32101 079226302

Digitized by Google

7824
.154
1807

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

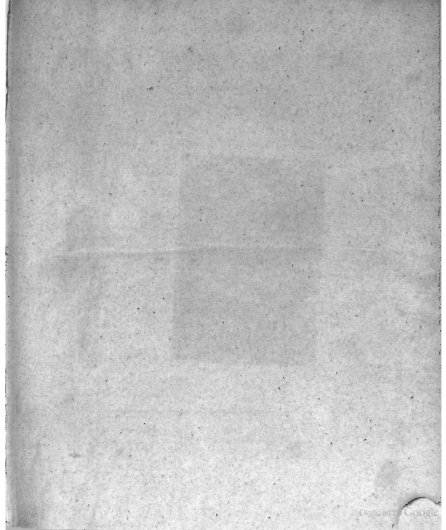
Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

MDCCCVII.

München,
gedruckt bey Franz Hübschmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

MDCCCVII.

München,
gedruckt bey Franz Hübschmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

I. Stück. München, Samstag den 3. Jänner 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Postporto-Freyheit betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit die hier und da sich ergebenden Anstände gleichheitlich gehoben, und allgemeine Vorschriften in allen Unsern Staaten beobachtet werden, haben Wir beschlossen, folgende Bestimmungen über die Postporto-Freyheit zu treffen:

1. *Von der Entrichtung* des Briefporto sind, außer Uns und den sämmtlichen Gliedern Unsers königlichen Hauses, folgende Personen befreyet:

a. Unsere Staats- und Konferenz-Minister.

b. Unsere Oberst- und Oberhofmeister.

c. Die Oberst- und Oberhofmeisterinnen.

d. Unsere Oberstkämerer, Oberstthofmarschalle, Oberststallmeister und übrige Chefs der Hofämter.

e. Unsere bevollmächtigte Minister, Gesandte, Geschäftsträger und Residenten, so lange ihre Missionen dauern.

f. Unsere wirkliche Dienste leistende geheime Legationsräthe, geheime Referendäre, geheime Kabinets- und Konferenz-Sekretäre.

g. Unsere General-Kommissäre in den Provinzen, Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kanzler, Vize-Kanzler, Direktoren und Vize-Direktoren von den sämmtlichen Kollegien.

h. Unsere Central-Staats- und Provinzial-Kassiere, dann Kriegs- und Kabinets-Zahlmeister. — Endlich

i. der Chef Unsers geheimen Kriegs-Büreau, Unsere Statthalter, Gouverneurs und Divisions-Kommandanten in den Provinzen, Residenzen und Hauptstädten.

2. Obige Personen sind sowohl für ihre Amts- als Privat-Korrespondenz von dem Briefporto befreyet; jedoch nur so lange, als ihre Dienstes-Verrichtungen dauern, wenn Wir nicht auch nach dem Aufhören derselben die Postfreyheit ausdrücklich belassen.

3. Die Befreyung erstreckt sich auf Unsere sämmtlichen Staaten, und außer denselben so weit, als die fürstlich-Thurn- und Taxischen Posten reichen; indem nur das an die fremden Posten zu vergütende Auslags-Porto entrichtet werden darf.

4. Als Diensteßsachen sind ferner von der Bezahlung des Briefporto befreyet:

Die von Unseren sämmtlichen Civil- und Militär-Kanzleyen in Dienstes-Angelegenheiten unter den gewöhnlichen Amts- oder

7924
.15
499898
(RECAP)
Digitized by Google

Kanzley-Siegeln ausgefertigte Schreiben, Befehle und Expeditionen; so auch die von den untergeordneten Beamten der Civil- und Militär-Behörden unter sich gepflogen werdende Amtskorrespondenz, und an die Aemter, oder an die ihnen vorgesetzten Stellen erstattet werdende Berichte.

5. Damit die von Unseren Kanzleyen der Post zu übergebenden Aufgaben nicht zur Fortbringung des Freythums unberechtigter Briefschaften mißbraucht werden können, sollen Unsere Expeditions-Aemter keine sogenannte Kanzley-Pakete, d. i. solche Pakete fertigen, in welchen die zu befördernden Expeditionen zusammen gepackt versendet werden; sondern es sollen die Kanzley-Expeditionen den Postämtern unverpackt übergeben werden, welche jedoch schuldig sind, dieselben sorgfältigst zu befördern, auch die ihnen besonders anempfohlen werdenden Expeditionen eigens, und unentgeldlich zu rekommandiren und einzutragen.

6. Da aber Unsere Kanzleyen und Aemter öfter größere Aktenpakete, und andere Fertigungen in Dienstes-Angelegenheiten zu verschicken haben, so können diese, wegen ihrer Schwere zur Aufgabe bey der reitenden Post nicht geeigneten Pakete, dem Postwagen übergeben werden, auf welchem sie, ohne Entrichtung eines Porto, alsobald befördert werden sollen.

7. Das Gewicht der Pakete in Dienstes-Sachen von Unseren Stellen und Aemtern an Unsere Stellen, Aemter und Behörden, welche — mit den bey den Kanzleyen und Aemtern gewöhnlichen Siegeln versehen — auf den Postwagen frey aufzugeben, oder abzulangen sind, wird in der Regel auf zwey Pfunde festgesetzt. Die Post-Expeditions-Aemter sollen sich aber in einzelnen Fällen nicht weigern, dergleichen Pakete auch von zehn und zwölf Pfunden frey aufzunehmen und abzugeben.

8. Bey der Vermuthung eines Unterschleifes können die Post-Expeditions-Aemter von dem betreffenden Kanzley-Vorstande Zeugnisse einholen, daß es wirklich Sendungen in Dienstes-Angelegenheiten seyen.

Wollte ein solches Zeugniß verweigert werden, so kann das Postamt die Portofreyheit in einem solchen Falle abschlagen.

Wir wollen hiebey Unsere Expeditions-Aemter, Kanzleyen und Amtsbehörden vor allen Unterschleifen um so mehr warnen, als diejenigen, welche sich derselben schuldig machen würden, empfindlich gestraft werden sollen.

9. Diese Portofreyheit auf dem Postwagen erstreckt sich nicht auf Versendungen baaren Geldes und der Effekten, sondern nur auf Aktenstücke von dem oben bestimmten Gewichte, welche auch nicht in Verschläge oder Schachteln gepackt werden dürfen, jedoch auf dem Postwagen sorgfältig verwahrt und unversehrt überliefert werden sollen, wofür die Post-Expeditions-Aemter verantwortlich sind.

10. Sämmtliche Kollegien, Aemter und Stellen werden hiemit angewiesen, alle in Partheysachen zu erlassende Ausfertigungen mit den Worten: Parthey-Sachen, zu bezeichnen; da Wir nicht gestatten wollen, daß die Unsern Kollegien und Aemtern in Dienstes-Angelegenheiten (Causis domini)

Digitized by Google

gebührende Postporto-Freyheit zum Nachtheile der Posteinkünfte auf die Privat-Angelegenheiten streitender oder supplizirender Partheyen erstreckt werde.

11. Rücksichtlich des Briefwechsels zwischen Befreyten und Unbefreyten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

a. Wenn ein Befreyter an einen Unbefreyten schreibt, nach einem Orte, wo die freye Aufgabe tarifmäßig eingeführt ist, so kann der Befreyte den Brief ohne Bezahlung frankiren, und der unbefreyte Empfänger hat bey der Abgabe nichts zu bezahlen. Eben so kann der Unbefreyte die Antwort unbezahlt aufgeben, und der Befreyte erhält dieselbe portofrey.

b. Schreibt ein Befreyter an einen Unbefreyten nach einem Orte, wohin ein Frankirungs-Absatz tarifmäßig eingeführt ist, so kann der Befreyte den Brief bis an den tarifmäßigen Absatz ohne Bezahlung frankiren, und der unbefreyte Empfänger hat nur von diesem Absatze an, das Porto zu entrichten. Im Antwortsfalle muß der Unbefreyte das Porto nur bis an den tarifmäßigen Absatz bezahlen; der Befreyte empfängt aber den Brief portofrey.

c. Wenn ein Befreyter an seine Frau, an seine Kinder, so lange sie in väterlicher Gewalt sind, oder an die in seinem Dienste und in seiner ordentlichen Besoldung stehenden Personen schreibt, so sind die zwischen denselben gewechselten Briefe, ohne Unterschied, ob ein Frankirungs-Absatz bestehet oder nicht, bey der Auf- und Abgabe ganz portofrey.

12. Die Aufschriften: in Causa domini, Militaria, königliche Dienstes-Sachen und dergleichen, sollen von unbefreyten Personen durchaus nicht mißbraucht, sondern nur in wirklichen Dienstes-Angelegenheiten, und nur an Unsere Stellen, Aemter und andere Civil- und Militär-Behörden angewendet werden.

13. Diejenigen Unserer Räthe und Individuen, welchen von ihren vorigen Anstellungen her, vermöge früherer Postverträge, die Vortheile der Postporto-Freyheit zukamen, sollen dieselbe noch ferner genießen.

14. Wenn ein Befreyter sich außer seinem gewöhnlichen Wohnorte befindet, so hat er sich bey dem betreffenden Postamte über seine Postportofreyheit durch ein Zeugniß der Landesstelle auszuweisen.

15. Uebrigens wollen Wir strenge darauf gehalten wissen, daß die von dem Postporto befreyten Personen und Stellen keine Briefe nicht befreyter Personen den ihrigen beyschließen, oder unter ihrer Addresse laufen lassen.

Wenn Unsere Oberpostämter und übrige Expeditionen deßfalls auf Jemand einen gegründeten Verdacht zu fassen veranlaßt sind, so haben sie die Anzeige bey dem von Uns aufgestellten Kommissär zu machen, damit der Sache auf den Grund gesehen werde.

Wenn hiedurch der Unterschleif sich wirklich bezeigt, so wird der Befreyte seiner Postporto-Freyheit verlustig erklärt; der Unbefreyte aber mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden.

16. Auf Unsere Provinzen Tyrol, Vorarlberg, und das vorige östreichische Schwaben haben diese Bestimmungen nur in so ferne eine wirkende Kraft, als sie mit den dermaligen Verhältnissen des dortigen Postwesens übereinstimmen.

Die gegenwärtige Verordnung haben Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen beschlossen. München, am 12. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Heyraths-Bewilligungen für die Staats-Diener betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Unserer pragmatischen Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jänner 1805 haben Wir für das Schicksal der zurückbleibenden Wittwen und Kinder auf eine den Familienvater beruhigende Art gesorgt.

Wir wollen auch, daß Unsern Staatsdienern der Eintritt in den Ehestand auf keine Weise erschwert, und hierin die Freyheit des Privatlebens nicht weiter beschränkt werde, als es das Interesse des Staats, in Hinsicht auf Dienstes- und Nahrungs-Verhältnisse, unmittelbar erfodert.

Es muß daher vorläufig Einsicht genommen werden, ob der Heyrath eines Staatsdieners von dieser Seite keine Anstände im Wege liegen, und dieß macht nothwendig, daß keine Heyrath eigenmächtig eingegangen, sondern hierüber jedesmal die Bewilligung eingeholt werde.

Damit aber, in Rücksicht dieser Heyraths-Bewilligungen für die Staatsdiener, in Unseren sämmtlichen Staaten auf eine gleiche Weise verfahren werde, so haben Wir beschlossen, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen:

1. Jeder wirkliche Staatsdiener ist verbunden, wenn er sich verehelichen will, diese Absicht und die Wahl, welche er getroffen hat, jener Behörde anzuzeigen, welcher er durch den Staatsdienst persönlich unmittelbar untergeordnet ist.

2. Jene Stelle, an welche die Anzeige auf solche Art geschieht, hat dann pflichtmäßig zu untersuchen, ob der angezeigten Verbindung kein Anstand, in Hinsicht auf Dienstes- und Nahrungs-Verhältnisse, im Wege liegen.

3. Wenn kein Anstand vorhanden ist, so hat die untersuchende Stelle, rücksichtlich des ihr untergebenen niedern Personals, die Heyraths-Bewilligung ohne weiters selbst auszufertigen; was aber das höhere Personal betrifft, gutachtlichen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

4. Wenn aber der Heyraths-Bewilligung Anstände entgegen sind, so muß in jedem Falle an die höhere Behörde Bericht erstattet werden; indem Wir Uns in diesen Kollisions-Fällen der bürgerlichen Freyheit mit dem Staats-Interesse Selbst die Einsicht und Entscheidung vorbehalten.

5. Den Landesstellen und Kollegien ist es überlassen, die Heyraths-Bewilligungen für die Kanzley-Individuen, vom Sekretär ab-

wärts, und für das untergeordnete, mindere Personal selbst auszufertigen.

6. Die Heyraths-Bewilligungen für das Personal Unserer Ministerial-Departements, für die General-Kommissäre, Präsidenten, Direktoren, Räthe, Landrichter, Rentbeamten und andere, in dieser Kategorie stehende, höhere Beamten, behalten Wir Uns, zu ertheilen, bevor, und erwarten hierüber jedesmal von den Behörden gutachtliche Berichte, welche an die betreffenden Ministerial-Departements zu richten sind.

7. Denjenigen, welche erst in der Vorbereitung zum wirklichen Staatsdienste stehen, namentlich den Accessisten, Landgerichts-Aktuaren und Diurnisten, kann keine Heyraths-Bewilligung ertheilt werden.

8. Quieszirte und pensionirte Staatsdiener haben die *Anzeige ihrer* Heyrathen bey der Landespolizey-Stelle zu machen. Auch im Falle der Bewilligung kömmt ihnen jedoch, nach den frühern Bestimmungen, kein Pensions-Anspruch für Wittwen und Kinder zu.

9. Die Advokaten, welche ohnehin nicht als Staatsdiener angesehen werden, haben ihre Heyraths-Anzeigen bey der Lokalpolizey-Stelle anzubringen.

Nach dieser allerhöchsten Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, hat sich jedermann schuldigst zu achten. München den 16. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyher von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Das richterliche Verfahren bey den von den Reichsgerichten zu den königlichen Justizstellen überkommenden Prozessen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Unserer Entscheidung vorgelegte Frage: nach welcher Prozeßordnung die bey den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen, und noch unentschiedenen Prozesse aus den Unserer Souveränität untergebenen Landen, nunmehr bey Unsern desfalls kompetenten Justizstellen behandelt und abgeurtheilt werden sollen; beschließen Wir:

1. Die bey den vormaligen Reichsgerichten bestandenen, das Formelle des Prozesses betreffenden Ordnungen sind mit diesen Gerichtsstellen aufgehoben, und die Kompetenz Unserer Justizstellen ist mit der, bey denselben gesetzlichen Verfahrungsart unbedingt eingetreten. Hiernach sind sohin auch die von den vormaligen Reichsgerichten zu Unsern Justizstellen überkommenden Prozesse zu behandeln und abzuurtheilen. Dabey ist

2. jedoch nach den Formalitäten, welche in diesen Prozessen bis dahin (wo solche der Kompetenz Unserer Justizstellen unterworfen wurden) bey den Reichsgerichten beobachtet, und nachgewiesen werden mußten, auch von Unsern Justizstellen das Erkenntniß über das Formelle des Prozesses zu bemessen. Desgleichen haben diese

3. bey der Aburtheilung solcher Rechtsstreite in der Sache selbst auf die besondern Gesetze, Statuten, rechtmäßige Privilegien, Verträge und Observanzen der einzelnen Landtheile, Territorien, Städte, Gerichte, Orte,

und Gemeinden, so wie die Reichsgerichte darauf angewiesen waren, den vorzüglichen Bedacht zu nehmen.

4. Die Prozeßgattungen in erster Instanz des ordentlichen und summarischen Prozesses, und in Provokationssachen der Appellation, Nullitätsklage, der Provokationen über verweigerte, verzögerte oder partheyische Justizverwaltung, — endlich auch die Erläuterungs-Gesuche, und das Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum sind, in so ferne solche gesetzmäßig statt finden, in den gleichmäßigen Prozeß-Gattungen in der Art, wie solche bey Unsern Justizstellen bestehen, fortzusetzen und zu entscheiden.

Hiernach haben Unsere Justizstellen in vorkommenden Fällen ihr richterliches Verfahren zu bemessen, und die Partheyen, welche ihre bey den Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse fortzusetzen gedenken, in dieser Unserer Erklärung die desfalls gesetzliche Norme zu erkennen. München, den 17. Dezember 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
v. Rauffer.

(Die Beförderung der Civil-Justiz-Geschäfte bey sämmtlichen Untergerichten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bey der Betrachtung des wohlthätigen Einflusses einer schleunigen Justizpflege auf das Glück der Unterthanen ist Uns besonders wichtig, von der möglichsten Beförderung der Civil-Rechtsstreite bey den Untergerichten versichert zu seyn. Da muß durch solche Beförderung den Nachtheilen der Prozesse für Kultur und Gewerbe unmittelbar abgeholfen, die größere Gefahr für den Frieden der Familien und für den Gemeingeist um so viel schneller abgewendet, und das Vertrauen auf die Justizpflege im weitesten Umfange bestärkt werden.

Um Uns also die Uebersicht der Beförderung der bey den Untergerichten Unsers Reiches anhängigen Civil-Rechtsstreite zu verschaffen, verordnen Wir hiermit:

1. Ein jedes Untergericht (Land- Stadt- und Patrimonial-Gericht) soll am Ende eines jeden Vierteljahrs die Civil-Rechtsstreite, welche bey ihm unerledigt sind, mit Bemerkung der Partheyen, des Betreffs, des Anfangs des Rechtsstreites, und worauf solcher beruhe, in eine nach beygefügtem Formular gefertigte Tabelle bringen, und diese Tabelle sodann in den ersten acht Tagen des folgenden Quartals an das ihm vorgesezte Hofgericht einsenden.

2. Die Hofgerichte haben bey der Einsicht dieser Tabellen gemäß der Gesetze und Gerichtsordnungen zu ermessen, welche Verzögerungen den Untergerichten zu Schulden kommen, und welche Weisungen von Amtswegen statt finden, die sohin zu ertheilen.

3. Ein jedes Hofgericht bringe aus den von den Untergerichten seines Bezirkes in dem Verlaufe des Jahrs eingeschickten einzelnen Tabellen jene Rubriken, welche bey den Untergerichten länger als ein halbes Jahr uner-

Lösige Zeit, in der dieser Schein, und zu Folge desselben die Zinsen ausbezahlt werden, ist der 31. Dezember 1849.

3. Die Auszahlung dieser Zinsen wird durch die Kreis-Kassen des Königreichs bewirkt werden, wo dieselben Zahlt, und zwar gegen Vorzeigung der Zinsscheine, welche mit der Unterschrift des Empfängers versehen sind.

4. Die Auszahlung dieser Zinsen wird

Tabelle

für das erste Quartal des Jahres 1850.

Für den Inhaber Lit. [illegible] Nro. [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer.

Vorgang. Nro.	Verfallzeit.	Betrag der Verfallzeit.	Quittirung.	
		fl.	kr.	Der Inhaber der Anweis.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Die beiliegenden Zinsen werden [illegible] Nro. [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer

Der Inhaber der Anweis.

Die Auszahlung der Zinsen hat zu Folge Allerhöchster Königl. Verordnung vom [illegible] Nro. [illegible] gegen Vorzeigung des ungültigen Zinsscheines Lit. [illegible] Nro. [illegible] über [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer, welcher mit der Unterschrift des Empfängers versehen ist, zu geschehen.

Diese Zinsen werden [illegible] Nro. [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer

Der Kassier.

Die Tilgung der Zinsen, und der Empfang des Betrages wird hiermit quittirt.

[illegible], den [illegible] 1850.

Der Inhaber der Anweisung.

Diese Anweisung wird [illegible] Nro. [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer

Der Kassier.

Die Tilgung der Zinsen, und der Empfang des Betrages wird hiermit quittirt.

[illegible], den [illegible] 1850.

Der Inhaber der Anweisung.

Diese Anweisung wird [illegible] Nro. [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer

Der Kassier.

Die Tilgung der Zinsen, und der Empfang des Betrages wird hiermit quittirt.

[illegible], den [illegible] 1850.

Der Inhaber der Anweisung.

Diese Anweisung wird [illegible] Nro. [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer

Der Kassier.

Die Tilgung der Zinsen, und der Empfang des Betrages wird hiermit quittirt.

[illegible], den [illegible] 1850.

Der Inhaber der Anweisung.

3. Unſere Landes-Direktionen und Hofgerichte ſollen am Ende eines jeden Jahrs Bericht erſtatten, worin ſie diejenigen Gerichts-Beamten und Aktuare nennen, deren beſondere Fähigkeiten ſie aus den Verhandlungen abzunehmen Gelegenheit hatten.

4. Die Räthe und Kommiſſäre, welche in den Landgerichten Aufträge zu vollziehen haben, ſollen nicht unterlaſſen, ſich von der Geſchäftskunde der Gerichts-Aktuare zu überzeugen, und in ihren Kommiſſions-Referaten ihre erlangten Erfahrungen hierüber zur Kenntniß der Stelle zu bringen.

5. Die ſchon beſtehende Anweiſung, daß jeder Landrichter jährlich über die Sittlichkeit, das Betragen, die Kenntniſſe und den Dienſtfleiß des Gerichts-Aktuars berichten ſolle, wird wiederholt, und iſt auch in die über die Erſtattung der Jahrsberichte erlaſſene beſondere Verordnung aufgenommen.

6. Jeder Landgerichts-Aktuar ſoll am Ende des Jahrs über den Zuſtand des Landgerichts gleichfalls ſeine Bemerkungen faſſen, und ſeine Erinnerungen und Vorſchläge ſollen dem Jahrsberichte, welchen das Landgericht zu erſtatten hat, jedesmal beygelegt werden.

München, den 26. Dezember 1806.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl.

v. Krempelhuber.

(Die Berichte über den Zuſtand der Provinzen betr.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bey der Inſtitution der General-Kommiſſariate iſt unter dem 15. Oktober 1804 verordnet worden, daß über den ganzen innern und äußern Zuſtand der Provinzen in allen ihren Beziehungen ein die Provinzial-Staats-Kunde umfaſſender Bericht halbjährig erſtattet werden ſolle.

Die Materialien hiezu ſchöpfen die General-Kommiſſariate theils aus ihren eigenen Erfahrungen und den Verhandlungen, welche bey den Kommiſſariaten ſowohl, als bey den Landes-Direktionen, in den verſchiedenen Zweigen der Adminiſtration vorkommen, theils aus den Berichten der Landgerichte, welche dieſe am Ende eines jeden Jahrs über ihre Verwaltung zu erſtatten verbunden ſind.

Damit aber künftig dieſe Berichte der Landgerichte auf eine gleichförmige Weiſe verfaßt werden, und diejenigen Gegenſtände, welche die Regierung mit ununterbrochener Aufmerkſamkeit verfolgen muß, enthalten, ſo wollen Wir eine beſtimmte Vorſchrift ertheilen, welche Gegenſtände, und in welcher Ordnung ſie in den Jahrsberichten vorgetragen werden ſollen.

1. Aus den Geburts- Trauungs- und Sterbe-Liſten, wovon nach der Verordnung vom 31. Jäner 1803 jährlich der General-Konſpekt beſonders eingeſendet wird, ſoll die Summe der Gebohrnen, Getrauten und Geſtorbenen in der erſten Beylage des Berichts bemerkt werden.

2. Die ſtatiſtiſchen Angaben, welche außerdem jedes Landgericht ſich zu verſchaffen weiß, oder ſammelt, nehmen den zweyten Ort in dem Jahrsberichte ein.

3. Ueber die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung soll jedes Landgericht eine Uebersicht, wie von den Jahren 1803 und 1804 in dem Regierungsblatte vom 14. May 1805 enthalten ist, einsenden.

4. Der Jahresbericht soll enthalten, ob die Gerichts-Physiker die ihnen im Jahre 1803 vorgeschriebene Instruktion erfüllen. Das General-Kommissariat wird mit dem Hauptberichte auch das Gutachten der medizinischen Sektion über den Zustand der medizinischen Polizey und ihre Verbesserung verbinden.

5. Was im Laufe des Jahres zur reellen Verbesserung der Schulanstalten durch Herstellung zweckmäßiger Schulgebäude, Anstellung geprüfter Schullehrer, Gehalts-Verbesserungen, neue Fundationen *u. dergl. sowohl* durch Staats- als Privat-Bemühungen geschehen ist?

6. Wie die Landgerichte die über das Armenwesen unter dem 23. November 1804 erlassene Verordnung vollzogen, und ausgeführet haben? — Sie haben eine summarische Uebersicht über die Rechnung des Armenfondes beyzulegen.

7. Ob der Sicherheits-Kordon seiner Instruktion nachkomme, aus welcher Mannschaft er bestehe; ob die Verordnung vom 24. März 1805, in Hinsicht auf die Reisepässe der Fremden, gehörig befolgt werde? Von der Kordons-Rechnung ist ebenfalls eine summarische Uebersicht beyzulegen.

8. Ob über die übrigen Gemeindes Einnahmen und Ausgaben ordentliche Gemeinde-Rechnungen gepflogen werden; wann sie zur Justifikation eingesendet worden sind, und ob sie noch auf derselben beruhen?

9. Die Stadtkamer- Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen, welche von den Städten und Märkten eingesendet werden müssen, sind in ein Verzeichniß zu bringen, und bey jeder zu bemerken, wann sie zur Justifikation eingeschickt worden sind, und ob diese schon erfolgt sey oder nicht?

10. Die Landgerichte haben anzuzeigen, ob sie die unter dem 1. Dezember 1804 anbefohlene Gewerbs-Kataster hergestellt und eingesendet haben?

11. Auf welche Weise sie sich die gute Erhaltung und Verbesserung der ihrer Aufsicht anvertrauten Wege, Brücken ꝛc. haben angelegen seyn lassen?

12. Die in dem Laufe des Jahres vorgegangenen Fortschritte in der Kultur des Bodens, Abtheilung der Gemeinheiten, Urbarmachung öder Gründe, Anbauungen der Brache, Ansiedelungen, Güter-Zertrümmerungen, sind in eine Uebersicht zusammenzufassen.

13. In dem Berichte soll ferner die Befolgung der für die Städte, Märkte und Dörfer unter dem 28. Jäner 1805 erlassenen Bauordnung,

14. die Wirkung der Verordnung über die abgewürdigten Feyertage, — die Beobachtung der Gesinde-Ordnung nachgewiesen werden.

15. Die Landgerichte sollen angeben, ob die unter dem 9. May 1803 anbefohlene

Einsendung der Inventarien über die Löschgeräthschaften vollzogen, und was zu deren Beyschaffung verfügt worden sey? Auf die Fortschritte der Brand-Assekuranz in jedem Landgerichte wird bey der öffentlichen jährlichen Abrechnung von der dafür aufgestellten Kommission Aufmerksamkeit getragen werden.

16. Jedes Landgericht liefert eine Uebersicht, in welche Obmannschaften, Hauptmannschaften oder Unterabtheilungen dasselbe eingetheilt sey, — welche Einrichtung und Verfassung die darunter begriffenen Dörfer haben, — auf welche Art allenthalben für gute Dorf- und Feld-Polizey gesorgt werde?

17. Ueber das Verhalten des Landgerichts-Aktuars, der Prokuratoren, Schreiber, Praktikanten, Gerichtsdiener, soll der Jahrs-Bericht die Anzeige enthalten.

18. Die Individuen, welche sich in der Religionslehre, Unterricht medizinischer Hilfe, Armen-Besorgung, Beförderung der Kultur, Industrie, durch eine rühmliche Handlung auszeichnen, sollen in dem Berichte benannt werden.

19. Jedes Landgericht hat endlich seine eigenen Vorschläge, was es in einem oder dem andern Theile der Administration, nach den allgemeinen oder lokalen Bedürfnissen zweckmäßig findet, noch beyzufügen.

Auf die nämliche Weise, wie die Landgerichte, sind auch die Stadt- und Polizey-Kommissariate derjenigen Städte, wo besondere Beamte dafür angestellt sind, verbunden, über ihre Administration den Jahresbericht an das General-Kommissariat zu erstatten.

Dieser soll die nämlichen Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. — 14. 15. 18. 19. und zugleich eine summarische Uebersicht der letzten Stadtkamer- Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungen, wodurch die Verwaltung dieser Städte beständig übersehen, und verglichen werden kann, enthalten.

Insonderheit haben die Polizey-Direktionen anzuzeigen, wie sie für die Reinlichkeit der Straßen, Verbesserung des Pflasters, Beobachtung der vorgeschriebenen Bauordnung, Feuer-Ordnung, für Armenpflege, Fremden-Polizey, Erhaltung der Marktfreyheit, richtiges Maaß und Gewicht, Gesundheit der Lebensmittel, und wo es nothwendig ist, für die nächtliche Beleuchtung gesorgt haben.

Die hiesige Polizey-Direktion wird noch besonders angewiesen, die hergestellten Matrikeln über die Bierwirthe, Traiteurs, Dändler und Verdinger zu konserviren, und die Verzeichnisse derselben, um sie mit den vorgehenden zu kontrolliren, einzusenden.

Die Landgerichte, Stadt- und Polizey-Direktionen übersenden ihre Jahresberichte allzeit im Laufe des Monats Jänner an das General-Landes-Kommissariat, und dieses schickt seinen Hauptbericht mit Beylage derselben im Laufe des Monats Februar an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten.

Obschon diese Instruktion vorzüglich mit Rücksicht auf Unsere ältere Erbstaaten eingerichtet ist, so dient dieselbe doch auch in allen neu acquirirten Provinzen zur Norm, nach welcher in denselben von den Landgerichten, oder anstatt ihrer, von den Kreisbeamten, Stadt- und Polizey-Direktoren die Jahresberichte gleichförmig erstattet, und von den betreffenden General-Kommissariaten an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten befördert werden sollen.

Wenn die Landgerichte auch nicht im Stande wären, allen Aufgaben, welche sich zwar größtentheils auf frühere Aufträge beziehen, sogleich Genügen zu leisten, so sollen sie nichts destoweniger ihren ersten Bericht über das vergangene Jahr 1806 *schon in dem nächsten* Monat Jänner erstatten, damit das Geschäft in Ordnung und regelmäßigen Gang gebracht werde. München den 26. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Nominal-Vorschläge bey Aemterbesetzungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

An alle Behörden, welche zu Besetzungen von Aemtern und Stellen gutachtliche Vorschläge einzureichen haben, ergeht hiemit der Auftrag, bey allen Nominal-Vorschlägen *jedesmal* die deutliche Bezeichnung der Taufnamen und der Familiennamen genau zu beobachten. München den 28. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Deserteurs betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben ungerne wahrgenommen, daß mehrere Individuen, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen sind, sich meineidig ihrer Fahne entziehen, und der Ehre und Pflicht vergessend, das Beyspiel der Desertion verbreiten.

Um diesen nachtheiligen Ereignissen Schranken zu setzen, und den Deserteurs die anreizende Gelegenheit des Aufenthaltes, den sie hie und da im Lande finden, zu benehmen, haben Allerhöchstdieselbe sich genöthiget gesehen, durch ein allerhöchstes Rescript vom 17. dieses Monats Nachfolgendes zu verordnen:

1. Allen Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichten und Orts-Obrigkeiten liegt ob, auf die diesseitigen Deserteurs ein strenges Augenmerk zu halten, und unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu wachen, daß denselben in ihren Bezirken kein Aufenthalt gestattet werde.

2. Diejenigen, welche einen Deserteur auf was immer für eine Weise verheimlichen, oder hiezu behilflich sind, sollen unnachsichtlich, seyen es auch die nächsten Anverwandten, mit der in dem Mandate vom 28. Julius 1788

in Ansehung der falschen Werber festgesetzten Geld- und Zuchthaus-Strafe belegt werden.

3. Die im Lande attrapirten Deserteurs sind mit kurzer Protokollirung der Attrapirungsart, so wie jene, welche sich freywillig bey den Civil-Behörden stellen, unverzüglich an die nächste Militär-Behörde zur weitern Verfügung wohlverwahrt abzuliefern.

4. Zu diesem Ende ist den königlichen Militär-Kommandanten bereits der gemessenste Befehl zugegangen, ihrer Seits zur Erreichung des Zweckes kräftig mitzuwirken, und die übrigen Behörden nachdrücklichst zu unterstützen.

Wonach sich daher sämmtliche königliche Behörden genauest zu achten haben. München den 22. Dezember 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmdger.

(Die passauischen Landgerichte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ueber die Abtheilung des Fürstenthums Passau und die Besetzung der dortigen Landgerichts-Stellen haben Wir folgende allerhöchste Entschließung gefaßt:

1. Das Landgericht Passau soll auf der östlichen Seite bis an den Erlachbach erweitert werden, und sowohl das Amt Hutting, Gerichts Leoprechting, als den Theil des Gerichts Turnau, welcher diesseits des Erlachbachs gelegen ist, in sich einschließen.

2. Der übrige Theil des Fürstenthums Passau zerfällt in zwey Landgerichte, wovon das Nördliche die Gerichte Wolfstein, Fürsteneck und Leoprechting, mit Ausnahme des Amts Hutting; — das Oestliche hingegen die Gerichte Jandelsbrun, Wenzelsreut, Obernzell, und den jenseits des Erlachbaches gelegenen Theil des Gerichts Turnau begreift.

3. Der Sitz des ersteren Landgerichts wird nach Wolfstein, der des zweyten nach Weegscheid bestimmt.

4. Bey diesen eingetretenen Verhältnissen soll nunmehr auch dem Landgerichte Vilshofen auf der östlichen Seite eine angemessene Ausdehnung, und zwar diesseits der Donau bis an den Laufenbach, jenseits der Donau bis an Geisach verschaft werden, wobey aber Unserem General-Kommissariate selbst überlassen wird, ob diese Zurundung ohne Stockung der Geschäfte gleich vollzogen, oder auf das nächste Etatsjahr verschoben, und unterdessen bloß die nöthige Vorbereitung gemacht werden soll. München den 27. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Das Stadtgericht in Augsburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die vermög allerhöchster Entschliessung vom 22. Junius dieses Jahres festgesetzte provisorische Organisation der ehemaligen Reichsstadt Augsburg, (Regierungsblatt 1806, Stück XXIX., Seite 240 bis 243.)

haben Wir vorzüglich die Absicht zu erreichen gesucht, daß diese einstweilige Verfügung den Uebergang der vorigen Verfassung zum künftigen definitiven Zustand erleichtern, und zur nächsten Vorbereitung hiezu dienen könne.

Da durch das eifrige Zusammenwirken der von Uns hiezu verwendeten Staatsdiener der provisorische Zustand früher, als Wir hoffen durften, einer definitiven Einrichtung weichen kann, so haben Wir beschlossen, damit vor allem bey dem Stadtgerichte den Anfang zu machen, und darüber folgende Bestimmungen zu treffen.

I. Wirkungskreis des Stadtgerichts.

§. 1. Das Stadtgericht in Augsburg vereiniget in sich alle Zweige der Justizverwaltung, sowohl der streitigen als nicht streitigen, welche zuvor von dem ehemaligen Stadtgerichte, — von den sechs Bürgermeister-Aemtern, — von dem Frevel- und geheimen Strafamte, — von dem Handwerksgerichte, — von der Weberhaus-Deputation, — von der Deputation zum geschwornen Amte, — von dem Stadtvogt-Amte, — von dem protestantischen Ehegerichte, und von dem Kollegium der sechs Raths-Konsulenten ausgeübt worden sind.

§. 2. In allen hierdurch vereinigten Zweigen der bürgerlichen Rechtspflege verhandelt das Stadtgericht als erste Instanz, von welcher die Berufung an das Hofgericht in Memmingen gehet.

§. 3. Die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet das Stadtgericht nach dem den Landgerichten vorgezeichneten Wirkungskreise.

§. 4. Es besorgt alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in Ausfertigung der Kontrakte, Hypotheken u. dgl., die Führung des Hypothekenbuches, des Depositenwesens und des Vormundschafts-Amtes.

In dieser Hinsicht hat es über die Pupillen-Gelder und Depositen, so wie über die Gerichtstaxen Rechnung zu stellen.

§. 5. Der Wirkungskreis des Stadtgerichts erstrecket sich über alle in der Stadt und deren Markung wohnende Personen und liegende Güter.

Nur diejenigen sind hievon ausgenommen, welche sich eines befreyten Gerichtsstandes bey dem Hofgerichte oder den Militärgerichten zu erfreuen haben.

II. Personalstand des Stadtgerichts.

§. 6. Für das Stadtgericht wird folgendes Personal bestimmt: ein Stadt Oberrichter, als Vorstand, — sechs Stadtgerichts-Räthe, — sechs Aktuare, wovon einer zu dem Hypothekenbuche und der damit verbundenen Kontrakts-Errichtung, und ein anderer zu dem Vormundschaftswesen unter der Leitung eines Kommissärs zu bestellen ist. Einem Dritten liegt die Expedition und das Tax- und Depositenwesen unter der Aufsicht des Vorstandes ob. Ein Vierter hat die Registratur zu besorgen, und die übrigen beyden vorzüglich das Einlaufs- und Sitzungs- dann die Kommissions-Protokolle zu führen; vier Kopisten, ein Rathsdiener, drey Bothen, ein Eisengerichtsdiener.

§. 7. Da aber gegenwärtig ein großer Rückstand von Gerichtsgeschäften vorliegt,

zu deren Erledigung die obenbestimmte Zahl von sechs Räthen nicht hinreichen würde, so wollen Wir dermal das Stadtgericht mit vier supernumerären Räthen vermehren, welche nach ihrem Abgange nicht wieder ersetzt werden sollen.

§. 8. Die Ernennung des Stadtgerichts-Personals geschieht ganz auf dieselbe Art, wie die Anstellung anderer landesfürstlichen Beamten und Staatsdiener.

§. 9. Die künftig anzustellenden Stadt-Oberrichter und Stadtgerichts-Räthe sollen auf einer Landes-Universität die Studien vollendet, — nach gerichtlicher Praxis bey der Landes-Direktion mit Zuziehung zweyer Hofgerichtsräthe die Prüfung abgelegt, und sich hierdurch als vollkommen tauglich bewährt haben.

§. 10. Bey den Aktuaren soll das akademische Studium ebenfalls den Vorzug gewähren, dieselben sollen aber insbesondere noch Kenntnisse im Rechnungswesen besitzen.

§. 11. Die Annahme eines überzähligen Personals außer einigen Praktikanten findet nicht statt.

§. 12. Das Personal des Stadtgerichts hat mit dem Personal des Verwaltungs-Rathes gleichen Rang, und hat wegen der Uniformirung weitere allerhöchste Entschließung zu erwarten.

§. 13. Das Personal des Stadtgerichts hat sich aller Vorrechte zu erfreuen, so wie alle Pflichten zu tragen, welche durch die Normal-Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jänner 1805 festgesetzt sind.

III. Besoldungsstand des Stadtgerichts.

§. 14. Die Besoldungen werden auf folgende Art bestimmt:

1. Für den Stadtoberrichter jährl. 1500 fl.
2. Für jeden Stadtgerichts-Rath mit Einschluß der Supernumeräre 1000 fl.
3. Für die ersten drey Aktuare, jedem jährlich 800 fl.
4. Für die drey weitern Aktuare, jedem jährlich 600 fl.
5. Für jeden der vier Kopisten 500 fl.
6. Für den Rathdiener 500 fl.
7. Für jeden der Kanzley-Bothen 300 fl.

Das übrige subalterne Personal soll seinen bisherigen Gehalt fortbeziehen, und bey sich ereignendem Abgange ist bey dem Berichte, ob und wie die Wiederbesetzung nothwendig sey, zugleich über den künftigen Gehalt Gutachten abzugeben.

§. 15. Das Personal des Stadtgerichts hat keinen Anspruch auf den Bezug einiger Taxen und Sporteln, sondern diese sollen von dem Stadtgerichte bestimmt, — von dem Expeditor eingenommen, und dem Rentamte verrechnet werden, welches auch die Besoldungen auszubezahlen hat.

§. 16. Alle Geschenke und Ehrungen von Zünften und Privat-Personen, unter welchem Vorwande sie geschehen möchten, werden unter den auf die Bestechung festgesetzten Strafen mit allem Ernste durchaus untersagt.

§. 17. Die Pensionen für Wittwen und Kinder des stadtgerichtlichen Personals wer-

den nach dem Maaßstabe behandelt, welcher in der Normal-Verordnung vom 1. Jänner 1805 festgesetzt ist.

IV. Besetzung der Stellen.

§. 18. Zur Besetzung der obigen Stellen mit den ausgesprochenen Gehältern haben Wir nachfolgende Individuen ausgewählt:

1. Zum Stadtoberrichter ernennen Wir den ehemaligen Bürgermeister und bisher provisorischen Stadtoberrichter, Lizentiat Michael Fischer. Der Mehrbezug seiner bisherigen Besoldung verbleibt demselben als Pension.

2. Zu Stadtgerichtsräthen ernennen Wir hiemit:

a. Den ehevorigen Bürgermeister und provisorischen Stadtgerichtsrath, Joseph von Huber. Der *bisherige* Mehrbezug wird als Pension belassen.

b. Den ehemaligen Raths-Konsulenten und provisorischen Stadtgerichtsrath, Melchior Hoscher. Sein Gehalt fängt von der Zeit der Erlöschung seiner Konsulenten-Besoldung zu laufen an.

c. Den ehevorigen Rathskonsulenten und provisorischen Stadtgerichts-Rath, Paul Degmaier, mit Belassung des Mehrbezugs als Pension.

d. Den ehevorigen Rathskonsulenten und provisorischen Stadtgerichtsrath, Joseph von Frohn, mit gleichmäßiger Belassung des Mehrbezugs.

e. Den ehevorigen Stadtgerichts-Referendär und provisorischen Stadtgerichts-Rath, Johann Christoph Biermann. Das Surplus des vorigen Gehalts verbleibt als Pension.

f. Den ehevorigen Stadtgerichts-Referendär und provisorischen Stadtgerichtsrath, Franz Anton Kastner, welchem ebenfalls der Mehrbezug als Pension verbleibt. Dann zu supernumerären Räthen:

g. Den bisherigen Oberamtmann bey der St. Martins-Stiftung, Lizentiat Joseph Anton Singer, mit Belassung des Surplus seines vorigen Gehalts.

h. Den bisherigen Landeskommissariats-Aktuar, Joseph Fleißner, welcher gegen Einziehung seines vorigen Gehaltes vom 1. Jänner 1807 an in die etatsmäßige Besoldung eines Stadtgerichts-Raths eintritt.

i. Den dermaligen Hofgerichts-Accessisten in Memmingen, Lizentiat Petz, mit gleichem Besoldungsanfange.

k. Den ehevorigen Aktuar im Handwerks-Gericht und provisorischen Stadtgerichts-Aktuar, Johann Georg Waller, welchem das Surplus der vorigen Besoldung als Pension verbleibt.

3. Zu Stadtgerichts-Aktuaren ernennen Wir:

a. Den ehevorigen Stadt-Sekretär und provisorischen Stadtgerichts-Aktuar, David von Stetten.

b. Den ehevorigen Stadt-Sekretär und provisorischen Stadtgerichts-Aktuar, Ignaz Andreas von Precht.

c. Den ehevorigen Stadtgerichts-Aktuar, Joseph von Langenmantel.

d. Den ehevorigen Archivs-Registrator und provisorischen Stadtgerichts-Aktuar, Aloys von Rehlingen.

e. Den ehevorigen Hochzeitschreiber und provisorischen Einnehmer-Amts-Aktuar, Joseph Hafner.

f. Den bisherigen Umgeldschreiber, Georg Abraham Egg.

Was diese sechs Individuen bisher mehr bezogen, als die etatsmäßigen Gehälter betragen, wird denselben als Pension belassen.

4. Zu Stadtgerichts-Kopisten ernennen Wir:

a. Den ehevorigen Registraturs-Adjunkten, Gottfried Wassermann, welchem gegen Einziehung seines bisherigen Gehalts, vom 1. Jänner 1807 an, die etatsmäßige Kopisten-Besoldung auszubezahlen ist.

b. Den ehevorigen Stadtgerichts-Substituten, Thaddäus Lindemann, mit Belassung des Surplus als Pension.

c. Den Stadtkanzley-Diurnisten Joseph Deldegano.

d. Ueber die vierte Kopisten-Stelle wird Unsere weitere Entschließung folgen.

V. Vertheilung und Gang der Geschäfte.

§. 19. Alle Justizgeschäfte sollen bey dem Stadtgerichte in der Regel in kollegialer Form behandelt werden, nur die geringern Streithändel, welche eines Schriftenwechsels nicht bedürfen, sollen von dem Stadtoberrichter mit Zuziehung zweyer Stadtgerichts-Räthe an besonders hiezu bestimmten Gerichtstagen erlediget werden.

§. 20. Das Stadtgericht hat in der Hauptsache die Kollegial-Ordnung anzunehmen, welche dem Hofgerichte vorgeschrieben ist, jedoch unter den besondern Modifikationen, welche die Verschiedenheit beyder Gerichte von selbst nothwendig machen.

§. 21. Der Stadtoberrichter als Vorstand des Gerichts empfängt alle schriftlichen Eingaben, und vertheilt die Geschäfte unter die Räthe. Die Stadtgerichtsräthe können zur Untersuchung und Instruirung der Rechtssachen nach Beschaffenheit der Umstände wie bey andern Justizstellen beauftragt werden. Sie sollen aber keine förmliche Aemter, welche Theile des Stadtgerichts sind, bekleiden, noch beständige Kommissionen haben.

§. 22. Die Aufsätze sollen die Stadtgerichtsräthe selbst verfassen, und die Aktuare ordentlich in die Protokolle eintragen.

Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geschehen mit der Unterzeichnung und dem Siegel des Stadtgerichtes, mit der Unterschrift des Stadtoberrichters und eines Aktuars.

§. 23. Die ökonomischen Angelegenheiten des Stadtgerichts werden durch den Verwaltungs-Rath besorgt.

§. 24. Ein Aktuar ist zu dem Hypothekenbuche und den damit verbundenen Kontrakts-Errichtungen, und ein anderer zu dem Vormundschaftswesen, jeder unter der Leitung eines Stadtgerichts-Rathes, anzuordnen.

§. 25. Das Stadtgericht ist in Hinsicht der Gerechtigkeits-Pflege von dem Einflusse des Stadtkommissärs ganz frey, welchem nur

jene Befugniſſe hierin zuſtehen, die überhaupt den Landeskommiſſären und Kreisbeamten in Beziehung auf die Landgerichte beygelegt ſind. Beſonders ſoll dem Stadtkommiſſär obliegen, die Gefängniſſe zu unterſuchen, über die richtige Führung des Hypothekenbuches, des Depoſiten- Vormundſchafts- und Taxweſens ſtreng zu wachen; die Baarſchaften mit den Manualien zu vergleichen, auf Ordnung der Regiſtratur zu halten, und zu wachen, daß keine Verzögerung der Rechtspflege eintrete.

§. 26. Die Verpflichtung des Stadtgerichts-Perſonals ſoll jedesmal durch einen von Unſerer Landes-Direktion ernannten eigenen Kommiſſär geſchehen.

§. 27. Uebrigens werden Wir dem Stadtgerichte eine eigene umſtändliche Inſtruktion *zur genauen Nachachtung* vorſchreiben, wovon zugleich das Hofgericht zu Memmingen in Kenntniß zu ſetzen iſt.

Nach dieſen Beſtimmungen ſollen ungeſäumt die geeigneten Verfügungen ſo getroffen werden, damit das auf ſolche Art definitiv organiſirte Stadtgericht mit dem neuen Jahre eintrete. München den 22. Dezember 1806.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die königliche Bank zu Fürth betreffend)

Seine Majeſtät haben Sich aus den Reſultaten der mit Sorgfalt und Genauigkeit angeſtellten Prüfung der Geſchäftsführung der Bank zu Fürth überzeugt, daß dieſelbe auf ſolliden Grundſätzen beruhe, und die Fortſetzung ſelbſt für das Land von weſentlichem Nutzen ſey.

Allerhöchſtdieſelben haben daher, mittelſt eines unterm 21. November 1806 erlaſſenen Reſcripts, zu erklären geruht, daß

1. dieſes Inſtitut mit der Firma: königlich-baieriſche Bank — in ſeiner bisherigen Verfaſſung bleiben, auch die Direktion und das Betriebsperſonal beybehalten; ſonach die Banknoten und Schuldſcheine, wie bisher, von den Direktoren Kracker und Gullmann, und von dem Banquier Dürnhofer; die Korreſpondenzen und kaufmänniſchen Wechſel aber allein von dem letztern unterſchrieben werden ſollen; — daß

2. Seine königliche Majeſtät in alle Rechte und Verbindlichkeiten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen bey der Bank eintreten; mithin die vollkommene Garantie des Inſtituts, ohne allen Vorbehalt, für Sich und Ihre Nachkommen in der Regierung übernehmen.

3. Die Pupillen- Heiligen- und milde Stiftungsgelder

a. aus dem Fürſtenthume Ansbach und dem dazu geſchlagenen Rothenburgiſchen Gebiethe,

b. aus dem Fürſtenthume Bamberg,

c. aus der Stadt Nürnberg und ihren Pflegämtern, woferne ſie von den Vormündern und Vorſtehern nicht anderwärts, gegen hypothekariſche Sicherheit, zu höheren Zinſen angebracht werden können, zu jährlichen 3 Prozent bey der gedachten Bank belegt werden ſollen.

4. Die Oberaufſicht über die Bank ſoll von dem General-Landes-Kommiſſariat in

Franken, und die besondere Aufsicht von dem bestellten Kommissär, Regierungs-Direktor Bandel, geführt werden.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation der vormaligen Klosterpfarreyen im Bisthume Augsburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die organischen Bestimmungen, welche Seine Majestät zur Dotation und künftigen Erhaltung der ehemaligen Klosterpfarreyen im Bisthume Passau (Regierungsblatt 1806, Stück LI., Seite 467 — 470) allergnädigst genehmiget haben, wurden zu Folge des allerhöchsten Auftrags auch auf jene Pfarreyen im Kirchen-Sprengel des Bisthums Augsburg in Anwendung gebracht, welche von den aufgelösten Stiften und Klöstern bisher theils excurrendo, theils durch exponirte Stifts- und Ordens-Priester versehen worden sind.

Man hat daher im Vernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate zu Augsburg die Gränzen dieser Pfarreyen berichtiget, die Dotation derselben bey den betreffenden Rentämtern angewiesen, und sowohl auf die Lokal-Bedürfnisse der Kirchen, Schulen und Gemeinden, als auf eine angemessene Zahl von Hilfspriestern die nöthige Rücksicht genommen.

Als Pfarrer wurden folgende Individuen allergnädigst bestätiget:

1. Die Pfarrey Inchenhofen, im Landgerichte Aichach gelegen, bisher von dem Kloster Fürstenfeld versehen, wurde dem gewesenen Konventualen vom Kloster Au, Silvan von Krönner, verliehen.

2. Die Pfarrey Merching, zu dem Landgerichte Friedberg gehörig, und vorhin dem Kloster Ettal einverleibt, dem bisherigen Konventualen dieses Klosters, Maurus Stölzl.

3. Die Pfarrey Diessen, im Landgerichte Landsberg gelegen, bisher von dem Kloster Diessen versehen, dem vormaligen Konventualen dieses Klosters, Joseph Weinmaier.

4. Die Pfarrey Steindorf, zu dem Landgerichte Landsberg gehörig, und vorhin dem Kloster Raitenbuch einverleibt, dem gewesenen Konventualen dieses Klosters, Joseph Schandl.

5. Die Pfarrey Walleshausen, im Landgerichte Landsberg gelegen, bisher von dem Kloster Polling versehen, dem bisherigen Probst dieses Klosters, Johann Nepomuk Daisenberger.

5. Die Pfarrey Thierhaupten, zu dem Landgerichte Rhain gehörig, und vorhin dem Kloster Thierhaupten einverleibt, dem gewesenen Abt dieses Klosters, Edmund Schmid.

7. Die Pfarrey Steingaden, im Landgerichte Schongau gelegen, bisher von dem Kloster Steingaden versehen, dem vormaligen Konventualen dieses Klosters, Karl Niggl.

8. Die Pfarrey Prem, zu dem Landgerichte Schongau gehörig, und vorhin dem Kloster Steingaden einverleibt, dem gewese-

nen Konventualen dieſes Kloſters Herrmann Schwarz.

9. Die Pfarrey Trauchgau, im Landgerichte Schongau gelegen, bisher von dem Kloſter Steingaden verſehen, dem bisherigen Konventualen von Polling, Benno Oſtermann.

10. Die Pfarrey Oepfach, zu dem Landgerichte Schongau gehörig, und vorhin dem Kloſter Steingaden einverleibt, dem geweſenen Konventualen von Weſſobrunn, Placidus Rauch.

11. Die Pfarrey Apfeldorf, im Landgerichte Schongau gelegen, bisher von dem Kloſter Polling verſehen, dem bisherigen Konventualen dieſes Kloſters, Ubald Zwerger.

12. Die Pfarrey Hohenfurch, zu dem Landgerichte Schongau gehörig, und vorhin dem Kloſter Steingaden einverleibt, dem geweſenen Konventualen zu Steingaden, Moritz Rößl.

13. Die Pfarrey Erling, im Landgerichte Starnberg gelegen, bisher von dem Kloſter Andechs verſehen, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Aloys Oſtermann.

14. Die Pfarrey Benediktbeuern, zu dem Landgerichte Tölz gehörig, und vorhin dem Kloſter Benediktbeuern einverleibt, dem bisherigen Pfarrer von Steppach bey Augsburg, Simpert Ingerle.

15. Die Pfarrey Heilbrunn, im Landgerichte Tölz gelegen, bisher von dem Kloſter Benediktbeuern verſehen, dem geweſenen Konventualen dieſes Kloſters, Jakob Gattinger.

16. Die Pfarrey Walchenſee, zu dem Landgerichte Tölz gehörig, und vorhin dem Kloſter Benediktbeuern einverleibt, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Landfried Harpf.

17. Die Pfarrey Weſſobrunn, im Landgerichte Weilheim gelegen, bisher von dem Kloſter Weſſobrunn verſehen, dem geweſenen Konventualen dieſes Kloſters, Dominikus Promberger.

18. Die Pfarrey Forſt, oder St. Leonhard, zu dem Landgerichte Weilheim gehörig, und vorhin dem Kloſter Weſſobrunn einverleibt, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Engelbert Gelderle.

19. Die Pfarrey Polling, im Landgerichte Weilheim gelegen, bisher von dem Kloſter Polling verſehen, dem geweſenen Konventualen dieſes Kloſters, Bartholomäus Bartl.

20. Die Pfarrey Unterpeiſſenberg, zu dem Landgerichte Weilheim gehörig, und vorhin dem Kloſter Polling einverleibt, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Gilbert Lercher.

21. Die Pfarrey Eberfing, im Landgerichte Weilheim gelegen, bisher durch das Kloſter Polling verſehen, dem geweſenen Konventualen dieſes Kloſters, Alippius Wäßler.

22. Die Pfarrey Spatzenhauſen, zu dem Landgerichte Weilheim gehörig, und verhin dem Kloſter Polling einverleibt, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Vizelin Schlögl.

23. Die Pfarrey Eſchenlohe, im Landgerichte Weilheim gelegen, bisher durch

das Kloſter Ettal verſehen, dem geweſenen Konventualen dieſes Kloſters, Aemilian Mannhart.

24. Die Pfarrey Sindelsdorf, zu dem Landgerichte Weilheim gehörig, und vorhin theils dem Kollegiatſtifte in Habbach, theils dem Kloſter Schlehdorf einverleibt, dem Kanonikus von Habbach, Peter Hoiß.

25. Die Pfarrey Habbach, im Landgerichte Weilheim gelegen, bisher durch das Kollegiatſtift in Habbach verſehen, dem dortzigen Stiftsdechant, Johann Baptiſt Floßmann.

26. Die Pfarrey Iffeldorf, zu dem Landgerichte Weilheim gehörig, und vorhin dem Kloſter Weſſobrunn einverleibt, dem Weltprieſter und Kuratus in Schöffau, Jakob Sepp.

27. Die Pfarrey Seeshaupt, im Landgerichte Weilheim gelegen, bisher durch das Kloſter Bernried verſehen, dem vormaligen Konventualen von Andechs, Magnus Brenneiſen.

28. Die Pfarrey Bernried, zu dem Landgerichte Weilheim gehörig, und vorhin dem Kloſter Bernried einverleibt, dem geweſenen Konventualen dieſes Kloſters, Herkulan Glück.

29. Die Pfarrey Haunshofen, im Landgerichte Weilheim gelegen, bisher durch das Kloſter Bernried verſehen, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Thaddä Rauſcher. München den 4. Dezemb. 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Mayr.

(Den Beſuch auswärtiger Univerſitäten von Seite der fränkiſchen Kandidaten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Seine königliche Majeſtät haben durch allergnädigſtes Reſcript vom 12. dieſes Monats zu erkennen gegeben, wie Allerhöchſtdieſelbe geſchehen laſſen wollten, daß die Kandidaten aus Allerhöchſtdero fränkiſchen Landen, unter den gegenwärtigen Umſtänden, noch zur Zeit, wenn ſie es konvenient finden, die in ihrer Nähe gelegenen Univerſitäten Erlangen und Würzburg beſuchen. Indem ſolches, zur Erledigung der desfalls ergangenen mehrfachen Anfragen, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, werden diejenigen Kandidaten, welche von dieſer allergnädigſten Bewilligung Gebrauch zu machen gedenken, auf ausdrücklichen allerhöchſten Befehl zugleich gewarnt, daß, wenn ſie dereinſt in den Staatsdienſt Seiner Majeſtät des Königs eintreten wollen, ſie ſowohl über ihr ſittliches Betragen, während ihres akademiſchen Studiums, als über die Fortſchritte in jenen Wiſſenſchaften, welche dafür vorgeſchrieben ſind, gehörig ſich werden ausweiſen müſſen.

Ansbach den 17. Dezember 1806.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

(Den Bürger Johann Stumpf, und das Bürger-Militär zu München betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Bürger Johann Stumpf allhier

haben Wir zur Belohnung des guten Benehmens, womit er die in der Nacht vom 6. auf den 7. dieses Monats an der Rückseite des Opernhauses zubereitete Brandstiftung glücklich verhütete, die silberne Verdienst-Medaille bewilliget. Zugleich ist es Unser Wille, daß dem Bürger-Militär überhaupt, in Ansehung der genauen und eifrigen Dienstverrichtung, wovon Wir schon mehrere Beweise mit Wohlgefallen vernommen haben, Unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen gegeben werde. München, den 24. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den Polizeydirektor zu Augsburg, Ferdinand Freyherrn von Andrian, zum königlichen Kämerer allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 20. Dezember 1806 wird der königliche geheime Rath, und bisherige Direktor der obersten Justizstelle zu München, Aloysius Graf von Larosee, zum Präsidenten; — der bisherige oberste Justizrath, Lorenz Aichberger, zum Direktor der obersten Justizstelle zu München; — der bisherige Hofgerichts-Rath, Franz Kaltenbrunner, zum obersten Justiz-Rath daselbst; — der bisherige Landrichter zu Fischbach, Augustin Königer, zum Gubernial-Rath zu Innsbruck befördert.

Unterm 8. Dezember desselben Jahres wurde dem Grafen Karl von Seinsheim, und dem Kandidaten der Rechtswissenschaft, Moriß Capeller, der Acces bey der königlichen Landes-Direktion zu München allergnädigst bewilliget.

Vermög allerhöchster Entschließungen vom 9. und 13. Dezember 1806. haben Seine Majestät den Sekretär der staatsrechtlichen Deputation zu München, Joseph Anton Eisenrieth, zum Expeditor und Taxator der königlichen Landes-Direktion daselbst; — den bisherigen Hofgerichts-Sekretär zu Memmingen, Joachim Faber, zum Sekretär des königlichen Hofgerichts zu München, — den ehemaligen Accessisten, Franz Paul Heinleth, zum Sekretär des königlichen Hofgerichts zu Memmingen, — den ehemaligen Rechnungs-Kommissär zu Amberg, Ludwig Karl, zum wirklichen Provinzial-Rechnungs-Kommissär zu München, und den Diurnisten, Joseph Sperl, zum Kanzellisten bey der königlichen Straßenbau-Direktion daselbst zu ernennen geruht.

In Rücksicht der erledigten Landgerichte und Rentämter wurden folgende Bestimmungen getroffen:

a. Zum Rentbeamten zu Augsburg wurde der bisherige Land-Kommissariats-Aktuar zu Ulm, Joseph Michael von Grauvogel;

b. zum Steuer-Einnehmer daſelbſt, der bisherige Bürgermeiſter-Amts-Aktuar, Johann Evangeliſt Schleicher;

c. zum Landrichter zu Fiſchbach, der bisherige Beamte zu Waſen-Tegernbach, von Klökl;

d. zum Landrichter zu Wolfſtein, der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Vilsbiburg, von Spitzel;

e. zum Landrichter zu Wegſcheid, der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Erding, Pürſagg;

f. zum Rentbeamten zu Wolfſtein, der bisherige Pfleger daſelbſt, Scheller;

g. zum Rentbeamten zu Wegſcheid, der bisherige Pfleger zu Riedenburg am Inn, Ankertshofer;

h. zum Landgerichts-Aktuar zu Wolfſtein, der Praktikant, Felix Koller von Weiding, ernannt.

i. Der bisherige Landrichter zu Vilsbiburg, von Prädl, wurde wegen ſeiner ſchwächlichen Geſundheits-Umſtände in die Quieszenz verſetzt;

k. die erledigte Stelle eines Landrichters zu Vilsbiburg aber dem als Landrichter nach Landau beſtimmt geweſenen Johann Nepomuk Freyherrn von Pechmann, übertragen.

l. Als Landrichter zu Landau wurde der zum Hofgerichts-Rath zu München beförderte Florian von Rüdt aus bewegenden Gründen belaſſen.

m. Dem Landrichter Limb zu Rottenburg wurde die nachgeſuchte Erlaubniß bewilligt, in großherzoglich-würzburgiſche Dienſte zu treten;

n. zum Landrichter zu Rottenburg hingegen der großherzoglich-würzburgiſche Landrichter zu Kitzingen, Hanker, ernannt.

o. Da der zum Landrichter zu Fürſtenburg in Tyrol ernannte Kreis-Sekretär in Schwatz, Johann Peratoner, dieſe Anſtellung nicht angenommen hat, ſo wurde der bisherige Richter von Nauders, Johann Reugger, zum Landrichter zu Fürſtenburg befördert.

p. Anſtatt des Landgerichts-Auskultanten, Joſeph von Vintler, wurde der als Aktuar nach Storo ehedem beſtimmte Rechts-Praktikant, Joſeph Anton Oeſterle, zum Landgerichts-Aktuar zu Cavaleſe;

q. der Gubernial-Praktikant, Karl Miniuſſi, zum Landgerichts-Aktuar zu Storo Landgerichts Tione, und

r. der Landrechts-Auskultant zu Innsbruck, Johann von Payer, anſtatt des bisherigen Richters zu Montani, Anton Putz, zum exponirten Landgerichts-Aktuar zu Pfunds, Landgerichts Landeck, ernannt.

Seine Majeſtät haben die erledigte Pfarrey Aicha an der Donau, Landgerichts Vilshofen, dem ehemaligen Konventualen des aufgelösten Kloſters Niederaltaich Anſelm Loibl, — die Pfarrey Giebing, Landgerichts Dachau aber dem bisherigen Pfarrer zu Berg im Gau Michael Prummer allergnädigſt zu verleihen geruht.

Regierungsblatt.

II. Stück. München, Sonnabend den 10. Jänner 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Verwaltung der Stiftungen betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Wir haben bey der jüngsten organischen Division Unsers Staats-Ministeriums, welche Wir durch ein allerhöchstes Reskript vom 29. Oktober dieses Jahres festgesezt haben, dasjenige Vermögen im Staate, welches theils nach seinen Quellen, theils nach seinen Zwecken *von dem allgemeinen* Staats- oder Finanz-Vermögen sich unterscheidet, und daher von diesem bereits im VIIten Artikel der organischen Finanz-Gesetze des Jahres 1803 getrennet, und nach seiner speziellen Natur auch als Objekt eines gesönderten Spezial-Etats bezeichnet worden ist, – in die Kompetenz Unsers neu errichteten Ministeriums des Innern eingewiesen, und setzen nunmehr über die Verwendung und Verwaltung dieses Spezial-Vermögens folgende organische Gesetze fest:

I. Das der obersten Administration Unsers Ministeriums des Innern anvertraute Vermögen zerfällt in zwey Hauptheile:

1. In das Stiftungs-Vermögen, und
2. in das Kommunal-Vermögen.

II. Das Stiftungs-Vermögen, welches in Beziehung auf seine Quellen theils aus dem allgemeinen Staatsvermögen geschöpft, und hievon in Folge der speziellen Fundirung ausgeschieden; theils aus dem Vermögen von Privaten gewidmet und hinterlassen worden ist, zerfällt in Beziehung auf seine Zwecke in drey Theile:

1. In jenes zum Behufe des Kultus,
2. in jenes zum Behufe der Erziehung und des Unterrichts, — und
3. in jenes zum Behufe der Wohlthätigkeit.

III. Das Kommunal-Vermögen zerfällt gleichfalls in drey Theile, nämlich:

1. in jenes der Städte,
2. der Märkte, und
3. der Gemeinden.

Es ist in Beziehung auf seine Quellen theils aus Gütern und Renten der Körperschaft, — theils aus Beyträgen der Glieder, — theils aus Aerarial-Zuschüssen fundirt, und in Beziehung auf seinen Zweck für die administrative Exigenz dieser Gemeindheiten in allen ihren Bestandtheilen bestimmt.

IV. Das Stiftungs- und das Kommunal-Vermögen bleiben von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen gänzlich ge-

sondert, und machen einen den ausgedrückten Zwecken ausschließend gewidmeten selbstständigen Theil der Staats-Verwaltung aus.

V. In Beziehung auf die Verwendung bleibt jener Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher aus dem Privatvermögen hervorgegangen, und ausschließend einem Kultus, einer Familie, oder einem Orte gewidmet worden ist, diesem Kultus, dieser Familie, oder diesem Orte versichert.

VI. Alle Quellen des übrigen Stiftungs-Vermögens werden zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte, und zur Ersparung der Verwaltungskösten nach der Abtheilung des im IIten Artikel ausgezeigten dreyfachen Zweckes zentralisirt und konsolidirt.

VII. Die Masse des Stiftungs-Vermögens, welche sich nach dieser Konsolidirung für den Zweck des Kultus darstellt, wird mit dem gesammten Bedürfnisse des Kultus, — jene, welche sich für den Zweck der Erziehung und des Unterrichts darstellt, mit dem Gesammt-Bedürfnisse dieser Anstalten, — und endlich jene, welche sich für den Zweck der Wohlthätigkeit darstellt, mit dem Gesammt-Bedürfnisse der verschiedenen desfallsigen Anstalten in Bilanz gesetzt.

VIII. Die aus dieser Bilanz hervorgehenden Ueberschüße bilden die Fundirung einer Zentral-Stiftungs-Kasse im Sitze des Ministeriums des Innern.

IX. Die Bestimmung dieser Zentral-Stiftungs-Kasse ist die Dotation jener National-Anstalten, welche sich aus ihrem Zwecke und Umfange zu einzelnen Zentral-Institutionen eignen.

X. In Beziehung auf die Verwaltung wird einem jeden General-Kommissär in derselben Modalität, in welcher ihm für das Finanz-Vermögen ein Etats-Mitkurator zur Seite steht, ein Kurator für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen beygeordnet.

XI. Die Erhebung des Grundvermögens der Stiftungen und Körperschaften mittelst Inventarisation;

die Anfertigung eines Spezial-Etats über die Renten und Lasten jedes einzelnen Stiftungs- und Kommunal-Vermögens;

die Zusammenstellung der verschiedenen Stiftungs-Vermögen nach ihren drey Hauptzwecken;

die administrative Konservation der sanctionirten Stiftungs- und Kommunal-Etats, und endlich

die Rechenschaft hierüber, machen die wesentlichen Verbindlichkeiten der im vorhergehenden Artikel konstituirten Stiftungs- und Kommunal-Kuratel aus, zu welchem Behufe derselben eine eigene Sektion des Provinzial-Rechnungs-Kommissariats dient.

XII. Die kritische Redaktion aller Spezial-Etats über das gesammte Stiftungs- und Kommunal-Vermögen;

die Superrevision der desfallsigen Comptabilität;

die Prüfung des Etats der Zentral-Institutionen;

die Revision der Zentral-Stiftungskasse-Rechnung, und jener der Zentral-Institutionen, und endlich

die oberste Kontrolle des gesammten in die Kompetenz des Ministeriums des Innern gewiesenen Spezial-Vermögens machen die Hauptverbindlichkeiten eines nach dem Organismus des bereits bestehenden Zentral-Rechnungs-Kommissariats der Finanzen neu konstituirten Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern aus.

XIII. Das Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern ist beauftragt:

Die Koguition und Etats-Formation des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Laufe des gegenwärtigen Finanz-Jahres dergestalt herzustellen, daß mit dem Eintritte des Finanz-Jahres 1807 das hiedurch festgesetzte Verwendungs-System in den hiemit übereinstimmenden Verwaltungs-Formen in vollkommene Wirkung und Vollziehung übergehen könne.

München den 29. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
v Krempelhuber.

(Die Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite über Kriegslasten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir wollen ferneren Anständen über die Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite wegen Kriegslasten durch gegenwärtige Verkündung der Unsern Justiz- und administrativen Stellen bey einzelnen Fällen bereits ertheilten Normal-Beschlüße zuvorkommen, nämlich:

Streitigkeiten, so wie einseitige Beschwerden über die Auflegung der Kriegslasten, z. B. der Einquartierungen, Lieferungen, Vorspannen, und sonstigen dergleichen Requisitionen, über die Vertheilung dieser Kriegslasten, über die Bestimmung und Regulirung des Repartitionsfußes, und über Prägravirung gegen diesen, wie auch die desfallsigen Entschädigungs-Ansprüche, gehören in den Umfang der administrativen Staatsgewalt; dieselben sind sohin von den einschlägigen Landesdirektionen und Kriegs-Separaten summarissime zu untersuchen, und gemäß den bestehenden Verordnungen zu entscheiden, oder, in so ferne in diesen die Entscheidung eines Falls nicht enthalten wäre, soll dabey analogisch, und nach billigen Grundsätzen verfahren, oder die etwa erfoderlichen neuern gesetzlichen Bestimmungen von Unserer allerhöchsten Stelle erholet werden.

Wenn aber die Streitigkeiten wegen solchen Kriegslasten von der Art sind, daß diese Lasten nur die Veranlassung des Streitgegenstandes sind, und ihre Entscheidung von den zwischen den streitenden Theilen bestehenden Privatrechten, z. B. von den Verhältnissen zwischen Grundherren und ihren Pächtern, von einem zwischen Gemeinden und den Lieferungs- oder Vorspanns-Kontrahenten geschlossenen Vertrage, oder dergleichen abhängt, so ist für die Streitigkeiten dieser

Art die Kompetenz der Justizstelle allerdings gegründet, und die administrativen Stellen sollen in solchen Fällen die ihnen für die Repartition der Kriegslasten ertheilte Gewalt weiter nicht erstrecken, als es die Sorge für die Fortsetzung des öffentlichen Dienstes unbedingt erfodert.

Diese, von der Wesenheit des Gegenstandes, und von den ersten Grundsätzen der Gerichtsbarkeit abgeleiteten Bestimmungen heben jede entgegengesezte vorherige Verordnung oder Auslegung, und Observanz auf, und sind sohin auch auf alle schon anhängigen, und noch unentschiedenen Fälle anzuwenden. München den 3. Jänner 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es war seit dem Antritte Unserer Regierung ein Hauptziel Unsers Bestrebens, die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen durch eine regelmäßige Vertheilung der Arbeit zu erhöhen, die verschiedenen Ernährungszweige in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, und den Zustand der Gewerbe nach einem richtigen staatswirthschaftlichen Systeme zu läutern und zu verbessern.

Ungerne haben Wir daher wahrgenommen, daß Unsere Bemühungen nicht immer mit gleichem Erfolge belohnt, und von den Behörden öfters nicht gehörig unterstützt, oder wohl gar aus Privat-Absichten ihrer Wirkungen beraubt wurden.

Besonders haben die Patrimonial-Gerichte hierin häufig Unsern Gesinnungen nicht entsprochen, sondern durch ungeregelte Gewerbs-Verleihungen und Besetzungen gegen den Sinn der hierüber erlassenen Verordnungen in die von Uns bezweckte Beförderung der bürgerlichen Industrie nachtheilige Störungen gebracht.

Durch solche Erfahrungen bewogen, haben Wir die patrimonialgerichtlichen Konzessionsbefugnisse in nähere Untersuchung ziehen, und Uns über diesen Gegenstand umständigen Vortrag erstatten lassen.

Da Wir hieraus die Ueberzeugung schöpften, daß die Anordnung der Gewerbe zu dem Ressort der höheren Polizey und der legislativen Gewalt gehöre, zur Erhaltung des nothwendigen allgemeinen Zusammenhanges von einem erhöhten Standpunkte aus gehandhabt werden müsse, und darum von keiner Behörde, welche nur mit einer exekutiven Wirksamkeit bekleidet, und auf die Verwaltung der niederen Polizey beschränkt ist, oder ihrer Stellung wegen nicht nach generellen Ansichten zu handeln vermag, ausgeübt werden könne; so haben Wir beschlossen, die Patrimonial-Gerichte in ihre eigenthümliche Gränze als untergeordnete Lokal-Polizeystellen zurückzuführen, und zu diesem Ende Nachfolgendes zu verfügen:

1. Sowohl die Verleihung neuer, als die Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Ge-

rechtigkeiten, liegt außer dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte.

2. Ihre Kompetenz erstreckt sich nur auf die polizeyliche Instruktion der einzelnen Fälle.

3. Wenn daher ein Gewerbe erlediget wird, oder auf einen andern übertragen werden soll, so untersucht die Lokal-Obrigkeit — Herrschaftsgericht, Hofmarksgericht, Stadt- oder Markts-Magistrat — das Bedürfniß oder den Nutzen der Wiederbesetzung oder Uebertragung des Gewerbes, und giebt hierüber gutächtliche Aeußerung an die höhere Polizeystelle ab, welche dermal auf dem Lande die Landgerichte bilden.

4. Das Landgericht erwägt, ob noch eine weitere Untersuchung oder Vernehmung der nahe gelegenen Behörden nothwendig sey, und entscheidet nach geschlossener Instruktion der Sache über Wiederbesetzung oder Uebertragung des Gewerbes, unter Vorbehalt des Rekurses an die Landes-Stelle.

5. Eben so instruirt die Orts-Obrigkeit die Gesuche um neue Gewerbs-Ertheilungen, und erstattet sodann motivirte Aeußerung an das vorgesezte Landgericht.

6. Das Landgericht vollendet nach Befinden die Untersuchung durch Einvernehmung der benachbarten Behörden, und legt am Schluße das Gesuch ebenfalls mit gutachtlichem Berichte der Landesstelle vor, welcher bey neuen Gewerbs-Verleihungen allein die Entscheidung vorbehalten ist.

7. Die von den Landgerichten eximirten Herrschafts-Gerichte und Stadt-Magistrate berichten über diese Gegenstände unmittelbar an die Landesstelle, welche entweder die weitere Untersuchung und Entscheidung selbst vornimmt, oder nach Umständen erstere oder beyde Auftragsweise einem Landgerichte überläßt.

8. Alle Gewerbs-Erneuerungen und Verleihungen auf Erb- Leib- oder andere Gerechtigkeiten, bleiben nach den vorigen allerhöchsten Verordnungen durchaus untersagt.

Diese Bestimmungen haben Wir dem Interesse des Gewerbewesens eben so, als dem wahren Standpunkte der Patrimonial-Gerichte entsprechend gefunden, und Wir machen deswegen Unseren Landes-Direktionen zur besonderen Obliegenheit, auf die durchgängige Vollziehung und Befolgung derselben ein strenges Augenmerk zu halten, und die untergebenen Aemter hiernach ordnungsmäßig anzuweisen.

Gegenwärtige Verordnung haben Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen befohlen. München den 5. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Den Handel der fremden Juden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Hinsicht auf den Handel fremder Juden in der Provinz Bamberg verordnen Wir:

1. Es soll keinem fremden Juden gestat-

tet werden, in dem Fürstenthume Bamberg, und allen dazu gehörigen Ritter-Besitzungen Handel zu treiben.

2. Nur solchen auswärtigen Juden, welche anderwärts ein beträchtliches Vermögen, oder eine ausgebreitete Handlung besitzen, kann die Landesstelle gegen eine verhältnißmäßige Taxe ein jährlich zu erneuerndes Patent ertheilen, welches dem Besitzer nur das Recht giebt, in der Provinz Bamberg, und den dazu gehörigen Ritterorten die öffentlichen Märkte zu beziehen, jedoch niemal einen Hausierhandel zu treiben.

3. Das Verzeichniß solcher patentisirter fremder Juden soll jährlich eingesendet werden. Die Landesstelle soll ohne hinreichender Nachweisung der obigen Bedingungen keine solche Patente ertheilen.

4. Andern fremden Juden, welche mit Zeugnissen und Pässen versehen sind, soll zwar der Durchgang durch das Land gestattet werden; wie sie sich aber auf irgend einen Handel betreten lassen, so sind sie mit der Konfiskation ihrer Waaren zu bestrafen, und aus dem Lande zu weisen.

5. Betteljuden sollen nirgends in das Land gelassen, sondern überall, wo sie betreten werden, über die Gränze geliefert werden. München den 31. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyher von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die Kirchen-Deputation von Sulzbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bey einer nähern Würdigung des gegenwärtigen Zustandes der simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach die Uberzeugung erhalten, daß die ihr zugewiesenen Geschäfte den Wirkungskreis einer eigenen Stelle nicht ausfüllen, und daß die damit verbundenen Gehalte den Staats- und Stiftungs-Kassen unverhältnißmäßig lästig werden müssen, oder den Ansprüchen dieser Staatsdiener auf einen anständigen Unterhalt nicht entsprechen können. Demnach beschließen Wir:

1. Die simultanische Kirchendeputation zu Sulzbach wird mit Unserer Landes-Direktion zu Amberg vereiniget;

2. die Geschäfte derselben werden nach den bisher darüber bestandenen Normen bey der zweyten Deputation behandelt;

3. die Angelegenheiten des protestantischen Religions-Theils werden von den zwey protestantischen Räthen, welche Wir bey gedachter Landes-Direktion für beständig bestehen lassen wollen, bearbeitet;

4. die Ehegerichts-Sachen werden von Unserm Hofgerichte zu Amberg, welches sich in vorkommenden Fällen mit Zuziehung obiger protestantischen Räthe als Ehegericht zu konstituiren hat, unter denselben Formen und Gesetzen, welche der simultanischen Deputation vorgeschrieben waren, verhandelt.

5. Die protestantischen Räthe, von Köhler und Tretzek, treten zu Unserer Landes-Di-

rektion in Amberg als wirkliche Räthe über.

6. Diesen Räthen können auch andere Landes-Direktions-Sachen zum Vortrage zugetheilt werden; Wir behalten Uns dagegen vor, ihren Gehalt nach dem Etat der Landes-Direktion in der obern Pfalz zu bestimmen.

7. Der Sekretär, Expeditor, und Registrator Muffat geht als wirklicher Sekretär unter dem nämlichen Vorbehalte dahin.

8. Der Rechnungs-Revisor Stockmayr hat bis zu einer weitern Entschließung in Sulzbach zu verbleiben, und daselbst die ihm übertragenen Arbeiten fortzusetzen.

9. Das übrige Kanzley-Personal hat einstweilen seine fernere Bestimmung zu erwarten.

10. Unsere Landes-Direktion zu Amberg tritt, vom 1. Hornung 1807 an, in die Funktionen der oberpfälzischen Kirchen-Deputation ein. München den 31. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Polizeydirektion in Augsburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir durch die unterm 22. Juny dieses Jahrs über die Einrichtung der Polizeybehörde in Augsburg verordnete provisorische Verfügung die gehörige Vorbereitung eingeleitet haben, finden Wir Uns nunmehr in den

Stand gesetzt, der dortigen Polizeydirektion eine definitive Organisation zu geben.

Wir haben demnach beschlossen, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Wirkungskreis der Polizeydirektion.

§. 1. Die Polizeydirektion vereinigt alle ehemals von dem Stadtmagistrate, und den verschiedenen städtischen Aemtern und Behörden verwalteten Zweige der örtlichen Polizey.

Sie umfaßt innerhalb der Stadt und ihrer Markung alle Gegenstände der Ortspolizey, und erstreckt sich über alle darin befindliche Personen, ohne daß eine persönliche oder reale Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieser Stelle Statt findet.

§. 2. Ueber das Verhältniß der Polizeydirektion zur Stadtkommandantschaft sind die Bestimmungen in der Verordnung vom 25. Februar 1802 vorgezeichnet (Regierungsblatt 1802. XItes Stück, Seite 186 bis 189.)

§. 3. Die Polizeydirektion ist übrigens der Leitung und Aufsicht der Landesdirektion unterworfen, und hat unter derselben alle Befugnisse auszuüben, welche nach der Natur der Sache und den allerhöchsten Verordnungen in dem Gebiete einer exekutiven Polizeystelle liegen.

§. 4. Einer gesetzgebenden Gewalt darf sie sich nicht anmassen, indem sie nur Vorschläge zu neuen Verfügungen über die örtliche Polizey der höhern Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und sich bey Verkündung einer allgemeinen Polizey-Verfügung auf die

erhaltene höhere Genehmigung oder Weiſung zu beziehen hat.

§. 5. Da die Polizey nur anerkannte Rechte ſchützet, die Entſcheidung von zweifelhaften aber den Juſtizſtellen überläßt, ſo hat ſich die Polizeydirektion jedes Ueberſchreitens ihres Wirkungskreiſes zu enthalten, — in Kolliſionsfällen ſich mit den Juſtizbehörden freundſchaftlich zu benehmen, und, wo ſich der Anſtand nicht heben ließe, an die vorgeſetzte Landesdirektion zu berichten.

§. 6. Wenn jedoch Unbilden an öffentlichen Orten ſich ergeben, und Unruhe veranlaſſen, oder veranlaſſen könnten, dann in Fällen, wenn Beſchwerden der Dienſtbothen und Dienſtherren unmittelbar eine Verletzung unzweifelhafter Dienſtverhältniſſe betreffen, — tritt die Kompetenz der Polizeyſtelle um ſo mehr ein, als ſich die erſteren Fälle als Störung der öffentlichen Ordnung ſchon von ſelbſt in das Gebieth der Polizey reihen, und die Beſchwerden in Dienſtbothen-Sachen ein ſchleuniges Verfahren fordern, und durchgehends nur auf Exekution der unſtreitigen Dienſtverhältniſſe gerichtet ſind. Jedoch ſind unter dem Vorwande dieſer Fälle die zur Polizey nicht geeigneten Sachen dem Richteramte nicht zu entziehen.

§. 7. Dem Stadtgerichte, als Kriminal-Behörde, arbeitet die Polizeydirektion dadurch vor, daß ſie die Verbrecher zu entdecken ſich bemüht, dieſelben anhält, und an jenes ohne Verſchub aushändiget.

§. 8. Auf welche Art die Polizeydirektion bey dem Armen-Inſtitute, und überhaupt bey allen Wohlthätigkeits-Anſtalten der Stadt Augsburg mitzuwirken habe, wird bey deren weiterer Unterſuchung und Organiſirung näher beſtimmt werden.

§. 9. Damit eine zweckmäßige Feuerlöſch-Anſtalt in Bälde hergeſtellt werde, hat ſich unter der Leitung des Polizeydirektors alſobald eine eigene Kommiſſion dieſem wichtigen Gegenſtande zu unterziehen, wozu außer einem Bauverſtändigen noch zwey ſtädtiſche Verwaltungsräthe und die nöthigen Techniker auszuwählen ſind.

Dieſe Kommiſſion hat ſich alſobald mit der Reviſion der beſtehenden Lokal-Feuerordnung und ihrer Verbeſſerung, — mit Unterſuchung und zweckmäßigen Vermehrung der vorhandenen ſtädtiſchen Löſchgeräthe, — mit Herrichtung geſchickt vertheilter Aufbewahrungs-Orte, — Ausmittlung eines, wo möglich, ſelbſtſtändigen Fonds, und überhaupt mit den nöthigen Vorarbeiten in allen Zweigen zu beſchäftigen.

Wenn hiernach auf die vorgelegten Vorſchläge die allerhöchſten Entſchließungen erlaſſen ſind, hat die auf ſolche Art zuſammengeſetzte, oder weiter zweckmäßig anzuordnende Kommiſſion über die Ausführung jener Anordnungen pflichtmäßig zu wachen, — das bey der Löſch-Anſtalt angeſtellte Perſonal unter ſteter Aufſicht zu behalten, — und genaue Obſorge über die Aufbewahrung und Unterhaltung der Löſchgeräthſchaften zu tragen.

§. 10. Eben derſelben Kommiſſion unter der Leitung des Polizeydirektors wollen Wir auch die Herſtellung und Unterhaltung einer

ordentlichen Beleuchtungs-Anstalt anvertrauen.

Ueber die nähere Einrichtung dieser Anstalt erwarten Wir gutächtliche Vorschläge, indem Wir zum vorzüglichen Wirkungskreise dieser Kommission die Ausmittlung eines hinlänglichen Fonds, — die Vollziehung der wirklichen Einrichtung der Stadtbeleuchtung, — die Aufsicht über das dabey anzustellende Personal, welches größtentheils aus Quieszenten oder Pensionisten wird genommen werden können, und die Aufsicht über die Verwaltung des Fonds, wozu ein eigner Kassier angeordnet werden muß, bestimmen.

§. 11. Die Aufstellung einer eignen Baukommission ist in den allerhöchsten Verordnungen bereits gegründet.

Der Polizeydirektor hat daher deren Formation näher zu begutachten, und hiebey die der Baukommission in München unterm 9. März 1805 ertheilte Instruktion (Regierungsblatt 1805. XItes Stück, Seite 375 bis 380) zum Maaßstabe zu nehmen.

§. 12. Im übrigen wird die Polizeydirektion durchgehends auf die unterm 22. Junius bereits ertheilte provisorische Instruktion, und durch diese auf die 1796 der Ober-Polizeydirektion in München vorgeschriebene Instruktion (Mayrische Generalien-Sammlung, Vier Band, Nro. 158. Seite 336) hiemit definitiv angewiesen.

II. Geschäftsgang.

§. 13. Was den Geschäftsgang betrifft, so hat sich die Polizeydirektion durchgehends nach den in der Instruktion enthaltenen Bestimmungen zu achten.

Insbesondere wird aber verordnet, daß in den Fällen

1) wenn es die Errichtung gewisser Lokal-Institute, und

2) wenn es die allgemeine Gewerbs-Polizey betrifft, der Verwaltungsrath durch zwey Deputirte aus seinem Mittel zur Polizey konkurriren solle, wie es in der Hauptstadt München ebenfalls eingeführt ist.

§. 14. Diese Deputirten berathschlagen sich in diesen Fällen mit dem Polizeydirektor, und machen im Verwaltungsrathe, soviel die Kosten betrifft, die nöthigen Vorträge darüber. Sie werden auch in allen streng-bürgerlichen und auf das Bürgerrecht Bezug habenden Verhältnissen beygezogen, ohne jedoch eine andere, als berathende Stimme zu haben, da die Entscheidung und Verantwortlichkeit in Vollziehung der Polizey-Aufsicht sich auf den Vorstand beschränken muß.

§. 15. In jenen Gegenständen des Geschäfts, worüber in der ertheilten Instruktion keine nähere Bestimmung getroffen ist, wird die Polizeydirektion an die bey der Polizeydirektion in München bestehende Einrichtung angewiesen.

III. Personal-Stand.

§. 16. Den Personal-Stand der Polizey-Direktion in Augsburg haben Wir auf folgende Art festzusetzen beschlossen:

Ein Polizey-Direktor, ein Polizey-Kommissär, drey Polizey-Aktuaren, sechs Polizey-Offizianten, ein Markts-Inspektor, ein

Polizey-Chirurg; dann die Polizey-Wache, bestehend aus zwey Ober- und zwey Unter-Rottmeistern, und 50 Polizeydienern.

§. 17. Neben diesen sind provisorisch beyzubehalten, und zu den geeigneten Verrichtungen zu verwenden:

a. die vier und zwanzig Thurmwächter,
b. die Schrannendiener,
c. die Marktknechte,
d. die Fleisch- und Getränk-Beschauer,
e. die Brodwäger,
f. die sogenannten Aichschreiber,
g. die Mehlbeschauer,
h. der Wasenmeister.

§. 18. Der Polizeydirektor hat den Rang und die Uniform eines Landesdirektionsraths.

Ueber die Uniformirung des übrigen Personals behalten Wir Uns die näheren Bestimmungen bevor.

Dem Polizeydirektor stehet zu, die Handlungen des ihm beygegebenen Personals zu leiten, und die Geschäfte unter ihnen nach seiner Auswahl zu vertheilen. Er soll aber keinem Individuum der Polizey einen Zweig der Polizey so anvertrauen, daß er nicht wenigstens jede Woche den Gang des Geschäftes untersuche.

Unsere Landesdirektion wird stets ein wachsames Auge auf dieses wichtige Amt haben, und die geeigneten Mittel anwenden, dessen Thätigkeit zu erhalten, und zu unterstützen.

Das gesammte Personal muß sich zu allen von dem Polizeydirektor ihm aufgetragenen Geschäfts-Zweigen ohne Unterschied gebrauchen lassen.

§. 19. Der Polizeykommissär supplirt den Polizeydirektor in den geringern täglichen Amts-Vorfallenheiten, — er wird bey Versendungen von Wichtigkeit gebraucht, — hat die Kasse und die Rechnung zu führen, und in Abwesenheit, oder bey Erkrankung des Direktors, die Geschäfte zu leiten.

§. 20. Die drey Aktuare sind nach der von dem Polizeydirektor zu treffenden Geschäfts-Repartition zur Aufsicht über die Amts- und Zensur-Registratur, — zur Führung des Einlaufs-Protokolls und des Expeditionsbuches, — zur Führung des Verhandlungs-Protokolls und der dazu gehörigen Register, — zur monatlichen Berechnung der aus der Polizey fließenden Gefälle, und zu den übrigen verschiedenen Büreau-Arbeiten zu verwenden.

§. 21. Die sechs Offizianten haben nach Anordnung des Polizeydirektors die Ausfertigung der Päße, Aufenthaltskarten, Kundschaften, Attestate, und die Führung der hiezu gehörigen Register, die Registrirung der Fremdenzettel, der Thor-Rapporte, und die Thorzettel für Abreisende, das Konscriptionswesen, das Anfrags-Büreau und die Kopistendienste zu besorgen.

§. 22. Dem Polizey-Chirurg sind im Allgemeinen die technischen Verrichtungen in Bezug auf die Gesundheits-Polizey übertragen.

§. 23. Der Markts-Inspektor hat die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Jahr- und Wochenmärkte zu besorgen.

Die Polizeydiener sind in militärischer Ordnung zu erhalten.

Die übrigen noch provisorisch beyzubehaltenden Individuen werden zu den betreffenden Geschäften nach Anordnung des Polizey-Direktors verwendet.

§. 24. Die Anstellung des gesammten Polizey-Personals bleibt Uns vorbehalten. Die Annahme der Rottmeister hat jedoch Unsere Landes-Direktion auf Gutachten des Polizey-Direktors zu besorgen. Die Aufnahme der Polizeydiener ist dem leztern lediglich überlassen.

Bey denselben ist jedoch immer vorzügliche Rücksicht auf gediente taugliche Soldaten, auf die augsburgischen Stadt-Gardisten und Pensionisten zu nehmen.

IV. Besoldungs-Stand.

§. 25. Die Besoldungen des Polizey-Personals werden auf folgende Art festgesezt:

a. Der Polizey-Direktor erhält zum jährlichen Gehalt, nebst freyer Wohnung 2500 fl.

Dem gegenwärtigen Polizey-Direktor werden noch besonders zur jährlich ständigen Gratifikation zugelegt 500 fl.

b. Der Polizey-Kommissär erhält einen fixen Gehalt von 1200 fl.

c. Der erste Aktuar 800 fl.

d. Die beyden andern Polizey-Aktuare, jeder 600 fl.

e. Die drey Offizianten erster Klasse, jeder 500 fl.

f. Die drey Offizianten zweyter Klasse, jeder 400 fl.

g. Der Markts-Inspektor 500 fl.

h. Der Polizey-Chirurg 400 fl.

i. Die zwey Ober-Rottmeister, jeder mit Einschluß des Monturgeldes jährlich 430 fl.

k. Die zwey Unter-Rottmeister eben so mit Einschluß des Monturgeldes, jeder jährlich 330 fl.

l. Die zwanzig Polizey-Diener erster Klasse mit Einschluß des Monturgeldes, jeder 246 fl.

m. Die dreyßig Polizeydiener zweyter Klasse auf gleiche Art, jeder 231 fl.

Das provisorisch verwendete Personal behält die dermaligen Gehalte.

§. 26. Die Besoldungen werden von dem Rentamte bezahlt, wohin auch die Rechnung der Polizey-Direktion als eine Beylage der Rent-Amts-Rechnung gegeben werden muß.

V. Fond der Polizey-Direktion.

§. 27. Der Fond der Polizey-Direktion besteht:

a. Aus den Gefällen, welche aus der Verwaltung der Polizey fließen, —

b. aus den Zuschüßen, welche von der Polizey-Kasse zu Deckung des Defizits der Polizey-Kasse gemacht werden.

§. 28. Als allgemeine Norm für den Tax- und Sportelbezug von Polizey-Expeditionen wird die für die schwäbischen Provinzial-Gerichts- und Polizeybehörden im Jahre 1804 erlassene provisorische Tax- und Sportel-Ordnung vorgeschrieben.

Für diejenigen Gegenstände und Geschäfte, welche in jener allgemeinen Verordnung noch nicht enthalten sind, sollen die bisherigen observanzmäßigen Taxen noch ferner bezogen werden, jedoch ist von allen solchen Gegenständen und Verhandlungen, die dem

Taxbezuge unterliegen, und ſich in jener proviſoriſchen Verordnung nicht finden, ſogleich die gehörige Anzeige zu machen, um das Erfoderliche ſuppliren zu können.

Nach den obigen Beſtimmungen iſt der Etat der Polizeydirektion zu rektifiziren, und ordnungsmäßig vorzulegen, damit der zu Deckung des Defizits erfoderliche jährliche Zuſchuß aus der Provinzial-Staatskaſſe näher beſtimmt, und angewieſen werden könne.

VI. Beſetzung der Stellen.

§. 30. Zum Polizeydirektor ernennen Wir hiemit definitiv den in dieſer Eigenſchaft bereits proviſoriſch angeſtellten Landeskommiſſär, Ferdinand Freyherrn von Andrian, für welchen Wir das Dekret unter dem heutigen Tage ausfertigen laſſen.

§. 31. Zum Polizeykommiſſär mit dem Range eines Stadtgerichtsrathes ernennen Wir den ehemaligen Senator und bisherigen proviſoriſchen Polizeykommiſſär, Franz Anton von Chrismar, für welchen ebenfalls das Anſtellungs-Dekret heute ausgefertiget wird.

§. 32. Zum erſten Polizey-Aktuar ernennen Wir den ehemaligen Referendär bey dem Handwerksgerichte, Lizentiat Michael Herbſt.

Zum zweyten und dritten Aktuar die beyden ehemaligen Stadtgerichts-Aſſeſſoren, Ferdinand von Precht, und Philipp Paul von Rauner.

§. 33. Zu Offizianten der erſten Klaſſe ernennen Wir:

a. Den ehemaligen Advokaten und bisherigen Sekretär der Zentral-Deputation, Philipp Jakob Hindenach;

b. den penſionirten Fourier der ehemaligen Stadtgarde, Ludwig Benjamin Nebinger;

c. den ehemaligen Schreiber in dem Kloſter heil. Kreuz, und bisherigen Kriegskommiſſions-Diurniſten, Joſeph Barrmann.

Zu Offizianten der zweyten Klaſſe:

d. Den Praktikanten in dem Polizeybüreau, Karl von Konenberg;

e. den ehemaligen Stadtpfleger-Trabanten, und proviſoriſchen Polizey-Offizianten, Georg Friederich Unger;

f. den ehemaligen Stadtthürmer, Chriſtoph Benz.

§. 34. Als Markts-Inſpektor beſtätigen Wir den dieſe Stelle proviſoriſch verſehenden ehemaligen Strafamts-Aktuar, Lizenziat Chriſtoph Jakob Brucker.

§. 35. Zum Polizey-Chirurgen ernennen Wir den dieſes Geſchäft bereits proviſoriſch verſehenden Magiſter Chirurgiae, Johann Chriſtoph Breyvogel.

§. 36. Als Ober-Rottmeiſter ſind Uns genehm:

a. Der bisherige Feldwebel bey Unſerm dritten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl, Heinrich Gerber;

b. der ehemalige Feldwebel bey der Augsburgiſchen Stadtgarde, Chriſtoph Crell; dann als Unter-Rottmeiſter;

c. der Feldwebel bey dem dritten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl, Philipp Trapp;

d. der ehemalige Feldwebel bey der Stadtgarde, Ignaz Mozart.

Die fünfzig Polizeydiener ſind nach der oben §. 24. getroffenen Beſtimmung auszuwählen.

§. 37. Für das ganze, auf ſolche Art definitiv ernannte Polizeydirektions-Perſonal fangen die beſtimmten Beſoldungen vom 1. Jänner 1807 zu laufen an. Von dieſem Zeitpunkte an erlöſchen die bisherigen Penſionen, proviſoriſchen Gehalte und Beſoldungen. Diejenigen, welche bisher mehr genoſſen haben, als die etatsmäßige Beſoldung beträgt, behalten den Mehrbezug als Penſion.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt die definitive Organiſation der Polizeydirektion in Augsburg ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen. München, den 29. Dezember 1806.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Organiſation der Landgerichte in Tyrol, und die Prätur von Trient betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der wegen Organiſation der Landgerichte und Rentämter in Tyrol unterm 21. November vorigen Jahres erlaſſenen Entſchließung haben Wir Uns §. 38. vorbehalten, über die Gerichts-Eintheilung in der innern und äußern Prätur von Trient Unſere weitere Entſchließung zu ertheilen.

Wir verordnen daher hiemit:

1) Der bisher die innere und äußere Prätur von Trient bildende Landesbezirk wird in drey Landgerichte eingetheilt: Trient, Vezzano und Livezzano.

2) Das Land- und Stadtgericht Trient erſtreckt ſich über die bisherige innere Prätur nebſt den Ortſchaften Gardolo und Matarello. Daſſelbe enthält in 24 Ortſchaften einſchlüßig der Stadt 18353 Seelen auf einem Flächenraume von 2½ Quadratmeilen.

3) Der Wirkungskreis des Stadt- und Landgerichts wird vollkommen dem der übrigen Landgerichte gleichgeſtellt. Die Theilnahme des Stadt-Magiſtratsrathes an der Gerichtsbarkeit hört auf, und Wir behalten Uns deſſen Organiſation als Verwaltungsrath, ſo wie die Einrichtung der Polizeydirektion bevor.

4) Das Landgerichts-Perſonal beſtehet aus einem Landrichter und drey Aktuaren, dann einem Gerichtsdiener.

5) Die Beſoldungen ſind bereits in der Normal-Verordnung beſtimmt.

6) Zum Landrichter in Trient ernennen Wir den bisherigen Rentmeiſter, Joſeph von Carpentari. Da aber derſelbe ſowohl ſelbſt ſich vormals mit der Advokatie beſchäftiget hat, als noch dermal ein Bruder von ihm in Trient die Advokatie treibt, ſo wird hiemit Folgendes feſtgeſetzt:

a) Diejenigen Prozeſſe, worin der Landrichter von Carpentari vormals als

Advokat arbeitete, sind in ihrem ferneren Laufe bey dem Landgerichte Vezzano zu verhandeln.

b. Bey der Benennung des von Carpentari zum Landrichter wird als Bedingung festgesezt, daß dessen Bruder bey dem Stadt- und Landgerichte nicht advoziren dürfe, sondern sich entweder auf die Landrechte und die äußern Landgerichte beschränken, oder wiederum sein voriges Domizil in Roveredo nehmen müsse.

7) Zu Aktuaren des Stadt- und Landgerichts ernennen Wir:

a. Den Landrechts-Auskultanten von Mörl aus Eppan bey Botzen;

b. den Rechtskandidaten, Peter Grafen von Alberti;

c. den Kreisamts-Praktikanten, Jakob Grafen von Khuen, welcher aber noch zuvor in einem kurzen, ihm zu bestimmenden Termine, die juridische Prüfung abzulegen hat.

8) Die Wohnung des Landrichters, und das nöthige Lokal für dessen Kanzley ist neben der Rentamts-Wohnung im Schloße herzustellen, wogegen das Officium spirituale in das dem Fürstbischofe angewiesene Gebäude zu verlegen ist.

9) Zur Frohnfeste ist das Prätorial-Gebäude gehörig herzustellen.

10) Das Landgericht Vezzano besteht aus der westlichen Hälfte der sogenannten äußeren Prätur, und enthält auf einem Flächenraume von 3 ½ Quadratmeilen in 21 Ortschaften eine Bevölkerung von 7192 unmittelbar der Landgerichts-Jurisdiktion untergebenen Seelen.

11) Zum Landrichter in Vezzano ernennen Wir den bisherigen Landrechts-Protokollisten, Joseph von Tosetti, und zum Aktuar den Doktor der Rechte, Michael von Menghin.

12) Bis zur Ausmittlung einer angemessenen Miethwohnung in Vezzano, kann der Landrichter seine Wohnung in Trient nehmen, wo auch

13) die gemeinschaftliche Frohnfeste besteht.

14) Das Landgericht Livezzano besteht aus der östlichen Hälfte der äußern Prätur, und dem Graf-Pratischen Patrimonial-Gerichte Seganzano. Dasselbe enthält auf einem Flächenraume von 4 Quadratmeilen in 52 Ortschaften 11977 unmittelbare landgerichtliche, und 903 patrimonialgerichtliche, zusammen 12880 Unterthanen.

15. Zum Landrichter von Livezzano ernennen Wir den Doktor der Rechte, Pamilus von Resmini, und als Aktuar, den Doktor der Rechte, Paul von Bevilaqua.

16) Wegen der Miethwohnung in Livezzano wird eben dasselbe angeordnet, was oben §. 12. bestimmt ist; so wie

17) die Frohnfeste für das Landgericht Livezzano in Trient verbleibt. München den 5. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Gerichtsbehörden im südlichen Tyrol betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Verhältnisse der sogenannten Regolanerie maggiori und minori, welche in einigen Gegenden des südlichen Tyrols eine Art von Mittel-Instanz bildeten, umständigen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hiemit, daß diese mit der neuen Landgerichts-Organisation eben so, wie jeder ordentlichen Gerichts- und Polizey-Verwaltung unvereinbarliche anomalische Institute gänzlich und durchgehends abgestellt werden sollen.

Dagegen sind auch in diesen Bezirken Tyrols ordentliche Dorfs-Anwälde aufzustellen, und in den durch die allgemeine Verordnung vom 24. März 1802 für die Obleute und Dorfsführer bestimmten Wirkungskreis einzuweisen. München den 4. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die protestantische Pfarrey zu München betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben unter Beziehung auf das Religions-Edikt vom 10. Jänner 1803 in Unserer Entschließung vom 5. Julius 1806 den hiesigen Einwohnern der augsburgischen Konfession zwar die Bildung einer eigenen Gemeinde bewilligt. Da diese aber vorzüglich wegen Abgang der hiezu erfoderlichen Mittel bis jetzt noch nicht zu Stand gebracht werden konnte, so haben Wir auf dringendes Ansuchen der hier wohnenden protestantischen Familien, deren Anzahl wegen der vermischten Religions-Eigenschaft mehrerer Unserem Königreiche einverleibten Lande und Gebiethe seit kurzem sich merklich vermehrt hat, Uns nähere Vorschläge sowohl über die Organisation einer dahier zu errichtenden protestantischen Pfarrey, als über die Fundirungs- und Erhaltungsmittel derselben vorlegen lassen; nach diesen haben Wir folgende Beschlüsse gefaßt.

1. Um die in Unserer hiesigen Residenz-Stadt zu errichtende protestantische Pfarrey von dem blos temporären Hofgottesdienst unabhängig zu machen, und ihre Existenz auch für die Zukunft zu sichern, soll der protestantischen Gemeinde für ihren Pfarrgottesdienst die vormalige Salvators-Kirche übergeben werden. Weil aber

2. die zu ihrer inneren Einrichtung erfoderlichen Fonds noch nicht ausgemittelt sind, so soll die zu errichtende Stadtpfarrey mit der Hofkirche Ihrer Majestät Unserer Frau Gemahlinn, und die Stelle Ihres Kabinets-Predigers mit der Stelle eines protestantischen Pfarrers vor der Hand vereiniget werden.

3. Damit die dadurch vermehrten Arbeiten des Kabinets-Predigers von ihm gehörig besorgt werden können, so soll ihm ein geistlicher Gehilf unter dem Namen Vikarius beygegeben werden. Jenem als Pfarrer kömmt die obere Leitung aller kirchlichen Geschäfte,

und die obere Aufsicht über die Schulen zu. Dieser ist verbunden, jenen in seinen Amts-Verrichtungen zu unterstützen, und ist ihm in Dienstsachen untergeordnet. Seine bestimmte Verrichtungen sind:

a. Jeden dritten Sonntag die Frühpredigt.

b Alle an Festen vorkommende Nachmittagspredigten.

c. Das Assistiren bey Kommunionen, und abwechselnd die Vorbereitungs-Reden.

d. Jeden Sonntag Nachmittag, an dem keine Nachmittagspredigt ist, die Katechisationen.

e. Alle Kasual-Fälle, die nicht das Dienstpersonal der Königinn, der höhern Hofdienerschaft, oder das diplomatische Korps betreffen.

Hieher sind auch Krankenbesuche und Kranken-Kommunionen zu rechnen.

f. Die Aufsicht über die protestantische Schule, und die Ertheilung des Religions-Unterrichts in derselben wöchentlich zweymal.

g. Der Unterricht der Katechumnen.

h. Alle Amts-Verrichtungen bey den ausserhalb München wohnenden und zu der hiesigen Pfarrey gehörigen Protestanten.

4. Die Pfarrfunktionen und Befugnisse sind durch Unser Religions-Edikt und Unser Reskript vom 5. Julius hinreichend bestimmt: Hiernach hat der protestantische Pfarrer alle diejenigen Rechte auszuüben, welche von andern Pfarrern der augsburgischen Konfession, nach dem Ritus derselben ausgeübt werden, und weder den Gesetzen des Staates entgegen sind, noch den Rechten und der schuldigen Achtung anderer Konfessionen zunahe treten. In Ansehung der gemischten Ehen, wegen welcher eine besondere Anfrage bey Uns geschehen ist, giebt Unsere General-Verordnung vom 15. May 1803 (Regierungsblatt XXI. Stück, Mittwoch, 25. May 1803.) entscheidende Normen, auf welche der protestantische Pfarrer anzuweisen ist.

5. Wegen der Kasual-Handlungen wird folgendes bestimmt:

a. Alle Stolgebühren sollen, wie bisher, aufgehoben seyn.

b. Die Taufen sollen in der Regel in der Kirche bey versammelter Gemeinde gehalten werden, doch kann auch die Haustaufe auf Begehren der Aeltern und nach Gutbefinden des Pfarrers ohne besondere Taxe gestattet werden.

c. Die Nothtaufe kann auch eine katholische Hebamme verrichten; wie aber das Kind bey Leben bleibt, so muß die Vorstellung desselben durch den Geistlichen privat oder öffentlich erfolgen.

d. Verlobte sollen drey Sonntage nacheinander nach der Vormittagspredigt öffentlich aufgebothen werden; wer davon befreyt seyn will, muß die Dispensation bey der einschlägigen Konsistorial-Stelle nachsuchen.

Das Nämliche hat statt, in Ansehung der Dispensationen in verbothenen Graden zu heyrathen, worüber die nächstens erscheinende Konsistorial- und Eheordnung nähere Bestimmungen geben wird.

e. Trauungen vermischter Ehen richten

sich zwar in der Regel nach der Konfession des Bräutigams, sie können aber auch, wenn der katholische Geistliche dem Verlobten seiner Konfession die Einsegnung versagen sollte, von dem protestantischen Pfarrer vorgenommen werden, wenn die Verlobten übrigens alle durch die bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllet haben, und sich darüber ausweisen.

6. Der Kirchhof bleibt noch zur Zeit gemeinschaftlich für die Katholiken und Protestanten, – wollen diese letztern aber bey ihren Begräbnissen des Geläutes der Katholiken sich bedienen, so kann ihnen dasselbe gegen Entrichtung der für Katholiken festgesetzten Taxen gestattet werden.

7. Zum Sprengel der hiesigen protestantischen Pfarrey gehören alle hier wohnende Protestanten, so wie alle diejenigen aus der angränzenden Gegend, die einer protestantischen Kolonie-Pfarrey nicht näher sind, wonach eine bestimmte Ausscheidung getroffen werden soll.

8. So lange diese Pfarrey mit der protestantischen Hofkapelle vereinigt bleiben wird, werden Wir dem dabey angestellten Personal für die übernommenen außerordentlichen Arbeiten verhältnißmäßige Zulagen bewilligen, auch wird für den neuangestellten Vikarius ein bestimmter Gehalt angewiesen werden. Alle übrigen Erfodernisse sollen, wie bisher auf dem Etat Unsers Oberstthofmeister-Stabes verbleiben.

9. Die in Baiern befindlichen sämmtlichen protestantischen Gemeinden, auch diejenigen, die bisher provisorisch in ihren Konsistorial-Sachen nach Ulm, und in ihren Ehestreitigkeiten an das Hofgericht zu Memmingen angewiesen waren, sollen von dem künftigen neuen Kalender-Jahre anfangend in ihren Konsistorial-Angelegenheiten und Schulsachen Unsrer hiesigen Landesdirektion als Konsistorium, und vom künftigen ersten Hornung anfangend in Ehesachen Unserm hiesigen Hofgerichte untergeben seyn. Zu dem Ende soll ein eigener Konsistorial-Referent protestantischer Religion bey Unserer hiesigen Landesdirektion, so wie ein Hofgerichtsrath protestantischer Religion als Referent für die protestantischen Ehesachen bey Unserem Hofgerichte angestellt werden. Als Konsistorial-Referent ernennen Wir den vormaligen Landschreiber im Herzogthume Zweybrücken, Becker, welcher bey der hiesigen Zweybrücker Spezial-Kommission dermal angestellt ist. Derselbe hat in Konsistorial-Angelegenheiten der Protestanten bey der ersten Deputation Unserer Landesdirektion zu referiren; alle Vorstellungen werden an die Landesdirektion, wie in andern Gegenständen, nur mit dem Beysatze, in Konsistorial-Sachen gerichtet, alle Berichte werden im Namen der Landesdirektion erstattet, so wie alle Ausfertigungen gleichfalls in ihrem Namen geschehen, jedoch mit dem Beysatze, als Konsistorium. In Gegenständen, welche vorzüglich auf die protestantische Glaubenslehre, auf den religiösen Unterricht der protestantischen Jugend

Bezug haben, oder, wo der Konsistorial-Referent es nothwendig finden sollte, ist der protestantische Pfarrer zur Berathschlagung beyzuziehen.

Die Ernennung eines protestantischen Hofgerichts-Rathes für die Ehesachen wird nächstens erfolgen; so wie Wir nächstens für sämmtliche Protestanten Unseres Königreiches eine allgemeine Konsistorial-Ordnung, Ehe-Ordnung und Ehegerichts-Ordnung bekannt machen werden. München den 21. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Kundmachung.

(Die Requisitionen der vormals österreichischen Lehen in der königlichen Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Statt der von Seite des vormaligen vorderösterreichischen Lehenhofes, in Lehen-Veränderungsfällen in manu dominanti bisher üblich gewesenen Lehenkonvokations-Patente wird an sämmtliche königliche Vasallen, welche im Umfange des königlich-baierischen Lehenhofes der Provinz Schwaben (in curte) entweder vormals österreichische Lehenschaften, oder von einem bestimmten, zu den neu acquirirten Landesbezirken gehörigen, besondern Lehenhofe relevirende Lehen besitzen, durch gegenwärtige Kundmachung der Auftrag erlassen, die erwähnten Lehen in einzelnen, gesetzlich instruirten Gesuchen binnen einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen, von der unterm 31. Jänner 1806 beschehenen Kundmachung des Preßburger Friedens an gerechnet, bey der unterzeichneten Stelle als Provinzial-Lehenhofe behörig zu requiriren, und zu solchem Ende dem auf Stempel geschriebenen Requisitions-Gesuche folgende Erfodernisse beyzulegen:

1) Den letzten Lehenbrief, oder Muthschein in beglaubter Abschrift.

Sollten für den einen oder andern Veränderungsfall in manu dominanti vel servienti noch Belehnungen im Ausstande haften, so sind diese Rückstände und ihre Veranlassung bestimmt, und mit Anführung der Fälle anzuzeigen, wobey auch auf die bestandenen Vormundschaften Rücksicht zu nehmen ist.

2) Muß ein genaues Schema genealogicum beygelegt werden, welches die seit der letzten Belehnung sich ergebenen Veränderungen in der Person des Vasallen, des Lehenträgers, oder der Koinvestirten vermittelst obrigkeitlich legalisirter Tauf- und Todtenscheine ausweiset.

3) Muß das lehenbare Objekt mit seinen Zugehörden, nach seinem Werthe und Erträgniß genau, und nach der Vorschrift vom 31. November 1804 (Regierungsblatt für die Provinz Schwaben Nro. XLVIII.) beschrieben, die Besitz-Veränderungen einzelner Grundstücke aber müssen, zumal, wenn

letztere in den Lehenbriefen beschrieben werden, mit Bemerkung der veränderten Angränzer ebenfalls angemerkt, und hierüber die obrigkeitlichen Protokolle oder Verifikate beygelegt werden.

4) Muß von Seite der zu koinvestirenden Agnaten und Kognaten der sämmtlichen Lehen-Anwärter die Vollmacht zur Lehen-Requisition, oder Lehenträgerey vorgelegt werden. Haben hiebey Vormünder ein Zuschreiten, so müssen Abschriften ihres tutorii beygebracht werden.

5) Haben die Vasallen die letzten Taxzettel, oder taxämtlichen Quittungen, und auch die Bescheinigungen über die nach der Ausschreibung vom Jahre 1794 abgeführte Lehensquart in beglaubter Abschrift beyzulegen.

Endlich muß

6) ein bey dem Lehenhofe anwesender Mandatarius ad insinuandum in dem Requisitions-Gesuche nahmhaft gemacht, das Gesuch in duplo überreicht, und auch vorschriftmäßig rubrizirt werden.

Dabey wird den Vasallen weiter bewerkt, daß laut einer besondern allerhöchsten Lehengnade vom 15. Oktober dieses Jahres sich rücksichtlich jener Lehen, worüber die Vasallen nach der Aufforderung vom 18. März 1806 (Regierungsblatt Nro. XIII.) die Anzeige in dem vorgeschriebenen Termin erstattet haben, für den gegenwärtigen Veränderungsfall, mit einer bloßen Muthung begnügt werde, welche jedoch immer die obbemeldten Erfoderniße enthalten muß, — daß man aber die übrigen Vasallen zu einer förmlichen Wiederbelehnung anhalten werde, wobey jedoch in beyden Fällen nach der Analogie des Reichsdeputations-Rezesses die Taxen und sonstigen Lehengebühren nachgelassen werden.

Eine versäumte Muthungs- oder Lehen-Requisition wird die gesetzlichen Lehenstrafen nach sich ziehen.

Uebrigens wird sich wegen Ausschließung derjenigen Lehen-Agnaten von der Lehenfolge, welche sich nicht simultanee investiren lassen, auf die ältern österreichischen Lehen-Konvokations-Patente, und namentlich auf jenes vom 19. July 1792 bezogen. Ulm den 23. Dezember 1806.

Königlich-baierische Landesdirektion in Schwaben, als Provinzial-Lehenhof.

Freyherr von Leyden.

von Hoppner.

Auftrag

an sämmtliche Landgerichte und Rentämter in Ober- und Niederbaiern.

(Die Anlehens-Tabellen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von mehreren königlichen Rentämtern werden über die Gesuche der Unterthanen um Anlehen und grundherrliche Einwilligung zur Verpfändung ihrer Anwesen sehr unvollständige, und den Gegenstand nicht erschöpfende Berichte erstattet.

Bereits unterm 20. Jänner 1800 wurde

allergnädigſt anbefohlen, die Geſuche um Kirchen-Anlehen in gewiße, beſtimmte Rubriken zu bringen, und in der Form einer Tabelle einzuſenden.

Dieſe Verordnung ſowohl, als das Formular finden ſich im V. Stücke des Regierungs- und Intelligenzblattes vom gedachten Jahre, und auf der 241. Seite des 2ten Bandes der jüngſten Mayriſchen Generalien-Sammlung.

Jene Verordnung iſt auf alle Anlehen ohne Unterſchied anwendbar, und blos die erſte Rubrik muß nach Umſtänden abgeändert werden, weil ſich dieſelbe blos auf Anleben von Kirchen und milden Stiftungen beſchränkte.

Von wem die Tabelle, und von wem das Gutachten verfaßt werden müße, was hievon in den Wirkungskreis der königlichen Landgerichte, und in den der Rentämter einſchlägt, enthält eine umſtändliche Verordnung vom 17. Februar 1804. (VIII. Stück des Regierungsblattes), welche über eben dieſen Gegenſtand von dem königlichen Adminiſtrationsrathe erlaſſen worden.

An die pünktliche Beobachtung dieſer beyden Verordnungen werden ſämmtliche königliche Landgerichte und Rentämter bey allen Unterthans-Anlehen ohne Unterſchied nachdrücklich angewieſen. München, den 22. Dezember 1806.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmdger.

Auftrag

an die königlichen Landrichter in Ober- und Nieder-Baiern.

(Die Requiſitionen der Polizey zu München betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die königlichen Landgerichte erhalten die Weiſung, die Requiſitionen und Begehren, welche von der königlichen Polizeydirektion zu München an ſie geſtellt werden, bey Verantwortlichkeit genau zu erfüllen, und niemal unbeantwortet zu laſſen. München, den 2. Jänner 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmdger.

Bekanntmachungen.

(Den Anfang eines neuen Lehrkurſes der Hebammenkunſt zu Ulm betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Mit dem erſten April fängt zu Ulm ein neuer, drey Monate dauernder Lehrkurs der Hebammenkunſt an.

Die Landgerichte, ſtädtiſchen Verwaltungsbehörden, Pfleg- und Oberämter, in deren Bezirken die Aufſtellung neuer, ordentlich unterrichteter Hebammen erfoderlich iſt, erhalten den Auftrag, von den betreffenden Gemeinden unverzüglich fähige Perſonen zu Hebammen wählen zu laſſen, und das Verzeichniß derſelben längſtens bis den 1. März, an die unterzeichnete Landesſtelle einzuſenden.

Die Eigenſchaften, welche die zu Hebammen zu wählenden Individuen beſitzen ſollen, ſind in einer desfallſigen Verordnung vom 7. Julius 1806 im XXX. Stücke des Regierungsblattes beſtimmt worden.

Man erinnert hier an die Verordnung vom 1. April 1805 im XVten Stücke des ſchwäbiſchen Regierungsblattes, daß nicht für jede Pfarrey, ſondern nur für eine Anzahl von 2 bis 300 Familien eine Hebamme gewählt werden ſolle, wenn nicht örtliche Verhältniſſe, z. B. weite Entlegenheit der Ortſchaften, bergichte Gegenden, Wäſſer, die des Jahrs öfter austretten, und die Paſſage hemmen, u. dergleichen, eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Phyſiker haben die zu Hebammen gewählten Individuen zu prüfen, und ein Gutachten auszuſtellen, ob ſie zu Hebammen tauglich ſeyen, oder nicht.

Den königlichen Landgerichten wird aufgetragen, für die Hebammen-Wahl in den, ihnen zugetheilten Patrimonial-Gerichten zu ſorgen.

Die Behörden, in deren Bezirken man keine neue Hebammen nöthig hat, haben bis den 1. März eine Fehlanzeige einzuſenden.

Man hegt die gerechte Erwartung, daß ſich die Behörden dieſen für das allgemeine und Familien-Wohl ſo wichtigen Gegenſtand werden angelegen ſeyn laſſen. Ulm, den 22. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leyden.

Lutz.

(Den Bürger-Adjutant Kreukl in Landshut betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit Wohlgefallen die Verdienſte vernommen, welche ſich der Bürger-Adjutant Kreukl in Landshut in dem vorigen Kriege bey der Anweſenheit der kaiſerlich-franzöſiſchen Truppen um die Stadt und die umliegende Gegend durch wachſame Verhütung der Unordnungen wiederholt erwarb. Es iſt Uns daher genehm, daß die früherhin erhaltene ſilberne Verdienſt-Medaille desſelben nunmehr gegen eine goldene umgewechſelt werde.

Unſer General-Landes-Kommiſſariat zu München hat desfalls das Geeignete zu verfügen. München den 22. Dezember 1806.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Flad.

(Den Lehrer der Entbindungskunde Lavacherie zu Neuburg betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die vorzüglichen und glücklichen Bemühungen des Lehrers der Entbindungskunde Lavacherie zu Neuburg um die Wiederherſtellung der verwundeten Krieger im vorigen Feldzuge haben Wir mit der goldenen Ver-

dienst-Medaille zu belohnen beschlossen.
München den 22. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Wasserbau-Inspektor, Michael Riedl, und Brückenmeister Angerer betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir sind in Kenntniß gesetzt worden, mit welchem patriotischen Muthe und unerschrockenen Eifer sich der damal in Mühldorf als Straßen- und Wasserbau-Inspektor gestandene Michael Riedl, und der Brückenmeister Honorat Angerer, haben angelegen seyn lassen, den 27. Oktober 1805 mit ihrem unterhabenden Personal gemeinschaftlich mit den kaiserlich-französischen Sappeurs unter dem feindlichen Feuer mit einer unerwarteten Schnelligkeit die abgebrannte Brücke über den Inn bey Mühldorf wieder herzustellen, und dadurch das rasche Vordringen der Armeen wirksamst zu befördern.

Wir geben daher Unserem General-Landes-Kommissariate zu München den Auftrag, dem Wasserbau-Inspektor, Michael Riedl sowohl, als dem Brückenmeister Augerer Unsere besondere allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Zugleich haben Wir verordnet, daß dieß Anerkenntniß ihrer Verdienste durch das Regierungsblatt allgemein bekannt gemacht werde.
München den 30. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Beförderungen.

Am 1. Jänner haben den königlichen Kamerschlüssel erhalten: Franz Eugen Joseph, Freyherr von Seida und Landensberg; — Theodor Eduard, Freyherr von Lemps, königlicher Aide des Cérémonies; — Joseph Graf von Ezdorf auf Gerespoint; — Johann Nepomuk, Freyherr von Peckenzell auf Müllheim; — Aloysius, Freyherr von Donnersberg, königlicher Landrichter zu Rattenberg in Tyrol; — Karl Rothhaft, Freyherr von Weissenstein.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 1. Dezember 1806 haben Seine Majestät bey dem neu konstituirten Ministerium des Innern ein eigenes Zentral-Rechnungskommissariat, nach denselben organischen Bestimmungen, nach welchen bereits im Jahre 1804 am 15. Oktober ein solches Zentral-Rechnungskommissariat bey dem Ministerium der Finanzen besteht, errichtet, und den bisherigen Chef des letzteren, Ferdinand Freyherrn von Hartmann, zum gemeinschaftlichen Chef dieser beyden Zentral-Rechnungs-Kommissariate allergnädigst bestimmt.

Nachdem durch die Versetzung des Landesdirektions-Rathes, Zöpfl, zur obersten

Justizstelle zu Bamberg eine statusmäßige Rathsstelle bey der dritten Deputation daselbst erlediget worden ist; so haben Seine Majestät den bisherigen Konsistorialrath Fuchs zum wirklichen Landesdirektions-Rath zu Bamberg allergnädigst ernannt.

Für die neu organisirten Landgerichte der Provinz Tyrol wurden folgende Individuen als königliche Rentbeamte ernannt:

1. Für den Landgerichtsbezirk von Innsbruck der bisherige Gubernial-Sekretär von Pfaundler.

2. Für den Landgerichtsbezirk von Schwatz der bisherige Kreis-Adjunkt, Franz Tarnozzi.

3. Für den Landgerichtsbezirk von Rattenberg der bisherige Gubernial-Konzipist, Anton Innerhofer.

4. Für den Landgerichtsbezirk von Kufstein der bisherige Urbaramts-Verwalter, Aloys von Leis.

5. Für den Landgerichtsbezirk von Fürstenburg der bisherige Urbaramts-Verwalter daselbst, Anton von Mont.

6. Für den Landgerichtsbezirk von Landeck der bisherige provisorische Landgerichtsschreiber zu Kufstein, Ignaz von Eisanck.

7. Für den Landgerichtsbezirk von Telfs der bisherige Kelleramts-Kontrolleur zu Meran, Joseph Maurer.

8. Für den Landgerichtsbezirk von Reutti der bisherige Hauptmautner und Urbaramts-Verwalter zu Reutti, Franz von Sammern.

9. Für den Landgerichtsbezirk von Brixen der bisherige Gerichtschreiber daselbst, von Weinberg.

10. Für den Landgerichtsbezirk Bruneggen der bisherige Kreis-Adjunkt daselbst, Aloys von Pfaundler.

11. Für den Landgerichtsbezirk von Lienz der bisherige Rentmeister zu Innichen, Huber.

12. Der Landgerichtsbezirk von Botzen wird in zwey Rentamtsbezirke, nämlich in jenen von Botzen, und von Tramin abgetheilt; hiernach wird

für den Rentamtsbezirk Botzen der bisherige Rentamts-Kontrolleur zu Brixen, Franz von Klebelsberg,

13. für jenen zu Tramin aber der bisherige Gubernial-Konzipist, Cäsar von Ronchi, als Rentbeamte ernannt.

14. Für den Landgerichtsbezirk von Klausen der bisherige dortige Gerichtsschreiber, von Mayer.

15. Für den Landgerichtsbezirk von Meran der bisherige Kelleramts-Verwalter daselbst, Aloys von Strobel.

16. Für den Landgerichtsbezirk von Trient der bisherige Kreis-Adjunkt zu Bruneggen, Aloys Freyherr von Ceschi.

17. Für den Landgerichtsbezirk von Mezzo-Lombardo der bisherige Wald- und Zollamts-Kontrolleur zu Grim, Franz Grassi.

18. Für die beyden Landgerichtsbezirke Cles und Malé der bisherige Zoll-Einnehmer zu Roveredo, Anton Braito.

19. Für die beyden Landgerichtsbezirke Per-

gine und Levico der bisherige Steuer-Delegat, Ferdinand Dordi.

20. Für den Landgerichtsbezirk Cavalese der Praktikant, Sigmund Strobel.

21. Für den Landgerichtsbezirk von Roveredo der bisherige Kreis-Adjunkt daselbst, Horazius Freyherr von Pizzini.

22. Für die beyden Landgerichtsbezirke von Riva und Tione der bisherige Rentmeister zu Bruneggen, Caspar von Riccabona.

Am 3. Jänner des laufenden Jahres haben Seine Majestät den Hofgerichts-Advokaten, und bisherigen Interims-Kommissär im Kronacher Kreise, G. B. Rinecker, zum Landrichter in Burgebrach allergnädigst befördert.

Als Landgerichts-Aktuare wurden ernannt: Bey dem Landgerichte Schwaben, — der bisherige Aktuar zu Aichach, Lizentiat Knittel; — bey dem Landgerichte Aichach, der Rechts-Kandidat, Maximilian Mußinan; — bey dem Landgerichte Passau, der Lizentiat Bernhard Dollacker; — bey dem Landgerichte Erding, der Doktor der Rechte, Xaver Desch; — bey dem Landgerichte Telfs, der Rechts-Kandidat, Michael Stautner.

Der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Teuschnitz, J. E. Haunold, wurde in dieser Eigenschaft auf die erledigte Landgerichts-Aktuarstelle nach Scheßlitz; — der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Worchheim, Wollenschläger, in gleicher Eigenschaft nach Teuschnitz; — und der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Banz, Stark, in derselben Eigenschaft nach Worchheim versetzt; — zum Aktuar in Banz aber der Rechts-Kandidat, Ernst von Reider, ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 31. Dezember 1806 haben Seine Majestät den Praktikanten, Ignatz von Palaus als Sekretär bey dem Gubernium zu Innsbruck befördert; —

die noch erledigte vierte Kopistenstelle bey dem Stadtgerichte in Augsburg aber dem ehemaligen fürstlich-augsburgischen Legations-Kanzelisten, Xaver Reichenberger, verliehen.

Der bisherige Inspektor des Schullehrer-Seminariums zu München, Mathias Weichselbaumer, ist zum Direktor dieser Anstalt, — der ehemalige Elementarlehrer, Wolfgang Mayr, hingegen zum Inspektor und Hauptlehrer der Schulamts-Kandidaten ernannt worden.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember 1806 wurden nachfolgende Individuen bey dem königlichen Gubernium zu Innsbruck in den Ruhestand versetzt: der Gubernialrath von Laicharding; — der Gubernialrath von Schmid; — der Gubernialsekretär von Kühpach; — der Gubernialsekretär, Graf Joseph von Wolkenstein; — der Konzipist Tartoindel; — Der Konzipist Weinhard; — der Konzipist von Faber. Zugleich wurde dem Gubernialrath, Priester Zobel, die nachgesuchte Entlassung aus dem königlichen Staatsdienste bewilliget, um wieder in kaiserlich österreichische Dienste eintreten zu können.

Regierungsblatt.

III. Stück. München, Sonnabend den 17. Jänner 1807.

Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten.

SA MAJESTÉ L'EMPEREUR DES FRANÇAIS, ROI D'ITALIE, d'une part; et d'autre part LEURS MAJESTÉS LES ROIS DE BAVIÈRE ET DE WURTEMBERG, Leurs Altesses Sérénissimes les Electeurs Archi-chancelier et de Bade, le Duc de Berg et Clèves, le Landgrave de Hesse-Darmstadt, les Princes de Nassau-Usingen et Nassau-Weilbourg, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Hohenzollern-Sigmaringen, les Princes de Salm-Salm et Salm-Kyrbourg, le Prince d'Isenbourg-Birstein, le Duc d'Ahremberg, et le Prince de Lichtenstein, et le Comte de la Leyen, voulant par des stipulations convenables, assûrer la paix intérieure et extérieure du midi de l'Allemagne, pour laquelle l'expérience a prouvé depuis long tems et tout récemment encore, que la Constitution germanique ne pouvoit plus offrir aucune sorte de garantie, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie: Monsieur CHARLES MAURICE TALLEY-

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien von einer, und von der andern Seite Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Seine kurfürstliche Gnaden der Erzkanzler, Seine kurfürstliche Durchlaucht von Baden, Seine kaiserliche Hoheit der Herzog von Berg und Cleve, Ihre Durchlauchten, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und von Nassau-Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen, und Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Salm, und Salm-Kyrburg, von Ysenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein, und der Graf von der Leyen, entschlossen, durch eine angemessene Uebereinkunft den äußern und innern Frieden Süddeutschlands zu sichern, für welchen nach der alten und der neuesten Erfahrung die deutsche Konstitution keine Garantie mehr gewähren konnte, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien: den Herrn Karl

RAND, Prince et Duc de BÉNÉVENT, Son Grand-Chambellan, et Ministre des Rélations extérieures, Grand-Cordon de la Légion d'honneur, Chevalier des Ordres de l'Aigle noire et de l'Aigle rouge de Prusse, et de l'Ordre de Saint-Hubert.

Sa Majesté le Roi de Bavière: Monsieur ANTOINE DE CETTO, Son Conseiller d'Etat ordinaire, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et Chevalier de l'Ordre du Lion.

Sa Majesté le Roi de Wurtemberg: Monsieur LEVIN COMTE DE WINZINGERODA, Son Ministre d'Etat, des Conférences, et du Cabinet, Chevalier de Son Grand-Ordre, Commandeur de celui de Saint-Jean de Jérusalem, Chevalier de l'Aigle-Blanche.

Son Altesse Sérénissime l'Electeur Archichancelier de l'Empire Germanique: Monsieur CHARLES COMTE DE BEUST, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et Chevalier de l'Ordre du Lion d'or.

Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade: Monsieur SIGISMOND CHARLES JEAN Baron de REITZENSTEIN, Ministre du Cabinet de Son Altesse Electorale, Grand-Cordon de l'Ordre de la Fidélité.

Son Altesse Impériale, Monseigneur le Prince Joachim Duc de Berg et Clèves: Monsieur le Baron MAXIMILIEN DE SCHELL.

Moriz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, Allerhöchstihren Oberstkämerer und Minister der auswärtigen Verhältniße, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter der preußischen schwarzen und rothen Adler-Orden und des heil. Hubertus-Ordens.

Seine Majestät der König von Baiern: den Herrn Anton von Cetto, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Ritter des Löwen-Ordens.

Seine Majestät der König von Würtemberg: den Herrn Grafen von Winzingeroda, Allerhöchstihren Staats-Konferenz- und Kabinets-Minister, Ritter des großen Ordens, Kommenthur des Johanniter-Ordens und Ritter des weißen Adlers.

Seine Kurfürstliche Gnaden der Kurfürst Erzkanzler des deutschen Reiches: den Herrn Karl Grafen von Beust, Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Ritter des goldenen Löwen-Ordens.

Seine kurfürstliche Durchlaucht von Baden: den Herrn Sigmund Karl Johann Freyherrn von Reizenstein, Höchstihren Kabinets-Minister, Großkreuz des Ordens de la Fidélité.

Seine kaiserliche Hoheit der Prinz Joachim Herzog von Berg und Cleve: den Herrn Maximilian Freyherrn von Schell.

Son Altesse Sérénissime le Landgrave de Hesse-Darmstadt: Monsieur Auguste Baron de Pappenheim, Son Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie.

Leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Nassau-Usingen et Nassau-Weilbourg: Monsieur Jean Ernest Baron de Gagern, leur Ministre.

Leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Hohenzollern-Sigmaringen: Monsieur François Xavier Major de Fischler.

Leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Salm-Salm et de Salm-Kyrbourg: le même Monsieur François Xavier, Major de Fischler.

Son Altesse Sérénissime le Prince d'Isenbourg-Birstein: Monsieur de Greuhm, Résident et chargé des pouvoirs de Son Altesse.

Son Altesse Sérénissime le Duc d'Ahremberg: Monsieur Durant St. André.

Le Comte de la Leyen: Monsieur Durant St. André.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Les Etats de leurs Majestés, les Rois de Bavière et de Wurtemberg, de leurs Altesses Sérénissimes les Electeurs Archichancelier et de Bade, le Duc de Berg et Clèves, le Landgrave de Hesse-Darmstadt, les Princes de Nassau-Usingen et Nassau-Weilbourg, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Hohen-

Seine Durchlaucht der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt: den Herrn Auguſt Freyherrn von Pappenheim, Höchſtdero bevollmächtigten Miniſter bey Seiner Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Naſſau-Uſingen, und von Naſſau-Weilburg: den Herrn Johann Ernſt Freyherrn von Gagern, Höchſtihren Miniſter.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen, und Hohenzollern-Sigmaringen: den Herrn Franz Xaver von Fiſchler.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Salm-Salm, und Salm-Kyrburg: denſelben Herrn Franz Xaver von Fiſchler.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Yſenburg-Birſtein: den Herrn von Greuhm, Höchſtihren Präſidenten und Bevollmächtigten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: den Herrn Durand St. André.

Der Graf von der Leyen: den Herrn Durand St. André; welche, nach wechſelſeitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Die Staaten Ihrer Majeſtäten der Könige von Baiern, und von Würtemberg, Ihrer Durchlauchten der Kurfürſten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Kleve, des Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, der Fürſten von Naſſau-Uſingen, und Naſſau-Weilburg, von

zollern-Sigmaringen, les Princes de Salm-Salm et Salm-Kyrbourg, le Prince d'Isenbourg-Birstein, le Duc d'Abremberg, et le Prince de Lichtenstein, et du Comte de la Leyen, seront séparés à perpétuité du territoire de l'Empire germanique, et unis-entr'eux par une confédération particuliere sous le nom d'Etats confédérés du Rhin.

Art. 2. Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés et leurs Altesses Sérénissimes les Rois et Princes et le Comte dénommés en l'Article précédent, leurs sujets et leurs Etats ou partie d'iceux, sera à l'avenir, rélativement à Leurs dites Majestés et Altesses et au dit Comte, à leurs Etats et sujets respectifs, nulle et de nul effet; sauf néanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionnaires par le recès de mille huit cent trois, et les dispositions du paragraphe trente neuf du dit recès rélatives à l'octroi de navigation du Rhin, lesquelles continueront d'être exécutées selon leur forme et teneur.

Art. 3. Chacun des Rois et Princes confédérés renoncera à ceux de ses titres qui expriment des rapports quelconques avec l'Empire germanique; et le premier Août prochain, il fera notifier à la Diète sa séparation d'avec l'Empire.

Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Ysenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg, des Fürsten von Lichtenstein, und des Grafen von der Leyen, werden auf ewig von dem Territorium des deutschen Reichs getrennt, und unter sich durch eine besondere Konföderation unter dem Namen: "Rheinische Bundesstaaten", vereinigt.

Art. 2. Jedes deutsche Reichsgesetz, welches Ihre Majestäten und Durchlauchten die Könige, Fürsten, und den Grafen, die in dem vorhergehenden Artikel benannt sind, Ihre Unterthanen, Staaten, oder Theile derselben bisher betraf, oder verband, soll künftig in Hinsicht Ihrer Majestäten und Durchlauchten, und des gedachten Grafen, Ihrer Unterthanen und respektiven Staaten, null und nichtig, und von keiner Wirkung seyn. Hiervon sind jedoch ausgenommen die Rechte, welche die Gläubiger und Pensionisten durch den Rezeß von 1803. erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. Artikels dieses Rezesses, in Betreff der Rheinschifffahrts-Octroi, welche noch ferner nach ihrem ganzen Inhalte sollen in Vollzug gesetzt werden.

Art. 3. Jeder der konföderirten Könige und Fürsten wird auf jene seiner Titel, welche irgend einen Bezug auf das deutsche Reich ausdrücken, Verzicht leisten, und am ersten des nächsten Montas August dem Reichstage seine Trennung von dem deutschen Reiche anzeigen lassen.

Art. 4. Son Altesse Sérénissime l'Archichancelier prendra les titres de Prince-Primat et d' Altesse Eminentissime.

Le titre de Prince-Primat n'emporte avec lui aucune prérogative contraire à la plénitude de la souveraineté, dont chacun des Confédérés doit jouir.

Art. 5. Leurs Altesses Sérénissimes l'Electeur de Bade, le Duc de Berg et Clèves, et le Landgrave de Hesse-Darmstadt prendront le titre de Grand-Duc. Ils jouiront des droits, honneurs et prérogatives attachés à la dignité royale.

Le rang et la prééminence entr'eux sont et demeureront fixés conformément à l'ordre dans lequel ils sont nommés au présent article.

Le Chef de la Maison de Nassau prendra le titre de Duc, et le Comte de la Leyen le titre de Prince.

Art. 6. Les intérêts communs des Etats confédérés seront traités dans une Diète, dont le siège sera à Francfort, et qui sera divisée en deux Collèges, savoir: le Collège des Rois et le Collège des Princes.

Art. 7. Les Princes devront nécessairement être indépendans de toute puissance étrangère à la confédération, et ne pourront conséquemment prendre du service d'aucun genre que dans les Etats confédérés ou alliés à la confédération. Ceux qui, étant déjà au service d'autres puissances, voudront y rester, seront tenus de faire passer leurs Principautés sur la tête d'un de leurs Enfans.

Art. 4. Seine kurfürstliche Gnaden der Erzkanzler nimmt den Titel eines Fürsten Primas, und Altesse Eminentissime an. Der Titel: Fürst Primas, ist aber mit keinem Vorzuge verbunden, welcher der vollen Souverainität, die jeder Konföderirte zu genießen hat, entgegen wäre.

Art. 5. Ihre Durchlauchten der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Großherzoge, an; sie genießen die der königlichen Würde anklebenden Rechte, Ehren und Vorzüge. Ihr Rang und ihr Vorgangsrecht unter sich ist und bleibt nach der Ordnung bestimmt, nach welcher sie im gegenwärtigen Artikel benannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel eines Herzogs, und der Graf von der Leyen den Titel eines Fürsten an.

Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der verbündeten Staaten werden auf einem Bundestage verhandelt, dessen Sitz Frankfurt ist, und der sich in zwey Kollegien theilt, nämlich das Kollegium der Könige, und das Kollegium der Fürsten.

Art. 7. Die Fürsten müssen nothwendig von jeder, der Konföderation fremden Macht unabhängig seyn, und können daher keine Dienste irgend einer Art anderswo annehmen, als in den verbündeten, oder mit der Konföderation alliirten Staaten. Diejenigen, welche bereits in den Diensten einer andern Macht sich befinden, und darin verbleiben wollen, sind verpflichtet, ihr Fürstenthum einem ihrer Kinder zu überlassen.

Art. 8. S'il arrivoit qu'un des dits Princes voulût aliéner, en tout ou en partie, sa souveraineté, il ne le pourra faire qu'en faveur de l'un des Etats confédérés.

Art. 9. Toutes les contestations qui s'éleveront entre les Etats confédérés, seront décidées par la Diète de Francfort.

Art. 10. La Diète sera présidée par Son Altesse Eminentissime le Prince-Primat. Et lorsqu'un des deux Collèges seulement aura à délibérer sur quelqu'affaire, Son Altesse Eminentissime présidera le Collège des Rois, et le Duc de Nassau le Collège des Princes.

Art. 11. Les époques où, soit la Diète, soit un des Collèges séparément, devra s'assembler, le mode de leur convocation, les objets qui devront être soumis à leurs délibérations, la manière de former les résolutions et de les faire exécuter, seront déterminés par un statut fondamental, que Son Altesse Eminentissime le Prince-Primat proposera dans un délai d'un mois, après la notification faite à Ratisbonne, et qui devra être approuvé par les Etats confédérés. Le même statut fondamental fixera définitivement le rang entre les Membres du Collège des Princes.

Art. 12. Sa Majesté l'Empereur des Français sera proclamé Protecteur de la Confédéra-

Art. 8. Auf den Fall, wenn einer der genannten Fürsten seine Souverainität im Ganzen oder theilweise veräußern wollte, kann er es nur zu Gunsten eines der föderirten Staaten thun.

Art. 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den föderirten Staaten ergeben, werden auf dem Bundestage zu Frankfurt entschieden.

Art. 10. Präsident der Bundes-Versammlung ist Seine Hoheit der Fürst Primas, und wenn eines von den zwey Kollegien allein sich über eine Angelegenheit zu berathschlagen hat, so hat Seine Hoheit bey dem königlichen, und der Herzog von Nassau bey dem fürstlichen Kollegium den Vorsitz.

Art. 11. Der Zeitpunkt, an welchem entweder der Bundestag, oder ein Kollegium insbesondere sich zu versammeln hat, die Zusammenberufungsart, die Gegenstände, welche ihren Berathschlagungen zu unterwerfen, die Art und Weise, wie die Beschlüsse zu fassen, und zum Vollzuge zu bringen sind, werden durch ein Fundamentalgesetz bestimmt, welches durch Seine Hoheit den Fürsten Primas binnen Einem Monate nach der zu Regensburg geschehenen Notifikation in Vorschlag zu bringen, und von den föderirten Staaten zu genehmigen ist. Eben dieses Fundamentalgesetz wird den Rang der Mitglieder des fürstlichen Kollegiums bestimmt festsetzen.

Art. 12. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen wird zum Protektor des Bundes proklamirt, und ernennt in dieser Eigenschaft

tion; et, en cette qualité, au décès de chaque Prince-Primat, il en nommera le successeur.

Art. 13. Sa Majesté le Roi de Bavière cède à Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, la seigneurie de Wiesensteig, et renonce aux droits, qu'à raison de la préfecture de Burgau, il pourrait avoir ou prétendre sur l'Abbaye de Wiblingen.

Art. 14. Sa Majesté le Roi de Würtemberg cède à Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade, le Comté de Bondorff, les villes de Breunlingen et de Villingen, avec la partie du territoire de cette derniere, située à la droite de la Brigach, et la ville de Tuttlingen avec les dépendances du Bailliage de ce nom, situées à la droite du Danube.

Art. 15. Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade cède à Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, la ville et le territoire de Biberach, avec ses dépendances.

Art. 16. Son Altesse Sérénissime le Duc de Nassau cède à Son Altesse Impériale le Grand-Duc de Berg, la ville de Deutz ou Duytz avec son territoire, la ville et le bailliage de Königswinter, et le bailliage de Villich.

Art. 17. Sa Majesté le Roi de Bavière réunira à ses Etats et possédera en toute propriété et souveraineté, la ville et le territoire de Nuremberg, et les Commanderies de Rohr et de Waldstetten de l'ordre Teutonique.

beym Abſterben eines Fürſten Primas deſſen Nachfolger.

Art. 13. Seine Majeſtät der König von Baiern tritt an Seine Majeſtät den König von Würtemberg die Herrſchaft Wieſenſteig ab, und verzichtet auf die Rechte, welche Allerhöchſtderſelbe in Anſehung der Markgrafſchaft Burgau auf die Abtey Wiblingen haben, oder anſprechen könnte.

Art. 14. Seine Majeſtät der König von Würtemberg überläßt Sr. Durchlaucht dem Großherzoge von Baden die Grafſchaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebieths dieſer leztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donau-Ufer liegenden Zugehörden des Amtes dieſes Namens.

Art. 15. Seine Durchlaucht der Großherzog von Baden tritt an Seine Majeſtät den König von Würtemberg die Stadt und das Gebieth von Biberach mit ihren Zugehörden ab.

Art. 16. Seine Durchlaucht der Herzog von Naſſau überläßt an Se. kaiſerl. Hoheit den Großherzog von Berg und Kleve die Stadt Deuz mit ihrem Bezirke, die Stadt und das Amt Königswinter, und das Amt Villich.

Art. 17. Seine Majeſtät der König von Baiern vereiniget mit ſeinen Staaten, und nimmt in Beſiz mit allen Eigenthums- und Souverainitäts-Rechten die Stadt Nürnberg und deren Gebieth, ſo wie auch die deutſchen Ordens-Kommenden Rohr und Waldſtetten.

Art. 18. Sa Majesté le Roi de Wurtemberg réunira à ses Etats et possédera en toute souveraineté et propriété la seigneurie de Wiesensteig, et la ville, territoire et dépendances de Biberach, en conséquence des cessions à lui faites par Sa Majesté le Roi de Bavière et Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade; la ville de Waldsée, le Comté de Schelklingen, la commanderie de Kapfenbourg ou Lauchheim, et la commanderie d'Alschhausen, distraction faite des Seigneuries d'Achberg et de Hohenfels, et l'abbaye de Wiblingen.

Art. 19. Son Altesse Sérénissime le Grand Duc de Bade réunira à ses Etats et possédera en toute souveraineté et propriété le Comté de Bondorff, les villes de Breunlingen, Villingen et Tuttlingen, les parties de leurs territoires et leurs dépendances spécifiées en l'article quatorze, et tels qu'ils lui ont été cédés par Sa Majesté le Roi de Wurtemberg.

Il possédera en toute propriété la principauté de Heitersheim, et toutes celles de ses dépendances situées dans les possessions de Son Altesse Sérénissime, telles qu'elles seront en conséquence du présent traité.

Il possédera également en toute propriété les Commanderies teutoniques de Beuggen et de Fribourg.

Art. 20. Son Altesse Impériale le Grand-Duc de Berg possédera en toute souveraineté et propriété la ville de Deutz ou Duytz avec son territoire, la ville et le bailliage de Königswinter et le bailliage de Villich, en conséquence

Art. 18. Seine Majestät der König von Würtemberg vereinigt mit seinen Staaten als Souverain und eigenthümlich: die Herrschaft Wiesensteig, die Stadt Biberach, ihr Gebieth und Dependenzen, in Folge der ihm von Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Durchlaucht dem Großherzoge von Baden gemachten Abtretungen: die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Kommenden Kapfenburg oder Lauchheim und Alschhausen, mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels, endlich die Abtey Wiblingen.

Art. 19. Seine Durchlaucht der Großherzog von Baden verbindet mit seinen Staaten, und nimmt in Besitz mit allen Hoheits- und Eigenthums-Rechten die Grafschaft Bondorf, die Städte Villingen, Breunlingen und Tuttlingen, die Bezirkstheile und Dependenzen derselben, wie sie im 14. Artikel nahmhaft gemacht, und von Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg abgetreten worden sind. Höchstderselbe nimmt, als Eigenthum in Besitz: das Fürstenthum Heitersheim und alle jene Zugehörden, welche, gegenwärtigem Vertrage gemäß, in den Besitzungen Seiner Durchlaucht liegen. Desgleichen wird Höchstderselbe die deutschen Ordens-Kommenden Beuggen und Freyburg als vollkommenes Eigenthum besitzen.

Art. 20. Seine kaiserliche Hoheit der Großherzog von Berg soll mit vollem Eigenthume und Souverainität besitzen: die Stadt Deuz mit ihrem Gebiethe, die Stadt und das Amt Königswinter, das Amt Vil-

de la cession à lui faite par Son Altesse Sérénissime le Duc de Nassau.

Art. 21. Son Altesse Sérénissime le Grand Duc de Hesse-Darmstadt réunira à ses Etats le Bourggraviat de Friedberg, pour le posséder en souveraineté seulement pendant la vie du Bourggrave actuel; et en toute propriété après le decès du Bourggrave.

Art. 22. Son Altesse Eminentissime le Prince Primat réunira à ses Etats et possédéra en toute propriété et souveraineté, la Ville et le territoire de Francfort.

Art. 23. Son Altesse Sérénissime le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen possédera en toute propriété et souveraineté les seigneuries d'Achberg et de Hohenfels dépendantes de la Commanderie d'Alschhausen, et les couvens de Klosterwald et de Habsthal.

Son Altesse Sérénissime possédera en souveraineté les terres équestres situées entre ses possessions actuelles et les territoires, au Nord du Danube, sur lesquels sa souveraineté doit s'étendre en conséquence du présent traité; notamment les seigneuries de Gamertingen et de Hettingen.

Art. 24. Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Würtemberg; Leurs Altesses Sérénissimes les Grands-Ducs de Bade, de Berg et de Hesse-Darmstadt; Son Altesse Eminentissime le Prince Primat; Leurs Altesses Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau, les Princes de Hohenzollern-Sigmaringen, de Salm-Kyrbourg, d'Isenbourg-Birstein et le Duc d'Abremberg

lich, gemäß der von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Nassau gemachten Abtretung.

Art. 21. Seine Durchlaucht der Großherzog von Hessen-Darmstadt vereinigt mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg, und zwar so lange, als der gegenwärtige Burggraf lebt, mit der Souverainität allein: nach dem Absterben des Burggrafen aber zugleich auch mit vollem Eigenthume.

Art. 22. Seine Hoheit der Fürst Primas verbindet mit seinen Staaten, und wird mit voller Souverainität und Eigenthum die Stadt Frankfurt und ihr Gebieth besitzen.

Art. 23. Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen erhält mit voller Souverainität und Eigenthum die Herrschaften Achberg und Hohenfels, welche zur Kommende Alschhausen gehörten, und die Klöster Klosterwald und Habsthal; desgleichen die Souverainität über die ritterschaftlichen Besitzungen, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Besitzungen und jener Gebiethe nördlich der Donau liegen, über welche sich in Folge dieses Traktats seine Souverainität erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gammerdingen und Hettingen.

Art. 24. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihre Durchlauchten die Großherzoge von Baden, Berg, und Hessen-Darmstadt, Seine Hoheit der Fürst Primas, und Ihre Durchlauchten der Herzog und der Fürst von Nassau, die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, von Ysenburg-Birstein, und der Her-

exerceront tous les droits de souveraineté, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, sur la principauté de Schwarzenberg, le Comté de Castell, les seigneuries de Speckfeld et Wiesentheid, les dépendances de la principauté de Hohenlohe enclavées dans le Marggraviat d'Ansbach et dans le territoire de Rothenbourg, nommément les grands bailliages de Schillingsfürst et de Kirchberg; le Comté de Sternstein, les principautés d'Oettingen, les possessions du Prince de la Tour et Taxis au Nord de la principauté de Neubourg, le Comté d'Edelstetten, les possessions des Prince et Comtes Fugger, le Bourggraviat de Winterrieden, et enfin les seigneuries de Buxheim et de Tannhausen, et sur la totalité de la grande route allant de Memmingen à Lindau.

Sa Majesté le Roi de Wurtemberg sur les possessions des Prince et Comtes Truchsess-Waldbourg, les Comtés de Baindt, d'Egloff, de Guttenzell, de Hegbach, d'Isny, de Königseck-Aulendorf, d'Ochsenhausen, de Roth et de Schussenried et Weissenau; les Seigneuries de Mietingen et Sulmingen, Neu-Ravensbourg, Thannheim, Warthausen et Weingarten, distraction faite de la Seigneurie de Hagnau; les possessions du Prince de la Tour et Taxis, à l'exception de celles qui sont situées au Nord de la Principauté de Neubourg et de la Seigneurie de Strasberg, et du bailliage d'Ostrach, les Seigneuries de Gundelfingen et de Neufra; les parties du Comté de Limbourg-Gaildorf non possédées par sa dite Majesté; toutes les pos-

zog von Ahremberg, haben alle Souverainitäts-Rechte auszuüben, und zwar: Seine Majestät der König von Baiern über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die Dependenzen des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiethe von Rothenburg liegen, namentlich das Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis nördlich des Fürstenthums Neuburg, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burggrafthum Winterrieden, und endlich die Herrschaften Buxheim und Tannhausen, so wie über die Totalität der Heerstraße von Memmingen nach Lindau.

Seine Majestät der König von Würtemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Egloffs, Gutenzell, Heggbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und Weissenau, die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrschaft Hagenau, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, mit Ausnahme der an der Nordseite des Fürstenthums Neuburg liegenden, dann der Herrschaft Straßberg und des Amtes Ostrach, die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche

sessions des Princes de Hohenlohe, sauf l'exception faite au paragraphe précédent, et enfin la partie du bailliage ci-devant Mayençais de Krautheim, située à la gauche de la Yaxt.

Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade, sur la principauté de Furstenberg (étant exceptées les seigneuries de Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau et la partie du bailliage de Möskirch, située à la gauche du Danube) la seigneurie de Hagnau, le Comté de Thengen, le Landgraviat de Klettgau, les bailliages de Neidenau et Billigheim, la principauté de Linange, les possessions des Prince et Comtes de Löwenstein-Wertheim, situées à la rive gauche du Main (étant exceptés le Comté de Löwenstein, la partie du Limbourg-Gaildorf appartenant aux Comtes de Löwenstein et les *seigneuries de Heubach*, de Breuberg et de Habitzheim) et enfin sur les possessions du Prince de Salm-Reiferscheid-Krautheim, situées au Nord de la Yaxt.

Son Altesse Impériale le Grand-Duc de Berg, sur les seigneuries de Limburg-Styrum, de Bruch, de Hardenberg, de Gimborn et Neustadt, de Wildenberg, les Comtés de Hombourg, de Bentheim, de Steinfurt, de Horstmar, les possessions du Duc de Looz, les Comtés de Siegen, Dillenbourg, (les bailliages de Wehrheim et Burbach exceptés) et de Hadamar, les seigneuries de Westerbourg, de Schadeck et de Beilstein, et la partie de la seigneurie de Runckel proprement dite, située

Seine Majestät nicht besitzen; alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Paragraphe gemachten Ausnahme, und endlich den Theil des ehemaligen mainzischen, auf der linken Seite der Jaxt liegenden Amtes Krautheim. — Seine Durchlaucht der Großherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg, mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und des auf der linken Seite der Donau gelegenen Theils des Amtes Möskirch, die Herrschaft Hagenau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Aemter Neidenau und Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, die auf der linken Seite des Mains liegenden Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, des dem Grafen von Löwenstein zugehörigen Theils von Limburg-Gaildorf, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habitzheim, und endlich die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim am nördlichen Ufer der Jaxt. — Seine kaiserliche Hoheit der Großherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Brück, Hardenberg, Gimborn und Neustadt, Wildenberg, die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, die Besitzungen des Herzogs von Looz, die Grafschaften Siegen, Dillenburg, (die Aemter Wehrheim und Burbach ausgenommen) Hadamar, die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein, dann den Theil der Herrschaft Runkel, welcher eigent-

à la droite de la Lahn; et pour les communications entre le Duché de Clèves et les possessions susdites au Nord de ce Duché, Son Altesse Impériale aura l'usage d'une route à travers les Etats des Princes de Salm.

Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Darmstadt, sur les seigneuries de Breuberg et de Heubach, sur la seigneurie ou bailliage d'Habitzheim, le Comté d'Erbach, la seigneurie d'Ilbenstadt, la partie du Comté de Königstein, possédée par le prince de Stolberg-Gedern, les Possessions des barons de Riedesel enclavées dans les Etats de Sa dite Altesse Sérénissime ou qui leurs sont contigües, nommément les jurisdictions de Lauterbach, de Stockhausen, de Moos et Freyenstein, les possessions des princes et comtes de Solms en Wetterauie (à l'exception des bailliages de Hohensolms, Braunfels et Greifenstein) et enfin sur les comtés de Wittgenstein et Berlebourg, et le bailliage de Hesse-Hombourg, possédé par la branche de ce nom appanagée de Hesse-Darmstadt.

Son Altesse Eminentissime le Prince Primat sur les possessions des prince et comtes de Löwenstein-Wertheim situées à la droite du Mein, et sur le comté de Rineck.

LL. AA. SS. le duc de Nassau-Usingen et le Prince de Nassau-Weilbourg sur les bailliages de Dierdorf, Altenwied, Neuenbourg et la partie du comté du Bas-Isenbourg appartenant

lich so genannt wird, und an dem rechten Lahn-Ufer liegt; desgleichen zur Kommunikation zwischen dem Herzogthume Kleve und den obbenannten gegen Norden liegenden Besitzungen erhält Seine kaiserliche Hoheit den Gebrauch einer Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm.

Seine Durchlaucht der Großherzog von Darmstadt; über die Herrschaften Breuberg und Heubach: über die Herrschaft oder das Amt Habitzheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den von dem Fürsten von Stollberg-Gedern besessenen Theil der Grafschaft Königstein, die in den Staaten Seiner Durchlaucht eingeschlossenen oder daran stoßenden Besitzungen der Freyherrn von Riedesel, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freyenstein, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau, mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, endlich über die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg, und über das Amt Hessen-Homburg, welches die davon benannte appanagirte Linie des Hauses Hessen-Darmstadt besitzet.

Seine Hoheit der Fürst Primas: über die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, welche auf der rechten Seite des Mains liegen, und über die Grafschaft Rieneck.

Ihre Durchlauchten der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuenburg, den Theil der Grafschaft Nie-

au prince de Wiedrunkel, les comtés de Wied, Neu-Wied et de Holzapfel, la seigneurie de Schaumbourg, le comté de Dietz et ses dépendances, la partie du village de Munzfelden appartenante au prince de Nassau-Fulde, le bailliage de Wehrheim et de Burbach, la partie de la seigneurie de Runkel située à la gauche de la Lahn, la terre équestre de Granzberg, et enfin le bailliage de Hohensolms, de Braunfels et Greifenstein.

Son Altesse Sérénissime le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen sur les seigneuries de Trochtelfingen, de Jungnau, de Strasberg, sur le bailliage d'Ostrach et la partie de la seigneurie de Möskirch, située à la gauche du Danube.

Son Altesse Sérénissime le Prince de Salm-Kyrbourg sur la seigneurie de Gehmen.

Son Altesse Sérénissime le Prince d'Isenbourg-Birstein sur les possessions des comtes d'Isenbourg-Budingen, Wächtersbach et Meerholz, sans que les comtes appanagés de sa branche puissent se prévaloir de cette stipulation pour former aucune prétention à sa charge.

Et Son Altesse Sérénissime le duc d'Abremberg sur le comté de Dulmen.

Art. 25. Chacun des rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions. Quant aux terres équestres interposées entre deux des Etats confédérés, elles seront partagées, quant à la souveraineté entre les deux Etats, aussi également que faire se pourra, mais de

der-Ysenburg, der dem Fürsten von Wiedrunkel zugehöret, die Grafschaften Wied, Neuwied und Holzapfel, die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaft Diez und ihre Dependenzen, über den Theil des Dorfes Münzfelden, der dem Fürsten von Nassau-Fuld zugehöret, über das Amt Wehrheim und Burbach, über den Theil der Herrschaft Runkel auf der linken Seite der Lahn gelegen, über das Rittergut Gransberg, und über die Aemter Hohensolms-Braunfels und Greifenstein.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau, Straßberg; über das Amt Ostrach, und den Theil der Herrschaft Möskirch am linken Ufer der Donau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Salm-Kyrburg über die Herrschaft Gehmen.

Seine Durchlaucht der Fürst von Ysenburg-Birstein: über die Besitzungen der Grafen von Ysenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die appanagirten Grafen seiner Linie sich auf diese Stipulation berufen können, um daraus Ansprüche gegen ihn zu begründen. — Und Seine Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: über die Grafschaft Dülmen.

Art. 25. Ein jeder der kouföderirten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen inklavirten ritterschaftlichen Güter mit voller Souverainität besitzen. Die zwischen zwey konföderirten Staaten gelegenen Rittergüter sollen in Absicht auf die Souverainität zwischen diesen Staaten, in so

manière à ce qu'il n'en resulte ni morcellement, ni melange des territoires.

Art. 26. Les droits de souveraineté sont ceux de legislation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire, ou de recrutement, et d'impôt.

Art. 27. Les princes ou comtes actuellement regnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté, et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dimes et de préstations féodales, de patronages et autres semblables et les revenus provenans des dits domaines et droits. Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt aux domaines et biens des princes de la maison sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité; ou si aucun des princes de la dite maison ne possedait d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée, ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés, sans avoir été préalablement offerts au prince sous la souveraineté duquel ils se trouvent placés.

gleiche Theile als möglich, getheilt werden, jedoch dergestalt, daß weder eine Zerstückelung noch Gebieths-Vermischung daraus entstehe.

Art. 26. Die Rechte der Souverainität bestehen in der Gesetzgebung, in der hohen Jurisdiktion, der hohen Polizey, in der militärischen Konscription oder Rekrutirung, und in dem Rechte der Auflagen.

Art. 27. Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privateigenthum, alle Domainen, die er gegenwärtig besitzt, ohne Ausnahme; eben so alle Herrschafts- und Feudalrechte, welche nicht wesentlich mit der Souverainität verknüpft sind, namentlich die Rechte der mittlern und niedern Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit, die Forstjurisdiktion und Polizey, das Jagd- und Fischerey-Recht, die Berg- und Hammerwerke, die Zehnten, die Feudalgefälle, Patronats-Rechte und andere ähnliche, so wie die aus diesen Domainen und Gerechtsamen entspringenden Einkünfte. In Betreff der Auflagen sollen ihre Domainen und Güter mit den Gütern und Domainen derjenigen Fürsten gleichgestellt werden, unter deren Souverainität sie, zu Folge gegenwärtigen Traktats, kommen; oder wenn kein Prinz dieses Hauses Immobilien besäße, so sollen sie den Domainen und Gütern der am meisten privilegirten Klasse gleichgehalten werden. Diese Domainen und Rechte können an keinen der Konföderation fremden Souverain verkauft, oder auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainität sie stehen, angebothen worden sind.

Art. 28. En matière criminelle les princes et comtes actuellement regnans et leurs héritiers jouiront du droit d'austrègues c. à. d. d'être jugés par leurs pairs, et dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, mais les revenus pourront être séquestrés pendant la vie du condamné.

Art. 29. Les Etats confédérés contribueront au payement des dettes actuelles des cercles, non seulement pour leurs possessions anciennes, mais aussi pour les territoires qui doivent être respectivement soumis à leur souveraineté.

La dette du cercle de Souabe sera à la charge de leurs Majestés les Rois de Bavière, de Wurtemberg, et de Leurs Altesses Sérénissimes le Grand-duc de Bade, les princes de Hohenzollern-Hechingen et Sigmaringen, de Lichtenstein et de la Leyen; et divisée entr'eux dans la proportion de ce que chacun des dits Rois et princes possédéra dans la Souabe.

Art. 30. Les dettes propres de chaque principauté, comté ou seigneurie passant sous la souveraineté de l'un des Etats confédérés, seront divisées entre le dit Etat et les princes ou comtes actuellement régnans, dans la proportion des revenus que le dit Etat doit acquérir, et de ceux que les princes ou comtes doivent conserver d'après les stipulations ci-dessus.

Art. 31. Il sera libre aux princes ou comtes actuellement régnans et à leurs héritiers, de

Art. 28. In Krimialſachen genießen die jetzt regierenden Fürſten und Grafen, und ihre Nachfolger das Austrägalrecht, d. i., von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden, und in keinem Falle kann die Konfiskation ihrer Güter ausgeſprochen werden oder Statt haben. Allein die Einkünfte können während der Lebenszeit des Verurtheilten ſequeſtrirt werden.

Art. 29. Die konföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der jetzigen Kreisſchulden — nicht allein in Hinſicht ihrer vorigen Beſitzungen bey, ſondern auch wegen jener Gebiethe, die ihrer reſpektiven Souverainität durch dieſen Vertrag unterworfen werden. Die Schulden des ſchwäbiſchen Kreiſes fallen Ihren Majeſtäten den Königen von Baiern und Würtemberg, dann Ihren Durchlauchten dem Großherzoge von Baden, den Fürſten von Hohenzollern-Hechingen, und Sigmaringen, — von Lichtenſtein, und von der Leyen, zur Laſt, und werden unter dieſelbe nach Maasgabe ihrer künftigen Beſitzungen in Schwaben getheilt.

Art. 30. Die beſonderen Schulden eines jeden Fürſten, Grafen, oder Herrn, welcher unter die Souverainität eines der konföderirten Staaten kömmt, ſollen zwiſchen dem genannten Staate und den jetzt regierenden Fürſten oder Grafen nach Verhältniß der Einkünfte getheilt werden, welche gedachter Staat erwirbt, und derjenigen, welche die Fürſten und Grafen nach obigen Stipulationen zu behalten haben.

Art. 31. Es bleibt den jetzt regierenden Fürſten oder Grafen und ihren Erben

fixer leur résidence partoût où ils le voudront, pourvûque ce soit dans un des Etats membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération; et de retirer leurs revenus ou leurs capitaux, sans pouvoir être assujettis pour cette cause, à aucun droit ou impôt quelconque.

frey, ihren Wohnort zu wählen, wo sie wollen, wenn sie sich in den Staaten eines Mitglieds oder Alliirten der rheinischen Konföderation, oder in einer ihrer souverainen Besitzungen außer dem Distrikte der genannten Konföderation aufhalten, wo sie ihre Einkünfte oder Kapitalien beziehen können, ohne deßhalb irgend einem Zwange oder einer Abgabe unterworfen zu seyn.

Art. 32. Les individus employés dans l'administration publique des principautés, comtés ou seigneuries qui doivent, en vertu du présent traité, passer sous la souveraineté de l'un des Etats confédérés, et que le Souverain ne jugerait pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les loix ou réglemens de l'Etat accordent aux officiers du même grade.

Art. 32. Die bey der öffentlichen Verwaltung der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften angestellten Individuen, welche Kraft des gegenwärtigen Traktats unter die Souverainität eines der konföderirten Staaten kommen sollen, und deren Beybehaltung in ihrem Dienste der Souverain nicht für dienlich hält, werden eine Pension genießen, die derjenigen gleich seyn wird, welche die Gesetze oder Verordnungen des Staates den Staatsdienern vom nämlichen Grade bewilligen.

Art. 33. Les membres des ordres militaires ou réligieux qui pourront être, en conséquence du présent traité, dépossédés ou sécularisés, recevront une pension annuelle et viagère, proportionnée aux revenus dont ils jouissoient, à leur dignité et à leur âge, et hypothéquée sur les biens dont ils étaient usufruitiers.

Art. 33. Die Mitglieder der militärischen oder religiösen Orden, welche zu Folge des gegenwärtigen Traktats entsetzt, oder säkularisirt werden könnten, erhalten eine lebenslängliche und jährliche Pension, welche ihren bisherigen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen, und auf die Güter, wovon sie die Nutznießung hatten, hypothezirt ist.

Art. 34. Les Rois, Grands-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout droit actuel qu'il pourroit avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la Confédération

Art. 34. Die Könige, Großherzoge, Herzoge und konföderirte Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, jedem jetzt bestehenden Rechte, welches sie haben, oder in Anspruch nehmen könnten,

telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en conséquence du présent traité; les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés, et pour le cas seulement où viendroit à s'éteindre la maison ou la branche qui possède maintenant, ou doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.

Art. 35. Il y aura entre l'Empire français et les Etats confédérés du Rhin, collectivement et séparément, une alliance, en vertu de laquelle toute guerre continentale que l'une des parties contractantes auroit à soutenir, deviendra immédiatement commune à toutes les autres.

Art. 36. Dans le cas où une puissance étrangère à l'alliance et voisine armeroit, les hautes parties contractantes, pour ne pas être prises au dépourvu, armeront pareillement, d'après la demande qui en sera faite par le Ministre de l'une d'elles à Francfort.

Le contingent que chacun des alliés devra fournir, étant divisé en quatre quarts, la diète déterminera combien de quarts devront être rendus mobiles, mais l'armement ne sera effectué qu'en conséquence d'une invitation adressée par Sa Majesté l'Empereur et Roi à chacune des puissances alliées.

über die Besitzungen anderer konföderirten Mitstände, so wie sie sind, und so wie sie zu Folge dieses Traktats seyn sollen. Die eventuellen Rechte der Nachfolge bleiben allein vorbehalten; doch nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, welche dermalen die Gebiethe, Domainen und Güter, über welche die obgedachten Rechte sich erstrecken können, als Souverain besitzt, oder Kraft des gegenwärtigen Traktats besitzen soll.

Art. 35. Zwischen dem Kaiser der Franzosen und den Staaten des rheinischen Bundes insgesammt und einzeln genommen, soll eine Allianz Statt haben, kraft welcher jeder Kontinental-Krieg, welchen einer der kontrahirenden Theile zu führen hätte, für alle Andere zur gemeinsamen Sache wird.

Art. 36. Im Falle eine, dieser Allianz fremde und benachbarte Macht sich bewaffnet, sollen die hohen kontrahirenden Mächte ebenfalls auf die Anforderung, welche der Minister eines konföderirten Staates desfalls zu Frankfurt machen wird, sich bewaffnen, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden.

Da das Kontingent, welches ein jeder von den Alliirten zu stellen hat, in vier Viertel zu theilen ist, so wird der Bundestag bestimmen, wie viele Viertel mobil gemacht werden sollen. Allein die Bewaffnung soll erst dann Statt haben, wenn eine dießfallsige Einladung von Seiner Majestät dem Kaiser und König an jede der alliirten Mächte erfolgt.

Art. 37. Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage à fortifier les villes d'Augsbourg et de Lindau, à former et à entretenir, en tout tems, dans la première de ces deux places, des établissemens d'Artillerie, et à tenir dans la seconde une quantité de fusils et de munitions suffisante pour une réserve, de même qu'à avoir à Augsbourg des boulangeries, pour qu'on puisse confectionner une quantité de biscuits, telle qu'en cas de guerre, la marche des Armées n'éprouve pas de retard.

Art. 38. Le contingent à fournir par chacun des alliés pour le cas de guerre, est fixé comme il suit:

La France fournira deux cents mille hommes de toutes armes, le royaume de Bavière trente mille hommes de toutes armes, le royaume de Wurtemberg douze mille, le Grand-Duc de Bade huit mille, le Grand-Duc de Berg cinq mille, le Grand-Duc de Darmstadt quatre mille. Leurs Altesses Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau fourniront avec les autres Princes confédérés, un contingent de quatre mille hommes.

Art. 39. Les hautes parties contractantes se réservent d'admettre par la suite dans la nouvelle confédération d'autres princes et Etats d'Allemagne qu'il sera trouvé de l'interêt commun d'y admettre.

Art. 40. Les ratifications du présent traité

Art. 37. Seine Majestät der König von Baiern machen sich verbindlich, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen, im ersten dieser beyden Plätze ein Artillerie-Etablissement zu errichten, und jederzeit zu unterhalten; am zweyten Orte aber einen hinlänglichen Vorrath an Flinten und Munition zu haben, der als Reserve dienen soll; desgleichen in Augsburg Bäckereyen anzulegen, um einen Vorrath Zwieback backen lassen zu können, damit im Falle eines Krieges der Marsch der Armeen keinen Aufenthalt leide.

Art. 38. Das von jedem der Alliirten im Falle eines Krieges zu stellende Kontingent ist festgesetzt, wie folgt:

Frankreich stellt 200000 Mann, von jeder Waffengattung; das Königreich Baiern 30000, von jeder Waffengattung; das Königreich Würtemberg 12000; der Großherzog von Baden 8000; der Großherzog von Berg, 5000; der Großherzog von Darmstadt 4000; der Herzog und der Fürst von Nassau stellen mit den andern verbündeten Fürsten ein Kontingent von 4000 Mann.

Art. 39. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, in Zukunft auch andere deutsche Fürsten und Staaten in die Konföderation aufzunehmen, wenn es dem gemeinschaftlichen Interesse angemessen gefunden wird.

Art. 40. Die Ratifikationen des gegen-

seront échangées à Munich le vingt cinq Juillet de la présente année.

Fait à Paris le 12. Juillet 1806.

Signés.

CH. MAUR. TALLEYRAND, Prince de Bénévent, Grand-Chambellan de Sa Majesté l'Empereur des Français et Roi d'Italie, Ministre des rélations extérieures.

ANTOINE de CETTO.

LEVIN, Comte de WINTZINGERODA.

CHARLES, Comte de BEUST.

SIGISMOND CH. J. Baron de REIZENSTEIN.

MAXIMILIEN, Baron de SCHELL.

AUGUSTE GUILLAUME DE PAPPENHEIM.

JEAN ERNEST, Baron de GAGERN.

Pour les Maisons de Hohenzollern, FRANÇOIS XAVIER DE FISCHLER.

Pour les Maisons de Salm, FRANÇOIS XAVIER DE FISCHLER.

Pour le Prince d'Isenbourg-Birstein, LOUIS DE GREUHM.

Pour S. A. S. le Duc d'Ahremberg, DURANT St. ANDRÉ.

Pour le Comte de la Leyen, DURANT St. ANDRÉ.

wärtigen Traktats sollen am 25. Julius des gegenwärtigen Jahres zu München ausgewechselt werden. Geschehen Paris den 12. Julius 1806.

Unterzeichnet:

Karl Moritz Talleyrand, Fürst von Benevent, Oberstkämerer Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, und Königs von Italien, Minister der auswärtigen Verhältnisse.

Anton von Cetto.

L. Graf von Wintzingeroda.

Karl Graf von Beust.

Sigmund Karl Johann Freyherr von Reitzenstein.

Maximilian Freyherr von Schell.

August Wilhelm von Pappenheim.

Johann Ernest Freyherr von Gagern.

Für die fürstlichen Häuser von Hohenzollern Franz Xaver von Fischler.

Für die fürstlichen Häuser von Salm, Franz Xaver von Fischler.

Für den Fürsten von Ysenburg-Birstein, Ludwig von Greuhm.

Für Seine Durchlaucht den Herzog von Ahremberg, Durant-Saint-André.

Für den Grafen von der Leyen, Durant-Saint-André.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Das königliche Wappen und Siegel betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die nach Abschluß der rheinischen Bundes-Akte angenommene Souverainität finden Wir Uns bewogen, Unser bisher geführtes königliches Wappen in einigen Stücken abzuändern. Unsere General-Landes-Kommissariate erhalten daher hiemit den Auftrag, strenge darauf zu halten, daß in den Siegeln der administrativen Stellen sowohl, als der untergeordneten Behörden und Aemter nicht mehrere Wappen-Attribute und Verzierungen, als hiemit verordnet wird, angebracht werden, um nach den verschiedenen Abstuffungen eine respektive Gleichförmigkeit allenthalben zu beobachten.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, die nöthigen Amtssiegel verfertigen, und selbe den betreffenden Stellen zukommen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und demselben eine in Kupfer gestochene richtige Zeichnung des Wappens beyzulegen. München den 20. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Beschreibung
des neuen königlich-baierischen Wappens und Siegels.

Das neue königliche Wappen besteht aus einem einzigen Hauptschilde, und einem Herz- oder Mittelschilde. Beyde sind länglichte, unten an den Ecken etwas zugerundete und in der Mitte in eine kleine Spitze auslaufende Vierecke.

Das Erstere enthält theils silberne, theils lazurne Rauten oder Wecken, welche (eigentlich zwey und vierzig an der Zahl) von der Linken zur Rechten in einer Diagonal-Linie aufsteigen. In dem inserirten oder aufgelegten Herz-Schilde befindet sich auf zinnoberrothem Felde ein goldenes Szepter, und ein blankes Schwert mit einem goldenen Griffe; beyde stehen, jenes rechts, dieses links, kreuzweise übereinander. Oben zwischen denselben schwebt eine goldene mit Halbzirkeln geschlossene Königskrone. Auf dem Hauptschilde ruht ebenfalls eine goldene, mit Edelsteinen und Perlen gezierte, geschlossene und oben mit einem Reichsapfel besetzte Königskrone. Durch die zwey und vierzig, theils sichtbaren, theils durch das Herzschild, welches das Simbol der Souverainität, der vollkommenen Unabhängigkeit und unumschränkten Herrschermacht ist, verdeckten Rauten sind alle mit Baiern vereinigten, in Franken, Schwaben und Tyrol gelegenen Provinzen und Bezirke, Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften als wahre einverleibte Bestandtheile des Königreiches angedeutet und ausgesprochen, ohne

daß für selbe noch besondere Simbole, oder Wappenzeichen aufgeführt werden.

Um das Hauptschild hängen die drey königlichen Haus-Orden, nämlich der des heiligen Hubert, des heiligen Georg, und des goldenen Löwen.

Die Schildhalter sind zwey mit den Köpfen einwärtsgekehrte und mit goldenen Kronen gezierte Löwen, mit ausgeschlagenen rothen Zungen, vorgestreckten rothen Klauen, und gespaltneten Schweifen.

Jeder Löwe hält an einer goldenen Lanze ein mit goldenen Tressen und Quastenschnüren geziertes und auswärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge ein und zwanzig silberne und lazurne, von der Linken zur Rechten aufwärtsgeschobene Rauten angebracht sind.

Das Ganze ist mit einem königlichen, auf beyden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungenen, auswendig purpurnen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenen, an der Kuppe und am Saume mit goldenen Quasten, Krepinen und Tressen besetzten Gezelte umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königskrone befindet.

Aus diesem auf solche Art gebildeten und gezierten Wappen besteht auch das Majestäts-Siegel und große geheime Siegel, welches bey den königlichen geheimen Ministerial-Departements und dem geheimen Kriegs-Büreau geführt wird.

Die Umschrift auf demselben ist: Maximilianus Josephus Dei gratia Rex Bojoariae. Die auf beyden Seiten gesetzten Buchstaben bezeichnen das betreffende Departement, von welchem die allerhöchsten Befehle ausgefertigt werden.

Die größeren Siegel der königlichen obersten Hofstäbe, welche unmittelbar unter der allerhöchsten Person Seiner königlichen Majestät stehen, unterscheiden sich von den geheimen Departements-Siegeln dadurch, daß sie im Umfange etwas kleiner, und die drey Hausorden weggelassen sind, und anstatt des Allerhöchsten Namens die Umschrift von dem betreffenden Stabe geführt wird.

Bey den Dikasterial- und Kollegial-Siegeln, nämlich der königlichen Landes-Direktionen, obersten Justiz-Stellen und königlichen Hofgerichte sind die drey Haus-Orden, das Gezelt und die zwey Paniere weggelassen; die mit den Köpfen einwärtsgekehrten und gekrönten Löwen aber halten das Schild. Die Umschrift bezeichnet die administrative Stelle, und in der Exergue ist der Name der Stadt, worin selbe ihren Sitz hat, angezeigt.

In den Siegeln aller untergeordneten Behörden und Aemter bleiben auch die Schildhalter (Löwen) weg. Der Hauptschild, worin der Mittelschild enthalten, ist oben mit einer Königskrone geziert; übrigens aber lediglich mit einem Lorbeer- und Palmenzweige umkränzt. Die Umschrift zeigt das Amt an.

Wenn aber bey einer untergeordneten Behörde, bey einem Büreau oder Amte zwey Siegel herkommlich und nöthig sind, so un-

terſcheiden ſie ſich lediglich durch die Größe oder den äußeren Umfang, ohne daß bey einem derſelben der Inhalt des Wappens oder die Verzierungen desſelben reichhaltiger ſeyn dürfen.

In Hinſicht auf die Größe der verſchiedenen Siegel bleibt es bey der vorigen Beſtimmung.

(Die Militär-Beförderungen betreffend.)

Seine Majeſtät der König haben vermög Armee-Befehls vom 27. Dezember 1806 allergnädigſt verordnet, daß, vom 1. Jänner 1807 angefangen, ſämmtliche in den Armee-Befehlen vorkommende Militär-Anſtellungen, Beförderungen und Penſionirungen ꝛc. auch in das Regierungsblatt zur öffentlichen Bekanntmachung eingerückt werden ſollen.

(Die Bierloose betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bey der über die Bierloose erlaſſenen Verordnung vom 3. Auguſt vorigen Jahres iſt es überhaupt Unſere allerhöchſte Abſicht nicht geweſen, daß die Bierloose, ſelbſt gegen den Willen der Bräuer, wiederum eingeführt, und denſelben aufgedrungen werden ſollen.

Nachdem in der Zwiſchenzeit ſich die Bräuer der vorzüglichſten Orte an Uns gewendet, und um Befreyung von dieſer Verloosung gebethen haben, ſo wollen Wir auch den Verſchleiß des Biers dieſer Beſchränkung ferner nicht unterwerfen, ſondern es bey der ſchon unter dem 30. September 1799

dekretirten, und bereits allenthalben vollzogenen Aufhebung der Märzen-Bierloose belaſſen. München den 8. Jänner 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl.

v. Krempelhuber.

Bekanntmachungen.

(Die Pfarrey zu Unterrodach betreffend.)

Daß die proteſtantiſche Pfarrey zu Unterrodach im Fürſtenthume Bamberg durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers, Traumüller, zur Pfarrey Streitberg erlediget worden, wird hierdurch zur Notiz für die zur Bewerbung um die vakante Stelle befugten Kandidaten bekannt gemacht.

(Die proteſtantiſchen Predigtamts-Kandidaten des bambergiſchen Konſiſtorial-Diſtriktes betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſchen Predigtamts-Kandidaten der bambergiſchen Provinz werden hierdurch aufgefodert, binnen 4 Wochen bey der königlichen Landesdirektion, als proteſtantiſchen Konſiſtorium, ſich entweder über ihre bereits beſtandene Prüfung, und erlangte Erlaubniß, zu predigen, ſchriftlich auszuweiſen, oder zum theologiſchen Examen anzumelden, zugleich aber über ihren dermaligen Aufenthalt und Geſchäftskreis Nachricht zu ertheilen. Bamberg den 2. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Weyermann.

Beförderungen.

Im verflossenen Jahre 1806 sind bey der königlichen Armee folgende Staabsoffiziers befördert worden: der Oberst des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Klement von Raglovich, zum Generalmajor; — der Oberstlieutenant im Generalstaabe, Karl Roger von Ribaupierre, zum Oberst daselbst; — der Oberstlieutenant des 1. Dragoner-Regiments Minucci, Fridrich Graf Pappenheim, zum Oberst im 2. Cheveauxlegers-Regimente König; — der Oberstlieutenant und Commandeur des 4. leichten Infanterie-Bataillons, Karl Freyherr von Stengel, zum Oberst im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein Werthheim; — der Oberstlieutenant des 3. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl, Joseph Graf Berchem, zum Oberst im nämlichen Regimente; — der Oberstlieutenant und Commandeur des 6. leichten Infanterie-Bataillons, Friedrich Baron Weinbach, zum Oberst im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, und der Oberstlieutenant des General-Staabs, Johann Baptist von Berger, zum Oberst in demselben; — der Major des 4. Cheveauxlegers-Regiments Bubenhoven, Karl Friedrich von Lindenau, zum Oberstlieutenant im 1. Cheveauxlegers-Regimente Kronprinz; — der Major des 3. Cheveauxlegers-Regiments Leiningen, Franz Elbracht, zum Oberstlieutenant im 1. Dragoner-Regimente Minucci; — der Major des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Werthheim, Friedrich Graf von Thurn und Taxis, zum Oberstlieutenant und Commandeur des 6. leichten Infanterie-Bataillons; — der Major des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Werthheim, Johann Nepomuck von Schönbrunn, zum Oberstlieutenant im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker; — der Major des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Friedrich Baron Keßling, zum Oberstlieutenant im 3. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Karl; — die Majors des Artillerie-Regiments, German Tischleder und Franz Alexander von Colonge, zu Oberstlieutenants im nämlichen Regimente; — der Hauptmann des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Anton Baron Rummel, zum Major im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius; — der Hauptmann des Garnisons-Regiments, Sebastian Schwaiger, zum Major im nämlichen Regimente; — der Hauptmann des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Max von Aicher, zum Major und Kommandanten in Kufstein; — der Rittmeister des 2. Cheveauxlegers-Regiments König, Stephan Plattner, zum Major im 4. Cheveauxlegers-Regimente Bubenhoven; — der Rittmeister des 1. Dragoner-Regiments Minucci, Nepomuk von Harscher, zum Major im 3. Cheveauxlegers-Regimente

Leiningen; — der Ingenieur-Hauptmann Victor Baron Reigersberg, zum Major im Ingenieur-Korps; — der Hauptmann des 4. leichten Infanterie-Bataillons Zoller, Friedrich von Bleſen, zum Major im 9. Linien-Infanterie-Regimente Yſenburg; — Der Hauptmann des 3. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl, Karl Joſeph von Gedoni, zum Major im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenſtein-Werthheim; — der Hauptmann des 2. leichten Infanterie-Bataillons Dietfurt, Wilhelm von Hannet, zum Major, ebenfalls im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenſtein-Werthheim; — der Hauptmann, Gerhard Hoppe, vom 1. leichten Infanterie-Bataillon Metzen, zum Major im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — die Hauptleute des Artillerie-Regiments, Joſeph Halder, und Theodor Lamey, zu Majors im nämlichen Regimente; — der Artillerie-Hauptmann, Sebaſtian Joſeph von Comeau, zum Major im General-Staabe; — der Hauptmann des Fußjäger-Korps, Joſeph Düppel, zum Major im 4. Linien-Infanterie-Regimente; — und der Hauptmann, Mathäus Fortemps, vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Preyſing, zum Major im 14. Linien-Infanterie-Regimente.

Penſionirt wurde: der Oberſt des 4. Linien-Infanterie-Regiments, Karl Freyherr von Buſeck, mit dem Charakter eines General-Majors.

Verſetzt wurden: der Oberſt des 7. Linien-Infanterie-Regiments, Wilhelm von Pierron, zum 4. Linien-Infanterie-Regimente; und der Oberſtlieutenant, Fridrich von Zoller, als Commandeur zum 4. leichten Infanterie-Bataillon.

Ausgetreten iſt: der Oberſt des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Karl Auguſt Wilhelm, Prinz von Solms-Braunfels, mit dem Charakter eines General-Majors à la suite der Armee.

Seine königliche Majeſtät haben den vormaligen Güter-Adminiſtrations-Kaſſier und Verwalter mehrerer Stiftungen zu Augsburg, Friedrich Gullmann, zum Zentral-Stiftungs-Kaſſier in München; — den ehemaligen General-Rentey-Kaſſier zu Rappoltsweiler, Karl Philipp Steinheil, zum Buchhalter für das königliche Maut-Büreau zu München; — den Rechnungs-Acceßiſten Mozart, zum wirklichen Rechnungs-Kommiſſär zu Neuburg allergnädigſt ernannt. — Der Provinzial-Hauptkaſſe-Schreiber zu Bamberg, Seiz, iſt wegen Krankheit und Alter quieszirt, und ſeine Stelle mit dem ehemaligen Kanzelliſten des Kloſters Langheim, Heinrich Erb, beſetzt; — die durch Beförderung des Offizianten Abel zum Kontrolleur der königlichen Provinzial-Hauptkaſſe zu Ansbach erledigte Kaſſe-Offizianten-Stelle zu Bamberg dem Diurniſten Karl Anton Zauner, übertragen worden.

Regierungsblatt.

IV. Stück. München, Sonnabend den 24. Jänner 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Auslösung der Akten bey den Kanzleyen der ehemaligen Reichsgerichte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Hinsicht auf die Prozesse bey den aufgelösten Reichsgerichten, welche bey Unseren Justizstellen fortgesetzet werden wollen, haben Wir die Auffoderung der Partheyen zur Anzeige durch das Regierungsblatt vom 24. Dezember vorigen Jahres (von welchem Tage auch der Verlauf des Jahres zu zählen ist) öffentlich bekannt machen lassen. Sollten sich dann im Betreffe der desfallsigen, bey den vorhin reichsgerichtlichen Judizial-Registraturen beruhenden Akten, über deren Auslösung mittels Zahlung der Kanzley-Taxen und Deserviten auf Seiten der Partheyen Anstände, Weigerungen, oder Verzögerungen ergeben; so haben Unsere desfalls kompetenten Justizstellen nach den einzelnen Verhältnissen, und nach Lage des Prozesses zu erkennen, ob ein exekutives Zwangsmittel, oder eine neue Instruktion des Prozesses auf Kosten des schuldhaften Theils, — oder die Kassirung des Appellations-Prozesses, und respektive die Strafe der Auferlegung ewigen Stillschweigens Statt finde. Diese Rechtspräjudizien geben Wir hiemit jedem künftig dabey Betheiligten zu erkennen. München den 10. Jänner 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Gerichtsbarkeit in Nachsteuersachen betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bey Anständen über die Gerichtsbarkeit in Nachsteuersachen bemerkt, welcher Anlaß dazu in jenen ältern Verordnungen liege, wornach den Berufungen gegen die Verfügungen der administrativen Stellen der Weg zur obersten Justizstelle offen stand, und Wir sind dadurch bewogen, zu beschließen:

1. Die älteren Verordnungen in diesem Betreffe, besonders jene vom 6. November 1775 seyen hiemit aufgehoben.

2. In soferne die Streitigkeiten in Nachsteuersachen nach administrativen Grundsätzen, in den allgemeinern Absichten der Staats-Verwaltung, beurtheilt und entschieden wer-

den müssen, gehören solche bloß vor die administrativen Stellen, und gegen die Erkenntnisse dieser kann nur zu Unserer allerhöchsten Stelle ein Rekurs Statt finden.

3. Die Gerichtsbarkeit der obersten Justizstellen hingegen ist für die Berufungen bey solchen Gegenständen Unserer Landeshoheits-Gerechtsame nur in jenen Fällen gegründet, wo durch hinzugekommene Privat-Kontrakte, oder durch lästig erworbene Befreyungen und dergleichen, wirkliche Privatrechte entstanden, und diese sohin als Justiz-Gegenstände von den untern Justizstellen abgeurtheilt worden sind. München den 10. Jänner 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
v. Rauffer.

(Die Wahlen der Rural-Kapitel betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den Anständen zu begegnen, welche sich bey den Dechantwahlen der Rural-Kapitel manchmal noch ergeben, haben Wir über die Form derselben auf folgende Art näher zu bestimmen beschlossen;

1. Bey Abgang eines Rural-Kapitel-Vorstandes, es sey durch den Tod, Resignation oder Promotion auf eine andere Kirchenpräbende, hat der andere Kapitel-Vorstand, und im Falle beyde zugleich mangelten, der Senior Capituli, sich an die betreffende Landesdirektion zu wenden, den Abgang des Vorstandes anzuzeigen, und einen zur Wahl schicklichen Tag in Vorschlag zu bringen.

2. Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Rural-Kapitel durch das einschlägige Landgericht, in dessen Bezirke der Hauptort des Kapitels liegt, und von welchem es den Namen führt, kund gemacht werden.

3. An dem zur Wahl bestimmten, und allen Kapitels-Mitgliedern vom Vorstande schriftlich bekannt gewordenen Tage versammeln sie sich nach eigenem Gutbefinden an einem Orte, der ihnen zu der vorhabenden Handlung am geeignetsten scheint.

4. Der Landrichter erscheint bey der Wahl, leitet selbe, ohne sich in die Wahlfreyheit auch nur im Geringsten einzumischen, und bezieht außer den bestimmten Tagesgebühren nichts. — Wollten die bischöflichen Ordinariate und Vikariate auch in ihrem Namen einen geistlichen Kommissär zu solchen Verhandlungen abschicken, so bleibt es ihnen unbenommen; — er hat aber mehr nicht als Unser Landrichter vom Kapitel zu fodern.

5. Der Vorstand mag nach der bisherigen Observanz eines jeden Rural-Kapitels entweder durch die Mehrzahl der versammelten Stimmen, oder per majora absoluta respectu totius Capituli gewählt werden. Dieser Umstand ist jedesmal in dem über das ganze Geschäft zu erstattenden Berichte anzumerken.

6. Das Protokoll über die Wahl wird vom Landgerichte abgehalten, und von diesem, vom geistlichen Kommissär, wenn er will, zugleich aber auch vom Kapitel-Vorstande, und den zwey Senioren des Kapitels, oder

im Falle beyde Vorstände mangelten, von den drey Aeltesten derselben unterschrieben.

7. Will der bischöfliche Kommissär eine Abschrift vom Wahl-Protokolle nehmen, so ist ihm selbe nicht zu verweigern.

8. Das Wahl-Protokoll ist hierauf mit Bericht des Landrichters zur betreffenden Landesdirektion einzusenden, und das Kapitel hat in seinem sowohl als des gewählten Vorstandes Namen Unsere landesherrliche Bestättigung nachzusuchen, die jedesmal schleunig erfolgen wird, wenn anders keine Bedenklichkeiten dagegen obwalten.

9. In jenen Ordinariats-Bezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, sondern die Rural-Dechante und übrige Kapitels-Vorstände gleich unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, sollen die zu diesen Stellen zu Befördernden doch vorläufig jedesmal der betreffenden Landesdirektion zur Bestättigung angezeigt werden.

10. Wir wollen durch gegenwärtige Verordnung die Bischöfe, wenn sie aus kanonischen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen haben könnten, solche geltend zu machen, nicht verhindern.

Darnach ist sich aufs Genaueste zu achten, damit Wir nicht genöthiget werden, den gewählten Subjekten Unsere landesfürstliche Bestättigung zu versagen. München den 10. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Organisation des Verwaltungs-Rathes in Augsburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, den bisherigen provisorischen Stadtmagistrat in Augsburg definitiv als Verwaltungs-Rath zu organisiren, und darüber nachfolgende Bestimmungen zu treffen.

I. Wirkungskreis des Verwaltungs-Rathes.

§. 1. Der Verwaltungsrath, welcher an die Stelle des bisherigen Stadtmagistrats tritt, ist, wie jede bürgerliche Obrigkeit in zweyfacher Beziehung zu betrachten:

a. Als Regierungs-Beamter, in welcher Eigenschaft er alle von Uns und der unmittelbar vorgesezten Landesstelle erfolgende Verordnungen und Weisungen zu befolgen hat.

b. Als Beamter der Bürgergemeinde, in welcher Eigenschaft er die Pflichten gegen die Gemeinde trägt, und der Regierung in dem Maaße, als die ganze bürgerliche Gemeinde unter dem landesherrlichen Schutze und Hohheit stehet, verantwortlich ist.

§. 2. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes theilen sich vorzüglich in folgende Zweige ab:

a. In die Einnahme der landesherrlichen Gefälle und Auflagen, in so ferne sie nicht von Unserem Rentamte unmittelbar erhoben werden.

b. In die Verwaltung des gesammten städtischen Vermögens.

c. Ueber die Verwaltung der weltlichen milden Stiftungen werden Unsere weiteren Weisungen und Instruktionen erfolgen, so wie

d. über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens.

e. In die Besorgung der allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten.

f. In die besondere Mitwirkung zu den Lokal-Polizey-Anstalten nach den bey Organisation der Polizey-Direktion vorgeschriebenen Normen.

g. In die Führung der städtischen Brandversicherungs-Kataster, der Gewerbe-Kataster, und der Bürger-Aufnahmen.

II. Geschäftsgang.

§. 3. Ueber die Behandlung der Geschäfte und die inneren Verhältnisse des städtischen Verwaltungs-Rathes wird demselben die unter Ziffer 1. angefügte umständige Instruktion vorgeschrieben, über deren genaue Beobachtung Unser Stadtkommissär vorzüglich zu wachen hat. Insbesondere wollen Wir Folgendes anordnen:

§. 4. Der Verwaltungs-Rath führt mit Ausnahme der obenerwähnten Konkurrenz zur Lokal-Polizey seine Geschäfte in kollegialer Form, und durch die Aufhebung aller mit dieser Form unverträglichen besonderen Aemter und Verwaltungen, ist alles, was von denselben bisher verhandelt und beschlossen wurde, künftig von dem Verwaltungs-Rathe selbst zu behandeln, zu beschließen, und in Vollzug zu setzen, um die Konzentrirung der bisher dem Stadtvermögen so nachtheiligen besonderen Administrativ-Aemter zu bewirken.

§. 5. Die oben angezeigten Geschäftszweige sollen durch eigene in dem Verwaltungs-Rathe selbst bestehende Büreaus vorbereitet, respizirt, und nach den Anordnungen des Verwaltungs-Rathes, so wie in dessen Namen geführt und vollzogen, und alles Geld, und alle Papiere sollen an den Verwaltungs-Rath gesendet, und von diesem dem betreffenden Geschäfts-Büreau zugetheilt werden.

§. 6. Da diese Büreaus keine besonderen Aemter oder Stellen bilden, sondern vielmehr alle besondern Aemter, als Einnehmeramt, Steueramt, Umgeldamt, Quartieramt, Forstamt, u. a. m. gänzlich aufhören, und die von ihnen behandelten Geschäfte durch die bestimmten Geschäfts-Büreaus besorgt werden; so sollen sie auch mit dem Verwaltungs-Rathe, welchen sie selbst ausmachen, nicht durch Schreiben, sondern durch mündliche Vorträge und Noten sich benehmen.

§. 7. Der Verwaltungs-Rath ist verbunden, seine Rechnungen jährlich an die ihm vorgesezte Landesstelle einzusenden, wo deren Revision allezeit sogleich vorgenommen, und unter keinem Vorwande verzögert werden soll.

§. 8. Uebrigens hat der Verwaltungs-Rath zwar alle Befugnisse, welche in den Gränzen der gewöhnlichen Administration liegen, soviel das städtische Vermögen betrifft, auszuüben; jedoch bey Erwerbungen und Veräußerungen von Realitäten, bey Errichtung ganz neuer kostspieliger Gebäude und

Anſtalten, bey weſentlichen Veränderungen der Regie, bey wichtigen und ungewöhnlichen Stadtkamer-Ausgaben, bey neuen Gemeinde-Anlagen, welche nicht von Uns ſelbſt angeordnet ſind, bey Herſtellung und Veränderung des Repartitions-Fußes, bey allenfallſiger Aufnahme von Paſſiv-Kapitalien ꝛc., iſt die Genehmigung Unſerer Landesdirektion einzuholen.

§. 9. Jedes der beſonderen Geſchäfts-Büreaus ſtehet unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht eines Stadtrathes, welcher auch bey dem Verwaltungsrathe die Vorträge in den dahin einſchlagenden Gegenſtänden erſtattet.

Jedoch ſind dieſe Referate nicht für beſtändig zuzutheilen, ſondern damit nach Umſtänden zu wechſeln, und jedem Büreau auch von den übrigen Räthen zu ihrer fortwährenden Information, Kontrolle und Theilnahme an den Geſchäften, ein, oder der andere Mitrath beyzugeben.

§. 10. Die Rechnungen über alle mit Einnahme und Ausgabe verbundenen Gegenſtände werden von dem betreffenden Büreau ſelbſt geführt und verfaßt, und die Stadt-Kaſſe wird auf gleiche Art als Büreau behandelt.

§. 11. Die Rathsglieder, welche in ihren Büreaus Einnahmen und Ausgaben haben, ſollen die Manualien ordentlich halten, und alle Wochen bey dem Stadtkaſſe-Büreau, welches die Hauptrechnung zu verfaſſen hat, vorlegen, und ſich mit demſelben berechnen.

§. 12. Die erfoderliche Juſtifikation vor Einſendung der Rechnungen iſt von den Räthen und Subalternen des Verwaltungs-Rathes zu beſorgen, ohne daß ſie auf beſondere Belohnung oder Juſtifikations-Gebühren Anſpruch machen können. Die eigentliche Reviſion der Rechnungen wird von Unſerer Landesſtelle vorgenommen.

§. 13. Dieſe wird auch beſtimmen, was die Kirchen und milden Stiftungen für die Verwaltung ihres Vermögens beyzutragen haben.

§. 14. Der Verwaltungsrath hat jährlich ſeinen Etat nach der ihm beſonders zu ertheilenden Vorſchrift zu entwerfen, und einzuſenden.

§. 15. Derſelbe iſt berechtigt, alle ſeine liquiden Gefälle ſelbſt beyzutreiben; nur ſeine Privatfoderungen hat er durch die geeignete Gerichtsſtelle liquidiren und exequiren zu laſſen.

§. 16. Das Protokoll bey den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes iſt von den Aktuaren abwechſelnd zu führen.

§. 17. Die Kanzley und Dienerſchaft muß ſich überhaupt zu allen Geſchäften anweiſen laſſen, wozu man ſie erfoderlich findet, und die des Verwaltungs-Rathes hat in dringenden Fällen eben ſo dem Stadtgerichte auszuhelfen, wie gegenſeitig die Kanzley und Dienerſchaft des Stadtgerichts dem Verwaltungs-Rathe.

§. 18. Dieſe beyden Stellen ſollen ſich durch Noten mittheilen, und das Stadtgericht wird hiemit beſonders angewieſen, daß es in allen das Intereſſe des Verwaltungs-

Rathes berührenden Gegenständen, vorzüglich in Streitigkeiten über die Gewerbs-Gerechtigkeiten, wobey die Obrigkeit interessirt seyn kann, sich mit dem Verwaltungsrathe benehme.

III. Oberaufsicht.

§. 19. Das Recht der landesherrlichen obersten Aufsicht wird bey dem Verwaltungsrathe durch einen eigenen Stadtkommissär ausgeübt.

§. 20. Dieser mit einem repräsentativen Karakter versehene Regierungsbeamte hat den Rang und die Uniform eines Landesdirektionsrathes, welcher Landesstelle er in seiner Geschäftssphäre unmittelbar untergeordnet ist.

IV. Personal-Stand des Verwaltungsrathes.

§. 21. Der Verwaltungsrath soll bestehen aus zwey Bürgermeistern, welche die Direktoren des Verwaltungsrathes sind, und alle drey Monate in der Direktion abwechseln; sieben Stadträthen, unter welche die Respizienz über die einzelnen Zweige der Administration verhältnißmäßig zu vertheilen ist. Diesen wollen Wir, bis die rückständigen ältern Arbeiten erlediget, und die neuen Geschäftsformen mehr in Gang gebracht seyn werden, dermal aus der Zahl der Pensionisten noch drey supernumeräre Räthe beygeben.

§. 22. Das unmittelbar subalterne Personal des Verwaltungsrathes besteht aus einem Stadtkassier, einem Registrator und Archivar, zwey Aktuaren, drey Kopisten, einem Rathdiener, und zwey Kanzleybothen.

§. 23. Zu den besondern bürgerlichen Polizey-Anstalten bleiben dem Verwaltungsrathe als provisorisch bedienstet beygegeben:

a. Bey der Webergewerbs-Skontro-Buchhaltung: zwey Buchhalter, zwey Adjunkten.

b. Bey der Webergeschau: der Weberhaus-Verwalter, die zwey Weberhaus-Beysitzer, die sieben Rohgeschaumeister, die zwey Weber-Kellermeister, die zwey Bußmeister, der Webergeschaudiener.

c. Bey der Metzgeschau: vier allgemeine Geschaumeister, ein Schweingeschaumeister.

d. Bey der Brodgeschau: fünf Brodwäger.

e. Bey der Fischgeschau: ein Fischwäger, ein Fischmarkt-Knecht.

f. Bey der Marktgeschau: zwey Marktaufseher, vier Markt-Knechte.

g. Vier und zwanzig Thurmwächter.

h. Ein Wasenmeister.

i. Ein Flurschütz.

Dieses von Lit. a. bis i. genannte Personal stehet zunächst unter der Polizey-Direktion, mit welcher sich der Verwaltungsrath über die zweckmäßige Zessirung oder Beschränkung dieser provisorischen Aemter auf geeignete Art zu benehmen hat, damit hierüber gemeinschaftliche Vorschläge an die Landesstelle gebracht werden können.

§. 24. Der Stadt-Kommissär, die zwey Bürgermeister, und wenigst drey Stadträthe müssen in Zukunft die akademischen Studien auf einer Landes-Universität vollendet, und die vorgeschriebenen Prüfungen zurückgelegt haben. Auch diejenigen Räthe, welche nicht rechtskundig sind, müssen ihre Kenntnisse im

Kameralsache durch eine vorgängige Prüfung beweisen.

§. 25. Die Aktuare sollen, nebst gehöriger Amtsübung, besondere Kenntnisse im Rechnungswesen besitzen, und denen, welche die akademischen Studien zurückgelegt haben, der Vorzug vor anderen Kompetenten gegeben werden.

Auch bey Anstellung der Kopisten ist auf Kenntnisse im Rechnungswesen Rücksicht zu nehmen.

§. 26. Der Stadtkommissär wird von Uns Selbst ernannt. Die Wahl zu den Vorschlägen über die Bürgermeister, — die Rathsstellen und übrige Individuen soll auf die in der Instruktion vorgezeichnete Art geschehen.

V. Besoldungsstand.

§. 27. Alle Sporteln, Taxen und Emolumente *ohne Ausnahme* sollen zur Stadtkamer eingezogen, und verrechnet werden.

Wer immer von dem Personale des Verwaltungsrathes aus irgend einem Scheingrunde Sporteln und Taxen von einem Amtsgeschäfte sich zueignen würde, der soll eben so angesehen werden, als wenn er Geschenke von Partheyen angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte.

§. 28. Dagegen werden folgende fixe Besoldungen festgesetzt:

a. Für Unsern Stadtkommissär an Gelde 2000 fl. nebst freyer Wohnung und 24 Klafter Holz.

b. Für jeden der beyden Bürgermeister an Gelde 1500 fl.

c. Für jeden der sieben Stadträthe 1000 fl.

d. Für jeden der drey supernumeräen Räthe 700 fl.

e. Für den Stadtkassier 900 fl. und ein Prozent von der Brutto-Einnahme.

f. Für den Registrator und Archivar 700 fl.

g. Für jeden der beyden Aktuare 700 fl.

h. Für jeden der drey Kopisten 500 fl.

i. Für den Rathdiener 400 fl.

k. Für jeden der zwey Kanzleybothen 300 fl.

Das übrige Personal bleibt einsweilen bey den provisorischen Gehalten.

§. 29. Rücksichtlich der Pensionen für Wittwen und Kinder kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche in der Normal-Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener festgesezt sind.

VI. Besetzung der Stellen.

§. 30. Die auf obige Art bestimmte Stellen haben Wir nachfolgendermassen zu besetzen beschlossen:

1) Zum Stadtkommissär mit dem Range und der Uniform eines Landesdirektionsrathes ernennen Wir den bisherigen provisorischen Stadtkommissär, und ehevorigen Geheimen, Franz Xaver Freyherrn von Pflummern. Der Mehrbezug seines bisherigen Gehalts verbleibt als Pension.

2) Zu Bürgermeistern ernennen Wir:

a. Den vormaligen Geheimen, Johann Jakob von Besserer. Wir haben auch für denselben in allergnädigster Rücksicht auf seine um das gemeine Stadtwesen gesammelte Verdienste das Dekret als Unsern Rath ausfertigen lassen.

b. Den bisherigen katholischen Vorsteher

des Handelsſtandes, Johann Chriſtoph von Zabuesnig, mit dem etatsmäßigen Gehalte.

3) Zu Stadträthen ernennen Wir:

a. Den ehevorigen Bürgermeiſter, Franz Xaver Leonhard von Seida, mit dem Mehrbezuge ſeines Gehalts als Penſion.

b. Den vormaligen Steuermeiſter und Pfleger der St. Jakobs-Pfründe, Philipp Chriſtoph von Stetten, welchem gleichfalls der Mehrbezug als Penſion verbleibt.

c. Den ehevorigen Oberpfleger bey dem Vormundſchaftsweſen, dann proviſoriſchen Stadtgerichtsrath, Philipp Albrecht Balthaſar von Hößlin, mit der etatsmäßigen Beſoldung, gegen Erlöſchung ſeines proviſoriſchen Gehalts.

d. Den ehevorigen Kanzleydirektor, Joſeph Anton von Precht, mit dem Mehrbezug als Penſion.

e. Den ehevorigen Kanzleydirektor, Doktor Johann Chriſtian Neunhöfer, mit Belaſſung des Mehrbezugs als Penſion.

f. Den bisherigen Obervogt in Oberhauſen, Johann Nepomuk Waldmann, mit gleichmäßigem Mehrbezuge.

g. Den ehemaligen Obervogt der zur St. Jakobs-Stiftung gehörigen Obervogtey Oberhauſen, Johann Martin Rieber.

4) Zu ſupernumerären Verwaltungsräthen ernennen Wir:

a. Den bisherigen Senator, Johann Thomas Anton von Tröltſch, mit dem oben §. 27. beſtimmten Gehalte, gegen Einziehung der bisherigen Penſion.

b. Den bisherigen Senator, Chriſtoph Sigmund von Paris, mit gleicher Beſoldungs-Beſtimmung.

c. Den ehevorigen Senator, Johann Ulrich von Ritter, welchem der Mehrbezug als Penſion verbleibt.

§. 31. 5) Zum Stadtkaſſier ernennen Wir den bisherigen Stadtkaſſier, Arbogaſt Gaßmann, mit Belaſſung des Mehrbezugs zur Penſion.

6) Als Regiſtrator und Archivar den bisherigen Regiſtrator, Johann Sigmund Beck, mit dem etatsmäßigen Gehalte gegen Erlöſchung der bisherigen Beſoldung.

7) Zu Aktuaren des Verwaltungsrathes ernennen Wir:

a. Den bisherigen Kanzley-Adjunkten, Heinrich Sigmund Kentner, deſſen vormaliger Gehalt mit dem Anfange der etatsmäßigen Beſoldung ceſſirt.

b. Den bisherigen Richter der zum augsburgiſchen Schulfonde gehörigen Hofmark Kiſſing, Andreas Ott, welchem das Surplus des vorigen Gehalts als Penſion aus dem Schulfonde zu verreichen iſt.

8) Zu Kopiſten beſtimmen Wir:

a. Den bisherigen Kanzelliſten, Johann Daniel Schlicker.

b. Den bisherigen Stadtkanzelliſten, Joſeph Anton Frank, beyde mit Belaſſung des Mehrbezugs, als Penſion.

c. Den bisherigen Kanzley-Acceſſiſten, Georg Chriſtian Schlicker, mit Ergänzung ſeines dermaligen Gehalts zur etatsmäßigen Beſoldung.

§. 32. Dem übrigen provisorisch beybehaltenen Personale werden die bisherigen Bezüge belassen.

§. 33. Die obenbestimmten etatsmäßigen Besoldungen nehmen vom 1. Jänner ihren Anfang.

Gegenwärtige Organisation des Verwaltungsrathes in Augsburg ist alsbald in den gehörigen Vollzug zu setzen. München den 12. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Monatsextrakte der königlichen Rentämter betreffend.)

Seine Majestät der König haben, vermög eines am 30. Dezember vorigen Jahres über den finanziellen Geschäftsgang der administrativen Landesstellen erlassenen allerhöchsten Reskriptes, mehrere Normen festzusetzen, und unter andern zu beschließen geruht, daß: „um die Etatskuratelen der verschiedenen Provinzen von Monat zu Monat in Kenntniß von dem bey den äußern Aemtern disponiblen Geldvorrathe, und hiedurch in Stand zu setzen, die allerhöchste Finanzstelle von diesem Vorrathe gehörig zu unterrichten, den Monatsextrakten der äußern Aemter eine einfachere Gestalt gegeben, und diese nach dem beyliegenden Muster so eingerichtet werden sollen, daß sie sogleich nach Ablauf jeden Monats gestellt, und eingesendet werden können, weil sie bey längerer Verzögerung ihren ganzen Zweck verlieren würden. Mit einstweiliger Umgehung der eingeführten monatlichen Manualextrakte, haben demnach sämmtliche äußere Aemter ihre Tagebuchsextrakte nach obenerwähntem Muster unverzüglich nach dem Schlusse eines jeden Monates zur Etatskuratel der Provinz, und zwar, wenn es nöthig ist, mit eigenen Bothen einzusenden, so, daß sie jedesmal bey Strafe von sechs Reichsthalern den dritten Tag des neuangehenden Monats der Etatskuratel zu Händen gelangen."

„Die Rechnungsjustifikation hat hierauf ihre Zusammenstellung in einem sich ebenfalls nicht über drey Tage erstreckenden Zeitraume zu bewirken, so, daß den 7ten jeden Monates diese Zusammenstellung für den rückgelegten Monat unfehlbar an das königlich geheime Finanz-Ministerium abgesendet werden kann."

„Sollten einige Aemter zu entfernt liegen (wie dieses in der Provinz Baiern mit einigen Salz- und Mautämtern der Fall ist) als daß der zur Einsendung bestimmte Termin von ihnen genau eingehalten werden könnte, so darf obiger, auf dem 3ten jeden neuen Monates festgesetzte Termin zwar um einen, und auch um zwey Tage verlängert werden; doch bleibt der für die Zusammenstellung zugestandene Termin an den 7. jeden Monats durchaus und unnachläßig gebunden." München den 16. Jänner 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Freyherr von Hompesch.

G. Geiger.

Summarischer Tag=

des Rentamts N. für den

Einnahmen.	An Kameralgefällen.			An landschaftlichen Gefällen.			An Kirchengefällen.			An Depositen.			An milden Stiftungsgefällen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Summe des Tagbuchs am Monatsschlusse = = = =															
Hievon die Summen der Ausgaben abgezogen mit = = =															
Bleibt Rest =															
Hievon zur Provinzial=Hauptkasse eingesendet an baarem Gelde = Papieren															
Bleibt zum Kassen=Bestande =															
Nach den für die Einnahmen präfigirten Terminen hätten in diesem Monate eingehen sollen = =															
Im künftigen Monate sind beyläufig an Einnahmen zu erwarten =															

Natu

Einnahmen.	Waizen oder Kern.				Korn.				Gerste.				Haber.				Mischling.			
	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.
Summen des Tagbuchs am Monatsschlusse = = = =																				
Hievon die Summen der Ausgaben abgezogen mit = = =																				
Bleibt Kassen=Rest = = =																				
Hier ist über die Qualität des Getreides eine kurze Anmerkung beyzufügen = = = =																				

Königliches

Buchs-Extrakt

Monat N. im Jahre 180

Ausgaben.	An Kameralgefällen.			An landschaftlichen Gefällen.			An Kirchengefällen.			An Depositen.			An milden Stiftungsgefä	
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
Summe des Tagbuchs am Monats-Schlusse														
An verfallenen Ausgaben N. N. ist noch zu bezahlen rückständig														
An bereits angewiesenen ist noch künftig zu bezahlen für N. N.														

ralien.

Ausgaben.	Waizen oder Kern.				Korn.				Gerste.				Haber.				Misch	
	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.
Summen des Tagbuchs am Monatsschlusse																		
An den Rest ist bereits angewiesen, oder sonst bestimmt für N. N.																		

Rentamt N.

(Die Instruktion und Rechnungen der königlichen Rentämter und Provinzial-Hauptkassen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bey der einzelnen Vorlage der Provinzial-Finanz-Etats für das gegenwärtige Finanzjahr 180⅚ von jener Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit, mit welcher das neue Rechnungssystem die kollektive Ansicht Unserer Staats-Finanzen darstellt, einen erneuerten Beweis zu schöpfen, den wohlgefälligen Anlaß gefunden, und wollen daher im Wesentlichen desselben keine Aenderung vornehmen.

Da Wir aber zu gleicher Zeit in die mißfällige Kenntniß gesetzt worden, wie weit Unsere allgemeine Rentämter allenthalben, und besonders in der Provinz Baiern, mit der äußerst dringenden Herstellung der wichtigsten Amtskataster, und vorzüglich der Lager- und Vormerkungsbücher bis gegenwärtig noch zurück sind, und da hauptsächlich der Mangel an Zeit als Ursache dieses Arbeitsrückstandes angegeben wird, so wollen Wir zur Beseitigung alles möglichen Vorwandes so viele Geschäftsverminderung und Erleichterung für Unsere äußern Rechnungsämter eintreten lassen, als nur immer mit aller Aufrechthaltung aller in Unserm allerhöchsten Reſcripte vom 9. September 1803 enthaltenen organischen Finanz-Gesetze geschehen kann.

Außer der durch Unser allerhöchstes Reſcript vom 30. Dezember vorigen Jahres bereits angeordneten kürzern Form der Manualextrakte der äußern Aemter erhalten demnach Unsere General-Landeskommissariate noch folgende Beschlüße:

1. Allen äußern Rechnungsämtern erlassen Wir die jährliche Wiederholung einer Anfertigung ihrer Spezial-Etats.

Nur wenn ein solches Rechnungsamt oder erst neu konstituirt wird, oder in seinen Bestandtheilen durch eine neue Organisation desselben, oder der benachbarten Aemter eine Veränderung erleidet, hat es für das nächst darauf folgende Finanzjahr seinen Spezial-Etat nach der bestehenden Form auszufertigen, und mit allen vorgeschriebenen Belegen an das ihm vorgesezte General-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel einzusenden.

Eben so darf auch die Anfertigung eines Spezial-Etats von Seite der Provinzial-Haupt-Kassen unterbleiben.

Hieraus folgt von selbst, daß der Vortrag der Etatsposition und die Vergleichung mit selber auch in den Rechnungen und Nebenrechnungen, in dem Manual oder Hauptbuche, und allen übrigen Rechnungsbelegen und Behelfen der äußern Aemter, und der Provinzial-Haupt-kassen künftig wegbleibt.

Entgegen soll in die Rechnungen dieser Aemter und Kassen statt des Etats, und der Mehr- oder Minderung gegen den Etat der Betrag der lezt vorausgegangenen Rech-

nung, und das Mehr und Minder gegen diesen Betrag in den geeigneten Kolonnen aufgeführt werden.

Nur in den Provinzial-Haupt-Etats soll die Vergleichung mit dem vorjährigen Etat, wie bisher, statt haben.

Von den bisher gefertigten Spezialämter-Etats sollen Duplikate unverzüglich zur Repositur des geheimen Zentralrechnungs-Kommissariats eingesendet, und auf gleiche Weise die am Ende des Julius einzusendenden Etatsvarianten jedesmal nachgeliefert werden.

2. Die Filial-Dispositionskassen, und somit die abgesonderte Verrechnung der Ausstände sollen zessiren.

Die äußern Aemter haben daher die Geld- und Materialausstände, wie vor der neuen Rechnungsform, dergestalt zu behandeln und zu verrechnen, daß der ganze Betrag der Abgaben in der ordentlichen Jahresrechnung in Einnahme, der bewilligte Ausstand in Ausgabe, und das, was alle Jahre an Ausständen einfließt (mit Beymerkung des hieran noch verbleibenden Restes) wieder in Einnahme gesetzt werde.

Die Vereinnahmung der einfließenden Ausstände geschieht indessen nicht, wie ehehin, in der Rubrik: Zufällige Einnahme; sondern in einem eigenen Titel: An Ausständen; welcher im Schematism bey jedem einschlägigen Gefälle nach der gewöhnlichen Einnahme einzuschalten ist.

Die Verausgabung der bewilligten laufenden Ausstände geschieht bey der Regie in einem eigenen Titel nach den Nachläßen eines jeden einschlägigen Gefälles.

Es zessiren demnach von selbst alle in der neuen Rechnungsinstruktion und den Erläuterungsnachträgen über die Behandlung und Verrechnung der Ausstände befindlichen Verordnungen und Normativen, nur rücksichtlich des wenigstens vier Wochen vor dem Rechnungs-Schluße um Ratifikation zweyfach einzusendenden Ausstands-Libelles wollen Wir es bey dem in der General-Instruktion von 1804, dritten Abschnitts §. 33. allegirten Formular, Ziffer 5 strenge belassen.

Damit aber auch das Ausstandswesen in jenen Provinzen, in welchen es seit ein Paar Jahren vernachläßigt worden, wieder in Ordnung gebracht, und für die künftige Rechnungs-Behandlung vorbereitet werde, ist jedem Rentamte der Auftrag zu ertheilen, von allen bereits anhaftenden bewilligten oder unbewilligten Amtsausständen an Geld und Naturalien (die Ausstände an Kaufschillingen und derley Fristen sind hierunter nicht verstanden) im Libelle nach erwähntem Formular sogleich einzusenden.

Uebrigens ist der Vorrath der Filial-Dispositionskasse in jenen Provinzen, wo selbe bereits organisirt worden, sogleich in die einschlägige Provinzial-Hauptkasse zu ergießen.

3. Da nun durch alle diese Arbeitsnachläße nicht nur den äußern Rechnungsämtern und den Provinzial-Hauptkassen, sondern

auch den Provinzial-Rechnungskommissariaten und selbst den Etatskuratelen viele Erleichterung und vorzüglich Zeiterübrigung zugeht, und dadurch alle fernere Vorwände wegen Geschäftsübermaaßes vollends unstatthaft werden, so beschließen Wir weiters, und wollen mit aller Strenge folgendes exequirt wissen, nämlich:

a. Sollen die äußern Rechnungsämter ihr Lager- und Vormerkungsbuch ungesäumt herstellen, so daß diese äußerst wichtigen Kataster längstens bis Ende des gegenwärtigen Finanzjahres vollendet, und Duplikate derselben zur Etatskuratel eingesendet seyn müßen.

Wir gewärtigen aber noch von Unsern Generalkommissariaten als Provinzial-Etats-Kuratelen schleunigste Berichte über die zweckdienlichste Art und Weise der Ausführung dieser eben so dringenden als beträchtlichen Arbeit.

b. Haben alle äußern Aemter jährlich längstens mit Ende Julius über die unter dem Jahre sich ergebenen Zugänge und Abgänge der Einnahmen oder Ausgaben, Extrakte aus dem Lagerbuche, dann über die Nachträge im Vormerkungsbuche, Auszüge aus diesen leztern zur Etatskuratel einzusenden, damit solche Abgänge, Zugänge und Nachträge in den Duplikaten ebenfalls nachgetragen, und zur Herstellung des Provinzial-Hauptetats benützt werden können.

c. Sind die Provinzial-Hauptkassen zur Herstellung des Provinzial-Aktiv- und Passiv-Schuldenbuches ohne fernern Verzug strenge anzuhalten, wozu denselben von Seite der Etatskuratelen alle nöthigen Materialien, die allenfalls noch mangeln, herbeyzuschaffen sind.

Auch diese Aktiv- und Passiv-Kapitals-Bücher müßen noch im Laufe des gegenwärtigen Finanzjahres vollendet werden.

Endlich

d. müßen die Generalkommissariate als Provinzial-Etatskuratelen den Provinzial-Hauptetat mit einem Duplikate sammt allen Belegen (außer den nunmehr von selbst zessirenden Spezial-Etats) jedesmal im Monat August für das nächsteintretende Finanzjahr zur Vorlage bringen, und die raisonnirende Finanz-Rechnung jedesmal längstens drey Monate nach Verfluß des Finanzjahres, das ist, jedesmal vor dem Eintritte des Kalenderjahres an Unser geheimes Finanzministerium einsenden.

Unsere Generalkommissariate sind in der Eigenschaft als Etatskuratelen mit einer ganz entsprechenden Exekution dieser Artikel, und mit einer vierteljährigen Berichterstattung über die Fortschritte dieses Vollzuges beauftragt. München, den 7. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Das Kriminalgericht zu Dinkelscherben betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem gegenwärtig die Landgerichts-Organisation in dem vormals burgauischen Bezirke größtentheils vollendet ist, so wollen Wir das unter anderen Verhältnissen errichtete Kriminal-Gericht zu Dinkelscherben auflösen, und die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit den betreffenden Landgerichten zutheilen. München den 18. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Den Bieraufschlag in Ober- und Niederbaiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich nach dem von Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern unterm 21. vorigen Monats erstatteten Bericht über einige Gegenstände des Aufschlagswesens Zweifel erhoben haben, welche einer nähern Erläuterung bedürfen, so haben Wir hierüber folgende Entschließung genommen, und verordnen allergnädigst, daß

1. wie es ohnehin in dem Geiste Unserer allerhöchsten Verordnung vom 24. September dieses Jahres liegt, auch von jenem Malze, welches von Essig- und Germsiedern verbraucht wird, der Aufschlag erholet werden, diese Entrichtung jedoch erst von Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Entschließung den Anfang nehmen soll.

Eben so ist auch von dem Haber-Malze, wenn es als Zusatz zu dem Brandweinbrennen gebraucht wird, der Aufschlag, jedoch ebenfalls von der genannten Zeit an, zu bezahlen, wobey Wir Uns versehen, daß bey den Bräuhäusern mit dem Haber-Malze kein Mißbrauch getrieben, und solches wohl gar beym Bierbrauen mit verbraucht werde.

2 Wollen Wir, daß bey Berechnung des vom Anfange des laufenden Subjahres bis zur erfolgten Einführung der Polletten-Abgabe verbrauchten Malzes zu Abschneidung der divergenten Verfahrungsarten bey dieser Rati-Berichtigung bey 5 Schäffel 2 Metzen ungeräutertem Malze, Ein Metzen, und bey 5 Schäffel geräutertem Malze drey Metzen für das Einsprengen hinzugeschlagen, und gerechnet werden soll, welches Verhältniß sich jedoch nur auf den gedachten Zeitraum versteht.

3. Ist es ebenfalls dem Sinne der angeführten Verordnung gemäß, daß auch von allen Bräuhäusern und Wirthen, welche, und soweit sie berechtiget sind, weißes Gerstenbier zu brauen, ohne Unterschied, in welcher Gegend von Baiern sie entlegen sind, gehalten seyn sollen, den verordneten Aufschlag zu bezahlen; wobey um so weniger eine Ausnahme Statt finden kann, als, wenn auch diese Biergattung einen geringern Preis hat, zu derselben auch weniger Gerste verbraucht wird.

Unsere baierische Landesdirektion hat demnach diese Unsere allerhöchste Verordnung

öffentlich bekannt zu machen, und die Behörden hiernach nachdrucksamst anzuweisen. München den 4. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Melzl.

(Den Wein-Aufschlag im Fürstenthume Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach der von Seiner königlichen Majestät unterm 23. laufenden Monats erlassenen allerhöchsten Verordnung soll, nachdem die würzburgischen Lande von den königlichen Staaten wieder getrennt sind, der nämliche Aufschlag, welcher ehemals von dem aus den würzburgischen in die bambergischen Lande zur Konsumtion eingeführten Frankenweine mit 1 fl. 15 kr. rhein. per Eimer entrichtet worden, von nun an ferner, und bis im Ganzen hierinfalls eine andere Verfügung wird erlassen werden, erhoben werden; welches andurch öffentlich, und besonders den einschlägigen Rent- und Umgelds- dann Aufschlagsämtern bekannt gemacht wird. Bamberg, den 31. Dezember 1806.

Königliches General-Landeskommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf von Thürheim. Schilcher, Direktor.
Helferich, Sekretär.

(Die Lehrzeit der Meisterssöhne in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey den meisten Zünften war es bisher herkömmlich, daß die Meisterssöhne, welche sich dem Handwerke ihrer Väter widmen wollen, keiner besondern Aufnahme als Lehrjungen bey der Zunft bedurften, sondern schon von ihrer Geburt her, ohne an die Dauer einer bestimmten Lehrzeit gebunden zu seyn, als Lehrlinge angesehen wurden, bis sie, oder ihre Aeltern beym Handwerke die Einschreibung als Gesellen nachsuchten, wobey auf das Alter derselben keine Rücksicht genommen wurde.

Diese Begünstigung der Meisterssöhne hat nicht nur zu verschiedenen Mißbräuchen in Ansehung der Ausbildung derselben zu Professionisten Veranlassung gegeben, sondern auch hauptsächlich hinsichtlich der den Lehrjungen gestatteten Militärpflichtigkeits-Exemtion manchfache Anstände herbeygeführt, indem sich solche Individuen durch Erstreckung der Lehrzeit über die Gebühr unter verschiedenen Vorwänden dem Militärdienste desto länger zu entziehen suchen.

Es wird daher verordnet, daß auch die Meisterssöhne in Ansehung der Lehrzeit ganz den übrigen Lehrjungen gleich gehalten werden sollen. — Wenn dieselben auch den Unterricht der Profession in ihrem eigenen väterlichen Hause genießen, so müssen sie doch künftighin in dem Zeitpunkte, da sie hauptsächlich zum Handwerk, oder zur Profession angewendet worden, bey der Zunft gehörig eingeschrieben werden, und können sich erst nach Erstreckung der bey jeder Innung insbesondere vorgeschriebenen Lehrzeit zur Aufnahme als Gesellen melden, wenn sie nicht besonderer Geschicklichkeit und Fertigkeit we

gen, zu welcher sie hinsichtlich ihres beständigen Aufenthaltes an der Werkstätte ihrer Väter einigermassen zeitiger gelangen können, von den Zunftvorständen schon früher der Einschreibung als solcher würdig erkannt werden.

Diejenigen militärpflichtigen Meistersöhne, welche demnach in die Jahre eingetreten sind, von welchen an die Militärpflichtigkeit wirksam zu werden beginnt, ohne noch in der Zukunft als Lehrlinge gehörig eingeschrieben zu seyn, können weder als Lehrjungen angesehen werden, noch sich jener Befreyung vom wirklichen Eintrite in den Militärdienst, welche das Kantons-Reglement für die Dauer der Lehrjahre ausspricht, erfreuen.

Was jene Meistersöhne betrifft, welche gegenwärtig wirklich in der Lehre stehen, so ist auch bey diesen binnen 14 Tagen nach der Publikation vorliegender Verordnung mit Berücksichtigung der bisher schon erstreckten Dauer ihres Unterrichts von den Zunft-Vorständen die noch übrige Lehrzeit derselben pflichtmäßig zu bestimmen, und hiernach sogleich die Einschreibung noch vorzunehmen.

Sämmtliche Polizey-Unterbehörden und sonstige Zunftstellen werden zur genauen Beobachtung und Vollziehung dieser Verordnung angewiesen. Bamberg den 27. Dezemb. 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Weyermann.

Auftrag

an

sämmtliche Land- und Stadtgerichte in Ober- und Nieder-Baiern.

(Die Pfarr-Matrikeln betreffend.)

Die Landgerichte Werdenfels, Wolfratshausen, Dachau, Friedberg, Landsberg, München, Burghausen, Pfaffenberg, Freysing, Griesbach, Julbach, Deggendorf, Vilshofen, Aichach, Stadtamhof, Straubing, Kötzting, und die Stadtkommissariate München, Straubing, Burghausen und Passau, welche die General-Konspekte über die Geburts-Trauungs- und Sterblisten für das Jahr 1805 nach den Verordnungen vom 31. Jänner 1803, und 4. Februar 1804 noch nicht eingesendet haben, erhalten den Auftrag:

1. dieselben längstens bis zum 15. März hieher einzuschicken.

2. Da man bemerkt hat, daß einige Herrschaftsgerichte diese Tabellen unmittelbar hieher einsenden, oder daß sie wohl gar von den betreffenden Landgerichten übergangen, und ganz ausgelassen werden, so wird hiemit der zweyte Punkt der Verordnung vom 4. Februar 1804 erneuert, nach welchem die Matrikeln auch von den Pfarreyen der Herrschaftsgerichte unmittelbar an die königlichen Landgerichte eingesendet werden müssen; worauf die königlichen Landgerichte also besonders zu wachen haben.

3. Die General-Konspekte über die Geburts-Trauungs- und Sterblisten für das Jahr 1806 sollen von allen betref-

fenden Behörden längſtens bis zu Ende Februars laufenden Jahres zur unterzeichneten Stelle eingeſendet werden. München den 5. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
Haider.

Auftrag
an
ſämmtliche Land- und Stadtgerichte in Ober- und Niederbaiern.

(Die kurſirenden Kalender betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die nachſtehende Landgerichte haben den Auftrag vom 14. November 1806 (Regierungsblatt XXXXIX. Stück, Seite 443.) im Betreffe der kurſirenden inländiſchen Kalender bis jetzt noch nicht befolgt; man erwartet längſtens in Zeit 14 Tagen den pünktlichen Vollzug. München den 13. Jänner 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat.
Freyherr von Weichs.
von Schmöger.

Landgerichte:

Deggendorf, Erding, Friedberg, Julbach, Landshut, Mitterfels, Mühldorf, Pfaffenberg, Pfaffenhofen, Riedenburg, Schönberg, Schongau, Starnberg, Straubing, Troſtberg, Viehtach, Vilshofen, Wolfſtein, Wegſcheid.

Polizey-Kommiſſionen:

Burghauſen, Ingolſtadt.

Auftrag
an ſämmtliche Behörden in Ober- und Niederbaiern.

(Die Bierbüchel der Wirthe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem man ſich überzeugt hat, daß die Bierbüchel, welche die Wirthe nach den beſtehenden Verordnungen haben ſollen, nicht mehr allgemein geführt werden, ſo werden ſämmtliche Obrigkeiten hiemit angewieſen, die ihnen untergebene Wirthe anzuhalten, daß ſie über das Bier, ſo ſie bey dem Bräuer empfangen, ordentlich verfaßte Aufſchreibbüchel führen, und die, welche hierin nachläßig befunden werden, behörig zu beſtrafen. München den 19. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
Haider.

Auftrag
an die Patrimonial-Gerichte der Provinz Schwaben.

(Die Schutzblattern-Impfung betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Patrimonial-Gerichte in der Provinz Schwaben erhalten mit Ausnahme derjenigen, denen ſchon eine beſondere Weiſung zugegangen iſt, den Auftrag, das Verzeichniß aller bisher vaccinirten Kinder an die unterzeichnete Landes-Stelle einzuſchicken.

In dieſem Verzeichniſſe muß der Name und das Alter des geimpften Kindes, das Jahr, in welchem die Impfung geſchehen, der Name des Impfarztes, und der Erfolg der Impfung angegeben werden.

Ferner haben die Patrimonial-Gerichte

den Pfarrern das Verzeichniß der ungeimpften, pockenfähigen Kinder abzufodern, und anher einzusenden.

Beyde Verzeichnisse müssen der leichtern Uebersicht wegen, in tabellarische Form gebracht, und innerhalb vier Wochen an die unterzeichnete Landes-Stelle eingeschickt werden. Ulm den 9. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

Wilhelm.

Generale

an die protestantische Geistlichkeit der Provinz Schwaben.

(Die Konsistorial-Fragen auf das Jahr 1807 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die auf das Jahr 1806 ausgeschriebenen, und im Druck mitgetheilten Konsistorial-Fragen der Einquartierungen wegen von manchen protestantischen Geistlichen, insonderheit auf dem Lande nicht, oder nicht alle beantwortet werden konnten, so sollen sie auch für das Jahr 1807 gelten, so nämlich, daß das, was von denselben noch nicht beantwortet ist, für dieses Jahr als Aufgabe angesehen werden soll; denjenigen Geistlichen hingegen, welche nicht zurückgeblieben sind, die Wahl eines Gegenstandes aus dem Gebiethe der theoretischen oder praktischen oder historischen Theologie zur Bearbeitung und zur Einsendung als Aufgabe für dieses Jahr überlassen wird, beyde aber haben eine Predigt beyzulegen. Jenes, wie dieses wird aber bis Ende Julius unfehlbar erwartet. Ulm den 8. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion, als protestantisches Konsistorium.

Freyherr von Leiden.

Lupp.

Bekanntmachungen.

(Die Einrichtung des Klinikums in Landshut betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung vom 31. Dezember vorigen Jahres, die Einrichtung des Klinikums in Landshut betreffend, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. München den 5. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die innere Einrichtung des chirurgischen Klinikums an der Universität Landshut dahin gediehen ist, daß nun auch zu chirurgischen Operationen geeignete Kranke vom Lande darin aufgenommen, und in größerer Anzahl als bisher verpflegt werden können, so haben sich solche Kranke, welche die Aufnahme wünschen, künftig an den Vorstand des chirurgischen Klinikums, Professor Walther, zu wenden, und für die Verpflegung in demselben, die Arzneyen mit eingeschlossen, täglich 30 kr. zu entrichten. Den Betrag, um welchen die Verpflegungs-Kösten diese Summe übertreffen, entrichtet die Kasse des Klinikums.

Für arme Kranke, welche aus eigenen Mitteln jene Summe nicht entrichten können, haben die Landgerichte nach Inhalt der über die Armenanstalten auf dem Lande unter dem 23. November 1804 erlassenen allgemeinen Verordnung zu sorgen, sohin die Kosten aus den darin bestimmten Mitteln eines jeden landgerichtischen Armenfonds, welcher in Ermanglung anderer Quellen durch gleichheitliche Konkurrenz des ganzen Landgerichtes hergestellt werden muß, zu bestreiten.

So weit die Kasse des chirurgisch-klinischen Instituts es zuläßt, werden auch in einzelnen Fällen arme Kranke unentgeldlich in das Institut aufgenommen, und lediglich auf Kosten desselben verpflegt.

Besonders gilt dieses von Staarblinden, und anderen zu einer operativen Behandlung geeigneten Augenkranken.

Die Beamten und Pfarrer werden daher angewiesen, gemeinschaftlich mit den Landgerichts-Aerzten solche Kranke anzuleiten, sie an das Institut zu senden, und sich mit dem Vorstande selbst in das Benehmen zu setzen, ob die Uebernahme gegen obige Kosten-Vergütung, oder unentgeldlich geschehen könne.

Sie sollen jedoch in diesen Fällen mit Ausstellung der Armuthszeugnisse sehr vorsichtig seyn, damit dem Institute die Mittel, wahrhaft Arme zu unterstützen, nicht durch Subjekte, welche sich blos dafür angeben, entzogen werden. München den 31. Dezemb. 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Krempelhuber.

(Die Konkurs-Prüfung zur Ertheilung des Tischtitels in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels nach der Provinzial-Verordnung vom 26. März 1804 vorgeschriebene Konkurs-Prüfung ist für das heurige Jahr auf den 14. des künftigen Monats festgesetzt.

Die sämmtlichen Kompetenten haben sich daher am 13. allhier einzufinden, auf dem Landesdirektions-Gebäude zu melden, und daselbst dem hiezu bestimmten Sekretär ihre Taufscheine und Zeugnisse vorzulegen. Ulm den 12. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leyden.

Hoppner.

(Den Deserteur Franz Baron Labrique betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem in der Desertions-Tabelle für das Monat Dezember von 1805 (XXXXVII. Stück des Regierungsblattes 1806, Seite 424) der vom Artillerie-Regiment entwichene Kanonier, Franz Baron Labrique, Mautners-Sohn von Landau aus einem Kanzley-Verstoße, sohin ganz irrig als Baron Lafabrique vorgetragen wurde, so wird dieser Irrthum hiemit berichtiget. München den 27. Dezember 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

In Abwesenheit des Direktors.

Ustrich.

Kürzinger.

(Freywillige Kriegsbeyträge betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Pfarrer Therer von Mammendorf hat ein Stück Leinwand per dreyßig zwey Ellen, und der Pfarrer Loderer von Meißach in Geld 5 fl. 24 kr. für das königlich-baierische Militär-Lazareth zu Bamberg, durch das königliche Landgericht Dachau, als ein patriotisches Geschenk anher eingesendet. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. München den 28. Dezember 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

In Abwesenheit des Direktors.

Ustrich.

Rainprechter.

(Die freywilligen Kriegsbeyträge betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

An freywilligen Kriegsbeyträgen wurden eingesendet: Von dem königlichen Landgerichte Rhain, von der Herrschaft Pettmeß und der Hofmark Baar zusammen 160 fl.; von dem königlichen Rentbeamten Lizentiat Schmidt zu Aibling, 102 fl.; — von dem Pfarrer und Schulinspektor Bernard Wirnsperger, zu Obertaufkirchen Landgerichts Mühldorf, im Namen seiner Pfarrkinder und der Schuljugend zu Schwindegg, 50 fl. 3 dl.; — von dem Pfarrvikar Florian Heudester, zu Schnabelweis 4 fl. 48 kr.; von dem königlichen Landgerichte Burghausen, 10 fl. 48 kr.; — von der Gemeinde Geißling, 4 fl. 35. kr. — von dem Pfarrer zu Dechbetten Münchsdorfer, 2 fl. 24 kr.; — von dem königlichen Landgerichte Wolfrathshausen, 9 fl. 14 kr. — von dem Landgerichte Weilheim 1 fl.; — von dem Landgerichte Fischbach, 31 fl. 6 kr.; — von dem Landgerichtsapotheker Konrad Göschl zu Trostberg mehrere Charpien und Heftpflaster; — von dem königlichen Landgerichte Friedberg 170 Pfund Charpien nebst Bandagen; — von dem Landgerichte Werdenfels, 44 Pfund Charpien; — von dem Landgerichte Weilheim, 4 Zentner 62 Pfund alte Leinwand, dann eine große und eine kleine Kiste mit Charpien und Bandagen; — von dem Herrschaftsgerichte Wildenwarth, 1 Zentner 54 Pfund Charpien; — von dem Landgerichte Moosburg, 20 Säcke mit Hemdern und Leintüchern; — von dem Herrschaftsgerichte Hohenaschau, 97 Pfund alte Leinwand, und 48 Pfund Charpien; — von dem Landgerichte Pfaffenhofen, 5 Zentner 27 Pfund alte Leinwand; — von dem Landgerichte Dachau, 3 Fäßer Leinwand; — von der Hofmark Randeck und Prun, Landgerichts Riedenburg, 15 Hemder, 3 Leintücher, und 2 Pfund Charpien; — von dem Landgerichte Riedenburg, 469 Hemder, 217 Bandagen, 496 leinene Flecke, 28 Leintücher, und 16 Päcke Charpien; — von dem Landgerichte Freysing, 30 Pfund alte Leinwand, und 1 Paquet Charpien; — von dem Landgerichte Wilsbiburg, 6 Zentner 43 Pfund Charpien; — von dem Landgerichte Reichenhall, 51 Du-

zend Kompreſſen und 120 Bandagen; — von dem Landgerichte Wolfathshauſen, 2 Päcke Hemder, Leintücher, Bandagen und Charpien; — von dem Landgerichte Schrobenhauſen, 10 Säcke mit Hemdern, Leintüchern, und Charpien; — von dem Landgerichte Traunſtein, 2 Zentner, 69 Pfund alte Leinwand, 3 Binden, und 2 Zentner, 14 Pfund Charpien; — von dem Landgerichte Miesbach, 21 Päcke mit alter Leinwand und Bandagen; — von dem Landgerichte München, 21 Päcke mit alter Leinwand und Bandagen; — von dem Landgerichte Fiſchbach, 25 gute Leintücher, 35½ Pfund Charpien, 50 Hemder, 8½ Ellen Leinwand, und 95 Pfund Bandagen; — von dem Landgerichte Landshut, 1 Pack mit Leinwand und Charpien; von dem Landgerichte Abendsberg, 1 Pack mit Hemdern und Leintüchern; von dem Landgerichte Landau, 6 Fäſſer mit Charpien und Leinwand; — von dem Herrſchaftsgerichte Ebersberg, 177 Ellen Bandagen und 87 Stücke Kompreſſen; — von dem Landgerichte Ingolſtadt, 6 Zentner 20 Pfund alte Leinwand und Charpien; — von den Landgerichten Burghauſen, Deggendorf, Eggenfelden, Griesbach, Julbach, Kötzting, Mittenfels, Mühldorf, Straubing, Vilshofen, Wegſcheid, Wolfſtein, Regen, Schönberg und Stadtamhof, dann von dem Stadtkommiſſariate zu Straubing, dem Herrſchaftsgerichte Oſterhofen, und der Schuljugend zu Ortenburg, 964 Hemder, 330 Leintücher, 27 Tiſchtücher, 51 Bettücher, 1 wollene Decke, 1251 Bandagen, 1415 Kompreſſen, 119 Pflaſter, 97 Binden, 766½ Ellen Leinwand, 5 Zentner und 94½ Pfund Charpien, endlich von dem Landgerichte Regen, eine dritte Lieferung in 2 Kiſten mit 23 Hemdern, 82 Pfund Charpien, 174 Bandagen, 9 Leintüchern, und 99½ Pfund Kompreſſen. München den 31. Dezember 1806.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmdger.

Beförderungen.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 12. Jänner laufenden Jahres wurden als Räthe bey dem königlichen Hofgerichte zu München auf die dort erledigten zwey Stellen der bisherige Hofgerichtsrath, Joſeph Maria Doblinger von Straubing, nach ſeinem allerunterthänigſten Geſuche, und der Hofgerichts-Acceſſiſt zu München, Johann Nepomuk von Reindl, allergnädigſt ernannt; — die durch obige Verſetzung erledigte Hofgerichtsraths-Stelle in Straubing aber dem zweyten Acceſſiſten zu München, Karl Freyherrn von Godin, allergnädigſt verliehen.

Als Langerichts-Aktuare wurden ernannt:

1. Bey dem Landgerichte Weyler der bisherige Aktuar zu Illerdieſſen, Karl Feneberg.

2. Bey dem Landgerichte Sonnenberg

der bisherige Aktuar zu Sonthofen, Franz Joseph Kuttler.

3. Bey dem Landgerichte Montafon der bisherige Aktuar zu Buchloe, Gotthard Förg.

4. Bey dem Landgerichte Inner-Bregenzer-Wald der bisherige Aktuar zu Ottobeuern, Georg Ignaz Kuttner.

5. Bey dem Landgerichte Bregenz der bisherige Aktuar zu Geislingen, Christian Friedrich Trölsch.

6. Bey dem Landgerichte Tettnang der bisherige Aktuar zu Elchingen, Christoph Schropp.

7. Bey dem Landgerichte Illerdiessen der Praktikant zu Mindelheim, Wilhelm Abt.

8. Bey dem Landgerichte Sonthofen der bisherige Oberamts-Registrator zu Immenstadt, Franz Joseph Gruber.

9. Bey dem Landgerichte Buchloe der bisherige Aktuar zu Zusmarshausen, Franz Xaver Raitenbauer.

10. Bey dem Landgerichte Zusmarshausen der Amtspraktikant, Karl Joseph Schmid.

11. Bey dem Landgerichte Ottobeuern der bisherige Aktuar zu Alpeck, Johann Christian Blöst.

12. Bey dem Landgerichte Alpeck der provisorische Aktuar zu Bregenz, Gebhard Oberer.

13. Bey dem Landgerichte Geislingen der Praktikant zu Zusmarshausen, Joseph Scheppich.

14. Bey dem Landgerichte Elchingen der Praktikant zu Kempten, Adalbert Freyherr von Haake.

15. Bey dem Landgerichte Kaufbeuern der bisherige Aktuar zu Roggenburg, Maximilian Schöberl.

16. Bey dem Landgerichte Roggenburg der Amtspraktikant in Sonnenberg, Freyherr von Sailer.

17. Bey dem Landgerichte Dillingen der vormalige Senator in Augsburg, Wallfried Daniel Christian von Tröltsch.

18. Bey dem Landgerichte Wettenhausen der vormalige Oberamts-Accessist zu Günzburg, Franz von Paier.

19. Bey dem Landgerichte Bruneggen anstatt des bisherigen Marktrichters in Matrey, Johann Gstirner, der nach Malé bestimmt gewesene Doktor der Rechte, Johann von Reinhart.

20. Bey dem Landgerichte Malé aber der provisorische Assessor und Gerichtsschreiber zu Vigo, Franz von Panniza.

Seine königliche Majestät haben die Pfarrey Berg im Gau, Landgerichts Schrobenhausen, dem bisherigen Kooperator zu Hohenkammer, Simon Hofgärtner, — die Pfarrey zu Klosterbeuern, Landgerichts Illerdiessen, dem ehemaligen Konventualen des aufgelösten Klosters Ursberg, und Stadtkaplan zu Ulm, Augustin Bruckmann; — die Pfarrey Lampertshausen, Landgerichts Pfaffenhofen, dem ehemaligen Konventualen von Weyhenstephan, Anselm Widmann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Anzeige
über
die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 10ten Jänner 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr
Jänner.	2.	Landshut	383	378	21	30	77	67	19	—	119	111	10	30	33	31	6	30
—	2.	Reichenhall	20	10	27	—	10	—	—	—	12	12	13	15	—	—	—	—
—	3.	München	1255	903	23	50	647	383	19	—	2479	2153	12	—	535	532	7	20
—	3.	Amberg	13	13	25	25	19	19	20	55	53	53	17	15	—	—	—	—
—	3.	Ingolstadt	220	199	20	15	101	65	16	20	50	50	11	45	21	21	7	15
—	3.	Kraybug	—	—	—	—	3	3	16	—	34	34	10	30	—	—	—	—
—	3.	Traunstein	262	246	24	—	336	283	17	—	75	72	14	—	98	95	6	46
—	3.	Straubing	366	366	20	30	14	14	18	30	141	141	12	30	18	18	7	—
—	3.	Aichach	126	123	22	30	157	149	17	—	156	156	11	45	113	113	7	30
—	3.	Landsberg	210	211	19	45	66	50	19	—	365	294	12	—	15	15	7	30
—	3.	Rhain	9	6	22	—	4	4	15	30	8	8	12	—	4	4	6	40
—	3.	Murnau	75	41	23	30	19	15	21	30	16	16	11	—	10	10	7	—
—	5.	Neumarkt i.d.o.Pf.	52	50	20	—	37	35	19	52	25	11	16	—	24	24	6	48
—	5.	Haag	19	19	21	30	6	6	18	—	2	2	18	15	65	65	6	15
—	5.	Rosenheim	68	44	22	—	82	56	19	—	57	47	13	—	151	139	6	—
—	5.	Reichenhall	14	4	28	—	16	6	19	—	5	5	13	—	—	—	—	—
—	5.	Deggendorf	762	72	18	8	232	11	16	—	80	80	12	5	1	1	6	25
—	5.	Schongau	3	3	23	36	2	2	21	—	6	6	13	—	13	13	8	—
—	5.	Pfaffenhofen	43	43	22	—	70	59	17	30	28	20	11	—	20	19	6	30
—	7.	Neuenötting.	1	1	22	—	1	1	18	—	—	—	—	—	6	6	7	—
—	7.	Wasserburg	2	2	21	—	16	16	15	—	2	2	10	—	16	16	6	—
—	7.	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—
—	7.	Vilshofen	277	217	17	—	35	31	16	—	26	26	9	15	5	5	5	—
—	7.	Weilheim	88	75	21	—	32	21	18	—	88	75	12	—	—	—	—	—
—	8.	Schrobenhausen	34	24	22	30	50	37	16	15	20	20	11	30	24	24	6	30
—	8.	Friedberg	25	25	21	—	35	27	17	—	68	68	11	30	21	18	8	30
—	8.	Erding	770	630	20	—	220	190	18	—	750	580	12	—	105	85	5	45
—	10.	München	1712	1057	21	12	1094	643	17	30	3695	3230	11	12	918	891	6	30
—	—																	
		Summe =	6827	4762	—	—	3381	2184	—	—	8360	7272	—	—	2220½	2145	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 240155 fl. 40 kr.

Da auf diese Weise sich der Biersatz immer von selbst auf eine gerechte Art regulirt, so versehen Wir Uns auch, daß allenthalben gutes und gesundes Bier erzeugt werde, und daß die Polizeibehörden auf die gesunde Qualität des Getränkes nicht minder, als auch die richtige Beobachtung des Satzes wachbar seyn werden.

Unsere baierische Landes-Direktion hat demnach diese Unsere allerhöchste Verordnung schleunigst öffentlich bekannt zu machen, und sowohl selbst hierauf genauest zu achten, als auch die geeigneten Stellen hiernach anzuweisen.

München, den 2. December 1806.

Maximilian Joseph.

L.S.

Frhr. v. Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

खुला ब्याज दर रिजर्व्हबैंक ऑफ इण्डिया कार्यालय वार

दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक	दिनांक
Date	Date	Date	Date	Date	Date	Date	Date	Date	Date	Date	Date	Date	Date
रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.	रु. पै.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99
0.98	0.98	0.98	0.98	0.98	0.98	0.98	0.98	0.98	0.98	0.98	0.98	0.98	0.98
0.97	0.97	0.97	0.97	0.97	0.97	0.97	0.97	0.97	0.97	0.97	0.97	0.97	0.97
0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96
0.95	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95
0.94	0.94	0.94	0.94	0.94	0.94	0.94	0.94	0.94	0.94	0.94	0.94	0.94	0.94
0.93	0.93	0.93	0.93	0.93	0.93	0.93	0.93	0.93	0.93	0.93	0.93	0.93	0.93
0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92
0.91	0.91	0.91	0.91	0.91	0.91	0.91	0.91	0.91	0.91	0.91	0.91	0.91	0.91
0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90
0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89
0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88
0.87	0.87	0.87	0.87	0.87	0.87	0.87	0.87	0.87	0.87	0.87	0.87	0.87	0.87
0.86	0.86	0.86	0.86	0.86	0.86	0.86	0.86	0.86	0.86	0.86	0.86	0.86	0.86
0.85	0.85	0.85	0.85	0.85	0.85	0.85	0.85	0.85	0.85	0.85	0.85	0.85	0.85
0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84
0.83	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83
0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82
0.81	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81
0.80	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80
0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79
0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78
0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77
0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76
0.75	0.75	0.75	0.75	0.75	0.75	0.75	0.75	0.75	0.75	0.75	0.75	0.75	0.75
0.74	0.74	0.74	0.74	0.74	0.74	0.74	0.74	0.74	0.74	0.74	0.74	0.74	0.74
0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73
0.72	0.72	0.72	0.72	0.72	0.72	0.72	0.72	0.72	0.72	0.72	0.72	0.72	0.72
0.71	0.71	0.71	0.71	0.71	0.71	0.71	0.71	0.71	0.71	0.71	0.71	0.71	0.71
0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70
0.69	0.69	0.69	0.69	0.69	0.69	0.69	0.69	0.69	0.69	0.69	0.69	0.69	0.69
0.68	0.68	0.68	0.68	0.68	0.68	0.68	0.68	0.68	0.68	0.68	0.68	0.68	0.68
0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67
0.66	0.66	0.66	0.66	0.66	0.66	0.66	0.66	0.66	0.66	0.66	0.66	0.66	0.66
0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64
0.63	0.63	0.63	0.63	0.63	0.63	0.63	0.63	0.63	0.63	0.63	0.63	0.63	0.63
0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62
0.61	0.61	0.61	0.61	0.61	0.61	0.61	0.61	0.61	0.61	0.61	0.61	0.61	0.61
0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60

Regierungsblatt.

V. Stück. München, Sonnabend den 31. Jänner 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes-Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt ausführlichen Vortrag erstatten lassen, wornach Wir Folgendes verordnen:

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

1. Die Unserer Souverainität unterworfenen Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft haben diejenigen allgemeinen persönlichen Rechte und Vorzüge zu genießen, deren nach den gegenwärtigen oder künftigen Gesetzen der Adel in Unserer Monarchie sich zu erfreuen hat; dagegen

2. sind mit der aufgelösten Ritterschaft alle jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen erloschen, welche ihnen als Mitgliedern einer unmittelbaren, ritterschaftlichen Korporation zukamen.

3. So wie dieselbe mit Unserem landsässigen Adel alle Vorrechte theilen, so sind sie auch den Gesetzen, welche diesen verbinden, unterworfen.

4. Die persönliche Erscheinung und Eidesablegung wird den Rittergutsbesitzern bis zur allgemeinen Huldigung nachgelassen; die von Uns vorgeschriebene Subjektions-Urkunde muß aber, von jedem eigenhändig unterzeichnet, dem einschlägigen General-Kommissariate in duplo übergeben werden, wovon das eine Exemplar an Uns einzusenden ist.

5. Ihre Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Fideikommisse erfordern künftig zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze.

Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner gültig seyn sollen, zu Unserer Bestättigung eingesendet werden.

6. Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souverainen sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Do-

mizilium in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet, und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freyheit der Gutsbesitzer hierbey nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten.

7. Die Adelichen, welche in Unserem Königreiche ihr gewöhnliches Domizilium haben, dürfen ohne besondere Erlaubniß in keine fremde Dienste treten, und wenn sie auswandern, so erhalten Unsere Auswanderungs-Gesetze bey ihnen ihre Anwendung.

B. In spezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

I. Der Gesetzgebung.

In allen subjicirten ritterschaftlichen Orten kömmt künftig die Gesetzgebung ausschließend Uns zu, und die Unterthanen dieser Orte sind an die in Unserem Königreiche eingeführten Gesetze und Verordnungen gebunden.

Die bey ihnen bisher eingeführten Statuten und Ortsgewohnheiten sollen nur in so weit eine fernere verbindliche Kraft behalten, als sie Unseren Gesetzen und Verordnungen nicht entgegen sind, und nach vorgängiger Untersuchung Unsere Bestättigung erhalten haben.

II. Der Staatsjustiz-Gewalt.

1. Die adelichen Gutsbesitzer haben für ihre Person und ihre Familien in allen bürgerlichen Rechtsfällen einen privilegirten Gerichtsstand unmittelbar vor Unseren oberen Justiz-Tribunalen.

2. Diejenigen Rittergüter, mit deren Besitze die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bloß in Civil- oder in Civil- und Kriminalsachen bisher verbunden war, behalten dieselbe; die Rittergutsbesitzer müssen aber bey Ausübung der ihnen hierdurch bestättigten Gerichtsbarkeit in allen Fällen nach Unseren eingeführten, oder künftig zur Publikation kommenden Gesetzen sich pünktlich achten. Unsern einschlägigen Stellen kömmt deshalb die Oberaufsicht über die Justiz-Verwaltung bey den Patrimonial-Gerichten, die Untersuchung ihrer Amtsführung, des Depositen-Wesens, der Hypothekenbücher ꝛc., jederzeit zu.

3. Die Patrimonial-Gerichte sind in allen Justizsachen, ohne Ausnahme, Unseren Hofgerichten unmittelbar unterworfen; alle Berufungen, und alle Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz müssen bey diesen angebracht werden, wornach Unseren unmittelbaren Justiz-Aemtern, so wie anderen mittelbaren nicht gestattet ist, die Gutseingesessene der Ritterschaft unmittelbar vorzuladen. Unsere Kollegien hingegen, und die von diesen angeordneten Kommissäre sind befugt, an die Patrimonial-Gerichte unmittelbare Befehle zu erlassen.

4. Die Patrimonial Gerichtshalter haben gleichfalls einen privilegirten Gerichtsstand bey Unseren Hofgerichten.

5. Dem Gutsbesitzer steht zwar das Recht zu, seinen Gerichtshalter zu ernennen; dieser muß aber den einschlägigen Landesstellen zur

Prüfung präsentirt, und von denselben tüchtig befunden werden.

Ferner muß ihm die Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er von dem Gerichtsherrn den Gerichtseingesessenen vorgestellt werden.

6. Der bestättigte Gerichtshalter muß bey der Provinzial-Landesstelle den Diensteseid ablegen.

Die dermal Angestellten, wenn sie wegen der erfoderlichen Studien sich ausweisen können, sollen nach abgelegtem Subjektions- und Diensteseide bestättiget werden.

7. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht bestättigten Gerichtshalter vorgenommen werden, sind nichtig. Sollte ein Gutsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem gehörig qualifizirten Gerichtshalter vernachläßigen, so soll er mit Strafbefehlen dazu angehalten werden; und bleiben diese fruchtlos, so ist von den einschlägigen Landesstellen ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfanges seines Geschäftes zu bestimmen.

Wenn der Gerichtsherr die erfoderlichen Eigenschaften besitzt, und von den einschlägigen Behörden nach vorgegangener Prüfung tauglich befunden worden ist, so wird ihm gestattet, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben.

8. Der Gerichtshalter kann von dem Gutsbesitzer nicht eigenmächtig entlassen, sondern nur auf vorgängige Klage und Untersuchung von Unserem Hofgerichte entsetzt werden. Hingegen bleibt dem Gutsbesitzer die Anstellung und Dienstentlassung bloßer Oekonomie-Verwalter lediglich überlassen.

9. In peinlichen Fällen ist der Gutsbesitzer für sich und seine Familie von den unteren Justiz-Behörden befreyet, und Unserem einschlägigen Hofgerichte unmittelbar unterworfen.

10. Da, wo adeliche Gutsbesitzer geschlossene Distrikte haben, soll ihren Patrimonial-Gerichten auch die Kriminal-Gerichtsbarkeit, wenn sie diese hergebracht haben, in der Art überlassen werden, wie sie Unseren Landgerichten übertragen ist.

In diesem Falle hat die Gutsherrschaft die aus Strafen, und sonst sich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die Kosten zu bestreiten; sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse zu unterhalten.

11. Wo die adelichen Güter und Hintersassen vermischt mit Unserem Gebiethe sind, da steht die Kriminal-Gerichtsbarkeit lediglich Unseren Landgerichten zu, und es haben davon künftig keine Exemtionen Statt, auf was immer sie sich gründen mögen.

12. Das peinliche Verfahren in den Gerichten der adelichen Gutsbesitzer ist nach Vorschrift Unserer in dem Bezirke, wo sie sich befinden, eingeführten Landesgesetze einzurichten.

Auch muß jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit innerhalb Unseres Königreiches ausgeübt werden, und die Gerichts-Registraturen dürfen an keinem andern Orte seyn, als wo das Gericht gehalten wird.

III. Der Staatspolizey-Gewalt.

A. Bevölkerungs-Polizey.

1. Das Recht, neue Hintersassen anzunehmen, bleibt den Gutsbesitzern, jedoch mit Unterordnung Unserer oberen Aufsicht dergestalt, daß die Annahme eines neuen Hintersassen nur alsdann Statt haben soll, wenn von dem Patrimonial-Beamten die Qualifikation desselben nach den bestehenden Landesgesetzen hergestellt, und von der oberen Behörde, an welche der Bericht zu erstatten ist, die Genehmigung erfolgt seyn wird.

2. Unter gleicher Einschränkung verbleibt ihnen das Recht, Juden aufzunehmen, wo sie solches hergebracht haben.

3. Auswanderungen adelicher Hintersassen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bey Unseren übrigen Unterthanen eintreten.

In solchen Fällen haben die Patrimonial-Gerichte an die ihnen unmittelbar vorgesetzte obere Behörde Bericht nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten.

B. Polizey des öffentlichen Unterrichtes.

1. Die Schulen protestantischer Gemeinden sind dem einschlägigen protestantischen Oberschulkommissariate, so wie die Schulen katholischer Gemeinden, dem einschlägigen katholischen Oberschulkommissariate und respektive den Inspektionen untergeordnet.

2. Die Anstellung der Schullehrer bleibt den adelichen Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber dem Oberschulkommissariate präsentirt werden, welches zu untersuchen hat, ob derselbe die vorschriftsmäßigen Qualifikationen besitzt; nach dem Resultate dieser Untersuchung ist derselbe zu bestättigen, oder dem Gutsherrn die Präsentation eines tauglichen Subjektes aufzugeben.

C. Vormundschafts-Polizey.

1. Der adeliche Gutsbesitzer, wie auch sein Gerichtshalter erkennen für ihre Person in allen Vormundschafts- und Kuratel-Angelegenheiten dasselbe Kollegium als oberste Vormundschafts-Behörde, welches den landsässigen Adelichen in Unserem Königreiche, und den Staatsdienern für solche Fälle angewiesen ist.

In dieser Hinsicht hat das einschlägige Hofgericht die Inventuren der Hinterlassenschaften, — die Theilungen, wobey Minderjährige, Abwesende oder Unfähige interessiret sind, — Vormundschaften für Minderjährige, Abwesende oder Verschwender allein anzuordnen.

3. Bey Vormundschafts- und Kuratelsachen der adelichen Hintersassen kömmt den Patrimonial-Gerichtshaltern dieselbe Befugniß zu, welche Unseren Landgerichten zugestanden ist.

Die einschlägige Landesstelle ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit den Zustand des Pupillenwesens bey den Patrimonial-Gerichten zu untersuchen.

D. Sicherheits-Polizey.

1. Die Sicherheits-Polizey, in so ferne sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird allein von den oberen Behörden angeordnet, und unter ihrer Leitung von den Unterbeamten des Distriktes in Vollzug gebracht.

2. An solchen Orten, welche rein zu einem Patrimonial-Gerichte gehören, kömmt die Anordnung lokaler Sicherheits-Anstalten demselben zu; wenn sich hingegen zugleich unmittelbare Unterthanen von Uns darin befinden, so soll dieselbe dem betreffenden Landgerichte überlassen werden, indem die Anordnung und Vollziehung kräftiger Maaßregeln von zwey konkurrirenden Behörden sich nicht erwarten läßt.

E. Dorfs- und Gemeinde-Polizey.

1. In Dörfern, welche unvermischt sind, bleibt die Dorfs- und Gemeinde-Polizey, welche auf die Verwaltung des Gemeinde-Guts, auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armen-Anstalten sich bezieht, dem Patrimonial-Gerichte.

2. In Dörfern, welche mehreren adelichen Gutsbesitzern angehören, mag die Observanz auch künftig als Norm bey Ausübung der sogenannten Dorfs- und Gemeindeherrschaft gelten.

3. In Dörfern hingegen, wo Unsere unmittelbare Unterthanen neben adelichen Hintersassen sich befinden, bleibt zwar die Verwaltung des gemeinen Wesens, wie auch die Leitung der Armen-Anstalten gemeinschaftlich; die Polizey auf dem Felde und im Dorfe aber, was die Sicherheit des Gemeinen- und Privat-Eigenthums angeht, hat Unser Polizeybeamte ausschließend zu handhaben, die Vergehen zu rügen und zu strafen. Hieher gehören auch namentlich die Löschanstalten.

F. Handwerks-Polizey.

1. Die Aufsicht über das Zunftwesen steht, mit Ausschlusse der niedern Gerichts-Behörden, einzig der oberen Polizey-Behörde zu.

2. Ueber die Annahme neuer Handwerker ist von den Patrimonial-Gerichten mit Gutachten an die einschlägige Landesstelle zu berichten, von welcher die Annahme, nach vorgängiger Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften, und mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Distriktes und Wohnortes, abhängt.

3. Die Bestättigung oder Bestimmung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, so wie

4. die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindung, steht allein der obersten administrativen Behörde zu.

G. Handels-Polizey.

1. Neue Handelsleute anzunehmen, ist der obersten Polizey-Gewalt vorbehalten, welche hierüber auf Bericht und Gutachten der einschlägigen Behörden entscheiden wird.

2. Der Handel im Allgemeinen, und der Handel der Juden insbesondere, bleibt den bisherigen Gesetzen und Einschränkungen un-

terworfen, bis neuere Bestimmungen hierüber erfolgen werden.

3. An Orten, wo die adelichen Gutsbesitzer Jahrmärkte hergebracht haben, gelten zwar in Zukunft die allgemeinen, hierauf sich beziehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme; die Patrimonial-Gerichte behalten aber die Lokal-Polizey rücksichtlich der Marktes-Ordnungen und Gewohnheiten.

4. Die in den nunmehr subjicirten Orten häuslich angesessenen Handelsleute, eben so auch die Handwerker, sind von diesem Zeitpunkte an nicht mehr als Fremde anzusehen, wornach die in dieser Beziehung bisher ihren Handel, und die Ausübung ihrer Handwerke beschränkende Verordnungen aufgehoben werden.

Freyer Verkehr findet künftig zwischen Unseren mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen Statt.

5. Die Untersuchung über Elle, Maaß und Gewicht, über die Güte der Feilschaften und Arbeiten steht der Lokal-Polizey-Behörde zu.

H. Straßen- und Wasser-Polizey.

1. Die Oberaufsicht auf die Heerstraßen und Flüße gehört einzig zum Wirkungskreise Unserer eigens dafür aufgestellten Straßen- und Wasserbau-Beamten.

2. Die Polizey-Aufsicht hingegen über die Brücken und Wege, welche von einem Orte zu dem andern führen, gebühret der Lokal-Polizey-Behörde unter obiger Leitung.

I. Forst- und Jagd-Polizey.

1. Die Landesforst- und Jagd-Ordnungen sind auch für die adelichen Gutsbesitzer verbindlich.

2. Die adelichen Hintersassen sind, in Ansehung ihrer Gemeinde-Wälder, wie Unsere unmittelbare Gemeinden denselben Gesetzen unterworfen.

3. Die Forstgerichtsbarkeit wird von dem einschlägigen Patrimonial-Gerichte ausgeübt, sowohl was die in den Gemeinde- als auch in den adelichen Privat-Waldungen verübte Forst- und Jagdfrevel betrifft.

K. Gesundheits-Polizey.

1. Die Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker hängt lediglich von der obersten Polizeygewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheits-Polizey-Gegenstände zustehen, und von der Lokal-Polizey-Behörde befolgt, und in Vollzug gesetzt werden müssen.

2. Die Viktualien-Polizey, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Viehe, und andere auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehende Lokal-Anstalten gehören gleichfalls zu den Lokal-Polizeybehörden; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der oberen Polizeybehörden.

IV. Der Staats-Kirchengewalt.

1. Die Pfarreyen adelicher Gutsbesitzer katholischer oder evangelischer Religion stehen zu der obersten Staatsgewalt in demselben Verhältnisse, wie Unsere unmittelbare Pfarreyen; sie sind hiernach allen au

der Staats-Kirchengewalt fließenden Verordnungen unterworfen.

2. Die von den adelichen Insassen in ihrer vormaligen reichsunmittelbaren Eigenschaft bisher ausgeübte Konsistorial-Gerichtsbarkeit über ihre protestantische Unterthanen geht an Unsere einschlägigen Hofgerichte über, welche für solche Fälle für die Zukunft als die einzig kompetenten Behörden zu betrachten sind.

3. Für die anderen nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen sind Unsere angeordnete protestantische Konsistorien die Behörden, an welche die Pfarrer und Beamte in den dahin geeigneten Fällen sich zu wenden haben.

4. Das Patronat-Recht bleibt den adelichen Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben; jedoch unter der Einschränkung, daß der zu dem erledigten Benefizium ernannte Geistliche Unserer einschlägigen Landesstelle, welche bey Protestanten das Konsistorium ist, zur Untersuchung seiner Qualifikation für die Seelsorge und Bestättigung vorgestellt werden muß.

Das Installations-Recht kann nur in Unserem Namen ausgeübt werden.

5. Wo der adeliche Gutsbesitzer Patron der Kirche ist, werden ihm die allda hergebrachten Ehrenrechte bestättiget, wornach, nebst dem Kirchengebethe, und dem Trauergeläute für den Landes-Regenten, dieselbe auch für ihn zugelassen werden können.

6. Die Verwaltung des Kirchen-Schul- und milden Stiftungs-Vermögens steht zwar unter unmittelbarer Aufsicht des Patrimonial-Gerichtshalters; ist aber der Leitung der einschlägigen obersten administrativen Behörde untergeben.

V. Der Staatsfinanz-Gewalt.

A) Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen.

1. Da die adelichen Gutsbesitzer, und ihre Hintersassen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schutz desselben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landesanstalten, wie Unsere übrige Unterthanen, genießen, so müssen sowohl die adelichen Einsassen (in so weit sie nicht ausdrücklich befreyet sind) als ihre Angehörige zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse und Staatsausgaben, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig konkurriren.

2. Alle aus dem Unterthans-Verbande seither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen künftig einzig in Unsere Staatskassen, wie Wir in Ansehung der in die vormaligen Kantonskassen entrichteten Steuern bereits verordnet haben.

3. Auf gleiche Art sind in die Staatskassen einzuziehen alle jene Steuern, welche die adelichen Gutsbesitzer bezogen haben:

a. Durch einen unerlaubten Mißbrauch aus sogenannten Drüberschlägen;

b. was sie von ihren Unterthanen unter dem Namen von Steuern mehr nahmen, als die paktirte Steuer betrug. In Ansehung dieser Gattungen von Steuern können die adelichen Gutsbesitzer auf keinen Ersatz An-

sprüche machen, da dieselbe nur zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben wurden, und nur unter diesem Titel von den adelichen Hintersassen erhoben werden konnten; für welche Bedürfnisse der Souverain künftig einzig zu sorgen hat, und bey jenen folglich aller Titel zur ferneren rechtmäßigen Perzeption dergleichen Abgaben aufhöret.

4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

5. Wenn ein adelicher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bey dergleichen Abgaben, wie bey allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

6. Wenn Beyde durch einen besondern Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden.

7. Da die Personalsteuern, wie die Realsteuern, aus dem Unterthansverbande abgeleitet werden, so gehören sie, wie diese, in die Staatskasse, und der adeliche Gutsbesitzer kann dafür keine Entschädigung fodern.

8. Ein gleiches Verhältniß tritt ein in Ansehung des Accißes und Umgeldes, als indirekter Auflagen, welche nur durch den Landesregenten für Staatsbedürfnisse erhoben werden können. Die adelichen Gutsbesitzer waren deshalb nicht berechtiget, diese Staatsabgaben, wie grundherrliche, für ihren Privatnutzen einzuziehen. Kein adelicher Gutsbesitzer darf daher künftig eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, von seinen Unterthanen erheben. Die Regulirung und Erhebung dergleichen Auflagen kömmt einzig Uns, als dem Souverain, zu.

Um indessen den Verlust, den manche Familien durch die Anwendung strenger Grundsätze erleiden könnten, zu vermindern, wollen Wir diejenigen, welche dergleichen Konsumtions-Auflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, im Verhältniß ihres Titels und Bezuges nach Billigkeit entschädigen lassen, worüber nach geschehener Untersuchung derselben das einschlägige Generalkommissariat gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten hat.

Uebrigens hat von den eingeführten Konsumtions-Auflagen künftig keine Befreyung Statt, und die adelichen Gutsbesitzer können sich dagegen auf keine Exemtionen berufen, welche sie in ihren vorigen Verhältnissen hergebracht hatten.

B. Regulirung des Steuerfußes.

1. Die Steuern von den subjicirten Rittergütern sollen zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben werden; da aber

2. manche Güter gar nicht belegt sind, und überhaupt beynahe in jedem Distrikte eine abweichende Verschiedenheit der Belegung obwaltet; so soll sobald, als es möglich ist, eine Steuer-Berichtigung vorgenommen, und ein mit Unsern übrigen Unterthanen gleichförmiger Steuerfuß bey denselben eingeführt werden.

3. Da in einigen Bezirken adeliche Gutsbesitzer das Steuerquantum ihrer Unterthanen gemindert, und einen Theil derselben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben ihrer Unterthanen übergetragen haben sollen; so werden Unsere General-Kommissariate dergleichen strafbare Defraudationen zu entdecken, und das gehörige Steuerquantum herzustellen suchen.

C. Steuer-Erhebung.

Die Erhebung der Steuern von den Adelichen und ihren Hintersassen soll den einschlägigen Rentämtern übertragen werden, welchen auch die Begutachtung der Moderations- und Nachlaßgesuche zukömmt. Dabey soll, nebst der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Erfodernisse, den Steuerpflichtigen aufgegeben werden, zugleich ein Zeugniß über den an seinen grundherrlichen Reichnissen erhaltenen verhältnißmäßigen Nachlaß beyzubringen.

D. Steuer-Befreyung.

Jede Steuer-Freyheit widerstrebt richtigen und reinen Administrations-Grundsätzen; sie entzieht dem Staate einen Theil der nothwendigen Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, und hindert eine Vertheilung der Staatslasten nach einem gerechten Maaßstabe.

1. Deshalb soll den subjicirten adelichen Gutsbesitzern die hergebrachte Steuer-Freyheit ihrer Hofbaugüter nur so lange verbleiben, bis ein allgemeines Reglement über die Staatsauflagen für Unser ganzes Königreich erfolgen wird.

2. Wird dieselbe auf die ordinären Steuern und nur auf jene Güter beschränkt, welche am 1. Jänner 1806 auf unmittelbare Rechnung der Gutsbesitzer gebaut, oder von ihnen in Zeitpacht gegeben worden sind.

Sollten einzelne dieser Grundstücke, oder das Ganze in bürgerliche Hände übergehen, so sind sie mit der gewöhnlichen Steuer zu belegen.

3. Die geistlichen und milden Stiftungen der subjicirten ritterschaftlichen Orte, sind, in Ansehung ihrer Beyziehung zu den Steuern, wie die geistlichen und milden Stiftungen des Distrikts, in dem sie sich befinden, zu behandeln.

E. Fiskal- und sonstige Territorial-Gefälle.

1. Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle u. d. gl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbesitzer einen Straßen-Distrikt selbst als Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden,

wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

2. Bey den vermischten Territorial-Gefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung; jedoch in der Voraussetzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren.

3. Nach der speziellen Ausscheidung der bemerkten Gefälle mit Anwendung der obigen Grundsätze

a. sollen den adelichen Gutsbesitzern alle Geldstrafen verbleiben, welche als Früchte und nutzbare Gefälle der ihnen zustehenden Patrimonial-Polizey- oder Kriminal-Gerichtsbarkeit zu betrachten sind; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

b. Der fernere Bezug von Konzessions- und Schutzgeldern wird ihnen belassen, wo ihnen gestattet ist, solche Konzessionen und Schutz zu ertheilen, wie bey Aufnahme neuer Hintersassen und Juden; jedoch unter der Aufsicht der einschlägigen obersten administrativen Stelle, und unter Beobachtung der bestehenden, und künftig einzuführenden Gesetze.

Eben so

c. verbleibt ihnen der Bezug von Taxgeldern nach den bestehenden Taxordnungen.

Dagegen

d gehen, als unvermischte Rechte der Landeshoheit, das Heimfallsrecht, Vermögens-Konfiskationen, erblos gewordenes Privat-Eigenthum an den Souverain über.

e. Die Einführung des Stempels, als einer indirekten Auflage, die Wir durch Unser Rescript vom 19. Dezember vorigen Jahres bereits verordnet haben, kann nur dem Souverain zustehen, und wenn Rittergutsbesitzer ein Stempelrecht ausgeübt hatten, so ist dieses durch ihre neue Verhältnisse verloren gegangen, und sie können dafür eben so wenig, als für die eingezogenen Steuern auf eine Entschädigung Ansprüche machen.

f. Zölle haben einen zu wichtigen Einfluß auf die Leitung des Handels, als daß sie künftig in den Händen von Privaten belassen werden können.

Sollten daher adeliche Gutsbesitzer Antheile an Zöllen gehabt haben, so sind ihnen diese zwar zu entziehen; wenn sie aber einen rechtmäßigen Ankunftstitel ausweisen können, so sollen sie für den Verlust der davon bezogenen Einkünfte entschädiget werden.

Uebrigens sind alle adeliche Gutsbesitzer, wie ihre Hintersassen, Unsern Maut- und Zoll-Ordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll- noch Mautfreyheit ferner zu gestatten.

g. In Ansehung der Berg-, Wasser-, Jagd- und Forst-Regalien bleiben die Adelichen zwar

im Besitze der ihnen zustehenden Bergwerke, Fischereyen, Jagden und Forste; sie sind aber an die darüber bestehenden, und künftig noch einzuführenden Gesetze gebunden, und stehen unter der Aufsicht Unserer einschlägigen Behörden.

h. Auf gleiche Art sind sie Unsern Gesetzen über die Kultur der ungebaut liegenden öden Gründe, und über die Normal-Zehenten unterworfen.

i. Wenn adeliche Gutsbesitzer das Nachsteuer-Recht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge bestehen, verbleiben; hingegen im Innern Unserer Staaten, und gegen Auswärtige, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind, soll es aufgehoben seyn.

Sollten Einige dadurch einen bedeutenden Verlust an Einkünften leiden, so soll, wegen einer verhältnißmäßigen Entschädigung, dafür mit ihnen unterhandelt, und das Resultat zur weiteren Entschließung Uns angezeigt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die adelichen Gutsbesitzer, so wie ihre Hintersassen, gehalten sind, Unsere Gesetze über Auswanderung und Redimirung der Militärpflichtigkeit, insbesondere die General-Verordnung vom 4. Junius 1804 genau zu beobachten.

F. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adelichen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genuße ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, so wie der ihnen bleibenden, übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschützt werden.

VI. Der Militär-Gewalt.

1. Die adelichen Insassen genießen, in Ansehung der Militärpflichtigkeit, für sich, ihre Söhne und unentbehrliche Dienerschaft die nämlichen Freyheiten, welche in Unserm Kantons-Reglement den Adelichen überhaupt gestattet sind. Dagegen

2. sind alle ihre Hintersassen, wie Unsere übrige Unterthanen, den Vorschriften des Kantonsreglements und ergangenen weitern Verordnungen unterworfen. Auch

3. haben sie gleiche Verbindlichkeiten mit Unsern übrigen Unterthanen in Ansehung der Einquartierungen, der Lieferungen für die Armeen, der Fuhrenstellungen.

VII. Des Lehenverbandes.

1. In Lehensachen sind die adelichen Gutsbesitzer den einschlägigen administrativen Landesstellen, als Lehenhöfen, und respektive Unsern Hofgerichten untergeordnet.

2. Wenn sie Reichslehen besitzen, so treten Wir als oberster Lehenherr an die Stelle des vormaligen deutschen Kaisers und Reichs; indem alle Souverainitäts- und Oberlehenherrlichkeitsrechte, die nach der ehemaligen Reichsverfassung Kaiser und Reich ausgeübt haben, an Uns übergegangen sind.

3. Da Feuda extra curtem mit einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich sind, so sind nach dem Geiste des

Preßburger Friedens und der Föderations-Akte alle lehenherrliche Rechte, welche ein Konföderirter über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hatte, als wechselseitig überwiesen anzusehen. Hiernach sollen alle Lehengüter der adelichen Gutsbesitzer, welche in Unsern Staaten gelegen sind, und die bisher einen auswärtigen Lehenherrn hatten, bey Unserm einschlägigen Lehenhofe eingetragen werden, und von Uns künftig zu Lehen gehen. Die Anstände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehenherren sich ergeben können, und mit welchen Wir Uns darüber noch nicht verstanden haben, werden Wir durch eine gütliche Uebereinkunft zu heben suchen.

C. Auflösung der bisherigen Kantonal-Verfassung.

Da die Auflösung der bisherigen Kantonal-Verfassung nur mit Einverständniß derjenigen Souverainen geschehen kann, in deren Gebiethen die zu jedem Kanton gehörigen ritterschaftlichen Besitzungen gelegen sind, so werden Wir durch ministerielle Korrespondenz die erfoderliche Einleitung hiezu treffen lassen.

Unsere hiezu beauftragte Kommissäre haben hierbey folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die ritterschaftlichen Direktoren und Diener sind, in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen, nach den Bestimmungen des §. 59. des Reichsdeputationsschlußes zu behandeln.

Ihre fassionirte Besoldungen und Emolumente sollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorschriften liquidirt, und regulirt werden.

Zur Beurtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der Zeitpunkt des 1. Jänners 1806 anzunehmen.

2. Die Abtheilung der Pensionen, und respektive die Uebernahme der ritterschaftlichen Diener geschieht nach einem Einverständniße mit den betheiligten Souverainen nach dem Verhältniße der Steuern, die ihnen aus den subjicirten Rittergütern zugefallen sind; indem aus diesen die Besoldungen des bey dem Kanton angestellten Dienstpersonals bisher bestritten worden.

3. Die verfassungsmäßig kontrahirten, und gehörig liquidirten Schulden werden von den betheiligten Souverainen nach dem Verhältniße der ihnen zugefallenen Ritterssteuern von Jedem derselben übernommen werden.

4. Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Kantone wird unter die betheiligten Souveraine, welche auch alle darauf liegende Lasten zu bestreiten haben, nach Verhältniße der Jedem derselben zugefallenen Ritterssteuern vertheilet.

5. Die in den Registraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesondert, daß

a. diejenigen, welche auf die vormalige Kantonalverfassung einzig Bezug haben, bey demjenigen Souverain deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelösten Kantons zugefallen ist.

b. Diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden, und das ihm zugewiesene Vermögen betreffen, auch an diesen abgeliefert werden.

c. Die Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschaftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben, oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souverain, unter dessen Hohheit sie sich befinden, abgeliefert werden, z. B. Vormundschafts-, Kuratel-Rechnungen.

6. Die bey einzelnen Kantonen befindlichen Stiftungen sind zu untersuchen: ob sie ferner fortbestehen können. In diesem Falle geht die Aufsicht über solche Stiftungen, und ihre Verwendung nach dem Stiftungsbriefe an denjenigen Souverain über, in dessen Gebiethe der größte Theil des Stiftungsfonds gelegen ist.

Nach diesen Vorschriften sollen die künftigen Verhältnisse der ritterschaftlichen Gutsbesitzer und ihrer Angehörigen zu den verschiedenen Zweigen Unserer Staatsgewalt sogleich reguliret, und das Erfoderliche zur Auflösung ihrer vormaligen Kantonalverfassung mit den dabey betheiligten Souverainen eingeleitet werden.

Alle Gesetze, Verträge und Privilegien, welche in Beziehung auf die vormalige ritterschaftliche Verfassung errichtet, und den ritterschaftlichen Mitgliedern ertheilet worden sind, haben alle verbindliche Kraft verloren, und wenn über einen Gegenstand in der gegenwärtigen Deklaration keine besondere Norm enthalten ist, so sind Unsere allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Da Wir in derselben überall auf das individuelle Wohl der Uns subjicirten ritterschaftlichen Familien, so weit die neue politische Ordnung der Dinge es Uns gestattet hat, die billigste Rücksicht genommen haben, so erwarten Wir von ihnen, daß sie vorzüglich durch Treue und patriotische Anhänglichkeit an Uns und Unsern Staat sich jederzeit auszeichnen werden.

Unseren Landes-Kollegien und übrigen Behörden werden diese Vorschriften zur schuldigen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. München den 31. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Die Heyraths-Bewilligungen betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch einige an Uns gebrachte Anfragen, hinsichtlich Unserer über die Heyraths-Bewilligungen für Staatsdiener unterm 16. Dezember vorigen Jahres erlassenen Verordnung, sehen Wir Uns veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen nachzutragen:

1. Die Magistrats- und Stadtgerichtsräthe sind nicht unter jenes Personal zu reihen, bey dessen Verehelichungen Wir Uns die Bewilligungen Selbst zu ertheilen in dem 6. §. obiger Verordnung vorbehalten haben; sondern bey vorkommenden solchen

Gesuchen können die Heyraths-Bewilligungen nach vorausgegangener Berichtigung der in dem §. 2. erwähnten Verordnung aufgestellten Vorfragen unbedenklich von Unseren General-Landes-Kommissariaten ertheilet werden.

2. Was die Verheyrathungen der im bürgerlichen nexu stehenden Individuen überhaupt betrifft, so wollen Wir um so mehr, daß es dießfalls bey dem bisherigen Herkommen belassen werden solle, als die über die Bürgeraufnahmen und Ansäßigmachung bestehenden Gesetze, und die dabey eintretende Mitwirkung der Polizey, den Staat gegen die möglichen Mißbräuche hinlänglich sichern, und Wir auch bereits in mehrgedachter Verordnung vom 16. Dezember bestimmt erkläret haben, die Freyheit des Privatlebens hierin nicht weiter beschränken zu wollen, als es das Interesse des Staats in Beziehung auf Dienstes- und Nahrungs-Verhältnisse unmittelbar erfordert.

Gegenwärtige Bestimmungen haben Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen befohlen. München den 25. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Das Wechselgericht in Augsburg betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, für Unsere Stadt Augsburg ein eignes Wechselgericht erster Instanz anzuordnen, und dasselbe mit nachfolgendem Personale zu besetzen:

1. Zum Wechselrichter erster Instanz ernennen Wir den ehevorigen Raths-Konsulenten, dann provisorischen Stadtgerichts-Rath, Christian Friedrich Rotberg, mit einem etatsmäßigen Gehalte von Eintausend Gulden, und Belassung des Mehrbezugs als Pension.

2. Demselben werden beygegeben zwey Assessoren aus dem Handelsstande, und zwar für dermalen die beyden vorsitzenden Stubenmeister ohne Gehalt.

3. Untergeordnet wird demselben ein Aktuar, wozu Wir den bisherigen Weberhaus-Aktuar, Lizentiat Bernhard Sartor, mit einem Gehalte von zweyhundert Gulden und dem Mehrbezuge seines bisherigen Gehalts als Pension ernennen.

4. Ein Gerichtsdiener, wozu der bisherige Einspänniger, Jonathan Eitel, mit einem Gehalte von 150 fl. und Belassung des Mehrbezugs verwendet werden soll. München den 26. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
v. Krempelhuber.

(Die Herrengiltsteuer, Widumsteuer und andre Nebensteuern in Ober- und Niederbaiern für das Jahr 1806 betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da im verflossenen Jahre 1806 die ge-

meinen Landsteuern nur einzeln ausgeschrieben worden sind, und deswegen die mit denselben nach der Uebung verhältnißmäßig verbundenen Herrngiltsteuern, Widumsteuern und andere Nebensteuern zwar an einigen Orten eingebracht, an andern aber noch nicht eingebracht worden sind, so hat Unsere hiesige Landes-Direktion auf die von den Verordneten Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern hierüber angebrachte allerunterthänigste Erinnerung alsogleich allgemein auszuschreiben, daß für das verflossene Jahr 1806 zwey Herrengiltsteuern, Eine und eine halbe Widumsteuer, zwey Interessensteuern, zwey Fahrnißsteuern, und zwey Innleutsteuern, so ferne es noch nicht geschehen ist, ganz nach den in den vordern Steuermandaten enthaltenen Normen eingebracht werden sollen. München den 23. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Uniforme des Kirchen-Administrationsraths betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir wollen bewilligen, daß der Präsident und die Mitglieder des Kirchen-Administrations-Rathes anstatt der bisherigen Uniforme des aufgelösten geistlichen Ministerial-Departements, die für Unsere Landesdirektionen (deren dritte Deputationen in den übrigen Provinzen die nämlichen Geschäfte besorgen) vorgeschriebene Uniforme nach den bestimmten Gradationen tragen. München den 22. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die fahrenden Post-Expeditionen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen, daß in Zukunft die bisherigen Post-Kommissariate bey den fahrenden Posten in Nürnberg und Augsburg, die Benennung: Königlich-baierische Inspektionen der fahrenden Posten; — und die bisherigen Post-Kommissäre die Benennung: Königlich-baierische Inspektoren der fahrenden Posten, annehmen. München den 22. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Privilegium
für
den geistlichen Rath Hübner zur Herausgabe der Münchner Zeitung.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und fügen andurch zu wissen:

Nachdem Uns der geistliche Rath, Lorenz Hübner, zur Herausgabe einer Tagesschrift

unter dem Titel: Münchner Zeitung, um Verleihung eines Druck- und Verlag-Privilegiums allerunterthänigst gebeten, und Wir Uns bewogen gefunden, seiner Bitte zu willfahren; so ertheilen Wir ihm hiemit allergnädigst die Freyheit, vom ersten Jäner 1807 angefangen, die erwähnte Münchner Zeitung allein, ohne fremden Eingrif so lange, bis Wir es anderst zu verordnen für gut finden werden, herausgeben, feilhaben, verkaufen und versenden zu dürfen.

Diesem gemäß gebieten Wir sämmtlichen Unterthanen Unserer königlichen Staaten, namentlich allen und jeden darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, sich bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und Verwirkung einer Strafe von hundert Dukaten, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Zeitungsverleger, die andere aber Unserer Staatskasse zufallen solle, so lange dieses Privilegium besteht, wider Wissen und Wollen des Privilegirten auf keinerley Weise und unter keinerley Form weder mittel- noch unmittelbar eines Nachdruckes oder Debits der ermeldten Münchner Zeitung anzumassen: woselbst Wir zugleich den geistlichen Rath und Herausgeber, Hübner, ermächtigen, zur selbsteigenen Sicherung des ihm verliehenen Rechtes bey verspürtem Frevel, mit Hilfe Unserer Obrigkeiten, gegen die Kontravenienten einzuschreiten, die unbefugt gemachte oder beygeschafte Auflage hinwegzunehmen, und nach seinem Gutdünken damit zu schalten.

Jedoch soll derselbe bey unmittelbarem Verluste des Privilegiums schuldig und gehalten seyn, die für öffentliche Blätter dieser Art hierorts angeordnete Zensur Unsers geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten unter keinem Vorwande zu umgehen, und an dieses Ministerium von jedem Blatte, wie es erscheint, achtzehen Exemplare zur weitern Disposition abzugeben.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Brief allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm aufgedrückten königlichen Sekret-Insiegel befestiget.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den dreyßigsten Tag des Monats Dezember im eintausend, achthundert und sechsten Jahre. — Unsers Reiches im ersten.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Die freye Gewerbs-Ausübung der Handwerker in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den häufig eingelaufenen Beschwerden der Professionisten hat unterzeichnete Stelle die Ueberzeugung geschöpft, daß der freyen Gewerbs-Ausübung der Handwerker in der Provinz Bamberg stäts noch mannichfaltige Hindernisse entgegengesetzt werden.

Noch immer halten sich die Meister in den Städten für berechtiget, die Landmeister von

Arbeiten dahin auszuschließen. — Die Handwerker eines Landgerichtsbezirkes weigern sich noch immer, den ausserhalb denselben angesessenen Meistern das Einbringen von Arbeiten zu gestatten. — Selbst nach der Verschiedenheit der Laden eines und des nämlichen Handwerkes bildeten sich Zunftkreise, hinsichtlich welcher sich die Meister als Glieder verschiedener Laden gegenseitig sogar in dem Falle noch beschränken wollen, wenn auch diese Zunftgenossenschaften unter ein Landgericht vereinigt worden sind.

Dieser Zunftzwang ist eben so zweckwidrig, als gemeinschädlich. — Nur durch eine angemessene Freyheit der Gewerbe wird der Fleiß belebt, die Erwerbsfähigkeit erleichtert, und die Summe der Arbeit, und der Produktion vermehrt. — Sie ist das sicherste Mittel, diejenige Konkurrenz herbeyzuführen, woraus allein ein billiges Verhältniß der Vortheile zwischen den Produzenten und Konsumenten, und eine verhältnißmäßige Wohlfeilheit der Fabrikate entstehen kann.

Es widerspricht diesem Grundsatze geradehin, daß diejenigen Individuen, welche auf dem platten Lande, dem Flor des Ackerbaues ungeschadet, den Handwerkern überlassen worden sind, und über deren Geschicklichkeit, tüchtige Waaren zu verfertigen, öffentliche Beweise vorliegen, — von Arbeiten in den Städten ausgeschlossen werden sollen, oder daß unter ihnen selbst wieder, sowohl zu ihrem eigenen, als der Konsumenten Nachtheil, eine Beschränkung auf gewiße Bezirke Statt finden soll.

Die königliche Landesdirektion verordnet daher in Gemäßheit der von Seiner königlichen Majestät für die ältern Staaten schon früher erlassenen Entschliessungen, daß den Handwerksmeistern in der Provinz Bamberg ohne Rücksicht auf bestimmte Gerichts- oder Zunftdistrikte überallhin durch die ganze Provinz, die Stadt Bamberg nicht ausgenommen, zu arbeiten, und ihre verfertigte Waaren abzusetzen, unverwehrt seyn soll.

Unter dieser Befugniß ist jedoch die Erlaubniß zu hausiren keineswegs begriffen, sondern dieses bleibt ein für allemal nach den bestehenden Verordnungen, und unter den darin angedrohten Strafen verbothen.

Auch folgt aus dieser freyen Konkurrenz noch nicht, daß es den Professionisten gestattet sey, an jedem Orte, wo sie wollen, beständige Niederlagen von ihren selbst verfertigten Arbeiten zu errichten. Die Erlaubniß zur Herstellung und Eröfnung einer solchen Niederlage muß bey unterzeichneter Stelle besonders nachgesucht werden, und soll nur alsdann, wenn aus der Instruktion des Gesuches die Zweckmäßigkeit der Gewährung hervorgeht, bewilliget werden.

Die sämmtlichen Polizeybehörden der Provinz Bamberg haben gegenwärtige Verordnung den Zünften gehörig kund zu machen, und für die genaue Beobachtung derselben zu wachen. Bamberg den 5. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

(Die Bank zu Fürth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reſcript vom 21. November vorigen Jahres haben Seine königliche Majestät zu verordnen geruhet, daß alle Gelder minderjähriger, oder ihnen gleich geachteter Personen, ferner alle Gelder der piorum corporum, in so ferne und so lange, als solche nicht zu einem höheren Zinsfuße gesetzlich sicher untergebracht werden können, bey der Bank zu Fürth gegen Schuldschein um drey Prozente jährliche Zinsen untergebracht werden sollen.

Sämmtliche Land- und Stadt- auch Patrimonial-Gerichte, Magistrate, und sonstige Administrativbehörden, welche Heiligen- oder milde Stiftungen zu verwalten haben, werden daher zur genauen Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung mit dem Anhange angewiesen, daß, wenn dergleichen Gelder über vier Wochen nach deren Eingang müßig liegen bleiben sollten, ohne bey der Bank bestättigt zu seyn, derjenige, den die Schuld der Verzögerung trift, werde angehalten werden, die dadurch verlornen Banko-Zinsen der Kasse ex propriis zu ersetzen. - Bamberg den 12. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

(Die Annahme von Lehrjungen bey den Handwerken im Bambergischen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey mehreren Zünften sind die Meister nach den Handwerks-Ordnungen in der Annahme von Lehrjungen auf eine gewiße Zahl beschränkt: gewöhnlich ist es einem Meister, nur einen Lehrling anzunehmen, gestattet.

Dieser Zwang steht mit der freyen Auswahl, welche in Ansehung des Unterrichts Statt haben soll, im offenbaren Widerspruche. — Nur die Geschicklichkeit des Meisters und das öffentliche Zutrauen, welches derselbe genießt, können die hauptsächlichen Bestimmungsgründe seyn, welche hierin entscheiden.

Es wird daher diese Art von Beschränkung der Handwerksmeister hinsichtlich der Annahme der Lehrlinge hiemit ausdrücklich aufgehoben, und zugleich den Zunftvorständen zur Pflicht gemacht, Obsorge zu tragen, daß die aufzunehmenden Lehrjungen hauptsächlich zu den tüchtigsten Meistern in die Lehre gebracht werden. Bamberg den 12. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

(Die Güterzuschreibungen an kautionspflichtige Unterthanen bey den Patrimonial-Gerichten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die im dritten Jahrgange des fränkischen Regierungsblattes enthaltene Verordnung vom 8. März 1805, welche nunmehr bestimmt auch auf das Fürstenthum Bamberg übertragen worden, bezeichnet ganz genau das Verfahren, das die Unterbehörden bey vorkommenden Ansäßigmachungs-Gesuchen, durch Uebernahme von Immobilien, oder Antretung eines Gewerbs zu beobachten haben. Inzwischen kommen bey dem ge-

genwärtig vorgenommen werdenden Enrollement mehrere Fälle vor, wo die Patrimonial-Gerichte mit Umgehung der in ersagter Verordnung enthaltenen Bestimmungen Nachbar-Rechte ertheilt, und Güterzuschreibungen an solche Unterthanen vorgenommen haben, welche blos, um der Obliegenheit zu Militärdiensten sich zu entziehen, diese Bewilligungen nachsuchten.

Sämmtliche Patrimonial-Gerichte werden daher alles Ernstes angewiesen, jener Verordnung pünktlich nachzukommen, alle hierunter einschlagende Gesuche zwar vorschriftsmäßig zu instruiren, aber zu Bewirkung der höheren Entscheidung an das einschlägige Landgericht abzugeben, und sich bis zu erfolgender Resolution aller Amtshandlungen, durch welche ein Kantonist aus dem Militär-Verbande treten könnte, um so gewißer zu enthalten, als widrigenfalls die Kontravenienten für jeden Mann, der auf diese Art dem Kanton entzogen würde, die gesetzliche Redimirungs-Summe aus eignen Mitteln an die königliche Kriegs-Kasse zu entrichten haben sollen. Bamberg den 12. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

(Den Kurs der Scheidemünzen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 1. dieses Monats und Jahrs haben Seine königliche Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet, daß den konventionsmäßigen 6 und 3 Kreuzer-Stücken, welche in den erst neuerlich von Allerhöchstdenselben erworbenen Ländern ausgemünzt worden sind, noch zur Zeit der Kurs gestattet seyn, und gegen diese diejenigen Verfügungen, welche hinsichtlich der ausländischen, d. i. der mit dem baierischen Stempel nicht versehenen 6 und 3 Kreuzer-Stücken im ersten und dritten Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 24. Oktober vorigen Jahres enthalten sind, vor der Hand noch nicht angewendet werden sollen.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Bamberg den 16. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

(Die sogenannten Weihnachts-Bäume betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Erfahrung bewährt, daß durch die Gewohnheit, den Kindern zur Weihnachtszeit Bäume in die Zimmer zu setzen, manche der Bäume-Kultur nachtheilige Frevel veranlaßt wurden.

Die Jungen vorzüglich, welche diese Bäume zum Verkauf bringen, stehlen dieselben gewöhnlich vom Felde und aus dem Walde, und nicht selten sogar aus den Gärten. Häufig werden selbst nicht einmal die künstlich gezogenen und gepelzten Bäume geschonet.

Die sämmtlichen Polizey-Unterbehörden der Provinz Bamberg werden daher ange-

wiesen, gegen die hierunter Statt findenden Exzesse wachsam zu seyn, solche in vorkommenden Fällen nach Inhalt der Kultur-Verordnungen zu bestrafen, und überhaupt das Verkaufen dieser Weihnachts-Bäume nicht zu gestatten. Bamberg den 12. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

(Die aufgehobene freye Bürsche um Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholte gegründete Beschwerden über verübte Jagd-Exzesse auf dem Bezirke der, durch eine höchste Verordnung vom 12. Jänner 1803, schon aufgehobenen freyen Bürsche von Memmingen veranlassen die unterfertigte Landesstelle, jene Verordnung mit nachfolgenden verbindenden Bestimmungen zu erneuern.

1. Die vormalige freye Bürsche von Memmingen wird hiemit sowohl auf dem ältern königlich-baierischen Gebieth, als auch auf allen durch den rheinischen Bundesvertrag mit voller Souverainität erworbenen, und in Besitz genommenen vormals reichsständischen und ritterschaftlichen Besitzungen, über welche sie sich erstreckte, für aufgehoben erklärt.

2. Auf sämmtlichen, in dem Umfange dieses freyen Bürsch-Bezirkes gelegenen königlich-baierischen Patrimonial-Gerichten, gehört die hohe und niedere Jagdbarkeit ausschließlich und in der Eigenschaft einer vollkommen privativen Jagd dem Gutsbesitzer zu.

3. Die Patrimonial-Gerichtsbesitzer, welche vormals Mitgenossen der freyen Bürsche von Memmingen waren, sind diesem zufolge auf die Ausübung der Jagdbarkeit in ihren Gerichtsbezirken beschränkt.

4. Allen mittelbaren und unmittelbaren königlich-baierischen Unterthanen aber wird der fernere Besuch der vormaligen freyen Bürsche ohne Ausnahme auf das strengste untersagt.

5. Diejenigen, welche gegen diese höchste Verordnung handeln, und unbefugt in dem Bezirke der vormaligen freyen Bürsche von Memmingen auf der Jagd betreten werden, sind in Gemäßheit der in dem XXXIV. Stück des vorjährigen Regierungsblattes gegen das Verbrechen des Wilddiebstahles festgesetzten allerhöchsten Straf-Gesetze zu behandeln. Ulm den 19. Jänner 1807.

Königliche Landesdirektion.

Freyherr von Leyden.

Vogl.

Auftrag

an die betreffenden Gerichte und Städte in Ober- und Niederbaiern.

(Die Gewerbs-Kataster betreffend.)

Es werden jene Gerichte und Städte, welche ihre Gewerbs-Kataster in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezember 1804 schon eingesendet haben, nun angewiesen, die Zugänge vom verflossenen Jahre, oder Fehlanzeigen einzuschicken; den Landgerichten Burghausen, Grießbach, Werdenfels und dem Herrschaftsgerichte Au und Fraunho-

fen, die mit erſtern noch ausſtändig ſind, und den erſt organiſirten Landgerichten Wolfſtein und Wegſcheid, wie dem Landgerichte Paſſau rückſichtlich der Parzellen von den vormaligen Aemtern Hutting und Türnau, dann dem Landgerichte Grießbach wegen Ortenburg und Zugehöre aber befohlen, bis zum Schluße des Jahres 1806 fortlaufende Kataſter innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieſes, einzuſenden. München den 28. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

Auftrag

an ſämmtliche Polizey-Behörden in Baiern.

(Den Satz des Ochſenfleiſches betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem man den Satz des beſten Ochſenfleiſches auf 13 Kreuzer das Pfund für die Stadt München beſtimmt hat, als wird dieſes mit dem Auftrage ſämmtlichen Polizey-Behörden bekannt gemacht, die Lokalfleiſchſätze der beſtehenden Ordnung gemäß darnach zu reguliren. München den 23. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Heinleth.

Bekanntmachungen.

(Den Lehrkurs der Geburtshilfe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da nach den beſtehenden allerhöchſten Verordnungen ſämmtlich neu anzuſtellende, oder auch wirklich angeſtellte, aber ungelernte Hebammen, dann jene, welche ſchon einen Privat-Unterricht erhalten haben, angewieſen ſind, in der hieſigen Hauptſchule der öffentlichen Lehranſtalt der Entbindungskunſt Unterricht zu erhalten, und am Ende dieſes Lehrkurſes bey Unſerer Medizinal-Sektion die Prüfung ihrer Fähigkeit zu ihrer Approbation abzulegen; als wird hiemit bekannt gemacht, daß der unentgeldliche Unterricht mit dem 1. April laufenden Jahres in hieſigem Gebährhauſe den Anfang nehmen, und drey Monate lang unausgeſetzt andauern werde. Die zu dieſem Geſchäfte luſttragenden Lehrlinge haben ſich mit Ende März, indem nach Anfang desſelben Niemand mehr angenommen werden kann, einzufinden.

Sämmtliche königliche Landgerichts- dann Hofmarks- Stadt- und Markts-Obrigkeiten, vorzüglich aber jene, in denen noch ſo viele ungelernte und ununterrichtete Hebammen ihren Unfug treiben, und denen es laut eingelaufenen Berichten an unterrichteten Hebammen mangelt, als: Abensberg, Burghauſen, Deggendorf, Fiſchbach, Grießbach, Julbach, Kelheim, Kötzting, Mitterfels, Pfarrkircheu, Regen, Schönberg, Schrobenhauſen, Traunſtein, Viehtach, Vilshofen und Werdenfels erhalten daher den allergnädigſten Befehl, daß mit Anhandnehmung der Landgerichtsärzte, die noch ungelernten, zum Unterricht aber fähigen Lehrlinge, welche von einigen Gemeinden aufgenommen werden wol-

len, und ſich desfalls ſchriftlich legitimiren können, mit ſittlich und körperlichen Eigenſchaften begabt, das Zutrauen der Gemeinde ſich erworben, des geläufigen Leſens und Schreibens kundig, von guten Begriffen, und nicht über 40 Jahre alt ſind, in dieſe Lehre mit den benöthigten Unterhaltskoſten von 48 Gulden, dann mit einem obrigkeitlichen An- und Aufnahmszeugniſſe in Zeiten hieher abgeſendet werden. München den 15. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Raßhofer.

(Die Leitung der Bäche und kleinen Flüße betreffend.)

In Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Zu den größten Hinderniſſen der Kultur gehört offenbar der noch ſehr vernachläſſigte Rinnſal der Bäche und kleinen Flüße, durch deren zahlloſe Krümmungen vieles Erdreich verſchwendet, und Ueberſchwemmungen und Möſer veranlaßt werden.

Obwohl dieſe Nachtheile, und ihre Urſachen von den anliegenden Bewohnern ſelten mißkannt werden, ſo treten doch meiſtens kleinliche Hinderniſſe in den Weg, welche das Geradeleiten der Gewäſſer verhindern. Hieher gehören: Die Fiſcherrechte, — die Widerſprüche derjenigen, deren Gründe durchſchnitten werden ſollen, — und hauptſächlich der Mangel des nöthigen Zuſammenwirkens aller Adjazenten.

Alle dieſe Hinderniſſe können durch die Aufmerkſamkeit der Polizeybehörden auf dieſen wichtigen Gegenſtand, und durch ihre Einleitungen zum Entwurfe, und zur Ausführung eines zweckmäßigen Planes beſeitiget werden.

In dieſer Hinſicht wird dem königlichen Landrichter zu Waſſerburg von Gröller das beſondere Wohlgefallen über das Verfahren zu erkennen gegeben, wodurch derſelbe die Geradeleitung der ſogenannten Achen bey Albaching, mittelſt Konkurrenz, und mit Zufriedenheit aller betheiligten Unterthanen eingeleitet hat.

Auch dem Ortspfarrer Johann Käſer, welcher die Aufmerkſamkeit des königlichen Landgerichtes auf jene für die genannte Gegend ſehr wichtige Angelegenheit zuerſt rege machte, wird das beſondere Wohlgefallen hierüber zu erkennen gegeben.

Die Fiſchereyen, welche in ſolchen Fällen etwa Nachtheil leiden, müſſen dem höheren Staatszwecke weichen, wie die Jagd bey dem Austrocknen der Möſer, und die Weiden bey der Kultur öder Gründe; und es wird daher genehmigt, daß das Stiftgeld, welches der Fiſcher zu Albaching jährlich mit 21 Gulden an das königliche Rentamt zu entrichten hatte, wegen des Verluſtes an der Fiſcherey, auf die Hälfte herabgeſetzt werde. München dem 26. November 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Schießl.

Beförderungen.

Seine Majeſtät haben den Kapitularen des ehemaligen Domſtiftes zu Eichſtätt und nun-

mehrigen Ober-Schul-Kommissär daselbst, Grafen Franz Maria von Stahremberg, zum wirklichen geheimen Rath allergnädigst ernannt.

In Rücksicht der vorgelegten günstigen Zeugnisse wurde dem Lizentiat, Andreas Joseph Neuwirth, der erste Acceß bey der königlichen Landes-Direktion zu München allergnädigst bewilliget.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 20. Jänner laufenden Jahres wird der Rentbeamte von Klausen, Ignatz von Mayr, in Pension gesetzt, und der Rentbeamte zu Telfs, Joseph Maurer, in dieser Eigenschaft nach Klausen versetzt; — der bisherige Richter zu Amraß, Erasmus von Hofstetten aber zum Rentbeamten zu Telfs befördert.

Am 16. Jänner laufenden Jahres ist der Mautgränzschreiber zu Prüfening, Bender, auf sein Ansuchen entlassen, und dessen Stelle dem Gränzmaut-Aufseher zu Irl, Joseph Westermayr, verliehen worden.

Zum Landgerichts-Aktuar zu Wegscheid wurde Johann Schels, — zum Landgerichts-Aktuar zu Vilsbiburg, Jakob Klarr, von Fürstenfeldbruck, — zum Stadtrichter zu Dingolfing der bisherige Stadtschreiber, Caspar Seybert, ernannt.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 26. Jänner laufenden Jahres haben Seine Majestät dem ehemaligen Ober-Richter und Forstamts-Deputirten zu Augsburg, Johann Thomas von Stetten, die Uniforme der Forst-Inspektoren allergnädigst bewilliget.

Die erledigte Pfarrey zu Altenkirchen, Landgerichts Moosburg, haben Seine Majestät dem ehemaligen Konventualen des aufgelösten Klosters Weihenstephan, Bernard Kellermayr, zu verleihen geruhet.

Indem Seine Majestät zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner laufenden Jahres Allerhöchst Dero geheimen Rath und Präsidenten des geheimen Schul- und Studien-Bureau, Johann Nepomuck Freyherrn von Fraunberg, nach dessen wiederholt geäußertem Verlangen, und der erst neuerlich gestellten dringenden Bitte die Entlassung von der bisher anvertrauten Präsidenten-Stelle des geheimen Schul- und Studien-Büreau in Gnaden genehmiget haben, fanden Allerhöchstdieselbe sich zugleich bewogen, demselben die besondere Zufriedenheit über die dem Staate mit besonderer Treue, Fleiß und Anhänglichkeit geleisteten Dienste zu erkennen zu geben.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner dieses Jahres haben Seine königliche Majestät dem ehemaligen Senator und Baumeister, dann provisorischen Bürgermeister in Augsburg, Albrecht von Stetten, die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung und Befreyung von den bisher bekleideten Aemtern unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit den geleisteten Diensten, und Verleihung des Karakters als königlichen Raths zu gewähren allergnädigst geruhet.

Anzeige
über
die Getreidschrannen im Königreich Baiern.
Verfaßt den 17ten Jänner 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr.
Jänner.	9.	Landshut	770	694	19	10	139	123	17	—	107	107	11	—	75	72	6	—
—	9.	Reichenhall	20	10	27	45	10	—	—	—	29	29	15	—	—	—	—	—
—	10.	Lauingen	367	297	17	—	35	35	15	—	276	256	11	—	18	18	6	—
—	10.	Aichach	158	148	21	30	290	206	15	30	201	183	11	30	136	131	7	—
—	10.	Straubing	379	379	18	—	32	32	18	—	234	234	11	52	45	45	7	—
—	10.	Main	15	5	22	—	15	12	16	—	28	28	12	—	4	4	7	—
—	10.	Traunstein	220	210	24	—	313	289	17	—	83	80	13	—	75	72	6	46
—	10.	Landsberg	300	271	19	—	152	64	18	—	507	369	11	15	20	20	7	30
—	10.	Amberg	17	17	23	25	6	6	20	—	47	47	17	33	—	—	—	—
—	10.	Ingolstadt	258	213	19	40	80	44	16	10	86	86	12	15	41	31	7	20
—	10.	Murnau	75	28	22	45	22	12	21	24	20	16	11	6	15	12	7	—
—	10.	Kraiburg	30	30	20	—	10	10	15	—	36	36	10	—	5	5	6	—
—	12.	Reichenhall	16	10	27	—	13	8	19	—	24	24	14	30	—	—	—	—
—	12.	Neumarkt i. d. o. Pf.	78	58	20	15	69	45	18	50	22	11	14	37	38	38	6	45
—	12.	Geisenfeld	74	46	18	—	44	30	17	—	77	48	11	—	31	18	6	30
—	13.	Landsberg	201	190	20	—	130	49	17	45	334	320	11	—	26	25	8	—
—	13.	Schongau	3	3	22	12	2	2	20	24	28	28	13	—	18	18	7	30
—	13.	Haag	37	37	20	—	9	9	16	30	18	18	10	—	100	100	6	15
—	13.	Deggendorf	1012	242	16	45	248	19	15	30	401	394	11	48	16	16	6	4
—	14.	Neuenötting	6	6	18	—	7	7	17	30	6	6	12	—	2	2	7	—
—	14.	Wasserburg	8	8	19	—	6	6	16	—	—	—	—	—	7	7	6	40
—	14.	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—
—	14.	Vilshofen	1000	650	16	—	100	80	16	—	80	60	10	—	20	20	4	10
—	15.	Weilheim	113	75	22	40	35	18	19	—	100	99	11	30	7	7	8	—
—	15.	Rosenheim	54	36	22	—	66	44	18	—	61	45	11	—	89	75	6	—
—	15.	Schrobenhausen	28	24	22	—	54	47	15	—	15	15	11	—	30	30	6	30
—	15.	Pfaffenhofen	119	71	19	—	165	79	16	—	67	67	11	—	45	45	6	—
—	15.	Friedberg	27	25	20	30	48	36	16	—	104	86	11	—	30	24	8	—
—	15.	Erding	720	540	17	—	280	235	16	—	770	605	11	—	105	85	6	—
—	17.	München	1605	1148	20	30	1019	560	16	20	2633	2589	10	50	647	621	6	48
		Summa	7710	5471	—	—	3399	2107	—	—	6394	5946	—	—	1649 1/2	1541	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen, Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 215534 fl. 5 kr.

Regierungsblatt.

VI. Stück. München, Sonnabend den 7. Februar 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Den Militär-Max-Joseph-Orden betreffend.)

Armee-Befehl.

München den 1ten März 1806.

Die von dem gesammten Militär in dem für das Vaterland nun so ruhmvoll geendigten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit haben Uns bewogen, ein bleibendes Denkmal Unserer allerhöchsten Zufriedenheit — und zwar dadurch zu gründen, das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen Verdienst-Orden umzuschaffen, und demselben einen sichern Fond zuzuweisen, damit die vorzüglichsten Verdienste der Offiziers nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinguirt, — sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschafft werde.

Wie nun dieser Orden, zu dessen Verherrlichung Wir die Großmeister-Stelle übernehmen, unter dem Namen Militärischer Max-Joseph-Orden künftig bestehen soll, zeigen die sub No. 1. hier anliegenden Statuten.

Wir hoffen, daß Unsere dabey bezweckte Absicht nicht verkannt, sondern daß dieser neu gestiftete Orden als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen angesehen werde, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade ihres Königs, und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben.

In Erwägung dieses erwarten Wir, daß derselbe mit jener Achtung aufgenommen und erhalten werde, die Wir selbst dem Verdienste um das Vaterland weihen, und wofür das Herz eines jeden biedern Baiers so laut spricht.

In der Anlage No. 2. sind diejenigen verzeichnet, welche gleich jetzt, und zwar als Großkreuze, Commandeurs und Ritter mit der statutenmäßigen Pension in den Orden aufgenommen sind.

Alle übrigen Offiziers, welche das bisherige Militär-Ehrenzeichen erhalten haben, und in erwähntem Verzeichnisse nicht vorkommen, sind als Ritter ad honores in den neuen Orden aufgenommen.

Uebrigens ist Unser allerhöchster Wille, daß dieser Orden vom 1ten Jänner des gegenwärtigen Jahres, als dem Tage der angenommenen Königswürde — anfangend, für gestiftet angesehen werde, und daß die mit dem Großkreuze belohnten Generale den Rang vor den wirklichen geheimen Räthen, welche Kämerer sind, zu genießen haben sollen.

Max Joseph.

von Triva, General-Lieut.

Beylage I.

Auszug

aus den Statuten des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Art. 2. Dieser Orden wird nach dem Namen des allerdurchlauchtigsten Stifters — Militärischer Max-Joseph-Orden — benanut, und in drey Klassen, nämlich Großkreuze, Commandeurs und Ritter getheilt.

Art. 3. Seine Majestät der König sind in allerhöchst eigner Person Großmeister desselben.

Art. 4. Jeder Offizier, von welchem Grade und von welcher Militär-Branche er auch seyn mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang, oder andere Umstände, kann in denselben aufgenommen werden; doch können nur Generale das Großkreuz erhalten.

Art. 5. Sechs der Großkreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl. — acht der Commandeurs jährlich 500 fl. und fünfzig der Ritter jährlich 300 fl. — Doch verstehet sich von selbst, daß diese festgesezte Anzahl der Pensionen keineswegs auf die Verleihung des Ordens sich erstrecke, indem so viele Großkreuze, Commandeurs und Ritter aufgenommen werden, als sich hiezu qualifiziren, wo sodann die jüngern, wenn schon alle Pensionen verliehen sind, bey den sich ergebenden Erledigungen, nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme, in solche einzurücken, bis dahin aber sich dennoch des Ehrenzeichens ihrer geleisteten Dienste zu erfreuen haben.

Art. 6. Die Insignien bestehen für die Ritter in dem bisherigen Ehrenzeichen und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird.

Die Commandeurs tragen dasselbe um etwas grösser — das Band um etwas breiter — um den Hals.

Die Großkreuze noch einmal so groß, an einem breiten Bande von der nämlichen Farbe, von der rechten Schulter zur linken Hüfte; nebst dem haben dieselben das Ordenskreuz mit der Aufschrift — Virtuti pro patria — auf der linken Brust gestickt.

Art. 7. Da es ohnehin eines jeden Offiziers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äußersten Kräften und mit Aufopferung seines Leibs und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was desfalls die Kriegsartikel und besonderen Befehle vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und sein Leben ist, standhaft und getreu zu erfüllen: so folgt von selbst, daß nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache.

Art. 8. Auch wird zur unverbrüchlich zu beobachtenden Grundregel festgesezt: daß Niemand, wer er auch immer sey, wegen seiner hohen Geburt, langen Dienste, vor dem Feinde erhaltenen Wunden — noch viel weniger aber aus Gnaden und auf das Vorwort Anderer den Orden erhalte, sondern

Art. 9. es werden hierzu tapfere Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nutzen der Armee

gereichen, oder welche mit außerordentlicher Klugheit, oder Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind.

Art. 22. Auf den Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem untern Theile des Schildes an einer Schluppe hängen, — bey den Commandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen, — und bey den Großkreuzen liegt der Schild auf dem Kreuze.

Art. 23. Nach dem Tode eines Generals oder Offiziers muß der Orden von den Erben nach der Begräbniß, da solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Großmeister eingesendet werden.

Art. 24. Der quittirte Offizier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfangen hat, auch darf er denselben, wenn er eine Civil-Bedienung erhält, auf dem Civil-Rocke tragen; jedoch verliert jeder quittirende Offizier die ihm verliehene Ordens-Pension, — so wie den Orden selbst, wenn er ohne allerhöchste Erlaubniß in fremde Dienste tritt.

Uebrigens muß, wie oben Artikel 23 befohlen, der Orden nach dem Tode des quittirten Offiziers an den Großmeister eingeschickt werden.

Art. 25. Jeder Ritter, Commandeur oder Großkreuz wird bey seinem erfolgten Tode um einen Grad höher, als jener seiner bekleidenden Charge ist, beerdiget.

Art. 26. Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeyert, — und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauf folgenden Tage gehalten werden.

Art. 27. Sollte sich der Fall ergeben, daß ein mit dem Orden belohnter Offizier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seiner Charge entsezt würde, so ergiebt sich von selbst, daß ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen und an den Großmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern sogleich zernichten lassen wird.

Beylage II.

Verzeichniß

derjenigen Generale und Offiziers, welche von Sr. königl. Majestät von Baiern, als Stifter und Großmeister des militärischen Max-Joseph-Ordens, in denselben nach den bemerkten Graden mit der statutenmäßigen Pension aufgenommen worden sind. München den 1ten März 1806.

Großkreuze.

1. Nepomuk v. Triva, Chef des Generalstaabs und des königl. geheimen Kriegsbureau, dann Generallieutenant und zugleich Großkanzler des Ordens.

2. Georg August Graf Yfenburg, Generallieutenant und Kommandirender in Franken.

3. Karl Baron von Wrede, Generallieutenant und Kommandirender in Schwaben.

4. Christian Baron von Zweybrücken, Generallieutenant.

5. Erasmus von Deroy, Generallieutenant und Kommandirender in Baiern.

Commandeurs.

1. Heinrich LII. Graf Reuß, General-Major und Generaladjutant der Infanterie.

2. Juſtus Heinrich Siebein, General-Major und Brigadier.

3. Franz Graf von Minucci, General-Major und Brigadier.

4. Anton Baron von Vieregg, Oberſt des erſten Dragoner-Regiments Minucci.

5. Karl von Vincenti, Oberſt des 9ten Linien-Infanterie-Regiments Yſenburg.

6. Max Graf von Spreti, Oberſtlieutenant des 6. Linien-Infanterie-Reg. Herzog Wilhelm.

7. Franz Elbracht, Major des 3ten Chevaux-legers-Regiments Leiningen.

8. Caspar Hepp, Major des 8ten Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius.

Ritter.

1. Karl Dietz, Major des 4ten Chevaux-legers-Regiments Budenhoven.

2. Max von Aicher, Kapitain des 8ten Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius.

3. Ludwig Graf Morawitzky, Kapitain des 7ten Linien-Infanterie-Regiments.

4. Heinrich Klauſewitz, Kapitain des 8ten Linien-Infanterie-Regim. Herzog Pius.

5. Karl von Schintling, Kapitain des 6ten Linien-Infanterie-Reg. Herzog Wilhelm.

6. Joſeph Bauer, Kapitain des Garniſon-Regiments (Station Friedberg).

7. Georg Haider, Kapitain des 12ten Linien-Infanterie-Regiments Löwenſtein.

8. Karl Hoppé, Oberlieutenant des erſten leichten Infanterie-Bataillons Metzen.

9. Ludwig von Aubert, Oberſtlieutenant beym Generalſtaabe.

10. Michael Baron v. Scheberas, Oberſtlieutenant bey der Leibgarde der Hartſchiers.

11. Erneſt Gambs, Rittmeiſter des 3ten Chevaux-legers-Regiments Leiningen.

12. Gottlieb von Viertl, Rittmeiſter des 1ten Chevaux-legers-Regim. Kronprinz.

13. Klement Magg, Rittmeiſter desſelben Regiments.

14. Johann Baptiſt Brack, Oberlieut. des Artillerie-Regiments.

15. Georg Baron Habermann, Major des 5ten leichten Infanterie-Bat. de la Motte.

16. Karl von Mann, Kapitain des 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

17. Wilhelm Baron von Metzen, Oberſtlieutenant und Commandeur des 1ten leichten Infanterie-Bataillons.

18. Nepomuk von Zintl, Kapitain des 4ten leichten Infanterie-Bat. Strengel.

19. Franz Baron v. Schloßberg, Oberſtlieut. des 13ten Linien-Infanterie-Regim.

20. Friedrich von Zoller, Oberſtlieut. des Gebirgsſchützen-Korps.

21. Franz Baron von Dallwigk, Oberſtlieutenant vom 2ten Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz.

22. Gerhard Hoppé, Kapitain des erſten leichten Infanterie-Bataillons Metzen.

23. Karl Baron von Buſeck, Oberſt des 4ten Linien-Infanterie-Regiments.

24. Karl von Schmitt zu Roſſan, Major des 10ten Linien-Infanterie-Reg. Junker.

25. Joſeph von Pillement, Kapitain des 9ten Linien-Infanterie-Reg. Yſenburg.

26. Karl von Fick, Kapitain desſelben Regiments.

27. Friedrich von Flad, Kapitän des 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

28. Peter Kochs, Oberlieutenant des 11ten Linien-Infanterie-Regiments Kinkel.

29. Franz von Fortis, Oberlieut. des 4ten leichten Infanterie-Bataillons Stengel.

30. Johann Baptist von Otten, Oberlieut. des 4ten Linien-Infanterie-Regiments.

31. Goswin de l'Eau, Oberlieut. des 2ten Linien-Infanterie-Regim. Kronprinz.

32. Karl von Bülinger, Kapitain des 1ten Linien-Infanterie-Leib-Regiments.

33. Friedrich von Bernelau, Major des 10ten Linien-Infanterie-Reg. Junker.

34. Peter Joseph von Otten, Oberlieut. des 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

35. Paul von Käppelle, Major des Garnison-Regiments (Station Rosenberg).

36. Max Baron von Nesselrode-Hugenpot, Rittmeister des 1. Chevaux-legers-Regiments Kronprinz.

37. Vinzent Graf Pompei, Oberst des 12ten Linien-Infanterie-Regim. Löwenstein.

38. Peter de la Motte, Oberstlieut. und Commandeur des 5ten leichten Infant. Bat.

39. Hermann Graf von Hirschberg, Unterlieut. des ersten Dragoner-Regim. Minucci.

40. Anton von Grafenstein, Oberlieut. des 1ten Linien-Inf. Leib-Regiments.

41. Philipp Bieringer, Oberst des 5ten Linien-Infanterie-Regim. Preysing.

42. Aloys Baron von Stroehl, Oberstlieutenant des ersten Linien-Infanterie-Leib-Regiments.

43. Karl Baron von Haynau, Major des 1. leichten Infanterie-Bataillons Metzen.

44. Engelbert Hahn, Oberlieut. des 1ten Dragoner-Regiments Minucci.

45. Anton Baron von Rechberg, Major des 2ten Chevaux-legers-Regiments König.

46. Wilhelm Baron von Kleudgen, Oberlieutenant desselben Regiments.

47. Wilhelm Baron von Jordan, Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant.

48. Paul Graf von Mezzanelli, General-Major und Brigadier.

49. Max Graf von Preysing, Oberst des 4ten Chevaux-legers-Regim. Bubenhoven.

50. Gustav Graf von Sayn-Wittgenstein, Major des 1ten Chevaux-legers-Regiments Kronprinz.

Ordens-Archivar.

Der wirkliche Rath und geheime Kriegs-Sekretair, Ludwig Langlois.

Erläuterung.

(Den Kurs der Scheidemünzen betreffend.)

Um allem Mißverstande vorzubeugen, welcher aus der im V. Stücke des dießjährigen Regierungsblattes Seite 229 und 230 eingerückten Verfügung ddo. Bamberg den 16. Jänner 1807, den Kurs der Scheidemünzen betreffend, entstehen, und der Absicht dieser Verfügung zuwiederlaufende Folgen haben könnte, wird hiemit auf allerhöchsten Befehl erläutert, daß unter den darin erwähnten konventionsmäßigen 6 und 3 Kreuzerstücken, welchen vor der Hand der Kurs noch gestattet worden, keine andern als die ansbachischen und nürnbergischen zu verstehen sind, und daß diese provisorische Verfügung, deren Aufhebung ganz zuverläßig erfolgen wird, sobald dem Mangel an Scheidemünzen von königlich-baierischem Gepräge in den diesseitigen fränkischen Provinzen durch die bereits dazu getroffenen Anstalten abgeholfen

ist, blos auf die gedachten diesseitigen Provinzen in Franken Beziehung habe. München den 2. Februar 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Freyherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

Auftrag

an sämmtliche Rent- und Forst-Aemter in Baiern.

(Den Gehalt der Forstgehilfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 30. Dezember verflossenen Jahrs darf den zum Jägerkorps ausgehobenen Forstgehilfen für das zweyte und weitere Quartal des Finanz-Jahres 180⅞, wo dieselben bereits bey dem Militär verpflegt und besoldet wurden, kein Forstgehilfen-Gehalt verabfolgt werden; wornach sich also sämmtliche königliche Rent- und Forstämter zu achten haben. München den 13. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Schmdger.

Auftrag

an sämmtliche Landgerichte, Mautämter und Hallverwaltungen, dann übrige Jurisdiktions-Behörden in Baiern.

(Das Spielen mit ungesiegelten Karten betr.)

Ungeachtet der schon öfters erlassenen Anmahnungen mußte man wiederholt wahrnehmen, daß die unterm 1. März 1805 erlassene Stempel-Ordnung in Ansehung des Spielkarten-Stempels nicht in gehörige Vollziehung gebracht wird.

Im 12. §. Lit. E. dieser Verordnung ist zwar vorgeschrieben, daß der Verkauf ungestempelter Spielkarten, oder das Spielen damit in Privat-Wohnungen einer Strafe von 4 Reichsthalern unterliegen, jeder mit solch ungestempelten Karten Spielende aber, ohne Unterschied des Standes und der Würde, um 2 Reichsthaler gestraft werden soll." Auch wurde allen Obrigkeiten und Polizeybehörden aufgetragen, über die genaue Befolgung nicht nur selbst zu wachen, sondern auch durch ihre Amtssubalternen und Diener die erfoderliche Nachsicht hierüber pflegen zu lassen, wofür sie fortwährend verantwortlich gemacht wurden.

Da jedoch die seither beobachteten häufigen Kartenstempel-Defraudationen sowohl wegen des Nachtheils, der hierdurch den Stempelgefällen zugeht, so wie vorzüglich wegen den allgemein schädlichen Wirkungen, welche die Nichtbefolgung der Verordnungen im Staate nach sich ziehet, nicht ferner geduldet werden können, besonders da es nur von der Wachsamkeit der Obrigkeiten und Polizeybehörden größtentheils abhängt, diesem Unfuge mit Erfolg entgegen zu wirken, so erhalten hiemit sämmtliche Ortsobrigkeiten und Polizeybehörden den ernstgemessensten Auftrag, ihren in dieser Beziehung auferlegten Pflichten unter persönlicher Verantwortlichkeit genauest nachzukommen.

Unterzeichnete Stelle wird mit stäter Aufmerksamkeit das Verfahren sämmtlicher Aemter hiebey beobachten, und jeden entdeckten Saumsal oder Konnivenz mit unnachsichtlicher Strenge behandeln, die fehligen Amts-Individuen aber selbst zur Kenntniß der al-

lerhöchsten Stelle bringen. München den 16. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Schießl.

Auftrag

an ſämmtliche oberpfälziſche Landgerichte.

(Die Veränderungen in den Perſonen der Hofmarken- und Landſaſſengüter-Inhaber betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Ob es gleich in mehreren ältern ſowohl, als neueren Verordnungen ernſtlich befohlen iſt, daß alle in einem Gerichtsbezirke ſich ergebende Veränderungen in den Perſonen der Inhaber von Hofmärken, Landſaſſengütern und Burggütern genau und bald einberichtet werden ſollen, ſo zeigt doch die Erfahrung, daß die oberpfälziſchen Landgerichte dieſem Befehle ſehr ſelten nachkommen, durch welchen Saumſal den allerhöchſt landesherrlichen Gerechtſamen viele Nachtheile zugehen.

Um nun weiteren Nacheheilen für die Zukunft vorzubeugen, wird hiemit verordnet:

a. Die oberpfälziſchen Landgerichte haben bey ſtrenger Verantwortlichkeit nicht nur die Veränderungen, welche die Beſitzer von Hofmärken, Landſaſſengütern und Burggütern inner ihres Bezirkes willkürlich oder nothwendig treffen, ſondern auch alle jene, die durch Todesfälle geſchehen, der königlichen Landesdirektion zur baldigen Anzeige zu bringen.

b. Bey jedem Landgerichte iſt ein eigenes Libell zu halten, in welches nicht nur die ſeit 1777 bishieher ſich ergebenen, und künftig ſich ergebenden Beſitzveränderungen bey den Hofmärken, Landſaſſengütern und Burggütern eingetragen, ſondern auch die dem Landgerichte zugegangenen Nachrichts-Reſolutionen über die Aufnahme der Güter-Beſitzer zur Landſaſſen-Pflicht, derſelben Immatrikulation und Immiſſion vorgemerkt werden ſollen.

c. Die landesherrlichen Kommiſſäre haben bey Amts-Ausantwortungen und Unterſuchungen auf die Richtigkeit dieſer Veränderungs-Libelle ſtrenge Rückſicht zu nehmen. Amberg den 19. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion,

von Schenkl, Direktor.

Weiß.

Bekanntmachung.

(Die bey den königlich-baieriſchen Mittelſchulen neu ankommenden Kandidaten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da man den Uebergang, ſowohl von auswärtigen Lyzäen und Gymnaſien in die königlich baieriſchen Mittelſchulen, als auch von einem inländiſchen Schulhauſe zum andern immer nur ſolchen Kandidaten erlauben will, von deren tadelfreyen Sitten und gehörigen Vorkenntniſſen man ſich ehevor möglichſt überzeugt hat; ſo wird hiermit kund gemacht, daß künftig jeder neu ankommende Kandidat oder Schüler vor der Aufnahme in ein königlich-baieriſches Schulhaus bey dem einſchlägigen Rektorate nicht bloß das Zeugniß, die von ihm unmittelbar ehevor beſuchte Klaſſe betreffend, ſondern auch aus jeder bis dahin von ihm vollendeten vorzulegen habe. München den 26. Jänner 1807..

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Maier.

Anzeige
über
die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 24ten Jänner 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Jänner.	15.	Neumarkt . . .	85	42	21	50	56	36	24	—	53	34	16	55	47	47	7	6
—	16.	Reichenhall . .	27	21	27	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16.	Landshut . . .	488	388	18	—	58	51	16	—	79	69	11	—	60	58	6	—
—	17.	Ingolstadt . . .	249	169	16	50	41	31	16	30	99	99	12	—	47	47	7	50
—	17.	Lauingen . . .	377	307	17	—	34	34	15	—	159	109	11	—	35	19	6	—
—	17.	Kraybburg . . .	25	25	19	—	16	16	16	—	22	22	10	—	6	6	6	—
—	17.	Amberg . . .	10	10	24	—	14	14	20	10	22	22	16	55	—	—	—	—
—	17.	Traunstein . .	274	263	23	—	312	285	16	—	93	88	12	—	145	143	6	46
—	17.	Rhain	19	14	21	—	15	9	14	—	27	23	10	30	21	21	7	—
—	17.	Straubing . . .	244	244	17	—	33	33	17	—	179	179	11	30	24	24	6	45
—	17.	Aichach . . .	54	50	21	30	134	130	15	—	82	75	11	30	51	51	7	—
—	17.	Murnau . . .	83	37	23	—	20	13	21	—	12	12	11	—	24	18	7	—
—	19.	Geisenfeld . . .	107	55	17	—	72	36	14	30	56	56	11	30	15	15	6	30
—	19.	Neumarkt . . .	67	44	19	45	40	36	18	45	55	55	15	11	37	37	6	45
—	20.	Schongau . . .	2	2	23	24	1	1	19	48	27	27	12	30	8	8	7	30
—	20.	Deggendorf . .	980	147	16	25	254	19	14	45	349	340	11	4[illegible]	10	—	—	—
—	20.	Pfaffenhofen . .	79	54	19	—	126	106	15	—	30	22	10	3[illegible]	34	29	6	30
—	21.	Wilshofen . . .	500	330	17	30	45	40	16	30	60	45	10	45	4	4	4	15
—	21.	Wasserburg . .	12	12	20	30	22	21	16	—	—	—	—	—	13	13	6	—
—	21.	Neuenötting. . .	6	6	21	—	11	11	17	30	—	—	—	—	24	24	6	46
—	21.	Mainburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—
—	22.	Schrobenhausen .	40	28	21	30	90	90	15	—	28	28	11	—	40	40	7	—
—	22.	Weilheim . . .	89	74	21	—	79	67	18	30	81	81	11	50	10	10	7	30
—	22.	Friedberg . . .	36	34	20	30	79	52	15	—	120	92	11	—	44	26	7	30
—	22.	Erding	750	500	17	—	315	245	16	—	850	650	11	—	135	107	6	—
—	24.	München . . .	1472	1173	20	12	883	642	16	—	2079	2596	11	15	730	730	6	20
		Summe:	6084	4029	—	—	2755	2018	—	—	5162	4724	—	—	1568 1/2	1477	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 170088 fl. 29 kr.

Regierungsblatt.

VII. Stück. München, Sonnabend den 14. Februar 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Wappen und Titel der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die veränderten politischen Verhältnisse, welche in Beziehung sowohl auf das vormalige deutsche Reich, als insbesondere auf Unsere Staaten und Unser königliches Haus eingetreten sind, machen einige Abänderungen in den Wappen und in den Titeln der Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses nothwendig, so wie Wir ähnliche Abänderungen bereits in Unserm Wappen beschlossen, und durch das Regierungsblatt (III. Stück vom 17. Jänner laufenden Jahres) haben bekannt machen lassen.

Die hiernach von Uns genehmigten Bestimmungen sind in der nachstehenden Beschreibung enthalten, und sollen gleichfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 7. Hornung 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Bestimmungen der Wappen und Titel.

A. Für den Kronprinzen von Baiern.

I. Wappen.

Dieses soll künftig enthalten einen Hauptschild von 42 silbernen und lazurnen Rauten, und einen rothen Mittelschild, in welchem eine königliche geschlossene, aus zweyen Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet.

Die Schildhalter sind die zwey Löwen, aber ohne Paniere. Auf dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde, — das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz von Seiner Majestät dem König dekorirt worden.

II. Der Titel des Kronprinzen ist in der Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz,
gnädigster Herr!

Im Kontexte:

Euere königliche Hoheit.

B. Für den zweitgebohrnen Prinzen, Karl Theodor, so wie für alle nachgebohrne Prinzen und Prinzessinnen der königlichen Linie.

I. Wappen

besteht aus dem einzigen Hauptschilde mit 42

Rauten (ohne Mittelschild) auf dem Hauptschilde ist eine königliche Krone, wie die obige mit zweyen Halbzirkeln geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht oben ein doppeltes Laub, (Eichenlaub.)

II. Titel.

Anrede:

Durchlauchtigster Prinz, gnädigster Herr!
Durchlauchtigste, gnädigste Prinzessinn!

Im Konterte:

Euere königliche Hoheit ꝛc.

Da der königliche Prinz Karl Theodor die Würde eines Großpriors der baierischen Zunge des Johanniter-Ordens besizt, so kann derselbe auch einen Mittelschild mit dem gewöhnlichen Ordenskreuze führen, und seinem obigen Titel wird das Prädikat Hochwürdigst beygesezt.

C. Für den Herrn Herzog Wilhelm in Baiern, und seine Nachkommen.

I. Wappen

besteht künftig, mit Weglassung des pfalzgräflichen Löwen, aus einem einzigen Hauptschilde, mit 42 Rauten, wie bey den königlichen Prinzen, welcher aber statt der Krone, mit einem herzoglichen Hute besezt ist. Die Schildhalter sind zwey Löwen. Das ganze Wappen steht unter einem herzoglichen Purpurmantel.

II. Titel

wie vormals: —

Durchlauchtigster Herzog!

Im Konterte:

Euerer herzoglichen Durchlaucht.

Er selbst schreibt sich:

Herzog in Baiern.

(Die oberste Leitung der Bildungs- und Unterrichts-Anstalten im Königreiche Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die neuere Ministerial-Organisation vom 29. Oktober vorigen Jahrs haben Wir dem Ministerium des Innern die oberste Leitung sämmtlicher Bildungs- und Unterrichts-Anstalten in Unserm Königreiche übertragen.

Damit durch diese Zentral-Direktion das Ganze in eine Uebereinstimmung gebracht, und in einer unausgesezten thätigen Aufsicht erhalten werde, so haben Wir beschlossen:

I. Die zeither bestandenen besonderen oberen Leitungen der höhern, mittlern und untern Lehrinstitute, unter dem Namen von geheimen Universitäts-Kuratelen, des geheimen Schul- und Studien-Büreau sollen künftig in dem Ministerio des Innern konzentrirt werden, und von diesem unmittelbar ausgehen. Hienach

II. sollen künftig alle Berichte und Vorstellungen in Gegenständen, welche die Studien und die damit in Verbindung stehenden Institute betreffen, unmittelbar an Unser Ministerium des Innern mit der Aufschrift: Studien-Gegenstände betreffend, gerichtet werden.

III. Alle darauf zu ertheilende Entschlies-

ſungen werden in der Form von Reſcripten ausgefertiget, die nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes der dirigirende Miniſter entweder allein, oder Wir Selbſt eigenhändig unterzeichnen.

IV. Derjenige unter den geheimen Referendären, welcher von Unſerm geheimen Miniſterio des Innern dazu beſtimmt werden wird, ſoll nebſt dem Vortrag über die höhern Lehr-Anſtalten auch zugleich den unmittelbaren Vortrag bey dieſem Miniſterium über die übrigen Unterrichts-Inſtitute übernehmen, in ſo weit nicht Rechnungs- oder ſonſtige finanzielle Gegenſtände dabey vorkommen, über welche unten eine nähere Verfügung getroffen werden wird.

V. Zur ſorgfältigen und ſchnellen Bearbeitung der vorzüglich bey den mittlern und deutſchen Schulen vorkommenden Gegenſtände ſollen dem geheimen Miniſterial-Referenten zwey Zentral-Schulräthe, einer der katholiſchen, und einer der proteſtantiſchen Konfeſſion beygegeben werden. Dieſe haben, wie den Referendären bey dem vormaligen geheimen Schul- und Studien-Büreau bewilliget war, Rang, Gehalt und Uniform der wirklichen Landesdirektions-Räthe.

VI. Die bey dem ebengenannten Studien-Büreau zeither angeſtellt geweſenen zwey Referendäre ſollen in der obenbemerkten Eigenſchaft als Zentral-Schulräthe ferner verwendet werden; da beyde aber zur katholiſchen Konfeſſion gehören, ſo ſoll ſogleich auch ein Zentral-Schulrath der evangeliſchen Konfeſſion angeſtellt werden, jedoch bleibt die ſtatusmäßige Zahl, wie eben beſtimmt worden iſt, künftig nur auf zwey beſchränkt.

VII. Dieſe theilen ſich unter der Leitung des Miniſterial-Referenten in die ihrer Kenntniſſen und Erfahrungen angemeſſene Arbeiten. Sie machen über alle Gegenſtände, die keine Systematica betreffen, kurze Anträge, oder nach Beſchaffenheit der Sache, gleich Entwürfe von Reſolutionen, und zwar auf folgende Art:

Auf einem oder auf mehreren gebrochenen Bögen wird unter dem Numer des Protokolls der Gegenſtand kurz angezeigt, und auf der nämlichen Seite der Antrag oder die Reſolution darunter geſezt, und von dem reſpizirenden Rath unterſchrieben; die entgegengeſezte Seite bleibt für die allenfallſigen Bemerkungen des Miniſterial-Referenten frey, an welchen ſämmtliche Anträge und reſpektive Entwürfe von Reſolutionen in jeder Woche mit den Beylagen am Abende des vorhergehenden Tages, der ihm zum Vortrage bey dem dirigirenden Miniſter beſtimmt iſt, geſchickt werden müſſen. Findet der Miniſterial-Referent bey den Anträgen der Räthe nichts zu erinnern, ſo bezeichnet er ſeine Beyſtimmung durch ſeine Unterſchrift; iſt er aber verſchiedener Meynung, ſo wird dieſe von ihm auf der freygelaſſenen Seite ſchriftlich beygeſezt, und über das Ganze ſodann an dem feſtgeſezten Tage dem dirigirenden Chef des Miniſteriums Vortrag erſtattet.

Nach desſelben Entſcheidung und beygefügter Unterſchrift geſchehen in der eingeführ-

ten Form die Ausfertigungen, und werden sogleich mundirt.

Was zu Unserer eignen allerhöchsten Genehmigung sich eignet, welches der Ministerial-Referent, oder der Minister selbst bey den einzelnen Gegenständen zu bemerken hat, muß mit dem Mundo in einem von dem Minister und dem Ministerial-Referenten unterzeichneten Konzept Uns vorgelegt werden. Der Ministerial-Referent wird sorgen, daß im Anfange einer jeden Woche von Kurrentsachen keine Rückstände verbleiben, und eilige ohne Verzug auch außer dem bestimmten Tage ihre Entscheidung erhalten.

VIII. Alle Systematica und wichtige Gegenstände, oder solche, welche Unser Minister des Innern als dazu geeignet ansieht, und worüber er mehrerer Sachverständigen Meynung zu hören verlangt, werden in einer gemeinschaftlichen Berathschlagung des Ministerial-Referenten, und der beyden Schulräthe behandelt, und das Resultat in einem besondern schriftlichen Vortrage durch den Ministerial-Referenten dem Minister, und durch diesen Uns zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.

IX. Das bey dem geheimen Studien-Büreau angestellt gewesene Kanzley-Personale ist mit der geheimen Kanzley und Registratur Unsers Ministeriums des Innern bereits vereiniget, wobey es sein Verbleiben behält; auch soll, wie bisher schon geschehen ist, über sämmtliche Gegenstände, welche auf Studien Bezug haben, Universitäts-Angelegenheiten mitbegriffen, ein besonderes Einlaufs- und Expeditions-Protokoll von dem dafür bestimmten Sekretär geführt, und so, wie noch vor der Hand, die Registratur gesondert gehalten werden.

X. Alles, was bey den Unterrichts-Anstalten zum Finanziellen gehört, nämlich alle Gegenstände, welche die Herstellung und Verwaltung ihrer Fonds, die Kontrollirung der nach der Natur der Fonds und der Anstalt regulirten Etats, Revision aller Rechnungen hierüber, dann Aufsicht über die Kassen betreffen, sollen dem für das Ministerium des Innern errichteten geheimen Zentral-Rechnungs-Büreau zur Bearbeitung übergeben werden.

XI. Die in Studien- und Schulsachen angeordneten Mittel-Organe behalten vor der Hand ihre dermalige Einrichtung, auch sollen die bestehenden Gesetze in Schulsachen bis auf eine erfolgende Abänderung beobachtet werden.

Unser Minister des Innern hat diese Beschlüsse in Vollzug zu bringen. München den 31. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Den Gerichtsstand der Postbeamten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der organischen Verordnung vom 14. Februar 1806 über die Einrichtung des Postwesens in Unsern Staaten haben Wir §. 10. und 11. Uns vorbehalten, über den Gerichts-

ſtand der Poſtbeamten die näheren ſpeziellen Vorſchriften zu ertheilen.

Nachdem Uns hierüber die Verhältniſſe vorgetragen worden ſind, verordnen Wir, wie folgt:

1. Rückſichtlich des Gerichtsſtandes des in Unſern Pflichten ſtehenden Poſtperſonals treten im Allgemeinen jene Beſtimmungen ein, welche in der baieriſchen Gerichts-Ordnung (Kap. 1. §. 11.) feſtgeſezt ſind.

2. Es ſind daher alle Oberpoſtmeiſter, Inſpektoren der fahrenden Poſten, Ober-Poſtamtsverwalter, Poſtmeiſter, Poſtverwalter, Ober-Poſtkaſſiere, Ober- und Poſtamtsſekretäre, Poſtſtallmeiſter, Poſt- und Rechnungskommis, Poſthalter und Poſt-Expeditoren, nebſt den Unterbedienten von dem gewöhnlichen Gerichtszwange (foro ordinario) ausgenommen.

3. Da jedoch der wegen Dienſtverhältniſſe verliehene befreyte Gerichtsſtand vorausſezt, daß die benannten Individuen ganz oder doch vorzüglich Unſerm Dienſte gewidmet ſeyen, und nicht, wie in den Anmerkungen zur angeführten Geſetzſtelle näher erläutert iſt, das Amt blos vom Hauſe aus verſehen, oder gar eigne bürgerliche Gewerbe dabey treiben, ſo können die lezteren das forum privilegiatum officialium nicht in Anſpruch nehmen, ſondern dieſe ſtehen unter dem ordentlichen Gerichte ihres Wohnſitzes.

4. In dieſe Klaſſe gehören alle auf dem Lande, und ſelbſt die meiſten in Städten angeſtellten Poſthalter und Unterbediente, welche zwar in Poſtſachen der adminiſtrativen Behörde verantwortlich bleiben, aber darum von dem ordentlichen Gerichtszwange nicht ausgenommen werden.

5. Rückſichtlich Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, wo nebſt dem Hofgerichte noch ein beſonderes Hofoberrichteramt angeordnet iſt, verbleibt es bey den allerhöchſten Entſchließungen vom 1. Februar 1805, und 20. Jänner 1806, vermög welchen dahier nur der Oberpoſtmeiſter und ein allenfalls denſelben koordinirter Poſtbeamter ſeinen Gerichtsſtand bey dem Hofgerichte hat, die übrigen Individuen aber, wenn ſie nicht aus andern Gründen denſelben Gerichtsſtand haben, dem Hof-Oberrichter-Amt untergeordnet ſind.

6. Uebrigens erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß dieſe Ausnahme von dem ordentlichen Gerichtsſtande keine Folge auf die Siegelmäßigkeit begründe, ſondern dieſe nach der Analogie der geſezlichen Beſtimmungen (Cod. judiciar. Cap. 20. §. 9.) nur den Ober-Poſtmeiſtern und Inſpektoren der fahrenden Poſten zukommen, nicht aber auf die übrigen Individuen ausgedehnt werden könne, in ſoferne nicht dieſelben wegen ihres Adelſtandes oder akademiſcher Würden dieſes Vorrechtes ſich zu erfreuen haben.

Gegenwärtige Verordnung haben Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen zu laſſen befohlen. München am 29. Jänner 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

(Die mit dem Blutbann begabten Herrschaftsgerichte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da jede Gerichtsbarkeit in dem Staate der gesezgebenden Gewalt untergeordnet ist, mithin keine derselben anders als den bestehenden oder noch zu gebenden Landesgesetzen, so wie überhaupt der Rechtsverfassung gemäß ausgeübt werden darf, bisher aber einige mit dem Blutbanne begabte Herrschaftsgerichte weder ihre Untersuchungs-Akten an die landesherrlichen Dikasterien zum Spruch eingesendet, noch durch eigene Gerichte, welche mit der zu Abfassung peinlicher Urtheile erfoderlichen Anzahl rechtsgelehrter Beysitzer besezt gewesen, ihre Jurisdiktion ausgeübt, vielmehr durch einen einzigen Gerichtshalter, von welchem zugleich der Prozeß instruirt worden, über Gut, Ehre, Leib und Leben der Unterthanen gerichtet haben, daher von Unsern Dikasterien mehrfältige schwere Klagen über die von diesen Gerichten, sowohl in Prozeßirung, als Aburtheilung der Verbrechen häufig begangenen Gesezwidrigkeiten und Nullitäten schon seit langen Jahren her an Unsere allerhöchste Stelle wiederholt gebracht worden sind, auch die dießfalls erlassenen frühern allerhöchsten Verfügungen ihrem Zwecke durch den Erfolg nicht entsprochen haben; so gebiethen und verordnen Wir hiemit allergnädigst wie folgt:

§. 1. Sämmtliche mit dem Blutbanne begabte Herrschaftsgerichte sollen sich in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit, sowohl in Prozeßirung als Aburtheilung und Bestrafung der Verbrecher, Unsern bestehenden oder künftig zu gebenden Landesgesetzen stets auf das pünktlichste gemäß verhalten.

§. 2. Es kann daher auch keinem ihrer Straf-Urtheile rechtliche Gültigkeit zukommen, außer wenn dasselbe von einem mit der gehörigen Anzahl geprüfter rechtsgelehrter Beysitzer besezten Gerichte (nach den in dem Kriminal-Kodex Th. II. Kap. 10. §. 3. enthaltenen Bestimmungen) unter Beobachtung der gesezlich vorgeschriebenen Formen geschöpft, und abgefaßt worden ist.

§. 3. Da Wir den mit dem Blutbanne privilegirten Gerichtsherren nicht zumuthen, solche Gerichte auf ihre eigene Kosten besonders herzustellen, wenn sie es nicht freywillig thun wollen; so weisen Wir ihnen Unsere Hofgerichte zur Ausübung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit und Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses an. Demnach sind von ihnen nach gehörig instruirtem Prozeße die sämmtlichen Akten zur Aburtheilung an dasjenige Hofgericht einzusenden, in dessen Bezirk ihr Herrschaftsgericht eingeschlossen ist.

§. 4. Unsere Hofgerichte sollen diejenigen Urtheile, welche auf die von solchen Herrschaftsgerichten eingesendeten Untersuchungs-Akten gesprochen werden, nicht in Unserm Namen, sondern im Namen des einsendenden Herrschaftsgerichts selbst abfaßen, ohne daß jedoch ein solches Gericht Befugniß haben könnte, das von dem Hofgerichte zurückkommende Urtheil zu ändern, oder dessen

Publikation zurückzuhalten, oder zu verzögern.

§. 5. Wenn das einschlägige Hofgericht die eingesendeten Akten noch nicht für geschlossen erkennt, sondern Ersetzungen für nothwendig erachtet, so hat das inquirirende Herrschaftsgericht diesen Weisungen pünktlich nachzukommen.

§. 6. Den Inspektionen über Unsere Zucht- und Arbeitshäuser ist verbothen, einen von einem Herrschaftsgerichte prozeßirten Delinquenten, außer auf Vorzeigung einer vidimirten Abschrift des hofgerichtlichen Straf-Erkenntnisses, aufzunehmen.

§. 7. Was in Ansehung der Qualifizirung und Prüfung der ständischen Herrschafts-Beamten, welche das Maleſiz zu besorgen haben, schon in der Verordnung vom 16. July 1794 verfügt worden, wird hiemit ausdrücklich bestättiget, und von neuem eingeschärft.

§. 8. Voranstehende Verordnung soll noch zur Zeit blos auf die in den ältern Provinzen Unsers Königreichs bestehenden, mit dem Blutbanne versehenen Patrimonial-Gerichte ihre Gültigkeit erstrecken, und Wir behalten Uns in Ansehung der übrigen Unsere weitere Verfügungen bevor. München den 7. Februar 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Rauffer.

(Die Konkurse zur Besetzung der Pfarreyen betr.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die, wegen Besetzung der Pfarreyen und Benefizien Uns vorgelegten gutachtlichen Vorschläge, und damit den verdienten Seelsorgern und Volkslehrern die Bahn, welche sie allein zu einer angemessenen Beförderung führen soll, bestimmt angewiesen werde, haben Wir Folgendes beschlossen:

1. Alle geistlichen Pfründen, welche zu Unserm Patronate gehören, werden Wir zukünftig nicht anders, als nach einer strengen Prüfung der sich darum meldenden Subjekte verleihen.

2. Zu diesem Ende wollen Wir, daß in jeder Provinz von der betreffenden Landesdirektion alle zwey Jahre für die dahin geeigneten Kandidaten ein Konkurs ausgeschrieben werde.

3. Die Bekanntmachung muß wenigstens drey Monate zuvor geschehen, und der Konkurs selbst wird gewöhnlich im Monate May eröfnet.

4. Bey dem Konkurse können nur jene Landeseingebohrne, oder sonstige Geistliche, denen Wir das Indigenat verliehen haben, und

5. welche die Seelsorge wenigstens zehen Jahre lang auf inländischen Pfarreyen ausgeübt, oder fünf Jahre ein öffentliches Amt im Staate begleitet haben, auftreten. Ferners müssen sich

6. alle Konkurskandidaten über die gesetzmäßige Vollendung ihrer Studien auf in-

ländischen Gymnasien, Lyzäen, Universitäten legitimiren;

7. über ihre Sitten und Verdienste ordentliche, verschlossene Zeugnisse ihres Bischofs, der Landgerichte, in deren Bezirke sie die Seelsorge ausgeübt haben, dann der vorgesezten Landesdirektion selbst beybringen, und diese

8. vierzehn Tage vor Eröfnung des Konkurses bey der Landesdirektion einreichen.

9. Die Qualität des Tischtitels des Säkularpriesters, oder ehemals angenommenen Religiosenstandes u. s. w. geben eben so wenig einen Grund der Zulassung, als der Ausschließung vom Konkurse.

10. Dem Konkurse sind nicht mehr unterworfen:

a. wirklich installirte und investirte Pfarrer;

b. Landesdirektionsräthe;

c. Professoren auf Universitäten und Lyzäen;

d. Professoren auf Mittelschulen, wenn sie zehen Jahre das Lehramt versehen haben;

e. alle bey einem Konkurse bereits Approbirte; doch sollen diese lezere nach Umständen durch Zeugnisse die Fortsetzung ihres guten Benehmens beweisen.

11. Die Leitung des Konkurses geschieht durch drey von dem Präsidenten der Landesdirektion zu ernennende Räthe, mit Zuziehung der theologischen Professoren des Lyzäums, und eines wirklichen Pfarrers; befindet sich am Sitze der Landesdirektion kein Lyzäum, so können statt der theologischen Professoren drey der verdientesten geistlichen Professoren der Mittelschule beygezogen werden.

12. Die Prüfung besteht in einem schriftlichen Examen aus den theologischen Wissenschaften mit besonderer Rücksicht auf Exegese und Kirchengeschichte, dann aus den praktischen Pastoral-Uebungen und der Pädagogik.

13. Jeder Kandidat soll eine Rede für das Volk ausarbeiten, und wenigstens einen Theil derselben mündlich vortragen; auch

14. sich einer Katechisir-Uebung unterziehen.

15. Die Kommissäre haben Sorge zu tragen, daß die Arbeiten der Kandidaten durchgehends das ächte Resultat ihres eigenen Wissens und ihrer wirklich besitzenden Fähigkeiten ausdrücken, sofort, daß sie während den Prüfungen gehörig gesondert, und von allem ungeeigneten Einfluß entfernt werden.

16. Die Klassifikation der Kompetenten, mit besonderer Rücksicht auf die Sitten und Verdienste derselben, geschieht nach der Mehrheit der Stimmen der Kommissäre und übrigen Examinatoren, welche ein jeder über die Fähigkeiten und Kenntnisse dieser Individuen schriftlich abzugeben, und dem Protokolle beyzulegen hat.

17. Die sämmtlichen Verhandlungen werden sodann durch den vorsitzenden Rath gesammelt, dem Präsidenten der Landesdirektion zugestellt, darüber der erfoderliche Vortrag erstattet, und hiernach die Eintragung in das Folium beneficiorum, und die Bekanntmachung der Resultate an die Betheiligten verfüget.

18. Ueber einen jeden Konkurs ist an Uns ein besonderer Bericht zu erstatten, welchem

zwey Exemplare der Klassifikations-Tabelle, wie sie in das Folium beneficiorum eingetragen worden ist, beyliegen sollen.

19. Diese Tabelle soll den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Resultate der Studien-Zeugnisse, mit Anführung der Zeit ihrer Vollendung, den Namen der Schulanstalt, wo sie vollendet wurden, die Qualität dieser Zeugnisse, das physische Alter und die Zahl der in der Seelsorge zugebrachten Jahre, die Diözeß, die Sitten, die Verdienste um die Seelsorge und den Schulunterricht, die Konkursnote, und endlich die noch besonders sich ergebenden Bemerkungen, z. B. auffallende physische Gebrechen u. s. w. in einer gedrängten Uebersicht darstellen.

20. Wir werden diese Tabellen bey Unserer geheimen Ministerial-Registratur des Innern nach chronologischer Ordnung sammeln lassen.

21. Kein Priester kann nach Eröfnung des ersten Konkurses auf eine geistliche Pfründe in Unsern Erbstaaten Anspruch machen, welcher nicht bey dem Konkurse ein entsprechendes Zeugniß seiner Fähigkeiten erworben hat, und sofort in die Klassifikation aufgenommen, dann in das Folium beneficiorum eingetragen worden ist.

22. Die auf solche Art als fähig erkannten Geistlichen werden Wir sodann nach der Ordnung der Klassifikation — und, wo alles Uebrige gleich ist, — nach ihrem Alter in der Seelsorge, auf die erledigten Pfarreyen und Benefizien befördern, auch bewilligen, daß

23. verdiente Pfarrer, welche auf geringern Pfarreyen längere Zeit gestanden haben, auf einträglichere, oder ihnen sonst zuträglichere Pfarreyen versezt werden.

24. Die Kandidaten der ersten Klasse, oder diejenigen, welche die Ordnung der Beförderung am ersten betrifft, können eine unter 600 fl. Bruto-Einnahme fatirte Pfarrey dreymal, jedoch nicht öfter, an einen der Ordnung nach Folgenden überlassen, und die Erledigung einer bessern erwarten; jene der zweyten oder folgenden Klassen hingegen haben das Befugniß dieser Wahl nicht.

25. Die Kandidaten der frühern Konkurse gehen jenen der spätern vor, und in der Regel wird von den leztern Konkursen keiner befördert werden, so lange noch einige in den vorhergegangenen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind.

26. Jene Priester, welche in der Prüfung nicht bestehen würden, können sich noch bey zwey folgenden Konkursen prüfen lassen. Werden sie auch bey der dritten Prüfung zurückgewiesen, so hat keine weitere Zulassung für sie statt.

27. Uebrigens hat es bey der Verordnung zu bewenden, daß die Weltpriester auf Säkular-Pfarreyen, die ehemaligen Religiosen hingegen auf die Klosterpfarreyen vorzüglich befördert werden sollen; auch

28. wiederholen Wir Unsere Entschließung vom 14. Hornung 1803. (Regierungsblatt von 1803, Seite 115.), wodurch die Resignationen der Pfarreyen an ein bestimmtes Subjekt verbothen sind, und wollen, daß sich darnach geachtet werden soll.

29. Alle Privatpatronen sind gehalten,

alsobald nach dem ersten Konkurse nur solche Geistliche zu präsentiren, welche geprüft, und in die Klassifikation aufgenommen worden sind, jedoch sind sie nicht schuldig, der Klassifikations-Ordnung zu folgen.

30. Geistlichen, welche dieser Verordnung zuwider Präsentationen erschleichen würden, sollen nicht allein keine Possessbefehle ausgefolgt, sondern sie müssen auch unverzüglich durch Unsere Landesstelle von solchen Pfarreyen entfernt werden.

31. Für Unsere Provinzen in Franken und Schwaben bestehen die über die Beförderung auf Pfarreyen und Benefizien bereits früher dahin erlassenen Verordnungen. In Tyrol hat es einsweilen noch bey der dortigen Verfassung zu bewenden. Doch behalten Wir Uns die Revision derselben vor. München den 30. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
v. Krempelhuber.

(Die Konkurse zur Besetzung der Pfarreyen in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, Unsere unter dem 30. Dezember verflossenen Jahrs wegen der Konkurse zur Besetzung der Pfarreyen erlassene Verordnung mit folgenden Modifikationen auf Tyrol anwenden zu lassen:

1. Alle geistlichen Pfründen Tyrols, jene des Privat-Patronatrechtes ausgenommen, werden von Uns auf die in gedachter Verordnung näher bestimmte Art künftig verliehen. Den Bischöfen aber, und zwar jedem in seiner Diözeß, wollen Wir den Terna-Vorschlag ferner gestatten, und hiemit bewilligen.

Wir behalten Uns aber vor, von diesem Vorschlag abzuweichen, besonders wenn die Vorgeschlagenen nicht aus den Konkurs-Kandidaten gewählt wären.

2. Gestatten wir vorläufig, daß die Konkurse in Innsbruck für den deutschen, und in Trient für den italienischen Antheil von Tyrol gehalten werden.

3. In Betreff jener Exposituren, Kaplaneyen, Kuratien, deren Bestellung wiederruflich ist, und worauf weder Nomination und Präsentation, noch Investitur bisher ausgeübt wurde, finden Wir die Bestimmung gewisser Seelsorge-Jahre unnöthig. Bey kleinern Kurat-Pfründen, welche keine Pfarreyen sind, aber doch für beständig verliehen werden, soll vorläufig zweyjährige Seelsorge; zur Erlangung einer Pfarrey hingegen, sollen fünf Jahre erfoderlich seyn.

4. In Betreff der vorgeschriebenen Studien-Weise, wollen Wir für das Vergangene nur auf dem Beweise der gesetzlichen Beendigung derselben, für die Zukunft aber in Hinsicht aller, die gegenwärtig noch nicht wirkliche Priester sind, die Ausschließung vom Konkurse und sofort von dem Präbenden-Genusse eintreten lassen, wenn sie sich mit den nöthigen Zeugnissen inländischer Schul-Anstalten nicht legitimiren können.

5. Auch bewilligen Wir, daß den Ordinariaten ein Exemplar der im §. 18. verord-

neten Klassifikations-Tabelle jedesmal mitgetheilt werde. München den 6. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Bekanntmachung.

(Den Militär-Kanton betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reſcript vom 28. Jänner 1807 werden die königliche Landgerichte: Eichstädt, Kipfenberg, Beilngries, Raitenbuch und Stauf nebst der Stadt Eichstädt, in Rücksicht der Militär-Konscription dem fünften Militär-Kanton; und die Landgerichte Wegscheid und Wolfstein dem vierten Militär-Kanton zugetheilt. München den 4. Februar 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Auftrag

an die königlichen Rentämter in Ober- und Niederbaiern.

(Die Eindringung einer Antizipations-Landsteuer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben auf die Erklärung Allerhöchst Ihrer gemeinen Landschaft in Baiern vermög eines allerhöchsten Reſcripts vom 30. Jänner 1807. allergnädigst verordnet, daß zum Behufe der laufenden gemeinen Staatsbedürfnisse vor der Hand eine gemeine Landsteuer auf das Ziel Mariä Lichtmeß ausgeschrieben, und eingebracht werden soll; wornach heute sämmtliche Rentämter und gefreyte Herrschaftsgerichte zum schleunigsten Vollzug angewiesen worden sind. München den 6. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Schießl.

Auftrag

an alle königliche Rentämter und andere Behörden in Ober- und Niederbaiern.

(Die Selbstzahlung der Wasser- und Straßenbau-Individuen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

werden alle königliche Rentämter in Baiern und andere Behörden ernstgemessenst angewiesen, keinen Bau-Individuen Gelder für Wasser- und Straßenbauten zu geben, sondern die Zahlungen selbst zu leisten, oder zur Ersparniß der Taggelder bey entfernten Bauplätzen durch andere verpflichtete Personen leisten zu lassen. Auch wird der weitere Auftrag gemacht, den Werk- und Weg-Meistern die in das Verdienen gebrachten Taggelder nicht eher zu bezahlen, als bis die Spezifikation derselben von der ihnen vorgesezten Inspektion kontrasignirt, und als richtig anerkannt ist.

Wegen der übrigen Zahlungs-Berechnun-

gen und Conten, welche bey zu weiter Entfernung der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen auch als gültig zu erkennen, und an die Empfänger zu berichtigen sind, wenn sie auch nur der Werk- und Weg-Meister kontrasignirt, wird auf das allerhöchste Reskript vom 10. Oktober 1805 hingewiesen. München den 29. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
von Schmdger.

Auftrag
an sämmtliche Landgerichte in Baiern.
(Den General-Bericht über den Zustand des anvertrauten Amtsbezirkes betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit dem vermög allerhöchsten Reskripts vom 26. Dezember 1806 (Regierungsblatt I. Stück, Seite 19) anbefohlenen General-Bericht, über den Zustand des anvertrauten Amtsbezirkes, sind nur die Landgerichte Dachau und Aichach eingekommen, und die königliche Polizey-Direktion in München hat, daß dieser Bericht nächstens folgen werde, angezeigt.

Die mit diesem Berichte noch rückständigen Behörden werden also ermahnt, diese Berichte zuverläßig bis Ende laufenden Monats einzubefördern, damit nicht strengere Weisungen nothwendig werden.

Die in Verfolg vormaliger Weisungen des General-Kommissariats mit Ende des Rechnungs-Jahres eingesendete ähnlichen Berichte genügen nicht, da selbe den allerhöchsten Auftrag vom 26. Dezember nicht erschöpfen, weniger Rubriken, und in einer andern Ordnung enthalten, auch für das Rechnungs- und nicht das Kalender-Jahr bearbeitet sind. München den 7. Februar 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat.
Freyherr von Weichs.
von Schmdger.

Auftrag
an nachstehende Stadt- und Markts-Magistrate.
(Die Einsendung der Realitäts-Tabellen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wiewohl die Herstellung ordentlicher Realitäten-Beschreibungen schon unterm 20. August 1801 mittelst in Druck gelegter Verordnung anbefohlen wurde, so haben doch die Städte Aichach, Erding, München, Schrobenhausen und Vilshofen, dann die Märkte Diessen, Ergoltsbach, Köstlarn, Mainburg und Vohburg dieselben bis jezt sehr ahndungswürdig noch nicht verfaßt und eingesendet; dagegen haben nachstehende Städte und Märkte: als Deggendorf, Dietfurth, Grafenau, Neustadt und Osterhofen, dann Altmannstein, Biburg, Bogen, Dorfen, Eschelkam, Geißlhöring, Hals, Kraiburg, Märkl, Neukirchen, Pfaffenberg, Pleinting, Rothallmünster, Thann, Triftern, Troßberg, Wartenberg und Zwisel die gedachten Realitäten-Beschreibungen zwar hergestellt, aber, nachdem man ihnen solche mittelst Bedenken zur Verbesserung remittirte, seitdem nicht wieder eingeschickt.

Diese, wie jene, erhalten hiemit den aller-

gnädigſten doch ernſtgemeſſenſten Auftrag, wiederholte Realitäts-Tabellen binnen ſechs Wochen a dato dieſes um ſo gewiſſer anher zu übermachen, als man ſonſt auf Koſten der ſäumigen Magiſtrate eigene Kanzleybothen hierum abordnen würde. München den 3. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
Haider.

Auftrag

an ſämmtliche königliche Landgerichte, Stadtgerichte, Polizey-Direktionen, Patrimonial-Gerichte und Oberämter der königlichen Provinz Schwaben.

(Die Stempel-Taxen von Atteſtaten und Zeugniſſen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einem von dem königlichen Stempelamt der Provinz Schwaben unterm 16. vorigen Monats und Jahrs erſtatteten Berichte wird von den äußern königlichen mittelbaren und unmittelbaren Behörden die königlich-baieriſche Stempel-Ordnung, hinſichtlich der Stempeltaxe von Atteſtaten und Zeugniſſen, ſehr verſchieden angewendet, indem einige dieſe Atteſtate, ſobald ſie auf beſtimmte Summen lauten, dem Gradationsſtempel, andere aber nur dem Klaſſen-Stempel unterwerfen, und noch andere ſich zu allen derley Ausfertigungen auch nur des drey Kreuzerſtempels bedienen.

Man ſieht ſich daher gemüßigt, die über die Stempeltaxe der Atteſtate und Zeugniſſe in der allgemeinen Stempel-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen hierdurch nachdrücklich zu genauer Beobachtung einzuſchärfen, und hinſichtlich derſelben noch folgende nachträgliche Erläuterungen zu ertheilen:

1) Unter Atteſtaten, Certifikaten und Zeugniſſen werden diejenigen von einer Amtsbehörde oder auch von einem Privaten ausgefertigten Urkunden verſtanden, durch welche ſich derjenige, auf welchen ſie lauten, gegen jeden Dritten über ſeine Perſonal-Verhältniſſe, oder über den Beſitz einer Sache, oder über eine vollbrachte Handlung, oder über einen geleiſteten Dienſt legal ausweiſen kann; dahin gehören z. B. Vermögens-Atteſtate, Unterthans-Entlaſſungs-Atteſtate, Karakters-Atteſtate, Waaren-Certifikate, ämtliche Wohlverhaltungs-Zeugniſſe ꝛc.

2) Alle dieſe Atteſtate, Certifikate und Zeugniſſe, welche niemals zwiſchen zwey Kontrahenten errichtet werden, folglich weder als Vertrags-Dokumente, noch als Quittungen über eine kontraktmäßig erfüllte Verbindlichkeit angeſehen werden können, unterliegen niemals, welche Summen ſie auch betreffen mögen, dem Gradations-Stempel, ſondern nur allein dem Klaſſen-Stempel, und zwar dem von fünfzehn Kreuzern. Sie müſſen alſo immer auf einem fünfzehn Kreuzer Stempelbogen ausgefertiget werden.

3) Von dieſen Atteſtaten und Zeugniſſen ſind aber wieder die Reiſepäſſe, die Kundſchaften und Abſchiede der Domeſtiken zu unterſcheiden; dieſe werden durchgehends nur mit dem drey Kreuzer-Stempel belegt, und

also auch nur auf dergleichen Bögen gefertiget. Ulm den 23. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leyden.

Hbfl.

Auftrag

an die sämmtliche königliche Landgerichte, Rentämter, Stadtkommissariate, Patrimonial-Gerichte, mediate Oberämter, Stiftungs-Verwaltungen der Provinz Schwaben.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Spital- und andern Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das königliche Rechnungskommissariat ist die unterfertigte Stelle in Kenntniß gesezt worden, daß schon mehrere Spital- und andere milde Stiftungs-Rechnungen ad justificandum eingesendet worden seyen, welche nicht auf Stempelpapier gefertiget sind.

Es scheint demnach, daß mehrere Behörden in der Meynung stehen, diese Rechnungen seyen, weil sie das Armenwesen betreffen, von der Stempelgebühr befreyt.

Da aber der Stempel nicht blos als eine mittelbare Auflage besteht, sondern vielmehr auch zugleich zu Verstärkung der urkundlichen Form dienen soll, welche bey allen, einer Justifikation unterliegenden Rechnungen nothwendig ist; so wird hiemit die dießfallsige Bestimmung der königlich-baierischen Stempel-Ordnung dahin erläutert, daß auch zu allen Rechnungen über die Spitäler, Armen-Institute und andere milde Stiftungen, welche bey irgend einer öffentlichen Behörde zur Justifikation eingereicht werden müssen, sowohl zum Konzept, als auch zum Mundum, drey Kreuzer-Stempelbögen gebraucht werden müssen; welches für die einzelnen Stiftungen um so weniger drückend seyn kann, da nur selten zu einer solchen Rechnung mehr als 12 bis 18 Bögen gebraucht werden.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß auch alle und jede Ausgabs-Belege dieser Stiftungs-Rechnungen, mit Ausnahme derjenigen Quittungen, welche von den Armen und Bedürftigen für den Empfang ihrer Beyträge ausgestellt werden, mit dem ordnungsmäßigen Gradations- und Klassen-Stempel versehen seyn müssen.

Sämmtliche unmittelbare und mittelbare königliche Behörden und Stiftungsverwaltungen haben sich hienach genaueſt zu achten. Ulm den 23. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leyden.

Hbfl.

Nekrolog.

Am 26. Jänner laufenden Jahres starb zu München der königliche Kämerer und Landschafts-Verordnete Joseph Freyherr von Widnmann auf Riedersheim, Hergersdorf und Kronacker. — Er war gebohren 1737 zu München, ward 1769 zum kurfürstlichen Kämerer und wirklichen Hofrath, 1774 zum Hofoberrichter und Gerichtsherrn in der Au, 1783 zum Landrichter zu Erding ernannt; 1790

aber zum Ritterſteurer des Rentamts Landshut, 1799 zum Landſteurer, 1803 endlich zum landſchaftlichen Verordneten einhellig gewählt.

Beförderungen.

Seine Majeſtät haben den Johanniter-Ordens-Bailly von Neuburg und Aquila, Kommenthur von Haunſtatt und Kaſtel, Johann Baptiſt Freyherrn von Flachslanden, zum wirklichen geheimen Rath allergnädigſt ernannt.

Seine Majeſtät haben Ihren wirklichen geheimen Rath und geweſenen Geſandten bey der ehemaligen Reichstags-Verſammlung, Aloys Freyherrn von Rechberg und rothen Löwen, des St. Hubert- und St. Georgen-Ordens-Ritter, zum außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem kaiſerlich-öſterreichiſchen Hofe ernannt.

Seine Majeſtät haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, den Landesdirektionsrath zu Bamberg, und ehemaligen bambergiſchen Kämerer, Franz Chriſtoph Philipp Freyherrn von Künsberg, zum königlichen Kämerer zu ernennen.

Durch eine allerhöchſte Verfügung vom 3. Hornung laufenden Jahres wurde der Landesdirektions-Rath, Franz Freyherr von Tautphäus, zur ſtaatsrechtlichen Deputation; — der Landesdirektions-Rath Karl Graf von Preyſing hingegen zur Polizey-Deputation bey der königlichen Landesdirektion zu München verſezt.

Zufolge eines allerhöchſten Reſcripts vom 27. Jänner und 2. Hornung laufenden Jahres haben Seine Majeſtät den bey der Polizey-Direktion zu München angeſtellten Aktuar Ignaz von Rickauer zum Polizey-Kommiſſär daſelbſt; — und die bisherigen Kanzelliſten der königlichen Landes-Direktion zu München, Franz Xaver von Mayr, und Lizentiat Karl Reger, zu Sekretären bey der ſtaatsrechtlichen Deputation daſelbſt allergnädigſt befördert.

Seine Majeſtät haben die Pfarrey Götting, Landgerichts Aibling, dem Kanonikus des aufgelösten Kollegiatſtiftes zu St. Wolfgang, Andreas Schachner; — die Stadt-Pfarrey zu Greding, im Fürſtenthume Eichſtädt, dem dortigen Stadtkaplan, Joſeph Willibald Meyer, zu verleihen geruht.

Vermög allerhöchſter Entſchließung vom 23. Jänner laufenden Jahres wurde der bisherige Pfarrer Weber zu Wallisau zum Pfarrgehilfen und Diakon der proteſtantiſchen Pfarrey zu München allergnädigſt ernannt.

Durch die wiederholten Vorſtellungen des königlichen wirklichen geheimen Raths und Direktors, Kaſpar Anton Freyherrn von Maſtiaux, haben Seine Majeſtät ſich bewogen gefunden, demſelben die wegen ſeiner geſchwächten Geſundheits-Umſtände nachgeſuchte Entlaſſung von der bisher bekleideten Stelle eines Direktors bey der königlichen Landesdirektion zu München allergnädigſt zu bewilligen.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreich Baiern.
Verfaßt den 31ten Jänner 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Jänner.	19.	Reichenhall	15	15	24	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20.	Haag	13	13	20	—	8	8	15	30	8	6	9	30	73	73	6	15
—	22.	Rosenheim	71	45	21	—	81	61	17	—	52	36	11	—	140	130	6	30
—	23.	Landshut	637	612	18	—	96	96	15	20	145	137	10	50	53	52	6	—
—	23.	Reichenhall	24	24	26	—	9	9	20	—	22	22	15	—	5	5	7	42
—	24.	Straubing	284	284	16	—	29	29	15	—	332	332	11	—	31	31	6	15
—	24.	Aichach	155	140	20	—	185	126	14	—	227	197	10	30	120	106	6	45
—	24.	Landsberg	300	271	18	—	152	64	16	30	507	369	10	20	20	20	7	30
—	24.	Ingolstadt	333	183	15	15	39	27	15	5	153	153	12	—	55	47	7	5
—	24.	Lauingen	380	240	16	—	70	50	14	30	200	210	11	—	113	113	6	30
—	24.	Rain	16	7	18	30	23	18	13	30	27	23	10	30	6	6	6	45
—	24.	Traunstein	327	324	22	—	397	377	16	—	91	86	12	—	157	155	6	4
—	24.	Amberg	8	8	22	46	13	13	19	30	35	35	17	8	—	—	—	—
—	24.	Kraiburg	56	56	18	—	19	19	15	—	94	94	10	30	—	—	—	—
—	24.	Murnau	90	56	22	45	29	19	20	30	24	20	11	30	22	22	6	45
—	24.	Pfaffenhofen	60	52	19	—	59	53	14	30	37	37	10	30	30	30	6	30
—	25.	Erding	750	680	16	45	350	325	15	30	850	815	11	—	125	110	6	—
—	26.	Geisenfeld	72	60	16	—	56	48	14	15	108	86	11	—	10	10	6	15
—	26.	Neumarkt i. d. o. Pf.	143	79	18	50	75	63	17	—	63	55	14	30	71	67	6	19
—	27.	Deggendorf	1094	248	16	—	200	19	14	30	420	416	11	7	26	—	—	—
—	27.	Pfaffenhofen	49	49	18	—	45	39	15	30	30	30	10	—	28	27	6	30
—	27.	Schongau	3	3	22	12	4	4	20	—	10	10	12	30	12	12	7	30
—	28.	Wasserburg	4	4	20	—	32	32	16	—	—	—	—	—	19	19	5	30
—	28.	Neuenötting	14	14	19	30	20	20	17	30	5	5	9	—	9	9	6	25
—	28.	Vilshofen	700	695	17	—	100	100	16	24	50	42	10	—	20	20	5	20
—	28.	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—
—	28.	Hohenwart	2	2	22	—	2	2	16	—	31	31	12	—	—	—	—	—
—	29.	Weilheim	138	130	20	—	74	70	17	—	76	76	11	10	10	10	8	—
—	29.	Erding	400	375	18	—	95	86	14	45	330	327	11	15	60	60	5	45
—	29.	Schrobenhausen	30	23	21	—	54	54	15	—	26	23	11	—	20	20	6	30
—	29.	Friedberg	37	28	20	15	99	75	14	30	160	124	10	—	45	23	7	15
—	30.	Landshut	522	501	19	—	97	97	16	—	153	150	10	30	76	76	6	—
—	31.	Aichach	77	74	20	—	111	103	14	30	110	110	10	30	81	76	6	30
—	31.	München	1326	1126	21	20	812	727	19	30	2569	2532	11	30	614	614	6	45
		Summa	8130	6421	—	—	3506	2933	—	—	7005	6589	—	—	2061 1/2	1943	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 261350 fl. 49 kr.

Regierungsblatt.

VIII. Stück. München, Sonnabend den 21. Februar 1807.

Gränz-Linien zwischen den Königreichen Italien und Baiern.

TRAITÉ

entre Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et Sa Majesté le Roi de Bavière, relatif à la ligne militaire qui doit être déterminée dans la partie du Tyrol Italien, frontière du Royaume d'Italie, conformément à la réserve stipulée dans l'article premier du procès verbal de remise du Comté du Tyrol, des Principautés de Brixen et de Trente à Sa Majesté le Roi de Bavière, redigé et signé à Inspruck le 11 Février mil huit cent six, en vertu de l'article 8 du Traité de Presbourg en date du 26 Décembre 1805.

SA MAJESTE L'EMPEREUR DES FRANCAIS, ROI D'ITALIE ET SA MAJESTE LE ROI DE BAVIERE voulant déterminer la ligne militaire qui sera établie dans le Tyrol Italien, ont résolu de procéder à la conclusion de cette disposition et ont en conséquence nommé pour Plénipotentiaires, savoir: Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Ita-

Traktat

zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Seiner Majestät dem König von Baiern, in Beziehung auf die Militär-Linie, welche zu Folge des stipulirten Vorbehaltes in dem ersten Artikel des, bei der Uebergabe der Grafschaft Tirol und der Fürstenthümer Brixen und Trient an Seine Majestät den König von Baiern abgefaßten Protokolls, in dem italienischen Tirol, als der Gränze des Königreichs Italien, bestimmt werden soll. Dieses Protokoll wurde verfaßt und unterzeichnet zu Innsbruck am 11 Februar 1806, in Gemäßheit des achten Artikels des Preßburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Seine Majestät der König von Baiern des Willens, die Militär-Linie, welche in dem italienischen Tirol gezogen werden soll, zu bestimmen; haben beschlossen, folgende Verfügung hierüber zu treffen, und zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte zu ernennen, und zwar: Sei-

lie, le Maréchal BERTHIER, Prince et Duc de Neuschâtel et Valengin, Ministre de la guerre, Maréchal de l'Empire, Major Général de la grande Armée, Grand-Cordon de la Légion d'honneur, Commandant la premiere Cohorte, Grand-Veneur de la Couronne, Grand-Croix des ordres de l'Aigle rouge et de l'Aigle noir de Prusse, Grand-Cordon de l'ordre de la Couronne de fer; — Et Sa Majesté le Roi de Bavière: Monsieur le Baron de MONTGELAS, Son Ministre d'Etat et des Conférences, ayant le Département des affaires étrangères, Grand-Croix de l'ordre de St. Hubert et de St. Jean de Jérusalem, Grand-Cordon de la Légion d'honneur, — lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs, sont convenus des articles suivans.

ART. 1. Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage tant pour Lui que pour Ses héritiers et successeurs et pour les Princes de Sa maison, leurs héritiers et successeurs respectifs et à perpétuité à ne faire aucune fortification ni aucun retranchement; à ne former aucun magasin de guerre, à ne former aucun rassemblement de troupes dans toute la partie du Tyrol Italien située au midi et comprise entre la ligne militaire déterminée ci-après dans l'article 2. et la frontière du royaume d'Italie. Sa Majesté s'engage également à ne pas occuper militairement la ligne et le pays ci-dessus désignés.

ne Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien den Marschall Berthier, Fürsten und Herzog von Neuschatel und Valengin, Kriegsminister, Reichsmarschall, Major-General der großen Armee Großkreuz der Ehrenlegion, Kommandanten der ersten Kohorte, Kron-Oberstjägermeister, Großkreuz der preußischen schwarzen und rothen Adler-Orden, und des Ordens der eisernen Krone; — und Seine Majestät der König von Baiern den Herrn Freiherrn von Montgelas, aller-dßtihren Staats- und Konferenz-Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz des Ordens des heiligen Hubertus und des heiligen Johann von Jerusalem, Großkreuz der Ehrenlegion, — welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Seine Majestät der König von Baiern macht sich sowohl für sich, als für seine Erben und Nachfolger, und für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und respektiven Nachfolger auf ewige Zeiten verbindlich, in dem ganzen mittägigen, zwischen der Militär-Linie, nach Inhalt des Artikels 2. begriffenen Theile des italienischen Tirols, und der Gränze des Königreiches Italien, keine Festung und kein Werk anzulegen, kein Kriegsmagazin zu errichten, und keine Truppen daselbst zusammenzuziehen. Seine Majestät verbindet sich ebenfalls, die Militär-Linie, und die unten benannten Gegenden nie militärisch besezen zu lassen.

Art. 2. La ligne militaire stipulée à l'article premier partira Roveredo, et pour la partie de l'Est suivra la rive gauche de l'Adige en remontant cette rivière jusqu'à Matarello, passera à Val Sorilla, à San-Valentino, Vigolo, au Chateau de Vigolo, Boentino, Migazone, Calzeranica, Galdonazzo, et à la route de Levico jusqu'à cette ville; de là suivra à l'Est la vallée de la Brenta, passant par San-Desiderio, Marter, Montebello, San-Maria-Doneda, Borgo di Val Sugana, Castelnovo, Ospetaletto, C. Grigno, Belveri, Tezze jusqu'à la frontière du royaume d'Italie.

A l'ouest de Roveredo suivra la ligne passant par Sacco, traversant l'Adige à Isera, Folas, Corno, Cire, le Mont Campo-Stivo, San-Giaco, Masson et Arco. De cette ville en remontant la rivière de Sarca, à Ghiaran San-Pietro, suivant la limite du territoire de Tenno passant à Balin, suivant les limites du Val de Ledro, les hauteurs de Drat, tombant dans la rivière de Fiana jusqu'à Bondo, descendant la rivière d'Arno par Breguz, San-Andrea, Tion jusqu'à l'embouchure de l'Arnò dans la Sarca, remontant cette derniere rivière, passant par Dar, Vigo, Fist, Bocenago, Giustin, San-Giovanni, Valdajon, Baldin, San-Vigilio, suivant le chemin de Mavignola, le chemin et le torrent qui mene à San-Maria di Campiglio, à Gampo le Mont Campio, redescendant la riviere de Meledrio, passant par Brigita et Dimaro, jusqu'à l'em-

Art. 2. Die zu Folge des ersten Artikels bedungene Militär-Linie nimmt von Rovere, do ihren Anfang, und geht östlich an dem linken Ufer der Etsch diesen Fluß hinauf bis Matarello, durch Val-Sorilla nach San-Valentino, Vigolo, Castel di Vigolo, Bosentino, Migazone, Calzeranica, Caldonazzo, und an der Straße von Levico, bis an diese Stadt; von da geht sie östlich durch das Thal de la Brenta, durch San-Desiderio, Marter, Montebello, San-Maria-Doneda, Borgo di Val-Sugana, Castel-novo, Ospetaletto, C. Grigno, Belveri, Tezzé, bis an die Gränze des Königreichs Italien.

Westlich zieht sich diese Linie von Roveredo über Sacco, durch den Etschfluß nach Isera, Folas, Corno, Cire, den Berg Campo-Stivo, San-Giaco, Masson und Arco. Von lezterer Stadt geht sie an den Fluß Sarca wieder hinauf nach Chiaran San-Pietro, längst den Gränzen des Gebiethes von Tenno, dann durch Balin längst den Gränzen des Thales Ledro, an den Anhöhen von Drat, von wo sie in den Fluß Fiana bis Bondo, sodann an den Fluß Arno herunter durch Breguz, San-Andrea, Tion, bis an den Einfluß des Arno in die Sarca fortläuft; an lezterem Flußе zieht sie sich wieder hinauf durch Dar, Vigo, Fist, Bocenago, Giustin, San-Giovanni, Valdajon, Valdin, San-Vigilio längst dem Wege von Ma-

bouchure du MELEDRIO dans la riviére de NOS, et de là remontant cette rivière, passant par ROVINA, MASTETINA, PIANO, la SEGA, PELIZZANO, CUSIANO jusqu'à l'embouchure de la rivière du PEI; remontant cette rivière, passant par CELENTINO, CELADIZO, COGOLO, PEJO, et remontant le torrent NOCERIVO, olim NAUNO; de la au Mont del CORNO di TRE-SIGNORI; point de limite entre le Royaume d'Italie, la Suisse et le Tyrol; de manière que le mont Tonal se trouve dans les points qui ne peuvent être fortifiés, ni retranchés, ni occupés militairement.

ART. 3. Il ne sera également fait aucune fortification, ni aucun retranchement sur la ligne militaire désignée dans l'article précédent, ni à 500 toises au Nord de la dite ligne, c'est à dire du côté du Tyrol allemand. Ne sont point comprises dans les stipulations des trois articles précédents les Garnisons et Détachémens ordinaires de pax, destinés à maintenir la police et le bon ordre et à prêter force à la loi.

ART. 4. La reserve d'une partie du Tyrol Italien en faveur du Roi d'Italie, insérée dans

vignola, dem Weg nach dem Bergfluße, welche nach San-Maria-di Campiglio, Campo, und den Berg Campio führen; an den Fluß Meledrio wieder herunter nach Brigita und Dimaro, bis an den Einfluß des Meledrio in den Berg-Strom Nos, von da zieht sie sich diesen Strom hinauf durch Rovina, Mastetina, Piano la Sega, Pelizzano, Cusiana, bis an die Mündung des Berg-Stromes Pei, dann diesen Strom wieder hinauf durch Celentino, Celadizo, Cogolo, Pejo, und den Berg-Strom Nocerivo, ehemals Nauno, gleichfalls hinauf bis nach Monte del Corno di Tre Signori, welcher den Gränzpunkt zwischen dem Königreiche Italien, der Schweiz und dem Tirol ausmacht; auf diese Art befindet sich der Berg Tonal in den Punkten, welche weder befestigt, weder als Schanzen angelegt, noch militärisch besezt werden dürfen.

Art. 3. Es darf ferner kein Festungswerk oder Schanze auf der in dem vorigen Artikel bestimmten Militär-Linie und in einer Entfernung von 500 Klaftern nordwärts von derselben nämlich von der Seite des deutschen Tirols, errichtet werden. In den Bedingungen der drei vorhergehenden Artikeln sind jedoch die Garnisonen und gewöhnlichen Truppen-Abtheilungen nicht begriffen, welche zur Aufrechthaltung der Polizei, und dazu bestimmt sind, den landesherrlichen Gesezen Nachdruck zu verschaffen.

Art. 4. Dem ersten Artikel des Protokolls zu Folge, welches bei Uebergabe des Tirols

l'article premier du procés verbal de remise du Tyrol à Sa Majesté le Roi de Bavière étant annullée par les dispositions du présent Traité, Sa dite Majesté sera mise de suite en possession de la dite partie du Tyrol Italien, pour en jouir Elle, Ses héritiers, successeurs, ainsi que tous les Princes de Sa maison, leurs héritiers et successeurs respectifs en pleine et entière souveraineté, sur le même pied que les autres Etats de leur maison, sauf les exceptions énoncées dans les articles 1. 2. et 3.

an Seine Majestät den König von Baiern geführt wurde, war ein Theil des italienischen Tirols für den König von Italien vorbehalten worden; diese Verfügung wird durch gegenwärtigen Traktat als nichtig erklärt, und erwähnte Seine Majestät der König von Baiern soll sogleich in den Besiz dieses Theils von italienischen Tirol gesezt werden, damit Er, seine Erben und Nachfolger, imgleichen alle Prinzen seines Hauses, ihre Erben und respektiven Nachfolger ihn in voller und ungetheilter Souverainität, wie die übrigen Staaten des Hauses, jedoch nach den in den Artikeln 1. 2. und 3. bestimmten Einschränkungen genießen können.

Art. 5. Les ratification du présent Traité seront échangées dans l'espace de douze jours ou plutôt si faire se peut. Fait à Munich le 25 May 1806.

Art. 5. Die Genehmigungen des gegenwärtigen Traktats sollen in Zeit von zwölf Tagen, und noch eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden. Geschehen zu München den 25. Mai 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Brandweinbrennereien betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir sehen Uns veranlaßt, die bisher in einigen Provinzen noch bestandenen Verbothe, aus Getreid keinen Brandwein zu brennen, zu mäßigen, und allgemein gleichförmig zu vorordnen:

1. Daß allen denjenigen, welche das Recht, aus Bier- oder Weingeläger Brandwein zu brennen, bereits besizen, auch gestattet seyn soll, aus Früchten und Getreid aller Art Brandwein zu erzeugen.

2. Das Befugniß hiezu soll auch nicht auf diese Individuen allein beschränkt seyn, sondern die Landesstellen können das Brandweinbrennen aus Getreid auch andern angesessenen Unterthanen, Landwirthen und Unternehmern bewilligen, nur mit der Vorsicht, daß die Vorrichtungen mit keiner Feuersgefährlichkeit verbunden seyen.

3. Auf gleiche Weise sollen auch die Brandweinbrennereien aus Erdäpfeln vielmehr befördert, als gehindert werden, und die dabei nöthige Beimischung des Malzes unverwehrt seyn.

4. Ein jeder, welcher ein Getreid zum

Brandweinbrennen verwendet, hat die gegenwärtigen oder künftigen Aufschläge, und zwar dermal in Baiern von jedem Schäffel eingesprengten Malzes 2 fl. 42 kr. zu entrichten.

In Ansehung der übrigen Provinzen soll nach Umständen eine gleiche Abgabe reguliert werden.

5. Durch die Bewilligung, Brandwein zu brennen, wird Niemand des Minuto-Verschleißes berechtigt; — die Brandweinbrenner sollen sich daher desselben, wie bisher, enthalten, und keine Gäste aufnehmen.

6. In jenen Städten, wo sich besondere Brandweinbrenner befinden, und in welchen die Bräuer deswegen keinen Brandwein erzeugen dürfen, soll, so lange dieser Zustand bestehet, und bis nicht eine andere allerhöchste Entschließung gefaßt wird, ohne Unsere Genehmigung keine neue Brandweinbrennerei gestattet werden.

7. In Ansehung der nach dem Eimer verpachteten königlichen Weis- und Braunbier-Bräuhäuser soll es wegen der dabei obwaltenden besonderen Umstände bei der Verordnung vom 24. September vorigen Jahrs so lange sein Verbleiben haben, bis wegen Ausdehnung des Brandweinbrennens mit den Pächtern über die Erhöhung der Pachtschillinge eine Uebereinkunft getroffen seyn wird.

München den 11. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die Errichtung einer General-Administration der Salinen, und die Organisationen derselben betr.)

Seine königliche Majestät haben unterm 8. dieses Monats eine unter der unmittelbaren obersten Leitung des geheimen Finanz-Ministerium stehende, von dem Berg- und Hüttenwesen ganz abgesonderte General-Administration der Salinen des Königreiches anzuordnen, und diese mit einer angemessenen Geschäfts-Instruktion versehen zu lassen, sich aus vorwiegenden Gründen bewogen gefunden.

Diese General-Administration besteht:

a. Aus dem General-Administrator, welcher die ganze Geschäftsführung zu leiten, über alle wichtigen Salinen-Angelegenheiten in besondern Sizungen des königlichen geheimen Ministerial-Finanz-Departements vorzutragen, die genaue Vollziehung der hierauf erfolgenden Beschlüsse, so wie der schon im Salinenwesen bestehenden Verordnungen zu bewirken, und die Spezial-Oberaufsicht über die mit der General-Salinen-Administration unmittelbar verbundenen Stellen als Vorstand derselben zu führen hat;

b. Aus einem Salinen-Rathe, welchem die besondere Aufsicht über die Salzfabrikation, und das Rechnungswesen bei den sämmtlichen Salinen des Königreiches, nebst der Leitung des Salzkommerzes im In- und Auslande, nach den sonst bestehenden Normen, oder nach den nähern Vorschriften des geheimen Ministerial-Finanz-Departements, von welchem es unmittelbar abhängt, übertragen worden ist;

c. Aus einem Salinen-Komptoir, wel-

ches die Hauptkasse des gesammten Salinenwesens führt, und alle Geldangelegenheiten besorgt, die bisher den königlichen Provinzial-Hauptkassen in München und Innsbruck anvertraut waren.

Zum General-Administrator der Salinen ist der quieszirte geheime Referendär Utzschneider ernannt worden, der in obiger Eigenschaft, zugleich geheimer Referendär über sämmtliche Salinen-Gegenstände bei dem königlichen geheimen Ministerial-Finanz-Departement ist.

Das Personal des Salinen-Raths besteht aus einem Direktor, nämlich dem bisherigen Direktor der Sektion in Salz-, Berg- und Münzwesens bei der staatswirthschaftlichen Deputation der königlichen Landesdirektion dahier, Mathias Flurl, welcher zugleich seinen Plaz bei der zentralisirten Stelle des Berg- und Münzwesens beibehält.

Aus sechs Räthen, nämlich den bisherigen Landes-Direktions-Räthen Joachim, Edlen von Pauer; — Christoph, Freiherrn von Schütz; — Kajetan Stürzer; — Joseph Ludwig Wolf; und Joseph Baader für das Maschinenwesen der Salinen, mit Beibehaltung seiner übrigen Stellen und Geschäfte; — dann dem ehemaligen Salinen-Ober-Inspektor in Reichenhall, Franz Joseph Edlen von Pauer.

Der Landesdirektions-Rath Grünberger trägt bei dem Salinen-Rath über alle Salinen-Waldangelegenheiten, mit Beibehaltung seiner Stelle, und der übrigen ihm aufgetragenen Geschäfte, vor.

Aus zwei Sekretären: den bisherigen Landesdirektions Sekretären Karl Kasimir Petzl, und Korbinian Badhauser; zwei Rechnungs-Kommissären: Franz Xaver Weigl, und dem dermaligen Salz- und Mautgegenschreiber zu Vilshofen, Wolfgang Miller; einem Registrator, welcher zugleich das Einlaufs-Protokoll führt, und die Expedition besorgt, Karl Neumann, bisherigem Landesdirektions-Registrator, und zwei Kanzellisten, nämlich den bisherigen Landesdirektions-Kanzellisten, Martin Wasel, und Alois Mailinger.

Das Salinen-Komtoir besteht aus einem Kassir, wozu der dermalige Leihhaus-Kassier Porzaga, mit Beibehaltung dieser Stelle, ernannt worden ist, und aus einem Buchhalter, dessen Benennung demnächst erfolgen wird.

Die Ausfertigungen des Salinen-Raths geschehen mit der Ueberschrift:

Die königliche General-Salinen-Administration:

An

das königliche Salz-Amt zu N. N.

Sowohl die Haupt-Salzämter zu Reichenhall, Traunstein und Hall in Tirol, als auch sämmtliche Salzverkaufs- und Speditions-Aemter erstatten ihre Berichte unmittelbar an den Salinen-Rath, unter der Aufschrift:

An

die königliche General-Salinen-Administration.

Zum Salinen-Rathe.

und mit der Anrede:

Königliche General-Salinen-Administration!

Da der Salinen-Administrator Wagner zu Reichenhall und Traunstein als Bergwerks-Direktor nach Schwaz versezt, und hiedurch dessen Stelle als Salinen-Administrator erledigt ist; so ist diese mit dem Titel eines Salinen-Oberinspektors, dem Ober-Bergverweser zu Bergen, Kaspar Reiner, verliehen worden.

Ueber die Organisation der Geschäftsführung bei den Haupt-Salzämtern wird eine abgesonderte Entschließung erfolgen. München den 13. Februar 1807.

Auf Sr. königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

(Die Organisation des königlichen obersten Berg-Amtes betreffend.)

Da gemäß organischer Verfügungen vom 8. dieses Monats das gesammte Salinenwesen in den königlichen Staaten von dem Berg- und Hüttenwesen abgesondert, und die Leitung des erstern unter der unmittelbaren obersten Aufsicht des königlichen geheimen Finanz-Ministeriums, einer eigenen General-Salinen-Administration übertragen worden ist, so ist hiedurch auch die Nothwendigkeit eingetreten, dem Berg- und Hüttenwesen eine andere, dieser Absonderung gemäße Einrichtung, so wie die Geschäftsführung desselben, den ihrer besondern Selbstständigkeit entsprechenden analogen Zusammenhang zu geben; — hiedurch bestimmt, haben Seine königliche Majestät unterm 8. dieses Monats allergnädigst beschlossen, das bisherige Zentral-Büreau im Berg- und Hüttenwesen völlig aufzulösen, und an dessen Stelle, in unmittelbarer Verbindung mit dem königlichen geheimen Finanz-Ministerio, ein zentralisirtes oberstes Berg-Amt zu sezen, welches die oberste administrative Behörde in allen, das Berg- und Hüttenwesen, so wie die Münz-Aemter betreffenden Gegenständen bildet. Ihm sind, ohne fernere Dazwischenkunft der administrativen Landesstellen alle Berg-Hütten- und Münz-Aemter untergeordnet, und diese haben sämmtlich alle auf jene Gegenstände sich beziehenden Berichte, Anzeigen, Rechnungen und Vorstellungen unmittelbar an dasselbe einzusenden. Die übrigen, auf den Geschäftsgang Bezug habende Normen sind in der, dieser obersten Behörde ertheilten vollständigen Instruktion näher enthalten.

Der Vorstand des obersten Berg-Amtes ist in Rücksicht der unmittelbaren Geschäfts-Verbindung zugleich geheimer Referendär beim Ministerial-Finanz-Departement, und trägt bei demselben alle Gegenstände persönlich vor, welche nach der Instruktion der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten sind.

Zum Vorstande des obersten Berg-Amtes ist der bisherige Chef des geheimen Zentral-Büreau im Berg- und Hüttenwesen, der königliche geheime Referendär, dann Käm-

merer, Freiherr von Schwerin, ernannt werden.

Außer dem Vorstande besteht das oberste Berg-Amt aus einem Direktor in der Person des bei dem königlichen Salinen-Rath angestellten Direktors, Mathias Flurl; aus vier Räthen, nämlich dem Salinenrath Christoph Freiherrn von Schütz, dem Landesdirektionsrath, Georg Freiherrn von Stengl, mit einsweiliger Beibehaltung seiner Stelle bei der staatswirthschaftlichen Deputation der hiesigen Landesdirektion, dem Landesdirektionsrath und Oberbergmeister, Franz Baader, welcher bei der hiesigen Landesdirektion völlig austritt, und dem Salinenrathe, Joseph Baader, für das Maschinenwesen.

Ueberdieß wird dem General-Münzwardein und Rath, Le Prieur, in allen wichtigen Münz-Angelegenheiten, jedoch mit völligem Ausschlusse der Rechnungs-Gegenstände, die seine eigene Spezial-Verwaltung betreffen, der Vortrag bei dem obersten Bergamt gestattet.

Die Benennung des subalternen Personals, nämlich: eines Sekretärs, eines Registrators, eines Kalkulanten, und zweier Kanzellisten wird demnächst nachfolgen.

Die Ausfertigungen des königlichen obersten Berg-Amtes geschehen mit der Ueberschrift:

Das königliche oberste Berg-Amt
an
das königliche Berg-Amt zu
N. N.

Alle Berichte der Berg-Hütten- und Münz-Aemter werden unmittelbar an das oberste Berg-Amt unter der Aufschrift:

An
das königliche oberste Berg-Amt
zu München.

und mit der Anrede:

Königliches oberstes Berg-Amt!

gestellt.

Die Porzellan-Fabrik zu Nimphenburg ist dem obersten Berg-Amt ebenfalls untergeordnet, und der jedesmalige Direktor derselben trägt dabei über die auf jene Fabrik Beziehung habende Gegenstände vor; auch hat erwähntes Amt die oberpolizeiliche Aufsicht und Leitung der gewerkschaftlichen Etablissements zu besorgen. München den 13. Februar 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Hompesch.
G. Geiger.

(Die neuen Siegel für sämmtliche königliche Stellen betreffend.)

Um alle unnöthigen Anfragen der verschiedenen königlichen Landesstellen wegen den neu zu verfertigenden Insingeln zu beseitigen, haben Seine königliche Majestät bereits unterm 28. vorigen Monats dem geheimen Staats-Archivar, von Pallhausen, den Auftrag ertheilt, nicht nur derselben Verfertigung nach der jüngsten königlichen Verordnung zu besorgen, sondern auch wegen der erfoderlichen Zahl der Siegel mit den sämmtlichen Stellen sich zu benehmen.

Dieſes iſt zur Nachachtung der königlichen adminiſtrativen und Juſtizſtellen durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. München den 10 Hornung 1807.

Auf königlichen beſondern allerhöchſten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Flad.

(Die Organiſation der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in Augsburg betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben über die Verwaltung der Juſtiz- der Polizei- und des Kommunal-Vermögens der Stadt Augsburg unterm 22. Dezember 1806, und unterm 12. Jänner 1807 die organiſchen Beſtimmungen erlaſſen, und ertheilen nunmehr über die Verwaltung des dortigen Stiftungs-Vermögens die vorbehaltenen Beſchlüſſe, wie folgt:

I. Das Stiftungs-Vermögen der Stadt Augsburg, welches durch die im vorigen Jahre dort beſtandene Organiſations-Kommiſſion in ſeinem ganzen bedeutenden Umfange zu Unſerm allerhöchſten Wohlgefallen erhoben worden iſt, theilt ſich nach der Anwendung des II. und V. Artikels der über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens unterm 29. Dezember 1806 erlaſſenen organiſchen Geſeze

1. in das Vermögen:
   a. des katholiſchen, und
   b. des evangeliſchen Kultus;
2. in das Vermögen:
   a. der katholiſchen, und
   b. der evangeliſchen Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten; und
3. in das Vermögen:
   a. der paritätiſchen,
   b. der katholiſchen, und
   c. der evangeliſchen Wohlthätigkeits-Anſtalten.

II. Dieſes geſammte Stiftungs-Vermögen bleibt, in Folge der im V. Artikel der allegirten organiſchen Geſeze enthaltenen Verſicherung, Unſrer Stadt Augsburg gewidmet.

III. Die Quellen des bezeichneten Stiftungs-Vermögens werden, zur Erreichung der im VI. Artikel der organiſchen Geſeze angeführten Zwecke, der nach im erſten Artikel dieſes Reſkripts enthaltenen ſiebenfachen Unter-Abtheilung konſolidirt.

IV. Von dieſer Konſolidirung bleibt das Vermögen jener Privat- und Familien-Stiftungen ausgenommen, welches nach den Stiftungs-Urkunden keinem objektiven, allgemeinen, oder beſondern Stiftungszwecke, ſondern der ſubjektiven Beſtimmung eines reinen Familien-Zweckes gewidmet iſt.

V. Für die unmittelbare Verwaltung des konſolidirten Stiftungsvermögens wird, in Erwägung des quantitativen Verhältniſſes der aus dem Grundvermögen ſich ergebenden Jahres-Rente, folgende Perſonal-Beſtellung als nothwendig und hinreichend angeordnet.

1. Ein Administrator für das Vermögen.

a. des katholischen Kultus, und

b. der katholischen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen.

2. Ein Administrator für das Vermögen:

a. des evangelischen Kultus; und

b. der evangelischen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen.

3. Ein Administrator für das Vermögen der paritätischen Wohlthätigkeits-Stiftungen.

4. Ein Administrator für das Vermögen der privativen

a. katholischen, und

b. evangelischen Wohlthätigkeits-Stiftungen.

Ein jeder Administrator nimmt die erforderliche Anzahl von Schreibern auf, und erhält einen Amtsdiener.

Den Administratoren der Wohlthätigkeits-Stiftungen werden die nach der Natur der Anstalt erfoderlichen Oekonomen und übrige Regie-Dienerschaft beigegeben und untergeordnet.

VI. Der Wirkungskreis dieser Administratoren umfaßt im Allgemeinen:

a. die Erhaltung und Vermehrung des Grundvermögens einer jeden einzelnen Stiftung.

b. Die Perzeption aller aus dem Grundvermögen der einzelnen Stiftungen fließenden Jahres-Renten.

c. Die Realisirung der auf diese Jahres-Renten stiftungs- und etatsmäßig radizirten Ausgaben; und endlich

d. die vorschriftsmäßige Verrechnung der Gesammt-Einnahmen und Ausgaben.

Die Spezial-Instruktion für einen jeden Administrator muß der spezifischen Kognition des konsolidirten, ihm anvertrauten Stiftungsvermögens vorbehalten bleiben.

VII. Ueber die Gehalte des im V. Artikel genannten Personals werden folgende Bestimmungen festgesezt.

A. Der Jahresgehalt der daselbst unter 1. und 2. angeordneten Administratoren für das Stiftungs-Vermögen zum Behufe des Kultus, der Erziehung und des Unterrichtes besteht, in Erwägung des Quantitativen ihrer Perzeption:

1. in einem Haupt-Geldbezuge von achthundert Gulden;

2. In einem Nebengenuße von 1½ Prozent ab der ganzen mittelbaren und unmittelbaren rohen Einnahme, wofür der Administrator die Auslagen

a. auf das seiner Wahl überlassene Schreiber-Personale;

b. auf die Schreibmaterialien, und

c. auf die Beleuchtung, Beheizung und Unterhaltung der Einrichtung des Dienstlokals zu bestreiten hat.

Zugleich genießt der Administrator

3. entweder eine freie Wohnung in einem hiezu dienlichen Stiftungs-Gebäude, oder ein Surrogat von 150 Gulden.

Dem Administrator kömmt hiernach

4. zum Behufe des Dienstes keine andere Aufrechnung zu, als

a. der Kosten für die ursprüngliche Einrichtung der Amtszimmer;

b. der Bothenlohne bei Geldlieferungen, und

c. der Gefährte-Gelder und der Taggebühren zu 4 fl. in den außerordentlichen Fällen einer Geschäfts-Pflege außer dem Amtssize.

B. Der Jahresgehalt der beiden für das Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen angeordneten Administratoren wird, in Erwägung ihrer ausgedehntern und angestrengtern Geschäftsführung,

a. in dem Haupt-Geldbezuge auf tausend Gulden festgesezt;

b. in allen übrigen Bezugs-Bestimmungen mit den vorstehenden gleich gestellt.

C. Die Oekonomen in den Stiftungen erhalten einen, der individuellen Beschaffenheit ihrer Verrichtungen angemessenen Funktions-Gehalt.

D. Der Amtsdiener erhält einen Jahrgehalt von dreyhundert Gulden.

VIII. Die Administratoren des Stiftungs-Vermögens werden in die Kategorie der Staatsdiener eingereiht; und die Pragmatik für den Staatsdienst vom 1. Jänner 1805 tritt bei ihnen in allen, den Stand, das Gehalt und die Pensionirung betreffenden Bestimmungen in Anwendung.

Die Oekonomen und die Amtsdiener gehören nicht zur Klasse der Staatsdiener; ihre Bezüge sind bloße Funktions-Gehalte, welche sich nicht über die Zeit des Dienstes erstrecken; worüber zwischen der Stiftungs-Kuratel und diesen Funktionären eine vierteljährige Aufkündigung statt hat.

In Folge dessen kann daher bei diesem Personale weder ein Quieszenz-Gehalt, noch eine Pensionirung ihrer Hinterlassenen eintreten. Diese lezten sind, im Falle der Armuth, gleich andern zur Unterstüzung aus der Lokal-Armenanstalt geeignet; und das erste hat nur alsdann, wenn es aus Alter oder Unglück zur Fortsezung der mit Zufriedenheit geleisteten Dienste unfähig wird, auf eine verhältnißmäßige Alimentation Anspruch.

Ein Quieszent, welchem die Funktion eines Oekonomen oder Amtsdieners übertragen wird, kann die Befugniß einer Aufkündigung nicht ausüben; ist aber auch nicht der aus der Dienstes-Pragmatik ihm zuständigen Ansprüche, sondern nur allein im Falle, wenn er wieder außer Funktion gesezt wird, und ihm zu seinem Quieszenz-Gehalte eine Funktionszulage verliehen war, dieser Zulage verlustig.

IX. Zu den vorgenannten Stellen werden nunmehr ernannt, und zwar:

a. Zum Stiftungs-Administrator für das katholische Kultus- und Schulvermögen:

Der vormalige Umgeldschreiber, Peter Biolley; zu dessen Amtsdiener: der vormalige Stadt-Kanzellist Martin Stark.

b. Zum Stiftungs-Administrator für das evangelische Kultus- und Schulvermögen:

Der vormalige Einnehmer-Amts-Aktuar, Johann Friderich Müller; zu dessen Amtsdiener: der vormalige Pedell im geschwornen Amte, Friderich Pappler.

c. Zum Stiftungs-Administrator für das Vermögen der paritätischen Wohlthätigkeits-Stiftungen:

Der vormalige Steuer-Gegenschreiber, Karl Weiler; zu dessen Amtsdiener: der bisherige Bürger, Johann Georg Schmid.

d. Zum Stiftungs-Administrator für das Vermögen der katholischen und evangelischen Wohlthätigkeit:

Der vormalige Pfründe-Schreiber und Marsch-Kommissär, Johann Lorenz Graf; zu dessen Amtsdiener: der vormalige Amts-Diener bei dem Fleisch-Umgeld-Amte, Christoph Freyhinger.

X. Die Auswärtigen für die Verwaltungen des Stiftungs-Vermögens zur Zeit noch bestehenden Beamten, und die dermaligen Oekonomen in den verschiedenen Wohlthätigkeits-Anstalten, sezen ihre Funktionen provisorisch fort.

Die Stiftungs-Kuratel wird ermessen: ob diese auswärtigen Neben-Beamten nicht mit den einschlägigen Haupt-Stiftungs-Administratoren konsolidirt, oder ob nicht wenigstens, so lange sich hingegen aus der Lokal-Perzeption etwa Hindernisse darbiethen sollten, diese sämmtlichen äußern Verwaltungen auf ein einziges Nebenamt zurückgebracht werden können.

XI. Der Stiftungs-Kuratel von Schwaben wird es zu speziellen Obliegenheit gemacht: das Stiftungs-Vermögen in Augsburg und die einzelnen Kassen mit allen Dokumenten, Akten und Rechnungen im Laufe dieses und des künftigen Monats, nach der obigen Konsolidirung, an die nominirten Administratoren vollständig auszuantworten.

XII. In Folge dieser Extradition sind sodann alle bisher für dieses Vermögen bestandenen Oberpflegen, Deputationen, Verwaltungen und Zechpflegen aufgehoben.

Die aus dem Bürgerstande für die dießfallsige Verwaltung bisher bestellten Individuen treten, ohne Anspruch auf eine Pension, nach vollzogener Ausantwortung ihrer Verwaltung, außer Funktion; die Bezüge der übrigen, ausschlüßig dem Verwaltungsgeschäfte gewidmeten Individuen, sind zu liquidiren, und sodann ein definitives Gutachten über derselben Pensions-Qualifikation in der Reihe der quiescirten Staatsdiener, und über das Quantitative der individuellen Pensions-Bezüge vorzulegen; wobei zugleich die reine Ausscheidung, welcher Theil hievon auf das Stadtkämerey und welcher auf das Stiftungs-Vermögen geeignet sey, vorzüglich darzustellen ist.

XIII. Das im IX. Artikel nominirte Personal tritt hiernach mit dem 1. April 1807.

also mit dem zweiten Semester des gegenwärtigen Etas-Jahres, in die daselbst regulirten Gehalte; und behält den etwaigen Mehrbezug des vormaligen liquiden Gehaltes als Entschädigungs-Zulage.

XIV. Die Rechnungen der Stiftungs-Administrationen müssen bis zum Erfolge eines Schematismus, welcher von dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern, nach vergängiger Kognition ihrer dermaligen Positionen geliefert werden wird, in der bisherigen Form, und zwar von den neu nominirten Administratoren für das laufende Etasjahr 180$\frac{5}{7}$ im Ganzen gestellt; folglich die Stückrechnungen der abtretenden vormaligen Beamten im Detail darin aufgenommen werden.

XV. Die auswärtigen Neben-Beamten stellen ihre Rechnungen unmittelbar an die einschlägigen Lokal-Stiftungs-Administratoren in Augsburg, welche die einzelnen Positionen derselben in ihren Haupt-Administrations-Rechnungen vorzutragen haben.

XVI. Ueber die Verhältnisse der Stiftungs-Administratoren zu dem städtischen Verwaltungsrathe werden folgende Normen gegeben:

1. Dem Verwaltungsrath wird nicht nur die Kognition des Vermögens aller in Augsburg bestehenden Stiftungen, und die fortwährende Uebersicht der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, sondern auch der Vorschlag für die künftige Wahl der Stiftungs-Administratoren, und des denselben untergeordneten Personals zugestanden.

2. Die Administratoren der Stiftungen stehen unmittelbar unter dem General-Landeskommissariate von Schwaben als Stiftungs-Kuratel; sie werden bei demselben verpflichtet, empfangen von demselben ihre Weisungen, und erstatten an dasselbe ihre Berichte.

3. Das königliche Stadtkommissariat in Augsburg und der dortige Verwaltungsrath führen die Kontrolle bei den Stiftungs-Administrationen; sie sind in Folge dessen befugt, von den Kassen und Manualien der Stiftungs-Administratoren viermal im Laufe des Etasjahres zu unbestimmten Zeiten Einsicht zu nehmen; die Bahrschaften auszuzählen; die Natural-Getreidvorräthe zu stürzen, und die Resultate dieser Kontrolle der Stiftungs-Kuratel anzuzeigen.

4. Die Stiftungs-Administratoren übergeben die monatlichen Manual-Extrakte und die Jahres-Rechnungen unmittelbar bei der Stiftungs-Kuratel, welche sie der einschlägigen Sektion des Provinzial-Rechnungs-Kommissariates zur Revision zustellt, und wovon sie das Resultat nach erfolgter Super-Revision bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern, dem Verwaltungs-Rath zur Versicherung des stiftungsmäßigen Verwandes mittheilt.

XVII. Die fortbestehenden Administratoren der in Folge des IV. Artikels der

Konsolidirung nicht unterworfenen Stiftungen unterliegen in Beziehung auf die Rechnungs-Ablage und Kontrolle, gleich allen andern Stiftungs-Administratoren, den Bestimmungen des vorstehenden XVI. Artikels.

XVIII. Auf die nämliche Weise werden auch die Administrationen der in Augsburg als freie Privat-Anstalten bestehenden Wittwen-Kassen, welche ihren bisherigen Administratoren zu belassen sind, behandelt.

XIX. Damit endlich das dankbare Andenken an die wohlthätige Stifter, auch bei Konsolidirung der Stiftungen, fortwährend erhalten werde, so sollen in jedem der zentralisirten Stiftungs-Institute, nach Vollendung ihrer Organisation, zweckmäßige, die Natur der Institute auf eine einfache Weise aussprechende Denkmäler errichtet werden, welche die Namen aller bekannten hieran Theil habenden Stifter aufnehmen, und einer beständigen ehrenvollen Erinnerung übergeben sollen.

Die Namen der Stifter sollen auch jährlich von den Predigt-Stühlen verkündet, und bei dieser Gelegenheit ein Dankgebeth der die Stiftungs-Wohlthaten genießenden Personen veranstaltet werden.

XX. Auf die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen über die Konsolidirung des dreifachen Stiftungs-Vermögens, und über die Verwaltung dieses konsolidirten Vermögens treten die Bestimmungen über dessen Verwendung in die Reihe.

Die dießfallsigen spezielen Beschlüsse über die Organisation der Lokal-Pfarreien, des Lokal-Schulwesens, und über die Zentralisirung der homogenen Wohlthätigkeits-Anstalten, werden in besondern allerhöchsten Reskripten erfolgen.

XXI. In Beziehung auf die Wohlthätigkeits-Anstalten, werden jedoch sogleich folgende provisorische Verfügungen vorausgeschickt.

1. Den Stiftungs-Administratoren wird die individuelle Vertheilung der auf das ihrer Verwaltung übergebene Stiftungs-Vermögen radizirten Almosen-Spenden künftig nicht mehr zugestanden, sondern die Summe der von allen in ihrer Administration konsolidirten Stiftungen zu bestreitenden Ausgaben auf Almosen soll, nach der organisirten allgemeinen Lokal-Armen-Anstalt, als Dotation derselben an die Polizei-Direktion zur Detail-Abgabe hinüber gegeben werden.

2. Die sogenannten Seelhäuser, als:

a. das Ruffische,

b. das Bachische,

c. das Hirnische, und

d. das Gilg-Schneidersche, welche als solche ihrem Zwecke nicht entsprochen haben, sollen gänzlich eingehen; eine fernere Aufnahme der Seelschwestern findet nicht mehr statt, die vorhandenen brauchbaren Seelschwestern sollen als Krankenwärterinnen in die zur Zeit noch verschiedenen Krankenhäuser vertheilt, die unbrauchbaren und zur Selbsternährung unfähigen Seelschwestern

aber mit einer ihrem vorigen Genuſſe angemeſſenen Entſchädigung entlaſſen, und die hierdurch geräumt werdenden Seelhäuſer dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

3. Da das paritätiſche Hoſpital ſich mehr einer Armen-, als Verſorgungs-Anſtalt nähert, indem die darin befindlichen Pfründner nicht verpflegt, ſondern auſſer dem Genuſſe einer freien Wohnung, mit Holz und Licht, bisher nur ein wöchentliches Almoſen erhalten haben, ſo ſoll von nun an kein Pfründner mehr aufgenommen, ſondern das der Stiftungs-Urkunde, und den Kräften des Fonds angemeſſene Almoſen, außer demjenigen, welches die dermaligen Pfründner gegenwärtig beziehen, in Folge des erſten Abſazes des gegenwärtigen Artikels ſeiner Zeit an die öffentliche Armen-Anſtalt abgegeben werden; wodurch ſodann, wenn es zugleich die vorhandenen Kranken und Irren, in die dießfallſige allgemeine Anſtalt abgegeben ſeyn werden, das Hoſpital-Gebäude veräußert, und der bedeutende Aufwand auf die Regie-Exigenz in Erſparung gebracht werden kann.

4. Wenn gleich die edle Abſicht der erſten Stifter der St. Jakobs- und St. Antons-Pfründen, in welche nur Perſonen von 50 Jahren gegen baare Erlage einer Summe Geldes aufgenommen werden ſollen, nicht mißkannt werden kann; ſo unterliegt es doch auch keinem Widerſpruche, daß das Vermögen dieſer Stiftungen durch eine fortwährende Aufnahme von Pfründnern zu ſehr angegriffen werden müſſe, und daß ſowohl die Abſicht des erſten Stifters, als eine edlere Verwendung der Renten dieſer Stiftungen dadurch erreicht werden könne, wenn dieſelben zur Dotation der allgemeinen Armen-Anſtalt, oder einer etwa gebildet werdenden allgemeinen Verſorgungs-Anſtalt beſtimmt werden.

Es wird aber vorerſt aller fernere Eintritt in die erwähnten Pfründen unterſagt.

5. Die Aufnahme in die beſtehenden Kranken- und Kinderhäuſer wird fortgeſezt, jedoch iſt dieſe nicht der Willkühr der Adminiſtratoren dieſer Anſtalten, ſondern nach Umſtänden entweder dem Stadt-Kommiſſariat und Verwaltungsrathe, oder der Polizei-Direktion überlaſſen.

XXII. Da die Stadtkämmerei bisher die Unterhaltung der ſowohl dem Kultus, als der Erziehung und dem Unterrichte gewidmeten Gebäude zu beſtreiten; dagegen aber alle Stiftungen für die vormalige magiſtratiſche Oberaufſicht über die Adminiſtration derſelben eine namhafte Summe an die Stadtkämmerei zu bezahlen hatten, ſo werden in Uebereinſtimmung mit den nunmehr veränderten Verhältniſſen, vermög deren einerſeits das Vermögen der Stiftungen nach ihren Zwecken, und zum Behufe aller hiemit verbundenen Regie-Exigenzen, konſolidirt wird, und andererſeits die nunmehrige Stiftungs-Kuratel an die

Stelle der vormaligen magistratischen Verwaltung getreten ist, beyde Theile, nämlich das Stiftungs-Vermögen und die Kämerei von der bestandenen wechselseitigen Prästation, wodurch zugleich die Reinheit der wechselseitigen Rechnungen erzielet wird, mit dem 1. April 1807 für die Zukunft befreit.

XXIII. Damit nunmehr das General-Kommissariat von Schwaben als Stiftungs-Kuratel die im III. und XI. Artikel angeordnete Konsolidirung und Extradition, so wie die Ausscheidung der nach dem IV. Artikel zur fernern Isolirung geeigneten Administrationen, in ungesäumten und vollständigen Vollzug sezen lassen könne, wird demselben ein aus den Akten der Organisations-Kommission erhobenes Verzeichniß der sämmtlichen Stiftungen mitgetheilt werden.

XXIV. Damit endlich der Zweck dieses Vollzuges durch eben so schnelle als kompetente Mittel erreicht werde, so werden hiemit der unterm heutigen ernannte Stiftungs-Mitkurator, Eugen Freiherr von Seida, und der bereits nominirte Stiftungs-Zentral-Kassier Gullmann speziel bestimmt und beauftragt. München den 9. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Privilegium
für
den Buchhändler Aloys Marchesani in Roveredo zur Herausgabe eines Intelligenzblattes in italienischer Sprache.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und fügen andurch zu wissen:

Nachdem Uns der Buchdrucker und Buchhändler Aloys Marchesani in Roveredo um Erlaubniß zur Herausgabe eines Intelligenzblattes in italienischer Sprache und zu diesem Ende um Verleihung eines Druck- und Verlags-Privilegiums allerunterthänigst gebethen, Wir Uns auch bewogen gefunden, seiner Bitte zu willfahren, so ertheilen Wir ihm hiemit allergnädigst die Freiheit, das erwähnte Intelligenzblatt allein, ohne fremden Eingriff, so lange bis Wir es anderst verfügen, drucken, herausgeben, feilhaben, verkaufen und versenden zu dürfen.

Diesem gemäß gebiethen Wir sämmtlichen Einwohnern Unserer königlichen Staaten, namentlich allen und jeden darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, sich während dem Bestande des Privilegiums wider Wissen und Wollen des Privilegirten weder mittel- noch unmittelbar unter keinerlei Weise eines Nachdruckes oder Debits des ermeldten Intelligenzblattes anzumassen. — Alles bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade, Hinwegnahme der unbewußt gemachten oder beigeschaften Auflage und Verwirkung einer

jedesmaligen zur Hälfte Unserer Staatskasse, zur Hälfte dem Herausgeber zufallenden Strafe von hundert Dukaten. Und obwohl das unter der direkten Leitung Unseres Ministeriums erscheinende Regierungsblatt ausschließend das Institut ist, wodurch mit dem Gepräge der Offizialität die Publikation der Landes-Verordnungen geschieht; in den verschiedenen der Privat-Unternehmer ohne offiziellen Karakter und ohne Anspruch auf bestimmte Abnahme zu betrachtenden Provinzial-Blättern aber nur Auszüge hievon eingerückt werden dürfen, so wollen Wir doch zu mehrerer Verbreitung Unserer Anordnungen unter dem nur der italienischen Sprache kündigen Theile Unserer Unterthanen gestatten, daß in dem gegenwärtigen Intelligenzblatte nicht nur alle durch das Regierungsblatt verfügte Bekanntmachungen Auszugsweise, sondern diejenigen Verordnungen, welche für das südliche Tirol ein besonderes Interesse haben, in einer vollständigen Uebersezung aufgenommen, und dasselbe auch als Vehikel zur größern Publizität der von den dortigen Kreisämtern ergehenden Verfügungen benüzt werden könne.

Jedoch soll der Herausgeber bei unmittelbarem Verluste des Privilegiums schuldig und gehalten seyn, die dem Kreisamte Roveredo übertragene Zensur dieses Blattes in keinem Falle und unter keinem Vorwande zu umgehen, und von jedem erscheinenden Stücke achtzehn Exemplare an Unsere Landesstelle in Tirol zur weitern Disposition posträglich einzusenden.

Zur Urkunde dessen haben wir diesen Brief allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen geheimen Sekret-Insiegel befestiget. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München am zehnten Tage des Monats Februar im Eintausend achthundert und siebenten Jahre, Unseres Reiches im Zweyten.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Den richtigen Gebrauch des Stempelpapiers bei Vorstellungs-Dublikaten und Beilagen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung im ebenbemerkten Betreff ist an unterzeichnete Stelle eingelangt:

Auf die berichtliche Anfrage Unseres General-Landeskommissariats, als Provinzial-Etats-Kuratel vom 19. Dezember verflossenen Jahrs, in Betreff eines über die jüngst emanirte Stempel-Ordnung vorgekommenen Anstandes, „ob nämlich derselben schon dadurch genügt sey, wenn die Schrifts-Beilagen des Duplikats nur nach der Bogenzahl, oder ob jede einzelne Beilage mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen seyn muß," ertheilen Wir Unsere allerhöchste Entscheidung dahin, daß zu allen einzelnen Beilagen einer Schrift oder eines Dublikates eine besondere vorschriftmäßige Stemplung

erforderlich ſey, welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Darnachachtung anburch bekannt gemacht wird. Bamberg den 19. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion
Freiherr von Stengel.
Hanauer.

(Die vorſchriftswidrigen Eingaben der proteſtantiſchen Pfarrämter betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem bisher mehrere proteſtantiſche Pfarrämter in ihren Berichten die vorgeſchriebene Form durchaus vernachläßiget haben, ſo wird denſelben aufgegeben, ſich künftig genau an die hierüber ergangenen Verordnungen, vorzüglich an jene, welche in den fränkiſchen Regierungsblättern 1803, Seite 146, und 1805. Seite 235. erſchienen ſind, zu halten, oder zu gewärtigen, daß ſolche vorſchriftswidrige Eingaben hierorts zurückgewieſen werden. Bamberg den 21. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion, als proteſtantiſches Konſiſtorium.
Freiherr von Stengel.
Weyermann.

(Den Bierſaz in Ober- und Niederbaiern betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majeſtät mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 10. laufenden Monats allergnädigſt zu verordnen geruhet haben, daß der Saz des Winterbiers bis zur Regulierung nach der jüngſten allerhöchſten Vorſchrift auf 4 kr. 2 pf. die Maaß proviſoriſch ſoll beſtimmt ſeyn, ſo wird dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 13. Februar 1806.

Königliche Landes-Direktion,
Freyherr von Weichs.
Rainprechter.

Auftrag

an die äußern allgemeinen Rentämter.

(Die Einſendung der Tagbuchs-Extrakte betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ungeachtet des im V. Stücke, Seite 162. heurigen Regierungsblatts an ſämmtliche äußere Rentämter erlaſſenen allerhöchſten Auftrages, die Tagbuchs-Extrakte jedesmal bei Strafe von 6 Reichsthalern den 3ten des neu angehenden Monats zur Etats-Kuratel einzuſenden, trafen doch die meiſten Journal-Extrakte erſt am 4ten und 5ten ein, wodurch die Verfaſſung der generalen Ueberſicht äuſſerſt erſchwert wurde.

Nur allein in der Vorausſezung der pünktlichen Folgeleiſtung für die Zukunft, will man den ſäumigen Aemtern für dermal die verdiente Geldſtrafe erlaſſen; dagegen bleibt denſelben unverhalten, daß wenn die Extrakte nicht jedesmal an den verordnungsmäſſig präfigirten dritten Tage einlaufen, ſogleich ein eigener Exekutionsboth auf Koſten der Beamten zu Erholang der Strafen abgeordnet, und jedes zögernde Amt namentlich im Regierungsblatte bekannt gemacht werden wird.

Ueberdas bemerkte man aus den eingeſendeten Geld-Extrakten für den Monat Jänner, das mehrere Rentämter bei der Gutmachung

der beſtehenden Reſte nicht auszuſcheiden wuß-
ten, was ſie

a. an baarem Gelde, und

b. mittels Papieren

zur königlichen Provinzial-Hauptkaſſe erleg-
ten, da doch in dem mitgetheilten Formular
dieſe Ausſcheidung ſo deutlich bemerkt iſt.

Hierauf werden alſo die königlichen Rent-
ämter vorzüglich aufmerkſam gemacht, ſo
wie ſie auch bei Aufführung der Getreidvor-
räthe bloß jene Kaſtenbeſtände anzuzeigen
haben, welche ſich aus den in natura einge-
dienten Getreidgattungen ergeben. München
den 13. Februar 1807.

Königliches General-Landeskom-
miſſariat, als Provinzial-
Etats-Kuratel.

Neumayr. Fr. v. Welchs. Fr. v. Widnmann.
von Schmbger.

Auftrag

an die gefreyte Grundherrſchaften in Ober-
und Niederbaiern.

(Die außerordentliche Kriegsanlags-Rückſtände
von 1806 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das königlich-baieriſche General-Lan-
des-Kommiſſariat, als Provinzial-Etats-
Kuratel, beauftragt hiemit ſämmtliche ge-
freite Grundherrſchaften, welche nach dem
königlichen General-Mandat vom 22. Jän-
ner 1806. §. 4. ad Lit. b. und c. die Kon-
kurrenz-Beiträge von ihrem ſämmtlichen
grund- und lehenbaren Beſitzthume zur
königlichen Provinzial-Haupt-Kaſſe noch
nicht eingeſendet haben, dieſelben binnen 14

Tagen a dat. hod. mittelſt ſo vielen getren-
ten individuellen Anzeigen, als in verſchiede-
nen Rentamts-Bezirken ihre Grundbarkei-
ten entlegen ſind, um ſo mehr zur Beendung
dieſes Geſchäftes einzubefördern, als außer
deſſen gegen die Säumigen eine entſprechende
Verfügung getroffen werden würde. Mün-
chen den 10. Februar 1807.

Königliches General-Landeskom-
miſſaria:, als Provinzial-
Etats-Kuratel.

Neumayr. Fr. v. Welchs. Fr. v. Widnmann,
von Schmbger.

Auftrag

an ſämmtliche Gerichts- und Amtsbehörden
in der Provinz Baiern.

(Die Erläuterung des Gradations-Stempels bei
Inventuren und Interimsvormundſchafts-Rech-
nungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich mehrere Aemter bei dießortiger
Stelle angefragt haben:

1. Ob der Gradations-Stempel, wenn
er dem Inventario ſchon aufgeſezt worden iſt,
auch abermals bei der nachfolgenden Erbs-
vertheilung angewendet werden ſoll; dann

2. ob dieſer Gradations-Stempel, jedesmal
bei Interims-Vormundſchafts-Rechnungen
genommen werden ſoll, wenn er dem dießfall-
ſigen Inventario ſchon einmal beigedruckt
worden; ſo wird hiemit als Erläuterung feſt-
geſezt, daß der Gradations-Stempel ohne
Ausnahme jedesmal dem Inventario aufge-
ſezt, bei allen nachfolgenden Erbſchaftsver-

handlungen aber blos der 3 Kreuzer-Stempel per Bogen in Anwendung gebracht werden darf.

Bei Interims- sowohl, als Final-Abrechnungen der Vormünder über das Vermögen der Pupillen hingegen darf gleichfalls, wenn der Gradations-Stempel bei den Inventarien schon genommen worden, der 3 Kreuzer-Stempel per Bogen angewendet werden. Wornach sich in Zukunft allgemein zu benehmen ist. München den 30. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Weichs.

Ueberreiter.

Auftrag

an die sämmtlichen königlichen Landgerichte, Verwaltungsräthe, Stadtgerichte, Patrimonialgerichte und mediate Oberämter der Provinz Schwaben.

(Die Stempeltaxe von Verträgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von mehreren königlichen Behörden und Aemtern werden nach einer Anzeige des königlichen Stempel-Amts die gerichtlichen Verträge, welche auf keine Summen, oder dem Gradations-Stempel unterliegende Gegenstände lauten, sondern einzelne Rechte und Verbindungen, Marken und Gränzberichtigungen u. s. w. betreffen, ungeachtet dergleichen Verträge in Brief-Form an die Partheien hinausgegeben werden, nur auf 3 Kreuzer-Stempelbögen geschrieben.

Es wird daher hiedurch nachträglich verordnet, daß alle und jede Verträge, welche auf keine bestimmte Summen lauten, sondern nur einzelne Rechte, Verbindungen, Auseinandersezungen, Berichtigungen u. s.w. betreffen, wenn sie an die Parteien ausgefertiget werden, den Klassen-Stempel von 15 Kreuzer erhalten müssen; indem dieser Stempel für diese Gattung gerichtlicher Urkunden allgemein vorgezeichnet ist.

Es ist jedoch nur zu dem ersten Bogen solcher Vertrags-Verbriefungen ein 15 Kreuzer-Stempelbogen zu gebrauchen; die weitern Bögen dürfen blos den 3 Kreuzer-Stempel erhalten.

Hienach haben sich sämmtlich immediat und mediate königliche Behörden zu achten. Ulm den 6. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Leyden.

Deisler.

Auffoderung

an sämmtliche Ritterguts-Besitzer in der Provinz Schwaben.

(Die Subjektions-Urkunden betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807, V. Stück, Lit. A., Ziffer 4.) werden sämmtliche Ritterguts-Besizer in der Provinz Schwaben aufgefodert, längstens in Zeit vier Wochen die Subjektions-Urkunden vorschriftmäßig in duplo bei der Endesunterfertigten Stelle einzureichen.

Den dermal abwesenden Ritterguts-Be-

ſizern wird ein Termin von zwei Monaten hiezu anberaumt. Ulm den 9. Februar 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat.

Freiherr von Leyden.

Wagner.

Subjektions-Formel für die Ritterguts-Beſizer.

Ihr ſollet huldigen, geloben, und zu Gott ſchwören einen körperlichen Eid, und thun eine rechte Erbhuldigung, daß ihr dem allerdurchlauchtigſten und großmächtigſten König und Herrn Herrn Maximilian Joſeph König von Baiern ꝛc. ꝛc. Unſerm jezt regierenden allergnädigſten Herrn Herrn, Allerhöchſtdero männlichen Deszendenz, und dem ganzen Königshauſe in der beſtimmten Succeſſions-Ordnung von Unterthänigkeits wegen treu und gehorſam ſeyn, Seiner königlichen Majeſtät Nuzen und Beſtes ſuchen, und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten, und abwenden, und Alles das thun wollet, was ein unterthäniger, getreuer Landsaß ſeinem Erben und Landesherrn zu thun ſchuldig und verpflichtet iſt.

Nachdem ich

dem nachzuleben feſt entſchloßen bin, ſo huldige, gelobe und ſchwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich alles und jedes, was hieroben ſteht, und von mir verſtanden worden iſt, ſtets feſt und unverbrüchlich halten werde, ſo wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Wort.

Zur urkundlichen Bekräftigung dieſer Eidesleiſtung iſt gegenwärtiges von mir eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem angeerbten Siegel bedruckt worden. Geſchehen den ten 1807.

(L. S.) N. N. Vor- und Zunam n nebſt Benennung des landſäßigen Rittergats.

Bekanntmachungen.

(Den bürgerlichen Oberlieutenant Sauter, und den bürgerlichen Major Rübling betr.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit Wohlgefallen die beſondere Dienſtbefließenheit des bürgerlichen Kavallerie-Oberlieutenants Sauter, und die unermüdete Thätigkeit des bürgerlichen Grenadier-Majors Rübling in Ulm entnommen.

Wir bewilligen daher dieſen beiden verdienten Offizieren des Ulmer Bürgermilitärs die öffentliche Auszeichnung der goldenen Verdienſt-Medaille. München den 21. Jänner 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Flad.

(Den Wirth zu Rammersdorf Joſeph Meſtl betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Den Joſeph Meſtl, Wirth in Rammersdorf, Landgerichts München, haben Wir zur öffentlichen Auszeichnung ſeines patriotiſchen Eifers, womit er im vorigen Kriege zur Hinwegnahme eines feindlichen Artillerie-Transports beizutragen beeifert war, die ſilberne Verdienſt-Medaille zu bewilligen beſchloſſen.

Unser General-Landes-Kommissariat zu München hat hiernach das Weitere zu verfügen. München den 21. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Landgerichts-Arzt, Doktor Reiner in Pfarrkirchen, betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Landgerichts-Arzte, Doktor Reiner in Pfarrkirchen, haben Wir zur Belohnung der vorzüglichen Dienste, welche er im vorigen Kriege den erkrankten Soldaten mehrere Monate hindurch mit uneigennütziger Bemühung leistete, die silberne Verdienst-Medaille bewilliget. Wornach Unser General-Landes-Kommissariat zu München das Geeignete zu verfügen hat. München den 4. Februar 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Schullehrer, Johann Michael Wolf zu Modschiedel, betreffend.)

Am 27. vorigen Monats starb der Schullehrer, Johann Michael Wolf, zu Modschiedel, Landgerichts Weismain, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bamberg den 4. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Stengel.

Friedmann.

Beförderungen.

Vermög Armee-Befehls vom 5. Jänner laufenden Jahres wurde Johann von Papa als Unterlieutenant im ersten Chevaurlegers-Regimente Kronprinz, — und Johann Baron Christani als Unterlieutenant im achten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Pius angestellt.

Vermög Armee-Befehls vom 9. Jänner avanzirte im zweiten Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz der Oberlieutenant, Karl von Schmitt, zum Kapitän, und der Unterlieutenant, Dominikus Lebschee, zum Oberlieutenant.

Vermög Armee-Befehls vom 11. Jänner erhielt der verdienstvolle Oberst des 14ten Linien-Infanterie-Regiments, Vinzent Graf Pompei, die wegen seiner geschwächten Gesundheit nachgesuchte Entlassung aus den königlichen Kriegsdiensten.

Der Oberstlieutenant des 13ten Linien-Infanterie-Regiments, Franz Baron von Schloßberg, wurde zum Oberst im 14ten Linien-Infanterie-Regimente, — und der Major des zweiten leichten Infanterie-Bataillons Dietfurt, Johann Nepomuk Baron Tänzel von Traßberg, zum Oberstlieutenant im 13ten Linien-Infanterie-Regimente befördert; dagegen aber der Major des 14ten Linien-Infanterie-Regiments, Karl Graf von Geldern, zum zweiten leichten Infanterie-Bataillon Dietfurt versezt.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 9ten Februar 1807.

1807.		Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
Februar	7.	Aichach	63	63	22	—	91	91	18	30	79	79	11	30	69	69	7	30
—	3.	Deggendorf	1023	194	16	17	257	14	15	—	214	192	11	16	32	—	—	—
—	5.	Erding	700	675	18	—	250	236	16	—	863	843	11	30	110	110	6	—
—	5.	Friedberg	16	16	21	—	27	27	16	—	89	83	10	45	23	23	8	—
—	3.	Geisenfeld	58	58	17	—	30	30	16	—	44	42	11	—	12	12	6	45
—	3.	Haag	43	43	19	—	30	30	15	30	33	32	9	30	250	250	6	30
Jänner.	31.	Kranburg	30	36	18	30	32	32	16	—	108	108	10	15	10	10	6	30
—	31.	Landsberg	328	313	19	—	118	94	16	20	435	401	10	20	34	34	7	—
Februar.	6.	Landshut	392	388	20	30	63	60	17	30	66	55	10	15	65	64	6	30
—	7.	Lauingen	345	316	16	—	84	54	14	—	176	140	11	—	60	60	7	—
—	7.	München	1396	1216	22	—	798	699	18	—	2705	2592	11	45	488	488	7	—
Jänner.	31.	Murnau	81	53	23	—	25	18	20	30	33	26	11	45	15	12	6	30
Februar.	4.	Neuenötting	1	1	22	—	12	12	17	30	—	—	—	—	1	1	7	—
—	3.	Neumarkt	68	57	18	—	30	16	17	20	39	39	13	30	44	44	6	37
—	3.	Pfaffenhofen	34	34	19	30	35	35	17	—	24	24	11	30	21	21	7	—
Jänner.	30.	Reichenhall	14	14	25	30	—	—	—	—	38	38	13	30	5	5	7	28
—	31.	Rhain	14	7	19	—	12	8	13	30	18	18	11	—	—	—	—	—
—	29.	Rosenheim.	69	47	21	30	73	53	16	30	43	27	11	—	111	97	6	—
Februar.	3.	Schongau	2	2	22	—	3	3	19	—	32	32	12	—	12	12	7	30
—	5.	Schrobenhausen	28	28	20	—	45	45	17	—	18	16	11	20	16	16	7	30
Jänner.	31.	Straubing	281	281	16	30	24	24	15	30	155	155	11	—	32	32	6	—
—	31.	Traunstein	411	408	22	—	442	430	16	—	108	100	11	—	189	189	6	4
Februar.	4.	Wilshofen	300	285	19	—	100	95	16	48	48	48	10	—	6	6	5	30
—	4.	Wasserburg	3	3	20	—	26	26	15	30	6	6	10	—	39	39	6	—
—	5.	Weilheim	108	80	19	30	52	48	18	30	84	84	11	15	10	10	8	—
		Summe	5814	4681	—	—	2659	2812	—	—	5513	5246	—	—	1654	1604	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 194029 fl. 56 kr.

Regierungsblatt.

IX. Stück. München, Sonnabend den 28. Februar 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Assimilirung der verschiedenen Lehengewohnheiten in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Aufstellung eines allgemeinen Lehen-Büreau für die tyrolischen Lande bey der dortigen Landesstelle haben Wir die Absicht zu erreichen gesucht, den Gebrechen getrennter Verwaltungen zu begegnen, und die Administration der sämmtlichen Lehen der Provinz in einem gemeinschaftlichen Zentral-Punkte zur besseren Uebereinstimmung und Intension zu vereinigen.

Da aber der Erfolg Unseren Wünschen nie vollkommen entsprechen könnte, so lange eine vielseitige Verschiedenheit der bestehenden Lehengewohnheiten den Gang der Geschäftsführung, und die Einheit derselben stören würde, so haben Wir die einzelnen Momente, wodurch sich die Unterschiede der lehenherrlichen Observanzen der vormaligen Lehenkurien in Alt-Tyrol, Trient und Brixen auszeichnen, in genaue Untersuchung ziehen, und Uns über die rechtsverträgliche Möglichkeit ihrer Assimilirung umständigen Vortrag erstatten lassen.

Indem Wir hiernach diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Succession und den Lehenreich beziehen, in ihrer Wesenheit belassen wollen, finden Wir zugleich keinen Anstand, alle Uebrigen unbedingt der legislativen Verfügung zu unterwerfen, und selbst rücksichtlich der ersten in so ferne einige Gleichstellung anzuordnen, als es ohne Kränkung gegründeter Rechte der Vasallen geschehen kann.

Nach dieser Voraussetzung haben Wir folgende Punkte als gesetzliche Normen mit allgemeiner Gültigkeit vorzuschreiben beschlossen:

1. Die Lehenholden und Lehenträger haben bey Investiturs-Erneuerungen in der Regel die Lehen persönlich zu empfangen; auf hinlänglich motivirte Imploration wird indessen die persönliche Erscheinung allergnädigst nachgesehen, und ein Mandatar zu diesem Akte zugelassen.

2. Die Lehenpflicht wird von allen Lehenholden und Lehenträgern ohne Unterschied durch einen körperlichen Eid, und von den mit hoher Gerichtsbarkeit belehnten überdieß mit Berührung des Szepters abgelegt.

3. Für die Minderjährige und Frauenspersonen werden Lehenträger bestellt: die venia aetatis wird zum Lehenempfange nicht ertheilt.

4. Die Lehenträgerey bleibt der Regel nach bey dem Erſtgebornen jener Linie, in welcher ſie einmal eingetreten iſt.

5. Bey unterlaſſener Belehnungs-Nachſuchung wird die Heimfälligkeit ſogleich einklagbar; nach Umſtänden aber behalten Wir Uns vor, die Kaduzität gegen Erlag einer Geldſtrafe allergnädigſt nachzulaſſen.

6. Die Hingabe des Lehens zu Afterlehen oder die Verbeſtändung deſſelben auf mehr als neun Jahre wird ſo, wie die eigenmächtige Verpfändung des Lehengutes, und die Vernachläßigung der feſtgeſezten Schulden-Depurirungs-Friſten als Felonie mit dem Verluſte des Lehens beſtraft.

7. Zu jeder Veräußerung oder Beſchwerung der Lehen wird ohne Ausnahme, außer der Einwilligung des Lehenherrn, die Zuſtimmung aller derjenigen, um deren Vortheil oder Nachtheil es ſich dabey handelt, erfodert.

8. Für den Konſens des Lehenherrn werden bey Verpfändungen, — Kauf- und Tauſchhandlungen und Zeſſions-Fällen die geheimen Kanzley-Taxen mit 16 fl. 40 kr. von jedem Tauſend des Werthes erhoben.

9. Die ehemaligen Lehenterzen und Lehenquarten bleiben auch in Zukunft für die ganze Provinz nachgelaſſen.

10. Bey der Sonderung des Lehens vom Allode werden die Lehenfrüchte nach Maasgabe, ob der Vaſall vor dem erſten März, und nach dem lezten Auguſt, oder zwiſchen dem lezten Hornung und dem erſten September ſtarb, in jenem Falle dem Lehenfolger, in dieſem dem Allodial-Erben zugetheilt.

11. Dem Sohne wird freygegeben, das Lehen ſeines Vaters anzutreten, und deſſen Allodial-Erbſchaft auszuſchlagen.

12. Die mit körperlichen Gebrechen Behafteten werden unbedingt, die Wahnſinnigen und beſtändig Unmündigen aber gegen Beſtellung eines Lehenträgers zur Lehenfolge gelaſſen.

13. Von den lehenfähigen Nachkommen des erſten Erwerbers werden forthin nur jene als zur Lehenfolge geeignet angeſehen, welche in der lezten, reſpektive nächſten Belehnung namentlich, oder doch wenigſtens unter der Benennung ihrer Vorältern aufgeführt ſind.

14. Bey Kunkellehen ſuccediren die Weiber erſt nach erloſchenem Manns-Stamme, Falls keine andere Succeſſionsart rechtsbeſtändig erwieſen werden kann; bis dahin ruhen daher auf ihrer Seite alle und jede Anſprüche.

15. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten ſuccediren gleich den ehelich Gebohrnen.

16. Der Lehenfehler des Vaſallen ſchadet nur ihm und ſeiner Nachkommenſchaft, nicht aber den vom erſten Acquirenten abgeſtammten Agnaten.

17. Die Lehen-Präſtanden werden von jedem Lehen nach dem für daſſelbe herkömmlichen Maaße gereicht.

18. Alle Lehengeſuche ſind genau nach dem unter dem 17. November 1804 für Alt-Tyrol ergangenem Zirkulare einzurichten.

Zur feſteren Begründung der durch obige Beſtimmungen beabſichteten Gleichförmigkeit der lehenrechtlichen Verhältniſſe finden Wir

für angemessen, auch in Ansehung derjenigen Momente, die Wir nach den Eingangs erwähnten Grundsätzen nicht zu ändern gedenken, und welche darinn bestehen, daß

1. in Brixen auch Weltgeistliche und teutsche Ordens-Ritter zur Lehenfolge gelangen;

2. in Trient die Investituren nur bey Veränderungen des Lehenherrn oder Lehenholden, nicht aber bey Veränderung des Lehenträgers der Minderjährigen erneuert, und

3. einige vormals domkapitlische Lehen erst nach Verfluß bestimmter, in den Lehenbriefen ausgedrückter Jahre neuerdings requirirt werden, — zu verordnen, daß dieselben nicht mehr als besondere brixensche oder trientinische Lehengesetze gelten; sondern als einzelne Gerechtsame der belehnten Familie den jedesmaligen Belehnungs-Instrumenten einverleibt werden sollen.

Nach diesen Verfügungen, welche Wir durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen befohlen haben, hat sich die Landesstelle durchgehends gehörig zu achten. München den 11. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Das Glocken-Geläute betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die von Uns bereits im Jahre 1800 über das Glocken-Geläute erlassene Verordnung nicht hinlänglich bekannt gemacht wurde, auch durch neuere Polizey-Gesetze verschiedene Modifikationen erhalten hat, so haben Wir beschlossen, sie auf folgende Art zu erneuern:

1. Zur Nachtszeit — das ist, zwischen dem Abend- und Morgen-Gruße — wird hiemit alles Glocken-Geläute ausdrücklich verbothen.

Von diesem Verbothe sind nur außerordentliche Nothfälle, z. B. Wasser- oder Feuergefahr ꝛc., ausgenommen.

2. Bey Tage ist an Werktagen zu dem Haupt-Gottesdienste das Geläute mit den kleinen Glocken fünf Minuten hindurch gestattet.

3. An Sonn- und gebothenen Feyertagen hat das bisher übliche Geläute ferner Statt, jedoch soll es nie über eine halbe Viertel-Stunde andauern.

4. Bey besonderen Veranlassungen, als:

a) bey öffentlichen Prozessionen, hat es bey dem bisherigen Gebrauche zu bewenden.

b) Bey Leichenbegängnissen soll in der Pfarrkirche nicht länger, als eine halbe Viertel-Stunde, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen, nicht länger, als die Leiche sich in der Nähe derselben befindet, geläutet werden.

c) Die sogenannte Zügen-Glocke soll gar nicht mehr geläutet werden; die Sterbeglocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden, und niemal länger, als drey Minuten.

Die Orts-Polizey kann das Geläute für

Sterbende oder Verſtorbene, — wenn ſie es für ſchädlich hält, z. B. bey epidemiſchen Krankheiten, — auf unbeſtimmte Zeit ganz verbiethen.

d) Das Geläute des Morgen- Mittags- und Abendgrußes bleibt unverändert.

e) Zu den Abend- und allen übrigen erlaubten Andachten ſoll nur ein einziges kurzes Zeichen, nicht über drey Minuten lang, gegeben werden.

f) Das Geläute bey Hochgewittern iſt nach der neueſten Verordnung gänzlich verbothen.

Wir haben dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen laſſen. München den 14. Februar 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

(Rang und Uniforme der äußeren Fiskalen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir den, bey den vom Sitze der Landes-Direktionen entfernten Hofgerichten angeſtellten äußeren Fiskalen den Rang und die Uniforme Unſerer Rentbeamten bewilligen wollen, ſo haben Unſere Landes-Direktionen dieſelben hiernach anzuweiſen. München den 17. Februar 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

Privilegium
für
das Intelligenzblatt der königl. Provinz Schwaben.

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und fügen andurch zu wiſſen:

Da Uns der vormalige Oberamtsrath und Landrichter zu Günzburg, Doktor Herr, um Erlaubniß zur Herausgabe eines Intelligenzblattes für die Provinz Schwaben, und um Verleihung eines Druck- und Verlagsprivilegiums zu dieſem Ende allerunterthänigſt gebeten, und Wir Uns bewogen gefunden, ſeiner Bitte zu willfahren, ſo ertheilen Wir hiemit demſelben allergnädigſt die Freyheit, vom 1. Jänner 1807 angefangen, das erwähnte Intelligenzblatt, bis Wir hierüber eine andere Verfügung zu treffen für gut finden werden, allein, ohne fremden Eingriff, in Druck legen, herausgeben, feil haben, verkaufen, und verſenden zu dürfen.

Dieſem gemäß gebieten Wir ſämmtlichen Unterthanen Unſerer königlichen Staaten, namentlich allen und jeden darin angeſeſſenen Buchdruckern und Buchhändlern, ſich während dem Beſtande des Privilegiums wider Wiſſen und Wollen des Privilegirten auf keinerley Weiſe, und unter keinerley Form weder mittel- noch unmittelbar eines Nachdruckes oder Debits des beſagten Intelligenzblattes anzumaßen — alles bey Vermeidung Unſerer allerhöchſten Ungnade, Hinwegnahme der unbefugt gemachten, oder

beygeschaften Auflage, und Verwirkung einer zur Hälfte Unserer Staatskasse, zur Hälfte dem Herausgeber zufallenden Strafe von hundert Dukaten.

Zu Urkunde dessen haben Wir diesen Brief allerhöchst eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm aufgedrückten königlichen Sekret-Insiegel befestiget.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neun und zwanzigsten Tag des Monats Dezember im Eintausend, Achthundert und Sechsten Jahre, Unsers Reiches im Ersten.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Einfuhr des fremden Salzes in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach der von dem hiesigen Salzamte eingekommenen Anzeige soll gegen das bestehende Verboth die Einbringung des ausländischen Salzes in verschiedenen Ortschaften der Provinz Bamberg fortgesezt werden.

Unterzeichnete Stelle findet sich daher veranlaßt, dieses Verboth nach Inhalt der zu Folge allerhöchsten Reseripts Seiner königlichen Majestät vom 9. August 1805 schon unterm 2. September des nämlichen Jahres ergangenen allgemeinen Verordnung hiemit in nachstehender Art zu erneuern:

1. Das Einbringen des fremden Salzes in die Provinz Bamberg ist dergestalt verbothen, daß alles fremde, ausländische Salz, welches bey irgend Jemand vorgefunden wird, als Kontreband betrachtet werden soll.

2. Jeder, er sey einheimisch oder fremd, welcher über die Einbringung des fremden Salzes betreten wird, soll, wie es in der neuen baierischen Maut- und Zoll-Ordnung von 1804 festgesezt ist, nicht nur der Konfiskation des Salzes unterliegen, sondern auch das Zugvieh, Geschirr und Wagen verlieren.

3. Die Käufer des fremden Salzes, auch die Unterschleifgeber sollen im Ueberweisungs-Falle, außer der Konfiskation des Salzes, auch noch um den doppelten Betrag des dermaligen Verkaufpreises vom baierischen Salze nach Maaßgabe der Quantität des aufgekauften, oder auch durch Unterschleif verkauften fremden Salzes bestraft werden.

4. Die Aufbringer erhalten zwey Drittel Antheil am Vergütungswerthe des konfiszirten Salzes, die Hälfte des Schätzungswerthes von dem konfiszirten Vieh, Geschirr und Wägen, und außerdem noch in dem, Ziffer 3. bemerkten Falle, die Hälfte der Geldstrafe.

5. Konfiskations-Fälle sollen nach der Norm, welche in der allegirten Mautordnung bestimmt ist, behandelt werden.

6. Das eingeschwärzte Salz muß nach dem Verhältnisse der Entfernung entweder an das Salzamt dahier, oder an die Faktorien zu Kronach und Vorchheim abgeliefert, daselbst das Pfund mit zwey Kreuzern vergütet, und von der betreffenden Polizey-Behörde über

den Betrag die Anzeige hieher gemacht werden.

7. Um den Unterschleifen möglichst vorzubeugen, müssen auch diejenigen, welche einheimisches Salz von einem Orte zum andern liefern, sich an dem Orte, wo sie aufladen, mit polizeyobrigkeitlichen, unentgeltlich auszustellenden Zeugnissen versehen, daß, und wie viel sie einheimisches Salz geladen haben. Ohne Vorzeigung eines solchen Zeugnisses wird das geführte Salz konfiszirt.

8. Kömmt an der Gränze fremdes Salz an, welches für Transitogut angegeben wird, so ist von der treffenden Polizey-Obrigkeit sogleich die Richtigkeit des Angebens genau zu untersuchen, und, wenn sich nicht auf eine rechtsgültige Art dazu ausgewiesen wird, der Eingang in das Land durchaus zu untersagen; findet sich aber kein Anstand, so stellt die gedachte Polizeybehörde gegen die verordneten Targebühren dem Fuhrmanne darüber ein öffentliches Zeugniß aus, und bemerkt darin besonders:

a. woher das Salz komme,

b. wie viel es am Gewicht sey?

c. wohin es seine Bestimmung habe, und

d. daß dem Vorzeiger das Verboth, Salz im Lande zu verkaufen, deutlich erklärt worden sey.

Nur mit einem solchen Zeugnisse kann der Durchpaß ertheilt werden. — An der Austritts-Station ist hiernach die geeignete Untersuchung und Vergleichung anzustellen.

9. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, auf die Käufer, Kontrabandeurs und Unterschleifgeber genaue Aufsicht zu haben, die Unterthanen von Zeit zu Zeit durch unvermuthete Visitationen in gehöriger Aufmerksamkeit zu erhalten, und gegen die Strafbaren ohne Nachsicht zu verfahren.

Sämmtliche unmittelbare und mittelbare Polizeybehörden sind für den pünktlichsten Vollzug dieser Anordnungen, deren Bekanntmachung dieselben in der gehörigen Art zu bewirken haben, verantwortlich. — Bey vorkommenden Anständen erwartet man ungesäumte Anzeige. Bamberg den 11. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Sartorius.

(Die Beyschaffung der Feuerlösch-Requisiten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem man sich aus den über den Vorrath der Feuerlösch-Requisiten bey den Gemeinden in den Bezirken der Land- und Herrschaftsgerichte eingezogenen Nachrichten höchst mißfällig überzeugen mußte, daß die Vorschriften der Feuer-Ordnung von 1791 §. 64. bis 70. noch nicht in Vollzug gekommen sind; so sieht man sich hierdurch veranlaßt, solche ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zu wiederholen, und folgende nähere Bestimmungen festzusetzen:

1) Haben sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte innerhalb 4 Wochen zu begutachten, welche Städte und Märkte ihres Amtsbezirkes in die Klasse der mittlern, und welche in die Klasse der kleinern Städte und Märkte zu setzen sind.

2) Soll die Beyschaffung der Feuerlösch-Requisiten für die Dorfgemeinden innerhalb vier Jahren vollendet seyn.

3) In jedem Jahre soll jede Gemeinde den vierten Theil der vorgeschriebenen Feuerlösch-Requisiten sich beyschaffen, und die Land- und Herrschaftsgerichte in dem ganzen Umfange ihrer Bezirke, und ohne Unterschied der unmittelbaren oder Inkorporations-Orte die Gemeinden anweisen, welche sie in jedem Jahre beyzuschaffen haben.

4) Es soll während den bestimmten 4 Jahren am Ende eines jeden Jahrs (mit dem laufenden anfangend) von den Land- und Herrschaftsgerichten angezeigt werden, welche Feuerlösch-Requisiten jede Gemeinde beygeschaft hat, und welche für das darauf folgende Jahr beyzuschaffen sind.

5. Jene Gemeinden, welche nicht 12 Haushaltungen enthalten, sollen zu den ihnen zunächst gelegenen größern Orten konkurriren, und wenigst eine Handspritze und einige Eimer bey sich aufbewahren. München, den 13. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Welchs.
Rainprechter.

(Das Baufähren der Maurergesellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Bau-Ordnung vom 28. Jänner 1805 (Regierungsblatt IX. Stück) als zureichend könnte angesehen werden, den Pfuschereyen bey Bauführungen zu begegnen, so sind doch darüber Beschwerden eingelaufen, daß Maurergesellen ohne Vorwissen eines Meisters Gebäudeführungen übernehmen, und diese Pfuscherey ungescheut treiben.

Nachdem nun dieser Unfug nur durch Aufferachtlassung der Bau-Ordnung Statt finden kann, so werden nicht nur sämmtliche Behörden auf deren Vollzug wiederholt angewiesen, sondern es wird weiters verordnet:

1) Sämmtliche Stadtpolizey-Behörden (die zu München ausgenommen, wo bereits eine Baukommission besteht) und sämmtliche Landgerichte haben binnen 4 Wochen zu berichten, wie die Aufstellung einer Baukommission ist vollzogen worden.

2) Können nur jene Bau-Plane ratifizirt werden, welche von einem Maurer- und von einem Zimmermeister unterschrieben sind, die für die Ausführung nach demselben haften. Von Palieren unterschriebene Plane dürfen nicht angenommen werden, und ihre Unterschrift ist nur in so ferne zu gestatten, als sie als Zeichner derselben ihre Namen beysetzen.

3) Wer einen Bau durch einen Gesellen, dazu auch die sogenannten Paliere gehören, welche, wenn sie nicht von einem Meister zur Aufsicht auf die Arbeiten bestellt sind, den übrigen Gesellen gleich zu achten sind, führen läßt, soll von der Stadtpolizey-Behörde, oder dem Landgerichte um 10 Reichsthaler gestraft werden.

4) Die Orts-Vorstände (welche in den Landstädten und Märkten die Bürgermeister, und in den Dörfern die Obleute sind) haben

nur dann die Führung eines Baues zu gestatten, wenn ihnen der von dem Landgerichte und der Baukommission unterschriebene Bauplan vorgezeigt ist, und die Vernachläßigung dieser Aufsicht soll mit 5 Reichsthalern bestraft werden.

5) Ein unratifizirter Bauplan, oder durch einen Gesellen geführter Bau, ist, wenn die Anzeige darüber einläuft, einzustellen, und die Fortsetzung desselben nur nach einem ratifizirten Plan, und unter der Leitung eines Meisters zu gestatten.

6) Die zur Feuerbeschau Verordnete sollen sich von jedem, im Laufe des Jahrs geführten neuen Baue den ratifizirten Bauplan vorlegen lassen, und den Abgang desselben der Behörde zur Bestrafung der Fehligen anzeigen.

7) Jeder ohne Vorwissen der Stadtpolizey-Behörden oder des Landgerichts geführte Bau soll sogleich untersucht, und, wenn er ordnungswidrig geführt ist, nach Erforderniß ganz oder zum Theil auf des Eigenthümers Kosten niedergerissen, und dessen Wiederherstellung nur nach dem ratifizirten Bauplan gestattet werden. Sollten die Stadtpolizey-Behörden und Landrichter in dem nachläßig befunden werden, was ihres Amtes ist, so unterliegen sie für jeden Fall einer Strafe von 15 Reichsthalern. München am 13. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Rainprechter.

(Die von den Landgerichten in Vollzug zu setzende Verwaltung der Polizey in Städten und Märkten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Organisation der Magistrate in den kleinen Städten und Märkten noch nicht vollendet ist, und die Landgerichte dafür halten können, daß sie so lange, bis diese erfolgt, sich der unmittelbaren Ausübung der Polizey nicht unterziehen können, als erhalten sämmtliche Landgerichte hiemit die Weisung, die ihnen durch die II. Abtheilung der Verordnung vom 20. März vorigen Jahres übertragene Verwaltung der Polizey in allen ihrem Amtsbezirk inklavirten Städten und Märkten in Vollzug zu setzen, wie man auch von heute an in allen Polizey-Gegenständen die Befehle nur an die Landgerichte erlassen wird. München den 18. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

Auftrag

an sämmtliche königliche Rent-Aemter, Herrschaftsgerichte und Hauptstädte in Ober- und Niederbaiern.

(Den Fuß des Fourage-Beytrages von den ungebundenen oder sogenannten walzenden Stücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 6. dieses Monats anher gelangte allerhöchste Rescript, im Bezug auf den Fuß des Fourage-Beytrages von den ungebundenen oder sogenannten walzenden Stücken, wird sämmtlichen königlichen Rent-

ämtern, Herrschaftsgerichten und Hauptstädten zu allergehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht. München den 13. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
Ueberreiter.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Der in Unsern altbaierischen Staaten eingeführte Fourage-Beytrag von den sogenannten walzenden Stücken ist das Surrogat der auf den gebundenen Hofgütern liegenden Fourage-Anlage; seit der Zeit aber, daß zum Besten der Kultur und Industrie die Vermehrung der walzenden Stücke begünstiget, und nun auch die beträchtlichsten Staatsgüter, welche nach den ältern Systemen in den Hoffuß hätten gelegt werden müßen, als freye, ungebundene Güter verkauft worden sind, ist er auch ein Surrogat der auf den gebundenen Gütern liegenden Vorspann-Anlage.

Die Gerechtigkeit in der Finanz-Administration erfodert also, daß die Staats-Auflagen der walzenden Stücke mit jenen der gebundenen Güter in ein möglichst genaues Ebenmaaß gestellt werden, obwohl erstere noch immer den Vortheil voraus haben, daß sie im Handel und Wandel eines höhern Werthes, als der gleiche Flächen-Inhalt eines gebundenen Gutes, sich erfreuen.

Da nun dermalen der Ertrag der Fourage-Anlage und der Vorspann-Anlage von den gebundenen Gütern zusammen, und im Ganzen beynahe ganz genau mit dem Ertrage einer einfachen Landsteuer gleich steht, so verordnen Wir hiemit, daß vom heurigen Etatsjahre anfangend nicht mehr die Hälfte eines Steuersimplums, wie es im Jahre 1787 bestimmt worden ist, sondern der Betrag einer einfachen Landsteuer, mit welchem jedes walzende Stück bereits besteuert ist, oder besteuert wird, der nunmalige Fuß des Fourage-Beytrages seyn solle, bis Wir wegen der Fourage-Anlage und Vorspann-Anlage im Ganzen eine andere Verfügung treffen.

Gegenwärtiger Belegungs-Fuß ist hiernach auch auf alle in der Eigenschaft ungebundener Güter verkaufte Staats-Realitäten, welche so eben unter dem Besteuerungs-Operate liegen, anzuwenden, und von Unserer Landesdirektion für Alt-Baiern allgemein auszuschreiben. München den 6. Februar 1807.

Max Joseph.
Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Auftrag
an
die Vorstände der königlich-baierischen Mittel- und Elementarschulen.
(Die Einimpfung der Schutzpocken betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem man durch ämtliche Anzeigen in Erfahrung gebracht hat, daß noch immer sowohl Elementar-Schulkinder, als sogar

auch Studierende, welchen die wohlthätigen Schutzpocken bisher nicht eingeimpft worden sind, von den verheerenden natürlichen Blattern befallen werden, so wird die zu Folge eines allerhöchsten Rescripts (Regierungsblatt XIV. Stück, Seite 466) unterm 21. März 1805 für die Erziehungs-Institute und sogenannten Kindshäuser kundgemachte Verordnung hiemit auch auf alle öffentlichen Schulen ausgedehnt. Dahin darf also künftig kein Schulkind oder Studierender, welche nicht schon ehevor entweder die natürlichen Blattern überstanden, oder sich die Schutzpocken haben einimpfen lassen, mehr aufgenommen werden. Die dermal bereits dahin aufgenommenen aber sind bey der allernächsten sichern Gelegenheit von dazu geeigneten Aerzten mit den Schutzpocken zu impfen, wofür auch besonders sämmtliche Schulvorstände ihrer Seits pflichtschuldigst zu sorgen haben. München den 14. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
Reger.

Bekanntmachungen.

(Den Polizey-Offizianten Pichelhofer in Passau betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das muthvolle und kluge Betragen des Polizey-Offizianten Pichelhofer in Passau, der im vorigen Kriege bey dem Heranrücken der feindlichen Truppen gegen die Festung Oberhaus von dem Festungs-Kommandanten wichtige Depeschen an das damals bey der Armee bevollmächtigte Ministerium mit vielen Gefahren überbrachte, und mit den Antworten eben so gewagt, als glücklich wieder zurückkehrte, haben Wir mit der silbernen Verdienst-Medaille zu belohnen beschlossen. München den 4. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.
Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Landesdirektions-Sekretär zu Neuburg, Georg Mittl, betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit besonderm Vergnügen den Diensteifer und die nützliche Verwendung vernommen, wodurch sich Unser Landesdirektions-Sekretär zu Neuburg, Georg Mittl, in den lezten Kriegszeiten sowohl, als sonst in seinen Dienstverrichtungen ausgezeichnet hat.

Es ist daher demselben nicht nur Unsere vorzügliche Zufriedenheit hierüber zu eröfnen, sondern zur öffentlichen Auszeichnung auch durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. München den 16. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.
Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Theater-Schneidermeiſter, Michael Nößner, betreffend.

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit Wohlgefallen die Beweiſe von Biederſinn und Vaterlandsliebe vernommen, welche der bey dem bürgerlichen Schützen-Korps dienende Hoftheater-Schneidermeiſter, Michael Nößner, in den lezten Kriegszeiten wiederholt an den Tag zu legen beeifert war.

Zur öffentlichen Anerkennung ſeiner Verdienſte und Unſerer allerhöchſten Zufriedenheit wollen Wir daher demſelben hiemit die ſilberne Verdienſt-Medaille bewilligen.

München den 17. Februar 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

(Den Karl Theodor Kirchheimer betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Der geweſene Amanuenſis bey Unſerer Hofbibliothek, Karl Theodor Kirchheimer, welcher bey der Uebernahme des baieriſchen Antheiles an dem Armaturs-Vorrathe in dem Berliner-Zeughauſe eine beſondere Aufmerkſamkeit auf das Intereſſe des Vaterlandes bewies, und ein beträchtliches Surplus zu bewirken wußte, bat Uns aus dieſem Grunde, in einer Vorſtellung vom 10. Jänner abhin um Abänderung ſeines früherhin von dem hieſigen Magiſtrate erhaltenen Ehrenzeichens in eine vaterländiſche Verdienſt-Medaille und Ertheilung einer Handels-Konzeſſion.

Da Wir dem leztern Theile ſeiner Bitte nach den hierüber beſtehenden Grundſätzen nicht willfahren können, und ſeine Handlung gleichwohl einer eigenen Belohnung würdigen, ſo haben Wir demſelben die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen beſchloſſen. München den 18. Februar 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

Beförderungen.

Vermög Armee-Befehls vom 12. Jänner wurde der Hauptmann des 5ten Linien-Infanterie-Regiments Preyſing, Joſeph Bernhard Haffner, zur Garniſons-Regiments-Station Donauwörth verſezt. — Im genannten Regimente avancirte der Oberlieutenant, Jakob Traut, zum Kapitain; — der Unterlieutenant, Benedikt Bacher, zum Oberlieutenant, — und der Korporal des 6ten Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Joſeph Gröbl, zum Unterlieutenant.

Vermög Armee-Befehls vom 14. Jänner wurde der Unterlieutenant des 3ten Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl, Johann Jakob Chriſtoph von Greiff, wegen kränklichen Geſundheits-Umſtänden auf geſtelltes Bitten mit der Mittelnorm-Penſion in die Ruhe verſezt; — und dagegen Ferdinand Freyherr von Andrian Wer-

burg, als Unterlieutenant im 3ten Linien-Infanterie-Regimente Herzog Karl angestellt.

Der Unterlieutenant des 8ten Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Ludwig Dobel, wurde zum Artillerie-Regiment versezt.

Vermög Armee-Befehls vom 17. Jänner wurde der Hauptmann des 5ten Linien-Infanterie-Regiments Preysing, Joseph Anton Schmitt, mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt. — Im nämlichen Regimente erhielten die Kapitains Friedrich Seydel und Lorenz von Vallade eine Kompagnie; — der Oberlieutenant, Philipp Max von Bernklau, avancirte zum Kapitain; — der Unterlieutenant, Theodor Denis, zum Oberlieutenant; — der Junker, Ignaz Engelbrecht, zum Unterlieutenant, — und der Gemeine des 4ten Chevaux-legers-Regiments Bubenhofen, Wolfgang von Ott, zum Junker in erwähntem 5ten Linien-Infanterie-Regimente Preysing.

Weiters erhielt der Oberlieutenant des 9ten Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg, Karl von Künsberg, wegen seiner Dienstes-Untauglichkeit die Mittelnorm-Pension — und wurde dagegen im nämlichen Regimente der Unterlieutenant, Christoph Müller, zum Oberlieutenant, — der Junker, Franz Sonntag, zum Unterlieutenant, — und der Korporal, Karl Winter, zum Junker befördert.

Nach eben diesem Armee-Befehl wurde Winzenz Manfroni als Unterlieutenant im 3. Chevauxlegers-Regiment Leiningen angestellt.

Seine königliche Majestät haben das durch den zwölften Artikel der organischen Gesetze über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens unterm 29. Dezember des verflossenen Jahres konstituirte geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern mit folgendem Personal bestellt: Chef Ferdinand Freyherr von Hartmann; — erster Oberrechnungskommissär, Georg Mair, bisheriger Oberrechnungs-Kommissär bey dem geheimen Zentral-Rechnungskommissariate der Finanzen; — zweyter Oberrechnungs-Kommissär, Michael Scheuerl, bisheriger Rentbeamter in Pfaffenberg. — Rechnungs-Kommissäre: Georg Lezl und Ignaz Westermair, bisherige Rechnungs-Kommissäre des Kirchen-Administrations-Rathes zu München. — Die Wahl eines dritten Rechnungs-Kommissärs bleibt der näher zu erholenden Kenntniß eines vollkommen entsprechenden Subjekts vorbehalten. — Tabelliſt: Gosuin Eckard, bisheriger Kanzelliſt des geheimen Zentral-Rechnungskommissariats der Finanzen. — Kalkulatoren: Sigmund Herrgoth, bisheriger Kalkulator bey dem geheimen Zentral-Rechnungskommissariate der Finanzen, und Joseph Salzberger, bisheriger Kalkulator bey dem Provinzial-Rechnungs-Kommissariate von Baiern. — Kanzelliſten: Karl Gramiller, bisheriger Diurniſt des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats der

Finanzen, und Joseph Eckardt, bisheriger Diurnist bey dem General-Landes-Kommissariate von Baiern. — Büreaudiener: Andreas Obermair. Die Gehalte dieses Personals sind durch einen eigenen Spezial-Etat bestimmt worden. In Beziehung auf den Rang und die Uniform ist festgesezt: daß die geheimen Zentralrechnungs-Kommissäre den geheimen Sekretären bey dem Ministerium des Innern, und die geheimen Tabellisten, Kalkulatoren und Kanzellisten den geheimen Kanzellisten bey dem Ministerium des Innern ganz gleichgestellt seyn sollen.

Seine Majestät haben durch eine allerhöchste Entschließung vom 9. Hornung laufenden Jahres dem bey der Landesdirektion zu München ernannten protestantischen Konsistorial-Referenten, Becker, auch das Referat in protestantischen Ehesachen bey der obersten Justizstelle zu München provisorisch, und bis zur statusmäßigen Besetzung dieser protestantischen Rathsstelle allergnädigst übertragen; — den ehemaligen Regierungs-Assessor, Wendt, von Ansbach, aber zum königlichen Hofgerichtsrath, und provisorisch zum Referenten in protestantischen Ehesachen bey dem Hofgerichte München ernannt.

Seine Majestät haben sich bewogen gefunden, den Accessisten, August Bezold, und Heinrich Schlehlein, den Rathsaccess bey der königlichen Landesdirektion zu Bamberg allergnädigst zu bewilligen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Hornung laufenden Jahres ist das subalterne Personal bey dem königlichen obersten Berg-Amte, mit Ausnahme der Kanzellisten, deren Benennung demnächst erfolgen wird, bestimmt worden; a. zum Sekretär des obersten Berg-Amtes wurde ernannt: der bisherige Bergverweser zu Sonthofen, Uttinger; b. Zum Registrator der bisherige Registraturs-Assistent, Angerer; c. obgleich für das oberste Bergamt in der Regel nur ein etatsmäßiger Kalkulator besteht, so ist doch, um es bey der ersten Einrichtung dieser Stelle in keinem Punkte an dem nöthigen Personal fehlen zu lassen, vor der Hand nebst dem Amtsschreiber Maret zu Fichtelberg, auch der Rait-Offizier, Karl Winkler in Schwaz, der bey seiner itzigen Stelle ohnehin überflüßig ist, als Kalkulator bey dem königlichen obersten Berg-Amte angestellt worden.

Der bisherige oberpfälzische Rechnungskommissär zweyter Klasse, Johann Michael Seiz, ist in die erste Klasse vorgerückt; — der Rent-Amts-Oberschreiber zu Amberg, Aloys Schüz, und der Rent-Amts-Oberschreiber zu Sulzbach, Zacharias Häckl, dann der Kalkulator, Pesenecker, sind als wirkliche Rechnungs-Kommissäre zweyter Klasse, und der bisher provisorisch funktionirende Nikolaus Pehner als Kalkulator; — dann der quiesziende Kloster Reichenbachische Burgguts-Verwalter und gewesene Umgeld-Gegen-

schreiber zu Nabburg, Joseph Tretter, als Sekretär der oberpfälzischen Landesdirektion bey der staatswirthschaftlichen Deputation angestellt worden.

Die erledigte Stelle eines Zahlmeisters bey der Provinzial-Hauptkasse zu Ansbach ist dem provisorischen Siegel-Amts-Kontrolleur, Johann Friderich Karl Bulemer, verliehen, und statt dessen der Revisions-Gehülfe, Karl Alexander Kranz, zum provisorischen Siegel-Amts-Kontrolleur ernannt worden.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Februar ist der Oberschreiber Krafft als Neuburgischer Provinzial-Rechnungskommissär zweyter Klasse angestellt worden.

Der nach Civezzano bestimmte Landgerichts-Aktuar, Dr. Paul von Bevilaqua, wurde in gleicher Eigenschaft nach Malé versezt; und der Rechts-Praktikant, Franz von Panniza, zum Landgerichts-Aktuar zu Civezzano ernannt.

Seine Majestät haben die katholische Stadtpfarrey zu Herrieden dem gewesenen Stiftsvikar, Blank, — die Pfarrey zu Ehingen, Landgerichts Wertingen, dem ehemaligen Konventualen von Benediktbeuern, und bisherigen Pfarr-Vikar, Anton Haberl, allergnädigst zu verleihen geruht.

Auf den von der königlichen Kriegs- und Domainen-Kamer als protestantischen Konsistorium zu Ansbach erstatteten Bericht haben Seine Majestät die erledigte Pfarrstelle zu Kadolsburg dem bisherigen Kaplan zu Kreglingen, und Pfarrer zu Niederrimbach Konrad Christian Meßerer, — die Pfarrey zu Unter-Biebert dem bisherigen Vikar daselbst, Johann Georg Roth von Weissenburg, — die Pfarrstelle zu Seenheim und Kustenlohr dem bisherigen Vikar zu Ermetzhofen, Mathias Christian Esenbeck, allergnädigst verliehen.

Anzeige des auf dem am 9. November 1806 in Hengersberg, Landgerichts Deggendorf, abgehaltenen sogenannten Martini-Markte verkauften Mast-Viehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh ad	wurden verkauft	Machen im Gelde	Haben gewogen an		Kommen also = Stücke zu stehen				Abgetriebene Stücke.
					im Gelde.	im Gewichte an			
			Fleisch	Unschlitt		Fleisch	Unschlitt	auf	
	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	—	
137 Stück	100	11774	389 45	49 20	235 28	7 78	— 98	37	

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 16ten Februar 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Februar.	14.	Aichach	132	117	21	30	236	162	16	—	276	272	11	30	118	116	7	—
—	7.	Amberg	9	9	21	32	—	—	—	—	57	57	15	30	—	—	—	—
—	10.	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	Erding	190	175	21	30	85	85	19	30	180	177	12	—	50	50	6	—
—	12.	Friedberg	13	13	21	30	36	32	17	30	62	62	11	—	23	23	8	30
—	9.	Geisenfeld	39	39	21	—	31	30	17	—	2	—	—	—	10	9	6	50
—	10.	Haag	13	13	19	—	3	3	17	—	13	13	10	30	25	25	6	30
—	7.	Kraiburg	34	34	18	—	10	10	15	—	81	81	10	—	8	8	6	—
—	7.	Landsberg	212	203	20	30	69	58	17	30	260	240	11	20	10	3	7	20
—	13.	Landshut	543	509	22	40	70	70	18	15	179	162	11	45	19	19	7	17
—	14.	Lauingen	187	187	10	—	66	50	14	—	154	139	10	—	47	40	6	30
—	11.	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—
—	14.	München	1006	857	24	—	820	592	20	—	2194	1731	12	15	693	681	7	24
—	7.	Murnau	87	56	22	15	29	23	20	15	36	26	11	30	16	11	6	30
—	11.	Neuenötting	—	—	—	—	1	1	17	—	2	2	10	—	2	2	7	—
—	9.	Neumarkt	33	33	19	50	38	38	18	15	14	14	14	45	26	26	6	48
—	10.	Pfaffenhofen	29	29	22	—	18	18	19	—	14	12	11	30	9	9	8	30
—	3.6	Reichenhall	26	26	25	—	3	3	19	—	110	110	14	—	2	2	7	28
—	7.	Rain	11	11	19	30	7	7	16	—	9	9	11	30	2	2	7	30
—	5.	Rosenheim	63	33	21	—	75	47	17	—	39	25	11	30	159	149	6	15
—	10.	Schongau	3	3	23	—	3	3	20	—	16	16	12	—	2	2	7	30
—	12.	Schrobenhausen	16	13	22	—	36	33	18	—	12	12	12	—	18	18	7	30
—	7.	Straubing	188	188	16	30	15	15	16	12	90	90	11	—	14	14	6	10
—	7.	Traunstein	360	357	22	—	348	340	16	—	83	80	11	—	140	137	7	—
—	11.	Vilshofen	80	80	19	—	8	8	16	—	10	10	10	—	6	6	5	30
—	11.	Wasserburg	6	5	20	—	15	15	16	—	4	4	11	—	10	10	6	—
—	12.	Weilheim	141	111	20	—	60	52	18	—	37	27	12	24	14	14	8	—
		Summa -	3421	3101	—	—	2082	1695	—	—	3934	3371	—	—	1467 1/2	1376	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 146734 fl. 49 kr.

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 23. Februar 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Februar.	—	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Amberg	—	—	—	—	7	7	17	54	21	21	10	50	6	6	7	—
—	10. 17.	Deggendorf	925	143	18	15	253	6	15	45	177	174	11	33	32	—	—	—
—	19.	Erding	850	600	20	30	450	365	17	—	880	630	11	30	110	90	6	—
—	19.	Friedberg	24	18	22	—	66	42	16	—	148	112	11	—	47	30	8	—
—	16.	Geisenfeld	126	60	19	—	62	36	16	—	86	68	11	—	13	7	6	45
—	17.	Haag	8	8	19	—	7	7	16	—	20	20	9	45	87	87	6	30
—	18.	Hohenwart	1	1	22	30	10	10	18	—	20	20	12	20	4	4	7	30
—	14.	Ingolstadt	314	244	20	15	50	34	16	55	153	123	11	20	28	20	7	30
—	14.	Kraybura	29	29	18	30	17	17	15	—	73	73	9	30	8	8	6	—
—	14.	Landsberg	230	216	20	30	50	47	17	30	344	338	11	30	24	17	7	20
—	20.	Landshut	771	589	19	—	120	100	16	—	206	182	10	—	51	51	6	—
—	21.	Lauingen	79	62	17	—	29	29	14	—	114	84	10	—	51	40	6	30
—	18.	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—
—	21.	München	1459	950	22	48	833	582	18	—	2450	1957	11	30	687	667	7	20
—	14.	Murnau	92	31	23	45	31	18	21	—	38	28	11	15	18	10	6	30
—	18.	Neuenötting	13	13	17	—	15	15	17	—	1	1	8	6	16	16	6	25
—	16.	Neumarkt	94	59	18	45	52	45	17	25	11	11	1	5	59	54	6	54
—	17.	Pfaffenhofen	175	151	20	—	201	141	17	—	104	100	13	30	99	95	7	—
—	13.	Reichenhall	16	16	25	—	3	3	19	—	24	23	13	—	—	—	—	—
—	14.	Rain	6	6	23	—	5	5	17	40	11	11	11	15	—	—	—	—
—	12.	Rosenheim	74	38	21	—	74	44	17	30	42	21	11	—	65	55	6	—
—	17.	Schongau	3	3	23	—	3	3	19	—	24	24	13	—	3	3	7	30
—	19.	Schrobenhausen	30	24	22	—	50	42	16	—	38	27	11	15	42	33	7	30
—	14.	Straubing	269	269	16	30	27	27	15	30	91	91	11	—	—	—	—	—
—	12. 19.	Traunstein	440	440	22	—	536	478	17	—	105	98	11	—	216	209	6	46
—	18.	Vilshofen	750	600	19	—	80	75	17	30	60	50	10	—	10	10	5	30
—	18.	Wasserburg	9	9	21	—	34	34	17	30	—	—	—	—	17	17	6	45
—	19.	Weilheim	98	68	20	30	42	34	18	30	110	90	11	—	12	11	—	30
		Summe	6885	4647	—	—	3114	2240	—	—	5350	4378	—	—	1709 1/2	1546	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 193733 fl. 35 kr.

Regierungsblatt.

X. Stück. München, Sonnabend den 7. März 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Kompetenz der Judikatur in Postreklamationsfällen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem sich Anstände über die Kompetenz der Judikatur in Postreklamationsfällen über zu Verlust gegangene Aufgaben rc. erhoben haben, so bestimmen Wir hiemit, daß diese Fälle nach der Analogie der durch das allgemeine Reglement vom 14. Horung 1806 (Regierungsblatt 1806. IX. Stück, Seite 65—67.) §§. 12. 13. und 14. festgesezten Normen behandelt werden sollen. Dem zufolge wollen Wir

1) gestatten, daß in diesen Reklamations-Fällen Unsere Oberpostämter und Inspektionen der fahrenden Posten von erster Instanz wegen erkennen.

2) Der Rekurs geht in zweyter und lezter Instanz an die administrative Landesstelle, wo Wir die erste Deputation der betreffenden Landesdirektion als geeignete Appellations-Instanz erklären.

3) Der Rekurs von der Erkenntniß der ersten Instanz muß in einem Zeitraume von zehen Tagen bey der Landesdirektion angebracht werden.

Nach dieser Verordnung, die Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, haben sich Unsere Behörden zu achten. München den 25. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Städte und Märkte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen den Antrag Unsers hiesigen General-Landeskommissariats, wonach diejenigen Städte und Marktsgemeinden, welche die Jurisdiktion noch durch einen eigenen Beamten verwalten lassen wollen, sich vor allen bey der Kuratel des Kommunal- und Stiftungsvermögens ausweisen müssen, ob sie im Stande sind, aus dem Kommunal-Vermögen die in den Gesetzen und Verordnungen bestimmten Gerichtspersonen standesmäßig unterhalten zu können. — Ueber diese Ausweise hat die Kuratel zur allerhöchsten

Stelle gutachtlich zu berichten, und dann erst, wenn die Besoldungsausweisung berichtiget ist, kann die Landesdirektion mit den erforderlichen Bestimmungen über Gericht und Magistrat verfahren.

Diese Verfügung ist auch den übrigen Landesdirektionen zur gleichförmigen Verfahrungsart mitgetheilt worden. München den 26. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Einführung der österreichischen Civilgesetze, Gerichts- und Taxordnungen in den Bezirken von Trient und Brixen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu verordnen;

1) In den Bezirken von Trient und Brixen soll die österreichische Gerichtsordnung so, wie solche in Tyrol gemäß Unserer Verordnung vom 15. July vorigen Jahrs bis auf weiters noch fortbestehet, vom ersten des künftigen Monats Juny an, als Gesetz gelten.

2) Bis dahin behalten die bisher beobachteten gesezlichen Vorschriften ihre Anwendung.

3) Diese sind auch in Prozessen, welche vor Einführung der neuen österreichischen Gerichtsordnung schon anhängig seyn werden, in derselben Instanz bis zur definitiven Entscheidung zu beobachten.

4) Wird darinn erst nach dem festgesezten Termine solcher Einführung appellirt; so ist in der Appellations-Instanz nach dem neuen Gesetze der österreichischen Gerichtsordnung zu verfahren.

5) Auch die österreichischen Civilgesetze sollen für die beyden Bezirke von Trient und Brixen an dem bemerkten Tage des ersten Juny mit Gesetzeskraft eintreten, und alle bisher in denselben bestehenden, und bis dahin noch gültigen Gesetze und Observanzen, welche mit den österreichischen Gesetzen im Widerspruche stehen, aufgehoben seyn.

6) Zugleich soll von demselben Tage an in beyden benannten Bezirken die österreichische Taxordnung für Rechtsstreite vom ersten November 1781, und jene in officio nobili vom 13. April 1771 in deutscher Sprache für den brixner Bezirk, — die andern vom 30. Jänner 1773 in welscher Sprache aber für den trientner Bezirk zur allgemeinen Beobachtung eingeführt werden, und provisorisch gelten, bis Wir dießfalls anderst definitiv verordnen werden.

Diese Beschlüsse geben Wir hiemit allen, denselben Unterworfenen, und sonst dabey Betheiligten zu erkennen, und genaueſt zu beobachten. München den 25. Febr. 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Den Satz des weissen Weitzenbieres betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember v. J. ein allgemeines, nach dem Durchschnitte der Gersten- und Hopfenpreise sich richtendes Regulativ des braunen Biersatzes für immer festgesezt worden ist, so ist nothwendig, daß auch in Ansehung des weissen Weitzenbieres eine ähnliche beständige Satznorme bestimmt werde.

Wir haben demnach auf den, von Unserer Bräuadministration unterm 12ten dieses Monats erstatteten gutachtlichen Bericht beschlossen, und verordnen hiemit allergnädigst, daß der Satz des weissen Weitzenbieres, ohne Unterschied der Landesgegend in Baiern, vom 1. Oktober bis lezten April, immer um einen Pfenning, und vom 1. May bis lezten September, immer um zwey Pfenninge, höher, als der braune Winterbiersatz, mit Ausschluß des in einigen Orten eingeführten besondern Bierpfennings, bestehen, und sich also der weisse Weitzenbiersatz nach dem gedachten Winterbiersatze richten solle.

Die Differenz zwischen dem Weitzen- und Gerstenpreise ist durch das größere Erzeugniß-Quantum des weissen Weitzenbieres, und durch den Gebrauch einer geringeren Hopfen-Quantität, so wie im Sommer durch den schnelleren Verkehr ausgeglichen: auch ist auf die, wegen der Haltbarkeit des Bieres im Sommer, nothwendige geringere Gußführung der Bedacht genommen.

Damit doch auch die Konkurrenz im Preise zwischen dem braunen, und weissen Bier erhalten werde, so wird erlaubt, daß das weisse Weitzenbier vom Gauter aus, vom ersten bis lezten April auch im Satze des braunen Bieres, und vom ersten May bis lezten September um einen Pfenning mehr, als der Winterbiersatz ist, verkauft werden möge.

Wir versehen Uns demnach, daß diese Verordnung, welche schleunigst bekannt zu machen ist, allenthalben genau beobachtet, und ein guter, Pfenning vergeltender Trank erzeuget werde.

München den 20. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Geiger.

(Bücher über Gegenstände des Elementar-Unterrichtes betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da von Zeit zu Zeit Schriften über Lehrgegenstände der Elementarschulen im Drucke erscheinen, welche dem eingeführten Lehrplane, und den gerechten Foderungen der Methodik minder entsprechen: dessen ungeachtet aber doch hie und da in vaterländischen Schulen eingeführt, und daselbst bey Ertheilung des Unterrichtes benützet werden, so wird hiemit allergnädigst verordnet, daß künftighin jede für den Elementar-Unterricht bestimmte Schrift, bevor sie dem Drucke übergeben wird, der königlichen Landesdirektion von Baiern über-

reicht, und weitere Entschließung hierüber abgewartet werden müsse.

München den 17. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Faber.

(Anlangen und Zeugnisse der Schullehrer und Schulamts-Kandidaten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Obschon im königlich baierischen Regierungsblatte unterm 5. Dezember 1805 an sämmtliche Schullehrer, und Schulamts-Kandidaten von Ober- und Niederbaiern der Auftrag ergangen ist, ihre Anlangen an die betreffenden Behörden eigenhändig zu schreiben, und die erfoderlichen Zeugnisse verschlossen beyzulegen, so laufen doch immer noch von fremder Hand geschriebene Bittschriften mit beygelegten unverschlossenen Zeugnissen ein.

Es wird daher obige allergnädigste Weisung neuerdings, und zwar mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß es sich dergleichen Bittsteller selbst zuzuschreiben haben, wenn auf ihre von fremder Hand geschriebene Anlangen, und auf offen eingesendete Zeugnisse künftighin gar keine Rücksicht mehr wird genommen werden.

München den 17. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Faber.

Auftrag

an die sämmtlichen Landgerichte, Rentämter, Städte und Märkte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte in Ober- und Niederbaiern.

(Die für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen konstituirte Etats-Kuratel betreffend.)

Nachdem die durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1806 dekretirte Etats-Kuratel für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen in Baiern bereits konstituirt ist, so geht den sämmtlichen königlich baierischen Landgerichten, Rentämtern, Städten, und Märkten, Herrschafts- und Hofmarksgerichten hiemit der Auftrag zu, alle Gegenstände in Beziehung auf die Stiftungen und Kommunitäten, welche das rein Finanzielle, oder die Verwaltung derselben betreffen, nunmehr an das königlich baierische General-Landeskommissariat als Etats-Kuratel für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen einzubefördern, und bey Selbsthaftung nur jene Zahlungs-Anweisungen aus den Stiftungs- und Kommunal-Fonds, welche von eben derselben Kuratel erlassen sind, in Erfüllung zu bringen. München den 24. Februar 1807.

Königlich baierisches General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen.

Freyherr von Weichs. Ritter.

von Schmädel

Auftrag

an sämmtliche Stadt- und Marktsmagistrate in Ober- und Niederbaiern.

(Die Einsendung der Baarschafts-Extrakte von den unter ihrer Administration stehenden Kirchen und geistlichen milden Stiftungen betreffend.)

Vermög eines unterm 16ten dieses Monats ausgefertigten allerhöchsten Rescripts haben Seine königliche Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet, daß, nachdem die Kirchen und Bruderschaften, wovon die Administration den Städten und Märkten bisher anvertraut ist, den nämlichen administrativen Bestimmungen, wie die den allgemeinen Rentämtern untergebenen Kirchen und Bruderschaften unterliegen, die Baarschafts-Extrakte der ersteren am Schluße eines jeden Quartals durch die Stadt- und Marktsmagistrate eingesendet, auch diese für das erste Quartal des gegenwärtigen Etatsjahres 180$\frac{4}{7}$ nachgetragen werden sollen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung erhalten demnach sämmtliche Stadt- und Marktsmagistrate hiemit folgende Weisung:

Erstens hat man zur Beförderung der Sache die Verfügung getroffen, daß die zu diesen Extrakten erfoderlichen Exemplare gedruckt, und den sämmtlichen mit einer Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Administration versehenen Städten und Märkten in besonderen verschlossenen Umschlägen zugesendet werden, welche Exemplare so beschaffen sind, daß bey der Herstellung der Extrakte um so minder ein Zweifel sich ergeben kann, als hierin nur die Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen spezifisch vorgetragen, die vorgeschriebenen Rubriken entweder mit Ziffern ersezt, oder mit Fehlstrichen bezeichnet, und am Ende ordentlich geschlossen werden dürfen, damit die Summe bey jeder Rubrik von allen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen ersehen werden kann.

Zweytens sind diese Extrakte von den Magistraten unterschrieben und gefertiget an den hiesigen königlichen Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen in einem verschlossenen Umschlage, und mit der äußern Rubrizirung „Kirchenbaarschafts-Extrakte betreffend" in den nächsten 8 Tagen nach Verfluß eines jeden Quartals um so gewisser einzusenden, als ausserdessen hierum ganz unnachläßig eigene Bothen auf Unkösten der säumigen Stadt- und Marktsmagistrate würden abgeordnet werden.

Weswegen selbe zu verfügen haben, daß von den besondern Verwaltern der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen nach Verfluß eines jeden Quartals die Mannalien sogleich geschlossen, und die nach dem gedruckten Formular zu machenden Auszüge an die Magistrate übergeben werden, damit diese an Herstellung der hieher einzusendenden Extrakte nicht gehindert werden.

Drittens ist bey Herstellung der Extrakte

um so gewisser alle mögliche Genauigkeit zu beobachten, als selbe bey sich entdeckenden Mängeln ohne weiters durch eigene Bothen der Umarbeitungswillen würden remittirt werden. Weswegen die Stadt- und Marktsmagistrate auch auf die wegen Einsendung der Kirchenbaarschafts-Extrakte von den ehemaligen Landgerichten bereits unterm 31ten May 1802 ausgefertigte, in dem solchjährigen Regierungsblatte XXIV. Stück enthaltene Ausschreibung hiemit allerdings angewiesen werden.

Viertens versteht es sich von selbst, daß die für das erste Quartal des gegenwärtigen Etatsjahres 180⅘, nämlich für die Monate Oktober, November und Dezember des verflossenen Jahres nachzutragende Extrakte, wo nicht früher, doch längstens in Zeit acht Tagen nach Verfluß des jezt laufenden Quartals ganz unfehlbar hieher eingesendet werden, worin aus Mangel vorgehender Extrakte bey der ersten Rubrik gleichwohl diejenigen Baarschaftsresten in Ansatz zu bringen, welche nach den abgehaltenen Kasse-Manualien mit dem Schlusse des Monats September 1806 über Abzug der Ausgaben wirklich vorhanden gewesen sind. Sollte sich endlich

Fünftens der Fall ergeben, daß bey einer Stadt oder einem Markte die dermaligen kommunizirt werdende gedruckte Exemplare nicht richtig eingeliefert würden; so wäre dieser Umstand so frühezeitig hieher einzurichten, daß der Abgang vor dem Ausfluß des gegenwärtigen Quartals von hieraus

nachgetragen, sofort mit Verfassung der Extrakte ungehindert verfahren werden kann.

München den 23. Februar 1807.

Königlicher Kirchenadministrations-Rath.

Graf zu Lodron.

Wurzer.

Auftrag

an die königlichen Forstämter in Ober- und Niederbaiern.

(Die Kirchenforstrechnungen und Wirthschaftsberichte betreffend.)

Sämmtliche königliche Forstämter in Baiern erhalten hiemit den Auftrag, in Zeit 3 Wochen die Kirchenforst-Rechnungen pro 1805 und 1806 nebst den Wirthschafts-Berichten für das Etatsjahr 180⅘ um so zuverläßiger anher einzusenden, als jene, die diesen Zeitraum ohne Rechnungs-Einsendung, oder Entschuldigungs-Bericht verstreichen lassen würden, hiezu executive angehalten werden müßten. München den 23. Februar 1807.

Königlicher Kirchenadministrations-Rath.

Graf zu Lodron.

Wurzer.

Auftrag

an alle niederbaierische Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte.

(Den Wilddiebstahl betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da das königliche Hofgericht bey Aburtheilung der wegen Wilddiebstahls untersuchten Verbrecher wesentlich zu wissen nöthig hat, ob die über das Verbrechen des Wild-

diebſtahls erlaſſene jüngſte allerhöchſte Verordnung vom 9. Auguſt 1806, nach der hierin §. 27. geſchehenen Anbefehlung, gehörig publizirt worden iſt, ſo ergeht an ſämmtliche Land- und Herrſchafts dann Hofmarksgerichte in Niederbaiern der allergnädigſte Auftrag, leztere hätten in Zeit 30 Tagen jenen Landgerichten, denen ſie inklavirt ſind, die über die Publikation dieſes Geſetzes abgehaltenen Protokolle einzuſenden; wo ſodann die königlichen Land- und Herrſchaftsgerichte unter einem Termine von zwey Monaten nicht nur dieſe ihnen übergebenen Anzeigen, ſondern auch ihre eigenen dießfalls abgehaltenen Landgerichts-Publikations-Protokolle zum königlichen niederbaieriſchen Hofgerichte einzuſenden, hiemit befehliget werden.

Sollte irgendwo die Publikation der angezogenen allerhöchſten Verordnung noch nicht förmlich geſchehen ſeyn, ſo ſoll ſelbe ſogleich verfügt, und das darüber abgehaltene Protokoll nach obiger Vorſchrift eingeſendet werden. Straubing den 20. Februar 1807.

Königliches Hofgericht von Niederbaiern.

Freyherr von Reichlin.

Doßer.

Beförderungen.

Am 9. Februar laufenden Jahres haben Seine Majeſtät bey der für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen von Ober- und Niederbaiern konſtituirten Etats-Kuratel den bisherigen Landesdirektions-Rath, Franz Xaver Ritter, zum Mitkurator, die bisherigen Mitglieder des Provinzial-Rechnungs-Büreau, Peter Klampfl, Max Joſeph Ruhwandel, und Theodor Schuhmann als Rechnungs-Kommiſſäre, und den bisherigen Rechnungs-Aßiſtenten, Johann Franz Paula Zootmayer, als Kalkulator allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Der bisher quieſzirende Hofkamer-Rath, und Bräuverwalter zu Wörth, Emanuel von Paſſauer, wurde zum Rentbeamten zu Landau; — der bisherige Kanzelliſt beym Armen-Inſtitut zu München, Franz Paula Fleiſchmann, zum Buchhalter bey dem neu errichteten Salinen-Komptoir; — der bisherige Aktuar zu Roggenburg, Max Schöberl, zum Landgerichts-Aktuar zu Dillingen; und der Rechts-Kandidat, Aloys Pündter von Heisheim, zum Landgerichts-Aktuar zu Kaufbeuern ernannt.

Die durch den Tod des Joſeph Mayr erledigte Offiziantenſtelle bey der Provinzial-Hauptkaſſe zu München iſt dem Diurniſten, Joſeph Kögl, verliehen worden.

Statiſtiſche Ueberſicht

der Bevölkerung in dem ehemaligen Fürſtenthume Eichſtädt.

1.	Stadt Eichſtädt	Seelen	5225
2.	Landgericht Eichſtädt	—	10410
3.	Landgericht Raitenbuch	—	6115
4.	Landgericht Kipfenberg	—	8370
5.	Landgericht Beilngries	—	11985
	Summa	—	42105
	Das (vormals ansbachiſche) Amt Stauf und Geyern	Seelen	5500

Anlage

zum amtlichen Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile

Bezirksamt Ebermannstadt

Nr.	Name der Gemeinde	Einwohner			Wohnhäuser			Haushaltungen			Viehstand			Gemeinde-Umlage
		Gesamtzahl	männlich	weiblich	Gesamtzahl	bewohnt	unbewohnt	Gesamtzahl	mit 1 Wohnung	mit mehreren Wohnungen	Pferde	Rinder	Schweine	
1	Affalterthal	1	1		1	1		1	1			1		
2	Ahorn	1		1	1	1		1	1					
3	Aufseß	1	1		1	1		1	1					
4	Behringersmühle	1		1	1	1		1	1					
5	Behringersmühle	1	1		1	1		1	1					
6	Behringersmühle	1		1	1	1		1	1					
7	Behringersmühle	1	1		1	1		1	1					
8	Behringersmühle	1		1	1	1		1	1					
9	Behringersmühle	1	1		1	1		1	1					
10	Behringersmühle	1		1	1	1		1	1					
11	Behringersmühle	1	1		1	1		1	1					
12	Behringersmühle	1		1	1	1		1	1					
13	Behringersmühle	1	1		1	1		1	1					
14	Behringersmühle	1		1	1	1		1	1					
15	Behringersmühle	1	1		1	1		1	1					
16	Behringersmühle	1		1	1	1		1	1					
17	Behringersmühle	1	1		1	1		1	1					
18	Behringersmühle	1		1	1	1		1	1					
19	Behringersmühle	1	1		1	1		1	1					
20	Behringersmühle	1		1	1	1		1	1					

Die Redaktion ist nicht mehr Inhaber folgender Exemplare: Nr. 1 Ausgabe, Nr. 2 Ausgabe, Nr. 3 Ausgabe, Nr. 4 Ausgabe, Nr. 5 Ausgabe.

18	Landshut	12920	11948	43	—	25	—	34	—	34(	15
19	Lauingen	12650	10995	34	—	18	—	26	—	253	27
20	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45
21	München	73959	42512	40	—	27	15	38	7½	1322	56
22	Murnau	3628	1984	4	—	25	15	32	37½	60	59
23	Neuötting	794	794	40	—	26	30	33	15	23	27
24	Neumarkt, obere Pfalz	2596	2107	32	52	21	20	27	6	50	4
25	Pfaffenhofen	5042	4580	41	—	25	30	33	15	134	18
26	Pfarrkirchen	12	12	27	—	23	—	26	—		—
27	Reichenhall	1835	1528	48	—	28	—	38	—	53	22
28	Rhain	615	478	37	45	23	30	30	37½	14	10
29	Rosenheim	2637	1937	42	—	26	30	34	15	58	2
30	Rotthalmünster	552	552	36	—	20	—	31	—	17	45
31	Schongau	163	162	41	36	24	32	33	4	4	—
32	Schrobenhausen	1117	961	36	—	26	—	32	30	30	—
33	Straubing	12527	12527	41	—	23	—	32	—	343	45
34	Traunstein	16040	14610	44	—	27	30	35	45	454	11
35	Vilshofen	21757	18918	43	—	26	—	34	30	568	39
36	Wasserburg	384	355	36	—	25	30	30	45	10	38
37	Weilheim	4466	3479	41	—	26	—	33	30	99	27
	Summarum	239701	186140	″	″	″	″	″	″	5405	3

Die bey den vier Werths-Summen sich herauswerfenden Beträge sind nic
desten als Mittelpreis sich auswerfen, in obiger Tabelle aber der
Von obigen Getreid-Quantitäten sind folgende in das unmittelbare Aus

›bern Staaten für das Etats-Jahr 180⁴⁄₅, nämlich vom

Getreid-Sorten.

ten.					Haber.										Summarum des Werthes sämmtlicher Getreid-Sorten.	
reiſe.							Preiſe.									
ndes-ter.		mittes-rer.		Werths-Summa.	Ganzer Schrannenſtand.	Verkauf.	höchſter.		mindeſter.		mittes-rer.		Werths-Summa.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	Schäffel.	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	— —	4	4	7	30	7	15	7	21½	29	30	807	—
2	—	16	30	112702	25	4542	4356	11	30	6	40	9	5	35431	30	446382	30
4	—	15	15	15406	34	317	317	10	45	6	15	8	30	2500	36	51900	35
4	42	20	6	128703	33	377	377	11	26	7	—	9	13	3362	58	413703	17
3	15	16	52½	7711	—	278	278	9	30	6	2	7	46	1971	38	28384	8
0	30	13	30	3336	30	225	225	9	—	4	30	6	45	1325	15	16704	15
3	—	16	45	293145	15	4352	4188	10	30	6	45	8	37½	32776	40	988456	—
2	—	16	—	27806	10	2022	1652	12	30	7	—	9	45	14429	5	118788	23
3	—	13	37½	4806	5	145	145	6	18	4	30	5	24	731	36	14936	11
1	—	12	45	19647	45	655	592	12	—	6	45	9	22½	4816	45	113519	25
3	40	16	20	11006	50	3697	3613	10	30	6	—	8	15	26572	55	70042	45
3	—	13	45	3125	55	53	47	10	—	6	30	8	15	357	30	5479	45
6	30	16	45	130	—	13	13	8	45	7	15	7	30	117	45	679	45
0	5	14	17½	62784	45	1918	1777	12	45	6	55	9	50	17275	50	349004	58
6	30	16	45	3323	30	43	43	8	—	7	30	7	45	330	15	14290	45
3	—	16	—	45826	—	2314	2314	11	30	5	30	8	30	18602	—	135365	30
3	—	17	30	146470	20	2076	1490	13	—	6	—	9	30	13105	16	54090	41
				Summa		6241	4395	—	—	2773	1899	—	—	4855	4044	—	—	1625	—	—

Die Geldſumme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 174765 fl. 55 kr.

Regierungsblatt.

XI. Stück. München, Sonnabend den 14. März 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Uniforme des geheimen Ministerial-Departements des Innern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, Unser geheimes Ministerial-Departement des Innern mit einer eigenen Uniforme zu versehen, und unter vorzüglicher Zugrundlegung der unterm 19. April 1799, wegen Uniformirung Unsers geheimen Ministerial-Departements in auswärtigen Angelegenheiten, erlassenen Entschließung folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Der das Departement dirigirende Minister trägt als Staats-Kleidung an Gallatagen und sonstigen feyerlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe. Das ganze Kleid ist reich mit Gold gestickt nach dem Stickerey-Muster der auswärtigen Ministerial-Uniforme. Die Breite der Stickerey ist in der Beylage unter Ziffer 1. angezeigt. Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen. Die goldenen Epauletten mit Bouillon tragen Unsern Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt. Die Weste und Beinkleider von weißem Tuche sind ohne Stickerey. Das goldene Degengehänge ist ebenfalls mit dem Chiffre versehen. Der weiße Federhut hat eine goldene Schlinge, Quasten von Bouillon, und die Kokarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. Die Stickerey wie bey der Staatskleidung, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen. Die Knöpfe, Epauletten, Degengehänge, Weste und Beinkleider, dann der Federhut wie bey der Galla-Uniforme.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter. Der Kragen hat dieselbe Stickerey wie die vorige Uniforme. Die Ermel-Aufschläge und die Taschen sind ohne Stickerey. Die Knöpfe bleiben dieselben; Epauletten werden zu dem Fracke nicht getragen, die Unterkleider nach Willkühr.

2. Die geheimen Referendäre des Departements tragen als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe. Das ganze Kleid ist mit

Gold gestickt, nach dem für die geheimen Referendäre des auswärtigen Ministerial-Departements bestimmten Stickerey-Muster, in der Breite wie in der Beylage unter Ziffer 2. vorgezeichnet ist. Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen. Die goldenen Epauletten mit Bouillon und dem Chiffre, und die übrigen Uniforms-Stücke wie oben, mit Ausnahme des weißen Federhuts.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen; die Stickerey wie bey der Staatskleidung nach der unter Ziffer 2. bestimmten minder reichen Stickerey, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen. Die übrigen Uniforms-Stücke wie bey der Galla.

Frack — von dunkelblauem Tuche mit gleichem Futter; der Kragen nach dem vorigen Muster gestickt. Die Aufschläge und Taschen ohne Stickerey. Keine Epauletten; die Unterkleider nach Willkühr.

3. Die geheimen Sekretäre und Registratoren des Departements tragen zur Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. Die Stickerey auf Kragen, Aufschlägen und Taschen ist nach dem unter Ziffer 3 beygefügten Muster in der angezeigten Breite anzuwenden. Die Epaulette und die Contre-Epaulette sind von Goldfaden ohne Bouillon, jedoch mit Unserm Namenszuge versehen. Das Degengehänge und die Hutquasten sind ohne Bouillon; die übrigen Uniformsstücke wie oben.

Der Frack von dunkelblauem Tuche hat die gleiche Stickerey, jedoch nur auf dem Kragen. Die Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerey; die Unterkleider nach Willkühr, keine Epauletten.

4. Die geheimen Kanzellisten des Departements tragen als Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen, ohne Epauletten. Kragen, Aufschläge und Taschen-Klappen sind mit einer goldenen Lisière, und einer Verzierung in den Ecken des Kragens, nach dem unter Ziffer 4. angehängten Muster, in der angezeigten Breite zu sticken. Die geprägten Knöpfe vom gelben Metalle und weiße Unterkleider sind wie bey den vorigen Graden; das Degengehänge und die Hutquasten ohne Bouillon.

Der Frack von dunkelblauem Tuche hat nur den Kragen auf vorige Weise gestickt.

Die auf solche Art vorgeschriebenen Bestimmungen sind durchgehends genau zu beobachten, und Unser das Departement des Innern dirigirender Minister wird darüber wachen, daß von keinem Individuum die vorgezeichnete Abstuffung überschritten, oder eine eigenmächtige Abänderung sich erlaubt werde. München den 11. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Mit einer beygelegten Abbildung.)

4

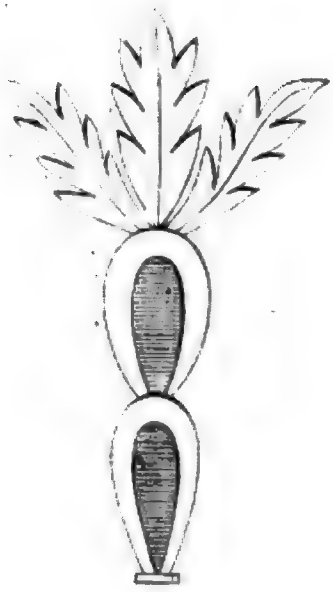

6 Linien.

2

Digitized by Google

Provinzial-Verordnungen.

(Das Straf-Arbeitshaus zu Schwabach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir beschließen über das Straf-Arbeitshaus zu Schwabach:

1. Die Aufsicht auf dasselbe, mit Ausnahme der ökonomischen Gegenstände, soll der Justizstelle zu Ansbach zustehen.

2. Zu Schwabach soll ein besonderer Kommissär angestellt werden, welcher, im Verbande mit der Justizstelle, diese unmittelbare Aufsicht führt. Dazu hat die Kriegs- und Domainenkamer ein taugliches Individuum aus der Klasse des quieszirenden Personals in Vorschlag zu bringen.

3. Der Kommissär ist verbunden, darüber zu wachen, daß die Züchtlinge zur Arbeit angehalten, und dabey weder übermäßiger Strenge, noch übertriebener Gelindigkeit statt gegeben werde.

4. Die Tantiemen von den Arbeitsverdiensten sollen durchgängig und unverzüglich aufgehoben, sohin der ganze Arbeitsverdienst verrechnet, und den Individuen, welche Tantiemen bezogen haben, der schon in dem Etat ausgeworfene Betrag zur Schadloshaltung gegeben werden.

5. Ueber die Nebenverdienste der Züchtlinge sind besondere Depositen-Rechnungen zu führen, und damit darin mit den Straf-Arbeits-Anstalten Unserer älteren Staaten eine Gleichförmigkeit hergestellt wird, werden Unserer Kriegs- und Domainen-Kamer die Tabellen über die Arbeiten und Depositen mitgetheilt, welche halbjährig zur fortlaufenden Uebersicht eingesendet werden müssen.

6. Von dem Straf-Arbeitshause zu Schwabach sind alle jene Individuen, welche nicht wegen Kriminal-Verbrechen durch richterliches Urtheil dahin kondemnirt worden sind, sondern dort blos wegen polizeylichen Vergehen, oder anstatt eines andern Verpflegortes detinirt worden sind, zu trennen. Für diese ausgeschiedenen Individuen, und für die Kinder der Züchtlinge, hat die Kriegs- und Domainen-Kamer auf andere Weise zu sorgen.

7. Der in der Beschreibung des Schwabacher Zuchthauses von 1763 angeführte Willkomm ist nur bey denjenigen Züchtlingen anzuwenden, bey welchen das Straf-Urtheil ausdrücklich die Anwendung verordnet.

8. So lange die Züchtlinge sich in dem Straf-Orte befinden, ist ihnen kein baares Geld zu gestatten; sie sollen daher auch das Brod wiederum in natura erhalten.

9. Die Zuchthausbeyträge, welche den 17. März 1766 von den neuerwählten Bürgermeistern und Gerichts-Verwandten, von Gutskäufen, von Handwerksmeistern, von Juden-Kopulationen, von Polizey-Strafen, von Glückshafen, Spieltischen, Arztbühnen, Komödien und dergleichen verordnet worden sind, sind vom Anfange des nächsten Rechnungs-Jahres abgestellt.

10. Die Erbsteuer oder Kollateral-Beyträge bleiben zwar einstweilen noch beybehalten, sie werden aber der Staatskasse verrechnet.

11. Anstatt der abolirten Zuchthaus-Beyträge verordnen Wir, daß alle mit dem Blutbanne begabten Privat-Gerichtsbarkeiten einen jährlichen Beytrag zur Unterhaltung der

Zuchthaus-Anſtalten, welcher von jedem Hundert Seelen einen Gulden ausmacht, an die Staatskaſſe zu leiſten haben.

12. Da die Zuchthäuſer Gefangenanſtalten, und keine milden Stiftungen ſind, und die Koſten derſelben immer der Staatskaſſe zur Laſt fallen, und nicht auf beſondere Fonds hingewieſen werden können, ſo ſoll eben ſo, wie oben die Erbſteuer, und der Beytrag der Kriminal-Gerichte zur Staatskaſſe gezogen worden ſind, auch eine Ausſcheidung der bisherigen Zuchthaus-Kapitalien vorgenommen werden.

13. Was ſohin bey der Domainen-Kriegs- und Steuer-Kaſſe ſchon anliegend iſt, bleibt mit der Staatskaſſe vereinigt; die übrigen Kapitalien hingegen, nach Abzug der dem Irrenhauſe gehörigen vier tauſend Gulden, ſollen bis zu Unſerer ferneren Beſtimmung beſonders verwaltet und verrechnet werden.

14. Da jedoch dieſe Trennung erſt mit dem nächſten Rechnungsjahre eintreten kann, ſo hat Unſere Kriegs- und Domainen-Kamer bis dahin die erfoderlichen vorbereitenden Diſpoſitionen zu treffen. München den 26. Februar 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
v. Krempelhuber.

Aufträge
an die Untergerichte des königlichen Hofgerichts-Bezirkes Straubing.

a) Die Beſtellung eines Mandatars ad insinuandum in loco Judicii betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unendlichen Verzögerungen und Umtriebe, welche dadurch entſtehen, daß die ſtreitenden Theile, ungeachtet der mehrfällig beſtehenden allerhöchſten Verordnungen, keine Mandatarien ad insinuandum bey dem hieſigen königlich-niederbaieriſchen Hofgerichte beſtellen, mit rechtlichen Zwangsmitteln zu beſeitigen, hat Jeder, welcher eine Klage, Beſchwerde, oder Gegenerinnerung bey dem königlich-niederbaieriſchen Hofgerichte übergiebt, in ſeinem dießfallſigen Exhibito zugleich einen Mandatar ad insinuandum, und zwar bey 3 Reichsthaler Strafe um ſo mehr anzuzeigen, als im Nichtbefolgungsfalle

1. beſagte 3 Reichsthaler Strafe alſogleich als verwirkt angeſehen, ohne Weiters der Taxe beygeſezt, und von dem Imploranten mit dieſer erlegt werden muß.

2. Sollte ſich dem ungeachtet eine Parthey beygehen laſſen, in dem nächſt einzugebenden Exhibito abermals keinen Mandatar zu benennen, ſo wird dieſelbe mit weiteren 3 Reichsthalern beſtraft; im ferneren Renitenzfalle aber

3. die geſchöpften Reſoluten unausgefertiget belaſſen, oder, nach Beſchaffenheit der Sache, der ungehorſame Exhibent zur Benennung eines Mandatars ad insinuandum ohne weiters exekutive vermöget werden.

b) Die Unterzeichnung der von den Partheyen einzuliefernden Rezepiſſen betreffend.

Um dem Nachtheile, welcher der Juſtizbeförderung durch den Unterlaß der Beſcheinigung der erhaltenen königlichen Hofgerichts-Ausfertigungen zugeht, gehörig abzuhelfen, will man folgende allergnädigſte Beſchlüſſe hiemit öffentlich bekannt machen:

1. Hat jede Parthey, welcher ein königlich-

niederbaierischer Hofgerichts-Befehl entweder durch den Gegentheil, einen königlichen Hofgerichtskanzley-Bothen, die Post, oder einen sonstigen Landbothen zugestellt wird, unter gleichmäßiger Strafe von 3 Reichsthalern das der allergnädigsten Weisung angeschlossene Rezepisse bey der Einlieferung des allergnädigsten Befehls sogleich zu unterschreiben, respektive in Zeit 14 Tagen einzuschicken, widrigen Falls die angesezte Strafe der 3 Reichsthaler nach fruchtlosem Verlaufe des gesezten Termins als verwirkt angesehen, und auf obige Art unausbleiblich eingeheischt werden würde. — Damit aber auch

2. Insinuant um so weniger ein ertheiltes Rezepisse, welches in Zeit 14 Tagen nach geschehener Unterzeichnung zu dem königlichen Hofgerichte einzusenden ist, zurückhalte, treten gegen denselben alle die Strafen und Zwangsmittel ein, die auf die Unterlassung der Rezepissirung selbst hieoben gesezt worden sind.

3. Geschieht die Insinuation durch einen Hofgerichtskanzley-Bothen, so ist ohne alle Ausrede das Rezepisse bey obiger Strafe auf der Stelle zu unterzeichnen, und hat derselbe widrigen Falls sogleich seine pflichtmäßige Anzeige zu machen, wornach ohne Weiters auf Einheischung der verwirkten Strafe exekutive erkennt wird; und Falls

4. ein Mandatar die Unterzeichnung des Rezepisse verweigert hat, so hat dieser die Strafe sowohl, als die Exekutionsgebühren ohne Entgelt seiner Parthey zu erlegen.

c) Die zu beschleunigende Zustellung der königlichen Hofgerichts-Expeditionen betreffend.

Da man bey dem königlichen niederbaierischen Hofgerichts-Expeditions-Amte mehrfältig im Zweifel steht, auf welchem Wege man die Ausfertigungen den königlichen und ständischen Gerichten am schnellesten zukommen lassen könne, so wird denselben hiemit aufgetragen, in Zeit 14 Tagen bey 3 Reichsthaler Strafe allerunterthänigst anzuzeigen, durch welche lezte Poststation, oder Landbothen, denselben die an sie zu erlassenden Ausfertigungen am schnellesten und sichersten zugebracht werden können.

d) Das Anmelden der fahrenden und gehenden Bothen bey erwähntem königlichen Hofgerichts-Expeditionsamte betreffend.

Um die Verschickungen der königlichen Hofgerichts-Ausfertigungen desto schneller befördern zu können, haben sämmtliche landgerichtische, städt- und märktische, auch sonstige, sowohl fahrende, als gehende Bothen in Zeit 14 Tagen bey 3 Reichsthaler Strafe den Tag ihrer Ankunft und ihres Abgehens, dann ihre Absteigswohnungen zum hiesigen königlichen Hofgerichts-Expeditions-Amte gehorsamst anzuzeigen, und bey nämlicher Strafe die ihnen anvertrauten Ausfertigungen und Akten sogleich um so mehr zu rezepissiren, als man im Weigerungsfalle auf die von dem aufgebenden königlichen Hofgerichtskanzley-Bothen gemachte Anzeige die obberührte Strafe von 3 Reichsthalern von denselben exekutive einheischen, bey fernerer Renitenz aber sie zur gebührenden Strafe ziehen lassen werde.

Straubing den 9. Jänner 1807.

Königliches Hofgericht von Niederbaiern.

Freyherr von Reichlin.

Sighart.

(Das Biersatz-Regulativ in Ober- und Nieder-Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem durch die Verordnung vom 24. September dieses Jahrs das Bier- und Brandwein-Aufschlagsgefäll in Baiern eine gleichförmige und zweckmäßige Einrichtung erhalten hat, und mit dieser ein verhältnißmäßig berechnetes Biersatz-Regulativ in untrennbarer Verbindung stehet, so haben Wir auf den Uns gemachten Vortrag beschlossen, und verordnen wie folgt:

1. Die zwey beyliegenden, nach Vernehmung der Sachverständigen schon vor geraumer Zeit hergestellten, und nun nach dem dermaligen Aufschlags-Betrage rektifizirten Tabellen, sollen künftig mit Zugrundlegung der Gersten- und Hopfenpreise die Norm des braunen Winter- und Sommer-Biersatzes ausmachen, und nach diesem Satze das Bier nach klarem Inhalte der Mandaten vom 3. May 1759, und 12. März 1760 von den Bräuern, den Wirthen oder andern, vom Ganter aus abgegeben werden.

Diese Tabellen, welche oben die Progression der Hopfenpreise, und auf der linken Seite die Progression der Gerstenpreise enthalten, bezeichnen mit Anwendung der eintretenden Preise im rechten Winkel den Satz einer Maaß des Winter- und Sommerbiers, mit Einrechnung des Aufschlages, jedoch ohne Einrechnung des einigen Orten bewilligten besondern Bierpfennings.

Dabey aber wird verordnet, daß da die Pfennings-Fraktionen nach 100 Theilen eines Ganzen in diesen Tabellen angenommen worden sind, diese Fraktionen, sobald sie unter $\frac{50}{100}$ fl. stehen, zum Besten des Publikums bey dem Biersatze ganz weggelassen, und dagegen, wenn die Fraktionen über $\frac{50}{100}$ fl. stehen, zum Besten der Bräuer für einen ganzen Pfenning angesezt werden sollen.

Diese Tabellen sollen nicht nur mit dem gegenwärtigen Mandate, sondern auch in abgesonderten Exemplaren gedruckt, und zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden.

2. Der bisherige Biersatz-Unterschied zwischen Ober- und Nieder-Baiern soll für die Zukunft ganz aufhören.

Dagegen werden die Gersten- und Hopfen-Durchschnitts-Preise nach den folgenden ausgleichenden Normen jährlich zum Grunde genommen. Es werden nämlich

3. in Ansehung der Gerstenpreise die Schrannen-Plätze München, Erding, Ingolstadt, Aichach, Landsberg, Wasserburg, Traunstein, Landshut, Straubing, Deggendorf und Wilshofen, als die einzigen Plätze bestimmt, von welchen jeden Orts die Gerstenpreise von den sämmtlichen Schrannen-Tagen, vom 1. Oktober bis lezten November, und zwar weil zum braunen Biere die möglichst beste Gerste verwendet werden soll, im Durchschnitte zwischen dem mittleren und höchsten Preise, als Normalpreis für den Satz anzunehmen sind; deßwegen die Obrigkeiten der genannten Orte ordentliche Tabellen zu halten, und solche nach ob-

gedachtem Termine mit Anlegung der Schrannenzettel zu Unserer baierischen Landes-Direktion einzusenden haben.

4. Wegen des Hopfens ist, da bekanntlich noch immer, wenigst zum Theile böhmischer und anderer ausländischer Hopfen verwendet wird, von den nämlichen Orten, welche oben zum Gerstenpreise bezeichnet sind, der Durchschnittspreis des Hopfens, wie er vom Anfange der gewöhnlichen Verkaufszeit im Oktober bis zum lezten November im Orte bestehet, und zwar zu $\frac{1}{3}$ des böhmischen, und des mit diesem in Qualität und Preise gewöhnlich gleichkommenden Spalter-Hopfens, zu $\frac{1}{3}$ des baierischen Hopfens, und zu $\frac{1}{3}$ des oberpfälzischen, sulzbachischen und nürnbergischen Hopfens, zum Grunde zu nehmen, und deswegen die Anzeige nicht nur von den gedachten bürgerlichen Obrigkeiten, sondern auch von den Landgerichten dieser Orte nach Verfluß obigen Termins zur baierischen Landes-Direktion schleunigst einzusenden.

5. Es ist Uns zwar nicht unbekannt, daß ein Theil der Gerste von vielen erst später erkauft, und der Hopfenpreis eigentlich später gemacht wird, allein im Wesentlichen ist doch der beyläufige Gersten- und Hopfenpreis schon allgemein bekannt, und angenommen, und jedem Bräuer liegt daran, den Satz so frühe als möglich, und zwar nach der Natur der Sache schon beym Einsieden des Winterbiers zu wissen; deßwegen auch, sobald obige Tabellen und Anzeigen einkommen, sogleich von Unserer baierischen Landes-Direktion das Resultat der Durchschnitts-Preise in dem Regierungsblatte bekannt zu machen, und der Winter- und Sommer-Biersatz nach diesem zu bestimmen ist.

6. Bis nun dieser Satz jährlich erfolgt, hat für das Winterbier der vorjährige Winterbiersatz in der Regel, weil sich beyde Jahreszeiten miteinander ausgleichen, vorläufig fortzubestehen, es sey dann, daß, nach einer glücklichen oder unglücklichen Erndte der Gerstenpreis unter 4 fl. fällt, oder über 4 fl. steigt, in welchem ersteren Falle der Satz provisorisch um 1 Pfenning die Maaß gemindert, und im zweyten Falle um 1 Pfenning die Maaß erhöhet wird.

Da auf diese Weise sich der Biersatz immer von selbst auf eine gerechte Art regulirt, so versehen Wir Uns auch, daß allenthalben gutes und gesundes Bier erzeuget werde, und daß die Polizey-Behörden auf die gesunde Qualität des Getränkes nicht minder, als auf die richtige Beobachtung des Satzes wachbar seyn werden.

Unsere baierische Landesdirektion hat demnach diese Unsere allerhöchste Verordnung schleunigst öffentlich bekannt zu machen, und sowohl selbst hierauf genauest zu achten, als auch die geeigneten Stellen hiernach anzuweisen. München den 2. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Ta

für den Preis

welcher bey nachfolgenden Preiſen der Gerſte und des Hopfens,

Hopfen-Preis, der Zentner.	20 fl.	30 fl.	40 fl.	50 fl.	60 fl.	70 fl.	80 fl.	90 fl.	100 fl.	110 fl.	120 fl.	130 fl.	140 fl.	150 fl.
Gerſten-Preis, das Schäffel zu	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.	Maaß. kr. dl.
5 fl.	2 | 1 $\frac{81}{100}$	2 | 2 $\frac{5}{100}$	2 | 2 29	2 | 2 53	2 | 2 77	2 | 3 1	2 | 3 25	2 | 3 49	2 | 3 73	2 | 3 97	3 | -21	3 | -45	3 | -69	3 | -93
6 fl.	2 | 2 48	2 | 2 72	2 | 2 96	2 | 3 20	2 | 3 44	2 | 3 68	2 | 3 92	3 | -16	3 | -40	3 | -64	3 | -88	3 | 1 12	3 | 1 36	3 | 1 60
7 fl.	2 | 3 15	2 | 3 39	2 | 3 63	2 | 3 87	3 | -11	3 | -35	3 | -59	3 | -83	3 | 1 7	3 | 1 [illegible]	3 | 1 55	3 | 1 79	3 | 2 3	3 | 2 27
8 fl.	2 | 3 82	3 | - 6	3 | -30	3 | -54	3 | -78	3 | 1 2	3 | 1 26	3 | 1 50	3 | 1 74	3 | 1 98	3 | 2 22	3 | 2 46	3 | 2 70	3 | 2 94
9 fl.	3 | - 49	3 | - 73	3 | -97	3 | 1 21	3 | 1 45	3 | 1 69	3 | 1 93	3 | 2 17	3 | 2 41	3 | 2 65	3 | 2 89	3 | 3 13	3 | 3 37	3 | 3 61
10 fl.	3 | 1 16	3 | 1 40	3 | 1 64	3 | 1 88	3 | 2 12	3 | 2 36	3 | 2 60	3 | 2 84	3 | 3 8	3 | 3 32	3 | 3 56	3 | 3 80	4 | - 4	4 | -28
11 fl.	3 | 1 83	3 | 2 7	3 | 2 31	3 | 2 55	3 | 2 79	3 | 3 3	3 | 3 27	3 | 3 51	3 | 3 [illegible]	3 | 3 99	4 | -2	4 | -47	4 | -71	4 | -95
12 fl.	3 | 2 50	3 | 2 74	3 | 2 98	3 | 3 22	3 | 3 46	3 | 3 70	3 | 3 94	4 | -18	4 | -42	4 | -66	4 | -90	4 | 1 14	4 | 1 [illegible]	4 | 1 62
13 fl.	3 | 3 17	3 | 3 41	3 | 3 65	3 | 3 89	4 | -1	4 | -37	4 | -61	4 | -85	4 | 1 9	4 | 1 [illegible]	4 | 1 57	4 | 1 81	4 | 2 5	4 | 2 29
14 fl.	3 | 3 84	4 | - 8	4 | -32	4 | -56	4 | -80	4 | 1 4	4 | 1 28	4 | 1 52	4 | 1 76	4 | 2	4 | 2 24	4 | 2 48	4 | 2 72	4 | 2 96
15 fl.	4 | - 51	4 | - 75	4 | -99	4 | 1 23	4 | 1 47	4 | 1 71	4 | 1 95	4 | 2 19	4 | 2 43	4 | 2 [illegible]	4 | 2 91	4 | 3 15	4 | 3 [illegible]	4 | 3 63
16 fl.	4 | 1 18	4 | 1 42	4 | 1 [illegible]	4 | 1 90	4 | 2 14	4 | 2 38	4 | 2 62	4 | 2 86	4 | 3 10	4 | 3 34	4 | 3 58	4 | 3 82	5 | - 6	5 | -30
17 fl.	4 | 1 85	4 | 2 9	4 | 2 33	4 | 2 57	4 | 2 81	4 | 3 5	4 | 3 29	4 | 3 53	4 | 3 77	5 | - 1	5 | -25	5 | -49	5 | -73	5 | -97
18 fl.	4 | 2 52	4 | 2 76	4 | 3 -	4 | 3 24	4 | 3 48	4 | 3 72	4 | 3 96	5 | -20	5 | -44	5 | -68	5 | -92	5 | 1 16	5 | 1 40	5 | 1 64
19 fl.	4 | 3 19	4 | 3 43	4 | 3 67	4 | 3 91	5 | -15	5 | -39	5 | -63	5 | -87	5 | 1 11	5 | 1 35	5 | 1 59	5 | 1 83	5 | 2 7	5 | 2 31
20 fl.	4 | 3 86	5 | - 10	5 | -34	5 | -58	5 | -82	5 | 1 6	5 | 1 30	5 | 1 54	5 | 1 78	5 | 2 2	5 | 2 26	5 | 2 50	5 | 2 74	5 | 2 98
21 fl.	5 | - 53	5 | - 77	5 | 1 1	5 | 1 25	5 | 1 49	5 | 1 73	5 | 1 97	5 | 2 21	5 | 2 45	5 | 2 69	5 | 2 93	5 | 3 17	5 | 3 41	5 | 3 65
22 fl.	5 | 1 20	5 | 1 44	5 | 1 68	5 | 1 92	5 | 2 16	5 | 2 40	5 | 2 64	5 | 2 88	5 | 3 12	5 | 3 36	5 | 3 60	5 | 3 84	6 | - 8	6 | -32
23 fl.	5 | 1 87	5 | 2 11	5 | 2 35	5 | 2 59	5 | 2 83	5 | 3 7	5 | 3 31	5 | 3 55	5 | 3 79	6 | - 3	6 | -27	6 | -51	6 | -75	6 | -99
24 fl.	5 | 2 54	5 | 2 78	5 | 3 2	5 | 3 26	5 | 3 50	5 | 3 74	5 | 3 98	6 | -22	6 | -46	6 | -70	6 | -94	6 | 1 18	6 | 1 42	6 | 1 66

T a b

bes Gisenbahnhofs,

wo Stunden und Minuten von den Stationen berechnet werden sind.

Von Berlin	Von Potsdam	Von Wittenberge	Von Hamburg	Von Lehrte	Von Hannover	Von Minden	Von Bremen	Von Osnabrück	Von Rheine	Von Münster	Von Hamm	Von Soest	Von Dortmund	Von Elberfeld	Von Barmen	Von Düsseldorf	Von Duisburg	Von Ruhrort	Von Crefeld	Von Neuß	Von Köln
Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
Berlin	1	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Potsdam	Berlin	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Wittenberge	Berlin	Potsdam	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Hamburg	Berlin	Potsdam	Wittenberge	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Lehrte	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Hannover	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Minden	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Bremen	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Osnabrück	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Rheine	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Münster	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Hamm	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Soest	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	Hamm	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Dortmund	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	Hamm	Soest	1	2	3	4	5	6	7	8
Elberfeld	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	Hamm	Soest	Dortmund	1	2	3	4	5	6	7
Barmen	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	Hamm	Soest	Dortmund	Elberfeld	1	2	3	4	5	6
Düsseldorf	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	Hamm	Soest	Dortmund	Elberfeld	Barmen	1	2	3	4	5
Duisburg	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	Hamm	Soest	Dortmund	Elberfeld	Barmen	Düsseldorf	1	2	3	4
Ruhrort	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	Hamm	Soest	Dortmund	Elberfeld	Barmen	Düsseldorf	Duisburg	1	2	3
Crefeld	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	Hamm	Soest	Dortmund	Elberfeld	Barmen	Düsseldorf	Duisburg	Ruhrort	1	2
Neuß	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	Hamm	Soest	Dortmund	Elberfeld	Barmen	Düsseldorf	Duisburg	Ruhrort	Crefeld	1
Köln	Berlin	Potsdam	Wittenberge	Hamburg	Lehrte	Hannover	Minden	Bremen	Osnabrück	Rheine	Münster	Hamm	Soest	Dortmund	Elberfeld	Barmen	Düsseldorf	Duisburg	Ruhrort	Crefeld	Neuß

Ta

für den Preis

welcher bey nachstehenden Preisen der Gerste und des Hopfens,

Hopfen-Preis, der Zentner.	20 fl.	30 fl.	40 fl.	50 fl.	60 fl.	70 fl.	80 fl.	90 fl.	100 fl.	110 fl.	120 fl.	130 fl.	140 fl	150 fl.
Gersten-Preis, das Schäffel nach	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.	Maaß.
	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.	kr. dl.
5 fl.	2 1 115/160	2 1 130/160	2 1 45	2 1 60	2 1 75	2 1 90	2 2 5	2 2 20	2 2 35	2 2 50	2 2 65	2 2 80	2 2 95	2 3 10
6 fl.	2 1 72	2 1 87	2 2 2	2 2 17	2 2 32	2 2 47	2 2 62	2 2 77	2 2 92	2 3 7	2 3 22	2 3 37	2 3 52	2 3 67
7 fl.	2 2 29	2 2 44	2 2 59	2 2 74	2 2 89	2 3 4	2 3 19	2 3 34	2 3 49	2 3 64	2 3 79	2 3 94	3 — 9	3 — 24
8 fl.	2 2 86	2 3 1	2 3 16	2 3 31	2 3 46	2 3 61	2 3 76	2 3 91	3 — 6	3 — 21	3 — 36	3 — 51	3 — 66	3 — 81
9 fl.	2 3 43	2 3 58	2 3 73	2 3 88	3 — 3	3 — 18	3 — 33	3 — 48	3 — 63	3 — 78	3 — 93	3 1 8	3 1 23	3 1 38
10 fl.	3 — —	3 — 15	3 — 30	3 — 45	3 — 60	3 — 75	3 — 90	3 1 5	3 1 20	3 1 35	3 1 50	3 1 65	3 1 80	3 1 95
11 fl.	3 — 57	3 — 72	3 — 87	3 1 2	3 1 17	3 1 32	3 1 47	3 1 62	3 1 77	3 1 92	3 2 7	3 2 22	3 2 37	3 2 52
12 fl.	3 1 14	3 1 29	3 1 44	3 1 59	3 1 74	3 1 89	3 2 4	3 2 19	3 2 34	3 2 49	3 2 64	3 2 79	3 2 94	3 3 9
13 fl.	3 1 71	3 1 86	3 2 1	3 2 16	3 2 31	3 2 46	3 2 61	3 2 76	3 2 91	3 3 6	3 3 21	3 3 36	3 3 51	3 3 66
14 fl.	3 2 28	3 2 43	3 2 58	3 2 73	3 2 88	3 3 3	3 3 18	3 3 33	3 3 48	3 3 63	3 3 78	3 3 93	4 — 8	4 — 23
15 fl.	3 2 85	3 3 —	3 3 15	3 3 30	3 3 45	3 3 60	3 3 75	3 3 90	4 — 5	4 — 20	4 — 35	4 — 50	4 — 65	4 — 80
16 fl.	3 3 42	3 3 57	3 3 72	3 3 87	4 — 2	4 — 17	4 — 32	4 — 47	4 — 62	4 — 77	4 — 92	4 1 7	4 1 22	4 1 37
17 fl.	3 3 99	4 — 14	4 — 29	4 — 44	4 — 59	4 — 74	4 — 89	4 1 4	4 1 19	4 1 34	4 1 49	4 1 64	4 1 79	4 1 94
18 fl.	4 — 56	4 — 71	4 — 86	4 1 1	4 1 16	4 1 31	4 1 46	4 1 61	4 1 76	4 1 91	4 2 6	4 2 21	4 2 36	4 2 51
19 fl.	4 1 13	4 1 28	4 1 43	4 1 58	4 1 73	4 1 88	4 2 3	4 2 18	4 2 33	4 2 48	4 2 63	4 2 78	4 2 93	4 3 8
20 fl.	4 1 70	4 1 85	4 2 —	4 2 15	4 2 30	4 2 45	4 2 60	4 2 75	4 2 90	4 3 5	4 3 20	4 3 35	4 3 50	4 3 65
21 fl.	4 2 27	4 2 42	4 2 57	4 2 72	4 2 87	4 3 2	4 3 17	4 3 32	4 3 47	4 3 62	4 3 77	4 3 92	5 — 7	5 — 22
22 fl.	4 2 84	4 2 99	4 3 14	4 3 29	4 3 44	4 3 59	4 3 74	4 3 89	5 — 4	5 — 19	5 — 34	5 — 49	5 — 64	5 — 79
23 fl.	4 3 41	4 3 56	4 3 71	4 3 86	5 — 1	5 — 16	5 — 31	5 — 46	5 — 61	5 — 76	5 — 91	5 1 6	5 1 21	5 1 36
24 fl.	4 3 98	5 — 13	5 — 28	5 — 43	5 — 58	5 — 73	5 — 88	5 1 3	5 1 18	5 1 33	5 1 48	5 1 63	5 1 78	5 1 93

r i f

des Winterbiers,

mit Einschluß des Aufschlages, von den Bräuern beobachtet werden muß.

160 fl.		170 fl.		180 fl.		190 fl.		200 fl.		210 fl.		220 fl.		230 fl.		240 fl.		250 fl.		260 fl.		270 fl.		280 fl.		290 fl.		300 fl.	
Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.		Maaß.	
kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
2	3 25	2	3 40	2	3 55	2	3 70	2	3 85	3	– –	3	– 15	3	– 30	3	– 45	3	– 60	3	– 75	3	– 90	3	1 5	3	1 20	3	1 35
2	3 82	2	3 97	3	– 12	3	– 27	3	– 42	3	– 57	3	– 72	3	– 87	3	1 2	3	1 17	3	1 32	3	1 47	3	1 62	3	1 77	3	1 92
3	– 39	3	– 54	3	– 69	3	– 84	3	– 99	3	1 14	3	1 29	3	1 44	3	1 59	3	1 74	3	1 89	3	2 4	3	2 19	3	2 34	3	2 49
3	– 96	3	1 11	3	1 26	3	1 41	3	1 56	3	1 71	3	1 86	3	2 1	3	2 16	3	2 31	3	2 46	3	2 61	3	2 76	3	2 91	3	3 6
3	1 53	3	1 68	3	1 83	3	1 98	3	2 13	3	2 28	3	2 43	3	2 58	3	2 73	3	2 88	3	3 3	3	3 18	3	3 33	3	3 48	3	3 63
3	2 10	3	2 25	3	2 40	3	2 55	3	2 70	3	2 85	3	3 –	3	3 15	3	3 30	3	3 45	3	3 60	3	3 75	3	3 90	4	– 5	4	– 20
3	2 67	3	2 82	3	2 97	3	3 12	3	3 27	3	3 42	3	3 57	3	3 72	3	3 87	4	– 2	4	– 17	4	– 32	4	– 47	4	– 62	4	– 77
3	3 24	3	3 39	3	3 54	3	3 69	3	3 84	3	3 99	4	– 14	4	– 29	4	– 44	4	– 59	4	– 74	4	– 89	4	1 4	4	1 19	4	1 34
3	3 81	3	3 96	4	– 11	4	– 26	4	– 41	4	– 56	4	– 71	4	– 86	4	1 1	4	1 16	4	1 31	4	1 46	4	1 61	4	1 76	4	1 91
4	– 38	4	– 53	4	– 68	4	– 83	4	– 98	4	1 13	4	1 28	4	1 43	4	1 58	4	1 73	4	1 88	4	2 3	4	2 18	4	2 33	4	2 48
4	– 95	4	1 10	4	1 25	4	1 40	4	1 55	4	1 70	4	1 85	4	2 –	4	2 15	4	2 30	4	2 45	4	2 60	4	2 75	4	2 90	4	3 5
4	1 52	4	1 67	4	1 82	4	1 97	4	2 12	4	2 27	4	2 42	4	2 57	4	2 72	4	2 87	4	3 2	4	3 17	4	3 32	4	3 47	4	3 62
4	2 9	4	2 24	4	2 39	4	2 54	4	2 69	4	2 84	4	2 99	4	3 14	4	3 29	4	3 44	4	3 59	4	3 74	4	3 89	5	– 4	5	– 19
4	2 66	4	2 81	4	2 96	4	3 11	4	3 26	4	3 41	4	3 56	4	3 71	4	3 86	5	– 1	5	– 16	5	– 31	5	– 46	5	– 61	5	– 76
4	3 23	4	3 38	4	3 53	4	3 68	4	3 83	4	3 98	5	– 13	5	– 28	5	– 43	5	– 58	5	– 73	5	– 88	5	1 3	5	1 18	5	1 33
4	3 80	4	3 95	5	– 10	5	– 25	5	– 40	5	– 55	5	– 70	5	– 85	5	1 –	5	1 15	5	1 30	5	1 45	5	1 60	5	1 75	5	1 90
5	– 37	5	– 52	5	– 67	5	– 82	5	– 97	5	1 12	5	1 27	5	1 42	5	1 57	5	1 72	5	1 87	5	2 2	5	2 17	5	2 32	5	2 47
5	– 94	5	1 9	5	1 24	5	1 39	5	1 54	5	1 69	5	1 84	5	1 99	5	2 14	5	2 29	5	2 44	5	2 59	5	2 74	5	2 89	5	3 4
5	1 51	5	1 66	5	1 81	5	1 96	5	2 11	5	2 26	5	2 41	5	2 56	5	2 71	5	2 86	5	3 1	5	3 16	5	3 31	5	3 46	5	3 61
5	2 8	5	2 23	5	2 38	5	2 53	5	2 68	5	2 83	5	2 98	5	3 13	5	3 28	5	3 43	5	3 58	5	3 73	5	3 88	6	– 3	6	– 18

(Die exekutive Beytreibung der Staatsgefälle in Ober- und Nieder-Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die für die Bedürfnisse des Staats so nothwendige richtigere und schnellere Einbringung der Staatsgefälle zu bewirken, haben Wir beschlossen, daß das in dem Organisirungs-Rescripte der Landgerichte und Rentämter vom 24. März 1802, §. 2. Nro. 9. den Rentbeamten zugewiesene Recht der exekutiven Beytreibung der unstreitigen Gefälle ihnen nicht blos

a) in Unsern grundherrlichen Gefällen, in Kraft und nach Maaß des, selbst allen Hofmarksinhabern und Edelmannsfreyheitsfähigen Grundherren im baierischen Civil-Gesetzbuche 4. Th. 7. Kap. 28 §. eingeräumten Pfandungsrechtes, sondern auch

b) in allen Staatsgefällen zustehen solle, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben nicht eher, als nach versäumtem bestimmten Zahlungstage, und fruchtloser erster Anmahnung, und dann immer nur Gradationsweise durch Strafbothen; wenn aber auch Strafbothen nicht mehr geachtet würden, durch Auspfändungen statt haben soll.

Die Pfänder sind leztern Falls jederzeit öffentlich zu versteigern, und im ganzen Verfahren hat der Rekurs nur allein an Unsere Landes-Direktion als obere Administrativ-Behörde statt.

Wenn aber gegen alles Verhoffen selbst zum Verkaufe liegender Grundstücke geschritten werden müßte, so soll dieses noch ferner vor den Gerichten, welche nach dem Eingangs erwähnten Organisirungs-Rescripte den gerichtlichen Zwang weder versagen, noch verzögern dürfen, geschehen. München den 27. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Auftrag

an sämmtliche Untergerichte der königlich-baierischen Provinz Schwaben.

(Die Beyfügung der Entscheidungsgründe zu den Urtheilen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs wird allen Untergerichten der königlich-baierischen Provinz in Schwaben nachfolgende von der königlichen obersten Justizstelle zu Ulm unterm 26. vorigen Monats anher erlassene allergnädigste Entschließung, die Beyfügung der Entscheidungsgründe zu den Urtheilen betreffend, zur genauesten Befolgung hiemit bekannt gemacht.

„Jene allerhöchste Verordnung vom 11. „September 1804, welche allen Gerichten in „den königlichen Staaten, mit Ausnahme der „obersten Justizstellen, anbefiehlt, ihren definitiven, oder definitive Kraft habenden Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen die „Entscheidungsgründe jedesmal beyzufügen, „erlaubt zwar, sie dem Urtheile selbst einzuverleiben, sezt aber ausdrücklich hinzu, daß, „wo die Beyfügung der Entscheidungsgründe „das Urtheil unnöthig verlängern, oder dunkel machen würde, sie am Ende desselben be-

„sonders gefaßt und nachgetragen werden „sollen.

„Diese königliche oberste Justizstelle hat „aber mehrmal schon wahrnehmen müssen, „daß diesen deutlichen gesetzlichen Bestimmun„gen zuwider in Urtheilen der untergeordneten „Gerichte Entscheidungs-Gründe, welche „ganze Seiten füllen, und wodurch der Zusam„menhang des Urtheils, zum Nachtheile der „Deutlichkeit, unterbrochen wird, eingerückt „worden sind."

„Sie verordnet daher unter Hinweisung „auf das Gesetz, daß in Zukunft in allen „Urtheilen und Bescheiden, bey welchen die „Entscheidungsgründe bekannt zu machen sind, „diese nur alsdann, wenn sie mit wenigen „Worten, oder ganz kurzen Sätzen ausge„drückt werden können, dem Urtheile selbst „einverleibt; in allen andern Fällen aber die„sen in einem besondern unmittelbar auf das „Urtheil folgenden Anhange nachgetragen, „und den Partheyen zugleich mit dem Urtheile „hinausgegeben werden sollen." Memmingen den 13. Februar 1807.

Königliches Hofgericht.
Freyherr von Grießenbeck.
Hbfler.

(Den Konkurs zur Verleihung der Pfarreyen und Benefizien in Ober- und Niederbaiern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit der wegen des zur Verleihung der Pfarreyen und Benefizien festgesezten Konkurses erlassenen allerhöchsten Entschließung vom 30. Dezember 1806 (Regierungsblatt VII. Stück, 1807) wird hiemit für Ober- und Niederbaiern der 11. Junius bestimmt.

Die dabey erscheinenden Subjekte haben daher 14 Tage vor Eröffnung des Konkurses ihre Zeugnisse über die gesetzmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyzäen, oder Universitäten; dann über ihre Sitten und Verdienste ordentliche verschlossene Zeugnisse ihres Bischofs, der Landgerichte, in deren Bezirke sie die Seelsorge ausgeübt haben, so wie auch ihrer Pfarrer an unterzeichnete Stelle einzusenden, dann den Tag vor dem Konkurse sich selbst persönlich zu stellen. München den 3. März 1807.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
Proherr.

Bekanntmachung.

(Die durch den Polizey-Kordon in Baiern vom 1. Dezember 1805 bis lezten Dezember 1806 inclusive eingebrachten Individuen betr.)

In Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon in Baiern vom 1. Dezember 1805 bis einschlüßig lezten Dezember 1806 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. München den 23. Februar 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat.
Freyherr von Weichs.
Kramell.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizey-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Vom 1. Dezember 1805 bis einschlüßig lezten Dezember 1806.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Haussirer.	Polizey-übertreter.	Deserteurs: diesseitige.	Deserteurs: auswärtige.	Vaganten. Männer.	Vaganten. Weiber, Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abensberg	—	—	—	3	—	—	—	1	—	2	11	29	12	24	82
2	Aibling	1	—	16	1	95	2	—	10	461	5	78	53	52	97	871
3	Aichach	—	—	3	2	—	—	—	—	7	2	102	93	56	80	345
4	Burghausen	2	—	17	1	4	—	—	—	6	6	1	31	15	14	97
5	Dachau	—	—	1	—	—	—	—	—	42	6	231	172	55	44	552
6	Deggendorf	1	—	4	—	—	—	—	—	—	7	19	39	45	24	139
7	Eggenfelden	1	1	1	—	—	—	—	—	—	4	10	41	17	15	90
8	Erding	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Fischbach	—	—	—	—	—	1	—	9	3	23	153	58	—	63	310
10	Freysing	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	13	—	18
11	Friedberg	—	—	—	1	—	—	—	—	36	2	17	55	13	17	141
12	Griesbach	—	—	2	—	—	—	—	—	35	5	—	33	6	—	81
13	Ingolstadt	—	—	1	1	—	—	—	—	2	21	106	94	40	58	323
14	Julbach	—	—	5	—	—	—	—	—	1	1	1	47	17	—	72
15	Kellheim	—	—	—	—	—	—	—	2	135	—	7	7	—	38	189
16	Kötzting	—	—	—	1	—	—	—	9	8	2	37	7	10	54	128
17	Landau	—	—	2	1	—	—	—	7	10	11	50	38	25	89	233
18	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	2	49	64
20	Miesbach	—	—	—	—	—	—	—	2	45	2	10	25	22	80	186
21	Mitterfels	—	—	2	—	—	1	—	—	1	7	5	76	31	49	172
22	Moosburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	32	157	247	221	75	733
23	Mühldorf	—	—	—	2	—	—	—	—	1	4	14	23	12	27	83
24	München	—	—	2	—	—	1	13	2	7	1	35	48	19	106	234
25	Passau	—	—	36	—	—	3	—	—	—	2	36	6	11	64	158
26	Pfaffenberg	1	—	6	—	—	—	—	—	2	3	—	5	2	6	25
27	Pfarrkirchen	—	—	—	1	—	—	—	1	138	1	71	108	69	135	524
28	Pfaffenhofen	—	—	2	—	—	—	—	3	25	9	9	20	30	43	141
29	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	6	24	2	11	34	9	107	193
30	Regen	—	—	1	—	—	—	—	3	—	3	14	6	1	172	200
31	Reichenhall	—	—	—	—	1	—	—	—	6	5	114	83	22	128	359
32	Riedenburg	—	—	—	2	—	—	—	2	1	10	16	23	18	80	152
33	Schönberg	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	6	11	11	216	248
34	Schongau	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	2	12	8	82	108
35	Schrobenhausen	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	8	12	8	111	142
36	Schwaben	—	—	12	1	—	3	—	1	—	35	789	321	155	307	1684
37	Stadtamhof	—	—	6	3	—	1	—	6	3	25	300	67	70	45	526
38	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	3	—	12
39	Straubing	—	—	—	1	—	—	—	1	6	—	13	—	—	29	50
40	Tölz	—	—	8	—	—	—	—	9	88	6	31	38	33	172	585
41	Traunstein	—	—	—	—	—	—	3	4	3	2	226	50	49	78	413
42	Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	3	3	20	315	124	113	2	580
43	Wechtach	—	—	—	—	—	—	—	7	8	4	4	25	19	34	101
44	Wilsbiburg	1	—	6	—	—	—	1	1	—	—	1	16	17	68	111
45	Wilhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	3	1	61
46	Wasserburg	—	—	12	3	—	—	—	2	30	49	619	324	172	109	1320
47	Weilheim	—	—	11	3	—	6	—	—	12	2	224	63	68	108	497
48	Werdenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	37	27	87	—	499
49	Wolfratshausen	—	—	0	—	—	4	—	—	—	2	2	19	48	132	234
	Total-Summe	8	1	172	28	100	22	19	101	1478	350	4299	2809	1813	3500	14700

Anzeige

a) des auf dem am 30. November 1806 in Hengersberg gehaltenen sogenannten ersten Advent-Markte verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh ad	wurden verkauft.	Machen im Gelde	Haben gewogen an Fleisch	Haben gewogen an Unschlitt	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Fleisch	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Unschlitt	Abgetriebene Stücke.
	St.	fl.	Cent Pf.	Cent Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	—
20 Stück.	7	508	22 —	2 80	145 8	6 28	— 80	13

b) des auf dem am 14. Dezember 1806 zu Deggendorf gehaltenen Nikolais-Markte verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	
150 Stück.	113	11569	429 50	53 14	204 45	7 60	— 94	37

c) des auf dem am 20. Dezember 1806 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	
173 Stück.	116	12496	452 18	73 85	215 33 4/8	7 79 6/8	1 27 2/8	57

d) des auf dem am 28. Dezember 1806. im Markte Freyung, Landgerichts Wolfstein, verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	
90 Stück.	26	2605	98 50	— —	200 23	7 57	— —	64

e) des auf dem am 4. Jänner 1807 zu Hengersberg abgehaltenen Neujahrs-Markte verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	
226 Stück.	117	12279	430 50	59 50	209 53 1/2	7 35 3/5	1 1 83/87	109

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 9ten März 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr.
Februar.	28.	Aichach	125	121	21	—	221	137	15	—	268	226	10	30	98	94	7	15
—	21.	Amberg	6	6	21	2	4	4	18	36	22	22	16	15	12	12	6	50
März.	3.	Deggendorf	865	92	16	40	256	6	13	30	190	187	10	22	40	—	—	—
Februar.	25.	Eggenfelden	8	8	18	—	—	—	—	—	12	12	9	—	—	—	—	—
März.	5.	Erding	600	510	19	—	350	320	15	45	700	590	10	15	100	90	6	—
—	5.	Friedberg	26	26	21	—	65	57	14	30	146	128	10	30	36	27	7	45
—	—	Geisenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3.	Haag	14	14	18	—	11	6	16	—	12	12	9	45	194	180	7	—
—	4.	Hohenwart	1	1	19	—	—	—	—	—	7	7	19	—	1	1	7	—
Februar.	28.	Ingolstadt	208	168	17	25	55	25	16	35	104	104	10	55	38	38	7	5
—	28.	Kraybrug	37	37	18	—	19	19	15	30	122	122	9	30	7	7	5	45
—	27.	Landsberg	185	155	21	45	82	68	17	20	344	250	12	—	20	7	7	20
März.	6.	Landshut	675	557	18	30	134	106	15	30	257	217	9	30	63	63	6	50
—	7.	Lauingen	192	162	16	—	43	43	13	30	97	77	10	—	18	18	6	—
—	4.	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1/2	—	—
—	7.	München	1545	1066	21	20	880	533	16	30	1954	1656	11	15	1009	946	7	12
Februar.	28.	Murnau	105	30	22	30	37	19	19	15	27	18	11	45	21	14	6	30
März.	4.	Neuenötting.	9	9	18	—	12	12	16	30	—	—	—	—	11	11	7	—
—	2.	Neumarkt	104	72	17	22	83	60	16	15	7	6	13	37	73	54	6	45
—	3.	Pfaffenhofen	107	98	19	—	129	105	16	—	55	24	10	30	48	40	6	30
Februar.	27.	Reichenhall	15	15	26	45	3	3	20	—	46	46	13	—	—	—	—	—
—	28.	Rhain	18	15	22	—	24	20	15	—	17	11	11	—	—	—	—	—
—	26.	Rosenheim	67	34	21	—	66	38	18	—	51	28	12	—	86	74	6	—
März.	3.	Schongau	3	3	23	48	3	3	20	24	18	18	13	—	6	6	8	—
—	5.	Schrobenhausen	50	32	22	30	100	60	14	30	30	18	10	—	36	24	6	30
Februar.	28.	Straubing	245	245	17	—	29	29	15	30	94	94	9	45	17	17	6	30
März.	5.	Traunstein	380	369	22	—	492	469	16	—	122	120	11	—	295	292	6	46
—	4.	Vilshofen	700	550	18	—	120	84	15	36	60	60	10	—	10	10	5	30
—	4.	Wasserburg	8	5	20	—	76	50	16	15	9	9	10	—	29	29	6	—
—	5.	Weilheim	90	54	21	—	50	32	19	40	141	93	10	48	30	30	7	30
		Summe =	6388	4454	—	—	3344	2305	—	—	4912	4155	—	—	2302	2083	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 181,948 fl. 8 kr.

Regierungsblatt.

XII. Stück. München, Sonnabend den 21. März 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Uniformirung des geheimen Ministerial-Justiz-Departements betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften, welche Wir wegen Uniformirung Unseres geheimen Ministerial-Departements des Innern, vermög allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner dieses Jahres, ertheilt haben, wollen Wir auch rücksichtlich der Uniformen für Unser geheimes Ministerial-Justiz-Departement die näheren Bestimmungen treffen, und verordnen hiemit, wie folgt:

1. Der das Departement der Justiz dirigirende Minister trägt als Staatskleidung an Gallatagen und bey sonstigen feyerlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Ermel-Aufschlägen von schwarzem Samt.

Das ganze Kleid ist nach dem bisherigen Stickerey-Muster reich mit Gold gestickt, in der Breite wie in der Beylage unter Ziffer 1. angezeigt ist.

Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen.

Die goldenen Epauletten mit Bouillons tragen Unsern Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt.

Das goldene Degengehänge ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe ist auf gleiche Art mit dem Chiffre versehen.

Die Weste und Beinkleider von weißem Tuche sind ohne Stickerey.

Der weiße Federhut hat eine goldene Schlinge, Quasten von Bouillons, und die Kokarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschlägen von schwarzem Samt. Die Stickerey wie bey der Staatskleidung, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen. Die Knöpfe, Epauletten, Degengehänge, Weste und Beinkleider, dann der Federhut wie bey der Galla-Uniforme.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter.

Der liegende Kragen von schwarzem Samt hat dieselbe Stickerey wie bey den vorigen

Uniformen. Die Ermel-Aufſchläge von blauem Tuche und die Taſchen ſind ohne Stickerey.

Die Knöpfe bleiben dieſelben, Epauletten werden zu dem Fracke nicht getragen. Die Unterkleider nach Willkühr.

2. Die geheimen Referendäre des Departements tragen als Galla-Uniforme:

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann ſtehendem Kragen und Ermel-Aufſchlägen von ſchwarzem Samt.

Das ganze Kleid iſt mit Gold geſtickt, nach dem bisherigen Stickerey-Muſter in der durch die Beylage unter Ziffer 2. beſtimmten Breite.

Das Kleid iſt mit einer Reihe vergoldeter, mit einem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe verſehen.

Die goldenen Epauletten mit Bouillons und dem Chiffre, und die übrigen Uniforms-Stücke wie oben, mit Ausnahme der weißen Federn auf dem Hute.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufſchlägen von ſchwarzem Samt.

Die Stickerey wie bey der Staatskleidung, aber nur auf Kragen, Aufſchlägen und Taſchen.

Die übrigen Uniforms-Stücke wie bey der Galla.

Frack — von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufſchlägen. Der liegende Kragen von ſchwarzem Samt iſt nach dem vorigen Muſter geſtickt. Die Aufſchläge und Taſchen ohne Stickerey, keine Epauletten, und die Unterkleider nach Willkühr.

3. Die geheimen Sekretäre und Regiſtratoren des Departements tragen zur Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufſchlägen von ſchwarzem Samt.

Die Stickerey auf Kragen, Aufſchlägen und Taſchen iſt nach dem unter Ziffer 4 beygelegten Muſter in der angezeigten Breite anzuwenden.

Zu dieſer Uniforme wird eine Epaulette von Goldfaden ohne Bouillons und eine Contre-Epaulette getragen, welche beyde mit Unſerm darauf geſtickten Namenszuge verſehen ſind.

Das Degengehänge und die Hutquaſten ſind ohne Bouillons, die übrigen Uniforms-Stücke wie oben.

Der Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter hat eben dieſelbe Stickerey, wie die Uniforme, jedoch nur auf dem liegenden ſchwarz ſamtenen Kragen; die blauen Aufſchläge und Taſchen ſind ohne Stickerey. Die Unterkleider nach Willkühr. Keine Epauletten.

4. Die geheimen Kanzelliſten des Departements tragen als Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann ſtehendem Kragen und Ermel-Aufſchlägen von ſchwarzem Samt. Keine Epauletten.

Kragen, Aufſchläge und Taſchen ſind mit einer goldenen Lisière und einer Verzierung in den Ecken des Kragens nach dem unter Ziffer 5 angehängten Muſter in der angezeigten Breite mit Gold zu ſticken.

Die geprägten Knöpfe von gelbem Metalle und weiße Unterkleider bleiben wie bey den vorigen Graden. Das Degengehänge und die Hutquaſten von Goldfaden ohne eingemiſchte Seide von einer andern Farbe und ohne Bouillons.

Der Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter hat nur den liegenden Kragen von ſchwarzem Samt auf vorige Weiſe geſtickt. Die Ermel-Aufſchläge von blauem Tuche und die Taſchen ſind ohne Stickerey.

Die auf ſolche Art vorgeſchriebenen Beſtimmungen ſind durchgehends genau zu beobachten, und Unſer, das Juſtiz-Departement dirigirender Miniſter wird darüber wachen, daß von keinem Individuum die vorgezeichnete Abſtufung überſchritten, oder eine eigenmächtige Abänderung ſich erlaubt werde.

München den 9. Februar 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

(Die Uniformirung der königlichen oberſten Juſtizſtellen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die Amtstracht Unſerer oberſten Juſtizſtellen auf eine beſtimmte und gleichförmige Weiſe feſtzuſetzen, wollen Wir hiemit folgende Beſtimmungen hierüber treffen:

1. Die Präſidenten Unſerer oberſten Juſtizſtellen tragen als Staats-Kleidung an Gallatagen und bey ſonſtigen feyerlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann ſtehendem Kragen und Ermelaufſchlägen von ſchwarzem Samt. Das ganze Kleid iſt nach dem unter Ziffer 1. beygefügten Muſter nach der bemerkten Breite reich in Gold geſtickt. Das Kleid iſt mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe verſehen. Die Weſte und Beinkleider von weißem Tuche mit gleichen geprägten Knöpfen, ſind ohne Stickerey. Auf dem goldenen Degengehänge mit Bouillons ohne eingemiſchte Seide von einer andern Farbe iſt Unſer Namenszug in Silber und blauer Seide geſtickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quaſten von Bouillons ohne eingemiſchte färbige Seide, dann die Kokarde nach der Vorſchrift.

Kleine Uniform. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann ſtehendem Kragen und Ermelaufſchlägen von ſchwarzem Samt. Die Stickerey wie bey der Staatskleidung, aber nur auf Kragen, Aufſchlägen und Taſchen. Die Knöpfe, Degengehänge, Unterkleider und Hut, wie bey der Staatskleidung.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufſchlägen. Der liegende Kragen von

schwarzem Samt hat dieselbe Stickerey wie die vorige Uniforme. Die Ermelaufschläge und Taschen sind ungestickt: die Knöpfe bleiben bey allen Uniformen dieselben: die Unterkleider nach Willkühr.

2. Die Direktoren tragen als Staats-Kleidung ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Aufschlägen von schwarzem Samt. Das ganze Kleid ist nach dem unter Ziffer 2 beygefügten schmäleren Muster in der vorgezeichneten Breite in Gold gestickt. Die Knöpfe und übrigen Uniformsstücke wie bey den Präsidenten.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschlägen von schwarzem Samt. Die Stickerey wie bey der Galla-Uniforme, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen. Die übrigen Uniformsstücke wie zuvor.

Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Ermelaufschlägen. Der liegende Kragen von schwarzem Samt ist nach dem vorigen Muster gestickt: die Aufschläge und Taschen ohne Stickerey: die Unterkleider nach Willkühr.

3. Die Räthe tragen zur Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Ermel-Aufschlägen von schwarzem Samt. Die Stickerey in Gold auf Kragen, Ermel-Aufschlägen und Taschen-Klappen ist nach dem unter Ziffer 3 bemerkten Muster in der vorgezeichneten Breite anzuwenden. Die Knöpfe und Unterkleider wie bey den vorigen Klassen.

Der Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen hat eben dieselbe Stickerey, jedoch nur auf dem schwarz samtenen liegenden Kragen. Die Unter-Kleider werden hiezu nach Willkühr getragen.

4. Die Sekretäre Unserer obersten Justizstellen tragen als Uniforme: Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschlägen von schwarzem Samt. Kragen, Aufschläge und Taschenklappen sind mit einer einfachen goldenen Stickerey nach der unter Ziffer 5 bezeichneten Breite eingefaßt. Die geprägten Knöpfe von gelbem Metall, und die weißen Unterkleider sind wie bey den vorigen Graden. Das Degengehänge und die Hutquasten ohne Bouillons, und ohne eingemischte Seide von anderer Farbe.

Der Frack von dunkelblauem Tuche hat nur den liegenden schwarz samtenen Kragen auf vorige Art gestickt.

Die Präsidenten und Direktoren Unserer obersten Justizstellen haben darüber genau zu wachen, daß sich kein Individuum eine eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung seines Grades erlaube, sondern obige Bestimmungen durchgehends unverändert beybehalten werden.

Uebrigens wollen Wir dermal noch keine Zeit bestimmen, wann die gegenwärtig vorgeschriebene Uniforme allgemein eingeführt

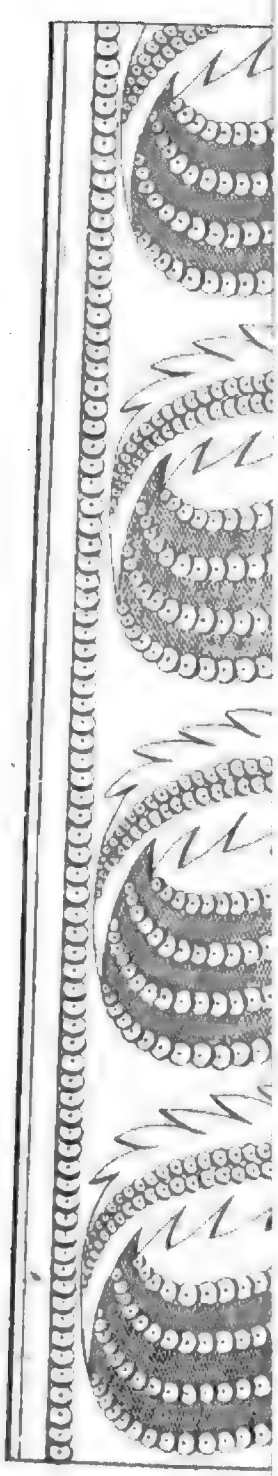

2 Zoll, 3

4

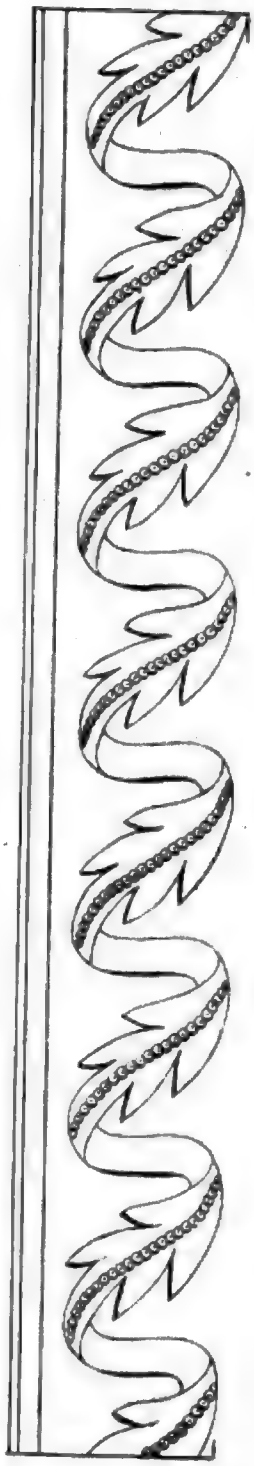

1 Zoll.

5

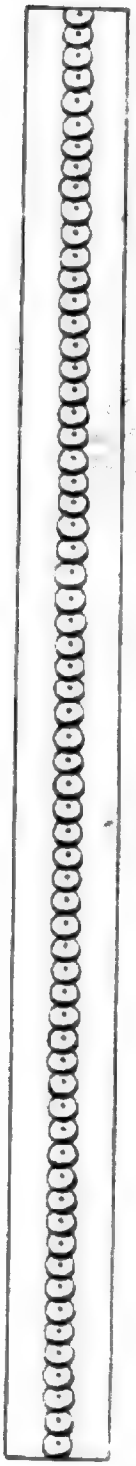

6 Linien.

Digitized by Google

werden solle, sondern überlassen es den Individuen Unserer obersten Justizstellen, noch einsweil die bisherigen Uniformen fort zu tragen. München den 9. Febr. 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Zu obigen beyden allerhöchsten Verordnungen gehört das beygelegte Stickerey-Muster II.)

(Die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen, und den Landesdirektionen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben im X. Artikel der organischen Gesetze vom 29. Dezember 1806. über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens mit Unseren General-Landeskommissariaten eine Kuratel in der Modalität der für das Finanzvermögen angeordneten Etats-Kuratel im Allgemeinen verbunden; und ertheilen nunmehr über die Kompetenzverhältnisse zwischen diesen Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen, und den bestehenden Landesdirektionen folgende spezielle Beschlüsse:

I. Die Verbindlichkeiten der befragten Kuratel umfassen:

1. Die Sorge für die Kognition, Erhaltung und Vermehrung des Grund-Vermögens;

2. Die Sorge für die Konservation der Rente dieses Grund-Vermögens, und der hierauf gegründeten Spezial- und Provinzial-Etats; und

3. die Ablage der Rechenschaft hierüber.

II. Nach dieser, in dem Begriffe einer Kuratel liegenden Verbindlichkeit, eignen sich zum Ressort der Kuratel ausschließend, und zwar:

A. In Beziehung auf das Grund-Vermögen:

1. Das Gutachten über die Bewilligung oder Aufkündung eines Aktiv-Anleihens und der Antrag zur Heimbezahlung oder Aufnahme von Passiv-Anleihen.

2. Der Antrag und die Realisirung des Beschlusses über die zweckmäßigste Benützung der Güter und Rechte; als: der Realitäten, der Zehenden, der Bräuhäuser, der Kalk- und Ziegelbrennereyen, der Getreid- und Schneidmühlen, der Schmieden, und anderer öffentlicher Gewerbe, der Jagden und Fischereyen; ob sie nämlich in eigner Regie beybehalten, oder in den Pacht gegeben, oder gänzlich veräußert werden sollen, und welches Surrogat an die Stelle der veräußerten Güter und Rechte treten solle; ob der Verkaufs-Erlös zum Kapital anzulegen, oder dem Erwerbe neuer Güter und Rechte zu widmen sey.

3. Der Antrag über die eigne Verwaltung der Justiz und Polizey, oder über derselben Abtretung an die Landgerichte.

4. Die Beurtheilung und Ratifikation der grund- und lehenherrlichen Verhandlungen.

5. Das Gutachten über die Ablösung des grund- und lehenherrlichen Verbandes;

es mag dieselbe von den Grund- und Lehen-Unterthanen nachgesucht, oder von den Stiftungen und Kommunitäten in Hinsicht ihrer (Passiv) grund- und lehenbaren Güter und Rechte selbst angerathen werden.

6. Das Gutachten über die Nachlässe und Moderationen aller aus dem Vermögen der Stiftungen und Kommunitäten zu erhebenden Renten.

7. Die Ertheilung der Konsense zur Verpfändung oder Veräußerung der Güter im Ober-Eigenthume der Stiftungen und Kommunitäten.

8. Der Vorschlag geprüfter Subjekte für die untergeordnete Administration, die Einweisung in ihre Funktion, die Begutachtung ihrer Gehalte, derselben Heurathslizenzen, ihre Quieszirung, und die Pensionirung ihrer Hinterlassenen.

B. In Beziehung auf die Rente:

1. Die Prüfung aller Spezial-Etats der einzelnen Stiftungen und Kommunitäten, die Redaktion derselben in einen Provinzial-Etat, und die ununterbrochene Wachsamkeit sowohl für die genaue Erhebung der etatsmäßigen Einnahmen, als gegen eine zerrüttende Ueberschreitung der etatsmäßigen Ausgaben.

2. Die aus einer administrativen Erwägung hervorgehende Reduktion der Ausgaben ohne Unterschied.

3. Die Prüfung und Ratifikation aller Einnahmen und Ausgaben, von welchen die Nachweisung nach den bestehenden Instruktionen vor der wirklichen Verrechnung von den äußeren Administrationen bisher an die Landesdirektion eingereicht werden mußte.

4. Die Erholung, Prüfung und Zusammenstellung der monatlichen Kassen-Bilanzen.

C. In Beziehung auf die Rechenschaft:

Die Revision und Aufnahme der Administrations-Rechnungen, und die Entscheidung der hierüber aufgestellten Bedenken.

III. Zum Ressort der Landes-Direktionen eignen sich demnach, und zwar:

A. In Beziehung auf den Kultus:

Alle jene Gegenstände, welche in der Verordnung vom 6. Oktober 1802 (Regierungsblatt, Stück XLI. Seite 707 bis 711.) über die Auflösung des vormaligen geistlichen Rathes, und die Organisation des Kirchen-Administrationsrathes von Baiern unter dem Buchstabe A., Artikel I. vorgetragen, und theils der ersten, theils der zweyten Deputation der Landesdirektion zugetheilt sind; mit Ausnahme der zum Geschäftskreise der Kuratel gehörigen Ober-Aufsicht über die Kirchen-Administrationen der Stände und Hofmarken.

B. In Beziehung auf die Erziehung und den Unterricht.

Alle in der angeführten Verordnung vom 6. Oktober 1802. im zweyten Artikel genannten Gegenstände, mit Ausnahme des im zweyten Artikel angeführten Gutachtens über die Gehalte und Pensionen des Schul-Personals, welches als gemeinschaftlicher

Gegenstand erklärt wird, und der im zwölften §. bemerkten Vorschläge über die Vermehrung des Schulfonds, welche zur Stiftungs-Kuratel ressortiren.

C. In Beziehung auf die Wohlthätigkeit:

Und

D. In Beziehung auf das Kommunal-Vermögen.

Alle Rechts- und reinen Polizey-Gegenstände der Stiftungen und Kommunitäten, die Ertheilung der grundherrlichen Konsense zum Streit vor Gerichte, die grundherrlichen Erinnerungen an die Gerichtsstellen, die Prüfungen aller Subjekte, welche sich um Administrators-Stellen bewerben, die Nomination derjenigen Individuen, welche in den Genuß des Stiftungs-Vermögens eintreten können, und alle diejenigen Gegenstände, welche theils in der ursprünglichen Organisation der Landesdirektion vom 23. April 1799, theils in der nachgefolgten Organisations-Modalität vom 15. August 1803 vorgetragen, und unter den im vorstehenden ersten Artikel angeführten, den Wirkungskreis der Kuratel des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens bezeichnenden Objekten nicht genannt sind.

IV. Zur gemeinschaftlichen Berathung zwischen der Kuratel und der Landesdirektion gehören:

1. Die Untersuchungen der Administrations-Aemter, wenn dieselben aus einem gegründeten Verdacht, oder aus der Vorlage eines offenbaren Beweises von Gebrechen nothwendig werden.

2. Die Bestimmung der Art und Weise der Verpflegung der in dem Vermögens-Genuße der Wohlthätigkeits-Stiftungen stehenden Individuen; z. B. ob die Pfründner eines Spitals die Natural-Verpflegung, oder das Geld-Surrogat erhalten sollten.

3. Alle Gegenstände, wodurch die Verbesserung der bestehenden, oder die Begründung neuer, auf das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen zurückwirkender Anstalten zur Sprache kömmt, und bey welchen die Vorfrage entschieden werden muß, ob die Kräfte des Grundvermögens eine Modifikation, oder Begründung einer Anstalt erlauben, oder nicht; z. B. die Organisationen der Städte und Märkte, die Konzentrirung oder Errichtung der Kranken-Waisen- Irren- und Findelhäuser, der Spitäler, der Schulen, Seminarien und Priesterhäuser, der Kirchen.

4. Die Exekution einer zum Behufe einer Stiftung gemachten leztwilligen Disposition, oder Schankung unter den Lebendigen.

V. Uebrigens gehen alle in den vorstehenden Artikeln nicht speziell ausgedrückten Verbindlichkeiten und Befugnisse, welche durch den achten Artikel der über die Organisation der General-Landes-Kommissariate unterm 15. Oktober 1804 erlassenen Verordnung den Kuratelen des allgemeinen Kameral-Staatsvermögens auferlegt und eingeräumt worden sind, in analoger Funktion auch auf die Ku-

ratelen des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens über.

VI. Um die erste und wichtigste Aufgabe der Stiftungs-Kuratel, nämlich die Vermögens-Inventarisation und die Etats-Formation ungehinderter bearbeiten, und die Resultate dieses unerläßigen Geschäftstheiles noch im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres $180\frac{8}{7}$ zur Vorlage bringen zu können, sollen die noch nicht abgelegten, oder die noch nicht revidirten Rechnungen der Stiftungen und Kommunitäten, jene für das neunmonatliche Etatsjahr 1807 eingerechnet, wie bisher von der Landesdirektion aufgenommen, und die Revisions-Protokolle der Kuratel zur Einsicht und Ausfertigung mitgetheilt werden.

VII. Aus der im vorstehenden Artikel angeführten Erwägung darf kein anderer Geschäfts-Rückstand von der Landes-Direktion auf die Kuratel des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens übergehen, sondern das General-Landes-Kommissariat wird hiedurch beauftragt, die Landes-Direktions-Räthe zur Ausarbeitung und zum Vortrage aller noch unerledigten Gegenstände bey der Kuratel anzuhalten, wenn auch diese Gegenstände nach dem Inhalte des vorstehenden II. Artikels ausschlüssig zum Ressort der Kuratel gehören, in welchem Falle jedoch die Ausfertigung des Beschlußes der Kuratel zustehet.

VIII. Alle übrigen seit der Einweisung der Kuratel in ihre Funktionen eingelaufenen Gegenstände werden nach den hiedurch gegebenen Normen behandelt.

IX. Diejenigen Gegenstände, deren Behandlungs-Weise weder aus der ertheilten Vorschrift, noch aus der Analogie angegeben werden kann, sollen zur gemeinschaftlichen Berathung zwischen der Kuratel und der Landesdirektion gebracht, jedoch wie überhaupt alle nach dem IV. Artikel gemeinschaftlichen Geschäfts-Objekte unter der Ausfertigung der Kuratel erledigt werden. München den 9. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Assimilirung der Tirolischen Lehengewohnheiten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die Anstände zu entfernen, welche sich über den Sinn und die Anwendung einiger Punkte Unserer Verordnung vom 11. vorigen Monats, in Betreff der Assimilirung der Tirolischen Lehengewohnheiten, ergeben könnten, haben Wir nachstehende nähere Erklärungen hierüber ergehen zu lassen beschlossen:

1) Die im 10. Punkte enthaltene Bestimmung über die Theilung der Lehenfrüchte auf Absterben des Vasallen ist nach dem Grunde des Gesetzes nur von natürlichen, nicht aber von bürgerlichen Früchten, welche in jedem Falle den Allodial-Erben bis zum Todestage verfallen, zu verstehen.

2) Die Bestimmung des 13. Punktes über die Successions-Ausschließung der in der lezten Belehnung nicht namentlich oder wenigstens unter der Benennung ihrer Vorältern Aufgeführten ist auf die künftige allgemeine Lehenberufung und Investitur-Erneuerung und daher nur auf jene Individuen zu beziehen, welche hiebey ihre Successions-Rechte zur Aufnahme in den Lehenbriefen, oder bey ermangelnder Liquidität zur einstweiligen Vormerkung darzuthun, unterlassen würden.

3) Durch die im 14. Punkte über die Successions-Ordnung bey Kunkellehen getroffene Verfügung soll zwar in Ansehung der simultanen Weiberlehen das Herkommen nicht geändert, hinsichtlich der successiven Weiberlehen aber das weibliche Geschlecht erst nach dem Abgange des agnatischen, dann kognatischen Mannsstammes nach Maaßgabe der Regredienz zur Lehenfolge gelassen, und im Zweifel jedesmal die lezterе Eigenschaft gesetzlich vermuthet werden.

4) Eben so soll auch die im 16. Punkte ausgedrückte Folge des Lehenfehlers von Seite des Lehenholden nach der eigenthümlichen Natur des Lehenfolgerechts sich nicht auf die schon Gebohrnen, sondern allein auf die nach begangener Felonie erzeugte Nachkommenschaft desselben erstrecken.

5) Uebrigens verordnen Wir noch ausdrücklich, daß, wie es ohnehin die Grundsätze über die Wirkung neuer Gesetze in sich schließen, weder die gegenwärtigen Erklärungen, noch die früheren Dispositionen auf jene Fälle, wo bereits Litis-Pendenz vorhanden ist, angewendet werden dürfen. München den 2. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Formation eines Lehen-Bureau in Innsbruck betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Hebung des verworrenen Zustandes, in welchem sich das Tirolische Lehenwesen darstellt, haben Wir für gut gefunden, vor Allem mit dem formellen Theile den Anfang zu machen, und der Behandlung der Lehengeschäfte diejenige organische Ordnung zu geben, welche den Foderungen der Zweckmäßigkeit, und den besonderen Verhältnissen der Landesverfassung entspricht, und sich zugleich der bey den Landesdirektionen der übrigen Provinzen in diesem Zweige der Administration bestehenden Einrichtung möglichst nähert. Wir beschließen daher, wie folgt:

1. Das Gubernium ist für den ganzen Umfang Tirols die kompetente Stelle in Lehensachen.

2. Im engen Zusammenhange, und unter der Leitung desselben soll ein Lehenbureau errichtet werden, das sich in näherer Beziehung mit diesen Geschäften befaßt, und aus einem Kollegialrathe als Lehenreferenten, einem Lehensekretär, und einem Lehenregistrator bestehet.

3. Sämmtliche nicht kontenziöse Lehengegenstände gehören in das Referat des Lehen-Referenten.

4. Dieser referirt hierüber in dem Kollegium, wobey, wie bey andern Berathungs-Objekten, der Beschluß nach der Stimmen-Mehrheit gefaßt, in die Sitzungsprotokolle eingetragen, und sodann durch das Gubernial-Expeditionsamt zur Expeditur gebracht wird.

5. Der Lehensekretär beschäftiget sich unter der Leitung des Lehenreferenten

a) mit der Durchsicht und Prüfung der Lehenrequisitionen.

b) Führung der Belehnungs-Protokolle,

c) Haltung der Lehenbücher,

d) Entwerfung der Lehenbriefe, Lehenkonsense, Allodialisirungs-Urkunden u. s. f.

e) Kontrasignirung aller Ausfertigungen in Lehensachen.

f) Anrechnung der Lehengebühren, welche nachhin von dem gewöhnlichen Taxamte erhoben und verrechnet werden.

6. Der Lehen-Registrator führt die unmittelbare Aufsicht auf die Lehen-Registratur, welche indessen nur eine Abtheilung der Gubernial-Registratur ausmacht, und unter dem Einflusse der allgemeinen Registratur-Direktion steht.

7. Derselbe hat ferners

a. die manken Vormerkbücher zu ergänzen,

b. zu jedem Lehen die Dokumente nach ihrer Zeitfolge zu sammeln,

c. die seit längerer Zeit nicht mehr verliehenen Lehen aufzusuchen, und zu verzeichnen,

d) die stete Unteraufsicht auf das Lehen-Archiv zu führen.

8. Der kontenziöse Theil der Lehengeschäfte, oder die Wahrung der lehenherrlichen Rechte bey Lehen-Prozessen bleibt unter der direkten Einwirkung des Guberniums dem mit dieser Stelle in genauem Verbande zu erhaltenden, und überhaupt als integrirendes Glied des Gubernial-Körpers zu betrachtenden Fiskal-Amte überlassen.

9. Der Lehen-Referent ist unter den Gubernial-Räthen von dem Präsidium auszuwählen; hinsichtlich des Lehen-Sekretärs und Lehen-Registrators sind aber ungesäumt zwey taugliche Subjekte vorzuschlagen.

Diesen organischen Bestimmungen der Lehenbehörde werden Unsere weiteren Entschliessungen in Ansehungen des Tirolischen Lehenwesens in besonderen Rescripten folgen. München den 20. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Das Personal des Lehen-Bureau in Innsbruck betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Antwort auf den Bericht vom 24. Februar, in Betreff der Organisation des Lehen-Bureau bey dem Gubernium in Innsbruck, eröfnen Wir hiemit:

1. Daß dem dermal bey dem Appellations-Gerichte dienenden Sekretär, von

Froschauer, provisorisch die Geschäfte eines Lehen-Sekretärs übertragen werden sollen.

2. Zum Gehilfen des Lehen-Sekretärs ist der gegenwärtig mit einem Diurno angestellte Lehen-Registratur-Assistent, Rauzenkranz, zu verwenden.

4. Die kurrenten Lehen-Registratur-Geschäfte hat der dermalige Lehen-Registrant von Aschauer forthin zu besorgen.

4. Die Sekretariats-Geschäfte bey dem Appellationsgerichte sind provisorisch dem ersten Raths-Protokollisten von Franzin zu übertragen.

5. Ueber die definitiven Besetzungen der Stellen erfolgt Unsere Entschließung bey Organisation der Kollegien.

Nach obigen Bestimmungen ist das Geeignete zu verfügen, damit das Tirolische Lehenwesen in Bälde zur gehörigen Ordnung gebracht werde. München den 4. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Aufruf.

(Die Requisition der in der königlichen Baierischen Provinz in Schwaben gelegenen Reichs- und Territorial-Lehen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da durch die gänzliche Auflösung der deutschen Reichsverfassung die Oberlehens-Herrlichkeit über die in der königlichen Baierischen Provinz in Schwaben gelegenen Reichslehen an Seine königliche Majestät von Baiern übergegangen ist, und da nach dem Geiste des Presburger-Friedens, und der Föderations-Akte alle lehenherrliche Rechte, welche ein Konföderirter über die Unterthanen eines Andern bisher auszuüben hatte, als wechselseitig überwiesen anzusehen sind; so haben nunmehr sowohl die ehemaligen Mitglieder der Reichsritterschaft, als Andere vom Adel- und Bürgerstande, auch Korporationen, welche dergleichen vom Kaiser und Reich, oder von auswärtigen Landesherren relevirende, in der königlichen Baierischen Provinz in Schwaben gelegene Lehen besitzen, einzig und allein Seine königliche Majestät von Baiern für ihren allergnädigsten Lehenherrn zu erkennen, und werden hiemit aufgefodert und angewiesen, die bemeldeten Reichs- und Territorial-Lehen in einzelnen gesetzlich instruirten Gesuchen binnen einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen, vom 1. September 1806. an gerechnet, bey der unterzeichneten königlichen Landesstelle, als Provinzial-Lehenhofe gehörig zu requiriren, und zu solchem Ende dem auf Stempel-Papier geschriebenen Requisitions-Gesuche folgende Erfoderniße beyzulegen:

1. den lezten Lehenbrief, oder Muthschein in beglaubter Abschrift.

Sollten für den einen oder andern Veränderungs-Fall in manu dominanti vel servienti noch Belehnungen rückständig seyn, so sind diese Rückstände und ihre Veranlassung bestimmt und mit Anführung der Fälle anzuzeigen, wobey auch auf die bestandenen Vormundschaften Rücksicht zu nehmen ist.

2. Muß ein genaues Schema genealogicum beygelegt werden, welches die seit der lezten Belehnung sich ergebenen Veränderungen in der Person des Vasallen, des Lehenträgers, oder der Mitbelehnten vermittelst der obrigkeitlichen legalisirten Tauf- und Todenscheine ausweiset.

3. Muß das lehenbare Objekt mit seinen Zubehörden nach seinem Werthe und Erträgnissen genau, und nach der Vorschrift vom 31. November 1804 (Regierungsblatt für die Provinz Schwaben Nro. XLVIII.) beschrieben, die Besitz-Veränderungen einzelner Grundstücke aber müssen, zumal wenn leztere in den Lehenbriefen benannt sind, mit Bemerkung der veränderten Angränzer ebenfalls angemerkt, und hierüber die obrigkeitlichen Protokolle oder Verifikate beygelegt werden.

4. Muß von Seite der zu koinvestirenden Agnaten und Kognaten, dann der sämtlichen Lehenanwärter die Vollmacht zur Lehenrequisition oder Lehenträgerey vorgelegt werden.

Haben hiebey Vormünder einzuschreiten, so müssen Abschriften ihres Tutorii beygebracht werden.

5. Haben die Vasallen die lezten Taxzettel, oder taxämtlichen Quittungen, und auch die Bescheinungen über etwa in den neuesten Zeiten bezahlte Lehens-Quoten in beglaubter Abschrift beyzulegen. Endlich

6. muß ein bey dem Lehenhofe anwesender Mandatarius ad insinuandum in dem Lehen-Requisitions-Gesuche namhaft gemacht, das Gesuch in duplo überreicht, und auch vorschriftsmäßig rubrizirt werden.

Sämtliche in diesem Aufruf bezielte Besitzer von Reichs- und Landesherrlichen Lehen haben sich hiernach genau zu achten, indem eine versäumte Muthung oder Lehen-Requisition die gesetzlichen Lehenstrafen unfehlbar nach sich ziehen würde. Ulm den 16. Februar 1807.

Königlich-Baierische Landesdirektion in Schwaben, als Provinzial-Lehenhof.

Frhr. v. Lerchenfeld.

v. Bäumen.

(Die Kuratel des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens in Ober- und Niederbaiern betreffend.)

Seine königliche Majestät haben die durch den X. Artikel der über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens unterm 29. Dezember 1806. erlassenen organischen Gesetze mit den General-Kommissariaten verbundene Kuratel vermöge allerhöchsten Rescripts vom 19. Jänner und 9. Februar 1807. in der Provinz Baiern dergestalt konstituirt, daß das Stiftungs-Vermögen zum Behufe

a. der Erziehung und des Unterrichts, und

b. der Wohlthätigkeit; — dann das Kommunal-Vermögen

a. der Städte,

b. der Märkte, und

c. der Gemeinden

dem General-Landes-Kommissariate übertragen worden; das Stifungs-Vermögen zum Behufe des Kultus

aber, dem bisherigen Kirchen-Administrations-Rathe anvertraut geblieben ist.

Die Nomination des Kuratel-Personals besteht, wie folgt:

A. Bey dem General-Landes-Kommissariate: Kurator: Joseph Maria, Freyherr von Weichs, General-Kommissär und Präsident der Provinzial-Landes-Direktion; — Mitkurator: Andreas Adolph (* Ritter, Landes-Direktions-Rath; — Rechnungs-Kommissarien: Peter Klämpfl, Max Joseph Ruhwandel, Theodor Schuhmann, bisherige Rechnungs-Kommissarien bey der Provinzial-Etats-Kuratel; — Kalkulator: Joseph Franz von Paul Zottmayr, bisheriger Rechnungs-Assistent.

B. Bey dem Kirchen-Administrations-Rathe: Kurator: Max, Graf von Lodron, Präsident dieses Kollegiums; — Mitkuratoren: Johann Michael Ilg, und Thomas Stollnreiter, bisherige Kirchen-Administrations-Räthe; — Rechnungs-Kommissarien: Johann Michael Mair, Ignaz Biechl, Johann Nepomuk Maier, Karl Maurer, Johann Baptist Wolf, bisherige Rechnungs-Kommissarien bey dem Administrations-Rathe. — Zu gleicher Zeit ist bey dem Administrations-Rathe der Sekretariats-Dienst von jenem des Rechnungs-Kommissariates getrennt; für den ersten der Sekretär Augustin Wurzer ausschließend bestimmt,

*) Der im vorigen Blatte angegebene Vorname Franz Xaver, ist unrichtig.

und die Aushilfe in diesem Funktionskreise den bisherigen Accessisten, Franz Xaver von Haasi und Ignaz Schrott aufgetragen worden. München den 6. März 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Freyherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Erbfolge in den Verlassenschaften der Bambergischen Geistlichkeit betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge Unserer früheren Verordnungen vom 13. und 17. November 1803, und 7. May 1804 über die Eigenthums-Fähigkeit und Vererbungs-Freyheit geistlicher Individuen, und ihrer desfallsigen Gleichstellung mit den übrigen Bürgern des Staats, haben Wir auch den Clerus Unseres Fürstenthums Bamberg von den bisher in dieser Hinsicht bestandenen Beschränkungen zu befreyen, in den Besitz gleicher Rechte zu setzen, und zu diesem Ende nach umständiger Untersuchung der Sache, und den hieraus erhobenen Resultaten Nachstehendes zu verordnen beschlossen:

1. Allen Weltgeistlichen ohne Unterschied, so wie den Ex-Konventualen der aufgelösten Klöster steht das Eigenthum und leztwillige Dispositions-Recht in ihrem Vermögen zu.

2. Hierunter ist nicht nur das Patrimonial-Vermögen derselben, sondern auch das Benefizial-Vermögen, nämlich das von ihren Benefizien oder deshalb beziehenden Pensionen ersparte Vermögen zu verstehen.

3. Eine Restriktion findet hier nur in so ferne statt, als diese in noch bestehenden Statuten, zum Beyspiel der Ritterorden, oder in ausdrücklichen Bedingungen der Stiftungs-Urkunden, oder in sonstigen Privatverträgen begründet ist.

4. Die vorhin bey Vermächtnißen der Geistlichen üblich gewesene Förmlichkeit der Bestättigung durch das bischöfliche Vikariat bleibt in Zukunft nebst der hiefür bezogenen Taxe durchgehends aufgehoben.

5. Eben so zessirt nach den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Schlusses das mit dem reinen Hirtenamte unverträgliche fiskalische Successions-Recht der Bischöfe in den Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen.

6. Stirbt daher ein solches Individuum ohne testamentarische Verfügung, so tritt die Erbfolge der Anverwandten nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen ein.

7. Sind aber keine rechtmäßigen Erbfolger mehr vorhanden, so succedirt der landesherrliche Fiskus in der nämlichen Art, wie bey weltlichen erblosen Rücklässen.

Unsere Landesstelle in Bamberg hat sich in vorkommenden Fällen nach gegenwärtiger Verordnung gehörig zu achten, und über deren Vollziehung pflichtmäßig zu wachen. München den 9. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl:
von Krempelhuber.

(Die Patrozinien und Kirchweihfeste in der Provinz Neuburg betreffen.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von Seite der königlichen Landesdirektion in Baiern unterm 23. Oktober vorigen Jahres erlassene, und im XXXXV. Stück des Regierungsblattes enthaltene Verordnung, die Patrozinien und Kirchweihfeste betreffend, wird ihres ganzen Inhalts nach auch für die diesseitige Provinz angewandt, und ausgeschrieben, somit sämtlichen Landgerichten und Polizeybehörden aufgetragen, auf genaue Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen, vorgeschriebenen Feyerung der Patrozinien an Sonntagen, Verlegung sämmtlicher Kirchweihfeste der ganzen Provinz auf den 3. Sonntag im Oktober, und Aufhebung dieser Feste für Filial-Kirchen und Kapellen aufs strengste zu sehen, und jede Außerachtlassung oder Uebertretung gegenwärtiger Verordnung bey eigener Verantwortlichkeit unverzüglich anzuzeigen. Neuburg den 25. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Graf von Tassis.

Warth.

Auszug

einer allerhöchsten Entschließung an die königliche Kriegs- und Domainenkamer zu Ansbach, vom 7. März 1807.

(Die Errichtung einer katholische Pfarrey zu Ansbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf einen Bericht vom 25. Februar, die

Errichtung einer katholischen Stadtpfarrey zu Ansbach betreffend, haben Wir Folgendes beschlossen:

1. Unseren, in der Stadt Ansbach wohnenden, katholischen Unterthanen soll, in Erwägung ihrer schon gegenwärtig beträchtlichen Anzahl, und der ausgewiesenen hinlänglichen Mittel, in Gemäßheit des Religions-Ediktes vom 10. Jänner 1803. eine ordentliche katholische Pfarrey zu bilden, und ihre Religion öffentlich auszuüben gestattet seyn.

2. Der Bezirk dieser Pfarrey soll neben den katholischen Einwohnern der Stadt Ansbach auch jene des platten Landes, welche keiner andern katholischen Pfarrey näher liegen, umfassen.

Die nähere Bestimmung hierüber ist nach Vernehmung der geeigneten geistlichen Behörde zu treffen.

3. Als Pfarrkirche kann vorläufig noch das bisherige katholische Bethaus benützt werden; auch steht der Gemeinde frey, dieses mit Uhr und Glocken auf ihre Kosten versehen zu lassen.

4. Sollte sich die Anzahl der katholischen Pfarrgenossen vermehren, oder sollten sie eine ordentliche Kirche wünschen, so bewilligen Wir ihnen die sogenannte Kasernenkirche vor der Stadt ausschießend; jedoch haben sie das Gebäude ganz allein aus ihren eigenen Mitteln, oder dem nachher bezeichneten katholischen Fabrikfond zu unterhalten ꝛc. ꝛc. —

8. Der Kirchhof soll den Katholiken mit den Protestanten unter der in dem Organisations-Reskripte der protestantischen Pfarrey dahier, Absatz 6. (Regierungsblatt 1807. St. II.) enthaltenen Bedingung gemeinschaftlich seyn.

9. Der katholische Pfarrer kann die Leichen seiner Gemeinde öffentlich zu Grabe begleiten, und sonst alle pfarrlichen Rechte nach dem katholischen Kirchen-Ritual ausüben, in so ferne die Gesetze des Staates nicht entgegen sind, und die, andern Konfessions-Verwandten schuldige Achtung, dadurch nicht verletzt wird. Prozessionen außer der Pfarrkirche sind aber ausdrücklich untersagt.

10. Dem Pfarrer, welchem neben der Seelsorge, und dem christlichen Volksunterrichte, die genaue Führung der Kirchenbücher, und die Aufsicht auf die katholische Schule, nach Unsern besonders hierüber erlassenen Verordnungen, als unerläßliche Pflicht obliegt, bestimmen Wir als Pfarrgehalt:

a. An Geld 900fl., da er keine freye Wohnung genießt;

b. die Stolgefälle nach dem Herkommen, und den näheren Bestimmungen, welche Wir Uns vorbehalten;

c. den freyen Bezug der abfallenden Meßstipendien; dagegen

11. unterliegt er verhältnißmäßig allen Staatsabgaben, welche andere katholische Pfarrer zu entrichten haben; auch hat er sich

12. in Rücksicht der Präsentation, und des weltlichen Einsatzes nach den allgemeinen Gesetzen zu achten.

13. Dem Kantor, welchem die Besorgung der Schule, dann der gesamte Kirchendienst obliegt, und der in Rücksicht die

ser doppelten Verbindlichkeit dem Pfarrer untergeben ist, bewilligen Wir:

a. an Geld 200 fl.

b. das Schulgeld,

c. die Stolgebühren, und

d. die gewöhnlichen Antheile der Meßstipendien.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Firmirung der Handelsleute und Fabrikanten in Ober- und Niederbaiern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da den weiter entlegenen Handelsleuten nicht zugemuthet werden kann, daß sie wegen Einschreibung ihrer Firma persönlich sich hieher begeben, so wird die desfalls früher erlassene Verordnung wegen Firmirung der sämtlichen Handelsleute und Fabrikanten dahin erläutert, daß zwar diejenigen, welche im königlichen Landgerichte München wohnen, sich persönlich hieher begeben, bey dem königlichen Wechsel- und Merkantil-Gerichte sich melden, und daselbst ihre Firmen eigenhändig einschreiben müßen, hingegen die übrigen von der Selbsterscheinung mit der Bedingniß freygesprochen seyn sollen, daß sie die eigne Handunterschrift ihrer Firma bey ihrer betreffenden Obrigkeit beysetzen, und das hierüber abgehaltene Protokoll zum königlichen Wechsel- und Merkantil-Gericht im Original eingesendet werde, wonach sich sämtliche Handelsleute und Fabrikanten bey Vermeidung der auf die Unterlassung der Firmirung bestimmten Strafen schuldigst zu achten haben. München den 4. März 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freyherr von Weichs.

Ueberreiter.

Auftrag

an sämtliche königliche Landgerichte, Polizey- und Jurisdiktionsbehörden in Ober- und Niederbaiern.

(Die Gewerbszugangs-Kataster betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Obgleich es in der Natur der Sache lag, daß in den Gewerbszugangs-Katastern auch jene Veränderungen aufgenommen werden, welche sich in Folge der Verordnung vom 1. Dezember 1804 im Laufe des Jahrs ergeben haben, so enthält doch keiner der eingelaufenen Zugangs-Kataster hierüber eine Bemerkung.

Es werden daher sämtliche Behörden zur Erreichung der beabsichteten Vollständigkeit angewiesen, auch jene Veränderungen in die jährlich einzusendende Gewerbs-Kataster aufzunehmen, durch welche die bisherige reelle Eigenschaft eines Gewerbs erloschen, und in die Klasse der personellen übergegangen ist; hieher gehören nach den §§. 9. und 10. der General-Verordnung vom 1. Dezember 1804 die Fälle, wenn ein reelles, nicht mit besonderen Hypotheken onerirtes Gewerb an den natürlichen Erben des Besitzers entweder durch Uebergabe oder Vererbung übergehet.

Diese Gewerbe sind nun in den jährlich einzusendenden Katastern als personal vorzutragen, und dabey des ehemaligen Anschlags, der nun erloschen ist, nicht ferners zu erwähnen.

Gleiches ist auch bey jenen Gewerben zu beobachten, deren Ausübung nach dem §. 17. auf ein bestimmtes Gebäude radizirt ist, und keine neue Betriebs-Verleihung auf ein Gewerb der Art kann als real vorgetragen werden.

Ferners soll am Schluße der jährlich herzustellenden Kataster, oder der Fehlanzeigen bemerkt seyn, um wie viel sich die Zahl der reellen Gewerbe vermindert, und jene der personellen vermehrt hat.

Die Landgerichte ziehen alle Jahre die Anzeigen der Inkorporationsorte ein, übertragen solche in ein nach alphabetischer Ordnung verfaßtes Kataster für das ganze Landgericht, und entwerfen am Ende desselben die vorerwähnten anbefohlenen Auszeigen.

Die Kataster oder Fehlanzeigen der Inkorporationsorte werden bey dem Landgerichte aufbewahrt, das für die Richtigkeit der Angabe zu haften hat, und daher verbunden ist, diese Kataster genau zu revidiren, und erst dann in das landgerichtische Kataster aufzunehmen, wenn sie verordnungsmäßig verfaßt sind.

Zu Einsendung dieser Kataster wird der Monat Jänner des darauffolgenden Jahres für immer festgesezt, in welchem der Einlauf der Kataster für das verflossene Jahr ohne fernere Mahnung jedesmal gewärtiget wird.

Alles Vorgehende erstreckt sich auch auf die Herrschafts-Gerichte und die Magistrate der eximirten Städte. Nur müssen die Kataster der leztern von den Lokal-Polizey-Behörden als solche kontrasignirt seyn.

Zu Einsendung der Kataster für das verflossene Jahr nach vorstehender näherer Anweisung wird ein weiterer Termin von 14 Tagen ertheilt, innerhalb welchem sämtliche Landgerichte, sowohl jene, welche bereits Kataster eingesendet haben, als jene, welche damit noch im Ausstande sind, solche einzubefördern haben, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Säumigen dazu werden angehalten werden. München den 2. März 1807.

Königliche Landes-Direktion
Freyherr von Weichs.
von Heinlet.

Auftrag
an
sämtliche Landgerichte, gefreyte Herrschaftsgerichte, Städte und Märkte in Ober- und Niederbaiern.
(Die Schulbeschreibungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 27. Februar haben Seine königliche Majestät zu verordnen geruhet, daß ein namentliches Verzeichniß aller Schullehrer und derselben Gehilfen in den Städten, Märkten und Gemeinden mit der Angabe ihrer Bezüge, — eine ähnliche Tabelle in Hinsicht auf die lateinischen Schulen, — eine vollständige Beschreibung der Lokal-Schulfonds, — endlich

der gegenwärtige Stand der deutschen Schulen hergestellt werden solle.

In Gefolge dessen erhalten obige Behörden hiemit den allergnädigsten Auftrag, diese Verzeichnisse und Tabellen nach den Formularien, welche denselben besonders werden zugesendet werden, mit aller Genauigkeit, benehmlich mit den einschlägigen Ortspfarrern, Schulinspektoren, Rentämtern und sonstigen Behörden, welche in Sachen Aufschluß geben können, alsogleich herzustellen, und längstens inner 3 Wochen zur unterzeichneten Stelle einzusenden.

Man erwartet von dem Diensteifer dieser königlichen Behörden, daß dieselben diesem wichtigen Auftrage inner dem bestimmten Zeitraume vollkommen genügen, sohin unterzeichnete Stelle zu sonst unvermeidlich eintreten müssenden Zwangsmitteln nicht veranlassen werden. München den 5. März 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Ritter. von Schmdger.

Bekanntmachungen.

(Anweisung einer Pension für den Oberlieutenant des zweyten Cheveaurlegers-Regiments, Karl August, Freyherrn von Zweybrücken, auf die Kommende-Erträgnisse von Sulzbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der seltenen Tapferkeit, Klugheit und Geistesgegenwart, wodurch der Johanniter-Ordens-Ritter und Oberlieutenant Unsers zweyten Cheveauxlegers-Regiments, Karl August, Freyherr von Zweybrücken, auch in dem gegenwärtigen Feldzuge nicht aufgehört hat, sich rühmlich auszuzeichnen, — haben Wir beschlossen, demselben, da er zu einer Kommende noch nicht gelangen kann, einstweilen, als ein Merkmal Unserer besondern Zufriedenheit, eine Pension von jährlichen 600 fl. aus dem, bey der jüngst erfolgten Verleihung der Kommende Sulzbach, Unserer Disposition vorbehaltenen Revenüen-Betrage zu bewilligen. München den 6. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl. von Flad.

Verleihung militärischer Ehrenzeichen.

Zur besonderen Auszeichnung derjenigen Soldaten, welche vor dem Feinde während der Belagerungen von Großglogau und Breslau, dann in den Gefechten bey Namslau, Schweidnitz, Strehlen, Oldatschin, Weitzenrode, Kosel und Grottgau ihre Liebe für König und Vaterland durch ruhmwürdige Beweise einer vorzüglichen Tapferkeit geäußert haben, erhalten Nachstehende militärische Ehrenzeichen:

Goldene:

Vom 3. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl: Korporal Johann

Richtern; — Vom 2. Cheveauxlegers-Regiment König: Wachtmeister Bürstel, Gemeiner Hindelang; — Vom 3. Cheveauxlegers-Regiment Leiningen: Gemeiner Gabes; — Von der Artillerie: Bombardier-Korporal Adam Löw, Kanonier-Korporal Balthasar Eckstein.

Silberne:

Vom 2. Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz: Sergeant Urban Kistler, Vizekorporal Paul Heinkammer, Gemeine Peter Jochner, Johann Huber, Gregor Bergmann, Wolfgang Stein, Joseph Schießl, Lorenz Müller, Lorenz Färber; — Vom 3. Lin. Inf. Regim. Herzog Karl: Feldwebel Math. Schläffer, Math. Eimer, Gefreyter Peter Berger, Gemeine Hugler, Thomas Mürtel, Johann Degenhart, Johann Geßler, Anton Weibl, Joseph Zauner, Anton Liebell, Anton Teschler, Joseph Schnieringer; — Vom 5. Lin. Inst. Reg. Preysing: Sergeant Sebauer, Korporal Paul Enshammer, Gefreyter Johann Streußel, Gem. Joh. Liebell, Andreas Krammer, Benno Eberl, Ant. Reßler, Wolfg. Holzner, Steph. Stauner, Michael Homaier, Jos. Gößl; — Vom 7. Lin. Inf. Reg. Löwenstein: Gem. Max Reitmaier. Vom 1. Dragoner-Regiment Minucci: Korporal Gotter, Trompeter Asimus; — Vom 2. Drag. Regim. Taxis: Korp. Popp, Grill, Gemeine Eder, Herz, Gumitsch. — Vom 2. Chev. Leg. Reg. König: Wachtmeister Schöngens, Korp. Pfeiffer, Waldmann, Georg, Saul, Größer jun.; Gemeine Gallmüller, Weiß, Hauer, Lattner, Hunold. — Vom 3. Cheveauxlegers-Regiment Leiningen: Wachtmeister Hoch, Korporale Golling, Nessel; Gefreyter Beil, Gem. Blum. — Von der Artillerie: Oberfeuerwerker Kistel, Bombardier-Korporale Hain, Schellenberg, Kanonier-Korporale Ign. Schimpf, Johann Rode, Bombardier Paul Hanfbauer. — Vom Fuhrwesen-Bataillon: Korporal Peter Anspach, Vizekorporal Anton Maier, Gemeiner Kaspar Mang.

(Die freywilligen Kriegsbeyträge betreffend.)

Freywillige Kriegsbeyträge sind neuerdings eingesendet worden: von der Pfarrey Zwisel 34 fl. 15 kr. — von Regen 14 fl. 45 kr. — von March 3 fl. 41 kr. — von Frauenau 10 fl. — von Rinchnach 3 fl. 9 kr. — von Langdorf 8 fl. 14 kr. — von Bischofsmeis 14 kr. 2 pf. — von Kirchdorf 6 fl. 45 kr. — und von Knichberg 2 fl. 22 kr. 3 pf. — Ferner von dem Mautstationist Bichler am Streicher bey Schleching 2 fl. 24 kr. — von einem Unbekannten 5 fl. 30 kr. — von dem Landgerichte Eggenfelden 2 fl. und 3 Pfund Charpie; — von dem Landgerichte Kellheim 46 fl. 2 kr. und 3649 Stücke Kompressen, 502 Bandagen, 156 Hemder, 8 Leintücher, und 1 Sack voll Charpie; — von dem Landgerichte Rain 4 Säcke mit Hemden, Leintüchern und andern Lein-

wandstücken; — von dem Landgerichte Kötzting 150 Stücke Kompressen, 53 Pfund Charpie und 30 Stücke Bandagen; — von dem Landgerichte Regen 212 Pfund Charpie, 1080 Stücke Bandagen, 361 Stücke Kompressen, 43 Stücke Heftpflaster, 81 Hemder, 18 Leintücher, 6 Tischtücher. — Endlich von der Schuljugend zu Rotthalmünster ein Verschlag mit Charpie und Bandagen, nebst einem Stückchen Leinwand von Joseph Sober. München am 15. Jänner 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Welchs.

von Schmdger.

(Die Beyträge für die verwundeten königlichen Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die unterzeichnete Stelle sind durch das königliche Landgericht Ingolstadt nachstehende zum Besten der verwundeten königlichen baierischen Soldaten gesammelte Geldbeyträge eingesendet worden, als: von dem Landgericht Starnberg 116 fl. 15 kr. — Wilsbiburg 64 fl. 10½ kr. — Fischbach 31 fl. 6 kr. — Von dem Dorf Adelzhausen, Landgerichts Pfaffenhofen 9 fl. 6 kr. — Benefiziat Bartolomäus Meier von Weilheim 1 fl. — Dann von den Dorfschaften Oberdolling 17 fl. — Gerolfing 8 fl. 24 kr. — und Kaßing 1 fl. 48 kr. — In Summa 248 fl. 49½ kr. Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bamberg den 12. Februar 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Kriegs-Separat.

Freyherr von Stengel.

Goßinger.

(Die patriotischen Beyträge des Landgerichts Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem königlichen Landgerichte Schwaben sind einige Ellen gute, und 1 Zentner 76½ Pfund abgenüzte Leinwand, dann 51¼ Pfund Charpien, nebst einem Geldbetrage zu einen Gulden 21 kr., welche von mehreren landgerichtischen Individuen für verwundete diesseitige Krieger dahin eingesendet wurden, anher übermacht worden.

Dieses wird daher mit der Versicherung der beabsichtigten Verwendung unter Dankes-Erstattung für diese wohlmeinend patriotischen Beyträge hiemit öffentlich bekannt gemacht. München den 27. Februar 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomierath.
In Abwesenheit des Direktoriums.
Ustrich.

Kürzinger.

Beförderungen.

Vermög Armee-Befehls vom 19. Jänner wurde der Oberstlieutenant des General-Stabs, Ludwig von Aubert, zum 4. Linien-Infanterie-Regiment versezt. Im 2. Chevauxlegers-Regiment König wurde der Unterlieutenant, Nepomuk Schmitt,

zum Oberlieutenant, dann im 3. Chevauxlegers-Regiment Leiningen der Oberlieutenant, Christian Ludwig Gervinus, zum Rittmeister, und der Unterlieutenant, Heinrich Schlüger, zum Oberlieutenant, — ferner der Fourier des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven, Gallus Schiffmann, zum Junker im 9. Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg, und der Fourier des Fußjäger-Korps, Johann Nepomuk Carron du Val, zum Junker im 1. leichten Infanterie-Bataillon Metzen befördert.

Vermög Armee-Befehls vom 21. Jänner ist der kaiserlich königlich französische Kriegs-Minister, Major-General und Ritter des Militär-Max Joseph-Ordens ꝛc. Prinz Alexander von Neufchatel, zum Großkreuz des erwähnten Ordens ernannt worden.

Vermög Armee-Befehls vom 23. Jänner wurde der bisherige Forst-Inspektor zu Bamberg, Johann Nepomuk Graf Frohberg, genannt Montjoie, zum Oberst und General-Adjudant der Kavallerie befördert, und Anton Freyherr von Staader, als Unterlieutenant im 4. Chevauxlegers-Regiment Bubenhoven angestellt.

Vermög Armee-Befehls vom 24. Jänner ist der ehevor Augsburgische Hauptmann, Friedrich Karl Gullmann, zum Major befördert worden, mit dem Anhange, daß er die Dienste eines Platzmajors in Augsburg zu versehen, und die Kommandantschafts-Uniforme zu tragen habe.

Der Oberlieutenant im 11. Linien Infanterie-Regiment Kinkel, Franz Schöler, avancirte zum Kapitain im nämlichen Regimente.

Dann wurden die ehevor Augsburgischen Lieutenants, Wolfgang Xaver von Langenmantel, Johann Baptist Freyherr von Seyda, Karl Michael Dill, und Michael Herkher, zu Oberlieutenants befördert, und zum 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel, versezt; ferner der vormals Augsburgische Hauptmann, Karl von Gutermann, Rittmeister Sebastian von Langenmantel, Oberlieutenant Joseph Illsung, und Unterlieutenant, Robert Christ. Waber, mit ihrem bisher bezogenen Gehalte pensionirt.

Vermög Armee-Befehls vom 27. Jänner wurde der Oberstlieutenant Zuccarini als Platzmajor nach Nürnberg zu einsweiliger Besorgung der dortigen Kommandantschafts-Geschäfte versezt.

Im 7. Linien-Infanterie-Regiment, Löwenstein Wertheim, wurde der Kapitain, Joseph Kreitmair, normalmäßig pensionirt. — Dagegen der Oberlieutenant, Ludwig Baron Hammerer, zum Kapitain, — und der Unterlieutenant, Kaspar Wallraff zum Oberlieutenant befördert.

Die beyden in hessischen Diensten gestandenen Offiziere, Christoph Joachim, und Johann Wilhelm van Imhoff, wurden in besagtem Regiment als Unterlieutenants angestellt.

Vermög Armee-Befehls vom 30. Jän-

ner ist statt des am 10., nämlichen Monats, in Breslau verstorbenen Oberstlieutenants, Friderich Freyherrn von Keßling, vom 3. Linien-Infanterie-Regiment, Herzog Karl, — der Oberstlieutenant des 4. Linien-Infanterie-Regiments, Anselm von Epplen — und, da dieser die Geschäfte eines Chefs des General-Stabs der 2. Division zu versehen hat, — auch der Major des 3. leichten Infanterie-Bataillons Preysing, Ferdinand Hofnaß, zum 3. Linien-Infanterie-Regiment, Herzog Karl, versezt worden.

Der Hauptmann dieses Regiments, Karl Theobald, wurde dagegen zum Major im 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing befördert.

In mehrgedachtem 3. Linien-Infanterie-Regiment, Herzog Karl, erhielt der Kapitain, Klement Palm, eine Kompagnie — der Oberlieutenant, Friderich von Jett, avancirte zum Kapitän — der Unterlieutenant, Wilhelm Eckart, zum Oberlieutenant, und der Junker, Johann von Scherer, und der Gemeine, Heinrich Wolff, avancirten zu Unterlieutenants. Der Junker des 2. Chevauxl. Regim., König, Ludwig von Madroux, wurde zum Unterlieutenant im nämlichen Regiment befördert.

Vermög Armee-Befehls vom 1. Februar erhielt der Oberlieutenant des 7. Linien-Infanterie-Regiments, Löwenstein Wertheim, Xaver Baader, in Hinsicht seiner körperlichen Gebrechen die Normal-Pension, und der Unterlieutenant, des nämlichen Regiments, Joseph Leistle, rückte dagegen zum Oberlieutenant vor.

Vermög Armee-Befehls vom 3. Februar wurde Johann, Baron Sternbach, als Unterlieutenant im 1. Dragoner-Regiment Minucci angestellt — und dem quittirten Obersten, Grafen von Pompei, der Charakter eines Generalmajors, mit der Erlaubniß, die Uniforme der Offiziere à la Suite tragen zu dürfen, verliehen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 4. März den gewesenen Direktorial-Gesandten am fränkischen Kreise, Johann Nepomuk Freyherrn von Tautphöus, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen bisher geleisteten Diensten, zum königlichen Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Gesandten bey Seiner kaiserlichen Hoheit, dem Großherzog von Würzburg, zu ernennen geruht.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 15. Dezember 1806 haben Seine Majestät geruht, die Postverwaltung zu Schweinfurt dem dortigen Bürger, Johann Georg Keller, zu übertragen.

Seine Majestät haben die erledigte Pfarrey Berkheim, Landgerichts Höchstädt, dem ehemaligen Konventualen des aufgelösten Klosters Mödlingen, Joseph Maier, — die Pfarrey Rotthalmünster, Landgerichts Griesbach, dem bisherigen Pfarrer zu Geyerstall, Joseph Steyrer, — die Pfarrey Berbling, Landgerichts Aibling, dem bisherigen Kooperator zu Aibling, Joseph Emmer,

— die Pfarrey Obernzell, Landgerichts Passau, dem bisherigen Stadtpfarrer von St. Paulus zu Passau, Franz Xaver Schletter, — die Stadtpfarrey zu St. Paul in Passau aber dem bisherigen Kaplan zu Pirnbach, Martin Reichenberger, allergnädigst verliehen.

Seine Majestät haben durch das allerhöchste Reskript vom 1. Dezember 1806. bey dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate der Finanzen

1. die Stelle eines ersten Ober-Rechnungs-Kommissärs dem bisherigen ersten Buchhalter der Zentral-Staatskasse, Xaver Kleindienst; —

2. die Stelle eines zweyten Ober-Rechnungs-Kommissärs dem bisherigen Zentral-Rechnungs-Kommissär für Baiern, Ignaz Puck, in dessen Stelle nunmehr der bisherige Zentral-Rechnungs-Kommissär für Schwaben, Karl Schießl, einrückt; —

3. die Stelle eines geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissärs für Schwaben dem bisherigen dortigen Ober-Rechnungs-Kommissär, Johann Nepomuk Haubenschmid; —

4. die erledigte Stelle eines Kalkulators dem bisherigen Rechnungs-Kandidaten, Ludwig Grundler, und endlich

5. die erledigte Stelle eines Kanzellisten dem bisherigen Diurnisten, Joseph Kreitmayr, allergnädigst zu verleihen geruht.

Die durch die Beförderung des Franz Xaver Kleindienst zum geheimen ersten Ober-Rechnungs-Kommissär der Finanzen erledigte erste Buchhaltersstelle bey der Zentral-Staatskasse haben Seine Majestät durch ein allerhöchstes Reskript vom 1. Dezember 1806. dem dortigen zweyten Buchhalter, Valentin Schreiner, allergnädigst verliehen.

Gemäß allerhöchsten Reskripts vom 27. Februar dieses Jahrs sind die zwey Kanzellistenstellen des obersten Berg-Amtes durch den bisherigen Oberschreiber zu Kaltokron, Joseph Gaill und den Franz Paul Hilburger, gewesenen Diurnisten der hiesigen Provinzial-Hauptkasse, besezt worden.

Die erledigte Posthalterey zu Tetnang, haben Seine Majestät vermög allerhöchster Entschließung vom 3. März dem von der General-Direktion der königl. Posten vorgeschlagenen Ferdinand Bleicher, verliehen.

Quieszirung.

Seine Majestät haben auf unterthänigstes Bitten des geheimen Raths und Hofgerichts-Kanzlers zu Neuburg, Karl Freyherrn von Hartmann, nach dem von ihm nun vollstreckten vierzigjährigen Dienstalter nebst Belobung seines jederzeit erwiesenen Diensteifers und seiner Rechtschaffenheit unterm 25. Februar laufenden Jahres demselben allergnädigst bewilliget, mit Beybehaltung seines Gesamtgehaltes in die Quieszenz zu treten.

Berichtigung.

In dem X. Stücke des Regierungsblattes Seite 374. in der 16. Zeile muß anstatt

„vom ersten bis lezten April"

gelesen werden:

„vom ersten Oktober bis lezten April."

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 16ten März 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
März.	7.	Aichach	97	87	21	—	182	130	14	30	190	154	10	20	111	111	7	15
—	7.	Amberg	12	12	22	—	15	15	18	—	41	41	15	27	2	2	6	30
—	10.	Deggendorf	1012	329	16	3	263	84	14	—	280	269	10	15	44	31	6	46
—	12.	Erding	750	690	17	30	350	325	15	—	800	720	10	—	125	113	6	30
—	12.	Friedberg	30	28	20	30	40	32	15	—	95	86	10	30	25	22	8	—
—	2.	Geisenfeld	94	68	18	—	58	46	15	30	90	58	10	20	24	24	6	—
—	10.	Haag	32	32	18	—	23	18	15	30	25	25	9	30	230	230	7	—
—	11.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	11	—	—	—	—	—
—	10.	Holzkirchen	2	2	24	—	5	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7.	Ingolstadt	244	204	18	20	89	79	15	10	135	119	11	10	44	35	7	—
—	7.	Kraiburg	61	61	18	—	50	50	15	—	126	126	9	—	—	—	—	—
—	7.	Landsberg	272	188	21	—	68	41	17	30	396	285	11	30	34	30	7	30
—	13.	Landshut	648	580	18	—	141	118	14	30	164	133	9	—	106	98	6	25
—	14.	Lauingen	233	183	16	—	41	41	13	30	146	116	10	—	60	50	6	—
—	11.	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—
—	14.	München	1489	1076	20	36	984	666	15	45	3098	2519	10	15	1113	1053	7	—
—	7.	Murnau	102	71	22	45	36	27	19	—	31	16	11	30	17	13	6	30
—	11.	Neuenötting	5	5	19	—	10	10	16	30	—	—	—	—	13	13	7	14
—	9	Neumarkt	61	55	17	30	35	35	16	15	63	53	14	7	44	44	6	27
—	10.	Pfaffenhofen	69	62	20	—	74	69	16	—	61	54	11	—	30	26	6	45
—	2.6	Reichenhall	34	26	26	—	3	—	—	—	14	14	13	—	—	—	—	—
—	7.	Rain	14	10	21	—	21	16	14	—	27	21	10	—	13	11	7	—
—	5.	Rosenheim	120	72	20	—	119	75	17	—	71	41	11	—	189	163	6	—
—	10.	Schongau	1	1	23	24	1	1	19	48	4	4	12	30	2	2	7	30
—	12.	Schrobenhausen	28	28	22	—	40	36	13	30	20	17	10	30	36	30	6	30
—	7.	Straubing	353	353	16	30	33	33	15	—	179	179	9	30	24	24	6	15
—	12.	Traunstein	315	310	22	—	410	407	15	30	114	112	11	—	320	305	6	46
—	11.	Vilshofen	450	320	18	—	76	54	15	—	40	40	10	—	10	10	6	—
—	11.	Wasserburg	6	6	18	30	32	32	16	—	—	—	—	—	19	19	6	—
—	12.	Weilheim	101	85	20	—	49	41	17	—	111	77	10	20	12	12	7	40
—	—	Summa	6635	4944	—	—	3248	2486	—	—	6331	5289	—	—	2651	2471	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 203,181 fl. 27 kr.

Regierungsblatt.

XIII. Stück. München, Sonnabend den 28. März 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

Königliche Deklaration.

(Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12ten July 1806. geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainitäts-Rechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich

a. In Franken.

1. Das Fürstenthum Schwarzenberg,
2. die Grafschaft Rastell,
3. die Herrschaft Limpurg-Speckfeld,
4. die Herrschaft Wesentheit,
5. jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg.

b. in der Oberen-Pfalz,

6. die gefürstete Grafschaft Sternstein,

c. in Schwaben,

7. das Fürstenthum Oettingen,
8. diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,
9. die Grafschaft Edelstetten,
10. sämtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger,
11. die Burggrafschaft Winterrieden.
12. die Herrschaft Burgheim,
13. die Herrschaft Thannhausen,

endlich

14. der ganze Bezirk der Landstrasse von Memmingen nach Lindau, mit Souverainitäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände

und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2. Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beysäze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen.

Hiernach

3. ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichs-Fürsten, — Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten — Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beywort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesezt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren. Worauch sie sich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unseren Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5. Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzley-Zeremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlaßen Unserer oberen Landes-Stellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädikat: Herr, (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unseren Unterthanen vorgeschriebenen Zeremoniel sich achten.

6. Nach dem Kirchen-Gebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landes-Trauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7. Es bleibt ihrer freyen Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31. des Bundes-Vertrags vorausgesezten Bedingungen dabey eintreten. Jedoch sind

sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthalts-Ort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freyheit bey denjenigen nicht statt, welche entweder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus Unseren Staats-Kassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnortes nach den bestehenden Gesezen sich achten.

8. Die nämliche Freyheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

9. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bey dem einschlägigen Hofgerichte, in zweyter und lezter Instanz bey dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal. —

Sollten bey einem der obenangeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzley vornehmen, und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und soweit der baierische Codex bey Adelichen es ohne speziellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erfoderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beylegung des bey der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersuchet hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem lezten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsiz des Präsidenten oder des Direktors geführt. Sobald die Untersuchungs-Akten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28. des rheini-

schen Bundes-Vertrags vorgeschriebenen Gerichtes eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justiz-Minister die gesezliche Zahl von Beysitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justiz-Minister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Direktor des hiesigen Hofgerichts ist dabey Referent, und derjenige geheime Referendär des Justiz-Departements, welcher der gewöhnliche Ministerial-Referent in Kriminal-Sachen ist, hat dabey das Correferat; der erste geheime Sekretär des Justiz-Departements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frey, auch einen eigenen rechtlichen Beystand sich zu wählen, welcher bey dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unseren Gesetzen. Das von den Beysitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestirt werden. —

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Konföderations-Akte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besizer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12. Ihre Familien-Verträge und eingeführten Successions-Ordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.

13. Alle Vormundschaften und Kuratelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bey den einschlägigen Hofgerichten bestätiget werden.

14. Alle Privilegien und Freyheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15. Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jezt eine Subjektions-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besizer des Unserer Sou-
„verainität untergebenen Fürstenthums N.
„(Grafschaft N., Herrschaft N., Gebie-
„tes N.) getreu und gehorsam zu seyn,
„alles das abzuwenden und zu thun, wozu

„sie in obiger Eigenschaft, als getreue und „gehorsame Unterthanen Uns und Unse„ren Nachkommen als ihrem allergnädig„sten Souverain verpflichtet sind.“

B. Auswärtige Verhältnisse.

1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2. Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bey sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darinn liegenden Besizungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bey einem andern Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesez-Gebung.

1. Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesezgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2. Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesezen entgegen seyn.

3. Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesezgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4. Die bestehenden Gesezе und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landes-Gesezen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5. Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6. Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesezе und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1. Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respektive zweyte Instanz, nämlich als zweyte für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2. Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich konsti-

tuirtes Kollegium unter dem Namen: Königlich-Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische ꝛc.) Justiz-Kanzley, von gesezmäßig qualifizirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3. müssen die für die Justiz-Verwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifikations-Punktes bey dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

4. Die Subalternen in den Kanzleyen und die Justiz-Beamte werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat

5. Die Mediat-Justiz-Kanzley bey der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erfoderliche Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6. Dieser Justiz-Stelle kömmt es überhaupt zu, von den Akten der Mediat-Justiz-Kanzleyen Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7. An eben diese Unsere Justiz-Stellen sind die von den Mediat-Justiz-Kanzleyen bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Akten vor der Publikation des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8. Das Begnadigungs-Recht kömmt allein dem Souverain zu.

9. Der Appellations-Zug ist bereits bestimmt worden.

10. Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provinzial-Gesezen, Statuten und Gewohnheiten und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesezen, Recht gesprochen.

E. Staats-Polizey-Gewalt.

1. Die obere Polizey im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen oberen administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Kommissär ausgeübt.

2. Die gewöhnliche untere Polizey verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach Unseren Gesetzen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizey zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen Landesgeseze Resolutionen ertheilen.

3. Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Konfeßion, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabey nach den bestehenden, und künftig noch zu erlassenden Gesezen achten.

4. Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bey Unseren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Bestätigung Un-

ferer oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5. Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichtes steht Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesezen und Verordnungen zu.

6. Vormundschafts- und Kuratels-Sachen werden zwar durch die Beamte und durch die Justiz-Kanzley des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorget. Die gesezgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

7. Die Sicherheits-Polizey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unseren obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Lokal- und Distrikts-Polizey aber werden durch die Beamte und Kanzley des Patrimonial-Herrn nach Unseren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8. Die Oberaufsicht über Heerstrassen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Strassen- und Wasser-Baues kömmt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirekzion zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizey-Behörde überlassen.

9. Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zoll-Gesezgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung neuer Gewerbs-Konzeßionen, gehören als Theile der obern Polizey dem Souverain und seinen dafür angeordneten höheren Landes-Behörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesezе, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Gesezе und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen, und seinen Polizey-Behörden.

10. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landeskultur gehören zu Unserer Oberpolizey, ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kultur-Streitigkeiten bleibt der Mediat-Polizey-Behörde überlassen.

11. Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assekuranz-Anstalt freywillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer-Assekuranz-Sozietäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beytritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12. Die Forst- und Jagd-Polizey, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, verbleibt den Mediat-Behörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unseren Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13. Das Medizinal-Wesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medizinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualifikation zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Mediat-Herrn.

F. Staats- Kirchen-Gewalt.

1. Die oberste Kirchen-Polizey steht dem Souverain zu; die Mediat-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizey-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2. Wo eigene Konsistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Konsistorial-Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreyen und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unseren einschlägigen Konsistorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a. bey strengen Graden von Korrektionen oder bey Dienst-Suspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b. Es können von den Aussprüchen des Mediat-Konsistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. Rekurse an Unser Konsistorium genommen werden.

c. Alljährlich müssen an dieses die Konduit-Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3. Wo keine eigene Konsistorien bestehen, ist für die Konsistorial-Sachen Unser einschlägiges Konsistorium die geeignete Behörde.

4. Die Ehegerichts-Sachen werden bey der Mediat-Justiz-Kanzley verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiz-Tribunal appellirt wird.

5. Zu eben dieser Kanzley gehören auch die Dienstentsezungen von Pfarren und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6. Die Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediat-Behörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7. Jedem Mediat-Herrn steht in seinem Gebiete, abgesöndert von den Episkopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte zu; über die Qualifikation der

Subjekte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

C. Militär-Gewalt.

1. Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2. Die Einführung der Konscription nach dem Kantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Kanzley aufgetragen werden.

3. Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeywachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landes-Polizey anordnen; wobey er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1. Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Kasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landes-Bedürfnissen verwendet werden.

2. Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel-Taxen, die Judenschazungen, Accise, Umgeld, ꝛc. — Kein Patrimonial-Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3. Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentral-Leitung erfodern, wie Münzen, Zölle, Chaussee, Brückengelder, u. d. gl. gehen an

den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4. Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5. Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey Beeden und bey der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bey dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6. Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners

7. verbleiben ihnen alle Konzeßions-Gelder, wo sie die Konzeßionen zu ertheilen haben.

8. Die Steuern, welche in Unsere Kasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführet werden.

9. Die Etats-Kuratel der einschlägigen Landes-Direktion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabey einzurichten sey.

10. Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freyheit statt.

11. Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maaßstabe des Steuer-Beytrages der Baierischen Stände zu belegen.

12. Die mediatisirten Herren genießen die Zoll-Befreyung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erfoderlichen Konsumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13. Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frey.

14. Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27. der Konföderations-Akte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf de, mediatisirten Fürsten,

thümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilet, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeinds-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1. Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2. Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bey den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beyträge zur Sustentation des Kamergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kamer-Zieler, der Kreis-Kosten ꝛc. zu beziehen hat.

3. Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizey, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4. Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Kasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5. Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen; das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militär-Kasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landes-Stellen des Souverains.

1. Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erfoderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch

muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabey die Baierische National-Kokarde getragen werden.

2. Sie können nebst den Lokal-Beamten ein eigenes Kollegium für Justiz und Polizey unter dem Namen: Justiz-Kanzley, und für die Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte unter dem Namen: Domainial-Kanzley, anordnen, und dieselbe mit einem Direktor und der erfoderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besezen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3. Wegen der Qualifikation der für die Justiz-Verwaltung angeordneten Individuen ist das Erfoderliche Lit. D. Nro. 3. bestimmt worden.

4. Unsere oberen Landes-Stellen, oder der von Uns angeordnete Kommissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Kanzleyen der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unseren Staaten vorgeschriebenen Art, nach dem Verhältnisse einer untern Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5. Unsere Landes-Stellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediat-Kanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediat-Kanzleyen in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6. Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Kanzleyen der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäfts-Berührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landes-Stelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amts-Korrespondenz erlaubt.

7. Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Kanzleyen werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Dienst-Eid ihrem Mediat-Herrn. Die Verpflichtung der Kanzley-Mitglieder geschieht durch Unseren Kommissär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediat-Kanzley, welche das Verpflichtungs-Protokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualifikation des Beamten an die einschlägige Landes-Direktion einzusenden hat.

8. Die Mediat-Beamte und übrige Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bey der Mediat-Justiz-Kanzley, und in zweyter Instanz bey Unserer obersten Justiz-Stelle. Bey Entlassung und Entsezung der für die Justiz und Polizey angestellten Beamten und Räthe muß nach Unseren Gesezen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1. Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unter-

worfenen Gebiete Lehen beſizen, welche entweder ehemals vom Kaiſer und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariſer Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenſtände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen ſind, ſo ſind dieſelbe an Uns gefallen, und die mediatiſirten Herren ſind aufzufodern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeſchriebenen Zeit von einem Jahre, ſechs Wochen, und drey Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an ſie zu erlaſſenden Mandats an zu rechnen, bey dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberſtem Lehenhofe, unter Beybringung des jüngſten Lehenbriefes und eines Verzeichniſſes aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfoderniſſe zu beobachten.

2. Was die Aktiv-Lehen betrifft, ſo werden ihnen dieſelben ferner belaſſen; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehenſachen die Appellation an Unſer oberſtes Juſtiz-Tribunal, und die Ritter-Dienſte können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nach dieſer Erklärung ſind die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſowohl der Mediat-Herren als ihrer Herrſchaften in Unſerm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren, Unſere ſämtliche Landes-Kollegien und übrige Behörden, ſo wie die Unſerer Souverainität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren, ihre Kanzleyen, Konſiſtorien, Beamte und ſämtliche Unterthanen haben dieſelbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatiſches Staatsgeſez zu befolgen.

Die Verhältniſſe der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden beſonders reguliert werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldſtetten mit Rückſicht auf den Artikel 33. der Konföderations-Akte das Geeignete bereits verfügt iſt.

München den 19. März 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Flad.

(Die in Trient beſtehende Juſtiz-Kommiſſion betreffend.)

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir über die Einführung der Oeſterreichiſchen Gerichts-Ordnung in den Bezirken von Trient und Brixen bereits verordnet haben, und dadurch auch die Auflöſung der in Trient beſtehenden Juſtiz-Kommiſſion näher vorbereitet iſt; ſo beſchließen Wir:

1. Mit dem Ende des künftigen Monats May werde dieſe Juſtiz-Kommiſſion gänzlich aufgelöſet.

2. Bis dahin bleibe dieſelbe ermächtiget, die bey ihr angebrachten Appellationen zu verhandeln.

3. Dahingegen werde ihre bisherige Ermächtigung, ſolche Appellations-Prozeſſe

auch selbst abzuurtheilen, an dem Tage, wo ihr diese Unsere Beschlüsse eröffnet werden, unbedingt aufgehoben.

4. Die bey Auflösung dieser Kommission am Ende May noch nicht verhandelten, oder noch nicht geschlossenen Appellations-Prozesse sind, gemäß der mit dem 1. Juny eintretenden Oesterreichischen Prozeß-Ordnung, bey den einschlägigen ordentlichen Gerichten erster Instanz auszuhandeln, und dann unmittelbar an das Appellations-Gericht zu Innsbruck zur Aburtheilung zu befördern.

5. Des Endes ertheilen Wir der benannten Kommission den besonderen Auftrag, solche Appellations-Prozesse alsdann den einschlägigen Gerichten mit der Weisung zuzufertigen: der Parthey, auf deren Seite die Verhandlung beruhe, sey eine vierzehntägige Frist zur Einreichung solcher Handlung mit dem Bedrohen anzuberaumen, daß nach Verlaufe dieser Frist, wenn es die Appellations-Beschwerde betrifft, die Appellation für desert erklärt, und wenn es die Appellations-Einrede betrifft, die Akten geschlossen, und ohne weiters an das Appellations-Gericht in Innsbruck überschickt werden sollen.

6. Die Appellations-Verhandlungen über die von dieser Justiz-Kommission selbst, bisher und bis zur Eröffnung dieser Beschlüsse, gefaßten Erkenntnisse sollen bey eben dieser bis zum Schlusse gepflogen, und die also geschlossenen Appellations-Prozesse an das Appellations-Gericht zu Innsbruck befördert werden.

7. So wie solche Appellationen gegen die Erkenntnisse dieser Kommission innerhalb zehn Tagen angemeldet werden müssen; so ist auch zur Einreichung der Appellations-Beschwerde zuerst eine vierzehntägige Frist, und auf etwaiges gegründetes Gesuch des appellantischen Theils, eine weitere vierzehntägige Frist zu ertheilen, desgleichen dem appellatischen Theile zur Einreichung der Appellations-Einrede eine vierzehntägige Frist anzuberaumen.

8. Die benannte Justiz-Kommission sey angewiesen, solche in vorstehenden §§. 6. und 7. bemerkten Appellations-Verhandlungen bis zum 1. Juny zu beendigen, wohin ihr Verfahren bey der Anberaumung der bestimmten Fristen darnach zu bemessen und zu beschleunigen.

9. Die bey dieser Kommission bisher und bis zu ihrer Auflösung verhandelten Kommissions-Akten sind alsdann von derselben an das Landrecht zu Trient zu übergeben, damit solche bey dessen Registratur reponirt werden. —

Diese Beschlüsse werden zur Wissenschaft aller dabey Betheiligten durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. München am 11. März 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die diesseitige Deserteurs betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß Unsere unter dem 17. Dezember v. J., hinsichtlich der Verheimlichung der diesseitigen Deserteurs, ergangene Verordnung bis jezt den erwünschten Erfolg nicht gehabt; daß sich im Gegentheile noch häufige Beyspiele ergeben, wo den meineidigen Individuen jener Art nicht nur der Aufenthalt im Lande und in ihrer Heimat gestattet; sondern auch bey den Behörden diejenige Wachsamkeit vermißt wird, welche die Wichtigkeit der Sache und die Wesenheit ihrer Pflichten erfodern.

Durch solche Erfahrungen, und die bedeutenden Nachtheile, welche die Desertion für das Interesse des Dienstes und des Aerars, so wie für das Wohl der Kantone, und die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit in gleichem Maaße nach sich zieht, haben Wir Uns bewogen gefunden, zur Hemmung jenes Uebels stärkere Maaßregeln zu ergreifen, und zu diesem Ende Nachstehendes zu verfügen:

1. Alle Land- Stadt- und Patrimonial-Gerichte und Orts-Obrigkeiten werden wiederholt, unter strengster Verantwortlichkeit, und schwerster Ahndung, auf die Handhabung der Verordnung vom 17. Dezember vorigen Jahres hingewiesen.

2. Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieselbe, nebst den gegenwärtigen Entschließungen, in allen Gemeinde-Versammlungen, und auch von den Kanzeln bekannt gemacht werden.

3. Wer einen Deserteur aufbringt, und zum Gerichte, oder Militär überliefert, erhält, nach den Bestimmungen des Mandats vom 28. July 1788, welches deswegen auf die nämliche Weise wieder in allgemeine Erinnerung zu bringen ist, eine Belohnung von 20 Gulden.

4. Eben so soll demjenigen, welcher zwar den Deserteur nicht unmittelbar aufbringt; aber ihn anzeigt, und die erste Veranlassung zu seiner Einziehung giebt, nach dem Verhältnisse der eingetretenen Bemühung, worüber die Kriegskommissionen erkennen, eine bestimmte Belohnung von 2 fl. 24 kr. bis 5 fl. bewilligt werden.

5. In der unter Ziffer 3. der Verordnung vom 17. Dezember vorigen Jahres vorgeschriebenen Protokollirung ist daher der Aufbringer oder Anzeiger genauest herzustellen, und mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

6. Auch den Polizey- und Gerichtsdienern, so wie der Kordonsmannschaft, und dem Militär soll für jeden von ihnen aufgebrachten und arretirten Deserteur, obschon sie ihrer Pflichten halber hiezu ohnehin verbunden sind, und sich durch Unterlassung, oder Konnivenz der härtesten Bestrafung aussezen, dennoch, nach den obwaltenden Umständen der größeren oder geringeren Mühe und Gefahr, von den Kriegskommissionen eine Belohnung von 5 bis 10 fl. zuerkannt werden.

7. Die ausgesprochenen Belohnungen werden entweder aus dem Vermögen des Deserteurs, wenn dieses nicht schon der Konfiskation unterliegt, oder nach Bewandniß der Sache von jenen Personen zum Aerar rückerholt, welche von der Desertion Wissenschaft hatten, den Deserteur bey der vorgesezten Obrigkeit nicht angaben, oder ihn auf was immer für eine Art verheimlichten.

8. Diejenigen Unterthanen endlich, die sich der Verleitung der Soldaten zur Desertion, sey es durch Worte, oder durch Briefe, oder wie sonst, schuldig machen, oder zu ihrer Beharrung in diesem ehrevergessenden Zustande, wie immer, beytragen, sollen vor die Kriegsgerichte gezogen, durch solche gerichtet, und nach aller Strenge der bestehenden Gesezе unnachsichtlich bestraft werden.

Unsere General-Landeskommissariate sind mit der Vollziehung der obigen Verfügungen und gehörigen Anweisung der untergebenen Aemter beauftragt. München am 10. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Verordnung vom 28. July 1788.

(Die falschen Werber des männlichen und weiblichen Geschlechts betreffend.)

Wir haben mißfälligst vernommen, daß hie und da mehrere falsche Werber und Unterhändler in Unseren Landen und Erbstaaten herumstreichen, welche diesseitige Unterthanen, oder Soldaten zu fremden Kriegsdiensten, oder Desertion bereden, sich auch vorzüglich hierunter einige falsche Werberinnen, oder Weibspersonen befinden, welche die Leute durch ihren liederlichen Lebenswandel an sich zu locken, und den benachbarten ausländischen Werbungen zuzuführen trachten. Da nun hierdurch größtentheils die Desertion unter Unseren Truppen entsteht, sohin die meisten Ueberläufer durch dergleichen Unterhändler verführet, und in Geheim durchgebracht werden; so finden Wir Uns bemüßiget, zur ernstlichen Abstellung dessen hiemit gnädigst zu befehlen, und allenthalben bekannt machen zu lassen, daß

1. in Zukunft alle dergleichen falsche Werber männlichen oder weiblichen Geschlechts auf Betreten in hiesigen Landen, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, von jeder Orts-Obrigkeit in Verhaft genommen, zum nächsten Regimente ausgeliefert, und nach vorläufiger Einberichtung an den Hofkriegsrath, und gänzlicher Ueberweisung des Verbrechens an einer Hauptstrasse, oder auf den Gränzen ohne weiters aufgehängt werden sollen.

2. Sollen demjenigen, welcher so einen falschen Werber männlichen oder weiblichen Geschlechts entdecket, und Handfest machet, 150 fl. Belohnung ausbezahlt, und dem Hofkriegsrathe sogleich die Anzeige deßwegen gemacht werden.

3. Ist derjenige, welcher überwiesen, und in Confessis ist, daß er Leute aus diesseitigen, in auswärtige Staaten, und Dienste

zu entführen den Vorsaz gehabt habe, eben so zu bestrafen, als wenn er die That selbst vollbracht hätte.

4. Wenn ein derley falscher Werber ein Vermögen hat, so kömmt hievon dem Entdecker obige Belohnung, welche auch einem Soldaten, der einen falschen Werber mit Ueberweisung angeben kann, ebenfalls gebühret, dann die Aezungs- und Exekutionskosten zu bestreiten, der Rest aber dem Fisco einzuliefern; im Falle er aber kein Vermögen hat, so wird dieser Aufwand ex Aerario militari bestritten.

5. Sollen Unterhändler, und Mitwirker, wenn sie entdecket werden, wie die falschen Werber selbst angesehen, und bestraft: derjenige aber, welcher einen Soldaten durch Leiter, Stricke, oder sonst auf eine Art zum Desertiren verhilflich ist, oder ihn in seinem Hause heimlich versteckt, in eine Strafe von 150 fl., und wenn er nicht bezahlen kann, auf 1 Jahr lang in die Schanze, oder das Zuchthaus kondemnirt werden. Wo ingleichen

6. Auch diejenigen, welche einem Deserteur ihre Bauern- oder sonstige Civil-Kleidung leihen, verkaufen, oder gegen die militärische vertauschen, eben so auch wie die Unterhändler angesehen, und in obige Strafe pr. 150 fl. kondemnirt werden sollen.

7. Werden diejenigen Bürger, Bauern, oder sonstige Civil-Personen, bey denen man ein militärisches Kleidungs- oder Monturs-stück findet, welches nach dem neuen Kleidungs-System den Truppen erst vom 1 Jänner 1788. an beygeschaft worden, er mag solches durch Schankung, Tausch, Kauf, oder auf was immer für eine Art an sich gebracht haben, ohne alle Rücksicht um 50 fl. gestraft.

8. Hat jeder Unterthan, wenn er einen Deserteur einbringt, eine Belohnung von 20 fl. zu erhalten.

9. Wenn ein Inländer, welcher sich in auswärtige Kriegsdienste begeben hat, auf Urlaub in das Land wieder zurückkehrt, soll selber alsogleich auf Betreten arretirt, und zur nächsten Garnison geliefert werden, eben so sollen auch

10. Einheimische sowohl, als jene Deserteurs, wo mit ihren Mächten ein Kartel existirt, auf Betreten, jedesmal arretirt, und dem Einbringer die für die Einlieferung eines Deserteurs bestimmte Belohnung alsogleich ausbezahlt, andere fremde Deserteurs aber mit bestimmten Marsch-Routen, wohin sie ihren Weg nehmen müßen, auf der Stelle außer Lands verwiesen werden. Im Falle sich aber

11. Bezeigt, daß einer bey seiner Rückkehre, oder während längeren Aufenthalts im Lande sich als ein falscher Werber verdächtig gemacht, und diesseitige Landeskinder zu fremden Kriegsdiensten beredet, oder denselben sonstige Anschläge zur Desertion gegeben hat; so soll selber wie ein falscher Werber behandelt, überhaupts aber bey mindestem Betreten als falscher Werber unnachsichtlich zu Werke gegangen, und dieselben nach gründlicher Ueberweisung ihres Verbre-

***

chens ohne Unterschied des männlichen oder weiblichen Geschlechts nach obigem höchsten Befehle auf das schärfeste gestraft werden. München den 28 July 1788.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Schuzpocken-Impfung in den neuen Gebietstheilen der Schwäbischen Provinz betref.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um der Schuzpocken-Impfung auch in den neuen Besizungen, welche der Schwäbischen Provinz einverleibt worden sind, denjenigen guten Fortgang, den sie in den ältern Gebietstheilen dieser Provinz bereits erlangt hat, zu verschaffen, wird Nachstehendes verordnet:

1. Die Chirurgen, sowohl diejenigen, die schon eingeimpft haben, als diejenigen, welche in Zukunft einimpfen wollen, müssen sich über das Impfgeschäft prüfen lassen.

Diese Prüfung wird den aufgestellten Physikern übertragen, welche dann über die Kenntnisse des geprüften Individuums einen unpartheyischen Bericht an die unterzeichnete Stelle zu erstatten haben. Die Physiker werden für die Geschicklichkeit des Chirurgen, den sie als tauglich zum Impfgeschäfte begutachten, verantwortlich gemacht.

Die Prüfung muß über den Verlauf der ächten und unächten Kuhpocken, über die charakteristischen Merkmale der erstern, über die Unterscheidungszeichen der ächten und unächten, über die verschiedenen Impf-Methoden, die beste Art und Weise, den Impfstoff aufzubewahren, und die Behandlung der Impflinge in diätetischer und medizinischer Hinsicht, ausführlich angestellt werden.

2. Die Einimpfung ist für die Aeltern ohne Unterschied unentgeltlich; die Impf-Aerzte dürfen demnach von den Aeltern nicht das Mindeste verlangen; dagegen wird ihnen für jedes eingeimpfte Kind ein Honorar von 24 kr. von der unterzeichneten Stelle bezahlt. Da jedoch viele Aeltern, ungeachtet die Einimpfung für unentgeltlich erklärt ist, den Impfärzten Geschenke geben; so haben diese in ihren Tabellen anzumerken, von welchen Aeltern sie ein Honorar erhalten haben.

3. Jeder Impfarzt hat monatlich seine Impftabellen an die Behörde, unter welcher die Aeltern der geimpften Kinder stehen, zu übergeben. In diesen Tabellen muß der Vor- und Zuname des geimpften Kindes, dessen Alter, der Stand seiner Aeltern, der Tag und Erfolg der Impfung angegeben, und die Unterschrift des einschlägigen Pfarrers zur Beglaubigung beygesezt werden. Die Behörden dürfen die ihnen übergebenen Impftabellen nicht liegen lassen, sondern müssen sie sogleich an die unterzeichnete Stelle einschicken. Ist irgend eine milde Stiftung, oder ein anderer Fond vorhanden, woraus die Impfungskosten füglich bestritten werden könnten; so sollen die Behörden bey Einsendung der Impftabellen die desfallsige Bemerkung nicht unterlassen.

Die Patrimonialgerichte haben die Impf-Tabellen der Aerzte und Wundärzte ihrer Bezirke an die vorgesezten Landgerichte zu übersenden.

4. Die Behörden haben den Impfärzten ihrer Bezirke die unterm 6. Juny und 1. Oktober 1805 erschienenen, hauptsächlich nur sie allein betreffenden Verordnungen bekannt zu machen, und ihnen die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen; so wie auch den Pfarrern, Gemeinden, Aerzten und Wundärzten, die unterm 17. May 1805 in Betreff der natürlichen Pocken erschienene Verordnung, und besonders den Pfarrern auch noch die unter demselben dato an sie ergangene Weisung zur genauesten Befolgung mitzutheilen.

Die Behörden werden für die Vollziehung dieser Aufträge aufs Strengste verantwortlich gemacht, so wie man die gerechte Erwartung hegt, daß sie ihrerseits nichts unterlassen werden, was zur Beförderung einer so wichtigen und wohlthätigen Sache, als die Schuzpocken-Impfung ist, beytragen werden. Ulm den 2. Merz 1807.

Königliche Landes-Direktion von Schwaben.

Freyherr von Lerchenfeld.

Lutz.

(Das Hebammenwesen in den neuen Gebietstheilen der Schwäbischen Provinz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von der Wichtigkeit der Hebammen in Beziehung auf das öffentliche, so wie auf das Privatwohl überzeugt, hat es sich die unterzeichnete Stelle angelegen seyn lassen, der Schwäbischen Provinz brauchbare Hebammen zu geben. Zu diesem Ende hat sie sowohl für einen zweckmäßigen Unterricht, als auch für einen anständigen Lebensunterhalt der Hebammen Sorge getragen.

Aus den eingegangenen Berichten hat man hingegen ersehen, daß das Hebammenwesen, in den neuen, der Schwäbischen Provinz einverleibten Gebietstheilen sich in einem traurigen Zustande befinde. Um nun dasselbe gleichfalls gehörig zu organisiren, findet man nöthig, Nachstehendes zu verordnen:

1. Innerhalb 4 Wochen sollen die Verzeichnisse der vorhandenen Hebammen von den Behörden eingeschickt werden. Darin ist anzugeben:

a) Das Lebens- und Dienstalter jeder Hebamme;

b) ob, und wo sie einen ordentlichen Unterricht erhalten habe;

c) ob, und wo sie geprüft worden;

d) ob sie einen fixen Gehalt an Geld, oder Naturalien habe, und woher sie ihn beziehe;

e) ob sie geschickt und die Gemeinden mit ihr zufrieden seyen.

Diese Verzeichnisse sind in tabellarische Form zu bringen.

Innerhalb derselben Zeitfrist ist

2. eine zweckmäßige Eintheilung der Hebammenbezirke mit Angabe der Entfernung der Ortschaften vom Wohnsize der

Hebamme und der Familienzahl jedes Orts vorzuschlagen; wobey erinnert wird, daß nicht gerabezu für eine jede Pfarrey, sondern nur für eine Anzahl von 200—250 Familien eine Hebamme aufgestellt werden solle, wenn nicht Lokalverhältnisse, z. B. zu große Entlegenheit der Ortschaften, bergigte Gegenden, Waßer, die des Jahres öfters austreten und die Paſſage unterbrechen, und dergleichen, eine Ausnahme erfodern.

3. Die zu Hebammen gewählten Personen müssen in den Unterricht nach Ulm geschickt werden, und es darf, ohne spezielle Erlaubniß der unterzeichneten Stelle, kein Geburtshelfer eine Person in Unterricht nehmen. Die Unterrichtskosten der Hebammen müssen die betreffenden Gemeinden bestreiten.

4. Den Gemeinden wird zwar die Befugniß zugestanden, Individuen zu Hebammen zu wählen; aber es darf keine Person in den Unterricht abgeschickt werden, bevor nicht von der einschlägigen Behörde über die Wahl anher berichtet worden, und die Genehmigung derselben von der unterzeichneten Stelle erfolgt ist. Die zur Hebamme gewählte Person hat der aufgestellte Physikus über ihre Fähigkeiten und Eigenschaften zu prüfen, und ihr, wenn er sie tauglich findet, ein Zeugniß auszustellen, welches anher miteinzuschicken ist.

5. Jede aufgestellte Hebamme erhält einen fixen Gehalt, der nach der Familien-Zahl ihres Bezirkes, und zwar auf die Art

bestimmt wird, daß im Durchschnitte auf die Familie 15 kr. gerechnet werden. Die 15 kr. dürfen aber nicht von den einzelnen Familien erhoben werden, sondern die Besoldung der Hebamme muß aus der Gemeinde-Kasse, und wo es deren nicht giebt, durch Umlagen nach dem Steuerfuße bestritten werden, damit jede Familie nach einem billigen Maaßstabe, nämlich nach dem Verhältnisse ihres Vermögens, beytrage. Ulm den 2. März 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freyherr von Lerchenfeld.

Lutz.

Auftrag
an
sämtliche Polizey-Behörden der Provinz Schwaben.

(Die monatliche Einsendung der Sterbelisten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben sowohl in den Städten, als auf dem Lande eine hinlängliche Anzahl besoldeter Aerzte aufgestellt, damit allen Kranken, besonders auch denen der armen Klasse der Beystand eines ordentlichen Arztes zu Theil werden könne.

Die unterzeichnete Stelle hat aber aus den Pfarrmatrikeln die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß bey drey Viertheilen der Verstorbenen kein ordentlicher Arzt zu Rathe gezogen worden.

Diese Vernachläßigung ärztlicher Hilfe rührt größtentheils von den Winkel- und Afterärzten her, die noch immer im

hohen Grade im Stillen ihr Unweſen treiben, und das Zutrauen des verblendeten Volkes ſich durch Schleichwege zu erwerben wiſſen.

Es iſt die ſtrengſte Pflicht aller Polizeybehörden, mit allem Eifer und Wachſamkeit dieſem der Menſchheit ſo verderblichen Unheile nachzuſpüren, und nach der vollen Strenge der beſtehenden Verordnungen dagegen zu verfahren.

Um ſich hingegen zu überzeugen, ob die Unterthanen die ihnen mit großen Opfern der Staatskaſſe bey Organiſation der Landphyſikate zugedachte Wohlthat gebrauchen, findet die unterzeichnete Stelle für nöthig, zu verordnen, daß von den Polizeybehörden jeden Monat die Sterbeliſten eingeſendet werden ſollen.

In dieſen Sterbeliſten muß der Vor- und Zuname des Verſtorbenen, deſſen Alter, die Krankheit, und der zu Rathe gezogene Arzt oder Wundarzt angegeben werden.

Innerhalb der erſten acht Tage jeden Monats müſſen die Pfarrer die Sterbeliſten an die vorgeſezten Behörden einſchicken, dieſe müſſen ſie in eine Tabelle bringen, und längſtens bis den 14. jeden Monats an die unterzeichnete Stelle einſenden.

Die Patrimonal-Gerichte haben die Sterbeliſten der Pfarrer ihrer Bezirke an die vorgeſezte Landgerichte zu übergeben. Ulm den 2. März 1807.

Königliche Landes-Direktion von Schwaben.

Freyherr von Lerchenfeld.

Luß

An ſämtliche königliche Rentämter in Ober- und Nieder-Baiern.

(Die Bezahlung bey Waſſer- und Straßenbauten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs

wird bekannt gemacht, daß ohne allen Anſtand die Zahlungen bey Waſſer- und Straßenbauten, wo Gefahr am Verzuge haftet, auf Abſchlag des dießjährigen Etats geſchehen ſollen.

Unter dieſen ſind auch die Zahlungen begriffen, die zur Abräumung der Kiesgruben und Einwerfung des vorräthigen Materials nothwendig ſind; indem ſonſt die Erzeugung, dann die Aufführung des Materials bey nächſt eintretender Konkurrenz erſchwert, und die gehörige Herſtellung der Straßen beym Eintritte gelinder Witterung verzögert würde. München den 9. März 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat.

Freyherr von Welchs.

v. Schmdger.

An alle königlichen Aemter in Ober- und Nieder-Baiern.

(Die Geldvorſchüſſe aus den Salinen-Gefällen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majeſtät eine eigene General-Salinen-Adminiſtration, und bey dem königlichen Salinen-Komptoir

eine eigene Buchhaltung angeordnet haben; so werden in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 25. Februar laufenden Jahrs sämtliche königliche Aemter hiemit angewiesen, aus den eingehenden Salzgeldern keine Vorschüsse für andere Zahlungen sich mehr zu erlauben, sondern alle Summen, welche aus dem Verkaufe des Salzes eingehen, sogleich an das Salinen-Komptoir pünktlich einzusenden.

Sollten übrigens solche Vorschüsse bereits wirklich gemacht worden seyn; so erhalten die Aemter, welche Salzgelder zur Deckung anderer Ausgaben anticipiret haben, den weiteren Auftrag, diese Vorschüsse sogleich der königlichen Provinzial-Hauptkasse anzuzeigen, welche dieselben zum Salinen-Komptoir zu ersezen, oder sonst zu berechnen bereits angewiesen ist.

Dieser allerhöchste Befehl wird also sämtlichen königlichen Aemtern zur pünktlichsten Nachachtung andurch eröffnet.

München den 6. März 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Neumayr. Fr. v. Weichs. Fr. v. Widnmann abs. v. Schmöger.

Bekanntmachung.

(Den Pfarrer in Tödtenried, Joseph Schrötter, betreffend.)

Dem königlichen Schulinspektor und Pfarrer in Tödtenried, Landgerichts Aichach, Joseph Schrötter, welcher aus reinem Eifer für Bildung der ihm anvertrauten Pfarrgemeinde, und in edler, bescheidener Stille zum Emporkommen seiner Ortsschule vorzüglich thätig mitwirkte; selbst während des Kriegssturmes das Schulhaus auf seine Kosten herstellte, und über dieß dem königlichen Landgerichte Aichach erst neulich ein Kapital von 300 fl. einhändigte, um es bey der königlichen Landschaft in Baiern, zum Vortheile eines jeweiligen Schullehrers in Tödtenried, auf Zinsen zu legen, wird über seine edle Handlungsweise das besondere allergnädigste Wohlgefallen hiemit zugesichert.

München den 17ten Februar 1807.

Königliche Landesdirektion.

Freyherr von Weichs.

v. Faber.

Beförderungen.

Bey dem Provinzial-Rechnungs-Kommissariate hieselbst sind vermög königl. Rescriptes vom 6. März die Rechnungsgehilfen Joseph Ebersberger, Franz von Paul Godermayr, dann der Oberschreiber Ignaz von Klöckl zu Rechnungskommissarien der zweyten Klasse, und zu Kalkulatoren, der ehemals provisorische Administrator zu Steingaden, Franz Xaver Richter, die bisherigen Rechnungsgehilfen Aloys Berger, Karl von Faßmann, Joh. Nepomuk Pauschmann, und der pensionirte Amtsschreiber zu Blumenthal, Joh. Kaspar Brennhofer ernannt worden.

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Name des Betriebsinhabers	Name, Vornamen und Geburtsjahr der Arbeitnehmer	Art der Beschäftigung	Beginn der Arbeitszeit	Ende der Arbeitszeit	Dauer der Arbeitszeit	Pausen	Ruhezeit	Bemerkungen
			Uhr	Uhr	Stunden	Stunden	Stunden	

Anlage 2

zu § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Name des Betriebsinhabers	Name, Vornamen und Geburtsjahr der Arbeitnehmer	Art der Beschäftigung	Beginn der Arbeitszeit	Ende der Arbeitszeit	Dauer der Arbeitszeit	Pausen	Ruhezeit	Bemerkungen
			Uhr	Uhr	Stunden	Stunden	Stunden	

Verteilungsplan für Backöfen (Muster 1/2 cm, 1:100 cm²)

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreich Baiern.
Verfaßt den 23ten März 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittel-Preis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittel-Preis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittel-Preis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittel-Preis fl.	kr.
März.	14.	Aichach	133	127	20	30	199	163	13	30	165	153	9	30	108	102	7	15
—	17.	Deggendorf	1094	394	15	30	217	66	14	—	285	271	10	—	15	15	7	—
—	11.	Eggenfelden	3	3	19	30	—	—	—	—	6	6	9	—	—	—	—	—
—	18.	Erding	500	425	17	15	275	245	15	—	500	440	10	—	115	97	6	15
—	18.	Friedberg	29	17	21	—	42	33	14	30	120	112	10	30	33	28	8	—
—	9.	Gelenfeld	72	54	17	—	36	28	14	—	46	26	9	30	23	17	6	—
—	17.	Haag	73	73	19	—	24	12	14	—	56	42	9	30	271	191	6	45
—	18.	Hohenwart	4	4	18	30	—	—	—	—	6	6	11	—	1	1	6	30
—	14.	Ingolstadt	224	194	16	40	58	43	16	15	143	100	10	5	46	38	6	20
—	14.	Kranburg	66	66	19	—	57	57	14	30	195	195	9	—	15	15	6	30
—	11.	Landsberg	343	252	19	30	162	93	16	—	478	333	10	30	30	32	—	30
—	20	Landshut	567	535	19	25	110	97	14	—	132	105	8	50	93	83	7	—
—	21.	Laufingen	215	155	15	—	31	21	13	—	165	115	10	—	47	47	6	—
—	18.	Mainburg	—	—	—	—	2	2	16	—	—	—	—	—	41/2	41/2	5	30
—	21.	München	1276	1043	21	—	744	539	16	15	1212	1162	10	30	702	657	6	40
—	14.	Murnau	108	66	23	15	39	20	19	15	27	10	11	30	15	12	6	30
—	18.	Neuenötting	5	5	18	—	17	17	16	—	—	—	—	—	20	20	7	—
—	16.	Neumarkt	95	85	17	15	70	70	16	30	18	11	13	45	102	95	6	27
—	17.	Pfaffenhofen	88	58	21	—	95	87	14	30	45	33	10	—	50	44	7	—
—	13.	Reichenhall	42	1	30	—	7	7	10	—	34	34	12	40	—	—	—	—
—	12.	Rosenheim	51	20	20	—	52	30	17	—	32	20	11	—	54	48	6	—
—	17.	Schongau	2	2	22	24	2	2	18	30	26	26	12	—	3	3	7	30
—	18.	Schrobenhausen	22	17	22	—	34	26	14	30	18	18	10	30	30	27	7	30
—	4.	Straubing	253	253	19	30	30	30	14	30	219	219	9	30	42	42	6	30
—	18.	Traunstein	319	295	22	—	337	296	15	—	72	67	11	—	305	302	6	32
—	18.	Vilshofen	330	330	19	—	60	55	14	—	30	30	9	—	4	4	5	30
—	18.	Wasserburg	7	7	19	—	45	35	15	—	31	3	10	—	24	24	6	—
—	19.	Weilheim	80	70	20	—	56	50	16	—	144	129	11	—	20	20	7	15
		Summe	6008	4566	—	—	2801	2130	—	—	4293	3672	—	—	2189½	1968½	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 170,105 fl. 34 kr.

Regierungsblatt.

XIV. Stück. München, Sonnabend den 4. April 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Uniforme des geheimen Ministerial-Finanz-Departements betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach den über die Uniformen und deren Gradationen bey Unsern übrigen geheimen Ministerial-Departements bereits getroffenen allgemeinen Verfügungen haben Wir beschlossen, auch über die Uniformirung Unseres geheimen Ministerial-Finanz-Departements nachfolgende Vorschriften zu ertheilen.

1. Der das Departement dirigirende Minister trägt als Staats-Kleidung an Gallatagen, und bey sonstigen feyerlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter, stehenden Kragen und Ermelaufschlägen von der nämlichen Farbe. Das ganze Kleid ist reich mit Gold gestickt, nach dem bisherigen Stickereymuster, in der unter Ziffer 1. in der Beylage bezeichneten Breite. Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen. Die Weste und Beinkleider von weißem Tuche ohne Stickerey.

Die goldenen Epauletten mit Bouillons tragen Unsern Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt; so wie das goldene Degengehänge mit dem gleichen Chiffre versehen ist. Der weiße Federhut hat eine goldene Schlinge, Quasten von Bouillons, und die Kokarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. Die Stickerey wie bey der Staats-Kleidung, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen. Die Knöpfe, Epauletten, Degengehänge, Weste und Beinkleider, dann der Federhut, wie bey der Galla-Uniforme.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, liegendem Kragen und Ermelaufschlägen. Der Kragen hat dieselbe Stickerey, wie die vorigen Uniformen; Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerey. Die Knöpfe bleiben dieselben; Epauletten werden zu dem Fracke nicht getragen; die Unterkleider nach Willkühr.

2. Die geheimen Referendäre des Finanz-Departements tragen als Galla-Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter, stehendem Kragen und Ermelaufschlägen von gleicher Farbe. Das ganze Kleid ist nach dem bisherigen Stickereymuster in der unter Ziffer 2. bestimmten

Breite in Gold gestickt. Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen. Die goldenen Epauletten mit Bouillons und dem Chiffre, dann die übrigen Uniformsstücke, wie oben, mit Ausnahme des weißen Federhutes.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, stehendem Kragen und Ermelaufschlägen. Die Stickerey, wie bey der Staats-Kleidung, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen. Die übrigen Uniformsstücke wie bey der Galla.

Frack. Von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter; der liegende Kragen nach dem vorigen Muster gestickt, — die Aufschläge und Taschen ohne Stickerey, keine Epauletten, die Unterkleider nach Willkühr.

3. Die geheimen Sekretäre und Registratoren des Departements tragen zur Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, stehendem Kragen und Ermelaufschlägen. Die Stickerey auf Kragen, Aufschlägen und Taschen ist nach dem unter Ziffer 4. beygefügten Muster in der angezeigten Breite anzuwenden. Die Epaulette von Goldfaden ohne Bouillons, und die Contre-Epaulette sind mit Unserem Namenszuge zu versehen. Das Degengehänge und die Hutquasten ohne Bouillons. Die übrigen Uniforms-Stücke wie oben.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, hat die gleiche Stickerey, jedoch nur auf dem liegenden Kragen. Die Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerey; die Unterkleider nach Willkühr. Keine Epauletten.

4. Die geheimen Kanzellisten des Departements tragen als Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche und gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen ohne Epaulette. Kragen, Aufschläge und Taschenklappen sind mit einer in Gold gestickten Liliére einzufassen. Die Breite und das Muster der Stickerey ist unter Ziffer 5. in der Beylage vorgezeichnet. Die geprägten Knöpfe von gelbem Metall, und die weißen Unterkleider sind wie bey den vorigen Graden. Das Degengehänge und die Hutquasten ohne Bouillons.

Der Frack von dunkelblauem Tuche hat nur den Kragen auf vorige Art gestickt.

Die durch gegenwärtige Entschließung vorgeschriebenen Bestimmungen sind bey jeder neuen, dem eigenen individuellen Bedürfnisse einstweilen überlassen bleibenden Anschaffung, durchgehends genau zu beobachten; und Unser das Departement der Finanzen dirigirender Minister wird darüber wachen, daß keine der vorgezeichneten Abstufungen überschritten, noch eigenmächtige Abänderungen obiger Uniforms-Bestimmungen vorgenommen werden.

München den 17. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Mit einer beygelegten Abbildung III.)

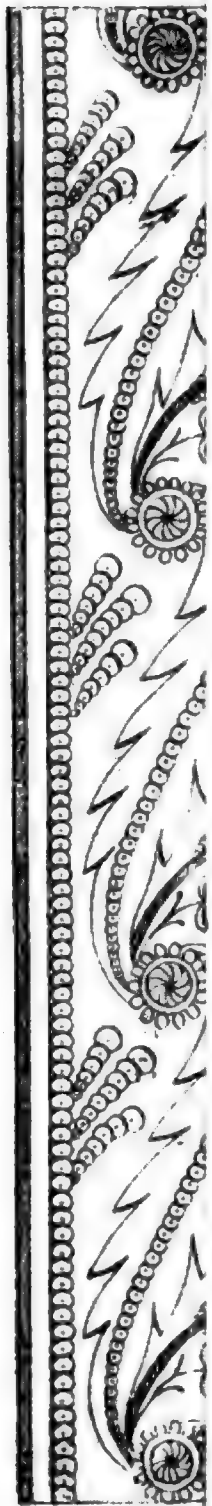

2 Zoll

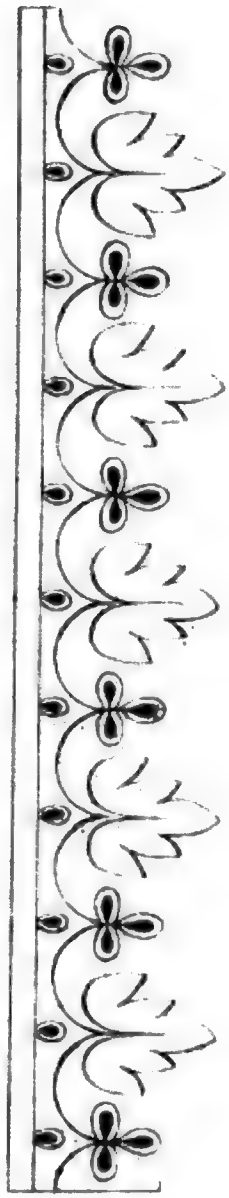

8 Linien

6 Linien

Digitized by Google

(Freyzügigkeit mit dem Großherzogthume Würzburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit Seiner kaiserlichen Hoheit, dem Herrn Erzherzog Großherzoge von Würzburg zum Besten Unserer beyderseitigen Unterthanen übereingekommen sind, zwischen Unseren sämtlichen Staaten und dem genannten Großherzogthume eine allgemeine Freyzügigkeit einzuführen; so werden hiemit sämtliche Unsere Landesstellen und Behörden auf nachfolgende Bestimmungen zur durchgängigen Nachachtung angewiesen:

1. Zwischen sämtlichen Unseren, und den großherzoglich-Würzburgischen Staaten soll, von dem gegenwärtigen Jahre anfangend, aller Vermögens-Abzug, unter was immer für einem Namen von Nachsteuer, Abschoß oder dergleichen er bisher in gegenseitigen Kaufs- Tausch- Erbschafts- Schankungs- Auswanderungs- oder anderen, mit einer Vermögens-Ausziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, gänzlich aufhören.

2. Da die Freyzügigkeit ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen, nicht auf die Personen sich bezieht; so bleiben, dieser Uebereinkunft ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bey Strafe der Vermögens-Konfiskation auffodern, vor der Ansäßigmachung in fremdem Lande die Auswanderungs-Bewilligung seines Souverains nachzusuchen.

3. Als Folge dieses Grundsazes wird festgesezt, daß die, dermal auf 185 fl. bestimmte Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilet wird, welches, seiner Person nach, der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freyzügigkeit ungeachtet statt finde, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

4. In dieser Verordnung sind alle Unsere Unterthanen, folglich auch die adelichen Gutsbesizer, die Städte und andere Gemeinheiten, welche die Nachsteuer sonst zu erheben berechtiget seyn mögen, begriffen, und werden auf deren Befolgung angewiesen.

Diese Freyzügigkeits-Uebereinkunft lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen. München den 13. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Religions-Erziehung unehelicher Kinder betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die vormalige Sulzbachische Religions- und Kirchen-Deputation hat bey Uns angefragt: Wie es in Ansehung der Taufe und Erziehung eines unehelich, von Aeltern verschiedener Religion erzeugten Kindes in dem Falle gehalten werden solle „wo die Mutter protestantischer Religion einen katho-

„lischen Zuhalter in dem obrigkeitlich mit „ihr vorgenommenen Constituto angegeben „hat, dieser aber hiernach ab instantia ab„solvirt worden ist.“

Zugleich ist Uns angezeiget worden, daß in dem Landgerichte Parkstein die unehelichen Kinder, von welchen die Mutter eine Protestantinn, der angegebene Vater aber ein Katholik ist, gegen den Willen der Mutter in der katholischen Religion erzogen werden müßen, wenn gleich der Vater die Geschwächte weder ehelichet, noch zur Erziehung des Kindes beyträgt.

Auf obige Anfrage und diesen Uns angezeigten Fall ertheilen Wir die Entschließung: „daß den protestantischen Müttern unehelicher Kinder ohne einige Beschränkung ge„stattet werden solle, diese in ihrer Religion „taufen und erziehen zu lassen, in so lange „nicht eine wirkliche Ehelichung mit dem „katholischen Vater erfolget; in welchem „Falle Unsere Verordnung vom 18. May „1803 eintritt.“

Hiernach sind sämtliche Landgerichte anzuweisen, und sollten einige Fälle von solchen erzwungenen Religions-Erziehungen unehelicher Kinder existiren, wo die Kinder das Diskretions-Jahr noch nicht erreicht haben, so soll mit Aufhebung des bisherigen Zwanges der Mutter frey gelassen werden, das Kind in ihrer Religion zu erziehen.

Diese Entschließung soll als ein Nachtrag zu Unserer Verordnung vom 18. May 1803 durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. München den 13. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Erläuterung des §. 5. Tit. X. der akademischen Gesetze für die Universität Landshut betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In den Organisations-Gesetzen der Universität Landshut vom 26. Jänner 1804. wird Abschnitt IV. §. 8. Lit. G. verordnet: (Regierungsblatt 1804. XVIII. Stück, Seite 450.) „daß der akademische Senat in peinli„chen Fällen der Studierenden die erste Infor„mation haben solle: so bald sich aber aus „dieser ergebe, daß der Fall zur peinlichen Ge„richtsbarkeit wirklich geeignet sey, so soll die „weitere Verhandlung und Aburtheilung ei„ner solchen Sache dem gewöhnlichen peinli„chen Gerichte, nämlich dem einschlägigen „Hofgerichte übergeben, und der Inquisit da„hin abgeliefert werden.“

Da die zu gleicher Zeit publizirten akademischen Gesetze die Fälle nicht genau bestimmen, in welchen die Duelle der Studierenden aus der Klasse der Disziplinar- und Polizey-Vergehen in die Sphäre der wirklichen Verbrechen übertreten, und ein Gegenstand der Kriminal-Gerichtsbarkeit werden, so sind Wir zur Beseitigung aller künftigen Kollisionen und Zweifel bewogen worden, zu verordnen:

„Daß die Duelle der Akademiker in der „Regel als bloße Disziplinar- und Polizey- „Sachen der Untersuchung und Bestrafung „nach den akademischen Gesezen der akade- „mischen Polizey-Behörde zu überlassen, „und nur dann als ein Gegenstand peinlicher „Untersuchung an das ordentliche Kriminal- „Gericht zu verweisen seyen, wenn das Duell „den Tod, eine lebensgefährliche Verwun- „dung oder Verstümmlung zur Folge gehabt „hat."

Diese Verordnung soll als eine nähere Bestimmung des §. 5. Tit. X. der unterm 26. Jänner 1804. publizirten akademischen Gesezze durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. München den 14. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Anwendung der verschiedenen in Baiern geltenden Straf-Gesezgebungen bey verschiedenen Gerichts-Ständen der Verbrecher betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Verschiedenheit der Straf-Gesezgebungen, welche dermal noch in den einzelnen Provinzen, oder Gebietstheilen Unseres Königreichs in gleicher Gültigkeit nebeneinander bestehen, veranlaßte bisher, zumal bey den Gerichtsstellen der Schwäbischen Provinz, unter anderen darüber mannigfaltige Zweifel: „Welche Gesezze anzuwenden seyen, wenn die Gesezgebung des Wohnorts des Verbrechers verschieden ist von der Gesezgebung des Orts der begangenen That, oder der Deprehension." Um diese Rechts-Ungewißheit zu heben, und die in Entscheidung dieser Frage sich widersprechenden Provinzial-Gesezze gegeneinander auszugleichen, gebieten, und verordnen Wir hiemit allergnädigst:

§. 1) Das gerichtliche Verfahren in Strafsachen ist lediglich nach derjenigen Prozeß- und Gerichtsordnung zu bestimmen, welche an dem Orte der Untersuchung des Angeschuldigten gültig ist.

§. 2) Was die eigentlichen Strafgesezze betrift, so ist ein Baierischer Unterthan nach denjenigen Gesezen zu bestrafen, welche gültig sind in dem Distrikte, in welchem er zur Zeit des begangenen Verbrechens seinen Wohnort (Domicilium) gehabt hat, wenn gleich an dem Orte der Untersuchung, oder auch der begangenen That eine andere Gesezgebung gültig ist.

§. 3) Sollte ein Verbrecher zu gleicher Zeit in verschiedenen Distrikten domizilirt seyn, oder seinen Wohnort verändert, und sowohl zur Zeit seines früheren, als späteren Wohnortes Verbrechen begangen haben, dann ist, wenn an diesen verschiedenen Orten verschiedene Strafgesezze gelten, von diesen das mildere in Anwendung zu bringen.

§. 4) Verbrecher, welche innerhalb des Baierischen Staats keinen bestimmten Wohnort haben, nämlich Vagabunden, und Ausländer sollen lediglich nach den Gesezen des Orts der begangenen That bestraft werden.

§. 5) Wenn von den in §. 4. benannten Personen in verschiedenen Gebietstheilen, de-

ren jeder seine besonderen Strafgeseze hat, Verbrechen begangen worden sind, so hat in solchem Falle der Kollision zwischen verschiedenen Gesezgebungen die mildere den Vorzug.

§. 6) Voranstehende Bestimmungen haben für alle Provinzen und Kriminalgerichte Unsers Königreichs gesezliche Kraft, und es werden die denselben widersprechenden Entscheidungen der verschiedenen Provinzial- und statutarischen Geseze hiemit aufgehoben. München den 14. März 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Gewerbsverleihungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Unserer Verordnung vom 5. Jänner laufenden Jahres haben Wir im Allgemeinen die Verhältnisse festgesezt, nach welchen die Gewerbs-Verleihungen für die Gesamtheit Unserer Staaten mit dem Interesse der Fabrikation, und der Sicherheit der bürgerlichen Ernährung, so wie mit der Wesenheit der Hoheits-Rechte, und dem eigenthümlichen Standpunkte der verschiedenen Behörden in Vereinbarung gebracht werden sollen.

Um diese Bestimmungen über mögliche Anstände zu erheben, und der gegenwärtigen Verfassung der Unter-Organe nach ihrer provinziellen Verschiedenheit enger anzupassen, und zugleich der Behandlung des Gegenstandes die erfoderliche Gleichförmigkeit in Beziehung auf das Ganze bestimmter Bezirke zu verschaffen, haben Wir für gut befunden, nachfolgende nähere Erläuterungen hierüber ergehen zu lassen.

1) In denjenigen Provinzen, in welchen die kreisämtliche Einwirkung zur Zeit nicht besteht, verbleiben die Landgerichte in der Kathegorie der höheren Polizeystellen auf dem Lande.

2) Als solche haben sie die ihnen in der angeführten Verordnung eingeräumte Entscheidung über Gewerbszessionen und Wiederbesezungen nicht nur in dem Umfange der inkorporirten Patrimonial-Gerichte, sondern in dem nämlichen Maaße mit Einvernehmung der betheiligten Gemeinden auch in den unmittelbar landgerichtischen Orten auszuüben.

3) In jedem Falle erstreckt sich aber die Kognition der Landgerichte bey Zessionen veräußerlicher Gewerbe nur auf die Eigenschaften des übernehmenden Subjektes; bey Wiederbesezungen der in dem Normativ vom 1. Dezember 1804. als unveräußerlich erklärten, und darum durch Erledigung dem Landesherrn heimfallenden Gewerbe, außer der Würdigung der allenfallsigen Konkurrenten, auch auf die Nothwendigkeit ihres ferneren Fortbestandes.

4) Selbst unter Anerkennung dieser Nothwendigkeit kann jedoch künftig kein Gewerbe anders, als mit Beschränkung der Konzession auf die Person des Konzessionirten, und nach vorgängiger Regulirung einer gewissen zum einschlägigen Rentamte zu entrichtenden Rekognition wieder besezt werden.

5) Ueber das Quantum der Rekognition kömmt aber den Landgerichten keine Erkennt-

niß zu; sondern sie haben hierüber nach Erstattung ihres motivirten Gutachtens die Entschließung der vorgesezten Landesstelle zu gewärtigen.

6) Eben dieser Landesstelle haben sie auch jene Gewerbe berichtlich anzuzeigen, die nach ihrer Erledigung als unnöthig nicht wieder besezt werden, und daher die Erlöschung einer Rekognition veranlassen.

7) Von dem Erlöschen oder Entstehen bestimmter Rekognitionen sind die betreffenden Rentämter zu ihrer Darnachachtung gleichfalls jedesmal in Kenntniß zu sezen.

8) Bey Veränderungen auf einem Gute, worauf bisher ein Gewerbe mit Grundbarkeit ausgeübt wurde, ist dieses in Zukunft von dem Gutswerthe alsbald hinweg zu schäzen, und nach Umständen entweder gänzlich einzuziehen, oder als landesherrliche Konzession weiters zu vergeben. — Die Rentämter werden ihrer Seits hiebey gehörig mitzuwirken suchen.

9) Zur genauen Beurtheilung solcher grundbaren Gewerbe werden die Inkorporationen den Landgerichten auf ihre desfallsige Requisition in jedem benöthigten Falle die Einsicht der Laudemien-Bücher und der ausgestellten Grundgerechtigkeits-Briefe — als öffentlicher Urkunden — offen lassen.

10) Gleiche Einsicht haben die administrativen Landesstellen zu dem nämlichen Behufe in Ansehung der von den Landgerichten eximirten Herrschafts-Gerichte und Stadt-Magistrate zu nehmen. Lezteren wird hiemit auch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, ihren Berichten in Gewerbesachen zugleich die Aeußerung der Lokalpolizey-Behörde beyzulegen.

11) In denjenigen Theilen Unserer Staaten, wo zwischen den Landesstellen und Unterämtern die kreisämtliche Mittelstufe vorhanden ist, treten die Landgerichte hinsichtlich des Gewerbewesens aus der Klasse der erkennenden, in jene der instruirenden und begutachtenden Obrigkeiten zurück.

12) Die Entscheidung über Gewerbs-Zessionen und Wiederbesezungen gehört sodann zur Kompetenz der Kreisämter, welchen im Uebrigen die nämlichen Verfahrungs-Normen, wie in den andern Ländern den Landgerichten vorgeschrieben sind.

13) Dem kreisämtlichen Wirkungskreise in dieser Beziehung sind aber die sonst eximirten Herrschafts-Gerichte und Stadt-Magistrate ebenmäßig untergeben, so daß alle Land- und Patrimonial-Gerichte ohne Ausnahme ihre Berichte und Anträge über die befraglichen Gegenstände an das vorstehende Kreisamt direkte abzugeben haben.

14) Bey Verleihungen neuer Gewerbe unterliegt aber die kreisämtliche Wirksamkeit denselben Beschränkungen, welche die Verordnung vom 5ten Jänner laufenden Jahres für solche Fälle rücksichtlich der Landgerichte enthält.

15) Ihre Zuständigkeit erstreckt sich deßwegen hierin nur auf die Prüfung und Ergänzung der unterämtlichen Instruktion; die Entscheidung selbst aber bleibt der Landesstelle ausschließlich vorbehalten.

16) Da, wo den Kreisämtern die Befug-

niß, zu entscheiden, zukömmt, kann von ihren Erkenntnissen eben so, wie von den Erkenntnissen der hiezu ermächtigten Landgerichte der Rekurs an eine weitere Instanz, nämlich an das administrative Landes-Kollegium, ergriffen werden.

17) Zur Entfernung verderblicher Weitläufigkeiten wird aber die Rekurs-Ergreifung hiemit durchgehends, sowohl über kreisämtliche als landgerichtliche Gewerbs-Erkenntnisse, an ein gesezliches Fatale von 14 Tagen gebunden.

Unsere Landesstellen sind beauftragt, gegenwärtige Bestimmungen, die Wir durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen befohlen haben, in Vollzug zu bringen, und die untergebenen Behörden ordnungsmäßig hienach anzuweisen. München den 16ten März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Zuchthausbeyträge betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshaus-Anstalten haben künftig alle Städte und Privatgerichte, welche den Blutbann ausüben, in Baiern, Franken, der obern Pfalz, Neuburg und Tirol eine jährliche Konkurrenz nach dem Maaßstabe der Population, nämlich von hundert Seelen einen Gulden, zur Staats-Kasse zu entrichten. München den 17. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Korrespondenz in Universitäts-Sachen betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 7. Jänner, die Korrespondenz-Art in Universitäts-Sachen betreffend, haben Wir folgendes beschlossen:

1) Für die Rechtssachen Unserer Universität Landshut sollen bey den betreffenden Hofgerichten eigene Fiskale bestellet werden.

2) Mit diesen haben Unsere Hofgerichte, wie mit den Kirchen-Fiskalen zu korrespondiren.

3) Die Universitäts-Fiskale vertreten unter der Verantwortlichkeit, welche das Gesez den Rechts-Anwälden auflegt, und mit der Unsern übrigen Fiskalen zukommenden Vollmacht obige Rechtssachen in dem Bezirke ihres Hofgerichtes.

4) Sie haben ihre Instruktionen in jedem vorkommenden Falle bey Unserem Ministerium des Innern nachzusuchen.

5) Unsere Hofgerichte haben mit diesem leztern nur in jenen Fällen unmittelbar zu korrespondiren, wo eine Kuratels-Erinnerung nach Unseren neuen Verordnungen noch statt gehabt hätte, und sodann die Akten mit Bericht dahin einzusenden.

Unser Ministerium des Innern wird diese Erinnerung durch Reſcripte in ſtylo minori hierauf erledigen.

6) Bey Unserm hieſigen Hofgerichte iſt Unſer Rath und Hofgerichts-Advokat Lizentiat Jakob, bey Unserm Hofgerichte zu Straubing der Hofgerichts-Advokat von Kleſſing, (welche die Univerſitäts-Angelegenheiten bisher vertreten haben,) als Univerſitäts-Fiskal ernannt. Beyde haben für ihre Arbeiten dieſelben Gebühren, wie Unſere Kirchen-Fiskale zu beziehen.

7) Bey Unserm Hofgerichte zu Neuburg hat der Univerſitäts-Kameramts-Verweſer zu Ingolſtadt obige Rechts-Angelegenheiten als Univerſitäts-Fiskal zu vertreten.

8) Bey Unserm Hofgerichte zu Amberg iſt die Ernennung eines Univerſitäts-Fiskals für dermal nicht nöthig.

9) Vorſtehende Univerſitäts-Fiskalen haben die Rechtshändel der Univerſität zugleich bey den ihren Hofgerichten vorgeſezten oberſten-Juſtiz-Stellen zu beſorgen. München den 21. März. 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Den Bierverſchleiß unter dem Saze betreff.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unſerer Landes-Direktion von Baiern wird auf ihren Bericht vom 23. Februar, über den Bierverſchleiß unter dem Saze, eröffnet: daß, nachdem vermöge der General-Verordnung vom 4. May 1793 auch die Wirthe, welche ein Bier von den Bräuern unter dem Saze abnehmen, beſtraft werden ſollen, dieſe als Mitſchuldige nicht mehr beeidigt werden dürfen; und eben ſo auch, daß, wenn ein Hofmarks-Inhaber bey ſeinem eigenen Bräuhauſe ſich dagegen verfehlen würde, er nicht Richter in eigner Sache ſeyn könne.

Von der verordneten Geldſtrafe ſoll künftig die Hälfte dem Aufbringer, oder Kläger, wenn das Factum gehörig erwieſen ſeyn wird, zuerkannt, und die andere Hälfte bey dem treffenden Oberaufſchlagamt in Verrechnung gebracht, mithin der Richter von allem Straf-Antheile ausgeſchloſſen bleiben.

Uebrigens ſollen die Polizeybehörden angewieſen werden, über die Wirthe, und andere Schenken, welche das braune und weiße Bier ſehr willkührlich, und im übertriebenen Preiſe verkaufen, mit mehrerem Nachdrucke als bisher, nach eben der angezogenen Verordnung zu wachen. München, den 24. März 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die künftige Aufnahme der Wundärzte in der Schwäbiſchen Provinz betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter dem groſſen Haufen der ſogenannten Wundärzte verſtehet der gröſte Theil derſelben nichts weiter, als die mechaniſchen

Verrichtungen eines Baders und Barbiers; ohne irgend einen medizinischen Unterricht erhalten zu haben, erdreusten sich die meisten, ob sie sich gleich nicht an die Behandlung eines Beinbruchs oder eine Verrenkung wagen, weil ein krummes Bein ihre Ignoranz überall zur Schau tragen würde, gleichwohl die schwersten und gefährlichsten innerlichen Krankheiten zu behandeln; und indem sie nun einerseits gerade das nicht sind, was sie seyn sollten, nämlich Wundärzte, andererseits aber sich anmaßen, Aerzte zu seyn, sind sie anstatt nüzliche, wirklich schädliche Staatsglieder.

Die öffentliche Wohlfart erheischt, daß in Zukunft keine Wundärzte mehr aufgenommen werden, von denen man nicht die verläßigsten Beweise hat, daß sie die erforderliche theoretische und praktische Bildung erhalten haben, und demnach im Stande seyen, in ihrem bedeutenden Kreise anstatt Böses, Gutes zu wirken.

Zu diesem Zwecke findet man folgende Verfügungen nöthig:

1) Nirgends darf in Zukunft die Orts-Polizey einem Wundarzte die Ausübung seiner Kunst erlauben, wenn er sich nicht durch ein Zeugniß von der unterzeichneten Stelle ausweisen kann, daß er geprüft, und approbirt sey, und die Erlaubniß erhalten habe, sich in dem Orte niederzulassen.

2) Derjenige Wundarzt, der zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, muß durch einen Advokaten oder Prokurator bey unterzeichneter Stelle darum schriftlich ansuchen lassen; seiner Bittschrift die Unterrichts-Zeugnisse anlegen, und angeben, wo er sich ansäßig machen möchte.

3) Der die Erlaubniß erhalten hat, zur Prüfung zu erscheinen, hat sich am ersten Tage des Monats bey den Räthen der 2ten Sektion der 1ten Deputation zu melden, welche sodann den Prüfungs-Tag bestimmen werden.

4) Die Prüfung ist zweyfach, nämlich eine schriftliche, und mündliche; nur derjenige, der in beyden Genüge leistet, wird approbirt.

5) Jeder Chirurg, der geprüft und approbirt werden will, muß

a) zugleich auch Geburtshelfer seyn,

b) die Schuzpocken-Impfung auszuüben verstehen.

6) Da die aufgestellten Aerzte unmöglich allen Erkrankenden zu jeder Zeit den nöthigen schleunigen Beystand, zumal auf dem Lande, leisten können, so muß derjenige Chirurg, der sich auf dem Lande, oder in einer Landstadt ansäßig machen will, auch Medizinal-Gehilfe seyn. Diejenigen medizinischen Kenntnisse, die er deshalb in der Prüfung an den Tag legen muß, sind unter dem 12. Juny 1805, im XXV. Stücke des Schwäbischen Regierungsblattes bestimmt worden.

7) Keine Behörde darf zugeben, daß ein Wundarzt eine sogenannte Baders- oder Barbiers-Gerechtigkeit kaufe, bevor er sich nicht ausgewiesen hat, daß er geprüft, und approbirt sey.

3) Bloße Barbiere und Bader werden nicht mehr aufgenommen. Ulm den 16. März 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freyherr von Lerchenfeld.

Wilhelm.

Auftrag

an ſämtliche Landgerichte, Oberämter, und Patrimonialgerichte der Provinz Schwaben.

(Die Einſendung der Verzeichniſſe der in den neuen Gebietstheilen der Schwäbiſchen Provinz vorhandenen Chirurgen und Thierärzte betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da der unterzeichneten Stelle daran liegt, über die in den neuen Gebietstheilen, welche ſeit einem Jahre der Schwäbiſchen Provinz einverleibt worden ſind, vorhandenen Chirurgen und Thierärzte in Kenntniß geſezt zu werden; ſo erhalten die betreffenden Behörden, mit Ausnahme derjenigen, denen desfalls ſchon eine beſondere Weiſung zugegangen iſt, den Auftrag, die Verzeichniſſe dieſer Medizinalperſonen in tabellariſcher Form innerhalb vier Wochen an die unterzeichnete Stelle einzuſenden. Dieſe Tabelle ſoll enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Chirurgen, oder Thierarztes;

b) deſſen Lebens- und Dienſtalter;

c) ob, und wo er einen Unterricht erhalten habe;

d) ob, und wo er geprüft worden;

e) den fixen Gehalt an Geld oder Naturalien nebſt der Bemerkung, woher er bezogen wird;

f) den Grad der Brauchbarkeit ſowohl in Anſehung der Kenntniſſe, als der Thätigkeit.

Bey den Wundärzten iſt auch noch anzumerken, ob ſie eine ſogenannte Badersgerechtigkeit beſizen oder nicht. Ulm den 9. März. 1807.

Königliche Landesdirektion in Schwaben.

Freyherr von Lerchenfeld.

Pfiſter.

Auftrag

an ſämtliche Landgerichte, und Polizey-Direktionen der Provinz Schwaben.

(Die Reiſepäſſe betreffend.)

Durch eine Verordnung des königlichen General-Landes-Kommiſſariats in Schwaben vom 30. Oktober 1805 (Regierungsblatt, Stück XLIII, Seite 976—978) iſt ſämtlichen Landgerichten und Polizeybehörden der allerhöchſte Befehl Seiner königlichen Majeſtät, in Betreff der Reiſepäſſe, bereits bekannt gemacht worden.

Dieſem gnädigſten Auftrage iſt entweder gar nicht, oder aber nicht nach dem Sinne deſſelben genügende Folge geleiſtet worden.

Sämtliche Landgerichte und Polizeybehörden der königlichen Provinz Schwaben werden daher auf dieſe Verordnung abermals

verwiesen, und ihnen bey strenger Ahndung aufgetragen: nach Ausweis des vierten Paragraphs der erwähnten Verordnung ein genaues Verzeichniß über die von ihnen abgegebenen Päße, die ohnehin nur jenen königlichen Unterthanen, die sich in das Ausland, und nicht jenen, die sich von einem Orte der königlichen Provinz in ein anderes begeben, zu ertheilen sind, zu führen, und dasselbe alle drey Monate ohne Unterlaß an die unterfertigte Stelle einzusenden. Ulm den 19. März 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Freyherr von Lerchenfeld.

Wagner.

Bekanntmachungen.

(Den Konkurs zu Besezung der Pfarreyen in der obern Pfalz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge der, wegen des zur Verleihung der Pfarreyen, und Benefizien festgesezten Konkurses, erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806 (Regierungsblatt, VII. Stück 1807) bestimmt die königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz für diese Provinz die Woche des Monats July, vom 6ten desselben anfangend.

Die dabey erscheinenden Kandidaten haben daher 14 Tage vor Eröffnung des Konkurses ihre Zeugnisse über die gesezmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyzäen, oder Universitäten, dann über ihre Sitten, und Verdienste ordentliche verschlossene Zeugnisse ihres Bischofes, der Landgerichte, in deren Bezirke sie die Seelsorge ausgeübt haben, so wie auch ihrer Pfarrer an unterzeichnete Stelle einzusenden; dann am Tage vor dem Konkurse sich selbst persönlich zu stellen. Amberg den 18. März. 1807.

Königliche Landes-Direktion der obern Pfalz.

Sigmund Graf von Kreith.

Zwack.

(Die erledigte Pfarrey zu Schney in der Provinz Bamberg betreffend.)

Die gräflich-Brockdorfische Patronats-Pfarrey zu Schney in der Provinz Bamberg ist am 19. Februar laufenden Jahrs durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden, welches den inländischen Kandidaten, die sich darum bewerben wollen, hiedurch bekannt gemacht wird. Bamberg den 11. März 1807.

(Den Prüfungs-Konkurs der Aspiranten zur ärztlichen Praxis überhaupt, dann zu den Land- und Stadtgerichts-Physikaten der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den allerhöchsten Verordnungen gemäß soll keinem Arzte im Lande die freye Ausübung der Medizin gestattet werden, welcher nicht seine Vorbereitungs-Studien nachgewiesen, den dreyjährigen akademischen Kurs auf der inländischen Universität vollendet, den akademischen Grad erlangt, und nach

dem biennio practico seine theoretische und praktische Prüfung bestanden hat.

Zu diesem Ende, und in Folge allerhöchster Anbefehlung wird von der unterzeichneten Stelle alle Jahre ein Prüfungs-Konkurs für diejenigen, welche entweder überhaupt als praktische Aerzte, oder bey vorkommenden Erledigungen als Land- oder Stadtgerichts-Aerzte in der Provinz Bamberg angestellt zu werden verlangen, eröffnet, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Für das laufende Jahr wird hiezu der erste des May-Monats anberaumt, welches hiemit allen denjenigen, die sich mit obgemeldeten Erfodernissen versehen, der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen gedenken, mit dem Auftrage eröffnet wird, daß sie sich deswegen bey unterzeichneter Stelle zeitlich zu melden haben. Bamberg den 11. März 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg

Freyherr von Stengel.

Sartorius.

(Die Chirurgenstelle in Preßat betreffend.)

Die Chirurgenstelle in dem oberpfälzischen Markte Preßat ist dermal erledigt.

Zur Auswahl eines tauglichen Wundarztes hat man also Donnerstag den 14. May zu einer Konkurs-Prüfung jener Subjekte bestimmt, die sich um diese Stelle melden werden, oder dieselbe bereits nachgesucht haben.

An diesem Tage haben dieselben bey der königlichen Landesdirektion Morgens, zur gewöhnlichen Zeit zu erscheinen; jene aber, welche erst diese Stelle nachsuchen, vorerst mit ihren Bittschriften die Zeugnisse über ihre vollendeten theoretischen und praktischen Kurse hierorts vorzulegen, und sodann die Entschließung zu gewärtigen, ob sie zur Konkurs-Prüfung zugelassen werden können. Amberg den 11. März 1807.

Königliche Landes-Direktion der obern Pfalz.

Graf von Kreith.

von Schleis.

(Die Stift-Sonnenburgische Gerichtsbarkeit im Landgerichte Brunegg betreffend.)

Seine Majestät haben unterm 15. März beschlossen: die in dem Organisations-Rescripte vom 21. November vorigen Jahrs §. 33. vorbehaltene Einziehung der dem aufgelösten Stifte Sonnenburg zuständig gewesenen Gerichtsbarkeit in den Gerichten Sonnenburg und Enneberg nunmehr vollziehen zu lassen.

Das Gubernium in Innsbruck erhielt daher den Auftrag, diese Einziehung zu besorgen, und die Gerichtsbarkeit dem Landgerichte Brunegg zu übertragen.

Da aber die Entlegenheit dieses Bezirks und das Eigenthümliche der dort üblichen Volkssprache eine nähere obrigkeitliche Bestellung erfodern; so wurde in Enneberg ein exponirter Aktuar des Landgerichts Brunegg bestellt, und hiezu der bisherige Gerichtsprovisor dortselbst Aloys Platenegg ernannt. München den 15. März 1807.

(Die Ehrenberger Unterthanen im Landgerichte Sonthofen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die in dem Umfange des Landgerichts Sonthofen, auf dem untern Joche der Pfarrey Hindelang, und in Spielmannsau der Pfarrey Oberstorf gelegenen in 17 Familien bestehenden sogenannten Ehrenberger Gerichts-Unterthanen, welche bisher mit Musterung, Reiß- und Steuerbarkeit zu dem Tirolischen Gerichte Ehrenberg gehörten, wollen Wir hiemit nach den Grundsäzen der Provinzial-Purifikation dem Landgerichte Sonthofen vollkommen, gleich den übrigen unmittelbaren Gerichtsunterthanen, untergeben. München den 20. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Pension der Witwe und Kinder des verstorbenen Freyherrn von Leyden betreffend.)

Seine Majestät der König haben unterm 10. März allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Pension der Witwe und Kinder des verstorbenen Freyherrn Maximilian von Leyden, im Betrachte, daß dieser in einer bekannt-kritischen Epoche die provisorische Funktion eines General-Kommissärs der Schwäbischen Provinz zur allerhöchsten Zufriedenheit versehen hat, nicht blos nach dem, in der allgemeinen Pensions-Pragmatik Artikel XXIV. §. 2 und 9 enthaltenen Maaßstabe reguliret, sondern hiebey auch ein Theil der von dem Verstorbenen als provisorischem General-Kommissär genossenen Funktions-Zulage mit in Ansaz gebracht werden soll.

(Den Pfarrer Hofmann zu Afterthal betreff.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mit besonderem Wohlgefallen haben Wir aus dem Berichte Unserer Landes-Direktion in Bamberg von 29. Jänner laufenden Jahrs das eifrige Bestreben vernommen, womit sich der bisherige Pfarr-Vikar zu Mühlhausen und gegenwärtiger Pfarrer zu Afterthal in Unserm Fürstenthume Bamberg, Christoph Benedikt Hofmann, außer einer sorgfältigen Erfüllung seiner pfarramtlichen Pflichten zugleich mit vorleuchtendem Beyspiele, um die Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie und Erhöhung des Wohlstandes der Pfarrgemeinde verdient machte.

Demselben ist daher nicht nur Unsere allerhöchste Zufriedenheit mit diesen gemeinnüzigen Bemühungen zu bezeugen, sondern Wir haben auch dessen Verdienste durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachahmung zu bringen befohlen. München den 8. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Den Pfarrer in Ilmmünster, Johann Baptist Mitterdorfer betreffend.)

Dem Pfarrer in Ilmmünster, Johann

Baptist Mitterdorfer, welcher seine Ortsschule in jedem Anbetracht zur musterhaften erhoben; alle nöthigen Bücher und Apparate, sogar ein kleines physikalisches Kabinet, angekauft hat; schon seit einigen Jahren auf eigene Kosten eine Industrieschule für Mädchen unterhält; den Schulgesang mit Auszeichnung befördert, und nicht nur täglich an dem Unterrichte in der Werktagsschule Theil nimmt, sondern auch bey der Feyertagsschule so thätig mitwirkt, daß selbst die gedrängtesten Kirchen-Verrichtungen ihn von dieser Mitwirkung nicht abhalten können, wird hiemit das besondere allergnädigste Wohlgefallen zugesichert. München den 24. Februar. 1807.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Welchs.
Proherr.

(Den Rentamts-Oberschreiber in Mühldorf, Gottlieb Baumgartner betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus dem Berichte vom 25. Februar und den beygelegten Zeugnissen mit vorzüglichem Wohlgefallen ersehen, wie sehr sich der während dem größten Drange des lezten Krieges als Marsch-Delegat in Ampfing aufgestellte Rentamts-Oberschreiber von Mühldorf, Gottlieb Baumgartner durch Integrität, muthvolles Ausharren und kluge Verwendung zum Besten Unserer Unterthanen ausgezeichnet habe.

Es ist daher demselben Unsere besondere Zufriedenheit mit seinem Benehmen zu erkennen zu geben, was Wir auch durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen lassen. München den 3. März 1807.

Max Joseph.
Freyherr von Montgelas.
Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Oberjäger Johann Jäger betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Den Johann Jäger Oberjäger bey dem Fußjäger-Korps haben Wir zur Belohnung der vorzüglichen Thätigkeit und Unerschrockenheit, welche er im vorigen Kriege bey mehreren Gelegenheiten, besonders bey dem Angriffe der Festung Kufstein bewies, nach dem gutächtlichen Antrage des General-Landeskommissariats in Baiern die silberne Verdienst-Medaille zu bewilligen beschlossen. München den 18. März 1807.

Max Joseph.
Freyherr von Montgelas.
Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Beyträge für verwundete königlich-baierische Krieger betreffend.)

An den lezten Faschings-Tagen wurden zu Mühldorf, gelegenheitlich einiger Ballgesellschaften bey den Weinwirthen Gaigl und Breitenbacher von einem Menschenfreunde zwey hundert fünfzehn Gulden eilf Kreuzer für verwundete Krieger Baierns gesammelt. — Dieses schöne Beyspiel veranlaßte noch mehrere Beyträge, so daß die

ganze Summe drey hundert Gulden, sieben Kreuzer betrug, welche das königliche Landgericht Mühldorf unterm 3ten dieß zur geeigneten Verwendung anher eingeschickt hat.

Diese edle Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. München den 13. März. 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

In Abwesenheit des Direktoriums.

Ustrich.

Kürzinger.

(Beyträge von Kraiburg für baierische verwundete Krieger betreffend.)

Der Koadjutor Franz Xaver Kornmüller zu Kraiburg hat nebst zwanzig Pfund Charpien, und sechs und fünfzig verschiedenen Binden, auch 8 fl. 1 kr. an baarem Gelde, als ein patriotisches Geschenk für königlich-baierische verwundete Krieger anher eingesendet; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. München den 14. März 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

In Abwesenheit des Direktoriums.

Ustrich.

Rainprechter.

Verleihung militärischer Ehrenzeichen.

Seine Majestät der König haben abermals nachstehende, durch eine vorzügliche persönliche Tapferkeit vor dem Feinde ausgezeichnete Krieger durch goldene und silberne Ehrenzeichen allergnädigst belohnt.

Goldene:

Vom 1. Linien-Infanterie-Leibregiment: Gemeiner Hallmaier; — Vom 3. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl: Feldwebel Mathias Eimer, Gefreyter Peter Berger; — Vom 1. Chevaux legers-Regiment Kronprinz: Gemeine Georg Häring, Wolf, Heining, Eckert.

Silberne:

Vom 1. Linien-Infanterie-Leibregiment: Sergeant Lang, Korporals Wisnet, Schmied, Kuhn, Gemeine Mathias Lechner, Langenrieder, Michael Krämer, Zwerger, Decker, Joseph Maier, Brechhuber, Traßberger; — Vom 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm: Sergeants Dietz, Maier, Winter, Korporals Winter, Winter, Stromederer, Gemeine Zellner, Kammermaier, Pinzner, Sedelmaier; — Vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing: Fourier Mathias Engler, Gemeiner Wolfgang; — Vom 4. leichten Infanterie-Bataillon Zoller: Korporal Loebl, Gemeine Hirschvogl, Post, Fischaber, Hofmann, Raschbügler; — Vom 3. Chevaux-legers Regiment Leiningen: Gemeiner Lehnert.

Beförderungen.

Vermög Armee-Befehls vom 6ten Februar wurden im Artillerie-Regiment die Majors Sales Graf Sprety und Benignus

Chevalier de Colonge zu Oberſt-Lieutenants befördert.

Im 3. Chevaux-legers Regiment Leiningen avancirte, ſtatt des an ſeiner bey Schweidnitz erhaltenen Wunde den 12. Jänner verſtorbenen Oberlieutenants Dietrich Karl Zoutmann, der Unterlieutenant Philipp van der Mark zum Oberlieutenant — und für dieſen der Junker Gottfried Münch zum Unterlieutenant.

Der Oberlieutenant der Garniſons-Regiments-Station Rothenberg, Philipp von Zoller, wurde zum 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel verſezt; der Unterlieutenant des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Joſeph von Schauenburg erhielt wegen ſeiner kränklichen Geſundheits-Umſtände die nachgeſuchte Entlaſſung — und der Oberlieutenant des 4. Chevaux-legers Regiments Bubenhoven, Chriſtoph Freyherr von Künsberg wurde mit der Normal-Penſion in die Ruhe verſezt. In lezterm Regiment avancirten die Unterlieutenants Georg Mölter und Chriſtoph Feuerer zu Oberlieutenants.

Vermög Armee-Befehls vom 9. Februar erhielt Joſeph Karl Conci de Brattia eine Unterlieutenants-Stelle im 2. Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz.

Vermög Armee-Befehls vom 12. Februar wurde der Kapitän des 4. leichten Infanterie-Bataillons Zoller, Anton von Höfer, wegen ſeiner zerrütteten Geſundheit normalmäßig penſionirt. Im nämlichen Bataillon avancirte der Oberlieutenant Wilhelm Fortis zum Kapitän — der Unterlieutenant Joſeph Stückl zum Oberlieutenant — und der Junker des erſten leichten Infanterie-Bataillons Mezen, Nepomuck Hofacker zum Unterlieutenant.

Im 5. Linien-Infanterie-Regiment Preyſing rückte, ſtatt des den 26. Jänner verſtorbenen Kapitäns Jakob Traut, der Oberlieutenant Ludwig von Hardt zum Kapitän, und für dieſen der Unterlieutenant Anton Fabris zum Oberlieutenant vor.

Vermög Armee-Befehls vom 13. Februar wurde im 1. Linien-Infanterie-Leib-Regiment, ſtatt des den 3. oben bemerkten Monats verſtorbenen Oberlieutenants Baron Pfetten, der Unterlieutenant Baron Thiboust zum Oberlieutenant — weiters der Junker Joſeph Baron Imhoff zum Unterlieutenant — und der Gemeine Joſeph Schrott zum Junker befördert.

Der Junker des Artillerie-Regiments, Auguſt von Colonge avancirte zum Unterlieutenant, und wurde bey dem hieſigen Zeughauſe angeſtellt.

Vermög allerhöchſter Entſchließung vom 28. Februar haben Seine Majeſtät geruht, den bisherigen Konſiſtorialrath in Bamberg Fr. J. Niethamer zum Central-Schulrath der proteſtantiſchen Konfeßion bey dem Miniſterium des Innern zu ernennen.

Der Landgerichts-Aktuar in Ingolſtadt Michael Regnet wurde in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung vom 10. März in gleicher Eigenſchaft nach Waſſerburg verſezt, und der Rechts-Praktikant, Joſeph

Wirth von Stubenberg, als Aktuar bey dem Landgerichte Ingolstadt angestellt.

Seine Majestät haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 10. März die Pfarrey zu Bettstadt, in der Provinz Bamberg, dem bisherigen Pfarrer zu Kammern Heinrich Stapf zu übertragen, und an dessen Stelle den bisherigen Pfarrer zu Leutenbach, Joseph Pisezky, als Pfarrer nach Kammern zu versezen geruht.

Zum Pfarrer in Steppach, Landgerichts Göggingen, haben Allerhöchstdieselbe unterm 14. März den Exreligiosen Philipp Zettler von Memmingen ernannt.

Dem Pfarrer zu Stiefenhofen und Schul-Inspektor des Landgerichts Immenstadt, Joseph Fidel Prestel, haben Seine Majestät unterm 15. März zum Beweise, wie sehr Allerhöchstdieselbe seine Verdienste um das Schulwesen und die Bildung des Volkes erkennen, den Charakter eines königlichen geistlichen Raths verliehen.

Seine königliche Majestät haben allergnädigst geruhet, den bisherigen zweyten Prediger zu Leutkirch Georg Gottfried Beisel in die erste, den dritten Prediger Georg Daniel Beisel in die zweyte Predigerstelle einrücken zu lassen, und den Schullehrer und Adjunkt Elias Merklen zum Mitverweser der Pfarrgeschäfte zu ernennen.

Vermög allerhöchster Entschließungen vom 17. März haben seine Majestät geruht, zu genehmigen, daß der bisherige Sekretär und Rechnungsführer des Armen-Instituts Mathias Anders den Titel als Armen-Instituts-Kommissär annehme; dann dem Rechtspraktikanten Franz Anton Heinleth, Doktor Anton Schlappinger, und Sebastian von Krempelhuber den ersten Acceß bey der königlichen Landes-Direktion in Baiern zu bewilligen.

Seine Majestät haben unterm 19. März allergnädigst beschlossen, die durch den Todfall des Pfarrers Hink erledigte Pfarrey zu Erisried, im Landgerichte Mindelheim, dem bisherigen Pfarrer Luz in Baiersried zu übertragen;

zum Pfarrer in Plankstetten, Landgerichts Eichstädt den bisherigen Pfarrprovisor daselbst, Marian Karl, zu ernennen;

die Kuratie Kevenhill dem Pfarrvikar Anton Rumpf, und

die Kuratie Enning dem Exkonventualen Johann Dunz zu verleihen.

(Die durch den Polizey-Kordon in Baiern im Monate Jänner laufenden Jahres eingebrachten Individuen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon in Baiern im Monate Jänner laufenden Jahres angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. München den 21. März 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Welchs.

Kramell.

Summarisches Verzeichniß.

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizey-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate Jänner 1807.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Straßenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeyübertreter.	Deserteurs: einheimisch.	Deserteurs: ausländ.	Vaganten: Mannsper.	Vaganten: Weiber u. Kind.	Requisitionen.	Summa.
1	Abensberg.										5	2			1	8
2	Aibling.					21			1	31						54
3	Aichach.									2	3	3	21	9	9	51
4	Burghausen.			1							1		2		1	5
5	Dachau.								2	43	2	8	23	5	20	103
6	Deggendorf.			2							3		4			10
7	Eggenfelden.												6		22	28
8	Erding.									2		1	12	4		19
9	Fischbach.												2			2
10	Freysing.												3			3
11	Friedberg.			1						8				1	1	18
12	Griesbach.									4			10	13		30
13	Ingolstadt.			1												1
14	Julbach.			3						2			2	1		8
15	Kellheim.												3	2	4	9
16	Kötzting.									2		2				13
17	Landau.						1		1		5		8	3	40	58
18	Landsberg.								1				2		1	4
19	Landshut.														4	4
20	Miesbach.								3	2					9	14
21	Mitterfels.						1									1
22	Mosburg.									2	11	13	33	23		82
23	Mühldorf.											1	6		3	10
24	München.										20		4		4	37
25	Passau.						2									9
26	Pfaffenberg.						1				2		1	1		5
27	Pfarrkirchen.			1							1		4	3		11
28	Pfaffenhofen.			4							1	1	5			19
29	Rhain.									1	1	3	3			17
30	Regen.												1			9
31	Reichenhall.												1			3
32	Riedenburg.										1		1	1		7
33	Schönberg.												2			12
34	Schongau.												2			7
35	Schrobenhausen.								1				2			7
36	Schwaben.			4							2	19	9	6	11	51
37	Stadtamhof.										1		1	18		22
38	Staruberg.											3				3
39	Straubing.								1	10			11	13		39
40	Tölz.			1					2	6			5	1	10	34
41	Traunstein.											1	8	2	3	14
42	Trostburg.													5		5
43	Viechtach.												1		8	9
44	Vilsbiburg.											1	1		2	4
45	Vilshofen.											1	1	1		3
46	Wasserburg.			1							4	28	25	10	6	80
47	Weilheim.								1	25		3	5	7	3	43
48	Werdenfels.											1	3	5		9
49	Wohlfratshausen.												2	1		3
	Total-Summe	—	—	19	—	21	5	—	13	174	251	90	251	157	284	1035

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 30ſten März 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenſtand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenſtand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerſten. Schrannenſtand. Schff.	Gerſten. Verkauf. Schff.	Gerſten. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenſtand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
März.	21.	Aichach	93	78	20	30	139	139	15	—	103	103	9	30	118	110	7	15
—	21.	Amberg	55	55	21	27	12	12	8	9	34	34	14	55	—	—	—	—
—	24.	Deggendorf	860	237	15	37	154	64	13	30	151	148	9	35	1	1	7	21
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24.	Erding	210	170	19	—	100	75	15	—	240	190	10	—	70	64	6	45
—	24.	Friedberg	37	31	20	30	60	44	15	—	103	79	10	—	71	58	8	30
—	—	Geiſenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24.	Haag	40	40	18	—	19	7	14	—	68	68	8	30	196	176	6	—
—	24.	Hohenwart	1	1	17	—	—	—	—	—	4	4	10	30	1	1	6	30
—	—	Holzkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Ingolſtadt	204	174	18	10	42	27	15	55	148	118	10	5	38	26	6	40
—	21.	Kranburg	39	39	18	—	34	34	14	30	58	58	8	45	16	16	6	30
—	21.	Landsberg	288	244	20	—	108	37	10	—	270	185	10	20	40	18	7	30
—	27.	Landshut	510	488	19	30	71	47	14	—	101	97	8	30	67	49	6	30
—	28.	Lauingen	169	169	16	—	25	25	13	—	166	158	10	—	56	56	5	30
—	28.	München	1356	1077	21	—	683	459	16	10	1149	999	10	30	854	809	7	—
—	21.	Murnau	107	72	23	30	34	22	18	—	50	40	11	—	10	8	6	30
—	—	Neuenötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23.	Neumarkt	103	97	17	—	51	51	16	—	13	11	13	45	90	63	6	28
—	24.	Pfaffenhofen	42	42	21	—	53	51	15	30	38	38	9	—	49	35	6	30
—	20.	Reichenhall	53	33	26	24	7	7	19	—	20	20	12	—	—	—	—	—
—	21.	Rhain	23	11	19	30	16	16	14	15	24	18	9	30	9	9	7	—
—	18.	Roſenheim	72	42	20	—	67	41	17	—	37	19	11	—	76	64	6	—
—	24.	Schongau	3	3	22	—	3	3	18	48	3	3	12	—	2	2	7	—
—	24.	Schrobenhauſen	20	16	22	—	30	25	15	—	15	15	10	30	25	22	7	—
—	21.	Straubing	337	337	15	30	39	39	13	30	130	130	9	—	38	38	6	30
—	—	Traunſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	Vilshofen	160	130	17	—	50	40	14	—	20	14	9	—	10	10	5	30
—	24.	Waſſerburg	6	6	19	—	24	21	14	30	5	4	10	30	27	27	6	—
—	26	Weilheim	78	68	22	—	42	41	17	—	45	36	11	—	4	4	7	36
		Summa	4846	3660	—	—	1803	1327	—	—	2999	2569	—	—	1868	1666	—	—

Die Geldſumme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 127131 fl. 2 kr.

Regierungsblatt.

XV. Stück. München, Sonnabend den 11. April 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Uniformirung der Landrichter und Rentbeamten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit Unsere Landbeamten in Unsern sämtlichen Staaten in einer gleichförmigen, ihrer Würde angemeßenen Amtstracht erscheinen, haben Wir beschlossen, für dieselben folgende Uniforms-Bestimmungen zu treffen.

1. Der Landrichter trägt als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Ermel-Aufschlägen von kramoisi-rothem Tuche. Kragen und Aufschläge sind nach dem unter Buchstabe A. beygefügten Muster in der angezeigten Breite in mattem Golde gestickt. Das Kleid ist mit einer Reihe gelbmetallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, deren auch drey an jeder Tasche sind. Die Taschen-Klappen sind ohne Stickerey, so wie die weiße Weste und Beinkleider.

Das goldene Degengehänge ist ohne Bouillons, jedoch mit Unserm Namenszuge in Silber und blauer Seide gestickt. Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Goldfaden ohne Bouillons, dann die Kokarde nach Vorschrift.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen, nur der liegende Kragen von kramoisi-rothem Tuche ist gestickt, und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Galla-Uniforme. Die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben. Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

2. Die Landgerichts-Aktuare tragen zur Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen. Auf dem Kragen von kramoisi-rothem Tuche ist eine Verzierung in mattem Golde, nach dem unter Buchstabe B. beygefügten Muster gestickt, die Knöpfe wie bey dem Landrichter. Das Degengehänge und die Hutquasten von gelber Seide mit Goldfaden eingemischt, und ersteres mit Unserm Namenszuge versehen. Die Unterkleider nach Willkühr.

3. Die Rentbeamten tragen als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschlägen von derselben Farbe. Kragen und Aufschläge sind nach dem für die Landrichter vorgeschriebenen Mu-

ſter in derſelben Breite in mattem Golde geſtickt. Die übrigen Uniforms-Stücke ſind dieſelben wie bey den Landrichtern.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Ermel-Aufſchlägen. Nur der liegende Kragen iſt geſtickt, und zwar eben ſo, wie bey der Galla-Uniforme. Die Knöpfe ſind dieſelben. Die Unterkleider nach Willkühr.

Unſere Kreis- und Landkommiſſäre haben darüber zu wachen, daß die auf ſolche Art beſtimmten Vorſchriften genau beobachtet werden, und ſich kein Individuum erlaube, eigenmächtige Abänderungen vorzunehmen, oder den vorgezeichneten Grad auf irgend eine Art zu überſchreiten. München den 9. Februar 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

(Die Uniformirung der Stadtgerichts- und Verwaltungs-Räthe betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den Stadtgerichten und Mitgliedern des Verwaltungsraths in Unſeren Hauptſtädten: München, Landshut, Straubing, Paſſau, Innsbruck, Augsburg, Ulm, Memmingen, Neuburg, Amberg, Nördlingen, Nürnberg, Ansbach, Dünkelsbül, Rothenburg, Weißenburg, Bamberg und Schweinfurt die Tragung einer eigenen Uniforme zu bewilligen.

Dieſemnach geſtatten Wir, daß in denjenigen Städten, worin das Stadtgericht und der Verwaltungsrath bereits organiſirt ſind, nachfolgende Uniformen ſogleich getragen werden dürfen, bey den übrigen aber gleiche Bewilligung zugleich mit der Organiſation eintreten ſolle.

I. Stadtgerichte.

1. Der Stadtoberrichter trägt als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann ſtehendem Kragen und Ermel-Aufſchlägen von kramoiſi-rothem Tuche. Kragen und Aufſchläge ſind nach der unter Ziffer 1. beygefügten Breite in mattem Golde geſtickt.

Das Kleid iſt mit einer Reihe gelbmetallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe verſehen, deren auch drey an jeder Taſche ſind.

Die Taſchenklappen ſind ohne Stickerey: die Weſte und Beinkleider von weißem Tuche. Das goldene Degengehänge iſt ohne Bouillons, jedoch mit Unſerm Namenszuge in Silber und blauer Seide geſtickt. Der Hut hat eine goldene Schlinge und goldene Quaſten ohne Bouillons, dann die Kokarde nach der Vorſchrift.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufſchlägen. Der liegende Kragen von kramoiſi-rothem Tuche hat die nämliche Stickerey wie die Galla-Uniforme. Die Knöpfe bleiben ebenfalls dieſelben; die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

A

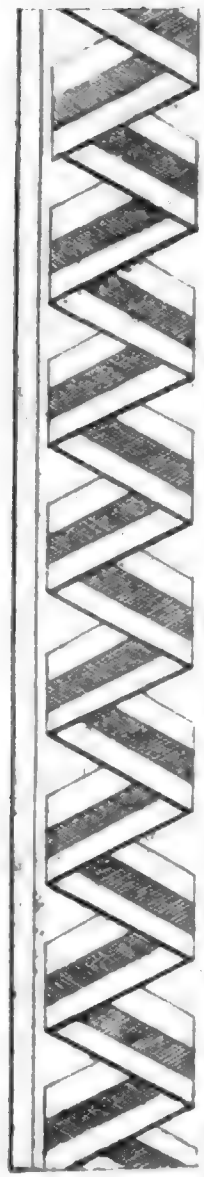

10 Linien

2

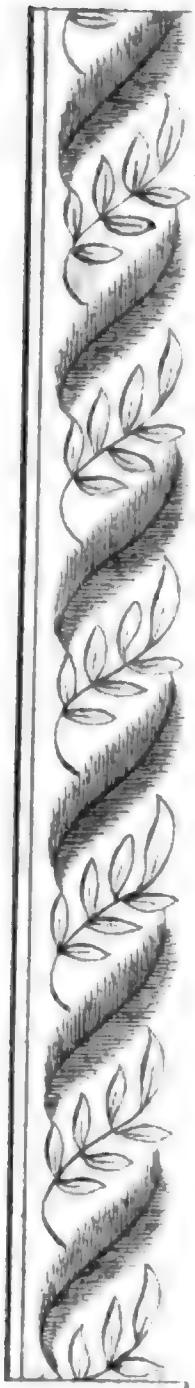

9 Linien.

Digitized by Google

2. Die Stadtgerichts-Räthe tragen die nämliche Galla-Uniforme wie der Stadtoberrichter, nur die Stickerey ist verschieden, und nach dem unter Ziffer 2. beygefügten Muster anzuwenden.

Eben dasselbe gilt bey dem Fracke.

3. Die Stadtgerichts-Aktuare tragen zur Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschlägen von kramoisi-rothem Tuche ohne Stickerey. Die Knöpfe wie bey den übrigen Klassen.

Das Degengehänge von gelber Seide, an dem Quasten mit Goldfaden eingemischt und mit Unserm Namenszuge versehen.

II. Verwaltungsräthe.

1. Die Bürgermeister tragen als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Ermel-Aufschlägen von hellblauem Tuche. Kragen und Aufschläge sind nach dem eben unter Ziffer 1. beygefügten Muster in derselben Breite in mattem Golde gestickt. Alle übrigen Vorschriften bleiben wie bey dem Stadtoberrichter.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen. Nur der liegende Kragen von hellblauem Tuche hat die nämliche Stickerey wie bey der Galla-Uniforme. Die Knöpfe bleiben die nämlichen. Die Unterkleider nach Willkühr.

2. Die Verwaltungsräthe oder Stadträthe tragen die nämliche Galla-Uniforme wie die Bürgermeister, nur nach der unter Ziffer 2. beygefügten minder breiten Stickerey.

Eben dasselbe gilt bey dem Fracke.

3. Die Aktuare des Verwaltungs-Raths tragen zur Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschlägen von hellblauem Tuche ohne Stickerey. Die übrigen Uniforms-Stücke bleiben wie bey den Stadtgerichts-Aktuaren.

Unsere Stadtkommissäre haben darüber zu wachen, daß die nach den verschiedenen Graden bestimmten Vorschriften genau beobachtet werden, und sich kein Individuum erlaube, eigenmächtige Abänderungen vorzunehmen, oder den vorgezeichneten Grad auf irgend eine Art zu überschreiten. München den 9. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Zu obigen beyden allerhöchsten Verordnungen gehört die beygelegte Abbildung IV.)

(Die Zuchthäuser und Gefangen-Anstalten betr.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die unter dem 29. Oktober vorigen Jahres erlassene Ministerial-Instruktion sind alle Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben, der Ober-Aufsicht und obersten Leitung Unsers Ministeriums der innern Angelegenheiten untergeben worden.

Da unter diesen Anstalten die Gefängniss-

Zucht- und Arbeitshäuser eine vollständige Kenntniß von ihrem Zustande und eine ununterbrochene Aufsicht auf ihre Administration erfodern, so haben Wir Uns bereits veranlaßt gesehen, von allen General-Landeskommissariaten die Berichte darüber abzufodern.

Wir finden aber für nothwendig, nicht nur diese Verfügung, welche noch nicht allgemein befolgt worden ist, zu erneuern, sondern auch zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung zu verordnen: daß die unmittelbare Aufsicht auf die Zuchthäuser überall ausschließlich der administrativen Landesstelle zustehen solle.

Die Landesdirektionen haben diese Aufsicht durch einen Kommissär aus ihrem Mittel, oder bey der entfernten Lage der Anstalt, durch einen untergeordneten Kommissär am Orte derselben besorgen zu lassen.

Die Kommissäre sollen darüber wachen, daß die gerichtlichen Strafurtheile genau vollzogen, die möglichste Sicherheit gegen alle Unternehmungen und Entweichung der Züchtlinge hergestellt, und in der Reinlichkeit, in der Verpflegung und in den Arbeiten die vorgeschriebene Ordnung erhalten werde.

Alle halbe Jahre, nämlich am Ende Septembers und März, müssen die Zuchthaus-Tabellen über die Arbeiten und Arbeits-Verdienste der Züchtlinge, nach den mitgetheilten Formularen, von der Landesdirektion an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten eingesendet werden.

Ueber das hiesige Zuchthaus haben Wir einen besondern Kommissär benennt, und diesen unmittelbar Unserm Ministerium der innern Angelegenheiten untergeordnet. München den 26. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krompelhuber.

(Die Notarien, Pfalzgrafen und sonstige kaiserliche Privilegien betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der durch die bey der vormaligen allgemeinen deutschen Reichsversammlung unterm 1. und 6. August vorigen Jahres abgegebenen Erklärungen aufgelösten deutschen Reichs-Konstitution hören die Würden der kaiserlichen Notarien und Pfalzgrafen auf. — Alle Urkunden und Instrumente, die künftig von ihnen ausgefertiget werden, so wie alle Konzessionen, die sie nach ihrer ehemaligen kaiserlichen Vollmacht ertheilen, sind als nichtig anzusehen.

Alle Privilegien, welche in Unserm Königreiche eine gültige Wirkung haben sollen, müssen künftig einzig bey Uns durch die einschlägigen Behörden nachgesucht werden.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung, und Unseren Landesstellen zu ihrer Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird. München den 29. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Anwendung der Mayerschaftsfristen in der oberen Pfalz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den wegen Anwendung der Mayerschaftsfristen-Verordnung in der oberen Pfalz unterm 12. vorigen Monats erstatteten Erläuterungsbericht beschließen Wir allergnädigst, daß die wegen Verinderung der Laudemien in beständige Mayerschafts-Fristen unterm 3. May 1779 erlassene Verordnung auch in der oberen Pfalz bey den Kastenamts-Unterthanen nach freyer Wahl derselben in Ausübung gebracht, jedoch bey den verschiedenen Abweichungen des bisherigen Laudemial-Fußes die nach dem Durchschnitt der drey lezten Schäzungen treffende Quote des Laudemial-Gulden in 20 Theile getheilt, und dieser Theil zum beständigen jährlichen Surrogat angesezt werden solle, wobey, da nach dem Bericht der Handlohns-Betrag in gar zu vielen Abstufungen, je nach dem örtlichen Herkommen in 8, 10, 12, 15, 20, und 30 Gulden bestehet, festgesezt wird, daß, sobald als die Quote des Laudemial-Guldens nach dieser Berechnung weniger als $7\frac{1}{2}$ Prozent ausmachen würde, sodann dieser Betrag zu $7\frac{1}{2}$ Prozent in 20 Theile getheilt, und kein minderer Betrag angenommen werden soll. Auf diese Art kann nun auch obige Verordnung in der obern Pfalz ohne Schwierigkeit zum Besten der Kastenamts-Unterthanen in Ausführung gebracht werden. In Ansehung der Grafschaft Cham, so wie der inkamerirten ehemaligen Kloster-Unterthanen bleibt es bey Unserer allerhöchsten Verfügung vom 30. Dezember vorigen Jahres. München den 6. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß, und den königlichen Landgerichten und Rentämtern in der oberpfälzischen Provinz, die zur allergehorsamsten Befolgung derselben, sowohl rücksichtlich der Mayerschafts-Fristen, als wegen Ablösung des Grundeigenthums der ehemaligen klösterlichen Grundholden in abgeänderten Weisungen ertheilte Instruktion nach den vorgängigen Generalien in Erinnerung gebracht. Amberg am 9. März 1807.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Graf von Kreith.

Forster.

(Die Vorstellungen im Namen ganzer Gemeinden, Korporationen und Innungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 25. Februar 1805 wurde verboten, Vorstellungen und Beschwerden im Namen ganzer Gemeinden, Korporationen und Innungen unmittelbar bey der obern Landesstelle zu übergeben. Da dieser Unfug dennoch fortgesezt wird, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

a. Unter der allgemeinen Benennung einer Gemeinde, Korporation oder Zunft darf keine Vorstellung übergeben, und keine Beschwerde angebracht werden.

b. Haben Gemeinden eine Angelegenheit vorzutragen, oder eine Beschwerde zu erheben, und ist diese Beschwerde nicht gegen das Land- oder Patrimonial-Gericht selbst, dem sie untergeben sind, gerichtet, so haben die Gemeinde-Vorsteher, worunter bey den Städten und Märkten, welche unter landgerichtlicher Jurisdiktion stehen, Bürgermeister und sämtliche Rathsgenossen, dann bey den Dörfern, Schultheiß oder Bauermeister und sämtliche Gerichtsmänner zu verstehen sind, vor ihrem Gerichte, Land- oder Patrimonial-Gerichte zu erscheinen, ihre Angelegenheit oder Beschwerde zu Protokoll aufnehmen, und durch dasselbe lediglich mit einem Begleitungsbericht hieher gelangen zu lassen.

c. Betrift hingegen die Vorstellung oder Beschwerde das Land- oder Patrimonial-Gericht selbst, so kann die Gemeinde den oben vorgezeichneten Weg zwar umgehen, jedoch haben sich die Individuen oder der Sachwalter, welche die Vorstellung übergeben, über den Auftrag der Gemeinde, wenigstens in Beziehung auf zwey Drittheile derselben, vollgültig auszuweisen.

d. Dieser vollgültige Ausweis kann einzig durch eine von den Individuen unterzeichnete und von dem betreffenden Amte beglaubigte Vollmacht geschehen.

e. Individuen und Sachwalter, welche diese Vorschriften vernachläßigen, werden mit einer Strafe von 5 Reichsthalern unnachsichtlich belegt.

f. Vorstellungen ganzer Korporationen sind entweder von den sämtlichen Vorstehern zu unterzeichnen, oder es ist von dem Sachwalter eine Vollmacht von denselben in legaler Form beyzubringen.

g. Vorstellungen und Beschwerden ganzer Zünfte, wenn sie nicht gegen die ihnen vorgesezten Polizey-Behörden selbst gerichtet sind, sind wie jene der Gemeinden durch diese Polizey-Behörde zur Kenntniß der königlichen Landes-Direktion zu bringen, und haben sämtliche Zunftgenossen vor Amte zu erscheinen, und ihre Gesinnungen zu Protokoll abzugeben.

h. Vorstellungen, welche im Namen ganzer Zünfte gegen die untere Polizeybehörde selbst exhibirt werden, müssen entweder von den Zunftgeschwornen und den andern Genossen der Zunft unterzeichnet seyn, oder der Sachwalter muß sich mit einer Vollmacht von diesen ausweisen.

i. Zunftgenossen und Sachwalter, welche diese Vorschriften verabsäumen, verfallen in die bereits oben ausgesprochene Strafe.

k. Es wird nicht zugegeben, daß Gemeinden, Korporationen und Innungen zu allen ihren Angelegenheiten im Voraus einen Sachwalter oder sogenannten perpetuirlichen Syndikus aufstellen und bevollmächtigen; vielmehr ist zu jeder besondern Angelegenheit, welche zum Vortrage kömmt, ein Sachwalter besonders zu bevollmächtigen, oder nach

obiger Vorschrift zu verfahren. Bamberg, den 18. März 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freyherr von Stengel.

Weyermann.

(Die Getreid-Märkte im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß auf Getreid-Märkten in der Provinz Bamberg, einer ehemaligen Verfügung gemäß, den Bierbräuern, Bäckern und Melbern der Getreid-Einkauf nicht gestattet sey.

Da diese Einschränkung der Marktfreyheit, wodurch man den Einkauf der übrigen Orts-Einwohner sichern oder erleichtern zu müssen glaubte, dem Emporbringen der Märkte durchaus nachtheilig ist, so wird dieselbe andurch, wo sie immer bestehen sollte, ausdrücklich aufgehoben.

Wonach die Polizey-Behörden das Geeignete zu verfügen wissen werden. Bamberg den 18. März 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freyherr von Stengel.

Weyermann.

(Die Etats-Kuratel für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember vorigen Jahres dekretirte Etats-Kuratel für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen der Provinz Bamberg ist gegenwärtig konstituirt. Es geht daher den sämtlichen hiesigen Landgerichten, Rentämtern, Verwaltungen der milden Stiftungen, dann den Städten, Märkten und Patrimonial-Gerichten hiedurch die Weisung zu, alle Berichte über Gegenstände in Beziehung auf die Stiftungen und Kommunitäten, welche das reine Finanzielle und deren Verwaltung betreffen, nunmehr an das königliche General-Landes-Kommissariat als Etats-Kuratel für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen dahier, vom ersten Tag des künftigen Monats April anfangend, einzubefördern, und bey Selbsthaftung nur jene Zahlungs-Anweisungen aus den Stiftungs- und Kommunal-Fonds, welche von unterfertigter Stelle erfolgt sind, in Erfüllung zu bringen. Bamberg, den 21. März 1807.

Königliches General-Landeskommissariat in Franken, als Etats-Kuratel für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen der Provinz Bamberg.

Freyherr von Stengel. Sicherer.

Friedmann.

(Die Prüfung der jungen Aerzte und die Verleihung der Physikate in der Schwäbischen Provinz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit sich in Zukunft die jungen Aerzte, in Hinsicht ihrer Gesuche um freye Praktik, oder um Physikate zu verhalten wissen, werden die desfallsigen Verfügungen hiemit zu ihrer Kenntniß gebracht:

1. Kein junger Arzt darf sich irgendwo ansäßig machen, und seine Kunst ausüben, bevor er nicht von der unterzeichneten Stelle geprüft und approbirt ist, und die Erlaubniß erhalten hat, sich in einem bestimmten Orte nieder zu lassen.

2. Derjenige junge Arzt, welcher zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, muß bey unterzeichneter Stelle schriftlich darum ansuchen, die Zeugnisse seiner Studien auf dem Gymnasium, Lyzäum und der Universität, so wie sein Doktor-Diplom anlegen, und angeben, wo er sich ansäßig machen möchte.

3. Der die Erlaubniß erhalten hat, zur Prüfung zu erscheinen, hat sich am ersten Tage des Monats bey den Räthen der 3. Sektion der 1. Deputation zu melden, welche sodann den Prüfungstag bestimmen werden.

4. Die Prüfung zur Erlangung der freyen Praktik ist zweyfach, nämlich eine schriftliche, und mündliche, nur der Arzt, welcher in beyden Genüge leistet, wird approbirt.

5. Da der Zweck dieser Prüfung ist, die Brauchbarkeit und Geschicklichkeit des Kandidaten in technischer Hinsicht zu erfahren, so werden darin auch nur Gegenstände technischen Inhalts verhandelt.

6. Erledigte Stadt- oder Landphysikate werden noch nicht angestellten Aerzten nicht anders, als nach einem förmlichen Konkurse, und zwar nur den würdigsten und fähigsten Konkurrenten verliehen.

7. Jährlich wird ein solcher Konkurs gehalten, und der Anfang desselben auf den 3. November festgesezt.

8. Bey diesem Konkurse wird nur eine schriftliche Prüfung gehalten, welche sich auf die Gegenstände, deren Kenntniß den Physikern, als Staats-Beamten unumgänglich nöthig ist, erstreckt, als:

a. auf die medizinische Polizey,
b. gerichtliche Arzneykunde,
c. den Wirkungskreis und die Pflichten der Physiker; und
d. die in der Provinz bestehenden medizinisch-polizeylichen Verordnungen.

9. Daher kann kein junger Arzt zum Konkurse gelassen werden, der nicht vorher aus der praktischen Heilkunde geprüft, und approbirt worden ist, und wenigstens ein Jahr bey einem Stadt- oder Landphysikate praktizirt hat.

10. Deshalb müssen diejenigen Aerzte, welche zum Konkurse zugelassen zu werden wünschen, 4 Wochen vor demselben bey der unterzeichneten Stelle darum ansuchen, und ihrer Bittschrift das Prüfungs- und Approbations-Attestat, so wie ein Zeugniß ihrer Praktik bey einem Physikate beylegen. Ulm den 23. März 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.
von Merz, Direktor.
Lutz.

An die sämtlichen königlichen Rentämter, auch Mediat-Oberämter und Stiftungsverwaltungen in der Provinz Schwaben.

(Die Siegeltaxen von Bestand-Briefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Rentämter, Mediat-Oberämter und Stiftungs-Verwaltungen sind

vermög bestehender Verordnungen verpflichtet: sogleich nach Umfluß jeden Viertel-Jahres im Laufe des Etats-Jahrs die sich ergebenden Bestands-Briefe über verliehene Güter mit den betreffenden Siegel-Taxen und Designationen zur Justifikation und Stempelung an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Dieses wurde auch bisher beobachtet, jedoch von einzelnen Behörden zum Theil so unregelmäßig, daß dadurch die Ordnung der Geschäfte vielfältig leiden mußte; und insbesondere hat sich aus verschiedenen Erfahrungen entnehmen lassen, daß die Einsendung der Siegel-Taxen an das Expeditionsamt der unterzeichneten Stelle, bey welcher die Justifikation der Briefereyen nicht immer auf der Stelle folgen kann, mit mehreren Inkonvenienzen verbunden sey.

Man sieht sich daher durch eine desfallsige berichtliche Anzeige des Siegel-Amts veranlaßt, die früheren Bestimmungen über diesen Zweig des Geschäfts-Ganges dahin zu modifiziren:

1. Alle königlichen Rentämter, Mediat-Oberämter und Stiftungs-Verwaltungen haben künftig, und zwar von dem nächst bevorstehenden Quartals-Schluße angefangen, die sich in dem verflossenen Quartal ergebenen Bestands-Briefereyen binnen den ersten acht Tagen des neu betretenen Quartals jedesmal ganz unfehlbar anher einzusenden, und zwar sollen diejenigen Behörden, welche sich hierin saumselig finden lassen, für jeden Tag, um welchen ihre Bestands-Briefe später als der eben bemerkte Termin einkommen, einen Reichsthaler Strafe zu erlegen haben.

2. Diesen anher einzusendenden Bestands-Briefen muß zugleich eine Designation über den sich aus erstern berechnenden Betrag der Stempel-Taxen angefügt werden, die Stempel-Taxen selbst aber sollen den Bestandsbriefen nicht mehr beygeschlossen, folglich auch nicht mehr an die königliche Landes-Direktion eingesendet werden; sondern

3. die Stempel-Taxen mit einem Duplikat der eben genannten Designation, welche den Bestandsbriefen angelegt werden mußte, sollen unmittelbar an das königliche Stempelamt dahier eingeliefert werden, und zwar gleichfalls binnen den ersten acht Tagen nach abgeflossenem Quartal.

4. Das Stempelamt stellt hiefür eine Interims-Quittung aus, und merkt den Betrag in seinem Kasse-Journal pünktlich vor.

5. So wie nun die Justifikation der Briefereyen bey unterzeichneter Stelle erfolgt ist, und leztere zur Stempelung an das Stempelamt mit der rektifizirten Designation des Stempel-Betrags übergeben werden; so hat dasselbe auch sofort die Stempelung vorzunehmen, nach der justifizirten Designation auf die empfangenen Stempel-Gelder mit den betreffenden Behörden abzurechnen, und so gegen Uebersendung der Briefereyen die ausgestellte Interims-Quittung von leztern zurückzuziehen.

6. Damit auch möglichst die Justifikation der Briefereyen beschleuniget werde, so hat das königliche Stempelamt von Zeit zu Zeit an das königliche Ober-Rechnungs-Kom-

missariat ein Verzeichniß der noch rückständigen Bestands-Briefe einzugeben, um dadurch die Erledigung derselben zu befördern.

Nach dieser Verordnung, welche einen festern und sicherern Geschäftsgang bezwecket, haben sich sämtliche einschlägige Behörden genaueſt zu achten. Ulm, den 23. März 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

Vogl.

(Die Einimpfung der Schuzpocken betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge eines allerhöchsten königlichen Reſcriptes vom 20. dieß Monats wird hiemit der im Regierungsblatte Nro. IX. Seite 354. den königlichen Vorſtänden der Mittel- und Elementarſchulen in Baiern ertheilte Auftrag dahin modifizirt, daß, da die Schuzpocken-Impfung im Allgemeinen noch nicht geboten iſt, die zur Beförderung derſelben ſchon öfters, und beſonders in den Regierungsblättern Nro. XXXV. vom Jahre 1803, Nro. XXVIII. vom Jahre 1804, und Nro. XXIX. vom Jahre 1805 geſchehene öffentliche Aufmunterung noch einmal nachdruckſamſt erneuert; den Schul-Vorſtänden und Inſpektoren aber aufgetragen werden ſolle, ſowohl die Aeltern als die Schuljugend hierüber zu belehren, und in ihren, an höhere Schulbehörden abzugebenden Verzeichniſſen jedesmal in einer eigenen Rubrik anzuzeigen, welche aus den Schülern, oder Schulkindern noch eingeimpft werden dürften, damit durch Zuſammenwirken der Schulen-Vorſtände mit den Polizeybehörden die wohlthätige Schuzpocken-Impfung, wo ſie noch nicht eingeführt worden iſt, gehörig verbreitet werde. München, den 24. März 1807.

Königliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs.

Prohenr.

(Die Cenſur deutſcher Schulſchriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl wird hiemit bekannt gemacht, daß nur diejenigen Elementar-Schulſchriften, welche in einer, oder in mehreren Schulen von Inſpektoren oder Lehrern als Lehrbücher eingeführt, und den Kindern in die Hände gegeben werden wollen, nach dem Drucke zur Prüfung und Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit der königlichen Landesdirektion, reſpektive dem betreffenden königlichen Ober-Schulkommiſſariate vorgelegt, und vor erhaltener Genehmigung nicht als Lehrbücher gebraucht werden ſollen. München, den 24. März 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freyherr von Weichs.

Prohern.

Auftrag.

(Die Einſendung der Quartals-Extrakte von den ſämtlichen Verwaltungsämtern der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majeſtät ver-

mög allerhöchſten Reſcriptes vom 23. dieſes Monats von den Geld- und Material-Vorräthen aller der unterzeichneten Stelle untergeordneter Stiftungen, auch ſchon vor der Kognition des Grundvermögens, und der Etats-Formation fortwährend in Kenntniß geſezt ſeyn wollen; ſo wird den ſämtlichen Landgerichten, Rentämtern, Städten und Märkten, Herrſchafts- und Hofmarks-Gerichten, dann anderen beſondern Aemtern, die irgend eine Stiftung zu verwalten haben, hiedurch der Auftrag ertheilt, bis zum Erfolg eines allgemeinen Schematismus für die Anfertigung der Manuals-Extrakte, von allen Stiftungen am Ende eines jeden Quartals die Extrakte aus den Kaſſe-Tagbüchern, und aus den Kaſten-Manualien herzuſtellen, und in abgeſonderten tabellariſchen Ueberſichten nach den drey Hauptabtheilungen des Stiftungs-Vermögens

1. zum Behufe des Kultus,
2. zum Behufe der Erziehung, und des Unterrichtes,
3. zum Behufe der Wohlthätigkeit

längſtens bis am achten Tage des nächſt darauffolgenden Monats an das General-Landes-Kommiſſariat als Stiftungs-Kuratel, bey Vermeidung exekutiver Zwangsmittel einzuſenden, auch dieſe Extrakte für die Monate Jänner, Februar, und März, als das II. Quartal des laufenden Etats-Jahres 180⅞ längſtens bis zum 16ten des künftigen Monats April unfehlbar nachzutragen, damit ſodann die Haupt-Konſpekte der allerhöchſten Stelle inner dem vorgeſezten Termin ohne Verzug vorgelegt werden können.

Ueber das Formelle dieſer Extrakte wird zum Ueberfluß noch bemerkt, daß ſie folgende Rubriken enthalten ſollen:

I. Benennung der Stiftungen —

II. Pekunial —

a) Einnahmen (mit Einſchluß des vorigen Reſtes)
b) Ausgaben,
c) Kaſſe-Beſtand,
d) Auszeigung des Kaſſe-Beſtandes
   1) durch baares Geld —
   2) durch Scheine ſtatt baaren Geldes.

III. Material

a) Einnahmen (mit Einſchluß der vorigen Getreidvorräthe)
b) Ausgaben,
c) wirkliche Vorräthe durch alle Getreidſorten.

Auf gleiche Weiſe ſind auch von den Städten, Märkten, und Kommunitäten die Quartals-Extrakte aus ihren Kommunal-Rechnungs-Manualien anher einzubefördern.

München den 28. März 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat in Baiern, als Stiftungs- und Kommunal-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Ritter. von Schmbger.

Bekanntmachungen.

(Das Schuzpocken-Impfungs-Institut zu Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Augsburg ein Impfungs-Institut errichtet ist, von welchem die Impfärzte der Schwäbischen Provinz frischen Schuzpocken-Stoff erhalten können.

Der königliche Stadtphysikus Kraus und Doktor Treyer stehen diesem Institute vor.

Die Aerzte und Chirurgen, welche Impf-Stoff von diesem Institute erhalten wollen, müssen aber ihre Briefe an dasselbe portofrey schicken, und 18 kr. zur Vergütung der Glasplatten und übrigen Auslagen beylegen.

Ulm, den 23. März 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

Lutz.

(Die Fortschritte der Kultur des Erdreichs in den ältern Theilen der Provinz Schwaben von den Jahren 1803 — 1806 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hält für angemessen, dem Publikum durch die beyliegende Tabelle die Resultate der Vorschritte der Landes-Kultur in den 25 ältern Landgerichten der Provinz, und in den von denselben inklavirten Rittergütern bekannt zu machen.

Diese Verbesserungen der Kultur des Erdreichs in einem Bezirke von 130 Quadrat-Meilen, worauf ungefähr 320000 Menschen leben, in einem kurzen Zeitraume, und in einer Periode ausgeführt, in welcher die Lasten geführter Kriege, und ein neu entstandener Krieg so nachtheilig auf den Landmann wirkten, werden das Publikum wiederholt von der Industrie der Bewohner der Provinz und von den wohlthätigen Wirkungen der von Seiner Majestät dem Könige zur Beförderung der Landeskultur erlassenen Verordnungen überzeugen.

Die unterzeichnete Stelle hält es für Pflicht, dem größten Theile der königlichen Landgerichte, und den in der Tabelle als Beförderer der Landeskultur genannten Individuen bey gegenwärtiger Gelegenheit öffentlich ihre Zufriedenheit wegen des Eifers auszudrücken, womit sie zur Vervollkommnung der Landes-Kultur mitwirkten.

Die unterzeichnete Stelle ist zur Erwartung berechtiget, daß die königlichen Landgerichte dieß ausgesprochene Benehmen fortsezen, und daß auch die Land-Geistlichkeit mit der Bemühung der königlichen Behörden künftig sich vereinigen werde, um die Kultur des Erdreiches der Provinz zu vervollkommnen, grösseren Wohlstand ihrer Bewohner zu begründen, und auf diese Art den Absichten der Regierung zu entsprechen.

Ulm, den 16. März 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

von Bäumen.

Tabele

über die Vorschritte der Kultur des Erdreichs in den ältern Theilen der königlichen Provinz in Schwaben von den Jahren 1803, 1804, 1805 und 1806.

Numerus.	Benennung der Landgerichte.	Getheilte Gemeinds-Gründe.			Kultivirte einmädige Wiesen oder andere öde Privatgründe, welche kultivirt wurden.	Aufgehobene Brachen.	Vollzogene Guts-Zertrümerungen.	Neu entstandene Anwesen	Bemerkungen.
		Weide.	Wald.	Ganz öde Gründe.					
		Tagw.	Juchart.	Tagw.	Tagwerk.	Juchart.			
1	Landgericht Alpeck.								Die Ursache des unbedeutenden Vorschreitens der Landes-Kultur in den lezten 4 Jahren ist, weil man bereits seit dem Beginnen des Französischen Revolutions-Krieges im Bezirke des Landgerichts Alpek die Landes-Kultur möglichst vervollkommnete. Man findet hier nur wenige Gemeindgründe, welche nicht kultivirt wären, und selbst bey diesen ist die schlechte Beschaffenheit des Erdreichs einige Ursache der unterlassenen Kultur. Die gesezliche Erlaubniß zur Aufhebung der Brache wird im Bezirke des Landgerichts sehr oft von Privaten, doch noch nicht von ganzen Gemeinden benüzt. Als Beförderer der Kultur verdient der Wirth Bartholomäus Ran von Luzhausen eine ehrenvolle Erwähnung. Er beförderte das Bauen von Futterkräutern, veredelte seine Schafzucht, er verließ die gewöhnlichen landwirthschaftlichen Vorurtheile, und wirkte dadurch sehr vortheilhaft auf seine Mitbürger.
	a. im Jahre 1803	—	—	2	7¼	—	—	1	
	b. " 1804	—	—	4½	4⅞	—	—	—	
	c. " 1805	33	—	—	13⅞	—	—	—	
	d. " 1806	50	—	—	4	—	—	—	
	Zusammen .	83	—	6½	30½	—	—	1	
2	Landgericht Buchloe.								Im Bezirke des Landgerichts findet man noch viele zur Weide benüzte Gemeindgründe. Auch besizen Privaten noch ungefähr 1200 Tagwerke an einfachen Wiesen, deren Verhältniß im Ganzen zu den kultivirten Wiesen wie 1 zu 4 ist. Es wird nicht bemerkt, daß irgend ein Geistlicher des Landgerichts als Beförderer der Landeskultur sich ausgezeichnet habe.
	a. im Jahre 1803	1429	—	—	375	auf 35½	—	—	
	b. " 1804	1366	395	—	102	33	—	—	
	c. " 1805	445	—	—	6	24	—	—	
	d. " 1806	305	38	—	—	—	—	—	
	Zusammen .	3545	433	—	483	92½	—	—	

Benennung der Landgerichte.	Getheilte Gemeinds-Gründe.			Kultivirte einmähdige Wiesen oder andere öde Privatgründe, welche kultivirt wurden.	Aufgehobene Brachen.	Vollzogene Guts-Zertrümmerungen.	Neuentstandene Anwesen	Bemerkungen.
	Weide.	Wald.	Ganz öde Gründe.					
	Tagw.	Juchart.	Tagw.	Tagwerk.	Juchart.			
Landgericht Dillingen.								Die Bewohner des Landgerichts zeigten sich zum Theil für Verbesserung der Landes-Kultur nicht unempfänglich.
a. im Jahre 1803	—	—	—	—	—	—	—	
b. " 1804	—	—	—	—	—	—	—	
c. " 1805	852	—	211	402	auf 675	—	—	
d. " 1806	—	—	—	2057	300	—	—	
Zusammen .	852	—	211	2459	975	—	—	
Landgericht Elchingen.								Die Kultur des Erdreichs war im Bezirke des Landgerichts bereits seit längerer Zeit vorgerückt. Man findet größtentheils nur in jenen Gegenden einfache Wiesen, wo lokale Hindernisse, vorzüglich moosigtes Erdreich, eine bessere Kultur nicht wohl gestatten.
a. im Jahre 1803								
b. " 1804								
c. " 1805	$35\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	
d. " 1806								
Zusammen .	$35\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	In Brachfeldern bauen die Bewohner des Landgerichts Futterkräuter und Flachs.
Landgericht Füssen.								Ungefähr der 7te Theil des landgerichtlichen Bezirkes kann als unkultivirt angenommen werden. Ursachen hievon sind:
a. im Jahre 1803	$79\frac{5}{8}$	—	106	$5\frac{1}{8}$	1	—	—	a) der höhere Grad von Unfruchtbarkeit des Erdreichs, wegen der Umgebung von Gebirgen, Wäldern, und wegen vorhandener Seen, Moosgründe ꝛc.
b. " 1804	—	—	92	4	—	—	—	
c. " 1805	$560\frac{5}{8}$	—	—	$106\frac{5}{8}$	—	—	—	b) Mangel an hinreichender Bevölkerung.
d. " 1806	$385\frac{1}{2}$	—	—	52	—	1	—	Im größten Theile des Landgerichtes besteht keine Brache.
Zusammen .	$1025\frac{3}{4}$	—	198	$167\frac{5}{8}$	1	1	—	

Numerus.	Benennung der Landgerichte.	Getheilte Gemeinds-Gründe. Weide. Tagw.	Wald. Juchart.	Ganz öde Gründe. Tagw.	Kultivirte einmähdige Wiesen oder andere öde Privatgründe, welche kultivirt wurden. Tagwerk.	Aufgehobene Brachen. Juchart.	Vollzogene Gutszertrümmerungen.	Neu entstandene Anwesen	Bemerkungen.
6	Landgericht Geißlingen.								Die Kultur in den Thälern des Landgerichtes ist sehr verschieden von der Kultur des gebirgichten Theiles der Alp. In den Thälern befördert die größere Menge Menschen die Kultur des Erdreichs wesentlich, auch ist hier die Erde weniger undankbar. Die Brache ist in den Thälern größtentheils aufgehoben, einfache Wiesen sind sehr selten, eben so selten findet man öde Privatgründe. Auf der Alp ist die Kultur weniger vorgerückt, die Ursachen hievon sind: 1. das weniger fruchtbare Erdreich, 2. Mangel an Menschen, und 3. unverhältnißmäßige Größe einzelner Güter, deren manche mehr als 100 Juchart enthalten. Der sechste Theil der Alpflur dürfte öde liegen, oder größtentheils aus sogenannten Ausbauen, das ist aus Grundstücken bestehen, welche 10 bis 12 Jahre ganz nicht, und dann durch drey Jahre gewöhnlich mit Haber bebaut werden.
	a. im Jahre 1803	—	—	—	—	—	—	—	
	b. " 1804	—	—	—	—	—	2	—	
	c. " 1805	—	—	—	—	—	1	2	
	d. " 1806	17⅞	—	—	—	—	16	—	
	Zusammen .	17⅞	—	—	—	—	19	2	
7	Landgericht Göggingen.								Als vorzüglicher Beförderer der Landes-Kultur verdient der Gemeinde-Vorstehen und Bürger zu Göggingen, Bernhard Haas, genannt zu werden. Viele wichtige Kulturs-Verbesserungen von Göggingen und dessen Umgebung danken diesem fähigen und thätigen Oekonom ihr Entstehen.
	a. im Jahre 1803	—	—	—	—	—	—	—	
	b. " 1804	—	—	—	—	—	—	—	
	c. " 1805	—	—	—	—	—	—	—	
	d. " 1806	251	843½	148	263	ansonnesslich 600 Tuch. wurde die Brach seit 3 Jahr aufgehoben.	4	1	
	Zusammen .	251	843½	148	263	—	4	1	
8	Landgericht Grönenbach.								Im Bezirke des Landgerichts ist größtentheils die Vereindung eingeführt. Man findet wenige Gemeinde-Gründe, und das Verhältniß der unkultivirten zu den kultivirten Privatgründen dürfte seyn wie 1 — 40. In Gegenden, wo das Erdreich weniger undankbar ist, werden Futterkräuter in Brachfelder gebaut.
	a. im Jahre 1803	—	1	½	16¾	—	2	1	
	b. " 1804	—	—	—	41	—	2	1	
	c. " 1805	—	—	—	24½	—	5	2	
	d. " 1806	27½	—	—	33	—	3	2	
	Zusammen	27½	1	½	115	—	12	6	

Benennung der Landgerichte.	Getheilte Gemeinds-Gründe. Weide. Tagw.	Wald. Juchart.	Ganz öde Gründe. Tagw.	Kultivirte einmädige Wiesen oder andere öde Privatgründe, welche kultivirt wurden. Tagwerk.	Aufgehobene Brachen. Juchart.	Vollzogene Gutszertrümmerungen.	Neu entstandene Anwesen	Bemerkungen.
Landgericht Illertissen.								Die Gemeinden des Landgerichts besizen noch eine nicht unbeträchtliche Menge Gemeindegründe, deren Theilung zum Theil nächstens wird vollzogen werden, zum Theil durch besondere Umstände, z. B. durch Verhältnisse mit Fremden, durch den unsichern Lauf der Iller ꝛc. gehemmt wird.
a. im Jahre 1803	339¼	933½	1271½	836½	—	—	2	
b. " 1804	157	944	385⅔	96	—	—	—	
c. " 1805	93	655½	744½	136	—	—	—	
d. " 1806	896	863	462½	213	—	1	2	
Zusammen .	4537¼	3396	2864¼	1281½	—	1	4	
Landgericht Kaufbeuren.								Im Bezirke des Landgerichts baut man zum Theile Klee, Rüben, Flachs in die Brachfelder, zum Theile benuzt man auch die Brache zur Schafweide. Die Lasten des lezten Krieges sezten dem Streben des Landmanns nach besserer Kultur seines Erdreichs in dieser nicht sehr wohlhabenden Gegend manche Hindernisse entgegen. Als Beförderer der Landkultur verdient der Ammann zu Obergemmamingen, Alois Huter, Erwähnung.
a. im Jahre 1803	23½	15	—	—	—	—	—	
b. " 1804	246½	19	—	7	—	2	—	
c. " 1805	183½	—	—	5	—	—	—	
d. " 1806	1271	67	—	22	—	1	—	
Zusammen .	1724½	101	—	34	—	3	—	
Landgericht Kempten.								Im grösten Theile des beträchtlichen Landgerichts Kempten ist seit längerer Zeit die Vereinödung eingeführt, und überhaupt die Landeskultur sehr vorgerückt. Die schädliche Weide in dem ungefähr 13,000 Jauchert enthaltenden Kempter Wald konnte bisher wegen verschiedener Verhältnisse nicht aufgehoben werden.
a. im Jahre 1803	55	—	—	131	auf 268½	34	2	
b. " 1804	—	—	—	—	—	32	1	
c. " 1805	137½	—	—	190	326¾	25	3	
d. " 1806	532½	112	—	76	325	40	1	
Zusammen .	725	112	—	397	920¼	131	7	
Landgericht Mindelheim.								Im Bezirke des Landgerichts findet man nur wenige öde Plätze, mit Ausnahme des im Floßachthale in den Feldfluren der Hausen, Salz und Bronnen befindlichen Moosgrundes, welcher grösstentheils zur Weide und zum Torfstiche benuzt wird. Der grösste Theil der im Landgericht vormals befindlichen einfachen Wiesen wird kultivirt, auch werden die Brachfelder mit Futterkräutern, mit Flachs, Kartoffeln, bebaut. In den Gemeinden Köngetried u. Wormisried findet man Ehegerten, d. i. Aecker, welche erst nach mehrjähriger Ruhe wieder bebaut werden.
a. im Jahre 1803	1175	138	—	650	6	—	1	
b. " 1804	567	134	—	300	2	1	1	
c. " 1805	1315	203	—	1008	9	5	12	
d. " 1806	1223	5	97	1045	10	1	10	
Zusammen .	4280	480	97	3003	27	7	24	

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Maße in mm Länge	Breite	Höhe	Gewicht in kg	Anzahl der Stücke	Gesamtgewicht in kg	Bemerkungen
	Gruppe 1							
1	Kasten	1200	800	600	45	2	90	
2	Deckel	1200	800	100	12	2	24	
3	Griff	150	40	40	0,8	4	3,2	
	Gruppe 2							
4	Kasten	1200	800	600	45	1	45	
5	Deckel	1200	800	100	12	1	12	
6	Griff	150	40	40	0,8	2	1,6	
	Gruppe 3							
7	Kasten	1200	800	600	45	1	45	
8	Deckel	1200	800	100	12	1	12	
9	Griff	150	40	40	0,8	2	1,6	
	Gruppe 4							
10	Kasten	1200	800	600	45	1	45	
11	Deckel	1200	800	100	12	1	12	
12	Griff	150	40	40	0,8	2	1,6	
	Gruppe 5							
13	Kasten	1200	800	600	45	1	45	
14	Deckel	1200	800	100	12	1	12	
15	Griff	150	40	40	0,8	2	1,6	
	Gruppe 6							
16	Kasten	1200	800	600	45	1	45	
17	Deckel	1200	800	100	12	1	12	
18	Griff	150	40	40	0,8	2	1,6	
	Gruppe 7							
19	Kasten	1200	800	600	45	1	45	
20	Deckel	1200	800	100	12	1	12	
21	Griff	150	40	40	0,8	2	1,6	
	Gruppe 8							
22	Kasten	1200	800	600	45	1	45	
23	Deckel	1200	800	100	12	1	12	
24	Griff	150	40	40	0,8	2	1,6	

Gruppen.

1. Die Gruppen sind nach Maßgabe der Anlage 1 zu bilden.
2. Die Gruppen sind nach Maßgabe der Anlage 2 zu bilden.
3. Die Gruppen sind nach Maßgabe der Anlage 3 zu bilden.
4. Die Gruppen sind nach Maßgabe der Anlage 4 zu bilden.
5. Die Gruppen sind nach Maßgabe der Anlage 5 zu bilden.
6. Die Gruppen sind nach Maßgabe der Anlage 6 zu bilden.
7. Die Gruppen sind nach Maßgabe der Anlage 7 zu bilden.
8. Die Gruppen sind nach Maßgabe der Anlage 8 zu bilden.

| Benennung der Waagen | Belastung der Waagen mit Gewichten | Anzahl der Gewichte | Anzahl der Gewichte, welche zum Ausgleichen der Waagen nöthig sind

Numerus.	Benennung der Landgerichte.	Getheilte Gemeinds-Gründe. Weide. Tagw.	Wald. Juchart.	Ganz öde Gründe. Tagw.	Kultivirte einmähdige Wiesen oder andere öde Privatgründe, welche kultivirt wurden. Tagwerk.	Aufgehobene Brachen. Juchart.	Vollzogene Gutsgertrümmerungen.	Neu entstandene Anwesen.	Bemerkungen.
18	Landgericht Ravensburg.								Schon in frühern Zeiten theilten die Gemeinden des Landgerichts ihre Gemeindsgründe, und der ganze Landgerichts-Bezirk ist gegenwärtig an Landeskultur ziemlich vorgerückt. Der Pfarrer zu Wolpertsschwande Joh. Martin Müller, und der Bürgermeister Merkel zu Ravensburg haben zur Verbesserung der Landeskultur beygetragen.
	a. im Jahre 1803	—	—	—	—	—	—	—	
	b. " 1804	—	1	—	—	—	1	1	
	c. " 1805	2½	—	—	—	—	1	1	
	d. " 1806	—	—	—	—	—	1	1	
	Zusammen .	2½	1	—	—	—	3	3	
19	Landgericht Sbflingen.								
	a. im Jahre 1803								
	b. " 1804								
	c. " 1805	397	70	—	1350	—	3	1	
	d. " 1806								
	Zusammen .	397	70	—	1350	—	3	1	
20	Landgericht Sonthofen.								Die Viehzucht ist eine vorzügliche Erwerbs-Quelle des gebürgichten Landgerichts Sonthofen. Sowohl dieses Umstandes wegen, als auch wegen undankbaren Erdreiches, und wegen grosser Entfernung von den Hauptgütern, haben die Gemeinden des Landgerichts den gröſten Theil ihrer beträchtlichen Gemeindegründe noch nicht kultivirt.
	a. im Jahre 1803	300	—	—	39½	—	—	—	
	b. " 1804	194	—	—	46½	—	—	3	
	c. " 1805	27	—	—	8	—	—	3	
	d. " 1806	440	—	—	5½	—	—	1	
	Zusammen .	961	—	—	99½	—	—	7	
21	Landgericht Türkheim.								
	a. im Jahre 1803	664	200	—	1203½	498¾	4	—	
	b. " 1804	184¾	36	—	191¼	409¼	3	—	
	c. " 1805	290	—	—	201¼	636⅞	1	—	
	d. " 1806	278	419	—	340¼	688	1	—	
	Zusammen .	1416¾	655	—	1946¼	2233⅝	9	—	

Numerus.	Benennung der Landgerichte.	Getheilte Gemeinds-Gründe. Weide. Tagw.	Wald. Juchart.	Ganz öde Gründe. Tagw.	Kultivirte einmähdige Wiesen oder andere öde Privatgründe, welche kultivirt wurden. Tagwerk.	Aufgehobene Brachen. Juchart.	Vollzogene Kultivirungen	Neu entstandene Anwesen	Bemerkungen.
22	Landgericht Ursberg.								Die Bewohner des Landgerichts sind für Landeskultur sehr empfänglich, und benützen ihr Erdreich sehr zweckmäßig. Man findet wenige öde Privatgründe oder einfache Wiesen, welche Privaten gehören.
	a. im Jahre 1803	—	—	—	350	5½	—	1	
	b. „ 1804	115	10	45¼	1059	8½	2	2	Die Pfarrer Joseph Gaßner und Marzis Wengle von Niederreunau und von Aletshausen, haben sich durch Kultivirung einfacher Wiesen, und durch Kleebau Verdienste erworben.
	c. „ 1805	27½	8,36	—	½	10¼	—	—	
	d. „ 1806	40	—	18	4½	9	3	—	
	Zusammen .	182½	846	63¼	1414	33½	5	3	
23	Landgericht Wertingen.								
	a. im Jahre 1803	710	2	58	1426	402	157	5	
	b. „ 1804	79	—	38	665	424	108½	6	
	c. „ 1805	717	—	17	172	451	6	6	
	d. „ 1806	148	3	19	7	474	45	—	
	Zusammen .	1654	5	132	2270	1751	316½	17	
24	Landgericht Wettenhausen.								Die Bewohner des Landgerichts bemühen sich die Kultur ihres Erdreichs möglichst zu verbessern, ihre einfache Wiesen zu kultiviren, und die Brachfelder mit Futterkräutern zu bebauen.
	a. im Jahre 1803	50	90	—	160	—	—	—	
	b. „ 1804	62¾	5½	7¾	380½	—	—	—	Die noch übrigen Gemeindsgründe bestehen größtentheils in Waldungen, welche Forst-Grundsätzen gemäß benützt werden.
	c. „ 1805	32¼	1½	4½	693½	—	—	—	
	d. „ 1806	186¼	6½	—	543½	—	—	—	
	Zusammen .	331¼	103½	12¼	1777⅛	—	—	—	

Numeros.	Benennung der Landgerichte.	Getheilte Gemeinds-Gründe.			Kultivirte einmädige Wiesen oder andere öde Privatgründe, welche kultivirt wurden.	Aufgehobene Bracken.	Vollzogene Gutszertrümmerungen.	Neuentstandene Anwesen	Bemerkungen.
		Weide.	Wald.	Ganz öde Gründe.					
		Tagw.	Juchart.	Tagw.	Tagwerk.	Juchart.			
5	Landgericht Zusmarshausen.								Der gröste Theil der im Landgericht Zusmarshausen noch übrigen Gemeinde-Gründe besteht in Waldungen, welche auch gröstentheils beweidet werden.
	a. im Jahre 1803	2	—	186½	95	—	3	1	Ursachen der nicht vollzogenen Theilung und bessern Kultur dieser Waldungen sind:
	b. " 1804	—	—	31¾	505¼	—	—	1	a) Die vormaligen Verhältnisse gegen die Markgrafschaft Burgau, in deren Regalien-Bezirke der gröste Theil des Landgerichts Zusmarshausen gelegen ist.
	c. " 1805	27	—	9⅜	153	—	—	—	b) Die beträchtliche Schulden, welche viele Gemeinden zur Bestreitung der Kriegslasten gegen Hypothezirung ihrer Kommun-Waldungen kontrahiren mußten.
	d. " 1806	30	—	47	80½	—	—	—	
	Zusammen .	59	—	274⅝	833¼	—	3	2	
	Total Betrag.								
	I. im Jahre 1803	9356⅛	1449½	1722½	5779⅛	1791¼	268	19	
	II. " 1804	4391	1558½	727⅛	3463⅝	1356¾	239½	16	
	III. " 1805	8504⅜	1696	1053¼	5855⅞	2823⅞	153	39	
	IV. " 1806	10319¾	2790⅝	1131½	9478¼	2557½	118	24	
	In den 4 genannten Jahren .	22662⅜	7494⅝	4634⅜	24576⅞	8539⅜	778½	96	

(Die Etats-Kuratel für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen in der oberen Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben die nach dem X. Artikel der über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens unterm 29. Dezember 1806. erlassenen organischen Gesetze für die Provinz Oberpfalz angeordnete Kuratel dieses Spezial-Vermögens mit dem dasigen General-Landeskommissariat verbunden, und in Hinsicht des hiezu erforderlichen Personals vermög weiteren allerhöchsten Reskripts vom 2. März 1807 folgende allergnädigste Bestimmungen erlassen:

Wonach

a. Die Stelle eines Kurators dem General-Kommissär, und Präsident der Provinzial-Landesdirektion Sigmund, Grafen von Kreith, übertragen;

b. Zum Mitkurator der Direktor der Polizey-Deputation, Philipp von Schmitt, bestellet;

c. Zum Dienst des Sekretariats, der Expeditor und Registrator der in gleicher Eigenschaft bey der ehemaligen simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach gestandene, und dermalige Landesdirektions-Sekretär, Franz Karl Muffat, bestimmt wurde.

e. Für das Rechnungs-Kommissariat, und zwar zum Dienst des Stiftungs-Vermögens wurden ernannt der bisherige Rechnungs-Kommissär, Franz Xaver Stockmayer, und der vormalige Rechnungs-Revisor bey der simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach, Joseph Mathias Stockmayer; — zum Dienst des Kommunal-Vermögens hingegen der bisherige Justifikant bey der Kirchen-Deputation zu Amberg, Johann Jakob Frank, dann der Kalkulator, Johann Nepomuk Dorner; — endlich

d. die Stelle eines Kalkulators dem Rechnungs-Kandidaten und vormaligen Amtsgehilfen bey der Hofkasten- und Umgelds-Gegenschreiberey zu Neumarkt, Maximilian Meindl, verliehen. Amberg, den 20. März 1807.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Graf von Kreith.

Forster.

(Die Festsezung eines Prüfungskonkurses für die Kandidaten der Geometrie betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem bey der unterfertigten Stelle mehrere der Geometrie Beflißene die Erlaubniß zu einer geometrischen Praxis nachgesucht haben, so wird ein allgemeiner Prüfungskonkurs auf den 6. May dieses Jahres hiemit anberaumt, an welchem Tage Vormittags 9 Uhr sich sämtliche Individuen bey hiesiger königlicher Landes-Direktion einzufinden, und die erfoderlichen Beweise über ihre Fähigkeiten und erworbene Geschicklichkeiten abzulegen haben. Ulm, den 28. März 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

Hbfl.

Anzeiger

der k. k. Polizei-Direktion Prag, Landes-Präsidium Polizeiwache in Wien über

Tag des Monats	Wasserstand		Luftwärme		Wasserstand		Luftwärme		Wasserstand		Luftwärme		Wasserstand		Luftwärme		Wasserstand		Luftwärme	
	Früh	Abend	Früh	Abend	Früh	Abend	Früh	Abend	Früh	Abend	Früh	Abend	Früh	Abend	Früh	Abend	Früh	Abend	Früh	Abend
1.																				
2.																				
3.																				
4.																				
5.																				
6.																				
7.																				
8.																				
9.																				
10.																				
11.																				
12.																				
13.																				
14.																				
15.																				
16.																				
17.																				
18.																				
19.																				
20.																				
21.																				
22.																				
23.																				
24.																				
25.																				
26.																				
27.																				
28.																				
29.																				
30.																				
31.																				
Summe																				

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 6ten April 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schaff.	Weizen. Verkauf. Schaff.	Weizen. Mittel-Preis fl.	Weizen. Mittel-Preis kr.	Korn. Schrannenstand. Schaff.	Korn. Verkauf. Schaff.	Korn. Mittel-Preis fl.	Korn. Mittel-Preis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schaff.	Gersten. Verkauf. Schaff.	Gersten. Mittel-Preis fl.	Gersten. Mittel-Preis kr.	Haber. Schrannenstand. Schaff.	Haber. Verkauf. Schaff.	Haber. Mittel-Preis fl.	Haber. Mittel-Preis kr.
März.	28.	Aichach	95	95	21	—	129	117	15	15	85	67	10	—	116	103	7	15
—	31.	Deggendorf	772	275	16	7	101	36	13	22	96	89	9	9	6	6	7	21
—	25.	Eggenfelden	5	5	17	—	—	—	—	—	34	34	10	—	—	—	—	—
April.	2.	Erding	550	440	19	—	250	220	15	—	650	540	9	30	90	77	6	45
—	2.	Friedberg	45	41	20	—	50	32	15	—	45	42	10	40	56	38	8	—
März.	31.	Geisenfeld	178	162	18	22	82	78	14	37	36	34	9	22	72	48	6	25
—	31.	Haag	12	12	18	—	18	6	14	—	20	20	8	30	204	198	6	15
April.	1.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	7	—
März.	24.	Holzkirchen	4	4	21	—	6	6	17	—	3	3	11	30	5	5	7	—
—	28.	Ingolstadt	155	145	19	—	34	26	15	40	68	43	8	45	31	31	6	25
—	28.	Kraybura	61	61	17	30	59	59	14	—	194	193	8	30	25	25	6	—
—	28.	Landsberg	302	226	19	30	107	47	15	20	331	254	10	15	62	37	8	20
April.	3.	Landshut	588	504	19	—	132	108	13	30	129	109	9	—	74	67	6	30
—	4.	Lauingen	91	91	17	—	26	26	14	—	112	82	10	—	32	32	6	—
—	4.	München	1129	953	22	—	554	422	16	30	1232	112	10	30	800	783	7	15
März.	28.	Murnau	103	48	24	15	37	1[illegible]	18	45	32	21	11	—	10	16	6	54
—	24.	Neuenötting	9	9	19	—	6	6	14	30	—	—	—	—	13	13	7	14
—	31.	Neumarkt	46	46	17	15	19	19	16	50	9	9	11	30	44	32	6	41
—	31.	Pfaffenhofen	72	56	20	—	62	53	10	—	16	16	10	—	47	41	7	15
—	27.	Reichenhall	18	13	25	—	4	4	19	30	31	31	12	30	—	—	—	—
—	28.	Rhain	16	12	19	30	5	5	13	40	12	8	9	30	3	3	7	20
—	26.	Rosenheim	69	29	20	—	57	27	17	—	39	23	10	—	68	52	6	—
—	31.	Schongau	2	2	22	—	1	1	18	—	—	—	—	—	3	3	7	—
April.	2.	Schrobenhausen	20	17	21	—	40	31	1[illegible]	45	30	25	10	—	54	3	7	30
März.	28.	Straubing	121	121	15	30	8	8	13	—	34	31	8	30	39	39	6	45
—	28.	Traunstein	224	212	22	—	343	274	16	—	65	57	11	—	215	213	6	4
April.	1.	Vilshofen	460	340	18	—	90	85	14	—	56	46	9	—	7	7	5	50
—	1.	Wasserburg	7	6	17	—	37	28	15	—	6	6	10	—	29	27	6	—
—	2.	Weilheim	80	60	22	30	41	31	17	—	121	109	11	—	26	26	8	18
März.	31.	Dingolfing	34	34	15	—	2	2	15	—	33	33	8	3[illegible]	12	12	6	30
		Summe	5368	4061	—	—	2300	1776	—	—	3519	3053	—	—	2151	1970	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 150,819 fl. 40 kr.

Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, Sonnabend den 18. April 1807.

Allerhöchste Verordnungen.

(Die Uniformirung des Wasser- und Straſſen-Bau-Personals betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsere Absicht bei der gegenwärtigen Revision der Civil-Uniformen gehet vorzüglich dahin, bei denselben mehr Einheit und Gleichförmigkeit der Vorschriften einzuführen, und die Verhältnisse unter denselben richtiger herzustellen.

Hiedurch finden Wir Uns bewogen, auch in den für das Wasser- und Straſſenbau-Personale durch die allerhöchsten Entschlieſſungen vom 29. Julius und 24. November 1805., dann 11. Februar 1806 bestimmten Uniformen die nöthigen Modifikationen festzusezen.

Diesemnach wollen Wir folgende Bestimmungen treffen:

1. Der Chef des geheimen Central-Wasser- und Straſſenbau-Büreau trägt als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehendem Kragen, und Ermel-Aufschlägen von gleicher Farbe.

Das ganze Kleid, welches eine Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe hat, ist nach dem bisherigen Stickerey-Muster in der unter Ziffre 1 festgesezten Breite in Gold gestickt.

Die Weste und Beinkleider von weiſsem Tuche ohne Stickerey, mit geprägten Knöpfen.

Die goldenen Epauletten mit Bouillons tragen Unseren Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt, so wie das goldene Degengehänge mit Bouillons mit eben demselben Chiffre bezeichnet ist.

Der Hut mit goldener Schlinge, und Quasten mit Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe. Die Kokarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniforme. Ganz wie die vorige Uniforme; jedoch ist die Stickerey nur auf dem stehenden Kragen, den Ermel-Aufschlägen, und den Taschenklappen anzubringen, und der bisherige Schnitt, mit einer Reihe Knöpfe von oben bis unten zugeknöpft, beizubehalten.

Die Epauletten wie bei der Galla.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Futter.

Der liegende Kragen nach dem vorigen Muſter geſtickt. Aufſchläge und Taſchen ohne Stickerey; keine Epauletten; die Unterkleider nach Willkühr.

2. Die Bau-Direktoren bei dem geheimen Central-Bureau, dann die übrigen Provinzial-Waſſer- und Straſſenbau-Direktoren tragen als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, ſtehendem Kragen und Aufſchlägen. Die Goldſtickerey nach dem unter Ziffer 2 angezeigten Muſter auf Kragen, Ermel-Aufſchlägen, und Taſchen-Klappen. Keine Epauletten; alle übrigen Uniformsſtücke wie oben.

Kleine Uniforme. Nach dem Schnitte der kleinen Uniforme des Chefs, mit der unter Ziffer 2 bemerkten Stickerey auf dem ſtehenden Kragen und den Ermel-Aufſchlägen. Die Taſchen ohne Stickerey; übrigens wie die vorige Uniforme.

Frack. Wie oben, mit einem liegenden Kragen, nach dem Muſter Ziffer 2 geſtickt.

3. Die Ober-Ingenieurs des geheimen Central-Bureau, dann die Waſſer- und Straſſenbau-Inſpektoren tragen die Uniforme nach dem jezt beſtehenden Schnitte, von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, ſtehendem Kragen und Ermelaufſchlägen.

Eine Reihe gelbmetallener Knöpfe, worauf eine Brücke geprägt iſt.

Kragen, Aufſchläge und Taſchen ſind nach der unter Ziffer 3 beigefügten Zeichnung, in der bemerkten Breite in Gold zu ſticken.

Weiße Weſten und Beinkleider, mit den geprägten Knöpfen von gelbem Metalle.

Das goldene Degengehänge und die Hut-Quaſten von Goldfaden, ohne Bouillons.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit Unterfutter, liegendem Kragen und Aufſchlägen von gleicher Farbe. Der Kragen nach dem Muſter unter Ziffer 3 geſtickt; die Unterkleider nach Willkühr.

4. Die Chauſſee-Inſpektoren, Waſſer- und Straſſenbaudirektions-Ingenieurs, der geheime Central-Plan-Kammer-Inſpektor, die Ingenieurs und Deſſinateurs bei dem techniſchen geheimen Central-Bureau tragen eben dieſelbe Uniforme und Frack wie die vorige Klaſſe; jedoch, nach dem unter Ziffer 4 vorgezeichneten Stickerey-Muſter, mit einer Eckverzierung im Kragen. Zur Uniforme werden weiße Weſten und Beinkleider getragen. Die Uniforme dieſer Klaſſe iſt auch für die verpflichteten und beſoldeten Landgeometer vorgeſchrieben, welche jedoch die gelben Knöpfe, mit dem darauf geprägten gekrönten Löwen tragen.

5. Die Waſſer- und Straſſenbau-Inſpektions-Ingenieurs, die Actuarien und Rechnungscommiſſarien bei den Bau-Direktionen, dann die Praktikanten und Kanzelliſten des geheimen Central-

Bureau tragen dieselbe Uniforme wie die vorige Klasse; aber ohne Stickerey auf den Taschen, und ohne Eckverzierung im Kragen, nach Ziffer 5.

Auch werden zu dieser Uniforme lange, dunkelblaue Beinkleider, und Stiefel getragen.

Frack. Ist wie bei der vorigen Klasse; jedoch ohne Eckverzierung auf dem Kragen.

6. Die Straßenbau-Ingenieurs, die Zeichner bei den Bau-Direktionen, wie auch die daselbst angestellten Kanzellisten haben dieselbe Uniforme; aber anstatt der Stickerey eine sechs Linien breite goldene Borte, und das Porte-epée von gelber Seide, mit einem Quasten von Goldfaden und gelber Seide; die Hutquasten auf gleiche Art.

Die Faschinenbau-Werkmeister tragen eben dieselbe Uniforme.

7. Die Brückenbau-Werkmeister behalten ihre dermalige Uniforme, welche aus einem dunkelblauen, vorne ganz zugeknöpften Rocke, mit stehendem Kragen, und Aufschlägen von gleichem Tuche bestehet. Auf dem Kragen 2, um die Bortenbreite von einander entfernte, 5 Linien breite Borten, und eine einfache auf den Aufschlägen. Gelbe Knöpfe mit einer darauf geprägten Sez-Wage. Die Hut-Cordons, und Porte-epée, gleich den übrigen Werk- und Wegmeistern, von gelber Seide, wovon das Band mit einem blauen Streifen in der Mitte versehen ist.

8. Die Werk-Brücken- und Weg-Meister I. Klasse haben, wie die vorstehenden, eine doppelte Borte auf dem Kragen; die der II. Klasse eine einfache, von der nämlichen Breite. Die Aufschläge sind bei beiden ohne Borten.

Die in der 7ten und 8ten Klasse bemerkten Individuen tragen an einer schwarzen, über die Schulter hängenden Kuppel einen Säbel mit stählernem Griffe, und mit einem gelbseidenen Porte-epée, ohne alles Gold, wie die Hut-Cordons. Auf der Kuppel ist ein vergoldeter Wegmachers-Armschild befestiget.

Die Werkmeister haben zum Unterscheidungszeichen blaue Krägen und Aufschläge; die Werk- und Wegmeister rothe Krägen und blaue Aufschläge; die Wegmeister I. und II. Klasse rothe Krägen, und eben solche Aufschläge. Die Knöpfe sind bei allen gleich.

9. Für die stabilen Wegmacher bleibt die bisher bestimmt gewesene blaue Montursjacke mit rothem Kragen, Aufschlägen und gleichem Vorschuß, dann dem Armschilde mit Unserem Wappen.

Die gegenwärtigen Vorschriften sind nach und nach dergestalt in Vollzug zu sezen, daß die neu anzuschaffenden Uniformen genau hiernach bemessen, und nach einem durch den Chef näher zu bestimmenden Zeitraume die Abweichungen der bisherigen Uniforme gänzlich abgelegt werden sollen.

Alle übrigen Uniforms-Bestimmungen des hierin angezeigten Personals sind hiemit ausdrücklich aufgehoben, und gegenwärtig vorgeschriebene Normen sind als allein geltend zu beobachten.

Wir machen es dem Chef des geheimen Central-Büreau zur besonderen Pflicht, darüber zu wachen, daß von keinem Individuum die vorgezeichnete Abstufung überschritten, oder eine eigenmächtige Abänderung auf irgend eine Art sich erlaubt werde. München den 13. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Mit einer beigelegten Abbildung V.)

(Das Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienste betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits unterm 12. Julius vorigen Jahres (Regierungsblatt 1806. Stück XXX. Seite 258.) bekannt machen lassen, daß die in Unseren älteren Staaten bestehenden Verordnungen, wegen des verbotenen Auswanderns und Uebertretens in fremde Kriegsdienste, auch in Unseren neuerworbenen Landes-Theilen und Provinzen durchgehends, und nach allen Bestimmungen in genauen Vollzug gebracht werden sollen.

Damit nun in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, sohin auch in den erst seitdem Unserer Souverainität unterworfenen Gebieten diesen Gesezen allenthalben schuldige Folge geleistet werde; so werden sämtliche Landgerichte und Ortsobrigkeiten hiemit angewiesen, diese Verordnungen, wo es noch nicht geschehen, allenthalben ordentlich publiziren zu lassen, dort aber, wo solches bereits geschehen, die Bekanntmachung zu wiederholen. München den 31. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Das Eintreten in ausländische Klöster betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben über den Eintritt Unserer Unterthanen in ausländische Klöster Folgendes allgemein zu verordnen beschlossen:

1. Keinem Unserer Unterthanen ist erlaubt, ohne Unsere Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten;

2. in keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25sten Lebensjahre nachgesucht werden; zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufscheines beyzulegen;

3. dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemal etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden.

4. Das Kapital selbst darf niemal in das Ausland abgefolgt werden, und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesezliche Kuratel zu nehmen.

5. Nach dem Tode einer solchen Ordens-Person geht es an die Intestat-Erben über.

1

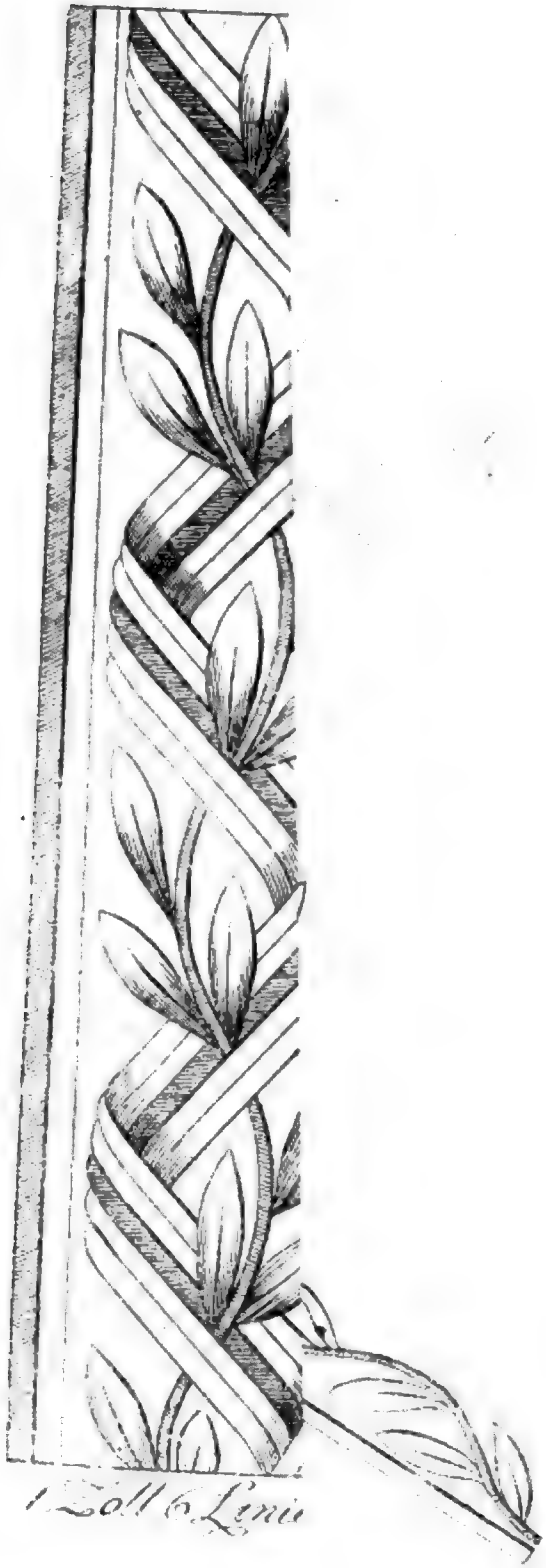

1 Zoll 6 Linien

5

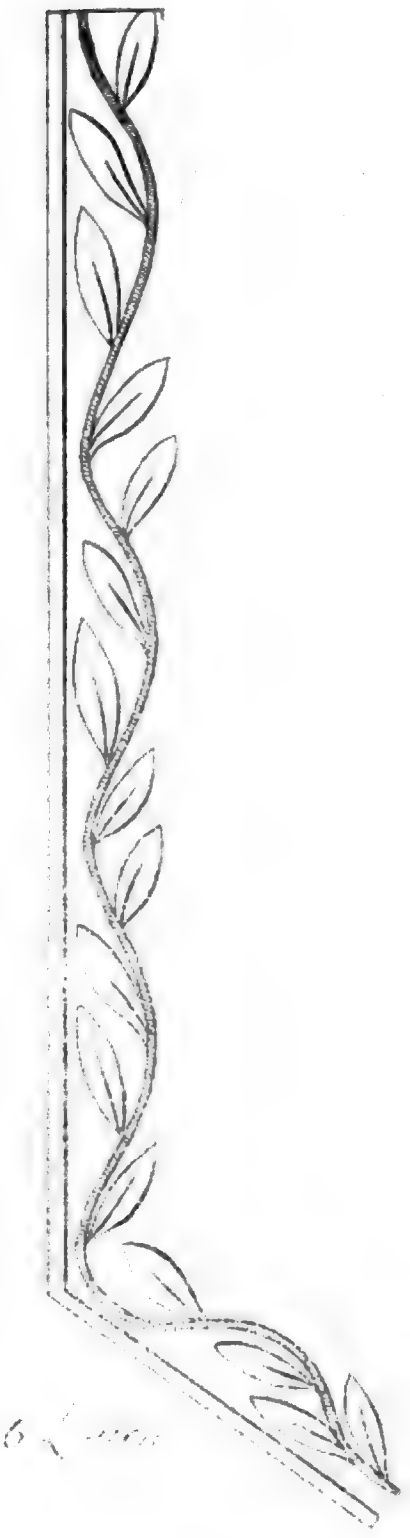

6. Keiner Unserer Unterthanen männlichen Geschlechtes kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so ferne er den Gesezen über die Militär-Pflichtigkeit unterliegt. München den 4. April 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Deklaration über die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersaßen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, Lit. A. §. 6. verordnet:

Diejenigen adelichen Gutsbesizer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveränen sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: Ob sie ihr ständiges Domicilium in Unserem Königreiche festsezen, oder als Forenses betrachtet, und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freyheit der Gutsbesizer hiebey nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsiz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besize eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten.

Damit über die Verhältnisse solcher Forensen keine Zweifel entstehen, so wird die Stelle Unserer Deklaration dahin näher erläutert:

daß alle adelichen Gutsbesizer, welche in einem fremden Gebiete ihren ständigen Wohnsiz haben, sowohl von Unserem Fiscus, als von Unseren Unterthanen, auch bey Personal-Klagen vor Unseren Gerichten zwar belanget werden dürfen, wie von jeher in Baiern, und in anderen geschlossenen Staaten eingeführt war; dieselben aber, in Ansehung des vollständigen Genusses der vom Indigenate abhängigen Rechte und Vorzüge als Fremde zu behandeln seyen.

Wornach Unsere Landesstellen sich zu achten haben. München am 3. April 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die persönliche Unmittelbarkeit der abgetretenen geistlichen Regenten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da, nach der aufgelösten deutschen Reichs-Konstitution, der in dem §. 48. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 „den abtretenden geistlichen Regenten zugesicherte Fortgenuß ihrer persönlichen Unmittelbarkeit" nicht ferner statt haben kann; so verordnen Wir: daß die in Unserem Königreiche residirenden abgetretenen geistlichen

Regenten in ihren künftigen Verhältnissen zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, vorzüglich der Justiz, den mediatisirten Fürsten, nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807, so weit diese auf sie anwendbar ist, gleich geachtet werden sollen. Wonach Unsere sämtlichen Landesstellen angewiesen werden.

München am 4. April 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Vernehmung der Geistlichen in Kriminal-Fällen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unseres Hofgerichts in Straubing, vom 16. März laufenden Jahres, die eidliche Vernehmung der Geistlichen in Kriminalfällen betreffend; vielmehr auf die Frage: Ob bey der Beeidigung eines Priesters, welcher als Damnificatus das Corpus delicti herzustellen, oder sonst ein Zeugniß vor dem weltlichen Strafgerichte zu leisten hat, der Rural-Dekan zuzulassen sey? — erwiedern Wir, daß die Anwesenheit des Rural-Dekans, oder eines anderen bischöflichen Kommissärs bey dergleichen Gerichts-Handlungen dem Sinne Unserer neueren Entschließungen zuwider sey; sohin keineswegs statt haben könne.

Jedoch kann den Ordinariaten freygelassen werden, die gewöhnliche Protestation auch in ihren Namen schriftlich zu den Untersuchungs-Akten zu übergeben. Hiernach ist sich genau zu achten. München den 4. April 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Pensionirung der Witwen und Waisen städtischer Bediensteter betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Entschließung auf den Bericht Unserer Landes-Direktion in Ulm, vom 14. November vorigen Jahres, im Betreff der Anwendung der Dienstes- und Pensions-Pragmatik auf die Witwen und Kinder der Bediensteten in den ehemaligen Reichsstädten, eröffnen Wir hiemit folgende Bestimmungen:

1. Die bei den neuen Organisationen der Städte definitiv ernannten Mitglieder der Stadtgerichte und Verwaltungsräthe in den ehemaligen Reichsstädten, und ihre Witwen und Kinder, in so weit jene mit eigentlichen Staatsdienern in gleicher Kathegorie stehen, sind nach der Dienstes-Pragmatik dergestalt zu behandeln, daß die hiernach treffenden Pensionen aus den Stadt-Kammern bezahlt werden.

2. Rücksichtlich derjenigen Bediensteten in den ehemaligen Reichsstädten aber, welche bey den neuen Organisationen nicht wieder definitiv angestellt; sondern in die Quiescenz, oder Pensionirung versezt worden sind, sollen in jedem Falle einzelne Berichte, mit Darstellung der ehemaligen Pensionsnormen,

und mit Beyfügung eines speziellen Gutachtens, erstattet werden, damit hiernach Unsere Entschließungen einzeln, mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse, erfolgen können.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen. München den 5. April 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Veräußerungen und Wiedereinlösungen von Gemeinde-Theilen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir vernehmen, daß bei mehreren Abtheilungen von Gemeinde-Gründen sich zwischen den einzelnen Gemeinde-Gliedern einige Vergleichspunkte eingeschlichen haben, welche das unbeschränkte Eigenthum, — die mächtigste Triebfeder der Kultur, — in seiner freyen Wirksamkeit lähmen.

Hierunter rechnen Wir besonders die Bestimmungen, daß kein Gemeinde-Theil jemals außer der Gemeinde veräußert werden könne, oder daß wenigstens für immer dem Verkäufer, oder jedem anderen Mitgemeiner das Wiedereinlösungsrecht vorbehalten bleiben soll.

Um den Nachtheil zu entfernen, welchen solche Beschränkungen für den Werth der Güter, für den Kredit der Besizer, und für die Kultur der Gründe haben, finden Wir Uns bewogen, hiemit Nachfolgendes zu verordnen:

1. Jeder bei Abtheilungen erhaltene Gemeinde-Antheil soll die unbeschränkte Eigenschaft eines walzenden Grundstückes und ungebundenen Eigenthums haben, und nach Willkühr des Besizers auch an Fremde, welche keine Gemeinde-Glieder sind, veräußert werden dürfen.

2. Hiebei versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Käufer im Verhältnisse seines erhaltenen Antheils an den Gründen der Gemeinde auch zu den herkömmlichen Gemeinde-Lasten beitragen müsse.

3. Alle den freyen Verkauf beschränkenden Bedingungen bei Gemeinde-Abtheilungen sind als ungiltig anzusehen.

4. Bei dem Verkaufe solcher Gründe darf weder für den Käufer, noch für irgend einen anderen, ein Wiedereinlösungsrecht bedungen werden.

5. Rücksichtlich derjenigen bereits geschehenen Gemeinde-Abtheilungen, wo das Verkaufs-Verbot an Fremde, das Wiedereinlösungsrecht der Verkäufer, oder das Einstandsrecht der Gemeinde-Glieder ausbedungen wurde, aber die Gründe sich noch alle in der ersten Hand befinden, ohne daß ein Verkauf vor sich gegangen wäre, hat gegenwärtige allerhöchste Verordnung vollkommen zurückwirkende Kraft.

6. Da, wo ein oder das andere Grund-Stück in einer Gemeinde, woselbst bey der Abtheilung das ewige Wiedereinlösungsrecht bedungen wurde, schon wirklich an Fremde

veräußert worden ist, soll dahin getrachtet werden, daß sich Käufer und Verkäufer über die Aufhebung des Wiedereinlösungs-Rechtes gütlich miteinander einverstehen.

7. In denjenigen Fällen, wo das bedungene Wiedereinlösungsrecht wirklich schon vor dem Richter geltend gemacht, oder wohl gar schon von diesem nach dem Vergleiche gesprochen worden, hat es bei den Vergleichs-Bestimmungen sein Verbleiben; in so ferne nicht eine gütliche Ausgleichung erwirkt werden kann.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen. München den 5. April 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Der unehelich Gebohrnen in Tirol Fähigkeit zu testiren betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bey der Unbestimmtheit der in vorderen Jahren für Tirol gegebenen Gesezе über der unehelich Gebohrnen Fähigkeit zu testiren, und bei den Uns berichtlich angezeigten Zweifeln über derselben Anwendung, haben Wir, nach den für Unsere Gesezgebung erklärten Grundsäzen, beschlossen, daß unehelich Gebohrne in Unserer Provinz Tirol, im Betreff des Rechtes zu testiren, den ehelich Gebohrnen vollkommen gleich geachtet; sohin nach den für lezтere bestehenden Gesezen behandelt werden, und die bisherigen verschiedenen, die unehelich Gebohrnen in diesem Betreffe weniger begünstigenden Gesezе hiemit aufgehoben seyn sollen. München den 3. April 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Anstellung der Advokaten als Gerichtshalter in der Provinz Bamberg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die von Unserer Landes-Direktion in Bamberg unterm 2. März gestellte Anfragen: ob Advokaten als Patrimonial-Gerichtshalter angestellt werden können? eröffnen Wir hiemit Unsere Entschließungen, wie folgt:

1. Die bisherige Eigenschaft eines Advokaten macht zu solchem Richteramte nicht unfähig; sohin können, der Regel nach, auch allerdings Advokaten, welche bisher Patrimonial-Gerichtshalter waren, bestätiget, oder zur neuen Anstellung präsentirt werden.

2. Die Prüfung zur Advokatur ist jedoch, der Regel nach, nicht hinreichend, um von der Prüfung zum Richteramte zu befreyen, wenn nicht aus dem Protokolle über die weiter ausgedehnte Prüfung bereits die erfoderlichen Kenntniße eines Patrimonial-Beamten hinlänglich erhellen.

3. Mit der Stelle eines Gerichtshalters ist die Beibehaltung der Advokatie unvereinbarlich. Wenn daher ein Advokat als Gerichtshalter angestellt, oder bestätiget werden will; so muß derselbe der Ausübung der Advokatur entsagen.

Nach gegenwärtigen Bestimmungen sind die vorkommenden Fälle zu entscheiden. München den 5 April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Aufruf

an die Vasallen in der Provinz Ansbach.

(Die Lehens-Muthung betreffend.)

Nach dem Geiste des zu Preßburg abgeschlossenen Friedens, und der Rheinischen Bundes-Acte vom 12. Julius 1806 sind

1. nicht nur alle Souverainitäts- und Oberlehenherrlichkeits-Rechte, die, nach der ehemaligen Verfassung, Kaiser und Reich in den königlichen Staaten ausgeübt haben, an des Königs Majestät übergegangen; sondern auch

2. alle lehenherrliche Rechte, welche ein conföderirter Staat über die Unterthanen des anderen bisher auszuüben hatte, als wechselseitig überwiesen anzusehen.

In Gemäßheit der im V. Stücke des Regierungsblattes von diesem Jahre bekannt gemachten allerhöchsten Deklaration über die ritterschaftlichen Verhältnisse, d. d. München vom 31. Dezember 1806, werden daher alle diejenigen, welche in dem Umfange der Provinz Ansbach, und in den derselben einverleibten Souverainitäts-Landen Lehen besizen, die

a) von den durch die gedachte Bundes-Acte mit Souverainität und Eigenthum zugleich angefallenen Ländern und Gebieten herrühren, oder

b) bisher von einem im Rheinischen Bunde begriffenen Souverain, oder endlich

c) von dem vormaligen Reichslehenhofe dependirten, und zu Lehen verliehen worden waren, hiedurch aufgefodert, und ihnen befohlen, diese Lehen, bei Verlust derselben, innerhalb der in den Lehen-Rechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre und dreißig Tagen, vom Tage der Ausfertigung dieses Publicandi an zu rechnen, bei dem königlichen Lehenhofe dahier zu Ansbach, unter Beibringung einer beglaubten Abschrift des jüngsten Lehen-Briefes, und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke, gebührend zu muthen; auch alle übrige Erfoderniſſe zu beobachten, worauf dann das weitere nach Lehen-Recht und Gewohnheit ergehen wird. Ansbach den 16. März 1807.

Königlich-baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Auftrag.

(Die von den Kirchen und Stiftungen der Städte und Märkte in Baiern im Jahre 1802 eingezogenen Baarschaften betreffend.)

Die nachgenannten Städte und Märkte von Baiern, als: Bogen, Deggendorf, Dietfurt, Dingolfing, Eggenfelden, Eichendorf, Gammersham, Geisenhausen, Geiselhöring, Haag, Hals, Hengersberg, Hohenwaldegg, Kamm, Landshut, Landau, Mainburg, Mäßing, Osterhofen, Pfaffenberg, Pfarrkirchen, Pfeffenhausen, Platling, Regen, Reichenberg, Schongau, Tölz, Triftern, Vilshofen, Wemding, und Zwisel, sind der Provinzial-Verordnung vom 3. Februar 1806, — die von den Kirchen und Stiftungen derselben im Jahre 1802 eingezogenen Baarschaften betreffend, — noch nicht nachgekommen.

Denselben gehet daher der wiederholte Auftrag zu, in Folge der angezogenen Verordnung, (Regierungsblatt vom Jahre 1806. — Stück IX. — S. 71.) ihre in Handen habenden Haupt- oder Rentkasse-Quittungen über die im Jahre 1802 eingesendeten Baarschaften der Kirchen und Stiftungen, samt den sonderheitlichen Bescheinungen über die von dem Tage der ausgestellten Hauptkasse-Quittungen bis zum 30. September 1805 verfallene Zinse, nach 4 vom Hunderte, unmittelbar bei der königlichen Zentral-Staats-Kasse dahier ohne allen Verzug zu überreichen, und den Saldo theils in den bestimmten Partial-Obligationen an das Schulden-Abledigungswerk, theils in den nach der Berechnung noch hinaus treffenden baaren Geld-Beträgen in Empfang zu nehmen; wonach auch die vom 1. October 1805 bis dahin 1806 verfallenen, und seiner Zeit die weiters verfallenden Interessen bei dem erwähnten Schulden-Abledigungswerke erhoben werden können.

Dem Vollzuge dieses Auftrages wird inner 3 Wochen, von heute angerechnet, um so gewisser entgegen gesehen, als ausser dessen ohne weiters eigene Exekutions-Bothen auf Kosten der Säumigen abgehen werden. München den 7. April 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Stiftungs- und Kommunal-Etats-Kuratel.

Freiherr v. Weichs. Ritter. von Schmdger.

Bekanntmachungen.

(Die Zutheilung des Fassa-Thales an das Landgericht Cavalese betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch den Bericht Unseres General-Landes-Kommissariates in Innsbruck, vom 1. März, haben Wir Uns bewogen gefunden, das bei der Organisation der Landgerichte mit dem Landgerichte Klausen vereinigte ehemalige Gericht Fassa, welches auf einem Flächenraume von $3\frac{16}{32}$ □ Meilen mit 3290 Seelen bevölkert, und durch hohe

Bergrücken, und Volksſprache von den übrigen Gerichtsunterthanen abgeſöndert iſt, nunmehr, ſowohl in Juſtiz- und Polizei-Sachen, als auch in dem Renten-Empfange dem Landgerichte und Rentamte Cavaleſe zuzutheilen; ſo, daß nunmehr das Faſſa- und Fleims-Thal unter einer Verwaltung vereiniget ſind.

Für dermal wollen Wir den penſionirten Richter in Faſſa — Caſpar von Savoi — einsweil als exponirten Landgerichts-Aktuar daſelbſt belaſſen.

München den 30. März 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

(Den Forſtgehülfen Marquard Bittlmair betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die mit dem Berichte Unſerer Landes-Direktion in Baiern, vom 15. März, eingeſendeten Aktenſtücke, im Betreff der von dem Forſtgehülfen Marquard Bittlmair in Ingolſtadt bey dem Vorrücken Unſerer Truppen im vorigen Kriege geleiſteten nüzlichen Dienſte, folgen mit der Entſchließung zurück, daß Wir deſſen öffentliche Belobung durch das Regierungsblatt bekannt machen laſſen.

München den 23. März 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Unterthanen des königlich-Baieriſchen Landgerichtes Landsberg haben zum Behufe erkrankter vaterländiſcher Soldaten 200 Ellen Leinwand überſchickt.

Dieſe mildthätige Handlung, durch welche die benannten königlichen Unterthanen ihr theilnehmendes Andenken für das in ſo großer Entfernung ſtreitende königlich-Baieriſche Militär an den Tag legen, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 17. März 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

(Die Brandſchadens-Erſatzes-Konkurrenz-Tabelle betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt der nächſtfolgenden, von der königlich-Baieriſchen Landes-Direktion allergnädigſt ratifizirten Brandſchadens-Erſatzes-Konkurrenz-Tabelle trifft für das Jahr 1806 auf das Hundert Gulden 4 kr., welches den königlich-Baieriſchen Landgerichten, und anderen geeigneten Behörden zum Behufe des zu beſchleunigenden Konkurrenz-Beitriebes hiemit vorläufig, und unter dem Bemerken eröffnet wird, daß der in der nächſtfolgenden Tabelle angezeigte Einbringungs-Termin von acht Wochen vom Tage

dieser Bekanntmachung zu laufen anfängt.

München den 25. März 1807.

Königliche Brandassekuranz-Kommission für Baiern, Oberpfalz und Neuburg.

Schrödl, Kommissär.

Verzeichniß

der Vorlesungen an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut für das Sommersemester im Jahre 1807.

Die Vorlesungen an der königlichen Universität beginnen den 6. April.

Klasse der allgemeinen Wissenschaften.

A. Sektion der rein philosophischen Wissenschaften.

1. Metaphysik.

Professor Thanner, nach seinem Lehrbuche, täglich von 8—9 Uhr.

2. Philosophische Tugendlehre.

Professor Thanner, nach seinem Lehrbuche der Moral, täglich von 11—12 Uhr.

3. Ueber den Elementar- und höheren Unterricht und Schulinspektion u. s. w.

Professor Thanner, nach seinen eigenen Schriften, wöchentlich dreimal.

B. Sektion der mathematischen und physikalischen Wissenschaften.

1. Encyclopädie der gesamten Mathematik.

Professor Stahl, nach eigenen Heften, wöchentlich dreimal.

2. Geometrie und Trigonometrie, mit praktischen Uebungen auf dem Felde.

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 3—4 Uhr.

3. Combinatorische Analysis.

Professor Stahl, nach eigenem Lehrbuche: Grundriß der Combinationslehre, nebst Anwendung derselben auf die Analysis. Jena, 1800; wöchentlich viermal.

4. Angewandte Mathematik.

Professor Magold, nach Kästners Anfangsgründen, täglich von 8—9 Uhr.

5. Poligonometrie und Markscheidekunst.

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, in noch zu bestimmenden Stunden.

6. Theoretische und Experimental-Physik.

Professor Stahl, nach Mayers Anfangsgründen der Naturlehre, täglich von 10—11 Uhr.

7. Vegetabilische und animalische Chemie.

Dr. Fuchs, nach Fourcroy's chemischen Tabellen, Mittwoch und Donnerstag von 11—12 Uhr.

8. Analytische Chemie und Docimasie.

Dr. Fuchs, nach Lampadius, Montag und Sonnabend frühe von 6—9 Uhr.

9. Oryctognosie.

Dr. Fuchs, nach Heften, täglich von 2—3 Uhr.

10. Geognosie.

Dr. Fuchs, nach Heften, Dienstag und Freytag von 11—12 Uhr.

11. Botanik.

Professor Schrank, nach eigenem Grundrisse, und nach Linne's Systema vegetabilium Edit. XV. — täglich von 5—6 Uhr.

12. Zoologie.

Professor Tiedemann, nach seinem auf Ostern bogenweise erscheinenden Handbuche, wöchentlich sechsmal von 4—5 Uhr.

*) Prof. Tiedemann wird wöchentlich zweimal lebende Thiere öffnen, und die Lebensäußerungen der verschiedenen Organe erklären.

C. Sektion der historischen Wissenschaften.

1. Geschichte der europäischen Staaten.

Professor Milbiller, nach Spittlers Entwurfe, täglich, in noch zu bestimmenden Stunden.

2. Geſchichte von Baiern.

Profeſſor von Hellersberg, nach eigenen Grundzügen, täglich von 7—8 Uhr.

3. Baieriſche Kirchengeſchichte.

Profeſſor Winter, nach eigenem Grundriſſe, wöchentlich zweimal von 8—9 Uhr.

4. Beſondere Geſchichte von Polen, Rußland und der Türkey.

Profeſſor von Hellersberg, nach Heften, in noch zu beſtimmenden Stunden.

5. Statiſtik a) der europäiſchen Staaten, in Verbindung mit den vornehmſten geographiſchen Notizen.

Profeſſor Milbiller, nach Meuſels Lehrbuche (3te Ausgabe), täglich von 4—5 Uhr.

b) Theorie derſelben.

Dr. Butte, nach Schlözer, und ſupplirenden Dictaten, mit einer Ueberſicht der europäiſchen Staaten, unmittelbar vor dem Ausbruche des jezigen Continentalkrieges, täglich von 4—5 Uhr.

6. Statiſtik des Königreichs Baiern.

Profeſſor Milbiller, nach eigenem Entwurfe, in einer noch auszumittelnden Stunde, privat.

7. Geſchichte der philoſophiſchen Syſteme.

Profeſſor Thanner, nach Socher's Grundriſſe, wöchentlich dreimal.

Profeſſor Aſt, nach ſeinem Lehrbuche der Geſchichte der Philoſophie (Landshut bei Attenkofer), wöchentlich fünfmal.

8. Pragmatiſche Litterärgeſchichte der Medizin, mit Hinweiſung und Benüzung der Univerſitäts- und eigenen Bibliothek für die Aerzte des 4ten und 6ten Semeſters.

Profeſſor von Leveling, nach Metzger, täglich von 10—11 Uhr.

9. Allgemeine Geſchichte der Litteratur.

Profeſſor Hupfauer wird eine beſtimmte Anzeige nachtragen.

D. Sektion der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften.

1. Theorie der bildenden Künſte.

Profeſſor Klotz, nach Winkelmann, Leſſing, Göthe, Fiorillo ꝛc.

2. Neueſte Geſchichte der bildenden Künſte.

Profeſſor Klotz, nach denſelben Quellen. Als Hilfsmittel benüzt er den Antikenſaal, und die zahlreiche und gehaltvolle Kupferſtichſammlung des Inſtituts der bildenden Künſte bei der königlichen Univerſität.

3. Spezielle Aeſthetik, das heißt, die Theorie der Poeſie und Tonkunſt, der zeichnenden und bildenden Künſte, der ſchönen Bau- und Gartenkunſt, mit Benüzung der Kupferſtich- und Antikenſammlung an der königlichen Univerſität.

Profeſſor Dietl, nach Heften, täglich von 9—10 Uhr.

4. Ueber die Theorie der Muſik, inbeſondere den Generalbaß.

Profeſſor Thanner, privat.

5. Aeſthetik.

Profeſſor Aſt, nach ſeinem Syſteme der Kunſtlehre, wöchentlich fünfmal.

6. Philologie, verbunden mit praktiſchen Uebungen.

Profeſſor Aſt, nach ſeinem Grundriſſe der Philologie (Landshut bei Krüll), wöchentlich fünfmal von 4—5 Uhr.

7. Klaſſiſche Philologie. a) Ueber die vorzüglichſten Stellen von Xenophon's Cyropädie, und Virgils Aeneide, I. II. IV. und VI. Buch.

Profeſſor Drexel, täglich, abwechſelnd, von 4—5 Uhr.

b) Ueber Oſſian.

Profeſſor Dietl, in noch zu beſtimmenden Stunden.

c) Ueber Italiens ſchöne Litteratur, verbunden mit mündlichen und ſchriftlichen Uebungen in der Sprache deſſelben.

Profeſſor Drexel, in noch zu beſtimmenden Stunden.

Klasse der besonderen Wissenschaften.

E. Sektion zur Bildung des religiösen Volkslehrers.

1. Allgemeine Moral.

Professor Sailer, nach seinen Ideen der Moral, wöchentlich dreimal von 10—11 Uhr.

2. Religionslehre für alle Akademiker.

Professor Sailer, nach seinen Grundlehren der Religion (bei Lentner 1806.), wöchentlich dreimal von 7—8 Uhr.

3. Historische Darstellung der gesamten Religionslehre des Christenthums

setzt Professor Zimmer täglich von 9—10, und von 2—3 Uhr fort.

4. Patrologie.

Professor Winter, nach eigenen Heften, wöchentlich zweimal von 8—9 Uhr.

5. Liturgie.

Professor Winter, nach eigenen gedruckten Schriften, wöchentlich zweimal von 8—9 Uhr.

6. Biblische Hermeneutik.

Professor Mall, nach eigenem Plane, wöchentlich dreimal von 11—12 Uhr.

7. Hebräische Sprachlehre.

Professor Mall, nach eigener Grammatik, wöchentlich viermal von 2—3 Uhr.

8. Syrische und Chaldäische Sprachlehre.

Professor Mall, nach Vater, wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden.

9. Exegese a) der katholischen Briefe.

Professor Mall, wöchentlich dreimal von 11—12 Uhr.

b) Fortsezung der Exegese des Evangeliums nach Lucas.

Dr. Azenberger, täglich von 1—2 Uhr.

10. Pastoraltheologie.

Professor Sailer, nach seinen Vorlesungen der Pastoraltheologie (2te Ausgabe, bei Lentner), wöchentlich dreimal von 10—11 Uhr.

Professor Fingerlos, nach eigenen Schriften, täglich von 9—10 Uhr.

F. Sektion der Rechtskunde.

1. Zweiter Theil der Rechtsgeschichte, oder Geschichte der neueren, vorzüglich der in den königlich-Baierischen Staaten geltenden Rechte.

Professor Hufeland, mit Beziehung auf Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reiches, soviel die Folge der Hauptbegebenheiten betrifft, täglich von 8—9 Uhr.

2. Pandekten, oder das gemeine in den deutschen Ländern geltende Civilrecht, mit durchgängiger Beziehung auf die königlich-Baierischen Provinzialrechte.

Professor Hufeland, nach seinem Pandektencompendium (Gießen 1807), von 9—10, und 11—12 Uhr.

3. Deutsches Privatrecht.

Professor Krüll, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 2—3 Uhr.

4. Handlungs- Wechsel- Polizei- und Kameral-Recht.

Professor von Moshamm, nach eigenen Heften, täglich von 3—4 Uhr.

5. Europäisches Völkerrecht.

Prokanzler und Professor Gönner, nach eigenem Plane, in einer noch zu bestimmenden Stunde.

6. Gemeines und Baierisches Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten.

Professor Michl, nach seinem neu umgearbeiteten Grundrisse, täglich von 4—5 Uhr.

7. Gemeines und Baierisches Lehenrecht.

Professor Krüll, nach des Baierischen Landrechtes, Th. IV. Kap. 18. und eigenem Lehrbuche, täglich von 4—5 Uhr.

8. Baierisches Bergrecht.

Professor von Hellersberg, nach den Bergordnungen, wöchentlich zweimal, in noch zu bestimmenden Stunden.

9. Gemeines und Baierisches peinliches Recht, mit steter Rücksicht auf den Oesterreichischen Kriminalkodex.

Professor Krüll, nach den Gesezbüchern, und Feuerbachs Lehrbuche des gemeinen peinlichen Rechts, täglich frühe von 6—7 Uhr.

10. Peinlicher Prozeß.

Professor Krüll, nach eigener Anleitung, in noch zu bestimmenden Stunden.

11. Baierischer bürgerlicher Prozeß, mit genauer Angabe der Abweichungen dieses von dem gemeinen Prozesse. Damit wird a) der Vortrag der organischen Instruktion der königlichen Landesstellen, und b) ein Prozessualpraktikum verbunden.

Professor Krüll, nach dem Gesezbuche, und eigener Anleitung, täglich von 7—8 Uhr.

12. Staats- und Kanzley-Praxis.

Prokanzler und Professor Gönner, nach eigenem Lehrbuche (bei Krüll 1807), täglich von 11—12 Uhr.

13. Eine Uebersicht des Französischen bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Gesezbuches.

Prokanzler und Professor Gönner, nach den Quellen.

C. Sektion der staatswirthschaftlichen Wissenschaften.

1. Landwirthschaft.

Professor Medicus, nach eigener Anleitung, täglich von 5—6 Uhr.

2. Forstwissenschaft.

Ueber forstbotanische Kenntniß der inländischen, und der für die deutsche Forstwissenschaft wichtigen ausländischen Holz-Arten wird Professor Medikus in einer schicklichen Stunde in dem ökonomischen und Forstgarten selbst Vorträge halten.

3. Technologie.

Professor Holzinger, nach Walther, von 10—11 Uhr.

4. Bürgerliche Baukunst.

Professor Holzinger, nach Succow, täglich von 2—3 Uhr.

5. Encyclopädie der Kameralwissenschaften.

Professor Holzinger, nach Schmalz, von 10—11 Uhr.

6. Polizei

sezt Dr. Butte nach eigenem, unter dem Titel „Einwohnerordnungslehre“ bogenweise erscheinenden Compendium wöchentlich dreimal, von 2—3 Uhr fort.

7. Staatswirthschaft.

Professor von Moshamm, nach Jakob, wöchentlich dreimal von 11—12 Uhr.

Professor Frohn, nach Jakob, in noch zu bestimmenden Stunden.

8. Finanzwissenschaft.

Professor von Moshamm, nach eigenem Lehrbuche, wöchentlich dreimal von 11—12 Uhr.

Professor Frohn, nach eigenen Heften, in noch zu bestimmenden Stunden.

Dr. Butte, privat für schon Geübtere, in noch zu bestimmenden Stunden.

9. Baierische Staatsökonomie, oder Lehre von den Baierischen Staatseinnahmen, derselben Einhebungs- und Verrechnungsart.

Professor von Hellersberg, nach den General- und Specialinstruktionen der Aemter, und besonderen Verordnungen, täglich von 11—12 Uhr.

10. Politische Rechenkunst und Kameralrechnungs-Wissenschaft.

Professor von Moshamm, nach eigenen Heften, in noch zu bestimmenden Stunden.

11. Ueber das Steuerwesen in verschiedenen Staaten.

Professor Frohn, öffentlich und wöchentlich dreimal.

H. Sektion der Heilkunde.

1. Anatomie; a) vergleichende, b) pathologische, mit Angabe der Erscheinungen, wodurch sich die verschiedenen Mißbildungen der Organe im Leben äußern, und der Ursache ihres Entstehens.

Professor Tiedemann, nach eigenen Heften, täglich von 11—12 Uhr.

2. Physiologie des Menschen.

Professor Walther, nach eigenem Lehrbuche (Landshut bei Krüll 1807), täglich von 7—8 Uhr.

3. Physiologische Anthropologie.

Professor von Leveling, nach Ith, für die Litteraten aus allen Ständen, wöchentlich dreimal von 7—8 Uhr.

4. a) Besondere Nosologie und Therapie.

Professor Röschlaub, nach eigenem Lehrbuche, täglich zwei Stunden. Er hält auch täglich zwei Stunden medicinisch-klinische Schule.

b) Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten.

Professor Walther, nach eigenen Heften, und van Hovens Leitfaden, täglich in noch zu bestimmenden Stunden.

5. Theorie der ärztlichen Praxis

trägt Professor Röschlaub täglich in einer Stunde vor.

6. Chirurgie.

Professor Walther, nach Tittmann, täglich von 11—12 Uhr.

7. Medizinisch-chirurgische und ophthalmologische Klinik

hält Ebenderselbe in- und außerhalb des Krankenhauses.

8. Theoretische und praktische Geburts-Hülfe.

Professor Schmidtmüller, nach Froriep, täglich von 9—10 Uhr.

9. Hebärztliche Klinik.

Professor Schmidtmüller, im Entbindungsinstitute, täglich von 10—11 Uhr.

10. Ueber Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebohrnen

setzt Ebenderselbe seine Vorlesungen, nach Schäffer und eigenen Heften, in noch zu bestimmenden Stunden fort.

11. Praktische Einleitung in die Physikatsgeschäfte, mit Ausarbeitungen.

Professor Schmidtmüller, wöchentlich drei Stunden.

*) Ebenderselbe erbietet sich, auf Verlangen, allgemeine Krankheitslehre täglich nach Heften vorzutragen.

12. Pharmacie, mit pharmaceutischer Waaren-Kunde.

Professor Bertele, nach Tromsdorf, täglich von 11—12 Uhr.

13. Toxikologie.

Professor Bertele, nach Joseph Frank, wöchentlich dreimal von 4—5 Uhr.

14. Medizinische Formellehre.

Ebenderselbe nach eigenem Entwurfe, wöchentlich dreimal von 4—5 Uhr.

15. Thierheilkunde.

Professor von Leveling, nach Wollstein, für Aerzte und Kameralisten, wöchentlich dreimal von 7—8 Uhr.

*) Dr. Beischer hält Privatdemonstrationen über Osteologie, wöchentlich dreimal, in noch zu bestimmenden Stunden.

Auch diejenigen Studierenden, welche Unterricht in den neueren Sprachen, im Französischen, Englischen, und Italienischen; im Zeichnen und Schreiben; im Reiten, Tanzen und Fechten wünschen, finden hiezu die geschicktesten Lehrer.

Die Professoren Sailer und Krüll haben, dem allerhöchsten Auftrage gemäß, das Geschäft übernommen, die Einnahmen und Ausgaben der Studierenden (gegen ein Honorar von drei Procent für ihre untergeordneten Führer der Geschäfte) auf Verlangen der Aeltern und Kuratoren zu besorgen.

Kost- und Miethe-Bestellungen werden der Universitätspedell Luz, und der Substitut Heilmaier besorgen.

Abschreibungsfonds für die Amortisation bestimmt.

Der Artikel 36. (Gewinn- und Verlust-Rechnung) wird dahin abgeändert, daß der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, nachdem die Zinsen der Prioritäts-Obligationen, die Zinsen der Darlehne, die Beiträge zum Reservefonds und zum Abschreibungsfonds für die Amortisation gedeckt sind, den Stammaktien zu Gute kommt.

Diese Statuten-Aenderungen sind Seitens des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches dem Protokolle beiwohnte, genehmigt worden.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Königliches Landrath-Amt.

Mentzel.

General-Ausweis

der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft Borussia für das Jahr 1868 pro ultimo Dezember.

Activa.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Darlehne auf Hypotheken pro Ultimo 1868	1,000,000	—	—
Darlehne auf Hypotheken pro Ultimo 1867	750,000	—	—
Mehr pro 1868	250,000	—	—
Der Reservefonds ist bei der Königlichen Seehandlungs-Societät deponirt und beträgt	1,000	—	—
Der Abschreibungsfonds für die Amortisation beträgt	1,000	—	—
Der Zuschuß-Fonds beträgt	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Die Einnahmen für Zinsen, Provisionen und Gebühren betragen	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Kosten und Zinsen	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, nachdem die Zinsen der Prioritäts-Obligationen, die Zinsen der Darlehne, die Beiträge zum Reservefonds und zum Abschreibungsfonds für die Amortisation gedeckt sind, kommt den Stammaktien zu Gute und beträgt	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Gezahlte Zinsen für Prioritäts-Obligationen	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Gezahlte Zinsen für Darlehne	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Beiträge zum Reservefonds	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Beiträge zum Abschreibungsfonds für die Amortisation	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Gezahlte Dividende für die Stammaktien	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Gezahlte Tantième	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Gezahlte Gehälter	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Gezahlte Provisionen	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Gezahlte Gebühren	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Gezahlte Steuern	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Gezahlte Kosten	1,000	—	—
Mehr pro 1868	1,000	—	—
Gezahlte Zinsen

Anhang

Tabelle 1: Beispielwerte

Nr.	Name	Wert A	Wert B	Wert C	Status
1	Alpha	12	3,4	0,81	ok
2	Beta	7	1,9	0,64	ok
3	Gamma	21	5,2	0,88	ok
4	Delta	4	0,7	0,41	prüfen
5	Epsilon	15	2,8	0,77	ok
6	Zeta	9	2,1	0,69	ok
7	Eta	18	4,5	0,85	ok
8	Theta	2	0,3	0,22	prüfen
9	Iota	11	2,6	0,74	ok
10	Kappa	6	1,4	0,58	ok
11	Lambda	14	3,1	0,79	ok
12	My	3	0,5	0,31	prüfen
13	Ny	17	4,0	0,83	ok
14	Xi	8	1,7	0,66	ok
15	Omikron	10	2,3	0,71	ok
16	Pi	5	1,0	0,49	prüfen
17	Rho	13	2,9	0,76	ok
18	Sigma	16	3,8	0,82	ok
19	Tau	1	0,2	0,18	prüfen
20	Ypsilon	19	4,8	0,87	ok

Tabelle 2: Messreihe Sensor 7

Tag	Uhrzeit	Temperatur (°C)	Luftfeuchte (%)	Druck (hPa)	Bemerkung
01.03.	06:00	2,1	88	1013,2	
01.03.	12:00	6,4	71	1012,8	
01.03.	18:00	4,0	80	1012,5	
02.03.	06:00	1,8	91	1011,9	Nebel
02.03.	12:00	5,9	74	1011,4	
02.03.	18:00	3,7	83	1011,0	
03.03.	06:00	0,9	94	1010,6	Frost
03.03.	12:00	4,2	78	1010,3	
03.03.	18:00	2,5	86	1010,1	
04.03.	06:00	1,3	90	1009,8	
04.03.	12:00	5,1	76	1009,5	
04.03.	18:00	3,0	84	1009,2	
05.03.	06:00	0,4	96	1008,7	Frost
05.03.	12:00	3,8	81	1008,4	
05.03.	18:00	2,2	87	1008,1	
06.03.	06:00	1,0	92	1007,9	
06.03.	12:00	4,6	77	1007,6	
06.03.	18:00	2,8	85	1007,3	
07.03.	06:00	0,7	95	1006,8	Frost
07.03.	12:00	3,5	82	1006,5	
07.03.	18:00	2,0	88	1006,2	

Tabelle 3: Verschachtelte Aufzählung

Ebene	Punkt	Text
1	a	Erster Hauptpunkt
2	1	Unterpunkt mit Zahl
2	2	Zweiter Unterpunkt
3	i	Tiefste Ebene, römisch
3	ii	Noch tiefer
1	b	Zweiter Hauptpunkt
2	1	Unterpunkt
1	c	Dritter Hauptpunkt

Tabelle.

Brandschaden. fl.	Brandschaden. kr.	Beytragsbetrag a 4 kr. von hundert Gulden. fl.	Beytragsbetrag a 4 kr. von hundert Gulden. kr.	Gerichte und getreite Orte.	Eingeschätzter Werth. fl.	Eingeschätzter Werth. kr.	Brandschaden. fl.	Brandschaden. kr.	Beytragsbetrag a 4 kr. von hundert Gulden. fl.	Beytragsbetrag a 4 kr. von hundert Gulden. kr.
—	—	7	41½	Streitberg	103855	—	—	—	129	14½
—	—	97	25½	Stroßendorf	28655	—	—	—	19	6½
—	—	121	57½	Tambach	37905	—	—	—	21	5½
—	—	2	18	Tenschnitz L. G.	129841	—	—	—	86	33½
—	—	16	5[illegible]	Thurn	22312	30	—	—	14	52½
—	—	185	48	Trokau	55925	—	—	—	37	17
—	—	142	3½	Unterleinleiter	39470	—	—	—	26	18½
—	—	12	57½	Vorchheim L. G.	208882	30	—	—	139	15½
—	—	13	28	Vorchheim Stadt	317390	30	—	—	211	35½
—	—	20	20	Weiher	15616	30	—	—	10	24½
—	—	79	30	Weischenfeld L. G.	272024	30	—	—	181	21
—	—	15	3½	Weismain L. G.	133713	45	—	—	89	8½
—	—	12	34½	Weissenbrunn	7500	—	—	—	5	—
—	—	14	29½	Weissendorf	41125	—	—	—	27	25
—	—	66	51½	Wießenthau	38810	—	—	—	25	52½
355	40	115	34½	Wießenfels	30695	—	—	—	20	27½
—	—	6	30	Wolkenstein	13850	—	—	—	9	14
—	—	7	6½	Koburg, Postmeister Utz	6000	—	—	—	4	—
—	—	8	24	Seiten III.	1588571	15	—	—	1059	3
—	—	125	5½	Seiten II.	2727662	25	1612	17	1818	26½
—	—	11	14	Seiten I.	5268401	30	3980	30	3512	15½
—	—	42	45	Hauptsumma	9584635	10	5592	47	6389	45½
—	—	582	4	Im Jahre 1804 betrug solche	9325496	55	1322	22½	1554	15
1256	37	110	27	Ergab sich also im Mehrung	259138	15	4270	24½	4835	30½
1612	17	1818	26½	Jahre 1805. eine Minderung zu	—	—	—	—	—	—

erhalten.

Betheiligte Individuen.	Brandschadens-Ersatz. fl.	Brandschadens-Ersatz. kr.	Gerichte und Ortschaften.	Betheiligte Individuen.	Brandschadens-Ersatz. fl.	Brandschadens-Ersatz. kr.
Karl Schmidt	12	30	Stadtsteinach	Johann Witzgall	33	20
Schalhaus	125	—		F. Adam Bauerschmidt und Nikolaus Witzgall	300	—
Johann Dozer	230	40		Johann Georg Bauerschmidt	615	—
Andreas Ditwar	7	35½		Bernard Kraft	230	—
Friedrich Dresel	15	23		Seiten III.	1178	20
Andreas Schwalb	20	18½		Seiten II.	446	27
Johann Göldel	30	—		Seiten I.	3068	—
Johann Schneider	5	—				
Seite II.	446	27		Hauptsumma	5592	47

(Die Aufnahme der Berg- und Hütten-Eleven betreffend.)

Da bei der gegenwärtigen beschränkten Anzahl der Berg- und Hütten-Eleven die Aufnahme einiger neuen Subjekte, zufolge einer allerhöchsten Entschließung vom 20. März dieses Jahres, allergnädigst bewilliget worden ist; die Auswahl der hiezu fähigen Individuen aber durch einen Konkurs geschehen soll; so wird hiezu der 20. des eingehenden Monats Mai bestimmt, und diejenigen jungen Leute, welche hiezu die geeigneten Vorkenntnisse besizen, werden hiemit aufgefodert, sich zur Prüfung an dem bestimmten Tage bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Die Vorkenntnisse, welche man von einem Kandidaten fodert, sind: daß er nicht nur eine gute, leserliche Handschrift schreibe; selbst schon einige schriftliche Aufsätze verfasse, und im Rechnen wohl erfahren sey; sondern auch die öffentlichen Schulen besucht, und, wo möglich, die physikalisch-mathematisch- und naturhistorischen Kurse schon vollendet habe.

Zugleich soll derselbe besonders im Planzeichnen schon etwas erfahren seyn, oder doch eine gute Anlage zur Erlernung des Zeichnens beweisen; auch darf er in seinem Alter nicht über 24. Jahre vorgerückt seyn, und muß übrigens einen gesunden und soliden Körperbau haben.

Den vier besseren bei dem Konkurse sich auszeichnenden Subjekten sind zur weiteren Ausbildung 300 fl. als ein Stipendium zugesichert; andere aber, welche sich allenfalls noch auszeichnen würden, und sich dem Berg- und Hüttenfache widmen wollten, müssen im Stande seyn, ihre Bildung aus eignen Mitteln fortzusezen; und es kann denselben nur im Verhältnisse ihres Fleißes, und ihrer Fortschritte bei der näheren Ausbildung in diesem Fache einiger Unterhalts-Beitrag zugesichert werden. München den 2. April 1807.

Königliches oberstes Bergamt.

Freiherr von Schwerin.

Beförderungen.

Vermög Armee-Befehl vom 14. Februar erhielt der Unterlieutenant des 6. leichten Infanterie-Bataillons Taxis, Johann Friedrich Spannmann, die nachgesuchte Entlassung.

Im nämlichen Bataillon rückte der Junker Paul Baron Vassimon zum Unterlieutenant, und der Gemeine Karl Ziwny zum Junker vor.

Vermög Armee-Befehl vom 16. Februar wurde dem Unterlieutenant des 4. leichten Infanterie-Bataillons Zoller, Klement Senefelder, die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Vermög Armee-Befehl vom 18. Februar wurde dem pensionirten General-Lieutenant Grafen Nogarolg erlaubt, die Uniforme à la suite der Armee tragen zu dürfen, — und

Franz, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst erhielt den Karakter eines Majors der Kavalerie, mit der Erlaubniß, die Uniforme à la suite der Armee zu tragen.

Vermög Armee-Befehl vom 22. Februar avancirte im Artillerie-Regimente der Hauptmann Karl von Zoller zum Major. —

Der Fuhrweſens-Kommandant, Hauptmann Regnier wurde wieder zum Artillerie-Regimente verſezt, und dagegen dem Artillerie-Hauptmanne Roppele das Fuhrweſens-Kommando einſtweilen übertragen. —

Der General-Major von Brüſſel erhielt die Erlaubniß, die Uniforme à la suite der Armee zu tragen.

Vermög Armee-Befehl vom 26. Februar wurde, ſtatt des zum Major im Artillerie-Regimente beförderten Hauptmanns und Adjutanten von Zoller, der Artillerie-Oberlieutenant Méjé zum Adjutanten des General-Lieutenants von Manſon ernannt.

Vermög Armee-Befehl vom 28. Februar wurde der im 4. Linien-Infanterie-Regimente eingereihte geweſene Staabs-Chirurg Weinz in lezterer Eigenſchaft bei der im Felde ſtehenden 1. Diviſion angeſtellt, und dagegen der Bataillons-Chirurg des 2. leichten Infanterie-Bataillons Dietfurt, Jakob Haag, zum Regiments-Chirurgen im 4. Linien-Infanterie-Regimente befördert.

Die dadurch im 2. leichten Infanterie-Bataillon Dietfurt offen gewordene erſte Bataillons-Chirurgen-Stelle wurde dem Mediciner Dr. Johann Ferdinand Haller verliehen.

Im 1. Dragoner-Regimente Minucci avancirte der Unter-Lieutenant Karl Baron Gailling zum Ober-Lieutenant, und der Junker Friedrich Müller zum Unter-Lieutenant.

Der Gemeine des 3. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl, Theodor Philipp Hüglex, wurde zum Unterlieutenant im nemlichen Regimente, und der Platz-Adjutant zu Vorchheim, Unter-Lieutenant Andreas Thum, zum Ober-Lieutenant befördert.

Verleihung

des kaiſerlich-franzöſiſchen Ordens der Ehren-Legion an Baieriſche Offiziers und Soldaten.

Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, Napoleon, ertheilten, als einen beſonderen Beweis Ihrer wohlwollenden Geſinnungen, und Ihrer Achtung für die brave Baieriſche Armee, nachſtehenden Offiziers und Soldaten die Dekoration der Ehren-Legion:

Den Oberſten: Kurt Graf Seydewiz, vom 2. Dragoner-Regimente; Joſeph Graf Berchem, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente.

Dem Oberſt-Lieutenant Sales Graf Spreti, von der Artillerie.

Den Majors: Anton Baron Rechberg, vom 2. Chevaurlegers-Regimente; Ferdinand Hoffnaaß, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente; Johann Harſcher, vom 3. Chevaurlegers-Regimente; Karl von Gedoni, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente.

Den Kapitäns: Georg Baron Loßberg, vom 2. Dragoner-Regimente; Karl

von Kaspers, von der Artillerie; Klemens Graf Leiningen, von der Artillerie.

Den Ober-Lieutenants: Karl Fuchs, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente; Karl Baron Zweybrücken, vom 2. Chevauxlegers-Regimente; Kasimir Baron Grafenreuth, von der Artillerie.

Den Unter-Lieutenants: Stanislaus Baron Donnersberg, vom 1. Chevauxlegers-Regimente; Hermann Graf Hirschberg, vom 1. Dragoner-Regimente; Baron Zandt, vom 2. Chevauxlegers-Regimente; Wilhelm von Kaspers, vom 5. Linien-Infanterie-Regimente.

Dem Ober-Feuerwerker Kistel, von der Artillerie.

Dem Wachtmeister Balthasar Bürstel, vom 2. Chevauxlegers-Regimente.

Dem Feldwebel Mathias Eimer, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente.

Dem Bombardier-Korporal Bauer, von der Artillerie.

Den Sergeanten: Urban Kistler, vom 2. Linien-Infanterie-Regimente; May, von der leichten Infanterie.

Dem Bombardeur Beringer, von der Artillerie.

Den Soldaten: Mörtel, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente; Streussel, vom 5.; Liebel, vom 5.; Souppan, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente; Weilmaier, vom 3. leichten Infanterie-Bataillon; Hauser, vom 2. Chevauxlegers-Regimente.

Seine Majestät haben unterm 30. März geruht, die Pfarrei Oberhausen, im Landgerichte Göggingen, dem bisherigen Pfarrer zu Sontheim, Georg Steinbeisser, dann die hiedurch erledigte Pfarrei Sontheim dem pensionirten Kanonikus des aufgelößten Kollegiatstifts zu Habach, Aloys Feyrer, zu übertragen; ferner zum Pfarrer in Attenhausen, in der Provinz Schwaben, den dermaligen Pfarrer zu Ronsberg, Joseph Grettler zu ernennen, und unterm 31. März das Benefizium zu Ganaker, im Landgerichte Landau, dem Priester Franz Ferkel zu verleihen; dann unter dem nämlichen Tage den bisherigen Pfarrer zu Kreuzthal, Karl Kirchle, auf die erledigte Pfarrei Frauenzell, im Landgerichte Grönenbach, in der Provinz Schwaben, zu befördern.

Auch haben Seine königliche Majestät den bisherigen Kandidaten des Predigtamts zu Memmingen, Michael Rehm, zum Pfarrer der reformirten Gemeinde zu Grönenbach, im Landgerichte gleichen Namens, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Durch allerhöchstes Reskript vom 24. März dieses Jahres ist der Rentbeamte zu Viechtach, Licentiat Schärtl, in gleicher Eigenschaft nach Pfaffenberg versezt, und die hiedurch erledigte Rentbeamten-Stelle zu Viechtach dem quiescirten Landgerichtsschreiber von Kranzberg, Licentiat Nonos Raith, verliehen worden.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 30. März haben Seine Majestät dem königlichen Rathe und Landsaßen, Johann

Jakob von Jenisch, Edlen von Lauberszell, vormaligen Bürgermeister in Kempten, die Bewilligung ertheilt, die Uniforme der baierischen adelichen Landsaßen tragen zu dürfen.

Unterm 31. März haben Seine Majestät geruht, den königlichen Landes-Direktionsrath in München, Joseph Grafen von Preysing nach seiner Bitte, wegen zerrütteter Gesundheits-Umstände, in Gemäsheit der Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik, mit Belassung des Titels und der Funktionszeichen eines Landes-Direktionsraths in die Quiescenz zu versezen.

Unterm 27. März haben Seine Majestät geruht, die durch die Beförderung des Pfarrers Heinrich Plank nach Ottensoos in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei zu Ebenricht, Landgerichts Hilpoltstein, dem bisherigen Pfarr-Vikar zu Leinburg, Johann Christian Heinrich Quenzer, aus Nürnberg, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben, vermög allerhöchster Entschließung vom 20. März, zu genehmigen geruht, daß die Ober-Kaplanei zu Creglingen, im Fürstenthume Ansbach, und die damit verbundene Pfarrei Niederrimbach dem bisherig von Eybischen Patronatspfarrer zu Wiedersbach, Johann Georg Käffer übertragen, dann der seitherige Pfarrverweser zu Bertholdsdorf, Wilhelm Ludwig Friedrich Pelikan zum wirklichen Pfarrer daselbst ernannt werde.

Unterm 23. März haben Allerhöchstdieselbe die Präsentation auf die Pfarrei zu Eggloss für den ehemaligen Konventualen des aufgelösten Klosters Fultenbach, Placidus Weißenhorn, ausfertigen lassen.

Der Praktikant bei dem geheimen Zentral-Wasser- und Straßenbau-Bureau, Felix Ducati, ist zum Inspektions-Ingenieur bei der Bau-Inspektion Nabburg, in der Oberpfalz, am 11. März allergnädigst ernannt, und der der Bauwissenschaft beflissene Wilhelm Huschberger bei dem benannten geheimen Büreau als Ingenieur angestellt worden.

Seine königliche Majestät haben unterm 4. April auf die in Bamberg erledigte oberste Justizraths-Stelle den bisherigen Regierungsrath zu Ansbach, Johann Heinrich Liebeskind, allergnädigst zu befördern; dann die bei Allerhöchstihrem Hofgerichte zu Amberg erledigte Raths-Stelle dem bisherigen Hofgerichts-Accessisten in Straubing, Joseph Maria Mayer, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Vermög Allerhöchster Entschließung vom 23. März haben Seine Majestät dem Rechts-Praktikanten Karl Freiherrn von Stengel den Accesß bei der königlichen Landes-Direktion in Bamberg bewilliget.

Anmerkung.

Auf der dem XIV. Stücke beigelegten Abbildung III sollte unter dem Stickereimuster, Ziffer 4, anstatt „8 Linien" stehen „1 Zoll."

Tabelle

über die Wahrscheinlichkeiten des Lebensalters Deutscher,

berechnet von Carl Hugo Hahn.

Lebens-Jahr	Männer				Weiber				Knaben				Mädchen			
	Es leben		Es sterben		Es leben		Es sterben		Es leben		Es sterben		Es leben		Es sterben	
	Von 1000	Von 100	Von 1000	Von 100	Von 1000	Von 100	Von 1000	Von 100	Von 1000	Von 100	Von 1000	Von 100	Von 1000	Von 100	Von 1000	Von 100
1.	1000	100	243	24,3	1000	100	243	24,3	1000	100	243	24,3	1000	100	243	24,3
2.	757	75,7	76	7,6	757	75,7	76	7,6	757	75,7	76	7,6	757	75,7	76	7,6
3.	681	68,1	39	3,9	681	68,1	39	3,9	681	68,1	39	3,9	681	68,1	39	3,9
4.	642	64,2	25	2,5	642	64,2	25	2,5	642	64,2	25	2,5	642	64,2	25	2,5
5.	617	61,7	17	1,7	617	61,7	17	1,7	617	61,7	17	1,7	617	61,7	17	1,7
6.	600	60,0	13	1,3	600	60,0	13	1,3	600	60,0	13	1,3	600	60,0	13	1,3
7.	587	58,7	11	1,1	587	58,7	11	1,1	587	58,7	11	1,1	587	58,7	11	1,1
8.	576	57,6	9	0,9	576	57,6	9	0,9	576	57,6	9	0,9	576	57,6	9	0,9
9.	567	56,7	8	0,8	567	56,7	8	0,8	567	56,7	8	0,8	567	56,7	8	0,8
10.	559	55,9	7	0,7	559	55,9	7	0,7	559	55,9	7	0,7	559	55,9	7	0,7
11.	552	55,2	6	0,6	552	55,2	6	0,6	552	55,2	6	0,6	552	55,2	6	0,6
12.	546	54,6	6	0,6	546	54,6	6	0,6	546	54,6	6	0,6	546	54,6	6	0,6
13.	540	54,0	6	0,6	540	54,0	6	0,6	540	54,0	6	0,6	540	54,0	6	0,6
14.	534	53,4	6	0,6	534	53,4	6	0,6	534	53,4	6	0,6	534	53,4	6	0,6
15.	528	52,8	6	0,6	528	52,8	6	0,6	528	52,8	6	0,6	528	52,8	6	0,6
16.	522	52,2	6	0,6	522	52,2	6	0,6	522	52,2	6	0,6	522	52,2	6	0,6
17.	516	51,6	6	0,6	516	51,6	6	0,6	516	51,6	6	0,6	516	51,6	6	0,6
18.	510	51,0	6	0,6	510	51,0	6	0,6	510	51,0	6	0,6	510	51,0	6	0,6
19.	504	50,4	6	0,6	504	50,4	6	0,6	504	50,4	6	0,6	504	50,4	6	0,6
20.	498	49,8	6	0,6	498	49,8	6	0,6	498	49,8	6	0,6	498	49,8	6	0,6
21.	492	49,2	6	0,6	492	49,2	6	0,6	492	49,2	6	0,6	492	49,2	6	0,6
22.	486	48,6	6	0,6	486	48,6	6	0,6	486	48,6	6	0,6	486	48,6	6	0,6
23.	480	48,0	6	0,6	480	48,0	6	0,6	480	48,0	6	0,6	480	48,0	6	0,6
24.	474	47,4	6	0,6	474	47,4	6	0,6	474	47,4	6	0,6	474	47,4	6	0,6
25.	468	46,8	6	0,6	468	46,8	6	0,6	468	46,8	6	0,6	468	46,8	6	0,6
26.	462	46,2	6	0,6	462	46,2	6	0,6	462	46,2	6	0,6	462	46,2	6	0,6
27.	456	45,6	6	0,6	456	45,6	6	0,6	456	45,6	6	0,6	456	45,6	6	0,6
28.	450	45,0	6	0,6	450	45,0	6	0,6	450	45,0	6	0,6	450	45,0	6	0,6
29.	444	44,4	6	0,6	444	44,4	6	0,6	444	44,4	6	0,6	444	44,4	6	0,6
30.	438	43,8	6	0,6	438	43,8	6	0,6	438	43,8	6	0,6	438	43,8	6	0,6
31.	432	43,2	6	0,6	432	43,2	6	0,6	432	43,2	6	0,6	432	43,2	6	0,6
32.	426	42,6	6	0,6	426	42,6	6	0,6	426	42,6	6	0,6	426	42,6	6	0,6
33.	420	42,0	6	0,6	420	42,0	6	0,6	420	42,0	6	0,6	420	42,0	6	0,6
34.	414	41,4	6	0,6	414	41,4	6	0,6	414	41,4	6	0,6	414	41,4	6	0,6
35.	408	40,8	6	0,6	408	40,8	6	0,6	408	40,8	6	0,6	408	40,8	6	0,6
36.	402	40,2	6	0,6	402	40,2	6	0,6	402	40,2	6	0,6	402	40,2	6	0,6
37.	396	39,6	6	0,6	396	39,6	6	0,6	396	39,6	6	0,6	396	39,6	6	0,6
38.	390	39,0	6	0,6	390	39,0	6	0,6	390	39,0	6	0,6	390	39,0	6	0,6
39.	384	38,4	6	0,6	384	38,4	6	0,6	384	38,4	6	0,6	384	38,4	6	0,6
40.	378	37,8	6	0,6	378	37,8	6	0,6	378	37,8	6	0,6	378	37,8	6	0,6
41.	372	37,2	6	0,6	372	37,2	6	0,6	372	37,2	6	0,6	372	37,2	6	0,6
42.	366	36,6	6	0,6	366	36,6	6	0,6	366	36,6	6	0,6	366	36,6	6	0,6
43.	360	36,0	6	0,6	360	36,0	6	0,6	360	36,0	6	0,6	360	36,0	6	0,6
44.	354	35,4	6	0,6	354	35,4	6	0,6	354	35,4	6	0,6	354	35,4	6	0,6
45.	348	34,8	6	0,6	348	34,8	6	0,6	348	34,8	6	0,6	348	34,8	6	0,6
46.	342	34,2	6	0,6	342	34,2	6	0,6	342	34,2	6	0,6	342	34,2	6	0,6
47.	336	33,6	6	0,6	336	33,6	6	0,6	336	33,6	6	0,6	336	33,6	6	0,6
48.	330	33,0	6	0,6	330	33,0	6	0,6	330	33,0	6	0,6	330	33,0	6	0,6
49.	324	32,4	6	0,6	324	32,4	6	0,6	324	32,4	6	0,6	324	32,4	6	0,6
50.	318	31,8	6	0,6	318	31,8	6	0,6	318	31,8	6	0,6	318	31,8	6	0,6
51.	312	31,2	6	0,6	312	31,2	6	0,6	312	31,2	6	0,6	312	31,2	6	0,6
52.	306	30,6	6	0,6	306	30,6	6	0,6	306	30,6	6	0,6	306	30,6	6	0,6
53.	300	30,0	6	0,6	300	30,0	6	0,6	300	30,0	6	0,6	300	30,0	6	0,6
54.	294	29,4	6	0,6	294	29,4	6	0,6	294	29,4	6	0,6	294	29,4	6	0,6
55.	288	28,8	6	0,6	288	28,8	6	0,6	288	28,8	6	0,6	288	28,8	6	0,6
56.	282	28,2	6	0,6	282	28,2	6	0,6	282	28,2	6	0,6	282	28,2	6	0,6
57.	276	27,6	6	0,6	276	27,6	6	0,6	276	27,6	6	0,6	276	27,6	6	0,6
58.	270	27,0	6	0,6	270	27,0	6	0,6	270	27,0	6	0,6	270	27,0	6	0,6
59.	264	26,4	6	0,6	264	26,4	6	0,6	264	26,4	6	0,6	264	26,4	6	0,6
60.	258	25,8	6	0,6	258	25,8	6	0,6	258	25,8	6	0,6	258	25,8	6	0,6
61.	252	25,2	6	0,6	252	25,2	6	0,6	252	25,2	6	0,6	252	25,2	6	0,6
62.	246	24,6	6	0,6	246	24,6	6	0,6	246	24,6	6	0,6	246	24,6	6	0,6
63.	240	24,0	6	0,6	240	24,0	6	0,6	240	24,0	6	0,6	240	24,0	6	0,6
64.	234	23,4	6	0,6	234	23,4	6	0,6	234	23,4	6	0,6	234	23,4	6	0,6
65.	228	22,8	6	0,6	228	22,8	6	0,6	228	22,8	6	0,6	228	22,8	6	0,6
66.	222	22,2	6	0,6	222	22,2	6	0,6	222	22,2	6	0,6	222	22,2	6	0,6
67.	216	21,6	6	0,6	216	21,6	6	0,6	216	21,6	6	0,6	216	21,6	6	0,6
68.	210	21,0	6	0,6	210	21,0	6	0,6	210	21,0	6	0,6	210	21,0	6	0,6
69.	204	20,4	6	0,6	204	20,4	6	0,6	204	20,4	6	0,6	204	20,4	6	0,6
70.	198	19,8	6	0,6	198	19,8	6	0,6	198	19,8	6	0,6	198	19,8	6	0,6
71.	192	19,2	6	0,6	192	19,2	6	0,6	192	19,2	6	0,6	192	19,2	6	0,6
72.	186	18,6	6	0,6	186	18,6	6	0,6	186	18,6	6	0,6	186	18,6	6	0,6
73.	180	18,0	6	0,6	180	18,0	6	0,6	180	18,0	6	0,6	180	18,0	6	0,6
74.	174	17,4	6	0,6	174	17,4	6	0,6	174	17,4	6	0,6	174	17,4	6	0,6
75.	168	16,8	6	0,6	168	16,8	6	0,6	168	16,8	6	0,6	168	16,8	6	0,6
76.	162	16,2	6	0,6	162	16,2	6	0,6	162	16,2	6	0,6	162	16,2	6	0,6
77.	156	15,6	6	0,6	156	15,6	6	0,6	156	15,6	6	0,6	156	15,6	6	0,6
78.	150	15,0	6	0,6	150	15,0	6	0,6	150	15,0	6	0,6	150	15,0	6	0,6
79.	144	14,4	6	0,6	144	14,4	6	0,6	144	14,4	6	0,6	144	14,4	6	0,6
80.	138	13,8	6	0,6	138	13,8	6	0,6	138	13,8	6	0,6	138	13,8	6	0,6
81.	132	13,2	6	0,6	132	13,2	6	0,6	132	13,2	6	0,6	132	13,2	6	0,6
82.	126	12,6	6	0,6	126	12,6	6	0,6	126	12,6	6	0,6	126	12,6	6	0,6
83.	120	12,0	6	0,6	120	12,0	6	0,6	120	12,0	6	0,6	120	12,0	6	0,6
84.	114	11,4	6	0,6	114	11,4	6	0,6	114	11,4	6	0,6	114	11,4	6	0,6
85.	108	10,8	6	0,6	108	10,8	6	0,6	108	10,8	6	0,6	108	10,8	6	0,6
86.	102	10,2	6	0,6	102	10,2	6	0,6	102	10,2	6	0,6	102	10,2	6	0,6
87.	96	9,6	6	0,6	96	9,6	6	0,6	96	9,6	6	0,6	96	9,6	6	0,6
88.	90	9,0	6	0,6	90	9,0	6	0,6	90	9,0	6	0,6	90	9,0	6	0,6
89.	84	8,4	6	0,6	84	8,4	6	0,6	84	8,4	6	0,6	84	8,4	6	0,6
90.	78	7,8	6	0,6	78	7,8	6	0,6	78	7,8	6	0,6	78	7,8	6	0,6
91.	72	7,2	6	0,6	72	7,2	6	0,6	72	7,2	6	0,6	72	7,2	6	0,6
92.	66	6,6	6	0,6	66	6,6	6	0,6	66	6,6	6	0,6	66	6,6	6	0,6
93.	60	6,0	6	0,6	60	6,0	6	0,6	60	6,0	6	0,6	60	6,0	6	0,6
94.	54	5,4	6	0,6	54	5,4	6	0,6	54	5,4	6	0,6	54	5,4	6	0,6
95.	48	4,8	6	0,6	48	4,8	6	0,6	48	4,8	6	0,6	48	4,8	6	0,6
96.	42	4,2	6	0,6	42	4,2	6	0,6	42	4,2	6	0,6	42	4,2	6	0,6
97.	36	3,6	6	0,6	36	3,6	6	0,6	36	3,6	6	0,6	36	3,6	6	0,6
98.	30	3,0	6	0,6	30	3,0	6	0,6	30	3,0	6	0,6	30	3,0	6	0,6
99.	24	2,4	6	0,6	24	2,4	6	0,6	24	2,4	6	0,6	24	2,4	6	0,6
100.	18	1,8	18	1,8	18	1,8	18	1,8	18	1,8	18	1,8	18	1,8	18	1,8

Die Zahl dieser Tabelle soll nach Hahn's Ansicht ungefähr das Verhältniß der Sterblichkeit des 1. bis 100. Jahres ausdrücken.

Regierungsblatt.

XVII. Stück. München, Sonnabend den 25. April 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Uniformirung der königlichen Hofgerichte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir es für angemessen finden, daß sämtliche Unsere Hofgerichte mit einer unter sich gleichförmigen, und der Uniforme des ihnen vorgesezten Ministeriums sich nähernden Amtskleidung versehen werden; so wollen Wir hiemit folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung vorzeichnen.

1. Die Präsidenten Unserer Hofgerichte tragen als Staatskleidung an Gallatagen und bei sonstigen feyerlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Ermel-Aufschlägen von schwarzem Samt. Das ganze Kleid ist nach dem unter Ziffer 1. angefügten Muster in der bemerkten Breite mit Gold gestickt. Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, die Weste und Beinkleider von weißem Tuche mit gleichen geprägten Knöpfen sind ohne Stickerei. Auf dem goldenen Degengehänge mit Bouillon ist Unser Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt. Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Bouillons, ohne eingemischte färbige Seide, dann die Kokarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann stehendem Kragen und Ermel-Aufschlägen von schwarzem Samt.

Die Stickerei wie bei der Staatskleidung, aber nur auf Kragen; Aufschlägen und Taschen-Klappen. Die Knöpfe, Degengehänge, Unterkleider und Hut wie bey der Staatskleidung.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen; der liegende Kragen von schwarzem Samt hat dieselbe Stickerei wie die vorige Uniforme. Die Ermel-Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei. Die Knöpfe bleiben dieselben. Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

2. Die Direktoren tragen als Staatskleidung ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Aufschlägen von

schwarzem Samt. Das ganze Kleid ist nach dem unter Ziffer 2. beygefügten minderreichen Muster nach der vorgeschriebenen Breite in mattem Golde gestickt. Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen. Die übrigen Uniforms-Stücke sind wie bei den Präsidenten.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschlägen von schwarzem Samt. Die Stickerei wie bei der Staatskleidung, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen, die übrigen Uniforms-Stücke wie bei der Galla.

Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen. Der liegende Kragen von schwarzem Samt ist nach dem vorigen Muster gestickt. Die Aufschläge und Taschen ohne Stickerei. Die Unterkleider nach Willkühr.

3. Die Hofgerichts-Räthe tragen zur Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Ermel-Aufschlägen von schwarzem Samt. Die Stickerei in mattem Golde auf Kragen, Aufschlägen und Taschen, ist nach dem unter Ziffer 3. beigelegten Muster in der vorgezeichneten Breite anzuwenden. Die Knöpfe und Unterkleider wie bei den vorigen Klassen.

Der Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen hat eben dieselbe Stickerei, jedoch nur auf dem liegenden Kragen von schwarzem Samt. Die Unterkleider nach Willkühr.

4. Die Sekretäre, Expeditoren und Registratoren tragen als Uniforme: Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschlägen von schwarzem Samt. Kragen, Aufschläge und Taschenklappen sind mit einer einfachen goldenen Lisière nach der unter Ziffer 4. bemerkten Breite gestickt.

Die geprägten Knöpfe von gelbem Metall, und die weißen Unterkleider sind wie bei den vorigen Graden. Das Degengehänge und die Hutquasten ohne Bouillons.

Der Frack von dunkelblauem Tuche hat nur den liegenden, schwarzsamtenen Kragen auf vorige Art gestickt.

5. Die Kanzellisten tragen als Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen. Der Kragen von schwarzem Samt ist mit einer schmalen goldenen Galone nach der unter Ziffer 4. bemerkten Breite eingefaßt; die geprägten Knöpfe wie bei den vorigen Klassen; die Unterkleider nach Willkühr, das Degengehänge von gelber Seide und in dem mit Unserm Namenszuge versehenen Quasten mit Goldfaden untermischt, so wie die Hutquasten.

6. Die Accessisten, dann die Diurnisten tragen keine Uniforme.

Unsere Hofgerichts-Präsidenten und Direktoren haben darüber genau zu wachen, daß sich kein Individuum eine eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung seines Grades

erlaube, ſondern obige Beſtimmungen durchgehends unverrückt beibehalten werden.

München, den 9. Februar 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

(Mit einer beygelegten Abbildung VI.)

(Die Uniformirung und Organiſirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die bekannten Verdienſte, womit ſich während der bisherigen Kriegs-Jahre das Bürger-Militär, da wo es ſtatt der in das Feld gezogenen Vaterlands-Vertheidiger zum Schuze der Einwohner, des Eigenthums und der Geſeze den Waffendienſt verſah, und in dieſem ehrenvollen Dienſte mit Hintanſezung aller Privat-Rückſichten und Bequemlichkeiten, oft ſogar mit perſönlicher Gefahr, ſich auszeichnete, beweiſen den hohen Grad der Nüzlichkeit, welchen eine ſolche Anſtalt, wenn ſie allgemein eingeführt iſt, der innerlichen Ruhe und Sicherheit zu leiſten vermag.

Wir haben Uns daher, über die Bildung ſämtlicher bürgerlicher Gemeinden in den Städten, Flecken und Märkten Unſers Königreiches nach einem und demſelben Maasſtabe in militäriſche Korps, umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und hierauf folgendes beſchloſſen:

In Betreff der

Formation.

Kann eine Stadt, Markt, oder Flecken nur 20 dienſtbare Mann aufſtellen, ſo kommandirt dieſelben ein Unterlieutenant, welchem 2 Korporäle und 1 Tambour beygegeben ſind.

Zu 40 Mann iſt 1 Ober- und 1 Unterlieutenant mit 1 Sergeanten, 3 Korporälen und 1 Tambour bewilliget.

Eine Kompagnie muß, den Pionier eingerechnet, wenigſtens aus 60 Mann mit Feuer-Gewehren beſtehen, und bei derſelben können 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unter-Lieutenant, 1 Feldwaibl, 1 Sergeant, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer, und 2 Tambours angeſtellt werden.

Vermehrt ſich die Kompagnie über 90 Köpfe, ſo kömmt noch ein Unterlieutenant und 2 Korporäle dazu.

Vier ſolcher Kompagnien formiren ein Bataillon, von welchem die rechte Flügel-Kompagnie eine Grenadier-Kompagnie iſt.

Wo mehrere Bataillons exiſtiren, hat das lezte Bataillon die Grenadier-Kompagnie auf dem linken Flügel.

Eine bürgerliche Gemeinde, welche nach obiger Beſtimmung kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadiere; eben ſo darf ein ſolches Bataillon auch nur eine Fahne führen.

Das Bataillon wird durch einen Stabs-Offizier, welcher einen Adjutanten an der Seite hat, geführt, und kann auch Hautboiſten haben.

Finden ſich in einer Stadt oder einem Markte ſo viele Individuen, als zur Formirung einer

Schüzen-Kompagnie

nöthig sind, so kann eine solche organisirt werden; nur muß die Bürger-Miliz in einem solchen Orte so stark seyn, daß wenigstens 2 Fusilier-Kompagnien mit bestehen.

Wenn eine Stadt ꝛc. 60 wohl berittene Gemeine, nebst den dazu gehörigen Ober- Unter-Offizieren und Spielleuten aufbringen kann, so darf dieselbe eine Eskadron

Kavallerie

formiren.

Da in Unserer Haupt- und Residenzstadt München 2 Eskadrons bestehen, so kommandirt dieselben ein Divisions-Kommandant, welcher einen Adjutanten bei sich hat; und diese Division führt eine Standarte.

Eine Eskadron formirt sich, wie eine Infanterie-Kompagnie. Nur ist bei derselben statt des Pfeiffers ein Paucker, und statt der 2 Tambours 2 Trompeter.

Nach obigen Voraussezungen sind zwar 60 Köpfe, als die geringste Zahl der Gemeinen, für eine Kompagnie und Eskadron bestimmt; jede derselben kann aber auf 100, und darüber vermehrt werden.

Wo sich Kanonen befinden, kann eine

Artillerie-

Kompagnie; aber höchstens nur eine gestellt werden. Sie besteht aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Oberfeuerwerkern, 2 Feuerwerkern, 8 Korporälen, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, und 60 oder höchstens 80 Kanoniers.

Jeder Bürger ohne Unterschied muß sich, je nachdem er sich nach seinem Gewerbe, Vermögen, oder seiner physischen Beschaffenheit zur Infanterie, zu den Schüzen, zu der Kavallerie oder Artillerie eignet, bei einem dieser Korps einschreiben lassen, und in demselben bis zum sechzigsten Jahr seines Lebens, nach welchem er, wenn er es wünscht, unentgeldlich befreyet wird, Dienste leisten.

Es ist daher eine förmliche Musterung sämtlicher Bürger, einschließlich derjenigen, welche bisher aus was immer für einer Ursache freigesprochen wurden, vorzunehmen, und in Zukunft soll sich jeder angehende Bürger dem Magistrate bei seiner Aufnahme in der National-Uniforme präsentiren.

Falls ein Bürger wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder fehlerhaften Körperbaues nicht zu dienen im Stande wäre, so ist dieser Umstand mittelst medizinisch-chyrurgischer Attestate zu beweisen, und alsdann hat ein solcher Bürger, wenn er vermöglich ist, zur Erleichterung der allgemeinen Last einen verhältnißmäßigen Beitrag an Geld zu leisten, damit aus diesem Fond Unvermögliche in Anschaffung der Montur unterstüzt, und Armatur und Lederwerk immer in brauchbarem Stande erhalten werden können.

Alle jene, welche vermög ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthiget sind, und hinreichendes Vermögen besizen, werden zum Kavallerie-Dienst gezogen.

Müller, — Mezger und dergleichen können künftighin nicht mehr vom Dienste befreit bleiben: sie werden, wenn sie Ordonnanz-Ritte zu machen haben, und uniformirt sind, in diesem Geschäfte weniger Anstände und mehr Förderung finden.

Wir sind zwar nicht entgegen, daß das

Bürger-Militär auch Individuen, welche keine Bürger sind, in seinen militärischen Verband aufnehme; doch hegen Wir die Erwartung, daß sich die bürgerlichen Korps selbst genug zu ehren wissen werden, um keinen unter sich aufzunehmen, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines Baierischen Bürgers unwerth wäre. — In Betreff der Ober- und Unteroffiziers-Wahlen verordnen Wir: Die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus seiner Mitte.

Bei Besezung der Offiziers-Chargen soll vorzüglich auf Magistrats-Personen, Patrizier, den Handelsstand und sonstige Honoratioren Rücksicht genommen werden, wobei aber dem sich besonders auszeichnenden Bürger in keinem Falle der Weg zur Beförderung zu den Offiziers-Chargen zu hemmen ist.

Die Besezung der Unterlieutenants-Stellen und die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann, trägt jedes betreffende Korps dem Magistrat als Vorschlag vor, welcher dieselbe, wenn er die Wahl angemessen findet, bestätiget.

Ist aber ein Stabs-Offizier anzustellen, so hat der Magistrat über die Besezung gutachtlichen Bericht an Uns selbst zu erstatten, worauf Wir die Bestätigung des in Vorschlag gebrachten Subjekts, wenn keine besonderen Anstände obwalten, ertheilen werden.

Der Dienst des bürgerlichen Militärs.

Nie kehrt der Bürger seine Waffen gegen den äußern Feind.

Seine Bestimmung bleibt ausschließend, den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beschüzen, und die Wirkungen des Gesezes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterstüzen.

Er übernimmt demnach beym Abzuge der Feld-Regimenter aus den Garnisonen den Dienst daselbst; besorgt denselben in jenen Städten, wo keine gewöhnliche Garnison liegt, für beständig, um durch auszusendende Sicherheits-Patrouillen die Umgebungen vor allem, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Gesindel rein zu halten.

In Bezug auf diese militärisch-dienstlichen Verrichtungen wird seiner Zeit noch die nähere Vorschrift folgen.

Um die Beschwerlichkeiten dieses, zur Verhütung größerer Uebel unvermeidlichen Wachtdienstes für den gewerbsamen, meist verheuratheten Bürger so viel möglich zu erleichtern, befehlen Wir den bürgerlichen Obrigkeiten jedes Orts, als eine Handlung der Gerechtigkeit, jedes zweckdienliche Mittel anzuwenden, damit sich kein dienstpflichtiges Individuum dem treffenden Dienste entziehe.

In dienstlichen Verrichtungen, wenn in einer Stadt mehrere bürgerliche Korps zusammen existiren, stehen dieselben sämtlich unter dem Oberbefehl desjenigen bürgerlichen Offiziers, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienst- und Kommando-Gegenständen Unserer Kommandantschaft, wo eine besteht, und wo keine besteht, Unserem Stadt-Kommissär subordinirt ist.

Jede Stadt ꝛc. hat jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über die Stärke und den Bestand der Bürger-Miliz an das einschlägige königliche General-Landes-Kommissariat einzusenden, welches sodann die Totalität Uns vorzulegen angewiesen ist.

Die Uniforme des Bürger-Militärs betreffend.

Zur Auszeichnung, und damit Jedermann auf den ersten Blick die Männer erkenne, die die Garde der öffentlichen Sicherheit bilden, haben Wir sämtlichen bürgerlichen Militär-Korps folgende einfache und bequeme, und dabey so wenig als möglich kostspielige Kleidung zu ihren militärischen Verrichtungen, jedoch mit dem Vorbehalt zu bewilligen beschlossen, daß kein Bürger gezwungen seyn soll, sich eine neue Uniforme anzuschaffen, so lange ihn nicht das Bedürfniß, wenn die ältere verbraucht ist, dazu führt; und daß also diejenigen Bürger-Militärs, welche bereits uniformirt sind, ihre Uniform austragen können; nur werden die neu Uniformirten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der respektiven Truppe zusammengestellt.

Infanterie.

Die Füsiliere tragen einen dunkelblauen, bis an die Kniekehle reichenden Rock ohne Klappen und Seiten-Taschen, vorne durch eine Reihe, 2 Zoll von einander stehender Knöpfe geschlossen;

das Unterfutter, dessen beide Ende aufgeschlagen sind, ist von der nämlichen Farbe;

der Vorstoß ist hellblau, so wie der Kragen und die Ermel-Aufschläge.

Ein dunkelblaues, langes Beinkleid, und bis unter das Knie reichende schwarze Kamaschen.

Der Rockschluß kömmt in die Nabel-Gegend zu stehen, und das Beinkleid schließt sich so unter demselben, daß von der Weste nichts gesehen wird.

Auf beiden Schultern liegen 2 dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen, für den Patrontaschen- und den Säbel-Riemen.

Einen dreifach aufgestülpten Hut mit der National-Kokarde, unter welcher ein weiſses Börtchen von der Breite eines halben Zolles liegt, und an einem Knopfe befestiget ist.

Eine Patron-Tasche ohne Schild an einem weiß ledernen Riemen.

Einen Säbel ohne Port-d'Epée mit einem gelben Griffe, an einer weiß ledernen Kuppel, beide kreuzweise über die Schulter hängend.

Grenadiere.

Diese tragen ganz die nämliche Uniforme, nur liegen statt der Schleifen zwei hellblaue, kameelgarnene Epauletten auf den Schultern, auf der Patron-Tasche befindet sich eine weiß metallene Granate.

Die Bären-Müze ohne Schild ist mit einer hellblauen, mit weißen Borten besezten Doublüre, einem weißen Quasten, und einer ober derselben befestigten Kokarde verziert.

Auf den beiden unten aufgeschlagenen Enden des Unterfutters sind zwei aus schwar-

zem Tuche ausgeschnittene Granaten mit rothen Flammen.

Schützen.

Diese haben den nämlichen Schnitt, nur einen grünen Rock und Unterfutter von gleicher Farbe, hellblauen Vorstoß, Kragen und Aufschläge;

ein graumelirtes Beinkleid, die grünen Schleifen auf den Schultern sind hellblau eingefaßt;

auf dem Hut ist ein grüner Feder-Busch.

Die schwarz lederne Kartouche und der Säbel hängen an schwarzem Riem-Werk übers Kreuz über die Schultern.

Am Kartouche-Riemen ist auf der Brust ein weiß metallenes Medaillon mit, an weißen Kettchen hängenden Raum-Nadeln angebracht.

Unten auf den Enden des Unterfutters sind zwei weiße Jagdhörner; die Knöpfe sind weiß.

Die Kavallerie

kleidet sich wie die Infanterie, nach dem nämlichen Schnitte, dunkelblau, nur trägt dieselbe runde Stiefel bis unter das Knie, und Spornen mit Spornleder.

Auf dem unbortirten Hut einen, unten weiß und oben blauen Federbusch.

Auf den Schultern liegen hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiers, nur ist an jenem auf der linken Seite ein weiß kameelgarnenes Achselband befestiget.

Die schwatzlederne Kartouche und der Säbel mit stählernem Griffe hängen an weißem Riemwerk en Bandouliere über die Schultern.

Unten an dem Ende des Unterfutters befinden sich zwei weiße Löwen.

Die Knöpfe sind weiß.

Der Bürger-Kavallerie in Unserer Residenz-Stadt München wollen Wir ihre dermalige Uniforme zu Parade-Aufzügen belassen.

Es ist aber noch eine zweite Eskadron zu formiren, in welche jene Bürger aufgenommen werden, welche nach ihren Verhältnissen zur Kavallerie geeignet sind, aber weder Vermögen noch Willen haben, sich die kostbare Uniforme anzuschaffen.

Diese zweite Eskadron kleidet sich ganz nach oben vorgeschriebener Form, so wie die Mannschaft der ersten Eskadron zum gewöhnlichen Dienst eben diese Uniforme, als Kampagne-Uniforme, trägt.

Die Artillerie

hat den Schnitt mit der Infanterie gemein; nur trägt sie einen hechtgrauen Rock, und Unterfutter mit rothem Vorstoß, Kragen und Aufschlägen, ein Beinkleid von der Farbe des Rockes, roth kameelgarnene Epauletten, auf dem Hut einen rothen Federbusch.

Säbel und Kartouche, auf welch lezterer zwei übers Kreuz gelegte weiß-metallene Kanonen sich befinden, hängen an schwarzem Riemwerk über beide Schultern.

Unten an den Enden des Unterfutters befinden sich zwei, aus schwarzem Tuch ausgeschnittene, Granaten mit rothen Flammen.

Die Knöpfe sind weiß.

Uniforme der Offiziere.

Sämtliche Offiziere haben ganz silberne Port-d'Epées ohne Bouillons mit einem quadrirten Schaft der Quaste, auf welchem blau und silberne Rauten angebracht sind;

auf dem Hute ganz silberne Kordons ohne Bouillons; unter der Kokarde ein Silber-Börtchen von derselben Breite wie die Gemeinen; auf der rechten Schulter eine ganz silberne Epaulette ohne Bouillons, auf welchen der Karakter eines Kapitains mit 3, des Oberlieutenants mit 2, des Unterlieutenants mit 1 goldenem Striche ausgezeichnet ist. Auf der linken Schulter ist eine Epaulette ohne Quasten mit einem silbernen Bouillon-Kranz geschlossen. (Contre-Epaulette.)

Bei den Offizieren der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband wie bei jenen der Gemeinen an die Contre-Epaulette.

Die Offiziere der Grenadiere und Schützen kommandiren mit dem Säbel, und tragen daher weder Feuergewehr noch Kartouche.

Die Kommandanten von einem Bataillon Infanterie, oder zwei Eskadrons Kavallerie haben zwei ganz silberne Epauletten mit Bouillons, und einem goldenen Röschen.

Der Kommandant von zwei Bataillons zwei; der Kommandant von drei Bataillons drei Röschen.

Die Stabs-Offiziere haben auch auf dem Port-d'Epée und auf den Hut-Kordons Bouillons; auch die Schlinge ist von Bouillon.

Die Kartouche der Kavallerie-Offiziere ist von Leder; der Deckel mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silber-Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt. In der Mitte ist ein verzogenes M. und J. mit der Königskrone von weißem Metall.

Die Kartouche hängt an einem drei Zoll breiten, mit Leder gefütterten, hellblau-tüchernen Bande, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt ist.

Dieses Band hat vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadeln, wie jenes der Schützen, von weißem Metall: auf dasselbe ist ein M. und J. mit der Königskrone darüber gravirt.

Im Dienste und bei Feierlichkeiten gestatten Wir ferner, daß sämtliche Offiziere ganz silberne Schärpen ohne eingemengte blaue Farbe und Bouillons, mit einen Schaft der Quaste, auf welchem die blau und silbernen Rauten nach Art der Port-d'Epée angebracht sind, um den Leib tragen; jedoch dürfen sich dieselben von nun an nur dieser, und keiner andern Schärpe und Port-d'Epée bedienen.

Die Granaten der Grenadiers und Artillerie-Offiziers, die Jagdhörner der Schützen, und Löwen der Kavallerie sind auf das Unterfutter gestickt, oder massiv.

Bei jenen Offizieren, welche Degen tragen, ist der Knopf, der Bügel, das Stichblatt, so wie die übrige Garnitur von gelbem, der Griff selbst aber von weißem Metall.

Im Dienste ist sowohl bei den Ober- als Unter-Offizieren der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug, zu tragen verboten.

Sämtliche Unter-Offiziere tragen weiß kameelharne Port-d'Epée, die der Fusiliere, Grenadiere, Schüzen und der Kavallerie zwey hellblaue, die der Artillerie zwey rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel 3, der Sergeant 2, und der Korporal 1 weißen Strich hat.

Die Tambours

tragen auf den Schultern Schwalbennester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen eingefaßt, und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M. J. eingenäht.

Der Regiments-Tambour trägt nebst dem ein hellblaues Bandoulier mit fassonirten silbernen Borten besezt, einen ungezakt silberbortirten Hut mit hellblauen Federn geziert.

Die Trompeter

der Kavallerie sind wie die Gemeinen gekleidet, nur haben sie auf dem Rücken dunkelblaue Bänder mit fassonirten silbernen Borten eingefaßt.

Eine andere Uniform ist nicht zu tragen erlaubt, nur können die Unteroffiziere und Gemeine in kalter und regnichter Witterung sich grauer Mäntel, nach Art der Militär-Chemisen, bedienen, auch sind den Offizieren der Füsiliere, Grenadiere und Kavallerie dunkelblaue, jenen der Schüzen und Artillerie aber hechtgraue Ueberröcke mit hellblauen Kragen und Aufschlägen gestattet.

Alle bisherigen Galla-Uniformen zessiren.

Die Schabraken

der Kavallerie sind von hellblauem Tuche, so auch die Pistolen-Deckel. Bey den Gemeinen läuft eine kameelharne weiße Borte, bei den Unteroffizieren deren zwei, bei den Subalternen Offizieren aber eine zwei Zoll breite silberne, bei den Stabsoffizieren zwei glatte Silber-Borten, wovon die obere ein, und die untere zwei Zoll breit ist, herum; bei lezteren ist an beiden hintern Enden noch ein 6 Zoll hohes und 4 Zoll breites, mit Lorbeern umgebenes Oval angebracht, welches mit blau und silber gestickten Rauten gefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

Unseren General-Landeskommissariaten eröffnen Wir diese, die Organisation, den Zweck und die Uniformirung des Bürgermilitärs betreffende Normal-Verfügung zur einschlägigen Mitwirkung und Vollführung. München den 3. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
v. Krempelhuber.

(Das Band an der Verdienstmedaille betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit bei der durch Verleihung der Civil-Verdienstmedaille bewilligten Auszeichnung eine angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werde, verordnen Wir, daß dieselbe an einem, einen Zoll breiten, aus zwei weissen und drei hellblauen, schmalen Streifen zusammengesezten, seidenen Bande an der linken Brust im Knopfloche getragen werden solle.

Die mit der Verdienstmedaille begnadeten Individuen haben sich hiernach zu achten.

München den 13. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Das gerichtliche Verfahren bei Sterbfällen von Geistlichen in Tirol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach den Grundsäzen, welche für das gerichtliche Verfahren bei Sterbfällen Geistlicher bereits gesezlich angewendet, und gleichmäßig auf Tirol erstreckt sind, und nach dem berichtlichen Antrag Unsers Guberniums in Innsbruck vom 7. laufenden Monats beschliessen Wir:

1. Die Oesterreichische Verordnung vom 8. April 1790 sey, in so weit diese für jeden Sterbfall eines Geistlichen einen speziellen Auftrag der Landrechte an den Unterrichter des Bezirks fodert, hiermit aufgehoben.

2. Unseren Landrichtern sey ein mit ihrem Amte beständig verbundener Auftrag ertheilt, bei den in ihren Gerichtsbezirken sich ergebenden Sterbfällen Geistlicher die gütliche Behandlung der Verlassenschaft derselben vorzunehmen.

3. Dieser Auftrag Unserer Landrichter erstrecke sich auch auf die in dem ganzen Umfange der Landgerichte begriffenen Patrimonial-Gerichts-Bezirke.

4. Unsere Landrichter seyen jedoch anzuweisen, in Fällen, wenn der Ort der also zu behandelnden Verlassenschaft eines Geistlichen über drei Stunden Wegs von dem Size des Landrichters entfernt ist, ein demselben näheres Patrimonial-Gericht zu subdelegiren.

5. Dem Landrichter und subdelegirten Patrimonial-Richtern seyen keine Diäten, sondern nur die Vergütung der Fuhr und Kost, nebst den bestimmten, und zu verrechnenden Taxen zu gestatten.

6. Die erste Obsignation sey zu Verhütung aller Unordnung jeden Falls von der Lokal-Gerichts-Obrigkeit sogleich vorzunehmen; das Weitere der Verlassenschafts-Behandlung aber dem Landgerichte, als Delegirten der Landrechte zu überlassen.

7. Wenn über solche Verlassenschaften Geistlicher Rechtsstreite entstehen, so habe die Gerichtsbarkeit der Landrechte unmittelbar einzuschreiten.

Diese Unsere Beschlüsse hat das Gubernium Unserm Appellations-Gerichte zu Innsbruck und den Landrechten mitzutheilen, auch zur Bekanntmachung an die Land- und Patrimonialgerichte das Geeignete zu verfügen.

Wir billigen damit zugleich die dem Berichte beigefügte Meinung, daß die Landrechte zur gütlichen Behandlung der Verlassenschaften adelicher Personen Unsere Landgerichte unbedingt, wenn sie auch keine unmittelbare Gerichtsbarkeit haben, delegiren können. München den 31. März 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Rauffer.

(Die Erbfolge der Weiber in Kunkel-Lehen in Tirol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem dritten Punkte der Verordnung vom 2. März dieses Jahrs in Betreff der Assimilirung der Tirolischen Lehengewohnheiten (Regierungsblatt 1807. XII. Stück, Seite 433.) festgesezt: „daß bei successiven Weiberlehen das weibliche Geschlecht nach dem Abgange des agnatischen, dann kognatischen Mannsstammes nach Maaßgabe der Regredienz zur Lehenfolge gelassen werden solle."

Damit alle Zweifel gehoben werden, in welcher Art diese Regredienz eintreten solle, so erklären Wir zur nachträglichen Erläuterung dieses Punktes, unter Bestätigung der bisherigen Observanz bei dem Tirolischen Lehenhofe, „daß die Regredienz der Erbfolge-Ordnung der Weiber in successiven Kunkellehen dergestalt zum Maaßstabe dienen solle, daß die Erbfolge der nächsten weiblichen Verwandten des lezten Vasallen zuerst auflebe, und Falls diese ohne Nachkommen abgehen, — wie bei der Allodial-Erbfolge, — stufenweise aufwärts gegen den ersten Erwerber zurückschreite."

Gegenwärtige Entschließung, welche Wir in Antwort auf den unterm 31. März erstatteten Bericht eröfnen, lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 13. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Landsteuer-Ausschreibung in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf die von gemeiner Landschaft in Baiern erfolgte alleruntherthänigste Erklärung, haben Seine königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 31ten vorigen Monats verordnet, daß auf das nächste Ziel Georgi eine gemeine Landsteuer, nebst einer ganzen Herrngilt- Widum- Innleut- Fahrniß- und Interesse-Steuer, alsogleich ausgeschrieben und erhoben werden sollen; wonach heute sämtliche königliche Rentämter, gefreite Herrschaftsgerichte und Hauptstädte angewiesen worden sind. München den 7. April 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Welchs.

Niggl.

(Die Umgeldsentrichtung in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte königliche Landes-Direktion hat berichtliche Anzeige erhalten, daß hier und da von königlichen Staatsdienern und Beamten die Freiheit von der Entrichtung der in ihrem Wohnorte observanzmäßig, oder gesezlich eingeführten Konsumptions-Steuern, und insbesondere eine völlige Umgelds- und Accis-Freiheit behauptet werden wolle.

Da nun kein Gesez über eine solche Befreiung der Staatsdiener von den indirekten allgemeinen Auflagen bestehet; vielmehr durch eine im abgewichenen Jahre unterm 13. August erfolgte allerhöchste Verordnung die

königlichen Landesstellen ausdrücklich angewiesen sind, alle staatsschädlichen dergleichen Abgab-Exemptionen aufzuheben, welches, in Betreff des Umgeldes, durch eine unterm 12. Jänner dieses Jahrs an sämtliche Rentämter erlassene Weisung pflichtgemäß befolgt wurde; so wird solches nun auch auf alle übrige Konsumptions-Steuern ausgedehnt, und hiedurch verordnet: daß sämtliche königliche Staatsdiener und Beamte die an ihrem Wohnorte bestehenden, und in die königlichen Rentamtskassen fließenden Konsumptions-Steuern, gleich allen übrigen Staatsgliedern, entrichten sollen.

Die königlichen Rentämter erhalten den Auftrag, alle und jede Staatsdiener und Beamte unnachsichtlich nach den an dem Wohnorte der Staatsdiener über dergleichen Abgaben bestehenden Gesetzen und Observanzen zu behandeln, und von nun an keiner solchen Exemptions-Behauptung statt zu geben. Wornach sich zu achten. Ulm den 10. April 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

Deisler.

(Die Wahlen der Rural-Dechante in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Kamerer der Rural-Kapitel, bei denen entweder schon seit längerer Zeit, oder auch seit kurzem die Dechants-Stellen unbesezt sind, haben dieß unverweilt den einschlägigen königlichen Landgerichten anzuzeigen; diese aber es an die unterzeichnete königliche Stelle einzuberichten. München den 14. April 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Die Prüfung der Chirurgen in der Provinz Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsere Landesdirektion von Baiern erhält den Befehl, von dem Tage an, da solches an sie gelangen wird, bis zu einer weiteren allerhöchsten Resolution, welche die Verbesserung der chirurgischen Anstalten in Unsern Staaten überhaupt umfassen soll, durchaus keine andere, als nur solche chirurgische Zöglinge zu examiniren, welche den Lehrkurs für Chirurgen der ersten Klasse in allen Theilen vollkommen absolvirt; und keine von diesen zu approbiren, als solche, die bei dem schriftlichen und mündlichen Examen sich zu einer Anstellung als Chirurgen von der ersten Klasse, oder sogenannte eigentliche Chirurgen oder Wundärzte befähiget haben.

Der Inhalt von dieser Unserer Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. München den 15. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Aufträge
an die königlichen Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, Städte und Märkte in der Provinz Baiern.

(Einsendung der Siegelanzeigen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Einsendung der Siegelanzeigen über die bei den königlichen Landgerichten, Rentämtern, Herrschafts- und Hofmarksgerichten, Städten und Märkten in der Provinz Baiern anfälligen Unterthans-Briefereien, und Dokumente zum königlichen Obersiegelamte in München wurde seit einiger Zeit von mehrern der Eingangs bemerkten Aemter zum Theil sehr nachläßig, zum Theil auch sehr unvollständig besorgt.

Um diesen auf das Wohl der Unterthanen selbst nachtheilig rückwirkenden Saumsal in Zukunft zu beseitigen, wird hiemit zur unnachläßigen Obliegenheit festgesezt:

Daß alle anfälligen Unterthans-Briefereien, uud alle der Siegelung unterworfene Dokumente samt den hierüber zu verfassenden Anzeigen in Duplo von den benannten Aemtern, Städten und Märkten zum königlichen Obersiegelamte von nun an vierteljährig eingesendet werden müssen.

Es werden demnach im Laufe des Etats-Jahres folgende 4 Zielzeiten bestimmt, in denen die Quartals-Anzeigen nebst den Briefereien jedesmal richtig eintreffen müssen, und zwar für das

1. Quartal, das ist, vom 1. Oktober bis lezten Dezember

im Monat Jänner.

Für das 2. Quartal, nämlich vom 1. Jänner bis lezten März

im Monat April.

Für das 3. Quartal, oder vom 1. April bis lezten Juni

im Monat Juli.

Für das 4. Quartal, vom 1. Juli bis lezten September

im Monat Oktober.

Sollten diese 4 Monate als hiemit festgesezte unabänderliche Zielzeiten nicht genau eingehalten werden; so wird dem hiegegen handelnden Amte keine vorläufige Anmahnung mehr gegeben, sondern sogleich ein Exekutionsbothe auf dessen Kosten abgesendet werden, der bis zur Einlieferung der mangelnden Anzeigen zuzuwarten hat.

Auch wird man nach Lage der Umstände gegen befundenen Saumsal mit nachdrüklicher Strafe noch sonderheitlich einschreiten.

Denjenigen Aemtern und Ortschaften, die nicht nur die Siegelanzeigen vom Anfange des gegenwärtigen Etats-Jahres, sohin für die nun verflossenen zwei Quartale, sondern noch die älteren Siegelanzeigen, nach schon lange verstrichenen Zielzeiten, rückständig sind, erhalten zu allem Ueberflusse bis zum lezten Tag des Monats Mai dieses Etats-Jahres den bestimmten und unnachläßlichen Termin zur Einsendung ihrer Rückstände. Sollte auch diese lezte Frist von einigen versäumt werden, so haben sich diese die nachtheiligen Folgen sodann

selbst zuzurechnen, indem man mit Strenge die Ordnung in diesem Geschäftszweige handhaben, und stets verfolgen wird.

Für das gegenwärtig dritte und nächst folgende vierte Quartal hingegen müssen die festgesezten Zielzeiten Juli und Oktober, ohne weiters eingehalten werden, und man erwartet, daß von den königlichen Landgerichten, Rentämtern, Herrschafts- und Hofmarksgerichten, Städten und Märkten diesen hiemit gegebenen Anordnungen auf das Bestimmteste entsprochen werde.

München den 1. April 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

An sämtliche Stadt- und Privatgerichte in der Provinz Baiern, welche den Blut-Bann ausüben.

(Die Zuchthaus-Beiträge betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät durch eine allerhöchste Entschließung vom 17. vorigen Monats allergnädigst verordnet haben, daß zur Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshaus-Anstalten künftig alle Stadt- und Privatgerichte, welche den Blutbann ausüben, in Baiern, Franken, der obern Pfalz, Neuburg und Tirol, eine jährliche Konkurrenz nach dem Maaßstabe der Population, nämlich von hundert Seelen einen Gulden zur Staatskasse entrichten sollen; so erhalten jene Städte und Privat-Gerichte in Baiern, welche den Blut-Bann ausüben, hiemit die Weisung, längstens in Zeit von vier Wochen eine genaue Beschreibung der in ihren Gerichts-Bezirken befindlichen Seelenzahl herzustellen, und anher einzusenden, dann sowohl in diesem Jahre, als in Zukunft im Laufe des Monats Juny den betreffenden Konkurrenz-Betrag zur dießortigen königlichen Provinzial-Hauptkasse zu erlegen. München den 13. April 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

An sämtliche Stadt- und Markts-Magistrate in der Provinz Baiern.

(Die noch ausständigen Baarschafts-Extrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Baarschafts-Extrakte von den städt- und märktischen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen sind für das 1. und 2. Quartal des Etats-Jahres 180⅞ ungeachtet der in dem dießjährigen Regierungsblatt X. Stück, Seite 377 enthaltenen ernstlichen Anbefehlung, von den Magistraten der Städte und Märkte, nämlich Aichach, Aindling, Aibling, Burghausen, Dachau, Dorfen, Eggenfelden, Erding, Ergoltsbach, Eichendorf, Freysing, Friedberg, Gammersham, Gangkofen, Geiselhöring, Hengersberg, Köstlarn, Kraiburg, Landsberg, Lanquaid, Mainburg, Massing, Moosburg, Nandlstadt, Osterhofen, Pfaffenhofen, Pfaffenberg, Pilsting, Rhain,

Reichenhall, Rottalmünſter, Siegenburg, Schongau, Tölz, Thann, Triſtern, Vilshofen, Wartenberg und Wurmannsquick bis gegenwärtig noch nicht hieher eingeſendet worden.

Benannten Stadt- und Markts-Magiſtraten wird demnach hiemit bedeutet, daß wenn die ausſtändigen Extrakte in Zeit 8 Tagen hierorts nicht werden eingelaufen ſeyn, die bereits angedrohte eigene Bothen-Abordnung ganz unfehlbar wahr gemacht werden wird, ſo wie ſie auch künftig auf eine derlei bloſſe Stimulation nimmermehr den Antrag zu machen, ſondern nach verfloßenem Einſendungs-Termin, ohne weitere Rückſicht, hierum jedesmal eigene Bothen zu gewärtigen haben. München den 14. April 1807.

Königlich-baieriſcher Kirchen-Adminiſtrations-Rath als Stiftungs-Kuratel.

Flg. Gr. zu Lodron, Präſid. Stollnreuther.
von Haaſi.

Bekanntmachungen.

(Den Polizei-Wagenmeiſter, Franz Swoboda, betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir ſenden die mit dem Berichte Unſerer Landes-Direktion in Baiern vom 15ten dieſes Monats vorgelegten Produkte, in Betreff der nüzlichen Verwendung des Polizeiwagenmeiſters dahier Franz Swoboda bei Forttransportirung des Grünwalder Pulvervorraths im vorigen Kriege, mit dem Anhange zurück, daß Wir Unſere Zufriedenheit mit ſeinem Benehmen durch das Regierungsblatt bekannt machen laſſen. München den 23. März 1807.

Max Joſeph.
Freiherr von Montgelas.
Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

(Den penſionirten Salzfertiger Guido Hausböck betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die patriotiſchen Geſinnungen, welche der penſionirte Salzfertiger Guido Hausböck zu Reichenhall im vorigen Kriege, noch in einem Alter von ſechzig Jahren, durch freiwillige Dienſtnahme unter dem Gebürgsſchüzen-Korps, dann Bewaffnung eines anderen Gebürgsſchüzen bewies; und die ſtrenge Ordnung und Wachſamkeit, womit er während dem ganzen Felddienſte als Oberrottmeiſter ſeiner untergebenen Mannſchaft vorangieng, haben Wir mit der ſilbernen Verdienſt-Medaille zu belohnen beſchloſſen. München den 6. April 1807.

Max Joſeph.
Freiherr von Montgelas.
Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

(Den Phyſikus Doktor Berner zu Kronach betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus dem Berichte Unſeres General-Landes-Kommiſſariats in Bam-

berg vom 7ten vorigen Monats mit besonderm Wohlgefallen die ausgezeichneten Verdienste vernommen, welche sich der Physikus Doktor Berner zu Kronach während der lezten Kriegsunruhen in jener Gegend durch eine musterhafte, und uneigennüzige Behandlung der in den dortigen Spitälern krank zurükgebliebenen Soldaten um das Vaterland erworben hat.

Zum Beweise Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit, und zur steten Auszeichnung des rastlosen Eifers, und der patriotischen Verwendung, womit er vorzüglich eine unter der Besazung der Festung Rosenberg ausgebrochene Epidemie, mit Aufopferung seiner Gesundheit und Gefahr seines Lebens, so glüklich zu hemmen wußte, daß von den zahlreich erkrankten Individuen nur Sechs unterlagen, alle übrigen aber seinen Anstrengungen und Kenntnissen ihre Rettung verdankten, haben Wir demselben die ihm bei einer feierlichen Gelegenheit zu überreichende goldene Verdienstmedaille zu verleihen beschlossen. München den 6. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Beförderungen.

Vermög Armeebefehls vom 3ten März wurde der Artillerie-Lieutenant, Theodor Benjamin Reiffurth, der diesseitigen Kriegsdienste entlassen, und

Thaddäus Graf Hirschberg, als Junker im 1. Dragoner-Regimente Minucci angestellt.

Vermög Armeebefehls vom 8. März erhielt Ignaz von Moshamer eine Junker-Stelle im 5. Linien-Infanterie-Regiment Preysing.

Vermög Armeebefehls vom 20. März wurde Anton Alois von Pernwerth als Unterlieutenant im 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing; Franz Karl Sterzinger von Streitfeld als Unterlieutenant im 5. Linien-Infanterie-Regiment Preysing; Vinzenz von Vescovi, als Junker im 1. leichten Infanterie-Bataillon Mezen, und Joseph Bronzetti als Junker im 9. Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg angestellt; dann der Unterlieutenant des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Johann Baron Christani, zum 1. Linien-Infanterie-Leib-Regiment versezt.

Weiters ist nach Inhalt dieses Armee-Befehls der pensionirte General-Major Franz von Longueval den 24. Februar in Düsseldorf, und der karakterisirte General-Major Nikolaus Freiherr von Hallberg den 9. März in Augsburg gestorben.

Vermög Armeebefehls vom 22. März erhielt Xaver Freiherr von Bömmelberg den Karakter eines Oberstlieutenants der Kavallerie mit der Erlaubniß, die Uniforme à la suite der Armee tragen zu dürfen, und der Gemeine des 4. Chevaurlegers-Regiments Bubenhoven, Friederich von Fischer, wurde zum Junker im 3.

Chevauxlegers-Regimente Leiningen befördert.

Vermög Armeebefehls vom 24. März avancirten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz Karl Ludwig August zum General-Lieutenant der Armee.

Vermög Armeebefehls vom 29. März wurde im 2. Dragoner-Regimente Taxis der Junker Wilhelm von Hann zum Unterlieutenant; dann

Im 4. Linien-Infanterie-Regimente der Junker Max von Stubenrauch ebenfalls zum Unterlieutenant, und der Gemeine des 1. Linien-Infanterie-Leib-Regiments, Alois Zwerger, zum Junker befördert; im 1. Linien-Infanterie-Leib-Regimente aber erhielt Michael Baron von Griesenbeck eine Unterlieutenants-Stelle.

Vermög Armeebefehls vom 31. März avancirten die Auditoriats-Praktikanten Joseph Tünnermann und Franz Xaver Daffenreuter zu Auditors, und zwar Ersterer im 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing, Lezterer aber im 2. leichten Infanterie-Bataillon Dietfurt.

Vermög Armeebefehls vom 1. April wurde, statt des den 4. Februar auf dem Felde der Ehre gegen die Russen gefallenen Obersten des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Karl Theodor Grafen Pappenheim, der Oberst des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven, Max Graf Preysing, zu Ersterem versezt; und dagegen der Oberstlieutenant des nemlichen Regiments, Friederich von Lindenau, zum Oberst im 4. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven befördert.

Weiters avancirten im 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz: der Major Ludwig Baron Bourscheid zum Oberstlieutenant; der Rittmeister Alexander von Froideville, zur Belohnung seines ganz besonders ausgezeichneten Betragens, zum Major; der Oberlieutenant Heinrich Schwalb zum Rittmeister, und der Unterlieutenant Johann Nepomuk Sartory zum Oberlieutenant.

Vermög Armeebefehls vom 7. April wurde, statt des den 21. Jänner zu Breßlau verstorbenen Oberfeld-Spital- und Staabs-Chirurgen Hildenbrand, der Regiments-Chirurg Gebhard des 1. Linien-Infanterie-Leib-Regiments zum Oberfeld-Spital-Chirurgen ernannt; dagegen aber der Regiments-Chirurg des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Doktor Ahles, in nemlicher Eigenschaft zum 1. Linien-Infanterie-Leib-Regimente versezt.

Ferner wurde der Bataillons-Chirurg des 1. leichten Infanterie-Bataillons Metzen, Kristian Dreßler, zum Regiments-Chirurgen im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz befördert; der 2. Bataillons-Chirurg des 4. leichten Infanterie-Bataillons Zoller, Peter Lamine, als 1. Bataillons-Chirurg zum 1. leichten Infanterie-Bataillon Metzen transferirt, und der chirurgische Praktikant des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven, Joseph Bißing, als 2. Bataillons-Chirurg im 4. leichten Infanterie-Bataillon Zoller eingereiht.

Leopold Gutmayer erhielt eine Unterlieütenants-Stelle im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius; der Gemeine Karl Graf Frohberg, des 1. Dragoner-Regiments Minucci, wurde zum Junker daselbst befördert, und Ludwig Freiherr von Rehling als Junker im 3. Chevauxlegers-Regimente Leiningen angestellt.

Nach weiterem Inhalte dieses Armeebefehls ist der pensionirte Major Karl von Balistier den 23. März zu Schaitach gestorben.

Vermög Armeebefehls vom 12. April erhielt der pensionirte Major und Oberwaldmeister in Tirol, Franz von Steberle, die Erlaubniß, die Uniforme eines Majors à la suite der Armee zu tragen; und

Das Depot des 13. Linien-Infanterie-Regiments wurde von Augsburg nach Ulm verlegt.

Unterm 21. Jänner haben Se. Majestät geruht, die Pfarrei Meilnhofen, in der Provinz Neuburg, dem vormaligen Stadtkaplan zu Wemding, Rupert Waller, allergnädigst zu verleihen.

Die Pfarrei in Dalkingen, in der Provinz Ansbach, haben Seine Majestät unterm 11. April dem bisherigen Pfarrer in Wöhrd, Lorenz Werner, allergnädigst verliehen.

Die Pfarrei Puellach, im Landgerichte Kellheim, haben Seine Majestät, vermög allerhöchster Entschließung vom 13. April, dem bisherigen Pfarrer zu Mühlhausen, Franz Joseph Roth, zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben am 11. April laufenden Jahres allergnädigst geruhet, den ehemaligen Rath der aufgelösten sulzbachischen simultanischen Kirchen-Deputation in Amberg, Magnus von Köhler, wegen seines hohen Alters, und seiner geschwächten Gesundheit, nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik in die Ruhe zu versezen, und an dessen Stelle den bisherigen Ingenieur bei dem königlichen Zentral-Wasser- und Strassenbau-Büreau, Alexander Kraft, zum zweiten protestantischen Rathe bei der königlichen Landes-Direktion in der oberen Pfalz zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 10. April haben Seine Majestät die Landrichters-Stelle zu Schönberg dem Landgerichts-Aktuar Felix Buchinger zu Viechtach, und die Landgerichts-Aktuars-Stelle zu Viechtach dem Rechts-Praktikanten Simon Ramsauer verliehen.

Vermög königlichen Reskripts vom 10. April ist der bisherige Oekonomie-Rath Oberstlieutenant Stierle zum Stallmeister, der bisherige Stabs-Sekretär Heinrich Spengel zum Oekonomie-Rath, und der quiescirte, vormal fürstlich Freysingische Beamte Johann Baptist Sartory zum Stabs-Sekretär ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen zweiten Bürgermeisters Johann Kaspar Zeis in Bamberg, haben Seine Majestät unterm 5. April den bisherigen Verwaltungs-Rath Felsecker zum zweiten Bürgermeister, gegen Bezug des statusmäßigen Gehaltes von 600 fl., allergnädigst ernannt.

Die durch Beförderung des Raths Felsecker erledigte städtische Verwaltungsraths-Stelle wurde einstweil unbeſezt gelaſſen.

Anſtatt des verſtorbenen Stadtraths Klitſch haben Allerhöchſtdieſelben den Bambergiſchen Hof-Architekten Fink allergnädigſt zu ernennen geruht.

Vermög königlichen Reſcripts vom 7. April iſt der quieſcirte Regierungsrath Alois Boiſchotte Graf von Erps zum Rent- und Mautbeamten zu Simbach ernannt worden.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 10. April haben Seine königliche Majeſtät zu beſchließen geruht, daß für die Provinz Bamberg zur Führung der oberbergamtlichen Aufſicht im Berg- und Hüttenweſen, und zur Vereinnehmung der Berggefälle ein eigenes Bergamt etablirt werden ſolle, welches aus einem Bergfaktor, einem Zehenter, und einem Bergrichter beſteht.

Dem Erſteren iſt die Aufſicht des techniſchen Theils des Berg- und Hüttenweſens, ſoweit derſelbe nach der beſtehenden Bergordnung von Oberberg-Polizei wegen reſpizirt werden muß; dem Zweiten die Vereinnehmung und Verrechnung der Berggefälle, und dem Dritten die Beſorgung der bergrichterlichen Geſchäfte in erſter Inſtanz übertragen.

Der Siz des Bergamtes iſt in Kronach, woſelbſt die Berggerichtshändel von dem aus obigen 3 Perſonen zuſammengeſezten Berggerichte an beſtimmten Verhörstagen geſchlichtet werden.

Zum Bergfaktor iſt der bisherige Schichtmeiſter Herzog ernennt worden. Die Vereinnehmung und Verrechnung der Berggefälle wird dem Rentbeamten zu Kronach, als Zehenter, gegen ein gewißes Prozent übertragen; für die Verrichtungen des Bergrichters ſoll ein geeignetes Subjekt aus dem Juſtiz-Perſonal der dortigen Gegend gewählt werden, welches ſich dieſem Geſchäfte, gegen eine angemeſſene Remuneration, zu unterziehen hat.

Indigenats-Verleihung.

Gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 13. März haben Seine Majeſtät, in Erwägung der Verdienſte, welche der Bruder Hyppolit Schmid, aus Raſtadt, im Großherzogthume Baden gebürtig, und ſeit 20 Jahren Profeß in dem hieſigen Kloſter der barmherzigen Brüder, um dieſes Inſtitut, und die darin verpflegten Kranken ſich erworben hat, demſelben das nachgeſuchte Indigenat in den ſämtlichen königlichen Staaten Tax- und Siegelfrei zu verleihen geruht.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im IV. Stücke des Regierungsblattes

Seite 177

Zeile 10

ſtatt:

„ohne noch in der Zukunft als Lehrlinge eingeſchrieben zu ſeyn"

leſe man:

„ohne noch in der Zunft als Lehrlinge ꝛc.

Statistische Tabelle

über

das Fürstenthum Schwarzenberg, samt den dem Herrn Fürsten gehörigen Rittergütern.

Namen der Aemter.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Seelen-Zahl.															Total-Summe.	Bemerkungen.
			Katholiken.					Protestanten.					Juden.						
			Männlich		Weiblich			Männlich		Weiblich			Männl.		Weibl.				
			verehelichte.	ledige.	verehelichte.	ledige.	Summe.	verehelichte.	ledige.	verehelichte.	ledige.	Summe.	verehelichte.	ledige.	verehelichte.	ledige.	Summe.		
Geiselwind . .	138	173	121	180	121	205	627	24	43	24	61	152	2	13	2	12	29	808	Die Verschiedenheit in den Zahlen der verheiratheten Männlichen und Weiblichen rührt von Einzählung der Wiewer und Witwen her.
Das Ritter-Gut Burggrub . .	47	47	16	21	16	28	81	28	47	28	43	146	—	—	—	—	—	227	
Markbreit . .	392	502	115	185	123	183	606	308	366	315	435	1424	12	15	12	9	48	2078	
Marktscheinfeld, einschlüßlich des Ritter-Guts Schnotzenbach .	474	557	328	476	352	479	1635	147	238	158	228	771	47	64	51	57	219	2625	
Schloß Schwarzenberg . .	2	23	15	26	16	22	79	2	—	3	5	10	—	—	—	—	—	89	
Seehaus . .	334	424	23	28	22	39	112	286	397	310	446	1439	4	9	6	6	25	1576	
Wässerndorf . .	388	462	184	263	184	319	950	165	283	165	282	895	23	46	23	34	126	1971	
Summe . .	1775	2188	802	1179	834	1275	4090	960	1374	1003	1500	4837	88	147	94	118	447	9374	

Anmerkung.

Die in dieser, und den folgenden ähnlichen Tabellen gegebenen Notizen sind als noch nicht vollkommen berichtigte Beiträge zur Statistik des Königreichs anzusehen.

Anzahl
der
Bürger, Unterthanen und Eingesessenen in dem Oberamte Kirchberg.

Aemter.	Hohenlohische.	Würtembergische.	Deutschordensche.	Ritterschaftliche.	Total-Summe.
Kirchberg	231	—	—	—	231
Lendsiedel	69	1	—	—	70
Dörmenz	26	1	—	4	31
Rappertshofen	27	13	—	—	40
Leofels	18	—	—	—	18
Hessenau	10	—	—	—	10
Obersteinach	24	—	15	—	39
NB. Unter der Anzahl der hohenlohischen Unterthanen befinden sich: 9 Hohenloh-Kirchbergische, 11 „ „ Haltenbergstettensche, 4 Gemeinschaftliche					
Sandelsbronn	4	—	2	—	6
NB. Unter den 4 hohenlohischen Unterthanen sind: 1 Hohenloh-Kirchbergischer, 3 „ „ Haltenbergstettensche					
Hetzelhof	1	—	—	—	1
Seybothenberg	13	—	—	—	13
Werdeckerhof	2	—	—	—	2
Fuchshof	1	—	—	—	1
Kupferhof	2	—	—	—	2
Diemboth	13	—	—	—	13
Sommerhof	2	—	—	—	2
Aichenau	19	—	—	—	19
Weckelweiler	12	—	—	—	12
Lenkerstetten	20	—	—	—	20
Gaggstadt	28	9	—	12	49
NB. Unter den Hohenlohischen sind 4 Hohenloh-Bartensteinische Unterthanen.					
Mistlau	9	9	—	1	19
Lobenhausen	26	—	—	1	27
Herbolzhausen	4	—	—	—	4
Klein-Allmerspann	2	2	—	5	9
Oberaschbach	1	—	—	—	1
NB. Dieser Pfarrort liegt im Würtembergischen, und man ist von der Anzahl der übrigen Unterthanen nicht unterrichtet.					
Summe	564	35	17	23	

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in der Provinz Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Im Monat Hornung 1807.

Nro	Landgerichte.	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs: diesseitige.	Deserteurs: auswärtige.	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weiber, Kinder.	Verleitete.	Summe.
1	Abensberg	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	2	-	-	-	5
2	Aidling	-	-	-	-	3	-	-	-	39	-	-	-	5	1	48
3	Aichach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	5	-	4	12
4	Burghausen	-	-	2	-	-	-	-	4	-	1	2	2	2	3	16
5	Dachau	-	-	-	-	-	-	-	-	15	-	-	13	-	20	48
6	Deggendorf	-	-	-	3	-	-	-	-	-	1	-	6	5	-	15
7	Eggenfelden	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	3	-	5	14
8	Erding	-	-	-	-	-	-	2	-	13	-	-	10	-	18	43
9	Fischbach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	6
10	Freyung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	6	-	7
11	Friedberg	-	-	-	-	-	-	-	-	23	-	-	-	-	2	25
12	Griesbach	-	-	-	-	-	-	-	-	25	-	-	5	-	30	60
13	Ingolstadt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
14	Jolbach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	-	5
15	Kellheim	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	8
16	Kösching	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	4	-	3	8
17	Landau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	8	14	2	11	38
18	Landsberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
19	Landshut	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	3
20	Mosbach	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	5	7
21	Mitterfels	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
22	Moosburg	-	-	-	1	-	-	-	-	1	9	4	21	39	1	76
23	Mühldorf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	4	3	25
24	München	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24	-	63	-	18	105
25	Passau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	3	5
26	Pfaffenberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
27	Pfarrkirchen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	3	-	8
28	Pfaffenhofen	-	-	1	-	2	-	-	1	5	1	-	3	3	9	25
29	Rohrn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	4	5
30	Regen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-	11	14
31	Reichenhall	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	3
32	Riedenburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	2
33	Schönberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	7	8
34	Schongau	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	5	28	-	34
35	Schrobenhausen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
36	Schwaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	30	9	17	71
37	Stadtamhof	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	4	-	6
38	Starnberg	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	3
39	Straubing	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	10	12
40	Tölz	-	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-	1	-	22	31
41	Traunstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	7	-	3	16
42	Trostberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	1	-	-	5
43	Vilshofen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1	3
44	Vilsburg	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	4	5	11	26
45	Wilhering	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	5	-	6
46	Wasserburg	-	-	2	-	-	-	-	-	-	1	10	15	12	11	60
47	Wolfratshausen	-	-	-	3	-	-	-	-	3	-	1	3	1	2	13
48	Wörth	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	2
49	Wolfratshausen	-	-	1	-	-	-	-	-	33	-	-	-	4	3	42
	Total-Summe	—	—	8	8	5	1	2	8	184	45	7	250	140	249	979

Anzeige

der in der Königlich-Baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreidemärkte im Monat Februar 1807.

Namen der Städte.	Monatstage.	Weizen-Verkauf.						Kern-Verkauf.						Roggen-Verkauf.						Gersten-Verkauf.						Dinkel-Verkauf						Haber-Verkauf.					
		Schäffel.	Malter.	Eimera.	Meßen.	Mittels-Preis fl.	Mittels-Preis kr.	Schäffel.	Malter.	Eimera.	Meßen.	Mittels-Preis fl.	Mittels-Preis kr.	Schäffel.	Malter.	Eimera.	Meßen.	Mittels-Preis fl.	Mittels-Preis kr.	Schäffel.	Malter.	Eimera.	Meßen.	Mittels-Preis fl.	Mittels-Preis kr.	Schäffel.	Malter.	Eimera.	Meßen.	Mittels-Preis fl.	Mittels-Preis kr.	Schäffel.	Malter.	Eimera.	Meßen.	Mittels-Preis fl.	Mittels-Preis kr.
Neuburg.	4	47	—	—	—	18	26	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	14	51	49	—	—	—	10	51	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	6	31
„ „	11	69	—	—	—	20	18	—	—	—	—	—	—	51	—	—	—	16	46	70	—	—	—	11	29	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	7	10
„ „	18	112	—	—	—	18	35	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	15	4	133	—	—	—	11	12	—	—	—	—	—	—	43	—	—	—	5	44
„ „	25	111	—	—	—	19	14	—	—	—	—	—	—	56	—	—	—	15	48	94	—	—	—	11	2	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	5	43
Nördlingen.	7	—	—	—	—	—	—	—	104	—	—	13	—	—	24	—	—	12	30	—	145	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	9	15
„ „	14	—	—	—	—	—	—	—	128	—	—	13	30	—	23	—	—	12	30	—	100	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	10	—
„ „	21	—	—	—	—	—	—	—	83	—	—	13	30	—	44	—	—	13	—	—	162	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	9	30
„ „	28	—	—	—	—	—	—	—	114	—	—	13	30	—	22	—	—	13	—	—	101	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	10	—
Lauingen.	7	—	—	—	—	—	—	187	—	—	—	10	—	50	—	—	—	14	—	139	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	6	30
„ „	14	—	—	—	—	—	—	62	—	—	—	17	—	29	—	—	—	14	—	84	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	6	45
„ „	21	—	—	—	—	—	—	204	—	—	—	17	—	27	—	—	—	14	—	123	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	6	30
„ „	28	—	—	—	—	—	—	162	—	—	—	16	—	43	—	—	—	13	30	77	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	6	—
Eichstädt.	7	—	—	—	399	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162	2	57	—	—	—	278	2	25	—	—	—	53	1	6	—	—	—	97	—	58
„ „	14	—	—	—	474	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147	3	11	—	—	—	117	2	24	—	—	—	62	1	6	—	—	—	55	1	1
„ „	21	—	—	—	396	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	174	3	20	—	—	—	132	2	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	1	3
„ „	28	—	—	—	688	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	608	3	9	—	—	—	136	2	21	—	—	—	74	1	12	—	—	—	129	—	57
Donauwört.	4	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	17	30	5	—	—	—	14	30	34	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	7	—
„ „	11	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	18	—	4	—	—	—	15	—	27	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	18	—	—	—	—	—	—	109	—	—	—	18	—	16	—	—	—	15	30	154	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	6	30
„ „	25	—	—	—	—	—	—	87	—	—	—	18	20	11	—	—	—	16	—	123	—	—	—	11	15	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	7	—
Höchstädt.	4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	17	—	1	—	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	11	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	16	30	2	—	—	—	14	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	18	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	17	15	1	—	—	—	14	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	25	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	17	45	1	—	—	—	14	45	14	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	6	—
Hilpoltstein.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	27	15	—	—	1	—	36	—	—	—	22	—	20	6	—	—	12	—	14	37
„ „	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	28	—	—	—	1	—	36	—	—	—	4	—	21	15	—	—	2	—	13	45
„ „	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	27	5	—	—	2	—	33	—	—	—	40	—	20	30	—	—	6	—	13	44
„ „	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	27	22	—	—	2	—	36	45	—	—	15	—	21	45	—	—	12	—	14	—
Summe.		339	—	—	1957	—	—	869	429	—	—	—	—	384	113	32	1091	—	—	1121	508	6	663	—	—	—	—	81	189	—	—	253	70	62	355	—	—

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 20ten April 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
April.	11.	Aichach	87	80	20	30	164	148	13	45	81	71	9	40	98	91	7	30
—	4.	Amberg	18	18	21	20	9	9	18	28	—	—	—	—	5	5	6	36
—	14.	Deggendorf	702	337	15	22	76	62	13	—	75	69	9	11	9	9	6	39
—	7.	Dingolfing	34	34	15	—	9	9	14	—	19	19	9	—	13	13	6	4
—		Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16.	Erding	500	390	18	—	300	250	13	—	700	480	9	30	138	110	7	—
—	9.	Friedberg	24	18	21	—	53	34	14	15	48	38	10	50	73	49	8	—
—		Geisenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Haag	12	12	18	—	30	22	13	30	28	14	9	30	117	117	6	30
—		Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		Holzkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11.	Ingolstadt	206	186	18	20	47	32	15	30	14	9	9	10	53	33	6	55
—	11.	Kraybura	50	50	16	30	32	32	14	—	81	81	7	45	6	6	6	—
—	11.	Landsberg	194	169	20	40	89	29	10	—	165	134	10	20	58	51	8	—
—	17.	Landshut	824	641	18	30	130	117	13	30	150	137	9	—	108	98	6	—
—	18.	Lauingen	294	243	17	—	66	51	13	30	214	180	10	—	146	121	6	—
—	18.	München	1550	1078	21	12	885	607	15	30	1432	1325	10	24	858	807	7	12
—	11.	Murnau	107	30	23	45	38	26	19	—	25	17	11	—	19	19	7	—
—	8.	Neuenötting	2	2	20	—	5	5	15	—	—	—	—	—	15	15	7	35
—	13.	Neumarkt	56	53	18	15	54	52	17	—	15	15	12	50	64	64	6	58
—	14.	Pfaffenhofen	69	62	20	—	78	52	15	—	14	14	9	—	29	29	6	30
—	10.	Reichenhall	24	12	25	—	8	8	17	45	14	14	12	—	—	—	—	—
—	11.	Rhain	17	15	19	—	12	12	14	—	12	7	8	30	18	14	7	—
—	9.	Rosenheim	71	37	19	—	66	36	15	30	38	20	10	—	91	77	6	—
—	14.	Schongau	2	2	23	36	3	3	18	36	6	6	12	—	20	20	7	—
—	16.	Schrobenhausen	30	24	22	—	38	20	13	—	15	12	10	—	40	33	7	—
—	11.	Straubing	260	260	16	—	19	19	12	30	67	67	8	45	40	40	6	—
—	11.	Traunstein	360	258	21	30	280	226	16	—	42	40	11	—	222	220	6	4
—	15.	Vilshofen	500	354	16	30	100	71	13	36	40	23	9	—	12	12	5	40
—	15.	Wasserburg	7	7	20	24	40	32	14	—	9	9	10	—	66	66	6	—
—	16.	Weilheim	153	105	21	—	84	64	17	30	97	81	10	45	10	10	7	30
		Summe =	6161	4482	—	—	2721	2037	—	—	3399	2882	—	—	2328	2129	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 158,144 fl. 39 kr.

Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München, Sonnabend den 2. Mai 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Das allgemeine Regierungsblatt und die Bekanntmachung der königlichen Verordnungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns veranlaßt, wiederholt Unseren bestimmten Befehl zu eröffnen, daß das allgemeine Regierungsblatt als das einzige Organ Unserer landesherrlichen Verordnungen in sämtlichen Unseren Provinzen angesehen, und von allen hohen und niederen Behörden, und allen Unterthanen die darin enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen eben so pflichtschuldigst befolgt werden sollen, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrieben, oder sonst eigens verkündet worden wären. München den 14. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Uniformirung des Post-Personals betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir für das gesamte Post-Personale in Unseren Staaten eine eigene Uniforme vorzuschreiben beschlossen haben, so wollen Wir hierüber nachstehende Verfügungen zur Nachachtung bekannt machen:

§. I. Unsere Ober-Postmeister tragen als Uniforme ein Kleid von hellblauem Tuche mit Untersutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Ermel-Aufschlägen von schwarzem Samt. Das Kleid ist von oben bis unten mit einer Reihe Knöpfe zugemacht, welche von weißem Metall und mit dem gekrönten Löwen bezeichnet sind. Die Taschen-Klappen und Rockfalten sind beiderseits mit drei Knöpfen, und die Ermel-Aufschläge mit zwei kleinen Knöpfen versehen. Bei Hofe werden zu dieser Uniforme kurze weiße Beinkleider, ausserdem aber lange Beinkleider von hellblauem Tuche mit Stiefel und Spornen getragen. Der Kragen und die Ermel-Aufschläge sind nach dem bei den geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen und der inneren An-

gelegenheiten eingeführten Stickerei-Muſter in der unter Ziffer 1. angegebenen Breite in mattem Silber geſtickt. Die Rock-Schöſſe ſind unten zuſammengeheftet, und in jedem überſchlagenen Ecke ein Poſthorn in Silber geſtickt. — Zwei Epauletten mit Bouillons ohne eingemiſchte Seide von einer andern Farbe, oben mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Samt verſehen, worauf Unſer Namenszug in Silber geſtickt iſt.

Das Degengehänge von Silber mit Bouillons ohne eingemiſchte andere Farbe; auf dem platten Knopfe des Degengehänges ſind die weiß und blauen Rauten des baieriſchen Wappens anzubringen. Der Hut mit einer ſilbernen Schlinge und geprägtem weißen Uniforms-Knopfe, ſilbernen Quaſten mit Bouillons ohne färbige Seide, und die Kokarde nach der Vorſchrift.

Frack. Ein Kleid von hellblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufſchlägen: der liegende Kragen von ſchwarzem Samt hat dieſelbe Stickerei wie bei der Uniforme: weiße geprägte Knöpfe mit dem gekrönten Löwen, keine Epauletten. Die Unterkleider nach Willkühr.

II. Unſere Ober-Poſtamts-Verwalter und Poſt-Inſpektoren tragen die Uniforme ganz wie die vorige Klaſſe, nur mit der Unterſcheidung, daß die Epauletten, Hutquaſten und Degengehänge von Silberfaden ohne Bouillons ſind.

Der Frack wie bei der vorigen Klaſſe.

III. Unſere Poſtmeiſter, welche ſubalternes Perſonal haben, als zu Ulm, Memmingen, Bamberg, Ansbach, Lindau, tragen dieſelbe Uniforme wie die zwei erſten Klaſſen. Doch iſt die Stickerei auf dem ſtehenden Kragen und Ermel-Aufſchlägen in der unter Ziffer 2. bemerkten Breite anzuwenden. Auch tragen die Individuen dieſer Klaſſe nur eine Epaulette mit Franzen von Silber Faden und eine Contre-Epaulette: das Medaillon mit dem Chiffer befindet ſich darauf wie bei den vorigen Epauletten. Degengehänge und Hutquaſten ohne Bouillons und ohne färbige Seide.

Frack. Wie bei der vorigen Klaſſe, jedoch mit der Stickerei nach Ziffer 2. auf dem liegenden Kragen von ſchwarzem Samt.

IV. Unſere übrigen Poſtmeiſter, Poſtverwalter, Ober- und Poſtamts- und Poſtinſpektions-Sekretäre, dann Oberpoſtamts-Stallmeiſter tragen die Uniforme wie die vorige Klaſſe, jedoch mit der Stickerei nach Nro. 3. auf dem ſchwarz ſamtenen Kragen und Aufſchlägen, zwei ſilberne Contre-Epauletten mit dem Medaillon ohne Franzen.

Frack. Wie die vorige Klaſſe, jedoch mit der Stickerei nach Nro. 3. auf dem liegenden Kragen von ſchwarzem Samt. —

V. Unſere übrigen Poſt-Stallmeiſter, Poſthalter und Poſt-Expeditoren auf den kleineren Stationen tragen die Uniforme wie die vorige Klaſſe: jedoch iſt der Kragen und die Aufſchläge

1

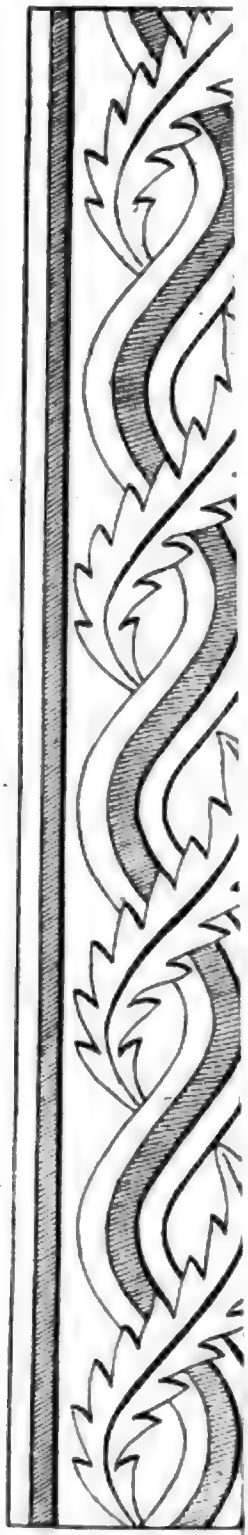

1 Zoll 3 Li

4

6 Linien.

Digitized by Google

von schwarzem Tuche mit einer einfachen Lisière nach der unter Ziffer 4 angegebenen Breite in Silber zu sticken. Die zwei Contre-Epauletten sind von schwarzem Samt mit einer einfachen Lisière und Unserem Namenszuge in Silber gestickt. Das Degengehänge und die Hutschnur von blauer Seide, die Quasten an beiden von Silberfaden.

Frack. Wie bei den vorigen Klassen, jedoch nur mit der einfachen Lisière nach Nro. 4. auf dem liegenden Kragen von schwarzem Tuche.

Diese Uniforms-Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, sind durchgehends genau zu beobachten, und Unsere bei den Ober-Postämtern angestellte Kommissäre haben besonders darüber zu wachen, daß jedes Individuum sich genau nach den für seine Klasse gegebenen Vorschriften achte, und keine eigenmächtige Abänderungen oder Ueberschreitungen sich erlaube. München den 26. Februar 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Mit einer beigelegten Abbildung VII.)

(Nachtrag zu der allgemeinen Verordnung über die Pfarrei-Besezungs-Konkurse betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 30. Dezember vorigen Jahres (Regierungsblatt 1807 Stück VII. Seite 270—275) die Pfarrei-Besezungs-Konkurse betreffend, befehlen Wir: daß die Ober-Schul-Kommissäre stets und überall unmittelbaren Antheil an der Prüfung der Pfarrei-Kompetenten nehmen sollen; theils um die künftigen Pfarrer als Volkslehrer und Schul-Vorstände dadurch näher kennen zu lernen; theils um die pädagogischen Kenntnisse und Verdienste derselben bei dieser Gelegenheit besonders und mit Rücksicht auf ihre Beförderung würdigen zu können.

Die Präsidien Unserer Landes-Direktionen haben daher bei jedem Pfarrei-Besezungs-Konkurse — den jeweiligen Ober-Schul-Kommissär überall als einen der drei den Konkurs leitenden Landes-Direktionsräthe zu benennen.

Diese Unsere Willensmeinung ist Nachtragsweise zu der oben angeführten allgemeinen Verordnung durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Kenntniß zu bringen. München den 17. April 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die Interkalar-Früchte bei erledigten Kirchenpfründen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben über die Uns in Betreff der Interkalar-Früchte bei erledigten Kirchenpfründen vorgelegten Gutachten folgendes zu verordnen und als allgemein geltendes

Gesez für Unser gesamtes Königreich festzusezen beschlossen.

1.) Jeder rechtmäßig eingesezte Dechant, Pfarrer, Benefiziat, oder anderer Geistlicher hat die Einkünfte seiner Kirchenpfründe bis zu seinem Todestage zu genießen, und überdieß soll seiner Verlassenschaft noch ein voller Sterbemonat von 30 Tagen von seinem Tode an zu gutem gerechnet werden.

2.) Der Nachfolger tritt nach Verlaufe des Sterbemonats vom Tage der Präsentation in den Genuß der erledigten Pfründe ein.

3.) Die sogenannten Interkalar-Früchte vom Verlaufe des Sterbemonats bis zur Fertigung des Präsentations-Instrumentes, fallen künftig ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug des Antheils der Kultur- und Provisurs-Kosten) der Pfarrkirche oder demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt. Dagegen liegt den Kirchen die Verbindlichkeit vorzüglich ob, aus ihren Ueberschüssen zu dem Schulfonde ihres Bezirkes beizutragen, worüber Unsere näheren Bestimmungen künftig folgen werden.

4.) Das sogenannte kanonische Jahr wird in Zukunft allgemein von Lichtmeß an gerechnet, — die Berechnung der Benefizial-Einkünfte fängt daher mit dem ersten Hornung an, und endet sich mit dem 31. Jänner.

5.) Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung soll dem aufgestellten Vikar oder Provisor übertragen werden, welcher genaue Rechnung darüber zu führen hat.

6.) Die Unkosten der Provisur und Verwaltung werden wie alle andere Real-Lasten unter den Interessenten verhältnißmäßig getheilt.

7.) Die Berechnung des Ratums für die Verlassenschafts-Masse des Verstorbenen, der Interkalar-Früchte, und den Nachfolger ist samt der im fünften Absaze bemerkten Provisur-Rechnung durch das betreffende Landgericht an die vorgesezte Etats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens zur Revision und Ratifikation einzusenden.

8.) Der sich allenfalls bezeigende Betrag der Interkalar-Früchte ist sonach an die einschlägige Kirchen-Verwaltung hinüber zu geben.

9.) Alle bisherigen Gewohnheiten und Statuten, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen abweichen, werden hiemit ausdrücklich aufgehoben.

10.) Die Ernennung der Pfarr-Vikarien und Provisoren bei Erledigungs-Fällen geistlicher Pfründen soll nach den bisherigen Landes-Verordnungen geschehen, und es ist in keinem Falle zu gestatten, daß von den bischöflichen Behörden ohne Genehmigung Unserer Landesstellen dabei verfahren werde. München den 21. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Beförderung der Schuzpocken-Impfung in Tirol betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seit der Bekanntwerdung der Schuzpocken-Impfung hat sich schon öfters das Gerücht verbreitet, daß mit den Schuz-Pocken geimpfte Kinder, oder erwachsene Personen doch wieder von den wahren natürlichen Menschenpocken befallen worden seyen. Die hierüber vielfältig angestellten näheren Untersuchungen bewiesen aber jedesmal, daß dergleichen Gerüchte entweder ganz falsch, oder die erschienenen Pocken falsche Menschenpocken (sogenannte Nach-Wasser- oder Schafblattern) oder andere Hautausschläge waren, oder daß unächte falsche Schuzpocken, oft auch die ächten, wahren zu spät, nämlich alsdann erst eingeimpft wurden, wenn die wahren Menschenblattern die vorher blatternlosen Subjekte schon ergriffen hatten, und also die nachgekommene milde Schuz-Pocken-Materie das schon vorausgegangene, und in der Entwickelung begriffene Menschenpocken-Gift nicht mehr vertilgen konnte. Eben so geschah es auch bisweilen, daß die vorgenommene Schuzpocken-Impfung nicht anschlug, weil die dazu verwendete Materie schon zu alt, oder von unächten Schuz-Pocken genommen, oder von wahren zur unrechten Zeit gesammelt war.

Um also die Irrthümer zu verhüten, welche durch solche, von Unkenntniß der wahren Umstände entstandene — und nur allzuschnell verbreitete Gerüchte erzeugt werden, und welche, zum größten Nachtheile der Gesundheit und des Lebens, die Fortschritte der so wohlthätigen Schuzpocken-Impfung hemmen, um endlich den schlimmeren Folgen zu begegnen, welche dadurch entstehen können, wenn jene, die die Schuz-Pocken einimpfen, nicht die genaue Kenntniß der wahren und falschen Blattern, noch die erfoderlichen Geschicklichkeiten besizen, — erläßt das königliche General-Landes-Kommissariat nachfolgende Verordnung:

I. Da Alles daran gelegen ist, daß das Geschäft der Impfung bloß solchen Personen anvertraut werde, von deren Kenntnissen und Geschicklichkeit man überzeugt ist, so wird die Hauptaufsicht und Leitung der Impfanstalt in jedem Kreise dem Kreis-Physikus übertragen.

Die Kreisphysiker haben unter den Aerzten und Wundärzten ihres Kreises die tauglichsten unter eigener Verantwortung so auszuwählen, daß dieselben durch den ganzen Kreis in möglichst viele Orte vertheilet seyen. Diesen soll das Impfgeschäft ausschließlich anvertraut werden. Sollten sich dermalen noch zu wenige finden, so haben sich die Kreisphysiker zu bemühen, daß in möglichst kurzer Zeit mehrere derselben über das Impfen gehörig belehret und praktisch dazu angewiesen werden. Zu diesem Ende soll jeder Impfarzt, oder Wundarzt sich die kurze und zweckmäßige Abhandlung des Doktor Canestrini, welche, unter dem Titel:

„Belehrung über das Einimpfen der Schuz-Pocken", Innsbruck bei Schiffner 1802 erschienen ist, und 24 kr. kostet, beim Kreis-Physikus eigen machen. Die von den Kreis-Physikern erwählten Impfärzte sind in Zeit von zwei Monaten dem königlichen Gubernium zur Bestätigung namhaft zu machen, darauf sollen ihnen schriftliche Authorisations-Scheine vom Kreisphysikus ertheilet, und keinem anderen, als ihnen (ohne daß sie selbst jedoch auf irgend einen Distrikt beschränkt wären) das Impfen gestattet werden. Sollten sich etwa auch Seelsorger diesem wohlthätigen Geschäfte unterziehen wollen, so sind sie vom Kreisphysikus, oder von einem durch ihn dazu delegirten erfahrnen Arzt über ihre Kenntnisse im Impfgeschäfte zu prüfen, Falls sie bewährt gefunden werden, dem Gubernium anzuzeigen, und mit einem Authorisations-Scheine zu versehen. Die von der medizinisch-chyrurgischen Fakultät zu Innsbruck ausgestellten Zeugnisse sind diesen Authorisations-Scheinen gleich zu achten, doch sollen sie den Kreisphysikern vorgewiesen werden.

II. Wer sich ohne eine solche Authorisation mit dem Impfen der Schuzpocken abgiebt, unterliegt unnachsichtlicher Strafe.

III. Das vorzüglichste Augenmerk ist auf die Aechtheit des Impfstoffes zu richten. Dieser soll, mit aller Vorsicht, von einem gesunden Impflinge, im rechten Zeitpunkte, nämlich am 7ten oder 8ten Tage nach der Einimpfung, wo sich um die Impfstelle ein etwas erhobener hellrother Kreis vollkommen sichtbar zeigt, und die in der Pocke enthaltene Feuchtigkeit wasserhell ist, genommen werden. Kein schon in Eiterung übergehender diklichter Stoff ist zur Impfung tauglich, und soll nie angewendet werden. Sollte es in einem Kreise an gutem Impfstoffe mangeln, so hat man sich deshalb durch das Kreisamt an den königlichen Landes-Protomedicus, von Bertholdi, zu wenden, unter dessen Aufsicht eine Haupt-Impfanstalt zu Innsbruck bestehen soll. Die Kreisphysiker haben aber zu trachten, daß sie immer mit gutem, und nicht zu altem Impfstoffe zur Mittheilung versehen seyen.

IV. Da die Erfahrung lehret, daß die Impfung bei allzuzarten Kindern sehr oft nicht anschlägt; so ist es nicht rathsam, daß Kinder unter einem Alter von vier Monaten geimpft werden.

V. Die Impfärzte haben ihre Geimpften, ohne Ausnahme, noch dreimal, nämlich am 4ten oder 5ten, am 8ten oder 9ten, und am 14ten Tage nach geschehener Impfung zu besuchen, um den Gang der Schuzblattern beobachten, und unterscheiden zu können, ob sich die ächten, oder unächten Schuzblattern eingestellet haben.

VI. Für jedes geimpfte Kind, ohne Ausnahme, sollen demjenigen Arzte oder Wundarzte, welcher die Impfung besorgt, vier und zwanzig Kreuzer, wenn die Impfung in seinem Wohnorte, oder in der Nähe geschiehet; wenn aber der Ort über eine Stunde entlegen ist, acht und vierzig Kreuzer, aus

der betreffenden Gemeinds-Kasse, bezahlet werden. Doch wird derjenige Impfarzt, welcher arme Kinder unentgeldlich impft, vorzügliche Ansprüche auf den Dank seiner Mitbürger, und das Augenmerk der Regierung haben.

VII. Jeder Impfarzt, oder Impfwundarzt, hat alle sechs Monate, an das ihm vorgesezte Landgericht, eine Tabelle, über die Fortschritte der Impfung, zu überreichen, welche folgende Rubriken enthält:

a) den Ort;
b) die Namen der Aeltern;
c) der Geimpften, und deren Alter;
d) den Tag der Impfung;
e) die Tage, an welchen die vorgeschriebenen drei Besuche abgelegt worden;
f) den Erfolg;
g) Ursachen eines schlimmen Erfolges, wenn die Impfung entweder nicht angeschlagen, oder falsche Schuzpocken sich eingefunden haben, u. d. gl.;
h) besondere Bemerkungen. Dahin gehören die angetroffenen Hindernisse, die Erscheinung natürlicher Menschen-Blattern, die Mitwirkung der Obrigkeiten und Seelsorger u. s. w.

Die Landgerichte haben diese Tabellen zu sammeln, und mit ihren Bemerkungen, insbesondere auch mit namentlicher Bezeichnung jener Aerzte, Seelsorger, Hebammen ꝛc., welche sich um die Verbreitung der Schuzpocken vorzüglich verdient machen, dem Kreisamte halbjährig einzusenden, welches dieselbe in einem Hauptkonspekte, mittelst räsonnirenden, vom Kreisphysikus mitzuunterzeichnenden Berichtes, der Landes-Stelle vorzulegen hat.

VIII. Sollten sich bei einem oder dem anderen Geimpften besondere Zufälle, oder Anstände ergeben; so haben die Impfärzte sogleich die Anzeige davon bei ihrem vorgesezten Kreisphysikus zu machen, der das Nöthige vorzukehren hat.

IX. Die verschiedenen, über die Schuz-Pocken-Impfung erlassenen Ermahnungen werden bei dieser Gelegenheit mit dem Beisaze in Erinnerung gebracht, daß, vermög ausdrücklicher königlicher Verordnung vom 14. Hornung, kein ungeimpftes Kind (wenn es nicht etwa die natürlichen Blattern schon gehabt hat) in ein Erziehungshaus, in eine Schule, oder Gymnasium, bei schwerer Verantwortung der Vorstände, aufgenommen werden dürfe; die dermalen schon Aufgenommenen aber unverzüglich von den einschlägigen Impfärzten geimpft werden sollen. Man verspricht sich jedoch von der Sorgfalt und Einsicht der Aeltern und von der Mitwirkung der Ortsobrigkeiten und der Seelsorger, daß die Aeltern das ihnen dargebotene Mittel zum Wohl ihrer Kinder gerne ergreifen werden, und nur mit Bedauern würde sich das königliche Gubernium nach Verlauf von sechs Monaten genöthiget sehen, jene Aeltern, deren über 4 Monate alte ungeimpfte Kinder an natürlichen Pocken

sterben, namentlich bekannt zu machen. Innsbruck den 24. März 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf von Arco.

Heffels.

(Die Auflösung der zur Behandlung der Konsistorial-Rechtssachen in der Provinz Bamberg angeordneten Kommission betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben sich bewogen gefunden, die im Fürstenthume Bamberg provisorisch niedergesezt gewesene Kommission zur Behandlung der Konsistorial-Rechtssachen wieder auflösen zu lassen.

In dessen Folge werden von nun an die bisher bei dieser Kommission behandelten Rechts-Angelegenheiten der sämtlichen Unterthanen im Fürstenthume Bamberg, und zwar die eigentlichen Ehesachen, mit Einschluß der Trennung von Tisch und Bett, an das dortige bischöfliche Vikariat, die damit in Verbindung stehenden bloß bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber, namentlich alle Sponsalien, Alimentations- und Satisfaktions-Klagen, und die auf das Vermögen sich beziehenden Fragen, unbedingt und ohne Unterschied, an die weltlichen Gerichte verwiesen.

Hievon wird den Bambergischen Justiz-Behörden, so wie den Partheien und Anwälten, zur Wissenschaft, und zur Nachachtung, öffentliche Kenntniß gegeben. Ansbach den 12. April 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

(Die Stallung der Forst- und Feldfrevler in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende, in Betreff der Stallung der Forst- und Feldfrevler, unterm 2. dieses Monats ergangene allerhöchste Entschließung, wird sämtlichen Immediat- und Mediat-Behörden der Provinz zur Nachachtung unter dem Auftrage bekannt gemacht, die zu der, nach Maaßgabe der allerhöchsten Resolution an des Königs Majestät, von hierorts zu erstattenden Anzeige, erfoderlichen Angaben binnen 14 Tagen berichtlich einzubefördern.

Bamberg den 15. April 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Stengel.

Wehermann.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir billigen die Bemerkungen eures Berichts vom 18. März abhin, in Betreff der Stallungen der Forst- und Feldfrevler, indem diese Frevler nicht bei dem ordentlichen Gerichtsstande, sondern von dem Polizei-Gericht (welches bei dem Forst- oder Feldrug-Gericht besteht) abzurtheilen, und zu bestrafen sind. Dieß liegt schon in dem

Begriffe solcher Frevel und der angeordneten Polizeigerichte, und Wir haben dasselbe auch in Unserer Verordnung vom 15. Dezember 1804 (Regierungsblatt 1805 IV. Stück) unter Bezug auf das Generale vom 3. März 1789, als Grundsaz aufgestellet, und Unsere Justizstellen sind sohin angewiesen, dergleichen Frevelfälle ohne weiters an die Polizei-Behörden zu verweisen; um so viel mehr haben dieselben den Requisitionen der Forst- und Feldrug-Gerichte zur Stallung der Frevler Genügen zu leisten. Indem Wir euch überlassen, sämtlichen Untergerichtsstellen diese Unsere Erklärung zur Beobachtung bekannt zu machen, tragen Wir euch zugleich auf, Uns berichtlich anzuzeigen, wie die benannten Forst- und Feldrug-Gerichte dermalen noch in der euch untergebenen Provinz bestehen, und in welcher Art sie ihre Polizei-Gerichtsbarkeit ausüben. München den 2. April. 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Feuerlösch-Requisiten der Städte und Märkte in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Man sieht sich durch die Berichte, welche die Landgerichte über die Klassifizirung der inkorporirten Städte und Märkte zur Beischaffung der Feuerlösch-Requisiten erstattet haben, veranlaßt, folgende nähere Bestimmung zu erlassen:

1.) In die Klasse der mittlern Städte gehören jene, welche 300 Häuser und darüber enthalten.

2.) In die Klasse der kleinern sind jene zu sezen, welche nicht 300 Häuser in sich begreifen.

3.) Die Klasse der mittlern Märkte sollen jene ausmachen, welche 200 Häuser und darüber haben.

4) In die Klasse der kleinern gehören jene, welche die Zahl von 200 Häuser nicht erreichen.

5.) Die Städte der ersten Klasse müssen die Hälfte der im §. 64. der Feuerordnung für die Hauptstädte festgesezten Feuerlösch-Requisiten beischaffen.

6.) Die zweite Klasse derselben, und die erste Klasse der Märkte sollen eine große, zwei kleine Löschspritzen, und den dritten Theil der übrigen Lösch-Requisiten haben.

7.) Bei der zweiten Klasse der Märkte reicht hingegen der vierte Theil der im Eingange des §. 64. bestimmten Anzahl von Feuerlösch-Requisiten hin.

Diese nähere Bestimmung der Vorschrift des §. 64. der Feuerordnung ist der Maßstab, nach dem die Landgerichte die ihnen inkorporirten Städte und Märkte zur Beischaffung der Feuerlösch-Requisiten, nach der Verordnung vom 13. Februar laufenden Jahrs, sogleich anzuhalten, und bei zunehmendem Wohlstand und Vergrößerung seiner Zeit anzuweisen haben.

Sollte eine Stadt oder ein Markt bereits eine größere Anzahl von Feuerlösch-Requisi-

ten haben, als dieselben nach dem Regulativ trift, so darf solche nicht vermindert, sondern muß beibehalten werden, weil sie schon von dem Vermögen der Gemeinde, sie zu unterhalten, zeugt, und bei steigendem Wohlstande müßte angeschafft werden. München den 17. April 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Haider.

Auftrag

an sämtliche königliche Landgerichte in Tirol.

(Das zu beobachtende Papierformat betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Mißfallen hat man sich überzeugt, daß die königlichen Landgerichte Vorstellungen und Berichte von den Unterbehörden und Unterthanen annehmen, und anher anbegleiten, bey denen das, mittels Reskripts vom 29. Oktober vorigen Jahres, vorgeschriebene Papierformat nicht beobachtet wurde.

Eben so wurden seit jener Zeit mehrere Suppliken und Vorstellungen sowohl unmittelbar bei der allerhöchsten Stelle in München, als dem unterfertigten Generalkommissariate in ganz unförmlichem Formate eingereicht.

Es wird daher gedachtes Reskript nicht nur ernstlichst hiemit erneuert, sondern auch den königlichen Landgerichten aufgegeben, künftighin von den ihnen einbezirkten Gerichten, und Aemtern keine Zuschriften mehr anzunehmen, bei denen das vorgeschriebene Papierformat vermißt wird; so wie auch dieports alle Exhibita, welche nicht auf das gehörige Format geschrieben sind, ohne Unterschied, von wem sie einkommen, unerledigt remittirt werden.

Hiernach sind nicht nur die Patrimonial- Pfand- dann Lehen-Gerichte und Zollämter, sondern auch die Advokaten und Prokuratoren gehörig anzuweisen. Innsbruck den 10. April 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf von Arco.

Heffels.

Auftrag

an sämtliche königliche Landgerichte, dann Straßen- und Wasserbau-Beamten der Provinz Tirol.

(Die Führung der Wasserbauten an Strömen und Flüßen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da es ein schädlicher und polizeiwidriger Unfug ist, wenn die an Ströme und Flüße anstoßenden Grundeigenthümer oder Gemeinden ohne wissenschaftliche Kenntnisse Bauten führen, so haben sich Se. Königliche Majestät unterm 8. April dieses Jahres bewogen gefunden, zu verordnen, daß künftig in Tirol Niemand einen Wasserbau vorzunehmen befugt seyn solle, ohne denselben zuvor, was den Innfluß betrifft, der Civil-Baudirektion, in Hinsicht der Etsch der königlichen Wasserbau-Inspektion Trient, in Hinsicht der übrigen Flüße und Bäche

hingegen der einschlägigen Straßen-Inspektion zur Beurtheilung vorgelegt zu haben.

Damit aber von Seite der Baubeamten hiebei keine Willkühr oder Zögerung eintrete, so wird denselben hiemit, unter strenger Verantwortung, aufgetragen, daß sie die ihnen vorgelegten Plane jedesmal sogleich nachsehen, und über die zu ertheilende Bewilligung des Baues, oder dessen Verbesserung und Verweigerung eine die Gründe der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit enthaltende Anzeige an ihre vorgesezte Behörde erstatten.

Im Falle der nöthig befundenen Untersagung oder Verbesserung eines Baues haben dieselben sofort das einschlägige Landgericht in Kenntniß zu sezen, damit von demselben das Verfügte gegen allenfallsige Renitenzen gehandhabet werde. Innsbruck den 18. April 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf von Arco.

Hessels.

Auftrag

an sämtliche königliche Kreisämter, Landgerichte, und Straßen-Inspektionen von Tirol.

(Die Breite der Schlittengeleise in Tirol betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben sich über die allerunterthänigste Bitte mehrerer

Wirthe und Fuhrleute von Zirl, Telfs, Reutti, und anderen Orten die Veränderung der Schlittengeleise betreffenden Vortrag erstatten lassen, und hierauf unterm 1. April zu beschließen geruhet: daß zum Vortheile des Kommerzes mit alleiniger Ausnahme der Renn- und Bändelschlitten alle Fuhr- und Transportschlitten das nämliche Geleise wie die Wägen haben sollen.

Den sämtlichen Kreisämtern, Landgerichten, und Straßen-Inspektionen wird dieses mit dem Beisaze eröffnet, ersteren, um die einschlägigen Obrigkeiten und Unterthanen zur genauen Darnachachtung anzuweisen, lezteren aber, um die Dagegenhandelnden sogleich den geeigneten Behörden zur Bestrafung anzuzeigen.

Da übrigens die Abänderung der Schlitten auf die nun gesezmäßige Breite sehr kleinen Zeit- und Kostenaufwand erfodert, so muß dieselbe bis zum nächsten Winter allgemein geschehen seyn: weßwegen die sämtlichen Kreisämter und Landgerichte bis zum 15. November dieses Jahrs über den Vollzug Bericht zu erstatten, die königlichen Straßen-Inspektionen hingegen gelegenheitlich ihrer Bereisungen diesen Gegenstand bei den Unterthanen öfters in Erinnerung zu bringen haben. Innsbruck den 18. April 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf von Arco.

Hessels.

Auftrag

an nachbenannte königliche Baierische Landgerichte.

(Das Kirchen-Forstwesen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ungeachtet der öffentlichen Ausschreibung der Kirchen-Forst-Organisations-Verordnung vom 17. Dezember 1804, und der seit solcher Zeit ausgefertigten besonderen Weisungen vom 2. und 4. September 1805, 30. April, 2. May und 16. September 1806 haben jedoch die königlichen Baierischen Landgerichte: Erding, Starnberg, Eggenfelden, Mühldorf, Burghausen, Landshut, Vilsbiburg, Pfaffenberg, Moosburg, Wohlfratshausen, Rhain, Tölz, Landsberg, Trostberg, Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Viechtach, und die Stadt Burghausen — die Kirchen-Forst-Purifikations-Berichte und Protokolle über die auf ersteren haftenden Servituten und Holz-Perzeptions-Befugniße bis jezt weder eingesendet, noch die Hindernisse einberichtet, welche der Berichtigung dieses Geschäftes entgegenstehen.

Da nun, nach einer allerhöchsten Entschließung vom 6. dieß, das Kirchen-Forst-Wesen in Baiern bis zum Schluße des gegenwärtigen Etats-Jahres, in der reinsten Auseinandersezung zur Vorlage gebracht werden muß; so erhalten vorbenannte königliche Baierische Landgerichte den bestimmtesten Auftrag, die Kirchen-Forst-Purifikationen in Zeit 4 Wochen, benehmlich mit den einschlägigen königlichen Rent- und Forstämtern, nach dem Sinne der erwähnten Verordnung vom 17. Dezember 1804, um so unausbleiblicher zu vollenden, und einzusenden, als man außerdessen, ohne weitere Rückfrage und Nachsicht, die noch ferners säumigen Beamten durch Exekutions-Abordnung zur Vollendung dieses Geschäftes vermögen müßte.

München den 22. April 1807.

Königlicher Kirchen-Administrations-Rath.

Graf zu Lodron.

Wurzer.

Bekanntmachungen.

(Den Kreis-Physikus Comini betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den Kreis-Physikus von Comini in Brixen zur Belohnung, Anciferung, und zur Nachahmung der vorzüglichen und uneigennüzigen Bemühungen, womit er sich der Behandlung der kranken Soldaten, und der Besorgung des vorhin in jener Stadt bestandenen Militärspitals mit vorzüglichem Erfolge gewidmet hat, die goldene Verdienst-Medaille zu bewilligen. München den 17. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Die Brandassekuranz-Beiträge im Bambergischen für 1806 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der Brandassekuranz-Gesellschaft der Provinz Bamberg, trift, nach Inhalt der nachgesezten Tabelle, für das Jahr 1806 auf Hundert Gulden der Einlagssumme ein Brandschadensersaz-Beitrag von zwei Kreuzern rheinisch.

Sämtliche in- und ausländische, unmittelbare und mittelbare Behörden, welche in dem hiesigen Brandassekuranz-Verbande stehen, werden dadurch aufgefodert, die treffenden Beitragssummen unverzüglich, und längstens in einem Zeitraume von 4 Wochen verlässig bei Vermeidung angemessener Zwangsmittel hieher einzubefördern.

Bamberg den 8. April 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

General-Konspekt

des Brandassekuranz-Bestandes des königlichen Baierischen Fürstenthumes Bamberg für das dreißigste Assekuranz-Jahr 1806.

Vorbericht.

	fl.	kr.
Vermög der tabellarischen Uebersicht vom Jahre 1805 wird von der Brandversicherungsgesellschaft zu Vergütung der Brandschäden à 4 kr. von hundert Gulden erhoben	6389	45 4/7
Aus der Kasse wird ersezt der Rest vom Jahre 1804 zu	1006	40 3/7
Summe des totalen Konkurrenzbetrages pro 1805	7396	25 4/7
Die Ausgaben an Brandschadens-Ersaz betrugen 5592 fl. 47 kr. und auf die Regie sind erlaufen . . . . . 77 : 11 : zusammen	5669	58
Verblieben zum Kassebestande pro 1806	1726	27 3/7
Im Jahre 1806 betrugen die Brandschäden 4386 fl. — kr. und die Regiekösten . . . . . 77 : 30 : zusammen .	4463	30
Ueber Abzug des Kassebestandes vom Jahre 1805 (als Ergänzung des Vergütungsbetrages) zu	1726	27 3/7
Treffen noch zum Ersaze	2737	2 3/7
Da nun das Assekuranzkapital vom Jahre 1806 in 9,885,487 fl. 40 kr. bestehet, so hat hievon jedes hundert Gulden der Einlage 2 kr. beizuschießen, wonach sich eine Summe ergiebt zu	3295	9 1/4
Hievon abgezogen obige von der Gesellschaft zu ersezende	2737	2 3/7
Ergiebt sich nun zur Mehrung gegen den wirklichen Konkurrenzbetrag, als Kassebestand pro 1807	558	7 7/20

Konkurrenz-

Gerichte und gefreite Orte.	Eingeschätzter Werth. fl.	kr.	Brandschaden. fl.	kr.	Vergütungsbetrag à 2 kr. von hundert Gulden. fl.	kr.
Adelsdorf	22085	—	—	—	7	21½
Altenweiher	4450	—	—	—	1	29
Ammerdingen	37550	—	1520	—	12	31
Aschbach	21700	—	—	—	7	14
Aufsees	42540	—	—	—	14	10¾
Bamberg L. G. I	401151	45	75	—	133	43
Bamberg L. G. II.	300650	30	—	—	100	13
Bamberg Stadt	3094704	30	—	—	1031	34
Bamberg Bürgerspital	34700	—	—	—	11	34
Banz L. G.	127255	—	—	—	42	25
Buchau	22350	—	—	—	7	27
Burgebrach L. G.	144571	15	—	—	48	11½
Burggrub	75587	—	—	—	25	11½
Buttenheim	39822	30	—	—	13	16½
Daundorf	4980	—	—	—	1	37½
Ebermannstadt L. G.	190245	45	—	—	63	25
Eschenbach L. G.	77700	—	—	—	25	54
Gleusdorf L. G.	168211	30	—	—	56	4½
Grasmannsdorf	6032	30	—	—	2	½
Guttenberg	64052	—	950	—	21	21
Hagenbach	30780	—	—	—	10	15½
Hallstadt L. G.	418180	30	—	—	139	29½
Höchstadt L. G.	137209	15	—	—	45	46
Kainach	10220	—	—	—	3	24½
Kirchschletten	13555	—	—	—	4	31
Seite I.	5490583	—	2545	—	1830	11½

Gerichte und gefreite Orte.	Eingeschätzter Werth. fl.	kr.
Kleinziegenfeld	11530	—
Kronach L. G.	152432	30
Kronach, Stadt	182880	—
Küps Senior	3450	—
Küps	30600	—
Lauenstein L. G.	278700	—
Lichtenfels L. G.	229211	30
Lindenberg	11485	—
Merzbach	20200	—
Mitwitz	30500	—
Neunkirchen L. G.	163760	—
Niederfüllbach	22595	—
Niederlind	18855	—
Oberlangenstadt	228[illegible]	25
Pommersfelden	104[illegible]	15
Pottenstein L. G.	198662	30
Redwitz	10374	30
Rentweinsdorf	10660	—
Sachsendorf	12600	—
Scheßlitz L. G.	192904	15
Schmölz	19665	—
Senbeledorf	64125	—
Staatsgebäude	754858	—
Stadtsteinach L. G.	200[illegible]75	—
Streitberg	193855	—
Seite II	2950939	55

Brandschadens-Ersatz

Gerichte und Ortschaften.	Betheiligte Individuen.	Brandschadens-Ersatz. fl.	kr.	Gerichte und Ortschaften.
Ammerdingen Sternbacher Hof	Zacharias Bauer	1520	—	Stadtsteinach L. G. Schwand
Bamberg L. G. I. Schammelsdorf	Michael Knoblach	75	—	Markenfels
Guttenberg Weidmes	David Krumholz	950	—	Teuschnitz L. G. Nordhalben
Pottenstein L. G. Kühlenfels	Johann Schmitt	195	—	Rothenkirchen
	Johann Ruppert	196	—	Wehlitsch
	Seite I.	2936	—	

Tabelle.

Brandschaden. fl.	kr.	Vergütungsbetrag a 2 kr. von hundert Gulden. fl.	kr.	Gerichte und gefreite Orte.	Eingeschätzter Werth. fl.	kr.	Brandschaden. fl.	kr.	Vergütungsbetrag a 2 kr. von hundert Gulden. fl.	kr.
—	—	3	50½	Stroßendorf	28655	—	—	—	9	33
—	—	50	48¾	Tambach	32905	—	—	—	10	58
—	—	60	57½	Teuschnitz L. G.	159144	—	850	—	53	3
—	—	1	9	Thurn	22312	30	—	—	7	26½
—	—	10	12	Trokau	55925	—	—	—	18	38½
—	—	92	54	Unterleinleiter	40720	—	—	—	13	34½
—	—	76	25	Vorchheim L. G.	207462	30	200	—	69	9½
—	—	3	49¾	Vorchheim Stadt	324041	—	—	—	108	¾
—	—	6	44	Weiher	15616	30	—	—	5	17½
—	—	10	10	Weischenfeld L. G.	278334	30	—	—	92	46½
—	—	54	31½	Weismain L. G.	133713	45	—	—	44	34½
—	—	7	32	Weissenbrunn	7500	—	—	—	2	30
—	—	6	17	Weissendorf	41125	—	—	—	13	42½
—	—	7	37½	Wießenfels	30945	—	—	—	10	19
—	—	34	53¼	Wießenthau	45715	—	—	—	15	14¼
391	—	66	13¼	Wolkenstein	13850	—	—	—	4	37
—	—	3	27½	Koburg, Postmeister Utz	6000	—	—	—	2	—
—	—	3	33¼	Seiten III.	1443964	45	1050	—	481	19½
—	—	4	12	Seiten II.	2959939	55	791	—	983	39
—	—	64	18	Seiten I.	5400583	—	2545	—	1830	11½
—	—	6	33½	Summe	9885487	40	4386	—	3295	9¾
—	—	21	22½	Im Jahre 1805 betrug solche	9584635	10	5592	47	6389	45¾
—	—	251	37	Ergab sich also im Jahre 1806. eine Mehrung von	300852	30	—	—	—	—
400	—	69	53½	Ergab sich also im Jahre 1806. eine Minderung von	—	—	1206	47	3094	35 13/16
—	—	64	37							
791	—	983	39							

erhalten.

Betheiligte Individuen.	Brandschadens-Ersatz fl.	kr.	Gerichte und Ortschaften.	Betheiligte Individuen.	Brandschadens-Ersatz fl.	kr.
Mathäus Witzgall	250	—	Vorcheim L. G.			
Georg Hempfling	150	—	Diezhof	Johann Bayer	200	—
Georg Kühnlein	200	—				
Ambros Fehn	300	—		Seiten III.	200	—
Michael Kopp	50	—		Seiten II.	1250	—
Peter Weisert	300	—		Seiten I.	2936	—
Seite II.	1250	—		Summe	4586	—

(Die auf die Commende Sulzbach angewiesene Pension des Grafen Max Adolph von Spreti betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir bei Verleihung der Commende Sulzbach unterm 29. November vorigen Jahres einen bestimmten Theil ihrer Erträgnisse Uns vorbehielten, so sprachen Wir zugleich Unsere Absicht aus, die vorbehaltenen Summen zu jährlichen Pensionen für würdige Individuen zu verwenden.

Wir haben demnach den Schluß gefaßt, dem noch minderjährigen, und als solchen von Uns zum Johanniter Ordensritter ernannten Adolph Grafen von Spreti, in Rücksicht auf die ausgezeichnete und ehrenvolle Art, womit sein seeliger Vater, der als Oberstlieutenant bei der Artillerie angestellt gewesene Graf Franz Cajetan Sales von Spreti, dem Vaterlande gedienet, und auf dem Bette der Ehre das Leben verlohren hat, eine jährliche Unterstüzung von Vierhundert Gulden, als eine auf die Commende Sulzbach gegründete Pension, und zwar so lange entrichten zu lassen, bis derselbe zu einer anständigen Versorgung gelangen wird.

Hierdurch wünschen Wir dem jungen Grafen die Mittel zu erleichtern, sich zu einem eben so verdienten Diener Unseres Staates auszubilden, als sein Vater war, dessen Andenken Wir auf diese Art am zweckmäßigsten zu ehren gedenken.

Unser Provinzial-Kapitel des Johanniter-Ordens hat nach diesen Unseren Beschlüssen die erfoderlichen Verfügungen zu treffen. München den 25. Hornung 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Konkurs zur Besezung der Pfarreien in der Provinz Tirol betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König, anstatt der zur Verleihung der Pfarreien, und übrigen Seelsorgspfründen in der Provinz Tirol ehedem gewöhnlich gewesenen Konkurse, in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließungen vom 30. Dezember 1806, und 6. Februar 1807 (Regierungsblatt VII. Stück 1807) alle zwei Jahre auf die in gedachten Verordnungen näher bestimmte Art den dießfallsigen Konkurs abzuhalten, allergnädigst befohlen haben; so bestimmt das königliche Gubernium hierzu sowohl für den deutschen als den italienischen Antheil der Provinz Tirol den 1. September 1807.

Die dabei erscheinenden Kandidaten haben daher 14 Tage vor Eröffnung des Konkurses, die Zeugnisse über die gesezliche Vollendung ihrer Studien, dann über ihre Sitten und Verdienste ordentliche verschlossene Zeugnisse des betreffenden bischöflichen Ordinariats, der Landgerichte, in deren Bezirke sie die Seelsorge ausgeübt haben, so wie auch ihrer Pfarrer, und zwar jene des deutschen Bezirkes an unterzeichnete Landesstelle,

und jene des italienischen Antheils an das königliche Kreisamt zu Trient einzusenden, dann am Tage vor dem Konkurse sich selbst persönlich zu stellen.

Innsbruck den 10. April 1807.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf von Arco.

Heffele.

(Theologisches Kandidaten-Examen in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird den theologischen Kandidaten, welche ihre Befähigung zu einem Kirchenamte, protestantischer Konfession, noch in keiner Prüfung dargethan haben, bekannt gemacht, daß man auf den 2. Junius laufenden Jahres ein Examen festgesezt habe. Alle diejenigen, welche wünschen, daß bei vorkommenden Dienst-Erledigungen Rücksicht auf sie genommen werde, wissen demnach sich bei demselben einzufinden; haben aber förderſamſt die Original-Zeugnisse über ihre akademischen Studien, mittelst einer Vorstellung, hierorts vorzulegen.

Bamberg den 8. April 1807.

Königliche Landes-Direktion, als protestantisches Consistorium.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

(Die Unterstüzung verwundeter vaterländischer Krieger betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Pfarrer zu Holzkirchen, im Landgerichte Rhain, Johann Baptist Steinmayr, hat 4 Laubthaler und 16 Französische 18 Kreuzerstücke zur Unterstüzung verwundeter vaterländischer Krieger eingesendet.

Der Empfang dieses patriotischen Beitrages wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. München den 15. April 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Den Beitrag zur Militärwitwenkasse bei Befreiungen von der Militärpflichtigkeit betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät von Baiern geruhten unterm 7. dieß über den rubrizirten Gegenstand Folgendes allergnädigst zu erlassen:

„Max Joseph König ꝛc.

„Auf die Vorstellung Unseres Kriegsökonomierathes, vom 31. vorigen Monats, „daß das Landgericht Burghausen Anstand nehme, von denjenigen kantonspflichtigen Individuen, welche bloß der „Musterrolle, nicht aber wirklich dem „Militärkörper einverleibt sind, den Beitrag zum Militärwitwen- und Waisenfond bei der Ansäßigmachung derselben zu entrichten, eröffnen Wir Unserer Landesdirektion von Baiern Unsere „aus den bisherigen Verordnungen über „diesen Gegenstand schon von selbst hervorgehende Willensmeinung wiederholt „dahin, daß bei allen Befreiungen von „der Militärpflichtigkeit, ohne Unterschied, die Individuen mögen schon

„dem Militärkörper einverleibt, oder „nur in den Musterrollen eingetragen „seyn, jener Beitrag zum Militärwitwenfond entrichtet werden solle. Das „Landgericht Burghausen ist also hiernach anzuweisen, und hat die seit der „ersten Bekanntmachung der Verordnung „über erwähnten Beitrag, nämlich vom „11. Junius 1804 an, die dem Militärwitwenfond angefallenen Beiträge noch „zu erholen, und zum Kriegsökonomie-Rathe einzusenden.

„München den 7. April 1807."

An die königliche Landes-Direktion allhier also ergangen.

Welche wiederholte allerhöchstlandesherrliche Erklärung also zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung, besonders jener Behörden, welche die dießfallsigen Beiträge vom 11. Junius 1804 an (Regierungsblatt von diesem Jahrgange Seite 591) noch nicht gehörig eingesendet haben, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 15. April 1807.

Königlicher Kriegsökonomierath.
Krauß, Direktor.
Kürzinger.

(Kriegsbeiträge betreffend.)

An Beiträgen für die Feldspitäler in Franken sind ferners eingegangen:

Vom königlichen Landgerichte Viechtach:

Zwei Kisten, und drei Fässer mit Charpien und alter Leinwand.

Vom königlichen Landgerichte Eggenfelden:

Ein Zentner, sechszig Pfund Charpien; sieben und siebenzig Stück Betttücher, und hundert und vier und siebenzig Stück Hemden.

Vom königlichen Landgerichte Stadtamhof als vierte Lieferung:

Ein Sack mit verschiedenen Spital-Requisiten.

Vom königlichen provisorischen Landgerichte Obernzell:

Ein großes Faß mit alter Leinwand.

Welches anmit zur öffentlichen Bekanntmachung nachgetragen wird. München den 22. April 1807.

Karl Schell, Pfarrer in Weilach, Landgerichts Schrobenhausen, hat einen Schadensersatz pr. 12 Gulden, welcher ihm, wegen eines abgehüteten Klee-Ackers, zugesprochen wurde, zum Besten verwundeter Krieger übergeben, welches patriotische Opfer hiemit bekannt gemacht wird. München den 22. April 1807.

Beförderungen.

Seine Majestät der König haben geruht, unterm 28. Februar die Pfarrei zu Kottingwerth, in der Provinz Neuburg, dem bisherigen Kaplan zu Berngau, Joseph Schweikart, — unterm 6. März die Pfarrei zu Poikam, Landgerichts Kellheim, dem bisherigen Kooperator in Sallern, Alois Zeidler, — unterm 9. März die Pfarrei zu Rodheim, in der Provinz Ansbach, dem bisherigen Pfarrverweser dortselbst, Michael Anton Kämmer-

rer, — unterm 17. April die erledigte Pfarrei zu Mörsdorf, im Landgerichte Hilpoltstein, dem bisherigen Frühmeß-Benefiziaten zu Heideck, Michael Steib, dann das hiedurch erledigte Benefizium zu Heideck dem bisherigen Stadtkaplan zu Neumarkt, Joseph Hafner, — und unterm 18. April die Pfarrei Reuth, im Landgerichte Vorchheim, dem bisherigen Pfarrer zu Tiefenpölz, Martin Düll, allergnädigst zu verleihen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 19. April wird der Landgerichts-Aktuar in Bozen, Dr. Kandidus von Sammern, nach Telfs, und der Aktuar in Telfs, Michael Stautner, nach Bozen in gleicher Eigenschaft versezt.

Unterm 12. März haben Seine Majestät geruhet, den Dionis Scheller zum Postwagens-Kondukteur für die Route von München nach Salzburg zu ernennen.

Nekrolog.

Am 21. März 1807. starb in Paris Christian Friderich Pfeffel, vormals Pfalzzweibrückischer geheimer Staatsrath, und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München.

Er war geboren zu Kolmar, in Elsaß, am 3. Oktober 1726; Sohn des Johann Konrad Pfeffel, für welchen im Jahre 1716 die Würde eines Staatskonsulenten von Frankreich (Jurisconsulte du Roi) neu geschaffen wurde.

Der Sohn hatte die Anwartschaft auf seines Vaters Stelle. Da aber dieser starb, als der junge Pfeffel erst 10 Jahre alt war, blieb dieselbe damals ohne Erfolg.

Nach einer seltenen wissenschaftlichen Ausbildung, die er zu Straßburg unter der Anleitung, und in dem Hause des berühmten Schöpflin erhielt, welchem er auch bei der Herausgabe der alsatia illustrata Beihilfe leistete, begann er frühzeitig, im Jahre 1749, als Legations-Sekretär bei der königlich-Pohlnischen Gesandtschaft am Versaillerhofe seine öffentliche Laufbahn.

Der siebenjährige Krieg veränderte seine Diensiverhältnisse: er erhielt im Jahre 1758 den Titel seines Vaters, und wurde bald darauf als Legationsrath nach Regensburg gesandt.

Im Jahre 1761. wurde er vom Herzoge Christian IV. von Pfalzzweibrücken zum Residenten in München ernannt, welchen Posten er bis zum Jahre 1767 bekleidete, und wo ihm zugleich von dem ihm vorzüglich gewogenen Kurfürsten Maximilian Joseph III. die Stelle eines beständigen Sekretärs der historischen Klasse der baierischen Akademie der Wissenschaften übertragen wurde, bei welcher er sehr wesentliche Dienste leistete.

Im Jahre 1767. wurde er als wirklicher Staatskonsulent in das Französische Ministerium berufen, und nach dessen Auflösung, im Jahre 1791, von dem Herzoge Karl in die Pfalzzweibrückische Dienste als geheimer Staatsrath zurückgebracht.

Durch den Revolutionskrieg neuerdings außer Thätigkeit gesezt, erwartete er zu Nürnberg in stiller Zurückgezogenheit die Rückkehr besserer Tage. — Mit dem ersten

Anbruche derselben begab er sich nach Paris zurück, und empfieng als ältester des Departements der auswärtigen Angelegenheiten aus den Händen des Kaisers die Dekoration des Ordens der Ehrenlegion bei seiner Errichtung.

Allgemeine Achtung, und ehrenvolle Auszeichnung versüßten ihm die Beschwerden seines hohen Alters.

Bekannt unter den Staatsmännern durch seine diplomatische Arbeiten, und unter den Gelehrten durch seine historische Schriften, wovon er in dieser, wie in jener Hinsicht einen großen Theil mit besonderer Anhänglichkeit dem als zweytes Vaterland von ihm geliebten Baiern widmete, hat er sich selbst das bleibendste Denkmal gestiftet.

Verzeichniß

aller zum Ober-Amte Schillingsfürst gehörigen Orte, Weiler, einzelner Höfe, mit Bemerkung der Feuerstätten, Seelenzahl, und der fremdherrischen Unterthanen.

Ortschaften.	Hohenlohische		Ausherrische	
	Seelenzahl.	Feuerstätten.	Seelenzahl.	Feuerstätten.
Schillingsfürst und Frankenstein		228	—	—
Ziegelhütten		5	—	—
Wittum	1473	5	—	—
Thiergartenhof		1	—	—
Schafhof		28	—	—
Vellershausen	207	39	—	—
Diebach	264	49	—	20
Bockenfeld	286	37	—	5
Faulenberg	51	11	—	7
Sengelhof	—	—	—	4
Wohnbach	37	7	—	4
Schönbronn	134	27	—	—
Gastenfelden	116	19	—	—
Traisdorf	38	4	—	12
Hilzendorf	114	23	—	1
Schorndorf und Leipoldsberg	98	22	—	—
Altengreuth	11	2	—	4
Neureuth	59	13	—	—
Bersbronn und Stizenhof	50	7	—	—
Ebertsmühl	—	—	—	1
Summe	2938	527	—	58

Verzeichniß

sämtlicher in der Grafschaft Pappenheim befindlichen Ortschaften, Weiler, Mühlen und Höfe, mit Bemerkung der in jedem Orte bestehenden Häuserzahl, und verschiedenen darin eingesessenen unmittelbaren königlich-bairischen Gerichts-Unterthanen.

Ortschaften.	Häuser.	Seelen.
Die Stadt Pappenheim hat	153 bürgerliche	1668 christliche.
	26 jüdische	186 jüdische.
Pfarrdörfer:		
Langenaltheim . . . . —	89 Gräflich-Pappenheimische Gerichts-Unterthanen	587 Gräflich-Pappenheimische.
	43 Königlich-Bairischen Gerichts-Unterthanen	269 Königlich-Bairische.
Büttelbronn . . . . . —	49 Gräflich-Pappenheimische.	381 Gräflich-Pappenheimische.
	4 Königlich-Bairische . .	27 Königlich-Bairische.
Rehlingen . . . . . —	34 Gräflich-Pappenheimische.	226 Gräflich-Pappenheimische.
Dietfurt . . . . . —	47 — — — —	608 — — — — —
	2 Königlich-Bairische . .	9 Königlich-Bairische.
Dettenheim . . . . . —	59 Gräflich-Pappenheimische.	280 Gräflich-Pappenheimische.
Graben . . . . . —	19 — — — —	121 — — — — —
Geislohe . . . . . —	28 — — — —	187 — — — — —
Göhren . . . . . —	45 — — — —	222 — — — — —
Neudorf . . . . . —	65 — — — —	356 — — — — —
Suffersheim . . . . . —	5, exclusive der Weissenburgischen Unterthanen. . .	24 — — — — —
Bieswang . . . . . —	80 Gräflich-Pappenheimische.	447 — — — — —
	11 Königlich-Bairische . .	60 Königlich-Bairische.
Niederpappenheim . . . —	2 Gräflich-Pappenheimische.	9 Gräflich-Pappenheimische.
Zimmern . . . . . —	19 — — — —	118 — — — — —
Filiale:		
Uebermatzhofen ist Filial zu Zimmern und Niederpappenheim. . . . . —	21 — — — —	138 — — — — —
Seite I.	801 Häuser	5923 Seelen.

Ortschaften.	Häuser.	Seelen.
Osterdorf ist Filial zur Bergpfarrei und hat	28 Gräflich-Pappenheimische	181 Gräflich-Pappenheimische.
Schambach ist Filial zu Dietfurt und —	59 — — — — — —	430 — — — — —
Weiler:		
Haard —	14 — — — — — —	101 — — — — —
Rothenstein —	13 — — — — — —	83 — — — — —
Grünhard —	6 — — — — — —	33 — — — — —
Lohhof —	1 — — — — — —	7 — — — — —
	1 Königlich-Baierisches	8 Königlich-Baierische
Haag —	6 Gräflich-Pappenheimische	53 Gräflich-Pappenheimische.
Neufang —	5 — — — — — —	27 — — — — —
Hürth —	3 — — — — — —	35 — — — — —
Höfen —	3 — — — — — —	19 — — — — —
Bonnhof —	3 — — — — — —	22 — — — — —
Hagenau —	4 — — — — — —	33 — — — — —
Neuheim —	2 — — — — — —	18 — — — — —
Nasswiesen —	3 — — — — — —	19 — — — — —
Mühlen:		
Lehnleinsmühle —	1 — — — — — —	9 — — — — —
Mattenmühle —	1 — — — — — —	10 — — — — —
Schurmühle —	1 — — — — — —	7 — — — — —
Dikmühle —	1 — — — — — —	7 — — — — —
Kohlmühle —	1 — — — — — —	6 — — — — —
Hemmühl und Hof —	3 — — — — — —	15 — — — — —
Höfe:		
Rutzenhof —	1 — — — — — —	10 — — — — —
Neuherberg —	1 — — — — — —	26 — — — — —
Weinbergshof —	2 — — — — — —	15 — — — — —
Markhof —	2 — — — — — —	10 — — — — —
Stadelhof —	1 — — — — — —	10 — — — — —
Seite II.	166 Häuser	1194 Seelen.
Seite I.	801 — —	5923 — —
Gesamtbetrag:	967 Häuser	7117 Seelen.

Statistische Tabelle

über die zu dem freiherrlich von Künsbergischen Rittergute Obersteinbach gehörigen Ortschaften und Unterthanen.

Namen der Orte.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien u. eigenen Heerde.	Seelen-Zahl. Katholiken. männliche verehelichte.	männliche ledige.	weibliche verehelichte.	weibliche ledige.	Summe.	Protestanten. männliche verehelichte.	männliche ledige.	weibliche verehelichte.	weibliche ledige.	Summe.	Total-Summe.
Obersteinbach. .	25	32	1	—	—	—	1	31	38	27	86	182	183
Markt Taschendorf.	49	64	—	—	—	—	—	62	89	58	65	274	274
Obertaschendorf.	8	12	—	—	—	—	—	14	24	13	19	70	70
Lachheim	12	12	2	—	1	3	6	10	10	9	23	52	58
Kleinfrankfurth .	7	9	8	7	7	9	31	1	1	1	1	4	35
Kernhöfstatt . .	1	2	2	2	1	1	6	—	—	—	—	—	6
Birkach	2	3	3	3	2	4	12	—	—	—	—	—	12
Summe . .	104	134	16	12	11	17	56	118	162	108	194	582	638

Anzeige

des auf dem Ostermondtags-Ochsenmarkte zu Röhrnbach am 30. März 1807. verkauften Mast-Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an Fleisch		Unschlitt		Kosten also 2 Stücke zu stehen im Gelde		im Gewichte an Fleisch		Unschlitt		Abgetriebene Stücke.
								auf						
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	lb	Zent.	lb	fl.	kr.	Zn.	lb	Zn.	lb	
278 Stücke.	72	7976	—	298	85	58	20	221	33	8	30	1	61	206

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 27ten April 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.
April.	18	Aichach	112	101	20	30	219	157	13	—	97	97	10	—	115	111	7	—
—	11.	Amberg	14	14	21	30	18	18	17	44	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Deggendorf	446	194	15	37	31	6	12	—	31	19	9	42	5	5	7	21
—	14.	Dingolfing	30	30	15	—	6	6	14	—	18	18	8	30	20 1/2	20 1/2	6	4
—	23.	Erding	400	360	18	—	160	139	13	—	475	425	9	30	95	85	7	—
—	16.	Friedberg	25	25	20	30	48	36	14	—	68	49	10	30	57	34	8	—
—	13.	Geisenfeld	78	72	19	15	40	38	15	—	26	20	9	30	16	12	7	—
—	21.	Haag	8	8	18	—	16	10	14	—	42	35	9	—	112	104	6	30
—	7. 21.	Holzkirchen	5	5	22	—	5	5	18	—	3	3	10	30	6	6	7	30
—	18.	Ingolstadt	179	129	18	20	47	43	14	35	37	37	9	30	33	23	6	45
—	18.	Kranburg	50	50	16	30	25	28	13	—	90	90	8	15	9	9	6	—
—	18.	Landsberg	285	219	19	30	127	51	15	—	277	199	10	20	40	30	8	—
—	24.	Landshut	651	595	17	30	81	75	13	—	85	77	9	—	85	81	6	—
—	25.	Laningen	267	207	16	—	64	54	13	—	229	149	10	—	128	98	6	—
—	25.	München	1708	1037	19	10	1011	636	13	24	1306	1177	10	10	632	592	7	—
—	18.	Murnau	106	54	23	30	36	20	18	15	30	21	11	—	28	20	7	15
—	15.	Neuenötting	5	5	18	30	18	18	14	30	—	—	—	—	13	13	7	35
—	20.	Neumarkt	104	75	17	35	82	62	16	15	27	19	12	—	30	17	6	19
—	21.	Pfaffenhofen	85	78	19	—	75	68	14	—	14	10	10	—	32	24	7	15
—	13. 17.	Reichenhall	38	26	26	—	4	4	18	—	32	32	11	45	8	8	8	45
—	18.	Rain	12	12	21	—	16	11	14	—	15	7	8	45	10	10	7	—
—	16.	Rosenheim	93	57	21	—	106	70	16	—	52	28	10	—	139	123	6	—
—	21.	Schongau	3	3	22	24	3	3	17	36	4	4	12	—	24	21	7	—
—	23.	Schrobenhausen	40	25	22	—	70	40	13	—	20	14	10	30	40	28	6	30
—	18.	Straubing	427	427	16	—	17	17	11	30	46	46	8	45	22	22	6	10
—	18.	Traunstein	390	292	21	30	321	206	15	30	50	45	11	—	237	227	6	4
—	22.	Vilshofen	500	450	16	30	70	67	13	30	35	35	8	30	10	10	5	40
—	22.	Wasserburg	7	6	19	48	28	28	15	—	10	10	10	30	32	3	6	—
—	23.	Weilheim	120	82	22	—	64	18	17	—	131	101	11	30	16	16	8	12
		Summe	6188	4638	—	—	2811	2024	—	—	3250	2767	—	—	1994 1/2	1784 1/2	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 153,009 fl. 27 kr.

Regierungsblatt.

XIX. Stück. München, Sonnabend den 9. Mai 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Uniforme der Wechselgerichte erster Instanz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für Unsere Wechselgerichte erster Instanz haben Wir beschlossen, nachfolgende Uniformirung zu bestimmen:

1. Der Wechselrichter trägt als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Ermel-Aufschlägen von schwarzem Samt; Kragen und Aufschläge sind nach dem für die Stadtoberrichter vorgeschriebenen Stickerei-Muster (Regierungsblatt 1807. XV. Stück, Seite 556, Abbildung Ziffer 1.) in derselben Breite in Silber gestickt.

Das Kleid ist mit einer Reihe weiß metallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, deren auch drei an jeder Tasche sind.

Die Taschenklappen sind ohne Stickerei, die Weste und Beinkleider von weißem Tuche. Das silberne Degengehänge ohne Bouillons, und ohne eingemischte Farbe, hat auf dem quadrirten Schaft der Quaste blau und silberne Rauten. Der Hut hat eine silberne Schlinge und weißen Knopf, silberne Quasten ohne Bouillons und ohne eingemischte Farbe, dann die Kokarde nach der Vorschrift.

Frack. Ein dunkelblaues Kleid mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen; der liegende Kragen von schwarzem Samt hat die nämliche Stickerei wie die Galla-Uniforme. Die Ermel-Aufschläge sind nicht gestickt. Die Knöpfe wie bey der Uniforme. Die Unterkleider nach Willkühr.

2. Die Wechselgerichts-Assessoren, so lange sie diese Stelle bekleiden, tragen die nämliche Uniforme wie der Wechselrichter. Nur ist die Stickerei nach dem für die Stadtgerichtsräthe bestimmten Muster, (Regierungsblatt 1807. XV. Stück, Seite 557, Abbildung Ziffer 2.) in der dort angezeigten Breite in Silber anzuwenden.

Eben dasselbe gilt bey dem Frack.

3. Die Wechselgerichts-Sekretäre tragen eben dieselbe Uniforme und Frack. Die Stickerei auf denselben besteht jedoch aus einer einfachen 6 Linien breiten silbernen Lisière, so wie sie die Hofgerichts-Sekretäre in Gold tragen.

Diese Vorschriften sind genau zu beobachten, und keine eigenmächtigen Abänderungen vorzunehmen. München den 22. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Aktiv- und Passiv-Anleihen der Stiftungen und Kommunitäten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar durch den 2. Artikel der Normal-Verordnung vom 9. des vorigen Monats über die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen, und den Landesdirektionen das Gutachten über die Bewilligung oder Aufkündung eines Aktiv-Anleihens und den Antrag zur Heimbezahlung oder Aufnahme von Passiv-Anleihen, den Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen ausschließend zugetheilt; aber aus den bisher vorgelegten Geschäfts-Protokollen die Ueberzeugung geschöpft, daß einige Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen nach der vormaligen Geschäftsform verfahren, und die Anleihen ohne Unsere allerhöchste Genehmigung bewilligen.

Wir verordnen dagegen, wie folgt:

1. Ein Aktiv- oder Passiv-Anleihen kann ohne allerhöchste Genehmigung keine Gültigkeit erlangen, und die Administratoren und Kuratoren des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens werden für ein jedes eigenmächtiges Anleihen nicht nur persönlich zur Verantwortung gezogen, sondern sie haften auch mit ihrem Privat-Vermögen für die Sicherheit des Kapitals.

2. Die Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen haben die im Verlaufe eines Monats eingehenden Berichte und Gesuche über Anleihens-Bewilligungen zusammen zu stellen, und am Schluße des Monats dem geheimen Ministerium des Innern vorzulegen.

Diese Darstellung wird nach dem vorgeschriebenen Formular, und nach den durch die organischen Gesetze vom 29. Dezember 1806 ausgesprochenen Abtheilungen des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens angefertiget.

3. In diese Darstellung können nur jene Anleihens-Gesuche aufgenommen werden, welche den formellen Vorschriften entsprechen, und also zur materiellen Würdigung bereifet sind; alle übrigen Anleihens-Gesuche, welche nicht vorschriftmäßig verfaßt sind, sollen vor der Hand abgewiesen werden.

4. Damit nun aber die zurückbezahlten Aktiv-Kapitalien, welche nach den eingekommenen Anleihens-Gesuchen wieder angelegt werden können, zum Nachtheile der Stiftungen und Kommunitäten in den Kassen ohne einen Zinsen-Ertrag nicht lange zurückbehalten werden, so wird es den Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen zur speziellen Obliegenheit gemacht, die im vorstehenden 2. Artikel angeordnete Darstellung am lezten Tage eines jeden Monats zu schließen, und nach Verlauf von vier Tagen zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

5. Die zurückbezahlten Aktiv-Kapitalien, für deren Wiederanlegung gegen alles Vermuthen sich keine Gelegenheit darbieten sollte, sind unverzüglich an die Stiftungs-Zentral-Kasse einzusenden, welche für die Fruktifizirung des Kapitals ohne Zeitverlust Sorge tragen wird.

6. Wenn für diejenige Baarschaft, welche als Aktiv-Anleihen bewilliget werden kann, mehrere Gesuche vorliegen, so soll der bestimmte Antrag der Kuratel, ob die ganze Baarschaft einem Individuum allein, oder mehreren, und namentlich welchen Individuen, überlassen werden dürfte, in die Darstellung aufgenommen werden.

7. Sollte ein außerordentlicher Unglücks-Fall eines Unterthans die augenblickliche Unterstüzung durch ein Anleihen aus dem Stiftungs- oder Kommunal-Vermögen in Anspruch nehmen, so kann der Gutachtens-Bericht für die Bewilligung dieses Anleihens zwar im Laufe des Monats abgesondert erstattet werden; das Anleihen wird aber dennoch in die monatliche Darstellung aufgenommen, und als begutachtet, oder bereits bewilliget angemerkt.

8. Die Passiv-Anleihen, welche von den Stiftungen und Kommunitäten allenfalls zur Erreichung eines bedeutenden Vortheiles, oder zur dringenden Tilgung aufgekündeter Passiv-Kapitalien, welche auf dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen zur Zeit schon haften, kontrahirt werden müssen, sind gleichfalls am Schluße eines jeden Monats in einen Hauptbericht zusammen zu fassen, und zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

München den 27. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die einjährigen Gelübde der Nonnen betr.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Uns vorgelegten Fragen: wie es mit der Dotation der gegen jährliche Gelübde aufgenommenen Nonnen bei ihrem Austritte zu halten sey? ob, und was für eine Schadloshaltung dem Kloster zu bestimmen sey, wenn eine solche Nonne mit oder ohne Dotation eingetreten wäre? haben Wir Folgendes beschlossen:

1. Nonnen, welche die Bewilligung zum Eintritte in klösterliche Institute gegen Ablegung jährlicher Gelübde von Uns erhalten haben, bleiben Eigenthums- und Erbfähig.

2. An das Kloster, in welches sie auf solche Art aufgenommen wurden, können sie nur durch leztwillige Disposition, sohin niemal durch eine unwiederrufliche Handlung (actum inter vivos) Eigenthums-Rechte auf ihr Vermögen übertragen.

3. Ein Kloster kann durch dergleichen Dispositionen (die gesezlichen Begünstigungen ausgenommen) nicht mehr, als die pragmatische Summe erwerben.

4. Jenen Theilen Unſeres Königreichs, wo bisher keine Amortizations-Geſeze beſtanden, dienen die in Unſeren altbaieriſchen Erbſtaaten geltende, welche die von einem Kloſter zu erwerbende Summe auf 2000 fl. in Geld beſchränken, und jede Vermehrung des Grund-Eigenthums verbieten, zur Richtſchnur.

5. Stirbt eine ſolche Nonne in oder außer dem Kloſter ohne Hinterlaſſung eines lezten Willens, ſo tritt die Inteſtat-Erbfolge ein.

6. Tritt ſie freiwillig aus, ſo hat das Kloſter, wie im Falle der Entlaſſung, keinen weiteren Anſpruch auf den Genuß ihrer Einkünfte, noch auf eine andere Entſchädigung.

7. Das Kloſter kann die gegen jährliche Gelübde aufgenommene Nonne mit Wiſſen und Genehmigung der vorgeſezten Landesſtelle entlaſſen. Jedoch ſoll die Entlaſſung ſolchen vorzüglich, die über zehen Jahre nüzliche Dienſte geleiſtet haben, ohne erhebliche Urſache z. B. verſchuldete Unfähigkeit zum Dienſte des Inſtituts, Ungehorſam in wichtigen Dingen, Vergehen gegen die Sittlichkeit, nicht ertheilet werden.

8. Austritt und Entlaſſung ſollen auch nur auf eine drei Monate vorhergegangene ſchriftliche Erklärung ſtatt haben. Hienach iſt ſich allgemein zu achten. München den 27. April 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Erfoderniſſe bei Klagen ganzer Gemeinden in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Seine königliche Majeſtät haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. April laufenden Jahres über die Erfoderniſſe bei Klagen ganzer Gemeinden zu verordnen geruhet:

1. Keiner Gemeinde ſey erlaubt, einen Rechtsſtreit anzufangen, ohne den Gegenſtand deſſelben der königlichen Landesdirektion vorgetragen, und daher die Erlaubniß, denſelben anzutreten, erhalten zu haben.

2. Alle Gerichtsſtellen ſeyen anzuweiſen, jede von einer Gemeinde angebrachte Klage, welche dieſe Erlaubniß auf der Stelle nicht nachweiſen kann, ſogleich zurückzuweiſen.

3. Der Vortrag über den Gegenſtand des Rechtsſtreites, zu welchem die Erlaubniß geſucht wird, ſey durch die ſämtlichen Gemeindevorſtände, in Städten und Märkten durch Bürgermeiſter und Rathsverwandte, in Dörfern und Weilern durch Schultheißen oder Bauernmeiſter ſamt den Gerichtsmitgliedern bei dem betreffenden Land- oder Patrimonial-Gerichte zu machen, welches alsdann Bericht hierüber an die königliche Landesdirektion zu erſtatten habe.

4. Nur in Fällen, wo eine Gemeinde gegen das Aerar oder den Fiskus Klage führen will, möge ſie des Suchens um Erlaubniß bei königlicher Landesdirektion enthoben, und an die Stiftungs- und Kommunen-Kuratel zur Impetrirung der Erlaubniß gewieſen werden.

5. Nach erhaltener Erlaubniß seyen die Gemeindeglieder Mann für Mann durch das betreffende Amt oder Gericht zu vernehmen, und, wenn zwei Drittheile einverstanden sind, ein förmliches Syndikat zu verfaßen.

6. Dieses Syndikat soll nie auf einzelne Glieder der Gemeinde, sondern einzig auf einen rezipirten Anwalt gestellet, und

7. sogleich bei Einreichung der Klage beigebracht werden; widrigenfalls der Anwalt mit der Klage nicht nur abgewiesen, sondern auch mit einer Strafe von 10 Reichsthalern ohne Nachsicht belegt werden solle. Bamberg den 13. April 1807.

Königliche Landesdirektion in Bamberg.
Freiherr von Stengel.
Sartorius.

(Die Einführung der Todtenbeschau in der schwäbischen Provinz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Oefter kann es der Fall seyn, daß Menschen, die für todt gehalten werden, nur in tiefer Ohnmacht liegen; folglich nur scheintodt sind; daß der Verstorbene durch Gift, oder angebrachte Gewalt getödtet worden, ohne daß die Obrigkeit von einem solchen Morde etwas erfährt; daß die Krankheit des Verstorbenen von einer solchen Art gewesen, daß es, in Hinsicht auf dessen Bett und Kleidung, besonderer Vorsichtsmaßregeln bedarf, um einer Ansteckung vorzubeugen; daß endlich in einem Orte, oder in einer Gegend mehrere Menschen an einer Krankheit sterben, wogegen von Seite der Staatsverwaltung Vorkehrungen getroffen, oder die Hilfe der Kunstverständigen aufgerufen werden soll. Um nun

1) zu verhüten, daß Niemand, der nur scheintodt ist, begraben werde;

2) heimlichen gewaltsamen Todesarten auf die Spur zu kommen;

3) die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindern zu können, und von gefährlichen epidemischen Krankheiten sichere Notiz zu erhalten,

wird die Todtenbeschau eingeführt. Es werden deshalb folgende Verfügungen zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

§. 1. So wie man vermuthet, daß ein Mensch verstorben sey, soll der aufgestellte Todtenbeschauer sogleich berufen werden, um zu untersuchen, ob wirklicher Tod, oder etwa nur Scheintod vorhanden sey.

Vor der Ankunft des Todtenbeschauers darf, unter Strafe von 10 Reichsthalern, der Todte weder aus dem Bette genommen, oder dessen Mund oder Nase verstopft, noch dessen Gesicht bedeckt werden.

§. 2. Der Todtenbeschauer hat im Allgemeinen

1. zu prüfen, ob wirklicher Tod, oder nur Scheintod vorhanden sey;

2. zu untersuchen, ob der Tod auf eine natürliche oder gewaltsame Weise erfolgt sey;

3. darauf zu achten, ob der Verstorbene nicht eine ansteckende Krankheit gehabt habe

Eine ausführliche Instruktion, die jedem Todtenbeschauer gedrukt wird zugestellt werden, wird ihm sein Verhalten und seine Handlungsweise genau vorschreiben.

§. 3. Kein Leichnam darf begraben werden, der nicht zuvor von dem aufgestellten Todtenbeschauer besichtiget worden ist.

Dieser stellt den Angehörigen des Verstorbenen über die vorgenommene Schau einen Schein nach dem Formulare aus, welches ihm in der Instruktion wird vorgeschrieben werden. Dieser Schein muß dem Pfarrer, der die Beerdigung vorzunehmen hat, überbracht werden.

Kein Pfarrer darf einen Leichnam ohne einen Schein vom aufgestellten Todtenbeschauer beerdigen. Derjenige, der dieser Verfügung entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

In der Regel sollen die Verstorbenen erst nach Verfluße von drei Tagen, oder 72 Stunden begraben werden. Eine Ausnahme findet statt:

1. Wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat.

2. Wenn sich am Leichname schon frühe Spuren der Fäulniß zeigen.

Ob aber ein Verstorbener früher, als nach Verfluß von 72 Stunden begraben werden solle, hat der Todtenbeschauer, und zwar nur er allein zu bestimmen. Jeder Pfarrer, der einen Leichnam früher als in dem vom Todtenbeschauer ausgestellten Scheine bestimmt ist, beerdigt, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

Dem Todtenbeschauer kommt es ferner zu, zu bestimmen, wie lange der Verstorbene noch im Bette gelassen, wohin er, wenn er daraus genommen wird, gebracht, und wie er weiter behandelt werden soll; ob er ausgesezt werden dürfe, oder nicht; wann er in den Sarg gelegt, und dieser verschlossen werden soll.

Die Angehörigen des Verstorbenen haben allen Anordnungen des Todtenbeschauers, unter Strafe von 10 Reichsthalern, aufs genaueste nachzukommen.

§. 4. Alle 8 Tage hat jeder Todtenbeschauer zwei Verzeichnisse der von ihm besichtigten Verstorbenen nach dem Formulare, welches ihm in der Instruktion wird vorgezeichnet werden, anzufertigen, und das eine der vorgesezten Polizei-Behörde, das andere aber dem Physikus zu überschicken.

§. 5. Zu Todtenbeschauern werden Chirurgen und Bader, die hiezu brauchbar sind, ernennet.

Jeder Chirurg und Bader aber, der als Todtenbeschauer angestellt zu werden wünschet, muß sich in einer Prüfung ausweisen, daß er die zu diesem Amte erfoderlichen Kenntnisse besize. — Er muß nämlich

1. die Kennzeichen des wirklichen und des Scheintodes; wie Scheintod entstehen könne, und wie Scheintodte zu behandeln seyen;

2. Die Kennzeichen des Todes durch Vergiftung, oder angebrachte Gewalt;

3. Wie die ansteckenden Krankheiten, Falls sie von den Angehörigen der Verstorbenen

verheimlichet würden, an den Leichnamen zu erkennen seyen, wissen.

Die Prüfung wird den Physikern aufgetragen; und da der Bezirk eines Todtenbeschauers nicht groß seyn darf, so erhalten die Physiker die Weisung, den Chirurgen und Badern ihrer Bezirke mit gutem Rath und Unterricht an die Hand zu gehen, damit man eine hinreichende Anzahl von Todtenbeschauern bekommen könne; und damit diejenigen, welche als Todtenbeschauer angestellt zu werden wünschen, Zeit haben, sich die erfoderlichen Kenntnisse zu erwerben, so soll die Prüfung erst nach einem Vierteljahre vorgenommen werden.

§. 6. Die Polizeibehörden schlagen dann, nach dem Gutachten der Physiker, die Todtenbeschauer vor; in den größeren Städten muß jedem Todtenbeschauer ein bestimmtes Viertel, und auf dem Lande ein bestimmter Bezirk angewiesen werden.

§. 7. Kein Todtenbeschauer darf ohne Erlaubniß der vorgesezten Polizei-Behörde, unter Strafe der Absezung, über zwölf Stunden von seinem Wohnsize abwesend seyn.

Erhält ein Todtenbeschauer die Erlaubniß, länger abwesend zu seyn, oder kann er Krankheit halber sein Amt nicht versehen, so hat er einen andern benachbarten zu bestellen, der einstweilen seinen Dienst verrichtet.

§. 8. In der Instruktion für die Todtenbeschauer wird die Taxe für ihre Dienstleistungen bestimmt werden.

Wann die Todtenbeschau anzufangen habe, wird noch besonders festgesezt werden. Ulm den 20. April 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

Pfister.

(Das Papier-Format zu den Geschäfts-Verhandlungen in den fränkischen Provinzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben wiederholt befohlen, daß zu den Geschäfts-Verhandlungen ein gleiches Papier-Format gebraucht werden solle. Zur Vollziehung dieses allerhöchsten Befehls werden sämtliche Behörden der Fürstenthümer Ansbach und Bamberg, so wie der mediatisirten Gebiete, unter Beziehung auf die desfalls schon früherhin gemachten Erinnerungen angewiesen, sich bei den Stempel-Aemtern zu Ansbach und Bamberg, oder Nürnberg, Musterbogen zu erholen, und sich nach dem Formate derselben zu richten. Ansbach den 23. April 1807.

Königliches General-Landeskommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

Aufträge.

An alle untergebene Gerichtsbehörden der Provinz Schwaben.

(Das Verbrechen des Wilddiebstahles betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um die wegen des Verbrechens des Wilddiebstahls in der unterm 9. August vorigen

Jahres erlassenen allerhöchsten Verordnung aufgestellten Strafgeseze in einzelnen Fällen gehörig in Anwendung bringen zu können, findet sich das königliche Hofgericht in Schwaben veranlaßt, für obigen Zweck sich zuvörderst noch die so nothwendige Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die im §. 27. der erwähnten allerhöchsten Verordnung anbefohlene Publikation derselben auch wirklich auf die vorgeschriebene Weise in der Provinz Schwaben in Vollzug gesezt worden sey.

Diesemnach wird nunmehr sämtlichen untergebenen Gerichtsbehörden allergnädigst aufgetragen, wie folgt:

1. Haben diejenigen Patrimonial-Gerichte, welche einem königlichen Landgerichte einbezirkt sind, binnen 30 Tagen dem leztern die über die Publikation dieser allerhöchsten Verordnung abgehaltenen Protokolle zu übermachen.

2. Sollen die königlichen Landgerichte sodann nicht nur allein die ihnen auf solche Art von den inklavirten Patrimonial-Gerichten mitgetheilten, sondern auch ihre eigenen dießfalls aufgenommenen Publikations Protokolle binnen zwei Monaten anher übersenden. Was aber

3. diejenigen Patrimonial-Gerichte, resp. Ober- und Pflegämter betrift, welche keinem königlichen Landgerichte einbezirkt sind, so haben solche ihre protokollarischen Anzeigen gleich unmittelbar an das königliche Hofgericht, und zwar unter einem Termin von 30 Tagen mittels Berichts zu übermachen. Endlich

4. ist auf den Fall, wenn die Bekanntmachung an einigen Orten bis jezt entweder noch gar nicht, oder doch nicht förmlich geschehen seyn sollte, dieselbe alsogleich vorschriftmäßig vorzunehmen, und das Weitere auf die anbefohlene Art zu verfügen. Memmingen den 13. April 1807.

Königliches Baierisches Hofgericht in Schwaben.

Freiherr von Griesenbeck.

von Heinleth.

An sämtlich königliche Landgerichte, und übrige Jurisdiktions-Behörden, dann Pfarrer, Benefiziaten und Expositen der Provinz Baiern.

(Die Widums-Gehölze bei Pfarreien, Benefizien und geistlichen Pfründen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da immer mehrere Beschwerden über die Abschwendung der Widums-Gehölze bei Pfarreien, Benefizien, und übrigen geistlichen Pfründe-Besizern vorkommen, und man bereits, um in nähere Kenntniß dieser Pfarrgehölze zu kommen, durch öffentliche Ausschreibungen vom 23. November 1804, dann 22. Mai, 19. August und 19. Oktober 1805, sämtliche Pfarrer, Benefiziaten ꝛc. in Baiern beauftragt hat, vorschriftmäßige Anzeigen über ihre besizende Widums-Gehölze anher einzusenden, so unterließ doch die Mehrzahl derselben, dieser Weisung zu entsprechen, und pflichtmäßig die gefoderten Anzeigen einzusenden. Mit Bezug auf die vorangeführten Ausschreibungen nun erhalten die mehrbemeldeten Pfarrer, Vikarien, Expositen, Bene-

ſiziaten, und andere geiſtliche Pfründe-Beſizer den leztmaligen geſchärfteſten Auftrag, die erfoderlichen Anzeigen über ihre beſizende Widums-Gehölze, oder Fehlberichte, oder Auszeigen, daß ſie ſolche Anzeigen bereits anher eingeſendet haben, bis 28. Mai an jenes königlich-baieriſche Landgericht, Hofmarks- oder andere Jurisdiktions-Behörde, worin ihre Widums-Gehölze entlegen ſind, um ſo beſtimmter einzuſenden, als auſſer deſſen hiemit die königlich-baieriſchen Landgerichte, ſtändiſche, und übrige Jurisdiktions-Behörden beauftraget werden, von jenen Individuen, welche bis zur gegebenen Zeitfriſt nicht Folge geleiſtet haben, die befraglichen Anzeigen durch entſprechende Exekution unnachſichtlich beitreiben zu laſſen. Wornach ermeldete Jurisdiktions-Behörden die geſammelte Anzeigen, mittelſt Deſignation, und allenfallſigen berichtlichen Bemerkungen, längſtens bis 10. Junius anher einzubefördern haben. München den 22. April 1807.

Königlich-baieriſcher Kirchen-Adminiſtrations-Rath.

Graf zu Lodron, Präſident.

Wurzer.

An die proteſtantiſchen Pfarr-Aemter der Provinz Schwaben.

(Die vorſchriftswidrigen Eingaben bei der königlichen Landesdirektion, als proteſtantiſches Konſiſtorium, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Man hat vielfältig wahrgenommen, daß die proteſtantiſchen Pfarr-Aemter, und mehrere Individuen in ihren Berichten und Eingaben an die unterfertigte Stelle die vorgeſchriebene Form nicht beobachten, und ſich dabei bisweilen einer Courtoiſie bedienen, wie ſie nur in Korreſpondenzen unter Privat-Perſonen üblich iſt. Denſelben wird daher aufgegeben, in ihren in Folio-Format einzureichenden amtlichen Berichten ſich der Anrede:

Königlich-Baieriſche Landesdirektion, als proteſtantiſches Konſiſtorium,

zu bedienen, und eben ſo auch die Aufſchrift einzurichten; rückſichtlich der Unterſchrift aber die allerhöchſte Verordnung vom 20. Auguſt 1806 (im königlichen Regierungsblatte, Stück XXXV. Seite 307.) zu beobachten, und jedesmal oben, gleich nach der Anrede, am Rande den Betref in gedrängter Kürze, aber beſtimmt anzumerken.

Dieſe formelle Vorſchriften ſind auch bei allen Eingaben in Privat-Angelegenheiten nicht außer Acht zu laſſen, und haben ſich die Bittſteller hiebei nach den beſtehenden Stempel-Verordnungen; wegen der Einreichung in duplo, der Benennung eines Mandatarii ad insinuandum, und Bemerkung der Eingabs-Nummer aber nach der Verordnung des General-Landeskommiſſariats in Schwaben, vom 24. Dezember 1804. (im ſchwäbiſchen Regierungsblatte, Stück LII. Seite 1247.) genau zu achten, oder widrigenfalls die Zurückweiſung unförmlicher Eingaben, und die desfallſigen geſezli-

chen Abndungen zu gewärtigen. Ulm den 23. April 1807.

Königlich-baierische Landes-Direktion in Schwaben, als protestantisches Konsistorium.

von Merz, Direktor.

Rupp.

(Den Saz des Sommerbiers in Ober- und Nieder-Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem, in Folge allerhöchsten Reſcripts vom 28. vorigen Monats, der Saz des Sommer-Biers vom Ganter her auf 4 kr. 3 pf., ausschlüßig des an einigen Orten herkommlichen Stadtpfennings, für die Maaß bestimmt wurde, als wird dieses zu Jedermanns Wiſſenschaft und Nachachtung bekannt gemacht; den Obrigkeiten aber aufgetragen, zu wachen, daß dieſer Saz beobachtet, und nur Pfenning vergeltliches Bier ausgeſchenkt werde, dann jenen, welche dieſem entgegen handeln, mandatmäßig zu beſtrafen. München den 1. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Haider.

Bekanntmachungen.

(Die Uniformirung des Magiſtrats zu Ingolſtadt betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir die Stadt Ingolſtadt noch ferner unter die Hauptſtädte gezählt wiſſen wollen, ſo bewilligen Wir den dortigen ſtädtiſchen Räthen die nämliche Uniforme, wie ſie in der allerhöchſten Entſchließung vom 9. Februar (Regierungsblatt 1807. Stück XV. Seite 555 — 558) für die übrigen Hauptſtädte vorgeſchrieben iſt. München den 20. April 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Flad.

(Die Lehrerin Kreſzentia Winkler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majeſtät ſind auf die Vorſtellung der Kreſzentia Winkler, Oberlehrerin an der Mädchen-Schule im Thale hierſelbſt, und durch die ausgezeichnete Lehrgeſchicklichkeit ſowohl, als den rühmlichen Eifer derſelben bewogen worden, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. dieſes Monats, allergnädigſt zu bewilligen, daß ihr, indem ſie das Lehramt verläßt, zur beſonderen Belohnung der ganze Jahres-Gehalt von 500 fl. als eine Ausſteuer zu ihrer bevorſtehenden Verehelichung auf den Schuldotations-Fond angewieſen, und dieſe Auszeichnung zur Ermunterung des Lehrperſonals durch das Regierungsblatt, wie hiemit geſchieht, öffentlich bekannt gemacht werde. München den 23. April 1807.

Königlich-baieriſches General-Landes-Kommiſſariat, als Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Ritter.

von Schmöger.

(Kriegs-Beitrag.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein unbekannt bleiben wollender Menschenfreund von Straubing hat zwölf Komißhemden für kranke und verwundete baierische Soldaten eingesendet. Wofür hiemit öffentlich gedankt wird. München den 22. April 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben, mittelst allerhöchsten Reskripts vom 14. November vorigen Jahres, geruhet, den Material-Verwalter des Haupt-Münz-Amtes, Joseph Arnold, in Rücksicht seiner durch ärztliches Zeugniß bestätigten Krankheits-Umstände, und vierzigjähriger Dienstzeit, in die Quieszenz zu versezen; in die dadurch erledigte zweite Münzbeamten-Stelle den Kassier Ferdinand Seidl vorrücken zu lassen; den bisherigen Kalkulator des Haupt-Münz-Amtes, Xaver Haindl, zum Material-Verwalter allergnädigst zu ernennen; und die erledigte Stelle des Kalkulators durch den bisherigen Amtsdiener, Jakob Hartelmüller, zu besezen.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 21. April ist der quieszirte Pfleger von Eggendobel, Deronco, zum Oberaufschlags-Beamten in dem vormalig Passauischen Landes-Distrikte ernannt worden.

Gemäß königlichen Reskripts vom nämlichen Tage ist der ehemalig fürstlich-Passauische geheime Rath von Teng zum wirklichen Rathe der königlichen Landesdirektion in München in staatswirthschaftlichen Gegenständen, und der oberpfälzische Rechnungs-Kommissär, Nachtmann, statt des Berg-Verwesers Uttinger, zum Sekretär beim königlichen obersten Berg-Amte ernannt worden.

Seine königliche Majestät haben unterm 24. dieses die durch die Quieszenz des obersten Justizrathes Hake erledigte Rathsstelle zu Bamberg dem Hofgerichtsrathe Joseph Stürzer dortselbst, dann am 25. dieses dessen dadurch erledigte Hofgerichtsrathsstelle dem dortigen Accessisten, Leonhard Siebenwurst, allergnädigst verliehen.

Auch haben Allerhöchstdieselben unterm 20. des gegenwärtigen Monats den Rechtspraktikanten Friederich Adam von Berg zum Hofgerichts-Advokaten für die fränkische Provinz, dann weiters am 24. den ehemaligen Regierungs-Advokaten in Landshut, Georg von Ehrne, nach dem Alter seines dort erhaltenen Dekrets in die Reihe der hiesigen Hofgerichts-Advokaten eintreten, und den Doktor der Rechte Joseph Hutter zur Advokatie bei dem hiesigen Hofgerichte ebenfalls zuzulassen geruhet.

Statistische Tabelle

über

die Herrschaft Wiesenthaid.

Namen der Orte	Purifizirte	Vermischt, und mit wem	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Katholiken					Juden					Total = Summe
					männliche		weibliche		Summe der Seelenzahl	männliche		weibliche		Summe der Seelenzahl	
					verheirathete	ledige	verheirathete	ledige		verheirathete	ledige	verheirathete	ledige		
Wiesenthaid.	purifizirt	— —	156	205	203	176	271	189	281	917	—	—	—	—	—	917
Azhausen	purifizirt	— —	26	28	28	27	33	27	34	121	—	—	—	—	—	121
Gerstdorf	—	Mit 4 würzburgischen, dann ehemals Kloster Eberach = nun königlich = Baierischen Unterthanen.	10	11	11	11	17	11	16	55	—	—	—	—	—	55
Frankenwinheim	—	Mit ehemals Kloster Eberach = nun königlich = Baierischen, dann 1 Würzburgischen Unterthan.	49	55	55	40	39	39	53	171	12	22	12	21	67	238
Schallfeld.	—	Ist königlich = Baierisch, und großherzoglich = Würzburgisch.	3	4	4	4	3	4	4	15	—	—	—	—	—	15
			244	303	301	258	363	270	388	1279	12	22	12	21	67	1346

Allgemeine Bevölkerungs-Tabelle der Fürstlich-Oettingen-Wallersteinischen Besitzungen.

	Aemter und Ober-Aemter.	Oettingens Hauserzahl.	Verehelichte.	Witwer.	Witwen.	Ledige Mannspersonen von 18 bis 40 Jahren.	Ledige Weibspersonen von 14 bis 40 Jahren.	Ledige über 40 Jahre. Mannsleute.	Ledige über 40 Jahre. Weibsleute.	Kinder. Knaben von 1 bis 17 Jahren einschließ.	Kinder. Mädchen von 1 bis 13 Jahren einschließ.	Krüppel. männliche.	Krüppel. weibliche.	Wahnsinnige. männliche.	Wahnsinnige. weibliche.	Volle Seelenzahl.
1	Allerheim	664	1356	59	136	365	575	31	58	576	480	10	20	—	1	3667
2	Harburg	1019	2304	93	275	692	935	27	46	1037	919	11	9	—	3	6351
3	Hochhaus	420	900	47	86	257	318	5	19	434	360	6	2	2	—	2436
4	Kirchheim	362	810	44	91	250	305	17	27	371	310	4	3	—	2	2234
5	Bissingen	360	782	46	75	176	267	9	35	378	299	—	2	2	4	2675
6	Deggingen	125	262	16	13	79	90	1	3	134	90	—	—	—	—	688
7	Diemantstein	118	268	11	26	47	69	1	11	153	109	2	2	1	—	700
8	Markt Offingen	225	378	20	33	79	123	19	11	206	161	2	1	—	—	1033
9	Neresheim und Burgberg	635	1526	61	156	363	473	19	48	647	562	14	11	2	—	3882
10	Wallerstein	846	1964	84	213	829	994	35	97	795	613	4	—	1	—	5629
11	Baldern	678	1338	57	142	305	399	25	42	597	459	11	18	—	—	3393
12	Katzenstein	148	296	12	33	119	151	7	13	134	91	1	—	—	—	856
	Summe	5600	12184	550	1279	3561	4690	196	409	5462	4453	65	68	8	10	32,944

Tabellarischer Auszug

aus den Populations-Listen der Orte des fürstlich-Thurn und Taxischen Oberamtes Dischingen, vom Jahre 1802.

Namen der Ortschaften.	Männer.	Weiber.	Kinder.		Dienstboten.		Summe.
			Söhne.	Töchter.	Knechte.	Mägde.	
Dischingen	268	158	196	245	70	45	982
Eglingen und Osterhofen . . .	122	104	169	160	16	22	593
Demingen und Wagenhofen . . .	114	80	101	118	20	28	461
Balmershofen	69	78	85	84	23	16	355
Trugenhofen	48	29	41	54	9	9	190
Total-Summe . . .	621	449	592	661	138	120	2581

Anzeige

a) des auf dem zu Regen gehaltenen Markte, am 14. März 1807. verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh sind	verkauft.	Machen im Gelde	Haben gewogen an		Kommen also 2 Stücke zu stehen im	im Gewichte an		Übrig gebliebene Stücke.
			Fleisch	Unschlitt	Gelde.	Fleisch	Unschlitt	
					auf			
	St.	fl.	Cent	Pf. Cent	Pf.	fl. kr	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	–
158 Stück.	128	14520	531	40 93	13	226 52	8 30	1 45	30

b) des auf dem zu Deggendorf gehaltenen zweiten Fastenmarkte, am 17. März 1807. verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.
181 Stück.	131	13737	482	30	66	30	209	43	7	36	1	1 50

Table A.1.1.1.1
Part 1 of 2 Parts
Fire Resistance Ratings — Assemblies Containing Combustible Components

Assembly No.	Assembly Description	Fire Resistance Rating	Structural Member	Protection Material	Thickness of Protection Material	Insulation	Thickness of Insulation	Framing	Spacing of Framing	Sheathing	Thickness of Sheathing	Cladding	Thickness of Cladding
1	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm		
2	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm		
3	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
4	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
5	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
6	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
7	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
8	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
9	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
10	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
11	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
12	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
13	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
14	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
15	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
16	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
17	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
18	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
19	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
20	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
21	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
22	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
23	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
24	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
25	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
26	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
27	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
28	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
29	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
30	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
31	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
32	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
33	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
34	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
35	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
36	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
37	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
38	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
39	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
40	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
41	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
42	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
43	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
44	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
45	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
46	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
47	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
48	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
49	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
50	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
51	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
52	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
53	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
54	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
55	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
56	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
57	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
58	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
59	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
60	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
61	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
62	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
63	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
64	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
65	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
66	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
67	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
68	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
69	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
70	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
71	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
72	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
73	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
74	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
75	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
76	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
77	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
78	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
79	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
80	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
81	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
82	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
83	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
84	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
85	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
86	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
87	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
88	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
89	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
90	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
91	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
92	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
93	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
94	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
95	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
96	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
97	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
98	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
99	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
100	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
101	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
102	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
103	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
104	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
105	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
106	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
107	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
108	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
109	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
110	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
111	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
112	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
113	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
114	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
115	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
116	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
117	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
118	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
119	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
120	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
121	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
122	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
123	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
124	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
125	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
126	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
127	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
128	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
129	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
130	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
131	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
132	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
133	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
134	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
135	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
136	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
137	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
138	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
139	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
140	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
141	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
142	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
143	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
144	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
145	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
146	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
147	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
148	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
149	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
150	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
151	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
152	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
153	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
154	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
155	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
156	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
157	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
158	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
159	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
160	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
161	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
162	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
163	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
164	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
165	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
166	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
167	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
168	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
169	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
170	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
171	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
172	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
173	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
174	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
175	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
176	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
177	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
178	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
179	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
180	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
181	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
182	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
183	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
184	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
185	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
186	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
187	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
188	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
189	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
190	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
191	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
192	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
193	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
194	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
195	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
196	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
197	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
198	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
199	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
200	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
201	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
202	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
203	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
204	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
205	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
206	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
207	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
208	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
209	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
210	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
211	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
212	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
213	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
214	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
215	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
216	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
217	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
218	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
219	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	12.7 mm
220	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	15.9 mm
221	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	12.7 mm	Gypsum board	15.9 mm
222	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c.	Gypsum board	15.9 mm	Gypsum board	12.7 mm
223	Load-bearing wall	1 h						Wood studs	400 mm o.c

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 4ten May 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittel-Preis fl.	Weizen. Mittel-Preis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittel-Preis fl.	Korn. Mittel-Preis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittel-Preis fl.	Gersten. Mittel-Preis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittel-Preis fl.	Haber. Mittel-Preis kr.
April.	25.	Aichach	113	98	19	30	245	187	12	15	65	55	9	30	87	87	7	—
—	25.	Amberg	53	53	20	47	27	27	17	35	3	3	16	—	41	41	7	1
—	28.	Deggendorf	313	195	15	—	37	16	11	45	46	41	9	42	16	16	5	50
—	21.	Dingolfing	20	20	14	—	5	5	13	30	21	21	8	30	6	6	5	50
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30.	Erding	350	310	17	30	147	107	13	—	370	270	9	30	70	65	7	—
—	30.	Friedberg	50	42	20	30	79	61	13	15	172	157	10	15	61	43	7	22
—	27.	Geisenfeld	120	84	17	—	71	55	13	15	35	35	9	22	36	28	6	22
—	28.	Haag	25	25	17	30	22	22	13	45	64	58	9	15	64	64	6	—
—	29.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	9	30	5	5	6	30
—	—	Holzkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Ingolstadt	155	125	17	5	64	30	14	30	36	36	10	—	25	13	6	25
—	25.	Kraybburg	38	38	16	—	34	34	14	—	51	51	8	—	18	18	5	30
—	25.	Landsberg	314	224	19	—	117	55	14	20	208	145	10	20	12	2	8	30
May	1.	Landshut	489	442	17	30	104	104	12	30	138	131	9	—	74	72	6	—
—	2.	Lauingen	283	230	16	—	65	55	13	—	263	228	10	—	108	100	6	—
—	2.	München	1572	1143	19	15	919	704	13	—	1258	1251	10	20	536	536	7	—
April.	25.	Murnau	97	56	24	—	32	19	18	—	21	17	11	15	23	18	7	30
—	22.	Neuenötting	3	3	18	—	17	17	15	15	—	—	—	—	10	10	7	14
—	—	Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28.	Pfaffenhofen	88	85	19	—	104	104	13	30	27	27	9	30	62	62	5	45
—	24.	Reichenhall	35	27	24	—	3	3	18	—	10	10	11	30	7	7	8	24
—	25.	Rhain	11	7	20	—	19	13	12	15	16	13	8	30	3	3	6	20
—	23.	Rosenheim	71	27	21	—	80	42	16	—	47	23	10	—	116	88	6	—
—	28.	Schongau	2	2	22	12	2	2	17	—	16	16	12	—	—	—	—	—
—	30.	Schrobenhausen	24	20	20	—	40	30	12	—	15	15	10	—	25	17	6	40
—	25.	Straubing	234	234	15	—	21	21	11	—	24	24	8	45	19	19	6	—
—	25.	Traunstein	304	224	21	30	280	240	15	—	45	40	11	—	155	152	5	50
—	29.	Vilshofen	500	425	14	—	53	52	12	30	15	15	9	—	10	10	5	50
—	29.	Wasserburg	8	8	18	—	17	15	13	36	10	10	10	—	28	28	6	—
—	30.	Weilheim	102	66	21	30	62	54	15	—	58	78	12	—	10	10	8	20
		Summe	5374	4213	—	—	2666	2074	—	—	3074	2780	—	—	1627	1520	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 142,144 fl. 8 kr.

Regierungsblatt.

XX. Stück. München, Sonnabend den 16. Mai 1807.

Allgemeine Verordnung.

(Die fremden Scheidemünzen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir bei Unserem hiesigen Haupt-Münzamte die Verfügung getroffen haben, daß eine hinlängliche Quantität Scheide-Münze geprägt, und durch Versendung derselben in die Provinzen der bisherige Mangel an inländischer Scheidemünze gehoben werde; so ertheilen Wir Unseren sämtlichen General-Landes-Kommissariaten, in Ansehung der fremden auswärtigen Scheidemünzen, mit Bezug auf Unsere Verordnung vom 24. Oktober vorigen Jahres, folgende nähere allerhöchste Entschließung zur allgemeinen Bekanntmachung, und genauesten Befolgung:

1. Sämtliche Staatskassen, ohne Unterschied, haben die auswärtigen Sechskreuzerstücke nur zu fünf Kreuzer, die Dreikreuzerstücke nur zu zwei Kreuzer, und die Einkreuzerstücke, von Kupfer oder Silber, nur zu zwei Pfenninge anzunehmen, und diese Verfügung soll, ohne einige Ausnahme, auch bei den Bambergischen, Ansbachischen, und Nürnbergischen Scheidemünzen, vom 1. Juli dieses Jahres an, ihre volle Anwendung finden.

2. Die alten auswärtigen Fünfzehner und Siebenzehner bleiben auch ferner noch auf den devalvirten Werth von achtzehen Kreuzern herabgesezt.

3. Sollten die ausländischen Münzen noch in einem geringeren Werthe, als ihr dermaliger ist, ausgeprägt werden; so behalten Wir Uns vor, sie verhältnißmäßig noch weiter herabzusezen.

4. Da bereits durch frühere Verfügungen die Quantität bestimmt ist, in welcher bei den Staatskassen die Scheidemünze, nach Verhältniß der zu erlegenden gröberen Münz-Sorten, angenommen werden darf; so wird hierauf wiederholter Bezug genommen, und die General-Landes-Kommissariate haben über die genaue Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften strenge zu wachen.

5. Vorstehende Devalvation soll sich nicht bloß auf die bei sämtlichen Staats-Kassen einkommenden, sondern auch auf die im gemeinen Handelsverkehre kursirenden aus-

wärtigen Scheidemünzen dergestalt erstrecken, daß Niemand gehalten ist, dieselben in einem höheren, als dem hieroben bestimmten Werthe anzunehmen.

München den 24. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Geiger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die allgemeine Freizügigkeit im Inneren des Reiches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die diesseitige Stelle durch Anfrage in Kenntniß gesezt worden ist, daß die allerhöchste Verordnung vom 28. September 1806, wodurch die allgemeine Freizügigkeit im Inneren des Reiches festgesezt wurde, besonders unter dem Vorwande, als wäre sie nicht für die mittelbaren Gerichte verbindlich, nicht allenthalben befolgt werde; so ergehet hiemit an sämtliche Landgerichte, ständische Hofmärke, und übrige Patrimonial-Gerichte der ernstliche Auftrag, durchaus im Inneren des Reiches keine Nachsteuer ferner mehr zu erheben, noch deren Erhebung zu gestatten. Neuburg den 23. April 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

von Walck

(Die Fronleichnams-Prozession in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar bereits unterm 17. Mai 1803 eine allerhöchstlandesherrliche Verordnung, in Betreff der Fronleichnams-Prozessionen, erlassen worden, welcher zu Folge jeder exponirte Seelsorger, der die pfarrlichen Funktionen in seiner Filialkirche zu leisten hat, verbunden ist, am Fronleichnamstage die feierliche Prozession an seinem Seelsorgersorte, nach geendigtem Gottes-Dienste zu halten. Demungeachtet hat man in Erfahrung gebracht, daß sich die Geistlichkeit nicht allenthalben nach dieser Verfügung achte, wie dann auch in einigen Orten am Fronleichnamstage, und in der Oktav zwei, und in anderen sogar drei derlei Prozessionen gehalten werden.

Diese Ungleichheit in Zukunft zu entfernen, wird hiemit Nachstehendes neuerdings verordnet:

1. Die Fronleichnams-Prozession wird in Städten und Märkten sowohl, als auf dem Lande, nur am Feste allein gehalten, und weder am Sonntage, der in die Oktave fällt, noch am Schlußtage der Oktave selbst, wiederholt.

2. In Städten, wo mehrere Pfarreien sind, wechseln die Pfarrer alle Jahre mit der Prozession.

3. Der Pfarrer auf dem Lande, der ohne Hilfspriester ist, hält am Fronleichnamstage die Prozession, so wie den Gottesdienst, in der Pfarrkirche.

4. So auch derjenige, welcher Hilfspriester hat; jeder der Hilfspriester aber hält den Gottesdienst und die Prozession in der Filialkirche, die er gewöhnlich excurrendo versieht; und hätte er deren zwei oder mehrere, so müßte er mit Haltung des Gottesdienstes und der Prozession in selber jährlich abwechseln.

5. Die Hilfspriester, die man perpetuo expositos nennt, thun das gleiche bei der Hauptkirche ihrer Expositur.

Wäre bei der Expositur eine Filial, so ist dort keine weitere Prozession abzuhalten.

Dagegen werden sich Pfarrer und Hilfs-Priester, und zwar bei Strafe von 12 Reichsthalern für die erstmalige Uebertretung dieser Verordnung genau zu achten wissen; wie denn alle Orts-Obrigkeiten hiemit ernstlichst angewiesen sind, für den stracken Vollzug dieses Befehls sorgfältig zu wachen.

München den 9. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Welchs.

Proherr.

Auftrag

an sämtliche königliche Landgerichte und Unter-Marsch-Kommissariate der Provinz Baiern.

(Die Einsendung der noch in Handen habenden Militär-Quittungen für die den kaiserlich-Oesterreichischen ranzionirten Soldaten abgereichte Kost und Vorspann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle jene königlich-baierische Landgerichte und Untermarsch-Kommissariate, welche den

aus französischer Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten kaiserlich-Oesterreichischen Soldaten Kost und Vorspann abgereicht, und die hiefür empfangenen Quittungen noch nicht eingesendet haben, werden hiemit aufgefodert, diese Quittungen, mittelst Konsignationen, zur Berichtigungs-Veranlassung möglichst anher zu beschleunigen; indem der lezte Transport der Rekonvaleszenten bereits die diesseitige königliche Lande passirt hat. München den 29. April 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Welchs.

von Schmdger.

Auftrag

an sämtliche Gerichtsstellen der königlichen Provinz Baiern.

(Das allgemeine Regierungsblatt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß einige Gerichtsstellen die ihnen für die Gemeinden zugesendeten Regierungsblätter diesen nicht aushändigen, und andere gleichgültig sind, wenn diese Gesezsammlung bei den Gemeinden nicht aufbewahret, sondern sehr zweckwidrig zerstreuet wird.

Die sämtlichen Gerichtsstellen erhalten also den wiederholten Auftrag, für die richtige Aufbewahrung jener Blätter genau zu sorgen; damit man durch die Vernachläßigung dieser Aufsicht nicht bemüssiget werde, die Gerichtsindividuen zur Beischaffung der ab-

gängigen Blätter aus eigenem Vermögen anzuhalten. München den 5. Mai 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Welchs.

von Schmdger.

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung einer unmittelbaren Spezial-Kriegs-Kommission betreffend.)

Um die Behandlung der Geschäfte, welche bisher von den Kriegs-Separaten der verschiedenen Provinzen des Königreiches im höheren Ressort besorgt wurden, mehr zu konzentriren; und damit dabei Einförmigkeit und Energie erhalten werden, haben Seine königliche Majestät allergnädigst geruhet, durch ein allerhöchstes Reſcript vom 29. April dieses Jahres das hier zum Theile noch bestandene Provinzial-Kriegs-Separat, mit Aufhebung der bisherigen Bezüge des Kanzlei-Personals, aufzulösen; und dagegen eine neue, auch auf die Provinzen Schwaben, Neuburg und Oberpfalz sich ausdehnende unmittelbare Spezial-Kriegs-Kommission anzuordnen.

Das Direktorium dieser unmittelbaren Spezial-Kriegs-Kommission haben Seine königliche Majestät dem Direktor Allerhöchstdero Landes-Direktion von Baiern, Freiherrn von Widnmann, allergnädigst übertragen.

Zu Mitgliedern wurden vor der Hand allergnädigst ernannt: 1.) der königliche Landes-Direktions-Rath Lipowsky, 2.) der königliche Landes-Direktions-Rath Freiherr von Drechsel, 3.) der königliche Landes-Direktions-Rath Elbling, mit Zuziehung des Landes-Direktions-Rathsacceſſiſten von Teng aus Ulm, und des königlichen Landes-Directions-Acceſſiſten Grafen von Seinsheim aus München.

Der Wirkungskreis der unmittelbaren Spezial-Kriegs-Kommission dehnet sich aus:

a) auf die Verpflegung der in Braunau, und in den diesseitigen Umgebungen dieser Festung befindlichen Truppen;

b) auf das Approvisionnement der Festung Braunau;

c) auf die Geschäfte, welche die Durchmärsche, die Einquartierung, und die Verpflegung im Lande kantonirender, oder durchmarschirender kaiserlich-Französischer, oder alliirter Truppen verursachen.

Diese Geschäfte werden von der unmittelbaren Spezial-Kriegs-Kommission in der Provinz Baiern unmittelbar, und in den Provinzen Schwaben, Neuburg und Oberpfalz mittelbar durch die zu Ulm, Neuburg und Amberg bestandenen Kriegs-Kommissionen, welche, wenn sie nicht mehr bestehen, durch die betreffenden General-Kommissariate aus 2. oder 3. Räthen, welche der unmittelbaren Spezial-Kriegs-Kommission angezeigt werden müssen, zu reetabliren, und so, wie die für die erwähnten Geschäfte bereits bestehenden Lokal-Kommissionen, besonders jene zu Braunau und zu Augsburg, der unmittelbaren Spezial-Kriegs-Kommission untergeordnet sind, besorgt.

Sämtliche Behörden werden hiemit angewiesen, in vorkommenden Fällen den Bestimmungen der gegenwärtigen allerhöchsten Verfügung gemäß sich zu benehmen.

München am 1. Mai 1807.

Auf königlichen besonderen allerhöchsten Befehl.
Fr. v. Montgelas. Fr. v. Hompesch.

(Den Konkurs zur Verleihung der katholischen Pfarreien und Beneficien in der Provinz Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da, vermög eines an die unterzeichnete Kamer ergangenen allerhöchsten Hof-Reskripts vom 4. dieses Monats, der Konkurs zur Besezung der katholischen Pfarreien und Benefizien, in Bezug auf die allgemeine, diesen Gegenstand betreffende landesherrliche Verordnung vom 30. Dezember vorigen Jahres, auch für die Provinz Ansbach statt finden soll; so wird hiezu der Termin auf den 3. August dieses Jahres bestimmt, und haben daher die Subjekte, welche sich dabei einfinden wollen, 14 Tage vor Eröffnung des Konkurses ihre Zeugnisse über die gesezmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyzäen, oder Universitäten; dann über ihre Sitten und Verdienste ordentliche verschlossene Zeugnisse ihres Bischofs, der Landgerichte, in deren Bezirke sie die Seelsorge ausgeübet haben, so wie auch ihrer Pfarrer, an unterzeichnete Stelle einzusenden, und am Tage vor dem Konkurse sich selbst persönlich zu stellen.

Zugleich wird bemerklich gemacht, daß, ehe dieser Konkurs geendiget ist, keine bereits erledigte, oder noch zu erledigende Pfarrei weiter vergeben werden wird, und bei künftigen Vorschlägen zu neuen Anstellungen auf Pfarreien, in welcher Diözes sie auch liegen, durchaus auf keine andere, als mit den Konkurs-Zeugnissen versehene Priester Rücksicht genommen werden kann. Ansbach den 21. April 1807.

Königlich-Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.
Graf von Thürheim.

(Den Konkurs zur Besezung der Pfarreien und Benefizien in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der allerhöchsten, im dießjährigen Regierungsblatte, Stück VII, S. 270-275. bekannt gemachten Verordnung vom 30. Dezember 1806, die Konkurse zur Besezung der Pfarreien und Benefizien betreffend, wird die unterzeichnete königliche Landesstelle den Konkurs für die Provinz Schwaben in den ersten Tagen des Monats Julius eröffnen, und die Prüfung am ersten desselben Monats, Morgens um 8 Uhr anfangen.

Die Konkurs-Kandidaten haben bei der Landes-Direktion 14 Tage vor der Prüfung sich über die gesezmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyzäen, Universitäten zu legitimiren, und über ihre Sitten und Verdienste ordentliche verschlossene Zeugnisse ihres Bischofs, der Landgerichte und Pfarrer, in deren Bezirken sie

die Seelsorge ausgeübet haben, dann der vorgesezten Landes-Direktion selbst, beizubringen, und den 30. Junius, als am Tage vor dem Konkurse, sich persönlich dießorts zu stellen. Ulm den 1. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

von Bäumen.

(Den Kaplan zu Wagenhofen, Pantaleon Vogl betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mit Wohlgefallen haben Wir aus dem Berichte Unseres General-Landes-Kommissariats in Neuburg, vom 15. April, die nüzliche und thätige Verwendung entnommen, womit der Weltpriester und dermalige Kaplan zu Wagenhofen, Pantaleon Vogl, im vorigen Jahre bei den Kantonirungen der kaiserlich-Französischen Truppen im Landgerichte Hilpoltstein als Interpret den Behörden und Unterthanen die uneigennüzigste Beihülfe bei jeder Gelegenheit zu leisten beeifert war.

Zum Beweise Unserer allerhöchsten Zufriedenheit haben Wir befohlen, die rühmlichen Dienstesleistungen dieses Priesters durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen. München den 21. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Den Dechant und Pfarrer Tecini in Pergine betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch den Bericht Unseres General-Landes-Kommissariats in Innsbruck, vom 3. April, sind Wir von dem männlichen und muthvollen Benehmen in Kenntniß gesezt worden, mit welchem der Dechant und Pfarrer in Pergine, Franz Tecini, im November 1805, bei sehr bedenklichen Umständen, eine von tobenden Volkshaufen bereits vorbereitete nächtliche Stürmung und Plünderung der Magazine zu hindern, und die gefährlich unterbrochene Ruhe wieder herzustellen gewußt hat.

Wir haben daher beschlossen, diesem würdigen Seelsorger, welcher sich übrigens durch thätige Beförderung der Schuzpocken-Impfung, so wie überhaupt in eifriger Erfüllung seiner Amtspflichten nachahmungswürdig auszeichnet, die goldene Verdienst-Medaille zu verleihen, und solches durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen zu lassen. München den 1. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

Mehere Individuen der Bürgerschaft in Grafing, mit Einschluße des dasigen Marktschreibers Paur, und der verwittweten Marktschreiberin Wagenbaur, haben zusammen 57 Pfund Leinwand zu Bandagen

für die königlich-baierischen Krieger eingesendet. Diese löbliche Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. München den 22. April 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus, Direktor.

Rainprechter.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

Anzeige

über diejenigen Spital-Requisiten, welche von auswärtigen Landgerichten vom 1. Jänner bis 24. April dieses Jahres an hiesiges Land-Gericht übersendet wurden.

Das Landgericht Dachau lieferte hieher 4 Zentner alte Leinwand.

Pfaffenhofen 2 Säcke, zu 60 Pfund.

Abensberg 1 Faß mit Hemden und alter Leinwand, zu 1 Zentner 50 Pfund.

Starnberg 50 Pfund Charpien, dann noch sonderheitlich 116 fl. 15 kr. im Gelde.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

Wittmann, Landrichter.

(Die gedienten Officiere in Tirol betreffend.)

Da Seine Majestät der König nicht abgeneigt sind, die in Tirol sich aufhaltenden Individuen, die entweder bei der kaiserlich-königlich-Oesterreichischen Armee als Offiziere in der Linie, oder bei der Tiroler-Landmiliz als solche gedient haben, und Anstellungen bei der königlichen Armee zu erhalten wünschen, in Allerhöchstihre Dienste aufzunehmen; so haben diejenigen, die diesen Wunsch hegen, sowohl die erforderlichen Zeugnisse über ihren früheren Dienstesaustritt, als auch jene Attestaten, welche auf die Ausweisung ihrer Dienstesfähigkeiten und Brauchbarkeit Bezug haben, bei dem königlichen Generalkommando dahier mit ihren allenfallsigen Gesuchen zu übergeben, und sich daselbst persönlich zu stellen. Innsbruck am 5. Mai 1807.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat von Tirol.

Graf v. Arco.

Heffele.

(Die General-Lotto-Administration betreffend.)

Seine königliche Majestät haben unterm heutigen der bestandenen Verwaltung der Königlichen Lotto-Anstalt, welche von nun an in alle Landes-Theile des Königreiches ausgedehnt wird, eine zweckmässigere Einrichtung zu geben allergnädigst geruhet; und zu diesem Ende eine General-Lotto-Administration angeordnet, welche unmittelbar unter der obersten Leitung des geheimen Finanz-Ministeriums steht, an dasselbe in allen erheblichen Dienstes-Vorkommnissen allerunterthänigsten Bericht erstattet, und durch dasselbe die allerhöchsten Anordnungen und Beschlüsse empfängt.

Diese General-Lotto-Administration leitet die Geschäfte der ganzen Anstalt, wachet über die genaue Dienstes-Erfüllung des übri-

gen Lottopersonals, und sorget für die Aufrechthaltung der bestehenden Lotto-Gesetze.

Sie erläßt unter der Benennung: Königlich-Baierische General-Lotto-Administration ihre Ausfertigungen, und unter der Aufschrift der nämlichen Benennung sind alle Berichte und Anfragen, Spiellisten und Rechnungen der ihr untergeordneten Filial-Bureaus und Collecteurs an diese einzusenden.

Zum General-Lotto-Administrator und zugleich Kassesührer wurde der bisherige Haupt-Lotto-Kassesührer Franz Xaver Mayer allergnädigst ernannt.

Die übrigen mit dieser neuen Anordnung verbundenen Dienstes-Ernennungen und Anstellungen sind folgende:

Der Haupt-Buchhalter Maximilian Joseph LeFebure, der ältere, ist zugleich als Controlleur;

der bisherige Revisions-Gehilfe, Johann Baptist LeFebure, der jüngere, und der bisherige Rechnungs-Justifikations-Gehilfe bei dem königlichen Kirchen-Administrationsrathe, Ignaz Koller, sind als Rechnungs-Revisoren;

der bisherige Listen-Revisions-Gehilfe, Paul Aerdinger, ist als Haupt-Lotto-Kasse-Offiziant;

der bisherige Rechnungs-Kandidat, Anton Millberger, als Buchhaltungs-Gehilfe;

der bisherige Lotto-Kollecteurs-Gehilfe, Anton Wermuth, als Listen-Revisions-Gehilfe;

und der bisherige Listen-Revisions-Gehilfe bei dem Lotto-Filial-Bureau zu Stadtamhof, Johann Moser, als dortiger Kastelletist allergnädigst ernannt worden.

München den 1. Mai 1807.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Gelger.

Armee-Befehle.

München den 23. April 1807.

§. 1. Der Oberst des 3. Chevauxlegers-Regiments Leiningen, Friedrich Baron Zandt, avancirt zum General-Major und Brigadier, und kommandirt die bei der 1. Division in Schlesien stehende Kavallerie.

Die beiden Obersten des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments und des 9. Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg, Joseph Baron Rechberg und Karl von Vincenti, werden zu General-Majors und Brigadiers befördert, und bei der in Pohlen stehenden 2. Division angestellt.

§. 2. Der verdienstvolle Oberst des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Max Tessel, wird, wegen seiner zerrütteten Gesundheit, von der Armee abberufen, à la suite der Armee gesetzt, und hat mit dem bei der Militär-Hauptkasse zu beziehenden Friedens-Gehalte seine weitere Bestimmung in München abzuwarten.

§. 3. Der Oberst des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Karl Graf Backers, wird zum 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, und der Oberst des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven,

Karl Friedrich von Lindenau, zum 3. Chevauxlegers-Regimente Leiningen verſezt.

§. 4. Zu Oberſten werden befördert: der Oberſtlieutenant des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Max Graf Spreti, im nämlichen Regimente; der Oberſtlieutenant des 9. Linien-Infanterie-Regiments Yſenburg, Johann Nepomuk Graf Spauer, im 5. Linien-Infanterie-Regimente Preyſing; der Oberſtlieutenant und Kommandeur des 5. leichten Infanterie-Bataillons, Peter de la Motte, im 9. Linien-Infanterie-Regimente Yſenburg; und der Oberſtlieutenant des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven, Ferdinand Baron Muffel, im nämlichen Regimente.

§. 5. Der Oberſtlieutenant des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Franz Baron Dallwigk, wird als Kommandeur zum 5. leichten Infanterie-Bataillon, und der Oberſtlieutenant des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Franz Joſeph Michel, zum 4. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven verſezt.

§. 6. Zu Oberſtlieutenants avanciren: der Major des 6. leichten Infanterie-Bataillons Taxis, Sebaſtian von Braun, im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; der Major des 4. leichten Infanterie-Bataillons Zoller, Jakob von Weltmann, im 9. Linien-Infanterie-Regimente Yſenburg; der Major des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Nikolaus Maillot de la Treille, im nämlichen Regimente; und der Major des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Georg Auguſt von Floret, in dieſem Regimente.

§. 7. Der Major des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Anton Baron Rummel, wird zum 1. Linien-Infanterie-Leibregimente, und der Major des 4. Linien-Infanterie-Regiments, Joſeph von Staël, zum 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius verſezt.

§. 8. Zu Majors werden befördert: der Hauptmann des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Johann Nepomuk Graf Tattenbach, im nämlichen Regimente; der Hauptmann des 14. Linien-Infanterie-Regiments, Nikolaus Speicher, im 4. leichten Infanterie-Bataillon Zoller; der Hauptmann des 3. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl, Peter Palm, im 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis; und die Rittmeiſter des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Karl Graf Erbach, und Michael Eiſenberg, im nämlichen Regimente.

§. 9. Im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz erhält der Kapitän Heinrich Volkmann eine Kompagnie; die Oberlieutenants Goswin de l'Eau, und Johann Wilhelm Kray avanciren zu Kapitäns; die Unterlieutenants Joſeph Baron Fiſchheim, und Moritz Schleichert zu Oberlieutenants; — der Junker obigen Regiments, Heinrich Baron Brackl, und der Junker des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Bernhard Baron Hirſchberg, zu Unterlieutenants; und Anton von Brentano zum Junker.

**

§. 10. Im 3. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Karl rükt der Kapitän und General-Adjutant, Johann Palm, in die wirkliche Hauptmanns-Gage; der Kapitän Abraham Golson erhält eine Kompagnie; der Oberlieutenant, Karl Lorch, wird zum Kapitän; die Unterlieutenants Christian Moll, und Erhard Schuppert zu Oberlieutenants; und der Gemeine, Wilhelm von Langenmantel, zum Unlieutenannt befördert.

§. 11. Im 13. Linien-Infanterie-Regimente avanciren die Junker, Karl von Adelsheim, und Sebastian Weiser zu Unterlieutenants; und der Gemeine Friederich Hoffmann zum Junker. Im nämlichen Regimente erhält Wilhelm Pattberg eine Junkers-Stelle.

§. 12. Im 14. Linien-Infanterie-Regimente erhält der Kapitän, Wilhelm Graf Yſenburg eine Kompagnie; der Oberlieutenant, Alois Oswald, avancirt zum Kapitän; und der Junker, Christian Ernſt Muck, zum Unterlieutenant.

§. 13. Im 5. leichten Infanterie-Bataillon Dallwigk erhält der Kapitän, Andreas Zimigger, eine Kompagnie; der Oberlieutenant, Ferdinand Baron Schellerer, wird zum Kapitän, und der Junker Franz Xaver von Reichel zum Unterlieutenant befördert. Wilhelm von Karg wird als Junker in diesem Bataillon angeſtellt.

§. 14. Im 2. Chevauxlegers-Regimente König avancirt der Oberlieutenant, Karl Baron Zweybrücken, zum Rittmeiſter; der Unterlieutenant, Friederich Walter, zum Oberlieutenant, und der Junker, Anton von Maienberg, zum Unterlieutenant. Der Junker des 3. Chevauxlegers-Regiments Leiningen, Ludwig Freiherr von Rehling, wird zum 2. Chevauxlegers-Regimente König verſezt.

Max Joſeph.

von Triva, General-Lieutenant.

München den 2. Mai 1807.

§. 1. Der Sekond-Lieutenant der Leibgarde-Hartſchier, General-Major, Friedrich Menrad Freiherr von Ow, wird zum wirklichen Kommandanten der Haupt- und Reſidenzſtadt München ernannt, und, ſtatt dieſem, der General-Major und Brigadier, Hipolitus Graf Marſigli, zur Leibgarde-Hartſchier verſezt.

§. 2. Der General-Major, Karl von Vincenti, übernimmt die Brigade des General-Majors Grafen Marſigli.

§. 3. Der Oberſt des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Karl Graf Beckers, avancirt zum General-Major und Brigadier bei der in Pohlen ſtehenden Diviſion.

§. 4. Der Oberſt des 5. Linien-Infanterie-Regiments Preyſing, Johann Nepomuk Graf Spauer, wird zum 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz verſezt.

§. 5. Zu Oberſten avanciren: der Oberſtlieutenant und Fähndrich der Leibgarde Trabanten, Philipp Baron Deyring, in dieſer Garde; jedoch mit ſeinem dermaligen Gehalte; der Oberſtlieutenant und Kommandeur des 1. leichten Infanterie-Bataillons, Wilhelm Freiherr von Metzen,

im 5. Linien-Infanterie-Regimente Preysing; der Oberstlieutenant und Exempt der Leibgarde-Hartschier, Michael Baron Seeberras, in dieser Garde, ebenfalls mit seinem dermaligen Gehalte; dann der Oberstlieutenant des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Alois Baron Ströhl, im nämlichen Regimente.

§. 6. Der Oberstlieutenant des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Johann Nepomuk von Schönbrunn, wird, wegen seiner geschwächten Gesundheit, mit der Normal-Pension in die Ruhe versetzt.

§. 7. Der Major des 14. Linien-Infanterie-Regiments, Franz von Deroy, wird zum Oberstlieutenant im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker; der Major des 5. leichten Infanterie-Bataillons Dallwigk, Georg Baron Habermann, zum Oberstlieutenant und Kommandeur des 1. leichten Infanterie-Bataillons; dann der Major des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Johann Nepomuk Graf Waldkirch, zum Oberstlieutenant im nämlichen Regimente befördert.

§. 8. Zu Majors avanciren: der Hauptmann des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Andreas Hammel, als Platz-Major in München; der Hauptmann des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Karl von Zoller, im 5. leichten Infanterie-Bataillon Dallwigk; und der Hauptmann des 14. Linien-Infanterie-Regiments, Franz von Pillement, im nämlichen Regimente.

§. 9. Im 1. Linien-Infanterie-Leibregimente erhält der Kapitän, Martin Eduard Kempf, eine Kompagnie; — der Oberlieutenant, Adolph von Hagens avancirt zum Kapitän; — und der Gemeine Karl von Klingensberg zum Junker.

§. 10. Im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm, werden die Junker, Nepomuk Kandler, und Karl Jung, zu Unterlieutenants; — dann der Korporal, Friedrich Winter, und der Gemeine des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Anton von Stubenrauch, zu Junker befördert.

§. 11. Im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Wertheim avancirt der Junker Franz Xaver von Steidl zum Unterlieutenant.

§. 12. Im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius wird der Junker Friedrich Gaßner zum Unterlieutenant, — und der Fußjäger-Korporal, Raimund Bauer, zum Junker befördert.

§. 13. Im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg rückt der Junker, Nepomuk von Poschinger zum Unterlieutenant, — und der Korporal, Ferdinand Baron Künsberg, zum Junker vor.

§. 14. Im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker erhält der Kapitän, Jakob Wink, eine Kompagnie; — der Oberlieutenant, Franz Ferdinand von Fernberg, avancirt zum Kapitän; — die Unterlieutenants, Max Abel, und Joseph Baron Strommer zu Oberlieutenants; — dann

die beiden berittenen Jäger, Ignaz von Predl, und Max Baron Pechmann, zu Unterlieutenants.

§. 15. Im 14. Linien-Infanterie-Regimente erhält der Kapitän, Leopold von Fürstenwärter, eine Kompagnie; — der Oberlieutenant, Franz Xaver Mayer, avancirt zum Kapitän; — und der Junker, Christian Weiß, zum Unterlieutenant. — Franz Andreas Pfreßschner erhält eine Junkers-Stelle in diesem Regimente.

§. 16. Der Unterlieutenant des 1. leichten Infanterie-Bataillons Habermann, Ludwig Freiherr von Redwitz Schmölz, erhält die nachgesuchte Entlassung aus diesseitigen Kriegsdiensten. — Im nämlichen Bataillon avancirt der Junker, Johann Nepomuk Carron du Val, zum Unterlieutenant.

§. 17. Im 4. leichten Infanterie-Bataillon Zoller erhält der berittene Jäger, Johann Nepomuk von Schmöger, eine Unterlieutenants-Stelle.

§. 18. Im 5. leichten Infanterie-Bataillon Dallwigk ist der Oberlieutenant, Paul Sigmund von Braun, den 12. April in Brieg gestorben.

Die beiden berittenen Jäger, Joseph Mußinan, und Joseph Kattenböck, werden zu Unterlieutenants, — und der Gemeine, Gotthard Schrott, zum Junker in diesem Bataillon befördert.

§. 19. Der Unterlieutenant des 9. Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg, Joseph Zizmann, wird zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers von Vincenti ernannt.

§. 20. Der Major des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Alexander von Froideville, ist am 27. März zu Bundtken, in Ostpreußen, und der Ober-Auditor Georg Meyser am 1. Mai in München gestorben.

Max Joseph.

von Triva, General-Lieutenant.

Beförderungen.

Das durch den Todfall des Priesters Willibald Steiger erledigte Spitalpfarr-Benefizium in Eichstädt haben Seine Majestät vermög allerhöchster Entschließung vom 30. April, dem bisherigen Pfarr-Provisor bei der obern Stadtpfarrei zu Eichstädt, Johann Nepomuk Baumeister, mit der Verbindlichkeit der unentgeldlichen Besorgung des Zuchthauses allergnädigst verliehen.

Dem in der Provinz Schwaben begüterten Vasallen Eitel Eberhard von Besserer von Thalfingen haben seine Majestät unterm 27. April die Bewilligung ertheilet, die für Ober- und Nieder-Baiern bestehende Uniforme der adelichen Landsassen tragen zu dürfen.

Seine Majestät haben unterm 5. Mai beschlossen, das Geschäft der königlichen Kommissärs bei dem Ober-Postamte zu Nürnberg dem Hauptmann des General-Stabs, Ernst von Arthelm, und bei dem Ober-Postamte zu Augsburg dem bisherigen Postoffiziallen in München, Ferdinand Lippe, allergnädigst zu übertragen.

Summariſches Verzeichniß

der von dem zur Landesſicherheit in Baiern aufgeſtellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einſchlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate März 1807.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildſchützen.	Holzfrevler.	Fauſtirer.	Polizei-Uebertreter.	Deſerteure: dieſſeitige.	Deſerteure: auswärtige.	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber.	Vaganten: Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	4
2	Aibling	—	—	1	—	—	—	—	—	28	1	—	5	3	12		50
3	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	6	14	3	11		42
4	Burghauſen	—	—	3	—	—	—	—	3	13	—	—	4	—	7		30
5	Dachau	—	—	—	—	—	—	1	1	7	1	1	8	1	10		30
6	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4	1		9
7	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	21	1	—	10	3	—		35
8	Erding	—	—	—	—	—	—	1	—	20	—	—	10	3	22		60
9	Fiſchbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6		7
10	Freyſing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	9	3	—		16
11	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	2	—	3		25
12	Griesbach	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	1	—	20		34
13	Ingolſtadt	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—		4
14	Julbach	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	6	3	11	4		29
15	Kellheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5		5
16	Kötzting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—		5
17	Landau	—	—	2	—	—	1	—	2	4	1	2	7	4	5		28
18	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—		4
19	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4		4
20	Miesbach	—	—	3	—	—	—	—	3	13	—	—	1	2	12		34
21	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	4		12
22	Mosburg	—	—	1	—	—	—	—	—	4	9	4	23	15	11		67
23	Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	6	2		17
24	München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	2		15
25	Paſſau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	42		44
26	Pfaffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
27	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	4		11
28	Pfaffenhofen	—	—	1	—	—	—	—	1	10	—	—	2	3	8		24
29	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	3		9
30	Regen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3		5
31	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—		1
32	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2		4
33	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6		6
34	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	12	2		25
35	Schrobenhauſen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	3	—		7
36	Schwaben	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	32	33	8	4		87
37	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	3		12
38	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—		4
39	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	5	9	6		36
40	Tölz	—	—	—	—	—	5	—	—	6	—	—	6	3	40		60
41	Traunſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	4	—		18
42	Troſtberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1
43	Vilshofen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	4	—	18		24
44	Vilsbiburg	—	—	1	—	—	1	—	—	5	—	—	5	12	8		32
45	Wilhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	2	—		20
46	Waſſerburg	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2	30	25	15	30		113
47	Weilheim	—	—	1	—	—	—	—	3	5	—	2	1	6	—		18
48	Werdenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	—		10
49	Wolfratshauſen	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	8		55
	Total-Summe	—	—	21	—	1	7	3	19	248	27	95	252	175	339		1192

Summarische Ausweise

über sämtliche, in den Monaten Januar, Februar und März bei dem Armen-Institute in München eingegangene, und für Arme wieder verwendete Gelder.

Einnahmen.

Jahr 1807.	An baarem Kasse-Reste. fl.	kr.	An Interessen. fl.	kr.	An Beiträgen aus Staats-Mitteln. fl.	kr.	An freiwilligen Beiträgen. fl.	kr.	An verordnungsmäßigen Beiträgen. fl.	kr.	An Sukkumbenz- und Strafgeldern. fl.	kr.	An Vermächtnissen und Quart. Paup. fl.	kr.	An heimbezahlten Kapitalien. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Januar	8212	57 7/8	103	40	1663	20	614	42	3097	42	—	—	415	38	1025	—	15192	59 7/8
Februar	—	—	166	40	1730	—	718	6	3385	40	4	30	31	54	550	—	6586	50
März	—	—	1263	52	1680	—	430	15	3553	36	557	34	873	—	382	—	8740	17
Summe . .	8212	57 7/8	1594	12	5073	20	1763	3	10036	58	562	4	1320	32	1957	—	30520	6 7/8

Ausgaben.

1807.	Auf Lebens-Bedürfnisse, Kleidung u. d. gl. fl.	kr.	Auf Verpflegung in öffentlichen Anstalten. fl.	kr.	Auf Beschäftigung der Armen. fl.	kr.	Auf Kuren und schleunige Hilfe. fl.	kr.	Auf Begräbniß- und Gottes-Dienste. fl.	kr.	Auf Kinder-Verpflegung und Erziehung. fl.	kr.	Auf stipulirte Lehr-Gelder. fl.	kr.	Auf Regie des Instituts. fl.	kr.	Auf bezahlte Rück-Stände. fl.	kr.	Auf gemachte Vorschüsse. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Januar	4830	48 1/2	610	30	450	—	65	12	63	30	88	—	20	—	51	5	1912	44 1/4	—	—	8100	50 1/4
Februar	3974	18 1/2	575	42	500	—	86	30	52	30	88	—	—	—	22	22	926	50	130	—	6356	12 1/2
März	4013	36 1/2	510	30	620	—	95	—	71	17	79	—	—	—	49	58	1891	41	165	15	7496	17 1/2
Summe . .	12827	43 1/2	1696	42	1570	—	246	42	187	17	255	—	20	—	123	25	4731	15 3/4	295	15	21953	20 1/4

Die Einnahme ist . . . . . 30520 fl. 6 7/8 kr.

Die Ausgabe . . . . . 21953 „ 20 1/4 „

Bleibt Ueberschuß . . . 8566 fl. 46 5/8 kr.

Anmerkung.

Obwohl an älteren Rückständen 4731 fl. 15 ¾ kr. getilgt, und die laufenden Ausgaben bestritten worden sind; so hat doch die königliche Armendirektion alten und gebrechlichen Leuten theils das Allmosen um wöchentliche 45 fl. 44 kr. vermehrt, theils dieselben mit neuen Allmosen unterstüzt, auch nebenher 150 fl. für ausserordentliche Fälle durch die Hilfskasse gereicht.

An Kleidungen wurden abgegeben;

49 Paar Manns- und 65 — Weibs-Schuhe. 60 Manns- und 94 Weibshemder. 19 Stück Halstücher. 50 Paar Strümpfe. 30 Stück wollene Decken. 73 Betttücher. 12 Handtücher in die Lazarethen. 24 Stück Strohsäcke. 22 Strohpolster. 15 Hüte. 20 Mannsröcke. 19 Jacken. 14 Westen. 42 Beinkleider. 16 Weibsröcke. 14 Weibs-Ueberröcke. 15 Korsetten, und 17 Vortücher.	In Summe 671 Stücke.

Der Betrag für obige Kleidungsstücke macht 1582 fl. 58 kr. 6 hl.

In dem Beschäftigungshause arbeiten gegenwärtig . . . . . 331 Erwachsene
— — — — — . . . . . 75 Kinder.

406 Individuen.

Das königliche Korrektionshaus faßte vom 6. Februar bis zum 21. April 427 Köpfe

Der gegenwärtige Stand ist . . . . . 59 —

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 27ten Mai 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelspreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelspreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelspreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelspreis fl.	kr.
Mai.	2.	Aichach	85	79	19	30	139	121	11	30	63	59	9	30	59	59	7	—
—	2.	Amberg	37	37	16	53	17	17	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3.	Deggendorf	467	357	14	34	72	32	11	5	226	192	9	—	7	7	6	18
April.	28.	Dingolfing	23	23	14	—	—	—	—	—	15	15	8	—	11	11	5	50
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3. 6.	Erding	650	615	16	30	338	323	12	—	680	602	9	—	105	105	7	—
—	6.	Friedberg	37	31	20	—	70	56	12	—	51	42	10	—	34	26	7	30
—	4.	Gefenfeld	76	60	16	—	39	31	12	—	20	16	10	—	15	15	6	20
—	5.	Haag	40	40	16	30	6	6	13	30	60	54	8	30	51	51	6	—
—	6.	Hochenwarth	1	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	15
—	—	Holzkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2.	Ingolstadt	238	178	16	30	73	53	12	45	53	53	10	15	39	29	5	45
—	2.	Kranburg	33	33	16	—	12	12	11	30	47	47	8	—	10	10	5	30
—	2.	Landsberg	190	158	20	30	67	42	14	30	141	137	10	30	12	8	7	—
—	8.	Landshut	382	358	17	—	79	79	12	30	31	24	9	—	37	31	6	—
—	9.	Lauingen	234	234	16	—	53	53	13	—	308	280	10	—	41	41	5	—
—	9.	München	1265	1041	19	—	29	582	13	—	850	794	10	—	458	58	7	15
—	2.	Murnau	90	70	23	30	35	19	17	30	20	16	14	—	15	15	7	45
April	29.	Neuenbirkna	14	14	18	—	14	14	14	30	—	—	—	—	6	6	7	—
27 A. M.	4.	Neumarkt	185	152	16	45	204	140	16	4	42	30	11	56	85	71	6	19
Mai.	5.	Pfaffenhofen	53	39	18	—	54	51	13	—	5	4	9	—	25	24	6	15
27 A. M.	1.	Reichenhall	29	2	23	30	3	3	17	30	22	22	11	30	6	6	8	45
Mai.	2.	Rain	11	8	20	—	17	13	12	—	9	9	9	—	3	3	6	30
April.	30.	Rosenheim	57	14	20	—	66	34	15	30	47	25	10	—	67	40	6	—
Mai.	5.	Schongau	2	2	22	36	2	2	17	—	5	5	11	—	—	—	—	—
—	6.	Schrobenhausen	25	10	20	30	30	23	11	—	—	7	10	—	17	13	6	30
—	2.	Straubing	333	333	15	30	16	16	10	40	54	54	8	15	24	24	6	8
—	2.	Traunstein	290	214	21	—	245	197	12	—	41	38	10	—	128	127	5	50
—	6.	Vilshofen	450	400	13	—	100	80	12	—	50	50	8	30	15	15	5	50
—	6.	Wasserburg	3	3	18	—	14	10	12	30	5	5	9	—	8	8	6	—
—	6.	Weilheim	14	124	20	—	55	49	15	—	16	16	11	—	13	6	8	15
		Summe	5430	4660	—	—	2543	2001	—	—	2868	2660	—	—	1293	1220	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 141,613 fl. 56 kr.

Regierungsblatt.

XXI. Stück. München, Sonnabend den 23. Mai 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Erläuterung des §. 446. des Gesezbuches über Verbrechen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus dem Berichte Unserer obersten Justizstelle in Ulm vom 26. April dieses Jahres ersehen, welche Anstände sich über die Anwendung des §. 446. des Gesezbuches über Verbrechen, und zwar hinsichtlich der Frage ergeben haben:

„Ob, wenn eine Person von Adel, ein „Mitglied der Landstände ꝛc. in eine Krimi„nalstrafe verurtheilt worden, welche den „Verlust des Standes, und der Würde zur „gesezlichen Folge hat, die §. 446. angeord„nete Einsendung des Urtheils erster Instanz „an das Obergericht blos den Zweck habe, „um von den geeigneten Behörden des Ver„urtheilten die vorläufige Entsezung von „Stand und Würde zu erholen; oder, ob „diese Einsendung zugleich eine Revision des „Urtheils erster Instanz vor Einholung der „Degradation nothwendig begründe?"

Zur Beseitigung dieser Anstände, und zur Erläuterung und näheren Bestimmung des gedachten §. 446. eröffnen Wir euch hiemit:

1. Wenn das wider Personen vorzüglichen Standes erkannte Strafurtheil nicht schon vermög der §. 433. 434 und 435. bestimmten Voraussezungen zur Revision des Obergerichts geeignet ist, so kann die bloße Standeseigenschaft des Verurtheilten dieselbe nicht begründen, und es ist das Obergericht zur Bestätigung oder Milderung eines solchen Urtheils nicht berechtiget, außer, wenn dagegen das Rechtsmittel des Rekurses eingewendet worden ist.

Es soll daher

2. in dem §. 446. vorausgesezten Falle das in erster Instanz gesprochene Erkenntniß vor der Einsendung an das Obergericht dem Verurtheilten publizirt, und erst, wenn dieser dem Rekurse ausdrücklich, oder stillschweigend entsagt, oder auch den Rekurs dagegen ergriffen hat, an das Obergericht eingesendet werden, welches sodann bei nicht ergriffenem Rekurse ohne weitere Revision des Urtheils, bei eingewendeten Rechtsmitteln hingegen erst alsdann die Degradation von der geeigneten Behörde einzuholen hat, wenn in zweiter Instanz das erste Urtheil bestätiget, oder zwar gemildert, jedoch ebenfalls auf eine Strafe erkannt worden ist, welche nach §. 23. den Verlust des Standes, oder der Würde zur Folge hat.

Hiernach ist das Appellations-Gericht in Innsbruck anzuweisen. München den 8. Mai 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Heiraths-Bewilligungen für die Beamten der mediatisirten Besitzungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807. Stück I. Seite 11.) worin über die Heiraths-Bewilligungen für Unsere unmittelbare Staatsdiener die erfoderlichen Bestimmungen getroffen sind, haben Wir über diesen Gegenstand auch in Ansehung der Beamten der mediatisirten Besitzungen nachstehende Erklärung ergehen zu lassen beschlossen:

1. Den Beamten dieser Klasse ist eben so wenig, wie Unseren unmittelbaren Staatsdienern, die Schließung einer ehelichen Verbindung ohne höhere Bewilligung gestattet.

2. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen, und Herren aber bleibt die Befugniß eingeräumt, ihren Beamten, ohne Unterschied der Dienstes-Kathegorie, und ohne Erholung einer weiteren Bestätigung, die Heiraths-Bewilligung zu ertheilen.

3. Wir hegen zu denselben das Vertrauen, daß die individuellen Heiraths-Bewilligungen jederzeit von den geziemenden Rücksichten auf Sicherstellung der Dienstes- und Nahrungs-Verhältnisse geleitet seyn werden.

4. Von jeder bewilligten Verehelichung ist indessen der vorgesezten Landesstelle, mit bestimmter Bezeichnung des verehelichten Individuums, seiner Wahl, seines Amtes, seines Karakters und Dienstgenußes, unverschobene Anzeige zu machen.

5. Uebrigens sollen die Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen, und Herren für den Unterhalt der von ihren Beamten hinterlassenen Witwen und Waisen ordnungsmäßig sorgen, und hierüber ebenfalls die Anzeige an die Landesstelle bringen.

Gegenwärtige Erklärung haben Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu eröffnen befohlen. München den 11. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Heiraths-Bewilligungen für die Landkapitulanten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch mehrere allerhöchste Verordnungen, besonders vom 11. September und 23. Dezember 1801. (neue Maiersche Generalien-Sammlung, II. Band, Seite 339 und 351.) ist es zwar allen Landgerichten, und anderen mit Gerichtsbarkeit versehenen Obrigkeiten für die Zukunft ernstlich untersagt worden, den Landkapitulanten, vor erwirkter Entlassung

aus den Kriegsdienſten, die Erlaubniß zur Verheirathung und Anſäſſigmachung zu ertheilen.

Da Wir aber vernehmen, daß dieſen Verordnungen mehrmal entgegen gehandelt werde, ſo wollen Wir denſelben durch eine nähere Straf-Beſtimmung den nöthigen Nachdruck geben.

Wir verordnen daher, daß die Land- und Patrimonialgerichte, ſo wie die Stadt-Magiſtrate, welche in Zukunft eine ſolche unbefugte Heiraths-Erlaubniß eines Landkapitulanten, vor deſſen Entlaſſung aus den Kriegsdienſten, ertheilen, und dadurch einen Mann, zum Nachtheile der Kantone, dem Waffendienſte entziehen werden, zur Bezahlung einer Geldſtrafe, welche, nach dem im Kantons-Reglement beſtimmten Redemptions-Quantum, auf acht Jahre in der Art zu berechnen iſt, daß davon das Ratum auf jedes, noch von dem Soldaten zu dienen ſchuldige Jahr, nebſt den normalmäſſigen Monturgeldern, unentgeltlich des Kapitulanten, erlegt werde, angehalten werden ſollen, damit aus dieſem Strafgelde für den Erſazmann ein anderer Mann freiwillig, zur Entfernung alles Nachtheiles für die übrigen Dienſtpflichtigen, angeworben werde.

Gegenwärtige Verordnung laſſen Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen. München den 12. Mai 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Flad.

(Die Uniformirung des Polizei-Perſonals betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, für das geſamte Polizei-Perſonale in Unſeren Staaten eine eigene Uniforme zu beſtimmen, und hierüber nachſtehende Vorſchriften feſtzuſezen:

I. Unſere Polizei-Direktoren in München, Augsburg und Nürnberg tragen als Uniforme: Einen Rock von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, und einem ſcharlachrothen Vorſtoße. Der Rock reicht bis an die Kniekehle, und iſt unten an beiden Enden aufgeſchlagen. Der ſtehende Kragen, die Ermelaufſchläge, und die kurzen, unten ſpizig auseinanderlaufenden Bruſtklappen ſind von dunkelblauem Tuche, wie der Rock. Die Knöpfe ſind von weißem Metalle, und mit dem gekrönten Löwen bezeichnet. Auf jeder Seite der Bruſtklappen ſizen 5, und an jedem Ermelaufſchlage 2 kleine, dann an den längſt den Falten herablaufenden Taſchenklappen, und an den Rockfalten beider Seiten 3 große Knöpfe.

Zur Galla werden zu dieſer Uniforme kurze Beinkleider und Weſten von weißem Tuche, mit geprägten Knöpfen von weißem Metalle; außerdem aber Weſten und lange Beinkleider von dunkelblauem Tuche mit Stiefel und Spornen getragen.

Der ſtehende Kragen iſt nach dem bei dem

geheimen Ministerium des Innern eingeführten Stickerei-Muster in mattem Silber gestickt, nach der Breite Ziffer 2. der dem XI. Stücke des dießjährigen Regierungsblattes beigelegten Abbildung. Ermelaufschläge und Taschenklappen sind ohne Stickerei.

Zwei Epauletten mit Bouillons ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe, oben mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Samt versehen, worauf Unser Namenszug in Silber gestickt ist.

Der Degen mit einem Griffe von Ebenholz, dann Knopf und Bügel von Stahl, schwarze Scheide.

Das Degengehänge von Silber mit Bouillons ohne eingemischte andere Farbe. Auf dem quadrirten Schafte des Degengehänges sind die weiß und blauen Rauten des baierischen Wappens angebracht.

Der Hut mit einer silbernen Schlinge von Bouillon und geprägtem kleinen weißen Uniforms-Knopfe, dann silbernen Schnüren mit Quasten von Bouillon ohne eingemischte farbige Seide. Die Kokarde nach Vorschrift.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Ermelaufschlägen, dann scharlachrothem Vorstoße. Der liegende Kragen hat dieselbe Stickerei, wie bei der Uniforme; weiße geprägte Knöpfe, mit dem gekrönten Löwen, keine Epauletten. Die Unterkleider nach Willkühr.

II. Die Polizei-Direktoren in den übrigen Städten tragen die Uniforme ganz, wie die vorigen, nur mit dem Unterschiede, daß die Epauletten von Silberfaden, ohne Bouillons, sind, und die Stickerei auf dem Kragen nach dem Muster, Ziffer I., der dem Regierungs-Blatte 1807. XVIII. Stück beigelegten Abbildung anzuwenden ist.

Eben dasselbe gilt bei dem Fracke.

III. Die Polizei-Kommissäre tragen eben dieselbe Uniforme, jedoch mit nachstehenden Unterscheidungen: Eine Epaulette mit Franzen von Silberfaden, ohne Bouillons, auf der linken Schulter, — und eine Contre-Epaulette auf der rechten, worauf das Medaillon mit dem Namenszuge, wie bei den Epauletten der vorigen Klassen, sich befindet.

Degengehänge, Hutquasten und Hutschleife ohne Bouillons, und ohne eingemischte, farbige Seide. Keine Spornen.

Die Stickerei auf dem Kragen nach dem Muster, unter Ziffer 3. der dem XI. Stücke des dießjährigen Regierungsblattes beigelegten Abbildung.

Der Frack wie bei den vorigen Klassen, jedoch nach dem oben bemerkten Stickerei-Muster, auf dem liegenden Kragen.

IV. Die Polizei-Sekretäre und Aktuaren tragen gleiche Uniformen, wie die vorige Klasse, jedoch mit zwei Contre-Epauletten, mit dem Medaillon, ohne Franzen.

Auch ist die Stickerei auf dem Kragen nach dem Muster, Ziffer 3. der Beilage des XVIII.

Stückes des dießjährigen Regierungsblattes anzuwenden.

V. Die übrigen Polizei-Offizianten und Kanzellisten sind in ihrer Uniforme von der vorigen Klasse darin unterschieden, daß der Kragen mit einer einfachen Lisière nach dem Muster Ziffer 4. der dem XVIII. Stücke des Regierungs-Blattes beigelegten Abbildung gestickt ist. Die zwei Contre-Epauletten sind von blauem Tuche, und mit eben derselben Lisière dann Unserm Namenszuge in Silber gestickt. Das Degengehänge und die Hutschnur ist von hellblauer Seide, die Quasten an beiden von Silberfaden ohne eingemischte farbige Seide.

Bei dem Frack ist der liegende Kragen nach dem vorigen Muster Ziffer 4. gestickt.

VI. Die Rottmeister tragen einen Rock mit dem nämlichen Zuschnitt wie die vorigen Uniformen mit schatlachrothem Vorstoße, dann Westen und langen Beinkleidern von dunkelblauem Tuche. Der Kragen und die Brustklappen sind mit einer 6 Linien breiten Borte von weißem Kameelgarn eingefaßt. Auf den Schultern liegen Schleifen von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorstoß, und auf der linken Seite hängt ein Achselband von weißem Kameelgarn daran. Der Säbel mit einem stählernen Griffe hängt an einer weißen Kuppel von der Schulter herab. Das Porte-épée ist hellblau mit einem weißen Quasten von Kameelgarn, eben so die Hutschnur und Schleife; rother Federbusch.

VII. Die Polizei-Korporale sind auf gleiche Art uniformirt; jedoch haben sie die weiße Borte nur auf dem Kragen allein, und nicht auf den Brustklappen.

VIII. Die gemeinen Polizeidiener sind von den vorigen darin unterschieden, daß sie keine Borte auf dem Kragen, keine Quasten auf dem Hute, kein Achselband und keine Porte-épées haben.

Jeder Polizei-Direktion ist es überlassen, zu bestimmen, wie viele der angestellten Polizeidiener auf solche Art uniformirt seyn sollen, für welche es übrigens rücksichtlich des Monturgeldes bei den vorigen Bestimmungen verbleibt.

Diese Uniforms-Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, sind durchgehends genau zu befolgen, ohne daß irgend Jemand eine eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung des Grades sich erlauben darf.

München den 12. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Auftrag
an sämtliche Polizei-Behörden in der Provinz Schwaben.

(Die Bekanntmachung neuer, auf das öffentliche Gesundheitswohl sich beziehender Verfügungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da es schon öfters der Fall gewesen, daß Polizei-Behörden, in Beziehung auf das öffentliche Gesundheitswohl neue Verfügungen trafen, die von der unterzeichneten Stelle nicht genehmigt werden konnten, sondern zurückgenommen werden mußten; so erhalten

die Polizei-Behörden die Weisung, in Zukunft keine neue, auf das öffentliche Gesundheitswohl sich beziehende Verfügung zu treffen, und bekannt zu machen, bevor sie nicht der unterzeichneten Stelle vorgelegt, und von derselben genehmiget worden ist. Ulm den 1. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

Pfister.

Bekanntmachungen.

(Die Zustellgelder der Kanzleiboten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von den Kanzleiboten der hiesigen königlichen Landesdirektion bisher bezogenen Zustellgelder von Resolutionen jeder Art durch eine allerhöchste Entschließung vom 17. dieses Monats für die Zukunft gänzlich abgeschafft worden sind, so wird solches zur Wissenschaft der Partheien hiemit öffentlich bekannt gemacht. Amberg den 27. April 1807.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Graf Kreith, Präsident.

Forster.

Uebersicht

der in den königlichen Baierischen Staaten im Jahre 1806. verhandelten Kriminal-Prozesse und abgeurtheilten Verbrecher.

A. Bezirk des Appellationsgerichtes zu Innsbruck.

Die Total-Summe der Kriminal-Verbrechen hat in Vergleichung mit dem Jahre 1805. nicht zugenommen. Wie gewöhnlich aber, fielen Verwundung, Todschlag, und Mord in den welschen Konfinen, Diebstäle in dem deutschen Tirol am häufigsten vor. Nach Abzug geringfügiger Diebstäle, kleiner Betrügereien, der Fleisches Verbrechen und mehrerer anderer dergleichen Vergehen (welche nach dortigen Landesgesezen als Polizei-Vergehen zum Wirkungskreise der politischen Stellen gehören, und daher in den Kriminal-Tabellen nicht vorkommen) wurden im Ganzen 351 Personen wegen Verbrechen angeschuldigt. Von diesen sind 184 verurtheilt, 34 losgesprochen, 18 von der Instanz absolvirt worden, 4 sind entflohen, und 111 (worunter 39 Angeschuldigte wegen Diebstal, 16 wegen Verwundung, 6 wegen Todschlag, 4 wegen Raubmord, 4 wegen einfachem Mord, 1 wegen Meuchelmord, 28 wegen öffentlicher Gewalt) waren am Ende des verwichenen Jahres noch nicht abgeurtheilt.

Verurtheilt, oder von der Instanz absolvirt wurden:

wegen öffentlicher Gewalt . .	5
" versuchter Bestechung eines Beamten . . .	1
" Verfälschung der Kreditpapiere	1
" Münzfälschung . . .	3
" Mord	3
" Kindermord . . .	1
" Todschlag	2
" Kinderaussezung . .	2
" Verwundung . . .	1

wegen Brandlegung	1
" Diebstal	144
" Raub	4
" Betrug	21
Summe	202

B. Bezirk des Hofgerichts Memmingen, mit Ausschluß der neu acquirirten, vormals österreichischen Gebietstheile.

Die Zahl aller prozessirten Individuen betrug im Jahre 1805 nur 327, welche im Jahre 1806 (abgerechnet die sogenannten Leichtfertigkeits-Fälle, welche 755 betragen) auf 626 gestiegen ist. Unter den Ursachen dieser Vermehrung ist auch die Erweiterung des hofgerichtlichen Bezirkes durch Augsburg und mehrerer anderer beträchtlichen Distrikte. Von den oben bemerkten 626 wurden 345 verurtheilt, 53 losgesprochen, 48 von der Instanz absolvirt; 25 waren vor der Aburtheilung gestorben, ausgeliefert oder entwichen; 155 waren am Ende verwichenen Jahres noch nicht abgeurtheilt.

Der Verurtheilten sind:

wegen beleidigter Majestät	4
" Münzverfälschung	2
" Selbsthilfe	7
" Selbstbefreiung aus dem Gefängniße	5
" Todschlag	1
" Mord	1
" Raubmord	4

wegen Kindsmord	1
" Abtreibung der Leibes Frucht	5
" verheimlichter Schwangerschaft und Geburt	4
" Selbstmord	2
" Gewaltthätigkeit	1
" Verwundung	7
" Nothzucht	3
" Kriminal-Injurien	11
" Diebstal	184
" Raub	1
" Brandstiftung	1
" Betrug	21
" Meineid	1
" Ehebruch	42
" Hurerei	7
" Konkubinat	4
" Inzest	7
" Bettel und Müssiggang	19
Summe	345

C. Vorarlberg und andere neu acquirirte, vormals österreichische Gebietstheile Schwabens.

Aus mehreren Ursachen, besonders wegen der politischen Veränderungen, konnte weder der vollständige Status, noch eine Vergleichung mit den früheren Jahren hergestellt werden. So weit die eingegangenen Notizen reichen, wurden im Ganzen 84 Individuen prozessirt, von denen 31 verurtheilt, 15 losgesprochen, 18 theils vor der Aburtheilung gestorben, theils entwichen, oder ausgeliefert worden sind; 20 waren am

Ende des Jahres noch nicht abgeurtheilet.
Als verurtheilt sind angegeben:

wegen Münzfälschung	2
" Mord	1
" Injurien	2
" Diebstal	20
" Raub	1
" Betrug	5
Summe	31

D. Bezirk des Hofgerichts München.

Es wurden 635 Individuen prozessirt, von welchen 348 (unter diesen 15 auf Verdacht) verurtheilt, 22 von der Instanz, 74 vollkommen absolvirt worden sind; 191 blieben unabgeurtheilt für das gegenwärtige Jahr. Die Zahl der Untersuchungs-Prozesse beträgt 558, welche in Vergleichung mit dem Jahre 1805 um 13 vermindert ist. Verbrechen gegen das Eigenthum haben zugenommen; die Untersuchungen wegen Diebstal sind von 227 auf 287, wegen Viehdiebstal (Abigeat) von 21 auf 36, wegen Wilddiebereien von 37 auf 57 gestiegen; dagegen haben sich z. B. die Untersuchungen wegen Raubmord um 3, wegen Raub um 8, wegen Brandstiftung um 2 verringert.

Die Zahl der Verurtheilten ist

wegen Widersezung gegen die Obrigkeit	2
" Gefängnißerbrechung	3
" Urphedebruch	1
" Todschlag	1
" Kindermord	2

wegen Verwandtenmord	1
" Kindsaussezung	1
" Verwundung	2
" Selbstverstümmelung	2
" gefährliche Bedrohungen	1
" Diebstal	186
" Viehdiebstal	26
" Wilddieberei	42
" Raub	3
" Kirchenraub	1
" Fälschung und Betrug	27
puncto vagi	11
" Theilnahme, Unterschleifgeben	9
" Ehebruch	6
" Blutschande	1
" Drei- oder mehrmalige Leichtfertigkeit	5
" Verdacht	15
Summe	348

E. Bezirk des Hofgerichts Straubing.

Verglichen mit dem Jahre 1805 zeigt sich eine Minderung um 5 Inkulpaten, deren Totalsumme 442 beträgt. Davon wurden 288 (unter diesen 35 aus Verdacht) verurtheilt, 20 losgesprochen, 27 von der Instanz absolvirt; 15 wurden abgeliefert an Militärbehörden ꝛc. oder starben im Gefängniße; 92 kamen noch unverurtheilt in das laufende Jahr. Im Einzelnen haben sich in Vergleichung mit 1805 die Untersuchungen wegen Mord und Todschlag um 7, wegen Mord zwischen Ehegatten um 3, wegen Meuchelmord um 4, wegen Ver-

wundung um 4, wegen Diebstal um 46, wegen Abigeat um 33, wegen Wilddiebstal um 9, wegen Raub um 4 vermehrt.

Es wurden verurtheilt:

wegen Majestäts Beleidigung	1
" öffentlicher Gewalt	2
" Todschlag	8
" Mord unter Ehegatten	2
" Meuchelmord	4
" Kinderaussezung	1
" Verwundung	7
" Kriminal-Injurien	6
" gefährlichen Drohungen	4
" Diebstal	120
" Abigeat	36
" Wilddiebstal	11
" Raub	2
" Betrug und Fälschung	7
" Theilnahme und Unterschleifgebens	18
" Herumvagirens	19
" Inzest	1
" Konkubinat	4
" Verdacht	35
Summe	288

F. Bezirk der Regierung in Ansbach.

Es wurden überhaupt 254 Kriminal-Prozesse entschieden, 211 Personen verurtheilt, 12 von der Instanz absolvirt, 31 völlig freigesprochen. Die Zahl der Verbrecher im Ganzen hat gegen die des Jahres 1805 eben nicht zugenommen; es hat sich sogar die Totalsumme um 30 vermindert. Auffallend nahmen die Straffälle wegen eigenmächtiger Selbsthilfe ab, und fielen von 18 auf 7. Dagegen haben die Straffälle wegen Diebstals um 8, und wegen krimineller Injurien um 5 zugenommen.

Die Verurtheilungen und Absolutionen von der Instanz geben im Einzelnen folgende Zahlen:

wegen Aufruhr	4
" Widersezlichkeit	5
" Selbsthilfe	6
" Religions-Beleidigung	1
" Münzverbrechen	1
" Amtsvergehen überhaupt	4
" Kassen-Verbrechen	1
" kriminellen Injurien	24
" fahrläßigen Todschlag	2
" vermuthetem Kindermord	2
" Theilnahme an vermuthetem Kindermorde	2
" körperlicher Beschädigung	3
" Bigamie	1
" Diebstal in einer Bande	3
" Diebstal ausser solcher Verbindung	126
" Konkussion	1
" Meineid	2
" Banquerout	4
" Fälschung und Betrug	27
" vorsäzlicher Brandstiftung	2
" fahrläßiger Brandstiftung	2
Summe	223

G. Bezirk des Hofgerichts Amberg.

Sämtliche als Verbrecher prozessirte Personen belaufen sich auf 278, von welchen 237 verurtheilt, 18 losgesprochen, 4 von der Instanz absolvirt wurden, 19 ihr Urtheil am Ende des Jahres noch nicht erhalten hatten. Die Untersuchungen haben in Vergleichung mit dem Jahre 1805 zugenommen; die Inquisitionen wegen Diebstals sind von 64 auf 119 gestiegen.

Als verurtheilt sind in der Kriminal-Tabelle angegeben:

wegen Majestäts-Beleidigung	3
" Widersezlichkeit	4
" Münzfälschung	1
" Todschlag	3
" Kindermord	2
" heimlicher Niederkunft	5
" gefährlicher Verwundung und Mißhandlung	21
" gefährlicher Drohungen	1
" nächtlicher Nachstellungen	1
" Menschenraub	1
" Brandstiftung	5
" Diebstal	100
" Wilddiebstal	4
" Betrug	6
" Herumvagiren	7
" Konkubinat	2
" Ehebruch	14
" Inzest	2
" Fornikation und außerehelicher Schwängerung	55
Summe	237

H. Bezirk des Hofgerichts Bamberg.

Wegen Unvollständigkeit der Tabelle kann hier das Verhältniß der Verurtheilten zu den Absolvirten, so wie zwischen dem Jahre 1805 und 1806 nicht bestimmt werden.

Im Ganzen wurden als Kriminal-Fälle abgeurtheilt:

wegen Majestäts Beleidigung	3
" Ruhestörung	3
" Widersezlichkeit gegen Obrigkeit	2
" Todschlag	3
" Selbstmord	1
" Kindermord und dessen Verdacht	2
" verheimlichter Schwangerschaft	1
" Real-Injurien mit Verwundung	3
" Brandlegung	1
" Diebstal	42
" Betrug und Fälschung	8
" Meineid	1
" Ehebruch	7
" Bigamie	2
" Fornikation und Leichtfertigkeit	8
" liederlichen Lebenswandel	2
" Jagd- und Waldfreveln	2
Summe	91

I. Bezirk des Hofgerichts Neuburg.

Die Summe der Abgeurtheilten beläuft sich auf 54. Als Verurtheilte nennt die Kriminal-Haupt-Tabelle:

wegen	Todschlag	2
"	Todschlag mit Raub oder Diebstal	8
"	heimlicher Geburt . .	1
"	Diebstal	29
	puncto incorrigibilitatis .	1
"	Betrügerei	5
	Summe .	46

München den 11. Mai 1807.

(Die Professur der Poetik und griechischen Litteratur am königlichen Gymnasium in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der dießortige Professor der Poetik und griechischen Litteratur, Michael Waldhauser, seiner mißlichen Gesundheits-Umstände wegen um ungesäumte Entlassung angesucht hat, so werden diejenigen Individuen, welche sich zu diesem öffentlichen Lehramte geeignet fühlen, hiemit aufgefodert, ihre Ansuchen, mit hinlänglichen Zeugnissen belegt, zur unterzeichneten königlichen Stelle ehebäldest einzusenden, und im Falle dieselben bisher noch kein öffentliches Lehramt begleitet haben, sich daselbst einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen. München den 9. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Prohetr.

Anzeige

der Vorlesungen an der königlichen Universität zu Innsbruck im Sommer halben Jahre 1807.

Allgemeine Klasse.

I. Sektion der eigentlich philosophischen Wissenschaften.

1. Theoretische und praktische Philosophie: Professor Nitsche, nach Karpe.
2. Antropologie: Professor Nitsche, nach Ith.
3. Moralische Vorlesungen: Professor Mayr, nach Sailer und eigenen Schriften.
4. Vollständige Erziehungs-Lehre: Normalschulen-Direktor Hubel, nach Niemayr.

II. Sektion der mathematischen und physikalischen Wissenschaften.

1. Elementar-Mathematik: Professor von Mersi, nach Zallinger.
2. Alle Theile der angewandten Mathematik: Die Professoren Stapf und von Mersi nach Unterberger, Silberschlag, Delius und Schemerl.
3. Bürgerliche Baukunst: Professor Stapf, nach Suckow.
4. Strassen- und Brückenbaukunde: Professor Stapf, nach Wahl.
5. Theoretische und Experimental-Physik: Professor von Zallinger, nach eigenem Lehrbuche.
6. Naturgeschichte des Thier- und Mineral-Reichs: Professor von Zallinger, nach Erxleben.
7. Pflanzenkunde: Professor Mathias Schöpfer, nach Jacquin.

8. Allgemeine Chemie: Professor Mathias Schöpfer, nach Jacquin.

III. Sektion der historischen Wissenschaften.

1. Historische Hilfswissenschaften: Professor Albertini, nach Feßmayr.
2. Allgemeine Litterär-Geschichte: Professor Nitsche, nach Eichhorn.
3. Aeltere Geschichte: Professor Albertini, nach Breyer.
4. Neuere Geschichte: Professor Albertini, nach Breyer.
5. Geschichte der baierischen Erbstaaten: Professor Albertini, nach Westenrieder und eigenen Heften.
6. Statistik: Professor Hammer, nach Meusel.

IV. Sektion der ästhetischen Wissenschaften.

1. Aesthetik und Erläuterung der deutschen klassischen Schriftsteller: Professor Mayr, nach Sulzer.
2. Griechische und lateinische Philologie: Professor Unterkircher, mit besondern Untersuchungen über Xenophons Memorabilia Socratis und Cicero's Briefe von den Pflichten.

Klasse der besondern Wissenschaften.

I. Sektion der theologischen Wissenschaften.

1. Theologische Encyclopädie: Professor Craffonara, nach eigenem Plane.
2. Orientalische Sprachkunde: Professor Feilmoser, nach Jahn.
3. Hebräische Alterthümer: Professor Feilmoser, nach Jahn.
4. Griechische Bibelsprache: Professor Koch, nach eigenen Heften.
5. Allgemeine Kirchengeschichte: Professor Bertholdi, nach eigenem Plane.
6. Vaterländische Kirchengeschichte: Professor Bertholdi, nach eigenem Plane.
7. Biblische Auslegungskunde und kursorische Erklärung der heiligen Schrift: Professor Koch, nach eigenen Schriften.
8. Exegese: Professor Koch, nach dem Grundtext.
9. Theologische Gelehrten-Geschichte: Professor Spechtenhauser nach Wiest.
10. Dogmatik: Professor Craffonara, nach Klüpfel.
11. Theologische Moral: Professor Spechtenhauser, nach Seishüttner und eigenen Heften.
12. Homiletik: Professor Isser, nach Sailer.
13. Liturgie: Professor Isser, nach eigener Anweisung.

II. Sektion der Rechtswissenschaften.

1. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften: Professor Schuler, nach eigenem Plane.
2. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Professor von Weinhart, nach Martini und Heineck.
3. Pandekten, mit beständiger Rücksicht auf die vaterländischen bürgerlichen Gesetze: Professor Maurer, nach Hellfeld.
4. Gemeines und Tirolisches Wechselrecht: Professor Maurer, nach eigenen Heften.
5. Positives europäisches Völkerrecht: Professor Hammer, nach Günther.

6. Allgemeines und baierisches Privat-Kirchenrecht: Professor Schuler, nach Schenckel.
7. Darstellung der Verhältnisse der Kirche zum Staat: Professor Schuler, nach eigenen Heften.
8. Baierisches Staatsrecht, mit Rücksicht auf die Rheinischen Bundesverhältnisse: Professor Hammer, nach von Hellersperg und eigenen Heften.
9. Praktischer Unterricht in Behandlung der Justiz und politischen Geschäfte: Doktor Kurz, nach eigenen Heften.

III. Sektion der Staatswirthschaftlichen Wissenschaften.

1. Staatswirthschaft und Finanz-Wissenschaft: Professor von Mersi, nach Jakob und eigenen Heften.
2. Technologie: Professor Stapf, nach Lamprecht.
3. Landwirthschaft: Professor Stapf, nach eigenen Heften.
4. Forst-Wissenschaft: Professor Stapf, nach Heften.
5. Rechnungsführung und doppelte Buchhaltung: Professor Stapf, nach eigenem Plane.

IV. Sektion der Heilkunde.

1. Anatomie, Professor Albaneder, nach Mayr.
2. Physiologie: Professor von Luzenberg, nach Blumenbach.
3. Pathologie: Professor von Hörmann, nach Gaublus.
4. Arzneimittel-Lehre: Professor von Luzenberg, nach Löseke.
5. Spezielle Therapie und Clinik am Krankenbette: Professor Niedermayr, nach Frank.
6. Allgemeine und spezielle Chirurgie: Professor Keesbacher nach Arnemann.
7. Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen: Professor Keesbacher, nach Arnemann.
8. Geburtshilfe: Professor Keesbacher, nach Steidele und eigenen Schriften.
9. Pharmaceutische Chymie, und Apotheker-Kunst: Professor Franz Schöpfer, nach eigenen Schriften.
10. Thierarznei-Kunde: Professor Braun, nach Wollstein und eigenen Schriften.
11. Medizinisch-theoretischen Unterricht für die chirurgischen Schüler ertheilt: Professor von Hörmann, nach Metzger und eigenen Schriften.
12. Medizinisch-praktischen Unterricht für eben dieselben: Professor Niedermayr, nach Arnemann.
13. Chirurgische Klinik: Professor Keesbacher, nach eben demselben.

Herr Seiser lehrt auf Verlangen die französische Sprache.

Herr Pontara lehrt auf Verlangen die italienische Sprache.

Herr Denifle giebt in allen Theilen der Zeichnungskunst Unterricht.

Herr Basili lehrt auf Verlangen die Tanzkunst.

Verzeichniß der Studirenden

an der königlichen Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut, für das Jahr 1805 bis 1806.

Vom November 1805 bis November 1806			Zahl.	Darunter befinden sich: Ausländer.	Vom getreiten oder siegelmäßigen Stande.	Vom Bürgerstande.	Vom Bauernstande.	Stipendiaten.	Alumnen.	Akademische Grade erhielten.	Mit Absolutorien wurden versehen.	Entlaſſen wurden:	Gestorben sind:	Krankheit.
Immatrikulirt wurden.	I. Semester		127											
	II. Semester		55											
	Summe . .		182	22										
Inscribirt wurden bei der	allgemeinen Klasse.	I. Semester.	75	2	23	41	11	5	—	1	—	—	1	Ertrunken
		II. Semester.	70	2	19	38	13							
	medicinischen Section.	I. Semester.	39	9	1	31	7	10	—	13	4	—	5	Typhus.
		II. Semester.	32	4	1	24	7							
	juridischen Section.	I. Semester.	178	16	50	98	30	42	—	8	63	1	4	Lungenschwindsucht und Typhus.
		II. Semester.	211	23	83	103	25							
	theologischen Section.	I. Semester.	117	7	4	83	30	4	48	1	6	2	2	Blutsturz, Typhus.
		II. Semester.	101	8	4	60	28							
	Section der staatswirthschaftlichen Wissenschaften.	I. Semester.	18	1	7	6	5	3	—	—	2	—	—	
		II. Semester.	18	1	7	6	5							
	Summe.	I. Semester.	427	35	85	259	83	64	48	23	75	3	12	
		II. Semester.	432	38	114	240	78							

(Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Baierische Landgericht Tölz hat unterm 11. dieses

520 Stück Binden,
34 Stückchen neue Leinwand,
8 Hemden,
6 Leintücher, und
28 Pfund andere alte Leinwand; dann
4 Pfund Charpien

für verwundete Baierische Krieger anher eingesendet; welches mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Einbringung dieser Beiträge nebst dem guten Willen der Unterthanen des Landgerichts Tölz überhaupt, noch besonders den schon im vorigen Jahre angerühmten patriotischen Bemühungen des Pfarrers Zarrmann in Lenggries verdanket werden. München den 29. April 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

(Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Pfarrer Hofmann zu Pang nächst Rosenheim sind unter der Devise: „dem blutenden Krieger zum Labsal" 33 fl. 44 kr. als ein Beitrag von der dortigen Gemeinde für verwundete vaterländische Krieger anher eingesendet worden; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. München den 29. April 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

(Kriegsbeiträge betreffend.)

Der Pfarrer Hofmann zu Pang hat unterm 26. vorigen Monats abermals sechs Pfund Charpien und 3 fl. 3 kr. als Nachtrag zu den jüngsthin eingesendeten Beiträgen für verwundete königliche baierische Krieger anher eingesendet. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. München den 6. Mai 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

(Den Doktor von Barisani in Salzburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben vernommen, daß der Salzburgische Medizinalrath und Landschafts-Physikus, Doktor von Barisani, zur Zeit des vorigen Krieges Unseren Truppen in dem zu Salzburg etablirten Feldspitale die wesentlichsten Dienste geleistet, und eine beträchtliche Anzahl kranker Soldaten durch eine eben so kenntnißreiche als eifrige Behandlung wieder in dienstfähigen Stand hergestellt habe.

Da Wir demselben einen Beweis Unserer allerhöchsten Zufriedenheit und Erkenntlichkeit

zu geben wünschen, so haben Wir dieß durch Verleihung Unserer goldenen Verdienstmedaille zu vollführen beschlossen. München den 3. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Organisation des Eichstädtischen Forstwesens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir Uns über die, von Unserer Landesdirektion der Provinz Neuburg, wegen der Organisation des Eichstädtischen Forstwesens, unterm 7. vorigen Monats, gemachten berichtlichen Anträge, umständlichen Vortrag haben machen lassen, so beschließen Wir, wie folgt:

I. Es sollen in dem Eichstädtischen Landestheile für die Staats-Waldungen zwei Oberförstereien bestehen, und zwar eine zu Eichstädt, und die andere zu Beilngries.

II. Jede derselben soll in vier Reviere, und zwar nach der, von dem Forst-Inspektor Bukingham vorgeschlagenen Ausscheidung eingetheilt werden. Nämlich:

A. Die Oberforsterei Eichstädt in die
Reviere 1. Hofstetten,
" 2. Eichstädt,
" 3. Breitenfurt, und
" 4. Rupersbuch.

B. Die Oberforsterei Beilngries in die
Reviere 1. Burggriesbach,
" 2. Haunstätten,
" 3. Kipfenberg, und
" 4. Enkering.

III. Da nach dem berichtlichen Antrag über die zu veräußernde 9148 Tagwerk Waldtheile, und über die den benachbarten Neuburgischen Forstrevieren einzuverleibende 3080 Tagwerk: eigentlich noch 38,545 Tagwerke zur eigenen Regie vorbehalten werden; so trift

Für die Oberforsterei Eichstädt, und zwar für die Revier Hofstetten 6200 Tagwerke.
" " " Eichstädt 4613 "
" " " Breitenfurt 2847 "
" " " u. Rupersbuch 6780 "

Zusammen 20440 Tagwerke.

Für die Oberforsterei Beilngries, und zwar für die Revier Burggriesbach 3300 Tagw.
" " " Haunstätten 4617 "
" " " Kipfenberg 4008 "
" " " u. Enkering 6180 "

Zusammen 18105 Tagw.

in allem also obige 38,545 Tagwerke, wobei vorausgesezt wird, daß die hin und wieder bestehenden Holzrechte ebenfalls gehörig purifizirt werden.

IV. Bei den Revieren Hofstetten, Eichstädt, Burggriesbach, Kipfenberg, Enkering und Rupersbuch, werden des Flächeninhaltes, oder der Extension halber, nebst dem Revierförster, auch ein Forstwart, und bei der Revier Haunstetten, wegen der be-

ſondern Beſchaffenheit, zwei Forſtwärter angeſtellt; dagegen iſt ein ſolcher bei der Revier Breitenfurt, wegen des geringen Flächen-Inhaltes, ganz entbehrlich.

V. Demnach beſteht das ganze Perſonal künftig in zwei Oberförſtern, deren jedem ein Forſtgehilfe beigegeben wird, acht Revierförſtern, und in acht Forſtwärtern.

Ein eigener Taxator wird künftig gar nicht angeſtellt, ſondern dieſes Geſchäft liegt dem einſchlägigen Oberförſter ob; — auſſer den, den Oberförſtern zugegebenen Gehilfen werden keine weitere angeſtellt.

VI. Jedem der zwei Oberförſter bewilligen Wir einen Geldgehalt von 800 fl. — Fourage-Averſum für ein Pferd 150 " — Freie Wohnung, oder ſtatt deſſen 150 " — Zwanzig Klafter Holz, halb hartes, und halb weiches, — 6 Tagwerk Dienſtgründe, und einen Kreuzer von jedem Gulden des bei der Oberförſterei ſich ergebenden jährlichen reinen Erlöſes.

Für den einem jeden Oberförſter beizugebenden Forſtgehilfen hat der Oberförſter 75 fl. Koſtgeld, und der Forſtgehilfe ſelbſt 52 fl. Lohn jährlich zu beziehen.

Jeder Revierförſter erhält an Geldgehalt 400 fl. — Freie Wohnung, oder Hauszins 100 fl. — 16 Klafter Holz, halb hartes, und halb weiches, 6 Tagwerk Dienſtnuzungsgründe, und zwei Kreuzer von jedem Gulden des von ſeiner Revier eingehenden wahren Gelderlöſes.

Jeder Forſtwärter erhält zum Jahresgehalt 200 fl. — Hauszins 20 fl. — 10 Klafter halb weiches, und halb hartes Holz; einen Kreuzer vom Gulden des in ſeinem Reviertheile eingehenden reinen Gelderlöſes.

Weder das höhere, noch niedere Forſtperſonale hat auf Deputaten, unter irgend einem Vorwande, einen Anſpruch; auch iſt auſſer den Dienſtnuzungs-Gründen keinem der Beſiz mehrerer Grundſtücke erlaubt, ſo wie auch die öden Pläze der Waldungen von denſelben niemal benüzt werden dürfen.

VII. Zum Oberförſter der Oberförſterei Eichſtädt ernennen Wir den bisherigen Forſt-Taxator, Reber, und zum Oberförſter der Oberförſterei Beilngries den bisherigen Oberforſtmeiſter, Michael Brems, von Eichſtädt.

Als Revier-Förſter, und zwar der Revier Hofſtetten den Sebaſtian Steinecker, dermaligen Förſter daſelbſt.

Der Revier Eichſtädt, den Ludwig Marberger, bisherigen Förſter in Pfins.

Der Revier Breitenfurt, den Leonhard Kemeter, jezigen Förſter daſelbſt.

Der Revier Rupersbuch, den Martin Schmid, bisherigen Förſter in Mörnsheim.

Der Revier Burggriesbach, den wegen ſeiner Kenntniſſe ſehr angerühmten Forſt-Praktikanten Georg Schäfer.

Der Revier Haunſtetten, Heinrich Hotter, bisherigen Förſter daſelbſt.

Der Revier Kipfenberg, den Franz Scheidl, bisherigen Förſter zu Scheldorf, und der Revier Enkering, den Anton Maier, bisherigen Förſter daſelbſt.

Als Forſtwärter werden angeſtellt, und zwar bei der Revier Hofſtetten in Schellen-

dorf, Martin Deibel, bisheriger Kloster St. Walburgischer Förster in Penfeld.

Bei der Revier Eichstädt in Ochsenfeld, Mathias Schmid, Forst-Praktikant.

Bei der Revier Burggriesbach, in Solengriesbach, Gualbert Berghamer, bisheriger Förster in Gräding.

Bei der Revier Haunstetten, in Bieberbach, Michael Scheidl, bisheriger Unterförster daselbst, und in Altdorf, Karl Hotter, bisheriger Förster daselbst.

Bei der Revier Kipfenberg in Irfersdorf, Ignaz Mohr, dermaliger Förster in Pfalzpoint, und

bei der Revier Enkering in Rupenzell, Johann Narr, bisheriger Förster in Eichstädt. Dann ist bei der Revier Rupersbuch, da kein Gehilf statt findet, ein Forstwart aus den Quieszenten in Vorschlag zu bringen.

VIII. Da hiedurch nur solche Personen in Aktivität gestellt sind, welche bereits bisher mehr oder weniger Gehalt bezogen haben, so ist denjenigen, welche bisher an Besoldungs- und Bestallungsmäßigen Accidenzien mit Ausschluß der niemal zum Ansaz geeigneten Zehrungs-Deputaten, mehr genossen haben, als ihnen jezt angewiesen wird, der Mehrgenuß abgesondert zu vergüten, dabei aber bei dem dermaligen Genuß, Gehalt, Hauszins, Holz, Dienstgrund-Genuß und der Betrag der Forstgebühr von jedem Gulden des eingehenden Erlöses ganz in wahren Anschlag zu bringen, zu dem Ende ist hierüber ein detaillirtes tabellarisches Verzeichniß mit Bemerkung des vormaligen rektifizirten Genußes des künftigen Bezuges, und der allenfalls treffenden Pensions-Zulage herzustellen, und zu Unserer allerhöchsten Genehmigung einzusenden.

Sollte ein Individuum in der Folge durch Versezung, oder Beförderung eine Gehalts-Vermehrung erhalten, so versteht sich von selbst, daß auch diese Mehrung von der Pensions-Zulage abzurechnen kömmt.

Da übrigens die Quieszenz-Gehalte und Pensionen durch die vorstehenden Bestimmungen sich alterirt haben, so ist hierüber ein neues Verzeichniß mit beigesextem Gutachten einzusenden.

Unsere Landesdirektion zu Neuburg hat also hiernach das Geeignete unverzüglich zu verfügen. München den 8. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die Uniformirung der Stadträthe in Ravensburg, Kempten und Kaufbeuern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen, daß die Städte Ravensburg, Kempten, und Kaufbeuern den übrigen Haupt- und größern Munizipal-Städten angereihet, und, rücksichtlich der Uniformirung des dortigen ständig angestellten Stadtgerichts- und Verwaltungsraths-Personals, den in dem Regle-

rungsblatte, XV. Stück, Seite 555. genannten Städten gleichgehalten werden.

München den 10. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Beförderungen.

Nach Inhalt des Armee-Befehls vom 27. April ist der pensionirte Kapitain, Johann Peter Armann, am 13. März zu Grevenbroich im Jülichschen, — der Oberlieutenant des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Remigius Kübler, am 30. des nämlichen Monats zu Brieg, — und der Kapitain des 2. leichten Infanterie-Bataillons Ditfurt, Karl Krämer, am 16. April abhin zu Trient verstorben. —

Im 10. Linien-Infanterie-Regiment Junker avancirte der Unterlieutenant, Ludwig von Gernler, zum Oberlieutenant, — und der Junker, Karl von Sundahl, zum Unter-Lieutenant. — Friederich Frankl wurde als Junker in diesem Regimente angestellt. — Im 2. leichten Infanterie-Bataillon Ditfurt wurden die Oberlieutenants, Ferdinand von Vincenti, und August Heil, zu Kapitains, — der Unterlieutenant, Karl Achenbach, zum Oberlieutenant, und der Junker, Alois von Trentini, zum Unterlieutenant befördert.

Seine Majestät haben unterm 8. Mai allergnädigst geruht, den bei den Oberpost-Aemtern in Nürnberg und Augsburg angestellten Postkommissären Ernest von Axtheim, und Ferdinand Lippe, den Karakter als königliche Legationsräthe zu ertheilen, und nachfolgende Uniforme für dieselben zu bestimmen.

Ein Kleid von scharlachrothem Tuche, mit weißem seidenen Unterfutter, und stehendem Kragen, gerade herablaufenden Brustklappen und Ermelaufschlägen von dunkelblauem Samt.

Die Knöpfe von gelbem Metalle, mit dem darauf geprägten gekrönten Löwen, die Weste und Beinkleider von weißem Tuche mit weiß überzogenen Knöpfen, ohne Stickerei.

Eine goldene Epaulette mit Bouillons, und eine Contre-Epaulette, beide mit Goldgekrönten Medaillons, worauf Unser Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt ist.

Das goldene Degengehänge mit dem nämlichen Chiffre hat Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe, eben so die Quasten an dem Hute, welcher übrigens mit der National-Kokarde vorschriftmäßig versehen ist.

Degen mit einem Griffe von schwarzem Ebenholze, mit einem stählernen Knopfe, und dem Chiffre M. J. auf dem vergoldeten Medaillon.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann liegenden Kragen und Ermelaufschlägen von scharlachrothem Tuche, welche nach dem Muster unter Ziffer 1. der Beilage des dießjährigen Regierungsblattes im XVIII. Stück in Gold gestickt sind.

Knöpfe von gelbem Metalle mit dem gekrönten Löwen.

Der Hut wie bei der Uniforme, keine Epauletten; die Unterkleider nach Willkühr.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 25. März haben Seine Majestät dem bisherigen königlichen Gesandten im kaiserlich-französischen Hauptquartier, Karl Ernst Freiherrn von Gravenreuth, die durch den Tod des Freiherrn von Leyden, erledigte Stelle eines Generalkommissärs der Provinz Schwaben allergnädigst übertragen.

Seine Majestät haben unterm 4. Mai allergnädigst bewilliget, daß der Landsaß, Alois Freiherr von Pflummern auf Eisenburg, die Uniforme der adelichen Landsaßen in der Provinz Baiern tragen dürfe.

Seine königliche Majestät haben unterm 2. Mai die Johann Nepomuk Ruffin, Johann Baptist Maier, Joseph Frohmberz, Peter Neuß, Johann Ulrich Winkler, Joseph Wittmann, Anton Schneider, und Elias Konrad Schneider, zu Hofgerichtsadvokaten für die Provinz Schwaben, dann unterm 5. dieses den Alois Mesenringer, zum Hofgerichts-Avokaten in Amberg allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät haben unterm 9. Mai zu beschließen geruht, daß der Landrichter zu Nabburg, Freiherr von Lichtenstern, nach Parkstein, — und der Landrichter zu Parkstein, von Grafenstein, nach Nabburg versezt werden solle.

Seine königliche Majestät haben unterm 8. Mai den quieszirenden Regierungs-Sekretär von Landshut, Georg Prandmaier, als Registrator und Protokollist bei dem königlichen Wechsel- und Merkantil-Gerichte erster Instanz wieder anzustellen, dann am 9. dieses den bisherigen Hofgerichts-Accessisten zu Bamberg, Joseph Arnold von Heinrichen, zum dortigen Hofgerichts-Rathe allergnädigst zu ernennen geruhet.

Anstatt des in Nördlingen als Landgerichts-Aktuar angestellten Alois Pündter haben Seine Majestät unterm 10. Mai den Rechts-Praktikanten, Anton Holzschuh von Söflingen, zum Landgerichts-Aktuar in Kaufbeuern allergnädigst ernannt.

Nachdem Seine Majestät vermög allerhöchster Entschließung vom 11. Mai bewilliget hatten, daß der bisherige Postverwalter Sichler in Freisingen, aus den königlichen Diensten und Landen austrete, um in Großherzoglich Badensche Dienste überzugehen, so haben Allerhöchstdieselbe zugleich die hiedurch erledigte Postverwalters-Stelle in Freisingen dem dortigen Posthalter, Johann Stockmayr, zu übertragen, und demselben als Postschreiber den Joseph Palmano zuzugeben geruht.

Durch das königliche allerhöchste Reskript vom 8. Mai, ist die bisher unbesezte Stelle eines Buchhalters und Ober-Kalkulators bei dem obersten Berg-Amte dem Hofgerichts-Kanzellisten, Wilhelm Schenkelberg übertragen worden.

Verzeichniß

über die in den zum fürſtlichen Oettingen-Spielberg'ſchen Landes-Antheile gehörigen Ortſchaften befindlichen ſteuerbaren Häuſer, und den darin ſich enthaltenden Populations-Stand.

Namen der Aemter.	Namen der Ortſchaften.				Anzahl der Häuſer.	Populations-Stand.				
	Städte.	Dörfer.	Weiler.	Höfe und Mühlen.		Männer.	Weiber.	Kinder.	Dienſtbothen.	Summe.
Stadt-Pflege-Amt Oettingen.	Oettingen				434	638	768	1353	426	3185
Juſtiz-Amt Oettingen dieſſeits der Wörnitz.			Viegenhofen		3	3	3	12	9	27
			Nittingen		14	15	16	53	9	93
			Bettendorf		5	3	3	7	18	31
			Seehaus		3	2	3	15	2	22
		Ehingen			83	79	113	237	40	469
			Erlbach		19	24	25	56	24	129
			Loben		4	4	4	17	5	30
			Breitenlohe		7	7	7	10	5	29
			Niederhofen		19	20	23	59	8	110
				Beutenmühle	1	1	1	2	2	6
		Uzwingen			70	65	80	96	23	264
		Memmingen			89	96	104	226	51	477
		Wechingen			100	120	125	336	43	624
		Heuberg			48	51	53	118	37	259
		Fremdingen			69	80	76	203	34	393
			Bühlingen		8	7	5	10	6	28
			Enslingen		13	13	13	36	11	73
			Ellersbronn		1	2	2	2	1	7
		Hauſen			46	57	58	152	18	285
		Schopfloch			28	36	38	75	15	164
		Liemingen			52	46	46	123	30	245
			Lohenbach		17	22	21	21	23	87
			Belzheim		7	7	7	13	4	31
				Leberhof	1	2	2	5	4	13
Im auswärtigen Territorio.										
Jenſeits der Wörnitz.		Maihingen			2	1	1	2	2	7
		Klein Auhauſen			77	70	72	113	36	291
				Aumühle	2	1	1	3	8	13
				Fürfällmühle	1	1	1	5	7	14
			Haid		10	11	11	26	13	61
		Hainsfarth			104	191	203	482	78	954
				Heuhöfe	2	2	2	7	—	11
			Lerchenbühl		6	6	7	17	1	31
		Megesheim			46	73	69	170	27	339
					1391	1757	1963	4062	1020	8802

Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.				Anzahl der Häuser.	Populations-Stand.				
	Städte.	Dörfer.	Weiler.	Höfe und Mühlen.		Männer.	Weiber.	Kinder.	Dienstbothen.	Summe.
Justiz-Amt Oettingen.	. .	. .	. .	Pfeiffhöfe	2	1	2	6	6	15
	. .	. .	. .	Pfladermühl	1	1	2	—	1	4
	. .	Schwörsheim	. .	. .	53	59	62	170	24	315
	. .	. .	U. Appenberg	. .	3	3	3	13	—	19
	. .	. .	Wachfeld	. .	4	4	4	15	8	31
	. .	. .	. .	Wolfsmühle	2	2	—	2	4	8
	. .	. .	Zirndorf	. .	4	4	4	15	8	31
Ober-Amt Aufkirchen.	. .	Aufkirch	. .	. .	97	112	112	240	42	506
	. .	Dornstadt	. .	.	45	53	53	136	14	256
	. .	Fürnheim	. .	. .	33	39	38	86	8	171
	. .	Frankenhofen	. .	. .	22	23	25	67	5	120
	. .	. .	Seeglohe	. .	12	17	18	56	3	94
	. .	. .	Russenhofen	. .	7	6	7	25	—	38
	. .	. .	Hirschbronn	. .	15	16	20	40	—	76
	. .	. .	Reichenbach	. .	18	19	20	62	6	107
	. .	. .	Hemmerstall	. .	8	11	9	21	14	55
	. .	. .	Irsingen	. .	13	15	13	43	4	75
	. .	. .	Hochstatt	. .	6	6	6	18	4	34
	. .	. .	Eitersberg	. .	3	4	4	13	5	26
	. .	. .	. .	Stahlhöfe	4	7	5	8	6	26
	. .	. .	. .	Goschenhof	2	2	2	3	2	9
	. .	. .	. .	Forsthöfe	2	2	1	18	4	26
	. .	. .	. .	Buchhof	2	2	2	11	3	18
Möchsroth.	. .	Mönchsroth	. .	. .	125	164	158	357	128	807
	. .	. .	Diederstetten	. .	18	16	18	30	12	76
	. .	. .	Haselbach	. .	9	12	12	26	7	57
	. .	. .	Mineten	. .	9	11	11	32	3	57
	. .	. .	Regelsweiler	. .	19	22	21	49	5	97
	. .	. .	Kattenwag	. .	5	5	4	24	—	33
	. .	. .	Strambach	. .	13	13	12	23	9	58
	. .	. .	Harbard	. .	22	24	21	80	10	135
	. .	. .	Wittenbach	. .	23	34	20	88	6	157
	. .	. .	. .	Burgstall	2	2	2	2	6	12
	. .	Seegringen	. .	. .	31	30	34	81	11	156
	. .	. .	Grobenhof	. .	4	5	5	14	—	24
	. .	Walxheim	. .	. .	26	28	25	43	13	109
	. .	. .	Bergheim	. .	2	2	2	5	2	11
	. .	. .	Ober- u. Unter-brennen	. .	11	5	4	27	4	40
	. .	Dambach	. .	. .	11	11	11	28	1	51
	. .	. .	Eck	. .	10	9	8	31	9	57
	. .	Rielingstetten	. .	. .	11	11	13	20	6	50
	. .	. .	Pleichreden	. .	1	1	—	5	—	6
	. .	. .	Stillnau	. .	5	6	6	15	5	32
					709	819	810	2048	408	4085

Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften: Städte.	Dörfer.	Weiler.	Höfe und Mühlen.	Anzahl der Häuser.	Populations-Stand: Männer.	Weiber.	Kinder.	Dienstboten.	Summe.
	In verschiedenen Ortschaften auswärtiger Territorien				24	31	29	79	6	145
		Kleinerdlingen			6 6/8	18	18	33	—	69
		Nordhausen			8	11	13	28	1	53
		ob. Schneidheim			17	23	21	51	13	108
		unt. Schneidheim			40	70	81	183	8	342
		Sechtenhausen			3	5	5	14	1	25
		Zipplingen			18	27	25	80	5	137
	In verschiedenen Ortschaften auswärtiger Territorien				67 1/3	74	82	157	82	395
		Hochalting			30	69	83	156	29	337
		Herbling			52	52	62	122	28	264
				Oppersberg	3	3	3	8	5	19
				Grünhof	1	1	1	—	2	4
			Boßacker		7	6	9	15	6	36
	In Ortschaften auswärtiger Territorien				13	19	20	42	—	81
		Steinhard			43	52	53	160	32	297
			Meußkreuth		2	2	2	12	4	20
		Thannhausen								
			Oberroden		58	83	88	167	39	377
			Rippach							
					422 5/12	546	595	1307	261	2709
	Recapitulation									
	Seite 1				1391	1757	1963	4062	1020	8802
	2				709	819	810	2048	408	4085
	3				422 5/12	546	595	1307	261	2709
	Total-Summe				2522 5/12	3122	3368	7417	1689	15596
	Davon gehen ab:									
	Auswärtige im Oberamt Mönchsroth				24	—	—	—	—	145
	Pflegamt Nördling				67 1/3	—	—	—	—	395
	Holting				13	—	—	—	—	87
	Seegringen				31	—	—	—	—	156
					135 1/3	—	—	—	—	783
					2286 1/4	—	—	—	—	14813

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 18ten May 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittel-Preis fl.	Weizen. Mittel-Preis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittel-Preis fl.	Korn. Mittel-Preis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff	Gersten. Verkauf. Schff	Gersten. Mittel-Preis fl.	Gersten. Mittel-Preis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittel-Preis fl.	Haber. Mittel-Preis kr.
May	9.	Aichach	107	105	19	30	146	124	11	30	70	62	8	45	98	68	6	45
—	9.	Amberg	13	13	19	20	25	25	15	5	—	—	—	—	20	20	7	39
—	12.	Deggendorf	269	262	13	37	65	20	10	28	95	57	9	20	10	10	6	18
—	5.	Dingolfing	17	17	14	—	5	5	12	30	8	8	8	—	9	9	5	22
—	6	Eggenfelden	6	6	16	30	—	—	—	—	8	8	9	30	—	—	—	—
—	14.	Erding	500	465	17	—	200	180	12	—	557	535	9	—	75	72	7	—
—	14.	Friedberg	42	36	19	30	51	45	12	—	21	9	10	—	43	22	7	15
—	—	Geisenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	Haag	36	36	16	30	10	10	12	—	33	27	8	30	23	23	6	—
—	—	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Ingolstadt	193	133	16	20	61	41	12	40	15	12	10	5	12	10	6	10
—	9.	Kranburg	60	60	15	—	23	23	12	—	80	80	7	—	20	20	6	—
—	9.	Landsberg	341	213	19	—	91	57	13	30	234	161	10	—	20	18	7	30
—	15.	Landshut	546	537	17	—	135	128	12	—	40	36	8	30	37	35	6	—
—	16.	Laufingen	156	156	17	—	41	41	13	—	210	178	10	—	35	25	4	—
—	16.	München	1219	1099	19	10	573	532	13	30	802	750	10	—	659	640	7	12
—	9.	Murnau	56	43	23	—	23	21	17	15	18	15	11	—	15	15	7	30
—	6.	Neuenkirchen	13	11	18	—	39	38	15	—	—	—	—	—	28	23	6	25
—	11.	Neumarkt	90	67	16	45	122	64	14	30	17	11	11	15	52	36	6	28
—	12.	Pfaffenhofen	57	57	18	—	70	70	12	30	9	9	8	30	37	35	6	—
—	8.	Reichenhall	38	18	25	30	12	8	17	—	27	27	11	15	—	—	—	—
—	9.	Rhain	9	9	20	—	13	10	11	30	8	8	10	—	—	—	—	—
—	6.	Rosenheim	56	28	20	—	63	33	15	30	42	24	9	—	82	66	6	—
—	12.	Schongau	3	3	22	—	2	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Schroberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Straubing	415	415	15	—	38	38	13	30	17	17	8	15	27	27	6	30
—	9.	Traunstein	270	240	10	—	244	206	12	—	39	36	10	—	213	213	5	50
—	13.	Vilshofen	400	340	15	3	60	53	11	—	30	27	9	—	10	10	4	40
—	15.	Wasserburg	1	1	18	—	22	20	13	—	8	8	6	—	16	16	5	45
—	10.	Weilheim	120	115	20	—	44	43	14	—	25	25	9	45	16	16	8	—
		Summe:	5345	4448	—	—	2181	1843	—	—	2306	2130	—	—	1557	1435	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 131,146 fl. 23 kr.

Regierungsblatt.

XXII. Stück. München, Sonnabend den 30. Mai 1807.

Allgemeine Verordnung.

(Die Organisation des Bürger-Militärs betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf Veranlassung einer, über die Bürger-Militär-Organisation von Unserem baierischen General-Landes-Kommissariate vorgelegten, berichtlichen Anfrage vom 13. April laufenden Jahres verordnen Wir im Allgemeinen, wie folget:

a) Um das Musterungs-Geschäft des bürgerlichen Militärs, und die daraus fließende Bestimmung der individuellen Dienstesleistung nach gleicher Form und analogen Grundsäzen zu behandeln, hat jedes General-Landes-Kommissariat für seine Provinz einen Musterungs-Kommissär zu benennen, welcher in den Haupt-Städten, wo sich das zahlreichste Bürger-Militär bildet, die Musterung vornimmt. In den übrigen Städten und Märkten aber ist dieselbe nach einer aufzustellenden genügenden Instruktion von den Stadt-Kommissären, und, wo keine sind, von den Landrichtern zu besorgen.

Wo eine königliche Stadt-Kommandantschaft bestehet, muß ihr vor einer solchen vorgenommen werdenden Musterung jederzeit die Anzeige gemacht werden.

Diese Musterung ist dermal baldmöglichst, und in der Folge mit jedem Jahre im Monate März vorzunehmen; damit die am 1. April einzusendenden Stand-Tabellen darnach rektifizirt sein können.

Wo bereits eine Bürger-Matrikel, respektive Musterrolle, bestehet, soll sie einstweilen zum Grunde gelegt werden.

b) Von jeder Stadt, und von jedem Markte ist ein vollständiges tabellarisches Verzeichniß über den Vorrath der bürgerlichen Zeughäuser abzufodern, und eine Uebersicht über die in Handen habenden Flinten, mit, oder ohne Bajonets; Karabiner, Stuzen, Pistolen, mit Bemerkung des Kalibers, und des Metalles der Garnitur; der Infanterie- und Kavallerie-Säbel, der Degen, nach ihren Sorten, der Patrontaschen, Kuppeln, und des übrigen Lederwerkes; der Kanonen, mit Bezeichnung ihrer Schwere und ihres Kalibers; dann aller Sorten von Munition an Pulver, Blei, und Eisen, aufzustellen.

In diesem Verzeichnisse muß das noch Brauchbare von dem Unbrauchbaren wohl ausgeschieden, und bemerkt werden, wenn irgendwo Armatur und Lederwerk nicht bürgerliches Eigenthum ist, sondern Unseren Zeughäusern zugehört.

c) Da durch die Veräußerung der unbrauchbaren Zeughaus-Vorräthe der Bürgerschaften, und durch die Geldbeiträge der vermöglichen, aber, wegen Gebrechen, undienstbaren Bürger in den Städten und Märkten Kassen entstehen, mit denselben aber eine Rechnungsführung verbunden ist; so soll, zur Verhinderung jeder unzweckmäßigen Anwendung dieses Fonds, die Adjustirung dieser Rechnungen ebenfalls Unseren General-Landes-Kommissariaten zukommen.

d) Auch Künstler, vorausgesezt, daß sie Bürger sind, sollen in die Musterrolle aufgenommen werden.

e) In Betreff der Offiziers-Wahlen wird näher bestimmt:

Es hat zwar jedes Bürger-Militär für jede ihrer Waffengattungen, als: Grenadiers und Fusiliers zusammen, dann für die Schüzen, Kavallerie, und Artillerie besondere Ranglisten, nach dem in der Armee eingeführten Formular, aufzustellen; damit aber bei Beförderungen nicht sowohl auf die Reichen, als vielmehr auf jene, in Hinsicht ihrer Moralität, reinen Ehrgefühles, ihrer Geistes- und körperlichen Fähigkeiten, und ihrer durch thätigen Diensteifer um das Bürger-Militär erworbenen Verdienste, vorzüglichen Subjekte, ohne alle Partheilichkeit, Rücksicht genommen werde, ist bereits in Unserer Entschließung vom 3. vorigen Monats die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere dem geeigneten Ermessen der Bürger-Korps überlassen worden.

Diese Wahl selbst wird bei jedem obenbemerkten Korps durch eine eigene Kommission, bei welcher die zwei im Range ältesten Kapitäns, zwei Oberlieutenants, und zwei Unterlieutenants, unter dem Vorsize des Kommandeurs des Bataillons, oder der Division, erscheinen, mittelst eines förmlichen motivirten Protokolls, vorgenommen.

Wo zwei, oder mehrere Bataillons, respektive ein Regiment existirt, geht das Avancement durch das ganze Regiment, und es hat jedes Bataillon seinen Kommandanten, die zwei im Range ältesten Kapitäns, zwei Ober- und zwei Unterlieutenants zur Wahl-Kommission zu geben, und der Regiments-Kommandant zu präsidiren.

Wo das Bürger-Militär so schwach ist, daß die sieben Kommissions-Glieder nicht alle durch Offiziers ersezt werden können, werden, so viel als nöthig, die im Range ältesten Unteroffiziere beigezogen.

Wo aber weniger, als eine Kompagnie formirt wird, hat der Magistrat, mittelst geeigneten Benehmens mit dem Stadt-Kommissär und Landrichter, die Unteroffiziere zu bestimmen, und die Offiziere dem General-Landes-Kommissariate vorzuschlagen; indem die Wahlen der Offiziere zur Anstellung und Beförderung zwar von den Magistraten

bestätiget werden; jedoch leztere zuvor noch die Genehmigung Unserer General-Landes-Kommissariate nachzusuchen haben.

Wo bisher noch gar kein Bürger-Militär bestand, und doch künftig ein beträchtliches bestehen wird, sind, nach lezteren Bestimmungen, durch den Magistrat sieben Offiziere und Unteroffiziere aufzustellen, welche sodann den noch weiteren Abgang durch die vorgeschriebene Wahl zu ersezen suchen.

Die Majors werden unmittelbar aus den dienstleistenden Kapitäns genommen, und es hat über die Anstellung derselben sowohl, als, bei starken Bürger-Korps, über die Beförderung zu höheren Chargen, der Magistrat durch Unsere General-Landes-Kommissariate gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten.

f) Wo keine königliche Kommandantschaft bestehet, bleibt zwar das Bürger-Militär in Dienstes- und Kommandosachen den Stadt-Kommissären und Landrichtern subordinirt; allein auch leztere sind, zur Bezweckung einer Einförmigkeit des Dienstes in diesen Gegenständen, Unseren General-Landes-Kommissariaten untergeordnet; so wie die Chefs des Bürger-Militärs selbst, wo ein königlicher Kommandant ist, in allem, was ihre innere Verfassung betrifft, Unseren General-Landes-Kommissariaten zu berichten haben.

g) Um in der Montirung die ein Militär sehr vortheilhaft auszeichnende Gleichförmigkeit hervorzubringen, haben Wir bereits Unserem General-Landes-Kommissariate von Baiern die Musterkleidungs-Stücke und Dekorationen für die verschiedenen bürgerlichen Militär-Korps zugesendet, an welches sich demnach Unsere übrige General-Landes-Kommissariate in Monturs-Gegenständen zu wenden, und sich mit demselben zu benehmen haben.

h) Damit auch die Armatur in denjenigen Städten und Märkten, welche noch nicht damit versehen sind, und derselben bedürfen, nach gleichen Dimensionen, Garnituren und Formen bestehen kann; so haben Wir Unsere Haupt-Zeughaus-Direction angewiesen, eine Flinte mit Bajonet, Karabiner, Stuzen mit Schüzen-Bajonet, Pistolen, Infanterie- und Kavallerie-Säbel bereit zu halten; damit jene, welche sich neue Armatur anschaffen wollen, davon Einsicht nehmen können.

i) Die Form der Fahnen bestimmt sich nach derjenigen, welche die Bürgerschaft in München erhalten wird.

Unsere General-Landes-Kommissariate haben hienach das geeignete zu verfügen.

München den 14. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Anlehen aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 11. dieses Monats sollen die Zinsen aller neuen Hipothek-Kapitalien aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen auf fünf vom Hunderte festgesezt, und die Aufkündzeit in den Schuldbriefen auf ein Vierteljahr wechselseitig bedungen werden.

Auf gleiche Weise sind die schon anliegenden Kapitalien, welche unter diesem Zinsen-Ertrage stehen, und von den Schuldnern nicht nach fünf vom Hunderte verzinset werden wollen, ohne weiters aufzukünden, und nach der Normal-Verordnung vom 27. April laufenden Jahres (Regierungsblatt XIX. Stück) zu behandeln.

Die sämtlichen Stadt- und Marktes-Magistrate, so wie die übrigen Stiftungs-Verwaltungs-Stellen werden demnach mit dem Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung hiedurch beauftraget.

Nebenbei wird auch noch anbefohlen, künftighin in den einzusendenden Anlehens-Tabellen die ganze zur Kapitals-Anlage vorräthige Baarschaft

a) aus dem Ueberschusse der ordentlichen Renten,

b) aus zurückbezahlten Aktiv-Kapitalien, und

c) aus dem Erlöse von verkauften Realitäten

in drei abgesonderten Kolumnen anzuzeigen.

München den 16. Mai 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Ritter. von Schmöger.

(Die Kuratel der aus dem Zuchthause entlassenen Züchtlinge in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung beweiset, daß Verbrecher, wenn sie aus dem Zuchthause entlassen werden, nur zu oft, aus Mangel besonderer Aufsicht, wieder auf neue Abwege, und in neue Verbrechen gerathen.

In dieser Hinsicht haben Seine königliche Majestät, zur Bewirkung einer näheren obrigkeitlichen Aufsicht über die entlassenen Züchtlinge, vermög allerhöchster Entschließung vom 29. Julius 1805, folgende Bestimmungen für die Provinz Baiern zu verordnen geruht:

1. Ein jeder Züchtling wird bei seiner Entlassung mit einem Passe, oder Entlassungsscheine von der Zuchthaus-Kommission versehen, und an die Jurisdiktions-Obrigkeit jenes Ortes, wohin der Entlassene zurückkehret, angewiesen; die Obrigkeit selbst aber durch die Zuchthaus-Kommission von der Entlassung des Züchtlings in Kenntniß gesezt, wogegen jene durch förderlichen Anzeigs-Bericht zur Zuchthaus-Kommission

die Ankunft des Züchtlings zu bestätigen hat.

2. Dasjenige, was der Züchtling während seiner Strafzeit vom Arbeitslohne sich erspartet hat, und was sonst zu seinem Depositum gehöret, wird, mit Ausnahme des davon abzuziehenden Reisegeldes, der Orts-Obrigkeit zugesendet; damit diese, nach billigem Ermessen, dem entlassenen Züchtlinge das Geld zur zweckmäßigen Verwendung nach und nach verabfolgen lasse.

3. Besonders soll die Obrigkeit, unter welche der Entlassene zurückkehret, mit der Polizei-Aufsicht auch die Sorge für desselben ehrliches Fortkommen, wenn er je zu arbeiten im Stande ist; außerdem für seine mandatmäßige Verpflegung verbinden.

4. Ueber Verbrecher, welche länger als fünf Jahre im Zuchthause waren, und nun zurückkehren, hat die Obrigkeit noch eine spezielle Aufsicht neben der allgemeinen Polizei-Aufsicht eintreten zu lassen, und zwar

5. Die Dorfsführer, oder andere zwei Gemeinde-Männer jener Gemeinde, in welche der entlassene Züchtling gehöret, anzuweisen und verbindlich zu machen, daß dieselbe das Betragen und Fortkommen des entlassenen Züchtlings genau beobachten, die Obrigkeit von Zeit zu Zeit hievon in Kenntniß sezen, und sich beständig versichern sollen, daß er die Gemeinde ohne ihr Wissen nicht verlasse.

6. Wenn ein solcher Züchtling, dessen Strafzeit auf mehr als fünf Jahre bestimmt war, ohne obrigkeitliche Bewilligung sich von seinem Aufenthalts-Orte entfernt; so haben die über ihn aufgestellten Gemeinde-Männer diese Ortsveränderung oder Entweichung sogleich der Obrigkeit anzuzeigen; außerdem sie sich einer willkührlichen, und, nach Beschaffenheit der daraus entstandenen Folgen, auch scharfen Bestrafung unterwerfen.

7. Die Obrigkeit ist sodann schuldig, nicht nur alsogleich an die Zuchthaus-Kommission Bericht zu erstatten, sondern es auch dem einschlägigen Land- oder Kriminal-Gerichte, wenn dieses von der Orts-Obrigkeit getrennt wäre, anzuzeigen; damit der Entwichene durch Requisition und Kundmachung verfolgt, und zu Verhaft gebracht werden könne.

8. Nach der hierüber gepflogenen Untersuchung ist der Fall an die einschlägige Hofgerichtsstelle zu berichten, und von dieser, mit Rücksichtnahme auf die aus den frühern Akten sich ergebende mindere oder größere Gefährlichkeit des Menschen, die Strafe zu bestimmen.

9. Wenn der Entlassene seinen Aufenthaltsort mit Bewilligung der Obrigkeit verändert, und unter eine andere Jurisdiktions-Obrigkeit tritt, so ist diese, unter Ausantwortung des noch übrigen Geldrestes, davon zu unterrichten, wo sodann alle Obliegenheiten auf die Gerichts-Obrigkeit des neuen Aufenthalts-Ortes übergehen.

10. Diese besondere Aufsicht, oder Polizei-Kuratel über die Verbrecher, die auf

mehr als fünf Jahre zum Zuchthause verurtheilt waren, soll zwei Jahre dauern, und, wenn der Entlassene während dieser Zeit ehrlich fortgekommen, sodann gänzlich aufhören; sohin auch der Ueberrest des Depositums dem Entlassenen zur freien Disposition ausgehändiget werden.

11. Die Obrigkeiten sind nach Verlaufe dieser zwei Jahre, auch unaufgefodert, schuldig, sowohl über die Beendigung der Aufsicht, als über die Verwendung des Geldes an die Zuchthaus-Kommission Bericht zu erstatten.

12. Die Obrigkeiten und Aemter, welche diese verordneten Anzeigen, Vorschriften und Verfügungen unterlassen, machen sich nicht nur einer fahrlässigen oder vorsäzlichen Verlezung ihrer Amtspflichten schuldig; sondern sie können auch für den Schaden, welcher durch einen Entwichenen veranlaßt wird, verantwortlich gemacht werden.

Sämtliche vorstehende Bestimmungen sollen, in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts Seiner königlichen Majestät, vom 1. April dieses Jahres, nunmehr auch in der Provinz Bamberg angewendet, und beobachtet werden. —

Dieselben werden demnach hiemit allen unmittelbaren und mittelbaren Justiz- und Polizei-Unterbehörden der Provinz zur strengen Befolgung bekannt gemacht.

Bamberg am 29. April 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Weyermann.

Auftrag

an die beiden Landrechte und sämtlichen Landgerichte in Tirol.

(Die Gesuche um Ertheilung der venia aetatis betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster königlicher Resolution vom 24. April dieses Jahres sind, in Gleichförmigkeit dessen, was in sämtlichen übrigen königlich-baierischen Provinzen beobachtet wird, alle Gesuche um Ertheilung der venia aetatis aus Tirol, und den Fürstenthümern Trient und Brixen, nachdem solche von den einschlägigen Justiz-Behörden gesezlich instruiret sind, mit Gutachten des königlichen Aprellationsgerichtes in Tirol an das allerhöchste Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zu bringen, worauf sodann jedesmal die allerhöchste Entschließung folgen wird.

Welches sonach den beiden Landrechten, und sämtlichen Landgerichten der Provinz Tirol zum eigenen Benehmen, und zur Verständigung der eingezirkten Patrimonial-Gerichte eröffnet wird.

Innsbruck den 2. Mai 1807.

Königliches Appellationsgericht in Tirol.

von Strobl, Vicepräsident.

von Franzin.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Wundärzte in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Niemand kann als Wundarzt bestehen, von dem man nicht verlässige Beweise hat,

daß er die erfoderliche theoretische und praktische Bildung erhalten habe. Zu diesem Ende sollen alljährlich öffentliche Prüfungen veranstaltet werden, wozu für das laufende Jahr der 15. des Monats Oktober anberaumet wird.

Dieses wird hiemit öffentlich, und mit der besonderen Weisung bekannt gemacht, daß sich diejenigen, welche ihren theoretischen und praktischen Unterricht bereits vollendet haben, und als Wundärzte aufgestellt zu werden wünschen, oder als solche schon bestehen; aber noch nicht geprüfet sind, zur bestimmten Zeit bei der königlichen Medizinal-Sektion zur Prüfung zu stellen, die erfoderlichen Zeugnisse über den erhaltenen Unterricht vorzulegen, und sodann das weitere abzuwarten haben. Den sämtlichen Polizei-Behörden aber wird der geschärfte Auftrag ertheilt, dahin zu wachen, daß fernerhin Niemand als Wundarzt aufgenommen und geduldet werde, der sich nicht hinreichend ausweisen kann, daß er geprüfet und approbiret sei, und zugleich die Erlaubniß erhalten habe, sich in einem bestimmten Orte niederlassen zu dürfen.

Bamberg den 22. April 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Goßinger.

(Die Aufnahme brauchbarer Singknaben in das königliche Studenten-Seminar zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da am Ende des dermaligen Schuljahres wieder einige brauchbare Singknaben in das diesseitige Studenten-Seminar aufzunehmen sind; so werden diejenigen, welche schon bisher einigen Unterricht in der Singkunst erhalten haben, sich noch weiters in der Musik zu vervollkommnen, auch dabei ihre Studien fortzusetzen wünschen, und von welchen sich hoffen läßt, daß sie Alters halber ihre Stimme noch nicht so bald verlieren dürften, hiemit längstens bis zum Ende des nächstkommenden Monats Julius hieher beschieden, um sich in dieser zweifachen Hinsicht sowohl bei dem königlichen Gimnasiums-Rektorate, als auch bei der Seminar-Inspektion einer geeigneten Prüfung zu unterziehen, auch allenfalls die Zeugnisse über ihren bisherigen Schulunterricht, Fortgang, und sittlichen Wandel daselbst vorzuweisen. München den 12. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Welchs.

v. Faber.

(Die Beiführung des Dienstholzes für die Beamten der Provinz Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben unterm 5. dieses Monats allergnädigst anbefohlen, daß, da bei der neuen Aemter-Organisation, und Bestimmung der Besoldungen für die Beamten die scharwerksweise Beiführung des Dienstholzes nicht verordnet worden ist, diese, ohne Rücksicht auf das Herkommen, überall unterbleiben, und keinem Beamten eine solche Zumuthung an die Unterthanen nachgesehen werden soll.

Diese allerhöchste Verordnung wird zur Wissenschaft der Unterthanen, und genauen Nachachtung der Beamten hiemit öffentlich bekannt gemacht. Neuburg den 11. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

von Walk.

(Kriegsbeiträge betreffend.)

Nachdem der Magistrat der marianischen Kongregation in Altenötting vier Kapitalien, zusammen mit fünfhundert Gulden, welche bei dasigen Bürgern unverzinslich aufliegen, und in zehnjährigen Fristen zahlbar sind, zum Behufe blessirter, oder sonst kranker vaterländischer Krieger anher zedirt hat; so wird diese patriotische Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 12. Mai 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomierath.

Kraus, Direktor.

Rainprechter.

Oeffentlicher Dank

einem ungenannten wohlthätigen Freunde der studierenden Jugend.

Dem unbekannten Freunde der studierenden Jugend, welcher unlängst dem königlichen Seminar zu Straubing fünfhundert Gulden mit der Bedingung geschenkt hat, daß dieses Geld auf gute sichere Zinsen angelegt, und fortwährend zum Besten des eben erwähnten vaterländischen Unterrichts- und Erziehungs-Instituts benüzt werden sollte, wird hiemit, wenn je der reinere Lohn seines inneren Bewußtseins, edel gehandelt zu haben, noch durch etwas von Außen erhöhet werden kann, der öffentliche Dank im Namen des Vaterlandes bezeuget.

München den 12. Mai 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Ritter.

von Schmözer.

(Den Impfarzt Giel, und Chirurg Freudensprung betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mit Wohlgefallen haben Wir aus dem Berichte Unsers General-Landes-Kommissariats in Baiern, vom 30. vorigen Monats, die menschenfreundliche und thätige Verwendung entnommen, womit der hiesige Impfarzt, Doktor Giel, und der hiesige Chirurg, Simon Freudensprung, in dem Kriege von 1805 das hierorts bestandene Spital der kaiserlich-österreichischen Kriegsgefangenen versahen, und, mit Aufopferung ihrer eigenen Gesundheit, die weitere Verbreitung der gefährlichen Krankheiten dieser Kriegsgefangenen zu verhindern bemüht waren. Zum Beweise Unserer allerhöchsten Zufriedenheit haben Wir daher beiden, nach dem berichtlichen Antrage, die silberne Verdienstmedaille zu bewilligen beschlossen. München den 18. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Den Landrichter Torresanelli in Cavalese, und die Gemeinde Kastell betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht im Betreff der Fortschritte der Vertheidigungs-Anstalt in der Gemeinde Kastell, im Thale Fleims, geben Wir Unserem General-Landes-Kommissariate in Tirol auf, dem hiebei vorzüglich verdienten Landrichter Torresanelli in Cavalese, so wie den Jünglingen, welche sich freiwillig zum Dienste unterzeichneten, Unser besonderes Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

München den 18. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Armee-Befehl.

München den 7ten Mai 1807.

Es wird im Lande Tirol eine freie Werbung für ein Bataillon eröffnet, welches sich, ohne dem Beisatze des Namens des Kommandeurs, Tiroler-Jäger-Bataillon nennt.

Dieses neu zu errichtende Bataillon bestehet aus vier Kompagnien; zwei derselben, mit dem Stabe, bilden sich in Innsbruck, eine in Brixen, und eine in Trient, von welchen Haupt-Stationen sodann auf den zweckdienlichsten Punkten Werb-Kommando aufgestellt werden.

Das Tiroler-Jäger-Bataillon entstehet aus National-Tirolern, durch freiwilliges Engagement auf sechs Jahre, gegen zwanzig Gulden Hand- und Anbring-Geld; genießt Gage und Brod, nebst den sonstigen Naturalien und Vortheilen, wie die übrige königliche Infanterie; jedoch erhält jeder Mann, vom ersten Unteroffiziere abwärts, eine gegen die Infanterie um vier Kreuzer erhöhte tägliche Löhnung; wogegen aber die in den anderen Provinzen gewöhnliche Menage-Zulage zessire.

Das Bataillon bestehet aus

1 Kommandeur,
1 Major,
1 Adjutanten,
1 Junker,
1 Bataillons-Quartiermeister,
1 — — Auditor,
1 — — Chirurg,
1 chirurgischen Praktikanten,
1 Bataillons-Tambour,
8 Hautboisten,
1 Profos, und
1 Junge,
1 Büchsenmacher,
2 Kapitäns,
2 Stabs-Kapitäns,
4 Oberlieutenants,
8 Unterlieutenants,

36.

4	ersten Oberjägern,	
4	Fouriers,	
8	zweiten Oberjägern,	
24	Schützen- und Jäger-Korporalen,	
4	Hornisten,	
8	Tambours,	
48	Gefreiten,	Schützen u. Jägern.
752	Gemeinen,	
888.		

Zwei Drittheile der Gefreiten, und ein Drittheil der Gemeinen werden, mit Stuzen bewaffnet, Schützen genannt; tragen, statt der Patrontasche und dem Tornister, einen Büchsen-Ranzen, und die grüne Huppe am Chako als Auszeichnung. Diese Schützen werden, so viel als möglich, nach der Bestimmung des 14. §. der Bemerkungen zum Armee-Befehle vom 31. März 1804, auserlesen. Wenn das Bataillon aufgestellt ist, formiren sie das dritte Glied. Das Detail ihres Dienstes richtet sich nach jenem, was im Reglement den Schützen der Regimenter und Bataillons vorgeschrieben ist. Von jeder Kompagnie werden ein Offizier und drei Unteroffiziere, welche zum Schützendienste vorzüglich gute Anlagen besizen, ohne Unterschied des Ranges, denselben mit dem Hornisten zugetheilt.

Auch diese tragen die Auszeichnung der grünen Huppe; — und die Unteroffiziere Stuzen und Büchsen-Ranzen.

Die übrigen Unteroffiziere, Gefreite und Gemeinen sind mit Flinten bewaffnet, haben, statt der Büchsen-Ranzen, Patrontaschen und Tornister, und werden Jäger genannt.

Die Kleidung dieses Jäger-Bataillons bestehet in einem dunkelgrünen Kollet, mit Unterfutter von der nämlichen Farbe, nach dem Schnitte der übrigen Infanterie; jedoch ohne Klappen; — vorne durch eine Reihe zwei Zoll breit von einander entfernter Knöpfe geschlossen; — mit einem hellblauen stehenden Kragen, Vorstoße und solchen Aermel-Aufschlägen; — einem grau melirten langen Beinkleide, mit schwarzen Kamaschen, wie jene, welche die Infanterie trägt. — Da der Schluß des Kollets über jenen des Beinkleides zu stehen kommt, so wird von dem runden grauen Unterleibchen nichts bemerkt. Auf beiden Schultern befinden sich grüne, blau eingefaßte Schleifchen; — der Büchsen-Ranzen, oder die Patrontasche, und das Seitengewehr hängen an schwarzem Riemwerke über die Schultern.

Jeder Mann erhält einen grauen Chemise. — Die Offiziere haben lange Röcke, und Stiefel; den Säbel, mit Stahl-Griff, an einer schwarzen Kuppel über die Schulter, und die Auszeichnung der Charge auf dem Rock-Kragen, wie die übrigen Offiziere der Armee.

Der Kopfpuz bestehet aus einem schwarzen Chako von Filz, an welchem vorne ein

Schirm von Leder, hinten ein schmales Dach angebracht ist. Oben, in der Mitte, ist die Kokarde befestiget, von welcher eine weiße Schlinge herab lauft, und an einem Knopfe schließt. Auf beiden Seiten befinden sich unten gelbe Buckeln, von welchen auf Leder aufgenähte gelbe Kettchen (wie bei den Kasqueten der Infanterie) zur Befestigung des Chako ausgehen.

Bei den Unteroffizieren schlingt sich um den oberen Kreis desselben eine weiße, kameelgarnene Borde; — bei den Lieutenants und Kapitäns eine silberne, von der Breite eines und eines halben Zolles; — bei den Staabsoffizieren die nämliche, unter welcher aber noch eine — einen halben Zoll breite — angebracht ist. Die Form dieser Borde ist jene, welche leztere auf dem Kragen tragen. — Die Knöpfe sind weiß.

Die zugehende Mannschaft muß ledig, nicht unter 18, und nicht über 36 Jahre alt sein. Wenn ein fester Körperbau die Ausdauer der Kriegs-Strapazen verspricht, ist dieselbe auch mit fünf Schuhen rheinisch anzunehmen. Uebrigens ist jeder Geworbene auf die bestehenden Kriegsartikel und den vorliegenden Assentschein zu verpflichten, und muß, in Hinsicht der Landesbürtigkeit, mit dem einschlägigen Gerichte vor Ausbezahlung des Handgeldes geeignete Rücksprache gepflogen werden.

Max Joseph.

von Triva, General-Lieutenant.

Armee-Befehl.

München den 8. Mai 1807.

§. 1. Der Kriegs-Oekonomie-Rath Deiter ist zum ständigen Kommissär des Armee-Monturs-Depots, — und der Kriegs-Oekonomie-Rath Winkler zum Konkommissär ernannt; dagegen der Kriegs-Kommissär Hoffstädter, — und der Rechnungs-Kommissär Knopp zu Kriegs-Oekonomie-Raths-Assessoren mit Sitz und Stimme befördert.

Der Ober-Kriegs-Kommissär Grünthaler ist zur Besorgung der Administrativ-Gegenstände in dem hiesigen Zeughause angestellt; und dagegen der bisherige Kriegs-Kommissär Kunstmann daselbst an die Stelle des nunmehrigen Assessors Hoffstädter als Kriegs-Kommissär nach Franken versezt.

Der Regiments-Quartiermeister des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Becker, und der Rechnungs-Offiziant Bächle sind zu Rechnungs-Kommissären zweiter Klasse, — dann der Quartiermeister Schindler, des 5. leichten Infanterie-Bataillons Dallwigk, zum Rechnungs-Offizianten befördert.

§. 2. Der Auditor des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven, Karl Doppel, ist am 22. April in Bamberg gestorben.

§. 3. Der Auditor des 9. Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg, Leonhard Strigler, wird zum 4. Chevaurlegers-Regimente Bubenhoven, — und der Auditor des 1. leichten-Infanterie-Bataillons Habermann, Anton Stoiber, zum 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg versezt.

Max Joseph.

von Triva, General-Lieutenant.

München den 13. Mai 1807.

§. 1. Der Hauptmann des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein, Jakob Scheuerl, ist am 10. April in Warschau, — der Major des nämlichen Regiments, Wilhem von Hannet, den 11. April in Slasy, — und der Major des 2. Dragoner-Regiments Taxis, Joseph von Weech, am 19. April in Chiechanow gestorben.

§. 2. Zu Majors wurden befördert: der Rittmeister des 1. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz, Thaddäus Baron Vieregg, im nämlichen Regimente; — der Hauptmann des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Joseph Baron Andrian, im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein; — der Hauptmann des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Edmund Hermann, im neu errichteten Tiroler-Jäger-Bataillon; — dann der Rittmeister des 1. Dragoner-Regiments Minucci, Kristoph von Raßler, im 2. Dragoner-Regimente Taxis.

§. 3. Im 3. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Karl wird der Feldwebel Franz Zunner zum Unterlieutenant befördert.

§. 4. Im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein erhält der Kapitän Gottfried von Hartung eine Kompagnie; der Oberlieutenant Ludwig Xylander avancirt zum Kapitän; — der Unterlieutenant Elias Friderico zum Oberlieutenant, — und der Gemeine des 1. Linien-Infanterie-Leib-Regiments, Anton Baron Dürsch, zum Junker.

§. 5. Im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker erhält der Kapitän Karl Rickert eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Karl von Grafenstein wird zum Kapitän; — der Unterlieutenant Adam von Distl zum Oberlieutenant, — und der Junker des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein, Edmund Graf Morawitzky, zum Unterlieutenant befördert.

§. 6. Im 13. Linien-Infanterie-Regimente erhält der Kapitän Wilhelm von Horn eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Woldemar von Steugel avancirt zum Kapitän; — der Unterlieutenant Karl Schropp zum Oberlieutenant, — und der Sergeant Jakob Kneip zum Unterlieutenant.

§. 7. Im 1. Dragoner-Regimente Minucci wird der Oberlieutenant Joseph Baron Schönhub zum Rittmeister, und der Unterlieutenant Joseph Baron Magerl zum Oberlieutenant befördert.

§. 8. Im 2. Dragoner-Regimente Taxis avancirt der Korporal Nepomuk Rickerl zum Unterlieutenant.

§. 9. Im 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz wird der Rittmeister Klement Magg, wegen seiner zerrütteten Gesundheit, mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt.

Im nämlichen Regimente avanciren die Oberlieutenants Karl Boy und Andreas von Ott zu Rittmeistern; — die Unterlieutenants Sigmund Ruff und Nikolaus Ferdinand von Thiereck zu Oberlieutenants, — dann der Junker Max Baron Leoprechting, — und der Wachtmeister des berittenen Jäger-Korps, Joseph von Reichel, zu Unterlieutenants.

§. 10. Im 3. Chevauxlegers-Regimente Leiningen erhält der Wachtmeister Anton Steinmetz eine Unterlieutenants-Stelle.

§. 11. Der Hauptmann im Generalstabe, Ernst von Arthelm, ist zum Postkommissär in Nürnberg, mit dem Titel eines Legations-Raths, ernannt; und erhält demnach seine Entlassung vom Kriegs-Dienste.

§. 12. Der Gemeine des 6. leichten Infanterie-Bataillons Taxis, Johann Georg Mändle, welcher am 20. April bei Arzikow, unweit Sierok, zwei Soldaten des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein, die der Narew-Strom bereits ergriffen hatte, mit Gefahr seines Lebens, und mit einer besonderen Entschlossenheit vom gewissen Tode rettete, erhält die wohlverdiente Belohnung durch das silberne Ehrenzeichen.

§. 13. Bei jenen Streifzügen, zu welchen eine Eskadron des 2. Dragoner-Regiments Taxis, unter Kommando des Rittmeisters Baron Loßberg, am 16. und 21. November, dann am 18. Dezember vorigen Jahres in Schlesien beordert war, haben sich erwähnter Rittmeister, die Unterlieutenants Hottner und Scharl, dann die Korporale Federhofer und Graf sehr gut und tapfer benommen; — der Dragoner Thaler, welcher sich bei diesen Gelegenheiten vorzüglich auszeichnete, erhält das silberne Ehrenzeichen.

Max Joseph.

von Triva, General-Lieutenant.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben unterm 12. Mai, bei der staatswirthschaftlichen Deputation der Landesdirektion in Ulm nachfolgende Personal-Bestimmung eintretten zu lassen, beschlossen:

Der geheime Central-Rechnungskommissär Haubenschmid, und der bisherige

Rentbeamte zu Günzburg, Schneider, wurden zu Landesdirektions-Räthen in staatswirthschaftlichen Gegenständen; — die Quiescenten Drischitz, und Billharz, — dann der bisherige Rechnungs-Kommissär bei der Brandassekuranz, Fennberg, und der provisorische Rechnungs-Kommissär Roth zu Rechnungs-Kommissären der zweiten Klasse ernannt; und der vormalige Protokollist bei dem Oberamte Bregenz, Vögel, als Sekretär der Deputation; — der bisherige Landesdirektions-Kanzellist Klemer als Ingrossist, und die Quiescenten Segin und Krebs als Registratoren angestellt.

Vermög allerhöchster Entschließung von 6. Mai haben Seine Majestät die Pfarrei Gundremmingen, im Landgerichte Dillingen, dem bisherigen Pfarrer in Landensberg, Xaver Bertele; — die Pfarrei Landensberg, im Landgerichte Wettenhausen, dem Exreligiosen von Baiharding, Peter Pellath; — dann an demselben Tage die Pfarrei Gerathshausen, im Landgerichte Landsberg, dem bisherigen Pfarrer zu Stadl, Franz Anton Graf, zu verleihen, — und unterm 13. die Pfarrei Stadl, Landgerichts Schongau, durch den bisherigen Pfarrvikar zu Rantesbuch, Georg Simon Pierling, zu besezen geruhet.

Unterm 11. Mai haben Seine Majestät ferner die protestantische Pfarrei Unterrodach, im Bambergischen, dem bisherigen Pfarrer zu Burggrub, Johann Georg Sauer, zu übertragen, und denselben zugleich zum Dekan für den dortigen Distrikt zu ernennen; — dann auch unterm 16. Mai den bisherigen Pfarrer zu Sulzbürg, Georg Mayer, auf die Pfarrei Dellwang, im Oberpfälzischen Landgerichte Neumarkt; — unterm 19. den bisherigen Pfarrer zu Tettenwang, Franz Xaver Gremlo, auf die Pfarrei Lechhausen, Landgerichts Friedberg, zu befördern; — und unterm 20. den vormaligen Kapitularen von St. Gallen, Burgard Egli, auf der von demselben bereits seit mehreren Jahren mit vollkommener Zufriedenheit versehene Pfarrei Klemß, im Vorarlbergischen Landgerichte Feldkirch, als wirklichen Pfarrer allergnädigst zu bestätigen beschlossen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 18. Mai wurde dem Rechts-Praktikanten Ernest von Hofstetten der erste Accesß bei der königlichen Landesdirektion in Baiern allergnädigst bewilliget.

Nekrolog.

Am 22. April 1807. starb zu Bregenz im 38ten Lebensjahre Franz von Vintler, zu Plaetsch und Runggelstein, Tirolischer Landmann aus einem der ältesten Geschlechter, königlich-Baierischer Landesdirektions-Rath, Kreiskommissär von Vorarlberg, und Präses der Vorarlbergischen Landstände.

Nachdem er mehrere Jahre bei dem oberöſterreichiſchen Kammer-Prokuraturamte zu Innsbruck ſich dem Staatsdienſte gewidmet hatte, wurde er im Jahre 1794. als Rathsprotokolliſt bei dem Vorarlbergiſchen Kreis- und Oberamte zu Bregenz angeſtellt, und drei Jahre ſpäter zum Kreis- und Oberamtsrathe allda befördert. Sein ausgezeichneter Dienſteseifer, und das kluge und ſtandhafte Benehmen, womit er, während dem ganzen Laufe des lezten Krieges, als dirigirender Landes-Kommiſſär dem Lande Vorarlberg ſowohl, als der damaligen Regierung die weſentlichſten Dienſte leiſtete, erwarben ihm im Jahre 1806. die Würde eines Gubernialraths, Landvogtes von Vorarlberg, und landſtändiſchen Präſes. Bei der Uebergabe des Landes an die Krone Baiern wurde er, ſeiner allgemein anerkannten Rechtſchaffenheit, Verdienſte und Kenntniſſe wegen, in ſeinen Aemtern und Würden proviſoriſch beſtätiget, und bei der definitiven Organiſation deſſelben zum königlichen Kreiskommiſſär, und ſtändiſchen Präſes, mit Beibehaltung ſeiner vorigen Dienſtgenüſſe, und mit dem Titel und dem Range eines Landesdirektionsraths, ernannt.

Der Staat verliert an ihm einen treuen, gewandten, und raſtloſen Geſchäftsmann. Noch an ſeinem Sterbetage verfaßte er ſechs Berichte an die vorgeſezte Landesſtelle, und verſchied, von einem plözlichen und heftigen Blutergießen überfallen, in wenigen Minuten, nachdem er den lezten unterzeichnet hatte. Er beſaß überdieß in einem ſeltnen Grade die Liebe und das Vertrauen des Volkes, das in ihm ſeinen Wohlthäter verehrt, und ſeinen zu frühen Tod tief betrauert.

Anzeige

des auf dem Mai-Markte zu Deggendorf am 3. Mai 1807. verkauften Maſtviehes.

Vom zugetriebenen Maſtviehe zu	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an				Kosten also 2 Stücke zu stehen im Gelde.		im Gewichte an				Abgetriebene Stücke.
				Fleiſch		Unſchlitt				Fleiſch auf		Unſchlitt auf		
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	lb	Zent.	lb	fl.	kr.	Zent.	lb	Zent.	lb	
219 Stücken.	111	12174	—	423	80	53	90	219	21	7	63	—	97	108

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 25ten Mai 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.
Mai.	16.	Aichach	103	95	19	—	193	177	11	45	36	30	8	15	121	121	6	45
—	19.	Deggendorf	193	184	12	21	59	22	10	—	103	58	8	51	7	7	5	15
—	12.	Dingolfing	31	31	13	—	12	12	12	30	10	10	8	—	9	9	5	8
—	21.	Erding	520	495	16	—	320	305	11	—	450	410	9	—	100	100	6	15
—	21.	Friedberg	28	22	19	30	54	42	12	—	36	28	9	40	30	18	7	30
—	11.	Geisenfeld	58	58	17	—	38	36	10	30	8	2	10	—	12	12	6	15
—	19.	Haag	33	33	16	30	10	10	12	—	10	10	8	—	50	50	6	—
—	20.	Hohenwart	1	1	18	—	1	1	11	—	—	—	—	—	—	2	6	—
—	16.	Ingolstadt	169	169	16	45	36	34	12	20	15	5	9	—	17	17	6	30
—	14.	Kranburg	122	122	15	—	35	35	11	—	100	100	7	30	24	24	—	—
—	16.	Landsberg	288	259	19	40	73	57	1	30	111	109	9	30	1	14	8	15
—	23.	Landshut	476	409	16	30	117	98	11	30	43	38	8	30	71	66	6	—
—	23.	Laufingen	271	208	17	—	38	38	13	—	190	180	10	—	20	20	5	—
—	23.	München	1223	1055	18	30	593	556	13	6	550	455	9	30	511	487	7	—
—	16.	Moosburg	60	45	22	—	34	28	16	30	24	24	10	30	12	12	7	—
—	13.	Neuenbeuern	12	12	18	—	5	5	12	—	—	—	—	—	16	16	—	36
—	19.	Neumarkt	120	97	15	15	128	87	12	22	23	19	10	30	68	60	5	53
—	19.	Pfaffenhofen	66	66	18	—	70	70	13	30	9	9	8	45	39	39	6	—
—	11. 15.	Reichenhall	48	28	20	5	7	—	—	—	30	30	11	10	2	2	8	—
—	16.	Rhain	13	9	19	—	10	10	11	30	3	3	8	30	—	—	—	—
—	14.	Rosenheim	59	39	20	—	57	35	13	30	39	27	9	—	89	81	6	—
—	19.	Schongau	3	3	22	24	3	3	16	—	1	1	12	—	2	2	8	—
—	14.	Schrobenhausen	25	19	19	30	60	51	11	30	11	11	10	—	30	22	6	30
—	16.	Straubing	255	255	14	30	35	35	10	15	14	14	8	7	38	38	6	15
—	16.	Traunstein	247	231	19	—	245	221	12	—	48	46	8	—	121	120	5	30
—	20.	Vilsbofen	500	476	15	—	80	80	11	15	30	30	8	—	10	10	4	40
—	20.	Wasserburg	6	6	17	30	19	19	12	30	4	3	9	30	24	24	5	24
—	21.	Weilheim	124	95	20	48	104	100	14	30	14	14	10	—	14	14	8	12
		Summe:	5054	4582	—	—	2435	2147	—	—	1918	1610	—	—	1459	1387	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 128337 fl. 19 kr.

Regierungsblatt.

XXIII. Stück. München, Sonnabend den 6. Juni 1807.

Allgemeine Verordnung.

(Erläuterung der allerhöchsten Deklarationen vom 31. Dezember 1806, und vom 19. März laufenden Jahres über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter, in Beziehung auf die Bestätigung ihrer Familien-Verträge, betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unseren beiden Deklarationen vom 31. Dezember vorigen Jahres, und vom 19. März laufenden Jahres über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter verordnet:

„daß ihre Familien-Verträge und eingeführte Succeßions-Ordnungen zur Bestätigung Uns vorgelegt werden sollen."

Dabei hatten wir keineswegs die Absicht, die Verträge und Familien-Fideikommiße, welche durch Beobachtung der zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen gesezlichen Vorschriften eine vollkommene Gültigkeit erhalten hatten, in Hinsicht auf die Privatrechte, einer neuen Untersuchung und Bestätigung zu unterwerfen; sondern die vorgeschriebene Bestätigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande; damit nämlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staats, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemalige, nun aufgelöste, Verhältnisse beziehet.

Nach dieser Ansicht sollen Unsere Deklarationen Lit. A. §. 5. und 12. verstanden und angewendet werden.

Unseren Landesdirektionen wird hiedurch zugleich aufgetragen, sämtlichen in ihren Provinzen eingesessenen subjicirten Familien, zu Folge Unserer angeführten Verordnung, unter einem Präjudizial-Termine von 6 Monaten, nach Verlauf desselben sie nicht ferner als rechtsgültig anzuerkennen sind, die Vorlegung ihrer Familien-Verträge und Succeßions-Ordnungen aufzugeben, und dieselbe mit ihrem Gutachten an Unser Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzusenden. Unseren Justiz-Tribunalen wird zur Pflicht gemacht, nur auf die von Uns bestätigten Familien-Verträge künftig zu erkennen. München den 25. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Aufträge.

Instruktion

für die königlichen Landgerichte und Rentämter, Stadt- und Marktsgerichte, Magistrate, und formirte Konsilien der Bruderschaften in der Provinz Baiern, im Betreff der Aktiv-Anleihen von den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit jene allerhöchste Verordnung vom 27. April dieses Jahres, welche durch das XIX. Stück des Regierungsblattes bereits bekannt gemacht ist, in Rücksicht der Aktiv-Anleihen von den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen, mit der möglichsten Beförderung vollzogen, und mehr Gleichförmigkeit in die Anleihens-Tabellen und die Gutachten gebracht werde, wird die folgende Weisung sowohl für die Jurisdiktions-Behörden und die Administrationen der Kirchen und geistlichen Stiftungen in Baiern, als auch für die Kapitalsucher, in Gemäßheit des allerhöchsten Reſcripts vom 18. Mai laufenden Jahres, bekannt gemacht.

§. 1. Vor allem werden die königlichen Landgerichte und Rentämter, dann die Stadt- und Marktsgerichte, die Magistrate, so wie auch die förmlichen Konsilien von Bruderschaften, welche die Gutachten über die Anleihen unmittelbar einsenden, auf jene Weisung vom 17. Februar 1804 noch einmal verwiesen, welche in dem VIII. Stücke des Regierungsblattes von erwähntem Jahre enthalten, und so weit diese nicht durch die gegenwärtige abgeändert ist.

§. 2. Besonders wird die Regel wiederholt, daß die Anleihens-Tabellen für die unsiegelmäßigen Kapitalsucher von ihrer Jurisdiktions-Behörde müssen verfaßt sein. Es kann daher kein Stadt- oder Markts-Magistrat, noch weniger ein Bruderschafts-Konsilium die Anleihens-Tabellen ausstellen und fertigen; sondern dieses muß durch das treffende Landgericht, Stadtgericht u. s. w. geschehen.

§. 3. Das Gutachten über die Anleihens-Gesuche haben diejenigen Behörden abzugeben, von welchen die darleihenden Kirchen und geistlichen Stiftungen verwaltet werden.

§. 4. Siegelmäßige Kapitalsucher können sich zwar unmittelbar an die unterzeichnete Kuratel mit ihren Gesuchen wenden; sie werden aber von selbst wissen, ihre Gesuche mit den zur Ausweisung der Sicherheit nöthigen urschriftlichen Belegen so zu unterstüzen, daß sie eine weitläufige fernere Untersuchung entbehrlich machen. Wenn ihnen keine Anleihen bewilliget werden, so mögen sie die urschriftlichen Belege zum weiteren Gebrauche zurücknehmen, welche ihnen auf Anmelden werden ausgefolgt werden. Wenn sie aber Anleihen empfangen, so können sie die urschriftlichen Belege nur dann zurückverlangen, wenn sie mit denselben Abschriften zur Kollationirung übergeben haben. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß Urkunden, welche zum Beweise der Verwendung gehören, nicht können zurückgegeben werden.

§. 5. Was in der Weisung vom 17. Februar 1804, im 5. Punkte, wegen der Unter-

lassung unnöthiger Bittschriften, enthalten ist, wird besonders wiederholt, und beigefügt, daß weder auf Anleihens-Tabellen, welche von den Partheien, besonders unverschlossen, ohne Berichte übergeben werden, weder auf Anlangen mit bloßen Attestaten eine Entschliessung wird genommen werden.

§. 6. Da gegen das Ende eines Monats, besonders im Frühlinge und im Herbste, wo sehr häufige Anleihen zum Ankaufe des Saamen-Getreides gesucht werden, so viele Anleihens-Tabellen können zusammen kommen, daß es nicht möglich seyn würde, bis zum 4. des künftigen Monats sie alle mit der nöthigen Würdigung in die Darstellung aufnehmen zu können; so wird hiemit bemerkt, daß jene Anleihens Gesuche, welche nicht bis zum 20. des laufenden Monats in der vorschriftmäßigen Art hierorts werden eingereicht seyn, für jenes Monat nicht mehr in die Darstellung werden aufgenommen werden. Hienach haben sich sowohl die Obrigkeiten, als die administrativen Unterbehörden mit der Verfassung und mit der Einsendung der Tabellen zu richten; diejenigen aber, welche Anleihen bedürfen, sich zeitig zu melden, und besonders die Gesuche um Anleihen zum Ankaufe des Saamen-Getreides nicht, wie es bisher sehr oft geschah, bis zum Ende der Saat-Zeit zu verschieben.

§. 7. In der Regel hat jede Jurisdiktions-Behörde über alle Anleihens-Gesuche für die treffenden administrativen Unterbehörden in jedem Monate nur eine Anleihens-Tabelle zu verfassen. Sollten jedoch mehrere müssen verfaßt werden, so sind wenigst diese von der administrativen Behörde in der Regel alle zugleich gegen den obenbemerkten Termin hieher einzusenden.

§. 8. Obschon außer der monatlichen Zusammenstellung kein Anleihens-Gesuch zur allerhöchsten Genehmigung darf vorgelegt werden; so haben Seine königliche Majestät doch eine Ausnahme in jenem Falle allergnädigst gestattet, wenn ein außerordentlicher Unglücksfall eine augenblickliche Unterstützung eines Unterthans nöthig macht. In solchen Fällen also mag die Einberichtung außer der Ordnung geschehen.

§. 9. Damit bei der Verfassung der Anleihens-Tabellen mit mehr Gleichförmigkeit und Bestimmtheit verfahren werde; so haben sich alle Jurisdiktions-Behörden nach dem beigefügten Formulare zu achten. Man hat hierin zwei Beispiele, für einen Landmann, und einen Bürger, aufgestellt. Sollte bei einem Kapitalsucher die Jurisdiktions-Behörde eine Anmerkung nöthig finden, so ist dieselbe gleich bei diesem Kapitalsucher nach der Quere der Tabelle darunter zu sezen.

§. 10. Alle Tabellen müssen wenigst auf einem gewöhnlichen ganzen Bogen geschrieben seyn. Man versieht sich, daß dazu nur gute, leserliche Handschriften gebraucht, und nicht, wie bisher manchmal geschehen ist, Tabellen eingeschickt werden, in welchen Korrekturen, unleserliche Namen, und selbst offenbare Widersprüche zu finden sind.

§. 11. Jede Anleihens-Tabelle ist von der Jurisdiktions-Behörde zu unterzeichnen,

und zu fertigen; und wenn die Unterzeichnung, statt der königlichen Landrichter, von den Aktuaren geschieht, ist die Verhinderung der Landrichter oder ihre Abwesenheit zu bemerken.

§. 12. Die Tabellen werden an die administrativen Unterbehörden zweifach ausgehändiget, von diesen nur einfach eingesendet, und das Duplikat bei ihren Akten zurückbehalten.

§. 13. Ueber die einzelnen Rubriken wird folgendes besonders bemerket:

Alle Kapitalsucher werden mit Zahlen bezeichnet; wenn in einem Monate mehrere Anleihens-Tabellen müssen verfaßt werden, so müssen die Zahlen von einer auf die andere fortlaufen.

§. 14. Bei dem Kapitalsucher ist es nicht nöthig, den Taufnamen seines Eheweibes beizusezen; denn es versteht sich von selbst, daß sich das Eheweib mit dem Manne als Mitschuldnerin verbinden, und sich auf die gesezmäßige Art, nach vorgegangener wirklicher Erinnerung, der weiblichen Freiheiten und des Vorzugrechtes im Konkursfalle begeben müsse; daher die Rubrik „weibliche Verzicht" im gegenwärtigen Formulare als eine überflüßige Wiederholung ist weggelassen worden.

§. 15. In der dritten Kolumne ist nicht, wie bisher manchmal geschah, nebst der städtischen Jurisdiktions-Behörde (wo nämlich dermal eine solche existirt) auch noch das Landgericht zu benennen, welchem die Stadt, oder der Markt inklavirt ist. Wenn ein Kapitalsucher Besizungen unter mehreren Jurisdiktionen hat, ist, nebst der Behörde, unter welcher die Haupt-Realität liegt, auch jene zu bemerken, in deren Bezirk die Nebenbesizungen befindlich sind.

§. 16. Ungeachtet dessen, was schon in der Weisung vom 17. Februar 1804, im 10. Punkte, wegen den grundherrlichen Bewilligungen zur Verschreibung der grundbaren Güter, ist bemerkt worden; sah man sich doch noch zu oft genöthiget, in den Resolutionen über die Anleihens-Tabellen spezielle Weisungen an die Aemter über diesen Punkt zu erlassen. Manche Aemter glaubten genug gethan zu haben, wenn sie diese Kolumne mit einem Fehlstriche durchzogen, oder ganz offen ließen, ohne daß auch die königlichen Rentämter die geringste Erwähnung von dem grundherrlichen Konsense machten.

Es wird daher Nachstehendes ein- für allemal bemerket:

Die grundherrlichen Konsense sollen den Anleihens-Tabellen in der Regel schon beigelegt werden. Wenigst muß doch, wenn solches noch nicht geschehen kann, bemerket werden, daß der Konsens nachgesucht worden sey, oder noch werde nachgesucht werden.

Alle Konsense, welche nicht den Anleihens-Tabellen sind beigefügt worden, müssen wenigst der nächsten Kirchenrechnung in Abschrift beigelegt werden. Keine administrative Behörde hat künftig mehr eine Anleihens-Tabelle einzusenden, in welcher der grundherrliche Konsens als beiliegend angemerkt ist, ohne daß er wirklich anliegt.

Besonders kommen noch immer Beispiele vor, daß selbst königliche Rentämter bei königlichen Grundunterthanen den grundherrlichen Konsens auch in jenen Fällen für entbehrlich halten, wo dessen Beibringung wirklich erfoderlich ist. Einige glauben auch wohl, daß sie ihn selbst in jedem Falle ertheilen können.

Was das Lezte betrift, so werden sie und die königlichen Landgerichte auf die Verordnung vom 13. Juli 1784 verwiesen.

Die Beibringung des Konsenses überhaupt aber kann, nach den Verordnungen, den königlichen Grundunterthanen nur dann nachgesehen werden, wenn das Anleihen in das grundbare Gut selbst, oder zum Ankaufe von Saamen- und Speise-Getreid, oder zur Anschaffung des zur Beschlagung des Gutes erfoderlichen Zug- und Nuzviehes erweislich verwendet wird. Dieses versteht sich jedoch nur von jenem Falle, wenn eines oder das andere der einzige Zweck des Anleihens ist. Wenn aber noch ein anderer Zweck, zum Beispiel: Bezahlung von Schulden, oder der grundherrlichen Abgaben, damit verbunden ist; so muß der Konsens beigebracht werden.

Unter der Verwendung in das grundbare Gut wird ein Gebrauch des Anleihens verstanden, durch welchen dieses grundbare Gut selbst in gutem Zustande erhalten, oder derselbe verbessert wird. Vortheile, welche dem Besizer persönlich zugehen, oder dem grundbaren Gute zufällig sind, können nicht als eine Verbesserung desselben angesehen werden. Die Abzahlung von Schulden, die Hinauszahlung von Heirathsgütern, die Beikaufung von walzenden Gründen, die Abführung der grundherrlichen Reichnisse, oder des Zehentpachtes, und dergleichen sind keine Verwendungen in das grundbare Gut; wenn gleich der Zusammenbesiz von walzenden Stücken, die Tilgung der Schulden, und so weiter die Vermögens-Umstände des Unterthans verbessern. Anders verhält es sich mit der Einlösung ehemaliger Pertinenzstücke des grundbaren Gutes.

Auf königliche Lehen-Unterthanen läßt sich die oben erwähnte Befreiung von der Beibringung des Konsenses nicht ausdehnen.

Wenn das Anleihen zur Abzahlung einer Hypothekschuld verwendet wird, so kann die Beibringung des grundherrlichen Konsenses nur so ferne nachgesehen werden, als von dem Gläubiger sein Hypothekrecht förmlich der darleihenden Kirche oder Stiftung abgetreten wird, zur Kontrahirung der älteren Schulden ein perpetuirlicher unbedingter Konsens ertheilet worden, und dieser noch zur allenfallsigen Produktion vorhanden ist. Jedoch muß von diesem alten Konsense der Anleihens-Tabelle eine Abschrift beigelegt werden.

Den Grund-Unterthanen solcher Kirchen und geistlichen Stiftungen, welche von den königlichen Rentämtern, oder von den Magistraten der königlichen Städte und Märkte verwaltet werden, wird durch die allerhöchste Genehmigung des Anleihens von selbst der grundherrliche Konsens ertheilet.

§. 17. Die Art, wie der Aktivstand muß entworfen werden, ist schon durch die Rubriken und beigefügten Beispiele hinlänglich erläutert. Nur wird noch besonders bemerket, daß bei den Bürgern in Städten und Märkten immer der Werth der Gebäude besonders angesezt werden muß; weil sie gewöhnlich den beträchtlicheren Theil ihrer Realitäten ausmachen; und daher die Vergleichung des Werthansazes mit dem Anschlage der Brandversicherung um so nöthiger ist. Berechtigungen zu Gewerben, Verlag, Handwerkszeug und Fahrniß, Viehestand, und dergleichen können hier nicht in den Aktivstand eingerechnet werden.

Uebrigens haben die Obrigkeiten bei dem Ansaze des Aktivstandes sich zu erinnern, daß auf ihr Zeugniß das Urtheil über die Sicherheit der Anleihen gegründet werden müsse, und sie hiefür verantwortlich seyen. Sie haben sich daher nicht mit den eigenen Taxationen der Kapitalsucher, noch mit bloßen Vermuthungen zu begnügen; sondern die Kaufs- Uebergabs- und Inventar- Anschläge zum Masstabe zu nehmen; wenn nicht zu viele Zeit dazwischen verflossen ist, oder durch Abschleif der Werth sich gemindert, durch Besserungen erhöhet hat, oder andere Bedenken vorwalten. Die Mehrung des Werthes durch Melioration, oder die Minderung durch Abschleife ist numerär anzugeben, vielmehr hienach der wirkliche Werth zu bestimmen.

Wenn neue Gebäude sollen hergestellt werden, ist ihr Werth, welchen sie nach der gänzlichen Herstellung haben werden, nach dem Zeugniße der Werkleute zu bestimmen, und der wirkliche Werth der mit dem Anleihen zu erkaufenden Stücke (wenn der Käufer aus seinen Mitteln zum Kaufschillinge etwas zuschießt) ebenfalls zu bemerken.

§. 18. Bei dem Passivstande werden unter den privilegirten Schulden alle jene verstanden, welche entweder vermög eines Vertrages zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, oder aus einer Begünstigung der Gesezе ein Hypothekrecht mit oder ohne Vorzugsrecht vor den älteren Hypothekschulden genießen; oder mit anderen Worten: alle jene, welche nicht bloße Kurrentschulden sind, oder nur ein einfaches persönliches Privilegium lediglich vor den Kurrentschulden in der 10. Klasse haben.

Da an der genauen Unterscheidung der privilegirten und unprivilegirten Schuldposten sehr viel gelegen ist, besonders wenn der Schuldenstand schon etwas beträchtlicher ist, oder das Anleihen zur Abzahlung einer Schuldpost soll verwendet werden; so ist bei der Entwerfung des Passivstandes mit Bestimmtheit und Genauigkeit zu verfahren, und sind nicht etwa, zum Beispiele: ausgemachte Heirathsgüter, oder sogenannte Kindergelder, unter die Kurrentschulden zu sezen, wenn sie, wie es gewöhnlich ist, unter der Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen, oder des Gutes im Besonderen, bedungen sind.

Uebrigens versteht es sich, daß das gesuchte Anleihen nicht in den Passivstand einzurechnen sey.

Wenn von Einwohnern der Residenzstadt München Anleihen als Ewiggeld-Kapitalien gesucht werden, so ist es nicht genug, daß der Passivstand, oder die privilegirten und unprivilegirten Schulden überhaupt angezeigt werden; sondern es müssen die schon bestehenden Ewiggeld-Kapitalien, und die allenfallsigen Hypothek-Kapitalien besonders ausgeworfen, und, rücksichtlich der lezten, bemerket werden, ob die Hypothekgläubiger durch das Ewiggeld-Anleihen werden hintangerichtet werden, oder ob sie in die neue Aufnahme eines Ewiggeld-Kapitals einwilligen. Diese Einwilligung muß auf eine legale Art docirt werden.

§. 19. Kein Kapitalsucher, welcher nicht der Brandassekuranz-Gesellschaft beigetreten ist, soll zu einem Anleihen begutachtet werden; das Nämliche versteht sich von denjenigen, welche ihre Gebäude nach einem offenbar zu unverhältnißmäßigen Anschlage haben einschreiben lassen. Auch diejenigen, welche die Gebäude erst ganz neu, oder in einen besseren Zustand herstellen wollen, müssen dieselbe in das Kataster eventuel mit einem verhältnißmäßigen Anschlage eintragen lassen, wenn solches gleich unter dem Assekuranzjahre geschehen muß.

Jedes bewilligte Anleihen muß durch die Obrigkeit in dem Brandassekuranz-Kataster vorgemerkt, und besonders, wenn der größte Theil des Aktivstandes auf den Gebäuden beruhet, in die nächste Hypothekenanzeige gebracht werden. Allen Obrigkeiten ist von selbst bekannt, daß sie keinem solchen Kirchenschuldner den Austritt aus der Brandassekuranz-Gesellschaft, oder die Verminderung des Assekuranz-Anschlages gestatten dürfen, ehe das Kirchen-Kapital mit allen Zinsen zurückbezahlt ist.

§. 20. Welche Verzinsung der Schuldner leisten wolle, ist jedesmal in der geeigneten Kolumne auszudrücken, und nicht, wie es bisher oft geschehen ist, das Prozent ganz mit Stillschweigen zu umgehen. Die administrativen Behörden haben bei dem Gutachten dasselbe ebenfalls zu bestimmen.

§. 21. Der Zweck des Anleihens muß bestimmt angegeben, und besonders, wenn er in der Abzahlung von Schulden bestehet, der Betrag und die Eigenschaft der zu zahlenden Schuld, ob sie nämlich eine privilegirte oder unprivilegirte sey, bemerket werden. Die Jurisdiktions-Behörden werden sich von selbst bescheiden, daß in den Fällen, wo der privilegirte Schuldenstand schon etwas beträchtlicher ist, und eine solche Schuld mittelst des Anleihens soll getilgt werden, sehr viel auf die Priorität ankomme; und sie werden deßwegen nicht vergessen, die gehörige Anmerkung zu machen. Wenn das Anleihen zur Bezahlung eines Kaufschillings, oder eines Theils desselben bestimmt ist, so kömmt anzumerken, ob sich der Verkäufer um den Kaufschilling vor der Ausantwortung ein spezielles Unterpfand, oder etwa gar das Eigenthum vorbehalten habe. Hierauf ist dann in der Folge bei der Abtretung des Rechtes von einem solchen Verkäufer an die darleihende Kirche oder Stiftung der gehörige Bedacht zu nehmen.

§. 22. Wenn gleich in dem Formulare nur von dem speziellen Unterpfande die Erwähnung geschieht; so versteht es sich doch von selbst, daß für jedes Anleihen das Vermögen des Kapitalsuchers und seines Eheweibs auch überhaupt müsse verschrieben werden. Was das spezielle Unterpfand selbst betrift, so verschaffet die Verschreibung einzelner Stücke allein in der Regel keine hinlängliche Sicherheit; weil sie dem Verkaufe weit mehr unterworfen sind, und die Erfahrung lehrt, daß bei dergleichen Käufern oft auf die Hypothekbürde vergessen, und in der Folge zur gesezlichen Verjährung, oder doch zu Streitigkeiten Anlaß gegeben wird.

Obschon also zum Beispiele in dem Falle, daß das Anleihen zur Erkaufung eines einzelnen Grundstückes verwendet wird, dieses Grundstück allerdings speziel muß verschrieben werden, um der darleihenden Stiftung jenes Vorzugsrecht zu verschaffen, welches der Judiziar-Kodex im 20. Hauptstücke 5. §. Nro. 4. bestimmt; so muß doch die Haupt-Realität nebenher speziel wenigst subsidiarisch verschrieben werden.

§. 23. Wenn nun die nach obiger Vorschrift verfaßten Anleihens-Tabellen von den administrativen Unterbehörden, in Gemäßheit der Paragraphe 3. 6. 7. und 12, eingesendet werden, so haben sie das Gutachten nicht mehr auf die Tabellen selbst; sondern auf einen besonderen Bogen, und zwar mit Beifügung eines Duplikats zu sezen, und sich hiebei nach dem beigefügten Formulare zu achten. Dieses Formular enthält auf der ersten Seite eine Anzeige über jene Baarschaft, welche dermalen zum Ausleihen bereit liegt; — auf der zweiten Seite kömmt das Gutachten über jeden in den Anleihens-Tabellen vorgetragenen Kapitalsucher zu sezen. Hiebei ist es nicht nöthig, die Namen der Kapitalsucher zu wiederholen; sondern es werden nur die Zahlen vorne angesezt, unter welchen jeder in der Tabelle vorgetragen ist. Auf der dritten Seite wird der Raum zur Beifügung der allerhöchsten Genehmigung offen gelassen, mit welcher die administrative Unterbehörde das Duplikat zurück empfangen wird. Eben deswegen ist das Gutachten nicht zu enge zu schreiben, zwischen jedem Kapitalsucher ein kleiner Zwischenraum zu lassen, und, wenn es nöthig ist, ein Bogen mehr zu nehmen.

§. 24. Soviel die Anzeige der Baarschaft betrift, wird den Administrationen das Nachstehende noch besonders bemerket:

Unter dem Ueberschuße der ordentlichen Rente ist nur jene gemeine Baarschaft verstanden, welche nicht zu den eigenen Ausgaben der Kirchen und Stiftungen nothwendig ist.

Die Administrationen haben daher das laufende Bedürfniß der ihnen anvertrauten Stiftungen, so wie das künftige bis zum wahrscheinlichen Einfluße neuer Gefälle wohl in Ueberlegung zu ziehen, und besonders auf die Zurückzahlung selbstiger Passivkapitalien, dann frühzeitige Wendung der Baufälle den Bedacht zu nehmen.

Es versteht sich von selbst, daß vor allem die Anleihen aus den zurückbezahlten oder neu gestifteten Kapitalien müssen bestritten werden.

§. 25. Da die unterzeichnete Kuratel durch den 5. Punkt der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 27. April angewiesen ist, jene heimbezahlten Kapitalien, für deren Wiederanlegung sich keine Gelegenheit darbietet, zur Stiftungs-Zentralkasse zu geben, welche für die Fruktifikation ohne Zeitverlust Sorge tragen wird; so haben die Administrationen in dem unvermutheten Falle, daß sich um die heimbezahlten Kapitalien keine, oder nicht genug Kapitalsucher finden, oder nicht so viele Anleihen würden genehmiget werden, dieselbe, oder den Rest (wenn er nicht in zu kleinen Beträgen besteht) zum Kirchenadministrations-Depositionsamte einzuschicken, und zugleich einen kurzen Bericht zu erstatten; damit, wenn hiezu keiner der immer sich bei der unterzeichneten Kuratel meldenden Kapitalsucher könnte begutachtet werden, selbe ohne weiters zur gedachten Zentralkasse können hinüber gegeben werden.

§. 26. In Rücksicht auf dasjenige, was nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Anleihen, sowohl von den Gerichts- als den administrativen Unterbehörden zu beobachten ist, werden sie zwar überhaupt auf die Gesetze und früheren Verordnungen, namentlich auf jene vom 17. Februar 1804 verwiesen. Damit aber die allerhöchste Genehmigung in Zukunft kürzer könne gefaßt, und keine so weitläufigen Resolutionen, wie es bisher oft nöthig war, über die Anleihens-Gesuche müssen erlassen werden; so wird ein für allemal Nachstehendes vorzüglich bemerket:

§. 27. Ueber Anleihen, welche mehr als hundert Gulden betragen, muß ein ordentlicher Schuldbrief errichtet; die übrigen aber zum Protokolle versichert, und ein Auszug aus diesem Protokolle in die Zechschreine, so wie dahin alle Schuldbriefe, gelegt werden. Ihre Verwahrung und Beschreibung wird den Administrationen zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 28. Bei der Versicherung sind die Zwecke des Anleihens in allen jenen Fällen vorzüglich auszudrücken, wo die Verwendung zu diesen Zwecken eine besondere gesezliche Wirkung zum Besten des Gläubigers hat, oder die königlichen Grundunterthanen von der Beibringung des grundherrlichen ausdrücklichen Konsenses zur Verschreibung befreiet; zum Beispiele: wenn die Anleihen zur Wiederherstellung oder Unterhaltung der Gebäude, zu ganz neuen Bauten, zum Kaufe von Gütern, einzelnen Stücken, Zehenten, und dergleichen, zur Einlösung von Pertinenz-Stücken, zur Kultur grundbarer Stücke, zum Ankaufe des Zug- und Nuzviehes, oder des Saamen- und Speisegetreides bestimmt sind.

§. 29. Wegen der Konstituirung einer General- und Spezial-Hypothek, dann wegen des weiblichen Verzichtes wird sich auf die Paragraphe 14. und 22. bezogen.

§. 30. Wenn Hypothekschulden mit dem Anleihen bezahlet werden; so hat der vorige Gläubiger nicht nur seinen Schuld- oder Fristenbrief auszuhändigen, sondern auch sein Hypothek- und Vorzugsrecht förmlich abzure-

ten. Wenn nun das Anleihen die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, so ist diese Abtretung, respektive der Transport, auf dem eingezogenen alten Schuldbriefe vorzumerken, und zugleich zu protokolliren; bei größeren Summen aber ein förmlicher Transportbrief zu errichten. Bei der Bezahlung von nicht privilegirten Schulden hat die Obrigkeit wenigst die Sorge zu tragen, daß die Schuld wirklich getilgt werde. Nach den Umständen wird dieselbe wissen, zur mehreren Sicherheit das Anleihen von der administrativen Unterbehörde selbst zu erheben, um für die Befriedigung des vorigen Gläubigers zu sorgen. Uebrigens wird sich, wegen der Fälle, wenn Schulden, die vom Kaufschillinge herrühren, durch das Anleihen bezahlt werden, auf den §. 21. bezogen.

§. 31. Die Verwendung des Anleihens muß vorzüglich in jenen Fällen hergestellt werden, wo sich eine gesezliche Wohlthat für die darleihende Kirche oder Stiftung auf dem Beweise der Verwendung gründet, wie, zum Beispiele, bei neuen Bauten, bei Reparirung der Gebäude, bei dem Ankaufe von Realitäten, und dergleichen. Die eingezogenen Handwerkskonten, die mit den Werkleuten gehaltenen Protokolle, und andere Behelfe zum Beweise der Verwendung sind den Administrationen mit den Schuldbriefen, oder Protokolls-Auszügen zuzustellen. Auch wird sich auf den 16. Paragraph, rücksichtlich jener Fälle, bezogen, in welchen den königlichen Grundunterthanen gegen erweisliche Verwendung die Beibringung des grundherrlichen Konsenses nachgelassen wird.

§. 32. Wegen der Vormerkung der Anleihen in dem Brandassekuranz-Kataster ist schon in dem 19. Paragraphe das Nöthige enthalten.

§. 33. Wenn Anleihen nur auf eine gewisse Zeit bewilliget, oder in Fristen wieder müssen heimbezahlet werden, ist dieses in den Rechnungen zu bemerken.

§. 34. Für die genaue Befolgung alles dessen, was bisher gemeldet, und schon früher ist vorgeschrieben worden, werden die Jurisdiktions- und Administrations-Behörden persönlich verantwortlich gemacht. Die Administrationen haben, wenn sie von den Jurisdiktions-Behörden die Schuldbriefe und Protokolls-Auszüge erhalten, Acht zu tragen, ob sie nach den vorhergehenden Regeln verfaßt, und das Gehörige, zum Beispiele, die Behelfe zum Beweise der Verwendung beigelegt seyen. Außer dessen haben sie die Abänderung oder Ersezung zu verlangen, und, wenn diese nicht geschieht, Bericht zu erstatten.

München den 21. Mai 1807.

Königlicher Kirchen-Administrationsrath in Baiern, als Stiftungs-Kuratel.

Ign. Graf zu Lodron. Stollnreuther.

Wurzer.

(Formular.)

Anzeige

von dem königlichen Rentamte, oder Stadt-, oder Marktsmagistrate N. über die zur Kapitals-Anlage vorhandene Baarschaft, mit beigesetztem Gutachten über die von dem königlichen Land- oder Stadtgerichte verfaßte Anleihens-Tabelle für das Rentamt N., des Etats-Jahres 180$\frac{6}{7}$.

Baarschaft zur Kapitals-Ausleihung

bei den Kirchen und geistlichen Stiftungen des obigen Rentamtes, oder Magistrates.

Aus dem Ueberschusse der ordentlichen Rente.		Aus zurückbezahlten Kapitalien.				Aus dem Verkaufs-Erlöse.	
		An Jahrtags-Kapitalien.		Aus gemeinen Kapitalien.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2500	—	1000	—	500	—	—	—
		Zusammen 1500 fl. — kr.					

Zur Nummer.	Rentamtliches, oder magistratisches Gutachten über die Land- oder stadtgerichtliche Anleihens-Tabelle.	Kapital. fl.	Kapital. kr.	Verzinsung vom Hunderte	Zur Nummer.	Allerhöchste Genehmigung.	Genehmigtes Kapital. fl.	Genehmigtes Kapital. kr.	Verzinsung vom Hunderte
I ꝛc.					I ꝛc.				

Kirchen-Anzeige vom königlich bayerischen Landgerichte für das Monat N.

Numer.	Bittsteller, dessen Tauf- Geschlechts- und Hausname, Stand und Wohnort.	Gerichtsbarkeit.	Grundbarkeit oder freies Eigenthum.	Grundherrlicher Konsens.	Aktivstand. Haupt-Realität samt Zugehörungen, und ihr Werth.	Einzelne Stücke und Werth derselben.	Summe des Aktivstandes. fl.	kr.
	Beispiel.							
1	Franz Hopfner, beim Pachner zu Kirchdorf.	Zum Landgerichte N.	Die Haupt-Realität zum Rentamte N. die einzelnen Stücke freieigen.	Liegt hiebei oder wird erholet werden, oder ist keiner erforderlich.	Ein ganzer Hof zu 6000 fl. oder ein Viertel-Hof ꝛc.	6 Tagwerke Holzgrund zu 150 fl. 6 Juchart Aecker zu 500 fl. 3 Tagwerke zweimädige Wiesen zu 300 fl. Summe 950 fl.	6950	—
2	Joseph Hausbäck, Schuhmacher zu Straubing.	Zum Stadtgerichte Straubing.	Ohne Grundbarkeit.	Unnöthig.	Ein Haus 1500 fl. ein Haubgarten 100 fl. Summe 1600 fl.	Ein Krautland zu 50 fl.	1650	—

Hens-Tabelle

(Stadtgerichte) M.

des Etatsjahres 180⅞

Passivstand.						Verbleibt reiner Vermögensstand.		Brandversicherungs-Anschlag.		Größe des Anleihens		Verzinsung vom Hunderte		Zweck des Anleihens.	Spezielles Unterpfand.
Privilegirte Schulden.		Nichtprivilegirte Schulden.		Summe des Passiv-Standes.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1500	—	500	—	2000	—	4950	—	1000	—	500	—	4	—	Zur Bezahlung, einer privilegirten Schuld.	Der ganze Hof.
200	—	150	—	350	—	1300	—	1000	—	250	—	4	—	Zum Verlage.	Das Haus samt Garten, und dem Krautlande.

Auftrag

an sämtliche Untergerichte und Vormundschaftsführer in der Provinz Schwaben.

(Das Vormundschaftswesen überhaupt, dann die Rechnungsform über das Pupillen-Vermögen siegelmäßiger, und des Gerichts-Standes befreiter Minorennen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög eines am 9. Dezember 1806. an das unterzeichnete Hofgericht erlassenen, das Vormundschaftswesen in Schwaben betreffenden allerhöchsten Reskripts, haben Seine königliche Majestät Folgendes allergnädigst verordnet:

„I. Der Justizrichter, vor welchem der Vater der Pupillen seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, hat die Vormundschaft derselben anzuordnen und zu leiten."

„II. Die Rekurse gegen die Verfügungen dieser Vormundschafts-Behörde gehen an den unmittelbar oberen Richter."

„III. Die Oberaufsicht über die Vormundschaften der Pupillen Unsiegelmäßiger (welche von den Untergerichten bestellt werden) ist euch im Allgemeinen aufgetragen. Diesem gemäß

„A. sind die Rechnungen der Vormünder Unsiegelmäßiger zwar von den einschlägigen Untergerichten aufzunehmen, von diesen aber an euch zur Revision und Justifikation einzusenden."

„B. Ihr seyd ermächtiget und angewiesen, für die gesezmäßige Behandlung der Vormundschaften bei den Untergerichten zu sorgen, desfallsige Unordnungen zu untersuchen, abzustellen, zurechtzuweisen, und in wichtigeren Fällen des Endes eine Kommission auf Kosten des Schuldigen abzuordnen."

„IV. Bis eine neue für unser Königreich allgemein gesezliche Vormundschafts-Ordnung gegeben werden kann, sind einstweil in Schwaben die Verordnungen des baierischen Civil-Gesezesbuches, im I. Theile, VII. Kapitel als provisorisches Gesez zu beobachten; sohin

„A. in jenen Landestheilen, wo keine besondere Vormundschafts-Ordnungen hergebracht sind, durchaus unbedingt gesezlich anzuwenden."

„B. Wo aber besondere Vormundschafts-Pfleg-Tragney-Ordnungen, und dergleichen bestehen, soll diesen gemäß verfahren werden."

„C. In Fällen jedoch, wofür in diesen besonderen Verordnungen unbestimmte oder mangelhafte Vorschriften enthalten wären, sollen auch da die baierischen Verordnungen als subsidiarisches Gesez die Erläuterung, und respektive die mangelnde Entscheidung geben."

Diese allerhöchste Verordnung wird nun hiemit den sämtlichen Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichten der Provinz Schwaben zu ihrer Wissenschaft und genauen Nachachtung mit dem Auftrage allergnädigst eröffnet, die §. III. Lit. A. bemerkten Rechnungen, nach der schon bestehenden, im Regierungsblatte vom Jahre 1806, Stück XI. enthaltenen Vorschrift verfaßt, in dem in dieser Verordnung festgesezten Rechnungs Termine, statt an die königliche Landes-Direktion in Schwaben, an die unterfertigte Stelle einzusenden; übrigens aber sich in Verfertigung der Rechnungen sowohl, als der Einsendungszeit genau nach der schon angeführten Provinzial-Verordnung zu richten; wobei noch unverhalten bleibt, daß auch die zur königlichen Landes-Direktion eingesendeten Rechnungen der Unsiegel-

mäßigen von dort an die unterzeichnete Stelle abgegeben werden; daher alle in Beziehung auf diesen Gegenstand etwa nöthig werdende Anfragen einzelner Aemter oder Vormünder von nun an an diesseitige Stelle zu gehen haben.

Was nun die bisher ausschlüßlich dem königlichen Hofgerichte unmittelbar untergeben gewesenen Vormundschaften der Pupillen siegelmäßiger, und einen befreiten Gerichtsstand genießender Individuen, und die Rechnungsform über derselben Vermögen betrifft; so ist durch das Eingangs angeführte allergnädigste Reskript dieser Stelle zugleich allergnädigst aufgetragen worden, das durch das Regierungsblatt vom Jahre 1806, Stück XI. bereits aufgestellte Rechnungs-Normal mit den geeigneten formellen Abänderungen auch bei diesen Vormundschaften anzuwenden, und eben so ein Vormerkungsbuch beim Hofgerichte einzuführen.

Diesem gemäß erhalten nun alle jezige und künftige Vormünder solcher siegelmäßiger, und des Gerichts-Standes befreiter Pupillen andurch den allergnädigsten Auftrag, sowohl die daselbst enthaltene General- als auch Spezial-Instruktion, nebst den Rechnungs-Formularen, sich zur genauesten Nachachtung und Befolgung zur Richtschnur zu nehmen; indem diejenigen Rechnungen, die nicht darnach, und nach den unten vorkommenden Modifikationen eingerichtet wären, ohne weiters auf Kosten der Vormünder denselben zur Verbesserung und anderen Einrichtung zurückgehen würden. Hiebei wird es wohl kaum einer Erinnerung bedürfen, daß dasjenige, was den Unterbehörden, als Rechnungs-Stellen, daselbst vorgeschrieben worden, bei den Rechnungen der siegelmäßigen ꝛc. Pupillen deren Vormünder betreffe, indem solche ganz an die Stelle dieser Behörden treten; und daß eben so auch dasjenige, was daselbst diesen unteren Behörden, als Richtern, vorgeschrieben ist, bei den Vormundschaften der Siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. diesseitige Stelle betreffe; somit auch das Vormerkungsbuch hier eingerichtet und gehalten werde. Im Betreff der bei der General-Instruktion eintretenden Modifikationen, respektive Abänderungen, wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Die §. 2. vorgeschriebene Einsendung des Duplikats der Rechnung an das Stempelamt zessirt bei den Vormündern siegelmäßiger ꝛc. ꝛc. Pupillen; indem diese Einsendung an das Stempelamt von dem königlichen Hofgerichte geschieht. Eben so zessirt die Einschickung der Rechnungen zum königlichen Rechnungs-Justifikations-Bureau Nro. 2. bei den Rechnungen der Siegelmäßigen ꝛc. von selbst; da diese Rechnungen von dem Hofgerichte zur Revision hinausgeschlossen werden; und bei den Rechnungen der Unsiegelmäßigen hört diese Einsendung der Rechnungen an besagtes Rechnungs-Justifikations-Bureau von nun an aus gleichen Gründen auf, und sind solche Rechnungen unsiegelmäßiger Pupillen, nach der von dem königlichen Stempelamte an die betreffenden Rechnungsstellen erfolgten Revision derselben, an das Hofgericht einzusenden.

2. Die daselbst §. 3. vorkommenden, und, statt an die Rechnungsstelle, bei den Unsiegelmäßigen zurückgehenden Beilagen werden den Vormündern der Siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. zurückgestellt, und zugleich bemerket, daß dergleichen Beilagen, insoferne sie blos unterschriebene Konten und Quittungen enthalten, welche einem Vormund für bezahlte Rechnungen ausgestellet werden, weder dem Urkunden- noch Quittungs-Stempel unterworfen sind; indem die Rechnung selbst eigentlich die Urkunde über die Administration des Pupillen-Vermögens ausmacht.

3. Die §. 5. vorkommende, und für die Rechnungen der Unsiegelmäßigen eingeführte Rechnungs-Periode wird für die Rechnungen der siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. Pupillen dahin bestimmt, daß die Rechnung alle Jahre zu stellen; somit für dermalen bei dem Hofgerichte die Rechnung vom Schlusse des Jahres 1805, oder vom 1. Jänner 1806 bis lezten September 1806, und vom 1. Oktober 1806 bis lezten September 1807, zwar separirt verfaßt, aber zusammen exhibirt werden, und dann alle Jahre von Oktober zu Oktober mit Einsendung der Rechnungen längstens bis Ende des darauf folgenden Monats fortgefahren werden muß. Man gewärtiget daher, diesem gemäß, längstens mit Ende November laufenden Jahres die Rechnungen für 1806 und 1807, als sonsten das im Schwäbischen Regierungsblatte vom Jahre 1805, Stück LI. Seite 1142 und 1143. angedrohte Präjudiz der Abholung mittelst eigenen Bothens, auf des säumigen Vormunders Kosten, unfehlbar eintreten würde.

4. Werden die §. 8. vorkommenden kleineren Geldreste einer administrativen Stelle zugestellt, und dieserhalben den Vormündern siegelmäßiger Pupillen das weitere eröffnet werden.

Was die Spezial-Instruktion betrift, so sind

a. die Seite 88. im I. Abschnitte vorkommenden I. und II. Titel für Stellung der Rechnung, für Stempel-Gebühr, von den Vormündern der Siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. offen zu lassen; indem der Betrag dieser beiden Rubriken bei dem königlichen Hofgerichte an- und eingesezt werden wird.

b. Rücksichtlich der S. 88. IV. Titel berührten Gebühren der Vormünder für deren Bemühung wird zwar die Bestimmung solcher Gebühren den Vormündern selbst anheimgestellt; man erwartet aber, daß selbe hierin mäßig zu Werke gehen; da sie sonst in der Revision den Durchstrich oder Moderation zu gewärtigen hätten.

Ueber alle diese Punkte wird genaue Nachachtung gewärtiget. Memmingen den 4. Mai 1807.

Königlich baierisches Hofgericht in Schwaben.

Freiherr von Grieffenbeck.

Miller.

Auftrag

an sämtliche Unterbehörden in der Provinz Baiern.

(Die Rubrizirung der Berichte betreffend.)

Es ereignen sich immer mehr Fälle, daß die Unterbehörden auf Befehle des königlichen

General-Landes-Kommissariats die Berichte an die königliche Landes-Direktion, und so gegentheilig auf Weisungen der königlichen Landes-Direktion ihre Berichte zum General-Landes-Kommissariate erstatten.

Da durch diese für einen aufmerksamen Beamten sehr leicht vermeidliche Unachtsamkeit immer Verwirrung in den Akten veranlaßt wird, die meistentheils nachtheilige Wirkung für die Unterbehörde, welche den Bericht erstattet, hervorbringt; so werden sämtliche Beamte ermahnet, auf die Rubrizirung ihrer Berichte mehr Sorge zu verwenden; da künftighin die Entschuldigung, den Bericht zwar erstattet, aber nicht an die geeignete Stelle eingesendet zu haben, nicht mehr die angedrohte Strafe entfernen wird. München den 25. Mai 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

An sämtliche Untergerichte der Provinz Ansbach.

(Die Fertigung der Kauf- und Tausch-Verträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man aus den eingekommenen Kontrakts-Tabellen der Untergerichte mißfällig ersehen hat, daß bei den meisten derselben noch eine enorme Zahl angemeldeter Kauf- und Tausch-Verträge über liegende Güter unaufgenommen rückständig ist, wovon die Verzögerung hauptsächlich auf den Umstand, daß jedes Immobile

vor der gerichtlichen Kontrakts-Aufnahme vorerst, nach den weitläufigen Formen der Preußischen Hypotheken-Verfassung, vollständig recherchirt und berichtiget seyn müsse, geschoben wird; so werden zur Aufhebung dieses Hindernisses sämtliche Ansbachische Untergerichte hiemit, unter Beistimmung der hiesigen königlichen Regierung, angewiesen:

1. Alle angemeldeten nnd bereits zugeschriebenen Kauf- und Tausch-Kontrakte nun unverzüglich ebenfalls zum gerichtlichen Protokolle aufzunehmen, und dadurch wenigstens die Privatrechte der Kontrahenten unter sich vorläufig zu sichern.

2. Bei dieser Protokollar-Aufnahme des Kontrakts bloß den Verkäufer zur Vorlegung seines Kaufsbriefes, oder, im Falle er dergleichen nicht in Händen haben sollte, zur Nachweisung des gerichtlichen Kaufsprotokolls, wodurch ihm das Eigenthum des verkauften Immobile zugeschrieben worden, anzuhalten.

Nur wenn von beiden nichts vorhanden seyn sollte, ist die Kaufs-Aufnahme zur weiteren Recherche auszusezen.

3. Erst nach geschehener gerichtlicher Protokollirung des Kontrakts, jedoch vor Ertheilung der Konfirmation, und vor Ausfertigung des Kaufsbriefes, die Hypotheken-Regulirung selbst vorzunehmen, dabei aber so kurz, als nur immer möglich, unter Abschneidung aller überflüßigen Formalitäten zu verfahren.

4. Bei dieser Hypothekar-Regulirung vorderfamst die Häuser und konsolidirten Besizungen zu berichtigen; die fliegenden.

oder walzenden Grundstüke aber zulezt vorzunehmen. Ansbach den 13. Mai 1807.

Königlich-baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

Bekanntmachungen.

(Die Zulassung der Exmendikanten auf erledigte Pfarreien betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Im Betreff der Zulassung der Exmendikanten zur Besezung der Pfarreien beschließen Wir, daß diejenigen, welche sich ausweisen können, schon vor der Sekularisation die Seelsorge ausgeübt, und die vorschriftsmäßigen zehen Jahre auf diese Art erstrecket zu haben, zum Konkurse zuzulassen sind.

Jedoch ist bei solchen Exmönchen jedesmal die Legitimation über die vorschriftsmäßige Prüfung; sofort der Beweis, daß sie mit landesfürstlicher Bewilligung aus dem Kloster getreten seyen, zu erholen, und sie können in der Regel nur auf Religions-Pfarreien, oder auf Pfründen, die dem Privat-Patronate unterliegen, befördert werden. München den 23. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Organisation der vormaligen Stifts- und Klosterpfarreien im Bisthume Salzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Dotation und künftigen Erhaltung der ehemaligen Klosterpfarreien in den Bisthümern Passau und Augsburg festgesezten organischen Bestimmungen wurden, dem allerhöchsten Auftrage gemäß, auch auf die im Kirchensprengel des Bisthumes Salzburg gelegenen Pfarreien dieser Art in Anwendung gebracht; im Vernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate die Gränzen derselben berichtiget; die Dotation derselben bei den betreffenden Rentämtern angewiesen, und sowohl auf die Lokalbedürfnisse der Kirchen, Schulen und Gemeinden, als auch auf eine angemessene Zahl von Hilfspriestern die nöthige Rücksicht genommen.

Als Pfarrer wurden folgende Individuen allergnädigst bestätiget:

1. Die Pfarrei Prutting, im Landgerichte Aibling gelegen, bisher von dem Kloster Herren-Chiemsee versehen, wurde dem gewesenen Konventualen dieses Klosters, Petrus Ferrerius Kronast, verliehen.

2. Die Pfarrei Riedering, zu dem Landgerichte Aibling gehörig, und vorhin dem Kloster Herren-Chiemsee einverleibt, dem bisherigen Konventualen von Rott am Inn, Paulin Schuster.

3. Die Pfarrei Marienberg, im Landgerichte Burghausen gelegen, bisher von dem Kloster Raitenhaslach versehen, dem

vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Malachias Hafner.

4. Die Pfarrei Burgkirchen, zu dem Landgerichte Burghauſen gehörig, und vorhin dem Kloſter Raitenhaslach einverleibt, dem geweſenen Konventualen dieſes Kloſters, Ero Kunzmann.

5. Die Pfarrei Hallſpach, im Landgerichte Burghauſen gelegen, bisher von dem Kloſter Raitenhaslach verſehen, dem bisherigen Konventualen dieſes Kloſters, Albrecht Stangl.

6. Die Pfarrei Margarethenberg, zu dem Landgerichte Burghauſen gehörig, und vorhin dem Kloſter Raitenhaslach einverleibt, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Martin Gebauer.

7. Die Pfarrei Heldenſtein, im Landgerichte Mühldorf gelegen, bisher von dem Kloſter Au verſehen, dem geweſenen Konventualen von Garß, Anton Steiner.

8. Die Pfarrei Stephanskirchen, zu dem Landgerichte Mühldorf gehörig, und vorhin dem Kloſter Garß einverleibt, dem bisherigen Konventualen dieſes Kloſters, Rupert Petzendorfer.

9. Die Pfarrei Renoldsberg, im Landgerichte Mühldorf gelegen, bisher von dem Kloſter Garß verſehen, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Konrad Röhrl.

10. Die Pfarrei Niederbergkirchen, zu dem Landgerichte Mühldorf gehörig, und vorhin dem Kloſter Raitenhaslach einverleibt, dem geweſenen Konventualen dieſes Kloſters, Bernard Sagerer.

11. Die Pfarrei Reichersham, im Landgerichte Mühldorf gelegen, bisher von dem Kloſter Au verſehen, dem bisherigen Konventualen dieſes Kloſters, Martial Maier.

12. Die Pfarrei Garß, zu dem Landgerichte Mühldorf gehörig, und vorhin dem Kloſter Garß einverleibt, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Benedikt Blaſſer.

13. Die Pfarrei Au, im Landgerichte Mühldorf gelegen, und bisher von dem Kloſter Au verſehen, dem Exkonventualen dieſes Kloſters, Felix Weiß.

14. Die Pfarrei Fraham, zu dem Landgerichte Mühldorf gehörig, und vorhin dem Kloſter Au einverleibt, dem geweſenen Konventualen von Garß, Joachim Chriſet.

15. Die Pfarrei Pürthen, im Landgerichte Mühldorf gelegen, bisher von dem Kloſter Au verſehen, dem bisherigen Konventualen von Garß, Ambros März.

16. Die Stadtpfarrei Mühldorf, zu dem Landgerichte gleichen Namens gehörig, und vorhin dem nunmehr aufgehobenen dortigen Kollegiatſtifte einverleibt, dem Weltprieſter Jakob Sametſamer.

17. Die Pfarrei Altmühldorf, im Landgerichte Mühldorf gelegen, bisher von obigem Kollegiatſtifte verſehen, dem freiresignirten Waldpfarrer Johann Paul Weigl.

18. Die Stadtpfarrei Reichenhall zu dem Landgerichte gleichen Namens gehörig

und vorhin dem Kloster St. Zeno einverleibt, dem vormaligen Konventualen dieses Klosters, Gelas Buchinger.

19. Die Pfarrei St. Zeno, im Landgerichte Reichenhall gelegen, bisher von dem Kloster St. Zeno versehen, dem gewesenen Konventualen dieses Klosters, Patritius Finsterwalder.

20. Die Pfarrei Marzoll, zu dem Landgerichte Reichenhall gehörig, und vorhin dem Kloster St. Zeno einverleibt, dem bisherigen Konventualen dieses Klosters, Dominik Winkler.

21. Die Pfarrei Gmain, im Landgerichte Reichenhall gelegen, bisher von dem Kloster St. Zeno versehen, dem vormaligen Konventualen dieses Klosters, Anton Trauner.

22. Die Pfarrei Unken, zu dem Landgerichte Reichenhall gehörig, und vorhin dem Kloster St. Zeno einverleibt, dem gewesenen Konventualen dieses Klosters, Peter Keilshofer.

23. Die Pfarrei Traumwalchen, im Landgerichte Traunstein gelegen, bisher von dem Kloster Baumburg versehen, dem bisherigen Konventualen von St. Zeno, Egid Wergötter.

24. Die Pfarrei Truchtlaching, zu dem Landgerichte Traunstein gehörig, und vorhin dem Kloster Baumberg einverleibt, dem vormaligen Konventualen von Herren-Chiemsee, Alippius Schießl.

25. Die Pfarrei Neuenkiening, im Landgerichte Traunstein gelegen, bisher von dem Kloster Baumburg versehen, dem gewesenen Konventualen dieses Klosters, Karl Meierhofer.

26. Die Pfarrei Harb, zu dem Landgerichte Traunstein gehörig, und vorhin dem Kloster Herren-Chiemsee einverleibt, dem bisherigen Konventualen von St. Zeno, Pangraz Münst.

27. Die Pfarrei Frauen-Chiemsee, im Landgerichte Traunstein gelegen, bisher zu dem Kloster Frauen-Chiemsee gehörig, dem Weltpriester Johann Nepomuk Pauernfeind.

28. Die Pfarrei Inzel, Landgerichts Traunstein, und vorhin dem Kloster St. Zeno einverleibt, dem vormaligen Konventualen von St. Zeno, Liberat Brunner.

29. Die Pfarrei Obing, im Landgerichte Trostberg gelegen, und vorhin dem Kloster Seeon einverleibt, dem gewesenen Konventualen zu Rohr, Ignaz Herzinger.

30. Die Pfarrei St. Georgen, respektive Weisham, zu dem Landgerichte Trostberg gehörig, bisher von dem Kloster Baumburg versehen, dem vormaligen Konventualen dieses Klosters, Augustin Mühwalter.

31. Die Pfarrei Pittenhart, im Landgerichte Trostberg gelegen, und vorhin dem Kloster Seeon einverleibt, dem bisherigen Konventualen dieses Klosters, Bernard Sedelmaier.

32. Die Pfarrei Kienberg, zu dem Landgerichte Trostberg gehörig, bisher von dem Kloster Baumburg versehen, dem gewe-

senen Konventualen dieſes Kloſters, Gregor Weber.

33. Die Pfarrei Baumburg, im Landgerichte Troſtberg gelegen, und vorhin dem Kloſter Baumburg einverleibt, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Albert Blaſi.

34. Die Pfarrei Seeon, zu dem Landgerichte Troſtberg gehörig, bisher von dem Kloſter Seeon verſehen, dem bisherigen Konventualen dieſes Kloſters, Bonifaz Riedhammer.

35. Die Pfarrei Wang, im Landgerichte Waſſerburg gelegen, und vorhin dem Kloſter Garß einverleibt, dem geweſenen Konventualen von Attl, Placidus Vögele.

36. Die Pfarrei Mittergarß, zu dem Landgerichte Waſſerburg gehörig, bisher von dem Kloſter Au verſehen, dem vormaligen Konventualen dieſes Kloſters, Joachim Kirzinger.

37. Die Pfarrei Eiſelfing, im Landgerichte Waſſerburg gelegen, und vorhin dem Kloſter Attl einverleibt, dem bisherigen Konventualen dieſes Kloſters, Roman Egger. Endlich

38. die Pfarrei Grieſtädt, zu dem Landgerichte Waſſerburg gehörig, bisher von dem Kloſter Attl verſehen, dem geweſenen Konventualen von Beierberg, Konrad Schmidkonz. München den 14. April 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

Beförderungen.

Armee-Befehl vom 22. Mai 1807.

§. 1. Der Oberlieutenant des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Johann Nepomuk Wunſchwitz, wird zum Kapitän befördert, und als Plaz-Adjutant in München angeſtellt.

§. 2. Im 1. Linien-Infanterie-Leibregimente avancirt der Oberlieutenant Joſeph Ludwig von Lüneſchloß zum Kapitän, — und der Unterlieutenant Emanuel Graf Hörl, zum Oberlieutenant.

Der Edelknab Ludwig Graf Boiſchot Erps wird als Unterlieutenant in dieſem Regimente angeſtellt.

§. 3. Der Kapitän des Fußjäger-Korps, Anton Waibl, erhält eine Kompagnie, — und der Oberlieutenant Karl Joſeph Boyck avancirt zum Kapitän im neu errichteten Tiroler-Jäger-Bataillon; — dagegen wird der Oberlieutenant Joſeph von Waydtmann, des Fußjäger-Korps, zum Kapitän in dieſem Korps befördert. — Der Unterlieutenant des 1. leichten Infanterie-Bataillons Habermann, Alexander Freiherr von Taxis, avancirt zum Oberlieutenant im Tiroler-Jäger-Bataillon.

§. 4. Der Oberlieutenant und Plaz-Adjutant zu Kufſtein, Nepomuk von Weltmann, wird zum Kapitän befördert.

§. 5. Franz de Paula Graf Spauer erhält eine Unterlieutenants-Stelle im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz.

§. 6. Dem entlaſſenen Rittmeiſter Karl Freiherrn von Reibeld iſt aus bewegenden

Rücksichten bewilliget, dem gegenwärtigen Feldzuge in seiner vorigen Eigenschaft — jedoch ohne Gage — beim 2. Chevauxlegers-Regimente König beizuwohnen.

§. 7. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien haben dem Obersten, nunmehrigen General-Major Grafen Beckers die Dekoration der Ehren-Legion verliehen.

§. 8. Am 5. dieses ist der pensionirte Lieutenant Martin Gebhard zu Stadtamhof gestorben.

§. 9. Der chirurgische Praktikant des 1. leichten Infanterie-Bataillons Habermann, Alois Thomann, wird als Bataillons-Chirurg in der Feste Kufstein, — und der chirurgische Praktikant des Artillerie-Regiments, Alois Reebauer, als Bataillons-Chirurg in der Feste Oberhaus angestellt.

Durch ein unterm 19. May im Betreff der Forst-Organisation in Vorarlberg, dann den Grafschaften Montfort und Rothenfels, und den ehemaligen Gebieten der Städte Lindau, Buchhorn, Wangen, Ravensburg und Leitkirch, erlassenes allerhöchstes Rescript, sind folgende Personal- und Gehalts-Bestimmungen verordnet worden:

Zum Oberförster in Bregenz ward Karl Koch, bisheriger Revierförster in Ursberg, mit einem Gehilfen ernannt.

Als Revierförster, und zwar

a. für die Revier Immenstadt der ehemalige Waldmeister zu Egingen, Hohenadl;

b. für die Revier Ravensburg der ehemalige Revierförster zu Illerdießen, Grauvogel.

Wegen Besezung der Revieren Feldkirch, Wangen und Tettnang wird abgesonderte Entschließung erfolgen.

Als Forstwärter wurden ernannt:

Für die Revier Feldkirch.

Zu Düringen Xaver Durr, bisheriger Montfortischer Jäger; — zu Ebnit Kaspar Brög, bisheriger Lindauischer Jäger; — in Viktorsberg Jakob Walk, Forstpraktikant in Immenstadt, und Sohn des dort in Quiesenz kommenden Waldbereiters.

Für die Revier Immenstadt.

Zu Knotenried Michael Walk, bisheriger Jäger daselbst; — zu Staufen Philipp Werz, bisher Jäger daselbst; — zu Sigiswang Johann Weber, bisher Jäger daselbst; — zu Teisenbach Joseph Spinkhard, bisher Jäger daselbst.

Revier Tettnang. Zu Neukirch Anton Maurer, bisher Jäger daselbst; — zu Liebenau Johann Baptist Dürr, bisher Jäger daselbst; — zu Thuniswald Baptist Rothfelder, bisher Jäger daselbst.

Revier Wangen. Zu Schomburg Peter Godel, bisher Jäger allda; — zu Wissenweder Johann Schmid, bisher Jäger zu Wasserburg; — zu Mollenberg Peter Stadtmüller, bisher Jäger daselbst; zu Leitkirch Eustach Kleinheins, bisheriger Forstgehilf in Resingen.

Auch sind die Forstgehilfen gehörig ernannt worden.

Da durch diese Personal-Bestellung einige Veränderungen sich in dem übrigen Theile der Provinz Schwaben ergeben, so wird, statt des zum Oberförster beförderten Karl Koch, auf die Revier Ursberg Nikolaus

Kristmann, bisheriger Forstgehilfe beim Oberforstamte Weisingen, gesezt.

Ferner werden von der Forst-Inspektion Kempten Anton Lang zu Nesselwang, und Andreas Konanz zu Wageck in die Quiescenz gesezt; — die Oberforsterei Wageck wird aufgelöset, und von den 4 Revieren, aus welchen sie bestehet, Rodelsberg und Obergünzburg der Oberforsterei Kempten; Dikenreißhausen und Osterwald aber der Oberforsterei Nesselwang einverleibt. — Für die lezte wird als Oberförster der bisherige Forstmeister zu Tettnang, Johann Nepomuk Mayer, ernannt. Der übrige Theil der Forst-Organisation der befraglichen Gebiete bleibt einsweil, bis zu eingehenden näheren Erörterungen, ausgesezt.

Für das vorgenannte Personal sind als Gehalt und Emolument bewilliget worden:

a. dem Oberförster fixer Geldbetrag 800 fl., freie Wohnung, oder als Hauszins 150 fl., 20 Klafter halb hartes, halb weiches Holz; Fourage-Aversum 150 fl.; 6 Tagwerke Dienstgründe, und ein Kreuzer von jedem Gulden des reinen Forstertrages.

b. Dem Revierförster fixer Geldbezug 400 fl, freie Wohnung, oder Zinsbeitrag 100 fl., 14 Klafter halb hartes, halb weiches Holz, 6 Tagwerke Dienstgründe, und 2 Kreuzer von jedem Gulden des reinen Forstertrages.

c. Dem Forstwarte fixer Geldbetrag 200 fl., Wohnung, oder Hauszins 20 fl., 10 Klafter halb hartes, und halb weiches Holze, und ein Kreuzer von jedem Gulden des reinen Forstertrages seines Walddistriktes. — Dem Forstgehilfen werden an Lohn 52 fl., und demjenigen, bei welchem er angestellt ist, 75 fl. Kostgeld ausgesezt. — Reisediäten passiren keinem Forst-Individuum.

Die Revierförster und Wärter haben die Jagden einsweil zu besorgen; jedoch ohne besonderen Gehalt oder Emolument, bloß gegen das Schußgeld. Zugleich aber ist, wo es thunlich ist, die Verpachtung sogleich zu verfügen.

Dem Forstpersonale wird ausdrücklich verboten, außer den Dienstgründen noch andere zu besizen, oder zu erwerben; so wie auch demselben schärfest untersagt wird, obe Forstgründe zu benüzen.

Gemäß der unterm 19. dieses Monats erfolgten definitiven Bestellung des staatswirthschaftlichen Rechnungs-Kommissariates in Tirol sind nachgenannte, bisher schon im Dienste gestandene und besoldete Individuen als wirkliche Rechnungs-Kommissäre angestellt worden, und zwar:

In der I. Klasse:

Sebastian Schulz; — Bartolomäus Bonn; — Johann Haindl.

In der II. Klasse:

Romadius von Liegerer; — Karl Galvagni; — Franz Posch, — Joseph Gollner; — Joseph Staffler.

In der III. Klasse,

deren Zahl aber bei Verminderung der Geschäfte auch vermindert werden kann:

Benedikt Fondriesch; — Simon Weiskopf; — Andreas Grabner; — Johann Turneretscher, und Peter von Maurer.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 1ten Junius 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.
Mai.	23.	Aichach	113	105	18	30	246	232	11	30	12	12	8	30	93	83	6	45
—	—	Amberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26.	Deggendorf	274	210	13	—	63	40	9	22	96	80	8	30	11	11	5	36
—	20.	Eggenfelden	4	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27.	Erding	450	425	16	—	260	240	11	—	360	330	8	—	95	95	6	—
—	27.	Friedberg	27	26	19	20	39	39	12	15	15	15	9	30	13	13	8	—
—	25.	Geisenfeld	139	122	17	6	65	52	11	—	6	6	9	30	18	17	6	—
—	26.	Haag	55	55	16	30	17	12	11	30	23	23	7	15	76	76	5	45
—	27.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	—
—	23.	Ingolstadt	179	167	16	55	41	35	11	50	11	11	9	—	12	12	6	10
—	23.	Kraiburg	48	48	16	30	39	39	11	—	61	61	7	—	6	6	5	30
—	23.	Landsberg	268	231	19	40	57	47	13	30	72	64	9	30	18	4	7	30
—	29.	Landshut	549	530	17	—	150	127	11	—	30	26	8	—	53	53	6	—
—	30.	Lauingen	315	245	16	30	59	55	12	30	248	212	10	—	21	21	4	30
—	30.	München	1201	1023	19	—	567	385	13	—	360	308	9	10	679	667	6	15
—	23.	Murnau	63	47	21	45	31	27	16	—	19	10	10	—	15	9	2	—
—	30.	Neuenötting	10	10	15	—	15	15	13	—	—	—	—	—	8	8	5	15
—	25.	Neumarkt i. d. o. Pf.	36	36	15	15	46	46	12	5	4	4	11	37	19	19	5	45
—	26	Pfaffenhofen	55	55	19	—	45	40	12	30	6	6	9	—	30	30	6	15
—	22.	Reichenhall	54	34	21	—	15	8	16	—	6	6	11	—	8	8	8	24
—	23.	Rain	11	11	20	—	8	8	12	—	3	3	9	15	—	—	—	—
—	21.	Rosenheim	62	40	19	—	73	47	13	—	39	25	8	—	160	152	6	—
—	26.	Schongau	2	2	22	24	2	2	16	24	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27.	Schrobenhausen	40	37	19	30	80	70	11	45	9	9	9	30	42	34	6	—
—	23.	Straubing	385	385	14	30	46	46	10	—	28	28	8	—	65	63	6	6
—	23.	Traunstein	261	251	16	30	294	274	12	—	51	49	8	—	214	198	5	15
—	27.	Vilshofen	300	280	15	—	40	40	11	—	20	17	7	45	10	10	4	40
—	27.	Wasserburg	6	6	15	—	29	29	12	—	—	—	—	—	27	27	6	—
—	27.	Weilheim	187	173	21	15	72	64	14	—	16	16	10	—	13	13	7	30
		Summe	5089	4553	—	—	2399	2019	—	—	1501	1321	—	—	1718	1637	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle beistehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 124,624 fl. 18 kr.

Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München, Sonnabend den 13. Juni 1807.

Allerhöchste Verordnung.

(Die Regulirung der Wein- und Weinbranntwein-Aufschläge im Passauischen Landestheile betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus denselben Ursachen und Gründen, aus welchen Wir die Bier- und Branntwein-Aufschläge im Passauischen Landestheile den in Baiern bestehenden gleich stellten, finden Wir Uns bewogen, auch die Aufschläge von dem Weine und Weinbranntweine auf dem Fuße, welcher schon seit lange in Baiern erhoben wird, in dem gedachten Passauischen Landestheile einzuführen — Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

1.) Von allem aus einem fremden Lande in den Passauischen Landestheil per Consumo eingehenden Weine und Weinbranntweine ist nebst der in der Mautordnung vorgeschriebenen Maut- und Zollgebühr vom Eimer des Baierischen Maßes, und zwar vom Weine 3 fl., und vom Weinbranntweine 6 fl. Aufschlag bei der Einfuhr zu entrichten.

Die Bezahlung ist bei dem Gränzmautamte zu leisten, welches den Betrag an das Passauische Oberaufschlagsamt zu verrechnen hat, wobei in Ansehung der Visirung alles zu beobachten ist, was in dem für Baiern bestehenden Mandate vom 24ten Mai 1769 verordnet ist; und von dieser Abgabe soll Niemand ausgenommen, oder befreiet seyn.

Eben so ist von allem Wein- und Weinbranntwein-Vorrathe, welchen die Weinhändler, Schiffmeister, Wirthe und andere Weinverkäufer dermal wirklich besitzen, der nämliche Aufschlag, jedoch nach Abzug dessen, was sie bereits an Umgeld und Aufschlage von dem wirklich vorhandenen Vorrath an das Aerarium, und an die Stadt Passau bezahlt haben, an das Oberaufschlagsamt in Passau zu erlegen; und deßwegen ist sogleich aller Orten eine möglichst genaue Visir zu verfügen.

2.) Von demjenigen Weine oder Weinbranntweine, welcher sodann in die Baierische Provinz eingeführt wird, ist zwar in der Provinz Baiern der Aufschlag bei der treffenden Behörde zu bezahlen; doch wird

gegen Einziehung der Aufschlags-Pollete der ausgelegte Betrag bei dem Passauischen Aufschlagsamte wieder vergütet.

Damit aber alle Unterschleife abgewendet werden, so ist von dem Passauischen Aufschlagsamte bei der Absendung des Gutes das Geschirr allezeit genau zu visiren, und dem Absender unentgeltlich ein Zertifikat zu ertheilen, in welchem der Name des Absenders, der Ort der Absendung, der Ort und der Name, wohin, und an wen das Gut gehet, der Fuhrmann, der es verführt, und der Bestand des Gutes selbst, wie viel, und welcher Wein, und in welchem Geschirre versendet wird, deutlich und bestimmt bemerkt seyn muß. Dieses Zertifikat hat der Fuhrmann am Orte des Abstoßes bei dem treffenden Aufschlagsamte vorzuweisen; welches sodann auf der Rückseite die Ablage des Gutes, und wie alles befunden worden, zu attestiren, und in der Aufschlags-Pollete selbst die geschehene Attestirung zu bemerken hat.

Dieses Zertifikat samt der Pollete ist sofort von dem Passauischen Aufschlagsamte bei der Vergütung des Betrages einzuziehen, und nebst der Quittung in der Rechnung beizulegen.

3.) Von demjenigen Weine oder Weinbranntweine, welcher aus dem Passauischen nicht nach Baiern, sondern durch Baiern in eine andere Provinz gehet, wird in Baiern lediglich der Transito-Aufschlag bezahlt, und bei dem Passauischen Aufschlags-Amte wieder vergütet, wobei in Ansehung des Zertifikats das Nämliche zu beobachten ist. Auch ist für dermal und bis auf weitere Verordnung diejenige Gebühr, welche in der Provinz des Abstoßes bestehet, ebenfalls zu bezahlen, ohne daß dießfalls eine Rückvergütung statt hat.

4.) Wird aber aus dem Passauischen der Wein, oder Weinbranntwein in ein fremdes Land, mithin eigentlich per Transito geführt, so ist zu unterscheiden, ob das Gut durch Baiern, oder ohne Baiern zu berühren, verführet wird. Im ersten Falle ist in Baiern der Transito-Aufschlag zu entrichten; und bei dem Passauischen Aufschlagsamte wird sodann der ganze erlegte Consumo-Aufschlag nach beigebrachtem Zertifikate und Polleten zurück vergütet; im zweiten Falle aber wird blos der über Abzug des Transito-Aufschlages noch treffende Rest des erlegten Consumo-Aufschlages mit 2 fl. 17. kr. 1 hl. vom Eimer Wein, und 4 fl. 34 kr. 2 hl. vom Eimer Branntwein zurückbezahlt.

5.) Vom Weine und Weinbranntweine, welcher durch Baiern nach Passau gehet, ist in Baiern der Transito-Aufschlag zu entrichten, und sodann im Passauischen über Abrechnung dessen, das Treffende des Consumo-Aufschlages zu bezahlen.

6.) Dagegen hat von nun an die theils ad Aerarium, theils zur Stadt Passau bisher entrichtete sogenannte Taxe gänzlich aufzuhören; und obwohl die Stadt bei den eintretenden Rückvergütungen nach Verhältniß des dermaligen Vorrathes wegen der em-

pfangenen Taxe beizutragen hätte; so wollen Wir doch die Stadt hievon entledigen.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche allenthalben genau zu beobachten ist, ist demnach unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 29ten Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Geiger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die jährlich in den Monaten Mai und Juni allgemein vorzunehmende Einimpfung der Schuzpocken in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Behörden der Schuzpocken-Impfung nicht immer die Aufmerksamkeit widmen, die sie ihres hohen Interesse und Nuzens wegen verdient, und daß daher in so manchem Bezirke die Impfung in einem Jahre gänzlich unterbleibt. Man sieht sich daher veranlaßt, zu den in Ansehung der Schuzpocken-Impfung schon bestehenden Verordnungen noch folgende hinzuzufügen:

1.) Alle Jahre soll die Einimpfung der Schuzpocken in den Monaten Mai und Juni, als der dazu schicklichsten Jahreszeit, allgemein vorgenommen werden.

Den Impfärzten bleibt es jedoch freigestellt, auch außer diesen Monaten, das ganze Jahr hindurch zu impfen.

2.) Damit man vor der Unternehmung der allgemeinen Impfung die Zahl der pockenfähigen Kinder wisse, haben sich die Behörden im Monate April das Verzeichniß derselben nach dem schon bekannten Formular von den Pfarrern einschicken zu lassen.

Die Patrimonialgerichte schicken die Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen pockenfähigen Kinder an die vorgesezten Landgerichte ein.

3.) Aus den einzelnen Verzeichnissen hat jede Polizeibehörde ein allgemeines doppelt anzufertigen, und längstens bis den ersten Mai das eine an die unterzeichnete Stelle einzusenden, das andere aber dem Physikus zuzustellen.

4.) Da in jedem Landgerichtsbezirke mehrere approbirte Impfärzte vorhanden sind; so haben das Landgericht und der Physikus gemeinschäftlich jedem von ihnen einige benachbarte Orte anzuweisen; dem Physikus ist es aber freigestellt, sich selbst einen Bezirk zu wählen, worin er die Impfung vornehmen will.

5.) Die Impfärzte haben den Gemeinden den Tag, an dem sie die Impfung vornehmen wollen, einige Zeit vorher zu wissen zu machen, und nach beendigter Impfung das Verzeichniß der von ihnen vaccinirten Kinder an die vorgesezte Behörde einzuschicken.

6.) Zu Ende des Monats Juni sind dann von den Behörden die von den Impfärzten eingereichten Verzeichnisse anher einzusenden.

7.) Da zu Augsburg, Ulm, und Memmingen theils Impfinstitute bestehen, theils ohnehin immer eingeimpft wird; so braucht gegenwärtige Verordnung daselbst nicht angewendet zu werden.

8.) Für das laufende Jahr werden die Monate Juli und August bestimmt, in welchen die allgemeine Einimpfung der Schuzpocken vorgenommen werden soll.

Die Behörden haben dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen. Ulm den 19ten Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.
von Merz, Direktor.
Pfister.

(Das Fegen der Kamine auf dem Lande in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der nach eingekommenen Anzeigen bisher bestandenen Mängel in Ansehung der Reinigung der Schornsteine auf dem Lande der Provinz Bamberg wird hiemit, wie es schon in der Feuer-Polizeiverordnung vom 14ten Dezember 1797 für die hiesige Stadt geschehen, im Allgemeinen verordnet: daß künftig alle Kamine, und Hausschlöte, welche täglich gebraucht werden, wenigstens alle drei Monate; die Schornsteine von Feuerarbeitern aber, und solchen Profeßionisten, welche beträchtliche Feuer bedürfen, alle vier bis sechs Wochen durch die aufgestellten Kaminfeger gehörig gereiniget werden müßen.

Den Schornsteinfegern wird es zur strengen Pflicht gemacht, ihre Distrikte mit größter Ordnung zu bedienen. Dieselben haben jedesmal, wenn sich bei der Reinigung Baufälligkeiten, oder sonst Gefahr drohende Umstände darstellen, nicht nur den Eigenthümer gehörig aufmerksam zu machen, sondern auch bei dem Ortsvorstande, oder der einschlägigen Behörde die Anzeige zu erstatten, damit die erfoderliche Reparatur schleunigst vorgenommen werde.

Sämtliche unmittelbare und mediate Polizeiunterbehörden haben über den Vollzug dieser Verfügung genau zu wachen. Bamberg den 13ten Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.
Freiherr von Stengel.
von Stengel.

(Die Einrichtung der Pfarrmatrikeln in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Vorschriften, welche in der allgemeinen Verordnung wegen Einrichtung der Pfarrmatrikeln gegeben wurden, bisher in der Provinz Bamberg größtentheils unbefolgt geblieben sind, so sieht sich die königliche Landesdirektion veranlaßt, dieselben hiemit neuerdings ernstgemessenst einzuschärfen.

Sämtliche Polizeiunterbehörden und Pfarrer werden daher nachdrücklich zur pünktlichen Vollziehung der Bestimmungen, wel-

che in der Bekanntmachung vom 7ten Februar 1804, des Fränkischen Regierungsblattes 5ten Stücke, enthalten sind, angewiesen.

Die Tauf- Trauungs- und Sterbmatrikel sind, wo es noch nicht geschehen, unverzüglich und bei Vermeidung unnachsichtlicher Strafe nach den vorgeschriebenen Formularen einzurichten. Die Pfarrer haben die anbefohlenen Extrakte aus denselben vierteljährig an die einschlägigen Stadtpolizei-Direktionen und Landgerichte einzubefördern. Die Einsendung muß jedesmal bestimmt binnen den ersten acht Tagen des folgenden Quartals bei Vermeidung eigener Wartbothen, welche die Landgerichte zur Abholung an die säumigen Pfarrer abzuordnen haben, vollzogen werden.

Diese Verfügung erstrecket sich nicht nur auf unmittelbare Pfarreien, sondern auch auf jene der Patrimonial-Gerichte.

Was die Juden betrifft, so ist gleichfalls verordnet, daß die Vorsteher der Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familien, oder Hausväter passende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle in den vorgeschriebenen Terminen an die treffende Polizeibehörde übergeben sollen.

Die Polizei-Direktionen und Landgerichte haben diese Extrakte zu sammeln, ein Duplikat des Pfarrbuches daraus zu bilden, und jährlich, wenn es mit jenem des Pfarrers kollationirt und richtig befunden worden ist, einen Generalkonspekt der Tauf- Trauung- und Sterblisten nach dem denselben bereits im Monate Jänner dieses Jahres bei Veranlassung der Jahresberichte über den Zustand der Landgerichte mitgetheilten Formular herzustellen, und diesen jedesmal längstens bis zur Hälfte Jänners des folgenden Jahres unfehlbar hieher einzusenden.

Schlüßlich wird den Stadt- und Landgerichtsphysikern zur Obliegenheit gemacht, von den vierteljährig eingehenden Extrakten bei den Landgerichten die geeignete Einsicht zu nehmen, um hieraus in ärztlicher Hinsicht jene Beobachtungen zu schöpfen, welche denselben nach der ihnen vorgeschriebenen Instruktion zur Pflicht gemacht sind. Die unmittelbare Einsendung der genannten Auszüge aus den Pfarrmatrikeln an die Physiker, welche durch eine frühere Verfügung vom 3ten August 1804. verordnet wurde, hat künftig zu unterbleiben. Bamberg den 13ten Mai 1807.

Königliche Landesdirektion
in Bamberg.
Freiherr von Stengel.
von Stengel.

(Das Zwangrecht der Gastwirthe bei Hochzeiten in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus vorgekommenen Fällen hat unterzeichnete Stelle die Wahrnehmung geschöpft, daß manche Gastwirthe bisher ein ausschließliches Recht auf die Verlegung der feierlichen Hochzeiten in ihren Häusern in der Art behauptet haben, daß die sich Vermählenden gehalten seyn sollten, das Hochzeitmahl nur in denselben zu halten, oder sogar, wenn sie

dieses nicht wollen, ihnen deshalb einen Abtrag zu entrichten.

Da diesem widersinnigen Zwange nicht ferner mehr statt gegeben werden kann, so wird derselbe hiemit, wie es bereits schon in den älteren königlichen Staaten durch die Verordnung vom 22ten Jänner 1802 geschehen, ausdrücklich mit dem Anhange abgeschafft, daß es Niemanden verwehrt seyn soll, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, ohne deßhalb den Wirth irgend eines angeblichen Gewerbs-Entganges wegen entschädigen zu müßen.

Sämtliche Unterbehörden der Provinz Bamberg haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und alle dagegen vorkommenden Beschwerden der Wirthe abzuweisen. Bamberg den 22ten Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

(Die Einführung der neuesten königlich Preußischen Pharmakopoe- und Apothekertaxe in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die für die Provinz Bamberg bisher eingeführte Würtembergische Pharmakopoe- und Apothekertaxe den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr anpassend sey, hat man für nothwendig gefunden, einsweilen bis nämlich eine eigene Landespharmakopoe und Taxordnung reguliret seyn wird, die neueste königliche Preußische Pharmakopoe- und Apothekertaxe einzuführen, wobei man sich jedoch vorbehält, die noch nöthigen Abänderungen und Zusäze besonders nachzutragen.

Dieses wird den sämtlichen Aerzten und Physikern, so wie den Apothekern der Provinz Bamberg hiemit mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß sie sich binnen 6 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, mit der vorgeschriebenen Pharmakopoe- und Taxordnung zu versehen, und sowohl in Hinsicht der Arznei-Vorschriften, als der Regulirung der Taxe darnach zu bemessen haben. Bamberg den 13ten Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Gossinger.

Auftrag

an sämtliche Unterbehörden der Provinz Bamberg.

(Den Rheinischen Münzfuß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der Rheinische Münzfuß in dem sämtlichen Aerarial- Stiftungs- und Kommunal-Rechnungswesen der Provinz Bamberg längst allgemein eingeführt ist; so fahren doch die meisten Unterbehörden fort, sich in ihren Anzeigen und Berichten der ehemaligen Berechnungs-Art nach Fränkischer Währung zu bedienen, und die bei denselben in solcher von Privatpersonen gemachten Angaben, oder übrigen Schäzungen, Ueberschläge und andere Rechnungs-Gegenstände zu den Akten zu bringen. Da nun hieraus in der Geschäftsbehand-

lung wegen der jedesmal erst zu machenden Reduktion manche Inkonvenienzen entstehen; so werden hiemit sämtliche unmittelbare und mittelbare Unterbehörden der Provinz angewiesen, sich künftig durchgehends nur des Rheinischen Münzfußes zu bedienen — alle schriftliche Eingaben, welche Ausdrücke von Zahlen und Summen in Fränkischer Währung enthalten, den Exhibenten zur Abänderung zurückzugeben, und sie nur nach gehöriger Reduktion auf die Rheinische wieder anzunehmen.

Man versieht sich zu sämtlichen nachgeordneten Behörden einer genauen Befolgung gegenwärtiger Verordnung.

Jede Kontravention derselben soll nicht nur die Zurücksendung der Aktenstücke zur Verbesserung der betreffenden Säze, sondern auch eine angemessene Ahndung zur Folge haben.

Da man übrigens wahrgenommen hat, daß in Ansehung der Baierischen oder Rheinischen Pfenninge und Heller unrichtige Begriffe bei dem Publikum herrschen; so sieht man sich veranlaßt, hier noch schlüßlich beizufügen, daß vier solcher Pfenninge einen Kreuzer rheinisch, und zwei Heller einen Pfenning, oder deren acht gleichfalls einen Kreuzer ausmachen.

Bamberg den 13. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

von Stengel.

Auftrag

an das Landrecht in Trient und die sämtlichen Landgerichte Oesterreichischen Rechts in Tirol.

(Die Zulassung der Advokaten zur gerichtlichen Beistandsleistung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Vermög allerhöchster königlicher Entschliessung vom 8. Mai dieses Jahres haben sich die Advokaten der Bezirke, in welchen die Oesterreichischen Gesezbücher zufolge allergnädigster Verordnung vom 25. Februar dieses Jahres neu eingeführt werden, wenn sie über diese Geseze noch nicht geprüft sind, einer solchen Prüfung förderſamst zu unterwerfen, und sie sind, in so ferne sie nicht nach einer solchen Prüfung von Seiner königlichen Majestät bestätiget werden, von der gerichtlichen Verhandlung aller jener Prozesse ausgeschlossen, welche nach diesen Gesezen künftig zu verhandeln sind.

Diese allerhöchste Entschließung, durch welche jenes allergnädigst bestätigt wird, was den Advokaten des Trientner Bezirkes schon in Folge der Hofdekrete vom 24 August, und 30. Dezember 1803. und vom 3ten Februar, und 4ten September 1804. vorlängst bekannt gemacht worden ist, wird dem königlichen Landrechte, und den Landgerichten zum eigenen Benehmen, und zur Verständigung der denselben eingezirkten, ehemals Trientnerischen Patrimonial-Gerichte, und aller im Landgerichtsbezirke befindlichen Trientner-Advokaten mit dem

Anhange eröffnet, das in allen vom 1. Juni dieses Jahres anhängig werdenden, und nach der Oesterreichischen Gerichtsordnung zu verhandelnden Prozessen nur jenen Advokaten die Patrozinirung und Vorstandsleistung zu gestatten sey, welche sich über die aus den Oesterreichischen neu eingeführten Civil-Gesezen überstandene Prüfung, und das hiernach erlangte Fähigkeits-Dekret auszuweisen vermögen; diesen Advokaten also nach den ihnen schon früher gemachten Erinnerungen bevorstehe, bei diesem königlichen Appellations-Gerichte unter Ausweisung ihres bisherigen Advokatur-Befugnißes um die Prüfung, und eine hierzu nach Umständen zu ertheilende Delegation anzulangen.

Innsbruck den 19. Mai 1807.

Königliches Appellations-Gericht in Tirol.

von Strobl, Vizepräsident.

von Franzin.

Auftrag

an sämtliche Gerichtsbehörden der Provinz Neuburg.

(Den Umlauf der Depositions-Gelder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich die erlassene allerhöchste Verordnung vom 9. Juli 1802. wegen des anbefohlenen Umlaufes der Depositengelder von einigen königlichen Gerichtsbehörden diesseitiger Provinz nach deren Sinn befolgt wird; so zeigt sich doch mißfälligst, daß

andere derselben, besonders in richtiger Einsendung derlei Gelder obige allerhöchste Verordnung nicht zweckmäßig befolgen. — Zu Vermeidung desfallsiger Verantwortlichkeit werden besagte königliche Gerichtsbehörden auf die genaueste Befolgung des mehrermeldeten königlichen General-Mandates andurch wiederholt angewiesen.

Neuburg den 20. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

Schielle.

Auftrag

an die Landgerichte, Herrschafts-Gerichte, und Magistrate der Provinz Baiern.

(Die Einsendung der Gewerbe-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den mit der Einsendung der Gewerbe-Kataster für das Jahr 1806, nach der Vorschrift vom 2. März, noch anständigen Landgerichten, Herrschaftsgerichten, und Magistraten wird aufgetragen, solche innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Einrückung anfangend, um so gewisser einzusenden, als nach dem fruchtlosen Ablaufe dieses Termins die geeigneten Zwangsmittel ohne weitere Nachsicht eintreten würden.

München den 25. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

Auftrag

an ſämtliche Rentämter in der Provinz Baiern.

(Die Verrechnung der ruhenden Gefälle und Rechnungs-Defekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch eine allerhöchſte Verordnung vom 7. Jänner dieſes Jahres verfügte Auflöſung der Filial-Dispoſitions-Kaſſen bringt eine Veränderung in der Verrechnung derjenigen Poſten mit ſich, welche ehehin in den Rechnungen dieſer Dispoſitions-Kaſſen füreinander gebracht wurden.

Um Gleichförmigkeit in die künftige Behandlung dieſes Gegenſtandes zu bringen, wird folgendes verordnet:

Die Ausſtände, als die vorzüglichſten dieſer Poſten, betreffend, iſt über deren künftige Verrechnung ſchon in der oben erwähnten allerhöchſten Verordnung Nro. 2. (Regierungsblatt Seite 167. bis 170.) eine erſchöpfende Vorſchrift enthalten, wornach die Rentämter wiederholt angewieſen werden.

Die ruhenden oder ungangbaren Gefälle haben ſchon an ſich die Natur der Ausſtände, und ſind alſo, analog mit dieſen, ganz nach der nämlichen Vorſchrift zu behandeln. Endlich

die Rechnungs-Defekte, das iſt diejenigen Poſten, wo das Amt zu Schaden des Aerariums, oder des Rechners ſelbſt gerechnet hat, und welche bisher nach Weiſung der Juſtifikation in Einnahm oder Ausgabe der nächſten Jahres-Rechnung berichtiget werden muſten, ſind für die Zukunft (wenn die Abkorrigirung des Fehlers nicht gleich in der einſchlägigen Rechnung durch die Juſtifikation geſchehen kann) in den Jahres-Rechnungen gar nicht mehr aufzunehmen, ſondern in der Abrechnung mit der Provinzial-Hauptkaſſe, wo ſie nach Umſtänden in die Schuldigkeit oder Gutmachung geſezt werden, füreinander zu bringen; woraus ſich ergiebt, daß

die Juſtifikation ſolche gerügte Defekte allemal der Provinzial-Hauptkaſſe anzeigen muß;

die Provinzial-Hauptkaſſe aber ſolche in ihrer Hauptrechnung nach der Natur der einzelnen Poſten in Einnahm oder Ausgabe zu ſezen hat, welches im erſten Falle Theil II, Abſchnitt I, Kapitel IV, und im zweiten Falle Theil II, Abſchnitt III, Kapitel V, am füglichſten geſchehen kann.

Uebrigens nimmt die Auflöſung der Filial-Dispoſitions-Kaſſen, und die durch ſelbe herbeigeführte, ſo eben erwähnte Abänderung in der Verrechnung erſt mit dem laufenden Etats-Jahre ihren Anfang, ſo daß ſich, die früheren Jahrgänge betreffend, nach den ehemaligen Vorſchriften gehalten werden muß.

München den 1. Juni 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat in Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Neumayr. Frhr. v. Weichs. Frhr. v. Widnmann. von Schmdger.

Auftrag

an sämtliche Rentämter in der Provinz Baiern.

(Die Berechnung der Kornboden-Zinse von verkauften Staats-Realitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man ist von den Irrungen und Anständen in Kenntniß gesezt worden, welche sich bei den Kornbodenzinsen von erkauften Staats-Realitäten in der Raten-Berechnung, Anwendung der Normal-Preise, und Bestimmung der Verfallzeit zur Entrichtung bisher ergeben haben.

Zu Einführung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes, und vorzüglich zu Beseitigung der für die Rentämter so läſtigen Inkonvenienz, jeden einzelnen Bodenzins nach dem Datum des Verkaufes in einem besonderen Termine zu percipiren, wird hiemit verordnet, daß bei den Kornboden-Zinsen zu Bestimmung der Verfallzeit, und des hiernach anzuwendenden Normal-Preises niemals der Ausfluß von Jahr und Tag nach dem Verkauf angenommen, sondern im ersten Jahre, wo der Verkauf statt hatte, nur das Ratum dieses Zinses von der Zeit des begnehmigten und ausgeschriebenen Verkaufes, nach dem Normal-Preise dieses nämlichen Jahres berechnet, und erhoben, dann erst in allen folgenden Etats-Jahren der volle Jahres-Betrag nach dem laufenden Normalpreise eines jeden Jahres gegen den Schluß desselben eingebracht und verrechnet werden sollte.

Sämtliche Rentämter und Besizer bodenzinsiger Realitäten wissen sich hiernach schuldgehorsamst zu achten. München den 1. Juni 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Neumayer. Frhr. v. Weichs. Frhr. v. Widnmann. von Schmöger.

Bekanntmachungen.

(Die Natural-Konkurrenz zum Strassenbaue betreffend.)

Bei der unterm 10. April dieses Jahres erfolgten Regulirung der Strassen- und Wasserbau-Ausgaben für das Etatsjahr 180⅞ ist unter andern allergnädigst verordnet worden, daß, ausser dem Ueberreste der bereits im verwichenen Jahre in der baierischen Provinz ausgeschriebenen Natural-Konkurrenz, welche bisher noch nicht vollständig ist geleistet worden, und ausser denjenigen Konkurrenzen, die in einem schon längst bestehenden Lokal-Herkommen gegründet sind, keine weitere, für den Wasser- und Strassenbau den Unterthanen auferlegt werden solle. Wenn ausserordentliche Umstände eine solche Konkurrenz in der Folge wieder nöthig machen sollten, so werden Seine königliche Majestät das Nähere darüber jedesmahl ausdrücklich bestimmen. — Die den Landgerichten im verwichenen Jahre von jedem Kieshaufen bewilligte Zulage beschränkt sich demnach einzig und allein auf jenen Ueberrest der damals ausgeschriebenen, aber noch nicht völlig geleisteten Natural-Konkurrenz, und wird unter die Regie-Ausgaben des Strassen-

baues für das gegenwärtige Finanzjahr gerechnet; für die Zukunft fällt aber mit der Leistung der ausserordentlichen Natural-Konkurrenz auch jene Zulage völlig weg. Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. München den 26. Mai 1807.

Auf Sr. königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

Geiger.

(Die Einführung des Umgeldes in den neuen Landestheilen der Provinz Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in den Seiner königlichen Majestät von Baiern neuerdings zugefallenen Landen sowohl ganze Stände als einzelne Individuen bisher eine gänzliche Umgelds-Befreiung genossen haben, nach der in den übrigen königlichen Staaten bestehenden Umgelds-Verfassung aber durchaus keine Befreiung von dieser allgemeinen Abgabe statt finden kann; so wird die durchgängige Verbindlichkeit zu Entrichtung des Umgeldes sämtlichen Einwohnern dieser Länder hiermit öffentlich bekannt gemacht, und dieselben angewiesen, sich in dieser Rücksicht künftig allen Anordnungen der treffenden Behörden, und selbst der Keller-Visitation ohne Weigerung zu unterwerfen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß über die Erhebungs-Säze des Umgeldes überall die nöthigen speziellen Bestimmungen erfolgen werden. Ansbach, den 11. Mai 1807.

Königliche baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

(Den Anfang eines zweiten Lehrkurses der Hebammenkunst zu Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß den 14ten August zu Ulm ein zweiter Lehrkurs der Hebammenkunst anfange.

Die Landgerichte, Polizeidirektionen, und Oberämter erhalten den Auftrag, wenn in ihren Bezirken neue Hebammen nöthig sind, unverzüglich mit den erfoderlichen Eigenschaften begabte Personen zu Hebammen wählen zu lassen, und das Verzeichniß derselben zur Einsicht, und Genehmigung, oder wenn man in ihren Bezirken keiner neuen Hebammen bedarf, eine Fehlanzeige längstens bis den 14ten Juli an die unterzeichnete Stelle einzuschicken.

Da der, bei der Bekanntmachung des ersten Lehrkurses für das laufende Jahr den Behörden ertheilte Auftrag, das Verzeichniß der zu Hebammen gewählten Individuen 4 Wochen vor dem Anfange des Lehrkurses zur Einsicht und Genehmigung, oder Falls keine neuen Hebammen erfoderlich wären, eine Fehlanzeige anher einzuschicken, von den wenigsten Behörden befolgt worden ist, so sieht man sich ge-

drungen, den Behörden zu bedeuten, daß man nach Verfluß des festgesezten Termines an jede, welche den Auftrag nicht erfüllt hat, einen Exekutionsboten absenden werde.

Die Patrimonialgerichte haben die deßfalsigen Berichte an die vorgesezten Landgerichte einzuschicken.

Den Physikern wird aufgetragen, die zu Hebammen gewählten Individuen künftig genauer zu prüfen, und nicht blos im Allgemeinen zu bemerken, daß sie zu Hebammen tauglich scheinen oder seyn dürften, sondern in den auszustellenden Zeugnissen umständlich anzugeben, ob sie die vorgeschriebenen physischen, sittlichen und intellektuellen Eigenschaften besizen, oder welche von diesen ihnen fehlen, und wie alt sie seyen.

Man wird ihnen die anders ausgestellten Zeugnisse nicht nur auf ihre Kosten zurükschicken, sondern sie auch zur Bezahlung der Unkosten anhalten, wenn Individuen, welche auf ihr Gutachten in den Hebammen-Unterricht abgeschickt worden sind, aus dem Unterrichte entlassen, und nach Hause geschickt werden müssen, weil sie zu Hebammen nicht tauglich sind.

Ulm den 19. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

Pfister.

(Die Prüfung der Pfarr-Kandidaten in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Befolgung der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806. (Reg.Blatt Stück VII. 1807.) wird die Prüfung jener Geistlichen, welche eine Pfarrei in der Provinz Bamberg zu erhalten wünschen, auf den 25. August anberaumet. Die Kandidaten, welche nach Vorschrift der angeführten Verordnung zur Prüfung zugelassen werden können, haben sich über die gesezmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyzäen, Universitäten auszuweisen, über ihre Sitten, Verdienste, und Dienstjahre ordentliche verschlossene Zeugnisse ihres Bischofes, der Landgerichte, in deren Bezirke sie die Seelsorge ausgeübt haben, und ihrer Pfarrer beizubringen, und solche 14 Tage vor der Eröffnung des Konkurses bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; die Kandidaten selbst haben sich am 24. August, als am Tage vor der Prüfung zu stellen.

Bamberg den 20. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

von Stengel.

(Die freiwillige Dienstnahme der Reserve-Mannschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf verschiedene Anfragen in Betreff der freiwilligen Dienstnahme der Reserve-

Mannſchaft, haben Seine königliche Majeſtät durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 8. Mai 1807. beſchloſſen, daß der freiwillig Dienſtnehmende Reſerviſt dem betreffenden Kanton, bei welchem ſich die Nothwendigkeit der Ziehungen oder Ergänzungen in dem Maſe der freiwilligen Dienſtnahme vermindert, allerdings als Landkapitulant zu gutem gerechnet werden dürfe, und daß ein ſolcher Reſerviſt, der durch eigene Wahl und Neigung die Pflicht, wozu ihn das Geſez ſpäter beſtimmt, antizipirt, wie jeder andere Landkapitulant nach vollendeter Dienſtzeit ſeine Kantons-Pflichtigkeit erfüllet habe.

Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß jener Reſerve-Mann, der für einen Entlaſſenen bereits als Erſazmann ausgezeigt iſt, ſich nicht mehr freiwillig, und eben ſo wenig ein Dienſtpflichtiger dieſes Kantons bei einem Regiment oder Bataillon eines anderen Kantons anwerben laſſen könne.

Auſſer dieſen natürlichen zur Erhaltung der Ordnung und Einheit unerläßigen Beſchränkungen gedenken Seine Majeſtät die freiwilligen Dienſtnahmen auf keine Weiſe zu erſchweren, ſondern den Gewerbs- und Nahrungsloſen Dienſtpflichtigen vielmehr offene Gelegenheit zum Eintritt in den Militär-Stand ihres Vaterlandes zu verſchaffen. Um jedoch bei dieſen Verfügungen alle Verwirrung in den Muſterrollen zu beſeitigen, wird die Vorkehrung getroffen werden, daß nicht nur von den Regimentern zu dieſem Behufe die ſogenannten Rekruten- oder Vermögens-Schreiben an die Gerichte gehörig fortgeführt, ſondern auch dem Civil-Kantons-Kommiſſär durch die Militär-Behörden von jedem freiwillig Zugehenden alsbald die erfoderlichen Anzeigen gemacht werden. Welches hiemit den betreffenden Behörden, und ſämtlichen Kantonen zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet wird.

München den 27. Mai 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

(Die nächſtkommende Aufnahme im königlichen Kadetenkorps betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine königliche Majeſtät haben durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 26ten Mai allergnädigſt zu befehlen geruhet, dreißig Jünglinge bis nächſten Herbſt in das Kadeten-Korps aufzunehmen.

Die zur Anſuchung erfoderlichen Eigenſchaften ſind erläutert durch folgende Baieriſchen Regierungsblätter, als das XXXIV. St. im Jahrgange 1805, das XXII. und XLIII. von 1806, ſo auch durch die gedruckten Auszüge des Lehrplanes, welche man in Amberg Ansbach, Augsburg, Bamberg, Inspruck, Landshut, München, Straubing und Ulm finden kann; daſelbſt ſind auch die Belege vorgeſchrieben, die den Bittſchriften beigelegt werden müßen.

Für die im Herbſte die Aufnahme Anſuchende, iſt zur Einſendung der dießfalſigen Bittſchriften der 15te Auguſt, als lezter Termin, angeſezt.

Es wird anbei erinnert, den Seiner königlichen Majestät einzureichenden Bittschriften die bereits vorgeschriebenen Belege ganz vollständig und erschöpfend beizufügen, weil auf mangelhaft eingehende Supplikeu um so weniger Rücksicht genommen werden wird, als nach den öffentlichen Bekanntmachungen Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen kann.

Besonders wird hiebei noch bemerkt, daß wie das XXXIV. Regierungsblatt des 1805. Jahres deutlich etwähnt, wohl ältere als 10jährige Knaben aufgenommen werden, wenn sie sich bei strenger Prüfung ausweisen, daß sie die Kenntnisse besizen, die sie nach den Auszügen des Lehrplanes ihrem Alter nach besizen sollen. Zum Beispiel: ein 13jähriger muß schon wenigstens die Kenntnisse sich eigen gemacht haben, die im Institut in den zwei ersten Klassen vorgetragen werden, wobei daher die Aeltern sich wohl vorzusehen haben, keine zu nachsichtigen Studien-Attestate einzusenden, indem bei nicht bestehender Prüfung, sie sich es selbst zuschreiben müßen, wenn die Kosten der Hin- und Herreise unnöthig verschwendet werden.

Nach verflossenem vorgeschriebenen Termine vom 15ten August, wird jenen Aeltern, welchen Seine königliche Majestät die angesuchte Aufnahme ihrer Söhne allergnädigst bewilligen wollen, bei dessen Notifikation, die Zeit angezeigt werden, wann sie selbe anher zu schicken haben; frühere Ankunft des Jünglings würde ihn zur Aufnahme nicht befördern, spätere seinen Eintritt für den nächsten Lehrkurs verhindern.

In der mitzubringen vorgeschriebenen Wäsche haben Seine königliche Majestät zu verändern befohlen, daß statt 12 nur 6 Hemden, statt 12 nur 6 Unterbeinkleider, und statt 2 jezt 3 Paar neue Schuhe, von jedem Zöglinge mitgebracht werden sollen; alles übrige bleibt, wie angekündiget worden.

München den 31ten Mai 1807.

Königliches Baierisches Kadeten-Korps-Kommando.

Von Werneck.

(Die Jahrmärkte im Markte Dorfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat zu Dorfen hat durch das eingesendete Privilegienbuch vom 15ten März 1755. erwiesen, daß für den Markt Dorfen zehen Jahrmärkte bewilliget worden. Es wird daher bestimmt, daß dieselbe an folgenden Tagen künftig gehalten werden sollen.

Der 1te am Sonntage vor Lichtmeß; — der 2te den ersten Sonntag in der Fasten, den folgenden Tag Pferd- Horn- und Klohe-Viehmarkt; — der 3te am vierten Sonntag in der Fasten; — der 4te am Ostermondtag; — der 5te am vierten Sonntag nach Ostern, am folgenden Tage Pferd- Horn- und Klohe-Viehmarkt; — der 6te am 15ten Juni; — der 7te am lezten Sonntag im Juli, am folgenden Tage Pferd- Horn- und Klohe-Viehmarkt; — der 8te am lezten Sonntage im August; — der 9te am 16ten Oktober, am folgenden Tage Pferd- Horn- und Klohe-

Viehmarkt; — der 10te am 4ten Adventsonntage. Mit diesen so eben erwähnten Märkten (welche im Regierungsblatte bekannt gemacht werden) hat sich der Markt Dorfen zu begnügen, und eine weitere Verleihung oder Ausdehnung hat nicht statt.

Die polizeiwidrig gehaltenen sogenannten Nachmärkte, an denen blos die Einwohner des Ortes feil hielten, und den Fremden der Verkauf nicht gestattet worden, liegen nicht in einer Marktsbewilligung, sondern sind, soferne die Prolongation des Marktes nicht ausdrücklich bestimmt worden, eigenmächtige Herausnehmungen, die durch Mandate auch dadurch abgeschaft worden, indem durch das Regierungsblatt schon öfters anbefohlen worden, daß der Markt für Einwohner und Fremde zu gleicher Stunde anfange und sich endige.

Die Einrückung in die Kalender wegen obiger Bestimmung der Marktstage hat der Magistrat zu besorgen. München den 13. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Maier.

(Den vormals fürstlich Passauischen Kamerdiener Sebastian Reitzer betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem gutächtlichen Berichte Unseres General-Landes-Kommissariats in Baiern vom 27ten vorigen Monats haben Wir dem vormals fürstlich Passauischen Kamerdiener Sebastian Reitzer zur Belohnung der wesentlichen Dienste, welche derselbe im Kriege von 1805. Unseren Truppen geleistet hat, die silberne Verdienstmedaille zu bewilligen beschlossen. München den 18ten Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Freiwillige Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für verwundete königlich-Baierische Krieger sind an das unterzeichnete königliche General-Landes-Kommissariat freiwillige Kriegsbeiträge neuerdings eingesendet worden: von dem königlichen Landgerichte Erding 64 fl. 48 kr., welche bei Gelegenheit der Dekans-Wahl in Dorfen, am 12ten des laufenden Monats von den sämtlichen Kapitularen zusammengelegt worden; — dann von dem königlichen Stadtkommissär Lenz in Passau, im Namen der dortigen Einwohner 32 fl. 12 kr. mit der Versicherung, durch eine unter diesen Einwohnern eröffnete Subskription im Stande zu seyn, künftig alle Monate derlei Beiträge an Geld und Wäsche einliefern, und zum erstenmale schon am Ende des laufenden Monats 20 fl. übersenden zu können.

Diese patriotischen Opfer werden zur Belobung und Nachahmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. München den 20. Mai 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmbger.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 8ten Juni 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittel-Preis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittel-Preis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittel-Preis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittel-Preis fl.	kr.
Mai.	30.	Abach	97	87	18	30	130	118	12	—	10	10	8	40	83	83	7	—
—	16. 23. 30.	Amberg	78	78	17	37	44	44	14	44	—	—	—	—	14	14	6	11
Juni.	2.	Deggendorf	253	178	12	28	73	63	8	40	54	48	8	30	11	11	5	50
Mai.	20.	Dingolfing	32	32	12	30	5	5	11	—	11	11	8	30	8	8	5	8
Juni.	4.	Erding	500	475	16	—	300	292	11	—	430	422	8	—	90	85	6	—
—	4.	Friedberg	29	23	19	30	44	32	12	30	17	14	8	—	35	27	7	30
—	1.	Gelsenfeld	104	86	16	—	74	72	11	—	—	—	—	—	20	22	5	30
—	2.	Haag	40	40	10	—	13	10	11	—	7	7	7	15	35	35	5	30
Mai.	30.	Ingolstadt	224	184	16	10	40	43	11	5	3	3	8	30	28	28	5	45
—	30.	Kraybura	70	70	14	—	15	15	11	—	40	40	7	—	13	13	5	30
—	30.	Landsberg	273	238	20	—	66	48	13	30	43	40	9	—	2	19	7	—
Juni.	6.	Lauingen	211	151	16	—	52	22	12	30	190	140	9	—	20	20	6	30
—	6.	München	1325	1004	19	20	695	575	12	45	303	244	9	—	6 8	6 8	7	—
Mai.	30.	Murnau	66	50	21	45	30	25	10	—	24	21	10	15	20	18	7	—
—	27.	Neuenötting	5	5	15	—	14	13	11	45	—	—	—	—	8	8	5	30
Juni.	1.	Neumarkt	69	64	16	—	90	80	12	3	5	5	10	45	52	40	5	32
—	2.	Pfaffenhofen	74	74	19	—	104	100	12	30	—	—	—	—	20	29	6	—
Mai.	25. 29.	Reichenhall	47	37	21	30	10	6	11	—	60	60	11	—	—	—	—	—
—	20.	Rhain	6	6	15	30	7	—	11	—	—	—	—	—	8	3	6	30
—	27.	Rosenheim	55	37	18	30	72	50	12	30	29	15	8	—	92	82	6	—
Juni.	2.	Schongau	3	3	22	24	2	2	10	—	—	—	—	—	3	3	7	45
—	4.	Schrobenhausen	25	20	19	30	54	48	11	30	—	—	—	—	30	27	6	—
Mai.	30.	Straubing	366	306	13	30	46	46	10	—	12	10	7	30	44	44	5	30
—	30.	Traunstein	333	315	15	—	330	330	12	—	38	37	8	—	237	232	4	6
Juni.	3.	Wilshofen	500	450	14	—	100	80	10	30	20	20	8	—	10	10	4	0
—	3.	Wasserburg	18	17	17	—	34	34	12	—	—	—	—	—	23	23	5	15
—	4.	Weilheim	190	159	21	—	90	84	12	30	6	6	9	30	18	18	7	15
		Summe:	5025	4301	—	—	2570	2261	—	—	1300	1159	—	—	1610	1587	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 119639 fl. 42 kr.

Regierungsblatt.

XXV. Stück. München, Sonnabend den 13. Juni 1807.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation, und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuer-Kassen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus einem ausführlichen Vortrage, welchen Unser geheimes Finanz-Ministerium Uns über den vorherigen und jezigen Zustand der Finanzen Unseres Königreiches erstattet, und den es mit allen dazu erfoderlichen Erörterungen und Rechnungsbelegen begleitet hat, zwar die Ueberzeugung geschöpft, daß, ungeachtet der Schwierigkeiten, womit, unter dem Drange der Zeitumstände, und äusserer gebieterischer Verhältnisse, seit Unserem Regierungsantritte die Finanzen Unseres Reiches ununterbrochen zu kämpfen hatten, dennoch nicht allein diese Schwierigkeiten bisher glücklich überwunden, und die Zahlungen immer gehörig gesichert, sondern auch durch Anwendung der zweckmässigsten Mittel eine beruhigende Ordnung in Unseren Finanzen stets aufrecht erhalten worden.

Allein! da die Fortdauer dieses Dranges der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse die fortdauernde Anstrengung aller Finanz-Kräfte Unseres Reiches in Anspruch nimmt, und das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben eines Staates, welches die nothwendige Bedingung seiner Erhaltung, und seines Wohlstandes ist, nie verrückt werden darf; so können Wir Uns nicht begnügen, zur Vermehrung der Staatseinnahmen, und Verminderung der Staatsausgaben diejenigen Maßregeln, die Uns der gewöhnliche Finanzgang als die beförderlichsten hiezu darboth, theils wirklich schon zur Ausführung gebracht, theils die Ausführung derselben angeordnet, und eingeleitet zu haben; sondern Wir halten Uns zugleich durch Unsere Regenten-Pflicht verbunden, dem Einflusse der jezigen ausserordentlichen Zeitverhältnisse und Umstände auf die Finanzen Unseres Reiches noch besondere, diesen ausserordentlichen Verhältnissen angemessene Hülfsmittel entgegenzusezen, welche wirksam genug sind, das verderbliche Uebel ei-

nes bleibenden Defizits von Unseren Finanzen zu entfernen.

Sollen diese Hülfsmittel ihrem Zwecke entsprechen; so müssen sie nicht allein sich jährlich erneuern können, sondern auch in der Gerechtigkeit gegründet, und von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie den Privatwohlstand zugleich mit dem öffentlichen befördern.

Nach reifer Ueberlegung haben Wir Uns überzeugt, daß keine Mittel diese verschiedenen Bedingungen vollständiger zu erfüllen vermögend sind, als die Aufhebung der bisherigen Befreiungen von den Staatsauflagen, insbesondere von der Grundvermögenssteuer, — sodann die genaue Regulirung der lezteren nach dem Vermögen der Beitragspflichtigen, — und endlich die ausschließliche Konzentrirung ihrer Erhebung und Verwendung zu den Staatsbedürfnissen, in den Händen Unserer Finanz-Verwaltungs-Stellen.

I. Festsezung der allgemeinen Theilnahme an den Staatsauflagen.

Was den Grundsaz der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten betrifft, so ist derselbe so gerecht, so sehr in dem Wesen des Staatsverbandes gegründet, fließt so evident aus der Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers, die ihm der gemeinschaftliche Genuß seiner persönlichen Sicherheit, und des öffentlichen Schuzes seines Eigenthumes mit den übrigen Staatsbürgern auferlegt; die bestehenden Ausnahmen und Befreiungs-Vorrechte hingegen sind so sehr in einer nunmehr ganz veränderten inneren und äussern Lage der Dinge gegründet; waren ursprünglich blos die Folge von so lästigen besonderen Pflichten und Verbindlichkeiten, die von dem Befreiten dafür übernommen werden mußten, und deren Leistung größtentheils längst aufgehört hat, — daß die Aufhebung solcher Befreiungs-Vorrechte eine unverkennbare Pflicht des Staates geworden ist, und Wir dürfen von jedem Billigdenkenden selbst des befreiten Standes mit Zuversicht erwarten, daß er bereitwillig das Opfer dieser Vorrechte auf den Altar des Vaterlandes bringen, und dadurch zu seinem eigenen Besten, so wie zum Besten des Staates die Bande befestigen werde, welche alle Stände und alle Bürger desselben zur Erhöhung seiner Gesamtkraft auf das engste aneinander schließen müssen.

Wir verordnen demnach und wollen, daß in Zukunft jedes Grundvermögen, ohne Unterschied, es mag bisher befreit gewesen seyn, oder nicht, und zu Unseren eigenen Domainen, oder zu jedem anderen Eigenthume gehören, seinen verhältnißmässigen Antheil an der Grundvermögenssteuer tragen soll; wogegen sich von selbst verstehet, daß diejenigen besonderen Auflagen, welche als ein Surrogat der bisherigen Befreiungen entrichtet worden sind, für die Zukunft aufzuhören haben.

II. Steuer-Rektification.

Mit der Allgemeinheit der Entrichtung der Grund-Vermögens-Steuer muß sich die Rektifikation des Steuerfußes nothwendig verbinden; weil auch hierin die größten Ungleichheiten herrschen, und der eine nach dem Maße seiner Kräfte bei weitem noch nicht beiträgt, was er zu leisten verbunden wäre, indessen der andere durch den jetzigen Steuerfuß schon über seine Kräfte angestrengt wird. — Wir werden demnach unverzüglich eine Steuer-Rektifikations-Kommission anordnen, und dieser die Leitung des Geschäftes, nebst der Oberaufsicht darüber in allen Provinzen Unseres Königreiches, übertragen. — Die Schwierigkeiten, die mit dessen Ausführung verbunden sind, werden zwar von Uns nicht verkannt; wenn aber von allen übertriebenen Subtilitäten, welche die Sache nur verwickeln, Umgang genommen, und sie auf einfache Grundsätze von praktischer Brauchbarkeit zurückgeführt wird; so wird sich die Vollendung des Geschäftes in einem hinlänglichen Grade der Richtigkeit in kurzer Zeitfrist erreichen lassen; und Wir werden gedachter Steuer-Rektifikations-Kommission, hierauf ihr Ziel zu richten, besonders auftragen.

III. Konzentrirung der Staatskassen, und Absonderung der zur Zahlung der Staats-Schulden und Zinsen bestimmten Fonds.

Allein, nicht bloß im Steuerfuße, und in der Vertheilung der direkten Auflagen, sondern auch in der Art ihrer Erhebung zeigen sich Abweichungen, und sehr auffallende Anomalien, nach der Verschiedenheit der Provinzen Unseres Königreiches.

In den meisten werden die Steuern, so wie die übrigen Staatsabgaben durch Unsere Beamten erhoben; in anderen aber existiren eigene landschaftliche Steuererheber, und besondere landschaftliche Kassen, worein die Steuergelder fließen, ehe sie zu Unseren Staats-Kassen gelangen. Offenbar werden durch diese lezte Einrichtung die Erhebungskosten unnöthiger Weise vermehrt, die Beitreibung der Steuern, und das Rechnungswesen über dieselben mit überflüßigen Umständen und Weitläufigkeiten verwickelt, und Uns die jedesmalige freie Disposition über die Steuergelder, wie sie sukzessiv in die ständischen Steuer-Kassen einfließen, zu den Staatsbedürfnissen, nach dem Maße ihres jedesmaligen gröſseren, oder minderen Dranges entzogen; der übrigen Mißbräuche nicht zu erwähnen, die sich in die Führung solcher abgesonderter, der unmittelbaren allgemeinen Rechnungs-Aufsicht der obersten Staatsgewalt sich entziehenden Kassen nur gar zu leicht einzuschleichen pflegen. — Weder nach der Geschichte, noch nach den Begriffen einer ständischen Verfassung, gehört die eigene Erhebung und Verrechnung der Staats-Auflagen zur Wesenheit dieser Verfassung. — Sie ist vielmehr als eine Verrückung der Scheidewand der Gewalten, und als ein Ueberschritt des repräsentativen Körpers in

das Gebiet der exekutiven Macht überall, wo sie existirt, zu betrachten; lähmt diese, und hat ihren Ursprung in Zeiten und Verhältnissen, die von den gegenwärtigen durchaus verschieden waren, und worin man von den Steuern überhaupt ganz andere Begriffe, als die aus den lezteren fliessen, hatte.

Was die ständische Verfassung selbst, ihre Erhaltung, oder ihre Umformung nach den Erfodernissen höherer Staatszwecke, und der Einheit des Reiches betrift; so behalten Wir Uns vor, diese wichtige Materie, worauf die Wohlfarth des Staates, und seine Stärke beruhet, in die reifste Ueberlegung zu nehmen, und hiernach Unsere Entschließung darüber zu fassen. — Unabhängig von dieser Entschließung gestatten Uns aber die dermaligen dringenden finanziellen Rücksichten und Verhältnisse nicht, weder die bisherigen besonderen landschaftlichen Kassen, noch die Erhebung der Steuern durch eigene ständische Steuereinnehmer länger bestehen zu lassen.

Wir verordnen vielmehr zur Aufhebung der hieraus entstehenden Nachtheile und Unregelmäßigkeiten, wie folgt:

1) Alle landschaftlichen und ständischen Steuer-Kassen, wo sich deren in Unseren Provinzen finden, werden gleich nach Empfang dieser Verordnung an Unsere dortigen Provinzial-Etats-Kuratelen förmlich extradirt, und unter die unmittelbare Aufsicht derselben gesezt. — Das dabei angestellte Personal wird zwar beibehalten; zugleich aber in Unsere besondere Pflichten genommen. — Keine Anweisung auf diese Kassen ist in Zukunft gültig, welche nicht in der bei Unseren übrigen Kassen eingeführten Form und Ordnung verfügt wird. —

2) Alle Steuer- und Aufschlags-Erheber in Baiern, so wie alle landschaftlichen und ständischen Erheber in den Provinzen Unseres Königreiches, werden gleichfalls in Unsere besonderen Pflichten genommen; zur Ablage ihrer künftigen Rechnung an die von Uns bestellten geeigneten Behörden angewiesen; ihre Rechnungen der Revision Unserer Rechnungs-Kommissariate unterworfen; und das Absolutorium darüber kann von keiner anderen, als von Unseren administrativen Stellen ertheilt werden.

3) Um den Staatskredit nicht allein in seinem bisherigen Ansehen zu erhalten, sondern ihn auch für die Zukunft noch mehr zu befestigen, und zu erhöhen, soll in jeder Unserer Provinzen ein eigener, von der ordinären Staats-Kasse abgesonderter Schuldentilgungsfond, nebst einer eigenen Schuldentilgungs-Kommission, errichtet, und die Einsicht in das gesamte Schuldenwesen des Königreiches einer eigenen Zentralschulden-Etats-Kommission anvertrauet werden. —

4) In den Provinzen Baiern und Neuburg bestehen schon seit vielen Jahren ansehnliche Schuldentilgungs-Fonds, welche zur Aufrechthaltung des dortigen Provinzial-Kredits gedient haben. — Auch für Unsere Provinz Tirol sind zur Errichtung eines solchen Fonds, und zu seiner Absonderung

von den anderen Staatsgefällen schon unter dem 27ten Jänner d. J. die geeigneten Befehle erlassen worden. — Was aber die obere Pfalz, Schwaben, Bamberg und Anspach betrift, so verordnen Wir hiemit, daß die dem dortigen Zustande der Staatsschulden angemessenen eigenen Fonds Uns von Unseren Etats-Kuratelen unverzüglich in Vorschlag gebracht werden sollen.

5) Die Administration dieser Provinzialfonds theilt sich in ihre Erhebung, und in ihre Verwendung.

Die Erhebung stehet ausschliessend der Landes-Direktion einer jeden Provinz zu. Sie bestellt hiezu, nach Unserer hierüber vorläufig erholten Genehmigung, die Perzeptions-Beamten, so ferne eigene Beamte dazu wirklich erfoderlich sind, und nimmt die Rechnungen derselben auf. — Die Gelder dieser Fonds aber fließen unmittelbar in die Provinzial-Schuldentilgungs-Kasse, und wo ein eigener Schuldentilgungskassier bestellt ist, rechnet derselbe mit den Beamten nach den Resultaten der von der Landesdirektion aufgenommenen Rechnungen ab.

Die Verwendung der Provinzialfonds hingegen wird von einer besonderen Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission, unter der obersten Leitung, und nach den Bestimmungen Unseres geheimen Finanz-Ministeriums besorgt.

6.) In jeder Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission präsidirt der General-Kommissär der Provinz, als gleichzeitiger Provinzial-Etatskurator. — Sie bestehet aus zwei oder drei Räthen, worunter der zeitliche Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation, als gleichzeitiger Etatsmitkurator, von Amts wegen mitbegriffen ist; — und in denjenigen Provinzen, in welchen Landschaften existiren, haben zugleich einige Landschaftliche Deputirte den Beisitz in derselben.

7.) Diesen Provinzial-Schuldentilgungs-Kommissionen liegt die strenge Liquidation aller Staatsschulden ob. — Sie haben, im Verhältnisse zu dem Tilgungs-Fond, die Plane zur sukzessiven Tilgung der Schulden zu entwerfen, und hiernach die Zahlungs-Termine festzusezen; so wie über den richtigen Vollzug der Entwürfe und Bestimmungen, wenn sie von Uns genehmiget sind, zu wachen. — Eigenmächtig können sie weder eine Schuld übernehmen, sondern müssen Unsere Authorisation dazu, nach vorläufiger Ausweisung der Zulänglichkeit des Fonds, erholen; noch können sie eigenmächtig ein Kapital heimbezahlen, welches nicht zuvor in dem Uns vorgelegten, und von Uns genehmigten Tilgungs-Plane aufgenommen ist.

8. Den Versammlungen der Zentral-Schulden-Etats-Kommission, welche das gesamte Schuldenwesen des Königreiches zu inspiziren hat, wohnen Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Unser Finanz-Minister bei. — Sie bestehet aus einem oder zwei geheimen Referendären Unseres Finanz-Departements, als Unseren besonders dazu bestimmten Kommissarien, aus den Finanz-Etatskuratoren, oder Mitkuratoren sämtlicher Provinzen, und aus verschiedenen

landschaftlichen Deputirten derjenigen Provinzen, worin Landschaften sind. — Die Zahl der lezteren, so wie die Benennung derselben behalten Wir Uns für jede Provinz besonders vor. — Sie versammelt sich regelmässig ein- oder zweimal des Jahres an dem Orte Unsers Regierungssitzes; — ihr wird der gesamte Schulden- und Schuldentilgungs-Etat des Königreiches vorgelegt; — sie hat über den Etat des verflossenen Jahres den Hauptbericht zu erstatten, und über den Etat des künftigen Jahres, oder, woferne dieser schon auf mehrere Jahre voraus entworfen ist, über die darin nothwendigen Aenderungen zu deliberiren, und auch hierüber einen Haupt-Bericht an Uns zu erstatten. — In ausserordentlichen Fällen kann Unser Finanz-Ministerium auch ausser den regelmässigen jährlichen Versammlungen eine Zusammenberufung dieser Zentral-Schulden-Etats-Kommission veranlassen, und den Gegenstand, der diese Zusammenberufung nöthig macht, bei derselben zur geeigneten Deliberation einleiten. —

9.) Auf den Hauptbericht, und auf die Deliberations-Protokolle wird Unsere allerhöchste Entschließung von Unserem geheimen Finanz-Ministerium erholt, und von diesem Unsere Entschließung der Zentral-Schulden-Etats-Kommission eröffnet. — Auch liegt gedachtem Ministerium ob, unmittelbar durch die Provinzial-Schuldentilgungs-Kommissionen den Vollzug dieser Entschliessung in jeder Provinz einzuleiten, und darüber auf das genaueste zu wachen.

10. Das Zentral-Schulden-Rechnungswesen übergeben Wir Unserem Zentral-Rechnungs-Kommissariate, welches Duplikate von allen Schuldbüchern der Provinzial-Schuldentilgungs-Kommissionen hält, und in diese jede Heimbezahlung und Tilgung der Schulden einträgt.

11.) Die landschaftlichen Ausschüsse und Deputationen, welche nicht einen besonderen und eigenthümlichen Bezug auf die Rechnungs-Aufnahme und Steuererhebung haben, bleiben, so lange die bisherigen ständischen Verfassungen keine andere Einrichtung erhalten, unverändert, und das Postulat wird in der nämlichen Form, wie bisher gestellt. — Auch wollen Wir den ständischen Deputirten das Recht der Einsicht in die jährliche Verwendung des Steuerfonds gestatten. — Die Modalität dieser Einsicht richtet sich auf eine ihrem Zwecke entsprechende Weise nach der eigenthümlichen Verfassung einer jeden ständischen Provinz.

12.) Die landschaftlichen Ausschüsse und Deputationen behalten den Genuß ihrer Besoldungen und Diäten, und denjenigen landschaftlichen Personen, welche durch die Uebernahme der Steuerkassen, und der Steuer-Administration ausser Aktivität kommen, werden Wir eine nach ihrem dermaligen Besoldungs- und Emolumenten-Genusse bemessene lebenslängliche Pension ertheilen. —

13.) Die besonderen landschaftlichen und ständischen Ausgaben, welche bisher aus

der Steuerkasse bestritten wurden, müssen vor dem Anfange eines jeden Etatsjahres von der landschaftlichen Verordnung, oder von den landschaftlichen Ausschüssen in einen besonderen Etat oder Renner gebracht, und Uns vorgelegt werden. — Wir werden alsdann zu ihrer Honorirung an die betreffenden Steuerkassen jedesmal den geeigneten Befehl erlassen, und dadurch den eigenen ständischen Kollegial- und Besoldungs-Ausgaben die erfoderliche Sicherheit verschaffen.

IV.

Sämtliche landschaftliche Stellen sind in die nöthige Kenntniß vorstehender Verordnung, und der damit verbundenen Verfügung gesezt worden, und Unsere General-Landes-Kommissariate haben sie nicht allein öffentlich bekannt zu machen, sondern sie auch in allen Theilen, deren Vollzug von ihnen abhängt, genau, und ohne Aufschub dazu zu bringen.

Wir glauben übrigens, durch diese Verordnung einen neuen Beweis gegeben zu haben, wie sehr Uns die Verbesserung des Finanzzustandes Unseres Reiches, von welcher dessen Wohlstand und innere Stärke unzertrennlich sind, am Herzen liegt, und wie sehr Wir Unsere Aufmerksamkeit darauf richten, diese Verbesserung durch solche Mittel zu erzielen, die nicht allein dem individuellen Wohlstande nicht nachtheilig, sondern auch zu dessen progressiver Erhöhung vorzüglich geschickt und wirksam sind.

In die Anerkennung dieser Unserer landesväterlichen Gesinnung sezen Wir insbesondere den Lohn Unserer Regierungssorgen, und sie wird sich Uns auf die wohlgefälligste Art durch die Bereitwilligkeit beweisen, womit dem Vollzuge dieser Verordnung in allen und jeden Punkten entgegen gegangen wird.

München den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die mit dem General-Edikt, wegen der Landschafts-Kassen und Schuldentilgungs-Kommissionen, verbundenen Details in der Provinz Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Beziehung auf das, wegen Uebernahme aller landschaftlichen Kassen, und wegen Etablirung eigener Schuldentilgungs-Fonds in allen Provinzen Unsers ganzen Königreiches, unterm heutigen ergehende Edikt, erlassen Wir, so viel die Details Unserer Provinz Baiern betrift, hiemit folgende nähere Bestimmungen:

1.) Unsere Provinzial-Etats-Kuratel, und zwar Unser hiesiger General-Landes-Kommissär, und die zwei Etats-Mitkuratoren begeben sich persönlich, mit einem Sekretär und einem Rechnungs-Kommissär auf das hiesige Landhaus, lassen sich von den zur Kasse verordneten landschaftlichen Deputirten die Schlüssel zur landschaftlichen Vorraths- und landschaftlichen Haupt-Kasse, samt der sozenannten Sekretariats-Kasse, mit allen Rechnungen extradiren; lassen in

Gegenwart derſelben alle Manualien ſchlieſſen, und hiernach ſowohl die Vorrathskaſſe, als die Hauptkaſſe, und Sekretariatskaſſe ſtürzen, und nehmen das ſämtliche bisherige landſchaftliche Kaſſe-Perſonal in königliche Pflicht.

Ueber dieſen Akt iſt Uns das von den landſchaftlichen Deputirten, dem Landſchafts-Kanzler, und dem einſchlägigen landſchaftlichen Kaſſeperſonal mit zu unterzeichnende Protokoll vorzulegen.

2.) Da die bisherige landſchaftliche Hauptkaſſe alle Steuer- und Aufſchlags-Gefälle nicht unmittelbar von den perzipirenden Aemtern oder ſtandanlagspflichtigen Individuen, ſondern mittelbar aus den Händen der 5 Oberſteuerämter, dann der 5 Oberaufſchlags-Aemter, der 4 Ritterſteuer-Einnehmer, und der 5 Standanlags-Einnehmer empfangt; ſo ſind die 5 Landſteuer-Schreiber zu München, Landshut, Straubing, Burghauſen und Ingolſtadt, welche die Steuerkaſſen führen, — die 5 Oberaufſchlagämter in den genannten Orten, die 4 Ritterſteuer-Schreiber, ſoviel die Kaſſe betrift, — und die 5 Bürger-Standanlags-Einnehmer, auch ſoviel ihre Kaſſe betrift, alſogleich in Unſere Pflicht zu nehmen.

Bei denjenigen dieſer Individuen, welche ſich von Amts wegen, oder zufällig in München befinden, geſchieht dieſes durch Unſere Provinzial-Etats-Kuratel; bei denjenigen, welche ſich gegenwärtig nicht in München befinden, iſt ein geſchriebener Eid nach dem Formulare anderer Kaſſebeamten einzuziehen.

Nachdem dieſe ſämtlichen Mittel-Kaſſiere mit der bisherigen landſchaftlichen Haupt-Kaſſe, und alſo mit der künftigen königlichen Steuerkaſſe und königlichen Aufſchlags-Kaſſe im engſten Verbande ſtehen, und mit denſelben am Ende des Etatsjahres abrechnen müſſen; ſo iſt in dieſem Augenblicke bei denſelben ein kommiſſioneller Kaſſeſturz nicht erfoderlich, ſondern eine alsbaldige Einſendung ihrer Kaſſe-Extrakte, ſo ferne dieſe bei der landſchaftlichen Hauptkaſſe nicht ohnehin ſchon vorhanden ſind, hinreichend. Wohl aber iſt nach Landshut, wo eine eigene unterländiſche Vorrathskaſſe exiſtirt, ein königlicher Rath mit einem Rechnungskommiſſär auf der Stelle abzuordnen, um dort, mit Zuziehung und in Gegenwart eines oder zweier landſchaftlicher Deputirten, im Namen und unter der Leitung der Provinzial-Etatskuratel das nämliche Geſchäft vorzunehmen, welches erſagte Unſere Provinzial-Etatskuratel bei der hieſigen landſchaftlichen Haupt- und Vorrathskaſſe vornimmt.

3.) Sobald hier in München der Umſturz der Kaſſen, nach Ausweis der Rechnungen und Manualien, ganz im Reinen iſt, ſcheidet die Provinzial-Etatskuratel die Aufſchlagsgefälle von den Steuergefällen und Vorrathsgeldern.

Das Lokal für die alte Vorraths- und für die Steuerkaſſe bleibt in dem vorderen Theile des Landhauſes, wo es dermal iſt.

Sämtliche Aufſchlagsgelder aber werden an das bereits in Unſerer Pflicht ſtehende, und in dem hinteren Theile des Land-

hauses etablirte Kassepersonal des bisherigen gemeinsamen Schulden-Ablediguugs-Werkes extradirt.

Die Schuldenabledigungs-Kasse wird von nun an zugleich die Aufschlags-Hauptkasse, in so weit die bisherigen Aufschläge, nach den Verhandlungen des vorigen Jahres, zur Schuldentilgung bestimmt sind.

Der bisherige landschaftliche Kasse-Gegenschreiber tritt mit seiner dermaligen Besoldung zu dieser selbstständigen Aufschlags-Kasse in der Eigenschaft eines zweiten Kontrolleurs hinüber; doch mit Vorbehalt seiner aushülflichen Dienste bei den Steuerkassen, bis ihre Extradition ganz in Ordnung seyn wird. Dagegen ernennt Unsere Provinzial-Etatskuratel an seinen Platz einen der ausgezeichnetsten Rechnungs-Kommissarien zur provisorischen Funktion eines Steuer-Kassekontrolleurs.

Es ist auch Unserer Provinzial-Etatskuratel in dem vorderen Theile des Landhauses ein eigenes Zimmer einzuräumen, um die auf die Steuer- und Vorraths-Kasse Bezug habenden Geschäfte in der Nähe der Kasse, der Rechnungs-Depositorien, und der Registratur führen zu können.

4.) Das bisherige landschaftliche Rechnungswesen gehet für das heurige Etatsjahr ganz und unverändert nach dem bisherigen Style fort.

Sämtliche Rent- Herrschafts- und Hofmarks-Beamte senden also ihre Gelder noch fernerhin an die in Unsere Pflicht genommene bisherige 5 Steuer-Obereinnahms-Kassen, — die Standanlagspflichtigen an die in Unsere Pflicht genommene bisherige Ritterſteuer- und Stadtsteuer-Einnehmer, — und die Unteraufschläger an die in Unsere Pflicht genommene Oberaufschläger ein. Nur müssen diese Oberaufschläger künftig ihre Gelder, anstatt zur landschaftlichen Hauptkasse, an die mit der Schuldentilgungskasse vereinigte Aufschlags-Hauptkasse, in dem hinteren Theile des Landhauses, übermachen.

Eben so führt der in allen seinen Besoldungs-Bezügen verbleibende, nunmehr königliche Steuer-Hauptkassier Ertl mit dem provisorisch zu ernennenden Steuerkasse-Kontrolleur die Hauptrechnungen der Steuer- und Vorrathsgelder, — und der königliche Schuldentilgungs-Kassier mit dem beiden Kontrolleurs führt die Hauptrechnung über die Aufschläge für das heurige Etatsjahr ganz nach dem bisherigen Style fort.

Beide diese Hauptkassiere übergeben aber täglich ihre Kasse-Extrakte zu Unserer Provinzial-Etats-Kuratel.

Die besondere Rechnung, in welcher die bisherige Landschaftskasse mit dem Banquier Westheimer, wegen der Geschäfte des Herrn Prinzen Georg von Hessendarmstadt, stehet, wird, bis zur Endigung dieses Geschäftes, unter der Direktion der Provinzial-Etats-Kuratel abgesondert fortgeführt.

5.) Unsere Landesdirektion, und respective Etats-Kuratel tritt von diesem Momente anfangend in die ausschliessende Administration aller Steuer- Standanlags- und

Aufschlagsgefälle ein. Alle Berichte der Steuer- und Aufschlags-Beamten, und alle auf diese Gefälle Bezug habende Gesuche müssen von jezt anfangend an Unsere Landes-Direktion eingesendet, und von ihr verbeschieden werden.

Unsere Provinzial-Etats-Kuratel nimmt sowohl die heurigen, als die von den vorderen Jahren etwa noch rückständigen Steuer-Standanlags- und Aufschlagsrechnungen auf; ertheilt den Beamten die Absolutorien, und die Schuldentilgungskasse rechnet mit den Oberaufschlägern nach jenen Summen ab, welche aus dieser Rechnungsaufnahme resultiren, und ihr nach der Justifikation insinuirt werden müssen. Durch diese organische Verfügung treten die bisherigen landschaftlichen Rechnungsaufnehmer (aus denen Wir jedoch einige in die General-Schulden-Etats-Kommission des ganzen Königreiches zu ziehen Uns vorbehalten) dann die Landsteuerer und Rittersteuerer, gegen eine ihren bisherigen Besoldungen und Emolumenten angemessene Pension, ganz ausser Funktion.

6.) Die bisherigen landschaftlichen Ausgaben, welche auf der Steuer- und Vorrathskasse lagen; mithin auch die Besoldungen und Diäten der in der Aktivität verbleibenden 13 landschaftlichen Verordneten und Kanzleibeamten; so wie auch alle Regie-Kosten werden aus der Steuerkasse ohne allen Unterbruch fortbezahlt, bis über die jährlichen Bedürfnisse der landschaftlichen Aktivität der im General-Edikte erwähnte jährliche Etat sanktionirt seyn wird.

Auch müssen einsweil die fixe Besoldungen der ausser Funktion tretenden 3 Rechnungs-Aufnehmer, 8 Landsteuerer, und 8 Rittersteuerer ohne Unterbruch fortbezahlt werden. Wir erwarten aber von diesen 19 Individuen sogleich die Fassionen ihrer Besoldungen und Emolumente, damit Wir ihre angemessene volle Pensionen ehebäldest bestimmen können.

7.) Für die Schuldkapitalien der landschaftlichen Vorrathskasse wird hiemit im Prinzipe ausgesprochen, daß sie auf die Aufschlagsgefälle, mithin auf die abgesondert bestehend bleibende Provinzial-Schuldentilgungs-Kasse gelegt werden. Weil sie aber im Plane dieser lezteren bisher noch nicht aufgenommen waren, so ist von dem alten landschaftlichen Vorrathe zu den laufenden Staatsbedürfnissen nichts zu verwenden, bis die Bedürfnisse für alle Vorrathskapitalien vollkommen gedeckt sind.

8.) Das gemeinsame Schuldenabledigungs-Werk, und das landschaftliche Zinszahlamt, welche bisher schon miteinander ganz den nämlichen Fond, nämlich die Aufschlagsgefälle hatten; deswegen in den Tilgungsplanen schon jederzeit für beide miteinander gerechnet worden ist, werden hiemit in der neuen Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission konsolidirt.

Die Registratur, die Rechnung, und das auch im hinteren Theile des Landhauses befindliche Lokal des Zinszahlamtes werden dieser Provinzial-Kommission übergeben.

Der ohnehin ohne Funktion nur titulare landschaftliche Zinszahlmeister erhält die seiner

Besoldung, und seinen Emolumenten angemessene Pension, und der Zinszahlamts-Offiziant tritt zur Aufschlags-Kasse als Offiziant über.

9.) Die Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission wird, nach den allgemeinen Vorschriften des heute ergehenden General-Ediktes, von dem hiesigen General-Landes-Kommissär und Landes-Direktions-Präsidenten Freiherrn von Weichs dirigirt.

Sie bestehet aus 3. königlichen Kommissarien und aus den bisherigen landschaftlichen 5 Assessoren; die Zahl der lezteren ist aber bei sukzessiven Abgängen nicht mehr zu ersezen, bis sie sich auf 3 vermindert hat.

Unser geheimer Finanz-Referendär von Krenner behält dort, wegen seiner seit vielen Jahren gesamelten Spezial-Kenntnisse, seine dortige Stelle, und die andere beide aktive königliche Kommissarien sind die beide Provinzial-Etats-Mitkuratoren Klement Neumaier und Baron von Widnman von Amts wegen.

Alle bisherigen Schuldenwerks-Kommissarien, und die dortigen Kasse- und Buchhaltungs-Individuen behalten ihre Gehalte.

10.) Der Geschäftskreis der Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission ist bereits in dem General-Edikte vom heutigen Tage vorgeschrieben; vor der Hand aber ist eines der ersten, die bisher entworfenen Schuldentilgungsplane auch auf die landschaftlichen Vorraths-Kapitalien auszudehnen.

11.) Unsere Provinzial-Etatskuratel hat bei dem Vollzuge des obigen 1 §. auf der Stelle, und noch vor dem gänzlichen Schlusse dieses Aktes aus den vorfindenden Aufschlagsgeldern eine angemessene Summe an diese Provinzial-Schuldentilgungskasse hinüber zu geben; damit die Zinsen und verfallenden Fristen aller, sowohl landschaftlichen Vorraths- und Zinszahlamts- als der Schuldenwerks-Kapitalien auch während dem Kassesturze nicht einen Augenblick still stehen bleiben.

12.) Für die landschaftliche Einsicht in die Verwendung der Schuldentilgungsfonds ist bereits, theils durch die Beiziehung ihrer Deputirten zu der Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission, und theils durch die im General-Edikte angeordnete Zentral-Kommission des Staatsschulden-Etats vom ganzen Königreiche gesorgt. — Es wird gleichfalls eine zweckmäßige landschaftliche Einsicht in die Verwendung der Landsteuern und Standanlagen, gemäß dem General-Edikte, gegeben werden. München den 8ten Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die mit dem General Edikte, wegen der Landschaftskassen und Schuldentilgungskommissionen, verbundenen Details in der Provinz Neuburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Beziehung auf das, wegen Uebernahme aller landschaftlichen Kassen, und wegen Etablirung eigener Schuldentilgungsfonds in allen Provinzen Unseres ganzen König-

reiches, unterm heutigen ergehende Edikt erlassen Wir, soviel die Details Unserer Provinz Neuburg betrifft, hiemit folgende nähere Bestimmungen:

1.) Nachdem Unsere Landes-Direktion in Neuburg bereits seit dem ersten Jahre Unserer Regierung in dem Besitze der Administration, und der Kasse von allen Landsteuern und Umgeldsgefällen dieser Provinz sich befindet; so sind, rücksichtlich dieser Administration und Kasse, hier keine eigene neue Maßregeln nothwendig; ausser in so ferne die dortige sogenannte Landtags- oder Vorraths-Kasse noch besonders existirt, bei welcher dann ein Umsturz vorzunehmen, und das Kasse-Personal derselben in königliche Pflicht zu nehmen ist.

2.) Nachdem die Umgeldsgefälle, jedoch nach Abzug eines auf dem lezten Landtage im Jahre 1802 aus den gesamten Steuer- und Umgeldsgefällen für die gemeinen Staatsbedürfnisse bestimmten Aversums, den Schuldentilgungsfond liefern; so ist nunmehr zur mehreren Bestimmtheit dieses Fonds aus den gesamten Steuer- und Umgeldsgefällen ein bestimmtes jährliches Aversum für die Schulden-Verzinsung und Tilgung zu regusiren.

3.) Es ist demnach vor allem, nach den Vorschriften des General-Ediktes, eine Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission zu etabliren, welche von Unserem General-Landes-Kommissär und Landes-Direktions-Präsidenten Grafen von Tassis dirigirt wird, und aus drei königlichen Kommissarien, nemlich aus dem Etats-Mitkurator Grafen von Reisach, und aus zweien in Vorschlag zu bringenden Räthen, dann aus 3 landschaftlichen Assessoren, in den Personen der anderen landschaftlichen Verordneten, und des Landschaftkanzlers bestehet.

4.) Diese Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission hat alle bisherige landschaftliche Schulden, vorbehaltlich der fukzessiven näheren Liquidirung derselben, mit Ausscheidung der ohne Unsere Genehmigung nicht aufkündbaren Stiftungs-Kapitalien, und mit Ausscheidung derjenigen, welche bereits bei der Aufnahme bestimmte Heimbezahlungstermine erhalten haben, in ein Tableau zu bringen; hiernach einen auf mehrere Jahre eingerichteten Tilgungsplan zu entwerfen, und über die jährliche Bedürfnisse zu den Zinsen und Fristen einen Etat vorzulegen; damit für das künftige Etatsjahr der demselben angemessene separirte Fond bestimmt werden könne.

5.) Abgesondert von diesem Etat der eigentlich Neuburgischen Landschaftsschulden hat sie auch auf gleiche Art die Staatsschulden der neuakquirirten und der Provinz inkorporirten Distrikte, mit Ausnahme der mediatisirten Reichsstädte, welche allenthalben ihre Lokalschuldentilgungsfonds erhalten haben, in ein Tableau zubringen; einen auf mehrere Jahre eingetheilten Schuldentilgungsplan zu entwerfen, und die hiedurch nothwendig gewordene Vermehrung des Tilgungsfonds, samt den Mitteln hiezu, vorzuschlagen.

6.) Für das heurige Etatsjahr gehet das Rechnungswesen ganz in dem bisherigen

Style fort, und die landschaftlichen Verordneten, samt dem ganzen landschaftlichen Personal, behalten ohne Unterbruch ihre bisherigen Gehalte, bis der im General-Edikte erwähnte Etat für die jährlichen Bedürfnisse der landschaftlichen Aktivität sanktionirt seyn wird.

7.) Für die landschaftliche Einsicht in die Verwendung des Schuldentilgungsfonds ist bereits, theils durch die Beiziehung ihrer Verordneten zu der Provinzial-Schuldentilgungskommission, und theils durch die im General-Edikte angeordnete Zentral-Kommission des Staatsschulden-Etats vom ganzen Königreiche gesorgt. — Und für ihre Einsicht in die Verwendung ist vor der Hand auch schon dadurch, daß alle 4 landschaftliche Verordnete, samt dem Kanzler, Mitglieder Unserer dortigen Landesdirection sind, gesorgt. München den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die Anwendung des General-Edikts, wegen Uebernahme der landschaftlichen Kassen, und der Etablirung der Provinzial-Schuldentilgungs-Kommissionen, auf die Provinz Schwaben betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem in Unserer Provinz Schwaben keine andere landschaftliche Korporation mehr bestehet, als jene im Vorarlberg; so erhält Unser General Landes-Kommissariat in Ulm, als Provinzial-Etats-Kuratel, in Beziehung auf das, wegen Uebernahme aller landschaftlichen Kassen, heute ergehende General-Edikt, nachfolgende Spezial-Weisungen:

1) Es hat sich der Etats-Mitkurator mit einem Sekretär und Rechnungskommissär nach Vorarlberg zu begeben; sich von dem Stellvertreter des jüngst verstorbenen landständischen Präses, und den anwesenden Konferenz-Deputirten die dortige landschaftlichen Kassen extradiren; alle Manualien schließen, und hiernach die Baarschaft stürzen zu lassen; wonach das landständische Einnehmeramts- und Buchhaltungs-Personal in Unsere Pflicht zu nehmen ist.

Ueber diesen Akt ist Uns das von allen Anwesenden zu unterzeichnende Protokoll vorzulegen.

2) Die Kassen und die Buchhaltung bleiben in ihrem dermaligen Lokal; allein sie sind Unserer Landesdirektion, und respektive Unserer Provinzial-Etats-Kuratel in Ulm, als ausschliessend administrativer Stelle aller bisherigen landschaftlichen Gefälle, untergeordnet, und müssen dahin die Kassen-Extrakte überreichen.

3) Von dem landschaftlichen Geldvorrathe ist, ausser den schon vorher zur Provinzial-Kasse bestimmten Summen, nichts in die Provinzial-Hauptkasse zu ziehen; sondern an Ort und Stelle zu belassen, bis durch die neu zu etablirende Schuldentilgungs-Kasse, und Schuldentilgungs-Kommission für die dortigen landschaftlichen Schulden vollkommen gesorgt ist.

Die bisherigen landschaftlichen Ausgaben aber für Besoldungen, Pensionen und Regie des landschaftlichen Ausschusses, und aller seiner Beamten werden ohne Unterbruch fortbezahlt, bis über die jährlichen Bedürfnisse desselben der im General-Edikte erwähnte jährliche Etat sanktionirt seyn wird.

4) Nachdem bereits im vorigen Jahre von den Konferenz-Deputirten ein eigener Schuldentilgungs-Fond in Antrag gebracht worden ist; so ist nunmehr auf die Grundlage desselben ein eigener Schuldentilgungs-Plan zu entwerfen, und Uns zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Indessen müssen aber die Zinsen auch ohne den geringsten Unterbruch fortbezahlt werden.

5) Für die landschaftliche Einsicht in die Verwendung dieses Schuldentilgungsfonds wird, theils durch die Beiziehung eines Vorarlbergischen Deputirten zu der künftigen Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission in Ulm, und zwar, wenn seine beständige Anwesenheit in Ulm zu kostspielig, oder demselben zu beschwerlich wäre, wenigstens in gewissen Jahreszeiten, und theils auch durch die Beiziehung eines Vorarlbergischen Deputirten in die Zentral-Kommission des Staatsschulden-Etats vom ganzen Königreiche gesorgt.

6) Abgesondert von dem Schuldentilgungs-Etat der eigentlichen Vorarlbergischen Landschaftsschulden, welcher sodann nur ein Bestandtheil des ganzen Provinzial-Schulden-Etats von Schwaben wird, hat Unser General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel, alle Staatsschulden der akquirirten, und demselben inkorporirten Distrikte (mit Ausnahme der mediatisirten Reichsstädte, welche allenthalben ihre Lokal-Schuldentilgungsfonds bereits erhalten haben) in ein Tableau zu bringen; einen auf mehrere Jahre eingetheilten Schuldentilgungs-Plan zu entwerfen; und den zu den jährlichen Zinsen und Fristen nothwendigen Fond, samt den Mitteln hiezu, in Vorschlag zu bringen. Weswegen auch sogleich das Personal der zu diesem Ende eigens zu etablirenden Schuldentilgungs-Kommission, welche, nebst dem General-Landes-Kommissär und dem Etats-Mitkurator, in einem oder zwei Räthen, und in einem Assessor aus der Vorarlbergischen Landschaft, dann in einigen Buchhaltungs-Individuen zu bestehen hat, zu begutachten ist. München den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Die mit dem General-Edikte, wegen der landschaftlichen Kassen, und Schuldentilgungs-Kommissionen, verbundenen Details in der Provinz Tirol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Beziehung auf das, wegen Uebernahme aller landschaftlichen Kassen, und wegen Etablirung eigener Schuldentilgungs-Fonds in allen Provinzen Unseres ganzen Königreiches, unterm heutigen ergehende

Edikt, erlassen Wir, soviel die Details Unserer Provinz Tirol betrifft, hiemit folgende nähere Bestimmungen:

1) Unser General-Landes-Kommissär, und der Etats-Mitkurator begeben sich mit einem Sekretär und Rechnungskommissär auf das Landhaus; lassen sich von der landschaftlichen Aktivität die Schlüssel zu allen landschaftlichen Kassen, mit allen Rechnungen extradiren; lassen in Gegenwart der ersagten Aktivität alle Manualien schliessen, und hiernach die sämtlichen Kassen stürzen; worauf sie das ganze bisherige landschaftliche Kasse- und Buchhaltungs-Personal in königliche Pflicht nehmen.

Ueber diesen Akt ist Uns das, von der landschaftlichen Aktivität, dem General-Referenten, und dem einschlägigen landschaftlichen Kasse- und Buchhaltungs-Personal zu unterzeichnende Protokoll vorzulegen.

2) Von dem Filial-Kassier zu Bötzen, und den Steuer-Einnehmern sind schriftliche Eide nach den Formularen anderer Kassebeamten einzuholen, und sogleich Extrakte ihrer Kassebaarschaften, so ferne diese nicht ohnehin schon bei dem General-Einnehmeramte liegen, abzufodern.

3) Die Kassen, und die Buchhaltung bleiben auf dem Landhause in dem dermaligen Lokal.

Das General-Einnehmeramt, mit seinem Personal, und die ganze bisher landschaftliche Buchhaltung bleiben in Funktion, und bei dem vollen Genusse der bisherigen Gehalte. Doch muß seiner Zeit die Buchhaltung mit Unserem Provinzial-Rechnungs-Kommissariate konsolidirt werden.

Indessen ist dieses ganze Personal von nun an Unserem Gubernium ganz allein untergeordnet; und muß die täglichen Kasse-Extrakte an Unsere Provinzial-Etats-Kuratel überreichen.

Unsere Provinzial-Etats-Kuratel sezt einen der ausgezeichnetsten Rechnungs-Kommissarien in das General-Einnehmeramt, neben den bisherigen landschaftlichen Kontrolleur, mit der provisorischen Funktion eines ersten Kontrolleurs.

4) Das bisherige landschaftliche Rechnungswesen wird von dem nunmehr königlichen General-Einnehmeramte für das heurige Etatsjahr ganz und unverändert, nach dem bisherigen Style fortgeführt; muß aber mit dem Ende des heurigen Etatsjahres abgeschlossen werden, um sodann mit, und neben der, bis dahin neu zu etablirenden eigenen Schuldentilgungs-Kasse den geeigneten Organismus erhalten zu können.

5) Unser Gubernium in Innsbruck, und respektive die dortige Provinzial-Etats-Kuratel tritt von diesem Momente anfangend in die ausschließende Administration aller, wie immer Namen habenden, von der Landschaft bisher administrirten Staatsgefälle.

Alle Berichte der Beamten, und alle Gesuche, welche auf diese Staatsgefälle Bezug haben, müssen von jezt anfangend an Unser Gubernium eingesendet, und von demselben verbeschieden werden.

Unsere Provinzial-Etats-Kuratel nimmt, unter Verwendung des bisher landschaftlichen Buchhaltungspersonals, und auch des Rechnungs-Kommissariates, sowohl die heurigen, als die von den vorderen Jahren etwa noch rückständigen Rechnungen auf, und ertheilet den Beamten die Absolutorien.

6) Die bisherigen landschaftlichen Ausgaben für Besoldungen, Pensionen, und Regie des landschaftlichen Ausschusses, dann aller bisherigen landschaftlichen Beamten werden ohne allen Unterbruch fortbezahlt, bis über die jährlichen Bedürfnisse der landschaftlichen Aktivität der im General-Edikte erwähnte jährliche Etat sanktionirt sein wird.

7) Wir erwarten unverzüglich den schon unterm 27. Jänner dieses Jahres abgeforderten landschaftlichen Schuldentilgungs-Plan, um hiernach eigene Tilgungs-Fonds, eine eigene Schuldentilgungs-Kasse, und eine eigene Provinzial-Schuldentilgungs-Kommißion, mit dem Beisize landschaftlicher Deputirten, schleunig etabliren zu können.

Indessen ist mit der Bezahlung der Zinsen auf das pünktlichste fortzufahren; und eben deßwegen ist aus dem landschaftlichen Vorrathe, ausser den postulatsmässigen Bewilligungen, nicht das geringste in die Provinzial-Haupt-Kasse zu ziehen; damit die bisherigen Zins- und andere landschaftliche Zahlungen nicht einen Augenblick stille stehen bleiben.

8) Für die landschaftliche Einsicht in die Verwendung des erst noch zu bestimmenden Schuldentilgungs-Fonds wird, theils durch die Beiziehung ihrer Deputirten zu der künftigen Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission, und theils durch die im General-Edikte angeordnete Zentral-Kommißion des Staatsschulden-Etats vom ganzen Königreiche gesorgt; — und es wird gleichfalls eine zweckmässige landschaftliche Einsicht in die Verwendung der Landsteuern, gemäß dem General-Edikte, gegeben werden.

München den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München, Sonnabend den 20. Juni 1807.

Allerhöchste Verordnung.

(Die Patrimonial-Gerichtspflege in Alt-Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsere besondere Aufmerksamkeit für das Wohl Unserer Unterthanen bei einer guten Justiz-Pflege haben Wir auch in den Verordnungen für die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den neuerworbenen Landen, bei Bestimmung der Rechte der vorhin ritterschaftlichen Gutsbesizer, und in Unserer Deklaration über die Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren ꝛc. allgemein zu erkennen gegeben.

Der Erfolg des dadurch begründeten Vertrauens der Unterthanen zu den Gerichten, des Ansehens dieser, und der allgemeinen Beruhigung für Gerechtigkeit entsprach schon so erwünscht Unserer Absicht, daß Wir davon Unsere Unterthanen der altbaierischen Lande um so weniger ausschliessen wollen, als die denselben bisher gegebenen Geseze und einzelnen Verordnungen über solche Patrimonial-Gerichts-Pflege weder bestimmt, noch umfassend genug sind.

Durch diese Betrachtungen bewogen, verordnen Wir nun im Allgemeinen:

1. Die Gerichtsbarkeit, welche einem Unserer Unterthanen, oder einer Gemeinde als Guts- oder Hofmarks-Herrn, oder Kraft eines sonstigen Privilegs zustehet, darf nur von einem solchen Richter ausgeübt werden, welcher von Unserer einschlägigen Landes-Stelle dazu tauglich erkannt ist.

2. Wenn also der Gerichtsherr selbst solche ausüben will, so muß er bei dieser Landes-Stelle der Prüfung sich unterwerfen, und dadurch die Erklärung, daß er dazu tauglich erkannt sey, bewirken.

3. Für die Gerichts-Herren, welche bisher schon die Gerichtsbarkeit selbst ausgeübt haben, wollen Wir einer Dispensation von solcher Prüfung statt geben; in so ferne die ihnen vorgesezten Landes-Stellen Uns pflichtmäßig bezeugen werden, daß sie keinen Anlaß hatten, an der Tauglichkeit derselben zu solchem Richter-Amte zu zweifeln.

4. Sämtliche Gerichtsherren von Ober- und Niederbaiern, der oberen Pfalz, und der Provinz Neuburg werden, bei Strafe der Sequestration ihrer Gerichtsbarkeit, aufgefodert, binnen drei Monaten anzuzeigen, ob sie solche

ſelbſt ausüben, oder durch einen Gerichtshalter verwalten laſſen wollen.

5. Dem Gerichtsherrn iſt zwar unbenommen, einen ſolchen Gerichtshalter zu ernennen; dieſer muß aber der einſchlägigen Landes-Stelle zur Prüfung vorgeſtellt, und von dieſer dazu tauglich erklärt werden.

6. Dabei muß zugleich nachgewieſen werden, daß ſolche Verwaltung dem Gerichtshalter mittelſt einer ordentlichen Beſtallung aufgetragen ſey, welche zum verhältnismäßigen Unterhalte eines ſolchen Gerichtshalters hinreichend iſt.

7. Auch muß ſolche nach dem für Unſere Staatsdiener regulirten Unterſchiede des Dienſtes- und Standes-Gehalts getheilt bemeſſen ſeyn.

8. Der nach den vorbemerkten Bedingniſſen von der einſchlägigen Landes-Stelle beſtätigte Gerichtshalter muß bei dieſer den Dienſtes-Eid ablegen.

9. Die dermalen angeſtellten Gerichtshalter ſollen, in ſo fern ſie ſich über die unbedingt erfoderlichen Rechts-Studien ausweiſen können, auch über ihre Richter-Amts-Fähigkeit ſonſt kein Zweifel gegründet iſt, von einer neueren Prüfung befreiet ſeyn; — dahingegen muß ihre ordentliche Beſtallung (gemäß obiger §§. 6. und 7.) nachgewieſen, und von ihnen der Dienſtes-Eid abgelegt werden, ehe ihnen die Beſtätigung zu ertheilen iſt.

10. Zur Bewirkung dieſer Beſtätigung wird die oben im 4. §. bemerkte Friſt von drei Monaten alſo anberaumt, daß die Gerichts-Handlungen, welche nach Umlauf dieſer Friſt von einem nicht beſtätigten Gerichtshalter vorgenommen werden, nichtig ſeyen.

11. Wenn ein Advokat als Gerichtshalter angeſtellt iſt, oder künftig angeſtellt werden will, ſo muß derſelbe der Ausübung der Advokatur entſagen.

12. Die Prüfung zur Advokatur iſt, der Regel nach, nicht hinreichend, um von der Prüfung zu ſolchem Richter-Amte zu befreien; wenn nicht aus der weiter ausgedehnten Prüfung die erfoderlichen Kenntniſſe eines ſolchen Advokaten zu dieſem Amte erhellen.

13. Wir bewilligen zwar, daß mehrere Gerichts-Herren zuſammen, für ihre minderen Gerichts-Bezirke einen Gerichtshalter beſtellen; — dahingegen, wenn ein Gerichtsherr die Beſezung ſeines Gerichtes mit einem nach obigen Vorſchriften, geeigneten Gerichtshalter vernachläßigen würde, ſo ſoll er mit Straf-Befehlen dazu angehalten werden; und bleiben dieſe fruchtlos, ſo iſt von der einſchlägigen Landes-Stelle ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und deſſen Beſtallung, nach Verhältniß des Umfanges ſeines Geſchäftes, zu beſtimmen.

14. Dieſen Gerichtshaltern iſt die zur unpartheiiſchen Rechtspflege weſentliche Unabhängigkeit eben ſo, wie Unſeren Gerichts-Beamten auf die Weiſe zu verſichern, daß ſie nur wegen Vergehen nach vorhergegangener Unterſuchung, und zufolge eines darauf gegründeten richterlichen Erkenntniſſes amovirt werden können.

15. Wenn einem solchen Gerichtshalter auch eine ökonomische Verwaltung übertragen war, und solche ihm benommen wird; so darf dabei seine Bestallung der Gerichts-Verwaltung nicht geschmälert werden.

16. Wenn ein Gerichtsherr, gemäß obiger Bedingnisse, die Gerichtsbarkeit selbst ausüben kann und will; so ist ihm gestattet, dem dazu vorhin angestellten Gerichtshalter den Dienstes-Kontrakt aufzukündigen, und solchemnach die Verwaltung aufzuheben; — er muß demselben aber das Standes-Gehalt so lange verreichen, bis derselbe eine andere Versorgung erhalten haben wird.

17. Ein Gleiches tritt ein, wenn der Gerichtshalter wegen einer administrativen oder organischen Abänderung entlassen werden muß.

18. So lange übrigens die Verwaltung des Gerichtshalters bestehet, ist dem Gerichts-Herrn untersagt, sowohl einzeln für sich, als auch zugleich mit dem Gerichtshalter ohne Unsere besondere Bewilligung in die Verwaltung der Justiz in irgend einem Theile sich einzumischen. Eine dagegen von demselben gewagte Gerichts-Handlung wäre als nichtig anzusehen, und der Gerichtsherr nebst einer angemessenen Strafe zum Ersaze alles Schadens schuldig zu erkennen.

19. Der Wohnsiz des Gerichtsherrn oder seines Gerichtshalters soll von den Gerichtsholden, worüber er die Gerichtsbarkeit ausübet, nicht über drei Meilen weit entfernt seyn; und das Gericht, wenn nicht ein besonderes Amthaus dazu bestimmt ist, in des Gerichts-Herrn, oder des Gerichtshalters Wohnung gehalten werden.

20. Hauptsächlich werden die bereits gesezlichen Vorschriften eines ordentlichen Gerichts-Protokolls und der Zuziehung eines verpflichteten Aktuars oder zweier Zeugen für die richterlichen Handlungen jeder Art und unter dem gesezlichen Präjudiz der Nichtigkeit hiemit eingeschärft.

Wir erwarten, daß sämtliche Gerichtsherren den wichtigen Zweck dieser Verordnung durch pünktliche Beobachtung ehren werden, und tragen Unseren Landes-Stellen die strengste Aufsicht dafür auf.

München den 6. Juni 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Straßenbau-Konkurrenz der Unterthanen in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Reskripte vom 10. April und 26. May laufenden Jahres soll für die Zukunft eine Scharwerks-Konkurrenz der Unterthanen für den Straßen- und Wasserbau in Natur oder in Geldanschlage niemals mehr, und unter keinerlei Vorwand statt haben. Nur diejenigen beiden Konkurrenzen, welche im verflossenen Jahre unter dem 1. März und 7. Dezember, dann unter dem 31. Jänner laufenden Jahres bereits ausgeschrieben, und von den

Unterthanen noch nicht geleistet worden sind, müssen noch, und zwar ohne Unterschied, ob der Rückstand von der ersten oder zweiten herrühre, vollendet werden: doch ist auch hiebei der strengste Bedacht zu nehmen, daß das ausgeschriebene Quantum der Fuhren durchaus nicht überschritten, und der Unterthan zu dieser ihm noch obliegenden rückständigen Konkurrenzleistung nur mit Rücksicht auf seine Feldbau-Arbeiten und mit der erfoderlichen Schonung angehalten werde. Sämtliche königliche Behörden wissen sich hiernach schuldgehorsamst zu achten. München den 1. Juni 1807.

Königliches General-Landeskommissariat in Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Neumair. Freiherr v. Weichs. Freiherr v. Widnmann. von Schmöger.

An die sämtlichen königlichen Landgerichte, Stadtgerichte, Verwaltungsräthe, Mediat-Oberämter, Patrimonial-Gerichte, und andere Behörden in der Provinz Schwaben.

(Das Stempelwesen in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einen von dem königlichen Stempelamte der Provinz Schwaben, welches sich durch Dienstbeflißenheit und durch Aufmerksamkeit auf das allerhöchste Interesse rühmlich auszeichnet, unterm 19. Mai laufenden Jahres erstatteten Bericht, findet sich die unterfertigte Landesstelle, in Betreff mehrerer bey dem Stempelwesen eingeschlichener Mißbräuche, bewogen, Nachstehendes zu verordnen, und zur pünktlichen Beobachtung festzusezen:

1. Es geschieht nicht selten, daß den Urkunden und Eingaben, welche auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, leere Siegelbögen nur beigelegt, und bisweilen sogar in Fällen, wo es ein höherer Klassen- oder Gradations-Stempel seyn sollte, statt dessen nur mehrere Bögen geringerer Gattung angefügt werden.

Beides ist in der Regel gesezlich verboten, und können nur in folgenden beiden Fällen Gesez-Ausnahmen zugestanden werden.

a. Wenn die Ausfertigung, oder die Uebergabe eines Produkts durchaus keinen Verzug leidet, um erst der Stempelung unterlegt zu werden.

b. Wenn die Ausfertigung an einem Orte, wie z. B. im Auslande geschieht, wo das normalmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, oder auch der Aussteller der Urkunde oder Vorstellung die Anwendung der Stempelgeseze nicht kennt; folglich die geeigneten Stempelbögen vor der Uebergabe des Produkts durch einen Mandatar ersezen lassen muß.

2. In diesen beiden Fällen will man zwar Ausnahmsweise gestatten, daß einer Eingabe oder Urkunde, die nicht sofort auf normalmäßiges Stempelpapier gefertigt werden konnte, die geeigneten Stempelbögen angefüget werden.

Damit aber mit solchen leer angelegten Stempelbögen kein nachtheiliger Unterschleif statt

habe, und dieselben nicht verloren gehen können, so wird hiedurch zur unerläßlichen Vorschrift gemacht, daß bei allen und jeden Urkunden, Quittungen und Vorstellungen, welchen ein leerer Stempelbogen angefügt wird, derselbe nicht blos frei angelegt, sondern stets

a) mit einem Faden dermaßen angeheftet werde, daß die beiden Enden des Fadens in ein Siegel von Lake oder Oblaten eingedrückt werden.

b) Außerdem aber muß ein solcher leer angehefteter Stempelbogen mit zwei Kreuzstrichen durchstrichen, und oben, neben dem Stempel, die Gattung des Produktes, zu welchem ein solcher Bogen gehört, der Name dessen, welcher die Urkunde oder Eingabe gestellt hat, und das Datum, unter welchem sie gefertiget wurde, beigesezt werden. Wenn eine Urkunde oder Quittung nicht aus einem ganzen Bogen besteht, und folglich der ihr zugehörige leere Stempelbogen nicht schicklich mit einem Faden angeheftet werden kann, so geschieht die Anheftung auf der Rückseite der Quittung unmittelbar mit einer Oblate, oder gutem Siegel-Lake, und zwar so, daß keine Lostrennung oder Zerstörung des angehefteten Bogens möglich wird.

Sämtliche Amtsbehörden und Stellen, auch Patrimonial-Herrschaften, welche Eingaben und Urkunden empfangen, denen die normalmäßigen Stempelbögen zwar angelegt, aber nicht nach dieser Vorschrift angeheftet sind, haben dieselben unnachsichtlich zurückzuweisen, und wird der Gesezes-Uebertreter im Widerholungsfalle in einen Reichsthaler Strafe verfallen.

3. Insbesondere werden aber auch sämtliche königliche unmittelbare und Mediat-Aemter, auch Patrimonial-Gerichte hiebei wiederholt und ernstgemeßenst angewiesen, die Unterthans-Briefe und Urkunden, welche dem Klassen- oder dem höheren Gradations-Stempel unterliegen, niemals, außer in absolut dringenden Fällen, wenn nämlich bey der verzögerten Uebergab einer solchen Urkunde ein wirklicher Schaden für die Parthei erwachsen könnte, auf Stempel-Papier, sondern vorschriftmäßig auf ungestempeltes zu schreiben, und dieselben pünktlich mit den Quartals-Designationen zum Stempelamte einzusenden. — Sollten aber auch im Nothfalle dergleichen Briefereien und Urkunden sogleich auf Stempelpapier geschrieben, und an die Partheien extradirt werden müssen; so müssen auch diese schon extradirten Urkunden und Briefereien mit Bemerkung ihres Objektes und der Summe, auf welche sie lauten, dennoch in die Quartals-Designationen in chronologischer Ordnung aufgenommen, der Siegel-Betrag aber intra Latus gestellt werden. — Uebrigens verstehet sich von selbst, daß in diese Quartals-Designationen nicht blos Unterthansbriefe und Verträge, sondern auch andere Urkunden, welche dem höhern Gradations-Stempel von 2 fl. und mehr unterliegen, wie z. B. die Dienstverleihungs-Dekrete bei den Patrimonial-Herrschaften, u. d. gl. aufge-

nommen; in dem Falle aber, wenn sie sogleich auf Stempelpapier gefertiget werden, die Geldbeträge nur intra Latus vorgemerkt werden müßen.

Wenn ein Gutsbesizer, oder eine Korporation, welche keine Jurisdiktion hat, jedoch aber in der Eigenschaft als siegelmäßig briefliche Urkunden ausstellen kann, so haben diese ihre Briefereien und Urkunden nebst dem Stempelbetrage an die ihnen vorgesezte königliche Gerichtsbehörde zu übergeben, damit sie unter einer besondern Abtheilung in deren Quartals-Designationen aufgenommen werden. Endlich wird hiebei noch

4. bemerket, daß, wenn während eines Vierteljahres keine Briefereien und Urkunden gefertiget werden, die Fehlanzeigen hierüber an das königliche Provinzial-Stempelamt nicht in Form eines Schreibens erstattet werden dürfen; welches niemals als ein schicklicher Rechnungs-Beleg gebraucht werden kann, sondern daß dergleichen Fehlanzeigen ganz vollständig in der Form der Quartals-Designationen abgefaßt, und statt des spezifischen Vortrages in selbiger nur bemerkt werden soll: daß in dem betreffenden Quartale keine Briefereien und Urkunden gefertiget worden seyen. Hienach ist sich genauest zu achten.

Ulm den 5. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

Hbfl.

Aufruf

an sämtliche Vasallen der Provinz Tirol.

(Lehenserneuerung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seiner königlichen Majestät durch die Bestimmungen des Preßburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805, dann durch die Erlöschung des Reichsverbandes, und der Rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806, die oberlehenherrlichen Rechte über alle im ganzen Umfange und Begriff der gefürsteten Grafschaft Tirol, und der Fürstenthümer Trient und Brixen gelegenen Lehen (mit Einschluß der vormals vom Salzburgischen, oder einem andern auswärtigen Lehenhofe ausgegangenen, der deutschen Reichs- der Domkapitel'schen, der Feltrinischen, Haller-Sonnenburger, auch sämtlicher übrigen Stifts- und Kloster-Lehen, und mit alleiniger Ausnahme jener, welche von einer Privat-Familie, oder von einer nicht unter Staats-Verwaltung stehenden Korporation herrühren) zugefallen sind, so werden

1. von dem königlichen Gubernio in Tirol, als Provinzial Lehenhofe, alle diejenigen, die im Umfange der gesamten Provinz Tirol irgend Lehengüter besizen, durch gegenwärtige Kundmachung aufgefodert, diese ihre Lehen innerhalb eines Jahres und Tages, vom heutigen Tage an gerechnet, in einzelnen, gesezmäßig instruirten und belegten Gesuchen zu requiriren, widrigen Falls gegen sie unnachsichtlich nach der Strenge der Lehenrechte verfahren werden soll.

a. Bei Gut Hamburg bei der Bru-
cke, 1 Stock hoch, ist ein Zimmer
mit Meubles an einen ruhigen Herrn
zu vermiethen. Das Nähere bei Ma-
dame Fischer Gut Hamburg, neues
Haus.

b. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

c. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

d. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

e. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

f. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

g. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

h. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

i. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

k. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

l. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

m. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

n. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

o. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

p. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

q. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

r. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

s. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

t. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

u. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

v. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

w. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

x. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

y. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

z. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

cc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

dd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

gg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ii. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

kk. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ll. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

mm. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

nn. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

oo. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

pp. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

qq. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

rr. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ss. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

tt. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

uu. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

vv. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ww. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

xx. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

yy. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

zz. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aaa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bbb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ccc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ddd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

eee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

fff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ggg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hhh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

iii. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

kkk. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

lll. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

mmm. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

nnn. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ooo. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ppp. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

qqq. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

rrr. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

sss. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ttt. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

uuu. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

vvv. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

www. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

xxx. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

yyy. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

zzz. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aaaa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bbbb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

cccc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

dddd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

eeee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ffff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

gggg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hhhh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

iiii. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

kkkk. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

llll. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

mmmm. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

nnnn. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

oooo. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

pppp. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

qqqq. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

rrrr. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ssss. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

tttt. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

uuuu. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

vvvv. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

wwww. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

xxxx. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

yyyy. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

zzzz. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aaaaa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bbbbb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ccccc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ddddd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

eeeee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

fffff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ggggg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hhhhh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

iiiii. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

kkkkk. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

lllll. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

mmmmm. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

nnnnn. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ooooo. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ppppp. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

qqqqq. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

rrrrr. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

sssss. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ttttt. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

uuuuu. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

vvvvv. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

wwwww. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

xxxxx. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

yyyyy. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

zzzzz. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aaaaaa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bbbbbb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

cccccc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

dddddd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

eeeeee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ffffff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

gggggg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hhhhhh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

iiiiii. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

kkkkkk. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

llllll. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

mmmmmm. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

nnnnnn. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

oooooo. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

pppppp. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

qqqqqq. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

rrrrrr. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ssssss. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

tttttt. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

uuuuuu. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

vvvvvv. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

wwwwww. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

xxxxxx. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

yyyyyy. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

zzzzzz. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aaaaaaa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bbbbbbb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ccccccc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ddddddd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

eeeeeee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

fffffff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ggggggg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hhhhhhh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

iiiiiii. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

kkkkkkk. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

lllllll. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

mmmmmmm. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

nnnnnnn. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ooooooo. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ppppppp. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

qqqqqqq. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

rrrrrrr. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

sssssss. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ttttttt. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

uuuuuuu. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

vvvvvvv. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

wwwwwww. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

xxxxxxx. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

yyyyyyy. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

zzzzzzz. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aaaaaaaa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bbbbbbbb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

cccccccc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

dddddddd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

eeeeeeee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ffffffff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

gggggggg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hhhhhhhh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

iiiiiiii. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

kkkkkkkk. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

llllllll. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

mmmmmmmm. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

nnnnnnnn. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

oooooooo. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

pppppppp. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

qqqqqqqq. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

rrrrrrrr. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ssssssss. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

tttttttt. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

uuuuuuuu. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

vvvvvvvv. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

wwwwwwww. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

xxxxxxxx. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

yyyyyyyy. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

zzzzzzzz. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aaaaaaaaa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bbbbbbbbb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ccccccccc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ddddddddd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

eeeeeeeee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

fffffffff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ggggggggg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hhhhhhhhh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

iiiiiiiii. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

kkkkkkkkk. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

lllllllll. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

mmmmmmmmm. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

nnnnnnnnn. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ooooooooo. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ppppppppp. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

qqqqqqqqq. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

rrrrrrrrr. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

sssssssss. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ttttttttt. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

uuuuuuuuu. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

vvvvvvvvv. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

wwwwwwwww. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

xxxxxxxxx. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

yyyyyyyyy. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

zzzzzzzzz. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aaaaaaaaaa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bbbbbbbbbb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

cccccccccc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

dddddddddd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

eeeeeeeeee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ffffffffff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

gggggggggg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hhhhhhhhhh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

iiiiiiiiii. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

kkkkkkkkkk. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

llllllllll. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

mmmmmmmmmm. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

nnnnnnnnnn. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

oooooooooo. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

pppppppppp. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

qqqqqqqqqq. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

rrrrrrrrrr. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ssssssssss. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

tttttttttt. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

uuuuuuuuuu. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

vvvvvvvvvv. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

wwwwwwwwww. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

xxxxxxxxxx. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

yyyyyyyyyy. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

zzzzzzzzzz. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aaaaaaaaaaa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bbbbbbbbbbb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ccccccccccc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ddddddddddd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

eeeeeeeeeee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

fffffffffff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ggggggggggg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hhhhhhhhhhh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

iiiiiiiiiii. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

kkkkkkkkkkk. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

lllllllllll. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

mmmmmmmmmmm. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

nnnnnnnnnnn. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ooooooooooo. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ppppppppppp. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

qqqqqqqqqqq. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

rrrrrrrrrrr. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

sssssssssss. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ttttttttttt. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

uuuuuuuuuuu. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

vvvvvvvvvvv. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

wwwwwwwwwww. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

xxxxxxxxxxx. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

yyyyyyyyyyy. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

zzzzzzzzzzz. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

aaaaaaaaaaaa. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

bbbbbbbbbbbb. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

cccccccccccc. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

dddddddddddd. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

eeeeeeeeeeee. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

ffffffffffff. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

gggggggggggg. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse, ist im Hofgebäude 2 Stiegen hoch.

hhhhhhhhhhhh. Ein Zimmer ist zu vermiethen, Kleine Gasse

Kirche in der Neuen Stadt Wittenberg, Schüler von Lucas Cranach d. Ä.

Lucas Kilian, Graphik, Buch- und Kunsthändler in Augsburg, Sohn des Lucas Kilian d. Ä., Bruder des Wolfgang Kilian, Vetter des Philipp Kilian, Onkel des Bartholomäus Kilian, Schüler von Raphael Sadeler d. Ä., Lehrer von Johann Ulrich Mayr, Johann Matthäus Prugger, Johann Georg Wolfgang, Johann Christoph Storer, Johann Heinrich Schönfeld, Johann Andreas Pfeffel, Johann Georg Hainzelmann, Johann Georg Bergmüller, Johann Georg Hertel, Johann Georg Hamilton, Johann Georg Fischer, Johann Georg Hiltensperger, Johann Georg Trautmann, Johann Georg Wolfgang

übergegangen, ſondern auch alle lehenherrlichen Rechte, welche einem konföderirten Staate über die Unterthanen eines anderen bisher zuſtändig waren, als wechſelſeitig überwieſen anzuſehen ſind, ſo werden alle Vaſallen, welchen ſolche in der oberen Pfalz befindliche Lehen bisher

1. von Kaiſer und Reich, oder

2. von einem im Rheiniſchen Bunde begriffenen Souverain verliehen wurden, hierdurch aufgefodert, dieſe Lehen inner Jahr und Tag von Zeit des gegenwärtigen Aufrufes angerechnet, bei der königlichen Landes-Direktion der oberen Pfalz als dem Provinzial-Lehenhofe zu muthen. Zu dieſem Entzwecke müßen die über jedes Lehen einzeln, und zwar geſtempelt einzureichenden Geſuche mit folgenden Erfodernissen verſehen ſeyn:

a) Der jüngſte Lehenbrief iſt urſchriftlich und abſchriftlich einzuſenden. Die Abſchrift wird bei den Akten behalten, die Urſchrift aber nach angeſtellter Vergleichung wieder zurückgegeben werden.

Sollten für einen oder den anderen Veränderungs-Fall in manu dominanti vel servienti noch Belehnungen rückſtändig ſeyn, ſo ſind dieſe Ausſtände und ihre Veranlaſſungen anzuzeigen.

b) Es iſt ein Schema genealogicum beizufügen, welches die ſeit der lezten Belehnung geſchehenen Veränderungen in der Perſon des Vaſallen, des Lehenträgers, oder der Mitbelehnten durch legaliſirte Tauf- und Todten-Scheine ausweiſet.

c) Das lehenbare Objekt mit ſeinen Zubehörden iſt genau anzugeben. Auch muß

d) der jüngſte Taxzettel urſchriftlich und abſchriftlich beigelegt, und

e) ein hier anweſender Mandatarius ad insinuandum namhaft gemacht werden.

Sämtliche Beſizer ſolcher Lehen haben ſich hiernach genau zu achten, da das Verſäumniß der Muthung unfehlbar die geſezlichen Folgen nach ſich ziehen würde. Amberg den 22. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz als Provinzial-Lehenhof.

Graf Kreith.

Weiß.

Aufträge

an die nachgenannten Behörden.

(Die Verzeichniſſe der Taſernwirthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die hiernach verzeichneten Behörden die ſchon unterm 15. Oktober vorigen Jahres abgefoderten Verzeichniſſe über ſämtliche in ihren Gerichts-Bezirken entlegene, mittelbare oder unmittelbare Taſernwirthe und braune Bierſchenken, ungeachtet des vorgeſezten, nur vierzehntägigen Termins, bisher mit ihren gutachtlichen Anträgen über deren fernere Nothwendigkeit noch nicht eingeſendet haben, ſo werden dieſelbe hiemit befehligt, dieſe Verzeichniſſe nunmehr um ſo ſicherer innerhalb 14 Tagen einzubefördern, als außer deſſen hierum eigene Exekutions-Boten abgeſchickt würden.

Die rückständigen Orte sind nämlich die Landgerichte Aichach, Erding, Griesbach, Landsberg, Landshut, München, Pfaffenberg, Pfaffenhofen, Pfarrkirchen, Riedenburg, Schongau, Starnberg, Stadtamhof, Tölz, Trosberg, Vilsbiburg, Vilshofen, Weilheim und Werdenfels; — dann die Magistrate der Hauptstädte Landshut und Passau. — Von den Herrschaftsgerichten: Ehring und Zaizkofen, — dann das Hofoberrichteramt München.

München den 27. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Haider.

An sämtliche Polizei-Behörden der Provinz Baiern.

(Den Saz des Ochsenfleisches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man mit allerhöchster Genehmigung vom 12. dieses den Saz des besten Ochsenfleisches auf 12 Kreuzer das Pfund für die Stadt München unter heutigem bestimmt hat, so wird dieses sämtlichen Polizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Lokal-Fleischsäze, der bestehenden Ordnung gemäß, darnach zu reguliren. München den 20. Mai 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Haider.

An die Polizey-Behörden der Provinz Baiern.

(Die Herstellung der Schrannenzettel, und die Bestimmung der Brod- und Mehltaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät, mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 28. vorigen Monats, allergnädigst zu verordnen geruhten, daß die Herstellung der Schrannenzettel, und die Bestimmung der Brod- und Mehltaren überall unmittelbar durch die Polizei-Direktionen, und unter ihrer Autorität und Firma vorgenommen werden sollen; als haben sich solche hiernach zu achten, und die Magistrate sich aller ferneren Einmischung in dieses Geschäft zu enthalten.

Auf dem Lande treten die Landgerichte in diese Verrichtungen der städtischen Polizei-Behörden ein, und die Magistrate der Inkorporations-Orte haben ferners weder die Schrannenzettel unter ihrer Firma zu verfassen, noch die Brod- und Mehlsäze zu bestimmen. München den 5. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

An sämtliche Rentämter der Provinz Neuburg.

(Die Veränderungen in den rentämtlichen Etats betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der unterm 7. Jänner dieses Jahres erlassenen allerhöchsten Verordnung, die Instruktion und Rechnungen der königlichen

Rentämter betreffend, wird den königlichen Rentämtern der hiesigen Provinz aufgetragen:

Wenn selbe im Laufe des gegenwärtigen Finanzjahres eine Veränderung durch Ab- oder Zugänge erlitten, den vorgeschriebenen Spezial-Etat, oder im Nichtveränderungs-Falle Anzeigsberichte hieher zu machen.

Die Eichstädtischen Rentämter, denen unter heutigem besondere Entschließung zugehen wird, sind hiervon ausgenommen.

Uebrigens erhalten sämtliche königliche Rentämter den Auftrag, die in der Eingangs berührten General-Verordnung anbefohlenen Verzeichnisse sämtlicher Amts-Ausstände längstens bis Ende Juli laufenden Jahres allerunterthänigst hierher einzuschicken.

Neuburg den 5. Juni 1807.

Königliches General-Landeskommissariat in Neuburg, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf von Tassis. Graf von Reisach.

Gbttlinger.

Bekanntmachungen.

(Die Erlaubniß zu geometrischer Praxis in der königlichen Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem, zu Folge öffentlicher Ausschreibung (siehe Regierungsblatt, Seite 807, Stück XV.) am 6. Mai dieses Jahres abgehaltenen Prüfungs-Konkurse der Kandidaten der Geometrie, haben sich, im Vergleiche mit den übrigen, als die Fähigsten bewiesen:

Joseph Müller von Ebersbach,

Joseph Anton Walchner von Weiler,

Johann Georg Sibrausgi von Kirchhaslach, und

Anton Landherr von Ichenhausen.

Man findet sich bewogen, den hier benannten die Erlaubniß zu Uebernahme geometrischer Arbeiten in der königlichen Provinz Schwaben allergnädigst hiemit zu ertheilen.

Ulm den 1. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

Deisler.

(Die Brandassekuranz von der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Gemäßheit gnädigster General-Verordnung vom Jahre 1804 über die in der Provinz Schwaben neu eingeführte allgemeine Brandschadens-Versicherung für das erste Assekuranzjahr 1805 verfaßte, auch justifizirte und gnädigst approbirte Umlags-Berechnung, wird zufolge gnädigster Landes-Direktions-Entschließung vom 11. dieses mittels nachfolgender Tabelle, woraus zugleich der ganze Bestand des Instituts von gedachtem Jahre, nebst den Geldanweisungen zu ersehen, dem Publikum zur Einsicht öffentlich vorgelegt.

Ulm den 15. Mai 1807.

Königliche Brandassekuranz-Kommission in Schwaben.

von Frech, Landesdirektions-Rath.

Feneberg.

General Auszeige des

Die Brandschäden vom Jahre 1805 betragen, wie auf der Rückseite zu ersehen im Ganzen: 10,851 fl. 47 kr. Da nun
nauer Berechnung aufs Hundert Gulden: 2 kr. $5\frac{33}{121}\frac{109}{176}\frac{339}{451}$ hl. betreffen. Zu Vermeidung der Bruchrechnung aber, und
gaben, auch weil einige dringende Brandschäden vom Jahre 1806 noch unvergütet sind, hat man aufs Hundert Gulden
Hievon abgeschlagen obige Brandschäden pr. 10,851 fl. 47 kr. und die hienach ausgezeigte gnädigst bewilligte Remunera-
Verbleibt dem Institut noch zu gut für das zweite Assekuranz-Jahr 1806, wovon aber obenerwähnte Regie-Kösten

Auszeige und Anwei-

Schätzungs-Betrag.	Konkurrenten.	Konkurrenz.			Hat selbst in Empfang zu nehmen: Remunerations-Gebühr à 2 Pf. vom Gulden.			Wegen erlittenen Brandschäden.		Zusammen.			Also noch: zu empfangen.			zu bezahlen.			Wohin zu bezahlen, oder woher zu empfangen.
fl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
47925	Seine königliche Majestät wegen des Militär-Gebäudes der Provinz.	31	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	57	—	Alle diejenigen Beiträge, welche hier keine besondere Anweisung haben, sind an die königliche Provinzial-Hauptkasse in Ulm einzusenden.
868620	Höchstdieselben wegen den Aerarial-Civil-Gebäuden der Provinz	579	4	6	—	—	—	504	10	504	10	—	—	—	—	74	54	6	
20500	Die Besitzer der Domherrnhöfe in Augsburg.	13	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	40	—	
559450	Landgericht Alpek.	372	58	—	3	6	4	—	—	3	6	4	—	—	—	369	51	4	Landgericht Ottobeuern 110 fl. 11¼ kr. detto Ravensburg. detto Wertingen.
419375	detto Buchloe.	279	35	—	2	19	3	40	—	42	19	3	—	—	—	237	15	5	
69450	Stadt Buchhorn.	46	18	—	—	23	1	—	—	—	23	1	—	—	—	45	54	7	
995146	Landger. Dillingen.	663	25	7	5	31	5	—	—	5	31	5	—	—	—	657	54	2	
762670	detto Elchingen.	508	26	6	4	14	2	502	51	507	5	2	—	—	—	1	21	4	
827075	detto Füßen.	551	23	—	4	35	6	—	—	4	35	6	—	—	—	546	47	2	
196275	detto ob. Günzburg	130	51	—	1	5	7	24	16	25	21	7	—	—	—	105	29	1	Landgericht Ottobeuern. detto Wertingen 223 fl. 24 kr. detto Zusmarshausen 2 fl. 41 kr. 4 hl. Landgericht Ottobeuern. detto Ravensburg 423 fl. 31 kr. detto Ottobeuern
1093700	detto Grbnenbach.	72[illegible]8	—		6	4	4	—	—	6	4	4	—	—	—	723	3	4	
653675	detto Göggingen	435	47	—	3	37	7	—	—	3	37	7	—	—	—	432	9	1	
24525	Amt Pfersee.	16	21	—	—	8	3	—	—	—	8	3	—	—	—	16	12	5	
880825	Landger. Geißlingen Fürstl. Sigmaring.	587	13	—	4	53	5	—	—	4	53	5	—	—	—	582	19	3	
53600	Pflegamt Holzen.	35	44	—	—	17	7	—	—	—	17	7	—	—	—	35	26	1	
175025	Landger. Illertissen.	116	41	—	—	58	3	—	—	—	58	3	—	—	—	115	42	5	
1359725	detto Kempten.	906	29	—	7	33	2	—	—	7	33	2	—	—	—	898	55	6	
657865	Stadt Kempten.	438	34	5	3	39	2	—	—	3	39	2	—	—	—	434	55	3	
153225	Landg. Kaufbeuern	102	9	—	—	51	—	—	—	—	51	—	—	—	—	101	18	—	
9818651	Fürtrag.	6545	46	—	49	20	5	1071	17	1120	37	5	—	—	—	5425	8	3	

Kongo-Bahn.

Auf gütigen Hinweis Ernest von Weiss' sind die Zahlen für 1911 ergänzt.

Die Kongo-Bahn, Matadi—Leopoldville, 366 km lang, 1 m Spur, 25 kg/m Schienen, 10 Lokomotiven, 1 Schlepp-, 1 Personen-, 1 Gemischt-, 1 Güterzug, 1 Arbeitszug, 1 Schienenkran, 1 Schienenschleifwagen, 1 Schienenbiegemaschine, 1 Schienenbohrmaschine, 1 Schienenschneidemaschine, 1 Schienenlochmaschine, 1 Schienenschleifmaschine

Aus

des von der Brandaſſekuranz-Geſellſchaft der königlichen Provinz Schwaben zu leiſtenden

Im Jahre 1805.		Sind im Amte.	Ort.	Dem Beſizer.	Abgebrannte Gebäude.	Und theils vergütet worden, theils noch zu vergüten.		Zuſammen.	
Monat	Tag				Nro.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dezember	21	In der ganzen Provinz	zu Ulm.	Höchſter Herrſchaft.	—	504	10	504	10
Auguſt	30	Landgericht Buchloe	Honfolgen.	Franz Anton Dodl.	40	40	—	40	—
Oktober	21		Elchingen.	Benedikt Ruchti.	66	400	—		
detto	detto	Landgericht Elchingen	detto.	Rudolph Zeller.	—	60	—		
detto	detto		detto.	Gregor Röſch.	56	42	51	502	51
Juni	15	Landgr. Obergünzburg	Hopferbach.	Franz Joſeph Groß.	20	24	16	24	16
November	20	Landgericht Oberdorf	Korbſee.	Joh. Wolfart.	29	200	—	200	—
Februar	1		Ungerhauſen.	Joh. Zedelmayer.	18	773	20		
September	5		detto.	Gottfr. Poppeler.	10	1400	—		
detto	detto	Landgericht Ottobeuern	detto.	Joh. Zettler.	11	1280	—		
Oktober	12		Ottobeuern.	Joh. Kirchmayer.	118	800	—		
detto	14		detto.	Joh. Wiedemayer.	5	500	—	4753	20
						Übertrag		6024	37

Vermög allergnädigſten Befehls der königlichen Landes-Direktion vom 6. April 1807 haben ſämtliche betreffende Behörden zu führen, und ohne Rückſicht auf geſchehene Abſchlagszahlungen von den entſchädigten Individuen des ganzen Empfangs dieſes Protokoll wieder genau die obenberechnete Summe abwerfen müſſe. Binnen 4 Wochen nach Empfang gegen-Beiträge aber binnen nämlicher Zeit, nach der bei der General-Auszeige zu erſehenden Anweiſung, unfehlbar und zu Beſtreitung obiger Brandſchäden aufgenommene Vorſchuß-Gelder, ſind gegen auf den lezten Mai 1807 auszuſtellende ſichtlich der diesfallſigen Zinſe, und einiger erlaufener Koſten auf Einſchäzung der Brandſchäden, wird ſodann das

z e i g e

Ersazes vom 1. Jänner bis lezten Dezember 1805 oder für das erste Assekuranz-Jahr 1805.

Im Jahre 1805. Monat	Tag	Sind im Amte.	Ort.	Dem Besizer.	Abgebrannte Gebäude.	Und theils vergütet worden, theils noch zu vergüten.		Zusammen.	
					Nro.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mai	5	Landger. Ravensburg	Hinzistobel.	Michael Scheuch	9	425	—		
detto	detto		detto.	Xaver Pfleghaar	8	600	—		
detto	detto		detto.	Michael Fuchs	6	800	—		
Juli	12		Wolpertschwenden.	Vinzenz Gündele	17	650	—		
								2475	—
September	11	Stadtkommissariat Ravensburg	Ravensburg.	Peter Müller.	247	80	—		
								80	—
März	13	Landgericht Sonthofen.	Berghofen.	Michael Hämerle.	26	150	—		
								150	—
Dezember	21	Stadtkommissariat Ulm	Ulm.	Paul Johr und Christoph Glaser.	53	222	—		
detto	detto		detto.	Georg Moll.	54	266	40		
								488	40
April	26	Landgericht Wertingen	Wengen.	Jakob Stegmüller.	16	1056	—		
Oktober	30		Unterthirheim.	Joseph Hattler.	85	150	—		
								1206	—
März	7	Landg. Zusmarshausen	Dinkelscherben.	Bartolomäus Kast.	52	27	30		
August	24		Zusmarshausen.	Seraphin Müller.	32	400	—		
								427	30
						Uebertrag.		6024	37
						Summe		10851	47

über die erhaltenen Brandschadens-Vergütungen ein Protokoll aufzunehmen, worin jeder vergütete Schaden spezifisch aufzuhalber, und am Ende von dem Amts-Prokurator zu unterschreiben ist. Woraus es sich also von selbst verstehet, daß wärtiger Ausschreibung sind sodann diese Protokolle an die königliche Landes-Direktion, die zu bezahlenden Konkurrenzunabgängig einzusenden. Die von einigen Aemtern hingegen einswell auf Rechnung des Brandversicherungs-Instituts Quittungen zurück zu bezahlen, und diese Quittungen dem obig einzusendenden Protokoll in Original beizulegen. Rück-Weitere erfolgen.

(Erledigung der Pfarrei Burggrub betreffend.)

Die evangelisch-protestantische Pfarrei zu Burggrub, Landgerichts Cronach, ist durch Beförderung des Pfarrers Johann Georg Sauer nach Unterrodach erlediget, und wird dieses für die zur Bewerbung um die vakante Stelle befugten Kandidaten hierdurch bekannt gemacht. Bamberg den 22. Mai 1807.

(Einen Prüfungs-Konkurs für Auditoren betreffend).

Da, vermög allerhöchsten Reſcripts vom 6. dieſes, bei dem 4. und 6. leichten Infanterie-Bataillon, dann bei dem neuen Tiroler-Jäger-Bataillon die erledigten Auditorsſtellen beſezet, und zugleich zwei Supernumerär-Auditoren mit dem gewöhnlichen Bataillons-Auditors-Gehalte, und Quartiergelde angeſtellet, fort zu dem Ende ein förmlicher Prüfungs-Konkurs ausgeſchrieben werden ſolle; ſo wird dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft mit dem Anhange andurch bekannt gemacht, daß der Prüfungstag auf den 1. künftigen Monats Juli beſtimmt worden ſey, und die Konkurrenten mit den nöthigen Legitimirungs-Urkunden verſehen, bei den eigens ernannten Prüfungs-Kommiſſären auf dem gewöhnlichen General-Auditoriats-Kommiſſions-Zimmer Morgens um 9 Uhr ſich gehörig zu melden haben. München den 12. Juni 1807.

Graf Morawitzky. Nareiß.

(Freiwillige Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schüzengeſellſchaft in Buchhauſen hat unlängſt dem vorgeſezten königlichen Landgerichte Pfaffenberg eine, wegen Uebertretung der Schüzenordnung erlegte Geldſtrafe mit 4 fl. 40 kr. zum Beſten verwundeter baierſcher Krieger eingeliefert, und dieſe geringe, aber doch gut gemeinte Gabe wurde durch weitere freiwillige Beiträge auf 16 fl. 40 kr. erhöhet, und dann von dem genannten Landgerichte an das unterzeichnete königliche General-Landeskommiſſariat eingeſendet.

München am 6. Juni 1807.

Königliches General-Landeskommiſſariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmözer.

Verleihung militäriſcher Ehrenzeichen.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehende, durch eine vor dem Feinde bewieſene beſondere Tapferkeit ausgezeichnete Krieger durch ſilberne Ehrenzeichen allergnädigſt belohnt: Vom 5. Linien-Infanterie-Regimente Preiſing, Sergeant Vogel, Korporal Dippel, Gemeiner, Michael Wartenfelſer; — vom 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, Gemeiner, Schelchshorn; — vom 2. Chevauxlegers-Regimente König, Gemeine, Rung und Schmitt; — von der Artillerie, Bombardeur-Korporal, Ferdinand Steinacher, Kanonier-Korporal, Joſeph Müller.

Beförderungen.

Die durch den Tod des Pfarrers, Benedikt Spieler, in Erledigung gekommene

Pfarrei Betzau, Landgerichts Innerbregenzer-Wald, in Voralberg, haben Seine Majestät unterm 9. Juni dem Benefiziaten, Bartholomäus Hözburger, zu Bregenz zu verleihen geruht.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Auernheim im Gunzenhauser-Dekanate der Provinz Ansbach haben Seine Majestät unter dem 11. Junius den bisherigen Garnisons-Prediger zu Wilzburg, und Kloster-Prediger in Weisenburg, Freier, zu verleihen geruht.

Seine königliche Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Mai dieses Jahres den Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg, Georg Wilhelm August, in die Zahl der fürstlichen Ritter des königlichen Haus-Ordens des heiligen Hubert aufzunehmen geruhet.

Seine königliche Majestät haben sich entschlossen:

1. den bisherigen Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Minister am königlichen Würtembergischen Hofe, Freiherrn Wilhelm von Hertling, in gleicher Eigenschaft bei Seiner Majestät dem Könige von Holland, —

2. den geheimen Legationsrath von Pfeffel zum königlichen Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, —

3. den bisherigen Minister Resident in der Schweiz Oberst von Berger zum Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg, —

4. Den bisherigen Chargé d'affaires Olry zum Minister Resident bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu ernennen, und

5. den bisherigen Legations-Sekretär bei der königlichen Gesandtschaft in der Schweiz, Freiherrn von Luxburg, in gleicher Eigenschaft zu Allerhöchst Ihrer Gesandtschaft am königlichen Würtembergischen Hofe, so wie

6. den bisherigen Eléve diplomatique bei der königlichen Gesandtschaft am königlichen Würtembergischen Hofe, Carl Philipp Freiherrn von Hertling, in gleicher Eigenschaft zu Allerhöchst Ihrer Gesandtschaft am königlichen Holländischen Hofe zu versezen.

Vermög königlichen Reskriptes vom 2. dieses Monats ist das vakante Mautamt Zwiesel, dem quieszirten Mautner zu St. Nikola, Alexander Zuber, verliehen, und

der reitende Feldjäger Heinrich Kühlwein nach abgelegter forstwissenschaftlicher Prüfung als Förster der zu den Nürnbergischen Staats-Waldungen gehörigen Revier Feucht, angestellt worden.

Vermög allerhöchster Entschließungen vom 9. und 12. Junius haben Seine königliche Majestät den bisherigen Buchhalter der Tirolischen Landschaft, Joseph Maria Tschiderer von Gleisheim, und den bisherigen Raths-Akzessisten bei der königlichen Landes-Direktion in Ulm, Robert Benz, zu Gubernial-Räthen in Innsbruck allergnädigst ernannt.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Im Monate April 1807.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Erpressungs-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Haussirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs: königlich Baierische.	Deserteurs: ausländische.	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weiber, Kinder,	Betrüger.	Summe.
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	2	45	1	—	4	—	6	58
2	Aibling	—	—	5	—	7	—	—	—	22	—	—	2	2	4	42
3	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	21	6	4	34
4	Burghausen	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	11
5	Dachau	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	11	3	3	2	32
6	Deggendorf	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	11	15	2	30
7	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	11	6	2	28
8	Erding	—	—	—	—	—	—	57	—	9	—	1	9	6	11	100
9	Fischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3
10	Freysing	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	3	11	—	18
11	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	3	—	1	17
12	Griesbach	—	—	1	—	—	—	—	2	44	—	—	11	1	37	96
13	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	6	19	1	—	—	1	2	29
14	Julbach	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	15	9	5	2	34
15	Kellheim	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	2	3	5	26
16	Kötzting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
17	Landau	—	—	2	—	—	—	—	4	24	5	5	3	1	19	63
18	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2
20	Miesbach	—	—	—	1	—	—	—	1	5	—	—	8	3	9	27
21	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	10	—	16
22	Moosburg	—	—	—	2	—	—	—	—	2	1	28	53	27	6	119
23	Mühldorf	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	11	4	6	25
24	München	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	4	12	72	93
25	Paffau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	8	18
26	Pfaffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	2	3	4	20
28	Pfaffenhofen	—	—	1	—	—	—	—	—	6	1	2	1	1	6	18
29	Rhain	—	—	2	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	10
30	Regen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4	2	12	22
31	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	3	2	4	31
32	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	6	1	7	17
33	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	9
34	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	13	5	26
35	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	5	1	1	10
36	Schwaben	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	33	25	13	28	95
37	Stadtamhof	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	5	3	13
38	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
39	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	18	22
40	Tölz	—	—	—	—	—	1	—	2	12	—	—	7	4	23	49
41	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	3	10	2	26
42	Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	4	—	13
43	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
44	Vilsbiburg	—	—	—	1	—	—	—	2	76	—	—	4	4	10	97
45	Vilshofen	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	8
46	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	31	29	23	37	122
47	Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	5	7	—	15
48	Werdenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
49	Wolfratshausen	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	5	—	—	3	12
	Totale Summe	—	—	23	8	7	3	57	31	347	19	181	297	212	379	1504

Anzeige

der in der königlichen Provinz Neuburg bestandenen Getreid-Schrannen.

im Monat April 1807.

Namen der Städte.	Verzeichniß.	Korn-Verkauf.					Weizen-Verkauf.					Roggen-Verkauf.					Gersten-Verkauf.					Dinkel-Verkauf.					Haber-Verkauf.				
		Kastl.	Mutter.	Simmr.	Metzen.	Mittl. Preis fl. kr.	Kastl.	Mutter.	Simmr.	Metzen.	Mittl. Preis fl. kr.	Kastl.	Mutter.	Simmr.	Metzen.	Mittl. Preis fl. kr.	Kastl.	Mutter.	Simmr.	Metzen.	Mittl. Preis fl. kr.	Kastl.	Mutter.	Simmr.	Metzen.	Mittl. Preis fl. kr.	Kastl.	Mutter.	Simmr.	Metzen.	Mittl. Preis fl. kr.
Neuburg.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	18	30	44	—	—	14	35	40	—	—	9	07	—	—	—	48	—	—	—	7	5
" "	8	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	18	47	40	—	—	14	41	40	—	—	9	07	—	—	—	48	—	—	—	7	5
" "	15	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	18	32	40	—	—	14	19	60	—	—	9	45	—	—	—	51	—	—	—	7	30
" "	22	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	17	53	20	—	—	14	19	60	—	—	9	30	—	—	—	50	—	—	—	6	13
Neuburgen.	4	—	113	—	18	—	—	—	—	—	—	17	20	33	—	—	13	6	90	—	—	9	30	—	—	—	50	—	—	—	6	1
" "	11	—	108	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	160	—	9	15	—	—	—	48	—	—	—	6	—
" "	18	—	51	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	80	—	9	15	—	—	—	48	—	—	—	6	—
" "	25	—	136	—	12	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	122	—	9	20	—	—	—	45	—	—	—	6	—
Lauingen.	4	151	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	120	—	10	15	—	—	—	45	—	—	—	6	—
" "	11	243	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	105	—	10	15	—	—	—	45	—	—	—	6	—
" "	18	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	—	180	—	10	15	—	—	—	45	—	—	—	6	—
" "	25	230	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	120	—	10	—	—	—	—	281	—	—	—	6	—
Donauwörth.	4	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	60	—	10	—	—	—	—	160	—	—	—	6	—
" "	7	70	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	—	40	—	10	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
" "	11	80	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	40	—	10	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
" "	15	30	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	30	—	80	—	10	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
" "	18	80	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	80	—	10	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
" "	25	30	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	80	—	10	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
Höchstädt.	4	8	—	—	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	30	—	80	—	10	25	—	—	—	4	—	—	—	6	—
" "	8	5	—	—	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	80	—	10	25	—	—	—	4	—	—	—	6	—
" "	11	4	—	—	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	80	—	10	25	—	—	—	4	—	—	—	6	—
" "	22	5	—	—	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	80	—	10	25	—	—	—	4	—	—	—	6	—
" "	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	30	—	80	—	10	25	—	—	—	4	—	—	—	6	—
Hilpoltstein.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	40	—	9	30	—	—	—	40	—	—	—	7	—
" "	11	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	25	—	—	10	45	—	5	—	9	30	—	—	—	40	—	—	—	7	—
" "	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	30	—	5	—	9	30	—	—	—	40	—	—	—	7	—
" "	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	5	—	9	30	—	—	—	40	—	—	—	7	—
Eichstätt.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	20	—	11	—	—	—	—	81	—	—	—	10	13
" "	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	11	—	—	—	—	80	—	—	—	10	13
" "	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	11	—	—	—	—	80	—	—	—	10	13
" "	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	11	—	—	—	—	80	—	—	—	10	13
Eichstätt.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	604	3	16	—	—	—	240	2	59	—	—	—	—	80	—	—	—	10	13
" "	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	366	3	21	—	—	—	270	2	40	—	—	—	—	80	—	—	—	10	13
" "	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	570	3	10	—	—	—	230	2	43	—	—	—	—	80	—	—	—	10	13
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	551	3	4	—	—	—	267	2	40	—	—	—	—	80	—	—	—	10	13
Summe.		1080	476							404	1	2091			549	144	19	1010			1300	987	10	265			70	363			689	227	47	384		

1937

1938

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 15ten Juni 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr.
Juni	6.	Aichach	106	95	18	30	135	110	11	30	6	4	8	30	85	81	6	45
—	—	Amberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Deggendorf	396	273	12	—	42	39	9	15	87	72	8	7	9	9	6	18
—	9.	Dingolfing	21	21	12	—	7	7	10	—	—	—	—	—	8	8	4	40
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11.	Erding	300	291	16	—	160	155	10	45	225	225	8	15	80	78	5	45
—	11.	Friedberg	43	35	19	—	59	59	11	30	6	6	9	30	26	21	8	—
—	8.	Geisenfeld	62	54	17	—	38	38	11	30	—	—	—	—	16	6	6	—
—	9.	Haag	4	4	15	—	29	29	11	—	9	9	7	15	49	45	5	30
—	10.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	6	—
—	6.	Ingolstadt	215	175	15	55	47	47	10	55	2	—	—	—	9	9	6	5
—	6.	Kraybburg	49	49	14	30	39	39	10	—	52	52	7	—	5	5	5	30
—	6.	Landsberg	240	203	19	30	63	53	14	—	43	41	9	30	18	16	7	15
—	5.	Landshut	584	559	17	—	186	139	10	30	40	26	8	—	40	40	6	—
—	13.	Lauingen	326	276	16	—	86	76	12	—	218	184	9	—	39	39	6	—
—	13.	München	1324	1015	19	—	712	510	12	10	356	315	8	45	776	733	6	40
—	6.	Murnau	72	56	22	—	32	30	15	30	18	18	10	15	16	12	7	—
—	3.	Neuenötting	6	6	13	—	6	6	10	30	—	—	—	—	4	4	5	50
—	8.	Neumarkt	123	118	14	37	118	118	12	10	11	11	9	30	36	36	5	49
—	9.	Pfaffenhofen	81	78	19	—	76	76	12	30	1	1	9	—	46	46	6	15
—	5.	Reichenhall	52	42	20	15	6	2	15	—	—	—	—	—	4	4	7	—
—	6.	Rhain	9	9	20	—	15	15	12	—	—	—	—	—	7	3	5	—
—	4.	Rosenheim	67	50	19	30	79	59	13	—	30	16	8	—	112	103	6	—
—	9.	Schongau	2	2	22	24	2	2	16	—	—	—	—	—	5	5	7	24
—	11.	Schrobenhausen	35	25	19	—	65	50	11	—	3	3	8	—	40	32	6	30
—	6.	Straubing	306	306	14	—	55	55	10	—	—	—	—	—	25	25	5	30
—	6.	Traunstein	330	294	15	—	345	290	12	—	59	47	8	—	116	116	4	40
—	10.	Wilshofen	450	447	15	—	60	54	10	30	5	5	7	—	7	7	5	—
—	10.	Wasserburg	6	6	16	—	24	22	12	—	—	—	—	45	14	14	6	—
—	11.	Weilheim	180	116	20	—	76	28	13	—	22	18	9	50	27	24	7	30
		Summe	5389	4605	—	—	2502	2108	—	—	1193	1053	—	—	1623	1525	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 120,484 fl. 59 kr.

Regierungsblatt.

XXVII. Stück. München, Sonnabend den 27. Juni 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Bestechung der Staats-Beamten betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Die vielen Beweise unbestechlicher Amts-Treue und reiner Uneigennüzigkeit, die Wir bisher an Unseren Staatsdienern mit allerhöchstem Wohlgefallen erkannten, haben Uns des wohlthätigen Erfolges der Verfügungen versichert, die zu den ersten Sorgen Unserer Regierung gehörten.

Da indessen die Würde des Staatsdienstes erfodert, treue Beamte wider die Beleidigung schimpflicher Anmuthungen kräftig sicher zu stellen, auch verschiedene einzelne Thatsachen die Erwägung in Uns veranlassen, lieber dem Ursprunge gefährlicher Uebel zuvorkommend zu begegnen, als, nachdem sie verderbliche Herrschaft gewonnen, ihnen spät entgegen zu wirken; so haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, die verschiedenen, zum Theil unzulänglichen Provinzial-Gesetze Unseres Königreiches wider die Bestechung der Staatsbeamten durch folgende allgemeine Verordnung zu ergänzen und zu berichtigen.

Wir verordnen und befehlen demnach, wie folgt:

I. Von der Bestechung auf Seite des Bestechenden.

1. Deren Vollbringung.

§. 1. Wer um einen Staatsdiener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder denselben in einer gegenwärtigen oder künftigen Amtsangelegenheit sich selbst, oder einem Dritten geneigt zu machen, diesem Staatsdiener selbst, oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk, oder was immer für einen Vortheil oder Genuß anbietet, verspricht, giebt, anbieten, versprechen, oder geben läßt, wird hierdurch des Verbrechens der Bestechung schuldig, und nach folgendem Gesetze bestraft.

2. Deren Strafe.

§. 2. Das Angebotene sey von dem Staatsdiener angenommen, und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden, oder nicht; so soll 1., das Geschenk konfiszirt seyn, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen, oder angebotenen Vortheils, oder, wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in 50 bis 300 Gulden zur Strafe verurtheilt werden. Wenn aber derselbe 2., den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesezen des Staats, den Rechten anderer,

oder sonst dessen unbezweifelten Amtspflichten entgegen ist; so hat er noch außer dem ein bis sechs monatliches Gefängniß verwirkt.

3. Anzeige und Ueberführung des Bestechenden durch den Staatsdiener selbst.

§. 3. Jeder Staatsdiener ist, bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der eine Bestechung an ihm versucht hat. Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Staatsdieners zur Verurtheilung des Anbietenden in die §. 2. Nro. 1. bestimmte Strafe hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder andern besonderen Verdachtsgrund unterstüzt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind.

II. Von der Bestechung auf Seite des Staatsbeamten selbst.

1. Deren Vollbringung.

§. 4. Der Staatsbeamte selbst vollendet auch von seiner Seite das Verbrechen der Bestechung, wenn er das Dargebotene wirklich in Empfang genommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit erkläret, oder was einem seiner Angehörigen von einer Parthei oder einem Sollizitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, weder zurückgegeben, noch der Obrigkeit, oder seinen Amts-Vorgesezten angezeigt hat.

2. Wie sie zu bestrafen. (§. 5. 6.)

§. 5. Ein bestochener Staatsdiener, welcher Klasse oder Gattung er seyn möge, soll, wenn er sich gleich eines Mißbrauches seiner Amtsgewalt nicht schuldig gemacht hätte, seines Amtes entsezt werden, und den vierfachen Werth des Empfangenen oder Angebotenen, oder wenn das Mittel der Bestechung in Geld nicht zu berechnen wäre, den Betrag seiner vierteljährigen Besoldung an Strafe bezählen. Im Falle seiner Unvermögenheit tritt eine Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe ein, die jedoch (außer im Falle des §. 6.) die Dauer eines halben Jahres nicht überschreiten darf.

§. 6. Hat sich der Beamte durch die Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten lassen, welche den Gesezen des Staats, den Rechten anderer, oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten entgegen ist, so soll er nebst der Kassation und der §. 5. gedrohten Vermögensstrafe, mit Gefängniß oder Festungsarrest auf ein Jahr bis zu vier Jahren belegt werden, und zu Wiedererlangung irgend eines Staats-Amtes schlechterdings unfähig seyn. Die vorherbestimmte Leibesstrafe schließt eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtwidrigkeit des Beamten in ein anderes Verbrechen übergehet, worauf die Gesezе eine härtere Strafe verordnet haben.

III. Von der Anzeige und Entdeckung des schuldigen Beamten.

a. Durch Amts-Vorgesezte.

§. 7. Amts-Vorgesezte sind bei eigener schwerer Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen strenge zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen verbunden.

b. Durch andere.

§. 8. Wer sonst eine vorgefallene Bestechung oder tüchtige Verdachtsgründe derselben anzeigt, soll, wenn der Verbrecher überführt, und verurtheilt wird, die demselben auferlegte gesezliche Geldbuße (§. 2. Nro. 1. §. 5.) als Belohnung empfangen.

c. Durch den Bestechenden selbst.

§. 9. Derjenige selbst, welcher an dem Staatsdiener die Bestechung begangen, wenn er dem Vorgesezten des Bestochenen, oder dem Gerichte Anzeige davon macht, ehe es auf anderem Wege schon bekannt geworden, soll nicht nur von den §. 2. bestimmten Strafen losgezählet seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurückbekommen, und die Hälfte der Geldbuße erhalten, welche dem Schuldigen, gemäß §. 5., zuzuerkennen ist. Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesezen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

IV. Rechtliche Eigenschaften und Wirkungen der Anzeige.

§. 10. Auf die §. 2. 5. und 6. bestimmten Strafen kann nur von dem gehörigen Richter nach ordentlicher Untersuchung erkannt werden, und es soll die wider einen Staatsdiener wegen Bestechung erhobene Denuntiation eine Kriminal-Untersuchung nur dann begründen, wenn sie durch Anführung tüchtiger Indizien unterstüzt, oder wenigstens von dem an sich unverdächtigen Denuntianten eidlich bestärkt worden ist. Die von dem Bestechenden selbst gemachte, durch besondere Indizien nicht unterstüzte Anzeige reicht blos zur General- aber nicht zur Spezial-Untersuchung hin. Gleiches gilt von jedem Denuntianten, welcher sich im Falle der gesezlichen Belohnung §. 8. befindet, wenn er nicht diesen Vortheilen zum Protokolle freiwillig entsagt.

Durch voranstehende Verordnung werden sämtliche über das Verbrechen der Bestechung vorhandene Provinzial- und andere Gesezе, namentlich des Römischen, Baierischen, Oesterreichischen, Preußischen und Bambergischen Kriminal-Rechtes, so weit sie voranstehenden Bestimmungen widersprechen, abrogirt und aufgehoben.

Es soll dieses Gesez nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, sondern Wir haben auch aus demselben, so weit es andere Unterthanen, als die Staatsbeamten selbst betrift, einen kurzen gemeinverständlichen Auszug verfassen, und diesen sämtlichen Landesdirektionen mit dem Befehle zufertigen lassen, daß derselbe vierteljährig mit geeigneter Ermahnung von den Kanzeln verkündet werde. München den 9. Juni 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Rauffer.

(Den Rang der Stadtoberrichter und Bürgermeister der Hauptstädte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bis über die Rangordnung unter Unserer Staatsdienerschaft eine andere Verfügung ge-

troffen wird, wollen Wir die Stadtoberrichter und Bürgermeister in den Hauptstädten in die sechste Rangklasse nach Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 21. März 1800 (Regierungs- und Intelligenzblatt von 1800, XIV. Stück, Seite 218.) eingereihet wissen. München den 14. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Moratorien für Schuldner in den vorhin Oesterreichischen Besizungen in der Schwäbischen Provinz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei den Uns vorgetragenen Anständen, in Betreff der Moratorien für Schuldner in den vorhin Oesterreichischen Besizungen Unserer Schwäbischen Provinz, finden Wir Uns bewogen, hiermit zur Maßnahme der einschlägigen Gerichtsstellen, und der Betheiligten allgemein zu erklären:

1. Bei Aufhebung der Oesterreichischen allgemeinen Gerichtsordnung in den vorhin Oesterreichischen Besizungen Unserer Schwäbischen Provinz durch Einführung der Baierischen Gerichts Ordnung, mittelst Unserer Verordnung vom 14. August 1806, war Unsere Meinung nicht, den 353. §. im 32. Kapitel besagter Oesterreichischen Gerichtsordnung (welcher einem Stillstande, oder Moratorium nicht statt giebt (gesezlich bestehen zu lassen. Vielmehr

2. wollen Wir von Unserem landesherrlichen Rechte, solche Moratorien zu ertheilen, nach den Bedingungen des 12. §. im 18. Kapitel der Baierischen Gerichtsordnung, auch für die Schuldner in den vorhin Oesterreichischen Besizungen Unserer Schwäbischen Provinz Gebrauch machen. München den 12. Juni 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Den Kartenstempel in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man nothwendig befunden hat, die bisher zur Sieglung der Spielkarten gebrauchten Kartenstempel abzuwürdigen, und hiefür im Gepräge abgeänderte Stempel einzuführen, so wird dieß den königlichen Land- und Herrschafts- dann Hofmarks-Gerichten, Stadtmagistraten, und Ortsobrigkeiten mit dem Auftrage bekannt gemacht, hievon die in ihren Amtsbezirken ansäßigen Kartenfabrikanten, Handelsleute und Krämer, welche mit Spielkarten Handelschaft treiben, ungesäumt in Kenntniß zu sezen, und dieselben anzuweisen, daß sie die allenfalls noch in Vorrath besizenden, mit den bereits abgewürdigten Stempeln gesiegelten Spielkarten bei dem hiesigen königlichen Obersiegelamte, oder bei den gleichfalls mit den neuen Stempeln versehenen königlichen Hallverwaltungsämtern in der Provinz Baiern längstens bis zum 1. August gegenwärtigen Jahres zur Umsieglung vorzulegen haben.

Diese Umsieglung, in so ferne sie sich blos auf die mit den abgewürdigten Stempeln ge-

ſiegelte Spielkarten innerhalb des hiezu feſtgeſezten Termines beſchränkt, iſt vom königlichen Oberſiegelamte dahier, ſo wie von den königlichen Hallverwaltungs-Aemtern in der Provinz Baiern unentgeldlich vorzunehmen. Nach Verfluſſe dieſes Termins hingegen ſind die mit dem alten abgewürdigten Stempel allein verſehenen, und ſich noch vorfindenden Spielkarten ohne weiters der Konfiskation, und nach Befund der hierbei vorwaltenden Umſtände einer ſonderbaren Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem Kartenſpiele zu unterwerfen.

Die Eingangs erwähnten Gerichts- und Polizei-Behörden haben über den genauen Vollzug dieſer Anordnung zu wachen, und das untergeordnete Amtsperſonal zur Aufſicht ſtrenge anzuweiſen. München den 1. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Schießl.

(Die Interkalar-Früchte in der Provinz Bamberg betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unſeres General-Landeskommiſſariats in Bamberg vom 23. Mai, die Verwendung der Interkalar-Früchte in der Provinz Bamberg betreffend, erwiedern Wir, daß es daſelbſt bei Unſerer Entſchließung vom 4. Dezember 1805 zu bewenden habe, wonach die Interkalar-Früchte zu dem Domus emeritorum beſtimmt bleiben; jedoch, nach der in Unſerer Verordnung vom 21. April enthaltenen Abtheilung, mit den Erben der verſtorbenen Pfarrer berechnet werden ſollen. München den 13. Juni 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

(Steuerausſchreibung in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von gemeiner Landſchaft in Baiern erfolgte allerunterthänigſte Erklärung, haben Seine königliche Majeſtät durch allerhöchſtes Reſcript vom 9. dieſes Monats verordnet, daß eine gemeine Landſteuer, eine Standanlage, und eine Herrengilt-Widums-Innleute-Fahrniß- und Intereſſe-Steuer auf das Ziel Peter und Paul, und dann weiters noch eine gemeine Landſteuer auf das Ziel Bartholomäi alſogleich ausgeſchrieben, und erhoben werden ſollen; wonach heute ſämtliche königliche Rentämter, gefreite Herrſchafts-Gerichte und Hauptſtädte, mit Rückſichtnahme auf die unterm 8. dieß erlaſſene, und im XXV. Stücke des Regierungsblattes abgedruckte allerhöchſte Reſcripte, wegen Aufhebung der beſonderen landſchaftlichen Steuerkaſſen, angewieſen worden ſind.

München den 14. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

(Die abgewürdigten Feiertage in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den erſtatteten Anzeigen erhellet, daß die beſtehenden Verordnungen, in Betreff der

abgewürdigten Feiertage, nicht allenthalben genau befolgt werden; daß sich die Pfarrer und Gemeinden eigenmächtige Abänderungen hierin erlauben, und erstere an diesen Tagen solenne Hochämter oder sonst feierlichen Gottesdienst, oder wenigst die Messe zu einer anderen als der an Werktagen gewöhnlichen Zeit und zwar hauptsächlich zu jener, in welcher sonst an Sonn- und Festtagen der Gottesdienst gepflogen wird, halten.

Die königliche Landesdirektion findet sich daher veranlaßt, die hierunter gegebenen gesezlichen Verfügungen ernstlich einzuschärfen.

Jeder Pfarrer, welcher denselben zuwider an einem abgewürdigten Feiertage feierlichen Gottesdienst halten, oder gestatten, die Messe absichtlich zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit lesen, oder sonst eine, ihrer Art und Zeit nach, nur für Feiertage bestimmte Andachts-Uebung und Kirchen-Handlung vornehmen wird, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von zwanzig Reichsthalern belegt werden.

Da die Feier der Patrozinien gleichfalls nur an den Sonntagen gestattet ist, so sollen die Pfarrer auch in Kontraventions-Fällen hierwider einer gleichen Strafe unterliegen.

Das Spielen und Zechen vor dem Eintritt der Abendstunden, und die Abhaltung einer Tanzmusik in den Wirthshäusern an solchen Tagen bleibt strenge verboten. Die Kontravenienten und die daran theilnehmenden Wirthe sollen zur Strafe gezogen werden. Da diese abgeschafften Feiertage fleißig zu den Berufs-Arbeiten verwendet werden sollen, so soll jeder Hausvater, Handwerksmeister und Dienstherr, welcher seine Untergebene oder Dienstboten an denselben nicht zur Arbeit anhalten würde, für jeden Uebertretungsfall mit einem Gulden zum Armenfond eines jeden Ortes, und eben so die Gesellen und Dienstboten im Weigerungsfalle mit angemessener Strafe belegt werden.

Sämtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, diese Verfügungen genau zu vollziehen, und insbesondere diejenigen geistlichen Personen sogleich anzuzeigen, welche das Verbot rücksichtlich des Gottesdienstes übertreten.

Bamberg den 5. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

Aufträge.

An sämtliche königliche Mautämter.

(Die Zollbefreiung der subjizirten Fürsten, Grafen und Herren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der durch das XIII. Stück des dießjährigen Regierungsblattes bekannt gemachten königlichen Deklaration vom 19. März dieses Jahres, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Baierischen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschieden Zweigen der Staats-Gewalt betreffend, ist sub litera H. §. 12. enthalten: „daß die mediatisirten Herren die Zollbefreiung von allen zu ihrem eigenen Hausbedürfnisse erfoderlichen Konsumtibilien ge-

ein Schreiben, worin sich der neue Bischof gegen seine Diözesanen über seine Grundsätze und Absichten in der Verwaltung seines Amtes erklärte.

Dieses Schreiben, welches in der Kirche seines Sitzes, dann in allen übrigen Kirchen seiner Diözese abgelesen wurde, ist ein Muster von Klugheit und Mäßigung, und wir können es unsern Lesern nicht vorenthalten.

Es lautet also:

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde, indem ich zum Bischof einer Diözese ernannt worden bin, in welcher ich nicht geboren bin, und in welcher ich nicht erzogen worden bin, und in welcher ich nicht gelebt habe.

königlichen Hofbuchdruckerei und Hofbuchhandlung in Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 32, ist die Genehmigung ertheilt worden, daß sie ihre Geschäftsräume von dem bisherigen Lokale, Wilhelmsstraße Nr. 32, in das neuerbaute eigenthümliche Lokal, Wilhelmsstraße Nr. 30, verlegen darf.

Berlin, den 20. Juli 1852.

Der Königliche Polizei-Präsident
von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Nachdem Ferdinand Wagner in Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 32, die Genehmigung zur Verlegung seiner Buchdruckerei und Buchhandlung in das neuerbaute eigenthümliche Lokal, Wilhelmsstraße Nr. 30, nachgesucht hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juli 1852.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Nachdem Ferdinand Wagner in Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 32, die Genehmigung zur Verlegung seiner Buchdruckerei und Buchhandlung in das neuerbaute eigenthümliche Lokal, Wilhelmsstraße Nr. 30, nachgesucht hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juli 1852.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Nachdem Ferdinand Wagner in Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 32, die Genehmigung zur Verlegung seiner Buchdruckerei und Buchhandlung in das neuerbaute eigenthümliche Lokal, Wilhelmsstraße Nr. 30, nachgesucht hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juli 1852.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

her zu ausgedehnter Lehrinstitute dem lateinischen Schulfonde zurückfallenden Ausgabssummen sollen vorzüglich zur Verbesserung der Besoldungen besonders würdiger und sich auszeichnender Lehrer an den Mittelschulen nach und nach verwendet, und für jezt davon dem dießortigen verdienten Gymnasiums-Rektor und Professor Lechner eine jährliche, vom nächsten Etatsjahre an flüssige Gehaltszulage von 400 fl. angewiesen werden. Endlich und

4. haben Seine königliche Majestät, um sämtliche Professoren an Allerhöchstdero Mittelschulen auch über ihre Aussicht in die Zukunft zu beruhigen, allergnädigst verordnet:

a. Hinsichtlich der geistlichen Professoren, daß für diese als Surrogat der denselben ehedem bestimmten nunmehr aufgehobenen Kanonikate eine angemessene Anzahl der besseren Pfarreien oder Benefizien in den verschiedenen Provinzen des Königreiches als Professurs-Pfründen erkläret werden sollen, bei derer Erledigung immer einer der verdientesten wirklichen Professoren in den Absentgenuß, oder der emeritirten in den wirklichen Besiz einreten, und in beiden Fällen darauf investirt werden soll.

b. Hinsichtlich der weltlichen Professoren, daß diese nicht nur ebenfalls nach dem Grade ihrer besonderen Würdigkeit und Auszeichnung Gehaltszulagen, sondern auch nach einer Reihe nüzlich vollstreckter Dienstjahre, so wie in unverschuldeten Dienstes-Unfähigkeits-Fällen, einen anständigen Ruhegehalt, ihre etwa zurückzulassenden Gattinen und Kinder aber verhältnißmässige Pensionen zu erwarten haben.

Indem nun Seine königliche Majestät durch diese allerhöchst landesväterliche Fürsorge die Verdienste des öffentlichen Lehrstandes nach seiner Wichtigkeit und nach seinem Einflusse auf das Staatswohl zu würdigen und zu belohnen allergnädigst bedacht sind, hegen Allerhöchstdieselben auch zu allen Professoren an den Mittelschulen das gerechteste Zutrauen, daß sie durch strenge Pflichterfüllung und rühmliche Nacheiferung die ihnen hiemit allergnädigst zugesicherten Auszeichnungen auch zu erringen pflichtgetreuest sich bestreben werden.

München den 6. Juni 1807.

Königliche Landesdirektion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Den Bürger, Christian Reindl, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge einer von dem Landgerichte Vorchheim erstatteten Anzeige hat der dortige Bürger, Christian Reindl, welcher schon bey mehreren Gelegenheiten mit seltener Entschlossenheit Gefahren von seinen Mitbürgern abzuwenden bemühet war, bei einem am 7. dieses Monats daselbst entstandenen Brande dadurch, daß er unaufgefodert die mittlere Etage des Hauses bestieg, durch das Fenster in das Zimmer drang, wo der Brand sich zeigte, und die brennenden Meubles auf die

Straße warf, augenblicklich alle Gefahr entfernt, und den im Zimmer schlafenden, vom Rauche schon betäubten Hausbewohner gerettet.

Diese lobenswürdige Handlung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bamberg den 12. Juny 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

Armeebefehle.

Vom 31. Mai 1807.

§. 1. Das 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm, eine Division des 1. Dragoner-Regiments Minucci, und die Batterie Regnier haben sich am 13. und 17. April durch ihre tapfere Mitwirkung zur Zurücktreibung der von dem Feinde aus Glatz unternommenen Ausfälle sehr viele Ehre erworben. Besonders hat in diesen Gelegenheiten das 6. Linien-Infanterie-Regiment mit einer ungemeinen Anstrengung und Unerschrockenheit gefochten. Der Oberst, nunmehriger General-Major, Graf Bekers, hat dieß Regiment mit Einsicht und Muth geleitet, und auch, nachdem er von einer Kugel getroffen war, das Kommando über dasselbe auf eine sehr zweckmäßige Weise fortgeführt. Der Obersilieutenant, nunmehrige Oberst, Graf Spreti, dann die Oberlieutenants Dürschl und von Pieron, und der Unterlieutenant Bauer von eben diesem Regiment haben mit Auszeichnung gedient, so auch der Major von Bernklau, und der Hauptmann, nunmehrige Major von Zoller, von welchen ersterer in Frankenstein, lezterer in Wartha die feindlichen Angriffe mit dem tapfern ersten Bataillon des 10. Linien-Infanterie-Regiments, zurückgeschlagen hat.

Die Belohnungen der durch Unteroffiziere und Gemeine ausgeübten tapferen Handlungen mit Ehrenzeichen oder Belobungen werden dann erfolgen, wenn die im Armee-Befehle Nro. 36. festgesezten Bestimmungen genugthuend erfüllt seyn werden.

§. 2. Am 9. Mai Morgens 3 Uhr passirte die dritte Brigade der zweiten Division bei Sterock die Narew. In dem Gefechte, welches dieser Uebergang zur Folge hatte, zeichnete sich der Hauptmann, Philipp Baron Reichlin, welcher zwei Kompagnien des 6. leichten Infanterie-Bataillons, und eine Fußjäger-Kompagnie befehligte, sehr vortheilhaft aus, — vom ersteren Bataillon hat sich der Unterlieutenant Schmitt, von lezterer Kompagnie der Kapitän, Baron Schleich, und der Oberlieutenant, nunmehrige Kapitän von Waydtmann sehr tapfer benommen. Der Fußjäger Sedelmaier, der bei einem Kosaken, welchen er vom Pferde schoß, 30 Rubel fand, nur einen für sich behielt, und den übrigen Theil der Beute unter seine Kameraden vertheilte, verdient dieser schönen Handlung wegen belobt zu werden.

§. 3. Die zwei Kompagnien des 6. leichten Infanterie-Bataillons und die Fußjäger-Kompagnie, welche unter dem Kommando des Hauptmanns, Baron Reichlin, standen, so wie sechs Kompagnien des 4. Linien-In-

fanterie-Regiments haben sich gegen den am 13. von dem Feinde mit einer siebenfachen Uebermacht unternommenen Angriff mit vieler Tapferkeit vertheidigt, und ist die Brückenschanze bei Sierock durch ihre Beihilfe behauptet worden. In diesem Gefechte hat sich abermal der Hauptmann des 6. leichten Infanterie-Bataillons, Philipp Baron Reichlin, durch seine militärischen Kenntnisse und die lobenswerthe Ordnung, mit welcher er seine braven drei Kompagnien vor- und zurückführte, durch seinen Eifer und entschlossenen Muth, endlich durch die zweckmäßige Verwendung der mit Unterstüzung des Kapitäns Marquard Baron Reichlin, der Unterlieutenants Dobel, und Baron Vassimon, dann des Feldwebels Scholler, und des Sergeanten Hauf gesammelten Mannschaft zur Vertheidigung des Brückenkopfes ausgezeichnet, und die allerhöchste Zufriedenheit erworben. Ferner haben in diesem Gefechte vorzüglich gute Dienste geleistet, der Unterlieutenant Schmit, vom 6. leichten Infanterie-Bataillon, welcher die geworfenen Schüzen zweimal sammelte, und aufs Neue gegen den Feind führte, — der Kapitän, Baron Schleich, — und der Unterlieutenant, Karl Baron Gumppenberg, von der Fußjäger-Kompagnie, — die Majors, Graf Barbier und Düppel, — der Hauptmann, Zacharias Baron Voithenberg, — die Kapitäns, van der Mark, Ruf, und von Wager, — die Oberlieutenants, Fuchs und Baron Saßenhof, — die Unterlieutenants, Walter, Spengel und Magg, dann der Oberlieutenant von Mann, sämtliche vom 4. Linien-Infanterie-Regimente, — lezterer verrichtete bei dem Oberst und einsweiligen Brigadier von Pierron, Adjutanten-Dienste, überbrachte die ihm an die Truppen aufgegebenen Aufträge mit Muth und Entschlossenheit, und leitete einen Theil der von der feindlichen Kavallerie durchschnittenen Mannschaft bis an den Brückenkopf. — Die gute Wirkung der Batterie van Douwe zeugt von der Einsicht und Thätigkeit, mit welcher dieselbe bedient wurde. Der Oberst des 4. Linien-Infanterie-Regiments von Pierron, und der Oberlieutenant von Schedel, vom 6. leichten Infanterie-Bataillon blieben an diesem Tage im Felde der Ehre.

Vom 1. Juni 1807.

§. 1. Die ersten Bataillons des 3. (Herzog Karl) und des 13. Linien-Infanterie-Regiments, das ganze 7. Linien-Infanterie-Regiment Löwenstein, und das 3. leichte Infanterie-Bataillon Preysing haben nach dem bei Pultusk ausgeführten Uebergange der Narew mit Unterstüzung der Batterien Tausch und Leiningen am 16. Mai vor Poplawy in einem gegen einen weit überlegenen und tapferen Feind ehrenvoll bestandenen und rühmlichst vollbrachten Gefechte neue Beweise jener unerschütterlichen Tapferkeit, jener unabänderlichen Treue und liebevollsten Anhänglichkeit für ihren König, und jener thatenreichen Hochschäzung der Ehre ihres Vaterlandes, von welcher die ganze Armee beseelt ist, in vollem Maße gegeben.

Der König bezeugt sämtlichen Generalen, Stabs- Ober- Unter- Offiziers und Soldaten der tapferen und getreuen Truppen Seine allerhöchste Zufriedenheit, und sichert ihnen für ihre edelmüthigen Großthaten Seine ganz besondere Gnade zu.

Die baierische Nation wird für die ruhmbedekten Trophäen, welche die siegenden Waffen ihrer Mitbürger im entfernten Auslande sich erringen, dankbar seyn, und ihre Aufopferungen zu ehren wissen.

Diese erste und ruhmvolle Waffenthat Unsers vielgeliebtesten Kronprinzen, dieß glückliche Vorzeichen, welches seinem Vaterlande für die Zukunft einen mächtigen Schüzer verbürgt, hat seinen König und Vater auf das innigste gerührt, er empfange den Lohn seiner verdienstlichen militärischen Erstlinge mit dem Ehrenzeichen derjenigen würdigen Feldherren, welche ihre treue Liebe für König und Vaterland vor dem Feinde durch tapfere Kriegsthaten erprobt haben, mit dem Großkreuze des Max Joseph-Ordens. Er wird gewiß immer der Stolz seines Königs und Vaters bleiben, und den Hoffnungen seines Vaterlandes entsprechen.

Für die wichtigen Dienste, welche der General-Lieutenant Freiherr von Wrede Uns und Unserm Königreiche zu leisten fortfährt, versichern Wir demselben neuerdings die Fortsezung Unsers Zutrauens und Unserer allerhöchsten Gnade.

Der Kapitän des 3. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl und Adjutant des General-Lieutenants, Freiherrn von Wrede, Johann Palm, welcher durch besonders ausgezeichnete Dienste den mit seinen Chefs übereinstimmenden Beifall des Truppenkorps sich erwarb, ist in Hinsicht seiner ungewöhnlichen individuellen Vorzüge zum Major befördert, und verrichtet die Adjutanten-Dienste fort. — In diesem Gefechte ist der Unterlieutenant des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Franz Jakob Oehninger, geblieben.

§. 2. Der Oberstlieutenant und Kommandeur des 4. leichten Infanterie-Bataillons, Friedrich von Zoller, wird zum Obersten des 4. Linien-Infanterie-Regiments befördert. — Der Major des 5. Linien-Infanterie-Regiments Preysing, Dominikus Wrede, wird als Kommandeur zum 4. leichten Infanterie-Bataillon versezt.

§. 3. Zu Majors avanciren: der Hauptmann des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Karl von Büllinger, im 10. Linien-Infanterie-Regiment Junker, — und der Hauptmann des 9. Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg, Ferdinand Freiherr von Scherer, im 5. Linien-Infanterie-Regiment Preysing.

§. 4. Im 1. Linien-Infanterie-Leibregiment erhält der Kapitän, Joseph Obermaier, eine Kompagnie; — der Oberlieutenant, Anton von Grafenstein, avancirt zum Kapitän, — und der Unterlieutenant, Konrad Freyherr von Pechmann, zum Oberlieutenant.

§. 5. Im 3. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl wird der Junker, Pius von Schintling, zum Unterlieutenant befördert.

§. 6. Der Unterlieutenant des 5. Linien-Infanterie-Regiments Preysinz, Franz Karl Sterzinger von Streitfeld, wird zum Tiroler-Jäger-Bataillon versezt, dagegen der Hartschier, Franz Zwilling, zum Unterlieutenant im 5. Linien-Infanterie-Regiment Preysing befördert.

§. 7. Der Oberlieutenant des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Joachim von Kern, ist den 21. Mai in München gestorben; — im nämlichen Regiment avancirt der Unterlieutenant, Paul Henkel, zum Oberlieutenant.

§. 8. Im 9. Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg erhält der Kapitän, Philipp Großgebauer, eine Kompagnie, — der Oberlieutenant, Friedrich Seuffert, wird zum Kapitän, — der Unterlieutenant und Brigade-Adjutant, Joseph Zißmann, — und der Unterlieutenant, Baptist Weber, zum Oberlieutenant, — dann der Junker, Karl Winter, zum Unterlieutenant befördert.

§. 9. Im 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis avancirt der Unterlieutenant, Karl Abele, zum Oberlieutenant, — der Junker, Karl von Ziwny, zum Unterlieutenant.

§. 10. Joseph Pfißer wird als Junker im 3. Chevauxlegers-Regiment Leiningen angestellt.

§. 11. Der kaiserlich-königliche französische Divisions-General, B. von Montigni, Kommandant der Ehrenlegion ist zum Ritter des militärischen Max Joseph-Ordens ernannt.

Vom 6. Juni 1807.

§. 1. Wegen ihrer zum Ruhme und Vortheile des allerhöchsten Dienstes mit Tapferkeit, Einsicht und Geistes-Gegenwart ausgeführten Kriegs-Thaten werden in den militärischen Max Joseph-Orden — und zwar in folgender Rangordnung als Ritter aufgenommen:

1. der Rittmeister des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Karl Freiherr von Zweibrücken, wegen der Affaire von Namslau vom 15. Dezember 1806, und jener bei Grottkau in Schlesien vom 10. Jänner 1807;

2. der Unterlieutenant des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Georg Stieß, wegen der Affaire von Talla, in Preußisch-Pohlen, in der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember 1806;

3. der Rittmeister des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Anton Kraus, wegen der Affaire vor Kosel, am 2. Jänner 1807.

§. 2. Durch das goldene Ehrenzeichen wird belohnt: der Feldwebel des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Georg Fischer, welcher bei dem am 23. Dezember 1806 gegen Breslau unternommenen Sturm unter dem heftigsten Feuer der feindlichen Batterien mehrere schwer verwundete Soldaten mit besonderem Muth und Anstrengung vom Kampfplaze in Sicherheit brachte; und obgleich selbst verwundet, diese seine Denkungsart ehrende Beschäftigung fortsezte.

Das silberne Ehrenzeichen erhalten: der Tambour des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Philipp Becker, welcher bei eben

diesem Sturm abermal als Freiwilliger sich meldete, immer an der Spize der Mannschaft blieb, und, als das Kommando der Offiziers nicht mehr gehört werden konnte, unter dem stärkesten feindlichen Kartätschen-Feuer mit Unerschrockenheit und bestimmt alle ihm anbefohlene Signale mit der Trommel gab; — dann der Gemeine des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Nikolaus Klein, weil er in der Affaire vor Glatz am 17. April durch eine vorzügliche Tapferkeit sich auszeichnete, und zwei Munitionswägen eroberte.

Von eben dieser Affaire verdienen vom 6. Linien-Infanterie-Regiment ihres tapfern Betragens wegen belobt zu werden: der Hornist Ponkratz; — die Sergeanten, Schmid und Herbrand; — die Korporäls: Palm, Maierhöfer, Mahr, Hahn und Beer; — die Gefreiten: Wagenfonner, Bendl, Krügl, Wittmer, Wittmann, Maderholz und Limmer; — die Gemeinen: Mathias und Joseph Schweßer, Strobl, Schlauderer, Ederer, Kämel, Hubertsburger, Joseph Louis, Johann Meckl, Johann Klein, Wittmer, Grillmaier, Krizenberger, Johann Maier Senior, und Johann Mayer Junior, Anton Loibl, Waßl, Thomas Mayer, Hasenleder und Hofer.

§. 3. Der Kanonier-Korporal, Joseph Müller, erhält wegen seines bei dem Ausfalle von Kosel am 8. März bezeigten muthvollen Eifers das silberne Ehrenzeichen.

§. 4. Der Stabs-Auditor Versch, ist zum Ober-Auditor befördert, und der Auditor des 9. Linien-Infanterie-Regiments Pfenburg, Anton Stoiber, zum 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel versezt; der Auditor des 4. leichten Infanterie-Bataillons Wrede, Franz von Bäumen, rückt zum 9. Linien-Infanterie-Regiment Pfenburg vor.

§. 5. Der Quartiermeister des Fußjäger-Bataillons, Ehrmann, ist zum Tiroler-Jäger-Bataillon versezt.

Vom 10. Juni 1807.

§. 1. Bei dem am 14. Mai bei Canth gegen den sehr überlegenen und vortheilhaft situirten Feind vorgefallenen Gefechte hat sich das 2. Bataillon des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, eine Kompagnie des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, eine Eskadron des 2. Chevaurlegers-Regiments König, und eine des 1. Dragoner-Regiments Minucci durch das muthvolleste und standhafteste Betragen ausgezeichnet, und sich durch die treue Erfüllung ihrer militärischen Pflichten die allerhöchste Zufriedenheit erworben.

Der Oberstlieutenant des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Graf von Waldkirch, hat sein braves Bataillon mit besonderer Bravour und Kaltblütigkeit, mit vieler Zweckmäßigkeit der Bewegungen geleitet, und auch bei den eingetretenen widrigen Umständen dasselbe durch die löblichste Anstrengung mit Ordnung zurückzuführen, und wieder zu sammeln gesucht.

Der Hauptmann, Karl von Brück, hat den ihm ertheilten Auftrag, mit seiner Grenadier-Kompagnie die Stadt Canth mit ge-

fälltem Bajonet zu nehmen, mit eben so vieler Einsicht als Tapferkeit, und mit dem glücklichsten Erfolge, ausgeführt. — Der Oberlieutenant von Mühlholz war immer an der Spitze der Schützen, und feuerte ihren Muth durch Zusprache und eigenes Beispiel an. — Der Unterlieutenant Kiefer legte abermal rühmliche Beweise einer vorzüglichen Tapferkeit und des zweckmäßigsten Eifers ab; er trat, ungeachtet einer durch eine Flinten-Kugel erhaltenen bedeutenden Verwundung, wieder in Reih und Glied, eroberte, an der Spitze einiger entschlossenen Männer, unter dem heftigsten feindlichen Feuer, eine Kanone, und brachte dieselbe in Sicherheit. — Der Unterlieutenant, Baron Griesenböck, that sich wiederholt durch das tapferste Betragen hervor; er sezte mit einer kleinen Anzahl Leute dem weitern Vordringen des Feindes, gegen das Stadt-Thor, Gränzen, und zog sich endlich nur Schritt für Schritt fechtend zurück. — Auch der Kapitän von Baligand, — der Oberlieutenant Graf Taufkirchen, welche beide schwer verwundet wurden, — und der Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant, Graf Deym, haben sich sehr lobenswürdig benommen; — desgleichen der Unterlieutenant des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Baron Hohenhausen. — Die Kavallerie focht mit der ihr gewöhnlichen Tapferkeit. Der Unterlieutenant des 2. Chevaurlegers-Regiments König, Ferdinand, Baron Zandt, hat sich besonders auszeichnend — dann die Unterlieutenants, Leopold Baron Zandt, und Graf Lodron, sehr gut betragen. — Der Wachtmeister, Peter Seufert, und die Chevaurlegers, Michael Becker, Alois Rietzler, und Roman Galland zeigten eine ausnehmende Tapferkeit.

Der Major des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, und Ritter des militärischen Max Joseph-Ordens, Karl von Schmitt zu Rossan, ein Offizier von Einsicht, Diensteifer und Muth, geschäzt wegen seines edeln Karakters, fiel an diesem Tage im 37. Lebens- und 23. Dienst-Jahre auf dem Felde der Ehre. — Der Junker des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Karl von Klingensberg, welcher sich, um die Fahne zu retten, mit derselben in den Fluß warf, fand in den Wellen einen rühmlichen Tod.

§. 2. Am folgenden Tage den 15. Mai warf eine Eskadron des 2. Chevaurlegers-Regiments König durch 200 Uhlanen von der Pohlnischen Legion unterstüzt, den Feind bei Fürstenstein mit einer Bravour, welche die vollkommene Niederlage der feindlichen Truppe zum Resultat hatte. — Der Unterlieutenant des 2. Chevaurlegers-Regiments König, Ferdinand Baron Zandt, hat sich ganz vorzüglich ausgezeichnet; — auch hat sich der Hauptmann der Artillerie, Regnier, mit dem Korporal Voigl besonders tapfer bewiesen. — Der Hauptmann des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Karl von Brück, und der Oberlieutenant von Baligand, von welchen ersterer mit seiner Grenadier-Kompagnie und lezterer mit den Schüzen des 2. Bataillons, auf Wägen zu Hilfe geeilt war, haben zum glücklichen Ausgang dieses Gefechtes beigetra-

gen. — Der Unterlieutenant des 1. Dragoner-Regiments Minucci, Graf Lodron, und die Chevauxlegers, Georg Holzinger, und Michael Bausch haben Beweise eines besonderen Muthes gegeben.

§. 3. Am 16. in einem Vorpoſten-Gefechte bei Wartha hat der Unterlieutenant des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Albrecht von Beſſerer, welcher ſchon bei verſchiedenen Vorfällen eine beſondere Unerſchrockenheit und Geiſtes-Gegenwart gezeigt hat, durch ſein beherztes und entſchloſſenes Benehmen mit weniger Mannſchaft dieſes braven Regiments wichtige Dienſte geleiſtet. — Eine Abtheilung des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, hat bei dieſer Gelegenheit vielen Muth gezeigt.

§. 4. Der Unterlieutenant des 3. Chevauxlegers-Regiments Leiningen, Baron Zorn von Bulach, iſt Adjutant der in Schleſien ſtehenden Kavallerie-Brigade.

§. 5. Ludwig Karl von Moltke iſt zum Oberlieutenant, — dann der Gemeine des 2. leichten Infanterie-Bataillons Ditfurt, Gaudenz Bauernfeind, zum Junker im Tiroler-Jäger-Bataillon befördert. — Der Unterlieutenant des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Chriſtian Garbald, iſt eben dahin verſezt.

§. 6. Ludwig Hebling und Ludwig Kretſchmer ſind als Unterlieutenants im 8. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Pius angeſtellt.

§. 7. Der Feldwebel des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenſtein, Peter Brück, iſt zum Unterlieutenant im nämlichen Regiment befördert.

§. 8. Im Artillerie-Regiment wird der Oberſtlieutenant, Wilhelm Schweigel, zum Oberſten, — und der Major Ludwig von Gelb, zum Oberſtlieutenant befördert; — beide ſind bei der Zeughaus-Haupt-Direktion angeſtellt.

Vom 13. Juni 1807.

§. 1. Das 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel wird nun nach der Zuſammenſezungsart der übrigen Linien-Infanterie-Regimenter formirt.

Das erſte Bataillon dieſes Regiments bildet ſich aus den mobilen Depot-Kompagnien des 1. 5. 6. und 8. Linien-Infanterie-Regiments, welche nach Kufſtein, — dann das 2. Bataillon aus jenem des 2. 4. 7. und 10. Linien-Infanterie-Regiments, welche nach Paſſau beordert worden ſind. — Zur Verſtärkung dieſes entſtehenden Regiments haben die Depots des 1. 5. 6. und 8. Linien-Infanterie-Regiments, jedes einen Unteroffizier mit 25 Mann, welche felddienſtbar ſeyn müſſen, nach Kufſtein, dann die Depots des 2. 4. 7. und 10. Linien-Infanterie-Regiments ebenfalls jedes einen Unteroffizier mit 25 zum Felddienſte tauglichen Gefreiten und Gemeinen ſogleich nach Paſſau abzuſenden. Dieſe Mannſchaft ſowohl, als die bereits abgegebenen Kompagnien ſind in Liſten abzuführen, und die der übergebenen Mannſchaft zuſtehenden Produkten dem in Innsbruck ſich befindenden Kommandanten des 11. Linien-

Infanterie-Regiments, Freiherrn von Mylius, zuzuschicken. Die seither bei diesen Kompagnien eingetheilten Offiziere haben bei denselben in so lange zu verbleiben, bis die unten folgenden für das 11. Linien-Infanterie-Regiment bestimmten Offiziers eingetroffen seyn werden, wornach selbe ihren geeigneten Regiments-Depots ungesäumt wieder zuzuweisen sind. Die Kleidung dieses Regiments ist jene der übrigen Infanterie; jedoch sind die Klappen und Aufschläge grün, der Kragen und Vorstoß ponceau, die Knöpfe weiß. — Zum 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel sind nachstehende Offiziers bestimmt:

Oberst und Regiments-Kommandant: Arnold Freiherr von Mylius; vom nämlichen.

Oberstlieutenant: Ludwig von Sbansky, vom 3. Linien-Infanterie-Regiment befördert;

Majors: Karl von Zoller, vom 5. leichten Infanterie-Bataillon versezt, — und Karl von Brück, vom 1. Linien-Infanterie-Leibregiment befördert.

Kapitäns: Friederich Diedel, vom 8. Linien-Infanterie-Regiment versezt; — Max Graf Morawitzky, vom 6. Linien-Infanterie-Regiment erhält eine Grenadier-Kompagnie; — Alois von Endorffer, vom 2. Linien-Infanterie-Regiment, erhält eine Kompagnie. — Karl von Mann, vom 13. Linien-Infanterie-Regiment, erhält eine Grenadier-Kompagnie.

Stabs-Kapitäns: Franz von Schöller, vom nämlichen; — Philipp von Zoller, vom nämlichen befördert; — Heinrich Ludwig Popp, vom 8. Linien-Infanterie-Regiment befördert; — Max Baumann, vom 2. Linien-Infanterie-Regiment befördert; — August Sartorius, vom 13. Linien-Infanterie-Regiment befördert, und hat bey dem Generalstab der zweyten Division zu verbleiben;

Oberlieutenants: Konrad Folian, vom 4. Linien-Infanterie-Regiment versezt; — Reichard Schäffer, von der Garnisons-Regiments-Station Eichstädt versezt. — Wolfgang von Langenmantel, — Karl Michael Dill, — Baptist Baron Seyda, — und Michael Herkher vom nämlichen Regiment; — Ludwig von Gernler, vom 10. Linien-Infanterie-Regiment versezt; — Jakob Fuchs, vom 2. Linien-Infanterie-Regiment befördert; — Franz Brentano, vom 3. Linien-Infanterie-Regiment befördert; — Wilhelm Baron Horn, vom 3. Linien-Infanterie-Regiment befördert, und verbleibt so, wie der Oberlieutenant Brentano beym Generalstab der zweyten Division; — Friedrich Baron Thibouſt, vom 2. Linien-Infanterie-Regiment befördert; — Joseph Jordan, vom 10. Linien-Infanterie-Regiment befördert.

Unterlieutenants: Christoph Burger, vom 8. Linien-Infanterie-Regiment versezt; — Philipp von Avila, vom 8. Linien-Infanterie-Regiment versezt; — Franz Vincent, vom 4. Linien-Infanterie-Regiment versezt; — Georg Wilhelm Le Suire, vom 7. Linien-Infanterie-Regiment versezt;

— Joſeph Gröbl, vom 5. Linien-Infanterie-Regiment verſezt; — Bernhard Stein, vom 6. Linien-Infanterie-Regiment verſezt;

Leonhard Leger,
Johann Schöller,
Joſeph Roggenhofer,
Joſeph Bernreiter,
Joſeph von Pierron, und
Theodor Baron Fremery,

} vom Kadeten-Korps befördert.

§. 2. Der Major und Kommandeur des 4. leichten Infanterie-Bataillons, Dominikus Wreden, iſt zum Oberſtlieutenant befördert.

§. 3. Zu Majors avanciren: der Kapitän des 4. leichten Infanterie-Bataillons Wreden, Nepomuk von Zintl, im 5. leichten Infanterie-Bataillon Dallwigk, — und der Kapitän des 3. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl, Klemens Palm, im nämlichen Regiment.

§. 4. Im 1. Linien-Infanterie-Leibregiment erhält der Kapitän, Karl von Baligand, eine Kompagnie; — der Oberlieutenant, Georg Baron Gumppenberg, avancirt zum Kapitän, — und der Unterlieutenant Franz Graf Baumgarten, zum Oberlieutenant.

§. 5. Im 2. Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz wird der Oberlieutenant, Karl Auguſt Kladt, zum Kapitän; — die Unterlieutenants, Joſeph Vögler, — Adrian Baron Lafabrique, — und Georg Frankl, zu Oberlieutenants, — dann der Junker, Heinrich von Dufresne, — und der Sergeant, Jakob Pinzer, zu Unterlieutenants befördert.

§. 6. Im 3. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl erhält der Kapitän, Peter Straßer, eine Kompagnie; — der Oberlieutenant, Karl Theodor von Vincenti, avancirt zum Kapitän; — der Unterlieutenant, Ludwig von Lüneſchloß, zum Oberlieutenant, — und der Gemeine, Georg Endres, zum Junker.

§. 7. Im 4. Linien-Infanterie-Regiment wird der Unterlieutenant, Wolfgang Seekirchner, zum Oberlieutenant befördert.

§. 8. Im 5. Linien-Infanterie-Regiment Preyſing avancirt der Junker, Georg Lanius, zum Unterlieutenant.

§. 9. Im 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm wird der Oberlieutenant, Xaver Dürſchl, zum Kapitän, — der Unterlieutenant, Peter Neu, zum Oberlieutenant, — und der Junker, Friederich Winter, zum Unterlieutenant befördert.

§. 10. Im 8. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Pius erhält der Kapitän, Frank, eine Kompagnie; — der Oberlieutenant, Markus von Maſſenhauſen, avancirt zum Kapitän; — die Unterlieutenants, Karl von Enhuber, — Felix von Harſcher, — und Karl Brett, zu Oberlieutenants.

§. 11. Im 10. Linien-Infanterie-Regiment Junker wird der Unterlieutenant, Philipp Mayer, zum Oberlieutenant, — und der Junker, Heinrich Weingartner, zum Unterlieutenant befördert.

§. 12. Im 13. Linien-Infanterie-Regiment avancirt der Oberlieutenant, Friedrich Baron Zobel, zum Kapitän; — die Unter-

lieutenants, Franz Zißmann — und Joseph von Molitor, zu Oberlieutenants, — dann der Feldwebel Ernst Kämpfl zum Unterlieutenant.

§. 13. Im 4. leichten Infanterie-Bataillon Wreden, erhält der Kapitän, Ludwig Baron Schmiel, eine Kompagnie; — der Oberlieutenant von Hellersberg avancirt zum Kapitän, — und der Unterlieutenant, Friedrich Baron Stockhem, zum Oberlieutenant.

§. 14. Die bei der Armee auf Kriegsdauer angestellten Employés und Aktuare haben einen dunkelblauen, vorne mit einer Reihe platter, gelber Knöpfe geschlossenen Frack mit ponceau-rothem Kragen und Aufschlägen, — weiße Weste und solches Beinkleid, einen militärisch-aufgeschlagenen, mit der Kokarde und den Kordons gezierten Hut, einen stählernen Degen, wie dem übrigen Kriegs-Kommissariats-Personale vorgeschrieben ist, zu tragen. — Das Porte-Epée ist nach altem Systeme, von weißer Seide mit zwei blauen Streifen, und hat eine Quaste von einfachen silbernen Franzen mit eingemischter blauer Seide.

Es ist streng darauf zu sehen, daß diese Vorschrift genau befolgt, und keine eigenmächtige Abweichung unternommen werde.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 13. Juni haben Seine Majestät die erledigte Stadtpfarrei zu Straubing dem bisherigen Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes am königlichen Lyzeum zu München, Franz Andreas Römer, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Unterm 16. Junius haben Seine Majestät ferner die durch die Versezung des Pfarrers Roth nach Pullach in Erledigung gekommene Pfarrei Mühlhausen, im Landgerichte Abensberg, dem ehemaligen Pfarrer in Ebenried, Johann Reitmaier, zu übertragen beschlossen.

Anzeige

des am 25. Mai 1807 auf dem Markte zu Röhrenbach verkauften Mastviehes.

Von zugetriebenen Mastvieh zu	wurden verkauft	machen im Gelde	Haben gewogen an		Kommen also 2 Stücke zu stehen						Ab-getrieben.
					im Gelde		im Gewichte an				
			Fleisch	Unschlitt			Fleisch		Unschlitt		
					auf						
Stücke.	Stücke	fl.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Cent	Pf.	Cent	Pf.	Stücke.
200	38	3915	159	70	27	15	206	3	8	40	1	42	162

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 22ten Juni 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Juni.	13.	Aichach	81	81	18	30	148	127	10	30	4	4	8	—	92	78	6	30
—	6.	Amberg	26	26	17	8	24	24	14	32	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16.	Deggendorf	262	172	11	48	29	22	9	—	41	24	8	10	4	4	5	50
—	10.	Eggenfelden	9	9	13	—	—	—	—	—	3	3	6	30	—	—	—	—
—	18.	Erding	350	330	16	30	220	207	10	—	260	255	8	15	95	83	6	—
—	18.	Friedberg	43	41	19	—	36	18	11	30	4	4	10	—	26	5	7	30
—	15.	Geiſenfeld	61	61	16	—	44	44	11	—	—	—	—	—	17	12	5	30
—	16.	Haag	5	5	16	—	17	16	10	15	4	4	7	—	58	58	5	30
—	17.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13.	Ingolſtadt	235	185	16	—	49	49	10	40	4	2	8	15	12	12	5	35
—	13.	Kraiburg	24	24	14	—	10	10	9	30	15	15	7	—	9	9	5	—
—	13.	Landsberg	379	193	18	—	121	66	13	—	80	73	9	12	8	5	6	20
—	12.	Landshut	523	517	17	—	192	150	9	—	64	52	7	—	63	61	6	—
—	20.	Laufingen	206	216	16	—	75	75	11	30	103	143	9	—	46	46	6	—
—	20.	München	1319	918	18	36	715	521	11	30	249	219	8	20	512	486	6	30
—	13.	Murnau	70	60	21	45	60	55	14	45	15	13	10	—	36	20	7	—
—	10.	Neuenötting	4	4	18	—	12	12	10	30	—	—	—	—	10	10	5	50
—	15.	Neumarkt i.d.o.Pf.	107	102	14	30	121	110	12	15	—	—	—	—	53	37	5	10
—	16.	Pfaffenhofen	77	48	17	30	81	51	11	30	—	—	—	—	39	34	6	30
—	12.	Reichenhall	27	27	18	30	4	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13.	Rain	9	9	19	—	10	10	12	—	—	—	—	—	9	9	6	—
—	11.	Roſenheim	58	42	19	—	75	63	12	—	30	20	8	—	79	57	6	—
—	16.	Schongau	2	2	21	24	2	2	16	—	—	—	—	—	3	3	7	15
—	18.	Schrobenhauſen	20	18	18	40	36	32	10	30	—	—	—	—	27	24	6	30
—	13.	Straubing	282	282	14	—	57	57	10	—	11	11	7	35	52	52	5	15
—	13.	Traunſtein	357	309	15	—	374	304	11	—	60	56	8	—	129	127	4	40
—	17.	Vilshofen	450	410	14	—	50	50	10	36	12	12	7	30	6	6	5	—
—	17.	Waſſerburg	3	3	16	30	48	48	10	—	—	—	—	—	21	21	5	30
—	18.	Weilheim	184	146	19	—	129	105	12	—	4	—	—	—	3	—	—	—
		Summe	5233	4240	—	—	2739	2232	—	—	1038	910	—	—	1409	1256	—	—

Die Geld-Summe des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 110,240 fl. 22 kr.

Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München, Sonnabend den 4. Juli 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Heurathś-Bewilligungen für das Postpersonale betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir wollen, daß es rücksichtlich der Heurathś-Bewilligungen für das Postpersonale in der Hauptsache nach denselben Grundsäzen gehalten werden solle, welche Wir rücksichtlich der Heurathś-Bewilligungen für Unsere unmittelbaren Staatsdiener durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1806. (Regierungsblatt 1807. I. Stück, Seite 11—13) vorgezeichnet haben.

Jedoch behalten Wir Uns selbst bevor, für alle Grade der Postbeamten, nach Vernehmung der General-Direktion Unserer Posten, durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Verehelichungs-Konsense zu ertheilen. München den 17. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Sponsalien-Klagen der Protestanten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die Sponsalien mit der religiösen Konfeßion der Partheien in keiner Beziehung stehen, und diese deshalb in Unseren Verordnungen vom 12ten März 1804 und 2ten Mai 1806. (Regierungsblatt 1806. Seite 175) selbst bei den Katholiken als reine weltliche Gegenstände erklärt, und an die weltlichen Gerichts-Behörden gewiesen worden sind, so erklären Wir hierdurch, und verordnen: daß die Sponsalien-Klagen der Protestanten eben so wie jene der Katholiken nach Vorschrift des §. 6. der obenangeführten lezten Verordnung behandelt, und wenn nicht der Beklagte das beneficium fori privilegiati hat, vorerst bei den Untergerichten angebracht werden sollen, und nur Berufungsweise an die Hofgerichte künftig gelangen können. München den 19. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Reisen in das Ausland betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem den Grundsäzen der allgemeinen Landes-Polizei zufolge kein Unterthan ohne Vorwissen und die ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn sich ausser Landes begeben kann, und Wir auch in Uebereinstimmung mit diesen Grundsäzen bereits unterm 9. April 1804 verordnet haben, daß der dritte Punkt der wegen der Reise-Bewilligungen für Unsere Staatsdiener erlassenen Entschließung vom 5. März ebenbenannten Jahres, wodurch einem jeden, der eine Reise ausser Landes unternimmt, die Nachsuchung von Pässen, und die Anmeldung bei Unseren an auswärtigen Höfen accreditirten bevollmächtigten Gesandten, und andern diplomatischen Agenten bei ihrer Ankunft und Abreise zur Pflicht gemacht wird, auf alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied ihres Standes Beziehung haben solle; so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Beamten der mediatisirten Fürsten, Grafen, Herren, und ehemaligen Reichsritter, wenn dieselben ausser Landes zu reisen gedenken, den dießfallsigen in den vorerwähnten Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßig unterworfen seyen, und daß sofort über derlei Gesuche jedesmal Unsere allerhöchste Entschließung erholt werden müsse; — hinsichtlich der solchen Beamten zu ertheilenden Reise-Bewilligungen inner Landes hingegen, wollen Wir es bei dem in solchen Fällen bisher beobachteten Verfahren noch ferners belassen.

Gegenwärtige Entschließung haben Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen befohlen. München den 21. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Freizügigkeit mit dem Grosherzogthume Baaden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir sind mit des Herrn Grosherzogs von Baaden, Königlicher Hoheit übereingekommen, daß der unterm 9. April 1804 abgeschlossene Freizügigkeits-Vertrag (Regierungsblatt 1804. XVII. Stück, Seite 429. 430.) auch auf die neuerworbenen sohin auf die beiderseitigen sämtlichen Staaten ausgedehnt, und zugleich die Erhebung der Manumissions-Gebühr, in so weit sie eine in die Staats-Kasse einfließende Revenüe ist, in sämtlichen alten und neuen Landen gegenseitig durchgehends abgeschaft seyn solle.

Diese Uebereinkunft wird daher zu Jedermanns Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. München den 22. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Den Biersaz, und die Bräuereien in der oberen Pfalz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir verordnen, daß künftig der Biersaz in der oberen Pfalz nach der nämlichen Tarif regulirt werden solle, welche zu Bestimmung des Biersazes in Baiern angenommen, und unter dem 2ten Dezember vorigen Jahres vorgeschrieben worden ist.

Die Orte, nach welchen der Durchschnitt der Gersten- und Hopfenpreise sich richtet, sind Amberg, Neumarkt, Tirschenreith und Rötz; — dabei sollen die nämlichen Bestimmungen über die Zeit, in welcher die Preise erholet, und angezeigt werden müssen, über die Qualität der Materialien, welche voraus gesezet wird, über die Gattung des Hopfens, mit Hinweglassung des Baierischen, und über die jedesmalige Anwendung des vorjährigen Winterbiersazes, bis die Sazbestimmung erscheint, auch in der oberen Pfalz, wie in Baiern eintreten.

Wir bestimmen zugleich ferner, daß der Zwang, welcher in der oberen Pfalz bisher beobachtet wurde, daß nämlich jeder des Bräuens berechtigte Bürger dieses Recht nur in gemeinschaftlichen Bräuhäusern ausüben durfte, durchgehends aufgehoben, und einem jeden ohne fernere Hindernisse gestattet, und erlaubt seyn solle, aus dieser Gemeinschaft zu treten, und nach seinen Mitteln, und Kenntnissen eigene Bräustätten zu errichten, und den unbeschränkten Bierverschleiß auszuüben.

Durch diese Aufhebung des Gemeinheits-Zwanges soll jedoch den Bürgern, welche die Gemeinschaft auf eine für jede künftige Zeit ganz unverbindliche Weise fortsezen, oder von der Bräuerei gar keinen Gebrauch machen wollen, das nach der Provinzial-Verfassung schon hergebrachte Recht des Bräuens und Bierausschenkens nicht benommen seyn, auch sind die Bräuereien verbunden, ihr Malz in bestimmten öffentlichen Mühlen zu brechen, und nicht befugt, Privatmühlen zu errichten.

München den 16ten Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Den verbotenen Gebrauch des Spanlichtes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat sich überzeugen müßen, daß ein grosser Theil der Feuersbrünste auf dem Lande durch den noch immer statthabenden Gebrauch des Spanlichtes entstehet, und verordnet daher, daß jeder Familienvater, der nicht eine Laterne mit einem wohlverwahrten Kerzenlichte besizt, bei der nächsten Feuerbeschau anfangend, um 1 fl. 30 kr. soll bestraft werden, und daß bei fernerer entdeckten Unterlassung jedesmal die schon erlegte Strafe zu verdoppeln ist.

Die Behörden haben mit aller Strenge hierauf zu halten, und in der wegen eines Brandes zur Assekuranz-Kommission zu erstattenden Anzeige sich auszuweisen, ob der Beschädigte eine Laterne gehabt, oder, und wie oft er darüber ist bestraft worden, daß er deren Beischaffung unterlassen hat.

München den 10ten Juni 1807.

Königliche Landesdirektion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Halder.

(Die gerichtlichen Gewerbsverkäufe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem man sich hat überzeugen müssen, daß der Verordnung in Gewerbssachen von 1ten Dezember 1804. zuwider, noch immer Gewerbe durch Gerichte ausgeboten, und im Wege öffentlicher Feilbietung verkauft werden; so erhalten jene Polizeibehörden, in deren Bezirk öffentliche Blätter erscheinen, die Weisung, Versteigerungs-Anzeigen, in denen ein Gewerb zum Verkaufe mit, oder ohne Realitäten ausgeboten wird, bei unnachsichtlicher Strafe von 10 Reichsthalern nicht ferner einrücken zu lassen, sondern solche Aufsäze den Gerichten, welche sie eingesendet haben, auf Kosten des Beamten zurückzusenden; jene, welche auf diese verordnungwidrige Weise reelle Gerechtigkeiten bereits an sich gebracht haben, können solche bei fernerer Veräußerung nicht um einen höheren Preis zediren, als sie in dem Kataster vorgetragen sind. München den 22ten Juni 1807.

Königliche Landesdirektion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

(Die Bestätigung der Familien-Verträge der adelichen Insassen in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit königlicher allerhöchster Verordnung vom 25. Mai (Regierungsbl. 1807. XXIII. Stück, Seite 890) wird den adelichen Insassen der Provinz Bamberg aufgegeben, innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieses Ausschreibens an gerechnet, die etwa bestehenden Familien-Verträge, Fideikommisse u. s. w. um so gewisser zur Einsicht und Bestätigung in Original und zugleich in Abschrift anher vorzulegen, als nach fruchtlosem Verlaufe dieser Zeitfrist dieselben nicht ferner als rechtsgültig werden anerkannt werden. Bamberg den 17. Juni 1807.

Königliche Landesdirektion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

von Stengel.

(Die Ablieferung der Deserteurs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes den sämtlichen Behörden eröfnetes Hofrescript vom 31. März dieses Jahres wurde verordnet, daß wenn kaiserlich-Französische oder königlich-Italienische Deserteurs betreten werden, die dieselben an das nächste kaiserlich-Franzö-

ſiſche-Militär-Kommando abgeliefert werden ſollen.

Da von einigen Behörden dieſe Ablieferung aus Misverſtändniß auch auf dießſeitige Landeskinder ausgedehnt worden iſt; ſo wird auf den Grund einer deshalb ergangenen Immediat-Verfügung hierdurch nachträglich feſtgeſezt, daß die königlich-Baieriſchen Unterthanen, welche ſich aus kaiſerlich-Franzöſiſchen oder königlich-Italieniſchen Kriegsdienſten als Deſerturs ſiſtiren, oder ſonſt ergriffen werden, nicht an die kaiſerlich-Franzöſiſchen, ſondern an die dießſeitigen Militär-Kommando abgeliefert werden ſollen.
Ansbach den 30. Mai 1807.

Königliche Baieriſche Kriegs- und Domainen-Kamer.
Graf von Thürheim.

Aufruf

an die neuen Vaſallen der Provinz Baiern.

(Lehenserneuerung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königliche allerhöchſte Verordnung vom 31. Dezember 1806. in dem V. Stück der Regierungsblätter von dem laufenden Jahre (die ritterſchaftlichen Verhältniſſe betreffend) erkläret beſtimmt, daß nach dem Geiſte des zu Preßburg abgeſchloſſenen Friedens, und der Rheiniſchen Bundes-Akte vom 12. Juli 1806. da feuda extra curtem mit einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich ſind, nunmehr

1. alle Souverainitäts- und Ober-Lehenherrlichkeits Rechte, die nach der vormaligen Verfaſſung Kaiſer und Reich in den Baieriſchen Staaten ausgeübt haben, an des Königs Majeſtät übergegangen, nicht minder auch

2. alle lehenherrliche Rechte, welche ein konföderirter Staat über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hatte, als wechſelſeitig überwieſen, anzuſehen, ſohin

3. alle Lehengüter, welche bisher einen auswärtigen unmittelbaren Lehenherrn hatten, bei dem königlichen einſchlägigen Lehenhofe einzutragen, und von des Königs Majeſtät künftig zu Lehen gehend ſeyen.

Dieſer allerhöchſten Deklaration zufolge werden daher alle diejenigen, welche in dem Umfange der Provinz Ober- und Niederbaiern und der dahin einverleibten Souverainitäts Lande Lehen beſizen, die

a) von den durch genannten Preßburger Frieden und der Rheiniſchen Bundes-Akte mit Souverainität und Eigenthum anher gefallenen Ländern und Gebieten rühren, oder
b) bisher von einem im Rheiniſchen Bunde begriffenen Souverain, oder
c) von dem vormaligen Reichs-Lehenhofe verliehen wurden, hiemit aufgefodert, und ihnen der Befehl kund gethan:

Daß ſie dieſe Lehen, bei Verluſt derſelben, innerhalb Jahr und Tag, vom Tage dieſes Publicandi an zu rechnen, bei nachgeſezter Stelle unter Anlage einer beglaubten Abſchrift des jüngſten Lehenbriefes und

Lehen-Tarzettels, eines Verzeichnisses aller Lehenstücke und Rechte, auch des Tutorii, im Fall ein Vormund aufzutreten hätte, mittels förmlicher, auf Stempelpapier geschriebener und mit einem Anwalt ad insinuandum versehener Gesuche allerunterthänigst muthen, und danach das weitere nach Lehenrecht und Gewohnheit gewärtigen sollen.

München den 12. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern, als Provinzial-Lehenhof.

Freiherr von Weichs.

Reger.

Auftrag

an die königlichen Landgerichte in Beziehung auf die vorstehende Lehenberufung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämtlichen königlichen Landgerichten der Provinz Baiern wird andurch kund gethan, daß rücksichtlich des vorstehenden Aufrufes alles dasjenige ebenfalls zu befolgen sey, was denselben im X. Stücke der vorjährigen Regierungsblätter Seite 78 und 79 unterm 21. Februar in dortmaliger Rücksicht aufgetragen worden ist.

Jene dieser Landgerichte nun, welche mit den vorjährigen General Konspekten bereits eingekommen sind, haben für die gegenwärtige Veranlaßung die geeignete weitere Beschreibung nachzubringen, die mit ersteren noch säumigen hingegen eines mit dem anderen zu berichtigen, wozu denselben zu Befolgung des einen wie des anderen der Termin bis lezten September dieses Jahres mit dem Anhange ertheilt wird, daß nach Verfluße dieser Frist jedem säumigen Landgerichte ohne ferneres Anmahnen — ein Exekutions Bot zugesendet werden würde.

München den 12. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern, als Provinzial-Lehenhof.

Freiherr von Weichs.

Reger.

Auftrag

an alle königliche Forst-Behörden in Baiern.

(Die Faschinen-Abgabe zu den Wasserbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden vermög allerhöchster Entschließung vom 1. Mai dieses Jahres alle königlichen Forstämter in Baiern angewiesen, daß sie die zu den ratifizirten Wasserbauten unentbehrlichen Faschinen auf Begehren der Bau-Inspektoren jederzeit ohne Anstand und Aufenthalt ausfolgen lassen, den billigen und laufenden Preis derselben aber durch Scheine-Wechslung für einander bringen, damit der Geldbetrag hiernach dem Bauetat à Conto gehalten werden könne. München den 10. Juni 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

Bekanntmachungen.

(Die Form der gerichtlichen Eingaben bei dem königlichen Hofgerichte in München betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem seit einiger Zeit von einigen Partheien mehrere in Form von Privatschreiben verfaßte Briefe an das königliche Hofgericht eingesendet wurden, welche durchaus mit den äußerlichen Erfodernissen von gerichtlichen Anlangen nicht versehen sind, und also gar nicht exhibirt zu werden verdienen; so hat man dem Rathdiener aufgetragen, alle solche Briefe gleich brevi manu durch den Ueberbringer wieder zurük zu schicken, welches den Partheien zu Abwendung des denselben aus solchen unnüzen Einsendungen entstehenden Schadens hiermit kund gemacht wird. München den 8. Juni 1807.

Königlich Oberbaierisches Hofgerichts Direktorium.

Baron von Leyden, Vice Präsident.

Resch.

(Die Bildung einer unmittelbaren Steuer-Rektifikations-Kommission für das Königreich betreffend.)

Um die in der allgemeinen Verordnung vom 8ten dieses Monats (Regierungsblatt 1807. XXV. Stück, Seite 973) in Bezug auf die Steuer-Rektifikation enthaltenen, für das Staats-Vermögen und für den National-Wohlstand gleich wichtigen Bestimmungen zur Realisation zu bringen, haben Seine königliche Majestät unterm Heutigen folgende Beschlüsse zu nehmen, und sämtliche General-Landes-Kommissariate hiernach anweisen zu lassen, sich bewogen gefunden:

I. Die unmittelbare Steuer-Rektifikations-Kommission, deren Errichtung durch erwähnte Verordnung bereits festgesezt ist, wird unter der obersten Aufsicht und Leitung des königlichen geheimen Finanz-Ministeriums sogleich in Wirklichkeit und Thätigkeit gesezt.

II. Sie besteht:

a) Aus den beiden geheimen Finanz-Referendären Schenk, und Utzschneider, welche das Geschäft unter jener obersten Aufsicht und Leitung im Ganzen dirigiren, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Anwendung richtiger, und gleichförmiger Grundsäze bei demselben in dem gesamten Königreiche richten, und das Mittelorgan bilden, wodurch die beständige Geschäfts-Verbindung der Kommission mit dem königlichen geheimen Finanz-Ministerium in allen Gegenständen, welche keine schriftliche Behandlung erfodern, unterhalten wird.

b) Aus dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation bei der königlichen Landes-Direktion von Baiern Baron von Widnmann, der den Detail-Geschäfts-Gang der Kommission zu dirigiren hat.

c) Aus den Landes-Direktions-Räthen Freiherrn von Stengel, von Thoma, und Panzer, und aus dem ehemaligen

provisorischen Polizei-Direktor dahier, Stich.

III. Von der Direktion des topographischen Bureau werden dieser Kommission für Vermessungs-Gegenstände der Oberste von Riedl, und der Landes-Direktions-Rath Grünberger einsweil beigegeben; Seine königliche Majestät behalten sich übrigens vor, das weitere Personal für diesen Geschäfts-Theil noch näher zu bestimmen.

IV. Der unmittelbaren Steuer-Rektifikations-Kommission steht die Einsicht in alle bisherigen Arbeiten des topographischen Bureau offen, und die Direktion des leztern hat ihr auf jedesmaliges Verlangen alle Plane, Notizen, und Aufschlüsse mitzutheilen, welche zum Geschäfte erfodert werden, und die aus den bisherigen Arbeiten des Bureau entnommen werden können.

V. Eben so hat die Central-Plankamer die bei ihr vorhandenen Plane der Kommission auf jedesmaliges Verlangen gegen Rezepisse abzugeben, und zu diesem Ende derselben ein Verzeichniß zuzustellen, worin sämtliche Plane und Zeichnungen des Institutes enthalten sind.

VI. In sämtlichen Provinzen des Königreiches, mit Ausnahme der Provinz Baiern, werden Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommissionen zur Leitung des Geschäftes in den Provinzen errichtet, die aus drei Mitgliedern, worunter eines der Vermessungs-Geschäfte vorzüglich kundig ist, zu bestehen haben. — Diese Mitglieder sind von den königlichen-General-Landes-Kommissariaten, die dabei auf eine gute Auswahl zu sehen haben, ungesäumt in Vorschlag zu bringen.

VII. Zwischen der unmittelbaren Steuer-Rektifikations-Kommission, und den gedachten Provinzial-Kommissionen findet eben derselbe Geschäftsgang statt, welcher bereits zwischen der unmittelbaren Kriegs-Kommission, und den Kriegs-Kommissionen in den Provinzen eingeführt ist.

Welches demnach zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. München den 21ten Juni 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

(Die Darleihen auf assekurirte Gebäude betreffend.)

Die Verordnung der Brandassekuranz vom 17ten September 1799. weiset jeden Darleiher auf assekurirte Gebäude an, zu seiner Sicherheit das Darleihen bei der Assekuranz-Kommission vormerken zu lassen, damit derselbe nicht durch den freiwilligen Austritt des Schuldners aus der Assekuranz gefährdet werden könne.

Diese Anzeigen können die Gläubiger auch bei den Landgerichten, Herrschaftsgerichten und Magistraten machen, in deren Kataster das verschriebene Gebäude eingetragen ist, weil bei diesen Stellen ohnehin das Vorhaben, aus der Assekuranz auszutreten, zuerst angezeigt werden muß.

Die genannten Stellen sind verbunden, denjenigen, welche ihre Darleihen zu solchem Zwecke anzeigen, ein Certifikat der Vormerkung zu ertheilen.

Unter den assekurirten Gebäuden findet kein Unterschied dießfalls statt, sie mögen siegelmäßigen, oder unsiegelmäßigen Besitzern gehören.

Es ist auch die Einsendung besonderer jährlicher Anzeigen darüber gar nicht nothwendig, weil die Vormerkung eines Darleihens entweder bei der Kommission, oder bei der unteren Behörde, von welcher die Herstellung des Partikular-Katasters abhängt, vollkommen hinreicht, den Austritt zum Schaden eines anderen zu verhüten. München den 24ten Juni 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Konkurs-Prüfung zur Aufnahme in das Priester-Seminar zu Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird für zwölf in das Priester-Seminar zu Dillingen am Ende heurigen Schuljahres aufzunehmende Alumnen eine Konkursprüfung zu Dillingen gehalten.

Dieselbe wird unter dem Vorsize eines königlichen und eines bischöflichen Kommissärs für das künftige Schuljahr am 3. des Monats September vorgenommen werden.

Die Kandidaten haben sich hiebei durch beglaubte Zeugnisse über ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Sitten auszuweisen und zugleich darzulegen, daß sie das erste Jahr des theologischen Lehrkurses bereits vollendet haben.

Sämtlichen, in die Augsburger Diözes gehörigen Individuen steht der Zutritt zu diesem Konkurse offen.

Aus der Reihe der Kompetenten wird die für das künftige Jahr nöthige Anzahl der Alumnen nach dem Grade der bei dem Konkurse bewiesenen Fähigkeiten ausgewählt. Denselben sind sodann zu dem Aufenthalte im Priester-Seminar zwei Jahre festgesezt, um sowohl ihre theologischen Studien zu vollenden, als sich zu praktischen Pastoral-Uebungen unter zweckmäßiger Leitung zu bilden.

Sämtliche Kompetenten haben sich daher am Tage vor der Prüfung nämlich am 2ten künftigen Monats September in Dillingen einzufinden, und daselbst bei dem Regens des Priester-Seminars zu melden. Ulm den 15ten Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Gravenreut.

Hoffnet.

Beförderung.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 16ten Juni wurde der bisherige Archivar der Baierischen Landschaft Georg Johann Baptist Panzer zum königlichen Rathe bei der staatswirthschaftlichen Deputation der Landesdirektion von Baiern ernannt.

**

Statistische

über das Burggraf

Burggrafthum Winterrieden.

Benennung des Ortes.	Flächen-Inhalt.			Eigensch. des Orts.			Häuser.	Familien.	Abtheilung des männlichen Geschlechtes.											
									Bauern.								Nach den Stuffenjahren.			
	□ Meile.	Jauchert.	Ruthen.	Pfarrer.	Lokal-Benefizien.	Dorf.			Ganze.	Halbe.	Viertel.	Achtel.	Söldner.	Gnadenhäusler.	Beisassen.	Leihgedingleute.	Von 1. bis 17.	Von 17. bis 40. Ledig.	Von 17. bis 40. Verheurathet.	Von 40 und darüber.
		Nürnberger Maß.		Katholisch.																
Winterrieden .	¼	175 1⅞	19	1	1	1	56	60	7	2	2	5	28	3	12	7	43	19	29	34
																	125			

Lage des Ortes.	Innhalt des Banns.													
	Hofraithen u. Gärten.		Aecker.		Wiesen. einmädig.		Wiesen. zweimädig.		Waldungen. herrschaftl.		Waldungen. Gemeinds-		Viehweiden und öde Plätze.	
	Jauch.	Ruth.	Jauch.	Ruth.	Jchrt.	Ruth.	Jchrt.	Ruth.	Jchrt.	Ruth.	Jchrt.	Ruth.	Jchrt.	Ruth.
4 Stunden von Memmingen.	21⅕	57	476⅛	34	242⅓	9	60⅛	12	64⅓	—	245⅓	34	636⅕	34
½ Stunde von Babenhausen.	1751⅞ Juchart 19 Ruthen Nürnberger Mases.													
An einer chaussirten Vizinal-Strasse.														

Tabelle

thum Winterrieden.

Weibliches Geschlecht	Summe der Population.	Vieh-Stand.															
		Pferde.				Horn- und Jung-Vieh.					Kleinere Gattungen				Federvieh.			
		Hengste.	Stutten.	Wallachen.	Füllen.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungstiche.	Kälber.	Ziegen.	Schafe.	Zucht-Schweine.	Mutter-Schweine.	Gänse.	Enten.	Hennen.	Tauben.
		1	23	33	6	3	18	189	123	21	—	67	16	—	68	20	278	150
		63				354									522			
154	279																	

Regalien und Jurisdiktionalien.														Eintheilung.				
Forstherr.-Gerichtsherrlichkeit.	Blutbann.	Forste.	Jagd.	Wegzoll.	Bergwerke.	Flußregale.	Fischerei.	Patronatsrecht.	Lehend. großer	Lehend. kleiner	Nachsteuer.	Wein-Umgeld.	Bier-Umgeld.	Gewerbs-Verleihung.	Landgericht.	Patrimonial-Gerichts-Beamtung.	Beamter.	Viethum.	Dekanat.	Einsakrung.
Fürst von Sinzendorf als Allod.				Jetzt königlich.	—	—	—	Sinzendorf.	$\frac{1}{4}$ Baiern zu Schönegg. $\frac{3}{4}$ Sinzendorf.	Orts Pfarrer.	Sinzendorf.	Jetzt königlich.			Ilertissen.	Sinzendorfisches Administrations-Amt.	Osterbergischer Ober-Amtmann Wild in Osterberg.	Augsburg.	Buech.	—

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 29ten Juni 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.
Juni.	20.	Aichach	68	63	19	30	128	111	11	—	4	4	8	—	99	89	6	—
—	13.	Amberg	12	12	16	30	19	19	12	27	—	—	—	—	11	11	5	52
—	23.	Deggendorf	362	264	11	51	65	22	8	30	53	21	7	30	3	3	5	50
—	16.	Dingolfing	15	15	11	—	6	6	10	—	—	—	—	—	3	3	4	40
—	25.	Erding	300	255	16	—	230	170	9	—	150	138	7	30	55	49	6	—
—	24.	Friedberg	34	34	19	—	72	47	11	—	12	12	9	15	48	12	7	—
—	23.	Haag	34	34	16	—	25	22	9	—	18	18	7	—	32	32	5	30
—	23.	Hohenwarth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	—
—	20.	Ingolstadt	199	185	15	55	62	57	11	40	3	—	—	—	21	21	5	40
—	20.	Kranburg	48	48	14	—	22	22	9	30	13	10	7	—	7	7	5	—
—	20.	Landsberg	309	211	18	—	78	39	12	30	32	26	9	—	10	9	6	30
—	19.	Landshut	603	583	17	—	161	135	9	—	26	11	7	—	53	53	6	—
—	27.	Lauingen	177	177	17	—	43	43	11	30	121	71	9	—	81	40	6	—
—	27.	München	1439	979	18	—	761	406	11	—	248	230	8	24	440	440	6	20
—	20.	Murnau	67	46	21	—	42	37	14	—	13	13	9	45	17	8	7	—
—	17.	Neuenöttin	21	21	15	30	13	13	10	—	—	—	—	—	10	10	5	50
—	22.	Neumarkt	100	90	15	30	133	106	12	30	4	1	9	—	42	12	5	2
—	23.	Pfaffenhofen	123	123	17	—	15	94	11	—	—	—	—	—	56	56	6	—
—	15. 19.	Reichenhall	39	39	18	7	—	—	—	—	6	6	10	—	—	—	—	—
—	20.	Rhain	8	8	19	—	13	9	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18.	Rosenheim	61	35	19	—	77	53	12	—	41	17	8	—	84	70	6	—
—	25.	Schrobenhausen	26	19	18	30	54	44	10	30	—	—	—	—	23	20	6	—
—	20.	Straubing	426	426	14	—	53	53	9	30	2	2	8	—	13	13	5	30
—	20.	Traunstein	328	274	15	—	336	270	11	—	59	55	8	—	105	103	4	40
—	23.	Vilshofen	340	256	14	—	40	30	9	30	5	5	8	—	10	10	5	—
—	23.	Wasserburg	4	4	10	15	19	19	10	36	—	—	—	—	16	16	5	30
—	26.	Weilheim	74	67	15	45	83	78	11	40	20	19	9	—	20	18	7	15
		Summe	5218	4277	—	—	2690	1995	—	—	827	659	—	—	1262	1114	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 101356 fl. 5 kr.

Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München, Sonnabend den 11. Juli 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Beiträge der Staatsdiener zum Witwen- und Waisen-Fonde betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus einem von Unserem geheimen Finanz-Ministerium Uns erstatteten ausführlichen Vortrage über den Zustand der Finanzen Unseres Königreiches entnommen, zu welcher beträchtlichen Summe sich in den verschiedenen Provinzen desselben die Pensionen und Unterstüzungs-Beiträge erheben, die den Witwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener darin aus den Staatskassen gereicht werden. Nun sind Wir zwar weit entfernt, eine Staatsausgabe, die unstreitig eben so sehr auf den Grundsäzen eines jeden, in allen seinen Beziehungen genau erwogenen, und wohlgeordneten Regierungs-Systems, als auf den Foderungen der Billigkeit und Menschlichkeit beruht, umgehen, und den Witwen und Waisen wirklicher Staatsdiener Unsere Vorsorge, oder diesen Staatsdienern selbst die Beruhigung, die hieraus für sie auf den Fall ihres Absterbens entspringt, benehmen zu wollen.

Nicht minder finden Wir aber der Billigkeit und richtigen Regierungs-Grundsäzen angemessen, daß eine solche Unterstüzung nicht den Staatskassen ausschliessend aufgebürdet werde, sondern daß diese zugleich, wie es in mehreren andern Staaten, und selbst bei Unserem Militär geschieht, durch einen sich allmählig bildenden besonderen Witwen- und Waisenfond eine Erleichterung erhalte. Wir haben daher Unserem geheimen Finanz-Ministerium aufgetragen, Uns über die zweckmäßigste Art der Bildung eines solchen Witwen- und Waisen-Fondes einen reiflich durchdachten Plan vorzulegen, welchen Wir sodann bei seiner Ausführung mit den Pensions- und Unterstüzungs-Zahlungen der Staatskassen in eine korrespondirende Verbindung bringen werden. Vorläufig aber glauben Wir schon jezt zur ersten Grundlage jenes Fondes einen Beitrag bestimmen zu müssen, den alle Unsere Staatsdiener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben.

1. Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quiescenz-Gehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Witwen- und Waisenfonds-Beitrage gänzlich befreiet.

2. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Witwen und Waisenfond von 1 Procent.

3. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Witwen- und Waisenfonds-Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Procent.

4. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Prozent.

5. Diejenigen von 6001 fl. bis 12000 fl. mit $2\frac{1}{2}$ Procent.

6. Alles, was mehr als 12000 fl. bezieht, hat einen Beitrag von 3 Prozent zu leisten.

7. Dieser Beitrag wird von dem gesamten fixen Geldgehalte der aktiven Staatsdiener, und von dem Standesgehalte der Quiescirenden in Geld, als dem in der Verordnung vom 1. Jänner 1805 vorgeschriebenen Maßstabe der künftigen Pensionen- und Unterstüzungs-Beiträge für ihre Witwen und Waisen, durch diejenigen Staatskassen, welche die Besoldungs- und Gehalts-Zahlungen zu leisten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.

8. Sämtliche Kassen fahren gleichwohl fort, die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen, und bringen dagegen die hieran als Witwen- und Waisenfonds-Beiträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahms-Rubrik, die den Ausgaben auf Pensionen und Unterstüzungs-Beiträgen zur Gegenposition dient.

9. Sobald sich der Witwen- und Waisen-Fond noch durch andere Mittel und Beiträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen weitere Behandlung, seinem eigenthümlichen Zwecke gemäß, die näheren Verfügungen treffen.

10. Ueber die von jedem Individuum während seiner Diensteszeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesezten Pensions- und Unterstüzungs-Raten von Seite seiner Witwe und Waisen. Eben so erlöschen alle Ansprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdieß noch seine Witwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstüzungs-Ansprüche verlieren.

11. Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vor der Hand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1. Jänner 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1. Juli dieses Jahres ihren Anfang.

Da auf solche Weise das Pensions-System gewissermassen auf das Privateigenthum gegründet, und dessen Festigkeit und Unverbrüchlichkeit dadurch vermehret wird, so werden Unsere Staatsdiener außer der Billigkeit, die diesen Beiträgen zum Grunde liegt, auch noch darin eine verstärkte Beruhigung für das künftige Schicksal der Ihrigen finden.

München den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Die Salpeter-Erzeugung betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns sowohl über den Bericht, den Unsere unmittelbare Saliter-Spezial-Kom-

miſſion unterm 17. Hornung dieſes Jahres, in Betreff des Saliterweſens, erſtattet hat, als über den Bericht Unſerer Landes-Direktion in Baiern vom 23. März dieſes Jahres, ebendenſelben Gegenſtand betreffend, und über die desfallſigen Vorſchläge Unſeres Kriegs-Oekonomie-Rathes ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen. Da die Zeitumſtände, welche den Salpeter zu einem dringenden Bedürfniß Unſerer Armee machen, keine Veränderung mit dem im Jahre 1803 erlaſſenen Salpeter-Mandate geſtatten, wodurch auch eine nur vorübergehende Verminderung der Salpeterlieferung verurſacht werden könnte, ſondern vielmehr deſſen einſtweilige Aufrechthaltung und ſogar deſſen Ausdehnung nothwendig erfodern; ſo behalten Wir Uns zwar vor, zu ſeiner Zeit dieſen Gegenſtand in nähere Unterſuchung zu nehmen, und darüber die den ſtaatswirthſchaftlichen und militäriſchen Rückſichten genauer angemeſſenen Verfügungen in Verbindung mit der künſtlichen Salpeter-Erzeugung zu treffen. Vor der Hand jedoch finden Wir Uns bewogen:

1. Das beſtehende Salpeter-Mandat, wie es unter dem 6. Juli 1803 erlaſſen, und in das XXVIII. Stück des Regierungsblattes von gedachtem Jahre eingerückt worden iſt, nicht allein für Unſere älteren Provinzen zu beſtätigen, ſondern auch auf Unſere neu erworbenen Provinzen, und auf ſämtliche mediatiſirte Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften auszudehnen.

2. Verbieten Wir alle Ausfuhr des Salpeters in das Ausland, unter derſelbigen Strafe, die im 25. Artikel der neuen Zoll- und Mautordnung vom 7. Dezember 1804 feſtgeſezt iſt.

3. Bleibt dem Unterthan noch zur Zeit die Verwendung der Salpeter-Erde zum ökonomiſchen Gebrauche bei einer Geldſtrafe von fünf Gulden für jeden Uebertretungsfall verboten.

4. Zur Ermunterung der Saliterer wird demjenigen, welcher mehr liefert, als das ihm angeſezte Quantum beträgt, für jeden mehrgelieferten Zentner eine Prämie von fünf Gulden zugetheilt; die Mehrlieferung mag durch künſtliche Salpeter-Erzeugung, oder auf die gewöhnliche Art durch größeren Fleiß bewirkt worden ſeyn.

5. Um zugleich die künſtliche Salpeter-Erzeugung, worauf Wir ſchon im Salpeter-Mandate vom Jahre 1803 Unſere Aufmerkſamkeit gerichtet hatten, mehr auszubreiten, und dadurch das Graben des Salpeters in den Unterthansgebäuden allmählig zu vermindern, werden Wir einen leichtfaßlichen Unterricht über die zweckmäßigſte Art dieſer Salpeter-Erzeugung entwerfen, und nach ſeinem Abdrucke unter die Saliterer und Gemeinden vertheilen laſſen.

6. Jeder Gemeinde ſteht es frei, ſich durch die Lieferung einer Quantität Salpeters, welche derjenigen gleich iſt, die bisher daſelbſt gegraben wurde, gegen Empfang des für die Saliterer feſtgeſezten Geldpreiſes von dem Graben der Saliterer in ihren Gebäuden zu befreien. Auf einzelne Unterthanen iſt aber dieſes nicht anwendbar. Auch muß eine ſtrenge

Aufsicht hierbei eintreten, daß keine Mißbräuche von Seiten der Saliterer durch Lieferung des in andern Gemeinden gegrabenen Salpeters an solche befreite Gemeinden unterlaufen, und entweder zum Drucke der Unterthanen, oder zur Verminderung des möglichen Lieferungs-Quantums gereichen.

Sämtliche Landesdirektionen und Mautämter werden in Kenntniß dieser Verordnung gesezt; und Unsere unmittelbare Spezial-Saliter-Kommission hat sich die einschlägige Befolgung derselben ernstlich angelegen seyn zu lassen. München den 26. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die Behandlung der Verlassenschaften geistlicher Personen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch berichtliche Anfragen über die Behandlung der Verlassenschaften geistlicher Personen sind Wir bewogen, nach den Grundsäzen Unserer Verordnungen vom 18. November 1803 (Baierisches Regierungsblatt XLVII. Stück) und vom 18. Mai 1804 (Baierisches Regierungsblatt XXI. Stück) welche Wir für Unser ganzes Reich allgemein gesezlich erklären, und für Tirol in Unserer Verordnung vom 31. März laufenden Jahres (Regierungsblatt XVII. Stück) bereits angewendet haben, näher zu bestimmen.

1. Nach der Regel, daß die geistlichen Personen ohne Unterschied unter adelichen und nicht adelichen dem privilegirten Gerichtsstande der Hofgerichte (in Tirol der Landrechte) in erster Instanz untergeben sind, ergiebt sich die Folge, daß der den Landgerichten ertheilte beständige Auftrag zur gütlichen Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen auch ohne solchen Unterschied der persönlichen Verhältnisse fortbestehe. Jedoch

2. sey den Hofgerichten und Landrechten unbenommen, die Verlassenschafts-Verhandlungen selbst vorzunehmen; a) wenn sie dieses wegen eines persönlichen oder dinglichen Interesse der adelichen Familie des Verstorbenen, etwa wegen dem Besize eines Landsassengutes, oder wegen des Verstorbenen Eigenschaft als Hof- oder Staatsdiener nöthig fänden; minder nicht b) wenn die Sterbfälle der Geistlichen in der Stadt, wo das Hofgericht oder Landrecht seinen Siz hat, sich ergeben, welches jedoch auf den Bezirk des Burgfriedens einer solchen Stadt beschränkt seyn soll.

3. Diese Verordnungen hindern übrigens die Behandlung solcher Verlassenschaften durch den gesezlich zulässigen Obmann in Tirol eben so wenig, als in anderen Provinzen Unseres Reiches die Freiheit des Adels und der wirklichen Räthe, gemäß des Baierischen Gesezbuches im 3. Theil 1. Kapitel.

Bei Beobachtung dieser Unserer Verordnungen haben die Hofgerichte und Landrechte ihr Verfahren hauptsächlich nach Unserer Absicht auf Ersparung der Kosten für solche Ver-

lassenschafts-Verhandlungen, auf die Beförderung dieser, und auf die Minderung der Störungen in ihren Kollegial-Geschäften zu bemessen. München den 30. Juni 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Uniformirung der Stadtphysiker und Landgerichtsärzte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, für die Stadtphysiker und Landgerichtsärzte in Unsern sämtlichen Provinzen nachfolgende Uniformirung zu bestimmen:

1. Als Galla-Uniforme tragen sie ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehendem Kragen, und Ermelaufschlägen von gleicher Farbe.

Kragen und Aufschläge sind nach dem für die Landrichter vorgeschriebenen Stickereimuster (Beilage zum XV. Stück des dießjährigen Regierungsblattes, Buchstabe A.) in der angezeigten Breite in Silber gestickt.

Das Kleid ist mit einer Reihe weißmetallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, deren auch drei an jeder Tasche, und eben so viele in den Rockfalten, dann zwei kleine an den Ermelaufschlägen sind.

Die Taschenklappen sind ohne Stickerei, so wie die weiße Weste und Beinkleider.

Das silberne Degengehänge ist ohne Bouillons, und ohne eingemischte Seide von einer anderen Farbe; jedoch auf dem quadrirten Schafte mit Unserm in Silber und blauer Seide gestickten Namenszuge versehen.

Der Hut hat eine Schlinge von einer glatten, schmalen Silberborte, mit einem geprägten Knopfe von weißem Metalle; — dann die Quasten von Silberfäden, ohne Bouillons, und ohne färbige Seide; mit der Kokarde nach der Vorschrift.

2. Der Frack ist von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. — Der liegende Kragen ist allein gestickt, und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Galla-Uniforme. — Die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben. — Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

Uebrigens wollen Wir zwar die Tragung dieser Uniforme den Land- und Stadtgerichts-Aerzten nicht auftragen, aber diejenigen, welche von der ihnen bewilligten Auszeichnung Gebrauch machen, haben sich in allen Uniforms-Bestimmungen genau nach den gegenwärtigen Vorschriften zu achten.

München den 2. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Protokollirung und obrigkeitliche Verbriefung der Lehen-Veräußerungen in der Provinz Baiern und der oberen Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste königliche General-Verordnung, wodurch das schon längst

bestehende Verbot erneuert wird, obrigkeitliche Verbriefungen über Alienations-Fälle der mit dem Staatslehen-Nexus behafteten Güter, oder einzelner Realitäten bei Patrimonial-Gerichten zu protokolliren und auszufertigen, wird andurch zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Befolgung mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß bei dem königlichen Siegelamte die Verfügung getroffen worden sey, die dahin von den Patrimonial-Gerichten zur Siegelung einkommenden Verbriefungen genau zu kontrolliren, und jede darin über Staatslehen vorkommende Veräußerung sogleich pflichtmäßig anzuzeigen. Auch dieses wird denselben zur Warnung vorläufig bekannt gemacht.

München den 26. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern als Provinzial-Lehenhof.

Freiherr von Weichs.

von Mayr.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir werden durch euren Bericht vom 25. April in Kenntniß gesezt, daß die Patrimonial-Gerichte Unserer älteren Provinzen Veräußerungsakte der Unterthanen über lehenbare Güter, uneingedenk der Prohibitiv-Mandate vom 15. Dezember 1735, 10. November 1775 und 25. Juni 1776, so wie Unserer Bestätigungs-Verordnung vom 29. Jänner 1803, (Regierungsblatt 1803, Stück VII., Seite 96 — 98,) worin diese Befugniß ausschliessend dem Ressort der Lehenbehörden zugetheilt wird, zu Protokoll nehmen, und obrigkeitlich verbriefen, und dieß selbst öfters in der Art, daß den klarsten Lehengesezen entgegen, die Alienanten weder zur vorgängigen Beibringung des lehenherrlichen Alienations-Konsenses, noch zur schuldigen Richtigkeitstellung der bei solchen Veräußerungen festgesezten Lehengebühren angewiesen werden.

Da durch diese mandatswidrigen Schritte nicht nur dem Lehen-Aerar die gebührenden Lehengefälle entgehen, sondern manche Lehen, namentlich von der Klasse der Beutellehen, dem Lehensverbande gänzlich entzogen, und mit dem Allodium der neuen Besizer vermengt werden, so finden Wir Uns bewogen, und durch Unsere Hausgrundgeseze verbunden, das Interesse des Lehen-Aerars und die Integrität des von Uns rührenden Lehen-Kompleres der genannten Gattung durch eine ernst gemessene Erneuerung der angeführten Mandate in jenen Theilen Unserer Monarchie zu schüzen, in welchen Wir einerseits die berührten Beeinträchtigungen wahrgenommen haben, und auf welche sich andererseits die erneuerten Mandate nach ihrem ursprünglichen Umfange und in Gemäßheit der Verfassungen beziehen.

Um jedoch bei der verfügten Auflösung der ehemaligen Lehenprobst-Aemter, und der dermaligen Konzentrirung des Lehenwesens in einem Provinzial-Lehenhofe den veräußernden Lehenholden die Beschwerlichkeiten zu weitern Entfernungen, und die Nothwendigkeit eines größeren Kosten-Aufwandes und Zeitversäumnisses zu ersparen, so haben Wir zugleich mit landesväterlicher Gnade die besagte Erneuerung

den gegenwärtigen Verhältniſſen des Aemter-Organismus näher anzupaſſen, und die Erreichung der vorgeſezten Zwecke mit dem Wohl, und der Schonung der Unterthanen beſtens zu vereinbaren beſchloſſen.

Wir verordnen demnach für die Provinz Baiern und der oberen Pfalz, wie folgt:

1. Sämtlichen Patrimonial-Gerichten, ohne Unterſchied ihrer Kathegorie, bleibt, bei Strafe der Suspenſion der Gerichtsbarkeit, verboten, Veräußerungen von Gütern, die mit Unſerem Lehen-Nexus behaftet ſind, zu protokolliren, und zu verbriefen.

2. Die Art der Veräußerung begründet keine Ausnahme, ſey es Kauf- Tauſch- Uebergabe- Vergleich- oder was ſonſt für eine Handlung, wodurch das lehenbare Gut auf einen anderen Beſizer übergeht.

3. Kommen Lehenſtücke in Gemeinſchaft mit Allodien zur Veräußerung, ſo mag das Patrimonial-Gericht den betreffenden Jurisdiktions-Akt über die lezteren ausüben; die erſteren liegen aber nichts deſtoweniger außer ſeiner Zuſtändigkeit, und müſſen zu einer anderweiten Protokollirung und Verbriefung ausgeſezt werden. Das Nämliche gilt für die Erbfolge-Fälle.

4. Bei Zwangs-Veräußerungen oder Vergantungen, in ſoferne dieſe von den Patrimonial-Gerichten erkannt werden können, mögen die Lehenſchaften, wenn ſie hiezu geſezlich geeignet ſind, in die gerichtliche Verhandlung gezogen werden; dem verhandelnden Patrimonial-Gerichte liegt aber unter der obigen Strafe ob, hierüber der nachgenannten Behörde die Anzeige zu machen, und derſelben die Aufnahme und Ausfertigung des Ankaufsbriefes für den Acquirenten des auf dieſe Weiſe veräußerten Lehens zu überlaſſen.

5. In der angegebenen Abſicht der Erleichterung der Unterthanen wollen Wir das Protokollirungs- und Verbriefungsrecht der Lehen-Veräuſſerungen ferner nicht mehr den Lehen-Höfen vorbehalten, ſondern in Beziehung auf die Beutellehen den Landgerichten, in der ganzen Ausdehnung des Landgerichts-Bezirkes, und der näheren Beſtimmung übertragen, daß

6. dieſelben bei freiwilligen Veräußerungen auf Anmelden der Alienanten förderſamſt Bericht an den Provinzial-Lehenhof über die Modalität der Veräußerung und ihrer allenfallſigen Vortheile oder Nachtheile zu erſtatten, und hiernächſt die Ertheilung des lehenherrlichen Alienations-Konſenſes zu gewärtigen; dann

7. auch nach deſſen Erfolg die Protokollirung und Verbriefung der Veräußerungs-Handlung nicht früher vorzunehmen haben, als bis ſich die alienirenden Theile über die bei dem Rentamte des Bezirkes zu pflegende Berichtigung der aus der Veräußerung flieſſenden Lehengebühren gehörig ausweiſen.

8. Bei Zwangs-Veräußerungen ſind in dem vorläufig zu erſtattenden Berichte die Gründe zu exponiren, aus welchen das Lehen einer ſolchen Veräußerung unterliegt, und obſchon der lehenherrliche Alienations-Konſens bei rechtmäßigen Zwangs-Veräußerungen von Lehenſchaften nicht verſagt werden wird, ſo iſt dieſer doch bei Strafe der Nullität der Veräußerung nicht zu umgehen.

9. Die Landgerichte werden sich daher in den von ihnen selbst verfügten Zwangs-Veräußerungen hiernach zu achten wissen, und die Patrimonial-Gerichte werden ihrer Seits in solchen Ereignissen nicht verfehlen, mit definitiven Vorschritten bis zum Erfolg des Alienations-Konsenses zurück zu halten, und den Landgerichten zu dessen vorschriftsmäßiger Erholung in den verordneten Anzeigen die erforderlichen Grundlagen beizufügen.

10. Rücksichtlich der Vorbedingnisse der Briefs-Errichtung über die in einer Zwangs-Veräußerung erworbenen Lehen sind die im 7. §. enthaltenen Vorschriften ebenmäßig zu beobachten.

11. Jenen Alienanten und Erwerbern von Beutellehen, welche sich, nach den Gesezen, der Siegelmäßigkeit erfreuen, soll zwar in Betracht der eigenen Fertigung ihrer Kontrakte durch vorstehende Verfügungen an ihren Vorrechten nichts benommen seyn. Wir warnen sie aber nachdrücklich vor Mißbräuchen dieser Prärogative, indem sie außerdem Unsere gerechte Strenge in Verfolgung der Kaduzitäts-Strafe, und Ergreifung anderer Maßregeln nicht vermeiden würden.

12. Diesen steht es frei, die Alienations-Konsense durch das Medium der Landgerichte, oder unmittelbar bei den Lehenhöfen, von welchen sodann nach Umständen die ersteren einzuvernehmen sind, zu erholen. Hinsichtlich der Lehengebühren muß jedoch von ihnen, gleich den übrigen Alienanten, bei den einschlägigen Rentämtern, welchen Wir die Erhebung und Verrechnung aller Beutellehengefälle ihres Bezirkes übergeben, Richtigkeit gepflogen werden.

13. Bei Zwangs-Veräußerungen der siegelmäßigen Beutel-Lehenholden werden die verhandelnden Gerichtsstellen ebenfalls nicht unterlassen, wegen Ertheilung des lehenherrlichen Alienations-Konsenses in dem nämlichen Maße, wie es für solche Veräußerungen der unsiegelmäßigen vorgeschrieben ist, förderſamst unter Bemerkbarmachung der Zwangs-Veräußerungsgründe, und deren Erstreckung auf die Lehenschaften in das geeignete Benehmen zu treten.

14. Dem Anzeiger einer unbefugt protokollirten und verbrieften Leheuveräußerung, oder eines vorschriftswidrigen Verfahrens in diesem Gegenstande, oder einer von den Kontrahenten selbst ohne Erfüllung der festgesezten Erfoderniſſe geschehenen Veräußerung soll von dem Lehenhofe nach Gestalt der Sache und der Person eine angemeſſene Remuneration zuerkannt, oder Uns derselbe zu einer anderen Belohnung bemerklich gemacht werden.

15. Die Ritterlehen verbleiben in ihren bisherigen Verhältniſſen zu den Lehenhöfen, und unter deren unmittelbaren Respizienz. Die lehenherrlichen Veräußerungs-Konsense werden direkte bei ihnen nachgesucht, die Veräußerungs-Gebühren bei ihnen erlegt, und im benöthigten Falle die Lehenankunfts-Briefe von ihnen errichtet.

In Zwangs-Veräußerungen treten für die Gerichtsstellen wegen vorgängiger Erholung des lehenherrlichen Alienations-Konsenses die obigen Bestimmungen ein.

Die betreffenden Landesstellen sind beauftragt, gegenwärtige Anordnungen durchgehends in strengen Vollzug zu sezen, und die unter-

geordneten Aemter in dem Sinne der gegebenen Normen gehörig zu instruiren.

München den 17. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Das Glocken-Geläute in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den vielen Anfragen und Zweifeln über den Sinn der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 16. Februar laufenden Jahres, den Gebrauch des Glocken-Geläutes betreffend, zu begegnen, wird hiemit nachstehende Erklärung zur Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht.

1. Das sogenannte Mittags-Geläute, welches dem Landmanne und der arbeitenden Klasse auf dem Lande in Beziehung auf seine Tagesordnung nothwendig ist, soll auch künftig bestehen.

2. Zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen wird nach Umständen ein längeres oder kürzeres Zeichen mit den Glocken gegeben.

3. Das Gleiche versteht sich vom Morgen- und Abendgruße — von der Schiedung an Freitagen, zur Erinnerung an die Todesstunde Jesu — von der Angst Christi an Donnerstags-Abenden nach dem Abend-Gruße. — So kann auch

4. auf dem Lande vor dem Providiren, wenn es bei Tage geschieht, ein kurzes Zeichen mit der Glocke gegeben werden. München den 20. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

(Die Lehen-Verhältnisse mit dem Hochstifte Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben zwar wiederholtermalen zu erkennen gegeben, daß nach dem Geiste der Rheinischen Föderations-Akte alle lehenherrlichen Rechte, welche ein konföderirter Fürst bisher über die Unterthanen des Anderen ausgeübt hatte, als durch dieselben eben selbst an den lezteren überwiesen anzusehen seyen, und eben daher das Patent des dermaligen Herrn Fürsten Primas, datirt vom 1. November 1803, in Bezug auf die in den königlichen Erbstaaten entlegenen vormals Hochstiftisch-Regensburgischen Lehen schon deßwegen nicht mehr in eben diesen königlichen Erblanden seinem vollen Inhalte nach publizirt, und den Vasallen sich hiernach benehmen zu dürfen, gestattet werden könne, weil dasselbe, ausser der Entrichtung der angefoderten Lehenfallsgebühren für den Joseph Konradinischen, und den früheren Max Prokopischen Lehenhauptfall, die Vasallen auch noch weiters, und über dieses zur Ablegung der Lehenpflicht und zum förmlich weiteren Investitur-Empfang eben dieser Lehen aufgefodert.

Allerhöchstdieselben sind aber doch keineswegs gemeint, den Rechten, welche etwa des Herrn Fürsten Primas Hoheit zu eben diesen

älteren Lehen-Pekunial Foderungen haben möchte, ihre Wirksamkeit irgend auf eine Weise zu erschweren.

Dieses wird hiermit vermög allerhöchsten Reſcriptes vom 11. vorigen, und 19. dieſes Monats und Jahres ſämtlichen in den königlichen Erblanden geſeſſenen, bisher Hochſtift Regensburgiſchen Vaſallen eröfnet, denſelben aber zugleich erkläret, daß Seine königliche Majeſtät durch obige allerhöchſte Entſchließung denjenigen Vaſallen, welche gegen dieſe Art von Anfoderung bereits im Jahre 1789 bei den geeigneten königlichen Landes-Juſtizſtellen den Rechtsweg angetreten haben, oder denſelben hierunter noch ferners antreten zu können, oder zu müßen vermeinen, die Fortſezung oder den Antritt dieſes lezteren auf irgend eine Weiſe zu hemmen, zu verkürzen, oder zu verſagen nicht gedächten. München den 26. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Mayr.

(Die lehenherrlichen Verpfändungs-Konſenſe der mediatiſirten Gutsherrſchaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich der gröſte Theil der jezt mediatiſirten Gutsherrſchaften der Provinz Bamberg ſchon unter den ehemaligen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen den in dem Bambergiſchen Landrechte Seite 351. u. ſ. f. rückſichtlich der Ertheilung lehenherrlicher Verpfändungs-Konſenſe, und deren Vorzugrechtes enthaltenen geſezlichen Normen theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend beigetreten iſt, und obgleich es bei der nun eingetretenen Subjektion keinem Anſtande unterliegen kann, daß ſämtliche Gutsherrſchaften jene dem Kredit ihrer angehörigen Lehenleute ſo ſehr zum Nuzen gereichende Vorſchriften genau zu beobachten haben, ſo ſieht man ſich doch veranlaßt, mehrermeldete Gutsherrſchaften hiemit öffentlich hierauf aufmerkſam zu machen, und auf die erwähnten Geſeze ausdrücklich mit dem Anhange hinzuweiſen, daß ſie ſich es im Unterbleibungsfalle würden zuſchreiben, und dafür verantwortlich ſeyn müſſen, wenn ihren Lehenleuten aus den Kaſſen der öffentlichen Stiftungen und der Gemeinden ohne dergleichen beigebrachte hinreichende Sicherheits-Urkunde mit Geldanlehen nicht wird an Handen gegangen werden.

Bamberg den 22. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Weyermann.

(Die Ausſcheidung der Schulantheile aus den unkultivirten Gemeindegründen betreffend.)

Nachfolgende allerhöchſte Verordnung, die Ausſcheidung der Schulantheile aus den unkultivirten Gemeinde-Gründen betreffend, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit ſämtliche Gerichtsſtellen des Landes, ſo wie die übrigen betreffenden Theile ſich danach zu achten wiſſen. München den 26. Juni 1807.

Königliche Landesdirektion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Maier.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wiewohl Wir glaubten, durch die Verordnungen vom 4. April 1800, und 14. Oktober 1803 an allen Orten, wo Gemeinde-Gründe vorhanden sind, eine mehr oder weniger reichhaltige Quelle für Schule und Schullehrer eröffnet zu haben, so mußten Wir aus eurem Berichte vom 22. vorigen Monats, und dessen Beilagen nichts destoweniger ersehen, daß Unseren landesväterlichen Absichten vielfältig aus dem Grunde nicht entsprochen worden, weil viele kulturfähige Gemeinde-Pläze aus mancherlei unstatthaften Rücksichten der Unterbehörden sowohl, als der Gemeinden bisher unvertheilt geblieben sind, und wohl noch lange unvertheilt bleiben dürften.

Wir finden Uns daher veranlaßt, obige Verordnungen nach dem Sinne der in dieser Sache an sämtliche Gerichtsstellen des Landes unterm 25. Februar 1803 erlassenen Instruktion dahin auszudehnen, daß

1. überall, wo die Kultur der Gemeinde-Gründe nicht eingeleitet werden will, diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesezlichen Antheil bei der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Kultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden sollen;

2. daß überhaupt und insbesondere auch da, wo, wegen bestehender Verträge, oder anderer Verhältnisse, ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der besseren, und näheren Theile auszuscheiden sei.

Alsdann können die dem Schulorte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, in so ferne solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalte nothwendig, und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freien Kultur und Benüzung gegen Verantwortlichkeit überlassen, dagegen sollen die von der Schule entfernter liegenden Gründe gemäß der Verordnung vom 14. Oktober 1803 behandelt werden.

Damit sämtliche Gerichtsstellen, so wie die übrigen betreffenden Theile sich danach zu achten wissen, werdet ihr hiermit beauftragt, diese Unsere Verordnung im Regierungsblatte bekannt zu machen.

München den 19. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Foderungen der Gerichtsdiener und Obleute bei Besorgung der Brandassekuranz-Geschäfte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich alle in die Brand-Assekuranz einschlagende Geschäfte, jene, bei denen die Generalverordnung eine Ausnahme macht, ausgenommen, unentgeltlich sollen besorgt werden; so haben doch die Obmänner zu Tunzenhausen und Massenhausen, Landgerichts Freising, eine Abgabe bei Vertheilung der Certifikate eingefodert, und der Obmann zu Kranzberg benannten Landgerichts bey dieser Gelegenheit eine freiwillige Gabe angenommen.

Nachdem dieses den bestehenden Verordnungen entgegen laufende Verfahren nicht kann nachgesehen werden; als werden auf den möglichen Fall, daß solche Foderungen auch

in anderen Landgerichten ſtatt hatten, jene aufgefodert, an welche ſolche Foderungen durch Obleute oder Gerichtsdiener gemacht wurden, die Anzeige hierüber an die betreffenden Behörden zu machen, und dieſe haben alsdann die Beſchwerde zu unterſuchen, und die fällig befundenen Obleute oder Gerichtsdiener zur Rückerſtattung deſſen, was ſie eingebracht haben, mit der Bedrohung anzuhalten, daß ſie in weiterem Betretungsfalle zum Erſaze des Doppelten werden angehalten werden. — Der zurückerſtattete Betrag ſoll der Armenkaſſe des Landgerichts verrechnet werden.

Die Landgerichte in den Provinzen Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg haben nicht nur dieſem nachzukommen, ſondern auch darüber zu wachen, daß ihre Inkorporationsorte, und die ihrer Polizei-Aufſicht unterworfenen Herrſchaftsgerichte dieſer Weiſung nachkommen, und, wie geſchehen, innerhalb vier Wochen bey der Aſſekuranz-Kommiſſion ſich auszuweiſen. München den 22. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

Aufträge.

An die mit der Berichtigung der Brandſchadens-Konkurrenz für das Jahr 1806 noch rückſtändigen Landgerichte, Herrſchaftsgerichte und Rentämter.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Brand-Aſſekuranz-Kommiſſion die Anzeige gemacht hat, daß die meiſten Landgerichte, gefreiten Herrſchaftsgerichte und Rentämter mit Berichtigung der Konkurrenz für das Jahr 1806, und Einſendung der Quittungen im Ausſtande ſind, dieſe aber nicht länger kann nachgeſehen werden, indem die Vergütung der Brandſchäden im laufenden Jahre davon abhangt; als erhalten ſämtliche im Rückſtande befindliche Behörden nach bereits verfloſſenem Termine von 8 Wochen, den Auftrag, die Konkurrenz nun innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Einrückung dieſes, zu berichtigen, oder die Anſtände, durch welche ſie hieran verhindert ſind, bei der Aſſekuranz-Kommiſſion anzuzeigen, welche angewieſen iſt, nach der im General-Konſpekte für das Jahr 1806 gemachten Bedrohung, ohne weitere Anfrage, gegen die noch Säumigen exekutive zu verfahren.

München den 22. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

An ſämtliche Landgerichte und Rentämter der Provinz Baiern.

(Die Einſendung der Nachlaßlibelle in Beziehung auf die Steuern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da man die ehemals landſchaftlichen, nunmehr königlichen Steuerämter angewieſen hat, ihre Steuerrechnungen nicht mehr mit dem Kalenderjahre, ſondern wie alle übrigen Kameral-Aemter mit dem Finanzjahre, nämlich mit Ende Septembers zu ſchließen, ſo erhalten ſämtliche Landgerichte und Rentämter hie-

mit den Auftrag, das Nachlaßwesen in Beziehung auf die Steuergefälle dergestalten zu beschleunigen, daß die Nachlaß-Libelle mit den ihnen vorgehenden Schadens-Abschätzungs-Protokollen längstens bis Ende August an die Steuerämter gelangen, damit selbe von dieser Seite an Stellung ihrer Rechnungen nicht gehindert werden.

Diejenigen Behörden, welche um die bezeichnete Zeit nach Anzeige der Steuerämter sich noch in Saumsal befinden, werden durch Abordnung eines eigenen Strafboten unausbleiblich zu Erfüllung ihrer Dienstschuldigkeit angehalten werden.

München den 24. Juni 1807.

Königliches General-Landeskommissariat in Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Neumaier. Freiherr v. Welchs. Freiherr v. Wildmann. von Schmöger.

Bekanntmachungen.

An die inländischen Künstler.

(Die Erbauung eines neuen Chor-Altars in der lateinischen Schul- und Seminarskirche zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät von Baiern haben allergnädigst zu beschliessen geruhet, in die lateinische Schul- und Seminarien-Kirche einen neuen Chor-Altar erbauen zu lassen, und zugleich nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 30. Mai abhin verordnet, daß die Verfertigung desselben durch inländische Künstler zu Stande gebracht werden solle.

Sämtliche inländische Künstler werden daher zu Folge dieses allerhöchsten Beschlusses eingeladen, ihre mit den erfoderlichen Grund- und Aufrissen, dann Kosten-Ueberschlägen begleiteten Zeichnungen in Zeit 3 Monaten zu dießortiger Stelle einzusenden, wonach ihnen über die Annahme und Ausführung ihrer eingereichten Plane das Weitere eröffnet werden wird.

Die Dimensionen des Raumes zur Einstellung des Choraltars sind folgende:

Die Breite der Kirche beträgt 36, die Höhe des Bogens bis zum Gewölbe $54\frac{1}{2}$, und bis zur Widerlage desselben $36\frac{1}{2}$ Schuh, die Tiefe des Chores, oder Kirchen-Schiffes bis zum ersten Antritt aber enthält 29 Schuhe.

Der höchste Kosten auf Architektur und Bildhauer-Arbeit ohne Fassung wird auf 2500 fl. festgesezt, welcher Betrag also nicht überschritten werden darf.

Die Gelegenheit zur Auszeichnung, welche dieser Aufruf den Künstlern des Inlandes darbietet, wird jeden derselben mit hohem Gefühle beseelen, und läßt erwarten, daß in diesem zu erbauenden Chor-Altar ein würdiges Denkmal vaterländischen Kunstfleißes aufgestellt werde.

München den 25. Juni 1807.

Königlich Baierischer Kirchen-Administrations-Rath als Provinzial-Stiftungs-Kuratel.

Ilg. Graf zu Lodron. Stollnreuther.

Wurzer.

(Herabsezung der Post-Kourier-Taxe betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Verminderung der Fourage-Preise haben Wir Uns bewogen gefunden, die Post-Kourier-Taxe in Unseren Landen dergestalt herabzusezen, daß

1. vom 1. August dieses Jahres anfangend, anstatt 1 fl. 30 kr. von der einfachen Station für das Pferd auf unbestimmte Zeit die Taxe auf 1 fl. 15 kr. festgesezt seyn solle,

2. mit Ausnahme jedoch der Stationen München, Augsburg und Nürnberg, wo die Taxe bis auf weiters von obigem Zeitpunkte an, auf 1 fl. 30 kr. bestimmt wird.

Gegenwärtige Herabsezung der Taxe lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen. München den 27. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Prüfungskonkurs der Aspiranten zum königlichen Staatsdienste in der oberen Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die königliche baierische Landes-Direktion der oberen Pfalz zufolge allerhöchsten Organisations-Reskriptes vom 18. August 1803 und der nachgefolgten allerhöchsten Verordnungen beschlossen hat, für die zu Landbeamten- und Aktuarsstellen, dann überhaupts zu königlichen Staatsdiensten aspirirenden oberpfälzischen Subjekte, welche ihre Studien auf einer inländischen Universität vollendet, und

ihre Diplome oder vollständige Absolutorien, dann die Zeugnisse der wenigst durch ein volles Jahr gepflogenen gerichtlichen Praxis beibringen können, eine gemeinschaftliche Konkurs-Prüfung auf Samstag den 26. September vor sich gehen zu lassen; so wird dieses allen denjenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen gedenken, mit dem Auftrage kund gemacht, daß sie sich an obenbestimmtem Tage Morgens 9 Uhr bei der Landesdirektions-Kanzlei melden, und wenigst 8 Tage vor der Hand ihre Universitäts- so andere Zeugnisse in Urschrift einsenden sollen. Amberg den 22. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Graf von Kreith.

Hiltl.

(Die Abstellung der Ratifikations-Gebühren bei Domanial-Verpachtungen oder Verkäufen im Ansbachischen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in den sämtlichen königlichen baierischen Staaten bestehenden Einrichtung gemäß, zessiren von nun an auch in dem hiesigen Fürstenthume Ansbach die nach der interimistischen Preußischen Kamerporteln-Taxe bei Verpachtungen der Domainen und Zehenden, dann bei Getreid- Holz- und Realitäten-Verkäufen, angerechneten Ratifikationsgebühren.

Die sämtlichen königlichen Rentämter und übrigen Administrationen haben sich also hienach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Lizitanten bei jedem Termine gehörig zu verständigen, damit diese bei den Angeboten

nicht ferner darauf rechnen. Vor der Hand ist auch diese Eröffnung in den Lizitations-Protokollen ausdrücklich zu vermerken. Ansbach den 22. Juni 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Billing.

(Eine im Anspachischen ausgebrochene Schweine-Krankheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine seit etlichen Jahren, besonders im Sommer, unter den Namen: Milzbrand, wildes Feuer ꝛc., häufig vorgekommene Krankheit der Schweine ist kürzlich abermals in einem diesseitigen Orte ausgebrochen.

Da nun zu besorgen ist, daß noch mehrere Orte von dieser Krankheit heimgesucht werden könnten, so wird hiemit zur möglichsten Minderung des drohenden Schadens folgendes bekannt gemacht:

1. Diese Schweine-Krankheit welche nicht ansteckend ist, und deßhalb auch keine Sperre nöthig macht, wird an folgenden Erscheinungen, welche gewöhnlich sehr schnell auf einander folgen, erkannt:

Die Schweine trauern, lassen vom Fressen ab, haben viel Hize und athmen sehr geschwinde, sie bekommen, und zwar öfters schon nach wenigen Stunden, am Rüssel, am Halse, unter dem Bauch und zwischen den Hinterbeinen, jedoch nicht immer an allen genannten Theilen, rothe Streifen, die in kurzer Zeit blau werden, und nun bald den Tod nach sich ziehen.

2. Um die Schweine vor dieser Krankheit zu verwahren, ist es von großem Nuzen, wenn sie öfters in einem reinen, wo möglich fließenden und nur ja nicht sumpfigen Wasser geschwemmet, auch außerdem im Stalle gut gepflegt werden, und niemals Mangel an Wasser leiden.

In gleicher Absicht kann man unter das Futter täglich 2 bis 3 Eßlöffel von einem Pulver, aus gleichen Theilen Schwefel und Kochsalz mischen, und damit mehrere Tage fortfahren. Ferner ist das Stecken einer Nießwurzel, welches eine leichte Operation ist, die fast jeder Hirte zu verrichten versteht, ein sehr wirksames Vorbeugungsmittel.

3. Vor dem Genuße des Fleisches solcher kranken Schweine, an welchen sich schon die oben erwähnten rothen Streifen zeigten, ist nachdrücklich zu warnen: denn nur das Fleisch derjenigen Stücke, welche sogleich beim Entstehen der Krankheit gestochen worden, kann von Personen, welche nicht ekelhaft sind, ohne Nachtheil genossen werden, jedoch müßen auch in diesem Falle sämtliche Eingeweide und das Blut weggeschaft werden. Ansbach den 23. Juni 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Billing.

Beförderung.

Seine königliche Majestät haben unter dem 27. Mai den Freiherrn Alois Adam von Pizzini zu allerhöchst Ihrem Kämerer ernannt.

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 6ten Juli 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr.
Juni	27.	Aichach	105	101	18	30	263	197	9	15	3	3	8	—	99	95	6	30
—	20.	Amberg	30	30	16	38	6	6	12	28	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30.	Deggendorf	238	220	12	30	58	33	8	52	39	16	7	37	4	4	5	50
—	23.	Dingolfing	17	17	11	—	9	9	9	30	1	1	8	—	1	1	4	40
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Juli	2.	Erding	829	709	14	—	568	513	8	—	509	509	7	30	162	137	6	—
—	2.	Friedberg	15	9	18	45	83	71	10	30	8	2	8	15	63	27	7	—
Juni	30.	Geisenfeld	39	34	16	—	60	38	10	—	—	—	—	—	17	14	6	—
—	30.	Haag	3	3	16	—	8	5	9	—	—	—	—	—	11	11	5	30
Juli	1.	Hohenwart	1	1	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	6	45
Juni	27.	Ingolstadt	146	145	15	55	89	53	10	50	3	3	8	15	24	21	5	30
—	—	Kraybburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27.	Landsberg	246	207	17	45	91	47	12	—	43	36	8	30	6	5	7	—
Juli	2.	Landshut	675	606	17	—	151	139	9	30	15	15	7	—	55	55	6	—
—	4.	Lauingen	180	153	18	—	53	53	11	30	171	131	9	—	108	88	6	—
—	4.	München	1313	933	17	15	725	595	10	10	211	193	8	20	534	530	6	12
Juni	27.	Murnau	69	61	20	30	30	26	13	15	15	13	9	15	24	24	7	—
—	23.	Neuenättting	1	1	15	—	15	15	10	—	—	—	—	—	10	10	6	4
—	30.	Neumarkt	171	133	14	—	162	103	11	—	3	3	7	30	47	47	4	53
—	30.	Pfaffenhofen	52	52	17	—	101	101	10	—	—	—	—	—	23	23	6	20
—	26.	Reichenhall	35	35	19	—	6	6	14	—	17	17	10	—	—	—	—	—
—	27.	Rhain	14	10	19	—	22	16	10	—	—	—	—	—	4	4	5	30
—	—	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30.	Schongau	5	5	20	52	7	7	14	12	1	1	13	45	6	6	7	8
Juli	2.	Schrobenhausen	25	25	18	—	40	40	9	30	—	—	—	—	15	15	6	30
Juni	27.	Straubing	274	274	13	30	52	52	9	30	33	33	7	45	13	13	5	50
—	27.	Traunstein	390	366	15	—	390	354	10	—	49	49	7	30	124	124	4	40
Juli	1.	Vilshofen	700	550	13	30	100	80	9	15	12	12	8	—	12	12	4	30
—	—	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Weilheim	66	66	15	30	66	60	11	30	7	7	9	20	6	6	7	15
		Summe =	5643	4746	—	—	3155	2615	—	—	1140	1044	—	—	1372	1270	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 115.998 fl. 13 kr.

Regierungsblatt.

XXX. Stück. München, Sonnabend den 18. Juli 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Residenz-Verbindlichkeit der ehemaligen Domkapitularen u. s. w. betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die vielen von den ehemaligen Mitgliedern der aufgehobenen Dom- und Mediatstifte an Uns gelangenden Gesuche um Dispensationen von der Residenz-Verbindlichkeit durch eine allgemeine Verfügung zu beseitigen, und die alten nunmehr aufgelösten Stiftsverhältnisse gedachter Mitglieder auf das dermalige einfache Verhältniß derselben als Staatspensionärs zurückzuführen, finden Wir Uns bewogen, sowohl zur Befriedigung der gerechten Ansprüche des Staats, welcher die Pension verreicht, als der Billigkeits-Rücksichten, die für die einzelnen Individuen dabei eintreten, folgendes zu beschließen:

I. Die ehemals bestandene Residenz-Verbindlichkeit der Mitglieder jener aufgehobenen Stifte wird für die Zukunft ganz aufgehoben, und an ihre Stelle die Verbindlichkeit eines viermonatlichen Aufenthaltes in Unseren Staaten gesezt; wobei übrigens die Wahl des Aufenthaltortes einem jeden Individuum frei belassen wird.

II. Die ehemaligen Mitglieder gedachter Dom- und Mediatstifte, welche die Verbindlichkeit dieses viermonatlichen Aufenthaltes erfüllen, haben ihre volle Pension zu genießen; sie müssen sich aber jedes Jahr vor dem Bezuge des lezten Quartals derselben über die erfüllte Aufenthalts-Verbindlichkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse gehörig legitimiren. Diejenigen, welche dieses nicht gethan haben, können das lezte Quartal ihres Gehaltes nicht beziehen.

III. Auch diese Aufenthalts-Verbindlichkeit in Unseren Staaten erlassen Wir den ehemaligen Mitgliedern der Stifte gegen einen Abzug von 25 per Cent. an ihrem Pensions- oder Sustentations-Betrage; und diejenigen, welche sich dieser Dispensation erfreuen wollen, haben weiter nichts zu thun, als ihre Erklärung darüber an die geeignete Landes-Behörde einzusenden, die hierauf wegen der Auszahlung des übrigen Theiles der Pension gegen Belegung der Quittungen mit einem ordnungsmäßigen Lebens-Zertifikate die nöthigen Verfügungen treffen wird.

IV. Die Dispensation von der Aufenthalts-Verbindlichkeit gegen erwähnten Abzug wird nicht bloß für einzelne Jahre; son-

dern auch für die ganze Lebenszeit der Individuen zugestanden.

V. Auch die Domizellaren, welche, um sich einem anderen Stande widmen zu können, sich der Weihe des Subdiakonats nicht unterziehen zu dürfen wünschen, dispensiren Wir davon; und es bleibt ihnen vorläufig ihre Domizellar-Sustentation belassen. Sie behalten zugleich das Recht der Vorrückung in die Kapitular-Pension oder Sustentation, wo dasselbe gegenwärtig noch besteht, bei dem für sie sich ereignenden Falle; jedoch müssen sie sich alsdann wegen der Dispensation von dem Subdiakonate dem Abzuge eines Drittels von ihrer Kapitular-Sustentation unterwerfen, welcher Abzug übrigens keine Verbindung auf die Aufenthalts-Verbindlichkeit hat, die den obigen Bestimmungen nach, wie vor, unterliegt, und wovon die Freibelassung durch den festgesezten Abzug von 25 pr. Cent. an den von der Kapitular-Pension verbleibenden zwei Drittheilen noch besonders redimirt werden muß.

VI. Sind über einzelne Domizellaren von Uns schon frühere Bestimmungen getroffen worden; so hat es bei diesen sein Bewenden, und die in dem vorhergehenden Artikel festgesezten kommen in keine Anwendung. Uebrigens derogirt gegenwärtige Verordnung allen vorherigen Verordnungen und Verfügungen, die Wir über diesen Gegenstand erlassen haben. München den 30. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die Haltung der Jahrtage in den vormaligen Kloster-Pfarrkirchen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf die Anfrage über die Fortsezung der Jahrtage in den vormals bestandenen und nun neu organisirten Kloster-Pfarrkirchen folgendes beschlossen:

1.) Die Jahrtage, Messen und andere Gottesdienste, welche lediglich von den Klöstern eingeführet wurden, oder einen in dem klösterlichen Institute gegründeten Zweck hatten, oder solche,

2.) deren Fonds mit dem Kloster-Vermögen vermischt waren, und an die Staatskassen übergiengen, sind von jenem Zeitpunkte an als erloschen anzusehen, und die neuen Pfarrer können keineswegs angehalten werden, irgend eine gottesdienstliche Verrichtung dieser Art vorzunehmen. Dagegen

3.) sind sie schuldig, jene Jahrtage und Messen zu halten, wovon ihnen die Stiftungen und Gefälle zu Folge ihrer Säkular-Eigenschaft und der schon vorhin besonders geführten Verrechnung neben den übrigen Pfarrei-Gefällen zugeflossen sind. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen

4.) auch dann ob, wenn zwar die Gefälle mit dem Kloster-Vermögen vermischt waren, und bei der Pfarrkirche nicht mehr vorhanden sind, aber Verwandte der Stifter in auf- oder absteigender Linie sich noch am Leben befinden.

5.) Uebrigens bleibt den Pfarrern überlassen, da, wo sie es zur Beruhigung ihrer Gewissen für nöthig erachten, die förmliche

Reduktion ſolcher Jahrtage bei den Ordinarien nachzuſuchen. München den 4ten Juli 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Anwendung der Kultur-Verordnungen im Vorarlberg betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Als Wir durch die allerhöchſte Verordnung vom 27. März 1806. (Regierungsblatt 1806. XIV. Stück, Seite 122) feſtſezten, daß jene Kultur-Verordnungen, welche bisher in Unſerer Schwäbiſchen Provinz geltend gemacht wurden, auch in denjenigen Beſizungen eingeführt werden ſollen, welche Wir durch den Preßburger Frieden in Schwaben neu erworben hatten, gieng Unſere Abſicht dahin, daß dieſe Verordnungen in dem ganzen Umfange der Provinz wirkende Kraft haben ſollten.

Zur Vermeidung aller Anſtände erklären Wir daher, daß die angeführten Kultur-Verordnungen nicht nur in den ſeither Unſerer Souverainität unterworfenen Provinz-Theilen, ſondern auch in den mit der Provinz Schwaben im Monate Juni vorigen Jahres vereinigten Vorarlbergiſchen Landgerichten, jedoch mit jedesmaliger Berückſichtigung der nach den beſonderen Lokalitäten nöthigen Modifikationen, als geſezliche Vorſchriften anzuſehen ſeyen. München den 2. Juli 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die den durch Brand verunglückten Unterthanen der Provinz Neuburg zu bewilligenden Unterſtüzungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine königliche Majeſtät haben ſchon durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 16ten Auguſt 1805 die mehrfältigen berichtlichen Anfragen der königlichen Baieriſchen Landes-Direktionen in Betref der den durch Brand verunglückten Unterthanen zu bewilligenden Unterſtüzungen die beſtehende Verordnung nachdrücklich dahin allergnädigſt erläutert, daß

1.) denjenigen, welche der Brand-Verſicherungs-Anſtalt mit den hiezu geeigneten Realitäten nicht beitreten, nach dem deutlichen Inhalte der General-Verordnung weder der Sammlungspatente, noch ein Nachlaß an den Staats-Präſtationen, noch ein Gnaden-Holz bewilliget werden ſollte; daß aber

2.) Die Grundherrſchaft, da ſolche für Aſſekuranz nichts beiträgt, die ſonſt in dieſen Fällen geſezlichen Nachläſſe nichts deſto weniger zu leiſten, verbunden ſeyn ſolle.

3.) Diejenigen hingegen, welche der Aſſekuranz beitreten, haben nebſt den grundherrlichen Nachläſſen an den zum Nachlaß

geeigneten Hofanlagen und Steuern drei Freijahre zu genießen, so, daß also

4.) die grundherrlichen Nachlässe und Unterstüzungen in keinem Falle zessiren. Wonach sich also in vorkommenden Fällen zu achten sey.

Von dieser allerhöchsten allgemein noch nicht bekannten Verordnung werden sämtliche königliche Baierische Rentämter, Städt- und Patrimonial-Gerichte dießseitiger Provinz zur Darnachachtung und allgemeinen Bekanntmachung an sämtliche Unterthanen hiermit in Kenntniß gesezt. Neuburg den 23ten Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.
Graf von Tassis.
von Heckel.

(Die Feuer-Polizei in der oberen Pfalz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die vielen Unglücksfälle, welche in der oberen Pfalz durch Feuer entstehen, und das nachtheilige Resultat, welches daraus jährlich bei der Berechnung der Brandschäden für die Assekuranz sich ergiebt, bestätigen die allgemeine Erfahrung, daß in der Provinz die Feuer-Polizei gänzlich vernachläßiget werde, und sowohl von der Landesstelle als den Obrigkeiten noch mehrere Aufmerksamkeit und Nachdruck auf diesen Polizei-Gegenstand gewendet werden müsse.

Ungeachtet der schon öfters erlassenen Erinnerungen und Verbote, geschieht es noch häufig, daß mit den Spanlichtern sehr unvorsichtig umgegangen werde, dieselben in Stallungen, Städel, und andere solche Behältnisse getragen, ja sogar die Kohlen der Spanlichter, womit man die Stuben erleuchtet, auf den Boden gestreut, und daselbst bis zum folgenden Morgen liegen gelassen werden.

Wegen dieser Unvorsichtigkeit verlor erst vor kurzem ein armer Hirt seine wenige Habe, sein Haus, sein Weib und Kind, welche sich beide in den Keller retteten, und dort theils durch Schutt, theils durch Rauch zu Grunde giengen.

Das Unglück, welches den Markt Oberviechtach zum wiederholtenmale betroffen hat, ist größtentheils der Vernachläßigung der Polizei-Anstalten zuzuschreiben.

Wir haben zwar schon unter dem 22ten Mai vorigen Jahres Unsere Oberpfälzische Landes-Direktion aufgefodert, daß sie alle Sorge auf diesen Polizei-Gegenstand verwenden, sich von dem Vollzuge der Polizei-Verordnungen verläßigen, von den bestehenden Gebrechen in die erforderliche Kenntniß sezen, — von allen Aemtern in bestimmten Terminen Bericht über den Zustand, und die getroffenen Polizei-Verfügungen einziehen, bei Herstellung neuer Häuser und Gebäude auf der Befolgung der Feuer-Ordnung ohne Ausnahme bestehen, die Feuergefährlichkeiten allenthalben abwenden lassen, — die Gemeinden zur Beischafung der nothwendigen Löschrequisiten anhalten, und am Ende eines jeden Jahres einen offiziellen Bericht

über alles dasjenige erstatten solle, was sie zur Verbesserung dieses in der oberen Pfalz noch sehr vernachläßigten Polizei-Zweiges verfügt, und vollzogen habe.

Nachdem Wir aber seit dieser Zeit von dem in solcher Gemäßheit getroffenen und vollzogenen Verfügungen in keine offizielle Kenntniß gesezt worden sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, hiemit zu verordnen, und durch das Regierungsblatt bekannt zu machen:

1.) Alle Aemter und Obrigkeiten sind verbunden, die unterm 30. Mai 1791 erlassene Feuer-Ordnung den Gemeinden von Neuem zu publiziren.

2.) Die Pfarrer sollen es unter ihre Pflichten zählen, die Pfarrgemeinde öfters auf die Gefahren und Folgen, welche sie sich, und ihrem Nebenmenschen durch Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit zuziehen, aufmerksam zu machen, und die Polizei-Verordnungen, welche sich auf die Vorsicht mit dem Feuer beziehen, öfters und wenigstens einmal im Jahre von der Kanzel in einem kurzen Auszuge zu verlesen, und zu erklären.

3.) Allen Aemtern und Obrigkeiten wird aufgetragen, auf den Verordnungs widrigen Gebrauch der Spanlichter vorzüglich aufmerksam zu seyn, die Uebertreter zu bestrafen, durch ordentliche und ausserordentliche Feuer-Beschaue dieses Gebrechen abzustellen, und den Unterthanen einzuprägen, die Kohlen der Spanlichter in den Stuben nicht auf den hölzernen Boden fallen zu lassen, sondern auf blechernen Platten oder Ziegelsteinen zu sammeln, niemal aber sie bis zum anderen Morgen liegen zu lassen, sondern in unschädliche Behältnisse zu werfen.

4.) Die Feuer-Ordnung enthält zwar schon, mit welchen Löschgeräthen die Gemeinden versehen seyn müssen; Unsere Oberpfälzische Landesdirektion soll daher nach der nämlichen Vorschrift, welche im Jahre 1803 in Baiern beobachtet worden ist, in Zeit von 4. Wochen von den Landgerichten die Inventarien über die Löschgeräthe abfodern, welche in Gemäsheit der Feuerordnung allenthalben haben beigeschaft werden müssen.

Diese Inventarien werden die Landesstelle in den Stand sezen, sowohl im Allgemeinen als Einzelnen viele Abgänge zu ersezen, und die Aemter zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten.

5.) Auf gleiche Weise soll sich die Landesstelle über die Feuerbeschauen in jedem Landgerichte verläßigen, und wie schon anbefohlen worden ist, am Ende eines jeden Jahres in Verbindung mit dem unterm 26. Dezember 1806 verordneten Jahresberichte, dessen Vorschrift §. 15. bereits darauf hinweiset, an Uns ausführlich und durch Beilegung einer allgemeinen Uebersicht berichten, welche Maaßregeln, und mit welchem Erfolge sie genommen worden sind.

München den 4. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die Juden-Profitsteuer in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einiger Zweifel in Absicht auf die Erhebung der Juden-Profit-Steuer wird den königlichen Kameralbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Juden, wenn sie von gekauften lehenbaren Gütern, Häusern oder Grundstücken wegen Ueberschreitung der gesezlichen Indult-Zeit, das vollständige Handlohn bezahlen müssen, bei dem Wiederverkaufe von Entrichtung der Profitsteuer befreiet sind.

Ansbach den 29ten Juni 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Billing.

(Das Verboth, Käufe über lehenbare Grundstücke oder Bezüge in Tirol ohne allerhöchsten lehensherrlichen Konsens zu Protokoll zu nehmen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das königliche Gubernium aus häufig vorgekommenen Fällen die Ueberzeugung geschöpft hat, daß die Gerichts-Behörden keinen Anstand nehmen, Käufe über lehenbare Grundstücke oder Bezüge zu Protokoll zu nehmen, ohne vorher von dem Verkäufer die wirkliche schriftliche Aufweisung des bereits erhaltenen allerhöchsten lehenherrlichen Konsenses zu verlangen; dieses unregelmäßige Verfahren aber die nachtheilige Folge haben muß, daß nicht nur die Rechte des allerhöchsten Lehenhofes und der Lehen-Konsorten gefährdet, sondern auch die Partheien durch die aus dem Mangel der lehenherrlichen Einwilligung entspringende Ungültigkeit ihres Kaufes wesentlich verkürzt; überhaupt aber Verwirrung und Unsicherheit des Eigenthums erzeugt werden; so wird hiemit neuerdings verordnet, daß bei unnachsichtlicher Ahndung und Selbsthaftung für allen den Partheien zugehenden Schaden keine Gerichtsbehörde mehr einen Kaufs-Kontrakt über lehenbare Gegenstände protokollire, vielweniger den Kaufbrief oder Protokolls-Extrakt darüber an die Partheien hinaus gebe, bevor nicht der Verkäufer den lehenherrlichen Alienations-Konsens in Urschrift beigebracht und vorgewiesen hat.

Innsbruck den 26. Juni 1807.

Königliches Baierisches Gubernium in Tirol, als Provinzial-Lehenhof.

Graf von Arco.

von Froschauer.

(Die Ueberreichung der unvollständigen Lehen-Requisitionen in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da auf die unterm 1. Juni dieses Jahres ergangene Lehensberufung schon mehrere unvollständige Requisitionen bei dem königlichen Gubernium überreicht worden sind, so findet sich unterzeichnete Landesstelle veranlaßt, zur Beseitigung eines für die Partheien eben so kostspieligen und verzögernden, als für den Lehenhof Zeit raubenden Schriftwechsels hiermit zu erklären, daß jede Lehen-Re-

quiſition, welche nicht mit den im Berufungs-Patente angegebenen mit der möglichſten Genauigkeit ausgearbeiteten Belegen verſehen iſt, nicht nur unerlediget bleiben, ſondern als nicht geſchehen angeſehen werden ſoll.

Wonach ſich Jedermann zu achten, und vor Nachtheil zu hüten wiſſen wird.

Innsbruck den 1. Juli 1807.

Königliches Baieriſches Gubernium in Tirol.

Graf von Arco.

von Froſchauer.

Auftrag

an die königlichen Rentämter, Magiſtrate der Städte und Märkte, und formirte Konſilien der Bruderſchaften in der Provinz Baiern.

(Die künftige Verzinſung der zu den Kirchen und geiſtlichen Stiftungen gehörigen Kapitalien, dann die Beſtimmung der Aufkündungs-Zeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 15. Juni dieſes Jahres ſind die Zinſen aller neuen Anleihen aus dem Vermögen der Kirchen und geiſtlichen Stiftungen auf fünf vom Hundert feſtgeſezt worden.

Auch die gegenwärtig ſchon bei den Privaten, bei anderen Stiftungen, und bei Kommunitäten anliegenden Hypothek-Kapitalien, welche bisher nach einem geringeren Prozent ſind verzinſet worden, müſſen vermög des erwähnten allerhöchſten Reſcriptes künftig mit fünf vom Hundert verzinſet, oder, wenn die Schuldner dieſe Verzinſung nicht leiſten wollen, ohne weiters aufgekündet werden.

Endlich ſoll auch die Aufkündungs-Zeit bei den neuen Hypothek-Kapitalien auf ein Vierteljahr wechſelſeitig bedungen werden.

Hiernach haben ſich alſo die königlichen Landgerichte und Rentämter, die Stadtgerichte und Magiſtrate der Städte und Märkte, und die formirten Konſilien der Bruderſchaften bei der Verfaſſung der Anleihens-Tabellen, dann bei dem Gutachten und der Verſicherung der Kapitalien zu achten.

Was den zweiten Punkt ins beſondere betrift, ſo haben die Rentämter, Magiſtrate, und die formirten Konſilien von allen Schuldnern, welche die Kapitalien dermal nicht mit fünf vom Hundert verzinſen, die Erklärung abzufodern, ob ſie vom künftigen Zinsjahre an (denn auf das laufende Zinsjahr erſtrecket ſich die Erhöhung des Prozentes von ſelbſt nicht) 5 vom Hundert bezahlen wollen.

Dieſe Erklärung muß von allen Schuldnern längſt bis zum Ende des Auguſtmonats abgegeben ſeyn, und bis in die Mitte des Septembers müſſen die Reſultate von den Adminiſtrationen in einem tabellariſchen Konſpekte hieroris angezeigt werden.

Die Magiſtrate jener Städte und Märkte, welche ſelbſt zu ihren Kirchen und geiſtlichen Stiftungen Kapitalien ſchuldig ſind, deren Verzinſung zu einen geringeren Prozent als zu fünf vom Hundert ſteht, haben ihre Erklärung unmittelbar hieher einzuſenden.

Bei jenen nun, welche ſich nicht zu der Verzinſung mit fünf vom Hundert verſtehen wol-

len, sollen die Kapitalien vom Tage der abgegebenen Erklärung als aufgekündet angesehen, und nach dem Verflusse der bedungenen Aufkündungs-Zeit von ihnen mit der treffenden Zinsrate erholet werden. Das Nämliche versteht sich von jenen, welche bis zum Ende des Augustmonats eine Erklärung gar nicht abgeben; und ihre Kapitalien sind vom 1. September an, als aufgekündet zu betrachten.

Uebrigens werden die Administrationen wegen der aus diesem Anlasse zurückbezahlten Kapitalien auf den 25. §. der im XXIII. Stücke des heurigen Regierungsblattes enthaltenen Instruktion verwiesen.

München den 2ten Juli 1807.

Königlicher Kirchenadministrations-Rath in Baiern, als Provinzial Stiftungs-Kuratel.

Ilg. Graf zu Lodron. Stollnreuther.

Wurzer.

Auftrag

an die Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte der Provinz Baiern.

(Die Lieferungs-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die Bemerkung gemacht, daß mehrere Unterbehörden, in deren Bezirken keine Lieferungen und Leistungen an kaiserlich-Französische, königlich-Spanische, und königlich-Italienische Truppen statt hatten, statt hierüber mit wenigen Worten Anzeige zu erstatten, mit überflüssiger Weitläufigkeit Kopien der über die erwähnten Prästationen mitgetheilten Formularen von Bordereaux, deren jede die Bemerkung, daß nichts geleistet wurde, enthielt, eingesendet haben.

Da diese Verfahrungsart sehr zwecklose Mühe verursacht, so wird den königlichen Stadtkommissariaten, Land- und Herrschaftsgerichten der Provinz Baiern hiermit eröffnet, daß künftig diese Verfahrungsart zu vermeiden, und daß, wenn keine Prästation in einem bestimmten Monate an erwähnte Truppen geleistet wurde, von diesem Umstande mit wenigen Worten in dem zu erstattenden Berichte Anzeige zu machen sey.

München den 4. Juli 1807.

Königliche unmittelbare Spezial-Kriegs-Kommission.

Freiherr von Widnmann.

Bäumler.

Auftrag

an sämtliche Stadt- und Markts-Magistrate in Ober- und Niederbaiern.

(Die Einsendung der Baarschafts-Extrakte von den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einigen von den Stadt- und Markts-Magistraten der Provinz Baiern eingesendeten Baarschafts-Extrakten von den ihnen zur Administration bisher anvertrauten Kirchen, und geistlichen milden Stiftungen, war zu entnehmen, daß in der ersten Rubrike der Einnahmen, außer den dahin gehörigen von dem vorigen Quartal übrig verbliebenen baaren Resten hinein, auch einige Ausstände, und andere Rechtsverweisungs-Posten mit eingerechnet worden seyen, da doch gedachte

Baarschafts-Extrakte in Gemäßheit der dießfalls hinausgeschlossenen gedruckten Formularien so beschaffen seyn müssen, daß die mit Schluß eines jeden Quartals sich ergebenden Resten hinein, als wirklich baar vorhandener, angesehen werden können.

Die Stadt- und Markts-Magistrate haben demnach künftig derlei in baarem Gelde nicht bestehende Resten, mit den baaren Resten hinein keineswegs mehr zu vermengen, sondern jedesmal nur denjenigen Betrag in Empfang zu bringen, welcher in dem verflossenen Quartale nach bestrittenen Ausgaben, wirklich baar vorhanden gewesen ist, und wobei es sich von selbst versteht, daß auch von den neuen Gefällen keine andere in den Extrakten vereinnahmet werden dürfen, als welche wirklich baar entrichtet worden sind.

Zweitens wurde bereits mittels der unterm 31. Mai 1802 ausgefertigten, in dem solchjährigen Regierungsblatte XXIV. Stück, Seite 431. enthaltenen Verordnung §. Fünftens ausdrücklich bestimmt, wie der Vortrag der heimbezahlten, nicht wieder ausgeliehenen Jahrtags- und gemeinen Kapitalien beschaffen seyn solle, und obschon diese Verordnung mittels der neueren in dem heurigen Regierungsblatte X. Stück, Seite 377. enthaltenen Ausschreibung vom 23. Februar abhin §. Drittens allerdings wiederholet worden ist; so haben sich doch einige Stadt- und Markts-Magistrate hienach nicht geachtet. Man will demnach selbe hierauf nochmal angewiesen, und künftig den genauen Vollzug ganz unfehlbar erwartet haben.

Drittens, waren einige Stadt- und Markts-Magistrate der irrigen Meinung, daß, wenn in einem Quartal einige neue Einnahmen, und Ausgaben sich nicht ergeben, mithin die in dem vorigen Quartale bestandenen Resten sich nicht verändern, auch für so ein Quartal keine weiteren Extrakte hergestellt, und eingesendet werden dürfen.

Nachdem man aber hierorts von dem wahren Bestande der Baarschaften nach Verfluß eines jeden Quartales bestimmt unterrichtet seyn muß; so wissen die Stadt- und Markts-Magistrate die Baarschafts-Extrakte auch in dem Falle herzustellen, und einzusenden, wenn wirklich an den Resten von dem vorigen Quartal einige Aenderungen sich nicht ergeben haben, indem sodann die Rubriken der Einnahmen, und Ausgaben gleichwohl mit Fehlstrichen zu bezeichnen sind. Endlich und

Viertens wurde von einigen Stadt- und Markts-Magistraten die Einsendung der Baarschafts-Extrakte für das erste und zweite Quartal des Etats-Jahres $180\frac{6}{7}$ nicht nur so lange verzögert, daß selbe von mehreren Ortschaften durch eigene Boten haben erholet werden müssen, sondern sie wurden außer dem vorbenannten Gebrechen, auch sonst noch größtentheils so fehlerhaft hergestellt, daß selbe mit vielem Zeitverluste dießorts haben korrigirt, und zur Umarbeitung wieder remittirt werden müssen.

Um nun künftig sowohl in einem als dem anderen eine mehrere Genauigkeit zu erhalten; so werden sämtliche Stadt- und Markts-Magistrate auf den ganzen Inhalt der voralle-

girten Ausschreibung von 23. Februar heurigen Jahres hiemit nochmal angewiesen, und zugleich alles Ernstes ermahnet, künftighin die Baarschafts-Extrakte innerhalb den nächsten 8. Tagen nach Verfluß eines jeden Quartals um so gewißer anher zu befördern, und bei Verfaßung derselben den gehörigen Fleiß und Eifer anzuwenden, als außer dessen die abgängigen Extrakte ganz unfehlbar durch eigene Boten erholet, die fehlerhaften entgegen, ohne weiters durch eigene Boten zur Umarbeitung remittirt werden würden.

Wonach sich also nicht nur die sämtlichen Stadt- und Markts- dann die an einigen Orten bestehenden Bruderschafts-Magistrate, sondern auch diejenigen Landgerichte, welche nach der neuen Organisation bei einigen Städten und Märkten zur Verfassung und Einsendung der Baarschafts-Extrakte mit zu wirken haben, genau zu achten wissen.

München den 5. Juli 1807.

Königlicher Kirchen-Administrations-Rath in Baiern, als Stiftungs-Kuratel.

Graf zu Lodron.

Wurzer.

Auftrag

An sämtliche mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit versehene Behörden in der Provinz Ansbach.

(Die Einsendung der Seelenzahl-Verzeichnisse zur Festsezung der Zuchthaus-Beiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der allerhöchsten Entschließung bekanntermaßen vom 1. Oktober dieses Jahres sämtliche Zuchthaus-Beiträge von Polizei-Strafen, Koncessionen u. s. w. zeßiren, und dagegen alle mit der Privat-Kriminal-Gerichtsbarkeit begabte Immediat- und Mediat-Gerichte, von jedem Hundert ihrer Seelenzahl einen Gulden, als Beitrag zur Staats-Kasse, zum Behufe der Unterhaltung des Zucht- und Arbeithauses alljährlich einsenden müßen, so werden sämtliche in der Provinz Ansbach, oder deren Zugehörungen befindliche, mit der Privat-Kriminal-Gerichtsbarkeit versehene Immediat- und Mediat-Städte, Justiz-Kanzleien, und Patrimonial-Gerichte, welche mit ihren Berichten desfalls im Rückstande sind, aufgefodert, unfehlbar binnen 14. Tagen die Zahl der ihrer Kriminal-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zur Festsezung des obigen Beitrages genau und Ortschaftenweise anzuzeigen.

Ansbach den 1. Juli 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Willing.

Bekanntmachungen.

(Die Uniforme der Stadt-Gerichts- und Verwaltungs-Raths-Aktuare betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den Stadtgerichts- und Verwaltungs-Raths-Aktuaren die nämliche Verzierung, und Stickerei auf dem Kragen der Uniforme zu bewilligen, wie sie für die Landgerichts-Aktuare vorgeschrieben ist.

Da sie in Ansehung der übrigen Uniformirungs-Stücke den lezteren bereits gleich ge-

stellet sind, so verbleibt es desfalls bei den früheren Bestimmungen.

Wonach sich durchgehends zu achten ist.

München den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Besorgung der Lehengeschäfte in der Provinz Baiern betreffend.)

Wir Maximilian-Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Indem Wir Uns vorbehalten, über die Behandlung der Lehengeschäfte in Unseren gesamten Landen eine allgemeine Anordnung zu treffen, finden Wir Uns jedoch bewogen, zum Besten des Dienstes schon dermal einige Bestimmungen festzusezen, und folgendes zu beschließen:

1.) Unser Landesdirektions-Rath Kleber soll noch ferner als Referent in der Staatsrechtlichen Deputation die rechtlichen Gegenstände des Lehenwesens besorgen, und sich zugleich die Leitung der formellen Geschäfts-Theile angelegen seyn lassen.

2.) Für die Lehenrechnungs-Gegenstände ist der Landes-Direktions-Rath von Thoma als ständiger Referent aus der Staatswirthschaftlichen Deputation zu benennen, welcher sich mit dem Lehen-Referenten der ersten Deputation in den nöthigen Fällen zu benehmen, von selbst nicht unterlassen wird.

3.) Der Archivar Dominikus Hoheneicher ist unter der Leitung der beiden Lehen-Referenten noch fernerhin zur Besorgung der kurrenten Lehengeschäfte zu verwenden.

4.) Den Landes-Direktions-Sekretär Franz Xaver von Mayr wollen Wir mit Erhöhung seines Gehaltes auf den ersten Grad eines Rechnungs-Kommissärs, zum zweiten Lehen-Rechnungs-Kommissär ernennen, damit die rückständigen Geschäfte in möglichster Bälde hergestellt werden können.

5.) Den bisher zu den Lehen-Registratur-Geschäften bereits verwendeten Kanzellisten Jakob Roßmann ernennen Wir mit Erhöhung seines Gehaltes auf den zweiten Grad eines Registrators, zum Lehen-Registrater.

6.) Zu den Kanzleigeschäften ist das nöthige Personale aus der Zahl der bereits vorhandenen Kanzellisten und Diurnisten herzunehmen, übrigens aber

7.) ein solches Lokale auszuzeigen, daß die Lehen-Registratur mit sämtlichen alten und neuen Lehenbüchern in genaue Verbindung mit dem Lehen-Rechnungs-Kommissariate gesezt, somit alle Behelfe vereiniget, und auch die Belehnungs-Protokolle sowohl, als die Lehenbriefe in dem nämlichen Lokal geschrieben werden können.

8.) Wegen der Gratifikation für die Lehen-Referenten, dann angemessenen Besoldungsvermehrung für den Archivar Hoheneicher, so wie wegen Anweisung der Gehalts-Erhöhungen für den Sekretär von Mayr und Registrator Roßmann erfolgt besondere allerhöchste Entschließung.

München den 5. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Entrichtung des Kostgeldes für die im Kadeten-Korps zahlenden Jünglinge betreffend.)

Da Seine königliche Majestät durch ein allerhöchstes Reskript vom 23. Juni allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß von jezt an und in die Zukunft das Kostgeld für die im Kadeten-Korps sich befindende, und künftig gegen Zahlung aufgenommen werdende Jünglinge jederzeit drei Monate voraus von den Aeltern und Vormündern erlegt werden solle; so wird diese allerhöchste Willensmeinung hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. München den 7. Juli 1807.

Königliches Baierisches Kadeten-Korps-Kommando.

Freiherr von Werneck, General-Major.

Armee Befehl.

München den 25. Juni 1807.

§. 1. Die Leibgarde der Trabanten ist aufgelöst, und nur der dienstbare Theil der gemeinen Mannschaft mit dem Exempt-Kapitän, Oberstlieutenant Baron Gumppenberg, und dem Stabs-Auditor Wolff in die Leibgarde der Hartschiere eingetheilet.

Der Premier-Lieutenant, General-Major Graf Spreti, welcher den Karakter eines General-Lieutenants erhält; — dann der Sekond-Lieutenant, Oberst Baron von Schenk; — der dritte Lieutenant, Oberst Baron von Streit; — der Fähndrich, Oberst Baron v. Deyring; — der Exempt-Kapitän, Oberstlieutenant Graf Rambaldi; — der Adjutant, Hauptmann Wilhelm, und der Chirurg Engert, so wie die gesamte nicht in die Leibgarde der Hartschiere eingereiht werdende Mannschaft, sind mit ihrem dermaligen Gehalte pensionirt.

Obbenannten Offiziers wird die Erlaubniß ertheilt, die Uniforme a la suite der Armee zu tragen.

§. 2. Der Unterlieutenant des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Karl von Brunnenmayer, ist der Kriegsdienste entlassen.

§. 3. Der Oberlieutenant des 14. Linien-Infanterie-Regiments, Peter Hoffnaß, ist zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers, Grafen von Beckers, ernannt.

§. 4. Der Unterlieutenant des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein Wertheim, Max Galler, ist den 26. Mai abhin an den Folgen seiner in der Affaire vom 16. des nämlichen Monats erhaltenen Wunden zu Pultusk, — der pensionirte Oberlieutenant von Reichstädt den 12. Juni dahier in München, — der pensionirte Oberstlieutenant, Michael von Höffer, den 14. dieses in Neumarkt, — und der Quartiermeister des Fuhrwesen-Bataillons, Alois Böhm, am 22. dieses in München gestorben.

München den 3. Juli 1807.

§. 1. Die feindliche Festung Kosel hat am 18. — die Festung Glatz am 25. Juni kapitulirt. — Bei der Belagerung von Kosel, welche der sehr würdige General-Lieutenant von Deroy mit eben so vieler Einsicht, als einer unermüdeten Anstrengung

leitete, indem bei diesem Unternehmen die ungünstigsten Veränderungen der Witterung das Approschiren auf mancherlei Weise erschwerten, haben die Truppen alle Beschwerlichkeiten mit dem beharrlichsten Diensteifer ertragen, und zur allerhöchsten Zufriedenheit mit dem rühmlichsten Muthe gefochten.

Als späterhin durch andere Verhältnisse die Belagerung auf eine Blokade beschränkt worden war, zeigten jene Truppen, welche zu derselben bestimmt waren, die nämliche bereitwillige Ausdauer, und trieben jeden feindlichen Ausfall mit sehr vieler Tapferkeit zurück. — Der General-Major und Brigadier von Raglovich fand als Kommandant des Blokade-Korps Gelegenheit, seine militärisch-wissenschaftlichen Kenntnisse in eine für ihn sehr ruhmwürdige Ausübung zu bringen. Ungeachtet der Unzulänglichkeit der ihm untergeordneten Mittel beengte er durch wohlangebrachte Verschanzungen, Verhaue und Ueberschwemmungen den Wirkungskreis des Feindes so sehr, daß derselbe in der Folge mit der Hoffnung eines guten Erfolgs keinen Ausfall mehr wagen konnte.

§. 2. Am 22. Juni starb der Rittmeister des 1. Dragoner-Regiments Minucci, Anton von Kornet, an einer Tages vorher vor Glatz durch eine 24 pfündige Kugel erhaltenen schweren Verwundung.

§. 3. Am 23. Juni ward der Unterlieutenant des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Karl von Kalthenthal, durch eine Kartätschen-Kugel getödtet.

§. 4. Bei dem am 24. Juni Morgens ruhmvoll ausgeführten Sturme des unter dem Kartätschen-Schusse der Festung Glatz bestandenen feindlichen Lagers haben sämtliche dabei mitgewirkte Truppen, vorzüglich das 1. Bataillon des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, unter der Anführung des braven Obersten Baron Ströhl, sich mit einer ausgezeichneten Tapferkeit geschlagen, und wird denselben das allerhöchste Wohlgefallen bezeugt. — Die Tapferkeit der General-Majors und Brigadiers, Siebein und Baron Zandt; — so wie des Oberstlieutenant und Flügel-Adjutanten Baron Schönfeld, wird sehr belobt.

Der Oberlieutenant des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Ludwig Graf Formentini, blieb an diesem Tage im Felde der Ehre.

§. 5. Der Bataillons-Chirurg des 5ten leichten Infanterie-Bataillons Dallwigk, Moriz Heiland, ist am 2. April zu Brieg in Schlesien, — der Oberlieutenant und Adjutant des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Konrad Schmitts, am 16. Juni zu Pultusk in Pohlen gestorben.

§. 6. Der Bataillons-Quartiermeister des 4. leichten Infanterie-Bataillons Wreden, Heinrich Ahles, ist zum 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel versezt.

§. 7. Johann Tschuschy ist zum Unterlieutenant im 1. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz, — Albert von Chavel zum Unterlieutenant im 8. Linien-Infanterie-Regi-

ment Herzog Pius, — Albert Stenglein, zum Junker im 9. Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg, — und Anton Simon zum Junker im Tiroler-Jäger-Bataillon ernannt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben in einem allergnädigsten Reſcripte vom 17. Juni den Hofgerichtsrath Max Grafen von Baumgarten zu Straubing wegen Krankheits-Umständen in temporäre Quieszenz zu ſetzen, ſofort den bisherigen Hofgerichts-Acceſſiſten in gedachtem Straubing Michael Wuh zum dortigen Hofgerichtsrath allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Da die hiesigen, ehemaligen landschaftlichen Rechnungs-Aufnehmer, Freiherr von Kronegg, Clement Graf von Törring-Seefeld, und Bürgermeiſter von Spizl zugleich landschafeliche Verordnete ſind, und durch den Organismus der landschaftlichen Kaſſen nur ihre Funktion als Rechnungs-Aufnehmer zeſſire; ſo haben Seine königliche Majeſtät unterm 23. zu beſchließen geruhet, daß dieſelben auch nur in gedachter Eigenſchaft penſionirt werden ſollen, dagegen ſie in der Eigenſchaft als Landſchafts-Verordnete, mit allen anklebenden Ehren und Prärogativen allerdings in der Aktivität bleiben. Weil jedoch ihre Stellen als Verordnete, nur von der nun zeſſirenden Rechnungs-Aufnehmers-ſtelle herrührt, ſo ſollen nach ihrem zeitlichen Abgange ihre drei Pläze in der landſchaftlichen Verordnung nicht mehr erſezt werden.

Seine königliche Majeſtät haben unterm 26ten Juni die bisherigen landſchaftlichen Rechnungs-Reviſoren, Johann Michael Sellbach, und Joſeph Auffſchläger zu Rechnungs-Kommiſſarien 1ter Klaſſe bei dem königlichen Baieriſchen Rechnungs-Kommiſſariate in München, dann den Kalkulator Emanuel Joan zum Rechnungs-Kommiſſär zweiter Klaſſe, und an deſſen Stelle den bisherigen Juſtifikations Gehilfen Paur zum Kalkulator bei erwähntem Provinzial-Rechnungs-Kommiſſariate zu ernennen geruhet.

Vermög allerhöchſter Entſchließung vom 10. Juni wurde der bisherige Poſtſcribent in Ingolſtadt Alois Konrad als Poſt-Offizial in Lindau angeſtellt.

Unter dem 11. Juni wurde der bisherige Acceſſiſt bei dem Oberpoſtamte in München, Zacharias Gurtn zum Supernumerär-Offizialen daſelbſt befördert, und unter dem nämlichen Tage von den in Neuhaus und Simbach errichteten Poſterpeditionsſtellen erſtere dem dortigen Mautſchreiber von Göhl, und leztere dem dortigen Handelsmann Joſeph Aumüller übertragen.

Unterm 18ten Juni haben Seine Majeſtät den ſupernumerären Landesdirektionsrath, und proviſoriſchen Polizei-Direktor in Ulm Chriſtoph Erhard von Kraft zum Kommiſſär der Brandverſicherungs-Anſtalt daſelbſt, dann unterm nämlichen Tage

den bisherigen Polizei-Kommissär in Augsburg, Franz Anton von Chrismar, zum Polizei-Direktor in Ulm, so wie an dessen Stelle den bisherigen Rathsacceßisten bei der königlichen Landesdirektion in Schwaben, Ignaz von Teuz, als Polizei-Kommissär in Augsburg zu ernennen beschlossen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 2ten Juni wurde der königliche Polizei-Kommissär Gruber in Landshut als Polizeidirektor daselbst ernannt, und demselben sonach die Uniforme der Polizeibeamten der zweiten Klasse bewilliget.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 20ten Juni ist der bisherige Landesdirektionsrath zu Bamberg Freyherr von Künsberg zum königlichen obersten Bergrath ernannt, und in dieser Eigenschaft zum königlichen obersten Bergamte hieher versezt worden.

Bei der königlichen Zentral-Hofbibliothek in München haben Seine Majestät unter dem 17ten Juni gelegenheitlich der durch den Tod des gewesenen Sekretärs Mathias Bernhard erfolgten Vakatur nachstehende Beförderungen eintreten zu lassen beschlossen:

Der bisherige erste Scriptor der Zentralhofbibliothek Peter Schrankello wurde zur erledigten Sekretärs-Stelle befördert.

In die Stelle des ersten Scriptors rückte der bisherige zweite Scriptor, Bernhard Joseph Docen vor.

Die Stelle des zweiten Scriptors wurde durch den bisherigen Polizei-Offizianten, Johann Jakob Ratt ersezt.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 2. Juli wurde der Rechtspraktikant Ferdinand Freiherr von Geebök als Aktuar bei dem königlichen Landes-Kommissariat in Ulm ernannt.

Dem Grafen Wilhelm von Bockdorf auf Schney wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 24. Juni die Bewilligung, den königlichen Dänischen Danebrog-Orden tragen zu dürfen, ertheilt.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 29. Juni wurde der königliche Baierische Lieutenant des 1. Chevauxlegers-Regiments, König, Joseph von Train mit der venia aetatis begnadiget.

Seine Majestät haben unterm 24. Juni dem Priester Nikolaus Pichi aus Kolmar, welchem zugleich das Baierische Indigenat ertheilt wurde, das erledigte Benefizium zu Gargellen in Vorarlberg zu verleihen, dann unterm 29. den bisherigen Pfarrer in Emmering, Landgerichts Dachau, Franz Xaver Fischer auf die durch den Tod des Priesters Georg Amadeus Kammerlohe in Erledigung gekommene Pfarrei Emmering im Landgerichte Schwaben allergnädigst zu befördern geruhet.

Seine Majestät haben unterm 7. Juli die durch den Tod des Priesters Thomas Gallenbacher in Erledigung gekommene Pfarrei Gamershof, Landgerichts Moosburg, dem bisherigen Pfarrer in Priel, Simon Kirmayer allergnädigst zu übertragen geruhet.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 13ten Juli 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr.
Juli.	4.	Aichach	100	100	16	30	200	172	5	15	—	—	—	—	84	84	6	30
Juni.	27.	Amberg	20	20	16	24	19	19	12	30	—	—	—	—	3	3	6	—
Juli.	7.	Deggendorf	150	139	13	30	50	37	6	15	31	12	8	—	6	6	6	18
—	1.	Dingolfing	18	18	11	—	7	7	9	—	—	—	—	—	9	9	4	40
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Erding	390	355	14	—	220	203	8	—	170	170	7	15	95	85	6	—
—	9.	Friedberg	27	18	15	—	70	58	9	30	15	7	8	30	60	44	6	30
—	6.	Geisenfeld	75	74	15	—	75	60	8	—	—	—	—	—	16	16	6	—
—	7.	Haag	8	8	16	—	8	6	10	—	—	—	—	—	9	9	5	—
—	4.	Ingolstadt	206	186	16	10	60	35	10	—	3	3	9	—	10	10	5	50
—	—	Kranburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4.	Landsberg	210	191	17	—	55	40	13	30	49	37	8	20	8	6	7	20
—	3.	Landshut	563	468	13	30	104	86	9	30	—	—	—	—	34	34	6	—
—	11.	Laufingen	330	215	17	—	44	30	11	30	166	95	9	—	103	43	5	—
—	11.	München	1093	932	17	30	524	458	10	12	146	118	8	18	408	408	6	42
—	4.	Murnau	65	58	20	30	32	25	13	—	11	11	9	30	8	6	7	—
—	1.	Neuenöttina	12	12	13	—	16	16	10	—	—	—	—	—	6	6	5	50
—	6.	Neumarkt	120	110	14	15	158	127	11	—	—	—	—	—	49	40	4	31
—	7.	Pfaffenhofen	67	61	17	—	53	49	9	—	—	—	—	—	30	30	—	7
—	4.	Rhain	12	9	18	30	20	17	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Juni. Juli.	30. 3.	Reichenhall	29	29	20	—	4	4	13	30	—	—	—	—	8	—	—	—
—	—	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7.	Schongau	2	2	20	—	1	1	13	36	—	—	—	—	3	3	7	—
—	9.	Schrobenhausen	22	15	18	—	35	32	9	45	—	—	—	—	18	15	6	30
—	4.	Straubing	323	323	14	—	28	28	9	30	6	6	8	—	19	19	5	30
—	4.	Traunstein	314	300	16	—	341	330	10	—	30	30	8	—	132	129	4	40
—	8.	Vilshofen	550	470	13	—	50	40	9	12	14	13	6	—	4	4	4	40
—	—	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Weilheim	2[illegible]	167	18	—	59	51	11	30	6	1	[illegible]	15	3	3	[illegible]	45
		Summe	4943	4344	—	—	2229	1940	—	—	653	510	—	—	1120	1002	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 9751⅝ fl. 46 kr.

Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München, Sonnabend den 25. Juli 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Führung des Posthorns betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir vernehmen, daß den bestehenden Verordnungen entgegen (Maierische Generalien-Sammlung VI. Band, Seite 183, §. 18.) sich mehrere Privatpersonen den Gebrauch des Posthorns bei ihren eigenen Equipagen anmassen.

Um diesen Mißbrauch zu entfernen, verordnen Wir, daß in Zukunft außer Unseren Posten, dann Unsern eigenen Hofpostzügen und Hof-Livereien, so wie denen der Prinzen und Prinzessinen des Hauses, Niemand gestattet seyn solle, das Posthorn zu führen, als:

Unseren geheimen Staats- und Konferenz-Ministern, den Chefs Unserer Hofstäbe, den General-Kommissären der Provinzen, dann dem Chef Unseres geheimen Kriegs-Bureau, zugleich General-Quartiermeister, und denjenigen Divisions-Generälen, welche das General-Kommando in den Provinzen führen.

Auch diese sollen sich des Posthorns nur bei ihren eigenen Pferden bedienen.

Denjenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, soll nicht nur auf Betreten das Posthorn durch die Polizei-Beamten oder Orts-Obrigkeiten ohne weiters abgenommen, sondern zugleich eine zu dem Armenfond zu verwendende Geldstrafe von 50 Reichsthalern auferlegt werden.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen. München den 8. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Aufnahme der Konzessionisten im Bürger-Militär betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unserem General-Landes-Kommissariat in Baiern wird auf seinen Bericht vom 26. des vorigen Monats, die Aufnahme der sogenannten Konzessionisten, welche Bürgers-Gewerbe treiben, aber selbst keine Bürger sind, in das Bürger-Militär betreffend, erwiedert: daß diese Aufnahme allerdings statt finde, in so ferne jene Konzessionisten in der Stadt, und innerhalb des Burgfriedens wohnen, und nicht außerhalb desselben im Landgerichts-Bezirke ansässig sind, oder nur daselbst wohnen dürfen.

Was die in der Au dahier wohnenden Konzessionisten und zum Theile auch bei einem

Handwerke eingezünfteten Tischler und andere Handwerker betrift, so gehören diese nicht zum hiesigen Bürger-Militär, sondern zu jenem, welches in der Au der Organisation unterliegt. München den 8. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Bürger-Militärdienste der Postbeamten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wenn die Postbeamten zugleich im bürgerlichen Verbande stehen, so befreiet sie der Postdienst nicht von der Erfüllung der Bürgerpflichten. Sie können sich daher dem bürgerlichen Militärdienste keineswegs entziehen, sondern es liegt ihnen ob, solche Veranstaltungen zu treffen, wodurch sie die nach ihren doppelten Verhältnissen auf sich genommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande sind. Unsere Oberpostämter haben zu wachen, daß der Postdienst in keinem Falle leide. München, den 11. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Festtage der Diözesan-Patronen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach den über die abgewürdigten Feiertage von Uns erlassenen Verordnungen sind lediglich die Patrozinien einer jeden Pfarrkirche, jedoch nur im Distrikte des Pfarrsprengels, als gebotene Feiertage zu betrachten. Alle übrigen sollen ohne Ausnahme nach den Verordnungen des päbstlichen Stuhles auf den nächsten Sonntag verlegt werden. Ungeachtet sich nun hiernach von selbst versteht, daß die Feste der sogenannten Land- und Bisthums-Patronen an besonderen Tagen keineswegs mehr gefeiert werden dürfen, so vernehmen Wir, daß an einigen Orten, vorzüglich Unserer Fränkischen Provinz, Abweichungen dießfalls eintreten. Wir wollen daher die von Unserer Landesdirektion in Baiern unter dem 23. Oktober 1806. im XLV. Stück des Regierungsblattes bekannt gemachte Provinzial-Verordnung (welche unter dem 2. Mai gegenwärtigen Jahres Unsere ausdrückliche Bestätigung erhalten hat) auf Unsere sämtliche Staaten erstrecket wissen; wonach also die Patrozinien der Diözesan-Patronen allenthalben auf den nächsten Sonntag verlegt werden sollen. München den 11. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Erlöschung des St. Joseph-Ordens und der damit verbundenen Dekorationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem allerhöchsten Orts, und zwar unterm 24. vorigen Monats, bestimmt wor-

den ist, daß der der vormaligen ritterschaftlichen Burg Friedberg annectirt gewesene St. Josephs-Orden und desselben Dekorationen als mit der deutschen Kaiserwürde erloschen in den königlichen Staaten nirgend mehr getragen werden soll; so wird solches sämtlichen Landsassen, die Glieder des ersagten Ritterordens waren, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Bamberg den 6. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Weiermann.

(Die Beischaffung der Feuer-Lösch-Requisiten in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Beischaffung der Feuer-Lösch-Requisiten darin einige Schwierigkeit entgegen stehen dürfte, daß weder die ledernen Feuer-Eimer, noch die ledernen Sprizen-Schläuche in gehöriger Menge, oder doch nur um einen, durch die vermehrte Nachfrage sehr erhöhten Preis zu haben sind; so werden alle Behörden autorisirt, die allgemein anerkannt nüzlichen Feuer-Eimer von gestricktem Hanfe beizuschaffen, und für Dörfer und ärmere Gemeinden auch hänfene Schläuche der Art, wenigst zum ersten Bedarfe zu kaufen, bis derer Umstände es erlauben, die zwar theureren, aber auch dauerhafteren ledernen Schläuche zu haben.

Es ist zu wünschen, daß sich Mehrere in der Baierischen oder in den übrigen Provinzen fänden, welche sich diesem neuen, und im Auslande schon mit dem besten Erfolge im Großen betriebenen Erwerbzweige nicht nur als Nebenarbeit, sondern als Hauptbetrieb unterziehen möchten. München den 6. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Haider.

(Die Holz-Weide- so andere Berechtigungen der leibfälligen Unterthanen in den Kameralwaldungen in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist ein von der allerhöchsten Stelle vorgeschriebener Grundsaz, daß die Kameral-Waldungen allmählig von allen darauf haftenden Servituten befreiet werden, die sowohl ein Hinderniß in deren Bewirthschaftung nach sich ziehen, als auch die Uebersicht über den reinen Ertrag derselben erschweren. Zur Erreichung dieser Absicht ist das königliche Forstpersonal bereits angewiesen, die Einleitung zur Ablösung der Berechtigungen von eigenthümlichen Gutsbesizern zu treffen, und zur Genehmigung einzusenden. Die hierzu bestimmte Norm ist aber nicht anwendbar auf diejenigen Gutsbesizer, die ihr Gut in einen Zeitbestand übernommen haben, nach dessen Umfluße dem allerhöchsten Aerar als Grundeigenthümer die freie Disposition darüber zustehet. Bei allen diesen, nach dem Sinne der Verordnung vom 26. Dezember 1804, (I. Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1805.) streng leibfälligen Gütern hat man

es am zweckmäßigsten befunden, die denselben in früheren Zeiten in den Kameralwaldungen zugestandenen Berechtigungen aller Art, als Bau- und Brennholz, Weide, Streu, Gräserei ꝛc. mit dem Zeitpunkt aufzuheben, wo diese Güter dem allerhöchsten Aerar heimfallen und neu verliehen werden.

Sämtliche königliche Rentämter werden daher hiermit angewiesen, bei diesen Bestandserneuerungen die Bedingung ausdrücklich festzusezen, und in den Bestandbrief einzurücken, daß der neue Beständer (oder Lehenmann) keinen Anspruch mehr auf die von seinem Vorgänger genossenen Vortheile in den Kameralwaldungen zu machen habe, und jedesmal das einschlägige Oberförsteramt davon in Kenntniß zu sezen.

Wenn in einzelnen Fällen die auf den erwähnten leibfälligen Gütern hergebrachten Berechtigungen in den Kameralwaldungen von so großem Belange seyn sollten, daß durch deren Aufhebung der neue Beständer nicht mehr im Stande wäre, die auf dem Gute radizirten Abgaben fort zu entrichten, so ist bei der vorschriftsmäßigen Einberichtung dieser Bestandes-Veränderung eine verhältnißmäßige Moderation der Abgaben in Antrag zu bringen.

Sämtliche Rentämter werden zur genauen Befolgung dieser Verordnung angewiesen.

Ulm, den 8. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Hbfl.

Aufruf

an die neuen Vasallen der Provinz Bamberg.

(Die Muthung vorhin fremdherrischer und deutscher Reichslehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ganz im Sinne des Preßburger-Friedens, und der Rheinischen Bundes-Akte vom 12. Juli vorigen Jahres, nach welchem alle lehenherrlichen Rechte, welche ein Verbündeter über die Unterthanen eines anderen auszuüben hat, als wechselseitig überwiesen anzusehen sind, dann nach erfolgter Auflösung des vormaligen deutschen Reiches haben zwar bereits mehrere Besizer, welche in diesseitiger königlicher Provinz gelegene Güter und Rechte entweder von dem deutschen Kaiser und Reiche, oder einzelnen Ständen desselben zu Lehen tragen, um Wiederverleihung dieser Lehen bei unterzeichneter königlichen Provinzial-Lehen-Behörde gebührend nachgesuchet, allein der bei weitem größere Theil derselben ist mit diesem schuldigsten Ansuchen zurücke geblieben.

Da nun spätestens bis zum 1. September dieses Jahres die gesezliche Frist zu Ende gehet, so werden alle diejenigen, welche dergleichen in dem Umfange der Provinz Bamberg, und in den derselben einverleibten Souverainitäts-Bezirken befindliche Lehen besizen, ohne solche bis jezt gemuthet zu haben, so wie die allenfallsigen Mitbelehnten andurch hierauf aufmerksam gemacht, mit der angehängten Auffoderung, erwähnte Lehen noch vor Ablauf des vorbestimmten Termines hieroris gehörig zu requiriren, zu welchem Ende auch

1. der jüngste Lehenbrief, und

2. die über die in den neuesten Zeiten entrichtete Lehentaxe und übrigen Gebühren erhaltene Quittung in glaubwürdiger Abschrift beizubringen, nicht minder;

3. ein vollständiges Lehen-Verzeichniß unter Bemerkung sämtlicher Rechte und Zugehörungen, dann der einzelnen Grundstücke mit Benennung der anstoßenden Besizer, nebst genauer Angabe des Werthes des Lehens, und dessen Erträgnisse zu überreichen ist.

Sollten sich seit der lezten Belehnung Veränderungen in der Person des Vasallen, Lehenträgers, Mitbelehnten oder Vormunds ergeben haben, so wird zugleich

4. die Vorlage eines durch obrigkeitliche Zeugniße durchaus bestärkten genealogischen Schema und anderer hier einschlägigen öffentlichen Urkunden erwartet, worauf die weitere den Lehenrechten und Gewohnheiten angemessene Entschließung, bei unterbleibender gegenwärtig vorgeschriebener Lehenmuthung aber die Anwendung der gesezlichen Lehenstrafen ohne alle Nachsicht erfolgen wird. Bamberg den 1. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg als Provinzial-Lehenhof.

Freiherr von Stengel.

Weiermann.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation der Stadt Ansbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die Gebrechen zu entfernen, welche nach der berichtlichen Darstellung Unserer Ansbachischen Kriegs- und Domainenkammer vom 15. April laufenden Jahres mit der dermaligen Munizipal-Verfassung der Stadt Ansbach verbunden sind, haben Wir den Uns vorgelegten Entwurf einer zweckmäßigeren Einrichtung einer umständigen Prüfung unterworfen, und in Gemäßheit der hieraus abgeleiteten Resultate nachstehende organische Verfügungen, jedoch aus bewegenden Gründen vorläufig nur mit provisorischem Bestande zu genehmigen beschlossen:

1. Der bisherige Magistrat und die städtische Justizbehörde sind als aufgelöst erkläret. Zur Verwaltung der Justiz, der Polizei, und der ökonomischen Angelegenheiten werden nach dem Beispiele anderer organisirter Städte drei abgesonderte Behörden konstituirt, die ihre Ausbildung in einem Stadtgerichte, einer Polizeidirektion und einem Verwaltungsrathe erhalten.

2. Der Wirkungskreis, der Geschäftsgang, und die Verhältniße dieser Behörden sowohl unter sich, als zu den höheren Stellen bemessen sich ganz nach denjenigen Normen, welche Wir in der Organisation der Stadt Augsburg ausgesprochen haben; lezte re ist daher bei Vollführung der gegenwärtigen Beschlüße als Basis der allgemeinen und besonderen Instruktionen anzunehmen.

3. Rücksichtlich des Personals, der Gehalte und Besezungen beschließen Wir:

A. In Beziehung auf das Stadtgericht.

Dieses soll bestehen: a. aus einem Stadtoberrichter, b. zwei Stadtgerichtsräthen, c. zwei

Aktuaren, d. zwei Kanzelliſten, e. einem Stadtgerichtsdiener, f. einem Gefangenwärter.

An Gehalt empfängt: a. der Stadtoberrichter 1300 fl., b) jeder Stadtgerichts-Rath 1000 fl., c. der erſte Aktuar 500 fl. d. der zweite Aktuar 400 fl., e der erſte Kanzelliſt 400 fl., f. der zweite Kanzelliſt 250 fl., g. der Stadtgerichtsdiener 350 fl., h. der Gefangenwärter 450 fl. — Der ganze Beſoldungsſtand des Stadtgerichts beträgt ſohin 5650 fl.

Ernannt werden: a. Als Stadtoberrichter der bisherige Stadtgerichts-Direktor, Ferdinand von Spies, b. als Stadtgerichts-Räthe der bisherige Juſtiz-Amtmann zu Burgthan, Karl Hohenſtein, und der bisherige Stadtgerichts-Aſſeſſor, Chriſtian Friederich Emanuel Meuſel, c. als erſter Aktuar der bisherige Stadtgerichts-Regiſtrator Johann Georg Wilhelm Stephan Crämer; d. als zweiter Aktuar der bisherige Stadtgerichts-Ingroſſator, Johann Wilhelm Ruhan; e. als erſter Kanzelliſt der bisherige Stadtgerichts-Kopiſt, Georg Mathias Frank; f. als zweiter Kanzelliſt der bisherige Reviſions-Aſſiſtent, Johann Adam; g. als Gerichtsdiener verbleibt Johann Lorenz Schwarz, und eben ſo: h. als Gefangenwärter, Johann Melchior Stillkrant.

Die nähere Geſchäfts-Anweiſung, beſonders in Hinſicht des ſubalternen Perſonals, wird der Landesſtelle einvernehmlich mit dem Vorſtande überlaſſen. Die Gehalte ſind vom erſten des laufenden Monats an zu rechnen, die liquidirten Mehrgenüße werden den betreffenden Individuen lebenslänglich belaſſen, alle Sporteln und Taxen-Bezüge aber forkan ohne irgend eine privative Theilhabung zur Kaſſe verrechnet.

B. In Beziehung auf die Polizei-Direktion.

Das Perſonal der Polizeidirektion beſteht: a. in einem Polizei-Direktor, b. zwei Polizei-Aktuaren, c. einem Polizei-Offizianten, d. zwei Kanzelliſten, e. einem Polizei-Korporal, f. ſechs Polizei-Dienern.

An Gehalt bezieht: a. der Polizei-Direktor 1500 fl., b. der erſte Aktuar 700 fl., c. der zweite Aktuar 350 fl., d. der Polizei-Offiziant 700 fl., e. der erſte Kanzelliſt 400 fl., f. der zweite Kanzelliſt 250 fl., g. der Polizei-Korporal mit Einſchluß des Monturgeldes 273 fl., h. jeder Polizeidiener einſchlüßig der Montur 218 fl. Wonach der ganze Beſoldungsſtand der Polizeidirektion auf 5481 fl. zu ſtehen kommt.

Ernannt werden: a. als proviſoriſcher Polizei-Direktor der vormals Kaiſersheimiſche Pfleger, Karl von Luzenberger; b. als erſter Aktuar der bisherige Polizei-Inſpektor, Johann Ulrich Müller; c. als zweiter Aktuar der bisherige Regiſtraturs-Aſſiſtent, Johann Georg Gottfried Bomhard; d. als Polizei-Offiziant der bisherige Juſtizamts-Regiſtrator und Ingroſſator, Heinrich Kitzinger; e. als erſter Kanzelliſt der bisherige Magiſtrats-Kopiſt, Wilhelm Karl Schellhaß; f. als zweiter Kanzelliſt der bisherige Magiſtrats-Acceſſiſt, Daniel Anton Raab; g. als Polizei-Korporal iſt zu verwenden der bisherige Stadt-Sergeant, Jo-

hann Göbel; h. als Polizeidiener Georg Pörschl, Georg Heinrich Weinhard, Martin Sinninger, Jakob Steeger, Georg Wolfgang Stoß, Joseph Hummel.

In Ansehung der näheren Geschäfts-Anweisung, des Anfanges der Gehaltsbezüge, der Belassung des Mehrgenusses und der Sportel- und Taxen-Verrechnung gilt das Obige.

Bei dem Gehalte des Polizeidirektors von Luzenberger, finden Wir Uns bewogen, festzusezen, daß derselbe den Pensionsgenuß von 700 fl. als gewesener Kaisersheimischer Pfleger noch ferner aus der Neuburgischen Provinzial-Kasse fortbeziehen, und ihm aus städtischen Mitteln nur der Abgang an der fixirten Polizei-Direktors-Besoldung mit 800 fl. als provisorischer Funktions-Gehalt zugelegt werden solle, wodurch sich sonach der oben ausgeworfene Besoldungs-Etat der Polizei-Direktion für das Stadt-Vermögen vor der Hand auf 4781 fl. reduzirt.

C. In Beziehung auf den Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus: a. einem Stadtkommissär, b. zwei Bürgermeistern, c. einem Verwaltungsrath aus dem Handelsstande, d. einem Verwaltungsrath aus dem Gewerbstande, e. einem Verwaltungsrath als Bauverständigen, f. einem Raths-Aktuar, g. zwei Kassieren, h. zwei Kanzellisten, nebst i. einem Rathsdiener.

Die Stelle des Stadtkommissärs wird mit der Stelle des Polizeidirektors vereinigt. Von den beiden Bürgermeistern hat der erste das Bureau der Stadtkamer, und der zweite das Bureau der Pflegen zu besorgen und zu leiten, von den beiden Kassieren wird gleichfalls der erste als Stadtkassier, der andere als Pflegkassier verwendet.

An Gehalt empfängt: a. jeder Bürgermeister 1200 fl., b. der Rathsaktuar 700 fl., c. der Stadtkassier mit Einschluß des Prozents an der Bruto-Einnahme 1050 fl., d. der Pflegkassier mit ebenmäßigem Einschluße des Prozents von der Bruto-Einnahme 550 fl., e. der erste Kanzelliſt 400 fl., f. der zweite Kanzelliſt 250 fl., g. der Rathdiener 400 fl. Von den drei Verwaltungsräthen empfängt jeder eine jährliche Schadloshaltung von 150 fl. Wonach die Besoldungs-Exigenz des Verwaltungs-Rathes die Summe von 6200 fl. in Anspruch nimmt.

Ernannt werden: a. als Bürgermeister und Vorstand des Stadtkamer-Bureau der bisherige Bürgermeister und Stadtkamerer, Konrad Paul Wunsch, b. als Bürgermeister und Vorstand des Pflegbureau der bisherige Bürgermeister und Stadt-Sekretär, Georg Albrecht Stirl, c. als Verwaltungs-Rath aus dem Handelsstande der bisherige Bürgermeister, Johann Georg Braun, d. als Verwaltungs-Rath aus dem Gewerbsstande der bisherige Senator, Johann Ferdinand Seiz, e. als bauverständiger Verwaltungs-Rath der bisherige Senator, Leonhard Kleinod, f. als Raths-Aktuar der bisherige Magistrats-Registrator, Wilhelm Wolshofer, g. als Stadtkassier der bisherige Stadtgerichts-Ren-

dant, Johann Justus Dietrich, h. als Pflegkassier der bisherige Stadt-Rendant zu Wassertrüdingen, Wilhelm Ferdinand Kiefhaber, i. als erster Kanzellist der pensionirte Lottoschreiber, Johann Friderich Fischmann, k. als zweiter Kanzellist der bisherige Stadtkamerei-Accessist, Johann Paul Frank, l. als Rathdiener ist beizubehalten der bisherige Magistratsdiener, Simon Schwab.

Hinsichtlich der näheren Geschäfts-Anweisung, des Anfangs der Gehalts-Bezüge, der Belassung der Mehrbezüge, und der Verrechnung der Sporteln und Taxen gilt hier gleichfalls das Obige.

4. Sämtliche Besoldungs-Etats des Stadtgerichts, der Polizei-Direktion und des Verwaltungs-Rathes sind nebst jenen Mehrgenüssen, die sich nicht aus anderen Kassen und Quellen ersezen, aus städtischen Mitteln zu decken.

Uebrigens folgt es von selbst, daß jenen Individuen, welche bisher aus den Staats-Kassen besoldet wurden, und nunmehr in städtische Dienste und Gehalte übergehen, ihre vorige Besoldung bis auf die konkurrente Summe einzuziehen, und nur mehr der frühere Mehrbezug aus den Staatskassen beizulegen sey.

5. Was jene Beamten und Bedienstete anbelangt, welche bei der gegenwärtigen Organisation aus Gebrechlichkeit oder anderer Umstände halber einsweilen oder beständig ihrer Verrichtungen zu entheben sind, so bewilligen Wir, daß a. der Stadtsyndikus und Stadtgerichtsrath Karl Friederich Fehrkohl, b. der Bürgermeister Johann Ludwig Grieninger, c. der Kamerei-Kontrolleur Georg Friedrich Weidner mit Belassung ihrer Gehalte nach dem Pensions-Fuße in temporäre Quieszenz gesezt, und die Polizeidiener Johann Michael Wörlein, Konrad Oeder, und Heinrich Amberg Alters wegen mit Beibehaltung ihres ganzen bisherigen Genusses der Diensteleistung forthin entlassen werden.

6. Das vormals magistratische Hilfs-Personal bleibt vor der Hand in seinem dermaligen Stande, jedoch ist solches förderſamst nach seinen polizeilichen oder ökonomischen Dienstleistungen auszuscheiden, und nach dieser Verschiedenheit der Polizei-Direktion oder dem Verwaltungsrathe unterzuordnen.

Auch wollen Wir, daß über dasselbe mit durchgängiger Rücksicht auf Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit ein bestimmter Organisations-Plan, nach welchem sich in vorkommenden Erledigungen ohne weitere Untersuchung gerichtet werden kann, entworfen, und Unserer Genehmigung unterstellt werde.

Die besonderen Stadtarbeiter haben indessen sogleich zu zessiren, und die bei den Stadtbehörden benöthigten Arbeiten sind, so wie sie vorkommen, ohne anderen Vorzug unter die tauglichsten Gewerbsleute in der Stadt zu vertheilen.

7. Wir werden seiner Zeit ermessen, in wie ferne das gegenwärtige Provisorium als definitive Organisation sanktionirt werden könne,

Inzwiſchen ſind die vorſtehenden Anordnungen alsbald in Vollzug zu bringen.

München den 10. Juli 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

(Uniformirung der Stadtgerichts- und Magiſtrats-Kopiſten betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachträglich zu den allerhöchſten Entſchließungen vom 9. Februar und 8. Juni laufenden Jahres, in Betref der Uniformirung der Stadtmagiſtrate und Stadtgerichte, bewilligen Wir den Stadtgerichts- und Verwaltungsraths-Offizianten und Kopiſten die nämliche Uniforme, wie ſie in der Verordnung vom 9. Februar den Stadtgerichts- und Verwaltungsraths-Aktuaren vorgeſchrieben war, jedoch ohne eingemiſchten Goldfaden an dem gelbſeidenen Degengehänge. München den 10. Juli 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

(Den Anfang des Lehrkurſes der Hebammen in Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Lehrkurs der Hebammen den 1. September des laufenden Jahres anfängt, ſo erhalten die königlichen Baieriſchen Land-Richterämter der Provinz Neuburg hiermit die Weiſung, daß, wo in ihren Bezirken gelernte Hebammen noch abgehen, ſie den Vorſtehern der Gemeinden dieſer Diſtrikte zu eröffnen haben, daß man ihnen die Auswahl der Perſonen, zu denen ſie Vertrauen haben, zwar erlaube, jedoch hätten ſie bei dieſer Wahl dahin zu ſehen, daß nur ſolche Individuen gewählt würden, deren Lebenswandel unbeſcholten, die über 40 Jahre nicht alt ſind, gut Leſen und Schreiben können, und über dieß die nöthige Faſſungskraft für die Kenntniſſe zu ihrem künftigen Berufe beſizen.

Die nach dieſen Bedingniſſen gewählten Individuen ſind durch den königlichen Landgerichts-Phyſikus in Gegenwart des königlichen Landrichteramts genau zu prüfen, ob ſie auch die vorgeſchriebenen phyſiſchen, ſittlichen und intellektuelen Eigenſchaften beſizen, oder nicht, wonach er den wirklich Befähigten pflichtmäßige Zeugniſſe auszuſtellen hat, welche das königliche Landrichteramt mittelſt motivirten Berichts längſtens bis den 18. Auguſt des laufenden Jahres an die unterzeichnete Stelle unterthänigſt einzuſchicken hat.

Die zu dieſem Lehrkurſe begutachteten Individuen haben ſich nun Samſtags den 29. Auguſt Nachmittags 2 Uhr bei der königlichen Medizinal-Sektion unfehlbar zu ſtellen.

Neuburg den 27. Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion.
in Neuburg.
Graf von Taſſis.

Barth.

(Freiwillige Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem königlichen Polizei-Kommissär Lenz in Passau wurden unter dem 4. Juni für die verwundeten Vaterlands-Vertheidiger zwanzig Gulden neunzehn Kreuzer, welche durch freiwillige Subscription für den Monat Mai eingegangen waren, an die unterzeichnete Stelle eingesendet. Den edelmüthigen Subscribenten wird der öffentliche Dank wiederholt. München den 3. Juli 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

(Freiwillige Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit des am 5. des laufenden Monats zu Haiming gefeierten Siegesfestes wurde für verwundete königliche Baierische Soldaten eine Sammlung veranstaltet, deren Erfolg 23 fl. 15 kr. waren.

Das königliche Baierische gräfliche Berchemische Hofmarksgericht in Haiming übersendete diesen patriotischen Beitrag an das unterzeichnete königliche General-Landeskommissariat, welches jene edle Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt. München den 14. Juli 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

(Freiwillige Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit des den 5. Juli in der Stadt Erding gefeierten Siegesfestes wurden von den versammelten Beamten, Pfarrern, Bürgern und Unterthanen für die verwundeten vaterländischen Krieger 66 fl. mit patriotischem Edelsinne zusammengelegt.

Diese schöne Handlung wird hierdurch mit öffentlichem Danke bekannt gemacht. München den 15. Juli 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

Beförderungen.

Seine Majestät haben unter dem 9. Juli den wirklichen geheimen Rath, und Ritter des Löwen-Ordens, Karl Ludwig Freiherrn von Böhnen, zu Allerhöchstihren Kämerer ernannt.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 25. Juni haben Seine Majestät die durch die freie Resignation des geistlichen Rathes, Dechants und Pfarrers, Franz von Paul Gerhartinger, in Erledigung gekommene Pfarrei Sittenbach im Landgerichte Friedberg dem geistlichen Rathe und Vorstande des Priesterhauses in Dorfen, Lizentiat Leopold Staudacher, allergnädigst zu verleihen geruht.

Statistische Tabelle
der
Grafschaft Castell.

Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Namen der Mühlen und Höfe.	Purifizirte.	Vermischte.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien und eigenen Heerde	Seelenzahl: Katholiken männlich verheirathete	Katholiken männlich ledige	Katholiken weiblich verheirathete	Katholiken weiblich ledige	Katholiken Summe.	Protestanten männliche verheirathete	Protestanten männliche ledige	Protestanten weibliche verheirathete	Protestanten weibliche ledige	Protestanten Summe.	Juden männliche verheirathete	Juden männliche ledige	Juden weibl. verheirathete	Juden weibl. ledige	Juden Summe.	Total-Summe.
Castell	Ziegenbach	" "	1	—	24	25	—	—	—	—	—	31	28	28	31	118	—	—	—	—	—	118
	Greuth	" "	1	—	46	53	—	—	—	—	—	52	85	50	74	261	—	—	—	—	—	261
	Schöneich	" "	1	—	10	9	—	—	—	—	—	11	13	13	29	66	—	—	—	—	—	66
	Feuerbach	" "	1	—	54	55	2	1	1	2	6	48	91	56	81	276	—	—	—	—	—	282
	Wüstenfelden	" "	1	—	25	30	1	—	1	—	2	26	39	29	46	140	—	—	—	—	—	142
	Castell	" "	1	—	78	117	1	—	—	—	1	97	156	115	135	503	—	—	—	—	—	504
	Trautberg	" "	1	—	3	3	—	—	—	—	—	2	5	2	8	17	—	—	—	—	—	17
	" "	Gründleinsmühl	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	" "	Brückleinsmühl	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	3	1	1	6	—	—	—	—	—	6
	" "	Fallmeisterei	—	—	1	1	—	—	1	—	1	1	2	—	1	4	—	—	—	—	—	5
	Krettenbach	" "	—	1	12	24	—	—	—	—	—	15	15	17	17	64	—	—	—	—	—	64
	Prühl	" "	—	1	25	27	—	—	—	—	—	26	46	29	36	137	—	—	—	—	—	137
	Wiesenbronn	" "	—	1	20	19	—	—	—	—	—	11	13	12	13	49	7	8	7	9	31	80
	An zerstreuten Unterthanen	" "	—	—	8	8	2	5	2	1	10	4	7	5	5	21	—	—	—	—	—	31
	Summe . 10	3 Mühlen	7	3	308	373	6	6	5	3	20	326	505	358	479	1668	7	8	7	9	31	1719
Rüdenhausen	Rüdenhausen	" "	1	—	143	159	6	—	3	2	11	146	204	164	239	753	—	—	—	—	—	764
	" "	Dinkelmühle	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	4	—	—	—	—	—	4
	" "	Pulvermühle	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	" "	Bodenmühle	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	2	1	5	—	—	—	—	—	5
	" "	Neumühle	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	3	6	—	—	—	—	—	6
	" "	Lehrmühle	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	4	1	3	9	—	—	—	—	—	9
	" "	Leiermühle	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	3	6	—	—	—	—	—	6
	" "	Aubäusermühle	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	" "	Ziegelhütte	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	—	4	—	—	—	—	—	4
	" "	Fallmeisterei	—	—	1	1	1	2	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
	Summe . 1	9	1	—	152	168	7	2	4	3	16	154	218	173	254	799	—	—	—	—	—	815
	Obereisenheim	" "	1	—	130	144	—	—	—	—	—	131	147	135	158	571	—	—	—	—	—	571
	" "	Schiffmühle	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	4	—	—	—	—	—	4
	Summe . 1	1	1	—	131	145	—	—	—	—	—	132	148	136	159	575	—	—	—	—	—	575

Namen der Aemter.	der Ortschaften.	der Mühlen und Höfe.	Pfarrkirche.	Vermischte.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien und eigenen Heerden	Seelenzahl: Katholiken männl. verheirathet	Katholiken männl. ledige	Katholiken weibl. verheirathet	Katholiken weibl. ledige	Katholiken Summe.	Protestanten männliche verheirathet	Protestanten männliche ledige	Protestanten weibliche verheirathet	Protestanten weibliche ledige	Protestanten Summe.	Juden männliche verheirathet	Juden männliche ledige	Juden weibl. verheirathet	Juden weibl. ledige	Juden Summe.	Total-Summe.
Rüdenhausen.	Eichfeld	" "	1	—	70	96	—	—	—	—	—	85	98	89	114	386	—	—	—	—	—	386
	Krautheim	" "	1	—	34	38	—	—	—	—	—	32	69	40	51	192	—	—	—	—	—	192
	Abtschwind	" "	—	1	62	85	—	—	—	—	—	78	112	78	92	360	—	—	—	—	—	360
	Wiesenbronn	" "	—	1	65	70	2	—	1	—	3	65	89	66	96	316	5	8	6	9	28	344
	Rödelsee	" "	—	1	22	21	—	—	—	—	—	20	17	31	34	102	—	—	—	—	—	102
	Grävenneuses	" "	—	1	12	12	4	5	2	—	4	15	10	13	11	18	52	—	—	—	—	67
	Langenberg	" "	—	1	4	4	8	6	7	—	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
	" "	Herber, ein Weiler	1	—	5	5	—	—	—	—	—	—	6	15	9	10	40	—	—	—	—	40
	Dürrenbuch	" "	1	—	14	15	—	—	—	—	—	—	16	20	18	22	76	—	—	—	—	76
	Dampfach	" "	—	1	2	2	2	7	2	—	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
	" "	Altmannshausen, ein Gülthof.	—	1	1	1	1	2	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	" "	Friedrichsberg, ein Jagdschloß.	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	3	9	3	5	20	—	—	—	—	—	20
	Summarischer Zusammentrag vom Amte Rüdenhausen.																					
	Rüdenhausen	9	1	—	152	168	7	2	4	3	16	154	218	173	254	799	—	—	—	—	—	815
	Obereisenheim	1	1	—	131	145	—	—	—	—	—	132	148	136	150	575	—	—	—	—	—	575
	Eichfeld	" "	1	—	70	96	—	—	—	—	—	85	98	89	114	386	—	—	—	—	—	386
	Krautheim	" "	1	—	34	38	—	—	—	—	—	32	69	40	51	192	—	—	—	—	—	192
	Abtschwind	" "	—	1	62	85	—	—	—	—	—	78	112	78	92	360	—	—	—	—	—	360
	Wiesenbronn	" "	—	1	65	70	2	—	1	—	3	65	89	66	96	316	5	8	6	9	28	347
	Rödelsee	" "	—	1	22	21	—	—	—	—	—	20	17	31	34	102	—	—	—	—	—	102
	Grävenneuses	" "	—	1	12	12	4	5	2	4	15	10	13	11	18	52	—	—	—	—	—	67
	Langenberg	" "	—	1	4	4	8	6	7	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
	" "	Herber	1	—	5	5	—	—	—	—	—	6	15	9	10	40	—	—	—	—	—	40
	Dürrenbuch	" "	1	—	14	15	—	—	—	—	—	16	20	18	22	76	—	—	—	—	—	76
	Dampfach	" "	—	1	2	2	2	7	2	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
	" "	Altmannshausen	—	1	1	1	1	2	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	" "	Friedrichsberg	—	—	1	2	—	—	—	—	—	3	9	3	5	20	—	—	—	—	—	20
	Summe 11	13	6	7	575	664	24	22	17	23	86	601	808	654	853	2918	5	8	6	9	28	3032
Remlingen	Remlingen	" "	—	1	87	93	—	—	1	1	2	95	101	102	99	397	2	—	2	—	4	401
	Oberaltertheim	" "	1	—	95	88	—	—	—	—	—	99	109	101	109	418	14	27	16	16	73	491
	Unteraltertheim	" "	1	—	98	90	1	—	—	—	1	106	114	106	112	438	9	26	10	10	55	494
	Steinbach	" "	1	—	37	37	—	—	—	—	—	41	45	41	52	179	—	—	—	—	—	179
	Villingshausen	" "	1	—	66	82	1	—	—	—	1	92	77	94	71	334	—	—	—	—	—	335
	Summe 5	" "	4	1	383	399	2	—	1	1	4	433	446	444	443	1766	25	53	28	26	132	1900

Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Namen der Mühlen und Höfe.	Parisizirte.	Vermischte.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Seelenzahl: Katholiken männlich verheirathete	Katholiken männlich ledige	Katholiken weiblich verheirathete	Katholiken weiblich ledige	Katholiken Summe.	Protestanten männliche verheirathete	Protestanten männliche ledige	Protestanten weibliche verheirathete	Protestanten weibliche ledige	Protestanten Summe.	Juden männliche verheirathete	Juden männliche ledige	Juden weibl. verheirathete	Juden weibl. ledige	Juden Summe.	Total-Summe.
Burghaslach	Burghaslach		1	—	63	98	3	5	2	5	15	52	83	54	85	275	30	54	35	43	162	451
	Kirchrimbach		1	—	8	13	—	—	—	—	—	12	21	14	12	59	—	—	—	—	—	59
	Seidenbuch		1	—	12	19	1	—	1	1	3	18	19	16	25	78	—	—	—	—	—	81
	Sirtenberg		1	—	5	5	—	—	—	—	—	4	8	5	5	22	—	—	—	—	—	22
	Rehweiler		1	—	42	63	1	—	1	—	2	39	48	46	66	199	11	11	12	10	44	245
	Unterrimbach		—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	2	3	6	—	—	—	—	—	—	6
	Rosenbirkach		—	1	10	12	3	6	3	2	14	9	20	9	16	54	—	—	—	—	—	68
	Hohnsperg		—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	2	2	3	8	—	—	—	—	—	8
	Wasserberndorff		—	1	7	10	—	—	—	—	—	9	18	10	15	52	—	—	—	—	—	52
	Süttersee		—	1	2	2	—	—	—	—	—	2	1	2	4	9	—	—	—	—	—	9
	Holzberndorf		—	1	1	2	—	—	—	—	—	2	3	1	1	7	—	—	—	—	—	7
	Illmenau		—	1	2	4	4	4	4	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
	Kleinweisach		—	1	3	3	—	—	—	—	—	3	6	3	8	20	—	—	—	—	—	20
	Prezdorff		—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	Dietersdorff		—	1	2	2	1	5	1	3	10	1	—	1	1	3	—	—	—	—	—	13
	Birkach auf der Haide.		—	1	1	2	1	5	2	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
	Obertaschendorff		—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	Haag		—	1	15	21	2	2	3	2	9	19	21	18	21	79	—	—	—	—	—	88
	Summe . 18		5	13	177	260	16	27	17	19	79	174	256	185	269	884	41	65	47	53	206	1169

Rekapitulation.

Castell . . .	10	8	7	3	308	373	6	6	5	3	20	326	505	358	479	1668	7	8	7	9	31	1719
Rödenhausen. .	11	13	6	7	575	664	24	22	17	23	86	601	808	654	855	2918	5	8	6	9	28	3032
Remlingen . . .	5		4	1	383	399	2	—	1	1	4	433	446	444	443	1766	25	53	28	26	132	1900
Burghaslach . .	18		5	13	177	260	16	27	17	19	79	174	254	185	269	882	41	65	47	53	206	1169
Total-Summe .	44	16	22	24	1443	1696	48	55	40	46	189	1534	2015	1641	2046	7234	78	134	88	97	397	7820

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Im Monate Mai 1807.

No.	Landgerichte.	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wilderer.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs: Einheimische.	Deserteurs: ausländische.	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weiber, Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abensberg			1						26			2	2		31
2	Aibling			2		2				29		1	6	5	4	49
3	Aichach										1	6	17	4	3	31
4	Burghausen			1						14			10		5	30
5	Dachau								3		2	7	5		5	22
6	Deggendorf									5			3	5	2	15
7	Eggenfelden									13			8	2	6	29
8	Erding			1				64		25			5		6	101
9	Fischbach														2	2
10	Freysing								1				3	4		8
11	Friedberg			1						31					1	33
12	Griesbach								2	37		2	7		10	58
13	Ingolstadt												1	1	1	3
14	Julbach			3					1	1		3	4	4	5	21
15	Kellheim									23			2	2		27
16	Kötzting								1				9	1	2	12
17	Landau			1					1		2	3	6	3	15	31
18	Landsberg														2	2
19	Landshut												1	1	9	11
20	Miesbach				1		1		2				2	4	8	18
21	Mitterfels									7						7
22	Mosburg				3				1		6	15	16	41	5	87
23	Mühldorf								1	1			1	3	1	16
24	München									0	1	30	64	20	19	140
25	Passau			2											4	8
26	Pfaffenberg			2						3					3	10
27	Pfarrkirchen								1	10			2	3	4	20
28	Pfaffenhofen			1						5			3	4		13
29	Rain									12				1	1	14
30	Rosen											2			10	12
31	Rothenhall											17	1	1		19
32	Regenburg								1	3					3	9
33	Rohrberg								2				2		2	6
34	Schongau									3			4	6	1	14
35	Schrobenhausen								1							1
36	Schwaben			1								28	35	11	7	82
37	Stadtamhof										3	1	1	4		9
38	Starnberg											3				3
39	Straubing								1	13			3		1	18
40	Tölz									9		1			17	34
41	Traunstein			1								3	4	2		10
42	Traubing			2			1		1	12		1	2	3		22
43	Vilshofen														3	3
44	Vilsbiburg			1	1			3		4	1	3		1	42	55
45	Vilshofen				1							3		5		10
46	Wasserburg								2			27	23	20	10	82
47	Weilheim			1						23			7	4	1	36
48	Wolfratshausen											1	2	2		5
49	Wolfratshausen												3	2	6	12
	Total-Summe			21	6	2	2	70	22	342	17	158	289	1	224	1297

Marriage

See also Geographical Table, Table of Diseases, Mortality, Occupations, Population, and Weather Tables.

Registration District	Marriages in the Quarter ended March 31, 1860												Marriages in the Quarter ended June 30, 1860											
	Number of Marriages	Number of Persons married											Number of Marriages	Number of Persons married										
		Bachelors			Widowers			Spinsters			Widows			Bachelors			Widowers			Spinsters			Widows	
		Minors	Majors	Total	Minors	Majors	Total	Minors	Majors	Total	Minors	Majors	Total	Minors	Majors	Total	Minors	Majors	Total	Minors	Majors	Total	Minors	Majors	Total
Alnwick	39	1	38	39	0	3	3	1	36	37	0	3	3	1	38	39	0	3	3	1	36	37	0	3	3
Belford	14	0	14	14	0	1	1	0	14	14	0	1	1	0	14	14	0	1	1	0	14	14	0	1	1
Glendale	12	0	12	12	0	1	1	0	12	12	0	1	1	0	12	12	0	1	1	0	12	12	0	1	1
Rothbury	18	0	18	18	0	2	2	0	18	18	0	2	2	0	18	18	0	2	2	0	18	18	0	2	2
Tynemouth	52	2	50	52	0	4	4	2	48	50	0	4	4	2	50	52	0	4	4	2	48	50	0	4	4
Tynedale	31	1	30	31	0	2	2	1	30	31	0	2	2	1	30	31	0	2	2	1	30	31	0	2	2
Wooler	11	0	11	11	0	1	1	0	11	11	0	1	1	0	11	11	0	1	1	0	11	11	0	1	1
Totals	177	4	173	177	0	14	14	4	169	173	0	14	14	4	173	177	0	14	14	4	169	173	0	14	14

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 20ten Juli 1807.

1807.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff	Schff	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
Juli	11.	Aichach	104	89	17	—	133	99	7	45	—	—	—	—	76	70	6	15
—	4.	Amberg	15	15	18	3	13	13	12	38	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Deggendorf	414	292	13	18	66	11	8	22	52	15	8	10	4	4	5	50
—	8.	Dingolfing	7	7	11	—	8	8	9	—	—	—	—	—	2	2	4	40
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16.	Erding	285	245	14	—	240	229	8	—	70	70	7	30	80	48	6	—
—	16.	Friedberg	30	22	17	30	54	39	9	—	11	11	7	30	52	34	6	30
—	—	Geisenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Haag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11.	Ingolstadt	210	165	16	25	60	40	8	55	4	4	7	—	21	21	5	35
—	—	Krapburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11.	Landsberg	209	196	18	30	38	32	11	30	43	23	8	15	9	9	8	—
—	16.	Landshut	645	567	15	—	127	119	10	—	8	8	6	45	63	61	6	—
—	18.	Lauingen	427	337	10	—	74	64	11	—	192	132	8	30	94	74	5	30
—	18.	München	1070	918	17	40	545	436	9	48	186	164	8	36	363	353	6	30
—	11.	Murnau	70	60	20	—	30	25	13	—	20	15	9	30	15	12	6	30
—	8.	Neuenötting	3	3	15	—	10	10	9	30	—	—	—	—	8	8	5	22
—	13.	Neumarkt	106	102	14	45	147	136	10	21	—	—	—	—	36	29	4	45
—	14.	Pfaffenhofen	48	41	18	—	67	65	9	45	—	—	—	—	50	13	6	—
—	10.	Reichenhall	24	24	19	—	5	5	15	—	6	6	10	—	8	8	5	45
—	11.	Rhain	13	9	18	—	16	16	9	—	—	—	—	—	6	6	5	30
—	—	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Schongau	2	2	21	—	5	5	14	—	—	—	—	—	2	2	7	—
—	16.	Schrobenhausen	22	22	17	—	33	28	9	—	—	—	—	—	21	17	6	30
—	18.	Straubing	440	440	13	30	79	79	8	45	—	—	—	—	24	24	5	30
—	11.	Traunstein	335	326	16	—	341	341	10	—	41	36	8	—	215	212	4	40
—	15.	Wilshofen	450	400	13	—	60	50	8	15	20	20	7	30	14	14	4	40
—	—	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16.	Werdheim	225	123	19	30	70	67	11	30	10	2	9	—	6	4	7	24
		Summe =	5154	4410	—	—	2221	1917	—	—	663	500	—	—	1169	1027	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 89,085 fl. 4 kr.

Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München, Sonnabend den 1. August 1807.

Allgemeine Verordnungen.

Konstitutions-Urkunde der königlichen Akademie der Wissenschaften.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Erfahrung aller Zeiten hat bewähret, daß die Erhöhung des Wohlstandes eines Staates durch eine manigfaltigere und vollkommenere Benüzung der physischen Vortheile seines Bodens und seiner Lage, mit der geistigen Ausbildung seiner Einwohner immer gleichen Schritt gehalten hat, und die Zunahme dieses Wohlstandes immer von dem Grade abhieng, in welchem die Wissenschaften in einem solchen Staate betrieben, die Entdeckungen und Erfindungen der Vor- und Mitwelt von ihm der Aufmerksamkeit und Anwendung gewürdiget, und Veranlassungen und Antriebe gegeben wurden, zum Wetteifer in solchen Bestrebungen gegen andere Staaten nicht zurückzubleiben.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, und zu diesem Zwecke haben Unsere Regierungs-Vorfahren die Baierische Akademie der Wissenschaften gegründet, und ihre Emporbringung sich angelegen seyn lassen. Auch Wir wurden dadurch bewogen, ihr während Unserer Regierung vielfache Beweise Unserer Aufmerksamkeit und gleicher Absichten und Gesinnungen zu geben.

Da aber sowohl die Fortschritte der Wissenschaften selbst seit der Errichtung der Akademie, als die größere Ausdehnung Unseres Reiches in den lezten Jahren, und das hieraus hervorgegangene Bedürfniß einer vielseitigeren Ausbildung ein offenbares Mißverhältniß zwischen dem Zwecke und den Mitteln des erwähnten Institutes hervorgebracht haben, so glauben Wir, Unsere Sorgfalt für die Vervollkommnung desselben und für die Beförderung der Wissenschaften und Künste überhaupt nicht besser an den Tag legen zu können, als indem Wir ihm nachstehende, sowohl seinem Stiftungszwecke, als den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenere neue Einrichtung geben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Die Akademie der Wissenschaften gehört als eine Central-Anstalt Unserem Gesamtstaate an, und hat ihren Siz in der Haupt- und Residenzstadt.

II. Ihr nächster Zweck soll seyn, durch Nachdenken, Erforschungen, fortgesezte Beobachtungen und andere Bemühungen entweder neue Resultate im Gebiete der Wissenschaften zu liefern, oder die alten ergiebiger zu machen, und sowohl jenen, als diesen zur Verbreitung des Wahren, Nüzlichen und Schönen, Anwendung in Unserem Reiche zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke soll eine Anzahl gelehrter und einsichtsvoller Männer ihr Leben ausschließend den wissenschaftlichen Forschungen widmen — in eine Gesellschaft an einem Orte verbunden, einander sich mittheilen, unterstüzen und gegenseitig sich erregen, damit im Reiche der Wahrheit und der Kenntnisse hervorgebracht werde, was einzelne Kräfte, nähme man jede derselben auch als die möglich größte an, nie vermögen würden.

III. Wir wollen hiebei dem Forschungsgeiste durch bestimmte Weisungen keine Schranken sezen, und überhaupt den Zweck der Akademie nicht durch unmittelbare Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchungen bedingen; jedoch ist diese davon keineswegs ausgeschlossen, und es sollen deßhalb diejenigen Mitglieder, welche ihr Nachdenken mehr auf praktische Gegenstände als auf theoretische Untersuchungen gerichtet haben, ihre Kräfte und ihren Fleiß vorzüglich dem Vaterlande widmen, und diejenigen unter ihnen werden den größten Dank verdienen, welche die angemessensten Mittel, besonders zur Verbesserung der Agrikultur, zur Belebung der Industrie, und vor allem zur Vertilgung der noch herrschenden, dem Kunstfleiße nachtheiligen Vorurtheile vorschlagen, und ihnen Eingang zu verschaffen trachten werden.

IV. Die wesentlichen Gegenstände der Akademie sind:

1. Philologie, alte und neue Literatur, Philosophie im allgemeinen und höchsten Verstande, wo sie die Erforschung der Prinzipien überall und nach allen Seiten hin zum Gegenstande hat, folglich Anfang, Mittel und Ende aller wissenschaftlichen Bildung, wie der theoretischen, so auch der praktischen ja aller Geisteskultur überhaupt ist.
2. Mathematik, und sämtliche Naturwissenschaften in der weitesten Ausdehnung.
3. Die Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit ihren Hülfswissenschaften.

V. Nach diesen Hauptgegenständen theilt sich die Akademie in drei Klassen. Die erste Klasse wird nicht in besondere Sektionen abgetheilt, weil die darunter begriffenen Erkenntnisse sich gegenseitig voraussezen, und bedingen; — die zwei lezten Klassen hingegen werden es zuträglich finden, sich weiter in Sektionen nach den Zweigen der einzelnen, hier mehr auseinander liegenden Wissenschaften abzutheilen.

Der historischen Klasse liegt vorzüglich ob, die vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik, Archäologie u. s. f. zum besonderen Gegenstande ihrer Nachforschungen und Arbeiten zu machen.

Sie soll sich daher vornehmlich damit beschäftigen, daß sie alle darauf Bezug habende Denkmäler und Beiträge mit Fleiß und Kritik sammle, und aus denselben

a. die Berichtigung und Ergänzung der monumentorum boicorum,
b. ein vollständiges geographisch-historisches Lexikon von Baiern, nebst andern historischen Sammlungen und Beiträgen zu Stande bringe.

Die Klasse der Mathematik und Naturwissenschaften wird sich vorzüglich beschäftigen mit der Untersuchung der gesamten inländischen Produktion und Industrie und mit Vervollkommnung derselben.

VI. Die Akademie als eine blos gelehrte Korporation hat auf die Regierungsgeschäfte keinen unmittelbar leitenden oder unmittelbar einwirkenden Einfluß.

Sie wird jedoch dadurch in Verbindung mit der Staatsverwaltung gesezt:

a. Daß sie verpflichtet ist, der Regierung jede neue Entdeckung mitzutheilen, die entweder eines ihrer Mitglieder, oder irgend ein auswärtiger Gelehrter gemacht hat, sobald sie glaubt, daß die praktische Anwendung derselben zu irgend einem gemeinnüzlichen Zwecke beförderlich seyn könne.
b. Daß die Regierung selbst über wissenschaftliche Gegenstände ihr Gutachten, so oft sie es angemessen findet, abfodert.

VII. Die Akademie sezt sich nicht nur mit den Akademien und gelehrten Instituten des Auslandes, sondern auch mit den vorhandenen gelehrten Anstalten in Unseren Erbstaaten in eine umfassende literärische Verbindung.

VIII. Die Resultate ihrer Forschungen hat die Akademie in fortlaufenden Jahrbüchern dem Publikum vorzulegen.

Außerdem kann sie andere Ausarbeitungen nach eigenem Gutfinden in selbst gewählten periodischen Schriften oder besonderen Sammlungen unter ihrem Namen erscheinen lassen. Auch wird sie jährlich durch ein Programm die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung aufzugebender Preisfragen einladen.

IX. Das Personale der Akademie soll künftig bestehen:

a. Aus einem Präsidenten.
b. Einem beständigen General-Sekretär.
c. Klassen-Sekretären.
d. Ordentlichen in München residirenden Mitgliedern.
e. Ehren-Mitgliedern.
f. Auswärtigen wirklichen Mitgliedern.
g. Korrespondenten.
h. Adjunkten.
i. Zöglingen.

X. Der Präsident wird von Uns selbst ernannt. Wir werden dabei immer auf solche Männer Unsere erste Rücksicht nehmen, welche ein unbestrittenes literarisches Ansehen, und anerkannte persönliche Würde für sich haben.

Der Präsident wacht über die genaue Beobachtung der Gesezе und die Erfüllung der

Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen des Institutes.

Er präsidirt in den allgemeinen Versammlungen, und so oft er es zuträglich findet, auch in den besonderen oder Klassenversammlungen. Er kann außerordentliche Versammlungen zusammen berufen. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen, welche unter dem Namen der Akademie geschehen, so wie er auch alles eröfnet, und an die Behörde austheilt, was an die Akademie gerichtet ist.

Ihm liegt insbesondere ob,

a. für die Erhaltung der guten Ordnung,
b. für die Erhaltung und Vervollkommnung aller der Akademie beigegebenen Sammlungen und gewidmeten Anstalten,
c. für eine genaue Verwendung der für die Akademie bestimmten Gelder, nach den unten vorkommenden näheren Vorschriften zu sorgen,
d. am Schlusse des Jahres über den Zustand der Akademie im Allgemeinen, über die wichtigsten Arbeiten ihrer Mitglieder, über alles, was in den Angelegenheiten des Instituts zu Unserer unmittelbaren Kenntniß sich eignet, Berichte an Uns zu erstatten.

In Allem, was der Präsident zur Handhabung der Gesetze und der guten Ordnung vorschreibt, werden ihm die Mitglieder der Akademie Folge leisten, ihm in solchen Weisungen nicht nur nicht widerstreben, sondern vielmehr ihrerseits mit zuvorkommendem Eifer auf den allgemeinen Zweck unter seiner Leitung hinarbeiten.

Auf den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung übernimmt der General-Sekretär einsweil die Leitung der Geschäfte.

Uebrigens erwarten Wir von ihm, daß er die ihm anvertraute Leitung stets in dem hohen und liberalen Geiste führen werde, welcher das Institut durchaus beleben soll.

XI. Der Präsident überträgt vorläufig die Geschäfte eines General-Sekretärs einem akademischen Mitgliede nach eigener Wahl, bis von Uns selbst eine definitive Ernennung zu dieser Stelle nach dem Gutachten des Präsidenten erfolgen wird.

Der General-Sekretär kontrasignirt die Ausfertigungen der Akademie. Siegel und Archiv sind in seiner Verwahrung. Er führt das Protokoll in den allgemeinen Versammlungen.

Er besorgt die Redaktion der Jahrbücher der akademischen Arbeiten, verfaßt die biographischen Notizen, und in besonderen Fällen die Ehren-Reden auf die der Akademie durch den Tod entrissenen Mitglieder.

Er redigirt den Jahrbericht und die übrigen allgemeinen Berichte zur Regierung.

Er verfertiget mit Beihülfe der Klassen-Sekretäre die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften, und liest sie in den öffentlichen Versammlungen vor. Er verzeichnet alles, was zur fortlaufenden Geschichte der Akademie gehört, und ist überhaupt unter der Oberleitung des Präsidenten ihr allgemeiner Geschäftsführer in allem, wo dieselbe als ein Gesamtes in Betracht kommt.

XII. Die Klassen-Sekretäre werden von Uns selbst benannt.

Sie vertreten die Stelle der ehemaligen Direktoren, geben in Abwesenheit des Präsidenten und General-Sekretärs die Gegenstände der Verhandlung in den Versammlungen ihrer Klassen an, führen das Protokoll, und besorgen die Ausfertigung der Beschlüsse, führen die Korrespondenz der Klasse, nehmen in Empfang, was besonders an dieselbe gerichtet ist, und unterstüzen den General-Sekretär vorbereitend in der Redaktion der Jahrbücher.

Außerordentliche Versammlungen einer Klasse werden von den Klassen-Sekretären dem Präsidenten und dem General-Sekretär, und von diesem allen Mitgliedern angezeigt.

XIII. Wir bestimmen zwar vorläufig, daß künftig die Akademie ihre Mitglieder durch eigene Wahl mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung zu ersezen haben soll; dieses Wahlrecht soll aber erst dann in Anwendung kommen, wenn die Akademie vollständig eingerichtet, und mit hinreichenden eigenen Fonds versehen seyn wird.

Vorerst behalten Wir Uns sofort die Ernennung aller ordentlichen Mitglieder vor, und erwarten über die feste Bestimmung ihrer Zahl und der künftigen Wahlordnung ein Gutachten von dem Präsidenten der Akademie.

Bis dahin werden Wir Uns bei jeder Benennung neuer Mitglieder durch das Organ des einschlägigen Ministeriums mit dem Präsidenten besonders berathen.

Inzwischen sezen Wir fest:

1. Daß jeder, der als ordentliches Mitglied aufgenommen werden soll, der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienst oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, auch von ganz unbescholtenem Karakter seyn müsse.
2. Daß Niemand, der sonst ein öffentliches Amt in irgend einem Fache des Staatsdienstes bekleidet, ordentliches frequentirendes Mitglied der Akademie seyn könne.

Ausnahmen von dieser Verfügung können nur für solche Staatsdiener eintreten, welche nicht nur durch ihre unmittelbare praktische Beschäftigung zugleich zu beständigen theoretischen Erforschungen geführet, sondern auch durch die Art ihrer Amtsgeschäfte durchaus nicht gehindert sind, an den Verhandlungen und Arbeiten der Akademie nach der nun eingeführten Ordnung Theil zu nehmen.

XIV. Die Pflichten des ordentlichen Akademikers liegen unmittelbar im Zwecke der Anstalt. Seine wesentliche Vebindlichkeit ist, mit aller Kraft für die Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaft, der er sich gewidmet hat, zu arbeiten.

Man erwartet, daß er jährlich entscheidende Beweise davon durch Beiträge liefere, die er der Akademie übergiebt. Ueber die Druckwürdigkeit derselben erkennt vorerst jede betreffende Klasse, und berichtet hier-

über durch ihren Sekretär in allgemeinen Versammlungen.

Insbesondere übernimmt auch noch jedes Mitglied der Akademie ein Fach der Wissenschaften, in welchem es den Innhalt der wichtigsten neu erschienenen literarischen Produkte ohne Einmischung eigener Urtheile zur Kenntniß der Akademie bringt.

Ueberhaupt soll in den schriftlichen Arbeiten der Akademiker sowohl, als in ihren mündlichen Vorträgen nie eine andere Sprache herrschen, als die der reinen ruhigen Wahrheitsliebe, welche auch dann, wenn sie fremde Meinungen ernstlich zu bekämpfen, sich veranlaßt findet, nie aus den Gränzen einer achtenden Schonung tritt.

Der Präsident wird jedes Mitglied, das sich persönliche Angriffe, beleidigende Ausfälle gegen andere erlaubt, durch geeignete Erinnerungen in jene Gränzen der Mäßigung zurückweisen, und im Falle des Bedürfens durch Ahndungen dazu nöthigen.

Er wird mit Strenge darüber wachen, daß in allen Verhandlungen der Akademie jener Geist der Heiterkeit und Ruhe ungestört walte, unter dessen Obhut die Wissenschaften am besten gedeihen.

Uebrigens soll jedes Mitglied in der freien Behauptung seiner Meinungen ungekränkt seyn, wobei man nur erwartet, daß es dieselben mit Bescheidenheit äußere.

XV. Auswärtige Mitglieder werden, wenn sie anwesend sind, wie Ehrenmitglieder behandelt.

XVI. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie, welche sich ihr ausschließend gewidmet haben, und nicht schon eine andere, nach obigen Bestimmungen mit einem Akademiker vereinbarliche, mit Einkünften versehene Stelle bekleiden, werden verhältnißmäßig besoldet, und wenn ihnen von Uns kein höherer Karakter ertheilet worden ist, so genießen sie den Rang der höheren administrativen Stellen, und ihre Witwen und Waisen werden nach der Pensionspragmatik behandelt, wenn bei ihrer Annahme nichts besonderes hierüber zu ihrem größeren Vortheile bestimmt worden ist.

XVII. Jedem Mitgliede stehet frei, die Akademie zu verlassen. Zur wirklichen Ausschließung aber wird Unsere ausdrückliche Sanktion erfodert.

XVIII. Die Zöglinge sind der Akademie beigegeben, um von ihr in den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern die vollendetere Ausbildung zu erhalten. Jeder Zögling wird zu dem Ende einem der ordentlichen Mitglieder zur besonderen Leitung übergeben. Die natürlichen Anlagen und schon erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und darauf gegründete freie Wahl bestimmen das Fach, dem jeder Zögling sich widmen wird.

Die nähere Bestimmung über die Art der Ausbildung wird bei jedem einzelnen dem Ermessen des Präsidenten, der die einschlägigen Klassen darüber vernehmen wird, anheim gestellt, welcher hierbei auf die Individualität eines jeden die geeignete Rücksicht nehmen wird.

Die Zöglinge sollen nach dem Vorschlage der Akademie auch auf Reisen geschickt werden, und in diesem Falle werden die dafür erfoderlichen Kosten aus dem Fonde der Akademie bestritten.

Die Zöglinge sollen aus Inländern gewählet werden, welche durch sittliches Betragen, Talente und wissenschaftliche Fortschritte sich ausgezeichnet haben. Ihre Aufnahme muß von Uns genehmiget werden.

XIX. Die geprüften, und nach dem Urtheile des Präsidenten und der einschlägigen Klasse zu einem hinreichenden Grade von Vollkommenheit gebildeten Zöglinge werden mit Unserer Genehmigung zu Adjunkten befördert, welche als die eigentlichen Gehilfen der Akademie anzusehen sind. Sie wohnen den Klassen-Versammlungen mit einer deliberativen Stimme bei, und nehmen Antheil an allen Arbeiten der Akademie in dem Fache, dem sie sich gewidmet haben.

Sie haben jährlich wenigstens zwei Abhandlungen zu liefern, und wenn sie auf diese Art fortgesezte Beweise ihres Fortschreitens gegeben haben, so konkurriren sie zu den Lehrstellen auf Unseren Gymnasien, Lyzäen und Universitäten, oder zu erledigten Stellen der Akademie; und es soll auch auf ihre Beförderung vorzügliche Rücksicht genommen werden: nimmt im Gegentheil ihr Fleiß oder ihr Fortschreiten während der Probezeit ab, so kann auf ihre Entlassung bei Uns angetragen werden.

Es sollen auf den Etat Unserer Akademie verhältnismäßige Gehalte für die Adjunkten sowohl, als für die Zöglinge in Vorschlag gebracht werden.

Uebrigens sind die Adjunkten nicht nothwendig aus Zöglingen zu wählen.

Insbesondere behalten Wir Uns für jezt, da sonst die Akademie einige Zeit ohne Adjunkten seyn würde, bevor, einige nach dem Vorschlage des Präsidenten, sobald Wir es zuträglich finden werden, zu benennen.

XX. Zu Ehrenmitgliedern werden solche einheimische oder auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältnissen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, aber sonst durch ihre Kenntnisse und ihre Liebe zu den Wissenschaften zur Beförderung des Zweckes der Akademie beitragen können. Die Akademie legt ihnen keine Pflichten auf, aber es steht ihnen frei, mit Erlaubniß des Vorstandes den Sizungen beizuwohnen, und Abhandlungen vorzulesen, oder einzusenden, welche, wenn sie des Druckes würdig befunden werden, in die Akten der Akademie oder in irgend eine andere akademische Sammlung aufzunehmen sind.

Zu Korrespondenten werden von den berühmtesten auswärtigen Gelehrten diejenigen ausersehen, von welchen die Akademie durch eine solche Beigesellung sich eine gewiße Mitwirkung bei ihren Arbeiten versprechen kann.

XXI. Alle Jahre hält die Akademie an einem noch zu bestimmenden Tage eine feierliche Versammlung, zu welcher nebst den ordentlichen Mitgliedern nicht nur alle hier anwesenden Ehrenmitglieder und Korrespon-

denten, sondern auch alle ausgezeichneten Liebhaber und Beschüzer der Wissenschaften eingeladen sind.

In dieser Versammlung stattet der General-Sekretär über die Arbeiten der Akademie während des verflossenen Jahres öffentlichen Bericht ab. Es werden ferners in dieser Versammlung die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften bekannt gemacht, die Namen der Gelehrten, welchen die Preise zuerkannt worden sind, und die neuen Preisfragen für das künftige Jahr proklamiret. Die Namen der Gelehrten, welche die Akademie im Laufe des Jahres sich beigesellet hat, werden ebenfalls angezeigt: auch einige biographische Notizen über diejenigen Mitglieder gegeben, welche der Tod ihr geraubt hat.

Die Akademie behandelt überhaupt in allgemeinen Versammlungen, deren bis zu ihrer näheren Bestimmung wenigstens e i n e in jedem Monate gehalten werden soll, die Gegenstände, welche auf das Ganze derselben Bezug haben.

Die besondern Versammlungen der Klassen und Sektionen sind vorzüglich zur Behandlung solcher wissenschaftlichen Gegenstände bestimmt, welche einem besonderen Fache ausschließend angehören.

Ueber den Geschäftskreis dieser verschiedenen Versammlungen, ihr Verhältniß zu einander, ihre innere Einrichtung, die Bestimmung der Zeit, wann jede derselben gehalten wird, so wie über die Ferien der Akademie soll Uns ein näheres Reglement vorgelegt werden.

Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

XXII. Unter den Akademikern selbst hat keine Verschiedenheit des Ranges statt. In den Versammlungen sizen zur Rechten des Präsidenten die anwesenden Ehrenmitglieder; zur Linken der General-Sekretär und die ordentlichen Mitglieder nach der Klassenfolge. In der Klasse nehmen die Mitglieder nach dem Alter ihrer Aufnahme Plaz.

Uebrigens genießen die Akademiker außer ihren Versammlungen den ihnen oben zugesicherten Rang und die damit verbundenen Vorrechte. Auch werden Wir für das gesamte Personale der Akademie und der damit verbundenen Anstalten nach dem Vorschlage des Präsidenten eine eigene Uniforme bestimmen.

XXIII. Wir haben vorläufig, bis über die künftig der Akademie zu überlassende Wahl ihrer Mitglieder das Nähere bestimmt werden wird, die Benennung des gesamten Personals Uns selbst vorbehalten.

XXIV. Demnach ernennen Wir:

1. Als P r ä s i d e n t e n der Akademie Unseren geheimen Rath Friederich Heinrich J a c o b i.
2. Für die Stelle des G e n e r a l - S e k r e t ä r s wird die Ernennung seiner Zeit folgen.
3. Bis die organischen Gesezе über die Art der Ergänzung der Akademie Uns vorgelegt seyn werden, und Unsere Genehmigung erhalten haben, werden indessen als K l a s s e n - S e k r e t ä r e ernannt:

F ü r d i e e r s t e K l a s s e.

Der Oberhofbibliothekär Christoph Freiherr von A r e t i n.

Für die zweite Klasse.

Der geheime Rath Karl Ehrenbert Freiherr von Moll.

Für die dritte Klasse.

Der geistliche Rath Lorenz Westenrieder.

Als ordentliche residirende Mitglieder werden ernannt und bestätigt:

Für die erste Klasse.

Oberhofbibliothekär Christoph Freiherr von Aretin.

Hoftheater-Intendant Jos. Marius Babo.

Oberbergmeister und Landes-Direktions-Rath Franz Xaver Baader.

Unterbibliothekär Ignaz Hardt.

Professor Friedr. Wilh. Jos. Schelling.

Rektor Kajetan Weiller.

Für die zweite Klasse.

Landes-Direktions Rath Jos. Baader.

Professor Anselm Elinger.

Kanonikus Maximus Imhof.

Geheimer Rath Karl Ehrenbert Freiherr von Moll.

Direktor Mathias Flurl.

Landes-Direktionsrath Georg Grünberger.

Medizinalrath Johann Melchior Güthe.

Kommenthur Joseph Petzl.

Oberst Adrian von Riedl.

Professor Johann Wilhelm Ritter.

Professor Ulrich Schiegg.

Hofrath Karl Felix Seiffer.

Geheimer Rath Samuel Thomas Sömmering.

Geheimer Rath Karl Friederich Wiebeking.

Für die dritte Klasse.

Hofrath Karl Wilhelm Friedr. Breyer.

Geheimer Staats-Archivar Vinzenz von Pallhausen.

Geheimer Legations Rath Johann Ludwig Rheinwald.

Direktor Ignaz Streber.

Geistlicher Rath Lorenz Westenrieder.

Professor Peter Philipp Wolff.

Diejenigen bisherigen Mitglieder der Akademie, welche nach den Anordnungen des §. XIII. dieser Konstitutions-Urkunde in den Klassen der ordentlichen Mitglieder nicht ferner verbleiben, treten in die Klasse der Ehren-Mitglieder; auch sind die abwesenden ordentlichen Mitglieder der vormals in Mannheim bestandenen Akademie der Wissenschaften bei der hiesigen als auswärtige Mitglieder anzusehen, und in diese Klasse namentlich einzutragen.

Ueber das bei der Akademie und bei den ihr untergeordneten Anstalten und Sammlungen anzustellende Dienstpersonale, welches dem Präsidenten der Akademie und den einschlägigen Vorstehern untergeben ist, erwarten Wir einen umständlichen Vorschlag von denselben, wenn das bereits angestellte nicht hinreichend seyn sollte, oder Erledigungsfälle sich künftig ergeben. Bei solchen Vorschlägen soll aber allezeit auf Individuen Rücksicht genommen werden, welche bereits eine Pension genießen, und noch Dienste zu leisten im Stande sind.

XXV. Wir setzen mit der Akademie in unmittelbare Verbindung:

A. Unsere Hof- und Central-Bibliothek zu München.
B. Das Naturalien-Kabinet.
C. Das Kabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente.
D. Das polytechnische Kabinet.
E. Das chemische Laboratorium.
F. Das Münzkabinet und das Antiquarium.
G. Das astronomische Observatorium.

Für einige noch fehlende Anstalten wird nach dem Vorschlage der Akademie in der Folge gesorgt werden.

Wir werden zu den ersten Vorstehern dieser Sammlungen und Anstalten allzeit solche Männer ernennen, welche die Eigenschaften eines Akademikers in sich vereinigen, weßhalb jeder erste Vorsteher derselben durch seine Stelle zugleich ordentliches Mitglied der Akademie ist.

XXVI. Was insbesondere Unsere Hofbibliothek betrift:

1. Soll diese, so viel möglich, in allen Zweigen der Literatur vollständig erhalten werden.
2. Von allen in Unserm Königreiche gedruckten Werken soll ein Exemplar an dieselbe gesendet werden.
3. Sie ist das vorzüglichste Depot aller kostbaren Manuscripte und Druckwerke, welche in Unsern übrigen Staatsbibliotheken sich vorfinden, weßhalb die Provinzial-Bibliotheken angewiesen worden sind, dieselben dahin abzuliefern.

Jedoch werden Unsere Universitätsbibliotheken davon ausgenommen, auch die übrigen größern Bibliotheken Unseres Reiches, wenn Unsere Hofbibliothek die nämlichen seltenen Werke schon besizt, und dadurch nur Doubletten sammlen wollte, indem Wir nicht wollen, daß alle literärischen Schäze nur an einem Orte zusammengedrängt werden.

4. Die Akademie der Wissenschaften soll künftig keine eigene Bibliothek mehr haben; die Bücher, welche sie dermal besizt, so wie die Werke, welche sie künftig erhält, sollen an die Hofbibliothek abgeliefert werden.

XXVII. Zur Besorgung der Geschäfte bei dieser Bibliothek haben Wir durch Unser Reseript vom 31. März vorigen Jahres das erfoderliche Personal angeordnet.

Der Wirkungskreis des Oberhofbibliothekärs soll in Zukunft einzig auf die hiesige Hofbibliothek beschränkt seyn, derjenige, welcher vormals dem Oberhofbibliothekär in Ansehung der Provinzial-Bibliotheken mit einer größeren Ausdehnung angewiesen war, hört auf, und diese stehen unter einer eigenen von dem Oberhofbibliothekär unabhängigen Aufsicht.

XXVIII. Der Oberhofbibliothekär hat die unmittelbare Leitung der Bibliothekgeschäfte und die Aufsicht über das ganze Bibliothek-Personale; demselben und dem übrigen Personale werden ihre Dienstpflichten in besonderen Instruktionen vorgeschrieben werden, über deren genaue Erfüllung der Präsident der Akademie zu wachen hat.

XXIX. Unter dem Vorsize des Präsidenten der Akademie soll eine eigene Biblio-

thek-Administrations-Kommission angeordnet werden; diese besteht: Aus dem Oberhofbibliothekär, aus dem General-Sekretär und den übrigen Klassen-Sekretären. Auch können nach Gutbefinden des Präsidenten einige Individuen des übrigen Bibliothek-Personals zur Berathschlagung beigezogen werden.

Der Oberhofbibliothekär hat bei dieser Kommission allezeit den Haupt-Vortrag.

Sie versammelt sich alle Monate, und wenn es nöthig ist, auch öfters. Ihr Geschäftskreis begreift Folgendes:

a. Sorge für die Sicherheit und Erhaltung der Bibliothek, folglich Anordnung oder Begutachtung an das einschlägige Ministerium der dafür erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen.

b. Die Bestimmung eines Planes, nach welchem die Bibliothek, um bald möglichst brauchbar zu seyn, zu ordnen sein möge, dann Sorge für die allmählige Herstellung der verschiedenen Katalogen.

c. Fortgesezte Aufsicht über die Ausführung des angenommenen Planes und über die Beobachtung einer strengen Ordnung von Seite des angestellten Personals nach den ertheilten Instruktionen.

d. Der Entwurf bestimmter Gesezе, die Unserer Sanktion vorzulegen sind, über das Ausleihen der Bücher, über die in den Lesezimmern zu beobachtende innere Polizei.

e. Die Bestimmung über den Ankauf neuer Werke und die Fortsezung der alten, mit Rücksicht auf den ausgesezten Fond und auf die eingegebenen Verlangen der Mitglieder der Akademie.

f. Die Verwendung der Doubletten nach Unseren Verordnungen.

Als Doublette, worüber dem Oberhofbibliothekär eine andere Verwendung, nämlich entweder öffentlicher Verkauf oder Tausch zum Vortheil der Bibliothek gestattet ist, wird nur dasjenige Buch, es sei ein Inkunabel, oder anderes gedrucktes Werk, angesehen, auf welches weder Unsere Universitäts-Bibliotheken, noch eine andere öffentliche Bibliothek in Unserem Königreiche Ansprüche zu machen hat, und welches zu dem Bedürfnisse der Centralbibliothek selbst nicht weiter nöthig ist.

Die entbehrlichen Doubletten, welche verkauft, oder vertauscht werden, sollen vorläufig unparteiisch abgeschäzt, in einen besondern Katalog gebracht, und in diesem soll ihre Verwendung jedesmal ordentlich angemerkt werden. Doubletten von wichtiger Seltenheit sollen gar nicht veräussert, sondern bei andern inländischen Bibliotheken für unvorgesehene Fälle aufbewahret werden.

g. Justifizirung der Rechnungen über angeschaffte neue Bücher, die Fortsezungen der alten, über den Verkauf der Doubletten nach obiger Bestimmung und die übrigen Auslagen.

Es ist hiebei zu wachen, damit die Anschaffungen in den wohlfeilsten Preisen geschehen. Den inländischen Buchhändlern soll, wenn sie Lieferungen in gleichem Preise,

wie die Ausländer übernehmen wollen, der Vorzug gegeben werden.

h. Die Begutachtung der erfoderlichen Summen für das jedesmalige Etatsjahr mit Beilegung der justifizirten Rechnungen von dem verflossenen Jahre.

i. Die Begutachtung der Annahme, Bestrafung und Entlassung des subalternen Personals.

Diese Kommission soll ihre erste Arbeit damit beginnen, daß sie den gegenwärtigen Zustand der Bibliothek genau untersuchet, und Uns einen treuen pflichtmässigen Bericht, wie sie denselben gefunden hat, darüber erstattet.

XXX. Für die Erhaltung, fortschreitende Vermehrung und zweckmässige Einrichtung der unter Buchstaben B bis G genannten Sammlungen und Anstalten sorgt nebst den besonderen Vorstehern eine gemeinsame Verwaltungs-Kommission von zwei akademischen Mitgliedern, welche aus den einschlägigen Klassen und Sektionen vom Präsidenten ernannt werden.

Ihre Berichte und Gutachten werden durch den Präsidenten an das einschlägige Ministerium gesendet, und durch dieses wird Unsere Entschliessung darüber eingeholet.

XXXI. Es ist Unser Wille; daß, was an Naturalien, Instrumenten und andern zum Behufe der Wissenschaften dienenden Sammlungen in Unserer Residenz sich noch befindet, und keine besondere Bestimmung hat, mit den obigen der Akademie zugehörigen Sammlungen vereiniget werde.

Demnach sollen an die einschlägigen Vorsteher dieser leztern alle von Zweibrücken hieher gebrachte Naturalien so wie auch das Riedlsche Kabinet abgeliefert werden.

XXXII. Das Münzkabinet und das Antiquarium sollen an einem schicklichen Orte im Akademie-Gebäude untergebracht werden.

XXXIII. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daß

a. vor allem über jene Sammlungen vollständige Inventarien durch eigene Kommissionen hergestellt werden.

b. Von diesen Inventarien sollen vidimirte Abschriften zum Ministerium des Innern eingesendet werden.

c. Alles was zu diesen Sammlungen jedes Jahr beigeschafft wird, muß Fortsezungsweise in den Inventarien nachgetragen werden.

d. Jährlich ist vom Präsidenten selbst mit Beiziehung des General-Sekretärs und eines Mitgliedes aus jeder Klasse eine durchgängige Untersuchung sämtlicher der Akademie untergebenen Sammlungen und Anstalten vorzunehmen, und über deren Resultat Bericht an Uns zu erstatten.

XXXIV. Mit Einschluß des Fonds der vormaligen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, welche Wir der hiesigen, worin diese fortgesezt wird, zugewiesen haben, werden Wir einen hinlänglichen unabhängigen Fond bestimmen, und bis dahin zur Bestrettung ihrer Bedürfnisse das Erfoderliche

auf Unſere Central-Staats-Kaſſe übernehmen.

XXXV. Der Präſident der Akademie ſammelt vierteljährig von den Vorſtänden der Attributen die von den Verwaltungs-Kommiſſionen juſtifizirten Rechnungen mit ihren Belegen, und ſendet ſie mit einem Wirthſchafts-Berichte, welcher das Verhältniß der Verwendung zur Etatsmäſſigen Bewilligung darſtellt, zu dem Miniſterium des Innern, damit bei dem dortigen Central-Rechnungs-Kommiſſariat eine Hauptrechnung zuſammengeſtellt werden könne. — Zu dieſem muß gleichfalls jährlich und zwar am Anfange des Monats September die Exigenz für das künftige Jahr zur Reguſirung der Repartition eingeſendet werden.

XXXVI. Zum Lokal der Akademie und der damit verbundenen Anſtalten beſtimmen Wir das vormalige Jeſuiten- oder Maltheſer-Gebäude. Unſer Miniſterium des Innern wird nach dem durch den Ban-Intendant ihm vorzulegenden Grundriße des Gebäudes jedem Inſtitut nach ſeinem Bedürfniſſe, worüber die einſchlägigen Vorſteher zu vernehmen ſind, den erforderlichen Raum darin anweiſen, und zu ſeinem Gebrauche zweckmäſſig einrichten laſſen, welche Einrichtungskoſten von dem Fonde der Akademie geleiſtet werden müſſen; die Hauptunterhaltung des Gebäudes aber wird auf den für Staats-Gebäude ausgeſezten Fond übernommen.

XXXVII. Wir wollen, daß nach dieſem neuen Grundplan die Akademie unverzüglich in Thätigkeit geſezt werde; der Präſident hat es ſich ſodann zur nächſten Angelegenheit zu machen, die hier noch unbeſtimmt gelaſſenen Punkte zu Unſerer endlichen Entſcheidung vorzubereiten.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München am erſten Tag des Monats May im Eintauſend achthundert und ſiebenten Jahre, Unſeres Reiches im zweiten.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Uniformirung der akademiſchen Mitglieder betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den Mitgliedern Unſerer neu errichteten Akademie der Wiſſenſchaften eine ihren Graden entſprechende, ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren, haben Wir beſchloſſen, denſelben eine eigene Uniforme zu bewilligen, und hierüber nachfolgende Beſtimmungen zu treffen:

1. Der Präſident der Akademie trägt als:

Staatskleidung an Galatagen, und bei ſonſtigen feierlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß ſeidenem Unterfutter, dann ſtehendem Kragen von kramoiſirothem Samt.

Das ganze Kleid iſt mit einer reichen Goldſtickerei von ineinander geſchlungenem Eichenlaube und Lorbeerzweigen, in der unter Ziffer 1. angezeigten Breite eingefaßt.

Die vergoldeten Knöpfe sind mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; — die Weste und Beinkleider von weißem Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, sind ohne Stickerei.

Auf dem goldenen Degengehänge mit Bouillons ist Unser Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Bouillons, ohne eingemischte farbige Seide, dann die Kokarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniforme. Ein Kleid nach dem Schnitte der Staatskleidung, von dunkelblauem Tuche, mit weiß seidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen, von kramoisirothem Samt.

Die Stickerei wie bei der Staatskleidung; aber nur auf dem Kragen, den Ermel-Aufschlägen von blauem Tuche, und den Taschenklappen.

Die Knöpfe, das Degengehänge, die Unterkleider und der Hut wie oben.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen von kramoisirothem Samt hat dieselbe Stickerei, wie die vorige Uniforme. — Die Ermel-Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei. — Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

2. Der mit Direktors-Range versehene General-Sekretär der Akademie trägt als:

Staaatskleidung. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß seidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von kramoisirothem Samt.

Das ganze Kleid ist nach dem vorigen Muster, in der unter-Ziffer 2. bezeichneten Breite mit Gold gestickt.

Die Knöpfe und übrige Uniformsstücke sind wie bei dem Präsidenten.

Kleine Uniforme. Wie die des Präsidenten; aber mit der unter Ziffer 2. bemerkten, minder reichen Stickerei auf dem stehenden Kragen von kramoisirothem Samt, auf den Ermel-Aufschlägen von dunkelblauem Tuche, und den Taschenklappen.

Die übrigen Uniformsstücke wie bei der Gala.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen von kramoisirothem Samt ist nach dem vorigen Muster gestickt. — Die Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei; — die Unterkleider nach Willkühr.

3. Die Sekretäre der einzelnen Klassen, und die übrigen ordentlichen Mitglieder der Akademie tragen als:

Gala-Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weißseidenem Unterfutter, dann Kragen von kramoisiro-

them Samt. — Der Schnitt ist der eines Staatskleides.

Die Stickerei in Golde, nach gleichem Muster, wie die vorige, und in der unter Ziffer 3. vorgeschriebenen Breite wird nur auf dem Kragen, den Ermel-Aufschlägen und Taschenklappen angebracht.

Die Knöpfe und Unterkleider sind wie bei den vorigen Klassen.

Der Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen, und einer doppelten Reihe gelbmetallener Knöpfe mit dem gekrönten Löwen, hat eben dieselbe Stickerei; jedoch nur auf dem liegenden Kragen von kramoisirothem Samt. — Die Unterkleider nach Willkühr.

Die Adjunkten und Eleven, welche in gleiche Kathegorie mit den Kollegial-Accessisten fallen, tragen keine Uniforme.

4. Die Individuen mit dem Range eines Kollegial-Sekretärs tragen als:

Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weißseidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von kramoisirothem Samt.

Der Schnitt des Rockes ist der eines Staatskleides.

Kragen, Aufschläge und Taschenklappen sind mit einer goldenen Lisière, nach der unter Ziffer 4. bemerkten Breite gestickt.

Die geprägten Knöpfe von gelbem Metalle, und die weißen Unterkleider sind, wie bei den vorigen Graden. — Das Degengehänge und die Hutquasten sind ohne Bouillons.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, hat nur den liegenden, kramoisirothen, samtenen Kragen auf die vorige Art gestickt.

5. Die Scriptoren, mit dem Grade eines Kollegial-Kanzelisten, tragen als:

Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter. — Der Kragen von kramoisirothem Samt ist mit einer schmalen, goldenen Galone, nach der bei Ziffer 4. bemerkten Breite eingefaßt.

Die geprägten Knöpfe sind wie bei den vorigen Klassen; die Unterkleider von weissem Tuche.

Das Degengehänge ist von gelber Seide, und in dem mit dem Chiffre M. J. versehenen Quasten mit Goldfaden untermischt, wie die Hutquasten.

6. Die mit der Akademie in engerer Verbindung gesezten Institute erhalten für ihr Personal dieselben Uniformen, nach der Analogie der verschiedenen Grade.

So trägt der mit Direktors-Range bekleidete Ober-Hofbibliothekär die für den General-Sekretär, §. 2. bestimmte Uniforme; — die Unter-Bibliothekare die Uniforme der ordentlichen Mitglieder, §. 3. — Die Kustoden und der Bibliothek-Sekretär nach der oben §. 4, und die Scriptoren nach der §. 5. ertheilten Vorschrift.

Diese Bestimmungen lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen, und Unser Präsident der Akademie wird darüber

wachen, daß diese Vorschrift allenthalben genau beobachtet, und dadurch der Zweck der stufenweisen Auszeichnung erreicht werde.

München am 19. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Mit einer Abbildung VIII.)

(Die Gebühren für die Rekommandationsscheine bei den Postämtern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage wegen Bezahlung der Gebühren für die Rekommandationsscheine bei Unseren Postämtern, beschließen Wir hiemit, daß für die amtlichen Aufgaben keine Scheinsgebühren verlangt, und die Rezepissen auf Begehren jedesmal umsonst ausgestellt; für die Rekommandationsscheine bei Privat-Korrespondenzen aber, auch von sonst befreiten Personen, die Scheinsgebühren mit 4 kr. von den Postämtern noch ferner erhoben werden sollen.

München den 17ten Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Bekanntmachungen.

(Das Landgericht Donauwörth betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus administrativen Gründen sehen Wir Uns bewogen, das Landgericht Donauwörth wiederum herzustellen. Dasselbe begreift

1. die Stadt- und Reichspflege Donauwörth.

2. Den ganzen übrigen Distrikt von Donauwörth, nämlich die Obmannschaften Berg, Altesheim, Wörnizstein, und Gnadenthingen.

3. Von dem Distrikte Monnheim die Obmannschaft Kaißheim nebst Gunzenheim, Hafenreut, Buchdorf, Mindlingen, Sulzdorf, Bergstetten, und Beierfeld.

4. Denjenigen Theil des Riß, welcher zunächst bei Donauwörth gelegen ist, bis Brachstadt, Oppertshofen, Bukenhofen, und Ebermergen, jedoch mit Ausschluß dieser genannten Orte.

Zum Landrichter benennen Wir den vormaligen Landrichter zu Reichertshofen Fr. Augustin Schafberger; zur Aktuarsstelle ist ein qualifiziertes Subjekt zu begutachten.

Ueber das Rentamt wird besondere allerhöchste Entschließung folgen.

München den 14. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Die Zurücknahme der Schwäbischen-Provinzial-Verordnung vom 10. Juli über die devalvirten Münzen betreffend.)

Seine königliche Majestät haben auf nähere Vorstellung, und nach genauerer Untersuchung der Sache Sich bewogen gefunden, die Verordnung des General-Landes-Kommissariats in Schwaben vom 10. dieses Monats über die devalvirten Münzen verläufig

4

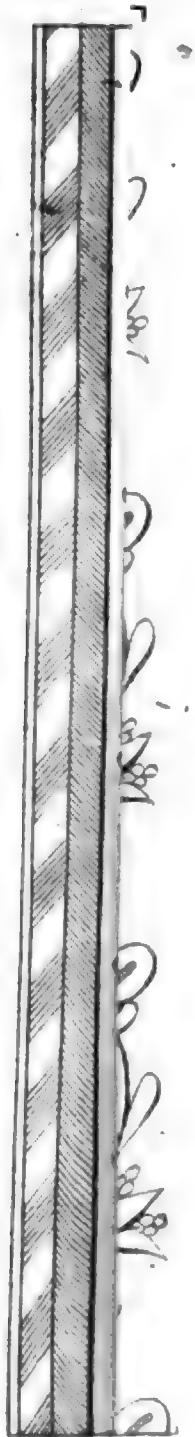

2 1/2

6 Linien

zurücknehmen, und es bei den Bestimmungen der allerhöchsten Münz-Verordnungen vom 24. Oktober 1806 und 24. April 1807. ohne alle Abänderung bewenden zu lassen. München den 24. Juli 1807.

Auf Sr. königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

Der minderjährigen Rose Spagnoli von Isera, Landgerichts Roveredo, wurde unter dem 13. Juli l. J. die venia aetatis allergnädigst ertheilt.

Armee-Befehl.

München den 13. Juli 1807.

§. 1. Der kaiserlich-königliche französische Divisions-General Grouchy ist zum Großkreuz; — der Brigade-General Dutaillis, — Artillerie-General Pernetty, — Oberst Morio, — Kapitän de la Grange, — und Kapitän Louis Perigord zu Kommandeurs; — dann die Brigade-Generale Lefebure, — Durosnel, — Watier, — Pajol, — Defrance, — Ingenieur-Kapitän Deponthon, — Eskadrons-Chef Revest, — und Artillerie-Kapitän Mabru zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens ernannt.

§. 2. Im 1. Linien-Infanterie-Leibregimente avancirt der Unterlieutenant Joseph Maillinger zum Oberlieutenant; — dann der Junker des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Wertheim, Anton Baron Dürsch, — der Kadet Alexander Baron Hacke, — und der Edelknab Alois Baron Gumppenberg zu Unterlieutenants; — endlich der Gemeine Johann Pfretzschner zum Junker.

§. 3. Im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz erhält der Kadet Friederich Baron Podewils eine Unterlieutenants-; — und der Gemeine des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Paul Becker, eine Junkers-Stelle.

§. 4. Im 4. Linien-Infanterie-Regimente wird der Junker Friederich Lemel zum Unterlieutenant, — und der berittene Jäger Joseph Schwarzfischer zum Junker befördert.

§. 5. Im 5. Linien-Infanterie-Regimente Preysing werden der berittene Jäger Joseph Graff, — der Vize-Korporal Johann Dollmann, — und Max von Rogister als Junker angestellt.

§. 6. Im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm wird der Hauptmann Karl von Schintling, rücksichtlich seiner geschwächten Gesundheit, mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt. — Der Kapitän Jakob Lugenbiehl erhält eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Franz Debaise avancirt zum Kapitän; — der Unterlieutenant Mathias Hans zum Oberlieutenant; — der Junker Anton von Stubenrauch zum Unterlieutenant, — und die beide Gemeine des 1. Linien-Infante-

rie-Leibregiments, Baptist Griesenbeck — und Johann Neumayer, zu Junker.

§. 7. Im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim werden die Unterlieutenants Anton Schmitts, — und Felix Dettenhofer (lezterer zur Belohnung seines besonders tapferen Betragens) zu Oberlieutenants befördert. — Der Gemeine des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Franz Xaver Reichel, — und Johann Ferdinand Zinn, werden als Junker in erwähntem 7. Linien-Infanterie-Regimente angestellt.

§. 8. Im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius wird der Unterlieutenant Joseph Aman zum Oberlieutenant, — und der Kadet Fridolin Maillinger, zum Unterlieutenant befördert.

§. 9. Im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg erhält der Oberlieutenant Johann Baptist Finauer die nachgesuchte Entlassung; — der Unterlieutenant Sebastian Roppelt, avancirt zum Oberlieutenant, — und der Junker Joseph Bonzetti zum Unterlieutenant.

§. 10. Im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker ist der Unterlieutenant Max Baron Pechmann an den Folgen seiner bei Giatz erhaltenen Wunden den 3. dieses zu Frankenstein gestorben.

Im nämlichen Regimente wird der in hessischen Diensten gestandene Johann Christoph Sigmund von Stromer, — dann die Kadeten Amian von Peter, — und Sigmund Baron Berger als Unterlieutenants; — ferner der Kadet Stanislaus Schedel von Greifenstein als Junker angestellt.

§. 11. Zu Unterlieutenants im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel werden befördert und angestellt: die beide Junker des 5. Linien-Infanterie-Regiments Preysing, Wolfgang von Ott — und Ignaz von Moshammer; der Feldwebel des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Sebastian Leizenberger; — der Sergeant des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Johann Baptist Bometh; — der Korporal des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Anton Baron Lindenfels; — der Korporal des 9. Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg, Georg Beierlieb; — der Gemeine des 9. Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg, Reinold von Derschau, — und Alois von Aschauer.

Der Bombardier Karl Burkard, — und Andreas Freiherr von Messina werden als Junker im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel angestellt.

§. 12. Im 13. Linien-Infanterie-Regimente werden der Junker Friederich Hoffmann, — und der Gemeine Christian von Beulwitz zu Unterlieutenants, — dann der Fourier-Praktikant des 3. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl, August Weil, zum Junker befördert.

§. 13. Im 14. Linien-Infanterie-Regimente werden die Unterlieutenants Bernhard Klück, — und Wilhelm Fried-

berger zu Oberlieutenants avancirt, — dann Auguſt Wilhelm Schegk, — und Johann Karl Schnitzlein als Junker angeſtellt.

§. 14. Der Hauptmann des 2. leichten Infanterie-Bataillons Ditfurt, Dominikus von Steigentesch, wird zum Tiroler-Jäger-Bataillon verſetzt. — Im 2. leichten Infanterie-Bataillon Ditfurt erhält der Kapitän Heinrich Gräff eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Franz Zurnieden avancirt zum Kapitän; — der Unterlieutenant Joſeph Leuthin zum Oberlieutenant, — und der Gemeine Eduard Schröder zum Unterlieutenant.

§. 15. Der Unterlieutenant des 4. leichten Infanterie-Bataillons Wreden, Chriſtoph von Larosee, wird zum Oberlieutenant im Tiroler-Jäger-Bataillon befördert. — Im 4. leichten Infanterie-Bataillon rückt der Junker Joſeph Petreß zum Unterlieutenant, — und der Gemeine Reinhard Baron von Maſſenbach zum Junker vor.

§. 16. Im 6. leichten Infanterie Bataillon Taxis avancirt der Korporal Karl Rimaltowsky zum Junker.

§. 17. Der Oberſtlieutenant und Flügeladjutant der Kavallerie, Wilhelm von Jordan iſt zum Oberſt mit dem Range und Patents-Datum vom 30. März dieſes Jahres befördert.

§. 18. Der vormals in ſchweizeriſchen Kriegsdienſten geſtandene Georg Hyde Seigneux, erhält den Karakter eines Hauptmanns à la suite der Armee.

Max Joſeph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Seine Majeſtät haben unterm 8. Mai den herzoglich Sachſen-Gothaiſchen Rath, Bibliothekar und Direktor des Münzkabinets, Friderich Schlichtegroll als General-Sekretär der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften, mit dem Range eines Kollegial-Direktors, allergnädigſt ernannt.

Seine königliche Majeſtät haben, mittelſt allergnädigſt unterzeichnetem Dekrete vom 1. Juli, den vormaligen Reichskammerrichter Heinrich Grafen von Reigersberg zum Präſidenten des königlichen Hofgerichts dahier; dann am 9. Juli den bisherigen Vicepräſidenten des hieſigen Hofgerichts, Klemens Freiherrn von Leyden, zum zweiten Präſidenten dieſer Stelle zu erklären, und am 10. dieſes den bisherigen oberſten Juſtizrath dahier, Karl von Mann, zum geheimen Referendär bei dem königlichen Miniſterial-Juſtiz-Departement zu befördern allergnädigſt geruhet.

Durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 16. Julius haben Seine Majeſtät den bisherigen Verwaltungsraths-Kopiſten Georg Chriſtoph Kirch als Polizei-Offizianten in Schweinfurth, und an deſſen Stelle den bisherigen Prokurator Johann Heinrich Kleibert als Verwaltungsraths-Kopiſten daſelbſt anzuſtellen geruhet.

Berichtigung: Im XXX. Stücke des diesjährigen Regierungsblatts, Seite 1152, Zeile 2. von unten iſt, ſtatt Rechtsverweiſungs-Poſten, zu leſen: Reſtsverweiſungs-Poſten.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 27ten Juli 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weitzen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittel-Preis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittel-Preis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittel-Preis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittel-Preis fl.	kr.
Juli.	18.	Aichach	77	64	16	30	83	71	8	15	—	—	—	—	41	41	6	45
—	11.	Amberg	34	34	16	20	10	10	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Degendorf	273	218	12	37	75	18	8	0	45	30	8	15	4	4	5	50
—	15.	Dingolfing	5	5	10	30	6	6	10	—	—	—	—	—	5	5	5	8
—	10.	Erding	486	463	14	30	287	287	8	22	90	88	7	52	113	107	5	52
—	23.																	
—	23.	Friedberg	20	18	18	—	32	29	8	30	1	1	6	30	42	40	2	—
—	13.	Geisenfeld	62	48	16	—	44	43	8	30	—	—	—	—	22	14	6	—
—	20.																	
—	14.	Haag	30	30	16	15	14	14	9	15	3	1	7	15	42	42	5	7
—	21.																	
—	18.	Ingolstadt	150	147	15	30	37	33	8	35	—	—	—	—	17	17	5	30
—	18.	Landsberg	280	176	17	30	66	52	10	30	54	27	8	30	16	5	2	30
—	17.	Landshut	483	451	15	30	78	74	9	30	9	6	6	30	37	35	6	—
—	25.	Leulingen	320	240	14	—	70	40	8	—	173	123	8	—	66	56	5	30
—	25.	München	1447	904	17	24	653	521	9	48	235	203	8	24	870	790	6	24
—	18.	Murnau	75	54	30	—	53	32	13	15	13	13	6	30	20	9	6	30
—	15.	Neuenöttina	5	5	13	—	3	3	9	—	—	—	—	—	6	6	5	15
—	20.	Neumarkt	85	83	15	15	100	107	10	37	2	2	7	30	83	83	5	35
—	21.	Pfaffenhoffen	42	41	18	—	20	20	11	15	—	—	—	—	55	48	6	15
—	18.	Rhain	11	9	15	—	11	11	9	30	—	—	—	—	7	7	5	—
—	13.	Reichenhall	26	26	19	—	4	4	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17.																	
—	21.	Schongau	2	—	20	—	3	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23.	Schrobenhausen	19	13	17	30	28	28	6	—	—	—	—	—	16	16	6	30
—	18.	Straubing	242	242	13	30	28	28	5	15	—	—	—	—	14	14	5	45
—	9.	Traunstein	270	254	16	30	235	235	10	—	41	30	8	—	80	78	6	54
—	22.	Vilshofen	100	34	13	—	50	30	8	—	12	12	7	30	10	10	6	30
—	22.	Wasserburg	2	2	10	—	1	12	8	—	—	—	—	—	48	42	5	—
—	23.	Weilheim	226	168	17	30	73	62	11	—	8	8	8	30	8	8	2	15
		Summe	4792	4037	—	—	2095	1794	—	—	686	556	—	—	1628	1483	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 93721 fl. 25 kr.

Regierungsblatt.

XXXIII. Stück. München, Sonnabend den 8. August 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Den Freizügigkeits-Vertrag mit Oesterreich betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem der am 24. Mai laufenden Jahres zwischen Unseren und den kaiserlich-Oesterreichischen Staaten durch die beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossene erneuerte Freizügigkeits-Vertrag nunmehr die beiderseitige allerhöchste Genehmigung erhalten hat; so lassen Wir denselben zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen. München den 24. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Erneuerter Freizügigkeits-Vertrag zwischen dem kaiserlichen Oesterreichischen und königlichen Baierischen Hofe.

Da sowohl von Seite des kaiserlichen königlichen Oesterreichischen, als des königlichen Baierischen Hofes die Geneigtheit bezeigt worden ist, den unterm 4. Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag zu erneuern, und auf die seit dieser Zeit beiderseits neuerworbenen Länder auszudehnen, auch jene Bestimmungen beizufügen, wodurch den bereits eingetretenen und noch etwa sich ergebenden Anständen abgeholfen und vorgebeugt werden kann; so haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich der am königlichen Hoflager akkreditirte kaiserliche königliche Oesterreichische wirkliche geheime Rath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Friedrich Graf von Stadion, und der königliche Baierische geheime Staats- und Konferenz-Minister, Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas mit beiderseitigem Vorbehalt der unmittelbaren allerhöchsten Genehmigung über nachstehenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereiniget:

§. 1. Zwischen sämtlichen kaiserlichen königlichen Oestereichischen und sämtlichen königlichen Baierischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögens-Exportation, auf welche Art solche geschähe, ein Abschoß- oder Abfahrt-Geld, oder Nachsteuer, in so ferne dieselben bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind, eingehoben werden sollen.

§. 2. Die Aufhebung dieses Abfahrtgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrations-Taxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit den in den kaiserlichen königlichen Oesterreichischen Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesezen und durch diese mit Lokal-Umständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der kaiserlichen königlichen Erbstaaten erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

§. 3. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die Gesezе in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der Vermögens-Konfiskation auffodern, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

§. 4. Als Folge dieses Grundsazes wird festgesezt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsäze der Freizügigkeit ungeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

§. 5. Deßgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrations-Taxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wonach 3 Prozent des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsäzen hervorgehet, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souverainer Macht wegen gesezliche Bestimmungen zu treffen.

§. 6. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werthe verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesezgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen seyn.

§. 7. In so ferne jedoch in einer Provinz des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten die freie Exportation der klingenden Münze gestattet ist, wie gegenwärtig der Fall rücksichtlich des Herzogthums Salzburg und Berchtesgaden besteht; so soll in dieselbe die Ausführung des Vermögens in klingender Münze gleichfalls nach der Reziprozität gestattet seyn, in so ferne nicht allgemeine Gesezе, die sich auf die Ausfuhr in andere Staaten überhaupt beziehen, hier im Wege stehen.

§. 8. Da die gegenwärtige Konvention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits un-

dem 4. Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages angesehen werden soll, so hat derselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratifikation eingetretenen Fälle, in so ferne sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurückzuwirken.

§. 9. Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft, oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

§. 10. Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrags soll sowohl bei Seiner kaiserlichen königlichen Majestät von Oesterreich, als Seiner königlichen Majestät von Baiern alsbald nachgesucht werden.

Zur Urkunde dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertiget worden, eigenhändig unterschrieben, gesiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen München den 24. Mai 1807.

(L. S.) Friedrich Graf von Stadion.

(L. S.) Freiherr von Montgelas.

Ratifikations-Urkunde.

(Den mit dem Großherzogthume Würzburg über die interponirten ritterschaftlichen Besitzungen abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, daß unterm 12. Juni 1807 zwischen Unserem und dem großherzoglich-Würzburgischen Bevollmächtigten, den Landesdirektions-Räthen Stupp und Heffner, über die in dem Artikel XXV. der Konföderations-Akte vorgeschriebene Abtheilung der interponirten ritterschaftlichen Besitzungen, unter Vorbehalt Unserer und Seiner kaiserlich-königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg Genehmigung, zu Schweinfurt eine gütliche Uebereinkunft zu Stande gebracht worden ist, welche von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem Seine königliche Majestät von Baiern und Seine kaiserlich königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg beschlossen haben, die zwischen den königlichen Staaten und dem Großherzogthume Würzburg interponirten ritterschaftlichen Besitzungen in Gemäßheit des Art. XXV. der Rheinischen Konföderations-Akte durch gütliche Uebereinkunft abzutheilen, und hiezu königlicher Seits der Landesdirektionsrath Stupp, großherzoglich-Würzburgischer Seits der Landesdirektionsrath Heffner als bevollmächtigte Kommissarien ernannt worden; so sind dieselbe nach Auswechslung der beiderseitigen Vollmachten unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigungen über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Bei der vielfachen Vermischung der beiderseitigen Territorien soll zur Beseitigung aller Zweifel und Diskussionen: was als interponirt, was hingegen als inklavirt zu betrachten seye? — so wie zur möglichsten Vermeidung neuer Gebietsvermischung die Abtheilung nach einer Linie geschehen, welche der wechselseitigen Konvenienz angemessen ist.

Art. 2. Diese Linie fängt nach der hierbei zu Grunde gelegten Hammerschen Charte des Fürstenthumes Würzburg vom Jahre 1805 bei Aub an der bisherig Ansbach-Würzburgischen Gränze an, geht von da, Osthausen für Würzburg einschließend, fort nach Kizingen, dann zwischen Fröhstockheim und Grosseulangheim durch nach Feuerbach, weiter über Atzhausen, Wiesentheid und Gösdorf zwischen Altenschönbach Baierischer — dann Neuses und Neudorf großherzoglicher Seits durch, das Rittergut Bimbach, nebst dem freiherrlich von Fuchsschen Antheil an Düttingsfeld für Würzburg einschließend, weiter über Waldschwind, Geusfeld und Wustviel Baierischer, — dann Ober- und Unter-Steinbach, großherzoglicher Seits, bei den Bambergischen Orten Theinheim, Fallsbronn und Mackertsgrün vorbei, nach Hummelmarter und Fatschenbronn, welche beide leztere dem Großherzogthume zufallen, über die Würzburgischen Orte Unter- und Ober-Schleichach, unterhalb der königlichen Orte Ebersberg und Neuhaus vorbei, das Rittergut Eschenau auf der großherzoglichen Seite lassend, zwischen den vormals Ebrachischen Dörfern Ober- und Unter-Schwappach auf der einen, und Rheinhardswind auf der anderen Seite durch, bei Heinert vorbei, Westheim für Baiern einschließend, Links oder unterhalb von Knezgau an den Main; demnach Rechts des Mains über Ausfeld, Bischofsheim zwischen Dörfles und Pettstadt bei dem Stachel- und Eichelberg vorbei, Kirchlautern, Rentweinsdorf und Lind auf der Baierischen Seite belassend, nach Hebendorf, von da zwischen Lasbergsgereuth und Landsbach, dann zwischen Fierst und Prezenstein auf Kurzenwind Baierischer, — Neugereuth, Obermerzbach und Memelsdorf großherzoglicher Seits auf Cathersmühl und Schottenstein, welche beide leztere zu dem Baierischen Antheile gehören.

Art. 3. Jeder Theil erwirbt die Souverainität über die durch diese Linie auf seine Seite (nämlich die Krone Baiern über die Rechts, von Aub anfangend, — das Großherzogthum Würzburg über die Links) fallenden Rittergüter, ohne daß deßhalb eine weitere Evaluation, oder Billance, weder der Population, noch dem Steuer-Kataster nach, nothwendig ist.

Art. 4. Diese Linie entscheidet auch über alle dießseits und jenseits gelegenen einzelnen ritterschaftlichen Hintersassen und Besizungen. Nicht minder sind darunter diejenigen Besizungen begriffen, welche, ohne im ritterschaftlichen Verbande zu stehen, entweder zu ritterschaftlichen Guts-Komplexen, oder doch nicht zu vormals ständischem Gebiete gehört haben.

Art. 5. Ausgenommen sind, und können nicht in Anspruch genommen werden:

a. diejenigen im ritterschaftlichen Verbande gestandenen Besizungen, welche die allerhöchsten Souveraine entweder in eigenem Namen, oder im Namen der Allerhöchstihnen unterworfenen milden Stiftungen eigenthümlich besizen, wenn gleich die vormaligen Ritter-Kantone von solchen per modum servituris die Steuern erhoben haben;

b. die vormals deutschordenschen Aemter Münnerstadt, Würzburg und Gelchsheim. Die wegen der Souverainität über dieselben entstandene Differenz wird der Entscheidung der Ministerien der allerhöchsten Souveraine überlassen. Eben so ist

c. der Ort Urspringen, in so weit derselbe eine gräflich Castellsche Dependenz ist, nicht mit inbegriffen, sondern es bleibt ebenfalls den Ministerien der allerhöchsten Souveraine vorbehalten, desfalls sich zu vereinigen.

Art. 6. Gegenwärtige Linie hat lediglich Bezug auf die Abtheilung der ritterschaftlichen und der diesen Art. 4. gleichgestellten Besizungen und auf die Souverainitäts-Erwerbung über dieselbe; gilt aber keineswegs als eine Territorial-Gränzlinie zwischen den königlichen Staaten und dem Großherzogthume Würzburg. Es verbleiben daher jedem der allerhöchsten Souveraine diejenigen Territorial-Unterthanen, welche Allerhöchstsie schon vor der Rheinischen Konföderation innerhalb der Abtheilungs-Linie des Andern gehabt haben, bis durch eine besondere Uebereinkunft eine der wechselseitigen Konvenienz entsprechende Landesgränze und vollkommene Purifikation verglichen und festgesezt werden wird.

Art. 7. Da durch obige Linie der Zusammenhang der königlichen Staaten mit der königlichen Stadt Schweinfurt unterbrochen wird, so steht der Krone Baiern der freie Militär-Durchzug über Oberschwarzach und Gerolshofen nach Schweinfurt offen, dergestalt, daß es deßfalls keiner vorläufigen Requisition bedarf; Vorspanne jedoch und Lebensmittel nach den laufenden Preisen vergütet werden müssen.

Art. 8. Der Bezug der Steuern und aller andern Territorial-Gefälle von denjenigen Ortschaften und Besizungen, welche dem Großherzogthume Würzburg zufallen, fängt mit dem beiderseitigen Etatsjahr $180\frac{4}{7}$, das ist, mit dem 1. Oktober 1806 an. Alle von diesem Zeitpunkt an für die königlichen Staatskassen erhobene Territorialgefälle werden nach Abzug der Administrations-Kosten an die großherzoglichen Kassen ersezt. Die Steuern und Territorialgefälle pro $180\frac{5}{6}$ werden von allen ritterschaftlichen Besizungen, welche unter königlicher Baierischer Administration gestanden sind, ganzjährig für die Krone Baiern verrechnet; wogegen auch für das ersagte Jahr die Besoldungen und andere laufende Lasten nach dem Verhältniß der bezogenen, oder zu beziehenden Steuern von Baiern bestritten werden.

Art. 9. Kantonisten, welche aus den an das Großherzogthum Würzburg fallenden Orten allenfalls ausgehoben worden sind, werden mit den betreffenden Grundlisten in Zeit von 2 Monaten nach geschehener Ratifikations-Auswechslung, oder, wo möglich, noch früher an dem nächsten Gränz-Orte, oder, wo es sonst am zuträglichsten scheinen wird, übergeben werden.

Art. 10. Akten, Urkunden und Depositen, welche Besizungen und Unterthanen betreffen, die in gegenwärtiger Uebereinkunft begriffen sind, und sich bei königlichen oder großherzoglichen Behörden befinden, werden nach der festgesezten Linie auf den Grund der wech-

seitig anzufertigenden Verzeichnisse, binnen 6 Wochen nach der Ratifikations-Auswechslung gegenseitig getreu ausgeliefert.

Art. 11. Die königlich Baierischer Seits zur Verwaltung der landesherrlichen Rechte angestellte Kommissarien und Individuen in denjenigen Distrikten, welche durch diesen Vertrag an das Großherzogthum Würzburg übergehen, werden der allerhöchsten Gnade und Großmuth Seiner kaiserlichen königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs besonders empfohlen.

Art. 12. Die bisherige Kantonal-Verfassung wird förmlich aufgelöst, und hierbei nach folgenden Grundsäzen verfahren werden:

1. Die ritterschaftlichen Direktoren und Diener sind in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen nach den Bestimmungen des §. 59. des Reichsdeputationsschlusses zu behandeln, — ihre fassionirte Besoldungen und Emolumente sollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorschriften regulirt werden, — zur Beurtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der Zeitpunkt des 1. Jänners 1806. anzunehmen.

2. Die Abtheilung der Pensionen, und respektive der Uebernahme der Kantons-Bediensteten geschieht nach dem Verhältniß der Steuern, die jedem Souverain aus den subjektirten Rittergütern jeden Kantons zugefallen sind; jedoch wird man sich zu vereinigen suchen, damit jedes der betreffenden Individuen nach seinem ganzen Dienst- oder Pensions-Verhältniß ungetheilt an einen Souverain übergehe.

3. Die verfassungsmäßig kontrahirten und gehörig liquidirten Schulden oder andere dergleichen Lasten, werden ebenfalls nach dem Verhältniß der jedem Souverain zugefallenen Ritterssteuern übernommen.

4. Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Kantone wird nach demselben Verhältniß auf den Grund der Steuer-Matrikel vertheilt.

5. Die in den Registraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesondert, daß

a. diejenigen, welche auf die vormalige Kantonal-Verfassung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souverain deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelösten Kantons zugefallen ist.

b. Diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden oder Lasten, und das ihm zugewiesene Vermögen betreffen, auch an diesen abgeliefert werden.

c. Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschaftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben, oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souverains, unter dessen Hoheit sie sich befinden, ausgehändigt werden.

6. In Ansehung der Stiftungen und Institute, welche sich bei einem der betreffenden Kantone befinden, geht, wenn sie fortbestehen können, die Aufsicht über dieselbe, und über die Verwendung des Stiftungsfonds nach dem Stiftungsbriefe, an denjenigen Souverain über, in dessen Gebiete der größte Theil des ersagten Stiftungsfonds gelegen ist.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, und von den

beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Schweinfurt am 12. Juni 1807.

(L. S.) Stupp,
Königlich-Baierischer Landes-Direktions-Rath.

(L. S.) Heffner,
Großherzoglich-Würzburgischer Landes-Direktions-Rath.

Da Wir diesen Vertrag nach seinem ganzen Inhalte genehmiget haben, so ratifiziren und bestätigen Wir die vorstehende Vergleichs-Urkunde in allen ihren Punkten und Klauseln, und versprechen für Uns und Unsere Nachfolger, dieselbe in allen ihren Artikeln zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königlichen geheimen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen am achtzehnten Julius des Jahres eintausend, achthundert und sieben.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Patrimonial-Gerichtspflege in den königlichen Baierischen Landen in Franken, Schwaben und Tirol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben schon in einzelnen Verordnungen für Unsere Lande in Franken, in Schwaben und in Tirol im Betreff der Patrimonial-Gerichtspflege die Grundsäze und Hauptbestimmungen gesezlich aufgestellt, welche Wir durch Unsere Verordnung vom 6. Juni abhin (Regierungsblatt XXIV. Stück) auch auf Altbaiern, die Oberpfalz und Neuburg angewendet haben. Wir entnahmen aber aus neueren berichtlichen Anträgen der Landesstellen in den obenernannten Provinzen die Nothwendigkeit einer allgemein gleichmäßigen Anwendung der individuellen Bestimmungen besagt Unserer Verordnung vom 6. Juni, und Wir erklären des Endes, eben diese Verordnung soll auch für Unsere Lande in Franken, Schwaben und Tirol also gesezlich gelten, daß solche in allen Fällen, wo Unsere einzelnen Verordnungen für die dortige Patrimonial-Gerichtspflege einer Erläuterung, oder neuer Bestimmungen bedürfen, als das Normalgesez angesehen, und in Anwendung gebracht werde. München den 23. Juli 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Kartel mit der Krone Würtemberg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich in einigen Unserer neu erworbenen Besizungen Anstände rücksichtlich des mit der Krone Würtemberg bestehenden Militär-Kartels ergeben haben, so wird hiermit durch das Regierungsblatt nachstehende, bereits unterm

4. Februar 1802 ausgeschriebene, und unterm 13. November 1805 erneuerte Verordnung zu dem Ende noch einmal bekannt gemacht, damit dieselbe in sämtlichen Unseren alten und neuen Staaten durchgehends gehörig beobachtet werde. München den 24. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Das mit Würtemberg abgeschlossene Militär-Kartel betreffend.)

Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Herzogs von Würtemberg Liebden ein förmliches Militär-Kartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1. Alle, und jede Deserteurs, welche entweder von den Kurpfalzbaierischen, oder von den Herzoglich-Würtembergischen gesamten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderseitige Lande übergehen, sohin ohne Paß oder Abschied angetroffen werden, sollen ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf ihr Vaterland und Geburtsort, in so ferne sie nicht gebohrne Unterthanen derjenigen Herrschaft sind, in deren Lande sie übergegangen, es sey im Felde, in Garnisonen und Landquartieren, bei den Unterthanen, oder auch bei den in fremden Landen ausgestellten Werbungen, ohne oder auf Ersuchen alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und wohlverwahrter aufbehalten, fort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht ohne Umtrieb gegeben, auch bei der Ausfolgung alle hilfliche Hand geleistet, wegen derjenigen Deserteurs aber, welche unter beiderseits Truppen dermal stehen, gegenwärtig keine Anforderung gemacht werden.

2. Die Offiziers oder Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, und welchen vermög dieses Kartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitigen Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Orts-Vorstand um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren; doch ist solchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbieten, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen.

3. Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Kurpfalzbaierische, oder Herzoglich-Würtembergische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben worden, sollen unweigerlich und unentgeltlich losgelassen und ausgefolgt werden.

4. Wofern in der Folge, und nach der Publikation dieses Kartels wirklich enrollirte Unterthanen und Landeskinder aus anderseitigen Kriegsdiensten los zu seyn begehren, und in ihr Vaterland sich wieder zurückbegeben wollen, so soll alsdann einem jeden gegen Bezahlung zwanzig fünf Reichsthaler, und Zurücklassung, respektive Vergütung der Rata der herrschaftlichen großen und kleinen

Montur zwar in Friedenszeiten, keineswegs aber in Kriegszeiten, die Dimission unverweigerlich ertheilt werden.

5. Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung soll jeder Offizier, bey dessen Kompagnie ein Deserteur reklamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein Kompagnie-Buch oder Rangier-Liste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darin findet, denselben ohne weiters auszufolgen.

6. Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben, wenn er reklamirt wird, unentgeltlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

7. Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlt, und nicht angiebt, so soll derjenige, der ihn reklamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Manne inzwischen etwa angeschafften Montirungsstücke dem Regiment, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Kosten in allem zehn Reichsthaler zu bezahlen.

8. Sollen jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, Falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Vergütung des Unterhalts zu 5 kr. pr. Tag, und einer Brodportion für jeglichen, ohne Unterschied, von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung inklusive unverweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zur Verpflegung dessen sechs Pfund Haber, acht Pfund Heu, nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschafft und verreichet, solchemnach die hierauf ergehenden Kosten in eine ordentliche Spezifikation gebracht, genugsam liquidirt, und der nächstgelegenen Militär- oder Civil-Obrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bei der Auslieferung geschehen könne und möge.

9. Soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Mann dem Denuntianten zum Aufbringgeld, und zwar für einen Fußgänger, Artilleristen, Reiter, Dragoner, Jäger oder Husaren zu Fuß, oder ohne Pferd, fünf Gulden, mit dem Pferd aber zehn Gulden zu bezahlen, und so weiters auch für die Ein- und Auslieferungskosten dem dabei befindlichen Unter-Offizier täglich zwanzig Kreuzer, jedem Gemeinen zehn Kreuzer, und für den Steckenknecht samt dem Schließ- und Abschließgeld zu 12 kr. noch täglich zehn Kreuzer abzuführen.

10. Im Falle sich Jemand, wer derselbe auch immer seyn mag, in beiderseitigen Landen unterstehen, und dessen überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr oder andere Sachen zu erhandeln, oder gar einem entwichenen Soldaten zur Desertion Anlaß, oder demselben einen Aufenthalt, Vorschub oder Assistenz zu geben, so soll derselbe nicht allein alles, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeltlich wie-

der reſtituiren, ſondern auch nach Geſtalt der Umſtände, und Falls der Deſerteur beweislich durch ſeine Schuld oder Hilfe wirklich entkommen, das auf ſolchen Mann verwendete Handgeld nebſt dem, was er vertragen, und bey ſeiner Arretirung hätte gerettet werden können, zu erſezen ſchuldig ſeyn, und im überwieſenen Falle einer wirklichen Debauchirung, ſohin getriebenen Werbhandels nach den Landesgeſezen, als ein Plagiant ſchärfeſt beſtraft werden.

11. Damit gegenwärtiges Kartel zu Jedermanns Wiſſenſchaft, beſonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermög vorſtehender Punkte ein oder das andere zu beſorgen obliegt, ſo ſoll dasſelbe ſowohl in den beiderſeitigen ſämtlichen Feſtungen, Garniſonen und Standquartieren öffentlich bekannt gemacht, als auch davon in den Städten, Märkten und Dörfern aller untergebenen Lande und Provinzen ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publikationen gewöhnlichen Orten Plakate angeſchlagen werden.

Endlich und

12. ſoll dieſe Verbindung vom Dato an ſo lange kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis ein- oder dem anderen Theile dieſelbe nicht länger zu halten anſtändig ſeyn würde, in welchem Falle verſtattet und abgeredet worden, daß ein Theil dem anderen ſolches ſechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und ſoll vom Tage ſolcher Ankündigung und Bedeutung bis auf Ausgang dieſer ſechs Monate gegenwärtige Vereinbarung oder Kartel ihre beſtätigte Kraft haben, hiernächſt aber völlig aufgehoben ſeyn.

Hiernach haben ſich ſämtliche Civil- und Militär-Behörden in vorkommenden Fällen zu achten. München den 4. Februar 1802.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürſtlichen höchſten Befehl.

von Krauß.

Provinzial-Verordnungen.

(Die lehenherrlichen Konſenſe zur Verpfändung der Lehen betreffend)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da in dem vorigen XXIX. Stücke der dießjährigen Regierungsblätter die ſchon früher beſtandenen Geſeze, Lehen-Veräußerungs-Konſenſe zu erholen, und obrigkeitliche Verbriefungen darüber aufzunehmen, ihre näheren Beſtimmungen erhalten haben, ſo iſt nothwendig, auch rückſichtlich der von jenen ganz verſchiedenen Konſenſen, die Lehen zu verpfänden, folgende Erfoderniſſe als bindende Normen nachzutragen.

Es ſind nämlich:

1. ſolche Verpfändungs-Geſuche von Beutellehen-Vaſallen bei jenem königlichen Rentamte, worin das Beutellehen liegt;

2. von Ritterlehen-Vaſallen aber unmittelbar anher zu ſtellen.

3. Die Suppliken beiderlei Vaſallen müſſen den Beweis enthalten, welchen Werth das zu verpfändende Lehen habe, dann ob, und welche Lehen-Schulden von der erſten, und zweiten Gattung ſchon darauf haften, und

wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle? Im Falle eine ältere Lehenschuld durch das neue Darlehen abgeführt würde, so muß auch die Urkunde der älteren Schuld als Beweis derselben in glaubwürdiger Abschrift aufgeführt werden.

4. Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändende, lehenbare Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Bräuhäuser ꝛc. dem Brand-Assekuranz-Kataster und wie hoch einverleibet seyen, gehört mit zur Wesenheit des Konsenses.

5. Ritterlehen-Vasallen haben der Supplik auch die Einwilligungs-Urkunde ihrer nächsten Lehens-Nachfolger beizufügen, und ist etwa der Supplikant blos im Besize des Lehens, ein anderer aber im petitorischen Streit desfalls mit ihm befangen, so kann ein Konsens, das streitige Lehen zu verpfänden, ohne des lezteren Miteinwilligung keineswegs in Antrag gebracht werden.

6. Kommen Vormünder um solche Konsense ein, so haben sie der Supplik nebst ihrem Tutorio auch den obervormundschaftlichen Konsens, das befragliche Anlehen aufnehmen zu dürfen, urschriftlich anzulegen.

7. Haben bei Beutellehen-Vasallen die königlichen Rentämter über das bei ihnen einkommende Gesuch die vorstehenden 3. 4. und 6. Erforderniß-Objekte zu instruiren, und mit Gutachten anher zu befördern; Ritterlehen-Vasallen hingegen haben alles dieses auf legale Art selbst zu besorgen.

8. Bittschriften, worin eine, oder die andere dieser vorgeschriebenen Normen mangelt, werden hierorts unerledigt gelassen, und als stillschweigend abgewiesen betrachtet, wobei noch sonderbar bemerkt wird, daß bei Lehen, deren Komplexe oder Pertinentien entweder zwischen dem Vasallen und dem oberstlehenherrlichen Fiskus oder mit einem dritten Privaten in Kontradiktorio stehen, höchstens nur rücksichtlich der erwiesenen liquiden Lehenstücke, wenn dabei auch sonst alle vorstehenden Normen in dem Gesuche beobachtet worden sind, ein Verpfändungs-Konsens in Antrag gebracht werden dürfte; bei Lehen hingegen, worüber noch die qualitas feudi, ob sie nämlich Beutel- oder Ritterlehen seyen, in Frage liegt, wird der Konsens, wenn sonst alle Erfodernisse hierzu vorhanden sind, provisorisch und salvo jure Vasalli zur Sicherheit des Gläubigers nach der Art eines Ritterlehens behandelt.

Die königlichen Rentämter und Vasallen wissen sich also danach zu achten. München den 21. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern, als Provinzial-Lehenhof.

Freiherr von Weichs.

Reger.

(Vorsichts-Maßregeln wider die Viehseuche in der Provinz Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem königlichen Landgerichte Landsberg oberhalb Augsburg, ist eine Viehseuche ausgebrochen, welche nicht nur das Hornvieh, sondern auch Pferde, Schafe, und Schweine befällt. Nähere Kennzeichen dieser Krankheit und dabei sich äußernde Zufälle sind hier noch

nicht bekannt, indessen hofft man demnächst bestimmte Kenntniß davon zu erlangen, und wird alsdann das Publikum ohne Verzug davon unterrichtet werden.

Den eingegangenen Nachrichten zufolge sind nicht nur bereits solche Personen, welche Fleisch von einem mit dieser Krankheit befallenen, und von ihnen geschlachteten Vieh genossen, erkrankt und gestorben, sondern auch solche, welche an dieser Krankheit gefallenes Vieh, um die Haut zu gewinnen, haben abziehen wollen, haben dabei einen schnellen Tod gefunden. Es sind zwar bereits die einschlägigen Behörden angewiesen worden, kein Vieh aus jenem Landgerichte in die Provinz Ansbach und deren Zugehörungen einpaßiren zu lassen, und den Eingang aus benachbarten Gegenden nur auf obrigkeitliche Atteste zu gestatten, in welchen das einzubringende Vieh genau beschrieben, und der Ort, aus dem es kommt, bemerkt, auch attestirt seyn muß, daß seit zwei Monaten keine Seuche dort gewesen. Indessen ist es nothwendig, daß auch das Publikum dazu beitrage, um diesem Uebel Einhalt zu thun. Es darf daher Niemand Vieh kaufen, oder auch nur in seine Ställe bringen, wenn dessen Eigenthümer oder Treiber nicht mit Attestaten, wie sie vorhin beschrieben worden, versehen sind; es müßte denn das zu kaufende oder einzustellende Vieh aus ganz nahen Orten, von denen man gewiß weiß, daß keine Viehkrankheit dort herrscht, herkommen, vielmehr muß jeder, der ein solches fremdes, ohne Atteste eingebrachtes Vieh entdeckt, solches dem Schuldheißen oder sonstigem Ortsvorsteher anzeigen, der sodann das treffende Amt zur näheren Untersuchung schleunigst davon in Kenntniß zu sezen hat.

Um die Hausthiere weniger empfänglich für ansteckende Krankheiten im Allgemeinen zu machen, ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Das jeder Thiergattung angemessene Futter muß derselben in bester Qualität gereicht werden.

2. Das Wasser zum Getränke muß stets rein seyn, und öfters durch eine Beimischung von Kochsalz etwas gesäuert werden. Auch dem Futter kann zuweilen Salz beigemischt werden.

3. Es muß auf der Weide sorgfältig acht gegeben werden, daß das Vieh nicht aus Sümpfen, oder stehendem, faul gewordenen Wasser trinkt.

4. Das Vieh muß nicht auf die entfernteren, sondern auf die nächsten Weiden getrieben werden, und es muß beim Austreiben auf die Weiden die Gemeinschaft mit benachbarten Heerden vermieden werden.

5. Das Austreiben muß des Morgens nicht zu frühe geschehen, und das Vieh muß des Abends zeitig zurückgetrieben, und im Stalle nachgefüttert werden.

6. Die Thiere selbst müssen sehr reinlich gehalten werden; müssen daher öfters gestriegelt, oder mit Bürsten gerieben, gewaschen, oder geschwemmt werden. Dieß muß vorzüglich bei Pferden und dem Rindviehe geschehen; darf aber auch bei den Schafen und Schweinen nicht unterlassen werden, besonders dann, wenn diese Thiere außer dem Stalle sehr unrein geworden sind.

7. Diejenigen Thiere, welche zur Arbeit gebraucht werden, müssen nach verrichteter Tagsarbeit hinlängliche Ruhe genießen, und überhaupt nicht über ihre Kräfte angestrengt werden. Sehr junge, und in ihrem Wachsthume noch begriffene Thiere müssen zur Arbeit gar nicht gebraucht werden.

Dieser Vorsichts-Maßregeln ungeachtet müssen nicht nur die Eigenthümer des Viehes genau auf dasselbe Achtung geben, sondern es ist solches auch den Hirten durch die Orts-Vorsteher zur Pflicht zu machen. Sobald nun irgend ein ungewöhnliches Betragen und krankhafter Zustand an dem Vieh bemerkt wird, muß es dem betreffenden Amte sofort angezeigt werden, um, unter Beiziehung des Physikats, die erfoderliche Untersuchung anstellen zu können. Ein Gleiches muß auch geschehen, wenn ein Stück wirklich fällt. Nicht nur die Eigenthümer eines solchen kranken oder gefallenen Viehes werden, wenn sie es verschweigen, sondern auch die Wasenmeister, wenn sie es ohne vorherige Anzeige verscharren, sich der schärfesten Strafe schuldig machen.

Von selbst versteht sich übrigens, daß bei dem Schlachten des Viehes mit der größten Vorsicht verfahren werden muß, und kein Vieh geschlachtet, und das Fleisch genoßen werden darf, welches nicht vollkommen gesund, und dafür von den Fleischhauern anerkannt ist. Ansbach den 17. Juli 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Gallwitz.

(Die Prozessionen in den Kirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in mißfällige Erfahrung gebracht, daß gegen das allerhöchstlandesherrliche General-Mandat vom 31. Jänner 1804 das Absingen der sogenannten 4 Wetter-Evangelien und die dabei üblichen Prozeßionen sowohl in als außer der Kirche, bei sonn- und festtäglichem Gottesdienste unnöthiger Weise verlängert, und der christliche Unterricht mittelst Predigt oder Katechesen sehr vernachläßiget wird.

Es wird daher obige allerhöchstlandesherrliche Verordnung mit dem Anhange erneuert, daß die Uebertreter derselben für jeden Fall mit einer Geldstrafe von 30 Reichsthalern abgebüßt werden sollen.

Die königlich-Baierischen Land-Herrschafts-Hofmarksgerichte und die Orts-Magistrate haben für den Vollzug dieser Verordnung genau zu wachen, und die Uebertreter derselben hierorts namhaft zu machen. München den 2. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Kraus.

Bekanntmachungen.

(Die bei dem ehemaligen Reichshofrathe liegenden Akten betreffend.)

Seine Majestät der Kaiser von Oestereich ꝛc. haben, mittelst einer zu Wien am 4. Februar

laufenden Jahres erlassenen Verkündung, erklärt, daß für die Auslieferung der Akten der beim vormaligen Reichshofrathe abgehandelten, oder unentschieden gebliebenen Rechtssachen, wie auch einzelner Aktenstücke, für die Herausgabe der gerichtlichen Depositengelder, für die Verabfolgung der erledigten Revisionssporteln, für die Zurückgabe der beim Reichshofrathe überreichten, und in der kaiserlichen geheimen Reichshofraths-Registratur aufbewahrten Testamente, für die Ertheilung vidimirter Abschriften der in der benannten Registratur verwahrten Dokumente, und so weiter, eine eigene Kommission angeordnet sey, und unter der Benennung: "Zu den reichshofräthlichen Judizial- und den in der Reichslehen- und Gratial-Registratur aufbewahrten Akten, dann zur reichshofräthlichen Depositen-Kasse verordnete Hofkommission" aus dem ehemaligen Präsidenten, vier Räthen, und einem Sekretär des vormaligen Reichshofraths bestehe, deren Auftrag sey, bei allen in ihren Geschäfts- und Wirkungskreis einschlagenden Vorfällen in rechtlicher Ordnung, und nach Maßgabe der vorhin bestandenen Pflichten und Grundsäze, mit Rücksicht auf die neu eingetretenen Verhältnisse, zu verfahren.

Zur Wissenschaft sämtlicher königlich-Baierischer Unterthanen, welche sich in einem der vorbemerkten Fälle eines Interesse dabei befinden, besonders derjenigen, welche, gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember vorigen Jahres (Regierungsblatt vom Jahre 1806, LII. Stück, 473. Seite), die Auslieferung der Akten für die Fortsezung der Prozesse bei den königlichen Baierischen Justizstellen zu bewirken haben, wird solches hiermit bekannt gemacht, damit ein jeder dabei Betheiligte darnach seine geeigneten Maßregeln zu nehmen wisse. München den 18. Juli 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Graf Morawizky.

von Rauffer.

(Den Kreisphysikus Mattasoni in Trient betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zum Beweise Unserer allerhöchsten Zufriedenheit, womit Wir die Verdienste des Kreisphysikus, Doktor Mattasoni in Trient, um die Beförderung der Schuzpocken-Impfung und die vorschriftmäßige Organisirung der Medizinal-Anstalten im Trientiner Bezirke, so wie besonders dessen eifrige, und uneigennüzige Verwendung für die Wiederherstellung erkrankter Soldaten, und die Besorgung des Militär-Spitals vernommen haben, wollen wir demselben die goldene Verdienst-Medaille verleihen. München den 23. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Den Prüfungs-Konkurs der Aspiranten zum königlichen Staatsdienste in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Organisations-Rescripts vom 15. August 1803. §. 8. Nro. 2. ist verordnet worden, daß sämtliche zu Landbeamten- und Aktuars-Stellen, überhaupt aber zu königlichen Staatsdiensten zu kommen trachtende Subjekte, wenn dieselbe zuförderst auf einer inländischen Universität ihre Studien absolvirt, ihre Diplome oder vollständige Absolutorien, und eben so auch die Zeugnisse der genommenen gerichtlichen, wenigst einjährigen Praxis gehörig beigebracht, sohin die verordnungsmässige Stufenpraxis zurück gelegt haben, in einem öffentlich bekannt gemacht werdenden jährlichen General-Konkurs durch ein abzulegendes Kumulativ-Examen ihre Fähigkeiten, und Würdigung zu Staatsdiensten an Handen geben sollen.

Zu diesem Ende, und in Folge allerhöchster Verordnung wird für heuriges Jahr der Examinations-Konkurs auf den 27. des Monats August anberaumt, welches hiermit allen denjenigen, die sich an den benannten Tagen, mit obgemeldeten Erfodernissen versehen, der Prüfung zu unterwerfen gedenken, mit dem Auftrage eröffnet wird, daß sie sich dießorts zeitlich melden, und sodann zur gewöhnlichen Rathszeit, bis 9 Uhr in der Frühe zum Examen stellen sollen. München den 24. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

Beförderungen.

Seine Majestät haben vermög allerhöchster Entschließung vom 1. Juli nachfolgende Mitglieder des vormaligen Reichskamer-Gerichts in Allerhöchstihren Staatsdienst aufzunehmen geruhet:

1. Den Assessor, Karl August Freiherrn von Seckendorf, als Vizepräsidenten bei dem Hofgerichte in Bamberg.

2. Den Assessor, Joseph von Ullheimer, als zweiten Direktor bei der obersten Justizstelle daselbst.

3. Den Assessor, Karl Ludwig Freiherrn von Branka, als zweiten Direktor bei der obersten Justizstelle in Ulm.

4. Den Assessor, Franz Arnold van der Beke, für das Fach der Civil-Gesezgebung mit dem Karakter eines obersten Justizstelle-Direktors.

Unter dem 8. Juli haben Seine Majestät den Augustin Manostetter zur Advokatie bei dem königlichen Hofgerichte in Neuburg zuzulassen geruhet.

Dem Accessisten, Karl Hartmann, wurde unter dem 17. Juli der Raths-Acceß bei der königlichen Landesdirektion in Neuburg bewilligt.

Unter dem 23. Juli wurde dem Rechts Praktikanten, Andreas Stetter, der erste Acceß bei der königlichen Landesdirektion in Ulm, und unter dem 24. Juli dem Rechtspraktikanten, Johann Mehrlein, der erste Acceß bei der königlichen Landesdirektion in Bamberg ertheilt.

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 3ten August 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Juli	25.	Aichach	105	96	16	—	195	180	8	30	—	—	—	—	71	71	6	45
—	26.	Amberg	45	45	17	50	30	30	12	37	—	—	—	—	7	7	5	30
—	28.	Deggendorf	151	119	13	20	58	6	8	—	21	—	—	—	4	4	5	30
—	—	Dingolfing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30.	Erding	385	360	14	45	200	191	8	30	80	70	7	15	60	56	6	—
—	30.	Friedberg	13	11	17	—	48	42	8	30	1	1	6	30	21	3	6	45
—	27.	Gerfenfeld	43	30	16	—	30	28	10	—	—	—	—	—	11	11	6	—
—	28.	Haag	24	24	15	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	12	5	20
—	29.	Hohenwart	—	—	—	—	1	1	9	—	—	—	—	—	2	2	6	15
—	25.	Ingolstadt	207	167	13	55	74	58	8	[illegible]	—	—	—	—	16	16	6	5
—	—	Kranburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Landsberg	354	154	16	—	53	18	9	—	4[illegible]	18	7	20	60	7	7	—
—	30.	Landshut	485	462	15	—	103	103	9	45	9	9	6	45	73	70	6	—
—	30.	Landsberg	231	19[illegible]	14	—	83	7[illegible]	9	—	118	10[illegible]	8	—	40	30	5	30
August	1.	München	110[illegible]	935	17	55	62[illegible]	51[illegible]	10	10	131	8[illegible]	8	—	43[illegible]	392	6	25
Juli	25.	Pfarrkirchen	8[illegible]	45	20	30	30	20	13	—	12	12	9	15	24	14	6	15
—	22.	Rosenheim	5	5	11	—	6	6	8	30	—	—	—	—	9	9	5	22
—	27.	Neumarkt	85	56	14	30	47	45	10	30	—	—	—	—	35	35	6	2
—	28.	Pfaffenhofen	81	45	17	—	134	123	9	—	—	—	—	—	50	34	6	—
—	24.	Reichenhall	23	23	18	15	3	3	12	—	6	6	13	—	—	—	—	—
—	23.	Rhain	15	11	17	—	11	11	9	30	—	—	—	—	5	5	5	15
—	—	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Straubing	300	300	13	30	27	27	—	45	2	2	—	15	40	40	5	—
—	23.	Traunstein	375	339	16	30	362	323	10	—	42	37	8	—	122	122	4	40
—	29.	Vilsbiburg	3[illegible]	320	13	30	[illegible]	50	8	15	—	—	—	—	10	10	4	40
—	29.	Wasserburg	3	3	16	—	12	12	8	20	—	—	—	—	0	0	5	—
—	30.	Weilheim	72	43	15	—	[illegible]	27	10	45	2	2	9	—	10	8[illegible]	7	—
		Summe =	45[illegible]	37[illegible]	—	—	22[illegible]	1[illegible]	—	—	471	363	—	—	122[illegible]	1039	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 87.036 fl. 28 kr.

Regierungsblatt

XXXIV. Stück. München, Sonnabend den 8. August 1807.

Allgemeine Verordnung.

(Die allgemeine Gleichstellung und Erhebungs-Art der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir durch die eingegangenen Berichte Unserer Landesstellen von der Beschaffenheit, von dem Ertrage, und von der Erhebungsart der in Unseren Staaten unter verschiedenen Benennungen bestehenden Trankſteuern in volle Kenntniß gesezt, und von der dringenden Nothwendigkeit einer besseren zweckmäßigen Einrichtung überzeugt worden sind: so haben Wir auf umständlichen Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen beschlossen, diese auf das Bier, Branntwein und Essig gelegte Staatsabgabe in Unseren Staaten in eine einzige unter der Benennung: Malz-Aufschlag zu vereinigen, und hierbei nicht nur die schon unterm 24. September vorigen Jahres für Baiern angeordnete Erhebungsart allgemein einzuführen, sondern auch in dem Betrage dieser Staatsabgabe selbst ein solches Maß festzusezen, daß zwar, wie billig, in die Zukunft alle Ausnahmen, Befreiungen, oder Begünstigungen gänzlich aufhören, und selbst Unsere eigenen Bräuereien, wie Wir dieses schon vorhin in Baiern verfügt hatten, dieser Abgabe unterworfen seyn, und mithin eine allgemeine vollkommene Gleichheit in Entrichtung dieses Aufschlages eintreten soll; daß aber zugleich mehrere Unserer Provinzen, und insbesondere die größeren ehemaligen Reichsstädte eine große Erleichterung erhalten, und selbst in Baiern die gegenwärtige mäßige Erhöhung dieser Abgabe noch bedeutend unter dem ehemaligen Aufschlagsbetrage zurückestehe.

Dadurch sind Wir zugleich in den Stand gesezt, allen Verkehr dieser Artikel von einer Provinz in die andere in Unseren Staaten mit Aufhebung aller Provinzial- und Lokalbeschränkungen und Scheidewände hiermit gänzlich frei zu geben.

Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

§. 1. Alle in den Provinzen bestandene verschiedene Regulative über das Umgeld und die Aufschläge sollen, in so weit sie von der gegenwärtigen Vorschrift abweichen, von dem nächst eintretenden Sudjahr an, aufgehoben seyn, und so auch sollen alle,

einigen Städten und Märkten auf eine bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke, bewilligten besondern Lokalpfenninge, damit diese Bräuereien mit den übrigen konkurriren können, von dem nämlichen Zeitpunkte an aufhören; den hierdurch betheiligten Städten und Märkten Unserer Ur-Provinzen werden Wir nach der ehemaligen Komposition den Betrag für die bestimmte Zeit nach vorläufig näherer Anzeige und Prüfung so lange, bis ein zweckmäßiges Surrogat ausgemittelt seyn wird, aus dem Gefälle der Aufschläge ersezen lassen, jedoch einzig unter der Bedingung, daß dieser Betrag zu nichts anders, als zu dem Zwecke, wozu er bewilliget worden ist, verwendet werden solle.

Unter diese besondere Pfenninge sind jedoch keineswegs diejenigen Begünstigungen zu rechnen, welche bisher einige Städte und Märkte mit Abrechnung einer bestimmten Quote von der Sud genossen haben.

Auch das in Baiern in einigen Orten abgesondert erhobene Trank-Umgeld soll in dieser Gestalt gänzlich zeßiren.

§. II. Dagegen sind von der nämlichen Zeit an von jedem Mezen eingesprengten Malzes Baierischer Mässerei, von welchem sechs Mezen ein Baierisches Schäffel ausmachen, sieben und dreißig Kreuzer und zwei Pfenninge Aufschlag zu entrichten, das Malz mag in Weizen, Gersten, Roggen oder Haber, oder was immer für einer Getreidart bestehen, und zur Erzeugung des braunen Biers, oder des weißen Weizenbiers, oder des weißen Gerstenbiers, oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefen) bestimmt seyn.

Es sind demnach auf das schleunigste in allen zum Malzbrechen bestimmten Mühlen hölzerne ordentlich abgeeichte Mezen- und Schäffel-Mässereien nach obigem Inhalte und Größe, und zwar in den Provinzen, in welchen die Baierische Mässerei noch nicht eingeführt ist, das erstemal auf Kosten des Staates anzuschaffen, und unter keinem Vorwande andere Mässereien z. B. in Säcken, zu gestatten.

Von derselben Zeit an hören mithin auch alle Kompositionen gänzlich auf, sie mögen unter was immer für einem Titel entstanden, oder behandelt worden seyn.

§. III. Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Eßig- oder Germsieden abgiebt, und hierzu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarf, oder zum Verschleiße bestimmt sind, zu entrichten.

Dabei soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung statt haben, und, wie schon vorhin bemerkt worden, sollen selbst Unsere eigenen Staats- und Hofbräuereien dieser Abgabe unterworfen seyn.

Ueber diesen Aufschlag soll zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande eine Komposition statt finden.

§. IV. Bei dem braunen Biere sind ohne Unterschied, ob es Winter- oder Schenkbier,

oder ob es Sommer- Merzen- oder Lagerbier ist, bei Bestimmung des Sazes, auf den Baierischen Eimer Bier 45 kr. Aufschlag einzurechnen; bei dem weißen Weizenbier, oder bei dem weißen Gerstenbier aber sind, weil aus gleicher Malzquantität mehr erzeugt wird, bei der Sazbestimmung auf den Eimer und zwar bei dem weißen Weizenbier 33 kr. und bei dem weißen Gerstenbier 30 kr. einzurechnen.

Durch dieses Verhältniß ist das Ebenmaß zwischen dem Bräuer und dem Publikum so hergestellt, daß das Publikum nicht verkürzt, und auch den Bräuern für die beschwerliche Minuto- Kollektation und für den manchen Verlust, den er hierbei zu leiden hat, eine mäßige Entschädigung in Handen gelassen wird.

§. V. Da der Aufschlag von dem Branntweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begriffen ist, so haben die Branntweinbrenner in den Städten und Märkten, in welchen neben Unseren, und den bürgerlichen Bierbräuereien berechtigte Branntweinbrenner bestehen, den Bierbräuereien, so lange diese Einrichtung besteht, zu dem Aufschlage im Gelde so viel beizutragen, als die Branntweinbrenner vom Malze bezahlen müßten, welches sie brauchen würden, um eine gleiche Quantität Branntwein, wie aus dem Geläger zu erzeugen.

Bei Unseren, um einen vom Eimer festgesezten Stiftbetrage verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern soll, wie Wir schon früher verordnet haben, wenn und in so ferne nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt, kein Roggen oder Haber gemälzt, und mithin weder eine Polette ausgestellt, noch diese Getreidart von dem Müller angenommen werden.

§. VI. Damit nun dieses Staatsgefäll ordentlich und richtig eingebracht werde, so verordnen Wir weiters allergnädigst:

1. Daß jeder, der des Bierbräuens oder Branntweinbrennens berechtiget ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle giebt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit dem fortlaufenden Numer bezeichnete Polette zu nehmen habe, in welcher der Name des Malzeigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind.

2. Daß diese Polette von dem Malzeigenthümer bei Ueberbringung des zu brechenden Malzes, jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändiget werden müsse.

3. Daß alle dergleichen Poletten von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehn Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachläßig zurückgegeben werden sollen.

Daß ferner:

4. Jeder, der sich mit Bierbräuerei oder Branntweinbrennerei abgiebt, am Ende eines jeden Vierteljahres, dem Unteraufschläger seines Orts, oder Bezirkes eine Anzeige

zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel, und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen.

5. Daß diese Anzeigen da, wo die Bräuerei oder Branntweinbrennerei nicht durch den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte, oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Bräumeister oder bestellten Branntweiner; bei denjenigen Bräuereien und Branntweinbrennereien aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführet werden, nebst diesen auch noch von einem Bräu- oder Branntweinbrennerei-Gehilfen mit unterschrieben seyn müssen.

Diese bisherigen und folgenden Anordnungen sollen auch bei Unseren eigenen auf Selbstregie geführten oder verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern befolgt werden, und ist der Aufschlagsbetrag bei denjenigen Bräuhäusern, bei welchen Unser Aerarium, und nicht die Pächter den Aufschlag zu tragen haben, in den Bräurechnungen ordentlich in Ausgabe zu sezen, und an die Behörden einzusenden.

§. VII. Damit allen Gefährden vorgebeugt werden möge, so haben alle Unsere Landrichter, mit Ausnahme von Baiern, weil dieses daselbst ohnehin schon früher geschehen ist, sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinen Städten und Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten Herrschaften, Hofmarken, und anderen mit der Jurisdiktion begabten Gütern, entlegene ordentliche Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bei einigen Bräuhäusern vorhandenen Malzmühlen verschiedener Art zum Malzbrechen angestellt sind, auf einen Tag vorzufodern, respektive sich ordentlich verschaffen zu lassen, dieselben über die durch gegenwärtige Verordnung auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber in eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen:

1. Daß sie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufschläger auszustellenden Polette behändiget werden;

2. Daß sie von Niemand mehr Malz als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deswegen das ihnen zum Brechen übergebene eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten hölzernen Mässereien, ohne Stoß, und ungehäuft genau messen, wobei es jedoch nicht den Sinn hat, daß, wenn bei der Messung etwas mehr Malz, als die Polette enthält, sich ergiebt, das Ueberbleibende gar nicht angenommen werden sollte, sondern es ist in diesem Falle, weil sich die Quantität des eingesprengten Malzes oft nach dem Abführen in die Mühle von selbst, wiewohl unbedeutend, vermehren kann, die sich bezeigte kleine Vermehrung in der Polette sogleich und auf der Stelle anzumerken, damit der Aufschlag auch nach dieser zufälligen Mehrung berechnet und erhoben werde.

3. Daß sie überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitwirken wollen.

In den durch den Rheinischen Bund mit allen Souveränitäts-Rechten Unseren Staaten einverleibten und mediatisirten Gebieten haben Unsere nächstgelegenen Landrichter aus besonderem Auftrage, welcher von der treffenden Landesdirektion ohne mindesten Verzug zu ertheilen ist, diese Vorladung und Verpflichtung vorzunehmen, und in denjenigen Hauptstädten, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestehen, ist dieses Verpflichtungsgeschäft in Ansehung der ihrer Jurisdiktion unterworfenen Müller und Malzbrecher sogleich nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung durch dieselben zu besorgen.

§. VIII. Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühlinhabern oder Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deßwegen sollen alle jene Bierbräuer oder Branntweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten sein, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern, dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft.

§. IX. Weil aber bei dergleichen Partikular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bei den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Kataster vorgemerkt werden, sondern auch Niemand erlaubt seyn, ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung neue zu erbauen; auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art, nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen.

§. X. Wer wegen Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig allzeit bei dem einschlägigen Unteraufschläger anzuzeigen, und bei dem treffenden Gränzmautamte von jedem Mezen Baierischen Maßes 37 ½ kr. Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartals-Anzeigen mit Anlegung der Maut-Poletten bestimmt anzugeben, die Mautämter selbst aber haben diesen Betrag an den treffenden Unteraufschläger zu übersenden.

Von einer Unserer Provinzen in die andere aber kann und darf von nun an, ohne Unterschied der Staatskasse, in welche diese Gefälle fließen, das Malz nach erholter Polette in die Mühlen geführt werden.

§. XI. Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Bräuhause, oder jeder Branntweinbrennerei oder Essigsiederei abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgekommenen Poletten in besonderen Rubriken

überall mit Beisezung des Tages, an welchem die Poletten ausgegeben, und wieder eingehändiget worden, und mit Bemerkung des sich bei der Messung ergebenen Ueberschusses, mit dem fortlaufenden Numer der Polette genau einzutragen, und aus diesen Manualien alle Vierteljahre Auszüge zu dem ihnen vorgesezten Oberaufschlagamt einzusenden, und diese leztern haben aus diesem von ihrem ganzen Bezirke eine spezifische Hauptanzeige ebenfalls vierteljährig zu verfassen, und an die vorgesezten Landesdirektionen einzusenden; und diese Stellen haben ebenfalls vierteljährig eine kurze Material- und Pekunial-Uebersicht an Unser Ministerium der Finanzen zu übergeben, damit Wir von Zeit zu Zeit von dem Gange des Geschäftes genaue Kenntniß erhalten.

XII. Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Poletten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern, und im Falle, daß der säumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der kompetenten Obrigkeit, welche ihnen bei Vermeidung schwerer Responsabilität die nöthige Assistenz zu leisten verpflichtet ist, anzuzeigen, sondern auch dem vorgesezten Oberaufschlagamte einzuberichten.

§. XIII. Die Unteraufschläger sind ferner angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß in dem oben angegebenen Sinne nirgends mehr Malz, als die von ihnen ausgestellte Polette enthält, angegeben, oder wohl gar, ohne Poletten, Malz gebrochen werde; sie sind deßwegen befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie gehören, und von welcher Art sie seyn mögen, sondern auch in allen Bräuhäusern und Branntweinbrennereien, wann und so oft sie wollen, nachzusehen, und sich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu sezen.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit die hölzernen vorgeschriebenen Malzmässereien zu untersuchen, und abzueichen.

§. XIV. Der auf diese Art angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bei den braunen Bierbräuereien von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbieres, mithin vom ersten Oktober angefangen, bis zum lezten Dezember ohne Unterschied, ob solches zum Winter- oder zum Sommerbier verwendet wird, in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufschlages mit 18¾ Kreuzer vom Mezen des eingesprengten Malzes zwischen dem 1ten und 15ten Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1ten und 15ten Juli zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom 1ten Jänner bis lezten März in die Mühle kömmt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages nämlich 18¾ Kreuzer vom Mezen zwischen dem 1ten und 15ten April, und die andere Hälfte zwischen dem 1ten und 15ten Oktober zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom 1ten April angefangen, oder auch etwa noch im Monate Mai auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag mit 37½ Kreuzer vom Mezen zwischen dem 1ten und 15ten Juli mit, und neben der, in dieses Ziel fallenden, vorerwähnten Hälfte des Dezember-Quartals abzuführen.

Von dem zum weißen Weizen- und Gerstenbier bestimmten Malze, ist von diesen Bräuhäusern der ganze treffende Aufschlag mit 37½ Kreuzer vom Mezen jedesmal in den Vierteljahrszielen, in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten.

Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Branntweinbrennerei oder Essigsiederei bestimmten Malze.

Von demjenigen Malze, welches vor dem 1ten Oktober in die Mühle gebracht wird, ist der Aufschlag pr. 37½ Kreuzer vom Mezen ganz zu erheben, und noch in demselben Vierteljahre, nämlich noch in dem vierten Quartale dieses nämlichen Etatsjahres zu verrechnen, so wie dieses insbesondere der Fall ist, wenn vor der ordentlichen Sudzeit das Einsieden und Ausschenken erlaubt wird.

§. XV. An der treffenden Aufschlags-Schuldigkeit kann außer der oben gestatteten Zahlungs-Eintheilung eines Theiles des Aufschlages kein Ausstand gestattet werden, wenn auch der Bierbrauer, oder Branntweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat.

§. XVI. Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann, weil das Publikum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß statt haben.

Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier, und bei den Branntweinbrennereien an Branntwein durch Brand, oder durch ein im Sudwesen, oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, ist der Aufschlag pro rata des zu Grund gegangenen Quantums, nach der vorläufig von den obersten Behörden beizubringenden Genehmigung, abzuschreiben.

Kein anderer Fall ist zu Abschreibungs-Gesuchen geeignet, und diese Gesuche müssen allezeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeiten belegt werden.

§. XVII. Wenn aus einem oder dem andern Vorwande, ein Bierbräuer oder Branntweinbrenner die treffende Aufschlagsschuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malz-Polette mehr abfolgen zu lassen.

§. XVIII. Die Unteraufschläger übersenden diese Gefälle sogleich, wie sie eingehen, in den gesezten Terminen an die

Oberaufschlagämter, und diese ohne mindesten Verzug an die geeigneten Kassen.

In denjenigen Provinzen, in welchen noch keine Oberaufschlagsämter und Unteraufschläger bestehen, werden Unsere Landes-Direktionen nach der ihnen unterm heutigen zugegangenen Weisung die provisorische Verfügung treffen, damit diese Einrichtung sogleich in Gang gesezt werden kann.

§. XIX. Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder ist, so werden hiermit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt:

A. Diejenigen Bräuhausinhaber oder Branntweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a. auf fremden oder eigenen Malzmühlen, ohne Erholung der Polete Malz gebrochen; oder

b. außer dem zufälligen Ueberschuße mehr Malz als die erholte Polete ausweiset, brechen lassen;

c. die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;

d. heimliche Malzmühlen gehalten, oder

e. ausländisches Malz eingeschwärzt, und

f. in Folge dieser Gefährden falsche Quartalsanzeigen übergeben haben, sollen in jedem diesem Falle, nebst Ersaz des Aufschlags-Entganges, das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern, das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das vierte Mal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerei oder Branntweinbrennerei dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von 6 Monaten ihre Bräuerei oder Branntweinbrennerei Jemand andern verkaufen; oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen.

Sind es bloße Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersaz des Aufschlags-Entganges, das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern und öffentlicher Bekanntmachung, und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern dann gänzlicher Kassirung ihres Pachtes bestraft werden; wobei sie überdieß gehalten seyn sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen; auch sollen sie zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig seyn.

§. XX. B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Malz-Quartals-Anzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen §. sub. Lit. a, b, c, d, et e bezeichneten Gefährden spielen,

sollen nebst Ersaz des Aufschlags-Entganges das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, nebst Kassation bestraft werden.

Diejenigen Bräumeister, und Bräu- und Branntweinbrennerei-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erste Mal mit 10 Reichsthalern, das zweite Mal mit 20 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 30 Reichsthalern, nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Branntweinbrennerei bestraft werden. Sie sollen auch bei keinem andern Bräuhause oder Branntweinbrennerei mehr in Dienst, oder in Arbeit angestellt werden können, und deswegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen.

§. XXI. C. Die berechtigten Müller, welche

a. für wen immer ohne empfangene Malz-Polette Malz zum Brechen übernehmen, und abfolgen lassen; oder

b. über den zufälligen, und in der Polette sogleich anzumerckenden Ueberschuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen, und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das erste Mal mit 20 Reichsthalern, das zweite Mal mit 40 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 60 Reichsthalern, nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden.

Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bei eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Branntweinbrenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthaler Geldstrafe, Abbrechung der Mühle, und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren, und hierüber besonders haben die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen.

§. XXII. D. Diejenigen Aufschlagsbeamten und Aufschläger, welche

a. wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder

b. die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, oder

c. wohl gar die eingebrachten Aufschlags-Gefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne weiteres kassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erkläret werden.

Diejenigen Aufschlagsbeamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachläßig erscheinen, und deßwegen die vorgehenden Betrügereien nicht wahrnehmen, sollen nach

einmaliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden.

Außerdem werden die Unteraufschläger als blosse Kommissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die Geschäfte einem andern übertragen werden, und dieses soll auch sogleich geschehen, sobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufschlags-Ertrages, und aus der Unthätigkeit des Subjekts erscheint, daß die Sache nicht mit dem gehörigen Eifer, Einsicht und Treue betrieben werde.

Unsere Bräubeamten sollen, wenn sie eine oder die andere im §. XIX. bezeichnete Gefährden spielen, derselben im gegenwärtigen §. XX. festgesezten Strafe unterworfen seyn.

XXIII. In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erhalt werden können, sind sie stufenweise bei Siegelmäßigen mit 3—6 und 12 monatlicher Gefängniß; — bei Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthausstrafe zu surrogiren.

§. XXIV. Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiermit verordnet, daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt, und anzeigt, wenn sich die Sache verifizirt, die Hälfte der darauf gesezten Geldstrafe zufallen solle; die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellet werden.

§. XXV. In der nämlichen Absicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angiebt, wenn sich das Vergehen bestätigt, von derselben ohne genügende Pension so lange nicht durch Aufkündung aus dem Dienste entlassen werden kann, als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht, und Urtheil der vorgesezten Justizstellen zur Dienstesentlassung qualifiziren.

Die herrschaftlichen Bräumeister hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Branntweinbrennerei-Gehilfen, welche solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können.

§. XXVI. Ueber das Forum und das Verfahren in Aufschlags-Defraudations-Fällen wird verfügt:

a. Die Judikatur steht dem Oberaufschlag-Amte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu.

b. Alle Defraudationsfälle sind summarissime zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

c. Von den, in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation unter einem peremptorischen und prä-

klusiven Termine von 60 Tagen zu der vorgesezten Landesdirektion.

§. XXVII. Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, und soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungstermine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Exekution gegen den Restanten fürgeschritten werden.

§. XXVIII. Außer den wenigen unvermeidlichen Beschränkungen, welche in den vorausgehenden Bestimmungen enthalten sind, wird die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens ganz der freien Anordnung, Einsicht und Konvenienz der Bierbräuer überlassen; desto mehr versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß sie ein gesundes, ächtes, und in seiner Güte dem jährlich zu bestimmenden Biersaze entsprechendes Bier erzeugen, und an das Publikum abgeben werden. Im widrigen Falle sind die Ortspolizeibehörden angewiesen und berechtiget, gegen diejenigen, welche schlechtes und ungesundes Bier verschleißen, die in den ältern Gesezen bestimmten Maßregeln und Strafen eintreten zu lassen, und zu vollziehen.

§. XXIX. Damit die Bierbräuer billigerweise von muthwilligen Bierschulden und dießfallsigem Schaden sicher gestellt werden, wird gesezlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe 4 Wochen nach der Anfoderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantilschulden haben sollen, worauf sämtliche Justizstellen und Jurisdiktions-Obrigkeiten der künftigen Verhandlungs- und Nachachtungswillen hiermit ausdrücklich angewiesen werden.

§. XXX. Die älteren Verordnungen in Betreff des ausländischen Bieres werden dahin modifizirt, daß keiner Unserer Unterthanen so weit beschränkt seyn solle, daß er nicht ausländische Bierschenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfe; daß aber derjenige, welcher von dem Auslande Bier in großen oder kleinen Fässern einführt, von jedem Eimer Baierischer Mässerei 45 kr. Aufschlag bezahlen solle.

Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken.

§. XXXI. Alle älteren Aufschlags-Mandate und Polizei-Verordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder stillschweigend, direkte oder indirekte abgeändert, oder modifizirt worden sind, sollen ferner volle Kraft haben.

§. XXXII. Diese Verordnung versteht sich jedoch nur auf die aus Getreid-Malz

erzeugten Getränke; von allen übrigen Artikeln sind einstweil, und bis Wir auch dießfalls eine nähere Bestimmung erlassen werden, noch ferner die in den verschiedenen Provinzen und Orten bestehenden Abgaben fort zu entrichten, doch soll schon jezt unter keinem Vorwande irgend eine Personal- oder Lokalbefreiung mehr statt haben.

Endlich und

§. XXXIII. verbinden Wir mit dieser allgemeinen Verfügung auch die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch bestehenden Bier-Abnahms-Zwanges, und verordnen hiermit allergnädigst, daß, wie Wir es in Baiern schon vorlängst verfügt haben, vom Anfange des nächsten Sud-Jahres aller Bier-Abnahms-Zwang und alle Bannausübungen der Bräuereien, mithin auch Unserer eigenen Staats-Bräuhäuser, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten gänzlich aufhören, und auch die freie Einfuhr des Bieres in die Städte und Märkte auf keine Art beschränkt oder erschweret werden solle.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genauest beobachtet und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplare zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 28. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München, Sonnabend den 15. August 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Das Bürgermilitär betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Berichte Unseres General-Landes-Kommissariats dahier vom 15. Juni laufenden Jahres, über das militärische Begräbniß der Bürgermilitär-Individuen, und den Gebrauch der Kanonen bei Feierlichkeiten der bürgerlichen Artillerie beschließen Wir wie folgt:

I. Zur mehreren Auszeichnung des Bürger-Militärs werden demselben in jenen Städten und Märkten, wo dasselbe vollkommen organisirt ist, für die abgelebten Individuen die militärischen Begräbniß-Feierlichkeiten zugestanden, und zwar:

1. Die Leiche eines Gemeinen wird mit einer Viertels-Kompagnie;
2. Die eines Unterofiziers mit einer Drittels-Kompagnie;
3. Jene eines Unter- oder Ober-Lieutenants mit der Hälfte der Kompagnie;
4. Die eines Kapitäns mit der ganzen;
5. Die eines Majors und Oberstlieutenants mit 2 Kompagnien; endlich
6. Jene eines Obersten mit 4 Kompagnien mit Gewehr begleitet; jedoch unterbleibt das Feuern beim Einsenken des Sarges.

II. Um der bürgerlichen Artillerie im wirklichen Gebrauche der Kanonen einige Uebung zu verschaffen, wird derselben gestattet, am Fronleichnams-Feste bei den 4 Evangelien feuern zu dürfen; in jenen Städten aber, wo diese Salutirung am Fronleichnams-Feste vom königlichen Militär geschieht, wird dieselbe vom Bürger-Militär bei der zweiten Prozession mit 12 Schüssen vorgenommen.

Diese Unsere allerhöchste Entschließung ist zur genauen Befolgung öffentlich bekannt zu machen. München den 22. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Das Bürger-Militär betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Seiner Majestät dem Könige diesseits allerunterthänigst vorgelegten Anfragen:

1. Ob die durch Bezahlung der Entlassungs-Gebühren von dem Bürger-Militär wegge-

kommenen Bürger, welche das sechzigste Jahr noch nicht erreicht haben, wieder einzutreten, und

2. die wegen physischer Gebrechen dienstunfähigen Bürger einen jährlichen Geld-Beitrag zur Bürger-Militärskasse zu entrichten angehalten werden sollen? erkennen Allerhöchstdieselben bei der ganz geänderten Einrichtung für billig und rechtlich, daß erstere ohne Zurückempfang der bezahlten Entlassungs-Gebühren, die sich nur auf die vorherige Bürger-Militär-Verfassung bezogen, wieder in den Dienst zu treten, und leztere als Surrogat ihrer schuldigen Natural-Dienstesleistung an erwähnte Kasse einen jährlichen Geldbeitrag zu entrichten verbunden seyen.

Diese unter dem gestrigen Tage anher erlassene allerhöchste Entschließung wird zur allgemeinen Nachachtung und Anweisung der Chefs der bürgerlichen Korps bekannt gemacht. München den 16. Juli 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

(Die Organisirung des Bürgermilitärs betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unserm General-Landes-Kommissariate in Baiern wird auf seinen durch verschiedene Anfragen des Magistrats in Landshut veranlaßten Bericht vom 11. Juli, die Organisirung des Bürger-Militärs betreffend, Folgendes erwiedert:

1. Ein allgemeiner Maßstab für die Beiträge zur Bürger-Militärkasse in den verordneten Fällen kann, wegen der Verschiedenheit der Vermögens-Umstände, so wie der Bedürfnisse des Dienstes nach der Lokalität, und anderen Verhältnissen, nicht wohl bestimmt werden, sondern das Beitrags-Erforderniß auf der einen Seite, und die Beitrags-Fähigkeit auf der anderen muß hierin bei jedem vorkommenden Falle vor der Hand zur Richtschnur dienen, bis in der Folge nach den sich ergebenden genaueren Durchschnitts-Verhältnissen in dieser Hinsicht etwas Bestimmteres festgesezt werden kann.

2. Diese Beiträge werden allerdings nicht, wie das bisher übliche Rüstgeld ein- für allemal bezahlt, sondern müssen in sich erneuernden periodischen Zuschüssen geleistet werden. Wir genehmigen übrigens den Vorschlag Unseres General-Landes-Kommissariats, daß diese Zuschüsse sowohl zur Erleichterung des zum persönlichen Dienste unfähigen Bürgers, als auch zum Vortheile der Bürgermilitär-Kasse künftig in vierteljährigen Raten geschehen.

3. Es versteht sich ferner von selbst, daß die Leistung dieser Beiträge die Leistung persönlicher Dienste bei dem Bürger-Militär, oder die Verbindlichkeit, sie durch ein anderes Individuum leisten zu lassen, aufhebt. Die Gesamtheit des Bürger-Korps eines jeden Ortes übernimmt die Dienstes-Obliegenheit des Mitbürgers, der beitragsfähig erkannt

worden ist, und seine Beitragsraten wirklich bezahlt.

4. Was die Mißbräuche betrift, welche sich bei den Lohnwachen einzuschleichen pflegen, so sind Uns diese nicht entgangen, und sie gereichen, im Widerspruche mit dem Zwecke Unseres Reskriptes vom 3. April dieses Jahres, zur Herabwürdigung des Ansehens des Bürger-Militärs, welches Wir durch dessen neue Organisirung zu erheben die Absicht hatten. Wir wollen daher, daß ein jeder, der dem Bürger-Militär einverleibt ist, den ihn nach der Kommandir-Liste treffenden Dienst selbst verrichte. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, wo Jemand durch Abwesenheit oder durch seine übrigen bürgerlichen Verhältnisse auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran verhindert würde, so ist ein anderer, dem Bürger-Militär einverleibter Mann für ihn zu kommandiren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er den Dienst geleistet hat, nach einer bestimmten Norme entschädiget werden muß. Es werden sich unter dem Bürger-Militär selbst immer Individuen finden, die sich gerne hiezu gebrauchen lassen, ohne daß es der bisherigen, oft gebrechlichen und übelgekleideten Lohnwächter, die zum Dienste gar nicht geeignet sind, bedarf.

Unser General-Landes-Kommissariat von Baiern hat hiernach das Geeignete zu verfügen. München den 22. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Requisitions-Schreiben eines Hofgerichts an Landgerichte eines anderen Hofgerichts-Bezirkes in Kriminal-Fällen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus dem Berichte Unseres Hofgerichts in München vom 10. Juli dieses Jahres ersehen, welche Anstände sich zwischen demselben und Unserem niederbaierischen Hofgerichte darüber ergeben haben: "ob in Kriminal-Untersuchungen, wenn die Rechtshilfe eines in einem anderen Hofgerichts-Bezirke gelegenen Landgerichts erfoderlich ist, wie bei Vernehmung entfernter Zeugen und dergleichen, die nöthigen Befehle von dem requirirenden Hofgerichte unmittelbar an ein solches Landgericht erlassen werden dürfen, oder, ob nach der bisherigen Observanz das einschlägige Hofgericht mittelst Kollegial-Schreibens des den Prozeß instruirenden Hofgerichtes jedesmal erst zu requiriren, und von diesem der Befehl zur Zeugen-Vernehmung und dergleichen, an das betreffende Landgericht zu erlassen sey?"

Da die lezterwähnte Form ein zögernder Umweg ist, welcher in vielen Fällen auf den Ausgang des Prozesses von sehr nachtheiligem Einfluße seyn kann, und ohnehin alle hofgerichtlichen Befehle in Unserem Namen erlassen werden, so genehmigen Wir den berichtlichen Antrag, und gestatten, daß, zur Beschleunigung der Kriminal-Untersuchungen, in den oben erwähnten Fällen die erfoderlichen Befehle von den Hofgerichten an jedes Unserer Landgerichte, jedoch mit unverzüglicher Nachrichts-Ertheilung an das diesem vorgesezte

Hofgericht, unmittelbar erlaſſen werden dürfen. Es ſind daher die Landgerichte ſolchen Hofgerichts-Befehlen eben ſo pünktlich Folge zu leiſten ſchuldig, wie den Befehlen des ihnen unmittelbar vorgeſezten Hofgerichtes.

München den 1. Auguſt 1807.

Max Joſeph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Rauffer.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Ausfertigung der Konſens-Atteſte in Rheiniſcher Währung in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich in mehreren Ausſchreiben verordnet wurde, daß in Amts-Ausfertigungen, die Geld-Beträge zum Inhalte haben, kein anderer, als der Reichs- oder ſogenannte Rheiniſche Fuß gebraucht werden ſoll; ſo hat man doch wahrgenommen, daß die Landgerichte bei den Amtszeugniſſen zu Anfertigung neuer oder Erneuerung alter Lehen-Konſenſe ſowohl in Anſehung des Kapitals, als auch des Schäzungs-Werthes ſich noch immer der Fränkiſchen Währung bedienen.

Sämtliche Land- und Patrimonial Gerichte werden demnach angewieſen, alle Konſens-Atteſte in den vorerwähnten Fällen in Rheiniſcher Währung auszuſtellen. Bamberg den 29. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion
in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Müller.

(Die Schrannen-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majeſtät bereits unterm 28. Mai allergnädigſt befohlen haben, daß die Beſtimmung der Brod- und Mehlſäze durch die Polizei-Behörden beſorgt werden ſoll, ſo haben nun Allerhöchſtdieſelben durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 22. laufenden Monats weiters allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß die Getreidkäufe, ſtatt des bisher dabei ſtatt gehabten unſicheren Verfahrens der Getreidmeſſer, durch Individuen der Polizei jeden Orts (welche außer den Hauptſtädten die Landgerichte ſind) verzeichnet, und hiernach die Getreid-Normalpreiſe ausgemittelt, und regulirt werden ſollen.

Zum Vollzuge dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung werden die Polizei-Behörden angewieſen

a. jeden Orts eine zureichende Beſtellung von zum Dienſte der Polizei beſtimmten Individuen zu machen, welche dieſes Geſchäft, ohne eine Belohnung hiefür zu erhalten, zu verrichten haben.

b. Dieſe Einrichtung hat vom Tage der Bekanntwerdung dieſes anzufangen, und die Aufzeichnung der Getreidkäufe durch die Schrannenmeſſer aufzuhören.

c. Der Käufer und Verkäufer geben dem aufgeſtellten Polizei-Individuum die Zahl der Schäffel, und den Preis an, und die Schrannenmeſſer ſind auf ihren abgelegten Eid anzuweiſen, das Getreid nicht abzumeſſen, bevor der Preis aufgezeichnet iſt.

Chapter 1 Introduction 1
Chapter 2 Literature Review 5
Chapter 3 Methodology 12
Chapter 4 Results 20
Chapter 5 Discussion 28
Chapter 6 Conclusion 35
References 40
Appendix A 45
Appendix B 52

(Den Vieharzneihandel der Oel-Fabrikanten im Zillerthale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Beseitigung der Mißbräuche, welche den Grundsäzen der medizinischen Polizei zuwider durch den Vieharzneihandel der Oel-Fabrikanten im Zillerthale getrieben werden, und zu dessen Beschränkung auch im Inneren der Provinz Tirol, dann, damit das Herumziehen der Händler endlich gänzlich eingestellt werde, haben Sich Seine königliche Majestät veranlaßt gesehen, unterm 13. Dezember vorigen, und 9. Juli dieses Jahres hierüber nachfolgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen:

1. Der Vieharzneihandel der Zillerthaler soll blos einsweilen noch auf Tirol eingeschränkt, und derselbe, so wie jeder Handel dieser Art für alle anderen Provinzen des Königreiches verboten bleiben, auch selbst den Arzneihändlern, welche blos transitiren wollen, der Eintritt in die Provinzen nirgends gestattet werden.

2. Die Fabrikations-Patente sollen nicht mehr von dem Kreisamte des Unterinnthals, sondern von der unterzeichneten Stelle ausgefertiget, und jährlich erneuert werden.

3. Dergleichen Patente dürfen nur den in Tirol, oder der vermischten Jurisdiktion des Zillerthales ansäßigen Fabrikanten, und zwar nur solchen, welche sie bisher schon gehabt haben, ertheilt werden.

4. Die gegenwärtig patentisirten Oel-Fabrikanten sind folgende:

a. Jakob Gschosser, im Landgerichte Rattenberg.

b. Sebastian Hauser, und die Mathias Hauserischen Erben im Gerichte Stum.

c. Jakob Mayer zu Ried, Peter Standl, und Johann Keiler zu Aderns, im Gerichte Rottenburg am Inn.

5. Jeder patentisirte Oel-Fabrikant soll eine Kaution von wenigstens 1000 fl. zu stellen verbunden seyn.

6. Das Patent erlöscht durch den Tod des Besizers, auf dessen Namen dieses ausgestellet ist, oder wenn derselbe auf den Handel verzichtet, und kann weder auf den überlebenden Gatten erneuert, noch vererbt, oder an sonst Jemanden übertragen werden.

7. Durch das Patent erhält der Fabrikant die Bewilligung, die Fabrikation und den Handel überhaupt, entweder selbst, durch einen Sohn, oder in seinen Diensten stehenden Diener, wofür er Bürgschaft zu leisten hat, und dessen Name auf die Rückseite des Patents durch das Kreisamt zu Schwaz bemerkt werden muß, zu treiben, doch darf das Patent außer dem nie an Jemand andern zum Gebrauche überlassen werden.

8. Den Fabrikanten bleibt inzwischen unbenommen, ihre Waaren in Tirol und im Auslande entweder selbst, oder durch Hausirer, die auf ihre Namen reisen, wo der Weg dieselben nicht über die Gränzen anderer Provinzen des Königreiches führt, abzusezen.

9. Der Fabrikant hat dagegen dafür zu haften, daß seine Hausirer die in den übrigen

Ch. 1 Introduction 3

Ch. 1 Introduction 3

Ch. 1 Introduction 3

Amts-Bezirkes durch ein Patent, welches von jeder zu unterschreiben ist, sogleich bekannt gemacht werden solle.

Ist eine neue Verordnung den betreffenden Medizinal-Personen innerhalb 14 Tagen nicht bekannt gemacht worden, so hat der Physikus Anzeige hievon an die unterzeichnete Stelle zu erstatten. Ulm den 21. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Schleich.

Lutz.

Auftrag

an sämtliche königliche Landgerichte, Herrschaften, Hofmärke, und andere Jurisdiktions-Behörden der Provinz Baiern.

(Die Anzeigen über die Widums-Gehölze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den von den Pfarreien, Benefizien und Exposituren eingesendeten Anzeigen über die Widums-Gehölze haben die wenigsten jene Holz-Antheile angegeben, welche denselben durch die Gemeinde-Vertheilung zugefallen sind.

Die gesamten Jurisdiktions-Behörden haben daher aus ihren Gemeindholz-Vertheilungs-Akten in Zeit 8 Tagen Auszüge oder Fehlanzeigen einzusenden, was, und wieviel an solchen Holzgründen den Pfarreien und anderen geistlichen Pfründen zugetheilt worden ist.

Die Berichtigung dieser Angaben ist um so verlässiger und sicherer in dem bestimmten Zeitraume zu vollziehen, als man solche außerdessen, wegen des nahen Schlußes des gegenwärtigen Etat-Jahres exekutive beitreiben müßte. München den 29. Juli 1807.

Königlicher Kirchen-Administrations-Rath in Baiern als Stiftungs-Kuratel.

Ig. Graf zu Lodron. Stollnreuther.

Christmann.

Auftrag

an die Rentämter der Provinz Baiern.

(Die Beiträge der Staatsdiener zum Witwen- und Waisen-Fonde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl vom 24. Juli heurigen Jahres sollen die nach der allgemeinen Verordnung vom 8. Juni abhin anfallenden Beträge sämtlicher Staatsdiener zum Witwen- und Waisenfond sowohl in den Städten als auf dem Lande jederzeit nach beendigter Bezahlung eines jeden monatlichen Soldes unverzüglich und unmittelbar zur königlichen Zentral-Staats-Kasse, jedoch mit einer Anzeige, wie groß der Geldbetrag in einer jeden der fünf Belegungs-Klassen ausgefallen sey, baar eingesendet werden.

Sämtlichen königlichen äußeren Aemtern der Provinz Baiern wird daher dieser allerhöchste Befehl durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und geht selben (in so ferne sie diese Beiträge einzuheischen haben) der Auftrag zu, sich hiernach schuldgehorsamst zu achten, und daher die verstandenen eingeheischten Beträge nebst der obener-

wähnten Klassifikations-Anzeige mit Schluße jeden Monats zur Provinzial-Hauptkasse, welche sofort die Einsendung zur Zentral-Staatskasse zu besorgen hat, unausbleiblich einzubefördern. München den 25. Juli 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern als Provinzial-Etats-Kuratel.

Neumaier. Frhr. von Weichs. Frhr. von Widnmann. von Schmözer.

Aufruf

an die neuen Vasallen der Provinz Neuburg.

(Die Muthung der ehemaligen Reichs- und fremdherrlichen Lehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben nach dem Geiste des zu Preßburg abgeschlossenen Friedens und der Rheinischen Bundes-Akte zu erklären geruhet, daß sowohl alle Souveränitäts- und oberlehenherrlichen Rechte, welche nach der ehemaligen deutschen Reichs-Verfassung von Kaiser und Reich in den dermaligen königlichen Baierischen Staaten ausgeübt worden, an Allerhöchstdieselbe übergegangen, als auch alle lehenherrlichen Rechte, welche ein konföderirter Staat über die Unterthanen eines anderen bisher auszuüben hatte, als wechselseitig überwiesen anzusehen; somit alle Lehen-Güter, welche bisher einen auswärtigen unmittelbaren Lehenherrn hatten, bei dem königlichen einschlägigen Lehenhofe einzutragen, und von des Königs Majestät künftig zu Lehen gehend seyen.

In Folge dieser allerhöchsten Erklärung werden also alle diejenigen, die in dem Umfange der Provinz Neuburg, und in den derselben einverleibten Souverainitäts-Bezirken Lehen besizen, welche bisher

1. von dem ehemaligen Reichslehenhofe, oder
2. von einem im Rheinischen Bunde begriffenen Souverain verliehen wurden, oder die
3. von den durch den genannten Preßburger Frieden und die Rheinische Bundes-Akte mit Souverainität und Eigenthum anher gefallenen Gebieten rühren, hierdurch aufgefodert, diese Lehen binnen Jahr und Tag, vom Tage des gegenwärtigen Aufrufes an zu rechnen, bei der königlichen Landes-Direktion dahier, als dem Provinzial-Lehenhofe, zu muthen, und hiebei Folgendes zu beobachten:

a. Die einzureichenden Gesuche über jedes Lehen müssen auf Stempel-Papier geschrieben seyn.

b. Der jüngste Lehenbrief oder Lehenschein ist in Ur- und Abschrift zu übergeben, wovon leztere nach vorgegangener Vergleichung beibehalten, erstere aber zurückgegeben wird.

c. Ist eine glaubwürdige Abschrift der über die in den neuesten Zeiten entrichteten Lehen-Taxe- und übrigen Gebühren erhaltenen Quittung beizulegen.

d. Muß ein vollständiges Lehen-Verzeichniß, mit Bemerkung sämtlicher Rechte und Zugehörungen, dann der einzelnen Grundstücke, mit Benennung der Anstößer und Angränzer, nebst genauer Angabe des Werthes des Lehens, und dessen Erträgnisse, übergeben werden, wobei auch die mit den After-Lehenleuten sich ergebenen Veränderungen angezeigt werden müssen.

e. Im Falle ſich bei der lezten Belehnung Veränderungen ergeben, ſo ſind ſolche anzuzeigen, und ein obrigkeitlich beſtätigtes genealogiſches Schema, ſo wie auch legaliſirte Tauf- und Todtenſcheine, und da, wo Vormünder aufzutreten haben, die Tutorien beizufügen. Endlich muß

f. ein hier anweſender Mandatar ad insinuandum namhaft gemacht werden.

Die ſämtlichen Lehenbeſizer haben ſich genau hiernach zu achten, und werden dieſelben von ſelbſt bedacht ſeyn, die Anwendung der geſezlichen Strafen von ſich zu entfernen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die mit den erwähnten Erfoderniſſen nicht verſehenen Muthungs-Geſuche nicht nur unerlediget bleiben, ſondern als nicht geſchehen angeſehen werden ſollen. Neuburg den 30. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg als Provinzial-Lehenhof.

Graf von Taſſis.

von Walk.

Bekanntmachungen.

(Das Landgericht Roſenheim betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem durch die Vereinigung Tirols mit Baiern die Urſache einer beſonderen Landgerichtes-Beſtellung zu Fiſchbach aufgehört hat, ſo ſehen Wir Uns bewogen, das bisherige Landgericht Fiſchbach mit dem Landgerichte Aibling zu verbinden, — von dem lezteren die Gebiete Föching, Peiß, Waidt und Kirchdorf zu trennen, und dem Landgerichte Miesbach beizulegen, — und endlich den Siz der vereinigten Landgerichte Aibling und Fiſchbach nach Roſenheim zu verlegen.

Dieſer Beſchluß iſt bis zu dem eintretenden neuen Etats-Jahre zu vollziehen, und über die Ernennung des Landrichters zu Roſenheim förderlichſt Bericht zu erſtatten. München den 28. Juli 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Krempelhuber.

(Den Bleicher und Stadt-Tambour Fahlenbacher in Ingolſtadt betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem braven Bleicher und Stadt-Tambour, Martin Fahlenbacher in Ingolſtadt, der am 28. Februar dieſes Jahres die Reiſenden, die bei der, durch den Austritt der Donau verurſachten Ueberſchwemmung, in Lebensgefahr geriethen, mit menſchenfreundlicher Entſchloſſenheit vom Untergange rettete, wollen Wir die ſilberne Verdienſt-Medaille ertheilen. München den 30. Juli 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Flad.

(Den Landgerichts-Physikus Geiger in Landshut betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Landgerichts-Physikus, Doktor Geiger zu Landshut, wollen Wir zur verdienten Belohnung der eifrigen und gefahrvollen Verwendung, womit er sich in dem Kriege von 1805 der Behandlung der kranken und verwundeten Soldaten in den Feld-Spitälern widmete, und die Verbreitung ihrer ansteckenden Krankheiten zu verhindern bestrebt war, so wie zum Andenken der patriotischen That, wodurch er ein der Gefahr der Plünderung ausgesetztes Magazin zu retten wußte, die silberne Verdienst-Medaille bewilligen. München den 30. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Das Landgericht Pleistein in der oberen Pfalz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir sehen Uns bewogen, bei nunmehr veränderten Umständen die dadurch veranlaßte provisorische Besezung des Landgerichts Pleistein aufzuheben, und dieses Amt mit dem Landgerichte Treswiz, wie es im Jahre 1803 gewesen ist, wiederum zu vereinigen.

Diese allerhöchste Verfügung ist bis zu dem eintretenden nächsten Etatsjahr in vollständigen Vollzug zu sezen.

Auf die Wiederanstellung des hiedurch außer Aktivität tretenden Landrichters ist bei sich ereignender Gelegenheit der gutächtliche Bedacht zu nehmen.

Der Landgerichts-Aktuar Weiß erhält seine Bestimmung in der nämlichen Eigenschaft bei dem Landgerichte Donauwörth.

München den 4. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Auszug aus der allerhöchsten Entschließung, welche unterm 1. August 1807. in Betreff des Stipendien-Genußes an die Landes-Direktion in Bamberg ergangen ist.

Wir erklären, als nachträgliche Bestimmung zu Unserer Verordnung vom 15. Februar 1805, über den Stipendien-Genuß:

"daß Auswärtigen, wenn sie eine Unserer Universitäten zu besuchen, durch ihre Landes-Gesetze verhindert, und zur Betreibung ihrer Studien auf einer hohen Schule ihres eigenen Staates verbunden werden, der Genuß solcher Familien-Stiftungen, deren Stiftungs-Vermögen in Unseren Landen hinterliegt, nicht entzogen werden solle."

Wir erwarten jedoch, daß auswärtige Regierungen gegen Unsere Unterthanen die nämlichen Grundsäze eintreten lassen werden. Nur gegen jene Staaten, welche der Reziprozität nicht statt geben wollten, würden Wir zu beschränkenden Verfügungen veranlaßt werden können.

(Die verfertigten Reagenzen-Käſtchen für die Phyſiker betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf allerhöchſte Verfügung verfertigten Reagenzen-Käſtchen für die Phyſiker der königlichen Provinz Baiern, nebſt einer zweckmäßigen Anleitung zu deren Gebrauche in forenſen Angelegenheiten, ſind vollendet, und können bey dem Hofrathe Juch in der Sendlinger-Gaſſe Nro. 19. gut gepackt, gegen Empfangſchein, von den Phyſikern abverlangt werden. München den 27. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Raßhofer.

(Die falſchen Koburger- und Würtemberger-6 und 3 Kreuzer-Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zu Feuchtwang im Kreilsheimer-Kreiſe des hieſigen Fürſtenthumes, eine falſche Geld-Münze entdeckt worden, welche ſeit dem Monate Dezember vorigen Jahres bis zur Zeit der Entdeckung eine Summe von beiläufig 200 fl. an falſchen Koburger- und Würtemberger-Sechs-Kreuzer-Stücken, dann gegen 24 fl. an falſchen Koburger- und ſogenannten Blätteleins-Groſchen verfertiget und ſolche in Feuchtwang und dortiger Gegend, ingleichen in Dinkelsbühl, Ansbach und Nürnberg verbreitet hat.

Es ſind dieſe falſche Münzen blos aus ſchwarzem Tombak geprägt und verſilbert, und unterſcheiden ſich hauptſächlich durch ihre blaſſe Farbe und vorzügliche Größe von den ächten dergleichen Münzſorten. Auch verräth die korrupte und fehlerhafte Umſchrift ihre Unächtheit, und iſt beſonders auf den falſchen Koburger-Sechſern vom Jahre 1806 das Wort: Koburg in Corurg verwandelt, dann auf den falſchen Würtemberger-Sechs-Kreuzer-Stücken vom Jahre 1805 auf der einen Seite das Wort Kreuzer und auf der anderen Seite die Zahl 5 ſehr unleſerlich.

Das geſamte Publikum wird daher nicht nur vor der Annahme dieſer falſchen Münze, ſo wie vor ihrer weiteren Verbreitung unter Androhung geſezlicher Strafe, gewarnt, ſondern auch Jeder, der ſolche beſizt, aufgefodert, dieſe falſchen Münzſtücke dem Stadtgerichte Feuchtwang abzuliefern, und den Erſaz des Schadens aus dem Vermögen des falſchen Münzers zurückzufodern. Ansbach den 2. Auguſt 1807.

Königliche Baieriſche Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Hellwig.

Armeebefehle.

Vom 17. Juli 1807.

§. 1. Der General-Major à la ſuite der Armee, Theodor Freiherr von Egker, iſt den 6. dieſes in Bamberg geſtorben.

§. 2. Der penſionirte Oberſt, Anton Freiherr von Streit, erhält aus beſonderen Rückſichten den Karakter eines General-Majors.

§. 3. Die Oberſt-Lieutenants und Exempts der Leibgarde-Hartſchiers, Kajetan Baron

Gumppenberg, und Johann Baptist Graf Vychy, werden mit ihrem dermaligen Gehalte zu Obersten befördert.

§. 4. Im 2. Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz avancirt der Hauptmann, Joseph Washington, zum Major.

§. 5. Im 1. Dragoner-Regiment Minucci wird der Oberlieutenant, Kaspar Meurer, zum Rittmeister, — der Unterlieutenant, Karl Baron Cronegg, zum Oberlieutenant, — die Junkers, Karl Sedlmayer, — Thaddäus Graf Hirschberg, — und Karl Graf Frohberg, zu Unterlieutenants, — dann der Kadet, Nepomuk Baron Boyneburg, zum Junker befördert; — der Unterlieutenant des 1. Dragoner-Regiments, Johann Baron Sternbach, wird zum Tiroler-Jäger-Bataillon, — und der Junker des nämlichen Regiments, Joseph Baron Hafenbradl, zum 10. Linien-Infanterie-Regiment Junker versezt.

§. 6. Friedrich Albrecht Holfelder erhält eine Unterlieutenants-Stelle im 14. Linien-Infanterie-Regiment.

§. 7. Der Regiments-Chirurg des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Doktor Eichheimer, wird als Stabs-Chirurg bei der zweiten Armee-Division angestellt.

§. 8. Der Auditor des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz Franz Gaßner, ist den 10. Juni in Warschau gestorben.

§. 9. Der Major im General-Stab, Joseph von Comeau, hat die Dekoration der Französischen Ehrenlegion erhalten.

Vom 24. Juli 1807.

§. 1. Der General-Lieutenant und Kapitän en Chef der Leibgarde-Hartschiers, Wilhelm Freiherr von Zweibrücken, ist den 21. Juli dahier in München; — der Unterlieutenant des 9. Linien-Infanterie-Regiments Isenburg, Franz von Jung, den 12. des nämlichen Monats in Bamberg; — der pensionirte Hauptmann, Johann David von Brück, den 13. dieses in Landshut, — und der pensionirte Oberlieutenant, Wirz, den 22. Juni abhin in Düsseldorf gestorben.

§. 2. Der General-Lieutenant und Inhaber des 1. Dragoner-Regiments, Ferdinand Graf Minucci, wird zum Kapitän en Chef der Leibgarde-Hartschiers ernannt.

Das 1. Dragoner Regiment nennt sich künftig bloß nach seinem Nuмer.

§. 3. Der Oberst des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Karl Theodor Gemmingen von Massenbach, wird mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt, und erhält den Karakter eines General-Majors, mit der Erlaubniß, die Uniforme à la suite der Armee zu tragen.

§. 4. Im 2. Chevauxlegers-Regiment König avancirt der Junker, Ludwig Freiherr von Rehling, zum Unterlieutenant.

Joseph von Zwerger wird als Junker in diesem Regimente angestellt.

§. 5. Im 3. Chevauxlegers-Regiment Leiningen rückt der Vizekorporal, Paul von Stetten zum Unterlieutenant vor.

§. 6. Im Tiroler-Jäger-Bataillon werden der Junker, Gaudenz Bauernfeind,

und der Kanonier-Korporal, Wilhelm von Rogister, zu Unterlieutenants befördert.

§. 7. Unterlieutenants-Stellen erhalten: Friedrich Tünnermann, — und Robert Waginger, im 2. leichten Infanterie-Bataillon Ditfurt; — Franz von Martini, — und Joseph Schenach, im 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel; — denn Joseph Baron Franken im 1. Dragoner-Regiment.

§. 8. Der Oberlieutenant und Ober-Brigadier der Leibgarde-Hartschiers, Johann Lutz, erhält die Normal-Pension; — der Unterlieutenant und Unter-Brigadier; Johann Nepomuk Niedermaier, rückt zum Oberlieutenant und Ober-Brigadier; — dann der Hartschier, Johann Baptist Lechner, zum Unterlieutenannt und Unter-Brigadier vor.

§. 9. Der kaiserliche königliche Französische Offizier und Adjutant des Prinzen von Neufchatel, Marie Mathurin Heinrich von Montgarde, ist zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens ernannt.

§. 10. Der Ober-Apotheker in dem hiesigen Militär-Haupt-Lazarethe, Mathias Groschopf, ist wegen des überwiesenen und eingestandenen pflichtwidrigen Verkaufes der vorräthigen Arznei-Materialien, dann der Verwendung des Erlöses zu seinem eigenen Nuzen, gemäß dem Erkenntnisse des General-Auditoriats, seines Amtes und Gehaltes dergestalt entsezt, daß er sich in Zukunft weder des Titels noch der Uniforme, oder sonst damit verbundener äußerer Zeichen mehr bedienen, und zugleich des rechtlichen Pensions-Anspruches verlustiget seyn soll.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Seine Majestät haben unter dem 14. Juli beschlossen, den königlichen Landrichter, Rath, zu Landshut in gleicher Eigenschaft nach Riedenburg, und den königlichen Landrichter, Pölzl, zu Riedenburg in gleicher Eigenschaft nach Landshut zu versezen.

Dem Freiherrn Johann Ignaz von Westernach zu Kronburg, wurde unter dem 29. Juni die Baierische Landsassen-Uniforme zu tragen bewilligt.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 21. Juli soll der nach Immenstadt bestimmte Revierförster, Hohenadel, nach Ursperg, und dagegen der nach Ursperg bestimmte Revierförster, Kristmann, nach Immenstadt versezt werden.

Seine Majestät haben unter dem 21. Juli beschlossen:

1. Bei dem Landgerichte Sulzbach den geprüften Rechts-Praktikanten, Joseph Bäumler, als Aktuar anzustellen;

2. Nach Schnaittach in derselben Eigenschaft den bisherigen Landgerichts-Aktuar Troppmann zu Pleistein zu versezen;

3. Die beiden Landgerichts-Aktuare, Bedall und Thoma gegen einander zu verwechseln, und ersteren nach Waldsassen, lezteren aber nach Waldmünchen zu bestimmen;

4. Als Landgerichts-Aktuar zu Pleistein, Karl Weiß, von Neumarkt, zu benennen.

Anzeige

der in der königlichen Baierischen Provinz Neuburg im Monat Juni 1807. bestandenen Getreid-Märkte.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf.						Weizen-Verkauf.						Roggen-Verkauf.						Gersten-Verkauf.						Dinkel-Verkauf						Haber-Verkauf.					
		Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.	Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.	Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.	Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.	Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.	Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.
Neuburg.	3	—	—	—	—	—	—	88	—	—	—	17	3	63	—	—	—	11	17	15	—	—	—	8	48	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	6	40
„ „	10	—	—	—	—	—	—	59	—	—	—	17	31	74	—	—	—	11	11	8	—	—	—	9	20	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	6	52
„ „	17	—	—	—	—	—	—	79	—	—	—	17	6	64	—	—	—	11	41	10	—	—	—	9	20	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	6	51
„ „	23	—	—	—	—	—	—	82	—	—	—	16	44	71	—	—	—	11	—	7	—	—	—	8	20	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—	6	31
Mördlingen.	6	—	114	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	—	10	15	—	80	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	8	30
„ „	13	—	177	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	64	—	—	10	—	—	45	—	—	10	45	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	7	30
„ „	20	—	95	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	69	—	—	10	15	—	68	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	49	—	—	7	30
„ „	27	—	126	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	54	—	—	9	30	—	60	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	8	—
Eichstädt.	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	532	2	45	—	—	—	189	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1	8
„ „	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	530	2	43	—	—	—	318	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	—	59
„ „	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	2	28	—	—	—	80	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	56	—	—	21	—	58
„ „	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	349	2	9	—	—	—	164	1	51	—	—	—	22	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	62	—	55
Laningen.	6	276	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	76	—	—	—	12	—	184	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	6	—
„ „	13	216	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	11	30	143	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	—	6	—
„ „	20	177	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	—	—	11	30	77	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	—	6	—
„ „	27	153	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	53	—	—	—	11	30	131	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	88	—	—	—	6	—
Donauwörth.	3	24	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	13	—	20	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	6	30
„ „	10	16	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	12	30	9	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6	—
„ „	17	26	—	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	12	—	5	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	6	—
„ „	23	19	—	—	19	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	12	15	5	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höchstädt.	3	4	—	—	17	12	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	12	30	10	—	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	10	5	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	45	4	—	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	17	3	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	23	4	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilpoltstein.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	19	25	—	—	8	—	12	30
„ „	9	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	23	—	—	—	7	—	22	—	—	—	8	—	28	—	—	—	—	22	—	17	45	—	—	19	—	10	15
„ „	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	15	—	—	—	2	—	31	30	—	—	—	18	—	17	52	—	—	19	—	10	30
„ „	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	18	—	—	—	3	—	26	—	—	—	—	50	—	17	6	—	—	3	—	9	30
„ „	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	16	57	—	—	1	—	10	—
Summe.		923	512	—	—	—	—	308	—	1	1661	—	—	553	224	41	751	—	—	611	253	13	22	—	—	—	—	146	32	—	—	321	153	50	172	—	—

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 10ten August 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr.
August.	1.	Aichach	51	50	16	—	211	201	9	—	—	—	—	—	76	63	6	30
—	1.	Amberg	20	20	15	35	7	7	11	40	—	—	—	—	3	3	5	—
—	4.	Deggendorf	133	127	13	15	63	31	8	30	24	3	8	30	2	2	6	4
—	4.	Dingelfing	8	8	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6.	Erding	460	425	16	—	350	335	8	—	65	65	7	—	70	60	6	—
—	6.	Friedberg	12	8	17	—	95	81	8	30	—	—	—	—	44	28	6	30
—	3.	Geisenfeld	48	48	17	—	53	38	8	30	—	—	—	—	10	10	6	12
—	4.	Haag	29	29	15	—	1	1	10	—	1	1	7	—	28	28	5	30
—	5.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	30
—	1.	Ingolstadt	152	122	14	30	49	45	8	35	—	—	—	—	20	15	5	35
—	—	Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1.	Landsberg	212	134	15	30	45	25	9	20	30	3	7	30	53	16	6	15
Juli.	31.	Landshut	346	320	16	—	126	113	9	—	1	1	6	45	17	17	6	45
August.	1.	Lauingen	120	92	18	—	31	20	8	—	28	18	7	30	23	20	5	15
—	8.	München	1450	1100	18	25	651	490	9	31	147	109	8	0	202	202	6	34
—	1.	Murnau	89	69	20	15	58	51	12	45	10	10	9	—	18	7	6	15
Juli.	29.	Neuenötting	1	1	12	—	4	4	9	—	—	—	—	—	10	10	5	15
August	3.	Neumarkt i. d. O. Pf.	114	65	14	30	143	136	10	5	6	6	9	22	27	15	6	2
—	4.	Pfaffenhofen	130	114	16	30	133	128	8	—	2	2	9	—	50	50	6	30
—	1.	Rain	14	9	17	—	31	24	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Juli.	31.	Reichenhall	50	50	18	45	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	50
—	—	Reisenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
August	4.	Straubing	4	4	18	45	6	6	12	—	—	—	—	—	6	6	7	—
Juli.	30.	Schrobenhausen	41	41	16	30	70	61	9	—	—	—	—	—	25	25	6	3
August	1.	Straubing	195	194	14	—	37	35	8	—	5	5	8	—	10	1	5	30
—	1.	Traunstein	299	272	19	30	319	289	15	—	41	41	8	—	102	102	4	40
—	5.	Vilsbofen	300	280	13	30	80	72	8	15	12	12	7	—	12	12	4	40
—	5.	Wasserburg	2	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	5	—
—	6.	Weilheim	89	21	17	—	333	44	11	30	—	—	—	—	2	2	—	—
		Summe	4388	3985	—	—	2659	2210	—	—	372	276	—	—	830	720	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 87.353 fl. 54 kr.

Regierungsblatt.

XXXVI. Stück. München, Sonnabend den 22. August 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Den Güterverkauf der Juden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Uns von Unserer Fränkischen Landesdirektion vorgestellt wird, welche Mißbräuche und Gefährden von den Juden bei Güterzertrümmerungen auf dem Lande getrieben werden; so wollen Wir, bis auf fernere Bestimmung über die Verhältnisse der Juden, die nachfolgende, unter dem 30. Mai 1799 an die oberpfälzische Landes-Direktion erlassene, und von dieser unter dem 10. Juni desselben Jahres ausgeschriebene Verordnung nicht nur erneuern, sondern auch auf alle übrigen Theile Unseres Königreiches ausdehnen.

München den 4. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, vi Rescripti clementissimi de dato 30. Mai 1799, bei Gelegenheit der von den Schuzjuden zu Sulzbürg unterthänigst nachgesuchten Bestätigung des freien Handels und Wandels mit Grundstücken und Hofgütern, dann anderen Realitäten aus den zu höchsten Handen, und Einsicht hierüber genommenen Akten mißfälligst ersehen, welch große Betrüge, Wucherei, und Bedrückungen der Unterthanen zu deren und des Staats empfindlichsten Nachtheile dabei vorgegangen, wozu noch sogar in Geheim von manchen subalternen Gerichtspersonen sträflich mitgewirket worden; als wird hiermit gnädigst verordnet, daß sämtliche Sulzbürger sowohl, als Oberpfälzische, und Sulzbachische Juden, ohne Ausnahme, zu künftiger Behebung solch gemeinschädlichen Unwesens bei Gutszertrümmerungen, überhaupt bei Veräußerungen liegender Gründe von allen deßfallsigen Kauf- und Tausch-Kontrakten, wie auch von allen hierin von ihnen bisher gepflogenen Unterhandlungen für allezeit ausgeschlossen seyn, und sich von

derlei Geschäften um so gewisser Angesichts dieß enthalten sollen, als die Uebertreter solch gnädigster Verordnung mit empfindlicher Strafe angesehen, auch alle derlei durch Unterhandlungen eines Juden getroffene, oder veranstaltete Kontrakte auf einkommende Beschwerden annullirt werden würden; welch gesezte Straffälle auch gegen die, eine jüdische Einmischung, oder Unterhandlung bei solchem Veräußerungs-Geschäft bewirkenden, oder gestattenden Gebkäufer und Käufer ohnfehlbar eintreten sollen. Amberg den 10ten Juni 1899.

Churfürstlich-Oberpfälzische Landes-Direktion.

Sigm. Graf von Kreith, Präsident.

Johann Michael Reiß.

(Die bei dem Kadetenkorps angestellten geistlichen Lehrer betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die bei Unserem Kadetenkorps angestellten Lehrer an dem öffentlichen Unterrichte und an der Bildung der für den Staatsdienst bestimmten Jugend einen eben so wichtigen Antheil nehmen, als die Professoren der Gymnasien und Lyceen, so wollen Wir, daß dieselben mit diesen künftig gleiche Rechte und Vorzüge zu genießen haben sollen. Wonach die in Unserer Verordnung vom 29. Mai dieses Jahres den geistlichen Professoren ertheilte Versicherung: daß künftig den verdientesten derselben einige der besseren Pfarreien und Benefizien verliehen werden sollen, auch auf die geistlichen Professoren des Kadetenkorps hierdurch erstrecket wird.

Wenn ein fremder Geistlicher für einen ausserordentlichen Fall zum besonderen Nuzen des Instituts eine Berufung zu einer solchen Stelle mit Unserer Genehmigung erhält; so soll derselbe als Eingebohrner angesehen und gehalten werden.

München den 7. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl von Krempelhuber.

(Die Korrespondenz der Behörden mit den im Auslande bestehenden königlichen Mißionen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch die Verordnungen vom 26. Juli 1799 und 29. Dezember 1800 (neue Mayerische Generalien-Sammlung I. Band, Seite 347. II. Band, Seite 316) die Bestimmung getroffen:

Daß keine Unserer Stellen in Angelegenheiten Unserer Unterthanen in fremden Staaten, oder in anderen Offizial-Sachen mit den im Auslande bestehenden Mißionen unmittelbar korrespondiren, sondern in solchen Vorfallenheiten an Unser auswärtiges Ministerial-Departement berichtet werden solle, welches sodann an die demselben ausschließlich untergeordneten Behörden die erforderlichen Verfügungen erlassen werde.

Von dieser Bestimmung bleiben nur dringende Kriegs-Geschäfte und eilige Gegenstände mit der Vorschrift ausgenommen,

daß jedoch auch in solchen Fällen jedesmal eine Abschrift des an einen Unserer Gesandten, Geschäftsträger, Agenten oder Residenten ergangenen Erlasses an das erwähnte Ministerial-Departement zu gleicher Zeit, wo die Absendung geschieht, einzusenden sey.

Da Wir indessen wahrgenommen haben, daß diesen Bestimmungen nicht durchgehends nachgelebet werde, so weisen Wir Unsere sämtliche Administrativ- und Justiz-Stellen wiederholt auf obige Verordnungen mit dem Auftrage hin, an die untergebenen Behörden hiernach gleichfalls die geeigneten Weisungen ergehen zu lassen. München den 7. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Die rechtlichen Grundsäze bei Entscheidung der durch die Herabwürdigung der Bankozettel in Tirol entstandenen Rechtsstreitigkeiten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus den Uns gemachten Vorstellungen über die Anwendung rechtlicher Grundsäze für die Bezahlung der vor Abwürdigung der Bankozettel in Tirol kontrahirten Schulden, und aus den über diesen Gegenstand von Unseren Tirolischen Behörden erstatteten Berichten die Ueberzeugung geschöpft, daß die dabei obwaltenden, in der ehemaligen gesezlichen Gleichstellung der Bankozettel mit dem Metallgelde gegründeten Mißverhältniße sich nicht anders, als durch neue gesezliche Bestimmungen heben lassen, welche das bei erwähnten Schulden entgegengesezte Interesse der Gläubiger, und Schuldner, so viel möglich mit einander ausgleichen, und Wir haben zu diesem Ende nach Vernehmung Unseres gesamten Ministeriums hierüber Folgendes beschlossen:

I. Die seit dem 1. Jänner 1797 in Tirol unter Privaten kontrahirten Schulden sollen in allen Fällen, wo nicht eine bereits bestehende Uebereinkunft zwischen Gläubiger, und Schuldner, oder eine in Rechtskraft erwachsene richterliche Erkanntniß eine andere Bestimmung darüber getroffen haben, vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesezes, nunmehr in Metallgelde, zwar nach der Ziffer der Schuldverschreibung, jedoch so bezahlt werden, daß die in zwanzig, und einundzwanzig Guldenfuße kontrahirte Schuld in dem dermaligen vierundzwanzig Guldenfuße zu entrichten komme.

II. Es würde zwar Unseren Tiroler-Aerarial- und Landschaftlichen Kassen zum Vortheile gereichen, wenn diese gesezliche Bestimmung auch auf sie angewendet würde; da aber bei dem Tiroler-Stiftungs-Vermögen ein umgekehrtes Verhältniß eintritt, und dieses Vermögen wegen der wohlthätigen Zwecke, die es zu befördern bestimmt ist,

eine besondere Rücksicht erfodert; so wollen Wir sämtliche Aerarial- Landschaftliche, und Stiftungs-Vermögens-Schulden, und Foderungen von obiger Bestimmung ausnehmen; und es in Ansehung derselben sowohl bei der in den bisherigen richterlichen Entscheidungen über kapitalische Schulden überhaupt zur Grundlage genommenen Norm, als auch den bisher hiebei stattgehabten Verfahren bewenden lassen.

III. Ferners werden die Fälle ausgenommen, in welchen Wechsler, und Kaufleute unter sich blosse Handelsgeschäfte gemacht haben.

Die aus Geschäften dieser Art entsprungenen, und noch ungetilgten Schulden sind, wenn es nicht schon bei ihrer Konstituirung von den kontrahirenden Theilen ausdrücklich bestimmt worden ist, nach dem Kommerzial-Kurse der Bankozettel abzutragen, wie es zu der Zeit, und an dem Orte des gemachten Darlehens bestand.

War aber an dem Orte des Darlehens der Kommerzialkurs nicht in notorischem Bestehen; so wird der Kurs zur Richtschnur genommen, den die Bankozettel zur Zeit des Darlehens in der dem Darlehens-Orte zu nächst gelegenen Handelsstadt hatten.

IV. Unter obigen Schulden der Wechsler und Kaufleute sind aber keineswegs diejenigen zu verstehen, die aus den trockenen Wechseln entsprungen sind, welche Wechsler oder Kaufleute, zur Beförderung ihres Handels, an Private, die nicht Wechsler oder Kaufleute sind, ausgestellt haben.

V. Da der Schuldner des in Bankozetteln, vor der Abwürdigung derselben, erhaltenen Darlehens sehr oft in große Verlegenheit gerathen dürfte, wenn er durch richterlichen Spruch zur stracken baaren Bezahlung dergleichen Ziffer, den die Obligation ausspricht, obgleich in einem ihm nunmehr günstigeren Münzfuße, angehalten würde; so erneuern Wir nicht allein die auf diesen Fall in dem Edikte vom 26. Juni 1806 über die Abwürdigung der Bankozettel der Justizstellen gegebene Vorschrift, daß sie nach Umständen bemessene Moratorien ertheilen sollen, sondern Wir befehlen ihnen auch, sich vor der Hand mit Bewilligung solcher Moratorien, oder mit angemessenen Fristen-Behandlungen nicht strenge zu bezeigen, so bald der Schuldner einen hinreichenden Vermögensstand, und daß keine Zahlflüchtigkeit unterliegt, gehörig nachweisen kann. Unser General-Landes-Kommissariat in Tirol hat obige Vorschriften den dortigen Landesstellen unverzüglich mitzutheilen, und ihnen ihre genaue Befolgung aufzutragen. München den 25. Juli 1807.

Max Joseph.

Fr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Fr. v. Hompesch.

von Krempelhuber.

(Die Anwendung der Maximilianischen Lehen-Gnade für den Tirolischen Adel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch zwei allerhöchste Reskripte vom 24. April,

und 17. Juli dieses Jahres über die Anwendung der vom Kaiser Maximilian I. dem Tirolischen alten Adel verliehenen Lehen-Gnade folgende gesezliche Bestimmungen ertheilet:

1.) Das Maximilianische Privilegium verbleibt dermalen in seiner Wesenheit, jedoch nicht anderst, als in dem Sinne der ersten Verleihungs-Urkunde vom 25. Mai 1518.

2.) Auf Erlöschen des Mannsstammes einer des Privilegiums fähigen Familie erhalten daher die Erben des lezten Vasallen den vierten Theil der heimfälligen Lehen unentgeltlich als neues Mannslehen, und können auch die übrigen drei Theile gegen Erlag von fünfzehn Gulden Kapital für jeden Gulden des reinen Ertrages in gleicher Manns-Lehen-Eigenschaft an sich lösen. Der Schäzungswerth und reine Ertrag sind jedoch vorher genau herzustellen.

3.) Unter den Erben des lezten Vasallen sind nur die eigenen Erben desselben, nämlich nur seine eigenen Töchter zu verstehen. Wenn diese unverehelicht, oder ohne männliche Nachkommenschaft sterben, oder wenn der neue Mannsstamm abermals erlischt, so fällt das ganze Lehen unbedingt, und ohne weitere Beschwerung, oder Vergünstigung dem Lehenherrn anheim.

4.) Die Ausübung des Privilegiums findet demnach bei jeder Familie nur einmal statt. Zur Verhütung des öfteren Gebrauches ist ein Verzeichniß derjenigen Familien zu halten, welche sich der Maximilianischen Lehen-Gnade bedienen, oder schon bedient haben.

5.) Als fähig zum Gebrauche des Privilegiums ist nur der Adel, und hierunter nur der alte, schon im Verleihungs-Jahre bestandene Adel zu betrachten. Der jüngere Adel, und die Nichtadelichen sind hievon auf gleiche Weise ausgeschlossen.

6.) Demnach kann eine altadeliche Erbtochter, die sich an einen Neuadelichen, oder Nichtadelichen verheurathet, ihr Recht zur Theilnahme an dem nur dem alten Adel zuständigen Lehenprivilegium weder auf ihren Gatten, noch auf ihre mit diesem erzeugten Kinder fortpflanzen.

7.) Was sie jedoch vor ihrer Verehelichung durch den Gebrauch des Privilegiums erhalten hat, verbleibt ihr für ihre Person und Lebenstage, ohne daß sie wegen der nachgefolgten Verehelichung zur Herausgabe desselben angehalten werden kann.

8.) Nach ihrem Tode fällt das von ihr unentgeltlich bezogene Viertheil dem Lehenhofe eben so unentgeltlich anheim; für die anderen drei Theile aber, wenn sie diese bei Erlangung des ersten mit eingelöset hätte, wird den Allodial-Erben in Rücksicht, daß das neue Lehen-Konstitut nicht in den Erbgang des Mannsstammes gekommen, der Einlösungs-Betrag zurückerstattet.

9.) Hätte sich aber die altadeliche Erbtochter schon vor eröffnetem Gebrauche der Maximilianischen Lehen-Gnade mit einem Neuadelichen oder Nichtadelichen verehelichet, so kann sie nachhin zu jenem Gebrauche nicht

mehr zugelaſſen werden, indem ſie nach allgemeinen und beſondern Rechtsgrundſäzen durch die Verehelichung aus ihrer vorigen Rechtsſphäre in jene ihres Mannes übergeht, und ſonach ihrer früheren Fähigkeiten verluſtig wird.

10) Das Privilegium kann nicht auf alle Lehen ohne Unterſchied, ſondern nur auf jene Lehen angewendet werden, welche ſchon zur Verleihungs-Zeit 1518. an den alten Adel verliehen waren.

11.) In Zukunft hat ſich daher jede Familie, die das Privilegium gebrauchen will, vor allem als altadelich, und die angeſprochenen Lehen als alte Lehen auszuweiſen.

12.) Die Veräußerung eines alten Lehen von einem Altadelichen an einen gleichfalls Altadelichen zieht, wenn ſolche mit lehenherrlichem Konſenſe erfolgt, den Verluſt der Maximilianiſchen Lehen-Gnade nicht nach ſich.

13.) Da der Kaiſer Maximilian nur den Tiroliſchen Adel privilegirte, und nur in Rückſicht auf die Tiroliſchen Lehen privilegiren konnte, ſo iſt ſeine Lehen-Gnade weder auf den Adel noch auf die Lehenſchaften der erſt in neueren Zeiten mit Tirol vereinigten Landestheile, mithin weder auf Trient, noch Brixen, noch die übrigen Acceſſionen anwendbar. Die Lehenbücher des altiroliſchen Lehenhofes vom Jahre 1518. ſind in dieſer Hinſicht als Norm anzunehmen.

14.) Wenn die Abfindung der eigenen Erben des lezten Vaſallen durch Hinausbezahlung einer beſtimmten Geldſumme für das ihnen gebührende Viertel der heimfälligen Lehen geſchieht, ſo kann dieß nur in der Art ſtatt finden, daß das hinausbezahlte Kapital als ein Geldlehen mit den nämlichen Eigenſchaften konſtituirt werde, welche mit dem abgelöſten Viertheile ſelbſt, wenn es in Natur bezogen worden wäre, verbunden geweſen ſeyn würden.

Nach dieſen aus der Verleihungs-Urkunde unmittelbar fließenden Erklärungen und Beſtimmungen iſt ſich in vorkommenden Fällen ſtrenge zu achten.

Innsbruck den 24. Juli 1807.

Königliches Baieriſches Gubernium, als Provinzial-Lehenhof in Tirol.

Widder.

von Froſchauer.

(Die Protokollirung und Verbriefung der Lehen-Veräuſſerungen in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine königliche Majeſtät haben, um die Integrität der Lehen zu behaupten, und die ſo häufig vorgehenden Veräußerungen lehenbarer Gegenſtände ohne lehenherrlichen Konſens nachdrücklicher, als bisher zu verhindern, durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 17. dieſes Folgendes zu verordnen geruhet.

1.) Die Umgehung des lehenherrlichen Konſenſes bei Lehen-Veräußerungen ſoll nebſt der Nullität der Veräußerungs-Handlung, und der Kaduzität-Strafe für den Alienanten auch noch eine beſondere den Umſtänden

angemessene Geldstrafe, für den Acquirenten nach sich ziehen.

2.) Die Obrigkeit, welche einen Lehen-Veräußerungsakt ohne vorher erwiesenen Veräußerungs-Konsens zu Protokoll nimmt, unterliegt gleichfalls einer Geldstrafe. Dagegen wird.

3.) Dem Anzeiger einer gesezwidrigen Lehen-Veräußerung oder Verbriefung nach Maßgabe der Verhältnisse eine pecuniäre oder andere Belohnung zugesichert.

Sämtliche Obrigkeiten und Gerichts-Behörden haben sich nach diesen Verfügungen, welche das königliche Gubernium mit gesezlichem Nachdrucke handhaben wird, auf das genaueste zu achten, und daher von jenen vor Gerichte über lehenbare Gegenstände vorgehenden sogenannten vorläufigen Kaufs-Abreden, wenn auch darin der lehenherrliche Konsens vorbehalten wird, künftig keine Abschriften mehr an die Partheien hinaus zu geben, sondern von jeder solchen Abrede alsogleich eine Abschrift an das königliche Gubernium als Lehenhof einzusenden, widrigenfalls man gegen sie unverzüglich mit Geldstrafen verfahren müßte. Innsbruck den 24. Juli 1807. Königl. Baierisches Gubernium als Provinzial-Lehenhof in Tirol.

Widder.

von Froschauer.

(Die Erläuterungen über die Besoldungs-Abzüge für den Witwen- und Waisenfond betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen der Erholung und Verrechnung der durch das allerhöchste Reskript vom 11ten Juli heurigen Jahres — (Regierungsblatt XXIX. Stück) verfügten Besoldungs-Abzüge haben Seine königliche Majestät unterm 10ten dieses folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruhet, welche nun zur Darnachachtung ebenmäßig durch das Regierungsblatt hiermit bekannt gemacht werden.

A. Die Erholung betreffend.

I. Beruhet die Verbindlichkeit dieses Abzuges, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit des Falles, Witwen und Waisen zu hinterlassen, die an diesem Fonde Theil nehmen können, bloß auf jedem Gehalts- und Pensions-Bezuge der Staatsdiener und Quieszenten aus der Staats-Kasse, der den Betrag von 600 Gulden übersteigt.

II. Hievon wird die aufgehobene Geistlichkeit allein ausgenommen, deren Sustentation oder Pension nach den Normen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1802, und in Kraft desselben regulirt worden ist.

III. Auch die Pfarrer, welche mehr als einen jährlichen Gehalt von 600 Gulden aus der Staats-Kasse beziehen, werden den übrigen Staatsdienern im Besoldungs-Abzuge gleich gehalten.

B. Die Verrechnung betreffend.

IV. Werden diese Abzüge bei der Provinzial-Hauptkasse I. Theil, II. Abschnitt, I. Kapitel unter den Gefällen aus unmittelbarer Perzeption als eine Staats-Auflage, — und bei den äußeren Aemtern I. Theil, II. Abschnitt, II. Kapitel unter den Personal-Aufla-

gen in besonderem Stande vereinnahmet; und obwohl, nach dem Rechnungs-Schematism alle Quieszenzgehalte und Pensionen ausschließend bei der Provinzial-Haupt-Kasse verausgabt werden müssen, und jene Einnahme dieser Ausgabe, nach obenerwähntem allerhöchsten Reſcripte, puncto VIII, zur Gegenposition dienen soll; so wollen dem ungeachtet Seine königliche Majestät noch genehmigen,

V. Daß diese Pensionen oder Quieszenz-Gehalte, wie bisher, Kommissionsweise für die Provinzial-Haupt-Kasse bezahlet, auch dort der Abzug verfüget, und die Aemter (wie andurch geschieht) nur angewiesen werden sollen, daß sie neben Einsendung der Scheine im Totalbetrage statt baar Geld mit Ende des Jahres die Abzüge, mittelst einer mit den erwähnten Scheinen korrespondirenden Designation, zur Provinzial-Haupt-Kasse zu übermachen haben. München den 20. Juli 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Neumayer. Frhr. v. Weichs. Frhr. v. Widnmann. von Schmöger.

(Die Lottospiele betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Individuen in der Fränkischen Provinz für eigene Rechnung sogenannte Wett-Komtoirs auf die in- und ausländischen Lotto-Ziehungen halten, von den auswärtigen Lotto-Direktionen Aufträge übernehmen, für dieselben gegen ein gewisses Procent, Einsäze kollectiren, die Geld-Ueberschüsse ins Ausland versenden, und sich mit heimlichen Spielsammlungen abgeben. Alle diese Handlungen sind, ihrer Natur nach, den bestehenden Lotto-Gesezen entgegen, und werden, mit Hinweisung auf diese lezteren, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, hiermit förmlich und ausdrücklich, bei Vermeidung schwerer Verantwortung und angemessener Strafe, für immer verboten. Unter diesem Verbote sind auch die sogenannten Glückshafen, und das Ausspielen von Gütern, Waaren und Effekten, durch Loose begriffen. Sämtliche Unterthanen der Fränkischen Provinz haben sich hiernach zu achten, die Polizei-Behörden aber über die genaue Befolgung dieser Verordnung streng und unausgesezt zu wachen. Ansbach den 3. August 1807.

Königlich Baierisches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

(Vorkehrungen wider forstschädliche Raupenarten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich einige schädliche Raupenarten in den Kiefernwaldungen der Forstmeistereien Gunzenhausen und Schwabach in diesem Jahre in so großer Menge gezeigt haben,

daß bei der ihrer Verpuppung und Vermehrung so günstigen Witterung gegründete Besorgnisse über einen zu befürchtenden größeren Schaden entstehen; so siehet sich die königliche Kriegs- und Domainen-Kammer veranlaßt, außer den übrigen zur Vorbeugung eines ferneren Waldinsekten-Schadens bereits getroffenen Anstalten, auch alle Konzessionen zum Vogelfange und Ameiseneyersammlen von jezt an vor der Hand bis zum 1. Oktober 1808 aufzuheben, und befiehlt hauptsächlich den Forstbedienten nirgend innerhalb der Waldungen, oder an deren Gränzen, oder auf Haiden und Blößen, Vogelheerde oder Vogelhütten zu dulten; vielmehr die Garne abzupfänden, und die Vogelsteller oder Ameisensammler zur Bestrafung anzuzeigen. Ansbach den 4. August 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Hellwig.

Auftrag an die königlichen Rentämter der Provinz Baiern.

(Die Auflösung der Vasallen-Verhältnisse Seiner Majestät, gegen die Landesunterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da, nach der nachstehenden allerhöchsten Verordnung, der Passiv-Vasallen-Nexus Seiner königlichen Majestät bei den Privatlehen-Stücken allerhöchst ihrer Unterthanen, als mit der Souverainität unverträglich, aufgehoben worden ist; so kann auch jene darauf Bezug habende Anordnung vom 28ten März 1804 nicht mehr bestehen, welche in den solchjährigen Regierungsblättern, XIV. Stück, Seite 341. den sämtlichen Rentbeamten, wegen Rekognoszirung solcher Staats-Passiv-Lehen bekannt gemacht wurde.

Die königlichen Rentbeamte haben dem zufolge diese allegirte Anordnung für erloschen anzusehen, und vom Tage dieses Publicandi an, keine Ausgaben auf solche Passiv-Lehen, bei Strafe des Selbstersatzes, mehr in Rechnung zu bringen. München den 4. August 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freyherr von Weichs.

von Schmdger.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach der vormaligen teutschen Verfassung konnte ein Landesfürst Vasall eines anderen Landesfürsten, der Unterthan des einen Reichsstandes, Vasall des anderen, selbst der Landesfürst, Vasall seiner Unterthanen seyn.

Diese vormals bestandenen Lehenverhältnisse sind mit der nunmehr eingeführten Souverainität nicht vereinbarlich.

Hiernach haben wir bereits erklärt:

1. Daß alle Lehen-Nexus zwischen den Souverainen selbst als aufgehoben zu betrachten, und

2. daß alle lehenherrlichen Rechte, welche ein Souverain über die Unterthanen des anderen bisher auszuüben hatte, als wechselseitig überwiesen anzusehen seyen.

Nach dem nämlichen Grundsaze kann auch künftig kein Souverain Vasall seiner Unterthanen seyn.

Hiernach erklären wir alle Passiv-Lehen als allodialisirt, die durch die säkularisirten Klöster, oder durch andere Besizungen an Uns gekommen, und wodurch Wir Vasallen Unserer eigenen Unterthanen geworden sind.

Wir wollen aber zugleich, daß diejenigen, welche dadurch an wirklichen Einkünften verlieren, nach einem billigen Maßstabe dafür entschädiget werden. Worüber, mit Beilegung eines Verzeichnisses solcher Lehen-Güter, Bericht an Uns zu erstatten ist. München den 17. April 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Auftrag

an die Landgerichte Lienz, Bruneck, Brixen, Klausen, Cavalese, Pergine, Civezzano, Trient, Vezzano, Roveredo, Riva, Tione, Welschmetz, Cles, Male in Tirol.

(Die Beiziehung der Notarien bei Errichtung verbindlicher Urkunden, und über die Förmlichkeit bei Konstituirung eines Pfand- oder Realrechtes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesezе vom 8ten Jänner 1789, 19. April 1790. (Leop. J. S. No. 15.) 12. März 1792, und 10. Juny 1793. (Franz J. S. No. 5. und 111.) haben den Zwang, vermög dessen die Tirolischen Unterthanen zur gültigen Errichtung lezwilliger Geschäfte, oder sonstiger verbindlicher Urkunden durch die vorigen Gesezе zur Beiziehung eines Notarii publici, oder zur Eintragung der Urkunden in das Gerichts-Protokoll verbunden waren, dergestalt aufgehoben, daß ihnen lediglich der Gebrauch fremder Notarien verboten bleibet; im Uebrigen aber es ihrer freien Wahl und Willkühr überlassen ist, ob sie ihre lezwilligen Anordnungen, oder ihre wie immer gearteten Kontrakte unter Lebenden für sich allein außergerichtlich, oder mit Beiziehung eines inländischen Notars, oder vor ihrer Obrigkeit und Gerichtsstand errichten wollen, ohne daß die gewählte Art der Errichtung des dießfallsigen Instruments auf die Gültigkeit des Geschäftes einen Einfluß haben, oder derselben hinderlich seyn soll.

Diese gesezlichen Vorschriften gelten nunmehr auch für die Unterthanen der ehemaligen Bezirke Trient und Brixen; denen jedoch Seine königliche Majestät, vermög allerhöchster Resolution vom 15. Juni dieses Jahres die Freiheit nicht nehmen wollen, die noch bestehenden Notarien zur Fertigung ihrer Privat-Urkunden zu gebrauchen, was sie aber für die Rechtsgültigkeit von der Beobachtung der gesezlichen Vorschriften nicht befreiet. Auch wird dabei den Gerichtsbehörden die Aufsicht gegen jeden Mißbrauch der

ferneren Ausübung des Notariatsamtes besonders empfohlen.

Vermög der nämlichen Gesetze kann jedoch aus der wie immer errichteten Urkunde ein Pfandrecht, oder sonst ein dingliches Recht (jus reale) nicht anders erlangt werden, als wenn die betreffende Urkunde dem gehörigen Gerichtsstande vorgelegt, und daselbst protokollirt worden ist, wo dann vom Tage der geschehenen Hinterlegung und Protokollirung das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht zu wirken anfängt, und es muß, wenn die Urkunde auf eine Realität Beziehung hat, die Hinterlegung und Protokollirung derselben bei jenem Gerichtsstande, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, außerdem aber bei jenem Gerichtsstande geschehen, unter welchem jeder der Kontrahenten stehet.

Seine königliche Majestät haben jedoch durch fernere allerhöchste Entschließung vom 23. Juli dieses Jahres allergnädigst bewilliget, daß im Trientner- und Brixner-Bezirke noch ferner dieses Gesetz ausgesetzt bleiben; sohin erst mit dem 1. Jänner des künftigen Jahres 1808 in verbindende Wirksamkeit eintreten soll, wonach dann in beiden Bezirken Trient und Brixen bis 1. Jänner 1808 bei Konstituirung eines Pfand- und sonstigen Realrechtes die bisherigen dortigen Gesetze zur Richtschnur dienen. Welches den königlichen Landgerichten zum eigenen Benehmen und zur öffentlichen Kundmachung, die auch in den eingezirkten Trientnerischen Patrimonialgerichten zu veranlassen ist, eröffnet wird. Innsbruck den 28. Juli 1807.

Königliches Baierisches Appellationsgericht in Tirol.

Freiherr von Longo Liebenstein P. A. V.
von Franzin.

Auftrag
an sämtliche Magistrate der Provinz Baiern.

(Die Einbürgerung der Gewerbsleute betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät keinen Unterschied unter jenen gestatten, welche durch neue allerhöchste Gnade die Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes erhalten haben, oder ferner erhalten, und denen, welche solche durch Cession an sich gebracht haben; sondern allergnädigst wollen, daß jene, wie diese, das große oder kleine Bürgerrecht (ein Unterschied, der nur rücksichtlich der Taxen zur Erleichterung der weniger Vermöglichen, ohne Verschiedenheit der Befugnisse und Personal-Lasten, gestattet ist) in den Orten ihrer Ansäßigmachung nehmen müssen, und dieses zu thun oder zu unterlassen, ihrer Willkühr nicht überlassen werden soll; so erhalten sämtliche Magistrate, und die an ihre Stelle getretenen einzelnen Bürgermeister den Auftrag, die gewerbtreibenden Individuen ihrer Gemeinde, welche sich noch nicht in bürgerlichem Verbande befinden, anzuhalten, das Bürgerrecht, samt allen daraus

entſpringenden Verbindlichkeiten, zu nehmen, und, wie dieſes geſchehen, in der nächſten halbjährigen Anzeige über die aufgenommenen Bürger insbeſondere auszuweiſen; in Zukunft aber bei dieſen auf gleiche Art, wie bei jenen zu verfahren, die ein Gewerb durch Ceſſion erhalten haben. München den 29. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Heinleth.

Auftrag

an alle bei dem Waſſer-Brücken- und Straſſenbau Zahlung leiſtende Behörden.

(Zahlungs-Gegenſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wird auf die Aeußerung des königlichen baieriſchen geheimen Central-Waſſer- und Straßenbau-Bureau, vom 4ten dieſes, hiermit der beſtimmte Auftrag gemacht, keine Zahlungen für den Waſſer-Brücken- und Straßenbau in Rechnung zu bringen, welche entweder für längſt verfloſſene Etatsjahre beſtritten worden ſind, oder die ſich gar nicht für den Waſſer-Brücken- und Straßenbau eignen. München den 11. Auguſt 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmbger.

Bekanntmachungen.

(Den Anton Freiherrn von Donnersberg, Pfarrer in Unterigling betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Anton Freiherrn von Donnersberg, Pfarrer in Unterigling, Landgerichts Landsberg, welcher den Unterricht in ſeiner Ortsſchule größtentheils ſelbſt ertheilt, dieſelbe vortrefflich eingerichtet, mit einer Feiertags-Induſtrie-Sing- und Gartenſchule verſehen hat, und überhaupt das Wohl ſeiner heranwachſenden Gemeinde mit wahrhaft väterlicher Sorgfalt und edler Selbſtverläugnung befördert, wird hiermit die beſondere allerhöchſte Zufriedenheit zugeſichert.

München den 7. Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

(Freiwillige Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter der Deviſe: „Dnak eines ſtändiſchen Beamten für die allerhöchſte Verordnung über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Altbaiern, der oberen Pfalz und „Neuburg“ wurden am 1. des laufenden Monats 11 fl. für verwundete vaterländiſche Krieger an das unterzeichnete königliche General-Landes-Kommiſſariat eingeſendet, welches dieſen patriotiſchen Beitrag hiermit

zur verdienten allgemeinen Kenntniß bringt.
München den 15. Juli 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schmdger.

(Freiwillige Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die unterzeichnete königliche Stelle sind freiwillige Beiträge zum Beßten verwundeter Baierischer Krieger eingesendet worden:

1.) Von dem königlichen Landgerichte Vilsbiburg 10 fl., welche der Pfarrer in Oberviehbach, Franz Xaver Schwäbl, an dasselbe unter Aufschrift übersendete: "Kleines Opfer der kleinen Pfarrgemeinde „Oberviehbach, ihren verwundeten Landes„leuten zur Erleichterung dargereicht.„

2.) Von dem Pfarrer in Dietramszell, Albert Rudolf, 11 fl. 49 kr.

München den 29. Juli 1807.

Königliche unmittelbare Spezial-Kriegs-Kommission.

Freiherr von Widnmann.
von Schwaiger.

(Freiwillige Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die verwundeten vaterländischen Krieger sind von den Benefiziaten in Holzkirchen, Johann Baptist Schmuderer, in seinem und im Namen der Gemeinde daselbst 25 fl. 35 kr. 2 pf. und von dem Markts-Magistrate in Viechtach 25 fl. 15 kr. an die unterzeichnete königliche Stelle eingesendet worden, welche diese patriottischen Gaben hiermit öffentlich bekannt macht.

München den 1. August 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schmdger.

Freiwillige Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die unterzeichnete königliche Stelle sind für die verwundeten tapferen vaterländischen Krieger neuerdings eingesendet worden: von dem königlichen Landgerichte Miesbach 82 fl. 24 kr. 3 pf., welche bei Gelegenheit des in demselben gefeierten Siegesfestes von mehreren Gemeinden, von der Schuljugend und der Geistlichkeit auf den Altar gelegt wurden; — ferner von dem königlichen Landgerichte Aibling unter der allgemeinen Benennung: "freiwillige Kriegsbeiträge„ 1520 fl., welche Seine Majestät der König, vermög allerhöchster Entschließung vom 21. Juli laufenden Jahres, zum Beßten der Witwen und Waisen der in dem nunmehr glücklich beendigten Kriege für das Vaterland gefallenen Soldaten allergnädigst bestimmt haben. München den 6. August 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schmdger.

Beförderungen.

Seine Majestät haben vermög allerhöchster Entschließung vom 16. Mai dem Priester Franz Xaver Enzensberger zu Grünbach, die Pfarrei Puchbach, Landgerichts Mühldorf allergnädigst zu verleihen geruhet.

Dem bisherigen zweiten Pfarrer in Ortenburg Georg Philipp Runzler wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 6. August die erledigte Pfarrei Muggendorf im Bambergischen Landgerichte Ebermannstadt, allergnädigst übertragen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 9. August haben Seine Majestät auf die durch den Tod des Pfarrers Johann Georg Holland in Erledigung gekommene Pfarrei Wagenhofen, Landgerichts Neuburg, den bisherigen Pfarrer zu Ensfeld, Xaver Alois Embacher zu befördern, und die hierdurch erledigte Pfarrei Ensfeld, Landgerichts Graisbach dem bisherigen Professor, und Rektor zu Neuburg, Joseph Aldobrand Fendt allergnädigst zu verleihen geruhet.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 31. Julius haben Seine Majestät den bisherigen Landgeometer Johann Nepomuk Sternle als Postskribenten in Landshut, dann den Friedrich von Clarmann als Inspektor der fahrenden Posten in Augsburg zu ernennen geruhet.

Gemäß einer allerhöchsten Entschließung vom 6. August wird der Landgerichts-Aktuar Winkler von Gleusdorf nach Zeil, und der Landgerichts-Aktuar Conrad von Zeil nach Gleusdorf versezt.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 4. August wird der Landgerichts-Aktuar Hamerl zu Fischbach in gleicher Eigenschaft nach Aichach versezt.

Dem Jakob Wilhelm von Langenmantel in Augsburg wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 3. August die venia aetatis ertheilt.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 7. August haben Seine Majestät den Accessisten Karl Grafen von Seinsheim, und Moriz Capeller den Raths-Acceß bei der Polizeideputation der Landesdirektion in Baiern allergnädigst bewilliget.

Seine königliche Majestät haben unter dem 9ten August den Georg Wilhelm Friedrich Münch als Postverwalter, und Posthalter zu Rothenburg allergnädigst ernannt.

Dem Rechts-Praktikanten Joseph Sprengler von Burgau wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 8ten August der erste Acceß bei der königlichen Landesdirektion in Ulm bewilligt.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 10. August haben Seine Majestät dem bisherigen Kooperator und Schullehrer zu Aufhausen Thomas Eder das erledigte Benefizium zu Grünwald, Landgerichts München allergnädigst zu verleihen geruhet.

Anzeige

a) des auf dem am 24. Juni 1807. zu Regen gehaltenen Markte verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh ad	Wurden verkauft	Machen im Gelde	Haben gewogen an				Kommen also 2 Stücke zu stehen						Ab. getriebene
							im Gelde		im Gewichte an				
			Fleisch		Unschlitt				Fleisch		Unschlitt		
							auf						
Stücke.	Stücke.	fl.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Stücke.
106	92	10073	357	—	54	58	218	58	7	76	1	18	14

b.) des auf dem am 28. Juni 1907. zu Gloun gehaltenen Viehmarkte verkauften Mastviehes.

2	2	186	7	—	1	—	186	—	7	—	1	—	—

c.) des am 29. Juni 1807. auf dem Viehmarkte zu Straubing verkauften Mastviehes.

70	21	1891	67	75	7	15	180	5	6	45	—	68	49

d.) des am 30. Juni 1807. auf dem Viehmarkte zu Thann verkauften Mastviehes.

65	60	6120	183	—	33	—	204	—	6	10	1	10	5

e.) des am 24. Juni 1807. auf dem sogenannten Johanni Ochsenmarkte zu Freiung verkauften Mastviehes.

56	26	2752	111	75	18	80	211	41	8	59	1	44	30

f.) des am 2. Juli 1807. auf dem sogenannten Maria Heimsuchungs Ochsenmarkte zu Röhrnbach verkauften Mastviehes.

88	31	3866	138	—	24	10	240	25	8	90	1	55	57

g.) des am 22. Juli 1807. auf dem gehaltenen Magdalena Markte zu Hengersberg gekauften Mastviehes.

129	129	14372	406	50	66	25	222	49	7	69	1	2	—

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 17ten August 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittel-Preis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittel-Preis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittel-Preis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittel-Preis fl.	kr.
August.	8	Aichach	53	53	17	—	15	14	8	15	—	—	—	—	40	40	7	—
—	8.	Amberg	18	18	18	3	7	7	12	44	—	—	—	—	5	5	8	—
—	11	Deggendorf	216	170	15	12	43	6	8	42	43	20	9	—	8	8	6	32
—	11.	Dingolfing	17	17	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13.	Erding	300	367	15	—	140	135	7	30	95	80	7	—	52	48	6	—
—	13	Friedberg	10	8	17	30	16	16	8	30	—	—	—	—	18	18	7	15
—	11.	Haag	15	15	16	—	12	12	9	30	—	—	—	—	29	20	5	30
—	12.	Hohenwart	—	—	—	—	1	1	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8.	Ingolstadt	119	95	16	—	43	43	8	25	2	—	—	—	16	16	6	—
—	1	Kraybura	12	12	14	—	—	—	—	—	9	9	5	30	—	—	—	—
—	8.	Landsberg	200	175	16	—	42	39	9	30	30	17	6	30	37	21	6	30
—	7.	Landshut	538	507	15	30	135	122	8	—	4	4	7	—	29	20	6	30
—	4	Lauingen	215	135	13	—	52	30	8	—	48	43	7	30	9	9	5	—
—	14.	München	1197	1031	17	13	489	375	8	55	154	125	8	3	234	23	7	3
—	8.	Murnau	70	45	20	—	30	24	12	30	15	12	6	45	25	16	6	—
—	5	Neuenötting	9	9	16	—	7	7	9	30	—	—	—	—	4	4	5	8
—	10	Neumarkt	62	58	14	45	127	118	10	—	—	—	—	—	67	3	6	15
—	11.	Pfaffenhofen	60	60	17	—	5	58	8	—	5	5	8	—	8	8	6	30
—	8	Rhain	13	13	17	—	33	24	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3. 7.	Reichenhall	26	26	20	—	3	3	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6.	Rosenheim	27	16	18	—	32	25	10	—	14	6	7	—	4	38	5	45
—	11.	Schongau	2	3	19	12	3	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6. 13.	Schrobenhausen	60	57	17	15	95	91	8	—	—	—	—	—	50	48	6	45
—	8	Straubing	170	170	14	—	13	13	8	—	7	7	8	—	10	10	5	30
—	8.	Traunstein	301	286	16	30	20	272	10	—	30	30	8	—	8	8	4	40
—	12.	Wilshofen	32	296	14	1	50	44	8	15	6	6	6	—	8	8	4	40
—	12.	Wasserburg	2	2	4	—	3	3	7	48	—	—	—	—	6	6	6	—
—	13.	Weilheim	118	34	15	—	131	40	9	—	1	1	7	—	5	5	6	12
		Summe =	4240	3677	—	—	2014	1655	—	—	463	374	—	—	788	715	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 80,709 fl. 43 kr.

Regierungsblatt.

XXXVII. Stück. München, Sonnabend den 29. August 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Anstellung der Landgerichts-Prokuratoren als Patrimonial-Gerichtshalter betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch mehrere Unserer Entscheidung vorgelegte Anfragen über die Anstellung und Beibehaltung der Landgerichts-Prokuratoren zu Patrimonial-Gerichtshaltern sind Wir veranlaßt, im Allgemeinen zu erklären:

1. Unter der Betrachtung, wonach der Advokat, welcher zum Gerichtshalter benannt wird, gemäß Unserer Verordnung vom 6. Juni abhin im 11. Art. der Ausübung der Advokatur entsagen solle, sind zwar auch die Landgerichts-Prokuratoren, als eigentliche Landgerichts-Advokaten begriffen; rücksichtlich dieser

2. tritt sohin dieselbe gesezliche Regel ein, insoferne solche Prokuratoren bei den größeren Landgerichten so viele Advokaturgeschäfte haben, daß die erfoderliche Thätigkeit bei der Gerichts-Verwaltung von denselben nicht zu erwarten wäre; besonders

3. wenn der Bezirk des Patrimonialgerichtes von bedeutendem äußeren und Geschäfts-Umfange ist; nicht minder

4. wenn bei besonderen Betrachtungen der in einem Landgerichte vielfältiger vorkommenden Rechtsstreite, womit das eigene Interesse des Patrimonial-Gerichtsherrn in Verbindung stehet, es bedenklich wäre, den dabei streitenden Prokurator zum Richteramte in dem Bezirke desselben Landgerichtes zuzulassen.

5. Dahingegen, in so ferne die vorbemerkten besonderen Anstände nicht eintreten, und da mehrere andere Beweggründe, wonach Wir die Ausübung der Advokatur mit der Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit als unvereinbarlich erkläret haben, nur die Advokaten bei den höheren Landesjustizstellen betreffen; so geben Wir geeigneten Ausnahmen von dieser Regel rücksichtlich der Landgerichts-Prokuratoren statt, und

6. überlassen den einschlägigen Landesstellen, welchen die Bestätigung der Gerichtshalter aufgetragen ist, in Fällen, wo von den Patrimonial-Gerichtsherren Landgerichts-Prokuratoren zur Gerichtsverwaltung in Vorschlag gebracht werden, zu erwägen, ob solcher Vorschlag nach den oben erklärten Betrachtungen statt finde, und solchem nach den geeigneten Bescheid zu ertheilen, oder etwaige besondere Anstände Unserer näheren Entscheidung berichtlich vorzutragen. München den 23. Juli 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Einquartierung der Offiziers-Familien betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ueber die Uns vorgelegten Anfragen wegen der Einquartierung der Offiziers-Familien beschließen Wir, daß es deßfalls bei den Bestimmungen des allgemeinen Quartier- und Marsch-Reglements vom 11. August 1779 bis auf weiters sein normatives Verbleiben habe. Hiernach haben also

a. die Frauen der sich im Felde befindenden Offiziers, oder der mit diesen in gleicher Achtung stehenden Militär-Individuen keine Ansprüche auf Einquartierung zu machen.

b. Die Weiber der sich im Felde befindenden Unter-Offiziers und Gemeinen können, da sie in den Kasernen Quartier und Brod entweder in Geld, oder in Natur erhalten, gleichfalls keinen weiteren Unterstüzungs-Beitrag verlangen.

c. Die Offiziers der zurückgebliebenen Depots, welche nicht aus ihren Garnisons-Orten, oder sonstigen stäten Standpunkten verlegt, und anderswohin kommandirt werden, haben sich ihre Quartiere selbst anzuschaffen, oder, wenn sie ausmarschiren, aber wieder in ihre vorigen bestimmten Garnisonen, oder Standpunkte frisch einrücken, nach dem §. 6. Art. 1. des erwähnten Reglements nur auf 14 Tage das Obdach zu empfangen.

d. Den Offiziers jener Depots aber, welche aus ihren Garnisonen nach den dermaligen Umständen nur einsweil, und unbestimmt anderswohin kommandirt werden, sohin sich dort nicht in bestimmten Stand- oder Garnisons-Orten, wie es mit mehreren Depots der Fall ist, befinden, muß nach der weiteren Bestimmung des obigen Paragraphs das Quartier angewiesen werden; was sie jedoch an Speise und Trank genießen, sollen sie nach dem §. 5. des 2. Art. baar bezahlen. München den 9. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Das Thorsperr-Geld betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das Thorsperr-Geld, welches in Unseren älteren Erblanden bereits allgemein aufgehoben ist, wird hierdurch auch in allen übrigen Theilen Unseres Königreiches aufgehoben. München den 11. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Hilfsvollstreckung bei lehenherrlichen konsentirten Schulden in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung vom 3. dieses Monats, wodurch die Befugnisse der Civil-Gerichtsstellen, so wie jene der Lehen-Behörden der Provinz Bamberg, in Ansehung der lehenherrlich konsentirten Schulden

und der Hilfs-Vollſtreckung zu derſelben Bezahlung, ihre geſezliche Beſtimmung erhalten, wird der ſchuldigſten Nachachtung wegen hiermit zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebracht. Bamberg den 10. Auguſt 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf euer berichtliches Gutachten vom 23. Februar laufenden Jahres, in Betref der lehenherrlich konſentirten Schulden, und der Hilfsvollſtreckung zu derſelben Bezahlung, (worüber Wir auch Unſer Bamberger-Hofgericht in ſeinen Erinnerungen vernahmen) und auf einen Uns desfalls erſtatteten Antrag beſchließen Wir:

1. Die in dem Bambergiſchen Landrechte dem Lehenherrn zugeſtandenen Befugniße für die Ertheilung der Lehen-Konſenſe, und für die Hilfsvollſtreckung zur Bezahlung der konſentirten Schulden ſollen zur Aufrechthaltung des dadurch begründeten Kredits geſezlich fortbeſtehen.

2. Dieſes Geſez umfaßt die Lehengüter der vorhin ritterſchaftlichen Beſizer in dieſer Provinz eben ſo, wie die übrigen Lehen und Emphyteuſen.

3. In Betreff der von Unſerem Bambergiſchen Lehenhofe unmittelbar relevirenden Lehen, wobei Unſere Landesdirektion ſolche Konſenſe zu ertheilen hat, ſey dieſelbe auch berechtiget in Fällen, wo der Lehenkonſens in ſeiner geſezlichen Eigenſchaft ſo, wie die Liquidität der Schuld von den betheiligten anerkannt iſt, die Hilfsvollſtreckung durch Immiſſion in die Gutserträgniſſe, oder durch Sequeſtration und Verkauf des Guts, ohne richterliche Mitwirkung, ſelbſt zu verfügen.

4. Dabei ſeyen die im Landrechte enthaltenen Vorſchriften überhaupt und insbeſondere in dem Punkte zu beobachten, wonach dasjenige was nach Berichtigung der Lehenhofs-Anſprüche, und der konſentirten Schulden in dem geſezlichen Maße an Gutserträgniſſen, oder an dem Erlöſe aus dem Gute ſelbſt übrig iſt, mittelſt ausführlicher protokollariſcher Nachweiſung an die einſchlägige Juſtizſtelle abgegeben werde.

5. Wenn über die Liquidität der um die Hilfsvollſtreckung eingeklagten Lehenſchuld, oder über die Richtigkeit des Lehenkonſenſes in ſeiner geſezlichen Eigenſchaft oder Wirkung, über den Mangel der agnatiſchen Einwilligung oder ſonſtiger Erfoderniſſe, oder über den Vorzug der Lehenſchulden, und dergleichen, unter den Betheiligten ein Rechtsſtreit entſtünde, nicht minder wenn gegen Unſeren Lehen-Fiskus ein regreſſoriſcher Anſpruch erhoben würde, alsdann trete die Kompetenz Unſeres Hofgerichtes als Lehengericht für die gerichtlichen Verhandlungen und Aburtheilung ſolcher Rechtsſtreite und Anſprüche ein: Desgleichen

6. ſey in Betreff eingeklagter Allodialſchulden, in ſoferne das Hofgericht die geeignete Richterſtelle iſt, dieſes ebenfalls ermächtiget, die rechtlichen Verhandlungen zu pflegen; da-

hingegen soll dasselbe die Immission in die Lehensgefälle, oder die Sequestration des Lehens eher nicht, als nach vordersamstigem Benehmen mit dem Lehenhofe um seine Erinnerung erkennen, und

7. der Vollzug eines solchen Erkenntnisses, wenn es in Rechtskraft erwachsen ist, muß der administrativen Lehen-Behörde, wegen der mannigfaltigen Beziehungen auf den Unterschied der lehenbaren, und lehenähnlichen Objekte, und auf das Zweckmäßige in der Anordnung und Ausführung der Immission, oder Sequestration, überlassen werden. Des Endes sey in dergleichen Fällen von Unserem Hofgerichte das geeignete Ersuchen um den Vollzug des rechtskräftigen Erkenntnißes an Unsere Landesdirektion zu stellen.

8. Unser Hofgericht sey die kompetente Richterstelle, welche über die Eröffnung des Konkurses mehrerer Lehenschuldfoderungen, über ihre Liquidität, und Ordnung des Vorzuges zu erkennen hat. Dabei muß dasselbe die nöthigen Erläuterungen über den Werth des Lehens, und seiner Erträgniße, wie auch die etwaige Erinnerungen für das Interesse Unseres Lehenhofes von Unserer Landesdirektion, mittelst geeigneten Benehmens, erholen.

9. Nach der Analogie der vorstehenden Beschlüße, in Betreff der von Unserem Lehenhofe unmittelbar relevirenden Lehen, sey auch das richterliche und administrative Verfahren in Hinsicht auf andere Lehenherren, welchen die Konsens-Ertheilung gesezmäßig zustehet, gleichmäßig zu bemessen. Jedoch

10. sind von der der Administrativ-Behörde zugestandenen Befugniß des Vollzuges der richterlichen Erkenntniße auswärtige, wie auch jene Lehenherren, welchen die ersoderliche obrigkeitliche Autorität mangelt, ausgeschlossen.

In solchen diese betreffenden Fällen ist das richterliche Erkenntniß bei den von Unserem Lehenhofe mittelbar relevirenden Lehen durch Unsere Landesdirektion, bei anderen Lehen aber durch die erkennende Richterstelle selbst zu vollziehen.

Durch genaue Beobachtung dieser Unserer Beschlüße, welche Wir auch Unseren Bamberger-Landes-Justizstellen mittheilen, werdet ihr allen Kompetenz-Konflikten zuvor zu kommen, und die Anwendung des für den Kredit in der Provinz wichtigen Gesezes nach dem Haupt-Gesichtspunkte der Justizpflege zu bemessen wissen. München den 3. August 1807.

Max Joseph.

Graf Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Keller-Visitation bei den ständischen Bräuhäusern in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die ämtliche Anzeige eingelaufen ist, daß bei ständischen Bräuhäusern das Schenkbier unter dem Märzenbier ausgeschenkt werde, und dieses nur durch bisher unterbliebene Aufsicht geschehen konnte; so wird, diesem Unfuge zu begegnen, verordnet, daß bei den ständischen Bräuhäusern, wie bei den gemeinen, die Keller-Visitation nach vollende-

ter Sudzeit durch die Landgerichte, mittelst geeigneter Bestellung, soll vorgenommen, und so lange ein Vorrath an Schenkbier vorhanden ist, das Ausschenken und der Verkauf des Märzenbiers nicht darf gestattet werden.

Sollte sich entdecken, daß Schenkbier nebst dem Märzenbier, oder ersteres um den Saz des Märzenbiers verleitgegeben wird, so tritt die Konfiskation des Schenkbiers, und sonst geeignete Bestrafung ein. München den 7. August 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Welchs.

Rainprechter.

(Die Rücklassenschaften der Armen in der Provinz Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da eine vieljährige Erfahrung bewährte, daß viele Scheinarme selbst bei der genauesten Aufsicht der Polizei-Behörden ständiges Almosen aus den Armen-Instituten und Pfründen von den Stiftungen zu erschleichen wissen, und diese Unterstüzungen mehrere Jahre hindurch zum Nachtheil der Mehrbedürftigen genießen, wodurch nicht nur der Wille der Stifter vereitelt, sondern auch der wahre Arme zum gerechten Aergerniß des Publikums gefährdet wird, so hat man sich zur Entfernung dieses Uebelstandes bewogen gefunden, Nachstehendes zu verordnen:

1. Bei Sterbfällen der Armen, so von einem Armen-Institute, Armen-Kasse oder aus einer milden Stiftung Almosen bezogen haben, wird hiemit den betreffenden königlichen Landgerichten und Polizei-Aemtern die Obsignation, Inventurs- und ganze Rücklassenschafts-Abhandlung übertragen, und werden

2. diese Aemter angewiesen, bei der Aufnahme der Armen in die Armen-Institute, oder in Pfründen-Bezüge, wenn die Pfründen nicht Familien-Glieder der Stifter besizen, das ganze bekannte Vermögen genauest zu verzeichnen, die Rücklassenschaften nach ihrem Tode wieder aufzunehmen, und vonselben, unter obiger Ausnahme der Familien-Pfründen in Fällen, wo keine bedürftigen Deszendenten 1. Grades oder Ehegatten vorhanden sind, so viel den Armen-Instituten, Stiftungen, Pfründen und Krankenhäusern, unter Benehmung mit den betreffenden Verwaltungen, vergütet werden solle, wie viel die verstorbenen Individuen gedachten Wohlthätigkeits-Instituten gekostet haben.

Sämtliche königliche Landgerichte und Polizei-Aemter haben auf diese Rücklassenschaften genauest zu wachen, und jährlich hierorts berichtlich anzuzeigen, wie hoch sich die Entschädigungs-Summen belaufen, so auf vorgeschriebene Art für die betreffenden Institute acquirirt wurden. Neuburg den 12. August 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

von Heckel.

(Die Aufhebung des Bierzwangrechtes in der Provinz Bamberg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der allgemeinen Verordnung über die Gleichstellung und Erhebungs-Art der Bier- und Branntwein-, oder Malz-Aufschläge vom 28. Juli dieses Jahres (Regierungsblatt 1807 XXXIV. Stück) ist in dem 33. §. die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch bestehenden Bier-Abnahmszwanges, und aller Bannrechte der Bräuereien in dem ganzen Umfange Unserer Staaten bereits bekannt gemacht worden.

Wir wollen daher Unsere Landes-Direktion in Bamberg in Antwort auf den diesfalls unterm 3. August erstatteten Bericht hiermit auf die angeführte allerhöchste Verordnung vom 28. Juli und auf die für die Provinz Baiern erlassenen früheren Verordnungen vom 20. Dezember 1799, und 30. September 1801 zur durchgängigen Nachachtung anweisen.

Uebrigens ist durch die Aufhebung des Bannrechtes keineswegs das Recht zu Bräuen selbst frei gegeben worden, sondern bei nachzusuchenden Bräuerei-Konzessionen ist auf die, besonders in den Städten und Märkten bestehenden Bräuereien, und die Erhaltung des bürgerlichen Nahrungsstandes geeignete Rücksicht zu nehmen, und die Vermehrung derselben nur da zu bewilligen, wo es der Nuzen des Publikums durchaus erfodert.

München den 20. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Kobell.

Aufträge.

(Die vormals reichsgräflich-Ortenburgischen Lehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs werden sämtliche Rentämter, in deren Bezirk vormals reichsgräflich-Ortenburgische, nunmehr königliche Baierische Ritter- oder Beutellehen-Vasallen sich befinden, aufgefodert, selbe ohne Unterschied, ob sie in immediat landgerichtlicher oder mediater Gerichtsbarkeit entlegen sind, ex commissione speciali mit ihren Lehenbriefen und Belehnungs-Expensen vorzurufen, solche Urkunden in eine Desiignation zu bringen, und anher zur Einsicht gegen Remission einzusenden, wozu ein Termin von 6 Wochen a die publicationis ertheilt ist. Die Kontrolle dieser Desiignationen mit den Ortenburgischen Lehenbüchern wird den Diensteifer erproben, mit welchem die königlichen Rentämter sich das Geschäft haben angelegen seyn lassen.

München den 11. August 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern, als Provinzial-Lehenhof.

Freiherr von Weichs.

Reger.

(Die Einsendung der Tabellen über die Anleihens-Gesuche aus dem zum Kultus gewidmeten Vermögen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der umständlichen Instruktion, über die Behandlung des Anleihen-Wesens, welche durch das XXIII. Stück des heurigen Regierungsblattes bekannt gemacht wurde,

laufen doch noch immer Anleihens-Tabellen ein, welche entweder von den Gerichts-Behörden nicht in der vorgeschriebenen Form verfaßt sind, oder von den administrativen Behörden nicht mit dem aubefohlenen besonderen Gutachten, und der Baarschafts-Anzeige begleitet werden.

Es werden daher die einen, wie die anderen zur genauen Beobachtung jener Instruktion, sonderbar des 9ten und 23ten Paragraphs noch einmal, und mit dem Beisaze angewiesen, daß von nun an alle nicht nach dem Formulare verfaßten, oder nicht mit dem vorschriftmäßigen, besonderen Gutachten, und der Baarschafts-Anzeige begleiteten Anleihens-Tabellen durch einen Kanzleibothen auf Kosten des fehlenden Amtes zur Umänderung, oder zum Ersaze des Mangelnden werden zurückgeschickt werden.

Jenes besondere doppelte Gutachten, samt der Anzeige der Baarschaft, muß in jedem Falle, es mögen der Kapitalsucher mehrere, oder nur einer seyn, beigelegt, auf gewöhnliches Papier geschrieben, und nach der im 23sten §. enthaltenen Form verfaßt, mithin die Anzeige auf die erste Seite des Bogens, das Gutachten auf die zweite gesezt, und die dritte zur Beifügung der Entschließung leer gelassen werden.

München den 20. August 1807.

Königlicher Kirchen-Administrations-Rath in Baiern als Stiftungs-Kuratel.

Ilg. Graf zu Lodron. Stollnreuther. Christmann.

Bekanntmachungen.

(Die mittlere Gerichtsbarkeit von Sternstein in der oberen Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög der Rheinischen Bundes-Akte, und der darnach bemessenen königlichen Deklaration vom 19. März des gegenwärtigen Jahres über die staatsrechtlichen Verhältnisse sämtlicher, der Baierischen Souveränität unterworfenen Fürsten ꝛc. ist dem Herrn Fürsten von Lobkowiz unter den ihm verbliebenen Befugnissen in Beziehung auf die mediatisirte Grafschaft Sternstein auch das Recht der mittleren Gerichtsbarkeit zugestanden worden.

Da aber der Herr Fürst von Lobkowiz nunmehr auf diese mittlere Gerichtsbarkeit Bedingnißweise Verzicht geleistet hat, und Seine königliche Majestät gemäß eines allerhöchsten Rescripts vom 23. Juni des laufenden Jahres in die gesezte Bedingniß eingewilliget haben; so schreitet jezt das königliche Hofgericht der oberen Pfalz in die Verwaltung der mittleren Gerichtsbarkeit von Sternstein im königlichen Namen ein, und die bisherigen Funktionen des oberämtlichen Rathskollegiums zu Neustadt an der Waldnaab hören dagegen zu gleicher Zeit auf.

Dieser Vorgang wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, damit sich Jedermann, insbesondere aber die Sternsteinischen Unterbehörden, dann die streitenden Theile, und ihre

Anwälte in vorkommenden Fällen danach zu achten wissen. Amberg den 5. August 1807.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Graf von Kreith.

Weiß.

(Die Einsendung der Familien-Verträge der vormaligen Reichsritterguts-Besizer in der Provinz Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Deklaration vom 31. Dezember des vorigen Jahres, die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend, ist schon verordnet, daß alle Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Fidei-Kommisse, wenn sie ferner gültig seyn sollen, zur allerhöchsten Bestätigung eingesendet werden müssen, und in einer weiteren allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai dieses Jahres (Regierungsblatt, Stück XXIII.) ist den königlichen Landes-Direktionen aufgetragen, sämtlichen, in ihren Provinzen eingesessenen subjizirten Familien, zu Folge der angeführten allerhöchsten Verordnung, unter einem Präjudizial-Termin von 6 Monaten, nach Verlauf desselben sie nicht ferner für rechtsgültig anzuerkennen sind, die Vorlegung ihrer Familien-Verträge und Successions-Ordnungen aufzugeben. Die Besizer der der königlichen Souverainität subjizirten, und der diesseitigen Provinz eingewiesenen vormaligen Reichsrittergüter werden daher unter dem erwähnten Präjudiz aufgemahnet, in Zeit von 6 Monaten ihre Familien-Verträge und Successions-Ordnungen hieher einzusenden, damit sie an die allerhöchste Stelle nach Vorschrift einbefördert werden können.

Neuburg den 6. August 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

von Walk.

(Den Prüfungskonkurs der Rechts- und Kameral-Kandidaten in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den neuesten allerhöchsten Verordnungen jährlich ein Prüfungs-Konkurs, und zwar im Herbste für die Aspiranten zu königlichen Staatsdiensten anzuordnen ist, so wird von der königlichen Baierischen Landes-Direktion der Provinz Schwaben der **vierzehnte Oktober** für den heurigen Jahrgang hiezu bestimmt.

Sämtliche Rechts- und Kameral-Kandidaten, welche bei dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben sich spätestens bis zum **sechsten** des nämlichen Monats bei der unterzeichneten Landesstelle schriftlich zu melden, und ihre Zeugnisse über die auf einer inländischen Universität vollendeten Studien, und eine, wenigst ein volles Jahr vorschriftmäßig vollbrachte gerichtliche Praxis in Original einzusenden, damit denjenigen, deren Zeugnisse nicht zureichend befunden würden, noch zu gehöriger Zeit eine Entschließung zugehen könnte.

Uebrigens haben ſie den Tag vor der Prüfung perſönlich zu erſcheinen, und ſich bei dem Sekretariate der königlichen Landes-Direktion zu melden. Ulm den 11. Auguſt 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Wilhelm.

(Den nächſtkommenden Viehmarkt zu Keferlohe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem am 1. des Monats September, vermög Bewilligung, abzuhaltenden Viehmarkte zu Keferlohe wird das königliche Landgericht Schwaben, nach erhaltener Weiſung, kein anderes Vieh zutreiben laſſen, als welches in den verordnungsmäßigen Zeugniſſen als geſund, und aus einem unangeſteckten Orte kommend, erklärt iſt. Die Polizeibehörden werden in Kenntniß dieſer Maßregel geſezt, um die Gemeinden hiernach anzuweiſen, damit kein vergeblicher Viehtrieb zu dieſem Markte unternommen werde. München den 17. Auguſt 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Haider.

(Den Schuhmacher Hollrieder in der Au betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Schuhmacher, Mathias Hollrieder in der Au, nächſt München, bewilligen Wir zur verdienten Auszeichnung der ſchönen Handlungen, wodurch er ſchon einer beträchtlichen Anzahl Perſonen, die in Waſſergefahr geriethen, mit entſchloſſener Menſchenliebe das Leben rettete, nach dem berichtlichen Antrage vom 17. dieſes Monats die ſilberne Verdienſt-Medaille.

München den 17. Auguſt 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Flad.

Armeebefehle.

Auszug vom Armee-Befehl, d. d. München den 31. Juli 1807.

§. 4. Unterlieutenants-Stellen erhalten: der Junker des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenſtein-Werthheim, Gideon Streicher, im Tiroler-Jäger-Bataillon; — die Junkers des Kadeten-Korps, Friedrich Schmaus, — Baptiſt Baron Schleitheim, — und Werner Baron Imhof, im Ingenieur-Korps; — jedoch haben lezztere drei noch ferners im Kadeten-Korps als kommandirt zu verbleiben, woſelbſt ſie einsweilen zur Aufſicht verwendet werden ſollen; — dann Eugen Emanuel Baron Vicq auf Cumptich, im 1. Linien-Infanterie-Leibregiment.

§. 5. Zu Junkers werden befördert: der Gemeine des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Joſeph von Stöckel, im 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel; — der Fouriers-Praktikant im 5. Linien-Infanterie-Regi-

ment Preyſing, Theodor Joſeph Michels, im ebengenannten 5. Linien-Infanterie-Regiment, — und Anton Freiherr von Thannhauſen, im 7. Linien-Infanterie-Regiment Löwenſtein-Werthheim.

§. 6. Der Auditor des 5. leichten Infanterie-Bataillons Dallwigk, Joſeph Hoffreiter, rückt zum 2. Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz vor.

§. 7. Der Regiments-Chirurg des 14. Linien-Infanterie-Regiments, Thaddäus Wepfer, wird zum 2. Chevauxlegers-Regiment König, — und der Bataillons-Chirurg des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Doktor Karl von Hautmann, zum Fußjäger-Korps verſezt. — Der Bataillons-Chirurg des Fußjäger-Korps, Doktor Georg Beck, wird zum Regiments-Chirurg im 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel; — der chirurgiſche Praktikant des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Franz Hederich, zum Bataillons-Chirurg in dieſem Regiment; — der Doktor der Medizin und Chirurgie, Johann Berger, zum erſten Bataillons-Chirurg, — und der chirurgiſche Praktikant des 1. leichten Infanterie-Bataillons Habermann, Moriz Rimmel, zum 2. Bataillons-Chirurg im 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel befördert.

§. 8. Der Unterlieutenant der Garniſons-Regiments-Station Würzburg, Konrad Jakob Staudenmayer, iſt den 3. Juli daſelbſt geſtorben.

§. 9. Seine kaiſerliche Hoheit der Herr Prinz Hieronimus Napoleon, Kommandirender en Chef des 9. Korps der groſſen Armee, haben dem kommandirenden General der 1. Diviſion drei eroberte königliche Preußiſche Fahnen mit dem Verlangen zugeſendet, die allerhöchſte Erlaubniß nachzuſuchen, daß dieſelben dem braven 1. Linien-Infanterie-Leibregiment als Erſaz für diejenige gegeben werden möchten, welche dieſes Regiment in der Affaire bei Kanth verloren hat, ohne daß ihm der mindeſte Vorwurf gemacht werden kann, indem der Junker von Klingensberg, welcher, ſelbe zu retten, damit in den Fluß ſprang, im Waſſer erſchoſſen wurde, und mit der Fahne verſchwand.

Dem 1. Linien-Infanterie-Leibregiment ſind dieſe drei Preußiſchen Fahnen als Eigenthum überlaſſen. Daſſelbe wird ſie in ſeiner Mitte hieher transportiren, und bei ſeinem erfolgenden Einrücken in hieſige Garniſon an die Zeughaus-Haupt-Direktion zur Aufbewahrung gegen eine auf das Regiment lautende Quittung übergeben, dieſe Quittung aber in der Regiments-Kaſſe verwahren.

Vom 13. Auguſt 1807.

§. 1. In der am 14. Mai bei Kanth vorgefallenen Affaire hat ſich der Hauptmann von Sundahl, — und der Unterlieutenant von Pigenot vom 10. Linien-Infanterie-Regiment Junker gut und entſchloſſen benommen.

§. 2. Bei dem am 24. Juni auf das feindliche Lager bei Glatz muthvoll ausgeführten Sturm hat das erſte Bataillon des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, unter Kommando des Oberſten, Baron Ströhl; — das zweite Bataillon des 6. Linien-Infanterie-Regi-

ments Herzog Wilhelm, unter dem Oberstlieutenant von Braun; — das 10. Linien-Infanterie-Regiment Junker, unter dem Oberstlieutenant von Deroy; — das 1. Dragoner-Regiment, unter dem Obersten, Baron Wieregg, — und das 2. Chevauxlegers-Regiment König, unter dem Oberstlieutenant, von Floret, mitgewirkt, und demnach an dem Ruhme dieses Tages Theil genommen.

§. 3 Das 1. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz hat sich seit dem in Preußen wieder eröffneten Feldzuge neuen Ruhm errungen; indem dasselbe das höchste Ungemach unverdrossen und standhaft erduldet, und in mehreren großen Gefechten mit der ausgezeichnetsten Tapferkeit sich betragen hat, worüber diesem braven Regimente das allerhöchste Wohlgefallen bezeigt wird.

Am 7. Juni rückte dasselbe von Elbing vor; am 10. griff die erste Division durch eine Eskadron kaiserlicher französischer Kürassiers unterstützt, bei Heilsberg ein Russisches Husaren-Regiment an, und warf dasselbe zurück. — Der Rittmeister von Ott, — der Oberstlietenant Ruff, — die Unterlieutenants Stieß — und Anton Perganin, haben sich hiebei vorzüglich ausgezeichnet. Die zweite Division unter Kommando des Majors Wieregg, warf, ebenfalls mit Beihilfe einer Eskadron Kürassiers, den vordringenden Feind. Die Russen wiederholten den Angriff, durch Kosacken und Scharfschützen unterstützt, wurden aber abermals zurückgeschlagen. Der Unterlieutenant von Spizel, — war mit den freiwilligen Korporals Wolf und Bock, — dann den Gemeinen Isidor Bauer — und Kaspar Delling der Erste, welcher in die Russische Infanterie muthvoll eindrang. — Der Unterlieutenant von Spizel war zweimal in großer Gefahr; — das erste Mal rettete ihn der Korporal Wolf, indem er einen Russischen Infanteristen mit der Pistole tödete; das andere Mal der Gemeine Bauer, indem er, als das Pferd des Unterlieutenants von Spizel einen Schuß in den Kopf erhielt, und derselbe durch die andringenden Kosacken in Gefahr kam, abstieg, und ihm sein Pferd überließ. Nach fünfmal wiederholten Angriffen fand das Regiment erst Zeit, sich etwas zu erholen.

Der Rittmeister von Ott, — dann die Unterlieutenants Stieß — und Parisell wurden leicht — der belobte Wachtmeister Hirth schwer verwundet.

Der Rittmeister Baumgartner, welcher schon mehrfältige Proben von Kaltblütigkeit, Diensteifer, und einer besondern Tapferkeit abgelegt hat, that sich auch an diesem Tage vorzüglich hervor; — ferner zeichnete sich der Rittmeister Boy — und der Oberlieutenant Schneegans sehr vortheilhaft aus.

Am 12. erreichte die Avantgarde des Regiments bei Eubinen die Russische Arrieregarde; der Korporal von Kern, — dann die Gemeinen Ecker und Grundner haben sich dabei sehr tapfer benommen.

Am 16. schwamm das Regiment bei Tobia über den Pregel und verfolgte den fliehenden Feind bis tief in die Nacht. Am 19. ward der Waffenstillstand angekündiget: — am 21. traf das Regiment in Johannesburg an der Memel ein.

§. 4. Seine Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien, Napoleon, haben dem Oberstlieutenant des 1. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz, Baron Bourscheid, die Auszeichnung der Ehren-Legion verliehen.

§. 5. Am 27. Juny rückte das 6. und 10. Linien-Infanterie-Regiment, dann das 1. Dragoner- und 2. Chevaurlegers-Regiment König mit zwei Batterien unter den Befehlen des General-Lieutenants von Deroy vor Silberberg, und schloß diese Festung ein. Am folgenden Tage delogirten die Schüzen des 6. Linien-Infanterie-Regiments, durch zwei Kompagnien unterstüzt, den Feind aus Schönwalde, und hielten sich daselbst, ungeachtet des aus der Festung auf sie gerichteten lebhaften Feuers.

In der Nacht vom 28. auf den 29. drangen diese Truppen stürmend in die Stadt Silberberg selbst, bei welcher Gelegenheit die erwähnten zwei Kompagnien sowohl, als die durch die Unterlieutenants von Maßenbach — und von Miller kommandirten Schüzen sich sehr tapfer gezeigt haben. — Eine Kanone ward erobert. — Es wurden alle Anstalten getroffen, die Festung mit Nachdruck zu beschiessen, und zwei Batterien waren bereits fertig, und das Geschüz eingeführt, als am 2. Juli der Waffenstillstand eintrat.

§. 6. Dem Stabs-Auditor Sonntag wurde gemäß dem von dem General-Auditoriat ausgesprochenen Erkenntniße wegen mehrfältiger Disziplinar-Vergehungen und kulposen Amts-Verlezungen der zunächst zwei Jahre ausgestandene Arrest zur wohlverdienten Strafe angerechnet, und derselbe zugleich in die Ruhe versezt, wobei er aus ganz besonderen Rücksichten die gesezlich bestimmte Mittel-Norm-Pension mit monatlichen 41 fl. 40 kr. erhält.

§. 7. In einigen neuacquirirten Besizungen haben sich Anstände rücksichtlich des mit der Krone Würtemberg bestehenden Militär-Kartels ergeben; es wird demnach zur Beseitigung derselben die bereits unterm 4. Februar 1802 im Regierungsblatt ausgeschriebene, und durch Armeebefehl vom 19. November 1805 erneuerte Verordnung zur Darnachachtung, sowohl in den älteren, als den neuern Staaten, in Erinnerung gebracht.

§. 8. Der Oberlieutenant des 6. leichten Infanterie-Bataillons Taxis, Karl Friedrich von Neubronner, — dann der Oberlieutenant des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Balthasar Endert, sind in Hinsicht ihrer körperlichen Gebrechen normalmäßig pensionirt.

Zu Oberlieutenants avanciren: im 6. leichten Infanterie-Bataillon die Unterlieutenants Johann Nepomuk Schmidt, — und Johann Pelz; — im 8. Linien-Infanterie-Regiment der Unterlieutenant, Franz Maier.

Zu Unterlieutenants sind befördert: im 4. leichten Infanterie-Bataillon Wreden, Ludwig Plettner; — im 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis der Feldwebel, Matthias Schmidt.

Max Joseph.

von Triva, G. S.

Summarische Ausweise

über sämtliche in den Monaten April, Mai und Juni bei dem Armen-Institute in München eingegangene, und für Arme wieder verwendete Gelder.

Einnahmen.

Jahr 1807.	An baarem Kassareste.		An Interessen		An Beiträgen aus Staatsmitteln.		An freiwilligen Beiträgen		An verordnungsmäßigen Beiträgen		An Succumbenz und Strafgeldern		An Vermächtnissen und Quart. pauperum		An heimbezahlten Kapitalien		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
April	8566	46⅞	245	15	2154	—	402	9	3463	9	—	—	441	39⅜	75	—	15347	59⅜
May	—	—	243	—	1680	—	391	58	3463	19	4	30	94	59	—	—	5877	46
Juny	—	—	32	—	1680	—	376	24	3809	49	—	—	709	8⅛	—	—	6607	21⅛
Summe.	8566	46⅞	520	15	5514	—	1170	31	10736	17	4	30	1245	46⅞	75	—	27833	6⅝

Ausgaben.

1807.	Auf Lebensbedürfnisse, Kleidung und dergleichen.		Auf Verpflegung in öffentlichen Anstalten.		Auf Beschäftigung der Armen.		Auf Kuren und schleunige Hilfe.		Auf Begräbnisse und Gottesdienst.		Auf Kinder-Verpflegung und Erziehung.		Auf stipulirte Lehrgelder.		Auf Regie des Instituts.		Auf bezahlte Rückstände.		Auf gemachte Vorschüsse.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
April.	4775	25	471	—	712	9	90	6	162	11	338	56½	—	—	146	57	916	28	24	55	7638	7½
Mai.	4392	36¾	460	30	483	28	209	59	52	58	146	30	—	—	278	42	676	27	150	—	6851	10¾
Juni.	3842	59¼	678	31½	508	12	84	24	51	48	187	19	—	—	281	30	532	—	150	—	6316	43¾
Summe.	13011	1	1610	1½	1703	49	384	29	266	57	672	45½	—	—	707	9	2124	55	324	55	20806	2

Die Einnahme ist	27833	fl.	6⅝ kr.
Die Ausgabe	20806	»	2 »
Verbleibt Ueberschuß	7027	»	4⅜ »

von Stetten, Polizeidirektor.

Anders, Kommissär.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Im Monate Juni 1807.

Nro	Landgerichte.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizey-Uebertreter.	Deserteurs: königlich-Baierische.	Deserteurs: ausländische.	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weiber, Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abensberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
2	Aibling	—	—	3	—	5	—	—	—	12	1	1	4	1	6	33
3	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	14	7	15	41
4	Burghausen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	1	—	18
5	Dachau	—	—	—	—	—	—	—	6	5	1	1	5	4	—	22
6	Deggendorf	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	1	7
7	Eggenfelden	—	—	2	—	—	—	—	—	13	1	—	7	2	4	29
8	Erding	—	—	7	—	—	—	—	—	7	—	—	7	1	7	29
9	Fischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
10	Freysing	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	—	9
11	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	6	2	1	2	56
12	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	11	—	13	44
13	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
14	Julbach	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	42	13	9	2	69
15	Kellheim	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	1	—	—	12
16	Kötzing	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	1	2	7
17	Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	5	9
18	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	4
19	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13	17
20	Miesbach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	5	11
21	Mitterfels	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	6
22	Moosburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27	16	17	16	79
23	Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	1	7	2	1	9	4	5	29
24	München	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	96	30	36	21	189
25	Passau	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	22	6	1	7	42
26	Pfaffenberg	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	7
27	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	8	16
28	Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	2	—	9
29	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	4	—	—	1	10
30	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	14	25
31	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	1	1	2	34
32	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	2	2	11	21
33	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	9	6	18
35	Schrobenhausen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	6
36	Schwaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	91	28	15	3	140
37	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9	—	6	7	—	26
38	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
39	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	1	1	—	20
40	Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	2	1	23	36
41	Traunstein	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	3	12
42	Trostberg	—	—	2	—	—	—	—	—	10	2	2	1	—	—	17
43	Vilsbiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	Vilshiburg	—	1	5	—	—	—	—	—	34	1	—	12	3	14	70
45	Vilsbofen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4	—	—	7
46	Wasserburg	—	—	—	2	—	—	—	—	—	7	60	17	13	6	105
47	Wolfratshausen	—	—	2	—	—	—	—	—	10	—	15	8	2	4	41
48	Werdenfels	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	33	—	3	—	37
49	Wolfratshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	2	8
	Total-Summe	3	1	37	5	5	—	—	10	234	33	456	242	179	229	1434

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 24ten August 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr.
August	14.	Aichach	38	38	18	—	76	74	8	15	36	36	7	10	39	33	6	20
—	15.	Amberg	21	21	17	27	10	10	10	49	3	3	11	15	4	4	7	30
—	18.	Deggendorf	300	132	13	37	45	4	9	30	52	30	8	45	10	10	5	50
—	18.	Dingolfing	9	9	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	5	36
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20.	Erding	550	525	15	—	250	237	8	—	135	120	7	—	90	83	6	—
—	20.	Friedberg	29	23	16	—	71	71	8	30	12	12	6	30	45	36	6	30
—	17.	Geisenfeld	75	60	15	15	32	32	8	—	2	2	7	20	13	12	5	30
—	18.	Haag	13	13	16	—	5	5	9	30	—	—	—	—	27	27	5	30
—	19.	Hohenwart	2	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Ingolstadt	88	83	15	40	33	33	8	55	9	9	7	—	9	9	5	10
—	—	Kraybura	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Landsberg	100	100	18	—	10	10	10	—	12	6	6	30	25	16	6	15
—	14.	Landshut	221	209	15	—	93	86	8	30	10	10	7	—	88	88	6	36
—	22.	Landsberg	167	147	14	—	41	26	8	—	61	46	7	30	4	4	5	—
—	22.	München	1250	789	16	27	642	420	9	10	597	478	7	33	520	494	6	35
—	14.	Murnau	59	34	20	—	23	13	12	—	9	8	8	15	11	5	6	—
—	12.	Neuenötting	16	16	16	—	12	12	8	45	—	—	—	—	3	3	5	15
—	17.	Neumarkt	46	46	16	15	63	63	10	30	3	3	9	—	57	57	6	45
—	18.	Pfaffenhofen	101	99	17	15	85	81	8	45	29	29	8	22	36	35	6	—
—	14.	Reichenhall	24	24	18	—	9	9	12	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Rhain	6	6	17	—	21	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13.	Rosenheim	30	24	18	—	26	21	10	—	12	1	7	—	29	25	5	30
—	18.	Schongau	1	1	20	15	1	1	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20.	Schrobenhausen	40	39	18	—	60	57	—	—	2	2	7	—	31	30	6	9
—	11.	Straubing	216	216	14	20	23	23	8	24	—	—	—	—	19	19	5	40
—	14.	Traunstein	225	215	19	30	218	210	10	—	25	22	7	30	46	46	4	54
—	—	Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Wasserburg	6	6	17	—	24	20	9	—	3	3	7	—	9	9	5	12
—	20.	Weilheim	101	42	16	—	115	67	10	—	6	3	8	24	5	2	6	50
		Summe	3743	2928	—	—	1988	1603	—	—	1018	823	—	—	1127	1054	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 73.553 fl. 16 kr.

Regierungsblatt.

XXXVIII. Stück. München, Sonnabend den 5. September 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die fremden Scheidemünzen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus verschiedenen von Unseren General-Landes-Kommissariaten über die herabgewürdigten Scheidemünzen erstatteten Berichten entnommen, daß Unserer Verordnung vom 24. April dieses Jahres noch immer die Auslegung gegeben wird, als ob der in der früheren Verordnung vom 24. Oktober vorigen Jahres, in Ansehung jener Scheidemünzen, auf den ersten Oktober laufenden Jahres festgesezte Verrufungs-Termin dadurch bestätiget wäre.

Da dieses aber keineswegs Unsere Absicht ist, sondern sämtliche Staatskassen ohne Unterschied die herabgewürdigten Münzsorten in dem durch die Verordnung vom 24. April dieses Jahres bestimmten Werthe, und nach den übrigen Vorschriften derselben so lange anzunehmen haben, bis nach Herstellung eines völlig hinlänglichen Surrogats an inländischer Scheidemünze das Nähere darüber von Uns verordnet wird; so haben Unsere General-Landes-Kommissariate diesem gemäß das Geeignete zu verfügen, und sich von den Bestimmungen jener Verordnung, so lange sie von Uns selbst nicht geändert werden, keine eigenmächtigen Abweichungen zu erlauben. München den 21ten August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir sind durch Unseren Kriegs-Oekonomie-Rath in Kenntniß gesezt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen, ausser den davon fälligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersazes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere

General-Landes-Kommissariate haben daher sämtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersazes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird. München den 21. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Auftrag

an die königlichen Stadtkommissariate, und Landgerichte der Provinz Baiern.

(Die Magistrats-Wahlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei einigen Magistraten die Zeit herannahet, wo die Hälfte der Magistratsglieder austritt, und die Wahl der dafür eintretenden vor sich gehet; so wird zur Beseitigung sonst unvermeidlicher Stückrechnungen hiermit im Allgemeinen festgesezet, daß sich die Veränderungen bei den Magistraten immer nach dem Rechnungsjahre richten; sohin vor Anfange desselben (den 1. Oktober) jedesmal erfolgen sollen.

Die verordneten Kommissarien haben dafür zu sorgen, daß die Loosung zum ersten Austritte, wie die Wahlen der neuen Glieder des Magistrates, und des Ausschußes immer so frühzeitig geschehen, daß die Bestätigung vor dem Eintritte des Rechnungsjahres erfolgen kann. München den 24. August 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Haider.

Bekanntmachungen.

(Freiwillige Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit des am 5. Juli laufenden Jahres in der Provinz Baiern gefeierten Siegesfestes wurden von den biedern Bewohnern derselben neuerdings sehr beträchtliche Beiträge zum Besten der verwundeten tapferen Vaterlandesvertheidiger gemacht, und zwar: in der Stadt Landshut 428 fl. 48 kr., in dem königlichen Landgerichte Burghausen 302 fl. 4¼ kr., und in der Pfarrei Altenötting desselben Gerichts-Bezirkes, 12 fl. 24 kr. für die Retter eines Weibes und Kindes während der Belagerung von Großglogau; in dem Landgerichte Tölz 294 fl. 10 kr., in der Stadt Straubing 265 fl. 49½ kr., in der Stadt Burghausen 123 fl. 12½ kr., in dem Landgerichte Wolfstein 118 fl. 57 kr., in dem Landgerichte Moosburg 68 fl. 51 kr., in der Stadt Passau 35 fl. nebst 21 fl. 36 kr., welche leztere auf dem bereits bekannt gemachten Subscriptionswege einliefen; von der milden Stiftung der unbefleckten Empfängniß in Vilshofen 42 fl. 12 kr., als Erlös aus der Versteigerung zweier mit Silber gezierten Piramiden, nebst

the Government, and the Government has to pay the cost of the Commission. Now, I am not going to say that the Government is not entitled to the cost of the Commission, but I do say that the Government is entitled to the cost of the Commission only when the Commission has been appointed for the purpose of investigating a matter which is of public importance, and not when it is appointed for the purpose of investigating a matter which is of private importance. In the case of the Commission appointed to investigate the affairs of the Bank of Montreal, the matter was one of private importance, and the Government should not have been called upon to pay the cost of the Commission. The Government should have been entitled to the cost of the Commission only when the Commission was

Verzeichniß

der für das Jahr 1807 in das Georgianische Seminar zu Landshut aufgenommenen Alumnen.

Studien-Ort.	Nro.	Tauf- und Familien-Name.	Vollendeter Kurs.	Aufnahms-zeit.
Universität Landshut.	1	Krepmaier Joseph.	Theologischer II.	1 Jahr.
	2	Eder Martin.	— — II.	1 —
	3	Erhart Mathäus.	— — II.	1 —
	4	Schamberger Joseph.	— — II.	1 —
	5	Födlmaier Bartholomäus.	— — II.	1 —
Lyzeum zu München.	6	Pritzl Benedikt.	— — II.	1 —
	7	Seelmair Franz.	— — II.	1 —
	8	lang Joseph.	— — II.	1 —
	9	Maier Joseph.	— — II.	1 —
	10	Reichhart Kaspar	— — II.	1 —
	11	Holzer Anton.	— — II.	1 —
	12	Menhofer Johann.	— — II.	1 —
	13	Ruprecht Johann.	— — II.	1 —
	14	Katzenmair Joseph.	— — II.	1 —
	15	Gruber Xaver.	— — II.	1 —
Universität Landshut.	16	Sommer Samuel.	— — II.	1 —
	17	Hiltl Michael.	— — II.	1 —
	18	Wiedeman Friedrich.	— — II.	1 —
	19	Kaiser Vinzenz.	— — II.	1 —
	20	Emmerling Anton.	— — II.	1 —
	21	Unger Andreas.	— — II.	1 —
	22	Hiltl Erhart.	— — II.	1 —
	23	Brenner Michael.	— — II.	1 —
	24	Waas Joseph.	— — I.	2 —
	25	Buchner Joseph.	— — I.	2 —
	26	Kronberger Joseph.	— — I.	2 —

Studien-Ort.	Nro.	Tauf- und Familien-Name.	Vollendeter Kurs.	Aufnahms-Zeit.
Lyzeum zu München.	27	Hainer Georg.	Theologischer I.	2 Jahr.
	28	Hermann Johann Baptist.	— — I.	2 —
	29	Schießl Joseph.	— — I.	2 —
	30	Sienner Johann.	— — I.	2 —
	31	Partenhauser Johann.	— — I.	2 —
	32	Aumaier Johann.	— — I.	2 —
	33	Geiger Anton.	— — I.	2 —
	34	Metz Jakob.	— — I.	2 —
	35	Summbauer Georg.	— — I.	2 —
	36	Bachmaier Alois.	— — I.	2 —
	37	Neumaier Kaspar.	— — I.	2 —
	38	Huber Bartholomäus.	— — I.	2 —
	39	Jochner Thomas.	— — I.	2 —
	40	Idl Anton.	— — I.	2 —
Lyzeum Amberg.	41	Ettl Georg.	— — I.	2 —
	42	Schaidler Johann.	— — I.	2 —
Universität Landshut.	43	Reiff Thomas.	Philosophischer III.	3 —
Lyzeum München.	44	Wurm Joseph.	— — III.	3 —
Lyzeum zu Passau.	45	Schlatl Joseph.	— — III.	3 —
	46	Butz Joseph.	— — III.	3 —

München den 22. August 1807.

Armee-Befehle.

München den 14. August 1807.

§. 1. Die Oberstlieutenants, Anselm von Epplen, vom 3. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl, — und Fabricius Graf Pocci, vom General-Stab, avanciren zu Obersten, beede im General-Stab.

Eben so wird der Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant der Infanterie, Karl Baron Schönfeld, zum Oberst befördert.

Ferners avancirt der Major im General-Stab, Eduard Anton Janson van der Stockh, zum Oberstlieutenant, — und der Hauptmann des 1. leichten Infanterie-Bataillons Habermann und Adjutant des General-Lieutenants von Deroy, Franz Joseph von Hertling, zum Major.

§. 2. Die Oberlieutenants des 11. Linien-Infanterie-Regiments Kinkel, Franz Brentano — und Wilhelm Baron Horn, — dann der Unterlieutenant des 5. Linien-Infanterie-Regiments Preysing, Ferdinand von Schmidt, werden zum General-Stab versezt. Erstere zwei bleiben noch ferners bei dem General Lieutenant Freiherrn von Wrede, und lezterer bei dem General-Lieutenant von Deroy zur Dienstleistung kommandirt.

§. 3. Der Bataillons-Chirurg des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Dr. Schröder, wird als erster Bataillons-Chirurg zum 5. leichten Infanterie-Bataillon Dallwigk versezt, — und der Med. und Chirurg. Doktor Schaffner, als Bataillons-Chirurg im 10. Linien-Infanterie-Regiment Junker angestellt.

§. 4. Der kaiserlich-königlich-Französische Brigade-General und Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Laplanche Mortières, ist nach eingekommener Anzeige gestorben.

§. 5. Den im Fuhrwesen-Bataillon angestellten Offiziers ist erlaubt, die in der Armee eingeführte Schärpe zu tragen.

München den 18. August 1807.

§. 1. Wegen ihrer zum Ruhme und Vortheil des allerhöchsten Dienstes mit Tapferkeit, Einsicht und Geistes-Gegenwart ausgeführten Krieges-Thaten werden in den militärischen Max-Joseph-Orden als Ritter aufgenommen:

1. Der Major des 3. Chevauxlegers-Regiments Leiningen, Johann Nepomuck von Harscher, wegen des Streifzuges gegen Brieg, am 22. November 1806, dann jenes gegen Schweidnitz, am 21. Dezember 1806.
2. Der Unterlieutenant des 4. leichten Infanterie-Bataillons Wreden, Peter Grasdinger, wegen des Gefechtes bei Königswalde, am 15. Februar 1807.
3. Der Major des 3. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl und Adjudant des General-Lieutenants Freiherrn von Wrede, Johann Palm, wegen des Gefechtes bei Poplawy am 16. Mai 1807.
4. Der Hauptmann des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Wilhelm von Horn, wegen der nämlichen Affaire.

§. 2. Der Oberlieutenant des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein, Dettenhofer, — dann die Unterlieutenants, Baron Widnmann — und Baron Laßberg, werden wegen des in der Affaire von Poplawy am 16. Mai beobachteten tapfern Betragens belobt.

§. 3. Die Unteroffiziers und Gemeinen, welche von der zweiten Division sich vor dem Feinde durch vorzüglich tapfere Thaten ausgezeichnet haben, werden auf folgende Art belohnt:

Durch das goldene Ehrenzeichen.

Vom 3. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl:

1. Der Feldwebel, Johann Reder, vom Ueberrhein; gegen Einlieferung des silbernen;

vom 4. Linien-Infanterie-Regiment:

2. Der Sergeant, Marcell Beer von Straubing;
3. — — Andreas Eckert, von Weyden, in der oberen Pfalz;
4. der Korporal, Johann Pritzl, von Vilshofen;
5. der Gemeine, Georg Reich, von Neumarkt in der oberen Pfalz;

vom 7. Linien-Infanterie-Regiment Löwenstein:

6. der Feldwebel, Peter Dillmann, vom Ueberrhein;
7. der Hornist, Joseph Loibl, von Neuburg an der Donau;
8. der Pfeifer, Joseph Recher, von Wasserburg;

vom 13. Linien-Infanterie-Regiment:

9. der Sergeant, Karl Reiß, vom Ueberrhein;
10. — — Jakob Laaber, von Moßbach;
11. der Gefreite, Michael Holzmann, von Lichtenfels;

vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing:

12. der Fourier, Mathias Engler von Reichenhall, gegen Einlieferung des silbernen;
13. der Korporal, Sebastian Brüderl, von Schrobenhausen;

vom 4. leichten Infanterie-Bataillon Wreden:

14. der Sergeant, Dionis Fromm, von Teisbach;

vom 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis:

15. der Korporal, Konrad Wünsch, von Bopfingen;

vom 2. Dragoner-Regiment Taxis:

16. der Gemeine Johann Thaler, von Troßburg, gegen Einlieferung des silbernen.

Durch das silberne Ehrenzeichen.

Vom 3. Linien Infanterie-Regiment Herzog Karl:

1. der Feldwebel, Georg Balz,
2. der Sergeant, Kaspar Guttermann,
3. — — Peter Lehr,
4. — — Konrad Schugmann,
5. der Korporal, Wilhelm Schisauer, sämtlich vom Ueberrhein;
6. der Gemeine, Gottfried Schneider, von Elchingen;
7. — Georg Müller,
8. — — Xaver Winkler, von Mindelheim;

vom 4. Linien-Infanterie-Regiment:

9. der Feldwebel, Michael Trautmann, vom Ueberrhein;
10. der Korporal, Adam Westermayer, von Regen;
11. — Peter Bauer, von Ingolstadt;
12. der Gemeine, Andreas Hartinger, von Kellheim;
13. — — Mathias Winklmayer, von Deggendorf;
14. — Joseph Hirner, von Stadtamhof;
15. — Anton Rott, von Neuburg in der oberen Pfalz;

vom 7. Linien-Infanterie-Regiment Löwenstein:

16. der Feldwebel, Wilhelm Hausmann, vom Ueberrhein;
17. der Sergeant, Xaver Hartl, von Ingolstadt;
18. — Xaver Spachert, und
19. der Korporal, Joseph Lunzner, von Neuburg an der Donau;
20. der Gemeine, Joseph Weigler, von Parkstein;
21. — Georg Lehr, von Parkstein;
22. — — Michael Schadmayer, von Schrobenhausen.
23. — Jakob Reichart, von Sandizell;
24. — Leonhard Urban, von Schwandorf;
25. — Mathias Sterner, von Aurach;

vom 13. Linien-Infanterie-Regimente:

26. der Sergeant, Christian Weber, von Weimar;
27. der Gemeine, Georg Bayer, von Sulzbach;

vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing:

28. der Korporal, Michael Kappelmayer, von Freysing;
29. der Gefreite, Georg Schauer von Aichach;
30. — Alois Sanktjohanner, von der Au bei München.
31. — — — Joseph Egelseder, von Burghausen.
32. der Gemeine, Bartholomäus Oberpriller von Moosburg.
33. — Karl Endter, von Seefeld;

vom 4. leichten Infanterie-Bataillon Wrede:

34. der Korporal, Joseph Mayer, von Schongau;
35. der Gemeine, Johann Zentmayer, von Osterhofen;

vom 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis:

36. der Gemeine, Xaver Zörle, von Göggingen;
37. — Nikolaus Schweinberger, von Türkheim;
38. 39. 40. der Korporal Bayer; dann die Gemeinen Lippert und Herz;

von der Fußjäger-Division:

41. der Korporal, Georg Voit, von Schweinfurth;
42. der Gemeine, Franz Führer, von Pfaffenhofen;
43. der Gemeine, Anton Winberger, von Landau;
44. der Gemeine, Bartholomäus Sedlmayer, von Freysing;

vom 2. Dragoner-Regiment Taxis:

45. der Korporal, Michael Federhofer, von Pfaffenhofen in der oberen Pfalz;

46. der Korporal, Martin Graf, von Allersberg;

47. der Gemeine, Andreas Griesbacher, von Neuburg in der oberen Pfalz.

Einer besonderen Belobung haben sich verdient gemacht:

Vom 3. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl: der Sergeant Nikolaus Christ, vom Ueberrhein; — der Gefreite Peter Bär, von Heidlberg; — die Gemeinen: Nepomuck Bodenmüller, von Wangen, — Jakob Kerber, von Sonthofen, — Magnus Lieb, von Thüngau, und Jakob Mayer, von Illerdießen.

Vom 4. Linien-Infanterie-Regiment: der Sergeant Hilpert; — der Hornist Bär; — die Gefreiten: Haseneder, — Dollinger, — Dirschl, — Buß, — Graumann; — die Gemeinen: Schuhnagl, — Neumayer, — Sautner, — Stangl, — Burghardt, — Kerl, — Kein, — Bandilier, — Spindler, — Hirone, — Eichinger, — Stuckmayer, — Steibl, — Knott, — Groiß, — Sturm, — Vogl, — Aschel, Liebl, — Nußberger, — Schmucker, — Moser, — Graf, — Adam Brunner, — und Lippel.

Vom 7 Linien-Infanterie-Regiment Löwenstein: die Feldwebels Erlenborn, von Windeck; — Peter Brück, vom Ueberrhein; — Johann Schüller, von Wernberg; — die Sergeanten: Kaspar Höflinger, von Allersberg; — Stephan Baldauf, von Mindelheim; — Joseph Mayer, von Burglengenfeld; — Ferdinand Ellert, von Bodenwöhr; — Joseph Barth, von Amberg; — die Korporäle: Andreas Wagner, von Friedberg; — Philipp Krauthofer, von Burglengenfeld; — Joseph Binsner, von Nietenau; — Christian Schnapauf, von Parkstein; — Jakob Schlicker, von Neuburg; — der Gefreite: Xaver Schneider, von Monheim; — die Gemeinen: Bernhard Frey, von Höchstädt; — Franz Hauser, von Allersberg; — Leonhard Prahler, von Kallmünz; — Anton Lehmaier, von Neumarkt; — Simon Amberger, von Hemau; — Joseph Huber, von Burglengenfeld; — Zacharias Höfele, von Landsberg; — Johann Heitner, von Pfaffenhofen; — Michael Stoffler, von Rötz; — Simon Ederer, von Burglengenfeld; — Anton Stößel, von Monheim; — Johann Hofmann, von Bamberg; — Johann Gaßner, von Burglengenfeld; Georg Pelzl, von Pfaffenhofen, — und Georg Abweser.

Vom 13. Linien-Infanterie-Regiment: der Korporal Jakob Eprensperger, von Breysach; — der Gefreite Lorenz Stöcklein, von Bamberg; — die Gemeinen: Georg Schannet, von Rankweil aus Vorarlberg; Andreas Feuerstein, von Dornbirn in Vorarlberg; — Konrad Semler, von Burgau; — Franz Zugschwert, von Kirchberg; — Joseph Weber, von Straubing; — Joseph Kremhiller, von Deggendorf; — Johann Huzler, von Gösweinstein; — die Feldwebel: Pracht, —

Konty, — Belz; die Korporäle: Ritter, — Huller, — Lutz, — Stoll, — Schubin; — der Gefreite: Balthasar Stößl; — die Gemeinen: Paul Zöllner, — Diepolter, — Buchner, — Franz Schmalz, — Jakob Baier, — Mathias Bauß, — Joseph Moll, — Moriz Klinger, und Ignaz Peter.

Vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing: der Sergeant Schmidl; — die Korporäle: Johann Heß, von Düsseldorf; — Johann Mandel, von Lechhausen; — die Gefreiten: Andreas Kainz, von Erding; — Mathias Rang, von München; — Ignaz Hopf, von Weilheim; — Martin Knauer, von Friedberg; — die Gemeinen: Anton Steger, von Aichach; — Simon Kottermayer, von Dachau; — Johann Gaigl, von Erding; — Georg Mayr jun., von Stadtamhof; — Johann Kindler, von Miesbach; — Blasius Hagl, von Abensberg; — Benedikt Kottmayr, von Aichach; — Johann Hacklinger, von Miesbach; — Martin Zehetmayer, von Miesbach; — Georg Mayr sen., von Valley; — Joseph Straßberger, von Landsberg; — Andreas Reichart, von Schrobenhausen; — Joseph Fuchs, von Erding; — Georg Wirtensohn, von von der Au bei München; — Georg Süß, von Burglengenfeld; — Thomas Bruckbacher, von Aichach; — Fabian Oberlocher, von Wasserburg; — Joachim Sedelmayer, von Dachau; — Thomas Schilger, von Oberammergau; — Michael Royer, von Burglengenfeld; — Johann Hagel, von Haidhausen; Anton Koller, von Rhain; — Stephan Hausknecht, von Treßwitz; — Andreas Weingartner, von Abensberg; — Michael Kirchbichler, von Moosburg; — Quardian Weinzierl, von Ingolstadt; — Andreas Müller von Gundelfingen; — Leonhard Zacherl von Dachau; — Johann Berghamer, von Wasserburg; — Quirin Glauer, von Miesbach; — Simon Löwel, von Neumarkt in der oberen Pfalz; Martin Dichtl, von Aichach; — Ferdinand Asam; — Johann Leitner; — Mathias Seidel jun.; — und Franz Stadler.

Vom 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis: der Feldwebel, Jakob Schaller, von Heidlberg; — der Sergeant, Ambros Hauf, vom Ueberrheine; — die Korporäle: Sigmund Schweigert, von Bretten; — Karl Rumaltowsky, aus Schlesien; — Bernhard Hardie, von Umstadt; — Xaver Becherer, von Dillingen; — der Gefreite, Wendelin Mandler, von Kirchheim; — die Gemeinen: Georg Zwickl, von Zusmarshausen; — Alois Ambos, von Mindelheim; — Georg Thierer, von Elchingen; — Nepomuck Micheler, von Urspeig; — Leonhard Moser, von Langenau; — Barthelomäus Hausmann, von Langenau; — Michael Lenz, von Füssen; — Ignaz Gebhard, von Oberdorf; — Martin Schaffer, von Wertingen; — Johann Stegmann, von Zusmarshausen; — Mathias Gleich, von Göggingen;

Franz Mändle, von Roggenburg; — Philipp Seiz, von Buchloe; — Bernhard Höfele, von Nördlingen; — Jakob Nördlinger, von Türkheim; und Georg Mack, von Ichingen.

Von der Fußjäger-Division: der Korporal Anton Pöst, von Abensberg; — der Gefreite Sebastian Probst, aus der Au bey München; — die Gemeinen: Michael Obenberger, von Amberg; — Michael Schmid, von Riedenburg; — Dominikus Kögl, von Erding; — Joseph Winkler, von Thierhaupten; — Konrad Riederer, von München; — Lorenz Roßkopf, von Dietfurt; — Quirin Kniegl, von Gmündt; — Bartholmäus Eisenmann, von Freysing; — Johann Braun, von München; — Mathias Dentl, von Nymphenburg; — Paul Weiß, von Dingolfing; — Michael Zellner, von Zwißl; — Michael Grießböck, von Runding; — Ferdinand Schmelz, von Kempten, — und Joseph Kordon, von Burglengenfeld.

Vom 2. Dragoner-Regiment Taxis: der Korporal Eder.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben unterm 11. dieses den Freiherrn von Longo Liebenstein bisherigen Rath des Appellationsgerichtes zu Innsbruck zum Direktor dieser Stelle, und am 20. dieses den bisherigen Landrechtsrath von Inama zum Rath bei eben genanntem Appellationsgerichte allergnädigst zu befördern geruhet.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 22. August haben Seine Majestät den bisherigen Landrichter zu Fischbach vom Klöckel zum künftigen Landrichter in Rosenheim allergnädigst ernannt.

Seine Majestät haben unter dem 20. Juli den dermaligen Gesandtschafts-Sekretär am königlich-Würtembergischen Hofe Friedrich Grafen von Luxburg zu Allerhöchstihren Kämerer zu ernennen geruht.

Anzeige

des am 26. Juli 1807. auf dem Markte zu Regen verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an Fleisch		Unschlitt		Kosten also 2 Stücke zu stehen im Gelde		im Gewichte an Fleisch		Unschlitt		Abgetriebene Stücke.
										auf				
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	℔	Zent.	℔	fl.	kr.	Zent	℔	Zent	℔	
88 Stücke.	62	6903	—	247	84	40	16	222	40	7	99	1	29	26

Sl. No.	Name of the Political Party	Date of Registration	Address of Head Office	Name of President	Name of Secretary
1	Bharatiya Janata Party	06.04.1980	11, Ashoka Road, New Delhi-110001	Shri Rajnath Singh	Shri Vinay Sahasrabuddhe
2	Indian National Congress	07.08.1985	24, Akbar Road, New Delhi-110011	Shri Rahul Gandhi	Shri K.C. Venugopal
3	Communist Party of India	01.07.1968	15, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Sudhakar Reddy	Shri Atul Kumar Anjan
4	Communist Party of India (Marxist)	31.12.1968	A.K. Gopalan Bhawan, 14, Ashoka Road, New Delhi-110001	Shri Sitaram Yechury	Shri Prakash Karat
5	Nationalist Congress Party	10.06.1999	5, Gurudwara Rakabganj Road, New Delhi-110001	Shri Sharad Pawar	Shri Praful Patel
6	Bahujan Samaj Party	19.12.1984	4, Gurudwara Rakabganj Road, New Delhi-110001	Ms. Mayawati	Shri Satish Chandra Mishra
7	All India Trinamool Congress	01.01.1998	30, Harish Chatterjee Street, Kolkata-700026	Ms. Mamata Banerjee	Shri Partha Chatterjee
8	Dravida Munnetra Kazhagam	17.09.1949	Anna Arivalayam, No. 258, Anna Salai, Chennai-600018	Shri M.K. Stalin	Shri R.S. Bharathi
9	Telugu Desam	29.03.1982	Telugu Desam Party Bhawan, Road No. 2, Banjara Hills, Hyderabad-500034	Shri N. Chandrababu Naidu	Shri K. Atchannaidu
10	Shiv Sena	19.06.1966	Shiv Sena Bhawan, Dadar (East), Mumbai-400014	Shri Uddhav Thackeray	Shri Anil Desai
11	Janata Dal (United)	30.10.2003	7, Jantar Mantar Road, New Delhi-110001	Shri Nitish Kumar	Shri Sharad Yadav
12	Biju Janata Dal	26.12.1997	Janata Bhawan, Naya Sahi, Bhubaneswar-751001	Shri Naveen Patnaik	Shri Pyarimohan Mohapatra
13	Rashtriya Janata Dal	05.07.1997	10, Circular Road, Patna-800001	Shri Lalu Prasad	Shri Ram Kripal Yadav
14	Samajwadi Party	04.10.1992	5, Vikramaditya Marg, Lucknow-226001	Shri Akhilesh Yadav	Shri Ram Gopal Yadav
15	Aam Aadmi Party	26.11.2012	206, Rouse Avenue, New Delhi-110002	Shri Arvind Kejriwal	Shri Sanjay Singh
16	Rashtriya Lok Dal	15.05.1996	12, Tughlak Road, New Delhi-110011	Shri Ajit Singh	Shri Jayant Chaudhary
17	Shiromani Akali Dal	14.12.1920	Shiromani Akali Dal Bhawan, Rakabganj Road, New Delhi-110001	Shri Sukhbir Singh Badal	Shri Prem Singh Chandumajra
18	Jharkhand Mukti Morcha	04.12.1987	Kendriya Karyalaya, Harmu Housing Colony, Ranchi-834002	Shri Shibu Soren	Shri Supriyo Bhattacharya
19	Jammu & Kashmir National Conference	11.10.1939	7, Gupkar Road, Srinagar-190001	Dr. Farooq Abdullah	Shri Nasir Ahmad Khan
20	Jammu & Kashmir People's Democratic Party	14.07.1999	Mehbooba Manzil, Gupkar Road, Srinagar-190001	Ms. Mehbooba Mufti	Shri Nayeem Akhtar
21	Indian National Lok Dal	04.07.1996	9, Tughlak Road, New Delhi-110011	Shri Om Prakash Chautala	Shri Abhay Singh Chautala
22	Asom Gana Parishad	14.10.1985	Asom Gana Parishad Bhawan, Dispur, Guwahati-781006	Shri Atul Bora	Shri Bimal Borah
23	Revolutionary Socialist Party	04.12.1969	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Manoj Bhattacharya	Shri Abani Roy
24	All India Majlis-E-Ittehadul Muslimeen	12.02.1958	Darussalam, Hyderguda, Hyderabad-500029	Shri Asaduddin Owaisi	Shri Amanullah Khan
25	Mizo National Front	22.10.1998	Mizo National Front Bhawan, Chanmari, Aizawl-796001	Shri Zoramthanga	Shri Lalchhandama Ralte
26	Sikkim Krantikari Morcha	24.04.1993	Sikkim Krantikari Morcha Bhawan, Development Area, Gangtok-737101	Shri Prem Singh Tamang	Shri Kunga Nima Lepcha
27	Sikkim Democratic Front	24.04.1993	Sikkim Democratic Front Bhawan, Development Area, Gangtok-737101	Shri Pawan Kumar Chamling	Shri Dorjee Tshering Lepcha
28	Nagaland People's Front	22.10.2002	Nagaland People's Front Bhawan, Kohima-797001	Shri Neiphiu Rio	Shri Kuzholuzo Nienu
29	Rashtriya Lok Samta Party	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Upendra Kushwaha	Shri Sanjay Kumar Jha
30	Apna Dal (Sonelal)	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Ms. Anupriya Patel	Shri Ashish Singh Patel
31	Indian Union Muslim League	10.03.1948	Quaid-E-Millath Bhawan, Bypass Road, Kozhikode-673020	Shri Panakkad Sayed Khaleelul Bukhari Thangal	Shri P.K. Kunhalikutty
32	Kerala Congress (M)	09.10.1979	Kerala Congress (M) Bhawan, Kottayam-686001	Shri Jose K. Mani	Shri Thomas Chazhikadan
33	Peoples Democratic Front	04.12.1969	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Mohammed Basheer	Shri Abdul Wahab
34	Revolutionary Marxist Party of India	04.12.1969	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Kunnikkal Narayanan	Shri T.V. Baby
35	Rashtriya Loktantrik Party	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Hanuman Beniwal	Shri Ravi Kumar Dudi
36	Viduthalai Chiruthaigal Katchi	06.12.2006	No. 1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Thol. Thirumavalavan	Shri Anbu Thozhan
37	Mizo People's Conference	22.10.1998	Mizo People's Conference Bhawan, Chanmari, Aizawl-796001	Shri Lalsawta	Shri Lalhmingthanga
38	Sikkim Himali Rajya Parishad	24.04.1993	Sikkim Himali Rajya Parishad Bhawan, Development Area, Gangtok-737101	Shri Hishey Thapa	Shri Sonam Lama
39	Naga People's Front	22.10.2002	Naga People's Front Bhawan, Kohima-797001	Shri Shurhozelie Liezietsu	Shri Kughalo Yhoshü
40	Hill State People's Democratic Party	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Conrad K. Sangma	Shri Ardent Miller Basaiawmoit
41	United People's Party, Liberal	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Pu Lalduhoma	Shri Vanlalhruaia
42	Kerala Congress	09.10.1979	Kerala Congress Bhawan, Pattom, Thiruvananthapuram-695004	Shri P.C. Thomas	Shri Francis George
43	Marumalarchi Dravida Munnetra Kazhagam	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Vaiko	Shri Durai Vaiko
44	All India Forward Bloc	04.12.1969	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Devvrat Biswas	Shri G. Devarajan
45	Rashtriya Samaj Paksha	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Mahadev Jankar	Shri Ramesh Chennithala
46	Janata Dal (Secular)	30.10.2003	7, Jantar Mantar Road, New Delhi-110001	Shri H.D. Deve Gowda	Shri Kumaraswamy H.D.
47	Revolutionary Socialist Party (Bolshevik)	04.12.1969	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Aravindakshan Nair	Shri Sathyan Mokeri
48	Rashtriya Lok Samta Party	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Upendra Kushwaha	Shri Sanjay Kumar Jha
49	Apna Dal (Sonelal)	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Ms. Anupriya Patel	Shri Ashish Singh Patel
50	Indian Union Muslim League	10.03.1948	Quaid-E-Millath Bhawan, Bypass Road, Kozhikode-673020	Shri Panakkad Sayed Khaleelul Bukhari Thangal	Shri P.K. Kunhalikutty
51	Kerala Congress (M)	09.10.1979	Kerala Congress (M) Bhawan, Kottayam-686001	Shri Jose K. Mani	Shri Thomas Chazhikadan
52	Peoples Democratic Front	04.12.1969	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Mohammed Basheer	Shri Abdul Wahab
53	Revolutionary Marxist Party of India	04.12.1969	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Kunnikkal Narayanan	Shri T.V. Baby
54	Rashtriya Loktantrik Party	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Hanuman Beniwal	Shri Ravi Kumar Dudi
55	Viduthalai Chiruthaigal Katchi	06.12.2006	No. 1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Thol. Thirumavalavan	Shri Anbu Thozhan
56	Mizo People's Conference	22.10.1998	Mizo People's Conference Bhawan, Chanmari, Aizawl-796001	Shri Lalsawta	Shri Lalhmingthanga
57	Sikkim Himali Rajya Parishad	24.04.1993	Sikkim Himali Rajya Parishad Bhawan, Development Area, Gangtok-737101	Shri Hishey Thapa	Shri Sonam Lama
58	Naga People's Front	22.10.2002	Naga People's Front Bhawan, Kohima-797001	Shri Shurhozelie Liezietsu	Shri Kughalo Yhoshü
59	Hill State People's Democratic Party	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Conrad K. Sangma	Shri Ardent Miller Basaiawmoit
60	United People's Party, Liberal	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Pu Lalduhoma	Shri Vanlalhruaia
61	Kerala Congress	09.10.1979	Kerala Congress Bhawan, Pattom, Thiruvananthapuram-695004	Shri P.C. Thomas	Shri Francis George
62	Marumalarchi Dravida Munnetra Kazhagam	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Vaiko	Shri Durai Vaiko
63	All India Forward Bloc	04.12.1969	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Devvrat Biswas	Shri G. Devarajan
64	Rashtriya Samaj Paksha	03.02.2021	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Mahadev Jankar	Shri Ramesh Chennithala
65	Janata Dal (Secular)	30.10.2003	7, Jantar Mantar Road, New Delhi-110001	Shri H.D. Deve Gowda	Shri Kumaraswamy H.D.
66	Revolutionary Socialist Party (Bolshevik)	04.12.1969	1, Ajoy Bhawan, Ansari Road, Daryaganj, New Delhi-110002	Shri Aravindakshan Nair	Shri Sathyan Mokeri

Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München, Sonnabend den 12. September 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Das Hof-Uniforms-Regulativ betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit die bestehenden Vorschriften über die Hof-Uniforme in eine übereinstimmende Ordnung gebracht, die hiebei eingeschlichenen Anomalien entfernet, und durchgehends bestimmte Normen vorgezeichnet werden, haben Wir beschlossen, nach Vernehmung Unseres Oberst-Ceremonienmeister-Stabs, das, nebst den dazu gehörigen Zeichnungen, hier angehängte Hof-Uniforms-Regulativ festzusezen.

Unser Oberst-Ceremonienmeister im Allgemeinen, und jeder Stabs-Chef bei dem ihm besonders untergebenen Personale haben genau darüber zu wachen, daß die hiemit ertheilten Vorschriften durchgehends ohne Ausnahme beobachtet, und bei strenger Ahndung keine eigenmächtigen Abänderungen und Ueberschreitungen der Grade gestattet werden.

Auch wollen Wir, daß es bei diesen Verfügungen sein Verbleiben haben, und keine Vorstellung dagegen angenommen werden solle.

Gegenwärtiges Regulativ lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen. München den 18. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Königliches Baierisches Hof-Uniforms-Regulativ.

I. Klasse.

Oberſthofmeiſter, Oberſtkämerer, Oberſthofmarſchall, Oberſtſtallmeiſter, Oberſt-Ceremonienmeiſter.

Staats-Kleid.

Von scharlach-rothem Tuche, nach dem Schnitte eines Staats-Kleides, mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Ermel-Aufschlägen von dunkel-kornblauem Samt.

Vergoldete, mit der Königskrone und königlichem Namenszuge geprägte Knöpfe.

Epauletten mit Bouillons und dem Namenszuge Seiner Majestät des Königs in Silber und blauer Seide.

Die ganze Länge des Kleides, der Kragen, die Ermel-Aufschläge und Taschenklappen nach der Zeichnung Ziffer 1. reich mit Gold gestickt.

Weſte und Beinkleider von weißem Tuche, mit kleinen, vergoldeten, geprägten Knöpfen, ohne Stickerei.

Der Hut, mit weißer Feder, Schleife und Quäſtchen von Golde mit Bouillons.

Die Kokarde nach der Vorſchrift.

Der Degen mit Gehäng von Gold und Bouillons, dann obigem Namens-Chiffre.

Gewöhnliche Hof-Uniforme.

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit ſcharlach-roth-tüchernem Kragen und Ermel-Aufſchlägen, dann blauem Unterfutter; die Stickerei mit Gold nach der Zeichnung Ziffer 1. auf dem Kragen; die Länge des Rocks und die Taſchenklappen erhalten die Stickerei mit Gold nach Ziffer ad 1.

Epauletten wie bei der Galla.

Die Knöpfe wie bei der Galla. — Weſte und Beinkleider von weißem Tuche, mit kleinen, vergoldeten, geprägten Knöpfen.

Der Hut und Degen wie bei der Galla.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit rothtüchernem, goldgeſticktem, liegendem Kragen und Ermel-Aufſchlägen nach der Galla-Zeichnung Ziffer 1., dann vergoldeten geprägten Knöpfen, mit dem Namenszuge.

Weſte und Beinkleider können hiezu nach Willkühr getragen werden.

II. Klaſſe.

Intendant der königlichen Hofmuſik, der Oberſt-Hofmeiſter der allerdurchlauchtigſten Frau, der Oberſt-Hofmeiſter der verwitweten Kurfürſtin Durchlaucht, Oberſt-Silberkämmerer, wirkliche geheime Räthe, welche königliche Baieriſche Kammerherren ſind, Vize-Oberſt-Stallmeiſter, Vize-Intendant der königlichen Hofmuſik, die Ober-Hofmeiſter der durchlauchtigſten Herrſchaften, ſämtliche zweite Hof-Chargen.

Staats-Kleid.

Ein Kleid von ſcharlachrothem Tuche, nach dem Schnitte eines Staats-Kleides, mit weißſeidenem Unterfutter, ſtehendem Kragen und Ermel-Aufſchlägen von dunkel-kornblauem Samt.

Die ganze Länge deſſelben, nebſt Kragen, Ermel-Aufſchlägen und Taſchenklappen, nach der Zeichnung Ziffer 2., reich mit Golde geſtickt. Epauletten wie die erſte Klaſſe.

Der Hut wie bei der erſten Klaſſe; jedoch ohne Feder.

Die Knöpfe, Weſte, Beinkleider und Degen wie bei der erſten Klaſſe.

Gewöhnliche Hof-Uniforme.

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, und gleichem Unterfutter, mit ſcharlach-roth-tüchernem ſtehendem Kragen und Ermel-Aufſchlägen, dann Taſchenklappen, nach der Zeichnung Ziffer 2. mit Gold geſtickt.

Epauletten wie bei der erſten Klaſſe.

Der Hut gleich der erſten Klaſſe; jedoch ohne weiße Feder.

Weſte, Beinkleider und Degen wie bei der erſten Klaſſe.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit roth-tüchernem liegendem Kragen, mit Gold

gestickt, nach Ziffer 2., die Ermel-Aufschläge dunkelblau, mit derselben Stickerei.

III. Klasse.

Königliche Kämerer, adeliche Stallmeister.

Staats-Kleid.

Ganz gleich der zweiten Klasse; nur mit dem Unterschiede, daß die Stickerei nach dem Muster Ziffer 3. angewendet wird.

Uebrigens wie bei der zweiten Klasse.

Gewöhnliche Hof-Uniforme.

Gleich der zweiten Klasse, die Stickerei nach der Zeichnung Ziffer 3.

Das Uebrige gleich der zweiten Klasse.

Der Frack gleich der zweiten Klasse, mit der Stickerei des Galla-Kragens, nach dem Galla-Dessin Ziffer 3., die blauen Aufschläge ohne Stickerei.

IV. Klasse.

Königliche Leibärzte, Truchseßen, Edelknaben-Hofmeister, Stabs-Oekonomie-Räthe, wirkliche Stallmeister.

Staats-Kleid.

Von dunkelblauem Tuche mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem, scharlachrothem Kragen, und eben solchen Ermel-Aufschlägen; die Länge des Kleides gestickt, so wie der Kragen, Aufschläge und Taschenklappen nach der Zeichnung Ziffer 4.

Das Uebrige wie bei der dritten Klasse; jedoch ohne Epauletten.

Gewöhnliche Hof-Uniforme.

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichfärbigem Unterfutter, einem scharlachroth-tüchernem Kragen und dunkelblauen Ermel-Aufschlägen, dann Taschenklappen nach der Zeichnung Ziffer 4. gestickt.

Uebrigens gleich der dritten Klasse.

Der Frack gleich der dritten Klasse, mit der Stickerei nach dem Dessin der Staats-Kleidung auf dem liegenden Kragen nach Ziffer 4.

V. Klasse.

Königliche Schazmeister, Hof- und Stabs-Aerzte, Leib-Chirurgen, Kamer-Fouriers, Ober-Bereiter.

Staats-Kleid.

Von dunkelblauem Tuche, mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem, scharlachrothem Kragen und Ermel-Aufschlägen; in der ganzen Länge gestickt nach Ziffer 5.

Weste und Beinkleider gleich der vierten Klasse.

Der Hut gleich der vierten Klasse; jedoch ohne Bouillons in den Quästchen.

Der Degen gleich der vierten Klasse; jedoch ohne Bouillons in dem Degengehänge.

Gewöhnliche Hof-Uniforme.

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit stehendem, scharlachroth-tüchernem Kragen, blauem Unterfutter und blauen Ermel-Aufschlägen, nach der Zeichnung Ziffer 5. gestickt; die Taschenklappen ohne Stickerei.

Weste und Beinkleider gleich der vierten Klasse.

Der Hut gleich der vierten Klasse; jedoch ohne Bouillons in den Quästchen.

Der Degen gleich der vierten Klasse; jedoch ohne Bouillons in dem Degengehänge.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit roth-tüchernem liegendem gestickten Kragen, nach der Galla-Zeichnung Ziffer 5.

VI. Klasse.

Erste Abtheilung.

Stabs-Sekretäre, aktive Kamerdiener, Residenz-Burgpfleger, Leib-Apotheker, Hof-Elemosinariats-Zahlmeister, Hof-Fourier, Unterbereiter, Magazins-Verwalter, Hofmusik-Kapellmeister, Hofmusikdirektor, Konzertmeister.

Staats-Kleid.

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, weißseidenem Unterfutter, nach der ganzen Länge des Rocks gestickt, mit dem Kragen von rothem Tuche und rothen Ermel-Aufschlägen, dann Taschenklappen, nach der Zeichnung Ziffer 6.

Alles Uebrige wie die fünfte Klasse.

Gewöhnliche Hof-Uniforme.

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit scharlach-roth-tüchernem stehendem Kragen, blauem Unterfutter und blauen Ermel-Aufschlägen, nach der Zeichnung Ziffer 6. gestickt; die Taschenklappen ohne Stickerei.

Das Uebrige wie bei der fünften Klasse.

Ein Frack von dunkelblauem Tuche, mit rothem liegendem Kragen, welcher nach der Zeichnung Ziffer 6. von der Galla gestickt ist.

Zweite Abtheilung.

Königliche Stabs-Wundärzte, Stabs-Augenärzte, Stabs-Zahnärzte, Burgpfleger in der Herzog-Max-Burg, Schloßverwalter in Nymphenburg, Obertapezierer, Saalmeister, Hofküchenmeister, Hofkellermeister, Mundschenk, Konfektmeister, Proviantmeister, Silberverwahrer, Fischmeister, Bereiter, Futtermagazins-Kontrolleur, Stabs-Bureau-Offizianten, wirkliche Hofmusiker.

Staats-Kleid.

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß-seidenem Unterfutter, dann rothem stehendem Kragen und rothen Ermel-Aufschlägen, die ganze Länge des Kleides mit Gold gestickt, nach der Zeichnung Ziffer 7.

Das Uebrige wie die erste Abtheilung.

Gewöhnliche Uniforme.

Wie die erste Abtheilung, mit der Stickerei des Kragens und der Ermel-Aufschläge von der Galla Ziffer 7.

Frack. Wie bei der ersten Abtheilung, die Stickerei auf dem liegenden rothen Kragen nach Ziffer 7.

* Bemerkung. Dem Hofmusik-Personal wird bewilliget, die bisherige Uniforme von dunkelgrüner Grundfarbe und der Nebenfarbe kramoisi mit goldenen Galonen noch ferner fort zu tragen, bis sie sich die neuvorgeschriebene Uniforme nach dem einzelnen Bedürfnisse anschaffen.

VII. Klasse.

Erste Abtheilung.

Kamerportier, Hofkeller-Kontrolleur, Fischerei-Inspektoren, Mundköche, Fischereischreiber.

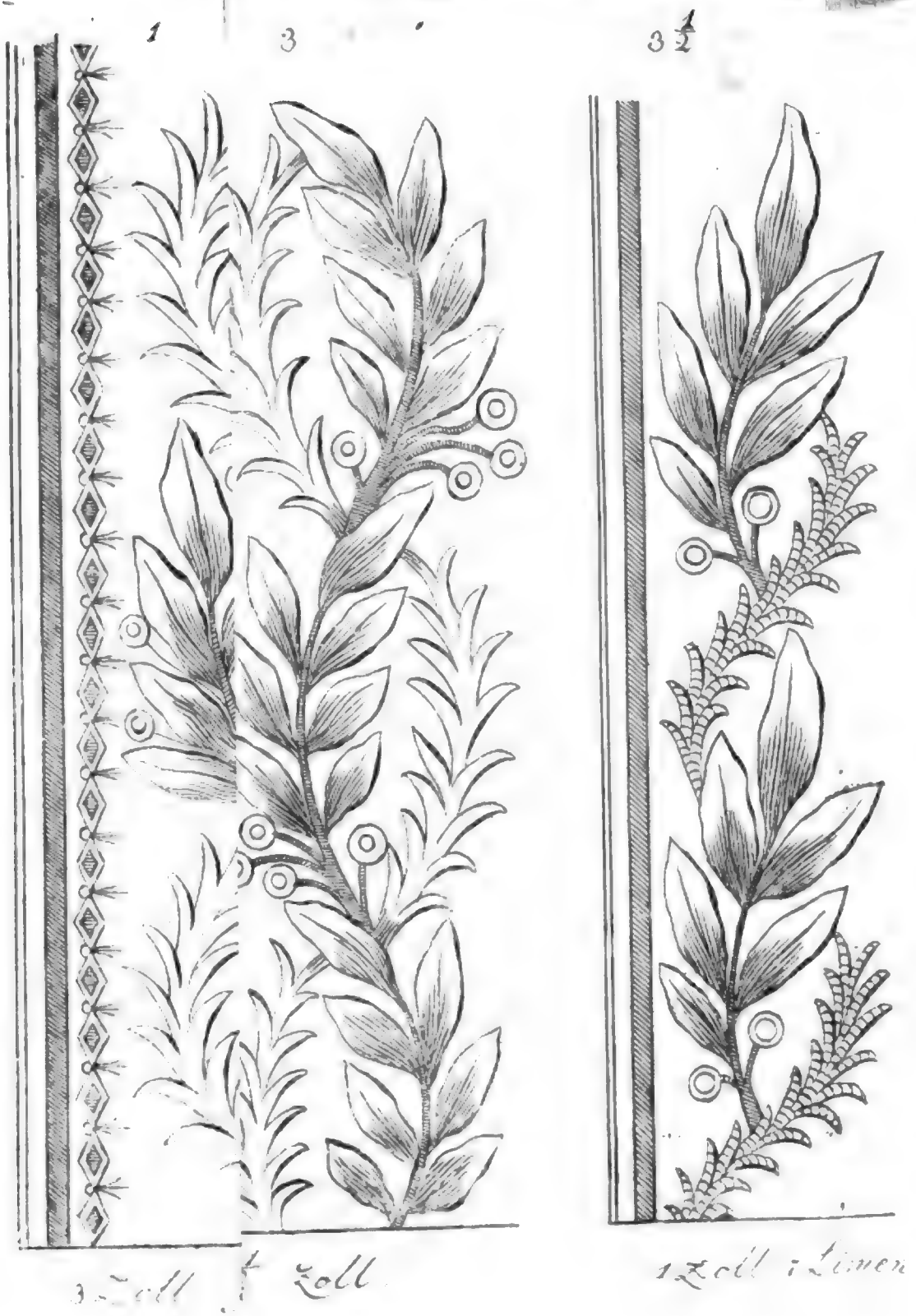
1
3
3 1/2
3 Zoll
1 Zoll
1 Zoll 1 Linien

Staats-Kleid.

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, rothem Kragen und rothen Ermelaufſchlägen, geſtickt nach der Zeichnung Ziffer 8.

Weſte und Beinkleider gleich der ſechsten Klaſſe.

Der Hut mit goldener Schleife und Kordons von gelber Seide mit Gold vermengt.

Der Degen ohne porte-épée.

Ein Frack gleich dem von der 6. Klaſſe, mit der Stickerei nach Ziffer 8.

Zweite Abtheilung.

Oberkapellbiener, Ritterportier, Tafeldecker, Kredenzaufſeher, Keller-Offizianten, Gehilfen der Officen.

Staats-Kleid.

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, ſcharlach-rothem Kragen, und rothen Ermel-Aufſchlägen; Kragen und Ermel-Aufſchläge ſind mit 2 goldenen Galonen eingefaßt, von denen eine 1 Zoll 6 Linien breit, die andere 6 Linien breit iſt.

Das übrige wie bei der erſten Abtheilung.

Frack. Ein dunkelblaues Kleid, mit gleichem Unterfutter, liegendem Kragen von ſcharlach-rothem Tuche, mit ebendenſelben doppelten Galonen eingefaßt; die Aufſchläge ohne Galonen.

VIII. Klaſſe.

Reſidenz-Zimmerwärter, Schazdiener, Garderobediener, Apartementdiener, Kapelldiener, Stabsdiener, Kalikanten der Hofmuſik.

Dienſt-Kleidung.

Ein dunkelblauer Rock, mit gleichem Futter und rothem Kragen, der ſo wie die dunkelblauen Aufſchläge mit einer Goldborte in der Breite eines Zolls und 6 Linien eingefaßt iſt.

Die Beinkleider und Weſte von weißem Tuche.

Der Hut mit einer ſchmalen Goldſchleife, ohne Quäſtchen.

* Bemerkung. Die Staats-Kleidung darf bis zur ſechsten Klaſſe einſchlüßig nur dann getragen werden, wenn Hofgalla angeſagt wird. Im Allgemeinen aber wird befohlen, daß Jedermann, bei jedem Hofdienſte, in Uniforme erſcheinen ſoll.

(Mit einer Abbildung IX.)

(Die in ſämtlichen Provinzen geſezlich einzuführende Schuzpocken-Impfung betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bisher mit beſonderem Wohlgefallen die ausgezeichneten Fortſchritte der Schuz-Pocken-Impfung in Unſeren Staaten, ſo wie die rühmliche Bereitwilligkeit eines großen Theiles Unſerer Unterthanen zu der Annahme dieſes durch die Erfahrung der Aerzte als unfehlbar erwieſenen Schuzmittels gegen die Verheerungen der Kindsblattern wahrgenommen.

Die aus den verſchiedenen Provinzen Unſeres Reiches darüber vorgelegten Berichte haben Uns aber auch in Kenntniß geſezt, wie viele Menſchen noch aus Vorurtheil oder Indolenz auf dieſe große Wohlthat verzichten, und dadurch ſowohl ſich, als andere in Gefahr ſezen.

Es ist Unserer Aufmerksamkeit ferner nicht entgangen, daß durch die bisher zu weit ausgedehnte Befugniß der Nichtärzte zum Impfungs-Geschäfte, welche mit den Kennzeichen der wahren Schuzpoken nicht immer gehörig vertraut, in der nöthigen Untersuchung des Erfolges der Impfung selten genau genug, überhaupt bei diesem wichtigen Geschäfte nicht in Pflichten, mithin auch nicht verantwortlich waren, sehr oft die sogenannten falschen Kuhpoken statt der wahren verbreitet, die damit geimpften Individuen vor der nachkommenden Kindsblattern-Krankheit nicht gesichert, und auf diese Art häufige und schädliche Zweifel gegen die unfehlbare Schuzkraft der ächten Vaccine erregt wurden.

Wir finden Uns dadurch bewogen, die Kindsblattern-Seuche für die Zukunft durch eine allgemeine und gesezliche Einführung der Schuzpoken-Impfung gänzlich aus Unseren Staaten zu verbannen, und durch Beseitigung aller Anstände das Verfahren dabei, zur vollkommenen Sicherstellung Unserer Unterthanen, auf eine solche Art zu reguliren, daß hinfür über den Erfolg jeder einzeln gemachten Impfung kein Zweifel obwalten könne.

In dieser Hinsicht, und aus vollkommener Ueberzeugung, das physische Wohl der Bewohner Unserer Staaten dadurch ganz vorzüglich zu befördern, verordnen Wir:

§. 1. Alle diejenigen Unserer Unterthanen, welche das dritte Jahr bereits zurückgelegt haben, weder die Kindsblattern gehabt, noch mit Schuzpocken geimpft wurden, müssen mit lezteren den ersten Tag des Monats Juli im künftigen Jahre 1808 geimpft seyn.

§. 2. Eben so müssen in Zukunft alle Kinder, welche den ersten Juli eines jeden Jahres das dritte Jahr vollzählig erreicht haben, mit den Schuzpocken geimpft seyn.

§. 3. Zum genauen Vollzuge dieser Unserer allerhöchsten Verordnung muß das Alter der Impfungsfähigen Kinder aus den pfarrlichen Taufbüchern erhoben, den betreffenden Gerichtsstellen und Physikern übergeben, und durch die den lezteren zur Führung eigener Geburtslisten nächstens zu ertheilenden Vorschriften und Tabellen kontrollirt werden.

§. 4. Um der gegenwärtigen Verordnung den gehörigen Nachdruck zu geben, finden Wir nothwendig, die saumseligen und widersezlichen mit angemessener Geldstrafe zur Annahme des Guten zu bestimmen; und befehlen daher:

a. Daß von einem jeden Kinde, welches mit dem ersten Juli eines jeden Jahres schon volle drei Jahre alt geworden, ohne bis dahin mit den Schuzpocken geimpft zu seyn, eine den Vermögens-Umständen angemessene Geldstrafe von 1 fl. bis 8 fl. erhoben werden soll.

b. Daß nach Verlaufe eines Jahres (d. i. wenn am ersten Juli des darauf folgenden Jahres, an welchem das Kind vier volle Jahre zählt, die Schuzpocken-Impfung noch nicht vorgenommen seyn sollte) die vorige Geldstrafe um die Hälfte erhöhet, und, wenn die Impfung immer unterlassen wird, jährlich damit bis zum sechsten, dann zweijährig bis zum achten, zehenten und zwölften Jahre

fortgefahren werden müsse, wie nachfolgender Entwurf zeiget:

Minimum.	Maximum.
der Strafe nach Verlaufe des dritten Jahres	
1 fl.	8 fl.
nach Verlaufe des vierten Jahres	
1 fl. 30 kr.	12 fl.
nach Verlaufe des fünften Jahres	
2 fl.	16 fl.
nach Verlaufe des sechs- und siebenten Jahrs	
2 fl. 30 kr.	20 fl.
nach Verlaufe des achten und neunten Jahres	
3 fl.	24 fl.
nach Verlaufe des zehnten und eilften Jahres	
3 fl. 30 kr.	28 fl.
nach Verlaufe des zwölften Jahres	
4 fl.	32 fl.

Diese nach dem zwölften Jahre des Alters eines zu impfenden Subjektes festgesezte Geldstrafe bleibt die alljährliche bis zur erfolgenden Impfung.

c. Von denjenigen, welche nach §. 1. strafbar werden, wird die Geldstrafe, rücksichtlich ihres Alters, nach gleicher Norm eingeheischt.

d. Von jenen Subjekten, welche Almosen beziehen, oder aus Gemeindekassen ernähret werden, wird diese Geldstrafe, Falls sie in solche verfallen sollten, durch Abzug nach dem Minimum erhoben.

e. Da für die in öffentlichen Findel- Waisen- und Erziehungs-Häusern befindlichen Kinder, die Schuzpocken-Impfung schon gesezlich eingeführt ist, und, wo dieß bisher noch nicht geschehen, hiemit verordnet wird; so treffen die eben bestimmten Geldstrafen, die säumigen und widersezlichen Aeltern, oder Pflegältern und Vormünder bis nach Verfluße des achtzehnten Jahres des zu Impfenden, von welchem Zeitpunkte die Strafen auf Rechnung des lezteren gehen, wenn derselbe die unter obrigkeitlichem Schuze ihm noch einmal angebotene Impfung ausschlagen sollte.

f. Von dieser Geldstrafe sind ausgenommen diejenigen Subjekte, welche wenigstens dreimal in einem, nach dem Gutbefinden des Arztes, mehrere Monate voneinander abstehenden Zwischenraume mit Schuzpocken zu impfen versucht wurden, ohne daß doch die Impfung hastete, oder ächte Schuzpocken entstanden; desgleichen jene, an welchen die Impfung wegen besonderer Umstände, Kränklichkeit u. d. gl. unterlassen werden mußte. Doch muß man sich über einen, wie den anderen Fall jederzeit durch ein legales Zeugniß eines zur Schuzpocken-Impfung in Zukunft berechtigten Arztes rechtfertigen.

g. Die nach Lit. a. von 1 fl. als Minimum bis zu 8 fl. als Maximum bestimmten Geldstrafen bleiben in ihrer individuellen Anwendung, und Modifikation auf den Vermögens-Zustand eines Straffälligen, dem gewissenhaften Ermessen der betreffenden Obrigkeiten, welche in den Städten die gefreiten und städtischen Gerichtsbehörden, auf dem Lande aber, ohne

Ausnahme, die Landrichter sind, auf solche Art anheimgestellt, daß nach schon abgeflossenem Termine, nach fehlendem authentischen Impfscheine, hergestellter Widersezlichkeit, und gemachter Taxation in eine oder die andere der stufenweisen Strafgebühren, die Einbringung derselben, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Appellation, im Erfoderungsfalle mit militärischer Exekution sogleich vorsich gehen solle.

h. Ueber diese eingebrachten Strafgelder hat jede der betreffenden Obrigkeiten eigene Rechnung zu führen, die Straffälligen namentlich zugleich mit den Impfungs-Tabellen vierteljährig an die Landes-Direktion der Provinz einzusenden, und übrigens Unsere nähere Bestimmung, zu welchen medizinisch-polizeilichen Zwecken, zum Besten des nämlichen Gerichts-Bezirkes, diese Gelder verwendet werden sollen, zu gewärtigen.

§. 5. Vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen ist jedem, der nicht ordentlich graduirter und von einer der Sanitäts-Sektionen Unserer Landesstellen geprüfter und approbirter Arzt ist, ohne Ausnahme und bei Strafe verboten, Schuzpocken zu impfen; selbst denjenigen, welche bisher für ihren Eifer öffentlich belobt wurden. Das Schuzpocken-Impfungs-Geschäft liegt für die Zukunft in Hauptstädten, wo ein eigener Impfarzt aufgestellt ist, diesem, und wie in Städten überhaupt, den Stadtphysikern, dann auf dem Lande Unseren Landgerichts-Aerzten gesezlich ob; und diese müssen die allgemeine Schuzpocken-Impfung zu gewissen Zeiten, nach der weiter unten folgenden Vorschrift, vornehmen. Doch bleibt es, wie schon gesagt worden, jedem ordentlich approbirten Arzte unbenommen, in einzelnen Fällen nach der vorgeschriebenen Norm zu impfen. Derselbe muß aber eine jede Impfung auf seine Verantwortlichkeit zur gehörigen Zeit kontrolliren, die benöthigten Impfungs-Scheine ausstellen, die vorgeschriebenen Tabellen darüber führen, und diese vor Abfluße eines Quartals an den Stadtphysikus oder Landgerichts-Arzt des Bezirkes abgeben.

Nur die Stadtphysiker in großen und volkreichen Städten, und die Landgerichts-Aerzte können, wenn sie es nöthig finden, sich einen der geschicktesten und zuverlässigsten Chirurgen aus ihrem Bezirke zum Gehülfen wählen, welcher aber in keinem Falle die Befugniß, für sich allein zu impfen, sondern nur, unter den Augen der Landgerichts-Aerzte und Stadt-Physiker, bei den jährlich zweimal vorzunehmenden allgemeinen Impfungen im Impfungs-Geschäfte beizuhelfen hat. Auch sind leztere für ihre Gehülfen darin verantwortlich.

§. 6. Durch diese Unsere Landgerichts-Aerzte und Stadtphysiker wird die öffentliche Schuzpocken-Impfung, nachdem sie sich, der gelegensten und schicklichsten Zeit wegen, mit den Gerichts-Obrigkeiten und den Pfarrern benommen haben, in jeder Stadt, und in jedem Landgerichte zweimal in jedem Jahre durch alle Pfarreien vorgenommen. Den Bezirks-Obrigkeiten legen Wir hiemit die spezielle Pflicht auf, zur Allgemeinmachung der Schuzpocken-

Impfung und Ausrottung der Kindsblattern-Pest nach Kräften mitzuwirken, bey jeder öffentlichen Impfung ihres Bezirkes gegenwärtig zu seyn, für die genaue Führung der Impf-Tabelle zu wachen, und für die Richtigkeit derselben sich jedesmal zu unterzeichnen; von den durch die Aerzte gefertigten und ihnen übergebenen Impftabellen-Abschriften ad Acta zu nehmen, die Tabelle selbst mit jedem Quartale an die betreffende Landes-Direktion einzuschicken, und endlich dafür zu sorgen, daß die von den Aerzten als Beweise der vollzogenen Impfung ausgestellten Impfungs-Scheine bei der Aufnahme in die Schulen, bei der Annahme in eine Lehre, bei dem sogenannten Freisprechen, Meisterwerden und Heirathen, und so weiter in Zukunft jederzeit nachgewiesen werden.

Auch haben dieselben, wenn Impfungs-Scheine zu Verlust gegangen, aus der bei ihnen hinterlegten Tabelle eine beglaubte Abschrift unentgeldlich auszufertigen.

Sollten an einem Orte Kindsblattern erscheinen, so haben dieselben nach gemachter Anzeige mit Benehmung des Landgerichts-Arztes oder Stadtphysikus, sogleich vorschriftsmäßig dagegen zu verfahren.

Die Pfarrer und Seelsorger haben dem geeigneten Arzte die Listen der Impfungsfähigen Subjekte ihres Kirchenspiels jederzeit sogleich unverweigerlich zu übergeben; den zur Schuzpocken-Impfung festgesezten Tag, so wie den dazu bestimmten Ort mehrmalen von den Kirchen-Kanzeln, und auf die sonst gewöhnlichen Arten zu verkünden, und, da Wir dieses Geschäft mit der einer so großen Wohlthat für das Menschengeschlecht gebührenden Feierlichkeit behandelt wissen wollen, durch angemessene Reden und Vorträge ihre Gemeinden mit Unserer landesväterlichen Absicht bei der Allgemeinmachung der Schuzpocken-Impfung bekannt zu machen; bei den Impfungen in ihren Distrikten persönlich gegenwärtig zu seyn, und die Tabellen ebenfalls zu unterzeichnen.

§. 7. Damit die Stadtphysiker und Landgerichts-Aerzte zu jeder Zeit mit frischem und ächtem Impfstoffe versehen seyn können, befehlen Wir ferner: daß der in der Hauptstadt einer jeden Unserer Provinzen bereits aufgestellte Impfarzt (für jede Provinz muß ein solcher bestehen) immer mit frischem und ächtem Impfstoffe versehen seyn soll, der den übrigen Aerzten bekannt gemacht werden muß, und an welchen sich dieselben im Falle des Bedarfes zu wenden haben. Die Medizinal-Sectionen Unserer Landes-Direktionen, welchen die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Schuzpocken-Impfungs-Geschäftes, wie bisher, obliegt, haben für die stäte Erhaltung des Impfstoffes vorzüglich Sorge zu tragen, welche durch geeignetes Benehmen der Impfärzte mit den Stadtphysikern, den übrigen praktischen Aerzten, und im Nothfalle mit den nächstgelegenen Landgerichts-Aerzten keiner großen Schwierigkeit unterliegen wird.

Dieser Impfstoff wird auf Begehren jedesmal sogleich und unentgeldlich an die aufgestellten Stadt- und Landgerichts-Aerzte in der verlangten Form, wenn die unmittelbare Mittheilung von Arm zu Arm, welche aber im-

mer vorgezogen werden soll, weniger thunlich ist, abgeliefert werden.

§. 8. Für die von den Landgerichts-Aerzten und Stadtphysikern jährlich zweimal öffentlich vorzunehmende Impfung ist Niemand zu bezahlen gehalten; sondern dieselbe wird durchaus unentgeldlich vorgenommen.

Doch werden diesen beiden Klassen der Aerzte, und wo chirurgische Gehülfen nöthig sind, auch diesen die Diäten, wenn dieselben von der gehörigen Gerichts-Stelle verifiziret sind, die eine Hälfte aus Unserem Aerarium, die andere Hälfte aus den Gemeinde-Kassen bezahlet.

Den Aerzten wird an Diäten täglich 5 fl., und den Chirurgen 3 fl. in Rechnung zu bringen erlaubt. Den zur Fortsezung der Impfung von einem Orte zum anderen transportirten Kindern ist von Unseren Gerichtsstellen ein an Uns wieder zu verrechnendes verhältnißmäßiges Geschenk zu machen.

Sollte die Abordnung des Impfarztes aus einer Hauptstadt in Landgerichte oder Provinzial-Städte nothwendig seyn, so wird derselbe immer aus Unserem Aerarium allein bezahlt; wie Wir ihm auch die bei Versendung des Schuzpocken-Impfstoffes nöthigen kleinen Auslagen vergüten werden.

§. 9. Wir gewärtigen zwar, daß Unsere Unterthanen von Unseren väterlichen Gesinnungen für ihr Wohl sich überzeugt halten, den nur aus dieser Ursache hiemit erlassenen Verordnungen genaueste Folge leisten, und dadurch die im Gegentheile festgesezten Strafen vermeiden werden; — doch erachten Wir noch für nothwendig, die lezteren dahin zu schärfen, daß der Vater, Pflegvater oder Vormunder eines Kindes, welches von den Kindesblattern nach Verlaufe des zur Schuzpocken-Impfung festgesezten Termines befallen wird, sogleich nach geschehener Anzeige, welche jedem davon Kenntniß habenden ärztlichen oder wundärztlichen Individuum hiemit zur besondern Pflicht gemacht wird, und nach der von dem Physikus erhobenen Thatsache von seiner Gerichts-Behörde auf eigene Kosten auf 3 bis 6 Tage ins Gefängniß gesezt, und zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werde.

Das Haus, worin ein Blatter-Kranker liegt, soll, wenn derselbe nicht gleich im Anfange der Krankheit in eine dazu geeignete Anstalt gebracht, und daselbst gehörig isolirt werden kann, jedesmal ohne Ausnahme, selbst, wenn es Fremde oder durch Unsere Staaten Reisende betrift, von der Ortspolizei als das Haus eines an der Pest Erkrankten behandelt, alle Gemeinschaft mit demselben möglichst aufgehoben, auch nach dem Verlaufe der Krankheit noch einer vier Wochen langen Quarantaine unterworfen, und überhaupt alle jene Maßregeln getroffen werden, welche gegen die Verbreitung dieser pestartigen Krankheit erfoderlich sind.

Uebrigens erinnern Wir noch, daß es in Unseren Staaten ohne alle Ausnahme, und bei einer den Umständen angemessenen unvermeidlichen Kriminal-Strafe (vide Cod. juris bav. crim. part. I. Cap. IX. §. 7.) verboten bleibt, die Kindsblattern zu impfen, oder zu ihrer Einführung und Verbreitung,

auf welche Art es immer sey, thätig zu seyn.

§. 10. Da es schlüßlich die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischet, daß Unseren allerhöchsten Verordnungen durchaus so genau, als nur möglich ist, nachgekommen werde; so ermahnen Wir die sämtlichen zur Impfung in Zukunft allein berechtigten Aerzte, sowohl, was das Impfungs-Geschäft, und die nach der Instruktion am achten bis zehnten Tage nöthige Untersuchung des Erfolges der Impfung oder Kontrolle, dann die Fertigung der Impftabellen, und Ausstellung der Impfscheine betrifft, als auch in den zur Ausnahme von der Impfung auszustellenden Attestaten möglichst genau und gewissenhaft zu verfahren; indem Wir einem jedem, der nach genauer Untersuchung einer Fahrläßigkeit oder Unkunde überwiesen würde, Falls ein bereits geimpftes, oder von der Impfung dispensirtes Kind später von den Kindesblattern überfallen werden sollte, unnachsichtlich an Geld, oder nach Maßgabe der Umstände durch Suspension, Amotion und öffentliche Rüge strafen werden. München den 26. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Gebühren der bischöflichen Abgeordneten bei geistlichen Verlassenschaften betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Uns berichtliche Anzeige geschehen ist, daß einige geistliche Vorstände für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit bei der Verhandlung geistlicher Verlassenschaften für sich und die Kapitelsboten Taggebühren aus der Verlassenschaftsmasse nachsuchen, und hiedurch unnöthige und ungebührliche Kösten verursachen, so befehlen Wir, daß dergleichen Taggebühren künftig lediglich bei der Uebergabe der geistlichen Gefäße, Geräthschaften ꝛc. (welche nach den Verordnungen vom 26. März und 18. November 1803 ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen) sohin blos am Obsignationstage statt haben sollen; übrigens aber dem bischöflichen Abgeordneten die Erscheinung bei der Verlassenschafts-Verhandlung ferner freizustellen sey.

München den 27. August 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Das frühere Biereinsieden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem schon in der Verordnung über den Malzaufschlag enthalten ist, daß der ganze Betrieb des Biersudwesens der freien Anordnung, Einsicht und Konvenienz der Bierbräuer überlassen werde, so ferne dabei nur die nothwendig vorgeschriebenen Polizei-Rücksichten beobachtet werden, so wollen Wir auch zur Handhabung dieser bestehenden Verordnung, zur Beobachtung der Gleichheit und zur Abschneidung aller Gesuche und einzelner Ausnahmen, das bisherige Verbot des Bier-

einsiedens bis nach Michaelis auf die früheren Bestimmungen der Polizei-Ordnung zurückeführen, wonach das frühere Biereinsieden bei zufällig sich ergebendem Mangel oder Abgang des Biers von den Lokal-Polizei-Behörden gestattet werden solle, sobald die Temperatur der Witterung die Erzeugung eines gesunden Bieres zuläßt. München den 1. September 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnung.

(Die Gilt-Getreid-Nachläße in der Provinz Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei vielen wegen Gilt-Getreid-Nachlasses eingekommenen Schriften schöpfte man die Ueberzeugung, daß die ersten Erfoderniße für derlei Nachläße nicht gehörig beobachtet wurden. Daher erklärt man sämtlichen Giltpflichtigen und Amts-Behörden, daß man an Gilt-Getreid, Nachläße zu geben gesinnt sey, wenn die Beschädigungen

a. von so bedeutender Größe sind, daß der Schaden die Kräfte des Beschädigten weit übersteigt; und also hiedurch das Verhältniß seiner Abgaben gegen seine Erträgniße völlig gestört ist, und

b. welche sich auf bestimmte notorische Fälle z. B. Wolkenbrüche, Hagel ꝛc. gründen.

Um beurtheilen zu können, ob die Beschädigung die Kräfte des Beschädigten übersteige, wird den einschlägigen Landgerichten und Rentämtern zur Vorschrift gemacht, nach Angabe des notorischen Faktums den ganzen Güterstand des Beschädigten, die Aussaat auf die Aecker in dem Jahre, die Erträgniß in einem Mitteljahre von den besaamten Aeckern, die beschädigte Grundstücke, namentlich mit ihrer Aussaat, und den erlittenen Schaden bei jedem Acker gegen das Mitteljahr, dann die jährliche Abgabe von dem ganzen Besitzstande, und den zu begutachtenden Nachlaß vorzutragen.

Die königlichen Landrichter-Aemter haben sich hiernach in ihren Augenscheins-Protokollen, die Rentämter aber in ihren Berichten genau zu richten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur derjenige Beschädigte um Nachlaß bitten kann, welcher beweiset, an aufgehobenen Feiertagen mit seinem Gesinde gearbeitet zu haben. Neuburg den 18. August 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

von Heckel.

Bekanntmachungen.

(Die Auslieferungen der bei dem ehemaligen Reichs-Hofrathe beruhenden Akten betreffend.)

Seine königliche Majestät haben die Verfügung getroffen, daß Allerhöchstdero Legations-Rath und Agent zu Wien, von Hinsberg, unterm 22. Juli abhin bei der zu den reichshofräthlichen Judizial- und den in der Reichs-Lehen und Gratial-Registratur aufbewahrten Akten, dann zur reichshofräthlichen Depositen-

Kasse verordneten kaiserlichen königlichen Hofkommission eine Genetal-Vollmacht mit dem Gesuche überreichte, damit dieselbe ad acta genommen, und in Hinsicht sämtlicher Akten-Requisitionen, welche entweder im Namen Seiner königlichen Majestät von Baiern, oder aus Auftrag der königlichen Baierischen Gerichtshöfe, und einzelner königlicher Baierischer Unterthanen angebracht werden, für hinreichend angesehen werde. Nachdem auch darauf bei benannter kaiserlicher königlicher Hofkommission den 31. Juli abhin der Beschluß erfolgte, wodurch diese Vollmacht ad acta genommen wurde, so wird solches zur Wissenschaft der königlichen Baierischen Landes-Stellen sowohl, als sonst dabei Betheiligten hiemit bekannt gemacht.

München den 24. August 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Graf Morawitzky.

von Rauffer.

(Die Prüfung der Aspiranten zum Staatsdienste in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Prüfung der Aspiranten zum Staatsdienste wird der allerhöchsten Orts vorgeschriebene jährliche Konkurs für dieses Jahr auf den 15. Oktober mit der Bemerkung festgesezt, daß die Kandidaten des Tags vorher sich zu melden, auch die Zeugniße über ihre juristischen Studien sowohl, als über die vorgeschriebene wenigst einjährige Praxis beizubringen haben. Bamberg den 24. August 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

Armeebefehl.

Vom 28. August 1807.

§. 1. Der Oberst im Generalstab, Karl Roger von Ribaupierre wird wegen seiner zerrütteten Gesundheit mit der Normalpension in die Ruhe versezt.

§. 2. Ferdinand Friedrich Pfeiffer ist als Ober-Kriegskommissär und zweiter Super-Revisor in der Kriegs-Haupt-Buchhalterei angestellt.

§. 3. Der Untersleutenant des 14. Linien-Infanterie-Regiments, Karl Marx ist den 1. August in Warschau, — und der pensionirte Major von Fürer den 19. des nämlichen Monats in Nürnberg gestorben.

§. 4. Der Oberlieutenant im 1. Linien-Infanterie-Leibregiment, Franz Graf Baumgarten, ist zum Adjutanten des General-Majors Freiherrn von Rechberg ernannt.

§. 5. Im 1. Linien-Infanterie-Leibregiment avanciren die Unterlieutenants, Max von Salis-Soglio, — Joseph Graf Deym, und Karl von Mendl zu Oberlieutenants.

§. 6. Im 8. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Pius wird der Junker, Peter von Ellersdorffer, — im 13. Linien-Infanterie-Regiment der Junker, Wilhelm von Pattberg; — im 14. Linien-Infanterie-Regiment der Junker Friedrich Maximilian Förster, — und im 3. Chevaurlegers-Regiment Leiningen, der Junker, Friedrich von Fischer, zum Unterlieutenant befördert.

§. 7. Zu Junkers avanciren: der Eleve Anton von Pigage im 13. Linien-Infanterie-Regiment; — der Eleve, Heinrich Ba-

von Burgau, im 4. Linien-Infanterie-Regiment; — der Kadet, Joseph Baron Scherer, im 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm, — und der Kadet Nepomuk Dieterich im 8. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Pius.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Nekrolog.

Den 21. Juli dieses Jahres starb zu Innsbruck Johann Franz von Strobl, von Stein- und Wieseneck, königlicher Baierischer Vizepräsident und Chef des Tirolischen Appellations-Gerichtes im 70sten Jahre seines Alters, und im 46sten seiner ämtlichen Laufbahn.

Nachdem er seine Studien auf den Universitäten zu Innsbruck und Wien vollendet hatte, succedirte er seinem Vater in dem Pfleg- und Richteramte Welsberg im Kreise Pusterthal, und dieses Gericht verdanket ihm noch immer seine gute Gemeindsverfassung, vermög deren es, was in den nun überstandenen langen Kriegsjahren so wenigen Gemeinden gelungen ist, seine Gemeinde-Oekonomie immer in Ordnung und Schuldenfrei zu erhalten wußte.

Er zeichnete sich in diesem Amte auch vorzüglich durch einen, an die Tirolische Landschaft gemachten Vorschlag zur besseren Regulirung des Tirolischen Steuerwesens aus, der soviel Beifall fand, daß er im Jahre 1773 zum Syndikus der Tirolischen Landschaft ernennet, seine aufgestellten Grundsäze zur Steuer-Regulirung im Wesentlichen angenommen, und ihm in der Folge die Kommissions-Vollmacht ertheilt wurde, das ganze Land und alle Gerichte desselben zu bereisen, überall die Steuerperäquation nach den festgesezten Direktiven zu berichtigen, und den Obrigkeiten und Lokal-Kommissionen zur ordentlichen Einhaltung des neuen Steuerwesens den nöthigen Unterricht zu ertheilen. Dieses wichtige und mühsame Geschäft, das er zur allgemeinen Zufriedenheit ausgeführt hat, hat ihm die Gelegenheit verschaft, das Land Tirol in allen seinen Bestandtheilen genau kennen zu lernen, und es war von nun an kein Beamter, der so richtige und vollständige Kenntnisse von diesem Lande besessen hätte, als eben der von Strobl.

Er wurde zweimal in wichtigen Tirolischen Landes-Anliegenheiten nach Wien abgeordnet, besonders im Jahre 1782 über den damaligen Antrag, in Tirol das Oestereichische Mautsystem einzuführen, was man dem wichtigsten Zweige des Tirolischen Kommerzes, dem Transito-Handel, für verderblich hielt. Der Erfolg war nach den Wünschen des Landes; der Syndikus von Strobl aber wurde dadurch dem Hofe so vortheilhaft bekannt, daß er 1784 zum Tirolischen Gubernial-Rath befördert wurde, in welcher Charge er die wichtigsten Referate führte, und 1790 wieder nach Wien berufen wurde, die Desiderien und Beschwerden der auf einem offenen Landtage versammelt gewesenen Stände zu begutachten. Er wußte da das wahre Wohl des Landes mit dem landesfürstlichen Interesse so gut zu vereinbaren, daß die Stände, als sie um die Bestellung eines Eingebohrnen zum Tirolischen Referenten bei der Hofstelle baten, eben auf ihn den Fingerzeig gaben.

Im Jahre 1793 ward er Hofrath bei der Böhmischen Oestereichischen Hofkanzlei zu Wien, und erhielt das Referat von den Provinzen Tirol und Vorder-Oestereich, auch wurde er Mitglied der Gesezgebungs-Hof-Kommission, später war er einige Jahre der höchsten Kamerstelle (der Hof-Kamer) zugetheilet.

Im Jahre 1801 kam er als Vizepräsident des Guberniums und des Appellations-Gerichtes nach Tirol zurück. In der Folge wurde er in den beiden säkularisirten Fürstenthümern Trient und Brixen zum Organisirungs-Hof-Kommissär ernennet, in welcher Eigenschaft er sich die Liebe und Verehrung der neuen Unterthanen eben so, wie die Zufriedenheit seines Hofes erworben hat.

Als im November 1805 Tirol von den Oestereichischen Truppen verlassen wurde, erhielt er den Auftrag, im Lande und auf seinem Amtsposten an der Spize der Geschäfte zu bleiben. Auch in dieser harten Lage entsprach er ganz der Erwartung, die das Land von ihm hatte; man hatte es vorzüglich seiner Oberleitung zu verdanken, daß die mit einer feindlichen Besiznahme verbundenen Uebel geringer, als man befürchtet hatte, ausfielen, und daß Ruhe und Ordnung, welche beiden Stüzen des Bürgerglückes schon von mehreren Seiten zu wanken angefangen hatten, allgemein aufrecht erhalten wurden; ein Benehmen, das ihm die volle Achtung der Französischen und Baierischen Generalität, und den lauten Dank der Tirolischen Stände verschafte.

Auch unter der königlichen Baierischen Regierung diente er dem Staate anfangs als Gubernial-Vizepräsident; durch königliche Resolution vom 26. Juni 1806 aber wurde er, da nach Seiner Majestät Grundsäzen das Präsidium der Justizstellen mit dem Präsidio der administrativen Stellen nicht vereinbarlich ist, auch die vorigen Verhältnisse eines Gubernial-Vizepräsidiums zur neuen Einrichtung des General-Landes-Kommissariats und der damit verbundenen Etats-Kuratel nicht mehr paßten, mit seinem vorigen Rang und Gehalte zum Chef des Tirolischen Appellations-Gerichtes ernannt.

In jeder Stelle seiner von der untersten Stufe bis zum Präsidenten der Justiz-Ober-Behörde des Landes durchwanderten rühmlichen Carriere hat er sich durch strenge Unpartheilichkeit, durch thätigen Eifer, das Gute, wie und wo er konnte, zu befördern, und durch unermüdete Arbeitsamkeit ausgezeichnet. Sein Andenken wird bei allen, die ihn kannten, vorzüglich aber in den Herzen der Tiroler gesegnet und unauslöschlich bleiben.

Beförderungen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 27. August haben Seine Majestät dem bisherigen Stadtpfarr-Kaplan zu Ulm, Franz Xaver Wittwer, die erledigte Pfarrei Unterroth, Landgerichts Illerdiessen allergnädigst zu verlethen geruht.

Dem Lizentiaten der Rechte, Anton Schrank, wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 30. Junius der Raths-Acceß bei dem königlichen Hofgerichte in Straubing bewilliget.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 7ten September 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelspreis fl.	Weizen. Mittelspreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelspreis fl.	Korn. Mittelspreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelspreis fl.	Gersten. Mittelspreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelspreis fl.	Haber. Mittelspreis kr.
August.	29.	Aichach	134	124	14	25	181	181	8	35	98	93	6	46	65	65	5	33
—	29.	Amberg	12	12	16	17	12	12	11	10	4	4	10	37	4	4	7	32
Sept.	1.	Deggendorf	262	247	11	35	79	9	8	2	185	99	7	24	9	6	5	52
—	1.	Dingelfing	9	9	12	25	—	—	—	—	4	4	7	—	—	—	—	—
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3.	Erding	400	381	15	15	150	148	11	—	260	260	7	15	55	54	5	45
—	3.	Friedberg	44	32	13	7	48	42	9	7	24	24	6	35	47	32	5	30
August.	31.	Geisenfeld	121	101	12	—	46	46	8	40	31	31	7	30	32	28	4	24
Sept.	1.	Haag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	45
—	—	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
August	29.	Ingolstadt	199	183	11	47	55	55	8	14	131	129	6	56	37	37	4	42
—	—	Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29.	Landsberg	267	218	14	30	66	66	10	—	83	76	7	30	18	16	6	45
Sept.	3.	Landshut	412	399	12	30	125	125	8	45	85	85	7	—	85	78	5	30
—	5.	Lauingen	192	172	13	—	21	21	9	—	136	126	7	—	52	30	5	—
—	5.	München	1532	1222	15	46	793	692	10	9	1031	1006	7	54	633	582	6	14
August	29.	Murnau	75	41	13	—	38	23	11	—	10	4	8	—	15	5	5	45
—	26.	Nonnenötting	10	10	16	30	5	5	9	6	—	—	—	—	1/2	1/2	5	36
—	31.	Neumarkt i.d.o.Pf.	104	89	16	—	114	114	11	—	25	25	9	52	37	37	6	11
—	—	Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29.	Rain	26	17	15	50	44	40	7	50	24	24	6	30	14	14	4	30
—	28.	Reichenhall	3	32	18	30	8	6	12	—	—	—	—	—	2	2	7	—
—	27.	Rosenheim	33	23	17	—	27	12	9	—	19	3	7	—	38	30	5	30
Sept.	1.	Schongau	3	3	17	30	3	3	12	36	—	—	—	—	4	4	6	—
—	1.	Schrobenhausen	56	41	14	58	79	71	9	15	36	32	7	32	28	23	5	32
August	29.	Straubing	357	357	11	49	45	45	8	28	73	73	6	51	77	77	5	42
—	29.	Traunstein	24	142	16	36	129	121	10	36	18	10	8	18	87	76	6	4
—	26.	Vilsbofen	700	620	13	—	20	20	9	24	10	10	6	36	10	10	5	20
Sept.	2.	Wasserburg	6	6	17	40	15	12	8	48	3	3	7	24	7	7	5	23
—	6.	Weilheim	50	11	11	20	89	34	12	20	10	5	6	38	4	2	6	45
		Summe	5289	4493	—	—	2190	1903	—	—	2300	2126	—	—	1364	1223	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 105,215 fl. 32 kr.

Regierungsblatt.

XXXX. Stück. München, Sonnabend den 19. September 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Das Benehmen des Militärs mit den Civilbeamten bei Truppen-Dislokationen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir Unseren sämtlichen Militär-Behörden den Befehl gegeben haben, bei allen Truppen-Dislokationen sich jedesmal vorläufig mit den Civilbeamten zu benehmen, und wo dieß aus irgend einer Ursache nicht geschehen könnte, dieselben wenigstens zugleich hievon in Kenntniß zu sezen;

So wollen Wir solches allen Civilbehörden und Obrigkeiten mit dem Anhange bekannt machen, daß sie auch ihres Ortes in diesen und anderen Angelegenheiten den Militär-Behörden mit freundschaftlicher Bereitwilligkeit entgegen kommen sollen.

München den 29 August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Errichtung des obersten Forstamtes betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um in die Verwaltung des gesamten Forstwesens Unseres Königreiches mehr Einheit und Zusammenhang zu bringen, und der Leitung desselben eine gleichförmigere, dem Bedürfnisse des Ganzen angemessene Richtung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung nach folgenden Bestimmungen zu zentralisiren.

I. In dem Size Unserer Regierung wird für die Leitung des Forst- und des damit verbundenen Jagdwesens ein besonderes, Unserem geheimen Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnetes oberstes Forstamt errichtet.

II. An dieses oberste Forstamt, als an eine Centralstelle, haben ohne weitere Dazwischenkunft der Landesstellen in Unseren Provinzen alle administrativen Oberbehörden im Forst- und Jagdwesen ihre Berichte unmittelbar, und unter der Aufschrift:

An
das königliche oberste Forstamt in
München.

zu erstatten, und alle auf das Forst- und Jagdwesen Beziehung habende Verordnungen und Befehle in Ausfertigungen, welche eine gleiche Ueberschrift führen, zu empfangen.

III. Dieses oberste Forstamt besteht:

a. Aus einem Vorstande,
b. Aus einem Direktor,
c. Aus vier Oberforsträthen,
d. Aus zwei ständigen Beisitzern,
e. Aus einem Sekretär,
f. Aus zwei Rechnungskommissarien,
g. Aus zwei Registratoren, wovon einer zugleich das Einlaufs-Protokoll führet, und die Expeditur besorgen hilft;
h. Aus einem Tabellisten,
i. Aus vier Kanzellisten,
k. Aus zwei Planzeichnern, und endlich
l. Aus einem Kanzlei-Diener.

IV. Der Wirkungskreis dieses obersten Forstamtes erstreckt sich auf die obere Leitung der Forstwirthschaft sämtlicher Staatswaldungen; auf die Sorge für ihre Erhaltung und forstmäßige Benützung und Verbesserung; auf die gesamte dahin einschlägige Verwaltung, und endlich auf die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souverainität unterworfenen Kommun- Lehen- Stiftungs- und sonstige Waldungen.

V. Hieraus fließen folgende speziellere Bestimmungen jenes Wirkungskreises:

a. Das oberste Forstamt wacht darüber, daß alle Zweige der Forstgeschäfte nach festen, der Form und Sache angemessenen Grundsätzen behandelt, mit der erfoderlichen Thätigkeit ohne Verzug erlediget, und sowohl die bereits bestehenden, als die noch zu erlassenden Verordnungen und Vorschriften genau vollzogen werden.

b. Es führt die obere Aufsicht über das gesamte Forstpersonal, kontrollirt dasselbe in der Ausübung seiner Dienstfunktionen, und sucht sich, theils aus den jährlich einzuziehenden Conduitlisten, theils aus den im gewöhnlichen Geschäftslaufe an dasselbe gelangenden Berichten der Forstämter, eine genaue Kenntniß von dessen Fähigkeiten und Dienstes-Eigenschaften zu verschaffen.

c. Es hat die Untersuchung und Erkenntniß über die Dienstgebrechen des Forstpersonals, jedoch unter den im 8. Artikel dieses Organisations-Reskriptes enthaltenen Beschränkungen.

d. Es sorgt für die Bildung und Nachzucht des erfoderlichen Forstpersonals, und hat daher auch die besondere Aufsicht auf die Forstlehranstalten.

e. Es hat die Begutachtung der von dem Revierförster aufwärts in Dienstesledigungsfällen anzustellenden Individuen, und die Ernennung zu den unteren Forststellen, jedoch mit der Verbindlichkeit, an Unser geheimes Finanz-Ministerium jedesmal unverzügliche Anzeigeberichte davon zu erstatten, und sowohl bei den Begutachtungen, als den Ernennungen auf die Quieszenten nach dem Maße ihrer Brauchbarkeit vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

f. Es leitet bei Unserem geheimen Finanz-Ministerium durch seine Berichte die ihm in Rücksicht der Forstwirthschaft, der Forstpolizei und des Forstrechnungswesens nöthig scheinenden neuen Verordnungen, oder Abänderungen der bestehenden ein; und besorgt, wenn sie Unsere Sanktion erhalten haben, ihre weitere Ausschreibung an die ihm untergeordneten Forststellen.

g. Es wacht über den allgemeinen Vollzug der Forst-Jagd- und Strafordnung, die Wir gleich nach seiner Errichtung zu erlassen gedenken, und erstattet von Zeit zu Zeit mit Begutachtung der weiter nöthig befundenen Gesezbestimmungen oder Modifikationen, Bericht über jenen Vollzug ab.

h. Es prüft und bestätigt die von den Landforststellen vorgeschlagenen Eintheilungen und Ertragsbestimmungen der Waldungen.

i. Es prüft die zu einer vortheilhafteren Einrichtung der Floßanstalten, und zur Beförderung der Holzabfuhr überhaupt gereichenden Maßregeln, und erholt darüber nach dem Grade ihrer Wichtigkeit Unsere Genehmigung.

k. Es leitet nach staatswirthschaftlichen Grundsäzen und Ansichten die Verwertung sämtlicher Forstprodukte.

l. Es sorgt für die Handhabung einer strengen zweckmäßigen Oekonomie, sowohl bei der Forstkultur, als der Holzfällung, und anderen Regie-Ausgaben.

m. Zu den Holzverkäufen konkurriren zwar, wie bisher, Unsere Rentämter; jedoch werden die Holzveräusserungsprotokolle jedesmal an Unser oberstes Forstamt eingesendet, welches dieselben prüft, und nach Umständen ohne weiters genehmiget, oder Unsere Ratifikation darüber erholt.

n. Die Einnahmen sämtlicher Forstgefälle fließen gleichfalls, wie bisher, in die Rentamtskassen, aus welchen auch die auf diesen Gefällen ruhenden Lokalforst-Ausgaben ferner bestritten werden. — Hierüber sind aber abgesonderte Rechnungen zu führen, und die jedesmaligen nach Abzug der Ausgaben aus den Forstgefällen sich ergebenden Ueberschüsse zwar zu den Provinzial-Hauptkassen einzusenden, diese aber haben sie blos als durchlaufende Posten in ihren Rechnungen zu behandeln, und die Ueberschüsse von den Forstgefällen abgesondert, an die Central-Staats-Kasse, die den Hauptempfang besorgt, abzusenden. — Uebrigens wird die Aufsicht über die gesamten aus der Bewirthschaftung Unserer Staatswaldungen fließenden Einnahmen durch das oberste Forstamt geführt, und ihm liegt die Abhör sämtlicher Forstrechnungen unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Rechnungsformen ob.

o. Ferner leitet das oberste Forstamt die Purifikation der Staatswaldungen, und sucht die Holz- Weid- Streu- und

Laubgerechtsame durch gütliche Uebereinkunft aus den Staatsförsten ganz zu entfernen, oder sie wenigstens in die Schranken einer gerechten Forstpolizei zurückzuführen.

p. Es richtet seine Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Benüzung der Nebennuzungen in den Staatswaldungen, als der Mastung, der Rinden, der Stöcke, des Reisigs, des Harzes, so wie der Stein- Thon- Gips- und Kalk-Gruben, in so ferne selbige nicht zum Wirkungskreise des obersten Bergamtes gehören.

q. Es leitet die Selbstadministration, oder die Verpachtung der Jagden, jedoch mit Ausschluß der Unserer Hofjagd-Intendanz vorbehaltenen Administration des Leibgeheges, und der Reserve-Jagden.

r. Es läßt sich die Aufrechthaltung der Forst- und Jagdhoheits- so wie der Waldgränz- und Eigenthumsgerechtsame angelegen seyn. Entstehen jedoch darüber rechtliche Streitigkeiten; so tritt dabei das geeignete Verfahren der einschlägigen Justizbehörden, so weit es Plaz zu greifen hat, ein.

s. Es hat die Forstschüz- und Polizeirechte zu handhaben, und Unsere Waldungen vor Forstfreveln zu sichern. Auch übet dasselbe, wie schon oben bemerkt ist, die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souverainität unterworfenen Kommun-Lehen- und Stiftungswaldungen u. s. w. aus, deren Besizer zur Beobachtung der Forst- und Jagdordnung, und anderer Forstpolizeigeseze verbunden sind, und in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Ober-Forstämter stehen.

VI. Ueberdieß hat das oberste Forstamt die besondere Obliegenheit, zu Ende eines jeden Etatsjahres eine förmliche Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verwichenen Etatsjahres herzustellen, und Unserem geheimen Finanz-Ministerium mit einer genauen Darstellung des jedesmaligen Forstzustandes, so wie der in die Forstwirthschaft, Forstpolizei, und das Forstrechnungswesen in dem Laufe des Jahres eingeführten Verbesserungen, mit den nöthigen statistischen Bemerkungen begleitet, in einem umfassenden Berichte vorzulegen.

VII. Nicht minder hat dasselbe aus den mit dem Anfange eines jeden neuen Etatsjahres von sämtlichen Forstämtern einzureichenden Forstetats, einen bestimmten Forst-Material- und Pekunial-Etat herzustellen, und durch Unser geheimes Finanz-Ministerium Unsere Genehmigung darüber zu erholen.

VIII. Die Formen des bei dieser Centralstelle zu beobachtenden Geschäftsganges sind folgende:

a. Alle einlaufenden Gegenstände werden von dem Vorstande erbrochen, zum Einlaufs-Protokoll abgegeben, dort das Präsentatum darauf gesezt, und demnächst unter die einschlägigen Referenten vertheilt.

b. Die laufenden Gegenstände, welche keiner besonderen Berathung bedürfen, werden ohne weiters von Tag zu Tag expedirt, nachdem die Konzepten zuvor von dem einschlägigen Referenten, und dem Direktor unterzeichnet, und mit dem Expediatur des Vorstandes versehen sind.

c. Alle Gegenstände von Wichtigkeit hingegen, wobei es nicht blos auf die Einleitung einer vorläufigen Instruirung, oder auf die einfache Anwendung schon bestehender Verordnungen und Vorschriften ankömmt, werden für die gemeinschaftlichen Sizungen des obersten Forstamtes, deren in jeder Woche wenigstens zwei statt finden müssen, vorbehalten, in diesen Sizungen ordentlich vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit entschieden. Die Beisizer haben eine entscheidende Stimme nur in denjenigen Fällen, worüber sie selbst mit Beifügung ihres Voti vorzutragen haben.

IX. Die nach der Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüße werden hierauf ohne weiters auf die geeignete Art ausgefertiget, und zum Vollzuge gebracht. Ausgenommen hievon sind jedoch folgende Fälle, worüber jedesmal Unsere allerhöchste Genehmigung mittels Berichtes an Unser geheimes Finanz-Ministerium zu erholen ist:

a. Sämtliche Dienstesentlassungs-Fälle ohne Unterschied.

b. Alle Dienstbesezungs- oder Suspensionsfälle vom Revierförster aufwärts.

c. Der An- und Verkauf der Staatswaldungen, die Forstpurifikationen, und alle Gegenstände, welche auf eine beträchtliche Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen, und Ausgaben Einfluß haben, oder eine Abänderung in den sanktionirten jährlichen Forstetats hervorbringen.

d. Alle organischen Verfügungen über die Eintheilung der Waldungen; so wie die Festsezung allgemeiner Grundsäze und Normen für die Forst- und Jagd-Verwaltung; die Erweiterung oder Beschränkung der erlassenen allgemeinen Verordnungen und Geseze im Forst- und Jagdwesen; und die autentische Auslegung derselben, wo der Sinn derselben zweifelhaft erscheint.

X. Die Nomination des im III. Artikel festgesezten Personals des obersten Forstamtes geschieht in nachstehenden Individuen.

Zum Vorstande des obersten Forst- und Jagdamtes, ernennen Wir Unseren geheimen Rath- und Oberlandjägermeister Freiherrn von Zyllenhardt.

Zum Direktor, den Landes-Direktions-Rath bei Unserer Landes-Direktion in Ulm, Freiherrn von Rechberg.

Zu Oberforsträthen, den Landes-Direktions-Rath bei der Landes-Direktion in Baiern, Grünberger,

Den Landes-Direktions-Rath bei ebengenannter Landes-Direktion, Mathäus Schilcher, und

Den Landes-Direktions-Rath in Bamberg, Link,

Den vierten Oberforstrath behalten Wir Uns vor, in der Folge zu ernennen.

Zu Beisizern, welche zugleich Forstkarten-Inspektoren und Oberforstgeometer sind, die beiden Forsttaxatoren Daffner, und Meebauer.

Was das übrige Personal des obersten Forstamtes, vom Sekretär abwärts, betrift; so erwarten Wir darüber die gutachtlichen Vorschläge des Vorstandes desselben, welcher dabei vorzüglich auf solche Individuen sein Augenmerk zu richten hat, die nicht allein alle zu ihren Dienstverrichtungen erfoderliche Eigenschaften besizen, sondern auch entweder schon wirklich angestellt sind, und durch die Errichtung des obersten Forstamtes in Quieszeuz überzugehen hätten, oder die sich schon in der Quieszenz befinden; jedoch in der einschlägigen Kategorie zur Dienstleistung noch völlig brauchbar sind.

XI. Das oberste Forstamt übernimmt mit dem 1. Oktober, als dem Eintritte des neuen Etatsjahres die Gesamt-Verwaltung des Forstwesens Unseres Königreiches, und läßt ihr erstes Geschäft seyn, nach der Grundlage der hiebei folgenden Entwürfe, worüber Wir zugleich die sich hierauf beziehenden kommissionellen Bemerkungen beifügen, eine allgemeine Forst-Jagd- und Straford-nung nebst der erfoderlichen Dienst-Instruktion für jede Gattung des Forstpersonals abzufassen, und Uns zur Sanktionirung vorzulegen, damit ein fester Geschäftsgang überall eingeführet, und das Ganze in einem organischen Zusammenhange desto leichter übersehen, und geleitet werden kann.

Uebrigens erwarten Wir von sämtlichen Mitgliedern Unseres obersten Forstamtes, daßsie Unser in sie gesezes Vertrauen durch ihre Dienstleistungen rechtfertigen, und sich stets angelegen seyn lassen werden, das Ihrige zur Erreichung Unserer auf die Gründung einer möglichst vollkommenen Forstverfassung gerichteten Absicht nach Pflicht und Kräften beizutragen. München den 27. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die Unterstüzungsbeiträge für die Wegmeister und Wegmacher betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unsere Verordnung von 4. Oktober 1805 provisorisch die Unterstüzungen festgesezt, die den im Dienste entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordenen Wegmachern angedeihen sollen. Da aber diese provisorische Verordnung sich nur auf allgemeine Bestimmungen einschränkt, welche die Anwendung derselben in einzelnen Fällen erschwerten; so finden Wir Uns bewogen, in-

dem Wir gedachte Verordnung zugleich auch auf die Wegmeister ausdehnen, folgende nähere, den jedesmaligen Umständen angemessene Verfügungen darüber zu treffen.

1.) Die Amovibilität der Wegmeister und Wegmacher bleibt festgesezt, und dieselben können, erstere von dem geheimen Zentral-Weg- und Strassenbau-Büreau nach vorläufigem Berichte an Unser geheimes Ministerium des Inneren, leztere von den Provinzial-Strassen-Direktionen, nach vorläufigem Berichte an das geheime Zentral-Weg- und Strassenbau-Büreau zu jeder Zeit entlassen werden.

2.) Liegt der Grund der Entlassung in solchen Dienstgebrechen, worauf sie ohnehin als Strafe gesezt ist; oder hat der Entlassene noch nicht das fünfte Dienstjahr zurück gelegt (wozu auch die außer dem Strassenbau in Unseren sonstigen Diensten zugebrachte Zeit gerechnet wird) so hat er weder in dem einen, noch dem anderen Falle auf eine Unterstüzung aus den Staatskassen Anspruch zu machen.

3.) Ist aber die Entlassung in einer durch das Alter, oder durch Verunglückungen im Dienste herbeigeführte Unfähigkeit zu ferneren Diensten gegründet, oder ist sie die Folge von Dienstesverfügungen, die nicht von Dienstgebrechen des Entlassenen herrühren, so werden die Wegmeister nach den verschiedenen Abstufungen der Dienstjahre, wie sie in der Tabelle Lit. A bezeichnet sind; die Wegmacher hingegen nach den verschiedenen Abstufungen der Tabelle Lit. B. behandelt.

4.) Die Witwen und Waisen des unteren Strassenbau-Personals erhalten, den Entlassungsfall der Ehegatten und Väter wegen Dienstgebrechen ausgenommen, Unterstüzungsbeiträge aus den Staatskassen ebenfalls nach den Gradationen jener Tabellen.

5.) Die Entlaßungen werden von den Strassenbau-Behörden verfügt, und alle sich darauf beziehenden Fälle gehören, wenn Berichtserstattungen vorhergehen müssen, zum geheimen Ministerium des Inneren; die Regulirung der Unterstüzungsbeiträge aber nach den Dienstjahren, so wie die desfallsige vorläufige Instruirung gehört zu den Landesdirektionen, oder den obersten administrativen Behörden in den Provinzen, welche noch keine Landesdirektionen haben. Alle Berichtserstattungen darüber gehen, als über Kassegegenstände, an Unser geheimes Ministerium der Finanzen.

Was von Pensionsfällen, die sich auf Wegmeister und Wegmacher beziehen, und worüber schon Bericht erstattet worden, noch unentschieden geblieben ist, erhält durch obige Vorschriften seine Erledigung; so wie alle künftig sich ereignenden Fälle dieser Art nach denselben auf das genaueste zu behandeln sind. München den 1. September 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Lit. A.

Monatlicher Unterstüzungs-Beitrag
für die zu fernerem Dienste unfähigen Wegmeister und für ihre hinterlassene Witwen und Kinder.

Dienstjahre überhaupt sowohl bei dem Straßenbau als sonstigem königlichen Militär- oder Civil-Dienste.			Betrag der Unterstüzung.													
			Für diejenigen, welche keines andern Erwerbes mehr fähig sind.				Für diejenigen, welche noch einige Erwerbsfähigkeit besizen.				Für die von ihnen hinterlassenen					
											Witwen.		Kinder — bis nach zurückgelegten 17 Jahre			
			I. Klasse.		II. Klasse.		I. Klasse.		II. Klasse.				Einfache Waisen.		Doppelte Waisen.	
von	—	bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	5	8	—	6	30	4	—	3	15	3	—	1	—	1	20
6	—	10	12	—	10	30	6	—	5	15	3	30	1	15	1	40
11	—	15	13	30	12	—	7	15	6	30	4	—	1	30	2	10
16	—	20	15	—	13	30	9	—	8	15	4	30	2	—	2	40
21	—	25	16	30	15	—	11	30	10	15	5	—	2	30	3	—
26	—	30	18	—	16	30	15	—	13	45	5	30	3	—	3	30

Lit. B.

Monatlicher Unterstüzungs-Beitrag
für die zu fernerem Dienste unfähigen Wegmacher und ihre hinterlassenen Witwen.

Dienstjahre überhaupt sowohl bei dem Straßenbau als in sonstigem königlichen Militär- oder Civil-Dienste.			Betrag der Unterstüzung.					
			Für diejenigen, welche keines Erwerbes mehr fähig sind.		Für diejenigen, welche noch einige Erwerbsfähigkeit besizen.		Für die von ihnen hinterlassenen Witwen.	
von	—	bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	5	2	—	1	—	1	—
6	—	10	3	—	1	30	1	20
11	—	20	4	—	2	30	1	40
21	—	30	5	—	3	30	2	—

(Die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit Wir deſto mehr des durchgängigen Vollzuges der allerhöchſten Verordnung vom 6. Juni, in Betreff der Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, (Regierungsblatt 1807. XXVI. Stück, Seite 1001, — 1006.) Uns verſichert halten können, und der vorgeſezte Termin zur Erleichterung der Gutsherren, erweitert werde, wollen Wir denſelben, vom Ausfluße des vorigen, auf drei Monate, mithin bis auf den 20. Dezember dieſes Jahres verlängern.

München den 5. September 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Flad.

(Die Gleichſtellung in- und ausländiſcher Gläubiger, in den Prioritäts-Rechten bei Konkurſen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Spezial-Verordnungen iſt, ſo wie in den Geſezbüchern Unſerer Provinzen der Grundſaz bereits aufgeſtellt, daß Unſere ſämtlichen Unterthanen, und eben ſo die Unterthanen fremder Staaten für ihre Schuldforderungen bei Konkurſen, bei der Anwendung der Lokationsgeſeze gleichgeſtellt werden; ſohin Ausnahmen von der Regel dieſes Grundſazes nur gegen die Unterthanen jener fremden Staaten als Retorſion ſtatt finden ſollen, bei welchen ein Unterſchied in der Anwendung der Lokationsgeſeze zum Nachtheile Unſerer Unterthanen geſezlich, oder in Uebung beſteht, oder neuerlich gemacht würde.

Wir haben aber aus berichtlichen Anzeigen entnommen, daß dieſer Grundſaz noch nicht allgemein bei den Gerichtsſtellen Unſeres Reiches beobachtet werde, und ſind dadurch bewogen, zu verordnen:

1.) Der vorbemerkte Grundſaz ſey für alle Unſere unmittelbaren Gerichtsſtellen, für die Juſtiz-Kanzleien der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren, und für die Patrimonialgerichte Unſeres ganzen Reiches die geſezliche Norme ihres Verfahrens bei Konkurſen; ſohin ſind

2.) Sämtliche Unſere, den vorbenannten Gerichten Unſeres Reiches untergebene Unterthanen unter ſich, nicht minder die Unterthanen fremder Staaten mit denſelben (auſſer dem vorbemerkten Falle einer Retorſion) bei Anwendung der Lokations-Geſeze nach ihren Vorzugsrechten vollkommen gleich zu achten.

3.) Alle damit unvereinbarlichen Geſeze, Obſervanzen, oder beſondere Maßregeln, welche die Unſerer Souverainität unterworfenen Lande, und beſonders die vorhinigen Ritter-Kantone gegen einander hergebracht und beobachtet hatten, ſeyen unbedingt aufgehoben.

* *

4.) Von dieser Verordnung seyen nur jene Lokationserkenntnisse ausgenommen, welche vor gegenwärtiger Publikation derselben bereits in Rechtskraft erwachsen sind.

München den 7. September 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Rauffer.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Stempel-Taxen von Fideikommiß-Kapitalien in der Provinz Schwaben betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unserer Landesdirektion in Ulm wird auf ihren Bericht vom 22. vorigen Monats erwiedert, daß, wenn bisher die Fidei-Kommisse bei den Verlassenschaften, in Ansehung der Taxen und Stempelgebühren, als ein wirkliches Eigenthum behandelt worden, dieses bloß aus einem Mißverstande geschehen sey. Um diesem für die Zukunft vorzubeugen, sezen Wir fest, daß solche Fidei-Kommisse in der Folge nach dem 4. §. der Stempelordnung gleich den Benefizien und Pfründ-Verleihungs-Dekreten behandelt; und folglich nur mit ihrem jährlichen Ertrage zur Berechnung der Stempelgebühre in Anschlag gebracht, von jedem 100 fl. des jährlichen Ertrages aber ein Gulden Stempeltaxe, an Gerichtstaxe hingegen 10 vom Hundert des Ertrages erhoben werden sollen. Unsere Landesdirektion in Schwaben hat hiernach die geeigneten Verfügungen zu treffen, und in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu beobachten.

München am 4. September 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die Forstorganisation in der oberen Pfalz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir Uns über die von Unserer Landes-Direktion der oberen Pfalz, wegen der Organisation des Forstwesens dieser Provinz, unterm 31. Juli dieses Jahres gemachten berichtlichen Anträge umständlichen Vortrag haben machen lassen; so beschließen Wir allergnädigst wie folgt:

1.) Soll für die Provinz der oberen Pfalz nur eine Inspektion bestehen, und den Wohnsiz in Amberg haben.

2.) Die sämtlichen bisherigen, und neu acquirirten Staatswaldungen, mit Ausschluße derjenigen, die zum Verkaufe bestimmt sind, und derjenigen Privat-Gemeind- und Stiftungs-Waldungen, worüber dem Staate bloß die forstpolizeiliche Oberaufsicht zustehet, werden in sieben Oberförstereien eingetheilt, und zwar:

a. Oberförsterei Amberg,
b. — — — Vilseck,
c. — — — Rötz,
d. — — — Welden,

e. Oberförsterei Külmein,
f. — — — Waldsaßen, und
g. — — — Fohnstrauß.

3.) Die Oberförsterei Amberg wird eingetheilt in die Revierförstereien:

a. Freihöls,
b. Freudenberg,
c. Hirschwald,
d. Ilschwang,
e. Pirbaum, mit Einschluße Heimburg,
f. Breitenbrun und Sulzbürg.

Die Oberförsterei Vilseck in die Revierförstereien:

a. Vilseck,
b. Altneuhaus, mit Langenbruck,
c. Pornershof,
d. Krotensee,
e. Schneittach,
f. Grünhund, mit Einschluße von Altzirkendorf.

Die Oberförsterei Röß in die Revierförstereien:

a. Kreuth,
b. Neubau,
c. Einsiedl,
d. Altenschwand, oder Taxeldern, mit Einschluße von Penting,
e. Eixendorf,
f. Magtersberg, mit Einschluße von Waldmünchen.

Die Oberförsterei Weiden in die Revierförstereien:

a. Kaltenbrun,
b. Parkstein,
c. Mantel,
d. Kohlberg,
e. Ketnißmühl,
f. Preßat.

Die Oberförsterei Kulmein in die Revierförstereien:

a. Albenreuth,
b. Trevesen, oder Langentheilen,
c. Oehlbrun, oder Pavillon,
d. Einlaß,
e. Fichtelberg,
f. Debertshof.

Die Oberförsterei Waldsaßen in die Revierförstereien:

a. Wernersreuth,
b. Bichelberg mit Einschluße von Waltershof,
c. Münchsgrün,
d. Wondreb,
e. Möhring,
f. Falkenberg.

Die Oberförsterei Vohenstrauß in die Revierförstereien:

a. Eßlarn,
b. Ezgenreuth,
c. Wernberg,
d. Weidhaus,
e. Floßberg,
f. Dreihofen.

4.) Dem Forstinspektor wird ein Forstgehilfe beigegeben.

In der Oberförsterei Amberg werden angestellt: Für die Revier Freihöls auf die Station Schwarzach ein Forstwart, und auf die Revier Freudenberg, nebst 1. Gehilfen, 1. Forstwärter; auf die Forstrevier Hirschwald, nebst 1. Gehilfen auf

die Station Ensdorf, 1. Forſtwart, und auf die Station Taubenbach, ebenfalls 1. Forſtwart; für die Revier Ilſchwang auf die Station Sulzbach 1. Forſtwart; für die Revier Pirbaum auf die Station Heimburg 1. Holzwart; und für die Revier Breitenbrun auf die Station Sulzbürg 1. Forſtwart.

In der Oberförſterei Vilseck: Für die Revierförſterei Vilseck auf die Station Ebersbach 1. Forſtwärter und 1. Gehilfe; für die Revierförſterei Altneuhaus, nebſt 1. Gehilfen auf die Station Haag 1. Forſtwart; für die Revierförſterei Krotenſee, nebſt 1 Gehilfen auf die Station Rauchenſtein, ein Forſtwart; auf die Revierförſterei Grünhund, nebſt 1 Gehilfen auf die Station Altzirkendorf, ein Forſtwärter, und auf die Station Weiern ebenfalls ein ſolcher, nebſt 1. Gehilfen.

In der Oberförſterei Rötz: Für die Revierförſterei Einſiedl auf die Station Stadl 1. Forſtwart, und auf die Station Getzendorf ebenfalls ein ſolcher; für die Revierförſterei Altenſchwann auf die Station Penting ein Forſtwart, und außerdem 1. Gehilfe; für die Revierförſterei Magtersberg, nebſt 1. Gehilfen für die Station Waldmünchen, 1. Forſtwart, und für die Station Grafenkirchen ebenfalls ein ſolcher; für die Revieren Kreuth, Neubau, und Eixendorf aber überall ein Gehilfe.

In der Oberförſterei Weiden: Für die Revierförſterei Kaltenbrun 1. Gehilfe; für die Revierförſterei Parkſtein 1. Gehilfe; für die Revierförſterei Mantel ein Gehilfe; für die Revierförſterei Kohlberg, nebſt 1. Gehilfen auf die Station Forſt, ein Forſtwärter; für die Revierförſterei Preßat 1. Forſtgehilfe.

In der Oberförſterei Kulmein: Für die Revier Albenreuth 1. Gehilfe; für die Revier Trevesen, nebſt einem Gehilfen auf die Station Langentheilen, 1. Forſtwart; auf die Revieren Oelbrun, oder Pavillon, Linlaß und Fichtelberg überall 1. Gehilfe.

In der Oberförſterei Waldſaßen: Für die Revierförſterei Wernersreuth, nebſt einem Gehilfen auf die Station Waldſaßen 1. Forſtwart; für die Revier Bichelberg, nebſt 1. Gehilfen auf die Station Waltershof, ein Forſtwart; für die Revier Münchsgrün, nebſt einem Gehilfen auf die Station Pirk, 1 Forſtwart; für die Revieren Wondreb, Möhring und Falkenberg überall 1. Forſtgehilfe.

In der Oberförſterei Wohenſtraus: Für die Revierförſterei Eßlarn, nebſt einem Gehilfen auf die Station Frentſch, 1. Forſtwart; für die Revier Ezgenreuth 1. Gehilfe; für die Revier Wernberg, nebſt 1. Gehilfen auf die Station Leuchtenberg, 1. Forſtwart; für die Revier Waidhaus, nebſt 1. Gehilfen auf die Station Bleiſtein, 1. Forſtwart; für die Revier Floßbürg 1. Gehilfe, und für die Revier Dreihofen, nebſt 1. Gehilfen auf die Station Stein, 1. Forſtwart.

5.) Demnach besteht das ganze Forstpersonal in der oberen Pfalz in einem Forstinspektor, sieben Oberförstern, zwei und vierzig Revierförstern, fünf und zwanzig Forstwarten, und vier und dreißig Forstgehilfen.

Eigene Taratoren werden künftig nicht mehr angestellt; sondern dieses Geschäft liegt einzig dem einschlägigen Oberförster ob. Auch werden, außer den hier örtlich zugegebenen Gehilfen, keine weiteren in Aufrechnung gestattet.

6.) Dem Forstinspektor wird ein jährlicher Gehalt von 1200 fl., Fourage-Aversum 300 fl., Hauszins 150 fl., 15 Klafter hartes, und 15 Klafter weiches Holz bewilliget: auch demselben 1 Forstgehilfe beigegeben.

Bei Berufsreisen werden täglich 5 fl. Reise- oder Zehrungs-Deputat in Aufrechnung bewilliget.

Für einen Oberförster bewilligen Wir einen Geldgehalt von 800 fl., Fourage-Aversum für ein Pferd 150 fl., freie Wohnung, oder statt dessen 150 fl., 20 Klafter Holz, halb hartes und halb weiches, 6 Tagwerke Dienstnuzungsgründe, und 1. Kreuzer von jedem Gulden des bei der Oberförsterei sich ergebenden reinen Erlöses.

Für den einigen Oberförstern beigegebenen Forstgehilfen hat der Oberförster 75 fl., und die Forstgehilfen selbst 52 fl. Lohn jährlich zu beziehen.

Jeder Revierförster erhält an Geldgehalt 400 fl. freie Wohnung, oder Hauszins 100 fl., 16 Klafter Holz, halb hartes, halb weiches, 6 Tagwerke Dienstnuzungsgründe, und 2 Kreuzer vom Gulden des von seiner Revier eingehenden reinen Gelderlöses.

Jeder Forstwärter erhält zum Jahresgehalte 200 fl., Hauszins 20 fl., 10 Klafter halb weiches und halb hartes Holz, und 1. Kreuzer vom Gulden des in seinem Reviertheile eingehenden reinen Erlöses.

Das Forstpersonal, ohne Unterschied, hat unter keinem Vorwande irgend einen Anspruch auf Deputaten; auch ist keinem Individuum des Forstpersonals erlaubt, außer den angewiesenen Dienstnuzungsgründen noch andere Grundstücke zu besitzen, so wie sie auch die öden Pläze der Waldungen niemal und in keinem Falle für sich benüzen dürfen.

Alle obigen Besoldungen und Emolumente haben die gedachten Forstindividuen aus Unserer Staatskasse zu beziehen. Dagegen ist alles dasjenige, was dieselben bisher nach den Zahlbüchern, oder sonst auf rechtmäßige Art bezogen haben, Unserem Aerarium zu verrechnen.

7.) Zum Forst-Inspektor ernennen Wir den, wegen seiner Kenntnisse und Eigenschaften, angerühmten bisherigen Forstgeometer Franz Schemenauer.

Als Oberförster bestätigen und ernennen Wir zum Theile: Für die Oberförsterei Amberg den Forstgeometer, und provisorischen Forstamtsverweser zu Kulmein, Leonhard Wilhelm; für die Oberförsterei Vilseck,

den bisherigen Forstmeister zu Hirschwald, Joseph von Huber; für die Oberförsterei Rötz, den bisherigen Forstmeister von Freihöls, Michael von Faber; für die Oberförsterei Weiden, den bisherigen Forstmeister zu Taxeldern, Franz Xaver Schmid; für die Oberförsterei Kulmein, den bisherigen Förster zu Schneittach, Heider; für die Oberförsterei Waldsassen, den bisherigen Oberförster daselbst, Johann Bromberger, und für die Oberförsterei Johnstrauß, den bisherigen Oberförster daselbst, Baron von Maßenbach.

Als Revierförster bestätigen und ernennen Wir in der Oberförsterei Amberg: Für die Revier Freihöls, Konrad Bergmann, bisherigen Förster zu Hirschwald; für die Revier Freudenberg, Thomas Rath, Förster zu Wiesau; für die Revier Hirschwald, Wolfgang Weigle, bisherigen Förster zu Taubenbach, dieser Revier; für die Revier Ilschwang, Konrad Forster, bisherigen Förster; für die Revier Pirbaum, Jakob Richter, bisherigen Förster zu Seligporten; für die Revier Breitenbrun, Franz Fürholzer, bereits neu angestellten Förster.

In der Oberförsterei Wilseck: Für die Revier des gleichen Namens, Freiherrn von Berchem, bisherigen Förster zu Tennersberg; für die Revier Altneuhaus, Anton von Faber; für die Revier Pomershof, Kaspar Trettenbach, Förster zu Erielberg; für die Revier Krotensee, Konrad Bergman, bisherigen Förster in Hirschwald; für die Revier Schneittach, Theobald Thoma, bisherigen Klosterförster zu Speinshart; für die Revier Grünhund, Friedrich Helmich, Förster zu Altneuhaus.

In der Oberförsterei Rötz: Für die Revier Kreuth, Christian Mosmüller, Förster zu Bruck; für die Revier Neubau, Johann Dürr, Förster daselbst; für die Revier Einsiedl, Joseph Taucher, bisherigen Förster zu Magtersberg; für die Revier Altenschwand, Friedrich Devignon, bisherigen Förster dieser Revier; für die Revier Eixendorf, Leonhard Weigl, Förster zu Neueichen; für die Revier Magtersberg, Mathäus Baumann, zu Kaltenbrun.

In der Oberförsterei Weiden: Für die Revier Kaltenbrun, Zacharias Fürst, Förster zu Frentsch; für die Revier Parkstein, Kaspar Günther, Förster zu Langau; für die Revier Mantel, Georg Gretsch, bisherigen Förster daselbst; für die Revier Kohlberg, Konrad Kisewetter, Förster daselbst; für die Revier Ketnizmühl, Georg Fölser, bisherigen Förster zu Berg; für die Revier Preßat, Joseph Thanhauser, bisher Förster zu Freudenberg.

In der Oberförsterei Kulmein: Für die Revier Albenreuth, Johann Angerer, Förster daselbst; für die Revier Trevesen, Georg Jakob Fink, Forstmeistersohn, Elevé; für die Revier Oehlbrun, Jakob Angerer, Förster zu Preßat; für

die Revier Linlaß, Lorenz Zell, Forstwärter zu Ulmesdorf; für die Revier Fichtelberg, Heinrich Günther, Förster zu Siebeneichen, und für die Revier Deberthof, Anton Filchner, Förster von Krotensee.

In der Oberförsterei Waldsassen: Für die Revier Wernersreuth, Anton Speer, Förster zu Münchenreuth; für die Revier Bichelberg, Wolfgang Bieler, Förster daselbst; für die Revier Münchsgrün, Franz Paul Thoma, Förster zu Oberdemreuth; für die Revier Wondreb, Alois Speer, Förster zu Falkenberg; für die Revier Möhring, Adam Wagner, Förster zu Waltershof; für die Revier Falkenberg, Joseph von Hahn.

In der Oberförsterei Wohenstraus: Für die Revier Eßlarn, Wolfgang Lothner, Förster daselbst; für die Revier Ezgenreuth, Joseph Hohenleuthner, Förster zu Königsstein; für die Revier Wernberg, Ignaz Pröls, Förster daselbst; für die Revier Waidhaus, Lorenz Reber, Förster daselbst; für die Revier Floßbürg, Andreas Böck, Förster daselbst; und für die Revier Dreihofen, Georg Holzinger, Förster daselbst.

Als Forstwärter bestimmen Wir:

In der Oberförsterei Amberg, In der Revier Freihöls, auf die Station Schwarzach den Jakob Lehr; in der Revier Hirschwald, auf die Station Ensdorf, den Franz Fürst, und auf die Station Taubenbach den Eleven Hetzendorf; in der Revier Ilschwang auf die Station Sulzbach den Joseph von Voitenberg; in der Revier Pirbaum auf die Station Heimburg Karl Schneider von Wilseck; in der Revier Breitenbrunn auf die Station Sulzbürg Peter Schneeberger.

In der Oberförsterei Wilseck: In der Revier desselben Namens auf die Station Ebersbach, Thomas Brenner; in der Revier Altneuhaus auf die Station Hag, Johann Beyerl, Förster von Aschau; in der Revier Krotensee auf die Station Rauchenstein Anton Beyerl, Förster von Hambach; in der Revier Grünhund auf die Station Altzirkendorf, Anton Heyder zu Sant, und auf die Station Weyern, Johann Lotter, Förster daselbst.

In der Oberförsterei Rötz: In der Revier Einsiedel auf die Station Stadl, Michael Fischer, Förster zu Bodenwöhr, und auf die Station Getzendorf, Anton Lößl, bisherigen Forstwärter; in der Revier Altenschwand auf die Station Penting, Andreas Kraus, Förster von Kemnath; in der Revier Magtersberg auf die Station Waldmünchen Ferdinand von Hahn, und auf die Station Grafenkirchen, Michael Franzisk, Forsteleve.

In der Oberförsterei Weiden: In der Revier Kolberg auf die Station Forst, Georg Baumann, bisherigen Forstgehilf zu Floßbürg.

In der Oberförsterei Kulmein: In der Revier Trevesen auf die Station Langentheilen Johann Schmidl.

In der Oberförsterei Waldsassen: In der Revier Wernersreuth, auf die Station Waldsassen, Johann Bünapfel, Gränzförster zu Erbendorf; für die Revier Bichelberg auf die Station Waltershof Heinrich Fölser; in der Revier Münchsgrün auf die Station Pirk Martin Beyerl, bisherigen Förster zu Pavillon.

In der Oberförsterei Vohenstrauß: In der Revier Eßlarn auf die Station Frentsch Georg Gell, Unterförster zu Seeligporten; in der Revier Wernberg auf die Station Leuchtenberg, Johann Schiller, Förster daselbst; in der Revier Waidhaus auf die Station zu Bleistein, Theodor Fürst, bisherigen Förster zu Fohnstraus, und in der Revier Dreihofen auf die Station Stein, Joseph Schilling, bisherigen Förster zu Erasbach.

8.) Alles dasjenige Holz, welches für Unsere Hütten- und Bergämter angewiesen, und abgegeben wird, ist zur Reinhaltung der Forstgefälle nach einem dem wahren Werthe nahe kommenden und zu bestimmenden Preise den Klaftern nach, anzuschlagen, und von den gedachten Aemtern den einschlägigen Rentämtern zu vergüten; so wie auch das Forstpersonal hievon die treffende Provision zu ziehen hat. Auch sollen die Bergämter und Hüttenwerke gehalten seyn, in Hinsicht der Verkohlung und der Verbringung des Holzes aus dem Walde, den forstpolizeilichen Verfügungen, gleich anderen Käufern, nachzukommen.

Da durch die vorige Verfügung der Pensions-Etat der in die Ruhe gesezten Individuen bedeutend alterirt wird, so ist hierüber ein neues spezifisches Verzeichniß zu verfassen, und mit motivirtem Gutachten schleunigst einzuschicken.

Was übrigens die wegen Entschädigung der Unterthanen durch Forstgründe, in Ansehung der vorgeblichen Forstnuzungen, gestellten Anfragen betrift, so ist bereits durch Unsere Verordnung vom 18. Jänner 1805 entschieden, daß für die Streu keine Entschädigung statt haben soll, und in Ansehung der Behölzung ist zu unterscheiden: ob die Unterthanen, gegen einen gewissen Forstzins, auf eine bestimmte Quantität Holz eingeforstet waren, oder, ob ihnen das Holz in unbestimmter Quantität bloß um einen minderen Preis abgegeben wird. Im ersteren Falle ist die Purifikation mit denselben nach der bestehenden Norm einzuleiten; im lezteren Falle aber denselben das Holz nach den seither überhaupt gestiegenen Preisen lediglich kaufweise nach dem laufenden oder Versteigerungs-Preise abfolgen zu lassen.

In Betreff der weiteren Anfrage wegen Verwendung des aktiven Personals bei den verpachteten Jagden, wollen Wir diese, zur Vermeidung der Nachlaßgesuche, geschehen lassen.

Unsere Landes Direktion der oberen Pfalz hat sich also nach Unserer gegenwärtigen allerhöch-

Medical Society of London.

On Monday, Dec. 6th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Dec. 7th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Dec. 7th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Dec. 7th, at 8 P.M., Dr. Matthews Duncan will read a paper on

Some Points in the Pathology of Placenta Prævia.

Clinical Society of London.

On Friday, Dec. 10th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Dec. 8th, at 8 P.M., Dr. Thorne Thorne will read a paper on

Some Points in the Epidemiology of Cholera.

Harveian Society of London.

On Thursday, Dec. 9th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Hunterian Society.

On Thursday, Dec. 9th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Medical Society of London.

On Monday, Dec. 13th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Dec. 14th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Dec. 14th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Dec. 14th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Clinical Society of London.

On Friday, Dec. 17th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Dec. 15th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Harveian Society of London.

On Thursday, Dec. 16th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Hunterian Society.

On Thursday, Dec. 16th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Medical Society of London.

On Monday, Dec. 20th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Dec. 21st, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Dec. 21st, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Dec. 21st, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Clinical Society of London.

On Friday, Dec. 24th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Dec. 22nd, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Harveian Society of London.

On Thursday, Dec. 23rd, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Hunterian Society.

On Thursday, Dec. 23rd, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Medical Society of London.

On Monday, Dec. 27th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Dec. 28th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Dec. 28th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Dec. 28th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Clinical Society of London.

On Friday, Dec. 31st, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Dec. 29th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Harveian Society of London.

On Thursday, Dec. 30th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Hunterian Society.

On Thursday, Dec. 30th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Medical Society of London.

On Monday, Jan. 3rd, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Jan. 4th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Jan. 4th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Jan. 4th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Clinical Society of London.

On Friday, Jan. 7th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Jan. 5th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Harveian Society of London.

On Thursday, Jan. 6th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Hunterian Society.

On Thursday, Jan. 6th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Medical Society of London.

On Monday, Jan. 10th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Jan. 11th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Jan. 11th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Jan. 11th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Clinical Society of London.

On Friday, Jan. 14th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Jan. 12th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Harveian Society of London.

On Thursday, Jan. 13th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Hunterian Society.

On Thursday, Jan. 13th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Medical Society of London.

On Monday, Jan. 17th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Jan. 18th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Jan. 18th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Jan. 18th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Clinical Society of London.

On Friday, Jan. 21st, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Jan. 19th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Harveian Society of London.

On Thursday, Jan. 20th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Hunterian Society.

On Thursday, Jan. 20th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Medical Society of London.

On Monday, Jan. 24th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Jan. 25th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Jan. 25th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Jan. 25th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Clinical Society of London.

On Friday, Jan. 28th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Jan. 26th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Harveian Society of London.

On Thursday, Jan. 27th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Hunterian Society.

On Thursday, Jan. 27th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Medical Society of London.

On Monday, Jan. 31st, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Feb. 1st, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Feb. 1st, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Feb. 1st, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Clinical Society of London.

On Friday, Feb. 4th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Feb. 2nd, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Harveian Society of London.

On Thursday, Feb. 3rd, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Hunterian Society.

On Thursday, Feb. 3rd, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Medical Society of London.

On Monday, Feb. 7th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Feb. 8th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Feb. 8th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Feb. 8th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Clinical Society of London.

On Friday, Feb. 11th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Feb. 9th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Harveian Society of London.

On Thursday, Feb. 10th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Hunterian Society.

On Thursday, Feb. 10th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Medical Society of London.

On Monday, Feb. 14th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Feb. 15th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Feb. 15th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Feb. 15th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Clinical Society of London.

On Friday, Feb. 18th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Feb. 16th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Harveian Society of London.

On Thursday, Feb. 17th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Hunterian Society.

On Thursday, Feb. 17th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Medical Society of London.

On Monday, Feb. 21st, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Feb. 22nd, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Feb. 22nd, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Feb. 22nd, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Clinical Society of London.

On Friday, Feb. 25th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Feb. 23rd, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Harveian Society of London.

On Thursday, Feb. 24th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Hunterian Society.

On Thursday, Feb. 24th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Medical Society of London.

On Monday, Feb. 28th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Mar. 1st, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Mar. 1st, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Mar. 1st, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Clinical Society of London.

On Friday, Mar. 4th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Mar. 2nd, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Harveian Society of London.

On Thursday, Mar. 3rd, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Hunterian Society.

On Thursday, Mar. 3rd, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Medical Society of London.

On Monday, Mar. 7th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Mar. 8th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Mar. 8th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Mar. 8th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Clinical Society of London.

On Friday, Mar. 11th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Mar. 9th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Harveian Society of London.

On Thursday, Mar. 10th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Hunterian Society.

On Thursday, Mar. 10th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Medical Society of London.

On Monday, Mar. 14th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Mar. 15th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Mar. 15th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Mar. 15th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Clinical Society of London.

On Friday, Mar. 18th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Mar. 16th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Harveian Society of London.

On Thursday, Mar. 17th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Hunterian Society.

On Thursday, Mar. 17th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Medical Society of London.

On Monday, Mar. 21st, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Mar. 22nd, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Mar. 22nd, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Mar. 22nd, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Clinical Society of London.

On Friday, Mar. 25th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Mar. 23rd, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Harveian Society of London.

On Thursday, Mar. 24th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Hunterian Society.

On Thursday, Mar. 24th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Medical Society of London.

On Monday, Mar. 28th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Mar. 29th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Mar. 29th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Mar. 29th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Clinical Society of London.

On Friday, Apr. 1st, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Mar. 30th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Harveian Society of London.

On Thursday, Mar. 31st, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Hunterian Society.

On Thursday, Mar. 31st, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Medical Society of London.

On Monday, Apr. 4th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Apr. 5th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Apr. 5th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Apr. 5th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Clinical Society of London.

On Friday, Apr. 8th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Apr. 6th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Harveian Society of London.

On Thursday, Apr. 7th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Hunterian Society.

On Thursday, Apr. 7th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Medical Society of London.

On Monday, Apr. 11th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Apr. 12th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Apr. 12th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Apr. 12th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Clinical Society of London.

On Friday, Apr. 15th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Apr. 13th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Harveian Society of London.

On Thursday, Apr. 14th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Hunterian Society.

On Thursday, Apr. 14th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Medical Society of London.

On Monday, Apr. 18th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Apr. 19th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Apr. 19th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Apr. 19th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Clinical Society of London.

On Friday, Apr. 22nd, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Apr. 20th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Harveian Society of London.

On Thursday, Apr. 21st, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Hunterian Society.

On Thursday, Apr. 21st, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Medical Society of London.

On Monday, Apr. 25th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, Apr. 26th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Pathological Society of London.

On Tuesday, Apr. 26th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, Apr. 26th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Clinical Society of London.

On Friday, Apr. 29th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, Apr. 27th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Harveian Society of London.

On Thursday, Apr. 28th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Hunterian Society.

On Thursday, Apr. 28th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Medical Society of London.

On Monday, May 2nd, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, May 3rd, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Pathological Society of London.

On Tuesday, May 3rd, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, May 3rd, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Clinical Society of London.

On Friday, May 6th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, May 4th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Harveian Society of London.

On Thursday, May 5th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Hunterian Society.

On Thursday, May 5th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Medical Society of London.

On Monday, May 9th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, May 10th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Pathological Society of London.

On Tuesday, May 10th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, May 10th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Clinical Society of London.

On Friday, May 13th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, May 11th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Harveian Society of London.

On Thursday, May 12th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Hunterian Society.

On Thursday, May 12th, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Medical Society of London.

On Monday, May 16th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, May 17th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Pathological Society of London.

On Tuesday, May 17th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Obstetrical Society of London.

On Tuesday, May 17th, at 8 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Clinical Society of London.

On Friday, May 20th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Epidemiological Society of London.

On Wednesday, May 18th, at 8 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Harveian Society of London.

On Thursday, May 19th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Hunterian Society.

On Thursday, May 19th, at 8.30 P.M., Dr. Alexander Ogston will read a paper on

Abscess of the Liver.

Medical Society of London.

On Monday, May 23rd, at 8.30 P.M., Dr. Hermann Weber will read a paper on

Cases of Pulmonary Tuberculosis Treated by Hypodermic Injections of Creasote.

Royal Medical and Chirurgical Society.

On Tuesday, May 24th, at 8.30 P.M., Dr. Alfred Haviland Garrod, F.R.S., will read a paper on

Some Points in the Pathology of Gout.

Pathological Society of London.

On Tuesday, May 24th, at 8 P.M., Dr. Alexander Ogston will read

Auftrag.

(Die aus dem Zuchthause entlassenen Züchtlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man die am 29. Juli 1805, für die Provinz Baiern erlassene, und am 29. April laufenden Jahres auf die Provinz Bamberg ausgedehnt wordene allerhöchste Verordnung, im Betreff der Kuratel über die aus dem Zuchthause entlassenen Züchtlinge, (Regierungsblatt vom Jahre 1807, Stück XXII., Seite 864) nunmehr auch in der Provinz Neuburg in Ausübung gebracht wissen will; so werden die königliche Zuchthaus-Kommission in Eichstädt, und sämtliche Landgerichte und Polizei-Behörden hiemit angewiesen, sich nach den Bestimmungen jener allerhöchsten Verordnung von nun an zu achten, und dieselbe genauest zu vollziehen. Neuburg den 26. August 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.
Graf von Tassis.
Barth.

Auftrag

an sämtliche Land- und Stadt-Gerichte, und Ober-Forstämter der Provinz Schwaben.

(Die Mittheilung der Ediktal-Citationen in Gant-Fällen an die königlichen Rent- und Oberforst-Aemter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämtlichen Land- und Stadtgerichten der königlichen Baierischen Provinz in Schwaben wird hiermit der Auftrag ertheilt, bei eintretenden Gant-Prozessen gegen königliche Unterthanen die Ediktal-Citationen den königlichen Rent- und Oberforstämtern jedesmal sogleich besonders mitzutheilen; damit von denselben wegen der ärarischen Foderungen, deren Anmeldung und Liquidirung beim Konkurs-Gerichte in Zeiten das Erfoderliche, der Ordnung gemäß, beobachtet werden könne.

Den Oberforstämtern liegt sodann ob, wegen der etwa zu fodern habenden Holzgelder ꝛc. den Rentämtern den Betrag solcher Holzschulden sogleich, und mithin vor der gewöhnlich erst im Herbste erfolgenden Einsendung der Holzabgabs-Register anzuzeigen.

Ulm den 27. August 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.
von Merz, Direktor.
Hoffner.

Bekanntmachungen.

(Die Uniforme der Stadt-Kassiere betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Anfragen über die Uniforme der Stadt-Kassiere beschließen Wir, daß dieselben die für die Verwaltungs-Räthe vorgeschriebene Uniformie zu tragen haben.

Wonach sich durchgehends zu achten.

München den 28. August 1807.

Max Joseph.
Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Auflösung des Stadtgerichtes in Kaufbeuern betreffend.)

Seine königliche Majestät haben das Stadtgericht zu Kaufbeuern unterm 19. vorigen Monats aufgelöst, und die von solchem bisher versehenen Geschäfte dem Stadtrichter allein, (mit Beigebung eines Aktuars, mit jenen der Landgerichte im gleichen Wirkungskreise) allergnädigst übertragen.

Als Stadtrichter wurde der von Neubronner allergnädigst bestätiget; sofort Heinrich Ammerbacher, und Andreas Danast, bisher Stadtgerichts-Räthe zu Kaufbeuern, ersterer nach Memmingen, und lezterer nach Ravensburg, in gleicher Eigenschaft versezt. München den 2. September 1807.

(Die Beförderungen auf Pfarreien in der Provinz Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Normal-Verordnung vom 30ten Dezember verflossenen Jahres, welche die Konkurse zur Besezung der Pfarreien zum Gegenstande hat, §. 23 bewilliget, daß verdiente Pfarrer, welche auf geringeren Pfarreien längere Zeit gestanden haben, auf einträglichere, oder ihnen sonst zuträglichere versezet werden; so haben diejenigen, welche darum bitten, außer den erfoderlichen Zeugnissen über ihr sittliches Betragen, ihre Verdienste in der Seelsorge und dem Jugendunterrichte

1.) ihr physisches Alter,

2.) die in der Seelsorge theils als Hilfspriester, theils als Pfarrer zugebrachten Jahre,

3.) Die Erträgnisse ihrer Pfarrei, nach den verschiedenen Rubriken,

4.) Die damit verbundenen Abgaben, und andere Lasten,

5.) Die zur Pfarrei gehörigen Filialen und übrigen Ortschaften, nebst ihrer Familien Zahl; endlich

7.) Ob ein, oder mehrere Hilfspriester vorhanden seyen, umständlich anzugeben.

Neuburg den 27. August 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

von Walck.

(Die Uniformirung des Stadtrathes in Dillingen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da wir die Stadt Dillingen in die Reihe Unserer Haupt- und größeren Munizipal-Städte zählen, so bewilligen Wir auch dem dortigen ständig angestellten Stadt-Gerichts- und Verwaltungraths-Personale die im diesjährigen Regierungsblatte (Seite 555) für die genannten Städte vorgeschriebene Uniforme.

München den 7. September 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 14ten September 1807.

1807.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
Septem.	5.	Aichach	113½	113½	12	28	430½	429½	8	49	115	114	7	31	40½	40½	5	24
—	5.	Amberg	35	35	16	3	—	—	11	16	—	—	—	—	4	4	7	—
—	7.	Deggendorf	131	120	11	23	81	12	7	18	141	86	7	22	10	6	5	49
—	7.	Dingolfing	14	14	11	34	1	1	8	—	—	—	—	—	3	3	5	22
—	10.	Friedberg	48	40	13	58	79	74	9	29	6	6	6	38	19	19	5	50
—	7.	Geisenfeld	93	85	11	30	52	50	9	—	46	44	7	16	10	8	4	45
—	8.	Haag	19	19	15	51	14	14	9	30	—	—	—	—	12	12	5	18
—	5.	Ingolstadt	132	127	12	56	45	42	8	39	110	108	7	14	35	35	5	2
—	5.	Kranburg	40	40	14	—	17	17	9	—	16	16	6	30	—	—	—	—
—	5.	Landsberg	199	166	13	11	56	54	10	49	58	56	7	12	27	23	5	38
—	4.	Landshut	363	359	12	49	151	151	10	—	130	127	6	49	87	82	5	—
—	12.	Lauingen	205	175	13	—	41	41	9	—	264	264	7	—	72	68	5	—
—	12.	München	1641	1370	15	32	1271	1144	10	6	1339	1257	8	26	988	943	6	12
—	5.	Murnau	14	10	16	30	52	30	11	—	10	9	7	30	24	18	5	45
—	2.	Neuenöttling	20	20	10	—	10	10	9	—	5	5	7	—	19	19	6	15
—	7.	Neumarkt	92	84	17	58	96	68	12	7	14	14	11	17	48	48	6	13
—	7.	Pfaffenhofen	65	53	15	12	167	167	8	56	40	40	7	30	17	17	5	31
—	5.	Rain	20	19	13	8	21	17	8	33	12	11	6	42	1	1	4	15
—	1. 4.	Reichenhall	81	69	10	8	—	—	—	—	18	18	10	—	2	2	7	—
—	3.	Rosenheim	53	41	10	—	30	26	9	—	23	12	7	—	50	45	5	—
—	7.	Schongau	3	3	10	30	3	3	12	30	—	—	—	—	8	8	6	—
—	10.	Schrobenhausen	45	23	11	24	87	74	8	45	4	3½	8	4	13	13	5	44
—	5.	Straubing	437½	437½	11	30	73½	73½	8	30	170½	170½	7	15	37½	37½	5	9
—	5.	Traunstein	192	85	10	—	131	120	11	28	10	12	7	—	53	53	6	18
—	2.	Vilshofen	310	283	11	—	6	4	6	6	40	40	5	—	4	4	4	30
—	9.	Wasserburg	19	19	10	36	30	20	10	28	4	4	7	43	10	10	5	17
—	10.	Weilheim	52	45	15	10	78	56	11	47	5	5	6	38	9	9	6	18
		Summe	4603	3845	—	—	3373	2776	—	—	2586½	2419	—	—	1600	1534	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 109490 fl. 37 kr.

Regierungsblatt.

XXXXI. Stück. München, Sonnabend den 26. September 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Desertions-Anzeige der Landgerichte und übrigen Behörden betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Da es zur Abkürzung und zur Beförderung der Geschäfte wesentlich nöthig ist, daß Unsere Landgerichte und übrigen Behörden in ihren Berichten und Anzeigen über Desertionsfälle nicht nur jedesmal die Benennung des Regiments, wovon der Mann entwichen ist, beifügen, sondern auch dabei ausdrücklich bemerken, auf welche Weise sie zur Kenntniß der Desertion gelangt sind, so haben Unsere General-Landes-Kommissariate sämtliche Landgerichte hiernach anzuweisen. München den 9. September 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Die Notarien betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

In der Absicht, das bisherige Notariats-Amt in der Folge, bei einer neueren Anordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wodurch dasselbe, außer den Wechselgeschäften, ganz entbehrlich werde) in Unserem ganzen Reiche aufzuheben, haben Wir einsweilen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Durch Unsere Verordnung vom 29. März laufenden Jahres (im Regierungsblatt XV. Stück) bleibt die Würde und Ermächtigung aller vorhin kaiserlichen, sohin auch der, Kraft kaiserlicher Vollmacht, kreirten Notarien als erloschen erklärt.

2. Von den bisher in Unserem Reiche bestehenden Notarien sind schon bis zu jener neueren Anordnung nur jene zur Fortsezung dieses Amtes ohne weiters berechtiget, welche dazu ihre Ermächtigung von den zeitlichen Landesherren der unter Unserer Souverainität nun vereinten Lande erhalten haben.

3. Den bisher bestandenen päpstlichen Notarien wollen Wir zwar Unsere provisorische Bestätigung im Allgemeinen, jedoch vorbehaltlich Unserer besonderen Entschließung für die Folge hiermit ertheilen.

4. Den vorhin kaiserlichen, oder Kraft kaiserlicher Vollmacht kreirten Notarien soll Unsere neue landesherrliche Bewilligung des Notariats-Amtes provisorisch ertheilt werden, in so ferne nicht wegen der erfoderlichen Eigen-

schaften ein Anstand, oder die Betrachtung ihrer sonstigen Dienst- oder Erwerbs-Verhältniße dem Gesuche darum entgegen stehen würde. Des Endes

5. Werden alle solche nicht landesherrlich kreirten Notarien, welche das Notariats-Amt ferner auszuüben gedenken, und desfalls nicht schon um Unsere Bewilligung nachgesucht, oder wesfalls Wir nicht schon besonders verfüget haben, hiermit aufgefodert, innerhalb zwei Monaten, vom Tage der Verkündung dieser Verordnung, bei der einschlägigen Landes-Justizstelle ihre Erklärung und die Beweise ihrer Fähigkeit und Ermächtigung vorzulegen, indem nach Verlaufe dieser Frist dem desfalls verspäteten Gesuche nicht mehr statt gegeben werden solle.

6. Wir behalten Uns die Kreirung neuer Notarien künftig nur für die Wechselgeschäfte, und nur in dem Falle und an dem Orte vor, wo solche für diese Geschäfte unbedingt erforderlich seyn würden.

7. Nach besonderen Veranlassungen gebieten Wir hiermit ausdrücklich, daß alle in Unserem Reiche fort bestehenden Notarien in ihren Instrumenten die vorhinigen Formeln des kaiserlichen Titels und Regierungs-Jahres, wie auch dessen, was hierauf Bezug hatte, hinweg zu lassen haben; statt dessen aber Unserer Ermächtigung und des Jahres Unserer Regierung Erwähnung thun, minder nicht die Aufschriften ihrer Siegel Unsere Ermächtigung andeuten sollen.

8. Bei dieser von nun an genau zu beobachtenden Vorschrift wollen Wir jedoch jene seit der Auflösung des Reichsverbandes gefertigten Notariats-Instrumente, worin die vorhinigen Formeln des kaiserlichen Titels, und und was darauf Bezug hatte, noch beibehalten wurden, in diesem Betrachte dennoch für rechtsgültig eben so, wie jene ansehen, welche bereits mit einer der neueren Staatsverfassung angemessenen Abänderung, oder auch nur mit Hinweglassung jener Formeln, ohne Erwähnung der neuen Verhältnisse, gefertiget sind.

9. Da Wir übrigens Unseren Hofgerichten und den diesen gleichstehenden Landes-Justizstellen für die Anwendung dieser Verordnung eine besondere Instruktion ertheilen, und solche genau befolget und beobachtet wissen wollen; so wird diese Verordnung auch den dabei Betheiligten besonders eingeschärfet. München den 10. September 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Den unbeschränkten Verschleiß des braunen und weißen Biers betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei den durch die neue Einrichtung und allgemeine Gleichstellung der Malz-Aufschläge in Rücksicht der Staats-Bräuereien nun gänzlich veränderten Umständen, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, in Unseren sämtlichen Staaten den Wirthen, welche bisher bei den gedachten Bräuereien das weiße Bier

abnehmen mußten, und auf den weißen Bier-Verschleiß allein beschränkt waren, künftig auch den Verschleiß, und die Beilegung des braunen Bieres dergestalt zu gestatten, daß sie jedoch gehalten seyn sollen, zur Befriedigung des Publikums immer auch weißes Bier sich beizulegen. Wir behalten Uns übrigens vor, wegen dieser Konzessionen besondere Rekognitionen zu bestimmen. Diese Unsere Verordnung ist zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen. München den 9. September 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Instruktion

für

die in den königlichen Baierischen Provinzen zur Schuzpocken-Impfung in Zukunft berechtigten Aerzte. Als Beilage zu der allerhöchsten Verordnung über die Schuzpocken-Impfung, vom 26sten August laufenden Jahrs, im dießjährigen Regierungs-Blatte, Stück XXXIX. S. 1426.

§. 1. Da zur Schuzpocken-Impfung in den königlichen Baierischen Staaten künftig nur die examinirten und approbirten Aerzte ermächtiget sind, so ist es hier nicht nöthig, von den Unterscheidungszeichen der ächten Vaccine von der unächten, von dem verschiedenen Verlaufe und den Eigenheiten beider, von der vorzüglichen Methode, die Schuzpocken zu impfen, und so weiter zu handeln, als welche Gegenstände ihnen hinlänglich bekannt angenommen werden können; nur wird hier in Hinsicht auf die Art der Impfung erinnert, daß in allen Fällen, wo es möglich ist, die Impfung von Arm auf Arm vorgezogen werden soll.

§. 2. Die aufgestellten Stadtphysiker und Landgerichts-Aerzte müssen, der allerhöchsten Verordnung gemäß, die Schuzpocken-Impfung durch ihren ganzen Distrikt zweimal im Jahre, mit der vorgeschriebenen Solennität und Genauigkeit vornehmen. Bei der Impfung selbst muß in die ersten drei Kolumnen der besonders dazu entworfenen, hier als Muster anliegenden Tabelle das Gehörige deutlich und leserlich eingetragen werden.

Die erste Kolumne nimmt die fortlaufende Zahl der Impfungen eines und desselben Arztes auf, welche Zahl auf dem Impfungs-Scheine unten beigesezt wird.

Zwischen dem achten und zehnten Tage nach der Impfung untersucht der nämliche Arzt wieder genau jedes von ihm geimpfte Kind.

Bei dieser Untersuchung wird der Tag, an welchem selbe vorgenommen wurde, dann der Erfolg, ob die Impfung gehaftet oder nicht, ob falsche oder wahre Kuhpocken erschienen, und von lezteren das Wesentlichste, des Verlaufes und der Form nach, als Kontrolle der Schuzkraft, ferner der Gesundheits-Zustand des Kindes, falls derselbe vor, während, oder nach dem Verlaufe der Schuzpocken von dem Naturgemäßen abweichen sollte, dann die wirklichen und vermeintlichen späteren Folgen der Impfung, als Hautausschläge, und überhaupt alle ausser-gewöhnlichen Erscheinungen, in die betreffenden

Rubriken — Wahrnehmung des Erfolges und Bemerkungen, eingetragen.

Hat der Arzt dieß alles bey jedem einzelnen Individuum genau vollzogen, so unterschreibt er die Tabelle, welches schon bei der öffentlichen Impfung von der Gerichtsstelle und dem Pfarrer geschehen.

§. 3. Ganz auf die nämliche Weise haben die übrigen praktischen Aerzte zu verfahren. Auch diese müßen bei einzelnen Privat-Impfungen immer wenigstens eine Autorität beiziehen, und die Impftabelle von derselben unterzeichnen lassen.

Sie kontrolliren ihre gemachten Impfungen vorschriftmäßig, und haften für die Wahrheit ihrer Angabe in der Tabelle, welche sie vor Abfluße eines jeden Vierteljahres an den Landgerichts-Arzt oder Stadtphysikus ihres Distrikts abgeben, welche selbe wieder mit ihrer eigenen der betreffenden Gerichtsstelle zur Kopie und zur Einsendung zuschicken.

§. 4. An jedes Subjekt, an welchem sich die Schuzpoken, dem Verlauf und der Form nach, als ächt erwiesen, stellt der Arzt, welcher dasselbe impfte, einen nach ebenfalls anliegendem Muster gedruckten Impfschein, womit, wie mit der Tabelle, die aufgestellten Impfärzte, die Landgerichts- und Stadt-Physiker, wie auch die Gerichtsstellen gratis versehen werden, und welche von den übrigen praktischen Aerzten dort abgelangt werden können, mit seiner Unterschrift und ebenfalls mit Haftung für die darin enthaltene Angabe aus.

§. 5. In Fällen, wo die Impfung mißlingt, keine oder nur falsche Kuhpocken entstehen, wird dieß, wie sich von selbst versteht, in der Tabelle bemerkt, derlei Subjekten aber ein anderer geschriebener Schein über die unternommene, aber nicht gehaftete Impfung von dem Arzte zugestellt. Nach einem Zwischenraume von wenigstens einem Monate muß die Impfung zum zweitenmale vorgenommen werden; gelinget sie auch dann nicht, so ist sie nach längerer Zeit zum drittenmal vorzunehmen; und sollte auch diese ohne den gehörigen Erfolg seyn, so fertiget der Arzt darüber ein eigenes Zeugniß aus, welches von der festgesezten Geldstrafe dispensirt.

§. 6. Für Kinder, an welchen die Schuz-Pocken-Impfung wegen besonderer Kränklichkeit zur festgesezten Zeit nicht vorgenommen werden kann, (ein Umstand, der sich höchst wahrscheinlich sehr selten ereignen wird) giebt der Arzt ein Ausnahms-Zeugniß, welches die genaue Benennung des Uebels, und die Bestimmung der wahrscheinlichsten Zeitfrist, in welcher die Impfung Plaz greifen könnte, enthalten muß.

Die allerhöchste Verordnung befiehlt in beiden Fällen (§. 5. und 6.) den Aerzten die größte Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, und man erwartet von ihnen, deren erster und einziger Beruf, Beförderung des Menschen-Wohls ist, überhaupt die thätigste Mitwirkung zu dem großen Zwecke der Ausrottung der Blattern-Pest aus den königlichen Baierischen Staaten.

(Formular.)

Schuzpocken-Impfungs-Schein.

Daß im königlichen Baierischen Gerichts-Bezirke zu
der Pfarrei den ten des
Monats und Jahres 18 , mit Namen
alt , mit Schuzpocken geimpfet wurde,
welche sich bei der am ten Tage nach der Impfung erfolgten genauen Untersuchung der Form und Verlauf gemäß als ächt erwiesen, und benanntes Individuum vor der Blatter-Krankheit schüzen, dafür verbürgt sich
Gegeben zu den im Jahr 18

Unterschrift des Arztes.

Nro.

Schuzpocken-Impfungs-Tabelle.

Der im königlichen Baierischen Gerichts-Bezirke zu
der Pfarrei den ten des
Monats und Jahres 18 , vom Med. Dr.
in Gegenwart des von Seite der Gerichtsstelle,
und des Pfarrers geimpften, mit Angabe des
Erfolges.

Fortlaufender Numer der Impflinge.	Namen, Zunamen, Geburtsort und Alter des Impflings, desselben, oder der Aeltern Stand.	Woher die Mittheilung des Stoffes, welche Methode der Impfung?	Der wirkliche Tag nach der Impfung zur Kontrolle.	Wahrnehmung des Erfolges an diesem Tage nach dem Verlaufe und der Form.	Bemerkung.

Provinzial-Verordnung.

(Die Abtreibung fremder Bettler und Vagabunden in der Provinz Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das Herumlaufen liederlichen Bettelgesindes und gefährlicher Vagabunden möchlichst abzustellen, und alle Landbewohner sowohl, als die Besizer der öde liegenden Höfe und Mühlen gegen solches lästiges Gesindel zu sichern, wird hiermit allgemein verordnet, daß kein Hausbesizer oder Mietsmann in der Stadt oder auf dem Lande, einen zum Orte nicht gehörigen Bettler, und noch weniger unbekannte Bettelleute und fremde Landstreicher, aufnehmen und beherbergen dürfe, vielmehr wenn sich ein dergleichen Bettler bei ihm zur Beherbergung meldet, verbunden sey, hievon augenblickliche Anzeige, und zwar in Städten bei der betreffenden Polizei-Behörde, auf dem Lande aber bei den Orts-Vorstehern zu machen, die sodann den Bettler sogleich, unter Zuhilfnahme der Gemeinde-Diener, dann der übrigen Orts-Einwohner zu verhaften, und an die treffende Gerichtsstelle zur Untersuchung und vorschriftsmäßigen Bestrafung abzuliefern haben. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, einen zum Orte nicht gehörigen Bettler beherbergt, oder nicht sogleich beim Anmelden des Bettlers zur Beherbergung, der Polizei-Behörde oder dem Orts-Vorstande schleunigste Anzeige zur Habhaftwerdung desselben macht, wird unnachsichtlich mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden, welche auch diejenigen Ortseinwohner trift, die zur Verhaftung des Bettlers oder Vagabunden nicht hilfreiche Hand leisten sollten.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf die Judenherbergen, ingleichen auf die Herbergen der Handwerksbursche, von welchen lezteren der sogenannte Herbergs-Vater, bei Vermeidung obiger Strafe, dem Handwerksgesellen sogleich beim Eintritte, die Kundschaft abzufodern, und solche in Städten, der Polizei-Behörde, auf dem platten Lande aber dem Orts-Vorstande zur genauen Prüfung ihrer Richtigkeit und zur Beisezung der Aufnahms-Erlaubniß vorzulegen hat. Sämtliche Aemter und Polizeistellen, ingleichen die Orts- und Gemeinde-Vorsteher werden für die pünktliche Beobachtung gegenwärtiger Verfügung und insbesondere für die unfehlbare Verhaftung der ihnen angezeigt werdenden Bettler und Vagabunden, ausdrücklich verantwortlich gemacht. Die Polizei-Behörden und Gerichtsstellen haben übrigens die ihnen abgelieferten Bettler und Vagabunden, wenn sich keine Indizien eines sonstigen Vergehens bei solchen ergeben, sofort nach dem Maße ihrer Konstitution mit körperlicher Züchtigung, oder wenn diese unanwendbar seyn sollte, mit verhältnißmäßigem engen Arreste bei Wasser und Brod zu belegen, die Inländer sodann auf dem Schub in ihre Heimat zu verweisen, Ausländer aber über die Gränze zu bringen, und ihnen die Rückkehr unter geschärfter körperlicher Züchtigung und unfehlbarer Zuchthausstrafe zu verbieten. Ansbach den 10. September 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Dittmar.

Aufträge.

An sämtliche niederbaierische Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Die Kriminal-Prozeß-Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von der allerhöchsten Stelle unterm 25. August gegenwärtigen Jahres der Antrag des niederbaierischen Hofgerichtes begnehmiget worden, daß auf die Frage, wann, und wie ein kriminal-Prozeß entschieden sey, in der Antwort von den königlichen Landgerichten, dann den mit dem Blutbanne begabten ständischen Pfleg- und Stadtgerichten jedesmal in der Quartals-Kriminal-Tabelle auch beigesezt werde: „ob die Unkosten von dem Inquisiten, oder von dem allerhöchsten Aerarium, oder auf welche Art getheilt zu tragen waren" als wird dieses den sämtlichen königlichen niederbaierischen Landgerichten, und den übrigen mit dem Blutbanne begabten Herrschafts-Gerichten zur genauesten Befolgung andurch kund gemacht. Straubing den 2. September 1807.

Königliches Hofgericht von Nieder-Baiern.

Freiherr von Reichlin.

Graßmaier.

An sämtliche Kameralämter, Forstmeistereien und übrige Forst-Behörden der Provinz Ansbach.

(Das künftige Verhältniß der Kameral-Aemter, Forstmeistereien und übrigen Forstbehörden zum neuerrichteten Oberst-Forstamte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtlichen Kameral-Aemtern, Forstmeistereien und Behörden der Provinz Ansbach, so wie der Rentkamer und Forst-Direktion zu Nürnberg, wird hiermit bekannt gemacht, daß nach dem Inhalte einer allerhöchsten Verfügung vom 27sten August dieses Jahres vom 1sten Oktober dieses Jahres an das gesamte Forst- und Jagdwesen in den königlichen Staaten in forst- und jagdhoheitlicher, polizeilicher, technischer und finanzieller Rücksicht, ohne alle fernere Konkurrenz der Provinzial-Landesstellen ausschließlich zum Ressort des zu München neuerrichteten Obersten Forstamts, und zu dessen alleiniger Bearbeitung und Leitung gehört.

Von dieser obersten Behörde haben deswegen die gesamten einschlägigen Stellen, von dem genannten Termin an, die nöthigen Weisungen zu empfangen, und alle in Forst- und Jagd-Sachen zu erstattenden Berichte, Anfragen und Ratifikations-Gesuche zu richten, und unmittelbar nach München unter der Firma: An das Königliche Baierische Oberst-Forstamt, gelangen zu lassen. Da jedoch die laufende Rechnung des Etats-Jahrs $180\frac{6}{7}$ zur Abnahme und Prüfung noch der unterzeichneten Landesstelle obliegt; so erhalten sämtliche administrative Unterbehörden hierdurch den Befehl, alle in das Rechnungsjahr $180\frac{6}{7}$ gehörigen und noch rückständigen Ratifikanda und Justifikanda ungesäumt einzusenden, die Reste schleunigst einzubringen, auch in der möglichst kurzen Zeitfrist die Rechnung zu schließen, und abzulegen; alle auf das neue Etats-Jahr $180\frac{7}{8}$ Bezug nehmende Forst- und Jagd-Gegenstände aber ohne Unterschied nicht mehr zu dem unterzeichneten Kollegium,

sondern an die obengenannte Stelle nach München zur Leitung und Resolutions-Ertheilung gelangen zu lassen. Ansbach den 10. September 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Hattermann.

An alle königliche Rent- und Mautämter in Baiern.

(Zahlungsleistung bei dringenden Wasser-, Brücken- und Strassenbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Werden alle königliche Rent- und Maut-Aemter in Baiern, die beim Wasser-, Brücken- und Strassenbau die Zahlung zu leisten haben, auf dem 32. §. des allerhöchsten Organisations-Rescriptes vom 28. Mai 1805 hiermit angewiesen, gemäß welchen sie in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, bei eigener Verantwortung, die geeignete Unterstützung nicht zu versagen haben.

Dabei werden sie auch befehliget, für die Bauausgaben, die durch das leztere Hochwasser verursachet worden sind, eine eigene Rechnung zu führen, bis die allerhöchste Entscheidung erfolget, ob diese außerordentlichen Ausgaben durch eine besondere Nachgenehmigung gedecket, oder auf Abschlag des künftigen Etats geleistet werden müßen. München den 12. September 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

Bekanntmachungen.

(Den Schullehrer, Kresser, zu Langenegg betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit besonderem Wohlgefallen die treue und muthvolle Anhänglichkeit vernommen, die der Schullehrer Joseph Anton Kresser zu Langenegg bei den jüngsten Unruhen im Vorarlberg bewiesen hat. Indem Wir daher die demselben begutachtete Belohnung genehmigen, übersenden Wir Unserem General-Landes-Kommissariat in Schwaben in dem Beischluße Unsere goldene Verdienst-Medaille zur feierlichen Umwechslung mit jener Ehren-Medaille, die sich dieser biedere Unterthan schon unter der vorigen Regierung erworben hatte. Die tägliche Zulage von 29 kr., welche mit der lezteren verbunden war, soll mit der gegenwärtigen Auszeichnung gleichfalls verbunden bleiben.

Den Pfarrern, Metzler, zu Langenegg, Schmidt, zu Krumbach, und Feuerstein, zu Hüttisau ist anbei Unsere allerhöchste Zufriedenheit über ihr würdiges Benehmen besonders zu erkennen zu geben, und auf deren angemessene Beförderung bei vorkommenden Begutachtungs-Fällen ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen.

München den 31. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Den Königlichen Ober-Schul- und Studien-Kommissär Riegg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 31. Juli haben Seine königliche Majestät dem königlichen Ober-Schul- und Studien-Kommissär Riegg bei seinem Austritte aus seinem bisherigen Wirkungskreise als Ober-Schul- und Studien-Kommissär und Landes-Direktionsrath, dann bei dem Antritte seiner Pfarrei Monheim, durch deren frühere Verleihung Allerhöchstdieselbe seine Verdienste bereits auf eine bleibende Art zu belohnen geruhten, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Geschäfts-Führung den Karakter eines wirklichen geistlichen Rathes verliehen, welches durch gegenwärtige Ausschreibung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neuburg den 10. September 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

Barth.

(Freiwillige Kriegs-Beiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An das unterzeichnete königliche General-Landes-Kommissariat sind wiederholt für die verwundeten vaterländischen Krieger freiwillige Beiträge eingesendet worden, und zwar:

Von dem königlichen Landgerichte Regen 224 fl. 55 kr. 2 dl.; — von der Pfarrgemeinde in Vilshofen 185 fl. 12 kr.; — von dem Landgerichte Viechtach 88 fl. 25 kr. 2½ dl. — von dem Landgerichte Stadtamhof 72 fl. 24 kr.; — von dem Landgerichte Eggenfelden 51 fl. 10 kr.; — von dem Landgerichte Wasserburg 32 fl. 24 kr.; nebst 15 Pfund Bandagen und Charpien; — von dem gräflich-Törringischen Hofmarksgerichte Winhöring 30 fl. 2 dl.; — von dem Landrichter Eder in Eggenfelden 25 fl. 40 kr.; als Strafe für eine demselben, bei Gelegenheit der Militär-Aushebung, angebotene, und von ihm abgelehnte Bestechung; — dann wiederholt von dem eben genannten Landrichter ein solcher Strafbetrag mit 21 fl. 36 kr.; — von der Pfarrgemeinde in Fischbachau, und den dortigen Priestern, Landgerichts Miesbach, 18 fl. 24 kr.; — von dem Mautner, Franz Wagner in Rosenheim eine Sammlung mit 17 fl. 36 kr.: — von der Pfarrgemeinde in Grafenau, Landgerichts Schönberg, 5 fl. 24 kr.; — von der Pfarrgemeinde zu St. Oswald, desselben Landgerichts 10 fl.; — endlich von der Pfarrgemeinde zu St. Wolfgang 8 fl. 23 kr.

München den 5. September 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

Tabellarische

der bis zum Ende März 1807 mit den Schuzpocken Geimpften, und der in der königlichen

Namen des Stadt- und des Landgerichts- oder Justiz-Kanzlei-Bezirkes.	Zahl der Geimpften					Namen der Impf-Aerzte.
	bis zum Jahre 1804 inclusive.	im Jahre 1805.	im Jahre 1806.	bis zum lezten März 1807.	Summe.	
						Unter den Aerzten:
Bamberg, Stadt	762	35	198	114	1109	Med. Dir. D. Markus. Medizinalrath und Stadphysikus, Dr. Dorn, Dr. Krapp, und Dr. Wagner. Chirurgen: Tischler, Scheuring, Schmidt, Erath, Munk.
Bamberg, Landgericht rechts der Regniz.	116	131	57	55	359	Landgerichts-Physikus, Dr. Wagner zu Bamberg, Chirurg Tischler und Scheuring von Bamberg, Düring von Bettstadt.
Bamberg, Landgericht links der Regniz.	191	107	109	40	447	Die Chirurgen: Tischler und Scheuring von Bamberg, Düring von Bettstadt, Hagen zu Schlüsselau, Siebenhaar zu Frensdorf, Degel zu Hallerndorf, Schmidt zu Bischberg, Fainbach zu Trunstadt, Eck zu Eltmann.
Banz, Landgericht	138	148	30	-	316	Landgerichts-Physikus, Dr. Krappmann zu Lichtenfels, und Chirurg Dehler.
Burgebrach	46	26	58	18	148	Landgerichts-Physikus Dr. Rapp, dann die Chirurgen: Eck zu Burghaslach, Sturz zu Aichbach, Glasmann zu Schwarzenberg.
Ebermannstadt	163	38	32	349	582	Landgerichts-Physikus Dr. Zeder zu Vorchheim, die Chirurgen: Körner zu Prezfeld und Handel zu Ebermannstadt.

Ueberſicht

in den Jahren 1804 — 6 an den natürlichen Blattern Verſtorbenen Provinz Bamberg.

Zahl der an den natürlichen Blattern Verſtorbenen				Anmerkungen.
im Jahre 1804.	im Jahre 1805.	im Jahre 1806.	Summe.	
4	=	5	9	Medizinal-Direktor Markus hat die Schuzpocken-Impfung zuerſt im Jahre 1800 dahier eingeführt; — die erſten Impflinge waren die Kinder der Gräfin von Rothenhann. Dem Stadtphyſikus, Medizinalrath Dorn, bleibt das Verdienſt, mit dem verlebten Arzte, Doktor Krapp, zur Verbreitung der Schuzpocken-Impfung mit ausgezeichneter Thätigkeit gewirkt zu haben. Unter den Chirurgen haben ſich der verlebte Chirurg Tiſchler und der Chirurg Scheuring beſonders ausgezeichnet.
22	1	30	53	Der proteſtantiſche Schloßprediger Fichtel zu Buttenheim hat viele Perſonen mit dem beſten Erfolge in ſeiner Nachbarſchaft geimpft.
38	1	=	39	
7	4	46	57	Doktor Krappmann und Chirurg Dehler haben die Impfung der Kinder ohne Rückſicht des Vermögensſtandes der Aeltern unentgeldlich beſorgt.
22	2	4	28	Doktor Rapp hat ſich das Impfgeſchäft ſehr angelegen ſeyn laſſen. — Der Kaplan Haas zu Ampferbach hat zur Verbreitung deſſelben thätigſt mitgewirkt.
40	13	11	64	Doktor Zeder hat ſehr thätig gewirkt, auch der Chirurg Handel.

Name of Species	Habit	Habitat	Flowering Season	Fruiting Season	Uses
Abelmoschus moschatus	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Seeds used in perfumery
Abrus precatorius	Climber	Hedges, scrub	Aug–Sept	Sept–Oct	Seeds poisonous; roots used in medicine
Acacia catechu	Tree	Dry forests	Feb–Mar	Apr–May	Heartwood yields catechu
Acacia leucophloea	Tree	Dry forests	Feb–Mar	Apr–May	Fodder; bark astringent
Acacia nilotica	Tree	Dry forests, plains	Jan–Feb	Mar–Apr	Gum, timber, fodder
Achyranthes aspera	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Roots used in medicine
Adhatoda vasica	Shrub	Hedges, scrub	Dec–Jan	Feb–Mar	Leaves used in cough remedies
Aegle marmelos	Tree	Cultivated	Mar–Apr	Apr–May	Fruit edible; leaves sacred
Ageratum conyzoides	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Weed; juice used externally
Albizia lebbeck	Tree	Roadsides	Mar–Apr	Apr–May	Timber, fodder, shade
Alstonia scholaris	Tree	Forests	Oct–Nov	Nov–Dec	Bark used in medicine
Amaranthus spinosus	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Leaves edible
Anacardium occidentale	Tree	Cultivated	Dec–Jan	Mar–Apr	Nuts edible; cashew apple
Andrographis paniculata	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Whole plant used in medicine
Annona squamosa	Tree	Cultivated	Mar–Apr	May–Jun	Fruit edible
Argemone mexicana	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Seeds yield oil; poisonous
Artocarpus heterophyllus	Tree	Cultivated	Feb–Mar	May–Jun	Fruit edible; timber
Azadirachta indica	Tree	Roadsides	Mar–Apr	May–Jun	Neem oil, bark, leaves
Bambusa vulgaris	Bamboo	Cultivated	Irregular	Irregular	Culms used in construction
Bauhinia purpurea	Tree	Roadsides	Oct–Nov	Nov–Dec	Ornamental; fodder
Bauhinia variegata	Tree	Roadsides	Feb–Mar	Apr–May	Ornamental; fodder
Bidens pilosa	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Weed; leaves edible
Boerhavia diffusa	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Roots used in medicine
Bombax ceiba	Tree	Forests	Feb–Mar	Apr–May	Cotton from fruit; timber
Borassus flabellifer	Palm	Cultivated	Mar–Apr	May–Jun	Fruit edible; sap yields toddy
Boswellia serrata	Tree	Dry forests	Mar–Apr	Apr–May	Gum resin used in medicine
Bougainvillea spectabilis	Shrub	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Ornamental
Brassica juncea	Herb	Cultivated	Jan–Feb	Mar–Apr	Oilseed crop
Butea monosperma	Tree	Dry forests	Feb–Mar	Apr–May	Gum, flowers, fodder
Cajanus cajan	Shrub	Cultivated	Sept–Oct	Nov–Dec	Pulse crop
Calotropis gigantea	Shrub	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Latex used in medicine; fibre
Calotropis procera	Shrub	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Latex used in medicine; fibre
Cannabis sativa	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Fibre, seeds, narcotic
Capparis zeylanica	Shrub	Scrub	Mar–Apr	Apr–May	Fruit edible
Carica papaya	Tree	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Fruit edible; latex yields papain
Cassia fistula	Tree	Forests	Apr–May	May–Jun	Ornamental; pulp laxative
Cassia occidentalis	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Seeds used as coffee substitute
Cassia tora	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Seeds used in medicine
Catharanthus roseus	Herb	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Ornamental; alkaloids in medicine
Celosia argentea	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Ornamental; leaves edible
Centella asiatica	Herb	Moist places	Aug–Sept	Sept–Oct	Whole plant used in medicine
Chenopodium album	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Leaves edible
Cicer arietinum	Herb	Cultivated	Jan–Feb	Mar–Apr	Pulse crop
Cleome viscosa	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Seeds used in medicine
Clitoria ternatea	Climber	Hedges	Aug–Sept	Sept–Oct	Ornamental; roots used in medicine
Cocos nucifera	Palm	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Fruit, oil, timber, fibre
Coix lacryma-jobi	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Seeds edible
Colocasia esculenta	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Corms edible
Commelina benghalensis	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Weed; leaves edible
Corchorus olitorius	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Fibre crop; leaves edible
Cordia dichotoma	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Fruit edible; timber
Coriandrum sativum	Herb	Cultivated	Jan–Feb	Mar–Apr	Seeds used as spice
Crotalaria juncea	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Fibre crop; green manure
Croton bonplandianus	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Weed; latex irritant
Cucumis sativus	Herb	Cultivated	Jun–Jul	Jul–Aug	Fruit edible
Curcuma longa	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Rhizome used as spice and dye
Cuscuta reflexa	Parasite	Parasitic on shrubs	Aug–Sept	Sept–Oct	Parasitic; whole plant used in medicine
Cynodon dactylon	Herb	Lawns, waste places	Throughout year	Throughout year	Fodder; used in medicine
Dalbergia sissoo	Tree	Roadsides	Mar–Apr	Apr–May	Timber, fodder
Datura metel	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Poisonous; used in medicine
Datura stramonium	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Poisonous; used in medicine
Daucus carota	Herb	Cultivated	Jan–Feb	Mar–Apr	Root vegetable
Delonix regia	Tree	Roadsides	Apr–May	May–Jun	Ornamental
Dendrocalamus strictus	Bamboo	Forests	Irregular	Irregular	Culms used in construction
Desmodium gangeticum	Herb	Scrub	Aug–Sept	Sept–Oct	Roots used in medicine
Dichrostachys cinerea	Shrub	Scrub	Mar–Apr	Apr–May	Fodder; thorny
Digitaria sanguinalis	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Weed; fodder
Dioscorea alata	Climber	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Tubers edible
Dioscorea bulbifera	Climber	Forests	Aug–Sept	Sept–Oct	Bulbils edible
Dolichos lablab	Climber	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Pulse crop; fodder
Echinochloa colona	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Weed; fodder
Eclipta prostrata	Herb	Moist places	Aug–Sept	Sept–Oct	Whole plant used in medicine
Eichhornia crassipes	Herb	Aquatic	Aug–Sept	Sept–Oct	Aquatic weed
Eleusine coracana	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Cereal crop
Emblica officinalis	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Fruit rich in vitamin C
Eragrostis tenella	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Fodder
Erythrina variegata	Tree	Roadsides	Feb–Mar	Apr–May	Ornamental; fodder
Eucalyptus globulus	Tree	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Timber, oil
Euphorbia hirta	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Latex used in medicine
Euphorbia pulcherrima	Shrub	Cultivated	Dec–Jan	Feb–Mar	Ornamental
Ficus benghalensis	Tree	Roadsides	Mar–Apr	May–Jun	Shade; fruit edible
Ficus religiosa	Tree	Roadsides	Mar–Apr	May–Jun	Sacred; fruit edible
Gliricidia sepium	Tree	Cultivated	Feb–Mar	Apr–May	Fodder; green manure
Gmelina arborea	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Timber
Gossypium herbaceum	Shrub	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Fibre crop
Grewia asiatica	Shrub	Scrub	Mar–Apr	Apr–May	Fruit edible
Helianthus annuus	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Oilseed crop
Hibiscus cannabinus	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Fibre crop
Hibiscus rosa-sinensis	Shrub	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Ornamental
Hibiscus sabdariffa	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Calyx used in beverages
Holoptelea integrifolia	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Timber
Ipomoea aquatica	Herb	Aquatic	Aug–Sept	Sept–Oct	Leaves edible
Ipomoea batatas	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Tubers edible
Ipomoea carnea	Shrub	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Ornamental; weed
Ipomoea pes-caprae	Herb	Coastal	Aug–Sept	Sept–Oct	Coastal stabiliser
Jasminum sambac	Shrub	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Ornamental; flowers fragrant
Jatropha curcas	Shrub	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Oilseed crop; poisonous
Jatropha gossypifolia	Shrub	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Ornamental; poisonous
Lablab purpureus	Climber	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Pulse crop; fodder
Lagenaria siceraria	Climber	Cultivated	Jun–Jul	Jul–Aug	Fruit edible
Lantana camara	Shrub	Waste places	Throughout year	Throughout year	Weed; ornamental
Lathyrus sativus	Herb	Cultivated	Jan–Feb	Mar–Apr	Pulse crop
Lawsonia inermis	Shrub	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Leaves yield henna dye
Leucaena leucocephala	Tree	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Fodder; green manure
Luffa acutangula	Climber	Cultivated	Jun–Jul	Jul–Aug	Fruit edible
Luffa aegyptiaca	Climber	Cultivated	Jun–Jul	Jul–Aug	Fruit edible; fibre
Madhuca longifolia	Tree	Forests	Feb–Mar	Apr–May	Flowers edible; oil from seeds
Mangifera indica	Tree	Cultivated	Feb–Mar	May–Jun	Fruit edible; timber
Manihot esculenta	Shrub	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Tubers edible; cassava
Medicago sativa	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Fodder crop
Melia azedarach	Tree	Roadsides	Mar–Apr	May–Jun	Timber; fruit poisonous
Mimosa pudica	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Sensitive plant; weed
Momordica charantia	Climber	Cultivated	Jun–Jul	Jul–Aug	Fruit edible; used in medicine
Moringa oleifera	Tree	Cultivated	Feb–Mar	Apr–May	Fruit edible; leaves nutritious
Morus alba	Tree	Cultivated	Mar–Apr	May–Jun	Fruit edible; leaves feed silkworm
Musa paradisiaca	Herb	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Fruit edible; fibre
Nelumbo nucifera	Herb	Aquatic	Jul–Aug	Aug–Sept	Rhizome edible; flowers sacred
Nerium oleander	Shrub	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Ornamental; poisonous
Nicotiana tabacum	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Leaves yield tobacco
Ocimum basilicum	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Leaves used as herb
Ocimum tenuiflorum	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Sacred; used in medicine
Oryza sativa	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Cereal crop
Oxalis corniculata	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Weed; leaves sour
Pandanus odoratissimus	Shrub	Coastal	Mar–Apr	Apr–May	Leaves used in weaving
Parkinsonia aculeata	Tree	Roadsides	Mar–Apr	Apr–May	Ornamental; thorny
Passiflora foetida	Climber	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Fruit edible
Pennisetum glaucum	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Cereal crop
Pennisetum purpureum	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Fodder crop
Peristrophe bicalyculata	Herb	Scrub	Aug–Sept	Sept–Oct	Used in medicine
Phaseolus aconitifolius	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Pulse crop
Phaseolus mungo	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Pulse crop
Phaseolus vulgaris	Herb	Cultivated	Jan–Feb	Mar–Apr	Pulse crop
Phoenix dactylifera	Palm	Cultivated	Mar–Apr	May–Jun	Fruit edible
Phoenix sylvestris	Palm	Cultivated	Mar–Apr	May–Jun	Fruit edible; sap yields toddy
Phyllanthus amarus	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Whole plant used in medicine
Phyllanthus emblica	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Fruit rich in vitamin C
Physalis minima	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Fruit edible
Pisum sativum	Herb	Cultivated	Jan–Feb	Mar–Apr	Pulse crop
Plumbago zeylanica	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Used in medicine; poisonous
Polygonum hydropiper	Herb	Moist places	Aug–Sept	Sept–Oct	Leaves pungent
Portulaca oleracea	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Leaves edible
Pongamia pinnata	Tree	Roadsides	Mar–Apr	Apr–May	Oilseed crop; shade
Prosopis cineraria	Tree	Dry forests	Mar–Apr	Apr–May	Fodder; timber
Prosopis juliflora	Tree	Waste places	Mar–Apr	Apr–May	Fodder; weed
Psidium guajava	Tree	Cultivated	Feb–Mar	Apr–May	Fruit edible
Punica granatum	Shrub	Cultivated	Mar–Apr	May–Jun	Fruit edible; used in medicine
Pyrus communis	Tree	Cultivated	Mar–Apr	May–Jun	Fruit edible
Ricinus communis	Shrub	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Oilseed crop; poisonous
Rosa indica	Shrub	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Ornamental
Saccharum officinarum	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Sugar crop
Saccharum spontaneum	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Wild sugarcane; fodder
Salvadora persica	Tree	Dry forests	Mar–Apr	Apr–May	Fruit edible; used in medicine
Sapindus mukorossi	Tree	Cultivated	Mar–Apr	May–Jun	Fruit yields soap
Sesamum indicum	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Oilseed crop
Setaria italica	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Cereal crop
Sida acuta	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Weed; fibre
Solanum melongena	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Fruit edible
Solanum nigrum	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Fruit edible; used in medicine
Solanum torvum	Shrub	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Fruit edible; used in medicine
Solanum tuberosum	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Tubers edible
Sorghum bicolor	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Cereal crop
Spinacia oleracea	Herb	Cultivated	Jan–Feb	Mar–Apr	Leaves edible
Spondias pinnata	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Fruit edible; used in medicine
Stachytarpheta jamaicensis	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Weed; used in medicine
Sterculia foetida	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Seeds yield oil; timber
Streblus asper	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Used in medicine; latex
Striga asiatica	Parasite	Parasitic on cereals	Aug–Sept	Sept–Oct	Parasitic weed
Syzygium cumini	Tree	Roadsides	Mar–Apr	May–Jun	Fruit edible; used in medicine
Tabernaemontana divaricata	Shrub	Cultivated	Throughout year	Throughout year	Ornamental; flowers fragrant
Tamarindus indica	Tree	Cultivated	Mar–Apr	May–Jun	Fruit edible; timber
Tectona grandis	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Timber
Terminalia arjuna	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Bark used in medicine
Terminalia bellirica	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Fruit used in medicine
Terminalia chebula	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Fruit used in medicine
Thespesia populnea	Tree	Coastal	Mar–Apr	Apr–May	Timber; ornamental
Tinospora cordifolia	Climber	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Whole plant used in medicine
Trapa natans	Herb	Aquatic	Aug–Sept	Sept–Oct	Fruit edible
Trichosanthes cucumerina	Climber	Cultivated	Jun–Jul	Jul–Aug	Fruit edible
Trichosanthes dioica	Climber	Cultivated	Jun–Jul	Jul–Aug	Fruit edible
Trifolium alexandrinum	Herb	Cultivated	Jan–Feb	Mar–Apr	Fodder crop
Triticum aestivum	Herb	Cultivated	Jan–Feb	Mar–Apr	Cereal crop
Typha angustifolia	Herb	Aquatic	Aug–Sept	Sept–Oct	Leaves used in weaving
Vallisneria spiralis	Herb	Aquatic	Aug–Sept	Sept–Oct	Aquatic; used in aquaria
Vigna mungo	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Pulse crop
Vigna radiata	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Pulse crop
Vigna unguiculata	Herb	Cultivated	Sept–Oct	Oct–Nov	Pulse crop; fodder
Vitex negundo	Shrub	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Used in medicine
Withania somnifera	Herb	Dry places	Aug–Sept	Sept–Oct	Used in medicine
Wrightia tinctoria	Tree	Forests	Mar–Apr	Apr–May	Timber; used in medicine
Xanthium strumarium	Herb	Waste places	Aug–Sept	Sept–Oct	Weed; fruit spiny
Zea mays	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Cereal crop
Zingiber officinale	Herb	Cultivated	Aug–Sept	Sept–Oct	Rhizome used as spice
Ziziphus jujuba	Tree	Scrub	Mar–Apr	Apr–May	Fruit edible
Ziziphus mauritiana	Tree	Scrub	Mar–Apr	Apr–May	Fruit edible

Zahl der an den natürlichen Blattern Verstorbenen				Anmerkungen.
im Jahre 1804.	im Jahre 1805.	im Jahre 1806.	Summe	
47	2	s	49	Dieser Landgerichtsbezirk war bis zum Jahre 1807 mit keinem Physiker versehen.
15	s	4	19	Der vormals ritterschaftliche Physikus zu Rentweinsdorf, Hofrath Doktor Hofmann, hat sich durch seine unermüdete und uneigennützige Beförderung der Kuhpocken-Impfung ein bleibendes Verdienst um die ganze Gegend erworben — Er allein hat seit 5 Jahren über 1200 Kinder mit bestem Erfolge geimpft. — Er verrichtete die Impfung unentgeldlich — von ihm aufgemuntert nahm sich auch Doktor Diez der Sache sehr thätig an. Auch dieser hat, eingekommenen Anzeigen gemäß, allein mehr als 1200 geimpft, ohne darüber ein besonderes Verzeichniß geführt zu haben.
9	3	2	14	
18	s	s	18	Der verlebte Doktor Streng ließ sich das Impf-Geschäft sehr angelegen seyn. — Sämtliche Chirurgen im Landgerichte beschäftigten sich damit. Der Curatpriester und vormalige Kapuziner-Superior, Reichard Delan zu Pomersfelden hat sich um die Verbreitung dieser Anstalt verdient gemacht.
s	21	113	134	
s	19	s	19	Chirurg Foedisch hat das Impfgeschäft sehr thätig betrieben.

Namen des Stadt- und des Landgerichts- oder Justiz- Kanzlei- Bezirkes.	Zahl der Geimpften. bis zum Jahre 1804 inclusive.	im Jahre 1805.	im Jahre 1806.	bis zum lezten März 1807.	Summe.	Namen der Impf- Aerzte.
Lichtenfels .	274	63	86	6	429	Landgerichts- Physikus Dr. Kraypm ann die Chirurgen: Dehler zu Lichtenfels, Sauer zu Staffelstein, Schrenker zu Mistelfeld, Leßles zu Untzing.
Neunkirchen .	78	49	100	85	312	Landgerichts- Physikus Dr. Zeder zu Vorcheim; die Chirurgen: Werner zu Effelterich, Preis zu Egloffstein, Härtel zu Kunreuth, und Hagen zu Biberbach.
Pottenstein .	123	207	29	438	797	Landgerichts- Physikus Dr. Engel; Chirurgen: Lechner zu Gbeweinstein, Preis zu Egloffstein.
Scheßlitz .	55	44	"	174	273	Landgerichts- Physikus Pfeufer, und unter dessen Leitung der Chirurg Ring zu Scheßlitz.
Schweinfurt a. Stadt. .	504	221	32	"	757	Die Aerzte: Dr. Schmidt, Eber, Wolf, Graf, Adami, Baumhämel.
b. Landgerichts- Parzellen.	229	127	75	"	431	Vorstehende, besonders aber Dr. Graf.
Stadtsteinach .	57	44	54	40	195	Chirurgen: Seifert zu Stadtsteinach und Hohn zu Presek. Landgerichts- Physikus Dr. Kornatowsky. Chirurg Winkler zu Weissenbrun.

Zahl der an den natürlichen Blattern Verſtorbenen.				Anmerkungen
im Jahre 1804.	im Jahre 1805.	im Jahre 1806.	Summe.	
0	8	63	71	Der Landgerichts-Phyſikus, Doktor Krappmann, hat großen Eifer bezeigt.
27	3	76	107	Pfarrer Burger zu Egloffſtein hat eifrig mitgewirkt.
6	99	26	131	Landgerichts-Phyſikus Engel hat ſich ganz beſonders durch Thätigkeit und Uneigennützigkeit ausgezeichnet. Chirurg Lechner hat eifrig mitgewirkt. Im Landgerichtsbezirke Pottenſtein ſind nur einige wenige impffähige Subjekte übrig. — Sehr thätig hat ſich hiebei der Landrichter Badum bewieſen.
6	5	28	39	Landgerichts-Phyſikus, Doktor Pfeufer, hat in dem laufenden Jahre viel Eifer bewieſen.
0	9	1	10	Durch die ausgezeichnete Thätigkeit der Aerzte, Doktor Eber und Schmidt, gewann das Impfgeſchäft die beſten Fortſchritte.
1	11	0	12	Doktor Graf hat ſich ein beſonderes Verdienſt in Verbreitung dieſer Anſtalt erworben. Er allein impfte 332 in dieſem Landgerichts-Bezirke.
15	0	22	37	

Namen des Stadt- und des Landgerichtes- oder Justiz-Kanzlei-Bezirkes.	Zahl der Geimpften bis zum Jahre 1804	im Jahre 1805.	im Jahre 1806.	bis zum lezten März 1807.	Summe.	Namen der Impf-Aerzte.
Sulzheim, Landgerichtes-Administration.	199	116	63	=	378	Doktor Graf und Eber zu Schweinfurt, Dr. Baumhämel daselbst, Dr. Schmidt zu Wiesenthaid; die Chirurgen Schermer zu Herlheim, Köstner zu Trunstadt, Rebholz zu Haßfurt, Rupp zu Volkach, Kellermann zu Gerolzhofen.
Streitberg, Justizamt.	=	24	19	41	84	Die Chirurgen Haagen zu Muckendorf, und Preis zu Egloffstein.
Teuschnitz	37	91	27	=	155	Die Chirurgen Banzer zu Rothenkirchen, Födisch zu Ludwigstadt, Dr. Tritschler zu Weißmain.
Vorcheim	271	91	92	6	460	Landgerichts-Physikus Dr. Zeder. Die Chirurgen Werner zu Effelter, Degel zu Hallerndorf, Preis zu Egloffstein, Sbhagen zu Vorcheim, Röser zu Gräfenberg. Mehrere Aerzte von Erlangen.
Waischenfeld Hollfeld.	49	49	63	209	370	Landgerichts-Physikus Dr. Dorn. Medizinalrath: Dr. v. Schaller zu Baireuth; die Chirurgen Fischer zu Hollfeld, Hofmann zu Wohnsees, Faustmann zu Königsfeld.
Weißmain	171	126	145	393	835	Landgerichts-Physikus Dr. Tritschler. Die Chirurgen Bayer zu Weißmain, Dümlein und Heis zu Altenkundstadt, Opp und Eckert zu Schwarzach, Hofmann zu Wohnsees, Winkler zu Weisenbrunn, Dator zu Thurnau.

Zahl der an den natürlichen Blattern Verstorbenen.				Anmerkungen.
im Jahre 1804.	im Jahre 1805.	im Jahre 1806.	Summe.	
13	19	=	32	
2	3	1	6	Bis zum Jahre 1804 sind beinahe alle Kinder des Amtsbezirks Streitberg von dem Medizinalrathe, Doktor von Schaller, und dem Chirurg Schürer zu Baireuth geimpft worden. Die Verzeichnisse hierüber fehlen.
1	=	27	28	
52	6	2	60	
59	21	35	115	Der Landgerichts-Physikus Dorn hat sich im laufenden Jahre des Impfgeschäftes eifrig angenommen.
=	8	58	66	Landgerichts-Physikus, Doktor Tritschler leitet das Impfgeschäft mit vieler Aufopferung und Unverdrossenheit, die seinem Berufe Ehre macht. Die Chirurgen, Dümlein, Beyer, und Heis folgen dessen Anleitung mit ausgezeichnetem Eifer.

Namen des Stadt- und des Landgerichts- oder Justiz-Kanzlei-Bezirkes.	Zahl der Geimpften. bis zum Jahre 1804	im Jahre 1805.	im Jahre 1806.	bis zum lezten März 1807.	Summe.	Namen der Impf-Aerzte.
Zeil . . Amtsbezirk.	39	"	"	1	40	Chirurg Schmidt zu Zeil.
Kastell . . Bezirke der Graf Schönbornischen Justiz-Kanzlei.	672	274	193	86	1225	Der Amts-Physikus Dr. Köhler zu Burghaslach, Dr. Neidhard zu Remlingen, Dr. Algeyer zu Rüdenhausen, Dr. Sturz zu Kastell. Die Chirurgen: Schmidt zu Kleinlangheim, Zisler zu Burghaslach, Spies zu Ullfeld, Ludw. Reck zu Burghaslach, Karg zu Remling, Zinser zu Prichsenstadt, Zang zu Oberweisenheim, Dorsch zu Wiesenbron, Sturz zu Castell.
Markteinersheim, Gräflich Limburg-Speckfeldischer Justiz-Kanzlei-Bezirk.	113	65	54	3	235	Stadt-Physikus Dr. Weinrich zu Marktbreit, Stadt-Physikus Dr. von Jaler zu Marktscheinfeld, Dr. Kühlmann zu Markteinersheim. Die Chirurgen: Laubinger zu Ussenheim, Krafbart zu Hellmizheim, Oswald zu Suggenheim, Claßmann zu Schreinfeld, Betschler zu Sommerhausen, Adomi zu Winterhausen, Weber zu Eibelstadt. Amts-Physikus Dr. Schmidt zu Wiesenthaid.
Wiesenthaid . Graf Schönbornischer Justiz-Kanzlei-Bezirk.	201	175	52	12	440	Die Chirurgen: Böhm zu Frankenwinheim, Bauer, Kellermann und Schaflein zu Gevolzhofen.
Total-Summe der ganzen Provinz.	5816	3110	2118	2243	13287	

Zahl der an den natürlichen Blattern Verstorbenen.				Anmerkungen.
im Jahre 1804.	im Jahre 1805.	im Jahre 1806.	Summe.	
5	"	"	5	
15	3	2	20	Die Aerzte Köhler, Neidhard, Algeyer und Sturz beförderten die Verbreitung der Schuzpocken-Impfung auf eine sehr verdienstvolle Weise. — Der Chirurg, Jakob Schmidt, zu Kleinlangheim hat sich durch eine ausserordentliche Thätigkeit auf eine sehr uneigennüzige Weise ausgezeichnet.
1	"	"	1	
1	"	"	1	Doktor Schmidt hat sich sehr thätig bewiesen, und allein 424 geimpft.
426	261	656	1343	

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 21ten September 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr.
Sept.	12.	Aichach	89	89	14	6	463	463	9	5	100	150	7	30	29	29	5	30
—	12.	Amberg	21	21	16	34	4	4	10	30	—	—	—	—	3	3	7	—
—	15.	Deggendorf	154	149	12	45	85	24	8	31	133	78	7	48	5	1	6	18
—	15.	Dingolfing	25	25	10	33	3	3	8	10	17	17	6	18	7	7	4	46
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Erding	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17.	Friedberg	40	40	14	36	49	40	10	29	8	8	6	24	8	7	6	34
—	—	Geisenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15.	Haag	37	37	15	34	27	22	9	44	—	—	—	—	14	14	5	46
—	16.	Hohenwart	1	1	14	24	—	—	—	—	8	8	7	30	1	1	5	44
—	12.	Ingolstadt	117	112	13	45	20	20	9	20	122	122	7	59	23	23	5	12
—	—	Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	Landsberg	142	137	13	3	88	84	11	18	29	29	7	21	20	17	6	22
—	11.	Landshut	275	271	13	30	188	186	9	—	62	62	7	22	41	38	5	55
—	19.	Lauingen	203	133	13	—	44	44	8	—	629	529	7	—	60	40	4	30
—	19.	München	1388	1158	15	25	990	721	9	47	1776	1541	9	1	696	692	6	10
—	12.	Murnau	116	65	15	—	51	31	12	—	4	4	7	—	10	2	5	45
—	9.	Neuenötting	25	25	15	3	13	13	9	8	17	17	8	—	14	14	5	57
—	14.	Neumarkt i. d. o. Pf.	134	103	14	27	130	124	10	58	48	48	12	2	46	39	6	20
—	10.	Pfaffenhofen	80	80	13	56	100	184	8	45	44	41	7	38	24	24	5	44
—	12.	Rain	41	35	12	53	74	60	8	48	26	25	6	40	1	1	6	—
—	11.	Reichenhall	43	28	17	24	3	3	13	—	—	—	—	—	2	2	6	36
—	10.	Rosenheim	45	28	15	—	39	23	9	—	22	4	7	—	44	30	5	—
—	15.	Schongau	3	3	15	30	3	3	13	28	—	—	—	—	12	12	6	—
—	—	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	Straubing	426	420	12	18	196	194	7	53	306	306	7	37	47	47	5	27
—	12.	Traunstein	215	123	14	36	285	186	10	42	10	10	8	42	75	75	5	57
—	9.	Tölzhofen	500	450	12	—	50	42	9	24	20	20	7	—	8	8	4	30
—	16.	Wasserburg	27	24	16	30	55	53	9	42	10	10	7	6	11	11	5	32
—	17.	Weilheim	41	31	15	6	117	92	11	53	5	5	7	36	6	4	6	54
		Summe -	4197	3443	—	—	3042	2550	—	—	3457	3035	—	—	1207	1141	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle sich ergebenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 100,741 fl. 21 kr.

Regierungsblatt.

XXXXII. Stück. München, Sonnabend den 3. Oktober 1807.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Kontrolle der akademischen Stipendiaten in der Provinz Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf Akademien befindlichen Ansbachischen Stipendiaten haben bisher theils verabsäumt, von ihrem Abgange von der Universität oder der Veränderung ihres akademischen Aufenthaltes der unterzeichneten Behörde die erfoderlichen Anzeigen zu machen, und dadurch die Geschäfte der Stipendien-Kassen-Rendantur erschwert; theils ist dem königlichen Konsistorio dadurch, daß die von ihnen eingeschickten Zeugnisse ihrer akademischen Lehrer größtentheils zu den Rechnungs-Belegen gekommen sind, die so nöthige Kontrolle ihres Fleißes und ihres sittlichen Betragens erschwert worden.

Um diesem doppelten Uebelstande abzuhelfen, wird andurch verordnet:

1.) Jeder Studirende, der in dem wirklichen Genuß eines Benefiziums steht, oder darauf Anspruch macht, hat, in so ferne er nicht das hiesige Gymnasium frequentirt hat, und von diesem aus, die Universität unmittelbar beziehr, sogleich nach der Immatrikulirung davon die Anzeige an das Konsistorium zu machen.

2.) Jeder derselben hat mit dem Ablauf eines jeden Semesters, und zwar bestimmt in der lezten Woche vor Ostern und Michaelis, die Atteste seiner akademischen Lehrer über die Kollegien, die er besucht hat, seinen Fleiß und seine sittliche Aufführung an das Konsistorium, in nachbemerkter tabellarischer Form, nämlich:

a.) Name, Aeltern, Geburtsort des Studirenden,

b.) Zeit des Aufenthaltes auf der Universität, (1tes, 2tes Semester ꝛc.)

c.) Anzeige der Kollegien, die er besucht hat,

d.) beigesezztes Attest des akademischen Lehrers,

e.) Sittenzeugniß des Rektorats der Universität,

einzusenden.

3.) Jeder Stipendiat hat seinen Abgang von der Universität und den Ort seines künftigen Aufenthaltes, acht Tage vorher, dem Konsistorio anzuzeigen.

Wer diesen Vorschriften und vorzüglich der ad 2.) erfoderten halbjährigen Einsendung der Atteste nicht genaue Folge leistet, hat zu gewärtigen, daß bei Vertheilung der Stipendien auf ihn keine weitere Rücksicht genommen wird. Ansbach den 14. September 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer, als Konsistorium.

Graf von Thürheim.

Dittmar.

(Die Freiheit des Holzhandels innerhalb der Provinz Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß jede Beschränkung des Handels überhaupt schädlich, und insbesondere die Hemmung des freien Verkehrs mit den Produkten des Landes, eine Unbilligkeit gegen den Produzenten sey, findet sich unterfertigte Landesstelle bewogen, jene älteren Gubernial-Verfügungen aufzuheben, welche den Verkauf, und die Verführung der aus den oberen Etschgegenden kommenden Hölzer in die unteren Gegenden der Etsch, und namentlich unter die Reviersbrücke bisher verboten, und beschränkt haben, und welche sich theils auf die nunmehr erloschenen Verhältnisse mit dem säkularisirten Fürstenthume Trient, theils auf den Privatnuzen einzelner Holzhandlungs-Kompagnien gründeten.

Es soll demnach, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung anfangend, jedem Holzeigenthümer freistehen, seine Hölzer, sie bestehen aus ganzen Stämmen, oder seyen zu Weingarthölzern, Flecken so anders verarbeitet, auf die Raifstätten, und von dort weiter auf der Etsch oder zu Lande zu verführen, oder durch die Käufer und Spediteurs verführen zu lassen; ohne daß es hiezu einer besonderen Bewilligung bedürfe, oder die Feilhaltung auf den Raifstätten auf bestimmte Zeit erfoderlich wäre.

Jedoch versteht sich diese Freiheit des Holzverkaufes lediglich auf solche Hölzer, welche nach vorschriftmäßiger Auszeigung des einschlägigen Waldamtes geschlagen sind, welche Auszeigung von nun an von den Waldämtern in Privat- und Gemeindeswaldungen nur gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Bewilligung, und nach Zulässigkeit des Waldbestandes vorgenommen werden darf. Wer daher ohne Beobachtung dieser Erfoderniß einiges Holz zum Selbstbedarf oder zum Verkaufe schlägt, hat, bis eine allgemeine Waldstrafordnung eine andere Strafe bestimmen wird, den dreifachen Werth des Holzes als Strafe zu entrichten, wovon die Hälfte dem Denunzianten zufällt.

Damit man aber besonders bei dem zum Verkaufe auf der Etsch verführten Holze versichert sey, ob es mit obrigkeitlicher Bewilligung, und waldämtlicher Auszeigung geschlagen worden, haben die Zollämter derlei Hölzer nicht anders, als gegen Vorzeigung und Einziehung der Original-Zeugnisse der Waldämter und Obrigkeiten passiren zu lassen.

Uebrigens hat es hinsichtlich der zu entrichtenden Zollgebühren, und des Verbotes der Ausfuhr außer Landes, bei den bisherigen Verordnungen bis auf weiters zu verbleiben.

Wonach die königlichen Landgerichte, Rent- und Waldämter sich zu achten, und die Unterthanen zu belehren haben. Innsbruck den 14. September 1807.

Königliches Baierisches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Gaßler.

Bekanntmachung.

(Die Konkurs-Prüfung zu Land- und Stadtgerichts-Physikaten in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die allergnädigsten Bestimmungen vom 19. September 1806 (Regierungsblatt Seite 364) wird die heurige Konkurs-Prüfung derjenigen schon approbirten praktischen Aerzte, welche Land- oder Stadtgerichts-Physikate nachsuchen, am Dienstage den 20. künftigen Weinmonats vorgenommen werden, welches demnach zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. München den 17. September 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rasthofer.

Armee-Befehl.

München den 9. September 1807.

§. 1. Der Hauptmann der niederländischen Garnisons-Regiments-Kompagnie, Arnold von Menghius, ist den 25. August in Bamberg, und der Hauptmann des 11. Linien-Infanterie-Regiments Kinkel, Alois Endorffer, den nämlichen Tag in Kufstein gestorben.

§. 2. Im 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel erhält der Kapitain, Franz von Schöller, eine Kompagnie; der Oberlieutenant, Konrad Folian, avancirt zum Kapitain, und der Unterlieutenant, Christoph Burger, zum Oberlieutenant.

§. 3. Der vormals in Schwäbischen Kreisdiensten gestandene Karl Graf Fugger von Glött, wird als Unterlieutenant im 2. Chevauxlegers-Regiment König, und Heinrich Millet von Arvillars als Unterlieutenant im 1. Linien-Infanterie-Leibregiment angestellt.

§. 4. Der bei dem Haupt-Feldspital der 1. Armee-Division als Unter-Feldspital-Chirurg dienende Dr. Samiller, wird zum ersten Bataillons-Chirurg, und der chirurgische Praktikant im 4. Linien-Infanterie-Regiment, Peter Joseph Pfeilz, zum zweiten Bataillons-Chirurg im Tiroler-Jäger-Bataillon befördert.

§. 5. Von Seite der Krone Würtemberg ist das zwischen Baiern und Würtemberg bestehende Militär-Kartel auch auf die neueren Bestandtheile dieses Königreiches ausgedehnet worden.

§. 6. Bei einem in Jakobsdorf bei Schweidnitz am 14. August vorgewesten durch einen Blizstrahl entstandenen Brand haben sich vom 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm die Gemeinen, Paul Wittmer, Joseph Wittmer, Andreas König, Adam Sedlmayer, Mayer, Rübesmayer, Lechner; der Korporal Palm, die Fouriers Kanzler und Stromeberer, die Gemeinen, Forstmayer, Georg Mayer und Eigenhofer, vorzüglich ausgezeichnet, indem durch ihre angestrengte Thätigkeit das um sich greifende Feuer so schnell gelöscht ward, daß nur eine Scheune ein Raub der Flamme wurde.

§. 7. Der kaiserlich-königlich-Französische Divisions-General Becker ist zum Groß-Kreuz, der Divisions-General Reille zum Kommandeur, dann der Artillerie-Oberst Le Roury und der Ingenieur-Oberst Dode zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens ernannt.

Max Joseph.

von Triva G. L.

Beförderungen.

Dem bisherigen Polzeikommissär in Neuburg Freiherrn von Reigersberg wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 1. September der Titel als Polizei-Direktor allergnädigst bewilliget.

Seine Majestät haben vermög allerhöchster Entschließung vom 2. September den Freiherrn Christoph Friedrich von Ponikau zu allerhöchstihrem Kämerer zu ernennen geruhet.

Seine Majestät haben dem Doktor der Rechte, Johann Baptist Nibler, bisher Acceßisten bei allerhöchstihrem Hofgerichte in Straubing die dort erledigte Advokaten Stelle, am 3. dieses allergnädigst zu verleihen geruhet.

Dem Rechtspraktikanten Friedrich von Neumans wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 4. September der erste Acceß bei der königlichen Landes-Direktion in Ulm allergnädigst bewilliget.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. September ward der bisherige Johanniter-Groß-Priorats-Administrator zu Kleinerdlingen, Perty, dann der Kandidat der Rechte und dermalige Rechnungsgehilfe bei der Baierischen Landes-Direktion, Karl Grosch, zu Rechnungs-Kommissarien 2. Klasse in Aufschlagssachen, und der ehemalige Deutschordens-Pfleger Hafner zu Postbaur zum Oberaufschläger zu Sulzbach ernannt.

Durch das Rescript vom nämlichen Tage ward der Landes-Direktions-Registrator Streng zu Neuburg, Krankheitshalber, quiesziert, an dessen Stelle aber der Kanzellist Thugut zum Registrator, und der Diurnist Härtl zum Kanzellisten befördert.

Der vormalige Salzburgische Pflegbeamte zu Obernzell, Schmitz, ist als Oberster-Bergrath angestellt worden.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 7. September haben Seine Majestät sol-

gende Pfarrei-Verleihungen im Neuburgischen allergnädigst zu genehmigen geruhet:

Der bisherige Pfarrer zu Pettenkofen Mathias Bruckbacher wurde auf die durch die Resignation des Pfarrers Joseph Anton Hofmann erledigte Pfarrei Raltenbuch versezt; an desselben Stelle der bisherige Pfarrer zu Mühlhausen Anton Wilhelm als Pfarrer in Pettenkofen ernannt, und der bisherige Kaplan zu Monheim Willibald Vögele auf die hierdurch in Erledigung gekommene Pfarrei Mühlhausen befördert.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 1. September haben Seine Majestät die durch den Tod des Pfarrers Johann Georg Hofmann in Erledigung gekommene Pfarrei Göggingen dem Exkonventualen von Memmingen, und bisherigen Garnisons Prediger in Ulm Johann Nepomuck Gaßer allergnädigst zu verleihen geruhet.

Den Brüdern Johann Michael, und Sebastian von Röck als Besizern des Rittergutes Autenried Landgerichts Untergünzburg wurde durch einen Beschluß der königlichen Landes-Direktion in Ulm vom 14. September die Bewilligung, die Uniforme der adelichen Landsassen von Baiern tragen zu dürfen, ertheilt.

Seine königliche Majestät haben vermög allerhöchster Entschließung vom 2. dieses den Doktor Leopold Nußhard zum Physikus bei dem Landgerichte Wolfstein anzustellen geruhet.

Anzeige

des am 26. Juli 1807. auf dem sogenannten Jakobi Ochsenmarkte zu Perlesreuth verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an Fleisch		Unschlitt		Kosten also 2 Stücke zu stehen im Gelde		im Gewichte an Fleisch		Unschlitt		Abgetriebene Stücke.
										auf				
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	lb	Zent.	lb	fl.	kr.	Znt	lb	Znt	lb	
73 Stücke.	28	2796	—	109	25	18	40	199	42	7	80	1	31	45

Berichtigung.

In der Verordnung wegen allgemeiner Gleichstellung und Erhebungsart der Bier-Branntwein- oder Malzaufschläge, welche in dem XXXIV Stück des Regierungblattes eingerückt ist, hat sich ein Fehler eingeschlichen, welcher dadurch zu berichtigen ist, daß das Seite 1284 in der 2. Zeile von oben enthaltene Wort angegeben weggelassen werde.

Bei den Zeichnungen, welche der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juli über das Hof-Uniforms-Regulativ im XXXIX. Stück des dießjährigen Regierungsblattes beigelegt waren, ist das mit dem Ziffer 3½ fehlerhaft bezeichnete Muster mit der Bezeichnung: ad 1. zu versehen.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate Julius 1807.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Einfuhr-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeiübertreter.	Deserteure: diesseitige.	Deserteure: auswärtige.	Vaganten: Bettler.	Vaganten: Weiber Kinder.	Verstellente.	Summe.
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	1	2	—	—	8
2	Aibling	—	—	4	—	2	1	—	1	13	1	—	2	7	2	33
3	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	12	4	10	31
4	Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	8	1	2	15
5	Dachau	—	—	1	3	—	—	—	1	4	—	1	5	2	6	22
6	Deggendorf	1	—	2	—	—	—	—	—	1	2	2	1	—	—	9
7	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	9	—	—	24
8	Erding	—	—	6	1	—	—	—	—	17	—	—	4	2	1	31
9	Fischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Freising	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	13
11	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	3	2	1	23
12	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	2	10	2	10	50
13	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—	2	8
14	Jalbach	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	6	10	16	—	35
15	Kedheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	11	—	23
16	Kötzting	—	—	—	—	3	—	—	1	2	—	2	1	—	3	12
17	Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	4	8
18	Landsberg	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
19	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3
20	Mieebach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	7
21	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5
22	Mosburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	17	44	31	10	108
23	Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	3	12	23
24	München	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	20	24	38	102
25	Passau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	3	3	23
26	Pfaffenberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	4
27	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	2	4	5	30
28	Pfaffenhofen	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	—	3	1	—	10
29	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	7
30	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	5	7
31	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	4	1	—	36
32	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6
33	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	8	16
35	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
36	Schwaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	17	8	11	118
37	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	2	7	14	7	34
38	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
39	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	1	6
40	Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	8	11
41	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	3	2	—	11
42	Tredberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	5
43	Wiechtach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	4	5
44	Wilsbiburg	—	—	—	—	—	—	12	—	6	1	—	—	—	4	26
45	Wolfratshausen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4
46	Wasserburg	—	—	2	1	—	—	—	—	1	4	5	24	19	21	137
47	Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	47	7	4	76
48	Zwiesel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	10
49	Zell	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	3	6	15
	Total-Summe	1	1	29	9	5	3	12	13	[illegible]	33	342	284	194	207	1298

Table VII

Cash Receipts and Disbursements

Year	Cash Receipts												Cash Disbursements											
	Total	Sales	Collections on Accounts	Interest	Dividends	Rents	Royalties	Sale of Assets	Sale of Securities	Borrowings	Capital Contributions	Other	Total	Purchases	Operating Expenses	Interest	Dividends	Rents	Royalties	Purchase of Assets	Purchase of Securities	Repayments of Loans	Capital Withdrawals	Other
1940	1,000	600	200	50	20	30	10	40	25	15	5	5	1,000	500	250	40	15	25	10	60	30	10	5	5
1941	1,100	650	220	55	22	32	11	45	28	18	6	13	1,100	540	270	44	16	26	11	70	34	12	6	7

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 28ten September 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr.
Septem	19.	Aichach	54½	54½	15	9	231	211	8	37	121	121	8	5	13½	13½	6	29
—	19.	Amberg	14	14	17	—	10	10	15	—	—	—	—	—	8	8	7	20
—	22.	Deggendorf	192	184	12	50	81	19	8	45	130	102	8	17	11	8	5	52
—	22.	Dingolfing	11	11	11	21	4	4	8	8	13	13	6	34	4	4	4	54
—	23.	Friedberg	68½	59⅜	14	37	110	95	9	6	89½	68½	7	6	46	34	5	51
—	24.																	
—	23.	Hohenwart	—	—	—	—	2	2	8	30	—	—	—	—	2	2	5	30
—	19.	Ingolstadt	245	191	12	2	64	54	8	41	276	251	7	40	50	49	5	—
—	19.	Landsberg	96	96	14	50	56	54	11	30	140½	140½	8	15	18	18	6	27
—	18.	Landshut	323	322	13	30	165	150	8	15	89	89	7	50	52	49	6	15
—	26.	Laufingen	219	189	13	—	57	57	9	—	539	489	8	—	59	59	4	30
—	26.	München	1164	908	15	11	816	590	9	15	3273	2485	8	9	434	434	6	7
—	19.	Murnau	120	80	15	—	40	30	12	30	4	4	7	30	9	9	5	30
—	16.	Neuenöttina	30	30	15	19	86	86	7	50	7	7	7	30	1	1	5	50
—	21.	Neumarkt	100	95	14	30	135	129	10	48	76	73	10	2	61	53	5	50
—	22.	Pfaffenhofen	65	63	14	18	88	87	8	18	63	63	8	8	19	19	5	55
—	19.	Rain	15	15	14	—	30	30	9	—	20	20	6	30	3	3	4	23
—	14.	Reichenhall	28	13	16	31	5	5	13	—	8	8	10	11	1	1	6	—
—	18.																	
—	17.	Rosenheim	62	48	15	—	62	50	9	—	18	8	7	—	53	45	4	30
—	22.	Schongau	2	2	17	12	1	1	14	—	1	1	9	45	3	3	6	45
—	17.	Schrobenhausen	44	44	13	40	74	67	8	53	40	40	8	35	10	10	6	6
—	19.	Straubing	301½	301½	13	4	48⅝	48⅞	8	23	235	235	7	37	30	30	5	25
—	19.	Traunstein	199	117	10	44	205	177	10	42	35	35	9	34	62	62	6	11
—	19.	Vilsbofen	350	349	13	30	100	99	9	24	70	97	8	—	5	5	4	30
—	24.	Wertheim	32	27	13	9	100	82	11	40	24	24	7	28	4	3	6	54
		Summe	3712½	3273½	—	—	2582½	2143½	—	—	5272	4344	—	—	970½	934½	—	—

— Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 107136 fl. 10 kr.

Regierungsblatt.

XXXXIII. Stück. München, Sonnabend den 10. Oktober 1807.

Provinzial-Verordnung.

(Die abwesenden und respektive ausgetretenen Kantonisten in der Provinz Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den eingekommenen Berichten zu folge sind eine Menge Kantonisten

a) entweder nach ihrer Auszeichnung und Einforderung zum Einrangiren in den wirklichen Militärdienst, zum Theil selbst noch auf dem Transporte zu ihrer Bestimmung ausgetreten;

b) oder wenigstens ohne Urlaub weggegangen, halten sich versteckt, und sind bei der lezten Revision nicht erschienen. Endlich

c) befindet sich auch eine beträchtliche Anzahl Handwerksgesellen über Urlaub mit erspirirten Wanderpässen abwesend.

Die unterzeichnete Behörde hat den gesezlichen Verfügungen gegen die beiden lezteren Klassen in der Hoffnung eine Zeit lang Anstand gegeben, daß die Versteckten und sonst ohne oder über Erlaubniß Abwesenden, ihrer Pflicht gegen das Vaterland sich erinnern, zurückkehren, und bei den ihnen vorgesezten Behörden melden würden, um ihre etwaige Bestimmung rücksichtlich des Militärdienstes zu erfahren.

Nur wenige haben indessen dieser Voraussezung entsprochen, und bei den Ausgetretenen unter a) hat nicht einmal die verfügte Beschlagnahme ihres Vermögens die gehoffte Wirkung gehabt. Es bleibt daher nichts übrig, als die Strenge des Gesezes in Anwendung zu bringen.

Da das königliche Baierische Kanton-Reglement in der Hauptsache, allerhöchster Anweisung zu folge, bisher schon bei dem Konscriptionswesen zum Grunde gelegt worden ist; so ist es am zweckmäßigsten, daß auch dessen Vorschriften, in Betreff der Ausgetretenen und Abwesenden zur Norme für das nun einzuleitende Verfahren angenommen werden. Die §§. 29. und 30., 31., 34. — 37. des gedachten Kanton-Reglements und eine dazu gegebene besondere Verordnung vom 16. September 1806 enthalten die einschlagenden Bestimmungen, und sind daher dieser Verordnung unten beigedruckt.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen sind demnach ad a. die bei den verschiedenen Aushebungen ausgetretenen Kantonisten, nach §. 35. des Kanton-Reglements, in der Art vorzuladen, daß sie sich, wenn sie innerhalb der Provinz Ansbach oder den dazu geschlagenen neuen Distrikten sich aufhalten, binnen 4 Wochen, wenn sie in anderen Provinzen sich befinden, binnen acht Wochen, wenn sie etwa ganz außer Landes gegangen seyn sollten, bin-

nen einem Jahre vor der citirenden Behörde einzufinden, und wegen ihres Austrittes zu verantworten, außerdem aber nach Ablauf der gesezten Fristen die unfehlbare Einziehung ihres bereits in Beschlag genommenen Vermögens zu gewarten hätten.

In Ansehung derjenigen, deren Aufenthalt speziell bekannt ist, sind jedoch zuvörderst die Behörden ihres Aufenthaltes nach Maßgabe der Verordnung vom 16. September 1806. um Arretirung und Ablieferung zu ersuchen; so wie denn überhaupt alle Behörden aus eigener Pflicht des Austrittes verdächtige Individuen von selbst anzuhalten, und an die Behörden ihrer Herkunft abzuliefern haben, welche mit denselben weiter gedachter Verordnung gemäß zu verfügen nicht unterlassen dürfen.

Die übrigen, zwar nicht bei und wegen der Aushebung entwichenen, aber doch ohne Urlaub oder mit abgelaufenen Wanderpäßen, kurz alle nicht legal abwesenden Kantonisten, unter b. und c. oben, sind, in so ferne deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann, sämtlich unter Anberaumung einer Frist von längstens einem Jahre unter gleichmäßigem Präjudize der Vermögens-Konfiskation zum Einfinden vor ihrer Gerichtsobrigkeit ediktaliter vorzuladen. Kanton-Reglement §. 30. und §. 34.

Alle diese Ediktal-Citationen sind von den Gerichten zu erlassen. Diesen haben daher die Kamer-Aemter und Magistrate genaue namentliche, nach obigen Klassen eingetheilte Listen, welche zuvor noch von den Kreis-Direktorien besonders geprüft und attestirt werden müssen, mitzutheilen. Die Patrimonial-Gerichte müssen ebenfalls die auf gleiche Weise einzurichtenden Spezifikationen der aus ihren Gerichtsbezirken abwesenden Kantonisten den treffenden Kreisdirektorien zur Prüfung und Attestation vor Erlassung der Ediktalien vorlegen.

Die Citationen selbst sind in dem hiesigen Intelligenzblatte, der Nürnberger Ober-Postamts-Zeitung, endlich auch in der Erlanger-Zeitung einzurücken, und zwar dreimal, so, daß zwischen der zweiten und dritten Vorladung 3 Monate verstreichen.

Von den Behörden des Waßertrüdinger- und Kreilsheimer-Kreises ist jedoch wegen der Angränzungen dieser Kreise an das Königreich Würtemberg der Stuttgardter-Merkur zu wählen. Die Frist lauft von der ersten Erscheinung der Vorladung in der entferntern Zeitung.

Mit der Citation in den Zeitungen ist übrigens noch der Aushang derselben an der Gerichtsstätte zu verbinden, auch zu gleicher Zeit den Aeltern und Verwandten jede Zuwendung einigen Vermögens an die Abwesenden, bei Vermeidung des doppelten Ersazes, zu Protokoll zu untersagen, und dabei denselben die Herbeischaffung ihrer Söhne und Verwandten wiederholt zur Pflicht zu machen. Die vor Ablauf der bestimmten Fristen gehorsam sich stellenden Individuen sind nach §. 36. des Kanton-Reglements und der Verordnung vom 16. September 1806 zu behandeln, und von den Gerichten zu dem Ende nach summarischer Vernehmung an die Konscriptions-Behörden abzuliefern.

Gegen die Ausbleibenden aber ist, nach zu den Akten gebrachten Bescheinigungen der ordnungsmäßig erfolgten Vorladungen durch ein Contumazial-Resolut die verwürkte Vermögens-Konfiskation festzusezen, und da keine weitere rechtliche Berufung dagegen statt findet, solche sofort zu vollziehen.

Das eingezogene Vermögen fließt zur Militär-Kasse, und ist zur Ablieferung dahin an die Provinzial-Hauptkasse zu Ansbach einzusenden, welche auch nach einem königlichen allerhöchsten Reskript vom 25. Juli 1806 (Regierungsblatt Stück XXXII.) die Insertions-Gebühren vorzuschiessen hat.

Und da übrigens den Kondemnirten gewöhnlich erst nach Absterben ihrer Aeltern oder Anverwandten Vermögen zufällt, so sind alle mit Vermögens-Konfiskation bestrafte Kantonisten in eine eigene Liste einzutragen, um bei Nachlaß-Regulirungen und Vermögens-Extraditionen kontrolliren zu können, ob nicht konfiscirtes Vermögen darunter befindlich ist.

Hiernach haben sich sämtliche Behörden für jezt und in Zukunft auf das Genaueste zu achten, die Kreis-Direktorien aber Duplikate von den Listen über die wirklich vorgeladenen Individuen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, seiner Zeit auch den Erfolg der getroffenen gerichtlichen Verfügungen und der eingezogenen Vermögen anzuzeigen. Ansbach den 17. September 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Dittmar.

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung einer provisorischen Provinzial-Hauptkasse für Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erleichterung der hiesigen Provinzial-Hauptkasse, um nämlich derselben die Herstellung des seit dem Jahre 1804 noch rückständigen Rechnungswesens durch die inzwischen kommenden neuen Kurrent-Geschäfte nicht noch mehr zu erschweren, sondern erwähnt rückständiges Rechnungswesen endlich einmal rein an das Ende zu bringen, ist durch ein allerhöchstes Reskript vom 29. dieses allergnädigst beschlossen worden, für das kommende Etats-Jahr $180\frac{7}{8}$ eine provisorische Provinzial-Haupt-Kasse, jedoch durchaus nur aus Quieszenten oder sonst entbehrlichem Personale zu errichten.

Bei dieser provisorischen Kasse soll die Funktion eines provisorischen Haupt-Kassiers der ehemalige Salinen-Kassier und dermalige Salz-Speditions-Kommissaire in Salzburg Lißlkirchner, die Funktion eines provisorischen Kontrolleurs der ehemalige Freisingische Kassier Lorbeer, die Funktion eines provisorischen Buchhalters, der bei der bisherigen Provinzial-Hauptkasse entbehrlich werdende Amtsschreiber Schmid, und die Funktion eines provisorischen Amtsschreibers der ehemals Zweybrückische Revisions-Gehilfe Pfender versehen.

Aus dieser allerhöchsten Enschließung ergeben sich folgende nähere Bestimmungen.

1. Das Provinzial-Hauptkasse-Personal, bestehend in dem Haupt-Kassier Ellerstor-

fer, dem Kontrolleur Knocher, und dem Buchhalter Nachtmann, hat vom 1. Oktober des laufenden Kalender-Jahres anfangend blos ausschliessend die Kasse-Führung und Verrechnung ꝛc. in Beziehung auf die vergangenen Jahre, nämlich vom Stückjahr 1804 bis zum Schlusse des eben ausfliessenden Etats-Jahres 180⅞ zu besorgen, das ist, dieses Personal perzipirt, und verausgabt blos die auf diese Jahre sich noch beziehenden Gefälle und Posten, besorgt hierüber, wie sonst, die Journal- und Buchführung, Quittirung, und Abrechnung mit den äußeren Aemtern.

Dagegen

2. die neue und künftige Kasseführung vom erwähnt 1. Oktober bis zum Schlusse des beginnenden Etats-Jahres, das erwähnte provisorische Personal, in der ganzen Ausdehnung des Worts, jedoch ganz getrennt und ohne alle Vermengung mit den vorigen Jahren zu besorgen hat. Uebrigens wird

3. ein eigenes provisorisches Zahlamt nicht bestellt, sondern das gegenwärtige Provinzial-Zahlamt besorgt seine Geschäfte, wie ehehin in Beziehung auf beide Kassen.

Indem man diese Bestimmungen hiermit öffentlich bekannt macht, werden besonders die königlichen Rent- und Kameral-Aemter der Provinz Baiern nachdrücklich angewiesen, sich hiernach zu achten, und besonders bei Einsendung von Geld oder Papieren, nach Inhalt und verschiedener Beziehung des Gegenstandes die Aufschriften: An die Provinzial-Hauptkasse, oder an die provisorische Provinzial-Hauptkasse zu Vermeidung aller Irrungen und Vermischungen wohl zu unterscheiden.

München den 30. September 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern als Provinzial-Etats-Kuratel.

Neumaier. Frhr. v. Welchs. Frhr. v. Widnmann.
von Schmbger.

(Falsche Münze in der Provinz Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird das gesamte Publikum der Provinz Ansbach hiermit unterrichtet, daß falsche Baierische Groschen, deren Masse aus bloßem Kupfer bestehet, verbreitet worden sind. Sie haben ganz das Gepräge der ächten Groschen vom Jahre 1807; ihre Unächtheit läßt sich aber sehr leicht an der Farbe, welche unter dem wenigen Silber das Kupfer verräth, an dem Mangel des Standes und an dem stumpfen Abdrucke des Stempels erkennen, bei welchem sowohl das Bildniß und Wappen, als auch die Umschrift weniger erhaben, als in den ächten neuen Baierischen Groschen erscheinen.

Besonders ist in dem Namen Max der Buchstabe x nicht vollkommen, sondern der feinere Querstrich unausgedrückt geblieben, und statt Ioseph stehet IOSEPII, welches abermals einen stumpfen Stempel ankündiget, der das verbindende Querstrichgen in dem Buchstabe H nicht auszudrücken vermag.

Alle Einwohner und besonders sämtliche Rentämter der Provinz Ansbach werden hierauf aufmerksam gemacht, und vor der Ein-

nahme dieſer falſchen, ganz unwerthen Scheidemünze gewarnt. Ansbach den 21. September 1807.

Königliche Baieriſche Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Dittmar.

(Das Verhältniß der Baieriſchen trockenen Mäßerei gegen die Wieneriſche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einer vorgenommenen legalen Probe hat ſich ergeben, daß der Baieriſche halbe Mezen $\frac{12}{14}$ Innsbrucker Star, mithin der Baieriſche ganze Mezen 1 $\frac{7}{12}$ Innsbrucker Star, das Baieriſche Schäfl zu 6 Mezen — 7 Innsbrucker Star, 1 Vierling, und 1 Sechzehntl, das Baieriſche Schäfl für den Haber zu 7 Mezen hingegen 8 Innsbrucker Star $\frac{17}{32}$, oder 8 Star 2 Vierling, und $\frac{1}{2}$ Sechzehntl halte.

Da nun andurch die mit Gubernial-Verordnung vom 31. Oktober 1806 bekannt gemachte Reduktion eine Berichtigung erhält, ſo wird ſolches zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Innsbruck den 19. September 1807.

Königliches Baieriſches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

(Freiwillige Beiträge für verwundete vaterländiſche Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

1. Von den, zur Wahl eines Rural-Dechants in Eichſtädt verſammelten Pfarrern, ſind zur edlen Verwendung für die im Kriege bleſſirten königlichen Baieriſchen Krieger oder deren rückgelaſſenen Witwen zuſammengelegt, und durch die königliche Landes-Direktion in Neuburg anher überſchickt worden 17 fl.

2. Von dem Landgerichte Aichach wurden eingeſandt, die bei der Pfarrei Inchenhofen gelegenheitlich einer zum Beſten der königlichen Baieriſchen Krieger am 7. Juli dieſes Jahres gehaltenen Feierlichkeit eingegangenen 8 fl. 45 kr. und die von der Gemeinde Sainbach bei einem für die im Felde gebliebenen königlichen Baieriſchen Krieger gehaltenen Requiem eingegangenen 2 fl. 49 kr.

3. Die Gemeinde Scheffau in Schwaben hat zum Beweiſe ihrer patriotiſchen Liebe ebenfalls zur Unterſtüzung verwundeter königlicher Baieriſcher Krieger beſtimmt, und durch das Landgericht Weiler überſchickt 6 fl. 48 kr. München den 16. September 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

(Freiwillige Beiträge für verwundete Baieriſche Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch die, von patriotiſchen Gefühlen beſeelten Bewohner Vorarlbergs, dem im Juli daſelbſt detachirt geweſenen Kommando, für die verwundeten Baieriſchen Krieger, übergebenen freiwilligen Beiträge, und zwar;

von den Bewohnern des Thales

Montafon 200 fl. — kr.

Uebertrag	200 fl. — kr.
von jenen des Landgerichtes Feldkirch	461 fl. 5 kr.
" " des Landgerichtes Bregenz	200 fl. — kr.
" " der Stadt Bregenz	200 fl. — kr.
" " des Landgerichtes Weiler	250 fl. — kr.
" " des Marktes Weiler	38 fl. 58 kr.
von der Gemeinde Schinau insbesondere	11 fl. — kr.
Summe	1361 fl. 3 kr.

sind zur geeigneten Vertheilung anher überliefert worden. München den 26. September 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

(Unterstützungs-Beiträge für verwundete Baierische Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Baierische Landgericht Neuburg vorm Wald hat von nachbenannten patriotischen Gebern, als:

vom königlichen Landrichter von Wieland	11 fl. — kr.
— Landgerichts-Aktuar Senestrei	5 fl. 30 kr.
— Landgerichts-Physikus Doktor Link	5 fl. 24 kr.
— Landgerichts-Oberschreiber Hartmann	1 fl. 30 kr.
— Landgerichts-Mitterschreiber Scheithacker	1 fl. 12 kr.
— Landgerichts-Dritterschreiber Wagner	1 fl. 12 kr.
von Rentbeamten Baier	7 fl. — kr.
— Rentamts-Oberschreiber Kazhuber	1 fl. 30 kr.
— Rentamts-Mitterschreiber Bauer	1 fl. 12 kr.
— Hofmarks-Inhaber zu Fuchsberg, Teunz und Treffstein, Stanislaus Graf von Taufkirch	9 fl. — kr.
— Hofmarks-Inhaber zu Tiefenbach, Friederich Freiherrn von Reisach Senior	8 fl. — kr.
— dessen Verwalter, Karl Wolfgang Münzer	2 fl. 24 kr.
— Hofmarks-Inhaber Reichsfreiherr von Horneck, zu Dieterskirchen, Kulz und Prackendorf	12 fl. — kr.
— dessen Jäger	1 fl. — kr.
— Gerichtsdiener	1 fl. — kr.
— sämtlichen Unterthanen	5 fl. 17 kr.
— Hofmarks-Inhaber, von Schmaus, zu Puhlenried und Plechhammer	2 fl. — kr.
— Hofmarks-Inhaber, von Sonnenburg zu Gutenfürst	1 fl. — kr.
— Hofmarks-Inhaber Schedl, von Greifenstein zu Schwarzeneck	2 fl. 42 kr.
— Hofmarks-Inhaber Baron von Ott, zu Kaz- und Pettendorf	2 fl. 42 kr.
— Landsassen-Inhaber von Geyer, zu Eiglsberg	1 fl. 45 kr.
— Lizentiat Hopfner, Stadtschreiber zu Schönsee	1 fl. 41 kr.
— Gutsbesizer von Gradl, zu Pertholzhofen	1 fl. 42 kr.
— Kämerer und Pfarrer Joseph Härdel, zu Oberviechtach	4 fl. 48 kr.
— Thomas Michael Schmer, Bürgermeister zu Oberviechtach	1 fl. 12 kr.
— Marktsschreiber, Ferezin, allda	1 fl. 21 kr.

von Andreas Griechenbauer, bürgerlichem Zeugmacher allda 1 fl. — kr.
— Amtsschreiber Nickendei, zu Winklarn 1 fl. — kr.
— Amtsschreiber Stumpf, zu Strallfeld 1 fl. — kr.
— einem Unbenannten 5 fl. 24 kr.
— Stadt-Pfarrer Maier, zu Schönsee 1 fl. — kr.
— Pfarrer Schießl, zu Tiefenbach 1 fl. — kr.
— dessen Kaplan Zenger 1 fl. 12 kr.
— Pfarrer Meller, zu Schwarzhofen 1 fl. — kr.
— — Bulling, zu Seebarn 2 fl. 42 kr.
— — Kneidl, zu Neunkirchen Balbini 2 fl. — kr.
— — Winkler, zu Preiting 2 fl. 42 kr.
— — Prechtl, zu Unterauerbach 1 fl. — kr.
— — Ainweg, zu Niedermurach 1 fl. — kr.
— — Hutschenreiter, zu Weiding 1 fl. 42 kr.
— — Eder, zu Puhlenried 1 fl. — kr.
— — Wild, zu Dieterskirchen 2 fl. 24 kr.
— — von Wisinger, zu Winklarn 1 fl. 42 kr.
— — Gärtner, zu Teunz 1 fl. — kr.
— — Weinzierl, zu Neuenschwand 2 fl. 42 kr.
— dessen Köchin, Franziska Falk 36 kr.
— königlichem Posthalter Kemnizer, zu Neunkirchen Balbini 1 fl. 21 kr.
— Schullehrer Uschalt, allda 45 kr.
— — Bernhard, zu Seebarn — fl. 36 kr.
— — Dietz, zu Schwarzhofen 15 kr.

und von den Landgerichts-Unterthanen von Neuburg vorm Wald 116 fl. 32 kr. die Summe von 247 fl. 39 kr. anher eingesendet. München den 16. September 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Krauß, Direktor.

Rainprechter.

(Die bei dem oberpfälzischen Landgerichte Pfaffenhofen erledigten Prokuratorsstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von diesseitigem königlichen Landgerichte Pfaffenhofen anher gemachte Anzeige um nöthige Wiederbesezung der dortigen zwei Landgerichts-Prokuratoren hat das königliche Baierische Hofgericht der oberen Pfalz beschlossen, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1802, vermög welcher jedes Landgericht mit zwei rechtskündigen Prokuratoren versehen seyn soll, derlei zwei hinlänglich qualifizirte Subjekte bei gedachtem königlichen Landgerichte Pfaffenhofen anzustellen, und dießfalls die Prüfung derselben Dienstag den 3. November laufenden Jahres vor sich gehen zu lassen.

Alle inländischen Individuen sohin, welche zur Erlangung bemeldeter Prokuratorsstellen aspiriren, und noch nicht geprüft sind, haben sich an oben bestimmtem Tage bei diesseitiger Hofgerichts-Kanzlei Morgens um 9 Uhr der Prüfung wegen zu melden; jene allenfallsige Aspiranten aber, die bereits vorlängst schon sich juridischen Prüfungen unterzogen haben, bis dahin mit ihren vollständigen Zeugnissen gehörig zu legitimiren, wonach hinsichtlich der

wirklichen Anstellung und Verpflichtung sogleich das Geeignete resolvirt werden wird.

Amberg den 18. September 1807.

Königliches Hofgericht der oberen Pfalz.

Freiherr von Eckher.

Wisinger.

(Erledigte Pfarreien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 28. August erfolgten Todfall des Pfarrers Franz Achaz Sanftl wurde die im Bisthume Passau und in dem Landgerichte Vilshofen gelegene Pfarrei Außernzell, bei welcher sich ein Hilfspriester, eine mittelmäßige Oekonomie, und auch Zehend befindet; — durch den am 2. September geschehenen Hintritt des Pfarrers, Franz Leonhard Huber die Pfarrei Mainburg, Bisthums Regensburg, und Landgerichts Abensberg mit zwei Hilfspriestern, einem mittelmäßig großen Widdum, und auch Zehend versehen, — durch das am 5. September erfolgte Hinscheiden des Pfarrers Joseph Gallwitzer die im Bisthume Freising und im Landgerichte Moosburg gelegene Pfarrei Volkmannstorf, wobei sich weder ein Hilfspriester noch eigener Widdum, sondern nur Zehend befindet, erlediget. München den 26. September 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Die Kirchweihfeste in den Filialkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon die am 23. Oktober vorigen Jahres über Kirchweihen erlassene General-Verordnung die eigene derlei Feste in Filial-Kirchen untersagt, so sind doch solche Filiale davon ausgenommen, welche das ganze Jahr hindurch ihre eigene Gottesdienste haben; es wird daher gestattet, die Kirchweihfeste am 3. Sonntag des Oktobers in Filial-Kirchen von erwähnter Art in der ganzen Provinz Neuburg eigens feiern zu dürfen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Neuburg den 23. September 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

Barth.

Armeebefehle.

Vom 23. September 1807.

§. 1. Zu ständigen Adjutanten bei Unserem vielgeliebten Kronprinzen, Karl Ludwig August, sind ernannt: der Oberst im Generalstab, Graf Pocci, — und der Major des 2. Linien-Infanterie-Regiments, von Washington.

§. 2. Der Unterlieutenant des 3. Linien-Infanterie-Regiments, Karl August Morlock, ist den 11. August in Warschau; — der Rittmeister des 2. Dragoner-Regiments Taxis, Georg von Loßberg, den 1. September in Breslau, — und der Unterlieutenant des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhofen, Christian Gademann, den 1. September in Greifswalde gestorben.

§. 3. Der vermög Armee-Befehl vom 13. July abhin zum Unterlieutenant im 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm

beförderte Junker, Anton von Stubenrauch, hat der Affaire bei Kanth noch als Gemeiner beigewohnt, wird aber seitdem vermißt.

Da nun sämtliche Gefangene ausgewechselt sind, und er nicht zum Vorschein kömmt, so ist derselbe wahrscheinlich auf dem Felde der Ehre geblieben; — gedachter Unterlieutenant wird demnach bis zu seinem allenfallsigen Wiedererscheinen in Listen abgeführt.

§. 4. Der Hauptmann des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Werthheim, Adam von Thonus, wird wegen seiner zerrütteten Gesundheit mit der neuen Normal-Pension in die Ruhe versezt.

Im nämlichen Regiment erhält der Kapitän, Alexander Fortis, eine Kompagnie, — und der Oberlieutenant, Franz Frank, avancirt zum Kapitän.

§. 5. Paul Pirkner, vormals in Hessischen Kriegsdiensten, erhält eine Unterlieutenants-Stelle im 7. Linien-Infanterie-Regiment Löwenstein-Werthheim, — und Emerich Joseph Freyherr von Schrottenberg, eine Unterlieutenants-Stelle im 9. Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg.

§. 6. Im 2. Dragoner-Regiment Taxis wird der Oberlieutenant, Balthasar Kiliani, zum Rittmeister, — und der Unterlieutenant, Andreas Hottner, zum Oberlieutenant befördert.

Der Regiments-Chirurg, Lorenz Helm, vom obigen Dragoner-Regiment, erhält wegen seiner zerrütteten Gesundheit die neue Normal-Pension; — dagegen rückt der Bataillons-Chirurg des Artillerie-Regiments, Franz Xaver Rauscher, zum Regiments-Chirurg beim 2. Dragoner-Regiment Taxis, — und der chirurgische Praktikant des 4. Linien-Infanterie-Regiments, Joseph Arnold, zum Bataillons-Chirurg beim Artillerie-Regiment vor.

§. 7. Im Ingenieur-Korps avancirt der Unterlieutenant, Johann Staudacher, zum Oberlieutenant. — Der in königlich-Preußischen Kriegsdiensten gestandene Eduard Freiherr von Völderndorff wird als Oberlieutenant im nämlichen Korps angestellt.

§. 8. Der Fourier des Artillerie-Regiments, Max Heimsöd, ist zum Quartiermeister beim Fuhrwesens-Bataillon befördert.

§. 9. Der Kanonier, Peter Paul von Hepp, erhält eine Junkers-Stelle im 8. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Pius.

Vom 26. September 1807.

§. 1. Wegen der zum Ruhme des allerhöchsten Dienstes mit Tapferkeit, Einsicht und Geistesgegenwart ausgeführten Krieges-Thaten werden zur Belohnung in den militärischen Max-Joseph-Orden als Ritter aufgenommen:

1. Der Kapitain des 5. Linien-Infanterie-Regiments Preysing, Heinrich von Stonor, wegen seiner Auszeichnung vor der Festung Großglogau am 13. November 1806.

2. Der Kapitain der Artillerie, Franz Dietrich, wegen der Auszeichnung vor der Festung Brieg am 14. Jänner 1807.

3. Der Unterlieutenant des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Ferdinand Baron Zandt, wegen der Affaire bey Glatz am 17. April 1807.

4. Der Unterlieutenant des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Ludwig Kiefer, wegen der Affaire bei Kanth am 14. May 1807.

5. Der Kapitain der Artillerie, Ferdinand Regnier, wegen der Affaire bey Salzbrun am 15. May 1807.

6. Der Unterlieutenant des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Albrecht von Beßerer, wegen der Affaire bey Wartha am 16. May 1807.

7. Der General-Major und Brigadier, Klement Freiherr von Raglovich, wegen der durch eine ruhmwürdige Blokade erzwungenen Kapitulation der Festung Kosel am 18. Juny 1807.

§. 2. Die Unteroffiziers und Gemeinen, welche von der ersten Division sich vor dem Feinde durch vorzüglich tapfere Thaten ausgezeichnet haben, werden belohnt

durch das goldene Ehrenzeichen:

Vom 1. Linien-Infanterie-Leibregiment:

1. Der Korporal, Ferdinand Teutscher, von München; — 2. Der Hornist, Georg Lochner, aus der Au bey München.

Vom 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm:

3. Der Sergeant, Georg Winter, von Sulzbach.

Vom 10. Linien-Infanterie-Regiment Junker:

4. Der chirurgische Praktikant, Joseph Heindel, von Hilpoltstein.

Vom 1. Dragoner-Regiment:

5. Der Wachtmeister, Joseph Auracher, von Neumarkt in Baiern;

6. Der Korporal, Xaver Bauer, von München.

7. Die Vize-Korporäle, Abraham Mühlthaler, von Hohenaschau; — 8. Sebastian Niedermayer, von Landshut;

9. Die Gemeinen, Joseph Ebner, von Regen; — 10. Richard Jünger, von Eichstädt.

Vom 2. Chevauxlegers-Regiment König:

11. Der Wachtmeister, Friedrich Barth, von Meissenheim; — 12. die Gemeinen, Roman Galland, von Dietmansried; — 13. Anton Mayer, von Ottobeuern.

Durch das silberne Ehrenzeichen.

Vom 1. Linien-Infanterie-Leibregiment:

1. Der Junker, Johann von Pfretschner, von Bamberg; — 2. der Korporal, Andrä Steinacher, aus der Au bey München; — 3. der Gefreite, Michael Dingelbauer, von Griesbach; — 4. die Gemeinen, Korbinian Kandler, von Dachau; — 5. Stephan Liegl, von Aibling; — 6. Andrä Götschl, von Miesbach; — 7. Joseph Keck, von Miesbach; — 8. Lorenz Mayer, von Landsberg; — 9. Stephan Pfundmayer, von Pfaffenhofen; — 10. Johann Kunst, von Amberg.

Vom 5. Linien-Infanterie-Regiment Preysing:

11. Der Korporal, Georg Sengmüller, von Au an der Abens; — 12. der Gemeine, Joseph Spintler, von Neuburg vorm Wald.

Vom 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm:

13. Der Sergeant, Joseph Schmitt, von

Ingolstadt; — 14. der Korporal, Joseph Beer, von Landau; — 15. die Gemeinen, Philipp Lohr, von Eggenfelden; — 16. Franz Faltermayer, von Ingolstadt; — 17. Paul Wittmer, von der Au bei München.

Von der Fußjäger-Division.

18. Die Gemeinen, Andrä Moser, von München; — 19. Joseph Krempel, von Burglengenfeld; — 20. Nikolaus Kopp, von Abbach; — 21. Sebastian Klinger, von Kösching.

Vom 1. Dragoner-Regiment:

22. Der Wachtmeister, Wilhelm Kloster, von Dilsberg; — 23. die Korporäle, Joseph Mayer, von Reichenberg an der Rott; — 24. Philipp Bußigel, von Mannheim; — 25. der Trompeter, Heinrich Hauer, von Parkstein; — 26. die Gemeinen, Alois Ernst, von Gomersham; — 27. Dominiko Baditi, von Roveredo; — 28. Michael Seiller, von Traunstein; — 29. Johann Götz, von Parkstein; — 30. Aloys Geisberger, von Neuötting; — 31. Johann Eichner, von Oberalteich; — 32. Anton Bauer, von Schongau; — 33. Joseph Sedelmayer, von München; — 34. Andrä Fuchs, von Weilheim; — 35. Andrä Landshammer, von Erding; — 36. Georg Holzfurtner, von Viechtach; — 37. Franz Lang, von Schongau; — 38. Peter Pleß, von Griesbach.

Vom 2. Chevaurlegers-Regiment König:

39. Der Vizekorporal, Balthasar Lutz, von Düsseldorf; — 40. der Gefreite, Michael Becker, von Gernsheim; — 41. die Gemeinen, Alois Riezler, von Sonthofen; — 42. Georg Holzinger, von Rotenburg an der Tauber; — 43. Michael Bausch, von Geislingen; — 44. Anton Eßentheuer, von Oberdorf; — 45. Joseph Meß, von Oberdorf; — 46. Johann Bergmüller, von Sulzberg; — 47. Benedikt Hitzelberger, von Oberdorf; — 48. Joseph Anton Schmid, von Füssen; — 49. Lazarus Rebelle, von Ulm; — 50. Johann Strobl, von Langenau; — 51. Georg Müller, von Lautern; — 52. Anton Seidl, von Roggenburg; — 53. Georg Schmitt, von Stetten; — 54. Korbinian Körpf, von Sonthofen; — 55. Vilgeno Weiß, von Füssen.

Von der Artillerie:

56. Der Korporal, Georg Voitl, von Höchstädt.

Einer besondern Belobung haben sich verdient gemacht

vom 1. Linien-Infanterie-Leibregiment:

Der Feldwebel Jobs; — der Sergeant, Joseph Oettl, von München; — die Korporäle: Friedrich Wild, von Heidesheim, — Melchior Enderlein, von Ellingen, — Anton Schillinger, von München; — Gottfried Schmid, von Alzey; — der Gefreite, Adam Hoffmann, von Großmering; — der Pionier, Johann Wörl, von Freysing; — der Tambour, Philipp Becker, von München; — die Gemeinen: Paul Schuitzelbaumer, von Aibling; — Paul Bernlochner, aus der Aubey München; — Paul Huber, von Moosburg; — Michael Eich-

mayer, von Schwaben; — Andrä Thalmayer, von Pfaffenhofen; — Joseph Schalk, von Tölz; — Joseph Roderer, von Wolfrathshausen; — Ignaz Piernböck, von München; — Anton Herrmann, von Wasserburg; — Paul Mayer, von München; — Franz Ruepp, von Dachau; — Bartholomä Huber, von Aichach; — Sebastian Hofner, von Freyhausen; — Paul Huber, von Haag; — Lorenz Baumgartner; — Joseph Butz; — Sebastian Hirschvogel; — Johann Zauner, — Joseph Mayer, — Anton Bauer; — Johann Lechner; — Bartholomä Schneider; — Ziermayer; — Rast; — Degel; — Hirschinger; — Hörnl; — Off.

Vom 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm:

Die Sergeanten: Kaspar Mayerle, von Lauingen; — Michael Mayer, von Haideck; — die Korporäls: Heinrich Zimmerer, von Schnaitach; — Karl Kaufmann, von Ingolstadt; — Johann Koller, von Ingolstadt; — Andrä Baumgartner, von Mitterteich; — Nikolaus Heim, von Landshut; — Martin Seybuchner, von Eggenfelden; — Georg Maar, von Höchstädt; — Joseph Ganghofer, von Eggenfelden; — die Gefreiten: Georg Wagensonner, von Kirchberg; — Joseph Sedelmaier, von Landshut; — der Hornist, Georg Pankratz, von Zwiesel; — die Gemeinen: Simon Illinger, von Rott; — Anton Haickner, von Großmering; — Karl Holzner, von Eggenfelden; — Leonhard Hetzel, von Cham; — Christian Tischler, von Velburg; — Wolfgang Braun, von Wetterfeld; — Jakob Högele, von Teisbach; — Johann Haick, von Alteglofsheim; — Georg Fröhlich, von Grasselfing; — Johann Naneder, von Reichenbach; — Michael Kerscher, von Biburg; — Joseph Zirngibel, von Grasselfing; — Georg Seitz, von Kösching; — Joseph Oberhofer, von Pfaffenberg; — Georg Preuschl, von Parsberg; — Georg Schratzenstaller, von Biburg; — Lochmayer; — Götz; — Sargl.

Vom 1. Dragoner-Regiment:

Der Korporal: Joseph Roßmann, von München; — der Vizekorporal, Georg Blümelhuber, von Burghausen; — die Gemeinen: Anton Schwaiger, von Schongau; — Michael Wettermann, von Neuburg an der Donau; — Bartholomä Haberle, von Aibling; — Johann Kraus, von Viechtach im Wald; — Joseph Schnaidler, von Straubing; — Philipp Walger, von Traunstein; — Joseph Stadler, von Aibling; — Andrä Lauffer, von Eschelkam; — Michael Dollacker, von Ensdorf; — Peter Müller, von Rötz; — Andrä Eisenreich, von Landau; — Georg Reiner, von Pfeffenhausen; — Adam Zehrer, von Waldeck; — Mathias Andre, von Wolfrathshausen; — Joseph Hellmayer, von Griesbach; — Friedrich Kirchhofer.

Vom 2. Chevaurlegers-Regiment König:

Der Wachtmeiſter, Friedrich Seuffert, von Weinheim; — die Korporäle: Friedrich Sprenger, von Anweiler; — Georg Stoll, von Heidelberg; — Jakob Helfenſtein, von Kreuznach; — Johann Saal, von Otzberg; — Sebaſtian Naas, von Frankenthal; — Valentin Müller, von Alzey; — der Trompeter, Mathias Reichenberger, von Weyhern; — die Gemeinen: Sebaſtian Berthele, von Illerdieſſen; — Joſeph Sirch, von Urſperg; — Michael Graf, von Söflingen; — Johann Seel, von Homburg; — Georg Rung, von Langenau; — Friedrich Schick, von Schwetzingen; — Johann Kapeller, von Schwabmünchen; — Silveſter Zipperer, von Langenau; — Philipp Leibrecht, von Heidelberg; — Philipp Pfiſter, von Heidelberg; — Georg Högele, von Elchingen; — Michael Lieb, von Memmingen; — Alois Karkus, von Viechtach; — Anton Müller, von Grönenbach; — Jakob Ockert, von Dilsberg; — Benedikt Schilling, von Roßhaupten; — Georg Schulz, von Mosbach; — Franz Böhm, von Germersheim; — Michael Hartmannsberger, von Kemnath; — Jakob Senner, von Türkheim; — Jakob Dick, von Söflingen; — Valentin Mayer, von Heidelberg.

§. 3. Von denjenigen, welche ſilberne Ehrenzeichen hatten, und nun goldene empfangen, ſind erſtere einzuliefern.

Max Joſeph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Vermög allerhöchſter Entſchließung vom 14. September haben Seine Majeſtät die durch den Tod des Pfarrers Beck in Erledigung gekommene Pfarrei Oberigling, Landgerichts Landsberg, dem bisherigen Seminar-Inſpektor und Profeſſor, Nikolaus Karner, zu Landsbut allergnädigſt zu verleihen geruht.

Vermög allerhöchſter Entſchließung vom 29. September haben Seine Majeſtät die erledigte Pfarrei Durach, im Landgerichte Kempten, dem bisherigen Zuchthaus-Kaplan zu Buchloe, Gottfried Keck; — dann unter demſelben Datum die erledigte Pfarrei Breitenbrunn, im Landgerichte Zusmarshauſen, dem bisherigen Benefiziaten zu Salgen, Ignaz Rieß, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine königliche Majeſtät geruhten unter dem 6. September den Bankier und Stubenmeiſter zu Augsburg Dominikus von Carli, dann den Bankier Johann Lorenz Schäzler allda zu königlichen Finanzräthen allergnädigſt zu ernennen.

Der bisherige Pfalzzweybrückiſche Kämerer, Thereſius Freiherr von Seckendorf, wurde, vermög einer allerhöchſten Entſchließung vom 29. September, mit dem königlichen Kamerſchlüſſel begnadigt.

Seine königliche Majeſtät haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 2. dieſes Monats den Doktor Schmid, bisherigen Landgerichtsarzt zu Miesbach in dieſer Eigenſchaft zu dem Landgerichte Aibling nach Roſenheim zu verſezen allergnädigſt geruhet.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate August 1807.

Nro	Landgerichte.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs: Königlich-Baierische	Deserteurs: ausländische	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weiber, Kinder.	Verstorbene.	Summe.
1	Abensberg	—	—	1	—	—	—	—	2	4	1	—	—	—	1	9
2	Aibling	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	13
3	Aichach	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	8	9	8	3	30
4	Burghausen	—	—	2	—	1	—	—	1	35	—	1	13	—	2	55
5	Dachau	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	7	3	—	17
6	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	6	5	1	15
7	Eggenfelden	—	—	—	1	—	—	—	—	15	2	—	7	—	—	25
8	Erding	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	6	1	12	51
9	Fischbach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4
10	Freysing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	8	—	13
11	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	2	3	—	16
12	Griesbach	—	—	1	—	—	—	—	—	26	—	—	6	2	7	42
13	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	3
14	Julbach	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	11	10	4	2	35
15	Kellheim	—	—	—	—	—	—	10	5	18	—	7	12	—	—	52
16	Kezting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	6
17	Landau	—	—	—	—	—	—	—	1	8	1	1	1	—	18	30
18	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3
19	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Miesbach	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	5	3	—	18
21	Mitterfels	—	—	1	—	—	—	—	—	25	—	2	4	6	—	38
22	Mooßburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	30	24	8	80
23	Mühldorf	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	2	9	8	3	25
24	München	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	186	10	14	—	218
25	Passau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	3	25
26	Pfaffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
27	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	2	2	1	4	29
28	Pfarrkofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	4
29	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	1	—	1	15
30	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	13	19
31	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	48
32	Riedenburg	—	—	—	1	—	—	—	—	22	1	1	2	3	—	30
33	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3
34	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	10
35	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	5
36	Schwaben	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	69	25	21	2	119
37	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	—	41	1	—	6	6	3	57
38	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Straubing	—	—	1	—	—	—	—	—	26	—	—	3	4	—	34
40	Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	1	20	25
41	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	1	—	8
42	Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	1	—	6
43	Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	3
44	Vilsbiburg	—	—	—	1	—	—	—	1	15	—	—	5	1	3	25
45	Wolfratshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	8
46	Wasserburg	—	—	1	—	—	—	—	—	2	6	68	12	25	9	123
47	Werdenfels	—	—	3	—	—	—	—	—	14	—	2	54	7	8	88
48	Wemding	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	1	1	16
49	Wolfratshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	3	9
	Totale Summe	—	—	13	3	1	—	10	21	399	70	433	278	178	133	1568

Anzeige

a) des am 9. August 1807 zu Straubing auf dem Laurenzi Jahrmarkte verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh pr.	wurden verkauft	Machen im Gelde	Haben gewogen an		Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.		im Gewichte an		Abgetriebene Stücke.
			Fleisch	Unschlitt			Fleisch	Unschlitt auf	
	St.	fl. kr.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.		Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	—
43 Stück	8	641 36	24 15	2 60	160 24		6 3	— 65	35

b) des am 23. August 1807 zu Deggendorf auf dem sogenannten Birnkirchweih-Markte verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	—
197 Stück.	197	21796	742 50	101 20	221 16	7 53	1 2	—

c) des am 1. September 1807 zu Keferlohe auf dem Herbst-Vieh-Markte verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	—
50 Stück.	8	617	22 4	2 30	154 15	5 51	— 57	42

d) des am 8. September 1807. zu Straubing auf dem Maria-Geburt-Jahrmarkte, verkauften Mastviehes.

	St.	fl. kr.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	—
52 Stück.	23	1470 48	65 —	6 15	127 53	5 65	— 53	29

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 5ten Oktober 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelspreis fl.	Weizen. Mittelspreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelspreis fl.	Korn. Mittelspreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelspreis fl.	Gersten. Mittelspreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelspreis fl.	Haber. Mittelspreis kr.
Sept.	26.	Aichach	100	99	14	42	274	264	8	6	410	381	7	26	77	72	5	49
—	26.	Amberg	15	15	17	5	12	12	11	33	4	4	10	41	23	23	7	35
—	—	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29.	Dingolfing	15	15	10	56	3	3	8	—	33	33	6	49	9	9	4	21
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27.	Erding	651	616	14	45	225	185	8	12	1155	555	7	1	97	57	5	15
Oktober.	1.	Friedberg	45	45	14	31	66	56	9	—	81	73	7	33	23	21	5	58
Sept.	28.	Geisenfeld	99	83	12	—	44	25	7	30	67	64	7	—	6	6	5	—
—	22.	Haag	21	21	14	30	6	6	10	—	—	—	—	—	9	9	5	46
—	30.	Hohenwart	—	—	—	—	2	2	8	45	12	12	8	—	—	—	—	—
—	26.	Ingolstadt	152	152	12	6	48	44	9	6	270	245	7	33	18	18	5	16
—	26.	Kraiburg	67	67	14	—	26	26	9	—	57	57	7	—	8	8	5	30
—	26.	Landsberg	248	231	13	50	66	48	10	24	176	160	8	33	26	22	6	11
—	25.	Landshut	583	565	12	24	155	149	8	—	237	235	7	30	74	72	5	30
Oktober.	3.	Lauingen	223	198	13	—	60	60	9	—	436	386	7	30	32	32	4	20
Sept.	30.	Mainburg	21	20	13	—	3	3	8	24	36	33	7	30	7	7	5	30
Oktober.	3.	München	1197	1062	15	15	631	516	8	50	2899	2275	7	36	872	851	6	9
Sept.	26.	Murnau	117	73	15	—	35	17	12	30	1	1	7	30	7	2	5	30
—	23.	Neuenötting	7	7	15	8	5	5	8	51	7	7	6	45	3	3	5	42
—	—	Neumarkt i.d.o.Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29.	Pfaffenhofen	123	93	12	48	196	172	7	34	152	135	7	34	37	37	5	49
—	26.	Rain	27	26	13	47	30	26	8	9	42	42	6	24	1	1	4	30
—	25.	Reichenhall	26	11	18	51	5	5	12	—	2	2	9	30	14	14	6	40
—	24.	Rosenheim	51	40	15	—	52	42	9	—	23	16	7	—	56	48	4	45
—	29.	Schongau	2	2	16	36	2	2	12	48	20	20	9	—	8	8	6	—
—	24.	Schrobenhausen	34	31	13	6	112	94	7	45	134	120	8	8	35	35	5	58
—	26.	Straubing	364	364	13	—	46	46	8	22	329	329	8	51	101	101	5	15
—	29.	Traunstein	163	119	15	42	212	182	9	48	127	119	8	48	56	56	6	11
—	23.	Vilshofen	300	270	13	30	80	70	9	—	40	40	7	30	6	6	4	30
—	23.	Wasserburg	11	11	18	—	32	31	9	14	1	1	6	48	44	44	5	16
Oktober.	1.	Weilheim	16	13	14	3	114	42	10	1	31	31	8	50	6	4	6	48
		Summe	4678	4249	—	—	2543	2134	—	—	6782	5377	—	—	1655	1566	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 128,547 fl. 43 kr.

Regierungsblatt.

XXXXIV. Stück. München, Sonnabend den 17. Oktober 1807.

Allgemeine Verordnungen.

Instruktion

für die, in Beziehung auf das Aufschlagswesen, zur Visitation der Oberaufschlag-Aemter, der Unteraufschläger, Bier- und Branntweinbrennereien ꝛc. ernannten königlichen Rechnungs-Kommissäre.

1.) Die Visitations-Reisen geschehen nur auf ein von dem königlichen Finanz-Departement auf allerhöchsten Befehl ausgefertigtes Reskript, und nur in diejenigen Bezirke, welche darin ausdrücklich angezeigt werden; sie dürfen auch länger nicht dauern, als vorgezeichnet wird. Es wird die Einrichtung getroffen werden, daß in drei Jahren wenigst einmal ordentlicher Weise alle Oberaufschlagamts-Bezirke in den sämtlichen Provinzen besucht, und untersucht werden. Ueber jede Geschäfts-Reise ist ein umständliches Diarium zu halten, und solches sogleich nach der Rückkehr mit dem Berichte an das königliche Baierische geheime Ministerial-Finanz-Departement zu übergeben.

2.) Diese Visitations-Reisen erstrecken sich auf alle Provinzen der königlichen Baierischen Staaten ohne Unterschied, und es ist den ernannten Kommissären überall, und von jeder Behörde Beistand zu leisten, und ihr Geschäft wirksam zu unterstützen.

3.) Die Obliegenheit, und das Geschäft derselben besteht darin, daß sie allenthalben nachsehen, ob überhaupt die in Aufschlags-Sachen erlassenen Verordnungen, und vornehmlich die Hauptverordnung vom 28. Juli dieses Jahres genau befolgt werde, und insbesondere, ob die Müller, oder die bei der Malzmühl angestellten Personen überall vorschriftmäßig verpflichtet sind; ob bei den sich mit diesen ergebenen Abänderungen allzeit sogleich die Anzeige gemacht, und die neue Verpflichtung vorgenommen worden ist; ob in den Mühlen die angeordneten abgeeichten hölzernen Mäßereien vorhanden seyen; ob in diesen das eingesprengte Malz allzeit und richtig gemessen werde; ob die Poletten vorschriftsmäßig vor dem Mahlen ordentlich eingezogen, und dann an die Unteraufschläger überliefert werden; ob nicht mehr Malz, als auf der Polette stehet, angenommen, und

ob der allenfallsige geringe Ueberschuß in der Polette richtig angemerkt werde; ob die Müller ihre Pflicht gehörig erfüllen, und keine Unterschleife gestatten.

Zugleich sind überall über die vorhandenen eigenen Hausmalzmühlen genaue Notizen einzuziehen, und solche mit Bemerkung der Umstände in ein Verzeichniß zu bringen.

Bei den Unteraufschlägern werden sie nachsehen, ob die Manualien beständig richtig gehalten, die Poletten pünktlich ertheilt, und wieder eingezogen werden; ob die Unteraufschläger die gehörige Thätigkeit und Ordnung unterhalten; ob sie die Gefälle zur bestimmten Zeit erheben, wohl verwahren, und von Zeit zu Zeit pünktlich einsenden.

Die Kommissäre werden sich ferner erkundigen, ob gegen den einen oder anderen Unteraufschläger kein Verdacht von pflichtwidriger Nachsicht, Fahrläßigkeit, oder Untreue bestehe. Sie haben auch, wenn es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig ist, oder wenn sie es sonst für zuträglich finden, sich in die Bräuereien, und Branntweinbrennereien, Malzhäuser, und Keller selbst zu begeben, und die nöthige Lokal- und Sach-Einsicht zu nehmen. Die Oberaufschlag-Aemter sind gehalten, den gedachten Kommissären, so oft sie erscheinen, die Manualien, samt Beilagen, vorzulegen, abzuschliessen, und die Kasse zu stürzen, und über Alles, was verlangt wird, Aufklärung zu geben.

4.) In Ansehung der Verfahrungsart wird vorgeschrieben, daß, nachdem diese Visitations-Reisen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes mit Schnelligkeit geschehen müssen, und ein längerer Aufenthalt in einem Orte nicht statt haben darf, und, nach der Natur der Sache, hiebei kein Aktuar nöthig ist, bei der Visitation, und Untersuchung der Mühlen blos ein umständliches Protokoll abgehalten, und zwei unpartheische Gezeugen beigezogen werden sollen. Ergiebt sich nun bei dieser Visitation wirklich ein Gebrechen, so ist dieses Protokoll an das treffende Oberaufschlagamt zur weiteren Instruirung und Verbescheidung der Sache sogleich zu übersenden.

Ueberhaupt haben sich die Kommissäre mit Instruirungen und Entscheidungen nicht zu befassen, sondern immer nur sich auf die Visitation selbst zu beschränken, und die Resultaten, sobald eine weitere Instruirung nöthig ist, an die treffenden Oberaufschlag-Aemter, oder wenn diese gegen das Oberaufschlagamt selbst gerichtet wären, an die geeignete obere Landesstelle zu übergeben.

Eben so ist bei der Visitation der Unteraufschlags-Aemter lediglich über den Zustand ein Protokoll, ohne Beiziehung einiger Gezeugen, abzuhalten, und von dem Unteraufschläger nach nochmaligem Vorlesen mit unterzeichnen zu lassen.

5.) Da die Unteraufschläger bloße Kommissionärs sind, und selbst ohne Ursache zu jeder Zeit entlassen werden können; und da bei solchen Geschäften keinem gerichtlichen

Verfahren Plaz gegeben werden darf; so werden die gedachten Kommissäre ermächtiget, bei jedem sich äußernden Falle, wenn die bestehenden Aufschlags-Verordnungen in dem Bezirke eines Unteraufschlägers nicht genau befolgt werden, und der Unteraufschläger es auch nur an der gehörigen Thätigkeit und an dem rücksichtslosen Verfahren habe fehlen lassen, einen solchen Aufschläger, wenn auch kein wirkliches Verbrechen unterliegt, ohne weiters zu suspendiren, und dieses Geschäft provisorisch einem anderen zu übertragen; wobei jedoch nicht nur diese provisorische Verfügung dem treffenden Oberaufschlag-Amte sogleich anzuzeigen, sondern auch die Ursache, und der Beweggrund, mit Anlegung der allenfalls sich ergebenen Aktenstücke, zu gleicher Zeit an die obere Landesstelle zu berichten ist, welche sofort unverzüglich darüber zu entscheiden, und das Geeignete an das treffende Oberaufschlagamt zu erlassen hat. Um so mehr ist dieses der Fall, wenn sich wirklich ein Verbrechen äußert; welchen Falls jedoch die weitere Untersuchung dem Oberaufschlag-Amte, welches davon sogleich unterrichtet werden muß, zu überlassen ist.

6.) Sobald die Visitations-Reise geendet ist, hat jeder Kommissär über die gepflogenen Verhandlungen, und erhaltenen Notizen an die vorgesezte obere Landesstelle Bericht zu erstatten, und zugleich eine Abschrift von demselben samt dem Diarium und dem Diäten-Verzeichnisse, am Tage der Ankunft an das königliche Ministerial-Finanz-Departement zu übergeben. München den 2. Oktober 1807.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

(Die Vorschläge zu Besezung der Pfarreien und Benefizien betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei allen Vorschlägen zur Besezung von Pfarreien und Benefizien ohne Unterschied, ob die Erledigung durch den Tod, oder auf andere Art erfolgte, soll ein nach der für die Todfälle vorgeschriebenen Form zu fassender Bericht (Mayers Generalien-Sammlung Band V., Seite 421 Nro. 38) von dem Landgerichte eingezogen, und mit dem Landes-Direktions Gutachten an Uns eingesendet werden. München den 3. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die bürgerlichen Militär-Kassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 26. dieses Monats im Betreff der Bürger-Militär-Kassen s. a. allergnädigst beschlossen, und befehlen hiermit, wie folgt:

1.) Die Zuschüsse zu diesen Bürger-Militär-Kassen bestehen:

a. aus dem Erlöse der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräthe.

b. aus den vierteljährigen Geldbeiträgen der wegen körperlicher Gebrechen undienstbaren Bürger;

c. den Geld-Strafen, wenn ein Bürger seinen Dienst versäumte, oder sich sonst ein Versehen zu Schulden kommen ließ, das mit Geld gebüßet wird, und endlich

d. aus einer Quote, welche von den Lohnwachen an die Bürger-Militär-Kasse zu bezahlen ist, und die von jeder Lohnwache mit sechs Kreuzern entrichtet wird.

2.) Es soll bei jedem Bürger-Militär einer Stadt, eines Marktes, oder Fleckens nur eine Bürger-Militär-Kasse bestehen; indem alle Korps nur Theile des ganzen Bürger-Militärs sind, und also in selbe von jedem Korps die Zuschüsse fließen müssen.

3.) Die Rechnung führet, wo ein Regiment, oder Bataillon bestehet, ein Quartiermeister mit dem Range und Gange eines bürgerlichen Infanterie-Kapitains, dessen Uniforme er trägt. Hierzu ist ein rechtlicher, vermöglicher, und der Sache kündiger Bürger zu wählen.

Solch ein Quartiermeister bestehet auch an jenen Orten, wo es der Stand der Bürger gestattet, daß eine Schützen-Kompagnie, und zwei Fusilier-Kompagnien errichtet werden.

Wo aber nur eine, oder zwei Fusilier-Kompagnien sind, ist

4.) statt des Quartiermeisters ein Fourier mit dem Range eines Sergeanten anzustellen.

5.) Wo ein Regiment, oder ein Bataillon Infanterie in einer Stadt bestehet, und bei demselben eine Kavallerie, eine Schützen-Kompagnie, und eine Artillerie-Kompagnie sich befindet; ist die Bürger-Militär-Kasse unter einer vierfachen Sperre, nämlich

a. der des Obersten, Oberstlieutenants, oder des Majors, je nachdem einer derselben Kommandant des Regiments, oder Bataillons ist;

b. des Majors der Kavallerie-Division, oder bei Nichtstatthabung derselben, des Rittmeisters der Eskadron;

c. des Hauptmanns der Artillerie-Kompagnie, und

d. des Quartiermeisters.

6.) Wo keine Artillerie, wohl aber eine Schützen-Kompagnie sich befindet, hat der Hauptmann derselben den dritten Schlüßel zur Kasse, und wo endlich nur ein Bataillon allein bestehet; so haben der älteste Kapitain, und der älteste Oberlieutenant vom Bataillon den zweiten und dritten Schlüßel.

7.) Wo zwei Kompagnien Fusiliere, und eine Schützen-Kompagnie bestehen, liegt die Kasse unter einer dreifachen Sperre:

a. der des Stadtkommissärs, oder in dessen Ermanglung der des Landrichters,

b. des ältesten Hauptmanns, und

c. der des Quartiermeisters.

Das Nämliche gilt auch in jenen Städten und Märkten, wo nur eine, oder höchstens zwei Fusilier-Kompagnien sich formiren, nur hat dann die dritte Sperre der Fourier-

8.) Wenn Geld in die Kasse gelegt, oder aus selber genommen wird, müssen sich alle Mitglieder, welche den Schlüßel hierzu haben, einfinden, und wenn hieran ein Mangel sich ergiebt; so haften alle für einen, und einer für alle.

9.) In jeder Kasse müssen auch die Scheine verwahret werden, and anbei die Münzliste sich befinden.

10) Damit dieses Geld ordentlich verwendet werde, und nicht ein Korps alles vergeude, während für das andere gar nicht, oder doch nicht gehörig gesorgt wird, soll eine eigene Oekonomie-Kommission niedergesezt seyn, welche in größeren Städten

a. aus dem Kommandanten des Regiments, oder Bataillons, als Vorstand, wenn derselbe ein Magistrats Mitglied ist; sonst aber aus dem Bürgermeister,
b. aus dem Chef der Kavallerie,
c. dem des Schüzenkorps,
d. dem der Artillerie-Kompagnie, und
e. dem Quartiermeister zu bestehen hat.

Als Aktuar hierzu wird ein Fourier gebraucht, welcher jedem Bataillon hiermit bewilliget ist.

11.) Diese Individuen ziehen alles in Ueberlegung, und nehmen daher ihre Beschlüße motivirt zum Protokoll.

12.) Gegenstände von Wichtigkeit, oder worüber sie sich nicht vereinigen können, zeigen sie dem königlichen Stadtmagistrat an, der nach Umständen an das betreffende königliche General-Landes-Kommissariat berichtet, und von demselben weitere Entschließung erwartet.

13.) Diese Oekonomie-Kommission hat auch die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen, und das Lederwerk u. s. w.; wenn auch gleich selbe der Bürger-Soldat bei sich zu Hause haben sollte.

14.) Zur Erleichterung und besserer Besorgung dieses Geschäftes soll ein Zeugwart angestellt werden, der ebenfalls ein rechtlicher, vermöglicher, und der Sache kündiger Bürger seyn muß, und der den Rang als Oberlieutenant beim Bürger-Militär hat.

15.) Hat eine Stadt eine Artillerie-Kompagnie; so trägt er derselben Uniforme, sonst aber die der Infanterie.

16.) Diese Oekonomie-Kommission legt auch die Rechnung ab, und sendet sie von allen Mitgliedern unterschrieben mit jedem halben Jahre zur Adjustirung an das betreffende königliche General-Landes-Kommissariat ein.

17.) Wenigst alle drei Manate hält sie eine Sizung, wozu sie nach Umständen, im Falle sie es nothwendig finden sollte, auch den ältesten Oberoffizier von der Infanterie, der Kavallerie, den Schüzen, und der Artillerie beiziehen kann.

18.) In Städten, wo nur ein Bataillon allein bestehet, oder sich hierbei eine Eskadron Kavalleie befindet, oder wo nur eine

oder zwei Fusilier-Kompagnien allein sich bilden, sind die Mitglieder der Oekonomie-Kommission jene, welche die Schlüßel zur Kasse nach bereits oben angeführter Norme besizen.

19.) Verboten ist es aber auf alle Fälle bei Strafe des Doppelersazes, daß kein Geld aus der Bürger-Militär-Kasse anders, als zum Besten des Bürger-Militärs zweckmäßig verwendet werde, und eben daher dürfen aus derselben keine Ausgaben für Feierlichkeiten, Schmause, Frei-Schießen u. s. w. statt haben.

Nothwendige Ausgaben gehen immer den nüzlichsten, diese aber denen des Luxus und der Ostentation vor.

Aber eben deßwegen darf auch Vorliebe zu diesem oder jenem Korps nie eine unzweckmäßige Ausgabe rechtfertigen.

20.) Wenn indessen das bürgerliche Offiziers-Korps, ein oder der anderen Gattung des Bürger-Militärs, oder auch bemittelte Individuen desselben freiwillig zusammenlegen, um ihr Korps, oder ihre Kompagnie mehr durch Pracht und Schönheit, jedoch reglementmäßig auszuzeichnen, um z. B. die Instrumente für die Hautboisten u. s. w. beizuschaffen; so mag diese Spezial-Kasse eines jeden Korps für sich bestehen, ohne daß hievon dem königlichen Stadtmagistrate, oder der bürgerlichen Militär-Oekonomie-Kommission eine Einsicht, oder Leitung zustehet.

Hierbei kömmt es daher lediglich auf das Zutrauen an, wem das Offiziers-Korps seine zu diesem Behufe zusammengelegte Gelder anvertrauen, und welche Verwendung es selben geben will. München den 29ten August 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmbger.

(Die Gleichstellung der Sulzbachischen Unterthanen mit den übrigen Oberpfälzischen in Rücksicht der Beiträge ad fundum pauperum betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der königlichen allerhöchsten Stelle ist auf den unterm 12. des verflossenen Monats allerunterthänigst erstatteten Bericht am 11. dieses allergnädigst beschlossen worden, daß mit dem Anfange des nächsten Finanz-Jahres 1808 von den Sulzbachischen Unterthanen auf die nämliche Art, wie von den übrigen Oberpfälzischen die Strafen-Beiträge ad fundum pauperum erhoben werden sollen; für das verflossene aber Umgang zu nehmen sey.

Diese allerhöchste Verordnung wird den betreffenden Behörden in der Oberpfälzischen Provinz zur Nachachtung bekannt gemacht.

Amberg den 28. September 1807.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Graf Kreith.

Herdl.

Auftrag
an
sämtliche königliche Rentämter in Baiern.

(Den durch den Hintritt des gewesenen Abtes zu Scheuern erfolgten Lehenfall betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtliche königliche Rentämter, in deren Bezirke ehehin Kloster Scheuersche, jezt königliche Lehen-Vasallen gesessen sind, werden durch den am 10. dieses Monats erfolgten Tod des gewesenen Abtes zu Scheuern Martin Jelmiller auf den dadurch eingetretenen Hauptfall aufmerksam gemacht, um solchen nach Vorschrift der Lehengeseze und erhaltener Instruktion inner einer Zeit-Frist von 3. Monaten a die obitus zu behandeln. München den 29. September 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern als Provinzial-Lehenhof.

Freiherr von Weichs.

Reger.

Bekanntmachungen.

(Die Rubrizirung der Streit-Schriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es unmöglich ist, ein ordentliches Protocollum rerum exhibitarum abzuhalten, wenn nicht allen einzureichenden Exhibitis auf der Außenseite der betreffende Streits-Gegenstand beigefügt ist; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß bei nachstehendem königlichen Hofgerichte alle Exhibita, den schon bestehenden allergnädigsten Verordnungen gemäß, (Mayerische Generalien-Sammlung I. Band, Seite 208 Nro 49.) außen mit der Benennung des Streit-Gegenstandes rubrizirt zu übergeben sind; außerdessen man jede Parthei um 1. Reichsthaler bestrafen, und selben sogleich exekutive erholen lassen würde; wonach sich also auch all: königliche und ständische Gerichtsstellen gehorsamst zu achten wissen.

Straubing den 23. September 1807.

Königliches Hofgericht von Niederbaiern.

Freiherr von Reichlin.

Elghart.

(Die Beilegung von Duplikaten zu den kommunikablen Schriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon die General-Mandate vom 27. November 1766 und 9. Dezember 1799 ausdrücklich verordnen, daß von allen kommunikablen Schriften, welche bei den königlichen Justiz-Dikasterien überreicht werden, so wie von den Beilagen zugleich mit dem Original-Anlangen Abschriften eingegeben werden sollen; so ist doch dieses bisher von den Partheien oder ihren Anwälden in sehr vielen Fällen unterlassen worden.

Um nun den hieraus entstehenden unnüzen Weitläufigkeiten und Verzögerungen Gränzen zu sezen, sieht man sich in die Nothwendigkeit versezt, die oben angeführten gesezlichen Vorschriften mit aller Strenge zu vollziehen, und zu diesem Ende

1.) Alle Partheien und Advokaten anzuweisen, von allen Anlangen, welche sie bei

dem Hofgerichte München überreichen, und welche nur einigermassen kommunikabl scheinen könnten, und also auch von den Dupliken, so wie von den Beilagen Duplikate zugleich mit dem Original-Anlangen zu übergeben.

2.) Auf gleiche Weise sind in jenen Fällen, wo nach der Natur der Sache Triplikate, Quadruplikate, und dergleichen mehr erfodert werden, diese sogleich beizulegen.

3.) Die bisher auf mehrere Anlangen gesezte Vormerkung: das Duplikat folgt nach, wird in Zukunft, es mag nun diese Nachsendung wirklich erfolgen oder nicht, Niemand von der gesezlichen Strafe befreien.

4.) Sollte die Ueberreichung eines Anlangens so dringend seyn, daß den Partheien durch die aus der Verfassung des Duplikats entstehenden Verzögerungen ein Nachtheil zugehen würde, sohin periculum in mora einträte, so sollen die Partheien oder ihre Anwälde schuldig seyn, die Duplikate sub termino von 24 Stunden nachzutragen, und zwar bei Vermeidung der gesezlichen Strafe.

5.) Wer einer der vorhergehenden Verfügungen zuwider handelt, wird ohne Nachsicht, und ohne vorläufige Bedrohung alsogleich zur Erlag von 1. Reichsthaler Strafe angehalten werden. München den 26. September 1807.

Königliches Hofgericht.

Graf Reigersberg.

Wibmer.

(Den Prüfungs-Konkurs in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Geschäfts-Kreis der bereits nach altbaierischer Verfassung organisirten oder noch zu organisirenden Aemter und Untergerichte erfodert es, daß diejenigen, die sich um solche Stellen künftig zu bewerben gedenken, sich bei den königlichen Landes-Direktionen, in der Provinz Ansbach also bei der Kriegs- und Domainen-Kamer, aus dem ganzen Gebiete der Polizei einer umfassenden Prüfung unterwerfen, indem nach einer allerhöchsten unmittelbaren Instruktion die Grade der nach Preußischer Gerichtsordnung allein von der Regierung geprüften Referendäre und Auskultatoren blos die Befähigung zu reinen Justizstellen geben. Die königliche Kriegs- und Domainen-Kamer wird demnächst unter Rücksprache mit der königlichen Regierung einen gemeinschaftlichen Konkurs im Justiz- und Polizeifache für diejenigen älteren Individuen veranlassen, deren bisherige Carriere einer solchen Prüfung nach billigem Ermessen nicht schon analog gehalten werden kann. Allen denjenigen hingegen, welche von diesem Herbst an die Universität verlassen, oder, ohne bisher zu Auskultatoren erklärt worden zu seyn, schon früher verlassen haben, wird es unbedingt zur unerläßlichen Pflicht gemacht, wenn sie jemals bei der königlichen Kamer, oder als Aktuare, als Landrichter, oder Polizei-Magistrate zugelassen werden wollen, sich zur vorschriftsmäßigen Prüfung bei der staatsrechtlichen Deputation der königlichen Kamer

zu melden, von welcher die jährlichen Konkurs-Termine bekannt gemacht werden sollen. Da aber zu einer solchen Prüfung Niemand zugelassen werden soll, der nicht bei einem Landgericht oder Amte ein Jahr lang praktiziret hat; so werden die jungen Kandidaten bei Zeiten hierauf vorläufig aufmerksam gemacht, damit sie nicht aus eigener Schuld die Zeit verlieren und nach ihrer individuellen Konvenienz ihre Zulassung in die Amts-Stuben bewirken. Ansbach den 30. September 1807.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Dittmar.

(Die Schulen zu Neuburg und Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die beiden Mittelschulen von Neuburg und Eichstädt einander zu nahe liegen, als daß sie sich nicht gegenseitig beeinträchtigen sollten, das Lizäum in Eichstädt ohnehin zu wenig fundirt, hingegen Neuburg der Siz mehrerer Landes-Kollegien, und der Wohnort adelicher und anderer Familien, deren Söhne vorzüglich höhere Studien bedürfen, ist: so haben Seine königliche Majestät mittels Reskripts vom 8. Mai dieses Jahres beschlossen, das Lizäum in Eichstädt aufzuheben, das dortige Gymnasium in eine höhere Bürgerschule zu verwandeln, und die Mittelschulen in Neuburg durch den philosophischen Lehrkurs ergänzen zu lassen. Diesem allerhöchsten Beschluße zu Folge, wird demnach schon mit kommendem Anfange des Schuljahres das Lizäum in Neuburg eröffnet werden. Da aber auch über jene Gegenstände, welche bisher auf dem Gymnasium zu Eichstädt gelehrt wurden, kein Unterricht mehr gegeben wird, so stehe es der studierenden Jugend von Eichstädt frei, diesen entweder in Neuburg oder auf anderen im Königreiche Baiern noch bestehenden Mittelschulen zu empfangen.

Die Bürgerschule in Eichstädt wird aus den bisherigen Elementar- und dann noch zwei höheren Bürgerschulen bestehen. Der Unterricht in jenen, gleich nothwendig für alle Kinder ohne Ausnahme, bleibt für die Knaben sowohl, als für die Mädchen derselbe, wie bisher, und auf ihn folget für solche, welche nicht zu den höheren Bürgerschulen übergehen, der gewöhnliche Unterricht in den Feiertags-Schulen. Hingegen der Unterricht der beiden höheren Bürgerschulen ist für jene geeignet, welche entweder sich zu den Gymnasial-Schulen vorzubereiten gedenken, oder, ohne sich je dem gelehrten Stande widmen zu wollen, dennoch höhere dem höheren Bürgerstande, zu dem sie schon gehören, oder zu dem zu gelangen sie streben, angemessene Ausbildung bedürfen, und fodern.

Für das Exekutive des Schulwesens in Eichstädt wird eine eigene Schul-Deputation niedergesezt, welche aus dem königlichen Stadt-Kommissär, zwei Gliedern des Verwaltungsrathes, und dem königlichen

Schul-Direktor Kichler, bestehen soll. Das Schulwesen, als solches, oder das Technische desselben liegt ganz allein der Leitung des besagten Direktors Kichler, unter welchem auch sämtliche Lehrer und Professoren der Bürgerschule stehen, und der zugleich das Landschulwesen zu besorgen hat, ob.

Neuburg den 1. Oktober 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

von Walck.

(Die Vereinigung des Landshuter-Seminars und Gymnasiums mit dem zu Straubing betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben unterm 29. Mai dieses Jahres, nach einem an Uns erstatteten sehr motivirten Vortrage, zwar die Vereinigung des Landshuter-Seminars und Gymnasiums mit dem zu Straubing beschlossen, und im XXVII. Stück des diesjährigen Regierungsblattes bekannt machen lassen. Nachdem sich aber seitdem, in Ansehung des Lokals zu Straubing ein solcher Anstand gezeigt hat, welcher, da er in Zeiten nicht gehoben wurde, nunmehr bei der sehr vorgerückten Jahreszeit kaum mehr zu berichtigen wäre; so haben Wir für nothwendig erachtet, die gedachte organische Verfügung für das künftige Studien-Jahr noch ausgesezt zu belassen; einsweilen aber doch, zur Ersparung der Kosten, die Versezung der wenigen Straubinger-Seminaristen nach Landshut für das nächste Schuljahr zu gestatten.

In der Zwischenzeit ist von den Gebäuden in Straubing, welche in der Folge für die daselbst zu vereinigenden Seminarien sowohl als Gymnasien verwendet werden können, genaue Einsicht zu nehmen, und Ueberschläge der Kosten, welche ihre Herstellung zu dem angegebenen Zwecke erfodern, fertigen zu lassen, wonach Unsere weitere Entschließung seiner Zeit erfolgen wird.

München den 2. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Lampel.

(Die Verleihung der Verdienst-Medaille an den Söldner Metzger betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Söldner Thaddäus Metzger von Illertissen, der in dem Kriege von 1805 drei mit feindlichen Geräthschaften beladene Wägen erbeutete, bewilligen Wir zum Andenken dieser That die silberne Verdienst-Medaille. München den 24. September 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Außer 2 Fässern und 2 Kisten mit Leinwand, Hemdern, Bandagen und Charpien sind vom königlichen Baierischen Landgerichte

Passau auch noch 238 fl. 18 kr. baar eingesendet worden.

Unter den Verband-Requisiten befindet sich eine volle Kiste von der Hofmark Fürstenstein, und eine von der Hofmark Engelburg, dann 28 Pfund Charpien, welche die Schulkinder zu Eggendobel, von den Verdiensten der braven Krieger unterrichtet, ihrem Schulrektor Obermaier, und 4 Fäßchen Charpien, welche die Schulkinder des Markes Windorf auf ähnliche Art ihrem Lehrer Joseph Vornehm zur weitern Beförderung überlieferten.

Zu den baaren Geldbeiträgen haben erlegt: Die Unterthanen des Landgerichts Passau 128 fl. 13 kr.; — der Hofmarksinhaber, Baron von Oyen, von Fürstenstein, 5 fl. 24 kr.; — der Pfarrer zu Neukirchen vorm Wald, Joseph Günhardinger, 9 fl. 10 kr.; — der quiescirende Landrichter zu Hals, von Haasi, überlieferte 6 Pfund Charpien, und 1 fl. 21 kr.; — der Pfarrer zu Aicha vorm Wald, Georg Fürst, nebst einem gelieferten Stück Leinwand, 8 fl. 6 kr.; — der Hofwirth in St. Nikola, Ignaz Schmerold, 11 fl.; — der Kamerdienerwirth, J. Kurz, 16 fl. 12 kr.; — der Mautstationist Wax in Neuburg 2 fl. 24 kr.; — der Pfarrer zu Otterskirchen A. Gruber, 4 fl.; — die Schulkinder allda überlieferten 2 Pfund Charpien und 1 fl. 2 kr.; — der Kaplan der Pfarrei Ormelstadt 3 fl.; — der dortige Revierförster Ruff 2 fl. 17 kr. 2 pf.; — die Einwohner des Markts Windorf 32 fl. 44 kr. 2 pf.; — die Kanzlei des Landgerichts Passau 13 fl. 24 kr. — In eben jener Absicht haben auch die Bewohner der Stadt Neuburg an der Donau 2 Kisten mit Charpien an die unterzeichnete königliche Stelle übersendet.

München den 6. Juli 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Strobl.

(Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bemühungen des provisorischen Landgerichts-Aktuars Bausback zu Ebrach sind nachstehende Beiträge, als: von dem gräflich-Kastellischen Lehenrathe Reeser zu Abtsschwind 5 fl. 30 kr.; — von dem königlichen Oberförster Schmitt zu Ebrach 2 fl. 42 kr.; — von dem pensionirten Gerichtsschreiber Metz daselbst 5 fl. 24 kr.; — von dem Landgerichts-Aktuar Bausback 5 fl. 30 kr.; — dann von der Barbara Moserin 1 Päckchen mit Leinwand für verwundete vaterländische Soldaten gesammelt und einbefördert worden.

Bamberg den 26. August 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Gossinger.

(Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zweite Justizamtmann in Schwabach, Leidner, hat aus eigenem Antriebe durch die Pfarrer seines Distriktes eine Sammlung freiwilliger Beiträge für die verwundeten vaterländischen Krieger veranstaltet, und in dieser edlen Absicht erhalten: von dem Stadt-Kaplan und Pfarr-Verweser Zindel in Dieberdorf 5 fl. 24 kr.; — von der Pfarrei Schwand, nebst mehreren Paketen Leinwand und Charpie 29 fl. 2 kr. 2 pf.; — von dem Pfarrer Müller in Rohr, nebst einem Paket feiner Leinwand 1 fl. 45 kr.; — von der Pfarrei Kammerstein ein Paket Leinwand; — von der Pfarrei Katzwang, nebst einem Paket Leinwand, 2 fl.; — von der Pfarrei Kornburg 2 fl.; — von dem Pfarrer Oertel in Regelsbach 1 fl. 12 kr.; — von der Pfarrei Leerstetten 4 fl. 25 kr. 2 pf.; — und von einem ungenannten Patrioten 5 fl. 24 kr.

Ansbach den 31. August 1807.

Königliches Baierisches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

(Kriegsbeiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die verwundeten Baierischen Krieger sind an das unterzeichnete königliche General-Landes-Kommissariat neuerdings beträchtliche patriotische Beiträge übersendet worden, als: von dem königlichen Landgerichte Aibling 347 fl. 3 kr. 2 pf.; — von dem Landgerichte Traunstein 280 fl. 30 kr. 1 pf.; — von dem Landgerichte Reichenhall 188 fl.; — von dem königlichen Rentamte in Hengersberg 77 fl. 47 kr., welche bei Gelegenheit der Sekundiz des Bräuers Ernesti daselbst gesammelt wurden; — von dem königlichen Landgerichte Kellheim 47 fl. 24 kr.; — von dem königlichen Landgerichte Eggenfelden 28 fl. 52 kr.; — von dem Pfarrer Karlstädter in Wilshofen 21 fl. 15 kr.; — von dem Landgerichte Riedenburg 12 fl. 11 kr., als eine bei Gelegenheit der Ruraldechants-Wahl in Lobsing veranstaltete Sammlung; — von dem königlichen Landgerichte Burghausen 5 fl. 6 kr.; — endlich von dem Landgerichte Miesbach 1 fl. 44 kr. 2 pf., nebst einem Stücke Leinwand von 41 Ellen.

München den 29. September 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

Auszug aus dem Armee-Befehl.

München den 30. September 1807.

§. 2. Der Hauptmann à la suite der Armee, von Welz, ist den 24. September in München gestorben.

§. 3. Der in kaiserlich-königlich-Oesterreichischen Diensten gestandene Hauptmann,

Johann Baron von Donnersberg, erhält die noch vakante Kompagnie im 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel.

§. 4. Zu Junkers werden angestellt: der Gemeine des 2. leichten Infanterie-Bataillons Ditfurt, Rudolph von Vigili, im nämlichen Bataillon; — Friederich Wilhelm Förster, im 14. Linien-Infanterie-Regiment; — Jakob Rosner im 4. Linien-Infanterie-Regiment; — und Peter Mohr im 7. Linien-Infanterie-Regiment Löwenstein Wertheim.

Max Joseph.

v. Triva, G. L.

Beförderungen.

Unterm 7ten September haben Seine Majestät geruht, den Johann Nepomuk Friedrich Anselm Fugger, Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn ꝛc. in die Zahl der königlichen Kämerer auf- und anzunehmen.

Durch allerhöchstes Reſcript vom 29ten September sind nachfolgende Individuen zu Rentbeamten in der Schwäbischen Provinz ernannt worden:

a. Zum Rentbeamten in Oberdorf, Alois Eberlin, ehemaliger Stadtrichter zu Feldkirch;

b. zum Rentbeamten in Buchloe, der funktionirende Rechnungs-Kommissär Johann Nepomuk Saile;

c. zum Rentbeamten in Türkheim, der pensionirte Pfleger zu Welden Joseph Stahl;

d. zum Rentbeamten in Wertingen, der Rechnungs-Kommissär Joseph Lindner;

e. zum Kastenbeamten in Kempten, der pensionirte Oberamtmann zu Mehrerau, Franz Anton Einser;

f. zum Rentbeamten in Füssen, der provisorische Rentbeamte von Illertissen, Joseph Kuttner;

g. zum Rentbeamten in Tettnang, der vormalige Landschaftskassier Franz Mesmer;

h. zum Rentbeamten in Günzburg, der bisherige Rentbeamte zu Bregenz Höchle;

i. zum Rentbeamten in Bregenz, der bisherige Rechnungs-Kommissär Asmus;

Bei dem Rechnungs-Kommissariate der königlichen Landes-Direktion in Schwaben ist der Rechnungs-Kommissär Drischitz von der 2ten in die erste Klasse vorgerükt, und die beiden provisorischen Rechnungs-Kommissäre Fröhner und Güllmann wurden zu wirklichen Rechnungs-Kommissären 2ter Klasse ernannt.

Durch allerhöchstes Reſcript vom 29ten Sept. ward Johann Friedrich Hoffmann als Kontroleur beim Oberaufschlagamte zu Kronach in der Provinz Bamberg, und der Messinghandels-Accessist

Wiedmann zu Schwaz in Tirol zum Messinghandels-Offizianten befördert.

Das Oberaufschlägeramt zu Augsburg ward dem dortigen Rentbeamten von Grauvogl dergestalt übertragen, daß derselbe beide Stellen zugleich und nebeneinander versehen soll.

Als Oberaufschlagsbeamter zu Ansbach ist Karl Schumm, ehemaliger Rendant der Kriegs- und Obersteuerkasse daselbst, und als Kontroleur der bisherige zweite Justiz-Amtmann Kaspar Walber;

Als Oberaufschlagsbeamter zu Nürnberg der bisherige Ungelds-Registratur- und Niederlags-Inspektor Samuel von Haller; als Kontroleur aber der bisherige Stadtgerichts-Aktuar und Vergantschreiber Andreas Weiß;

Als Oberaufschlagsbeamter zu Weiden in der Oberpfalz der bisherige Oberpfälzische Landes-Direktions-Sekretär der Staatswirthschaftlichen Deputation Joseph Tretter; als Kontroleur des Oberaufschlagamtes zu Sulzbach der bisherige Landes-Direktions-Kanzellist Sebastian Wurm, und als Kontroleur zu Weiden der quieszirte Kloster Waldsassische Amtsrichter, Johann Baptist Landerer ernannt worden.

Die durch die Beförderung des Wurm erledigte Landes-Direktions-Kanzellisten Stelle erhält der pensionirte Holz- und Material-Verwalter zu Sulzbach, Joseph Lohfeuer.

Durch königliche allerhöchste Entschließung vom 2ten Oktober sind bei den, für die Baierische Provinz angeordneten 6 Oberaufschlagämtern, folgende Personal-Bestimmungen getroffen worden:

a. Für das Oberaufschlagamt München ward ernannt als Oberaufschlagsbeamte, der bisherige Oberaufschlags-Einnehmer Georg v. Sutner; als Kontroleur der bisherige Gegenschreiber Michael Kellermann.

b. Für das Oberaufschlagamt Pfaffenhofen als Oberaufschlagsbeamte, der bisherige Oberaufschlags-Einnehmer zu Ingolstadt Johann Baptist Scheftelmayer; als Kontroleur, der bisherige Gegenschreiber Johann Christoph Hiert.

c. Für das Oberaufschlagamt Wasserburg als Oberaufschlagsbeamte, der bisherige Aufschlagsgegenschreiber zu Burghausen Joseph Brantl; als Kontroleur der ehemalige Klosteradministrator zu Seeon Ludwig Gall.

d. Für das Oberaufschlagamt Landshut als Oberaufschlagsbeamte, der bisherige Gränz-Aufschlagsbeamte zu Passau Ferdinand Mayer, als Kontroleur der ehemalige Klosterrichter zu Thierhaupten Alois Heydolph.

e. Für das Oberaufschlagsamt Straubing als Oberaufschlagsbeamte, der ehemalige Klosterrichter zu Au, Jakob Sachs; als Kontroleur der ehemalige Kloster-

richter zu Windberg Samuel Zizmann.

f. Für das Oberaufschlagamt Passau der bereits angestellte Oberaufschlagsbeamte Anton Deronko; und Kontroleur Mayerhofen.

Durch allerhöchstes Reskript von obigem Tage ward der Buchhalter beim hiesigen Siegelamte Joseph Stephinger, seiner schwächlichen Gesundheit wegen, quieszirt und der vormalig Graf Ortenburgische Beamte zu Söldenau Max Laar als Siegelamts-Buchhalter angestellt.

Durch allerhöchstes Reskript vom 29ten September ist der Förster Konrad Bergmann zum Förster in der Freyhölz, und der ehemalige Förster zu Pfreimdt, Franz Ostler zum Förster in Krotensee ernannt worden.

Seine königliche Majestät haben den ehemaligen Reichskamergerichts-Assessor Franz Arnold von der Becke, welcher unterm 1sten Julius dieses Jahres mit dem Karakter eines Direktors einer obersten Justizstelle in den Staatsdienst gerufen worden ist, durch eine allerhöchste Entschließung vom 2ten Oktober zum zweiten Direktor der obersten Justizstelle dahier zu ernennen geruhet.

Durch allerhöchstes Reskript vom 6ten dieses Monats wurde das Kanzlei-Personal des königlichen Obersten-Forstamtes folgendermassen benannt:

1. als Sekretär: der bisherige Landesdirektions-Sekretär Kreitmayer.

2. als Registratoren: der Landes-Direktions-Registrator Kandler, und der Landesdirektions-Kanzellist Kraus.

3. als Planzeichner: der Forstgeometer Valentin Mayer, und der beim Bureau topographique als Dessinateur angestellte ehemalige Ingenieurlieutenant Franz Xaver Kambl.

4. als Kanzellisten: der Forstgehilf von Stiegler zu Neustadt, die Landesdirektions-Diurnisten, Johann Gustav Sämer und Georg Würr, und der Rentamtsmitterschreiber von Tölz Franz Xaver Altenhausen.

Die unbedingte Resignation des Pfarrer Schelle auf die Pfarrey Elzer wurde unterm 3ten Oktober allergnädigst genehmiget, und zum Nachfolger des Pfarrer Schelle der Exkonventual von Urspeg Werner Honakom ernannt.

In Anwendung des §. 25. der wegen der Pfarrprüfungs-Konkurse unterm 30sten Dezember vorigen Jahres erlassenen allerhöchsten Verordnung, wonach die Kandidaten der früheren Konkurse jenen der späteren vorgehen, wurde die Pfarrei Sulzberg dem bereits im August 1803 bei dem General-Konkurse zu Konstanz geprüften, und mit der Note erster Klasse aus allen Prüfungs-Gegenständen versehenen bisherigen Beneffiziaten zu Lingenau bei Bregenz Stephan Königsberger unterm 5ten September allergnädigst verliehen.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 12ten Oktober 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.
Oktober.	3.	Aichach	104	100	13	59	170	170	7	29	501	531	6	55	511/2	11 1/2	5	45
—	3.	Amberg	25	25	10	32	9	9	10	46	22	22	10	28	10	10	6	42
Sept. Oktober.	29. 6.	Deggendorf	358	352	12	14	93	24	8	27	578	542	8	21	24	14	5	59
Oktober.	6.	Dingolfing	4	4	11	30	—	—	—	—	5	5	7	—	2	2	4	54
—	7.	Eggenfelden	28	28	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1.	Erding	93	84	13	52	40	24	8	6	617	205	6	38	40	12	5	11
—	8.	Friedberg	95	89	13	40	55	51	8	39	1131	951/2	6	17	48	47	5	42
—	5.	Geisenfeld	45	45	12	—	29	20	7	—	90	90	6	30	26	26	5	30
Sept.	29.	Haag	8	8	14	34	6	6	10	—	2	2	7	30	41	41	5	30
Oktober.	7.	Hohenwarth	—	—	—	—	2	2	8	—	37	37	7	43	—	—	—	—
—	3.	Ingolstadt	173	173	11	48	87	79	8	4	378	258	6	55	23	23	5	9
—	3.	Kraybura	49	49	14	—	24	24	9	—	25	25	7	30	16	16	6	—
—	2.	Landshut	471	403	12	40	60	61	8	20	274	205	7	—	49	40	5	45
—	10.	Lauingen	245	219	13	—	44	34	9	—	613	560	7	—	37	37	4	30
—	7.	Mainburg	201/2	201/2	13	—	10	10	8	—	87	87	7	—	8	8	5	30
—	10.	München	1266	1110	15	14	532	492	9	—	2890	2045	7	40	587	527	6	7
—	3.	Murnau	114	70	10	—	30	22	12	22	15	2	8	—	10	5	5	45
Sept.	30.	Neuenötting	20	20	15	27	51/2	51/2	8	19	8	8	7	—	10	10	6	17
Oktober.	5.	Neumarkt	99	85	11	51	119	117	10	47	114	103	8	1	34	30	5	20
—	6.	Pfaffenhofen	102	99	13	24	119	1181/2	8	35	981/2	981/2	8	39	61	61	6	—
—	5.	Rhain	23	18	14	—	29	25	7	15	45	45	6	24	1	1	5	30
Sept. Oktober.	28. 2	Reichenhall	51	34	16	43	3	3	12	30	77	77	10	20	2	2	6	—
—	1.	Rosenheim	40	22	10	—	41	28	9	—	72	67	8	30	65	55	4	30
—	7.	Schongau	3	3	15	24	2	2	12	52	29	29	9	—	10	10	6	—
—	1.	Schrobenhausen	24	24	13	58	44	44	7	4	111	101	7	7	28	28	5	54
—	3.	Straubing	352	352	13	—	61	61	8	18	611	611	8	5	52	52	5	13
—	3.	Traunstein	139	126	15	42	134	129	10	—	179	187	8	4	98	85	5	52
Sept.	30.	Wilshofen	480	246	11	30	90	81	8	—	200	198	8	—	—	—	—	—
—	30.	Wasserburg	19	17	15	42	5	5	9	—	20	20	7	54	10	10	5	10
Oktober.	8.	Weilheim	27	14	14	33	97	44	9	7	59	58	8	49	3	1	7	—
		Summe	1477 1/2	3905 1/2	—	—	1958 1/2	1706	—	—	7974	6980	—	—	1346 1/2	1160 1/2	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 131255 fl. 3 kr.

Regierungsblatt.

XXXXV. Stück. München, Sonnabend den 24. Oktober 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Bei allgemeinen Betrachtungen der Geseze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes, und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen angegriffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtiget sey, seine richterliche Gewalt über die Gränzen seines Gebietes zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besonderen Verträgen zugestanden ist, zu fodern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines anderen Staates befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staates vollzogen werde; und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsäze von Unseren Gerichtsstellen gegen alle fremde Staaten und ihre Gerichtsstellen, in so ferne nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Spezial-Fällen ein Anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden sollen. Unsere sämtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unseres Reiches haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu bemessen, und alle sonst Betheiligten sich darnach zu achten.

München den 9. Oktober 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Das Wandern der Handwerker betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Wir haben aus mehrfältigen Wahrnehmungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die auswärtigen Wanderungen der Handwerker in Gegenhalte der schädlichen Folgen, welche zu gleicher Zeit aus denselben entspringen, dem Vaterlande einen sehr schwankenden Gewinn gewähren. Deßwegen, und in der Erwägung, daß es bei dem gegenwärtigen Umfange und Gewerbsfleiße Unserer Staaten den meisten Klassen der Handwerker im Inlande selbst nicht an Gelegenheit zur erfoderlichen Ausbildung in ihren Professionen gebrechen könne, haben Wir bereits in einer General-Verordnung vom 4. März 1806 die herkömmliche Nothwendigkeit des Wanderns im Auslande als aufgehoben erklärt.

Da aber die Gewohnheit noch fortwährend viele Handwerker ohne Noth in das Ausland ziehet, und Wir auch anderer Seits unter gewissen Voraussezungen nach dem Zwecke die Nachtheile zu vermindern, ohne der Vortheile zu entbehren, den inländischen Professionisten die Theilnahme an der ausländischen Industrie nicht zu versperren gedenken, so haben Wir Uns bewogen gefunden, die erwähnte Verfügung näher zu bestimmen, und zu diesem Ende nach umständiger Berathung folgende Bestimmungen mit allgemein verbindender Gesezeskraft ergehen zu lassen:

1. Für die Zukunft soll nur denjenigen Handwerkern in das Ausland zu wandern gestattet seyn, deren Professionen a) dem Vaterlande besonders wichtig sind, b) in fremden Staaten auf einem höheren Grade der Vervollkommnung betrieben werden, oder c) von der Art sind, daß sie nach Zeitumständen und Verhältnissen sowohl in der Materie als der Form ihres Bearbeitungs-Gegenstandes wesentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntniß der inländischen Betriebsamkeit vortheilhaft seyn kann.

2. Die Kognition über diese Voraussezungen überlassen Wir nebst der ausschlüßlichen Ausstellung der Wanderpäße für das Ausland Unseren administrativen Landesstellen mit der Vorschrift, daß a) nach Umständen die Unterbehörden und Zunftvorstände einvernommen, b) die auswärtigen Wanderschaften, selbst bei den hierzu geeigneten Handwerken, doch immer nur vorzüglicheren Subjekten bewilliget, c) in keinem Falle über drei Jahre ausgedehnt, und d) vor der Hand vorzugsweise in die alliirten und Rheinischen Bundesstaaten geleitet werden sollen.

3. Ueber die Handwerker, denen die Wanderschaft im Auslande bewilliget wird, ist bei jeder Landesstelle ein eigenes Verzeichniß oder Wanderbuch, in welches der Name des Wandernden, sein Geburts- und Gerichts-Ort, der Stand der Aeltern, sein Alter, seine Profession mit dem Anfange und Ende der Wanderzeit ꝛc. eingetragen werden, zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich mit den Jahres-Berichten an Unser Ministerium des Innern einzusenden.

4. Dem Wandernden selbst liegt ob, da er a) alle halbe Jahre seiner Geburts-Obrigkeit von seinem Aufenthalte Nachricht gebe b) die ihm verwilligte Wanderzeit in nüzlicher Arbeit verbringe, und sich deßhalb mit glaubwürdigen Zeugnissen versehe, c) sich da, wo es seyn kann, bei Unseren Gesandtschaften zur Vormerkung melde, und d) binnen dem bestimmten Zeitraume wieder in seine Heimath zurückkehre. Die Individuen, welche sich hierin, namentlich in dem lezten Punkte fehlig bezeigen, sollen nicht nur der Rücksichten die Wir anderen Handwerkern bei ihrer Zurükkunft nach Verdienste angedeihen zu lassen geneigt seyn werden, verlustig seyn; sondern auch in dem Falle freiwilligen Ausbleibens mit Einziehung ihres Vermögens und anderen angemessenen Einschreitungen gestraft werden.

5. Jenen Handwerkern, auf welche die obigen Bedingnisse nicht anwendbar sind, ist das Wandern in fremden Staaten durchaus

terſagt; das Wandern im Inlande bleibt Ihnen indeſſen nicht nur unverwehrt, ſondern wird ihnen auch zur beſonderen Verbindlichkeit gemacht, ohne deren Erfüllung keine Gewerbs-Antretung zuläßig iſt. Die Dauer dieſer inländiſchen Wanderſchaften kann ſich gleichfalls nicht über drei Jahre erſtrecken; nach der Verſchiedenheit der Handwerke, und der größeren oder geringeren Leichtigkeit ihrer vollſtändigen Erlernung aber eine Verkürzung bis auf die Hälfte dieſes Zeitraumes zugelaſſen werden.

6. Die Wanderpäſſe für das Inland werden von den Geburts-Obrigkeiten, unter dieſen jedoch nur von Unſeren Landgerichten und unmittelbaren Polizeibehörden ausgefertiget. Bei jeder dieſer Behörden iſt gleichfalls ein beſonderes Wanderbuch zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich der vorgeſezten Landesſtelle mit den Jahresberichten vorzulegen. Der Gewerbsmann, bei welchem ein inländiſcher Wandergeſelle in Arbeit tritt, iſt bei nachdrücklicher Strafe verbunden, dem Landgerichte oder der Polizeibehörde ſeines Orts hierüber alsbald die Anzeige zu machen, und ein Gleiches bei deſſen Austritte zu beobachten. Die Behörde hat ſodann den Namen, den Geburts- und Gerichtsort, die Profeſſion des Wandernden und die noch übrige Dauer der Wanderſchaft aus dem Wanderpaſſe in eigene Rollen überzutragen, und im lezten Falle die Austritts-Bemerkung beizufügen, um ſonach bei öffentlichen oder amtlichen Auffoderungen die benöthigten Aufſchlüſſe geben zu können.

7. Während der Wanderzeit ſind die Wandergeſellen von der Konſcription befreiet; bei vorgehenden Militär-Aushebungen iſt es aber die Pflicht ſämtlicher Behörden, die in ihrem Diſtrikte befindlichen, und aus anderen Diſtrikten gebürtigen Wandergeſellen, deren Wanderzeit bereits verfloſſen iſt, in ihre Heimat zur Stellung bei der Kantons-Behörde zurück zu weiſen, und gegen die Säumigen, oder Heimkehrsflüchtigen mit den geeigneten Zwangsmitteln einzuſchreiten.

8. Damit der Handwerker ſeine vollſtändige Ausbildung frühezeitig erlange, und ſeinen übrigen Verbindlichkeiten deſto leichter genügen könne, ſo verbieten Wir das zu ſpäte Eintreten in die Lehre mit der Beſtimmung, daß in der Regel kein Burſche nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mehr in die Lehre genommen, und nur bei ſolchen Handwerken, welche ausgebildetere Leibeskräfte erfodern, der Eintritt noch im achtzehenten Jahre geſtattet werden ſolle. Der Meiſter, bei welchem ein Junge in die Lehre gegeben werden will, hat daher vor deſſen Annahme ſeiner Obrigkeit zur gehörigen Notiznahme hievon die Anzeige zu machen. Die Lehre ſelbſt kann nicht länger als drei Jahre, und nicht weniger als anderthalb Jahre, dauern; im übrigen belaſſen Wir es bei den bisherigen Obſervanzen mit der Verfügung, daß die Lehre durchgehends im Inlande genommen, und nach deren Beendigung alsbald die geſezliche Wanderſchaft angetreten werden müſſe.

9. Handwerker, die ſich der gegenwärtigen Verordnung zuwider in das Ausland begeben, unterliegen der Vermögens-Konfiskationsſtrafe,

und anderen angemessenen Einschreitungen. Unsere Gränzbehörden sind auch beauftragt, über die austretenden Handwerker strenge zu wachen, und jedes Individuum, das entweder mit gar keinem Passe, oder nur mit einem Passe für das Inland, oder mit keinem legalen Passe der Landesstelle für das Ausland versehen ist, ohne weiters in seine Heimat zurückzuweisen. Der Handwerker, der in die Kathegorie der inländischen Wanderungen fällt, kann den Staat nur aus besonderen Beweggründen, und nur auf Unsere besondere Bewilligung ungestraft verlassen.

10. Von den vorstehenden Anordnungen, die Wir durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen lassen, und wonach von den Landesstellen die untergebenen Behörden noch nähers zu instruiren sind, bleiben allein die in einigen Gebirgs-Gegenden Unseres Reiches im Frühling und Herbste gewöhnlichen Wanderungen auf Arbeits-Verdienst unter der vorgesezten Aufsicht und Leitung der betreffenden Stellen und Aemter, vor der Hand ausgenommen. München den 11. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Lampel.

(Die Errichtung von Emeriten-Häusern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei verschiedenen Anlässen Unsere landesväterliche Absicht geäußert, daß für die zur Seelsorge unfähig werdenden Geistlichen auf eine anständige Art durch Errichtung sogenannter Emeriten-Häuser oder anderer zureichenden Anstalten gesorget werden solle. Bis hieher ist aber blos in einem Theile Unserer Fränkischen Provinz im Bambergischen Diöcesan-Bezirke eine Unseren Wünschen entsprechende Einrichtung dieser Art zu Stande gekommen.

Indeß erhalten Wir vielfältig neue Beweise für diese Nothwendigkeit, in Unseren sämtlichen Staaten, und vorzüglich in Unseren alten Erblanden ähnliche Anordnungen sobald als möglich zu treffen.

Wir haben daher beschlossen, die Grundzüge zur allgemeinen Erreichung obiger Absicht bestimmt vorzuschreiben:

1. Zur Theilnahme an der Emeriten-Anstalt eignen sich alle Geistliche, welche Unsere landesfürstlichen Titel erhalten haben, oder Unseren Titulanten aus besonderen Rücksichten gleichgestellt wurden, die Titulanten der Bischöfe, und Domkapitel, der Stifte und Klöster, der Gemeinden, Stiftungsverwaltungen, welche hierzu berechtiget waren, oder es noch sind, und Unserer landesfürstlichen Oberadministration unterliegen.

2. Die Titulanten der Privat-Patronen können hierauf gleichfalls Anspruch machen, wenn ihre Titelgeber und Patronen durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen, durch Beiträge, oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals nach einer näher festzusezenden Vorschrift mit der Administration

des Emeriten-Fondes hierüber abgekommen seyn werden.

3. Die Fälle, welche zur Verpflegung des Emeriten-Fondes Anspruch geben, sind; a) hohes Lebens-Alter; b) körperliche oder Geistes-Schwäche: c) Krankheit; d) Geisteszerrüttung.

4. Geistliche, welche blos aus dem ersten Grunde ihre Pfründen abzutreten, und die Vortheile der Emeriten-Verpflegung zu erhalten suchen, haben vor allem durch einen legalen von dem betreffenden Landgerichte bezeugten Auszug der Pfarr-Matrikl, respektive des Taufbuches, welche der Vorstellung in Urschrift beigelegt werden muß, ein Lebens-Alter von wenigstens fünf und sechzig Jahren nachzuweisen.

5. Die vorbemerkten Fälle physischer oder geistiger Gebrechen müßen jedesmal nach der durch die Pragmatik für Staatsdiener vom 1. Jänner 1805 (Regierungblatt XVII. Stück Seite 231 und 232) vorgeschriebenen Norm streng bewiesen, durch die betreffenden Gesundheits-Beamten bei ihren Staats-Pflichten, und durch die einschlägige Orts- oder Landgerichts-Polizei-Behörde bestätiget, und durch selbe zu der vorgesezten höheren oder höchsten Stelle befördert werden.

6. Wir vertrauen zu Unserem Klerus, daß jene Emeritirte, welche allenfalls hinlängliches Vermögen zum Selbstunterhalte sich erworben haben könnten, auf die blos subsidiarische Verbindlichkeit der Emeriten-Verpflegung ohnehin keinen Anspruch machen, und ihren Mitbrüdern, gegen die Pflichten ihres Standes, die Mittel des nothwendigsten Auskommens nicht beschränken werden. Sollten jedoch solche Fälle eintreten können, so bleibt festgesezt, daß ein mit eigenem Vermögen versehener Geistlicher, sobald er hieran vierhundert Gulden reines Einkommen beziehet, auf den Emeriten-Fond eine Unterhalts-Anweisung nicht erhalten kann; bei einem eigenen Einkommen von Einhundert fünfzig bis zweihundert kann er die Hälfte des vollen Emeriten-Gehaltes, bei Einhundert Gulden das Ganze fodern. Die zwischen diese drei Stufen tretenden Fälle bestimmen sich durch die Berechnung der Proportion von selbst.

7. Die Dauer des Unterhaltes aus dem Emeriten-Fonde, wo dieser wegen hohen Alters eintritt, ist jener des Lebens gleich.

8. In den übrigen Fällen, welche im 3. Absaze angeführt sind, hängt die Bestimmung über die Art des Unterhaltes von dem Urtheile der Gesundheits-Beamten ab, welches nach den Vorschriften des 5. Absazes einzuziehen ist.

9. Eine Verpflegung aus dem Emeriten-Fonde wegen temporärer Unfähigkeit hat in der Regel nur dann statt, wenn diese von solcher Art, und von so langer Dauer ist, daß die von einem solchen Geistlichen besessene Pfründe eine andere Bestellung fodert, und die Einkünfte derselben ihm gänzlich entgehen.

10. Die temporäre Verpflegung kann in keinem Falle das Maximum des Emeriten-Gehaltes übersteigen, und sie bestehet in der Regel nur in einer Vergütung der in den allgemeinen Kranken- oder Irren-Anstalten festgesezten Durchschnitts-Gebühren für Nah-

rung, Arzneimittel, Bedienung, Wäsche, und so anders.

11. Dieser temporäre Unterhalt ziehet die Verbindlichkeit eines theilweisen oder vollen Ersazes für diejenigen Geistlichen nach sich, welche in der Folge wieder in den Stand kommen, eine Pfründe von überflüßigem Ertrage übernehmen zu können.

12. Der volle Emeriten-Gehalt, oder das Maximum derselben bestehet in einem jährlichen reinen Ertrage von vierhundert Gulden, welche entweder von der Administration des Emeriten-Fondes in Geld in monatlichen Raten ausbezahlt, oder durch Verleihung einfacher Benefizien von gleichgeltendem Gehalte ausgemittelt werden sollen.

13. Zur Geld-Unterstüzung eignen sich zuerst jene Priester, deren Zustand alle Arten von Dienstleistung ausschließet; diejenigen Emeritirten hingegen, welche noch zu gewöhnlichen Kirchendiensten fähig sind, und etwa auch in der Seelsorge einige Hilfe zu leisten wünschen, sollen mit Benefizien bedacht werden.

14. Eigentliche Emeriten-Häuser (Domus emeritorum) sollen wegen der Unbequemlichkeiten, denen die darin Wohnenden fast unvermeidlich ausgesezt sind, und weil von bejahrten Geistlichen nicht gefodert werden kann, daß sie am Abend ihres Daseyns von der lange gewohnten Lebensweise sich auf einmal losagen sollen, endlich weil die Regie der gesonderten Verpflegung bei ihrer Einfachheit die Kräfte vermehrt, und die Mittel vervielfältigt, sohin der Anstalt eine wohlthätige Ausdehnung verschaft, nicht statt haben. Die geringe Anzahl derjenigen, welche aus Mangel an Verwandten und Freunden, oder aus eigener Wahl, ein allgemeines Verpflegungs-Haus der Privatpflege, oder der gesonderten Wirthschaft vorziehen würden, wird hierzu in Unseren Staaten noch hinlängliche Gelegenheit finden. Wir versichern ihnen auch für solche Fälle den ungeschmälerten Genuß ihrer Pension als ein Mittel der Ausgleichung mit den ihre Pflege übernehmenden Instituten.

15. Der Emeriten-Fond soll aus folgenden Quellen vorzüglich gebildet werden:

a) aus den ursprünglich zu diesem Zweck schon gewidmeten Stiftungen;

b) aus jenen, welche von Uns bereits dazu bestimmt worden seyn mögen, und der sogenannten Priester-Bruderschafts-Stiftungen;

c) aus dem Surrogate, welches für die an Unserer Staatskassen verliehenen Tischtitel angewiesen werden wird;

d) aus allen zu diesem Behufe entbehrlichen einfachen Benefizien, nach den hiernach auszudrückenden Bestimmungen;

e) aus den im 11. Absaz angeordneten Ersaz-Geldern für temporäre Verpflegung

f) aus den im 2. Absaze bestimmten Dotations-Zuschüßen der Privat-Patronen

g) aus den frommen Vermächtnißen, und freiwilligen Beiträgen der Geistlichkeit oder anderer Wohlthäter;

h) bei zufälliger Unzulänglichkeit des Fonds in einzelnen Fällen, aus Zeit-Pensionen von den erledigten vermöglichen Pfarreien, wo diese ohne Schmälerung de

anständigen Unterhalts des Nachfolgers statt finden können; auch sollen dergleichen Pensionen alsogleich aufhören, sobald der Emeriten-Fond durch Rückfälle oder durch andere Zuflüsse den Betrag aus Eigenem abzuführen sich wieder im Stande findet.

16. In Betreffe der zum Emeriten-Fond bestimmten einfachen Benefizien sezen Wir ferner fest, daß alle diejenigen, welche nicht für die Seelsorge bereits nothwendig befunden wurden, oder als Schulbenefizien erklärt sind, dem Emeriten-Fonde zugetheilt seyn sollen; vorbehältlich jedoch Unserer weiteren Bestimmungen hierüber, welche aus einer verbesserten Eintheilung der Pfarreien oder aus der künftigen Diöcesan-Organisation hervor gehen könnte.

17. Die sämtlichen einfachen Benefizien, — jene der Städte, Märkte, Gemeinden, und Stiftungsverwaltungen, welche unter Unserer Oberadministration stehen nicht ausgenommen, — indem ihre Titulanten auf den Emeritenfond gleiches Recht erhalten, — sollen sogleich mit ihren Einkünften, Lasten, Rechten, und so weiter in ein eigenes Verzeichniß gebracht, und die für emeritirte Priester geeigneten von den übrigen ausgeschieden werden.

18. Bei der Ausscheidung soll — in so weit es nach den Bestimmungen des 16 Absazes noch auf eine Wahl ankömmt, — vorzüglich darauf gesehen werden, daß die durch günstige Orts-Verhältniße sich auszeichnenden Benefizien den Emeriten vorbehalten bleiben.

19. Wo an einem Orte mehrere solche Benefizien vorhanden sind, die den Ertrag von 400 fl. nicht abwerfen, sollen diese vereiniget, und bis zu erwähnter Summe einem Einzigen zugewendet werden.

20. Tritt aber der Fall ein, daß an einem Orte nur ein oder auch mehrere einfache Benefizien sich vorfinden, welche einzeln oder zusammen die volle Emeriten-Pension nicht erreichen, so ist die Vereinigung lezterer demungeachtet zu bewirken, und der Abgang durch einen jährlichen Zuschuß aus der Emeriten-Kasse dem mit der vollen Pension Bedachten zu ergänzen.

21. Kein einfaches Benefizium kann von nun an auf andere Art, als unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen erlangt werden; — jene des Privat-Patronats allein ausgenommen, wenn die Patronen der Emeriten-Anstalt beigetreten sind, in welchem Falle sie aber die Zurückweisung ihrer unfähig werdenden Titulanten auf eigenen Unterhalt zu erwarten haben.

22. In dem Bezirke einer jeden Diözese, und soviel möglich im Mittelpunkte derselben, soll eine eigene Administration des Emeriten-Fondes angeordnet werden, welche, unter der obersten Aufsicht Unsers Ministeriums des Innern, sämtliche Gefälle erhebt, und verrechnet, die Pensionen selbst, oder durch Anweisungen bezahlt, das Kataster der hierzu geeigneten Benefizien herstellet, die Personal-Beschreibung des gesamten Diöcesan-Klerus, die besonderen Verzeichniße der zum Emeriten-Fonde berechtigten, und der wirk-

lichen in Pensions-Bezuge, oder im Besitze von Emeriten-Benefizien sich befindenden Geistlichen verfaßt, und das Kataster sowohl, als den Personalstand mit den nöthigen Bemerkungen an gedachtes Ministerium mit den Ab- und Zugangs-Anzeigen, und Kasse-Bilanzen einsendet.

23. Die Administration des Emeriten-Fondes hat auch darüber zu wachen, daß eine blos simulirte Unfähigkeit niemals zum Vorwande eines Pensions-Bezuges oder einer temporären Unterstüzung diene, und daß im lezten Falle die Dauer der Pension jene des Titels nicht überschreite.

24. Unsere Landesdirektionen und Stiftungs-Kuratelen haben vorläufig die Funktionen der Emeriten-Fonds-Administration in der Art zu übernehmen, daß jeder derselben untergebene Diöcesan-Antheil abgesondert bearbeitet werde.

25. Zur Ausmittlung des Surrogats für die aus Unseren Staats-Kassen bisher bestrittenen Tischtitel-Bezüge soll alsogleich ein Personal-Verzeichniß aller in wirklichem Genuße befindlicher Titulanten mit der Bemerkung der Quantität, und der Dauer, dann ein zwanzigjähriger Durchschnitt dieser Ausgabs-Rubrik, und ein ähnliches abgesondertes Verzeichniß über die Titulanten des Kloster-Fonds Uns vorgelegt werden.

26. Geistliche, die durch eigenes Verschulden, durch Handlungen gegen die besonderen Pflichten ihres Standes, oder gegen jene des Menschen, des Bürgers, des Staats-Dieners auf eine Zeit, oder für immer zur Ausübung ihres Amtes unfähig werden, gehören zwar nicht in die Klasse der Emeriten; da die Verfügungen über ihren Unterhalt aber zum Theil in die Sphäre einwirken, aus welcher die zur Verpflegung der Emeriten genommen werden, so ist nöthig, daß zugleich über die Behandlung der durch ein Vergehen unfähigen Geistlichen Vorschriften gegeben werden; wir verordnen demnach

27. Der durch Vergehen unfähige Geistliche kann dem Emeritirten in keinem Falle gleich gestellet werden.

28. Besizt er soviel eigenes Vermögen daß dessen Ertrag die unterste, von den im 4 Absaze bezeichneten drei Stufen erreicht, hat er durchaus keinen Anspruch auf einen Beitrag zu seinem Unterhalte.

29. Bei einem diese Stufe nicht erreichenden Einkommen wird der Zuschuß zu einem Viertheil, zur Hälfte, zu drei-Viertheil des ganzen, nachher festzusezenden Unterhalts-Beitrages nach der Analogie des Absazes bestimmt.

30. Der Emeriten-Fond übernimmt in keinem Falle einen höheren Unterhalts-Beitrag für die durch Vergehen unfähigen Geistlichen als die jährliche Summe von Einhundert zwölf und achtzig Gulden dreißig Kreuzer; und wenn

31. ein solches Individuum in der Folge zum geistlichen Amte wieder fähig befunden und auf eine Pfründe befördert wird, um liegt es der Verbindlichkeit des vollen Ertrages der erhaltenen Nahrungs-Beiträge unbedingt.

52. Ein Geistlicher, welcher aus Verschulden auf ein einfaches Benefizium versezt wird, kann nur auf solche Anspruch machen, welche im Ertrage sich nicht über drei hundert Gulden belaufen.

53. Uebrigens haben die bestehenden oder noch zu errichtenden geistlichen Korrektions-Häuser die Unterhalts-Kosten der einer Belehrung und Besserung empfänglichen Subjekte zu übernehmen, und dafür die von dem Emeriten-Fonde festgesezten Beiträge in so ferne zu beziehen, als ihre Fundation dieser Hilfe bedarf.

54. Geistliche, welche zu allen Verrichtungen des Kirchen-Dienstes wegen Vergehen gänzlich unfähig geworden sind, und sich die wirkliche Degradation zugezogen, oder eine Strafe erlitten haben, die die Degradation voraussezt, haben keinen ferneren Anspruch auf den Emeriten-Fond, und sind in Beziehung auf ihren Unterhalt, wie die übrigen Verbrecher aus dem Laien-Stande, zu behandeln.

55. Die Emeriten-Fonds sollen zwar von den Lokal-Kirchen- und Stiftungs-Beamten verwaltet, übrigens aber von anderen Stiftungen stets gesondert bleiben; auch muß eine besondere Rechnung darüber geführt werden, welcher die möglichste Publizität zu geben ist.

56. Die gesezliche Konkurrenz der bischöflichen Behörden soll bei der Vollziehung dieser Verordnung von Unseren Stellen nicht umgangen werden.

Wir hoffen, daß die gesamte katholische Geistlichkeit Unseres Staates hierin ein neues Merkmal Unserer landesväterlichen Theilnahme an ihrer Erhaltung, und Unserer Sorge, ihre mühesamen und verdienstvollen Arbeiten durch ein ruhiges Alter, und durch Milderung der Folgen unglücklicher Zufälle zu lohnen, dankbar erkennen werde. Wir erwarten, daß die vereinten Bemühungen dieses Standes Uns möglich machen werden, die Wohlthaten dieser Anstalt noch mehr zu erhöhen, und zu verbreiten. München den 11. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Lampel.

(Die Konkurs-Prüfungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir lassen hiermit durch das Regierungsblatt bekannt machen: daß kein Landgericht einen Rechts-Praktikanten, welcher nicht zuvor sein akademisches Absolutorium beigebracht habe, zur Praxis aufnehme, und die Zeit der Praxis nur von der Zeit des produzirten Absolutoriums an gerechnet werden solle; ferner, daß in den Zeugnissen der Gerichts-Praxis allezeit der Zeitpunkt des Anfangs, und der Zeitraum der Dauer deutlich ausgedrückt, und ob die Praxis ununterbrochen, täglich und fleißig fortgesezt worden sey, beigemerkt werden solle.

München den 14. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Lampel.

Auftrag

an alle königliche Rent- und Mautämter,

(Das Rechnungswesen beim Wasser- und Straßenbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird die allergnädigste Entschließung der allerhöchsten Stelle vom 4. September dieses Jahres, das Rechnungswesen beim Wasser- und Straßenbau betreffend, zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die hierüber erfolgte und allergnädigst genehmigte Instruktion samt Beilagen von der königlichen Provinzial-Straßenbau-Direktion in München jeder Behörde wird gedruckter zugeschlossen werden. München den 5. Oktober 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmädger.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns von der Nützlichkeit überzeugten, in der für die Rechnungsform über den Staats-Aufwand auf das Straßen- und Wasserbauwesen Unseres Reiches im vorigen Jahre erlassenen Instruktion, und dem Schematismus einige zweckdienliche Modifikationen eintreten zu lassen; und da Wir aber auch zugleich die in der Erfahrung gegründete Bemerkung berücksichtigen, daß derlei, obgleich nur einzelne Abänderungen einiger Instruktionspunkte oder Rechnungs-Positionen doch nicht von allen betreffenden Stellen und Aemtern gleichförmig ausgeführt werden, wenn nicht die hierdurch veränderte Gestalt und Geschäftsordnung des Ganzen in einer neuen mit dem übrig noch stehend verbliebenen Theile desselben zusammengeschmolzenen Darstellung vor Augen liegt, so haben Wir eine ganz neue Redaktion dieser Instruktion, und der dazu gehörigen Schematismen vornehmen lassen, um alle Ungleichheit in der Anwendung der einzelnen Modifikationen zu vermeiden. — Unser General-Landeskommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel von Baiern empfängt daher in der Anlage die neu redigirte Instruktion für die künftige Verrechnungsform des Staatsaufwandes auf den Straßen- und Wasserbau samt den dazu gehörigen Schematismen und Formularien.

Wir verbinden hiermit noch folgende besondere Beschlüße:

1. Die Anwendung dieser neu redigirten Instruktion und Schematismen beginnt mit dem Eintritte des nächstkommenden 4. Finanz-Jahres 1807. Unser General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel wird sich daher beeilen, den einschlägigen Rentämtern noch in Zeiten die geeignete Mittheilung zu machen.

2. Da mehrere Rentämter keine Ausgaben auf Wasserbauten zu leisten haben, folglich für diese sowohl die Mittheilung, als die Aufnahme in Manual und Rechnung des hierauf einschlägigen Theiles der Rubrizirung überflüßig wäre, so haben Wir zur Ersparung unnöthiger Vielschreiberei, oder etwaiger Druckkosten, aus dem ganzen Rechnungs-Schematismus

zwei Hefte bilden laſſen, wovon das eine die Rubriken für den Straßenbau, und das andere jene für den Waſſerbau enthält; und wovon das leztbemerkte Heft nur jenen Rentämtern mitzutheilen iſt, welche derlei Ausgaben ebenfalls zu beſtreiten haben. — Beide Hefte bilden jedoch miteinander in der bei dem Provinzial-Rechnungs-Kommiſſariate für die Provinzial-Hauptkaſſe als Nebenrechnung zu verfertigenden Zuſammenſtellung über die Geſamtausgaben auf den Straßen- und Waſſerbau der Provinz ein vollſtändiges Ganzes, wozu der den beiden Heften weiters beiliegende Einſchaltungsbogen gehört, welcher die unmittelbaren Zahlungen der Provinzial-Hauptkaſſe enthält, und welche in der Zuſammenſtellung ebenfalls erſcheinen müſſen.

3. Die Provinzial-Straßen- und Waſſer-Bau-Direktionen und Inſpektionen werden von dieſen Modifikationen durch Unſer geheimes techniſches Zentral-Straßen- und Waſſerbau-Bureau in die nöthige Kenntniß geſezt werden.

4. Unſer General-Landes-Kommiſſariat als Provinzial-Etats-Kuratel empfängt nach Inhalt der Inſtruktion, alle Quartale die Manuals-Extrakte von den Rentämtern über die auf das Straßen- und Waſſerbauweſen erlaufenen Ausgaben. — Damit aber auch Wir in ſteter Ueberſicht des Ganzen erhalten werden, ſo hat das General-Landes-Kommiſſariat die Reſultate dieſer Manuals-Extrakte mit Dazuſchlagung jener Ausgaben, welche von der Provinzial-Hauptkaſſe unmittelbar beſtritten werden, in einem Konſpekte nach anliegendem Formular zu bringen, und alle Quartale an Unſer geheimes Miniſterium der Finanzen einzuſenden.

5. Damit auch die Straßen- und Waſſer-Baudirektion zur Kontrolirung der Inſpektionen, und Unſer geheimes techniſches Zentral-Straßen- und Waſſerbau-Bureau zur Kontrole der Direktionen das benöthigte Mittel erhalte, ſo hat Unſer General-Landes-Kommiſſariat jedesmal die Reſultate der revidirten Straßen- und Waſſerbau-Jahres-Rechnungen der Straßen- und Waſſerbau-Direktion mitzutheilen, welche leztere ſodann die weitere Beförderung derſelben an Unſer benanntes Zentral-Bureau beſorgt.

6. Endlich hat Unſer General-Landes-Kommiſſariat ſowohl die Ausſchreibung der allerhöchſt genehmigten Etats-Summen, als die in dem §. 10. der Inſtruktion angeführte proviſoriſche Zahlungsanweiſung für die dringendſten Waſſerbauten auf Veranlaſſung Unſeres techniſchen geheimen Zentral-Straßen- und Waſſerbau-Bureau, jedesmal unaufgehalten vorzunehmen.

München den 4. September 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Hompeſch.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

G. Geiger.

Bekanntmachungen.

(Den Bierſaz in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch das jüngſte allerhöchſte Aufſchlags-Mandat allergnädigſt verordnet

iſt, daß der Aufſchlag vom Bier bei dem Eimer 45 kr., ſohin von der Maaß 3 Pfenninge betragen ſolle, ſo wird als Nachtrag der im verfloſſenen Jahre ausgeſchriebenen Bierſaz-Tabelle für die Provinz Baiern und Oberpfalz in Folge allerhöchſter Weiſung vom 29. vorigen Monats hiermit bekannt gemacht, daß der darin entworfene Saz um einen Pfenning bei der Maß höher anzunehmen iſt, der auf dem künftig zu beſtimmenden Bierſaz jedesmal wird beigeſchlagen werden. München den 5. Oktober 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Halber.

(Freiwillige Beiträge für die im Kriege verwundeten Baieriſchen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

1. Von patriotiſchen Gefühlen durchdrungen, veranſtaltete zu dem oben gedachten wohlthätigen Zwecke, der königliche Baieriſche Bräuverwalter Schermer in Hirſchberg mit Uebereinſtimmung ſeiner Brüder eine Muſik, wobei 58 fl. 42 kr. eingiengen, welche durch das königliche Baieriſche General-Landes-Kommiſſariat zu Neuburg, anher zur Vertheilung eingeſendet worden.

2. Von eben ſolchen wohlthätigen Geſinnungen beſeelt, veranlaßte Freiherr von Schmidt von Roſſan, als Leſegeſellſchafts-Sekretär bei den Mitgliedern der Leſegeſellſchaft zu Neuburg an der Donau einen Beitrag von 257 fl. 19 kr., die er zur weitern Vertheilung unter die verwundeten tapferen Krieger anher überliefern ließ. München den 30. September 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter.

(Freiwillige Kriegs-Beiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Konſilium der marianiſchen Kongregation in Eichſtädt wurden gelegenheitlich des am 15. Auguſt gehaltenen Sieges-Feſtes 219 fl. 1 kr. 4 hl. für die verwundeten vaterländiſchen Krieger und Witwen der auf dem Schlachtfelde Gebliebenen geſammelt, und anher übermacht.

Welche patriotiſche Handlung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. München den 16. Oktober 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Strobl.

(Freiwillige Beiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Landgericht Burghauſen wurde ein Beitrag zu 19 fl., welcher durch die Pfarrei Burgkirchen, bei Tißling, für die im Tirol verunglückten Gemeinden einkam, eingeſendet. München den 10. Oktober 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmidger.

Auszug aus dem Armeebefehl.

München den 12. Oktober 1807.

§. 2. Der Hauptmann im Tiroler Jäger-Bataillon, Dominik von Steigentesch, ist den 30. September abhin in Trient gestorben.

§. 3. Im Tiroler Jäger-Bataillon erhält der Kapitän Karl Joseph Boyck, eine Kompagnie.

Der Oberlieutenant des 6. leichten Infanterie-Bataillons Taxis, Ludwig von Neubronner wird zum Kapitän, — und der Unterlieutenant des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Wilhelm von Massenbach, zum Oberlieutenant im Tiroler-Jäger-Bataillon befördert.

Die Unterlieutenants des 2. leichten Infanterie-Bataillons Ditfurt, Stephan von Vigili, — und Alois von Trentini, werden zum Tiroler Jäger-Bataillon versezt, — dann Valentin Ferrari als Unterlieutenant, — und Jakob Negrioli als Junker daselbst angestellt.

§. 4. Im 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing avancirt der Junker Joseph von Pierron, zum Unterlieutenant. Thomas Leopold von Remich, erhält eine Junkers-Stelle in diesem Bataillon.

§. 5. Im 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis wird der Unterlieutenant, Joseph Fuchs zum Oberlieutenant, — und der Junker, Karl Rimaltowsky, zum Unterlieutenant befördert.

§. 6. Im 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel rückt der Unterlieutenant, Philipp von Avila, zum Oberlieutenant vor.

§. 7. Unterlieutenants-Stellen erhalten: die in Kurhessischen Kriegsdiensten gestandenen Johann Franz Friedrich Philipp — und Johann Georg Philipp von Vollkammer, beide im 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm; — Sigmund von Kuepach, im 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel; — Simon Jakob Muck, im 14. Linien-Infanterie-Regiment, — und Nikolaus Graf Pratto, im 1. Linien-Infanterie-Leibregiment.

§. 8. Der Hauptmann und Professor der Mathematik in dem Kadeten-Korps, Joseph Huffnagel, wird wegen seiner zerrütteten Gesundheit mit der Normal-Pension eines wirklichen Hauptmanns in die Ruhe versezt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Die schon längere Zeit erledigte Pfarrei Holzheim, Landgerichts Dillingen, wurde unterm 1. Oktober dem bisherigen Benefiziaten zu Sameister, Gotthard Stich, allergnädigst ertheilt.

Das erledigte Benefizium zu Oberkamlach, Landgerichts Mindelheim, wurde unter demselben Tage dem bisherigen Kaplan zu Altdorf, Ulrich Kayser, dann die Pfarrei Grunertshofen, Landgerichts Landsberg, dem im Landgerichte Dachau gelegenen Pfarrer zu Rumeltshausen, Valentin Englbrecht, allergnädigst verliehen.

Seine königliche Majestät haben dem Dechant und Pfarrer in Eppan, in Tirol, Anton von Sterzinger, zufolge allerhöchster Entschließung vom 14. September den nachgesuchten Titel eines königlichen Probsten

samt dem dieser Würde anklebenden Range und Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruhe.

Seine Majestät haben Sich bewogen gefunden, dem bisherigen Kaplan ob der Au Michael Hauber, die durch Entlassung des Priesters Jais in Erledigung gekommene Predigersstelle an der hiesigen Frauen-Pfarrkirche allergnädigst zu verleihen.

An die Stelle des verstorbenen Konsistorial-Arztes Doktor Paul in Augsburg, haben Seine Majestät unterm 7. Oktober den Doktor Freyer als Konsistorial-Arzt zu ernennen geruhet.

Unterm 3. Oktober haben Seine Majestät den gewesenen Posthalter Eschmann zu Aichach dem Postverwalter in Passau zur permanenten Aushilfe und Kontrole beizugeben beschlossen.

Gemäß königlicher allerhöchster Entschliessung vom 6. Oktober ist vor der Hand für die Provinz Neuburg nur ein Oberaufschlagamt angeordnet, und dieses provisorisch dem quieszirten Eichstädtischen Hof- und Hofkammer-Rath, dann ehemaligen Umgelds-Kommissär, Brunner übertragen worden; zum Oberaufschlagamts-Kontroleur wurde der vormalige Eichstädtische Zoll-Kassier Wirtung ab Hartung ernannt.

Bei der unterm 9. dieses Monats erfolgten Organisation des königlichen Salzoberamtes zu Hall ist das Personal folgendermaßen benannt worden.

Johann Joseph von Menz von Schönfeld bleibt Direktor des Salzoberamtes, welchen Titel er auch, so lange er lebt, fortführen soll. — Nach seinem Ableben soll der Titel eines Direktors beim Salzoberamte erlöschen, und der eines Salinen-Ober-Inspektors dafür angenommen werden.

Weil aber von Menz wegen seines hohen Alters nicht mehr allen Geschäften ordentlich nachgehen kann, so soll mit ihm unter dem Titel eines Salinen-Ober-Inspektors, der Salinen-Rath von Paur der jüngere arbeiten, welchem, da er diesen Plaz nur provisorisch besorgt, seine Stelle im Salinen-Rathe vorbehalten bleibt.

Zum Oberkontroleur wird ernannt der bisherige Salinen-Kontroleur Thomas Knorr

Zum Kassier-Amt wird ernannt als Kassier, Balthasar Gollner;
als Kassegegenschreiber Johann Nepomuk Neuner, und Sebastian Wenser.

Künftighin soll nur ein Kassegegenschreiber bestehen; — nach dem Ableben des einen oder des anderen soll also ein Plaz eingehen.

Als Kassegehilf wird Johann Georg Esterhamer, als Kasseschreiber Alois von Walbach ernannt.

Beim Salzbergamte

wird die Stelle eines Bergmeisters vor der Hand noch unbesezt gelassen; einsweil soll der Bergfaktor Andreas Foh seine bisherigen Dienste fortsezen; in der Folge aber wird die Bergfaktors-Stelle zessiren und dafür ein Bergschreiber angestellt werden.

Beim Steinkohlenbergbau soll bestehen.

1. Bergfaktor in der Person des Johann Friedrich Rode.

1. Bergschreiber Franz Joseph Griener.

Beim Waldamte.

1. Forst-Inspektor in der Person des Johann Paul Strelle.

1. Forstamtsschreiber Ingenuin Kuen.

Zum Betriebsamt wird ernannt.

Als Betriebsbeamte der bisherige Salinen-Inspektor Ignaz Karl Lindner;
als Sudfaktor Johann Paul von Ployer,
als Salinengehilfe Johann von Walpach.

Beim Bauamte.

1. Holz- Kohlen- und Griesanschaffer Joseph Anton Amman.

1 Baumeister Johann Oberhauser.

1. Bauschreiber Ignaz Johann Pfraumer.

1. Baugehilfe Joseph Kuen.

Beim Kasten- und Proviantwesen:

als Proviantverwalter Franz Sebastian Kals;
als Proviantgegenschreiber Johann Baader;
das Bau- Kasten- und Proviantwesen stehen unter der Leitung des Betriebamtes.

Bei der Salzfertigung wird angestellt:

als Salzfertiger der bisherige Salzfertiger zu Reichenhall Max Meilböck, statt dessen wird der bisherige Ober-Amts-Rath Joseph Christoph von Walpach als Salzfertiger nach Reichenhall versezt.

Als Salzabgeber Franz Anton Waldauf, und Franz Waldreich; — nach Ableben des einen oder des anderen soll eine Salzabgebersstelle zessiren.

1. Speditionsgehilfe Joseph Schweigl.

Bei der Salzoberamtskanzlei, welche lediglich unter der Aufsicht des Salinen-Ober-Inspektors und des Salinen-Oberkontroleurs steht, soll dermal noch

1. Registrator in der Person des Joseph Rungg bestehen, nach dessen Ableben wird dieser Plaz nicht wieder besezt, sondern vom Aktuar besorgt.

1. Amtsschreiber und Aktuar in der Person des Franz Joseph Heinz.

Der bisherige Salzoberamtsrath Johann Joseph Weirauch, und der provisorische Oberbergmeister Mathias Baader, werden zu Ober-Rechnungs-Revisoren bei der General-Administration der Salinen, und der Raitoffizier Anton Steffen, zum Rechnungs-Kommissär daselbst ernannt

Die bisherigen Oberamts-Räthe, Joseph von Bolz, und Karl Freiherr von Sala werden in Ruhe gesezt.

Der bisherige Salzfaktorieschreiber Johann von Stolz, der Salinen-Betriebsamtsschreiber Andreas Heigl, und der Salzoberamts-Kanzellist Joseph Ascher werden ebenfalls in die Ruhe gesezt, müssen sich aber nach Bedürfniß gebrauchen lassen.

Anstatt des Franz Zoetmair, welcher inzwischen eine andere Anstellung erhalten hat, ward der bisher bei der Plankamer in Ansbach angestellte Erhard Zimmermann zum Tabellisten beim Obersten Forstamte ernannt.

Der quieszirende Salz-Nebenfertiger Graf, wird als Oberfaktor nach Wasserburg gesezt, und der Salzbeamte Pöllner quieszirt.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 19ten Oktober 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.
Oktober.	10.	Aichach	139	137	13	52	200	200	7	46	612	546	6	16	89	87	5	26
—	10.	Amberg	27	27	15	—	2	2	9	40	21	21	10	50	—	—	—	—
—	13.	Deggendorf	192	185	12	37	90	15	8	34	390	353	8	1	15	9	5	36
—	13.	Dingolfing	18	18	11	13	5	5	8	36	32	32	6	49	6	6	5	3
—	14.	Eggenfelden	7	7	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8.	Erding	440	438	13	8	49	46	7	55	679	671	6	46	46	37	4	21
—	15.	Friedberg	67	62	13	22	49	39	8	34	162	149	6	52	38	38	5	55
—	12.	Geisenfeld	80	80	12	30	34	34	7	30	110	110	6	—	36	36	4	30
—	7.	Haag	35	35	15	14	4	4	9	15	3	3	6	—	44	44	5	15
—	14.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	7	24	—	—	—	—
—	10.	Ingolstadt	149	149	12	19	46	28	8	7	355	315	6	13	72	72	5	4
—	—	Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10.	Landsberg	269	263	12	42	65	63	10	3	451	310	8	6	23	20	6	12
—	9.	Landshut	352	348	13	18	70	66	8	24	213	206	6	12	40	36	6	15
—	17.	Lauingen	246	146	12	—	69	44	8	30	857	605	6	30	55	40	4	15
—	15.	Mainburg	53	45	12	—	10	10	8	—	159	150	6	30	15	15	5	15
—	17.	München	1251	1042	14	58	622	569	8	52	2778	2525	7	37	557	538	6	7
—	10.	Murnau	122	101	16	—	39	33	11	30	18	3	7	30	2	2	6	—
—	7.	Neuenötting	40	40	14	50	14	14	8	49	—	—	—	—	16	16	5	58
—	12.	Neumarkt i.d.o.Pf.	63	58	13	9	63	59	9	36	70	69	7	18	49	48	5	15
—	13.	Pfaffenhofen	123	123	13	22	183	183	7	22	167	155	6	58	115	97	5	20
—	—	Rain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Reichenhall	24	9	17	30	4	2	11	30	103	103	10	24	2	2	6	—
—	8.	Rosenheim	40	28	15	—	45	35	9	—	59	50	7	—	95	84	4	30
—	13.	Schongau	3	3	15	—	3	3	12	—	36	36	8	30	19	19	5	20
—	8.	Schrobenhausen	48	48	14	8	73	73	7	39	149	129	7	2	49	49	5	41
—	10.	Straubing	639	639	12	26	65	65	8	15	806	806	8	18	88	88	5	8
—	10.	Traunstein	108	108	16	—	119	119	11	—	189	173	8	54	61	61	6	4
—	7.	Vilshofen	734	700	11	—	69	65	8	—	202	202	8	—	—	—	—	—
—	7.	Wasserburg	18	18	16	17	17	17	8	47	26	26	7	25	34	34	5	30
—	—	Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe	5287	4857	—	—	2009	1793	—	—	8674	7776	—	—	1566	1478	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 145.432 fl. 27 kr.

Regierungsblatt.

XXXXVI. Stück. München, Sonnabend den 31. Oktober 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Den Karakter und die Uniforme des bürgerlichen Militärs betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Bürger-Militär-Offiziere außer dem Dienste, und sogar auf Reisen in ihren Privat-Angelegenheiten sich sowohl der militärischen Kleidung, als ihres militärischen Karakters bedienen.

Da aber das Bürger-Militär nach seinem ursprünglichen Zwecke nur in der Epoche seines Dienstes des beßfallsigen Ranges, und der militärischen Achtung genießen kann, so haben Wir hierüber folgende Regeln als Norm festzusezen Uns bewogen gefunden:

1.) Es bleibt jedem bürgerlichen Militär unbenommen, sich so oft er will in seine Uniforme zu kleiden, die er aber dann ganz, und mit bürgerlichen Kleidungs-Stücken nicht vermischt tragen soll.

2.) Außer dem Dienste, oder besonderen Feierlichkeiten hat derselbe aber alle blos militärische Auszeichnungen, als Degen, oder Säbel, Epaulets oder Achselbänder, so wie den Feder-Busch und die Schärpe hinwegzulassen. Eben so ist

3.) der militärische Karakter des Bürger-Militärs nur auf, und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet, und in jenen Fällen, wo er in dienstlichen Rapporten, oder anderen Ausfertigungen seinen Militär-Carakter mit zu unterzeichnen hat, soll derselbe zur Beseitigung aller Mißverständnisse den Beisaz vom Bürger-Militär beifügen.

Wir haben diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, und befehlen allen Bürger-Militär-Individuen, sich hiernach zu achten. München den 17. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Estaffeten-Expeditions-Gebühren betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit rücksichtlich der Estaffeten-Expeditions-Gebühren bei den sämtlichen Postämtern Unseres Reiches, mit Einschluße

der Tirolischen, durchgehends eine gleichförmige Bestimmung beobachtet werde, haben Wir Folgendes festzusezen beschlossen:

1.) Bei den von Unseren Stellen und Behörden abzuschickenden ämtlichen Estaffeten sollen keine Expeditions-Gebühren genommen werden; jedoch wird für den Expeditor der Estaffete die Aufrechnung einer Remuneration von 30 kr. bewilliget.

2.) Für die Privat-Estaffeten werden die Expeditions-Gebühren durchgehends gleichförmig auf 1 fl. 30 kr. gesezt, wovon

3.) das die Expedition besorgende Individuum 30 kr. allein beziehen, 1 fl. aber in die Emolumenten-Kasse der hievon theilnehmenden Post-Offizianten gegeben werden solle.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen. München den 17. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Provinzial-Verordnung.

(Das Verbot der Abordnung Gemeinds-Deputirter auf Kosten der Gemeinde ohne Gubernial-Bewilligung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß ungeachtet des bestehenden Verbotes, besonders der maßgebigen Vorschrift vom 31. Juni 1786 die Gemeinden auf Kosten des Gemeinds-Säckels Abgeordnete an die Landes- und Hofstellen absenden, wodurch beträchtliche Auslagen veranlaßet werden.

Eine dießfällige Absendung, ohne vorläufige mittels des Kreisamtes erhaltene Gubernial-Bewilligung, wird wiederholt, und unter eigener Haftung der Gemeinde-Vorsteher, welche alle Kosten aus dem Eigenen abzutragen haben würden, schärfest eingeboten, und ist dieses durch die Landgerichte sämtlichen Gemeinden zur genauesten Befolgung zu bedeuten. Innsbruck den 13. Oktober 1807.

Königliches Baierisches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

Auftrag

an sämtliche Pfarrer und Pfarrgehülfen in der Provinz Ansbach und den damit vereinigten Souveränitäts-Gebieten.

(Die Regierungs- und Provinzial-Intelligenz-Blätter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß mehrere Pfarrer das allgemeine Regierungsblatt und die Provinzial-Intelligenz-Blätter, welche aus den Mitteln der Pfarrei-Fonds angeschaft und unterhalten werden müssen, ihren Kaplänen und sonstigen geistlichen Gehülfen vorenthalten, und ihnen dadurch die Kenntniß der allerhöchsten Verordnungen erschweren; so findet man sich

veranlaßt, diesen Mißstand hiermit öffentlich zu rügen, und sämtliche Pfarrer in der Provinz Ansbach, und den damit zur Zeit vereinigten Souveränitäts-Gebieten ernstlich anzuweisen, daß sie ihren Pfarrgehülfen die besagten Blätter jedesmal richtig mittheilen, und dieselben noch insbesondere auf denjenigen Theil des Inhalts, welcher etwa den Stand der Seelsorger und Volkslehrer vorzüglich angeht, aufmerksam machen.

Dagegen versteht man sich auch zu den lezteren, daß sie diese Mittheilung um so mehr geziemend benüzen werden, als man nicht nur in vorkommenden Fällen auf den Vorwand der Unwissenheit keine Rücksicht nehmen, sondern auch bei den vorschriftsmäßigen Konkurs-Prüfungen sich die Ueberzeugung verschaffen wird, ob die Konkurrenten der gegenwärtigen Aufforderung nachgekommen sind, und sich über die öffentlichen Gesezе und Anordnungen in geistlichen, oder damit nahe verwandten Angelegenheiten hinlänglich unterrichtet haben.

Ansbach den 10. Oktober 1807.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Dittmar.

Auftrag.

an sämtliche königliche Polizei-Behörden der Provinz Schwaben.

(Die Anzeige von dem Ableben der Chirurgen, Bader, Apotheker und Hebammen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der unterzeichneten Stelle daran gelegen ist, von dem Ableben eines Chirurgen, Baders, Apothekers oder einer Hebamme sogleich Kenntniß zu erhalten, so wird sämtlichen Polizei-Behörden aufgetragen, das Ableben einer solchen Medizinalperson unverzüglich anher anzuzeigen.

Ferner ist zugleich anzugeben, ob der verstorbene Chirurg oder Bader eine reale, oder personale Barbiers- oder Baders-Gerechtigkeit, oder eine Ehehafte besessen, wie viele Kinder, und wie viel Vermögen hinterlassen habe.

Der Anzeige von dem Ableben eines Apothekers ist beizufügen, ob derselbe eine reale oder personale Gerechtigkeit besessen habe, ob die Fortdauer der Apotheke nothwendig sey, und wer derselben einstweilen vorstehe.

Da künftig die Anzeige von dem Ableben der Medizinal-Personen den Polizei-Behörden obliegt; so sind die Stadt- und Land-Physiker eben dadurch derselben enthoben.

Ulm den 6. Oktober 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

von Merz, Direktor.

Lutz.

Auftrag

an sämtliche königliche Maut- und Rentämter in Baiern.

(Wasser-Brücken- und Straßenbau-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wird allen jenen Aemtern, die beim Wasser-Brücken- und Straßenbau die Verrechnung zu führen haben, bekannt gemacht, die Rechnungen für das vergangene Etats-Jahr

1805 nach voriger Art, die künftigen aber nach dem neueren Schematismus einzurichten.

München den 21. Oktober 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmädger.

Bekanntmachungen.

(Den Winter-Biersaz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem eine allerhöchste Entschließung vom 13. Oktober befiehlt, zur Bestimmung des provisorischen Winter-Biersazes zu erklären, daß, nachdem im verflossenen Jahre der Durchschnitts-Preis vom Zentner Hopfen 135 fl. und vom Schäffel Gersten in 15 fl. 35 kr. bestanden, in dem Tarif aber vorhin nur zwei Pfenninge pr. Maß eingerechnet waren, und nun nach dem neuen Aufschlags-Mandate 1 Pfenning beizuschlagen ist, der provisorische Saz nunmehr von der Maß 4 kr. 2 pf. betragen würde, daß aber, weil seitdem der Gerstenpreis um mehr als 4 fl. gefallen ist, dieser Saz nach dem Mandate vom 2. Dezember vorigen Jahres puncto 6. um 1 Pfenning gemindert, mithin auf 4 kr. 1 pf. bestimmt werde: wogegen alle besondere Stadt- und Marktspfenninge zessiren, und dem Saze nicht mehr beigeschlagen werden dürfen; als wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. München den 19. Oktober 1807.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Haider.

(Den Bürger Joseph Pfaller von Neuendetting betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die durch den Bericht Unseres General-Landes-Kommissariats in Baiern vom 5ten vorigen Monats Uns angerühmten Verdienste, die sich der Bürger und Kommandant der bürgerlichen Kavallerie Joseph Pfaller zu Neuendetting in dem Kriege von 1805 um die öffentliche Sicherheit und Ruhe der umliegenden Gegend erworben hatte, haben Wir nach dem berichtlichen Antrage mit der silbernen Verdienst-Medaille zu belohnen beschlossen.

München den 9. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Privilegium

für

den königlichen Akademiker Wolf zur Herausgabe der Münchener-Zeitung.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und fügen andurch zu wissen:

Nachdem Uns Peter Philipp Wolf,

Mitglied Unserer Akademie der Wissenschaften um Verleihung des dem verstorbenen geistlichen Rathe Hübner vordem ertheilten Druck- und Verlags-Privilegium zur Herausgabe einer Tagesschrift unter dem Titel: Münchener-Zeitung allerunterthänigst gebeten, und Wir Uns bewogen gefunden, seiner Bitte zu willfahren, so ertheilen Wir ihm hiermit allergnädigst die Freiheit, vom 1. Jänner 1808 angefangen die erwähnte Münchener-Zeitung, jedoch mit Ausschluß des ehehin von dem ꝛc. Hübner herausgegebenen Anzeigers, allein ohne fremden Eingrif so lange, bis Wir es anders zu verordnen für gut finden werden, herausgeben, feilhaben, verkaufen und versenden zu dürfen.

Diesem gemäß gebieten Wir sämtlichen Unterthanen Unserer königlichen Staaten namentlich allen und jeden darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, sich bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und Verwirkung einer Strafe von hundert Dukaten, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Zeitungs-Verleger, die andere aber Unserer Staats-Kasse zufallen solle, so lange dieses Privilegium besteht, wider Wissen und Wollen des Privilegirten auf keinerlei Weise, und unter keinerlei Form, weder mittel- noch unmittelbar eines Nachdruckes oder Debits der ermeldeten Münchener-Zeitung anzumaßen, wornebst Wir zugleich obigen Wolf ermächtigen, zur selbst eigenen Sicherung des ihm verliehenen Rechtes bei verspürtem Frevel mit Hilfe Unserer Obrigkeiten gegen die Kontravenienten einzuschreiten, die unbefugt gemachte oder beigeschafte Auflage hinwegzunehmen und nach seinem Gutdünken damit zu schalten.

Jedoch soll derselbe bei unmittelbarem Verluste des Privilegiums schuldig und gehalten seyn, die für öffentliche Blätter dieser Art hierorts angeordnete Zensur Unseres geheimen Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse unter keinem Vorwande zu umgehen, und an dieses Ministerium von jedem Blatte, wie es erscheint, achtzehn Exemplare zur weiteren Disposition abzugeben.

Zur Urkunde dessen haben Wir diesen Brief allerhöchst eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem aufgedrückten königlichen geheimen Insiegel befestiget.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunzehnten Tag des Monats Oktober im Eintausend, Achthundert und Siebenten Jahre, Unseres Reiches im Zweiten.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Den Landgerichts-Aktuar Ott betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Landgerichts-Aktuar zu Reutti, in Tirol, Maximilian Ott, welcher sich bei Gelegenheit eines im Gerichte Aschau sich ergebenen

Wolkenbruches, und der hieraus entstandenen Verwüstungen, mit eigener Lebens-Gefahr sehr vortheilhaft ausgezeichnet hat, wollen Wir die silberne Verdienst-Madaille verleihen.

Auch lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt Unsere besondere Zufriedenheit mit dem quieszirten Bezirks-Ingenieur Naus bekannt machen, welcher ebenfalls bei diesem Ereignisse sehr thätige Hilfe geleistet hat. München den 20. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Pfarrer Wisensteiner zu Lemaso in Tirol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir bewilligen die goldene Verdienst-Medaille für den Pfarrer Wisensteiner zu Lemaso in Tirol, wegen der bei dem Brande zu Fiave geleisteten außerordentlichen Hilfe, und Unterstüzung der Unglücklichen. Unser Gubernium hat demselben diese Belohnung zuzustellen. München den 20. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Bestimmung der Universität Altdorf für das Studium der protestantischen Theologen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die theologische Fakultät zu Altdorf durch die theologischen Doktoren Martini, Sixt, Vogel und Mayer vollständiger als gegenwärtig irgend eine andere protestantische theologische Fakultät in Deutschland besezt ist; so haben Seine königliche Majestät von Baiern unterm 2. dieses Monats zu verordnen allergnädigst geruhet, daß sämtlich studierende protestantische Theologen des Königsreichs zum Studium ihrer Wissenschaft nach Altdorf gewiesen werden sollen, und nur für solche, die eine besondere Nachhilfe in den Hilfs-Wissenschaften nöthig haben, in dieser Beziehung eine Ausnahme statt finden dürfte. Ansbach den 16. Oktober 1807.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kamer, als Konsistorium.

Graf von Thürheim.

Dittmar.

(Die Güter-Käufe der Juden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unserer Kriegs- und Domainen-Kamer zu Ansbach vom 29ten August dieses Jahres wird Unser allerhöchstes Reskript vom 4ten gedachten Monats, die Güter-Käufe der Juden betreffend, dahin erläutert, daß es sich auf öffentliche Güter-Verkäufe bei Versteigerung der Staats-Realitäten, wobei es von dem Nachkäufer

abhängt, sich vor allem Wucher zu schüzen, weil er die Versteigerungs-Preise leicht erfahren kann, nicht zu erstrecken habe.

München den 9. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Patriotische Kriegsbeiträge für verwundete Baierische Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1.) Vom königlichen Baierischen Landgerichte Schwaben sind an abgenüzter Leinwand 1 Zentner 60 Pfund, dann 20 Pf. Charpien, und 11 fl. 3 kr. an baarem Gelde für verwundete Baierische Krieger eingesendet worden, zu lezteren haben beigetragen: Die Bürgergemeinde im Markte Schwaben, 10 fl.

Der Kräußlwirth, der obere Bräukocht Andreas, der Kaspar Böck, und die Hebamme Honnitter daselbst 1 fl. 3 kr.

Zu den Verband-Requisiten haben beigetragen:

Die landgerichtlichen Unterthanen vom Markte Schwaben.

Die Gemeinde Gelting.

Die Gemeinde Niedereiching.

Die Gemeinde Buch.

Der Pfarrer von Egmating, und jener von Eing.

Die Obmannschaft Aß und Straußdorf.

2.) Von dem Oberschreiber Georg Spießel zu Hainning sind 7 fl. eingeliefert worden, welche demselben von einigen Hofmark Hainning- und Piesingischen Individuen sind eingehändiget worden.

3.) Von dem königlichen Ober-Kommissariate der Schulen und Studien in Nieder-Baiern sind 43 fl. 3 kr., als eine Gabe des königlichen Gymnasiums zu Straubing eingesendet worden, unter der Bestimmung: "Den verwundeten vaterländischen Kriegern, „die zugleich auch für die Ruhe und Si„cherheit der Musen stritten."

4.) Der Kooperator zu Parsberg bei Mießbach Joachim Hefter machte bei der dießjährigen Einsammlung der Osterbeicht-Zetteln den Hausvätern seiner Kirchengemeinde die Vorstellung, daß die bisher üblich gewesene Geld-Sammlung unter der Firmazumheiligen Lande einer zweckmäßigeren näher gelegenen Bestimmung: nämlich zum Altar des Vaterlandes für die verwundeten Baierischen Krieger geeignet werden könnte. Die Hausväter haben hierauf statt der sonst gewöhnlichen Pfenninge einen freiwilligen Erlag in verstärktem Maße von 6 fl. 19 kr. für den beabsichteten wohlthätigeren Zweck gemacht, den der Kooperator mit einer Zulage von 41 kr., zusammen also 7 fl. einsandte. München den 9. Oktober 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomierath

Krauß, Direktor.

Strobl.

Beförderung.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober 1807 wurde der Pfarrer Franz Xaver Fischer in Emmering, Landgerichts Dachau auf bemeldter Pfarrei neuerdings bestätiget.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 26ten Oktober 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	kr.
Oktober.	17.	Aichach	118	100	13	34	170	170	7	14	334	322	6	10	90	81	5	15
—	18.	Deggendorf	166	155	13	5	96	15	8	37	486	374	7	58	18	—	—	—
—	20.	Dingolfing	19	19	12	41	7	7	7	34	20	20	7	1	2	2	5	8
—	21.	Eggfelden	3	3	13	—	—	—	—	—	26	26	5	—	—	—	—	—
—	15.	Erding	445	445	13	59	56	53	8	19	530	530	7	5	41	30	5	4
—	22.	Friedberg	57½	47½	13	28	31	29	8	25	78¾	62¾	6	41	12	12	6	5
—	19.	Gelsenfeld	9	9	14	—	6	6	8	—	10	10	9	—	8	5	5	—
—	13. 20.	Haag	56	56	14	20	10	10	8	49	18	18	6	45	68	68	4	55
—	21.	Hohenwarto	—	—	—	—	—	—	—	—	133	133	7	10	4	4	5	33
—	17.	Ingolstadt	162	160	12	49	35	24	7	44	103	103	6	14	69	69	4	43
—	18.	Landsberg	165	161	13	20	48	45	10	27	285	252	8	6	26	18	5	50
—	16.	Landshut	448	444	13	—	85	80	8	30	274	204	6	50	77	75	6	—
—	24.	Lauingen	275	195	11	—	63	53	7	30	740	695	6	—	55	50	4	—
—	21.	Mainburg	24	20	13	40	5	3	8	—	66	62	6	30	—	—	—	—
—	24.	München	1215	1015	15	49	485	400	9	19	2167	2070	8	41	377	377	6	6
—	17.	Murnau	136	112	15	—	40	39	11	—	24	12	8	—	2	2	6	30
—	14. 21.	Neuenötting	69½	69½	14	55	25½	25½	8	36	22	22	6	57	20½	20½	5	57
—	19.	Neumarkt	46	40	11	10	76	76	10	9	56	56	8	15	42	42	3	28
—	20.	Pfaffenhofen	104	104	14	30	33	33	8	30	71	71	9	48	48½	0½	2	29
—	10. 17.	Rain	36	35	12	53	48	40	7	55	66	64	5	41	6	6	4	26
—	12. 16.	Reichenhall	20	15	17	24	2	2	12	—	130	130	10	2	—	—	—	—
—	15.	Rosenheim	36	22	15	—	49	42	9	—	45	33	7	—	49	41	4	30
—	20.	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	25	23	9	—	7	7	6	20
—	15. 22.	Schrobenhausen	85	75	14	15	95	90	8	11	177½	103½	6	37	57	57	5	48
—	17.	Straubing	304	304	12	33	41	41	8	11	602	602	7	44	78	78	5	31
—	17.	Traunstein	150	149	10	—	327	293	10	6	137	113	8	—	80	80	5	50
—	14.	Vilsbofen	352	209	13	32	9	9	8	42	33	15	7	30	—	—	—	—
—	14. 21.	Wasserburg	41	37	15	2	15	15	9	25	108	103	6	51	61	61	4	40
—	16. 22.	Weilheim	50	50	14	3	133	77	10	9	314	147	7	10	22	17	5	58
		Summe	4938	4207	—	—	1990½	1680½	—	—	7139	6547	—	—	1326	1251	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 130179 fl. 11 kr.

Regierungsblatt.

XXXXVII. Stück. München, Sonnabend den 7. November 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Erhebung der Expeditions-Gebühren durch die Postämter betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir die Erleichterung, und die Vortheile, welche sich aus der in einigen anderen Staaten bestehenden Erhebung der Tax- und Stempel- oder Expeditions-Gebühren durch die Postämter für die Expedituren und Partheien darbieten, in nähere Erwägung gezogen, und die Vorschläge, welche die General-Direktion Unserer Posten, zum Behufe einer gleichen Einrichtung in Unserem Reiche, an Uns brachte, der Billigkeit und dem allerseitigen Interesse angemessen gefunden; so haben Wir beschlossen, daß diese Erhebungsart mit dem ersten Dezember laufenden Jahres bei allen Expeditionen in Partheisachen, welche der Post übergeben werden, in Unseren gesamten Staaten, ohne Unterschied, eingeführt und in Gang gesezt werden solle.

Von jenem Zeitpunkte an werden daher von den Postämtern, bei welchen die Aufgabe geschieht, den Expeditions-Aemtern die auf den Expeditionen bemerkten Gebühren-Beträge sogleich vorschußweise entrichtet, dem nächsten Postamte in Aufrechnung gebracht, und durch dasjenige, welches die Ausfertigung an die Parthei abgiebt, von dieser rückerholt.

Um das Post-Aerar bei dieser Einrichtung vor Schaden zu sichern, haben Wir genehmigt, daß

a) in dem Falle, wenn die Parthei die Auslösung der an sie gerichteten Expedition verweigern würde, und das Abgabs-Postamt deßhalb solche zu remittiren genöthigt wäre, die absendende Behörde nicht nur den geleisteten Vorschuß, sondern auch das verursachte Postporto, und die allenfallsigen Porto-Auslagen an fremde Posten dem Postamte, welches die Expedition übernommen hatte, bei deren Rückeinlieferung unweigerlich, und vorbehaltlich aller anderen Einschreitungen gegen die Parthei, zu ersezen habe; — daß ferner

b) die Partheien, nebst dem ohnehin gebührenden tarmäßigen Brief-Porto, für den Vorschuß der Expeditions-Beträge, und zur Entschädigung der Postämter, für deren Mühewaltung und Auslagen auf Schreib- und Packmaterials, so wie für

die Rekommandation, und den Entgang des Einsendungs-Porto, welches die Parthei auf diesem Wege erspart, dem einhändigenden Postamte noch folgende Gebühren entrichten sollen.

Für eine Expedition, welche mit einem Gebühren-Betrage unter, und bis 2 fl. belegt ist, " " " " 6 kr.

über	2 —	5 fl.	" "	10 kr.
	5 —	10 fl.	" "	14 kr.
	10 —	20 fl.	" "	18 kr.
	20 —	30 fl.	" "	22 kr.
	30 —	40 fl.	" "	26 kr.
	40 —	50 fl.	" "	30 kr.
	50 —	60 fl.	" "	36 kr.
	60 —	70 fl.	" "	42 kr.
	70 —	80 fl.	" "	48 kr.
	80 —	90 fl.	" "	54 kr.
	90 —	100 fl.	" "	1 fl.

Bei höheren Expeditions-Beträgen, welche die Summe von hundert Gulden übersteigen, haben Wir den Postämtern von 10 zu 10 fl. einen weiteren Zuschlag von 8 kr. bewilliget.

Unsere sämtlichen Expeditions- und Post-Aemter, so wie die Partheien wissen sich nach diesen Beschlüssen und Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt machen lassen, gehörig zu achten. München den 24. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Das Bürger-Militär betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die von Unserem General-Landes-Kommissariate dahier Uns unterm 16. vorigen Monats zur Entscheidung vorgelegten Fragen:

1. Sollen zwei Schützen-Kompagnien den Namen einer Division führen?
2. Ist denselben ein Major als Kommandant bewilliget?
3. Wann ist einer Stadt die Errichtung zweier Schützen-Kompagnien zu gestatten?

erwiedern Wir euch in Antwort:

ad 1. Der angenommene Begriff einer Division ist hier nicht passend; sondern zwe solche Schützen-Kompagnien werden unter de Benennung „Schützen-Korps" geführe

ad 2. Der älteste Hauptmann ist der j desmalige Kommandant des Korps; ei Majors-Stelle kann hierbei nicht statt habe

ad 3. Zwei Kompagnien Schützen könn nur dann zu errichten gestattet werden, we ein aus drei Bataillons Infanterie besteh des Regiment aufgestellet werden kann. U sere General-Landes-Kommissariate haben hiernach zu achten, und über den genauen V zug zu wachen.

München den 17. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Be
von Krempelhube

(Die Verhältniſſe des Bürger-Militärs zu den königlichen Orts-Kommandanten betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unſeres General-Landes-Kommiſſariats vom 8. September laufenden Jahres, die Verhältniſſe des Bürger-Militärs zu den königlichen Orts-Kommandanten betreffend, beſchließen Wir, daß, nachdem jeder Kommandant des Militärs ohne Unterſchied, und überall, wenn auch keine wirkliche Kommandantſchaft etablirt iſt, zugleich als Orts-Kommandant zu betrachten kommt, das Bürger-Militär die Kommandanten der Garniſons-Regiments-Stationen in ihren Dienſtverrichtungen um ſo mehr als Orts-Kommandanten anzuſehen habe, als die aufgeſtellten königlichen Stadt-Kommandanten, wenn auch der Truppen-Kommandant höheren Grades iſt, alle und jede Verhältniſſe des Garniſons-Dienſtes reguliren, und die Truppen-Kommandanten keine dahin einſchlägige Veränderung oder Bewegung, ſelbſt keine Ausrückung ihrer unterhabenden Truppen ohne Benachrichtigung des Kommandanten vornehmen dürfen, ſondern lezterer von allem, was immer Militäriſches in ſeinem Bezirke vorgehen mag, vollkommene Wiſſenſchaft haben muß.

Nach dieſer Unſerer allerhöchſten Entſchlieſſung iſt das Geeignete zu verfügen. München den 17. Oktober 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die Prüfung der Pfarr-Kandidaten betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir in den Konkurs-Klaſſifikations-Tabellen einiger Landesdirektionen auffallende Verſchiedenheiten in der Zahl und Stellung der Rubriken, ja ſelbſt bedeutende Abweichungen von der klaren Vorſchrift der unterm 30. Dezember 1806 erlaſſenen Verordnung bemerket haben; ſo beſchließen Wir:

1. Daß das Klaſſifikations-Verzeichniß und das Folium Beneficiorum jedesmal nach den anliegenden beiden Formularen verfaßt werden ſollen.

In dem Folio Beneficiorum ſind die Namen der Kandidaten in der alphabetiſchen Ordnung vorzutragen.

2. Niemals ſollen mehr als drei Klaſſen gebildet werden; jede Klaſſe iſt durch I. II. III. Note unterabzutheilen.

3. Die Note einer beſonderen Auszeichnung findet in dem Folio Beneficiorum in den Anmerkungen ihre Stelle.

4. Seelſorger, welche das vorgeſchriebene Amtsalter nicht haben, ſind weder zum Konkurſe zuzulaſſen, noch in die Tabelle aufzunehmen. München den 24. Oktober 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

von Krempelhuber.

Klassifikation

der am Prüfungs-Konkurse zur Besezung der Pfarreien und Benefizien am 1. 2. und 3. 180 an die königliche Landesdirektion zu N. zugelassenen und bestätigten Subjekte.

Namen:	Klasse I.	Note.
Sax Ignaz.	"	1.
Schmidhofer Sales . . .	"	2.
Werner	"	3.

Namen:	Klasse II.	Note.
Dobmair Alois	"	1.
Schneider Joseph . . .	"	2.
Scheerer Niklas	"	3.

Namen:	Klasse III.	Note.
Nußmann Andreas . . .	"	1.
Bachmair Daniel . . .	"	2.
Niesthammer Paul . . .	"	3.

Zur Prüfung zugelassen, aber bei derselben nicht bestätiget wurden:

(Namen)

——— den 7. ——— 180

Zum Prüfungs-Konkurs allergnädigst ernannte Kommission.

(Namen der Kommissairs.)

Klassifikations-Tabelle

für

das Folium Beneficiorum

über den auf allerhöchsten Befehl an der königlichen Landes-Direktion zu N. zur Besezung der Pfarreien im ** Juli 180: abgehaltenen Prüfungs-Konkurs.

Namen in alphabetischer Ordnung.	Dermaliges Amt und Aufenthalts-Ort.	Physisches Alter und Dienst-Jahre in der Seelsorge.	Geburts-Ort, Diöces und Landgericht.	Studien-Zeugnisse und derselben Qualität.	Sitten.	Verdienste um Seelsorge und Schul-Unterricht.	Konkurs Note.	Anmerkungen
Armann Georg	Kaplan zu N. Landgerichts N.	36 Jahre alt, und 10 Jahre in der Seelsorge	Füssen, Bisthums Augsburg.	Studierte an der ehemaligen Universität zu Dillingen bis nach 1780 mit Auszeichnung	Untadelhaft.	Er ist nach allen Zeugnissen sehr thätig.	I Klasse. III Note.	Des ehemaligen Hochstifts Augsburg Titulant, hat ein schwaches Gehör.

(Das Bürger-Militär betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unseres General-Landes-Kommissariats dahier, vom 15. September laufenden Jahres, das Bürger-Militär betreffend, ertheilen Wir folgende Bestimmungen:

1. Rücksichtlich der Pferd-Equipage für die Stabs-Offiziere der bürgerlichen Infanterie wird verordnet, daß die Pferde-Zäumung derselben jener der bürgerlichen Kavallerie gleich; — die Pistolen-Deckel von schwarzem Bären-Pelze; — die Schabrake nach der wieder rückgehenden Zeichnung unter Numer 1. abgerundet; — endlich die Gurte hellblau und dunkelblau gestreift seyn soll. Was

2. die Anfrage über das Tragen der Degen-Kuppel erwähnter Stabs-Offiziere betrift, so wird dieselbe dahin erlediget, daß diese Kuppel, wegen mehrerer Bequemlichkeit im Dienste, nicht unter, sondern über der Schärpe getragen werden soll.

München den 17. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnung.

(Die Behandlung der sogenannten Einschreib-Hand- oder Frei-Lehen in der königlichen Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den treffenden königlichen Rentämtern, als Lehensprobst-Aemtern ertheilte Instruktion über die künftige gleiche Behandlung der in der königlichen Provinz Schwaben vorhandenen Einschreib-Hand- oder Frei-Lehen, welche eine besondere Gattung gemeiner Lehen darstellen, und wo also die Vorschrift vom 28. November 1804, und 4. März 1806 zu Behandlung der Beutel-Lehen in der königlichen Provinz Schwaben nicht einschlägt, wird andurch zur Kenntniß sämtlicher Behörden gebracht, in deren Amts-Bezirken sich derlei Lehen befinden, und zugleich zur Nachachtung für die Besizer derselben allgemein bekannt gemacht. Ulm den 13. Oktober 1807.

Königliche Landes-Direktion,
als Provinzial-Lehenhof
in Schwaben.

von Merz, Direktor.

von Bäumen.

Instruktion

zur Behandlung der sogenannten Einschreib-Hand- oder Frei-Lehen.

§. 1. Die in der königlichen Provinz Schwaben, und vorzüglich im Umfange des Fürstenthumes Augsburg, und der Markgrafschaft Burgau häufig vorkommenden, sogenannten Einschreib-Hand- oder Frei-Lehen, welche in einzelnen Häusern, Gärten, Baindten, Aeckern, Wiesen und Waldgründen bestehen, deriviren ihren Namen daher, weil sie in Veränderungsfällen nur eine geringe Einschreib-Gebühr als Lehentaxe entrichten, und weil die Besiz-Veränderungen bei dem treffenden Lehenprobst-Amte, ohne daß eine Investitur, oder die Ausstellung eines Le-

Briefes erfoderlich wäre, nur protokollirt, oder eingeschrieben, und das Lehen also gleichsam mit kurzer Hand empfangen wird.

§. 2. Die Administration dieser Lehen gebührt, wie jene der Beutel-Lehen demjenigen königlichen Rentamte, in dessen Bezirke das Lehen-Objekt gelegen ist.

Dieses Rentamt ertheilt die Konsense zu Veräußerungen, Belastungen, Vererbungen, und jeder Veränderung des Lehens, ohne Rückfrage an die königliche Landes-Direktion, weil diese Einschreib-Lehen Kauf- und Erbrecht haben, und weil die Wesenheit der formellen Behandlung derselben in Protokollirung der Besiz-Veränderungen besteht, wobei sodann die gewöhnliche Einschreib-Gebühr bezogen wird.

Die über diese Lehen schon bestehenden, oder neu anzufertigenden Protokolle enthalten:

a) den Ort, wo das Lehen gelegen ist;
b) die Beschreibung des lehenbaren Objektes;
c) das Maß der Grundstücke;
d) die Lage, und Angränzer;
e) den Besizer; und
f) die Zeit und den Betrag der entrichteten Lehens-Gebühr; und werden kolumnenweise geführt.

Die in der lezten Kolumne erscheinenden Relevien müssen von den jeweiligen Vasallen unterzeichnet werden.

§. 3. Weil diese Einschreib-Lehen ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach feuda propria sind; so finden die Relevien in Veränderungsfällen des Lehenherrn, und des Vasallen statt.

Bei Veränderungsfällen in manu dominanti muß das Lehen binnen Jahr und Tag, — bei Veränderungsfällen in manu servienti aber binnen drei Monaten vermittelst der Protokollirung wieder empfangen werden.

Die Verspätung dieser Pflicht wird im erstern Falle mit vier Reichsthalern, im zweiten Falle aber, wenn die Besiz-Veränderung nicht binnen drei Monaten angezeigt wird, mit einer Nachläßigkeitsstrafe von zwei Reichsthalern, bei einer gröbern, und über ein Jahr andauernden Nachläßigkeit mit vier Reichsthalern, und für den ersten und zweiten Fall bei einer gefährdevollen (dolosen) auf die Verschweigung des Lehens zielenden Pflichtaußerachtlassung mit Kaduzirung des Lehens gestraft. Diese lezteren Fälle müssen aber der königlichen Landes-Direktion ad excitationem Fisci von dem treffenden Rentamte mit Ausführung des Faktums jeweils angezeigt werden.

§. 4. Die Einschreib-Gebühren sind verschieden, und es hat dießfalls bei dem bisherigen Herkommen zu verbleiben. — Die Einschreib-Taxe der vormals Hochstiftischen Einschreib-Lehen ist in den Urbarien enthalten, und oft örtlich verschieden.

Von den Burganischen Einschreib-Lehen werden 22 kr. von jedem Grundstücke, welches nicht über ein Jauchert enthält, und von jeder weitern Jauchert oder auch von dem geringern Theile der weitern Jauchert, und eben so von jedem Hause, Garten, Scheune, Baindt ꝛc. wieder 22 kr. bezogen.

Die Kirchbergischen Einschreib-Lehen zahlen ohne Unterschied der Größe von jedem einzelnen lehenbaren Grundstücke ein Pfund Pfenning oder 1 fl. 8 kr. 4 hl.

Die Vilser Einschreib-Lehen entrichten von der Jauchert oder dem Tagwerke 12 kr. und noch von jedem Hundert Gulden des Kaufs-Werthes 5 fl. Lehens-Waare

§. 5. Theils, damit der Vasall auch eine Urkunde über die beobachtete Lehenspflicht, und abgeführte Lehen-Taxe in Handen habe, theils, um den alten Lehenreich dem jezigen Geldwerthe näher zu bringen, haben in Zukunft die treffenden Rent- und Lehenprobst-Aemter über die geschehene Protokollirung, und die abgeführten Einschreib-Gebühren, und allenfälligen Verspätungs-Strafen eine, in Form eines Lehen-Muthscheines ausgestellte Bescheinigung dem Vasallen zu behändigen, wofür derselbe bei Lehen, deren Werth 500 fl. nicht übersteigt, mit Einschluß des Stempels 18 kr., bei einem Lehenswerthe über 500 fl. aber 45 kr. zu entrichten hat.

§. 6. Mit Ende eines jeden Etats-Quartals haben die mehrgenannten Lehenprobst-Aemter an die königliche Landes-Direktion als Provinzial-Lehenhof Abschriften der geführten Protokolle mit Bemerkung der bezogenen Lehen-Taxen, der Verspätungs-Strafen und der Muthscheins-Beträge einzusenden. Die bei einigen Lehenprobst-Aemtern bisher üblich gewesene Taxen-Theilung in partem salarii findet, als den bestehenden königlichen Gesezen entgegenlaufend, für die Zukunft nicht mehr statt.

§. 7. Wenn ein Einschreib-Lehen verkauft, vertauscht, übergeben, vererbt, oder vertheilt werden will, so muß hierzu bei dem Lehenprobst-Amte der Konsens eingeholt werden.

Dieser ist in der Regel nicht zu verweigern. Erst nach Vorweisung dieses Konsenses können die königlichen Land- oder treffenden Patrimonial-Gerichte die Kontrakte über diese Besiz-Veränderungen fertigen. Es ist daher erfoderlich, daß leztere von der Existenz der Lehens-Objekten, und derselben gegenwärtigen Besizern ebenfalls in Kenntniß gesezet werden.

Wegen Hypothezirungen dieser Einschreib-Lehen wird es bei der alten Observanz belassen. In der Regel bedarf hierzu der Vasall des lehenprobstämtlichen Konsenses nicht. Wenn aber durch Exekutions-Führungen auf derlei hypothezirte Realitäten das Lehens-Objekt an einen fremden Besizer übergeht, so tritt ein gewöhnlicher Lehen-Veränderungs-Fall in manu servienti ein.

§. 8. Bei jeder Wiederbelehnung hat der Vasall dem Lehenprobst-Amte durch Hand-Gelübd an Eidesstatt anzugeloben: „Seiner königlichen Majestät als Lehensherrn getreu, hold und gewärtig zu seyn, Allerhöchstdero Nuzen zu fördern, und den Schaden zu wenden, das Lehengut in bäulichen Ehren zu erhalten, für jede Verminderung, Verschlimmerung, und aus eigener Schuld entstandenen Verlust zu haften, verschwiegene Lehen, falls ihm solche bekannt würden, anzuzeigen, von den Lehen-Gründen nichts zu überackern, übermähen, übermarken, oder auf andere Weise entziehen zu lassen, und auch nicht zu dulden,

daß auf das lehenbare Objekt eine neue Dienstbarkeit, oder Last gelegt werde."

§. 9. In Kriegszeiten findet von diesen Einschreib-Lehen nur dann die Entrichtung des vierten Theils der Einkünfte als Lehen-Quart statt, wenn die lehenbare Realität als gewöhnlich besteuert, nicht schon zu Entrichtung der Kriegssteuer verhalten worden seyn sollte.

Aufträge
an die königlichen Landgerichte der Provinz Baiern.

(Die Mißbräuche beim Kordonsdienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat mit Mißvergnügen bemerket, daß sich einige Landrichter und Landgerichts-Aktuare beigehen lassen, die Kordonisten als Fourier-Schüzen, oder sogenannte Aufpasser zu gebrauchen; wodurch selbe ihrer eigentlichen Bestimmung und ihrem Dienste entzogen, oder doch wenigst in selbem gehemmet werden.

Eben so hat man die Bemerkung gemacht, daß die Kordonisten zu zahlreich am Size eines Landgerichtes sich aufhalten, und gleich Ordonnanzen dort bestehen, anstatt daß selbe auf dem Lande patrouilliren, und ihrer Schuldigkeit genügen.

Ferners hat man wahrgenommen, daß die Kordonisten, statt zu Fuß ihre Patrouillen zu machen, an vielen Orten auf Bauern-Wägen fahren; dann, daß selbe bei Transporten und sonst sich einquartiren, und von den Landleuten unentgeldlich Essen und Trinken sich verreichen lassen, da sie doch um ihren Sold, den sie immer drei Tage vorausbezahlt erhalten, leben, und in den Patrouille-Häusern übernachten sollen; in derer Ermanglung aber höchstens auf Dach und Fach Anspruch haben.

Diese Unfüge sind auf der Stelle von jenen königlichen Landgerichten, wo selbe statt haben, abzustellen, ausser dessen man das dawider handelnde königliche Landgericht nicht nur zur Verantwortung ziehen, sondern auch strenge bestrafen würde.

München den 24. Oktober 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Welchs.

von Schmdger.

An sämtliche Patrimonial-Gerichte in der Provinz Schwaben.

(Die Vornahme der Obsignationen bei den Todfällen der Geistlichen oder anderer des Gerichtsstandes befreiter Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämtlichen Patrimonial-Gerichten in der Provinz Schwaben wird hiermit der allergnädigste Auftrag ertheilt, bei den erfolgenden Todfällen der Geistlichen oder anderer des Gerichtsstandes befreiten Personen, welche in dem Bezirke der Patrimonial-Gerichte sich befinden, die Obsignationen ex commissione delegata der unterzeichneten Stelle sogleich fürzukehren, und das abgehaltene Obsignations-Protokoll zur weiteren Verfügung anher zu übersenden. Memmingen den 12. September 1807.

Königliches Hofgericht in Schwaben.

Freiherr von Grieſſenbek.

Miller.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme der gewerbtreibenden Toleranzgenossen der Hauptstadt München, als wirklicher Beisassen, und deren Enrollirung bei dem Bürger-Militär betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König genehmigen, mittelst eines allerhöchsten Reskriptes vom 17. dieses Monats, daß diejenigen hiesigen Einwohner, welche bisher nur die Toleranz genoßen, dabei aber ein bürgerliches Gewerbe treiben, als Beisassen aufgenommen, und in dieser Eigenschaft dem Bürger-Militär enrollirt werden sollen.

Der königliche Baierische Stadtmagistrat allhier hat hiernach ungesäumt das Geeignete zu verfügen. München den 24. Oktober 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

Beförderungen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 12. September wurde der bisherige Landes-Direktions-Expeditor, Reindl in Ulm, zum königlichen Oberaufschlags-Beamten daselbst ernannt.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 7. Oktober haben Seine Majestät die durch den Tod des Joseph Rupprecht zur Erledigung gekommene Kanzellisten-Stelle bei dem geheimen Haus-Archiv dem bisherigen statusmäßigen Landes-Direktions-Diurnisten in München, Franz Xaver Zootmaier, zu verleihen geruht.

Dem Freiherrn Sigmund von Riedheim zu Harthausen, Landgerichts Untergünzburg, wurde als Besizer mehrerer Rittergüter unter dem 13. Oktober die Uniforme der Baierischen Landsassen zu tragen bewilliget.

Vermög einer allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober wurden der Rechnungs-Kommissär der königlichen Landes-Direktion in Baiern, Schuhemann, dann der Rechnungs-Kommissariats-Accessist, Neumüller, als Rechnungs-Kommissäre bei dem königlichen Obersten Forstamte angestellt.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 21. Oktober haben Seine Majestät den Pfleger zu Deutschmez, und ehemaligen Fürstlichen Passauischen Hof-Truchsessen, Simon Franz Johann von Chinni, zu Allerhöchstihren wirklichen Truchseßen mit den diesem Karakter gebührenden Ehren und Vorzuge zu ernennen geruht.

Vermög allerhöchsten Beschluße vom 24. Oktober wurde der Landrichter von Flembach, zu Kemnath in der Obernpfalz, seiner Gesundheits-Umstände wegen, unter Bezeugung der allergnädigsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten provisorisch in die Ruhe versezt.

An dessen Stelle wurde der bisherige Landrichter in Wetterfeld, Freiherr von Schrenk, zum Landrichter in Kemnath; der dortige Landgerichts-Aktuar, Michael Wild, zum Landrichter in Wetterfeld, und der Rechtspraktikant, Kleber, von Schnaittach zum Landgerichts-Aktuar in Kemnath ernannt.

Bei der unter dem 24. Oktober erfolgten Organisation des Ober-Postamtes in Innsbruck haben Seine Majestät folgende Ernennungen genehmiget:

1. Die Direktion des Ober-Postamtes wurde provisorisch dem Ober-Postamts-Sekretär, Schedl, in München übertragen.

Bei der reitenden Post wurde

2. Der bisher kontrolirende Post-Offizier, Nikolaus Turneretscher, zum zweiten Kontroleur ernannt; wegen des ersten Kontroleurs aber die allerhöchste Entschließung vorbehalten.

3. Als Post-Offizianten wurden angestellt:

a) der bisherige Estaffetten-Expeditor, Anton Worell;

b) der bisherige Post-Offizier, Simon Fuchs;

c) der bisherige Post-Offizier, Alois Stabinger;

d) der bisherige Acceßist bei der fahrenden Post, Michael Dörfler;

e) der bisherige Ober-Postamts-Acceßist in Augsburg, Matthias Cogolani.

4. Zugleich wurden der Ober-Postamts-Acceßist, Franz Ascher, und der Briefträger, Andreas Ruff in der bisherigen Eigenschaft beibehalten.

Bei der fahrenden Post wurde

1. Der bisher kontrolirende Post-Offizier, Franz Fleischer, zum Expeditor ernannt, der bisherige Expeditor, Anton Turneretscher, aber in Rücksicht seines hohen Alters mit Belassung seines fixen Gehaltes in die Ruhe versezt.

2. Anstatt des zur reitenden Post versezten Michael Dörfler, wurde der bisherige Ober-Postamts-Acceßist in München, Andreas Schmettan, als Acceßist der fahrenden Post zu Innsbruck benennt.

3. Als Kondukteurs wurden belassen:

a) Michael Hofmann;

b) Joseph Pitschnauer;

c) Matthias Johl, und

d) Joseph Schmeidl.

4. Eben so wurde Jakob Huber als Packer beibehalten.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober ist der Rentbeamte zu Klausen in Tirol, Joseph Maurer, seiner zerrütteten Gesundheit wegen, in die Ruhe versezt, und statt ihm der gewesene Kreisamts-Sekretär in Trient, Kaspar Ferrari, als Rentbeamter angestellt worden.

Unterm 5. Oktober wurde dem Freiherrn Benedikt von Herrmann zu Wain die Uniforme der adelichen Baierischen Landsaßen zu tragen bewilligt.

Unterm 15. Oktober haben Seine Majestät geruht, dem Rechts-Praktikanten, Johann Philipp Sieß, den ersten Acceß bei der königlichen Landes-Direktion in Ulm zu bewilligen.

Die schon längere Zeit erledigte Pfarrei Holzheim, Landgerichts Dillingen, wurde unterm 1. Oktober dem bisherigen Benefiziaten zu Sameister, Gotthard Stich, allergnädigst ertheilt.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 2ten November 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Oktober.	24.	Aichach	91	86	13	1	144	144	8	7	236	235	6	41	67	64	5	11
—	24.	Amberg	19	10	15	13	8	8	10	40	35	35	8	59	—	—	—	—
—	27.	Deggendorf	256	255	13	4	102	18	8	20	612	534	8	3	32	3	5	41
—	27.	Dingolfing	8	8	12	4	1	1	7	—	11	11	7	—	4	4	5	1
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29.	Erding	291	291	15	12	104	94	8	36	467	458	7	54	25	22	5	37
—	29.	Friedberg	77	67	13	36	48	35	8	46	57	54	6	38	42	42	6	5
—	—	Geisenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27.	Haag	50	50	14	13	15	15	8	48	15	15	6	42	34	34	5	5
—	—	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24.	Ingolstadt	112	112	14	15	25	25	8	15	172	172	6	37	28	23	4	54
—	—	Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24.	Landsberg	190	183	14	40	25	16	10	6	197	181	8	6	14	14	5	36
—	23.	Landshut	235	228	14	50	51	48	9	30	80	74	6	40	23	23	6	40
—	31.	Lauingen	268	260	11	—	51	51	7	30	474	443	5	45	48	48	4	—
—	28.	Mainburg	10	10	14	—	5	4	8	30	25	25	6	30	2	2	5	30
—	31.	München	1290	1078	15	35	587	500	9	30	2435	2314	8	28	361	361	6	28
—	24.	Murnau	140	104	16	—	37	29	11	—	18	18	8	—	1	1	6	30
—	28.	Neuenötting	9	9	14	36	152	152	9	15	58	58	6	52	74	74	5	50
—	26.	Neumarkt i.d.o.Pf.	46	46	13	18	99	96	10	8	99	99	7	30	53	53	5	28
—	27.	Pfaffenhofen	114	114	14	51	148	146	8	10	67	65	6	56	39	38	5	40
—	24.	Rain	23	23	12	53	29	29	7	52	41	41	5	39	1	1	4	20
—	23.	Reichenhall	55	50	18	7	17	16	11	48	89	89	9	55	21	21	7	—
—	24.	Rosenheim	50	39	16	—	56	41	9	—	150	142	6	—	104	99	4	30
—	—	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29.	Schrobenhausen	55	52	14	21	83	83	8	7	110	110	6	48	43	39	5	11
—	24.	Straubing	378	378	12	48	31	31	8	7	274	274	7	11	73	73	5	23
—	—	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Vilshofen	273	273	12	52	14	14	8	17	58	40	7	11	—	—	—	—
—	28.	Wasserburg	82	82	18	54	13	13	10	—	56	56	8	35	52	52	8	53
—	29.	Weilheim	16	12	16	44	50	34	10	23	60	47	7	39	5	4	6	55
		Summe	4138	3829	—	—	1738	1492	—	—	5897	5592	—	—	1146	1095	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 118.325 fl. 29 kr.

Regierungsblatt.

XXXXVIII. Stück. München, Sonnabend den 14. November 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativstellen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Uns der Zweckmäßigkeit der Prüfungen für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, der ächten Beurtheilung ihrer Resultate bei den Begutachtungen Unserer Landesstellen vollkommen zu versichern, beschließen Wir

1.) als allgemeinen Grundsaz, daß die Würdigung der Aspiranten zu Dienstesstellen, welche entweder allein der Justiz, oder allein der Administration angehören, im ersten Falle den einschlägigen Hofgerichten eben so ausschließlich, als im zweiten Falle den Landesdirektionen zustehe. Solchemnach

2.) seyen die Prüfungen und Begutachtungen zu Stadtgerichts-, Wechselgerichts-, Ehegerichts- und dergleichen Stellen, welchen nur Justizgeschäfte zugewiesen sind, Unseren Hofgerichten allein in den ihnen zugetheilten Bezirken überlassen.

3.) Eine gleiche ausschließliche Kompetenz Unserer Hofgerichte bestehe in Ansehung der Advokaten, Landgerichts-Prokuratoren und Notaren; bei lezteren jedoch mit dem Vorbehalte, daß in Betreff der bisherigen nicht von den zeitlichen Landesherren bestellten Notaren, und in so ferne hiebei die Frage über die Notariats-Berechtigung überhaupt zur Sprache kommt, von den Hofgerichten nichts verfügt werde, ohne daß sie sich vorderſamſt mit jener Landesstelle benehmen, welcher Wir die Respizirung der politischen und staatsrechtlichen Verhältniße übertragen haben.

4.) Ueber die bei Unseren Landesdirektionen angeordneten, und bis zur Trennung der Justiz und Polizei in den Unterbehörden fortzusezenden Kumulativ-Prüfungen sollen die beiderseitigen Prüfungs-Kommissäre ihre Rezensionen nicht gemeinschaftlich fassen, sondern von jedem Theile soll nur in seinem Fache das Resultat der Prüfung aufgenommen, und darüber nur seiner kommittirenden Landesstelle Vortrag gemacht, bei jeder dieser Landesstellen für die Fächer ihres Geschäfts-Kreises eine eigene Klaßifikation der Kanditaten hergestellet, die Klaßifikation des Hofgerichtes der Landesdirektion mitgetheilt, und von lezterer mit ihrer eigenen, auf den administrativen Theil der Prüfung beschränkten Klaßifikation Unserer allerhöchsten Stelle vorgelegt werden.

5.) Für die Ernennung der Landgerichts-Aktuaren bilden diese Klaßifikationen, und das aus ihrer Vergleichung hervorgehende Resultat, die entscheidende Grundlage. Unseren Landesdirektionen bleibt zwar vorbehalten, die einzelnen Gesuche um solche Aktuars-Stellen aufzunehmen, und bei Erledigungen die vorzüglicheren Kompetenten Uns in Vorschlag zu bringen; dieser Vorschlag muß aber auf die vorliegenden Klaßifikationen um so mehr sich stüzen, als auch bei Unserer allerhöchsten Stelle nach einem weiteren Zusammenhalte solcher Klaßifikationen die Würdigung der Kompetenten, und ihre Auswahl bestimmt werden wird.

6.) Um auch für die Ernennungen zu Landrichtern, wobei nebst den Resultaten der früheren Prüfung, besonders auch die in bereits geleisteten Diensten bewiesene Geschäfts-Gewandheit (gemäß Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1806, Regierungsblatt von 1807. I. Stück,) für die Würdigkeit entscheiden muß, an den erfoderlichen Gutachten die Landes-Justizstellen sowohl, als die administrativen Stellen Theil nehmen zu lassen, bleibe zwar der einschlägigen Landesdirektion die Erstattung des desfalsigen Berichtes an Uns vorbehalten; dieselbe muß aber vor Erstattung dieses Berichtes ihre Würdigung der Kompetenten dem einschlägigen Hofgerichte zur Erinnerung mittheilen, und die darauf erfolgende Erinnerung, oder Erklärung des Hofgerichts ihrem an Uns erstattenden Berichte beilegen.

7.) Versezungen der Landrichter können bei Uns von einer Landesjustizstelle sowohl, als von einer administrativen Stelle einseitig in Antrag gebracht werden. Darauf wird im Falle, daß eine vordersamstige Vernehmung der anderseitigen Landesstelle nöthig ist, diese bei Unserer allerhöchsten Stelle veranlaßt werden.

8.) Für die Beförderung eines Landrichters, wodurch dieser aus einer komplizirten in eine einfache Geschäftssphäre übergeht, bestimmt sich die Zuständigkeit der Begutachtung, nach dem oben §. 1. aufgestellten allgemeinen Grundsaze, ausschließlich für jene Landesstelle, welcher die neue Geschäftssphäre angehört, wozu derselbe befördert werden solle.

9.) In Betracht des zweifachen Interesse der Justiz- und Administration bei der Patrimonial-Gerichtsverwaltung, ist die verordnungsmäßige Prüfung des Gerichtsherrn, oder eines dazu präsentirten Gerichtshalters durch eine Kumulativ-Kommission der beiderseitigen Landesstellen vorzunehmen.

Die Bestätigung, als eine Regierungs-Sache, kann zwar nur von der Regiminal-Landesstelle; jedoch eher nicht ertheilet werden, als bis der darum Ansuchende auch von dem einschlägigen Hofgerichte, so viel den richterlichen Theil seines Amtes betrift, entweder nach den Resultaten der Prüfung, oder gemäß der Verordnung vom 6. Juni im 3. und 9. §. zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit fähig erkläret ist; des Endes

sohin von den beiderseitigen Landesstellen das geeignete Benehmen gepflogen werden muß.

10.) Uebrigens sollen die Prüfungen für Unseren Staatsdienst nicht zu sehr vereinzelt, vielmehr in den jährlichen Konkursen zusammengestellt werden, um die Uebersicht und Vergleichungen zu erleichtern, und genau zu bezeichnen.

Nach diesen Beschlüßen, welche Wir durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen lassen, ist sich durchgehends zu achten.

München den 17. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Das akademische Stipendien-Wesen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um das akademische Stipendien-Wesen, seiner ursprünglichen Bestimmung und dem Willen der Stifter gemäß, unter fortwährender genauer Central-Aufsicht zu erhalten, und sowohl die Verwaltung der Fonds, als die jährliche Verwendung der Zinsen auf einfache und gleichförmige Grundsäze zurückzuführen, haben Wir folgende allgemeine gesezliche Normen vorgeschrieben:

I. Nach Vollendung der bereits unterm 3. Jänner dieses Jahres angeordneten möglichst genauen Beschreibung aller einzelnen Stipendien-Stiftungen soll eine spezifizirende General-Tabelle des ganzen Stammvermögens derselben hergestellt; alle Stiftungs-Urkunden, und andere die Rechte und Ansprüche einzelner Orte, Familien, oder Individuen bewährende Dokumente sorgfältig gesammelt; die verschiedenen Administrationen vereinfacht, und fortwährend durch die geeignete administrative Central-Stelle Unseres geheimen Ministeriums des Innern kontrollirt; zugleich aber von eben derselben alljährlich der ganze disponible Ertrag jeder einzelnen Stipendien-Stiftung, so wie des Total-Fondes, ausgewiesen werden.

II. In Hinsicht auf Verleihung und Einziehung akademischer Stipendien sezen Wir folgende Grundsäze, als allgemein zu beobachtende und allgemein verbindende Normen fest:

a. Alle, selbst Familien-Stipendien sollen vom Staate sowohl, als von wem immer, der sonst das Präsentationsrecht zusteht, nur würdigen Aspiranten verliehen werden. Dieß fodert nicht nur der Zweck jeder frommen Stiftung, sondern auch der (meistens ausdrückliche) Wille der Fundatoren.

b. Als würdig ist aber nur der zu erkennen, der sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftmäßig und hinlänglich ausgewiesen hat.

c. Alle Stipendien-Stiftungen reihen sich in zwei Haupt-Klassen: in allgemeine, auf die jeder Würdige Anspruch hat,

und in besondere, auf die einzelnen Orts- oder Familien-Individuen ausschließende oder Vorzugs-Rechte-ankommen.

d. Wer ein Stipendium der lezteren Art (ein Familien- oder besonderes Stiftungs-Stipendium) anspricht, hat nicht nur seine Würdigkeit nach Lit. b. sondern auch seine besonderen Anspruchs-Titel, z. B. Verwandtschaft mit dem Stifter, u. dgl. legal nachzuweisen. In jedem Falle, wo es an dieser Nachweisung der einen oder anderen von beiden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Klasse der allgemeinen, eigentlich der Staats-Stipendien über.

e. Diese die allgemeinen oder Staats-Stipendien sollen nicht blos Würdigen, sondern (soviel dieß zu erforschen möglich ist,) den Würdigsten unter allen sich meldenden Kompetenten verliehen werden.

f. Konkurs-Prüfungen sind zu diesem Behufe das einzig zweckmäßige und allgemein anwendbare Mittel, vorzügliche Würdigkeit zu erforschen und zu erproben.

g. Jeder, um ein allgemeines Stipendium Kompetirende hat daher der alljährlich vor Ende des Studien-Jahres an allen höheren Lehranstalten des Königreiches zu veranstaltenden Stipendien-Konkurs-Prüfung sich zu unterwerfen, und dem in der Regel nur auf diesem Wege herzustellenden Beweise vorzüglicher Würdigkeit, auch noch den der größeren oder minderen Dürftigkeit mittelst verschlossener Zeugnisse seiner Civil-Obrigkeit beizufügen.

In Ermanglung des einen oder anderen Erfordenisses bleibt der Konkurrent von dem Genuße eines Stipendiums ausgeschlossen;

h. Wer aber in Hinsicht des Beweises der Würdigkeit oder der Dürftigkeit, sich ein erweisliches Falsum zu Schulden kommen läßt, ist nicht nur gänzlich unfähig, ein Stipendium zu erlangen, und des etwa auf solche unredliche Art erlangten ipso facto verlustig; sondern auch zur Rückerstattung alles Genossenen anzuhalten, und noch außerdem nach Umständen zu bestrafen.

i. Wer wegen offenbaren Unfleißes, oder wegen erwiesener Unsittlichkeit vom akademischen Senate oder Stipendien-Ephorate gewarnt, sich einer wiederholten Ahndung schuldig macht, ist gleichfalls seines Stipendiums entweder auf unbestimmte Zeit durch Suspension, oder nach Umständen durch gänzliche Einziehung desselben auf immer verlustig.

k. Dagegen hat der durch vorzügliche Talente, oder durch besonders anhaltenden Fleiß sich auszeichnende, und übrigens auch in moralischer Hinsicht tadellose Akademiker von Jahr zu Jahr Erhöhung seines Stipendiums

nach bestimmten (nachher anzugebenden) Abstufungen zu hoffen.

l. Der ordnungsmäßigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien (da sie nur Studien-Beiträge seyn sollen und sind) mit dem Beschluße der, für die Ausbildung in einem bestimmten Fache regelmäßig festgesezten Zeit, so daß kein akademisches Stipendium nach diesem Zeitpunkte, oder außer der Universität mehr genossen werden kann.

m. Was endlich die Zurückbezahlung genossener akademischer Stipendien betrift, so bleibt es rücksichtlich derselben bei den hierüber bestehenden älteren Verordnungen, namentlich vom 29. September, und 29. November des Jahres 1794.

III. Da Wirauch die Konkurrenz um akademische Stipendien, und die Art, sie zu verleihen, den voranstehenden Grundsäzen gemäß, durch bestimmte, überall zu befolgende Vorschriften regulirt wissen wollen, so verordnen Wir:

1. Die zur Universität übertretenden Gymnasiasten oder Lyceisten, welche um ein Stipendium kompetiren wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnasium oder Lyceum, und spätestens einen Monat vor Ende des Studienjahres, sich bei ihrem Studien-Rektor als Stipendien-Aspiranten zu melden, um von diesem als solche vorgemerkt, und über die zu erfüllenden Kompetenz-Bedingungen vorläufig unterrichtet zu werden.

Diese Kompetenz-Bedingungen sind folgende:

a. Erscheinung bei dem Stipendianden-Konkurse an dem dafür anberaumten Tage;

b. Ueberreichung einer an Uns unmittelbar gerichteten, und dem beim Konkurse vorsizenden Rektor zu behändigenden Bittschrift pro stipendio.

c. Beibringung aller Studien- und Sitten-Zeugnisse aus allen vom Bittsteller zurückgelegten Klassen, oder eines beglaubigten General-Attestats über dieselben.

d. Legale Ausweisung über erhaltene Präsentation, oder Familien-Ansprüche, wenn der Kompetent ein besonderes Stiftungs-Stipendium nachsucht; oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältnisse der Aeltern, Falls derselbe um ein allgemeines oder Staats-Stipendium konkurrirt.

2. Die Resultate der hierauf erfolgenden Prüfung sind in einem besonders darüber zu haltenden Protokolle, das von allen Examinatoren zu unterschreiben ist, einzutragen, und dieses mit den nach dem vorgeschriebenen Formular gleichförmig zu verfassenden Klaßifikations-Tabellen, und mit allen Original-Bittschriften, Zeugnissen, und sonstigen Beilagen sämtlicher Geprüften, insbesondere auch mit den Attestaten des eben geendigten Studien-Kurses, vom Rektorate an dessen unmittelbar vorgesezte Stelle, von dieser aber mit gutachtlichen Bemerkungen an die geheime Cen-

tral-Stelle innerhalb der ersten acht Tage der Herbstferien, oder wo möglich noch früher, einzusenden.

3. Die schon an der Universität studierenden Stipendien-Adspiranten haben sich an den Direktor ihrer Sektion zu wenden, und übrigens ebenfalls alle obigen Kompetenz-Bedingungen zu erfüllen. Die nach der Prüfung von den betreffenden Sektions-Direktoren verfaßten Berichte, Protokolle und Klaßifikations-Tabellen werden von dem akademischen Senate dem Stipendien-Ephorate zum geeigneten Vortrage und zur Zusammenstellung der Resultate aller einzelnen Konkursprüfungen in eine allgemeine Uebersichts-Tabelle übergeben. Ueber die Vorschläge und Klaßifikation des Ephorats deliberirt der Senat in einer eigenen Sizung, und erstattet sofort ungesäumt gutächtlichen Bericht darüber an das Ministerium des Innern, unter Anlegung aller Akten-Stücke und eines tabellarischen Verzeichnisses aller vakanten akademischen Stipendien, mit Angabe ihres Betrages, und Benennung der von ihm begutachteten neuen, oder durch Unterstüzungs-Vermehrung zu belohnenden Stipendisten.

4. Der akademische Senatsbericht, und eben so alle von den Lyzäums- und Gymnasiums-Rektoraten erstatteten Berichte unterliegen mit allen ihren Beilagen zulezt der Revision Unseres geheimen Central-Studien-Bureau, welches mit Rücksicht auf die alljährlich sich ergebende Stipendien-Rechnungs-Bilance seine Vorschläge über die Verleihung und Erhöhung der akademischen Stipendien in einem ausführlichen motivirten Vortrage Unserem dirigirenden Minister und durch diesen Uns zur Genehmigung vorlegt.

5. Diejenigen, welche Stipendien oder Stipendien-Zulagen erhalten haben, sollen jedesmal noch vor Anfange des neuen Studien-Jahres öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

IV. Ueber das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeits-Graden und Unterhalts-Bedürfnissen der Akademiker bestimmen Wir folgendes:

a. Da die Stipendien bei dem größeren Theile der Stipendiaten nur Unterhalts-Beiträge seyn können, wenn anders nicht viele in jeder Hinsicht würdige Kompetenten, deren Zahl die der jährlich vakant werdenden Stipendien gewöhnlich weit übersteigt, jener wohlthätigen Unterstüzungs-Mittel ganz entbehren sollen, und da die Dürftigkeit sich nach individuellen Umständen und Familien-Verhältnissen in sehr verschiedenen Abstufungen ausweiset; so sollen die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt werden; jene zu 60, 75, 85, und 100 fl. die ganzen aber zu 120, 150, 170, und 200. fl.

b. Familien- oder besondere Stiftungs-Stipendien, deren Stifter bestimmten Individuen ein Recht auf einen be-

stimmten quantitativen Studien-Beitrag hinterlassen haben, werden in diejenige der obigen Abtheilungen eingereiht, zu der ihr Quantum des jährlichen Betrages sich eignet, oder am meisten nähert.

c. Nur die ganz armen und dabei vorzüglich würdigen Staats-Stipendisten können schon im ersten Jahre ihrer akademischen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120. fl. eintreten; die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stäts auf diese Summe beschränkt.

d. Die minder Dürftigen und minder Vorzüglichen erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende Stipendien.

e. Jene und diese dürfen aber Vermehrung der ihnen gewordenen Unterstüzung in jedem folgenden Jahre unter der Bedingung hoffen, daß sie sich über ihre progressive Würdigkeit auszuweisen im Stande sind.

f. Zur geltenden Ausweisung hierüber sowohl, als überhaupt auch über die Würdigkeit zum Fortgenuße eines Stipendiums (deren jedes immer nur eigentlich auf Ein Jahr ertheilt wird,) ist erfoderlich, daß der Stipendiat am Schluße jedes Semesters ein verschlossenes, die Fleißes- Fortgangs- und Conduits-Noten von seinen sämtlichen Professoren enthaltendes, und vom betreffenden Sektions-Direktor ausgestelltes Zeugniß zum Stipendien-Ephorate (unter Gefahr im Unterlassungsfalle seine Unterstüzung im folgenden Semester zu entbehren,) überbringe. Das Ephorat trägt über alle diese Stipendiaten-Zeugnisse im Senate vor, und dieser sendet sie mit Bericht an die Central-Stelle.

Damit endlich sämtliche Professoren und die Sektions-Direktoren insbesondere den Fleiß und das Betragen der Stipendiaten um so gemeinsamer beobachten können, sollen am Anfange des Wintersemesters einer jeden Sektion die Namen der ihr Angehörigen; der Polizei-Direktion aber, um auch bei ihr jedesmal die nöthige Auskunft über das sittliche und gesellschaftliche Verhalten der Stipendisten erholen zu können, die Namen Aller vom Ephorate mitgetheilt werden.

Diese allgemeine Verordnung ist zu Jedermanns-Wissenschaft und zur genauen Darnachachtung öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 30 Oktober 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Mongelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Kirchweihen der Filialen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Allen Expositur-Kirchen, welche ihre eigenen Seelsorger, und das ganze Jahr hindurch Gottesdienst haben, ist die Feier des

Kirchweihfestes zugleich mit der Mutterkirche am dritten Sonntag im Oktober gestattet. Wir wollen, daß diese Erläuterung der früheren Verordnungen auf die geschehenen Anfragen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werde. München den 31. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Aufschlags-Sachen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Unserem in Malzaufschlags-Sachen unterm 28. Juli dieses Jahres erlassenen Edikt ist §. 14. ausdrücklich verordnet, daß von demjenigen Malze, welches vor dem ersten Oktober in die Mühle gebracht wird, der Aufschlag pr. 37½ kr. vom Mezen ganz erhoben, und noch in demselben Vierteljahre, nämlich noch in dem 4. Quartale dieses nämlichen Etatsjahres verrechnet werden solle.

Da aber vorgekommen ist, daß dieses, obgleich schon in vielen Orten im August, und in den meisten Orten im September, neues braunes Schenkbier gebrauet worden ist, nicht überall genau befolgt worden; so sind die sämtlichen Oberaufschlags-Aemter von den oberen Landesstellen Unseres Reiches schleunigst anzuweisen, daß sie den ganzen Aufschlag pr. 37½ kr. vom Mezen von dem vor dem 1. Oktober dieses Jahres in die Mühle gebrachten Malze, wo es nicht ohnehin schon geschehen ist, sogleich durch die Unteraufschläger erheben lassen, sofort gegen Interims-Quittungen in Empfang nehmen, und den Betrag bei der schon so weit vorgerückten Jahreszeit zwar für dießmal in der ersten Quartalrechnung des neuen Etats-Jahres, nämlich vom 1. Oktober, bis Ende Dezembers verrechnen, die Gelder aber sogleich nach Empfang an die treffenden Staats-Kassen mit Beilegung einer spezifischen Anzeige gegen Interims-Quittung einsenden sollen.

Wonach sich also zu achten, und das Geeignete mit Nachdrucke zu verfügen ist.

München den 2. November 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Auftrag

an

sämtliche königliche Landgerichte und Forstämter in der Provinz Baiern.

(Die Berichte, über die auf den Waldungen der Kirchen, und geistlichen Stiftungen haftenden Servituten und Abgaben, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene königliche Baierische Landgerichte und Forstämter, welche die Purifikations-Berichte über die auf den in ihren Amtsdistrikten entlegenen Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Waldungen haftende Servituten und Abgaben, dann die Vermessungsplane von solchen Gehölzen, nach den an selbe ergangenen allergnädigsten Ausschreibungen,

bis jezt noch nicht eingesendet haben, werden hiermit zum leztenmale beauftraget, solche in Zeit von 14. Tagen um so verläßiger anher einzubefördern; als außer dessen nach Ausfluße solchen Termins die Exekution an die königlichen Baierischen Landgerichte um die Purifikations-Berichte, und an die königlichen Baierischen Forstämter um die Kirchen-Waldungs-Vermessungs-Plane ohne alle Nachsicht abgeordnet werden würde. München den 29. Oktober 1807.

Königlicher Kirchen-Administrations-Rath, als Provinzial-Stiftungs-Kuratel.

Ilg. Graf zu Lodron. Stollenreuther.
Christmann.

Auftrag

an sämtliche Rentämter in Tirol.

(Die Einfoderung der gewöhnlichen 1½ Steuer-Termine für das Ziel Andreas betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Bezahlung der vorhin von dem landschaftlichen General-Einnehmer-Amte bestrittenen Auslagen durch die Provinzial-Haupt-Kasse bereits seit dem 1. dieses Monats ihren Anfang genommen hat, und die Schuldentilgungs-Kasse zu Zahlung der Zinsen und Kapitalien mit den nöthigen Fonds versehen werden muß, hiefür aber nebst anderen Hilfsquellen vorzüglich die bisherigen ordinären Steuertermine bestimmt sind; so sieht man sich veranlaßt einstweil, und bis zur erfolgenden allgemeinen Ausschreibung der für dieses Etatsjahr zu entrichtenden Steuertermine, die Verfügung zu treffen, daß die sonst gewöhnlich für das Ziel Andreas eingefoderten 1½ Termine, für dieses Jahr ohne weiters durch die königlichen Rentämter eingefodert, und zur Provinzial-Haupt-Kasse eingesendet werden.

Die königlichen Rentämter haben hiernach die Gemeinden ihres Bezirkes hievon zeitig in Kenntniß zu sezen, und dafür zu sorgen, daß der auf genannte 1½ Termine treffende Rustikal- und Dominikal-Steuer-Betrag längstens bis 15. Dezember berichtiget, und abgeliefert werde. Innsbruck den 26. Oktober 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf von Arco. Widder.
Palaus.

Auftrag

an sämtliche Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichte in der Provinz Bamberg.

(Die Bekanntmachung der Ediktal-Citationen in Gantfällen an die königlichen Rentämter, und Oberförstereien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Rentämter sind zwar unterm 11. Mai dieses Jahres angewiesen worden, bei ausbrechenden Konkursen in den Präjudizial-Terminen bei den einschlägigen Konkurs-Richter-Aemtern die Aerarial-Foderungen gehörig anzuzeigen, und liquid herzustellen.

Da aber der Fall eintreten kann, daß den Rentämtern die Aerarial-Foderung, besonders bei Forstgefällen, zur Zeit der Vergan-

tung noch nicht bekannt ist, so hat man sich bewogen gefunden, die Stadt- und Landdann Patrimonial-Gerichte in der Provinz Bamberg andurch anzuweisen, bei eintretenden Gantprozessen die Ediktal-Citationen den königlichen Rent- und Forstämtern, in deren Distrikt der gantirte Unterthan ansäßig ist, jedesmal sogleich mitzutheilen. Dagegen haben die Oberförstereien den königlichen Rentämtern die schuldigen Holzgelder des gantirten Unterthans unverzüglich bekannt zu machen.

Bamberg den 30. September 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Müller.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, Rent- und Forst-Aemter des Königreichs Baiern.

(Die Bezeichnung der Berichte mit den Numern der veranlassenden Weisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die in mehreren königlichen Baierischen Kollegien schon bestehende Anordnung auch eingeführt, daß alle ihre an die mittelbar oder unmittelbar untergeordneten Behörden ausgefertigten Weisungen mit der Numer des Einlaufs-Protokolls von denjenigen Gegenständen bezeichnet werden, welche diese Weisungen veranlaßten, und daß auf allen Ausfertigungen die ohne einer besonderen hiezu vorliegenden Veranlassung erlassen werden, statt der Einlaufs-Numer beigesezt wird: ex officio.

In Folge dessen werden die sämtlichen obenerwähnten königlichen Behörden hiermit angewiesen, auf ihren zu erstattenden Berichten, oben in der Ecke des Bogens, die Numer der vorhergegangenen veranlassenden Weisung zu allegiren: z. B. ad Num. oder wenn keine Veranlassung vorliegt, gleichfalls beizusezen: ex officio.

Der Zweck dieser einfachen Anordnung wird den königlichen Behörden von selbst einleuchten; es wird dadurch die Ordnung der Registratur und die Aufsuchung der Vorakten beträchtlich erleichtert, und folglich auch der Geschäftsgang befördert. Man gewärtiget daher dessen genaue Nachachtung um so zuverlässiger, als unnachsichtlich darauf beharret wird.

München den 31. Oktober 1807.

Königliches Oberstes Forstamt.

Freiherr von Zyllnhardt.

Kreitmaier.

Bekanntmachungen.

(Die um die Aufsicht, und Unterbringung der Waisen verdienten Männer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der von dem königlichen Hofwaisen-Stiftungs-Inspektor, Landesdirektions-Sekretär von Schwaiger, über die von demselben im verflossenen Monate vorgenommene Lokal-Untersuchung des Zustandes der in den königlichen Landgerichten Friedberg und Aichach befindlichen Waisen guther berichtlich vorgelegten Resultate, wur-

de von benanntem Inſpektor angezeigt, daß ſich mehrere Individuen mit Uebernahme der Oberaufſicht über dieſe Waiſen, und Ausmittlung der Pflege-Aeltern mit wahrer menſchenfreundlicher Thätigkeit gebrauchen laſſen, und hierunter vorzüglich der königliche Rentbeamte Wittmann in Aichach, der königliche Rentbeamte von Traunſtein, der königliche Oberförſter Wüſtner, und der Stadtpfarrer und Schul-Inſpektor Horner in Weilheim, der Stadtpfarrer, Freiherr von Lilgenau in Aichach, der geiſtliche Rath, Dechant und Pfarrer Theirer in Mammendorf; dann der Kaplan Franz Xaver Nobilnimayr in Mehring benannt.

In Gefolge deſſen hat man daher beſchloſſen, den unentgeltlichen Dienſteifer, und die verdienſtvollen Bemühungen dieſer würdigen Männer zum Beſten der Waiſen hiermit öffentlich bekannt zu machen, und zu rühmen.

Indem man aber zugleich durch die vorbemerkte berichtliche Anzeige von der Sorgfalt und Liebe, womit die meiſten Pfleg-Aeltern die Waiſen, deren Zuſtand gegenwärtig unterſucht wurde, erziehen, in Kenntniß geſezt wurde, ſo wird dieſen edlen Menſchenfreunden, und beſonders dem vorzüglich angerühmten Schullehrer Reißner, und bürgerlichen Gürtler Stadlleberer in Aichach die allerhöchſte Zufriedenheit hiermit eröfnet.

München den 19. Oktober 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmbger.

(Die Aufhebung des Freiherrlich von Stingelheimſchen Juden- und Holz-Zolles betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge eines Privilegiums von 1585 wurde in der Baron Stingelheimſchen Herrſchaft Schönberg, zu Winzenbach und Gonersdorf ein Juden- und Holz-Zoll bisher erhoben.

Da Seine königliche Majeſtät das Kommerz von allen inländiſchen Zöllen befreiet, und in ungehindertem Gange erhalten wiſſen wollen, ſo iſt obige Zoll-Befugniß, auf allerhöchſte Anbefehlung, vom Freiherrn von Stingelheim zu Schönberg, mit Zuſtimmung ſeiner Agnaten, eingelöſt, und dieſer Zoll von nun an gänzlich abgeſchaft worden, welches hiermit zur Kenntniß des kommerzirenden Publikums gebracht wird.

München den 26. Oktober 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Maier.

(Die öffentliche Ausſchreibung der dießjährigen Stipendiaten der Univerſität Landshut betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mit Rückſicht auf die Uns von dem akademiſchen Senate zu Landshut, und von Unſeren Landesdirektionen von Baiern und der oberen Pfalz vorgelegten Klaſſifikations-Tabellen und Zeugniſſe ſämtlicher Univerſitäts-Stipendien-Kompetenten, haben Wir Folgenden für das nächſtkommende Studien-Jahr, theils ganze Stipendien, theils Studien-Beiträge verliehen;

a. Den Rechtskandidaten:

1. Joseph Prandl, (ein Kanzelmüllersches Stipendium) 150 fl. — 2. Georg Faschinq, (ein Staats-Stipendium) 120 fl. 3. Aleis Hausner, 120 fl. — 4. Andreas Felix Stich, 120 fl. — 5. Joseph Würdinger, 120 fl. — 6. Alois Sieber, 120 fl. — 7. Sebastian Klingseis, 120 fl. 8. Lorenz Hochecker, 100 fl. — 9. Nikolaus von Lengrießer, 100 fl. — 10. Alois von Lengrießer, 100 fl. — 11 Johann Baptist Weinberger, 100 fl. — 12. Mathias Staudinger, 100 fl. — 13. Joseph Schießl, 100 fl. — 14. Johann Georg Siener, 100 fl. — 15. Michael Christl, 100 fl. — 16. Ignaz Lehner 100 fl. — 17. Jakob Giggenbach, 100 fl. — 18. Franz Xaver Reber, 100 fl. 19. August Rennet, 100. fl. — 20. Karl Graf Piatti, 200 fl. — 21. Leonhard Pössel, (für ein Semester) 60 fl.

b. Den Kandidaten der Medizin:

22. Franz Xaver Fiegl, zu dem Stipendium a 40 fl., das er schon bezieht, (ein Staats-Stipendium) 80 fl. — 23. Karl Lippl, 100 fl. — 24. Sebastian Ringseis, 100 fl. — 25. Alois Baumgärtner, 120 fl.

c. Den Kandidaten der Kameral-Wissenschaften:

26. Jakob Gastbichl, (ein Kanzelmüllersches Stipendium) 150 fl. — 27. Georg Anton Hofmann, (ein Staats-Stipendium) 129 fl. — 28. Simon Girl, 100 fl.

d. Dem Kandidaten der Theologie:

29. Alois Mekl, 120. fl.

e. Den Kandidaten der Philosophie:

30. Johann Nepomuk Brukmayr (ein Kanzelmüllersches Stipendium) 150 fl. — 31. Johann Baptist Schmid (Kanzelmüllersches) 150 fl. — 32. Joseph Dupre, (Staats-Stipendium) 100 fl. — 33. Johann Baptist Poli, 100 fl. — 34. Mathias Stempfer, 100 fl. — 35. Vinzenz Linsmayr, 100 fl. — 36. Joseph Harlander, 100 fl. — 37. Lorenz Rohrmayr, 100 fl. — 38. Mathias Zelger, 100 fl. — 39. Franz Xaver Zollner, 100 fl.

Alle hier genannten neuen Stipendiaten erhalten daher den Auftrag, sich ungesäumt auf die Universität Landshut zu begeben, und bei dem akademischen Stipendien-Exhorate daselbst sich zu stellen.

Wir erwarten übrigens, daß sie sich durch Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen der ihnen ertheilten Unterstüzung stets würdig beweisen werden. München den 30. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Patriotische Beiträge für verwundete Baierische Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Außer den bei dem königlichen Baierischen Landgerichte Parkstein eingekommenen Char-

pien, Binden, Kompreßen und freiwilligen Geldbeiträgen, deren Geber, Sammler und Beförderer schon in dem Oberpfälzischen Wochenblatt Nro. 14 pag. 289, 90 und 91, öffentlich bekannt gemacht worden, sind ferner bei dem königlichen General-Landes-Kommissariate, als Kriegs-Separat der oberen Pfalz eingegangen, und anher zur wohlthätigen Verwendung für die Tapfern des Vaterlandes übersendet worden:

a. Vom Forstmeister Freiherrn von Massenbach, und Landgerichts-Physikus Doktor Ebreiner, zu Wohenstrauß eine Kiste mit Charpien, Bandagen und Kompreßen, wozu die Wohenstraußer-Bürger, und Schloßbewohner, dann die Dorfsbewohner zu Attenstadt, Waldau, Treswitz und Erpershof, wie auch die Freiherrlich von Sonnenburgische Familie zu Ordensbach beitrugen. Zur Sammlung derselben wirkten vorzüglich mit: Der Kooperator Felix Engel, mit Zuhilfnahme des Schullehrers Fleischmann von Wohenstrauß, des Schullehrers zu Waldau, Andreas Ritter, dann der Marktschreiber Georg Spitzer. Der ausgezeichnete Eifer, mit dem die katholischen und evangelischen Schulkinder, unter der Leitung ihrer Lehrer Fleischmann und Rott, Charpien zupften, verdient dabei ein besonderes Lob.

b. Vom Kantor Andreas Maier in Waldsassen wurden gesammelt, und zum Besten der in dem gegenwärtigen Feldzuge verwundeten Baierischen Krieger eingesendet 83 fl. 47 kr. wozu beigetragen:

Der Landrichter Troppman, 5 fl. 24 kr.
Der Rentbeamte Haubner, 5. fl. 24 kr.
Der Doktor Merkel, 3 fl.
Ein Ungenannter, 5 fl. 24 kr.
Der Pfarrer Mayer, und die dort anwesenden Exkonventualen 13 fl. 11 kr.
Au nom des Associés, 21 fl. 36 kr.
Der Mautbeamte Reiß, 2 fl. 42 kr.
Der Registrator Loß, 2 fl. 42 kr.
J. B., Bauernfeind, 1 fl. 21 kr.
E. S., Kooperator, 1 fl. 12 kr.
Die Witwe von Prexel, 2 fl.
Das Fräulein von Schleyr, 2 fl.
Ein Ungenannter 1 fl.
J. B. 1 fl.
J. P., Thoma, 1 fl. 12 kr.
G. W., Pibler, 1 fl. 45 kr.
Bauernfeind, 1 fl.
Bleß, 1 fl.
Eine Bürgergesellschaft, 10 fl. 54 kr.

c. Von dem Landgerichts-Aktuar v. Winzenti zu Treswitz, in der schönen patriotischen Absicht, in seinem Wirkungskreise doch auch zur Unterstützung der verwundeten, aber unbesiegten Vaterlands-Vertheidiger ein Scherflein beizutragen, während ihm sein Beruf nicht gestattet, sich an die Reihe der für das Vaterland-Kämpfenden anzuschliessen, unter welchen seine älteren Brüder,

als General-Stabs- und Oberoffiziere bei der großen Armee sich befinden, sind gesammelt worden;

1.) Eine beträchtliche Quantität Charpien, Kompreßen und Bandagen. Zu diesen haben außer dem Einsender noch beigetragen:

Die Schulkinder zu Böhmischbruck, die Pfarrkinder daselbst aus Veranlassung ihres würdigen Pfarr-Vorstandes;

Das Fräulein Walburg v. Grießl, daselbst; Die Filialisten zu Etzersrieth auf Verwenden des Kooperators Syroth;

Die Markts- und Pfarrgemeinde Eßlarn, auf Veranstaltung des dortigen Schullehrers Ritter.

Die Gemeinden, Treswitz Großenschwand, Regenwieß, Ober- und Unterlind, Mißbrunn und Burkhardsried, die Frau von Schedel, der Forstgehilfe König, der Bürgermeister Löw, der Schulinspektor Benefiziat Mayer, und die Jungfer Josepha Zeiller.

2.) An Geld-Beiträgen 73 fl. 21 kr. und zwar:

Vom Landrichter von Pröbel, 10 fl. 48 kr.

Vom Landgerichts Aktuar von Winzenhi, 5 fl. 24 kr.

Vom Amtschreiber Strung, 1 fl. 12 kr.

Vom Amtschreiber Ehresbürger, 1 fl. 12 kr.

Vom Amtschreiber Brukmüller, 1 fl. 12 kr.

Vom Chirurg Geyer, 1 fl. 12 kr.

Vom Gerichtsdiener Rübner, 1 fl.

Vom Gerichtsdiener Longl, 30 kr.

Vom Oberschul-Inspektor Pfarrer vom Grüsl zu Böhmischbruck 5 fl. 30 kr.

Vom Kooperator Syroth daselbst 2 fl. 24 kr.

Vom Pfarrer Wagner, zu Transberg, 5 fl. 30 kr.

Vom Kooperator Reinbach, 2 fl. 42 kr.

Vom Kaplan Segerer, 2 fl. 12 kr.

Vom Schul-Inspektor Benefiziat von Großenstein, zu Mooßbach, 1 fl. 21 kr.

Vom Pfarrer Drexler, 1 fl. 12 kr.

Vom Kaplan Gürtner, 24 kr.

Vom Pfarrer Grillenberger, zu Eßlarn, 2 fl.

Vom Schul-Inspektor Benefiziat Mayer daselbst, 3 fl.

Vom Kaplan Grillenberger 1 fl.

Ebenderselbe sammelte in dem Markte Eßlarn 13 fl.

Vom Förster Lorten daselbst, 1 fl.

Von der Hofmarks-Gemeinde Enzenrieth, 3 fl. 36. kr.

Vom Wirth Nesser zu Treswitz, 1 fl. 21. kr.

Vom Müller zu Damdorf, 1 fl.

Von einigen Unterthanen zu Großenschwand, Kleeberg, Lind, Brenhof, Mißbrunn und Burkhartsrieth, 3 fl. 30 kr.

d. Von der königlichen Pfarrei Speinshart sind an die Militär-Lazareths-Verwaltung nach Amberg ein Verschlag mit Charpien und Leinwand, dann 6 fl.

40 kr. eingesendet worden.

München den 9. Oktober 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Strobl.

Auszug aus dem Armee-Befehl.

München den 6. Oktober 1807.

§. 3. Der Hauptmann des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Jakob Lugenbiehl, ist den 6. Oktober in Berlin, und der Oberlieutenant des 2. Chevaurlegers-Regiments König, Friederich Stier, den 15. Juli an den Folgen seiner bei Bestürmung des verschanzten Lagers vor Glatz erhaltenen Schußwunde zu Frankenstein in Schlesien gestorben.

§. 4. Wegen schwächlichen Gesundheits-Umständen wird der Oberlieutenant des 1. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz, Balthasar Berganin, und der Unterlieutenant des 11. Linien-Infanterie-Regiments Kinkel, Franz Winzenz, mit der Normalpension in die Ruhe versezt.

§. 5. Im 2. Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz erhält der Kapitän Joseph Röckl eine Kompagnie.

§. 6. Im 4. Linien-Infanterie-Regiment rückt der Bataillons-Quartiermeister Dietrich Steinbrecher zum Regiments-Quartiermeister vor.

§. 7. Im 5. Linien-Infanterie-Regiment Preysing wird der Kanonier-Korporal Joseph Deutelmayer als Junker angestellt.

§. 8. Im 6. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm erhält der Kapitän Karl Raus eine Kompagnie. Der Oberlieutenant Georg Straßburger avancirt zum Kapitän, die Unterlieutenants Joseph von Geißler und Wenzeslaus Schretzl zu Oberlieutenants, und der Feldwebl des 1. Linien-Infanterie-Leib-Regiments, Martin Bauer, zum Unterlieutenant.

§. 9. Im 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel wird der Bataillons-Quartiermeister, Heinrich Alles, zum Regiments-Quartiermeister, und der Fourier Paul von Arnstädt zum Unterlieutenant befördert.

§. 10. Im 14 Linien-Infanterie-Regiment erhält der in königlich Preussischen Diensten als Fähndrich gestandene von Marbefeldt eine Unterlientenants-Stelle.

Der im königlich Preussischen Husaren-Bataillon von Bila als Regiments-Chirurg gestandene Doktor Johann Karl Friederich Oehrl wird in nämlicher Eigenschaft beim 14. Linien-Infanterie-Regiment angestellt.

§. 11. Bonaventura Kbuig erhält eine Junkers-Stelle im 3. leichten Infanterie Bataillon Preysing.

§. 12. Peter von Dietrich wird zum Kapitän im Tiroler-Jäger-Bataillon ernannt.

§. 13. Im 2. Chevaurlegers-Regiment, König avancirt der Unterlieutenant Kaspar Lenker zum Oberlieutenant.

§. 14. Der Korporal des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Heinrich Sonnleitner von Schnaitach, erhält wegen der am 23. Juni bei Glatz bezeigten Tapferkeit das silberne Ehrenzeichen.

Max Joseph.

v. Triva. G. L.

Beförderungen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober wurde das erledigte Benefizium zu Oberkamlach Landgerichts Mindelheim, dem bisherigen Kaplan zu Altdorf Ulrich Kaiser, dann die Pfarrei Gennertshofen Landgerichts Landsberg, dem bisherigen Pfarrer zu Rumeltshausen Valentin Englbrecht allergnädigst verliehen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 4. Oktober wurde die Pfarrei Gefis, Landgerichts Feldkirch, dem bisherigen Pfarrer zu Buch, Wunibald Reichart, die Pfarrei Buch, Landgerichts Bregenz entgegen, dem seitherigen Kaplan zu Wengle, Gerard Bauer allergnädigst ertheilt.

Die erledigte Pfarrei Ekarts, Landgerichts Imenstadt wurde am nämlichen Tage dem bisherigen Pfarrer zu Fischen, Daniel Kummerkirchner, und die hierdurch vakant gewordene Pfarrei Fischen dem seitherigen Pfarrer zu Tiefenbach Franz Heinrich Müller, dann die dadurch erledigte Pfarrei Tiefenbach, dem bisherigen Kaplan zu Großkussendorf, Nepomuck Kriekhofer allergnädigst verliehen.

Bei der unter dem 17. Oktober erfolgten Wiederbestätigung des Pfarrers Franz Xaver Fischer auf die Pfarrei Emmering, Landgerichts Dachau wurde die hierdurch ledig gebliebene Pfarrei Emmering, Landgerichts Schwaben, dem bisherigen Pfarrer zu Reischach Lorenz Wilzmair; die Pfarrei Reischach dem bisherigen Pfarrer zu Kirchberg Gabriel Ziegler, und die Pfarrei Kirchberg dem bisherigen Pfarrer zu Reichertshausen Alois Rieser allergnädigst übertragen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 25. Oktober haben Seine Majestät ferners folgende Pfarreien an nachstehende Individuen zu verleihen geruht:

1.) Die Pfarrei Roßfeld, im Dekanate Crailsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Gekenheim, Magister Johann Georg Beigl;

2.) Die Pfarrei Kirchensittenbach, im Pflegamte Hersbruck, dem Sohne des bisherigen Pfarrers Mathäus Fridrich Lämmermann;

3.) Die Pfarrei Walkisau, im Dekanate Schwabach, dem bisherigen provisorischen Pfarr-Substituten zu Königshofen, Johann Friderich Lindner;

4.) Die Pfarrei Wetschgertshausen, im Dekanate Crailsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Goldbach, Karl Ludwig Philipp Froben;

5.) Die Pfarrei Neukirchen, bei Weiden, Landgerichts Parkstein in der oberen Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Schirnitz, Michael Weingartner;

6.) Die Pfarrei Schirnitz dem seitherigen Kaplan zu Abach, Priester Johann Georg Neuswürth;

7.) Die Pfarrei Sulzbürg in der oberen Pfalz, dem bisherigen Kaplan zu Hohenmirsberg, Joseph Greßmann;

8.) Das erste Diakonat zu Ansbach dem bisherigen zweiten Stadt-Diakonus, Magister Christian Ernst Nikolaus Kaiser;

9.) Das zweite dem seitherigen dritten Diakonus, Georg Friedrich Roth;

10.) Das dritte dem bisherigen Diakonus zu Dinkelsbühl, Adam Theodor Lehmus;

11.) Die Pfarrei Ermetshofen dem bisherigen Kaplan zu Roßstall, Johann Alexander Heydenreich;

12.) Die Pfarrei Ehingen im Wassertrüdinger Dekanate, dem bisherigen von Seckendorfischen Patronats-Pfarrer zu Egenhausen, Friedrich Christian Thomasius;

13.) Die Pfarrei Adelshofen, im Rothenburgischen Distrikte, dem bisherigen Pfarrer zu Wettringen, Magister Christian Balthasar Lehmus;

14.) Die Pfarrei Wettringen dem seitherigen Pfarrer zu Breitenau, Christian Ernst Prinzing;

15.) Die Pfarrei Ureheim, im Wassertrüdinger Dekanate, dem bisherigen Pfarrer in Hüssingen, Christoph Gabriel Gottlieb Höppl;

16.) Die Pfarrei Ohrenbach, im Rothenburgischen Landgerichte, unteren Distrikts, dem Pfarrer Doederlein zu Unterickelsheim;

17.) Die Pfarrei Unterickelsheim dem seitherigen Diakonus an der Spital-Kirche zum heiligen Geist in Rothenburg, Georg Daniel Schmetzer;

18.) Die Stadtpfarrei Lauf im Nürnberger Gebiete, dem bisherigen Pfarrer auf der Nürnberger Patronatspfarrei Puschendorf, Johann Jakob Ludwig Degen.

Durch allerhöchstes Reskript vom 20. dieses Monats ist der Offiziant des Oberstkämerer-Stabes Figglischer Krankheitshalber in die Quiescenz versezt, und statt seiner der Diurnist Märckl als Stabsoffiziant angestellt worden.

Gemäß Reskripts vom 23. dieses Monats ist der provisorische Oberbergamts-Sekretär von Kapeller in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt, und der Landes-Direktions-Sekretär zu Ulm Deissler zum Taxator und Expeditor bei der staatswirthschaft-

* * *

lichen Deputation ernannt worden, die hiedurch erledigte Sekretärs-Stelle erhielt der quiescirte Rentbeamte zu Oberdorf von Gimmi.

Der zum Rentbeamten in Telfs ernannte ehmahlige Pfleger und Urbars-Verwalter zu Amras, Erasmus von Hofstetter, ist auf sein allerunterthänigstes Ansuchen dieser Bestimmung enthoben, und in seiner vormaligen Dienstes-Eigenschaft quiescirt, an dessen statt aber der ehemalige landschaftliche Steuereinnehmer Johann von Aschauer als Rentbeamter in Telfs angestellt worden.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 28. Oktober haben Seine Majestät über die Physikate in der Provinz Schwaben nachstehende Bestimmungen zu treffen geruhet:

1.) Die neuorganisirten Landgerichte Lindau, Tettnang, Imenstadt und Günzburg sollen jedes ihren eigenen Physikus am Size des Landgerichtes haben.

2.) Die Besizungen des Fürsten Fugger von Babenhausen sollen folgenden Physikaten zugetheilt werden:

a. Die Herrschaft Wellenberg dem Physikate Göggingen.

b. Die Herrschaft Röttenbach dem Physikate Obergünzburg.

c. Die Herrschaft Boos, und Bleß dem Stadt-Physikate Memmingen.

d. Die Herrschaft Babenhausen dem Physikate Krumbach.

3.) Die Besizungen der Grafen von Fugger sollen zugetheilt werden:

a. Die Herrschaft Dietenheim dem Physikate Illertiessen.

b. Die Herrschaft Glött dem Physikate Dillingen.

c. Die Herrschaft Kirchheim dem Physikate Krumbach.

d. Die Herrschaft Mickhausen dem Physikate Schwabmünchen.

e. Die Herrschaft Nordendorf dem Physikate Wertingen.

4.) Da die Fuggerschen Herrschaften Kirchberg und Weissenhorn ihres Umfanges und ihrer Lage wegen keinem der Physikate, wie sie jezt bestehen, zugetheilt werden können, so sollen die bisher unter einem Physikate zu Krumbach vereinigte Landgerichte Ursberg und Roggenburg in zwei Physikate getheilt, und dem Landgerichte Roggenburg die genannten Herrschaften Kirchberg und Weissenhorn zugetheilt werden, und an dem lezteren Orte der Siz des Physikates seyn.

5.) Die Grafschaft Edlstetten, und die Herrschaft Thanhausen sollen dem Physikate Krumbach, und

6.) Das Burggrafthum Winterrieden, und die Herrschaft Burheim dem Physikate Memmingen zugetheilt, und endlich

7.) Der Siz des Physikates Wettenhausen, wie es bereits früherhin genehmiget wurde, nach Burgau verlegt werden.

8.) Zu den neu errichteten Physikaten wurden zugleich benannt:

a. Für Günzburg der bisherige Kreis- und Stadt-Physikus daselbst Dr. Mathias Gaßner,

b. Für Imenstadt der bisherige Physikus zu Wettenhausen Dr. Widtmann,

c. Für Tettnang der bisherige Landschafts-Physikus Dr. Fidel Koller,

d. Für Weissenhorn der bisherige Stadt- und Land-Physikus daselbst, Dr. Feuchtmaier,

e. Für Lindau der bisherige Stadt- und Land-Physikus Dr. Heinrich Feuerstein.

f. Für Wettenhausen, vielmehr Burgau anstatt des nach Imenstadt versezten Dr. Widtmann der bisherige Imenstädtische Landschafts-Physikus Dr. Alois Flacho.

Unter dem nämlichen 28ten Oktober haben Seine Majestät ferner den Medizinalrath und bisherigen Landgerichts-Physikus zu Graißbach Dr. Herr zum Physikus für das neu hergestellte Landgericht Donauwörth ernannt, und demselben nebstbei das Stadtphysikat alldort übertragen.

Das durch diese Versezung erledigte Physikat Graißbach wurde dem bisherigen Landgerichtsarzt zu Parsberg Dr. Diepold verliehen; die Besezung des Physikats Parsberg aber zum verordnungsmäßigen Konkurse ausgestellt.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 2. November ward der bisherige provisorische Salzfertiger zu Rosenheim, Johann Nepomuk Gaigl zum Obersaktor allda ernannt.

Gemäß einer Verfügung vom nämlichen Tage, soll der früher nach Hall bestimmte Salzfertiger Max Meilböck in dieser Eigenschaft zu Reichenhall, und von Walpach als Salzfertiger in Hall verbleiben.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 2. November ward die bisher noch unbesezt gebliebene vierte Oberst-Forst-Raths-Stelle, dem Forst-Inspektor in der Provinz Bamberg, Martin, ertheilt; zur Bearbeitung der daselbst vorkommenden rechtlichen und forst-polizeilichen Gegenstände ward der königliche Oberst-Berg-Rath Freiherr von Künsberg angewiesen. Auch wurden für das Oberst-Forst-Amt noch ein Sekretär in der Person des Landes-Direktions-Sekretärs Wischer, mit Beibehaltung seiner Dienstes-Anciennetät, zwei Rechnungs-Kommissäre, nämlich der Rechnungs-Kommissär von Bamberg Schäfter, und der funktionirende Rechnungs-Kommissär der Schwäbischen Landes-Direktion, Haas, dann ein Registraturs-Gehilfe in der Person des hiesigen Landes-Direktions-Registraturs-Gehilfen Franz Paul von Hagn ernannt.

Dem Johann Leopold Wohlgemuth von Kaltern in Tirol wurde unter dem 2. November die venia aetatis ertheilt.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 9ten November 1807.

1807.		Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelspreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelspreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelspreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelspreis	
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
Oktober.	31.	Aichach	102	101	13	6	204	197	8	17	1354	345	6	58	53	53	5	19
—	31.	Amberg	19	19	15	15	7	7	10	53	30	30	8	52	5	5	7	12
Novem.	3.	Deggendorf	173	165	13	17	113	6	8	21	391	327	7	59	35	2	6	—
—	3.	Dingolfing	18	18	11	43	—	—	—	—	47	47	6	56	8	8	5	8
Oktober.	28.	Eggfelden	12	12	13	—	1	1	8	—	20	20	5	—	—	—	—	—
Novem.	5.	Erding	335	325	14	10	72	54	8	21	604	586	8	1	36	33	5	54
—	5.	Friedberg	83½	77½	13	14	71	63	8	23	113	103	6	55	49	45	5	57
Oktober. Novem.	26. 2.	Geisenfeld	155	119	14	—	71	63	7	45	116	116	6	30	55	55	5	10
Oktober. Novem.	28. 5.	Hohenwarth	3	3	13	30	2	2	8	—	58	58	6	35	—	—	—	—
—	3.	Haag	21	21	14	4	—	—	—	—	38	38	7	20	45	45	5	39
Oktober.	31.	Ingolstadt	237	192	13	9	25	24	8	10	240	230	6	27	10	10	4	30
—	31.	Landsberg	297	232	14	3	76	47	10	8	203	175	8	10	12	12	6	9
—	30.	Landshut	477	470	14	15	94	93	9	—	137	131	7	12	65	59	6	30
Novem.	7.	Lauingen	150	150	12	—	34	34	8	—	335	335	6	—	18	18	4	30
—	7.	München	1021	1300	15	17	707	698	9	7	3541	3007	7	51	790	783	6	7
Oktober.	31.	Murnau	130	70	10	30	30	10	11	—	30	15	8	—	18	10	6	—
Novem.	2.	Neumarkt	58	58	13	46	137	108	9	32	63	63	7	20	54	54	5	—
—	3.	Pfaffenhofen	112	112	14	8	110	110	8	2	67½	67½	6	36	27½	27½	5	34
Oktober.	31.	Rain	17	17	12	13	21	21	7	47	32	32	5	22	5	5	4	7
—	30.	Reichenhall	20	20	17	42	1	—	—	—	38	38	10	—	5	5	7	—
—	30.	Rosenheim	38	33	15	—	30	2	9	—	40	41	6	—	44	40	4	30
Novem.	3.	Schongau	3	3	16	48	2	2	12	24	22	22	9	—	15	15	5	—
—	5.	Schrobenhausen	61	49	13	37	103	88	9	32	83	83	6	28	41	41	5	45
Oktober.	31.	Straubing	312	310	14	38	31	24	8	8	202½	202½	7	53	58	58	5	26
—	31.	Tramstein	150	150	10	36	215	211	1	42	210	210	8	18	60	64	6	5
—	28.	Wilchofen	95	95	15	31	8	8	8	30	18	7	—	—	—	—	—	—
Novem.	2.	Wasserburg	13	13	17	—	13	13	9	43	41	41	7	36	38	38	5	12
—	5.	Weilheim	10	11	10	21	132	38	10	15	60	43	8	34	6	6	6	37
		Summe	4726⅓	4454⅓	—	—	2336	1951	—	—	7206	6473	—	—	1504½	149 1/24	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 135128 fl. 56 kr.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXXIX. Stück. München, Sonnabend den 21. November 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die mit Oesterreich verabredete Aufhebung des in beiden Staaten auf das Vermögen von Privaten und bestehenden Stiftungen gelegten Sequesters betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die nachfolgende Deklaration, welche durch Unsern hierzu besonders beauftragten geheimen Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn von Montgelas, und den von seinem Hofe mit gleicher Vollmacht versehenen kaiserlichen königlichen Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten ꝛc. Grafen von Stadion, wegen Aufhebung des in beiderseitigen Staaten, nach irriger Auslegung der angenommenen Inkamerirungs-Grundsäze, über das Vermögen der Privaten und bestehenden Stiftungen wechselseitig verhängten Sequesters, am 5ten laufenden Monats verbindlich verabredet und gemeinsam erlassen worden ist, — wird in dem allgemeinen Regierungs-Blatte sowohl zur Kenntniß, und geeigneter Beachtung der diesseitigen Interessenten, als mit der an sämtliche Unsere Landesstellen und nachgeordnete Behörden ergehenden Weisung bekannt gemacht, diese Verfügung nach Verlauf der festgesezten Frist in ihren einschlägigen Bezirken gehörig zu vollziehen. München den 8ten November 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Nachdem verschiedentlich in den kaiserlichen königlichen Oesterreichischen sowohl, als in den königlichen Baierischen Landen der Grundsaz der wechselseitigen Inkamerirung der in jedem Gebiete befindlichen jenseitigen Staats-Güter durch irrige Auslegung auch auf die Güter der Privaten und bestehenden Stiftungen ausgedehnt worden ist, so ist zu dessen Abstellung von den Unterzeichneten aus Auftrag und im Namen Seiner kaiserlichen königlichen Oesterreichischen, und Seiner königlichen Baierischen Majestät folgende Erklärung verbindlich verabredet und gemeinsam erlassen worden.

I. Alle zeither in den kaiserlichen königlichen Oesterreichischen und wechselseitig den königlichen Baierischen Staaten verhängte Sequester oder Einziehungen von Realitäten, Kapitalien oder irgend andern Vermögens-Theilen der Privaten und der bestehenden geistlichen und weltlichen Körperschaften, oder Stiftungen, literärischen und milden Institute, und ähn-

lichen selbstständig fortdauernden, mit dem Staatsvermögen nicht konsolidirten Anstalten des Kaiserthums Oesterreich, und des Königreichs Baiern sollen von nun an aufgehoben seyn und verbleiben.

II. Die Eigenthümer sollen sofort auf ihre Anmeldung und gehörige Legitimation in den Besiz und Genuß der ebengenannten Vermögens-Theile wieder eingesezt, und für die Zukunft stets in Beziehung der Erträgnisse und Kapital-Zinsen auf Zeugnisse ihrer obenbestimmten selbstständigen Existenz erhalten werden. Auch sollen ihnen gleich bei der Wiedereinsezung die seit der Sequestrirung oder Einziehung vorenthaltene Erträgniße und Zinsen ausgefolgt werden.

III. Die Ausführung dieser Verfügungen soll den Provinzial-Stellen beider Staaten dergestalt aufgetragen werden, daß solche dreißig Tage nach Unterzeichnung dieser Erklärung ohne weiters vor sich zu gehen hat.

So geschehen München den 5. November 1807.

Fr. Gr. v. Stadion. Fhr. v. Montgelas.

(L.S.) (L.S.)

Die Patrimonial-Gerichtspflege im Königreiche Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Uns des durchgängigen Vollzuges Unserer Verordnung vom 6ten Juni laufenden Jahres in Betref der Patrimonial-Gerichtspflege (Regierungsblatt 1807, XXVI. Stück, Seite 1001 — 1006.) versichert halten zu können, haben Wir bereits den Termin bis auf den 20ten Dezember laufenden Jahres verlängert (Regierungsblatt 1807, XXXX. Stück, Seite 1465), und in derselben Absicht finden Wir Uns bewogen, auf verschiedentlich erhobene Zweifel, Anstände und Beschwerden wiederholt zu erklären, daß Wir die Verordnung vom 6. Juni pünktlich vollzogen wissen wollen. Damit aber unächte Auslegungen derselben zurechtgewiesen seyen; auch von Unseren Landesstellen bei derselben Vollzuge durchaus gleichmäßig verfahren werde, ertheilen Wir, nach den Anträgen Unserer einschlägigen Ministerien, folgende Erläuterungen:

1. Daß unter der einschlägigen Landesstelle (bei welcher die Prüfung, oder, mit Umgehung dieser, die Erklärung der Amtsfähigkeit, wie auch die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonial-Richter geschehen solle) keine andere Stelle, als die einschlägige Landes-Direktion zu verstehen sey, ist durch ältere und neuere Verordnungen, Organisationen und Instruktionen entschieden.

2. Daß jedoch die Prüfung oder Erklärung der Amtsfähigkeit kumulativ mit der einschlägigen Landes-Justizstelle geschehen müsse, ergiebt sich schon analogisch aus den Vorschriften für die Prüfung Unserer Landgerichts-Beamten, und ist insbesondere durch neueste Instruktionen Unserer Landesstellen für die Patrimonial-Richter verordnet.

3. Das Studium auf einer inländischen Universität, mit einem vollendeten Kurse in der Jurisprudenz und in den Polizei-Wissenschaften, ist zwar für die Folge jenen, welche ein

Patrimonial-Gericht verwalten wollen, zur unerläßlichen Bedingung gemacht; sohin auch die im 2ten und 5ten §. verordnete Prüfung darnach zu bemessen;

4. Um jedoch bei dem Vollzuge der dermaligen Reforme die Beibehaltung der bisherigen Gerichtsverwalter mehr nicht, als der Zweck der Verordnung unbedingt fodert, zu erschweren, ist denselben das Bedingniß der vorbemerkten Universitäts-Studien erlassen; sohin auch in Fällen, wo die bisherigen Gerichts-Verwalter einer Prüfung sich unterwerfen müssen, diese nur auf die zur Verwaltung dieses Amtes unbedingt erfoderlichen Kenntnisse zu erstrecken.

5. Da in eben dieser Hinsicht der 9te §. der Verordnung die dermal angestellten Gerichtshalter (unter der Vorausseżung der unbedingt erfoderlichen Kenntnisse in der Rechtswissenschaft und geseżlichen Richteramts-Fähigkeit, sohin mit Erlassung des Bedingnisses der sonst vorgeschriebenen Universitäts-Studien) von einer Prüfung befreiet; so geschieht dieser Bestimmung Genüge, wenn solch ein Gerichtshalter durch Zeugnisse der ihm vorgeseżten Landesstellen, oder des seinen Gerichts-Bezirk einschließenden Landgerichtes, über seine ordnungsmäßige Verwaltung der Justiz und Polizei nachweiset, daß er die zu seinem Amte erfoderlichen Kenntnisse besize.

6. Nach diesem erklärten Sinne der Verordnung vom 6ten Juni laufenden Jahres findet die Befreiung von der Prüfung auch zu einer neuen Anstellung in dem Falle statt, wenn der Gerichtsherr, oder der Gerichtshalter, welcher die Gerichtsverwaltung neuerlich antreten will, durch seine etwa vorherigen Dienste im Staate eine genügende Bürgschaft für seine Tauglichkeit geleistet hat.

7. Den Gerichtsherren, welche die Gerichtsbarkeit bisher bereits selbst ausgeübt haben, ohne dafür einen besondern Eid abgelegt zu haben, soll, in der Betrachtung, daß die besondere geseżliche Verpflichtung von der Regierung stillschweigend nachgesehen war, dieselbe auch für die Folge erlassen seyn; dahingegen sind

8. jene Gerichtsherren, welche nun, oder in der Folge die Verwaltung der Gerichtsbarkeit selbst übernehmen zu wollen sich erklären, und dazu fähig erkannt werden, verbunden, den Dienstes-Eid (welcher in der den Landes-Direktionen von Uns vorgeschriebenen Formel die Pflichten des Patrimonial-Richteramtes umfasset) in Person abzulegen. Doch sollen Unsere Landes-Direktionen, zur Minderung der Kosten und Beschwerlichkeiten, für solche Eides-Abnahme das Landgericht (welches dem zu Verpflichtenden das nächstgelegenste ist) kommissorisch beauftragen.

9. Ein Gleiches ist für die Verpflichtung der bisherigen sowohl, als künftig anzustellenden Gerichtshalter zu beobachten.

10. Da in dem 20sten §. der Verordnung vom 6ten Juni die Zuziehung zweier Zeugen zu den Gerichtshandlungen bedungen ist; insofern kein eigener verpflichteter Aktuar bei solchen Gerichten bestehet, so sind die Gerichtsherren in solchem Falle verbunden, in der Nähe der Gerichtssize einige verständige, des Leseńs und Schreibens kundige Männer von unbescholte

nem Rufe zu benennen, wovon immer zwei als ſolche Zeugen zu den Gerichtshandlungen, ſtatt eines Aktuars, beigezogen werden ſollen.

11. Ueber den verhältnißmäßigen Betrag der im 6ten und 7ten §. verordneten Beſtallung behalten Wir Uns die nähere Beſtimmung bevor, bis wohin es indeſſen bei der Uebereinkunft zwiſchen den Gerichtsherren und ihren Gerichtshaltern ſein Verbleiben haben ſoll.

12. Inſofern aber die Befolgung der angeführten Verordnung vom 6ten Juni einem Gerichtsherrn zu läſtig ſeyn würde, ſo wird hiermit das, was ſchon die alte Gerichtsordnung ſtatuirte, und was Wir auch bei dieſer Verordnung nicht zu verweigern gedachten, ausdrücklich bewilliget, daß nämlich den Gutsbeſitzern freiſtehe, ihre Gerichtsbarkeit (unbeſchadet ihrer Privilegien, und mit Vorbehalte des Befugnißes der Zurücknahme) Unſeren Landgerichten zur Ausübung zu überlaſſen.

13. Damit dann in ſolchem Falle dem Landgerichte eine billige Vergütung der vermehrten Beſchäftigung zugeſichert ſey; ſo verordnen Wir (vorbehaltlich einer desfallſigen definitiven Beſtimmung) einsweilen proviſoriſch, daß, nach dem Unterſchiede in der Taxordnung, die Unterbeamtens-Sporteln für ſolche Patrimonialgerichts-Verrichtungen dem Landgerichte überlaſſen; die Oberbeamtens-Sporteln hingegen den Gerichtsherren verrechnet werden ſollen.

München den 7ten November 1807.

Max Joſeph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Rauffer.

(Die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Staatsdiener, welche zugleich bürgerliche Gewerbe oder Realitäten beſitzen, betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wenn ein Staatsdiener nebenbei noch ein, nach den beſtehenden Verordnungen, erlaubtes bürgerliches Gewerbe führt, oder eine Realität beſitzt, auf welcher das Bürgerrecht haftet, ſo genehmigen Wir: daß, im Falle ſein Dienſt-Verhältniß den perſönlichen bürgerlichen Militärdienſt ihm geſtattet, er dem bürgerlichen Militär-Verbande beitrete, außerdem aber ſeine Perſon durch einen Geldbeitrag ſurrogire.

Witwen, welche ihr bürgerliches Gewerbe mittelſt Geſellen betreiben, wollen Wir aus Rückſichten, die ihre Lage darbietet, von jeder Leiſtung zum Bürger-Militär entbinden.

Unſer General-Landes-Kommiſſariat dahier hat ſich hiernach zu achten.

München, den 30ſten September 1807.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
Lampel.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Beſoldungs-Abzüge bei Schulden der Staats-Diener in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 2ten Oktober wurde allergnädigſt verordnet, daß das Oeſterreichiſche Regulativ vom 25ſten Oktober 1798 in Schulden-Sachen der Staats-Diener aufgehoben, und ſtatt deſſen die in

Baiern bestehende Verordnung eingeführt werden solle, vermög welcher gegen alle Staats-Diener in Schuld-Sachen der Abzug des Drittheils ihrer beziehenden Besoldung Plaz zu greifen, und von den Gerichts-Behörden darauf in vorkommenden Fällen zu sprechen ist.

Diese Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, hat vom ersten November dieses Jahrs anfangend zu wirken.

Innsbruck den 23sten Oktober 1807.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

(Die Beschränkung des bisher im Lande Tirol bestandenen Hausirens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben mit allerhöchstem Reskripte vom 17. des Monats Oktobers die Beschränkung des bisher im Lande Tirol bestandenen Hausirens folgendermassen allergnädigst anzuordnen dienlich befunden:

In Erwägung, daß durch den freien Waaren-Verkauf, welcher von Haus zu Haus geschiehet, das Gedeihen des Kommerzes, und Handlungs-Wesens gehemmet, vieles Geld aus dem Lande geschleppet, unerfahrene Menschen, von dem listigen und schmeichelhaften Zureden der Hausirer gereizt, ihr Geld unnüz verschwenden, öfters Schulden machen, und manchmal ganze Haushaltungen zu Grunde richten, werden die bisher in der Provinz Tirol rücksichtlich des Hausirens bestandenen Vorschriften und Normalien auf folgende Bestimmungen beschränket.

§. 1. Das Hausiren ist künftig den inländischen und auswärtigen Handelsleuten, Krämern und Fabrikanten, sie mögen Christen oder Juden seyn, sowohl an Jahrmärkten, als außer dieser Zeit, in den Städten, wie auf dem Lande ohne Hausir-Patent durchaus verboten.

§. 2. Künftig werden die Hausir-Patente nur auf ein Jahr lang giltig, und auch diese dürfen von keiner andern Behörde, als von der unterzeichneten Landesstelle ausgefertiget werden.

Die Konzessions-Gebühr, welche für die erste Ausstellung, und für jede Erneuerung eines Hausir-Patents an das einschlägige königliche Rentamt entrichtet werden muß, hat nach Beschaffenheit der Artikel, mit welchen hausirt wird, in 45 Kreuzer, in zwei, oder drei Gulden zu bestehen.

§. 3. Die Lehen- Pfandschafts- oder Patrimonial-Gerichte haben die einlangenden diesfallsigen Gesuche unter Benennung der Artikel, mit welchen hausiret werden will, mit Beilegung der Personal-Beschreibung des Werbers, mit der Anzeige seines moralischen Betragens, und überhaupt der zur Sache dienlichen Umstände an das betreffende königliche Landgericht mit ämtlichem Gutachten einzubegleiten. Das Landgericht sammelt solche Gesuche, und erstattet monatlich darüber den belegten Bericht an das königliche Gubernium.

§. 4. Bei dem diesfallsigen Einrathen ist vorzüglich auf die moralischen und sonstigen Eigenschaften des Bittstellers, auf die Nüzlichkeit und Nothwendigkeit der Waaren-Artikel, und auf die Beschaffenheit der Ortslage,

wo mit diesen Artikeln hausiret werden will, Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Alle Hausir-Patente, welche von den königlichen Kreisämtern, Landgerichten, und selbst vom königlichen Gubernium in der Provinz Tirol an nicht königliche Baierische Unterthanen bisher ertheilet worden sind, werden hiermit als erloschen erklärt. Selbst die von gedachten Behörden an wirklich königlich-Baierische Unterthanen ausgefertigten Hausir-Patente sollen nur bis den 1sten Jänner 1808 die Giltigkeit haben, und respektirt werden.

§. 6. Sämtliche königliche Kreis-Aemter, Land-Gerichte, Orts-Obrigkeiten, Maut- und Polizei-Behörden erhalten daher den Auftrag, den nach dem 1sten Jänner 1808 auf Hausiren mit Patenten betretenen Partheien die Hausir-Patente alsogleich abzunehmen; jene aber, welche ohne Patent betreten werden, zu einer Geldstrafe von 5 bis 15 Gulden, oder einem drei- bis achttägigen Arreste zu verhalten, und im Wiederbetretungs-Falle selbst mit der Konfiskation der Waaren zum Vortheile des Orts-Armenfondes abzuwandeln.

§. 7. Hausir-Patente werden in der Regel nur jenen inländischen Kleinhändlern und Gewerbsleuten auf inländische, das ist, im Umfange der königlichen Baierischen Staaten produzirte Fabrikate, und eigene Handarbeiten ausgefertiget, welchen ohne zu hausiren die Verwerthung ihrer Waaren unmöglich wäre, oder deren nüzliche Beschäftigung sonst gehemmet würde. Wobei jedoch bei dem Einrathen, und auch in der Folge besonders darauf zu sehen ist, daß nicht etwa unter dem Vorwande des Hausirens dem Müßiggange, dem Bettel, oder wohl gar dem lüderlichen Leben nachgegangen werde, und in solchen Fällen hätte auf der Stelle die §. 6. festgesezte Abnahme des Patents einzutreten.

§. 8. Wer ein Patent erhält, muß selbst damit hausiren, und kann es keinem andern überlassen. Nur in dem Falle der obrigkeitlich-attestirten Krankheit des Besizers kann das Weib oder ein Sohn des Impetranten auf das Patent desselben hausiren.

§. 9. Dem berechtigten Handelsstande stehet es frei, wider solche Hausirer, die kein Patent besizen, oder wider die Patentisirten, die andere Waaren, oder in einem andern Orte, als im Patente namentlich enthalten sind, zum Verkaufe bringen, bei der einschlägigen Gerichts-Obrigkeit Klage zu führen, welche sohin verbunden ist, nach dem §. 6. zu verfahren.

§. 10. Jede Lokal-Obrigkeit hat innerhalb 14 Tagen ein Verzeichniß aller jener Waaren-Artikel dem vorgesezten königlichen Landgerichte mit seinen ämtlichen Bemerkungen, und mit Rücksicht auf die vorgedachten besonders §. 7. vorkommenden Bestimmungen einzustellen, über welche zur Bedeckung des wirklichen Bedarfs, und zugleich zur Herbeiführung der Konkurrenz in ihrem Gerichts-Bezirke die Ertheilung von Hausir-Patenten nothwendig wäre.

Diese Verzeichnisse hat jedes Landgericht mit dem seines eigenen Landgerichts-Bezirkes mit gutächtlichem Berichte an das betreffende königliche Kreisamt innerhalb weiteren 14 Tagen unfehlbar einzubegleiten, und selbes hat sohin das Ganze dem königlichen Gubernio in Zeit

von drei Wochen mit ſtandhaftem gutächtlichem Berichte vorzulegen.

§. 11. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß hierunter der Verkauf, oder das Hauſiren mit Viktualien nicht verſtanden ſey, da ſich hierwegen nach den beſtehenden anderweiten bisherigen Vorſchriften vor der Hand zu benehmen iſt. Innsbruck, den 27. Oktober 1807.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Gaßler.

Aufträge.

an ſämtliche Landgerichte und Rentämter in Tirol.

(Die Anzeige der verſtorbenen Penſioniſten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Werden hiermit ſämtliche königliche Landgerichte angewieſen, mit dem Schluße jeden Monats eine Anzeige der in ihrem mittel- und unmittelbaren Bezirke verſtorbenen Aerarial-Penſioniſten und Proviſioniſten an unterfertigte Stelle einzuſenden; — ſollte ſich im Verlaufe des Monats ein Sterbfall nicht ereignet haben, ſo iſt nichts beſtoweniger eine Fehlanzeige einzureichen. Damit ſich aber mit der Unwiſſenheit jener Individuen, welche Penſionen und Proviſionen vom Aerar beziehen, nicht entſchuldiget werden könne, haben die Rentämter den Landgerichten die Verzeichniſſe der Penſioniſten, deren Penſionen ſie auf Rechnung der Provinzial-Hauptkaſſe zu zahlen haben, mitzutheilen. Jede unterlaſſene Einſendung dieſer monatlichen Anzeigen, für deren Aechtheit die Landgerichte verantwortlich ſind, wird nach Ablauf eines hiermit bewilligten Einſendungs-Termins von 14 Tagen, vom Ende jeden Monats gerechnet, mit einer Strafe von 6 Gulden geahndet.

Innsbruck den 2ten November 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat von Tirol als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf Arco. Widder.

von Palaus.

An die Privat-Patronen der Provinz Neuburg.

(Den Beitritt zur Errichtung der Emeriten-Häuſer für Geiſtliche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in dem XXXXVſten Stücke des königlichen Baieriſchen Regierungsblattes bekannt gemachte allerhöchſte Verordnung, die Errichtung der Emeriten-Häuſer für die Geiſtlichen betreffend, ſezet §. 2. feſt, daß die Titulanten der Privat-Patronen hierauf gleichfalls Anſpruch machen können, wenn ihre Titulgeber und Patronen durch ihre Ueberlaſſung geeigneter Stiftungen, durch Beiträge, oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals nach einer näher feſtzuſezenden Vorſchrift mit der Adminiſtration des Emeriten-Fonds abgekommen ſeyn werden.

Sämtliche Privat-Patronen hieſiger Provinz werden daher aufgefodert, binnen 6 Wochen ihre Erklärung an die unterzeichnete Stelle abzugeben. Neuburg den 29ſten Oktober 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Taſſis.

von Walk.

Bekanntmachungen.

(Die provisorische Ernennung der Impf-Aerzte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns aus bewegenden Gründen veranlaßt finden, die in dem §. 7. Unseres die gesezliche Einführung der Schuzblattern-Impfung betreffenden Reskripts vom 26. August dieses Jahrs angekündigte definitive Ernennung von Provinzial-Impfärzten für eine kurze Zeit noch anstehen zu lassen, jedoch nicht wollen, daß die unverzügliche Ausführung jenes Gesezes dadurch im mindesten gefährdet werde; so sollen, bis zur eintretenden definitiven Ernennung besoldeter Impfärzte, folgende schon in Unserm Staatsdienste stehende Aerzte, die durch das Gesez bestimmten Verrichtungen des Impfarztes in den ihm zugewiesenen Distrikte versehen.

a. Der bisherige Impfarzt zu München, Dr. Giel, in Baiern.
b. Der Medizinal-Rath, Dr. Aschenbrenner, zu Amberg, in der oberen Pfalz.
c. Der Medizinal-Rath, Dr. Möllemthiel, zu Neuburg, in der Provinz Neuburg.
d. Der Professor Kresbacher, zu Innsbruck, in Tirol.
e. Der Medizinal-Rath Weßler, zu Ulm, in Schwaben.
f. Der Medizinal-Rath, Dr. Kraus, zu Ansbach, und
g. Der Medizinal-Rath Weigant, zu Bamberg, in der Provinz Bamberg.

München den 4ten November 1807.

Max Joseph.
Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Einverleibung der Wirthe, Mezger und Müller in das Bürger-Militär betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 4ten dieses Monats allergnädigst zu beschließen geruhet, daß die Einverleibung der Wirthe, Mezger und Müller in das Bürger-Militär nur dann statt haben könne, wenn sie der Bürger-Matrikel einverleibt sind, als wirkliche Bürger betrachtet werden, oder als solche zur Stadt- oder Markts-Jurisdiktion gehören. In welchem Falle aber diese außer den Ring-Mauern der Städte, und abgesöndert auf dem Lande wohnende Bürger bei allenfallsigen Durchzügen fremder Truppen, oder andern außerordentlichen Ereignissen nicht zum innern Dienste gezogen werden, sondern als Sauvegarden ihres Eigenthums zu betrachten kommen.

Dieses wird den königlichen Stadt- und Markts-Magistraten zur Nachachtung und geeigneter Benachrichtung des Bürger-Militärs hiermit bekannt gemacht.

München den 7ten November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schmdger.

(Die dem Bürger-Militär gebührende Ehren-Bezeugungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermittelst Armee-Befehls bekannt gemacht, daß dem ausrückenden Bürger-Militär sowohl unter sich, als von Allerhöchstdero regulirten Truppen, die nämliche Ehren-Bezeugungen erwiesen werden sollen, wie es bei den leztern vorgeschrieben ist; den einzelnen bürgerlichen Offiziers aber nur dann die ihrem Grade, nach dem Armee-Reglement bestehenden Honeurs zu machen seyen, wenn sie zufolge der Bestimmungen der königlichen unterm 17ten des vorigen Monats (Regierungsblatt, Stück XLVI.) erlassenen Verordnung, im Dienste, oder bei besonderen Feierlichkeiten mit den vollständigen Dekorationen ihrer Uniforme erscheinen.

Von dieser unterm 4ten dieses Monats anher erlassenen allerhöchsten Verfügung werden die königlichen Stadt- und Markts-Magistrate hiermit in Kenntniß gesezt, um selbe den Chefs des Bürger-Militärs von jeder Waffen-Gattung bekannt zu machen.

München den 7ten November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

(Beiträge für die Vertheidiger des Vaterlandes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Einwohner von Nürnberg glaubten das Namensfest Seiner königlichen Hoheit des Herrn Kronprinzen nicht würdiger feiern zu können, als durch eine Sammlung von Beiträgen für die tapfern Vertheidiger des Vaterlandes, welche den bereits eingesendeten Betrag von 750 fl. ergeben hat.

Ansbach den 20sten Oktober 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 2. November ist die ganze dermalige Forstinspektion Miesbach, (künftighin Forstinspektion Rosenheim genannt) mit Ausschluß der Forstrevier Rieß an der Isar, welche von nun an der Forstinspektion Garmisch beigelegt seyn soll, in gleichem Verhältnisse mit den Salinen-Waldungen zu Traunstein und Reichenhall, der General-Administration der Salinen zur eigenen Verwaltung übergeben worden.

Diese Waldungen behalten zur Aufsicht folgendes Forstpersonal, welches hinfür aus der Salinen-Kasse bezahlt werden soll:

1. Einen Forst-Inspektor, in der Person des Franz Schmidt. Er hat seinen Wohnsiz in Rosenheim.

2. Zwei Oberförster; einen zu Tegernsee, und den andern zu Rosenheim.

Zum Oberförster in Tegernsee wurde er-

nannt: der bisherige Wald-Anschaffer zu Saalfelden, Anton von Spitzl.

Der bisherige Oberförster zu Tegernsee, Dach, kommt einstweilen in die Quieszenz.

Als Oberförster zu Rosenheim bleibt Joseph Hörmann.

3. Die Oberförsterei Tegernsee hat folgende Reviere:

a. Die Revier Kreit, wozu der Förster von Ellbach, Joseph Bauer, bestimmt worden ist. Bei dieser Revier sind vier Forstwärter.

b. Die Revier Schliersee, wo der Revierförster von Kreit, Xaver Messert, mit seinem bisherigen Gehalte angestellt wird.

c. Die Revier Ellbach, wohin Johann Reindl, von Schliersee versezt werden soll. Diese Revier hat einen Forstwart zu Baierischzell. Da der Horhag dieser Revier einverleibt ist; so soll auch die Holzabzählung allda von der Salinen-Forst-Inspektion Rosenheim künftighin gemacht werden.

4. Zur Oberförsterei Rosenheim gehören folgende Reviere:

a. Die Revier Niederaudorf, der die Revier Dörwang einverleibt werden soll. Zum Revierförster dieser Revier ward bestimmt, der Revier-Förster Joseph Katz zu Dörwang, mit einem Forstwarte zu Niederaudorf.

Der bisherige Förster zu Niederaudorf, Freiherr von Häffelin, kommt einstweilen in die Quieszenz.

b. Die Revier Aibling, mit dem bisherigen Förster, Franz Lambert.

c. Die Revier Attl, mit dem Förster, Alois Buchböck.

d. Die Revier Kling, mit dem Förster, Jakob Gerbl, und dem Forstwart zu Steinbuch, Ignaz Dobler.

e. Die Revier Föching, mit dem Förster, Max Groll.

Diese Revier wird so, wie sie jezt ist, vom Hofoldinger-Forste abgerissen, und der Salinen-Forst-Inspektion Rosenheim beigelegt. So ferne aber nicht der ganze Holz-Ertrag dieser Revier Föching zum eigenen Gebrauche der Salinen benüzt werden könnte; so soll der übrige Theil seiner vorigen Bestimmung zurückgegeben werden.

Die Anstellung der nöthigen Forstgehilfen bleibt der General-Administration der Salinen überlassen.

Anstatt der Forstgehilfen passiren den Oberförstern zu Haltung eines Schreibers jährlich 200 fl. und statt der Forstgebühren 1 Kreuzer per Klafter.

Das Forstpersonal in dieser Inspektion Rosenheim steht zu der Salinen-Ober-Inspektion in Reichenhall in demselben Verhältnisse, wie die Forst-Inspektion zu Traunstein, und wie die zu Hall im Innthale zum dortigen Salzoberamte.

Seine königliche Majestät haben den Hofrath und bisherigen Professor der Chirurgie zu Landshut, Winter, zu Allerhöchstihrem Leibwundarzte und Hofarzte durch allerhöchstes Dekret vom 6. dieses Monats zu ernennen geruht.

Durch königliches Reskript vom nämlichen Tage ward der vormalige Kloster Waldsassische Amtsrichter, Johann Kapistran Herdl, zum Oberpfälzischen Landes-Direktions-Sekretär Staatswirthschaftlicher Deputation, und der ehemalige Kastner zu Scheßlitz, Sigmund Pfretschner, als Rentbeamter zu Sulzheim im Bambergischen angestellt.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 6ten November über die Polizei-Direktion in Passau haben Seine Majestät das Personal derselben auf einen Polizeidirektor, einen Aktuar, und zwei Polizei-Offizianten nebst fünf Polizeidienern festzusezen geruht.

Der bisherige Stadt-Kommissär und Polizei-Direktor Lenz wurde hiebei in dieser Eigenschaft bestätiget; der vormalige Stadt-Gerichtsschreiber Rudolph Maier als Aktuar ernannt; und zu den Offizianten-Stellen, welche jedoch keine bleibende Ansprüche gewähren, der vormalige Hofraths-Kanzellist, Leopold Maier, und der bei der Polizei-Direktion bereits adhibirte Wolfgang Aigner benennet.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 27sten Oktober laufenden Jahrs wurde die durch den erfolgten Tod des Pfarrers Johann Tobias Appold erledigte Pfarrei Laubendorf dem bisherigen Pfarrer zu Reichenschwand, im Nürnberger Pflegamte Hersbruck, August Martin Friedrich Bechmann, allergnädigst verliehen.

Seine königliche Majestät haben, vermög allerhöchster Entschließung vom 6ten November dieses Jahrs, die im Landgerichte Vilshofen gelegene Pfarrei Aussenzell dem bisherigen Stadtpfarrer von St. Paul in Passau, Martin Reichenberger, — dann die hiedurch ledig werdende Stadtpfarrei St. Paul in Passau dem seitherigen Pfarr-Vikar von Simbach, und Kanonikus des aufgehobenen Kollegiatstifts Vilshofen, Anselm Prienl, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Die Hammerguts-Inhaberin, Dorothea Graf, zu Heringnohe, in der oberen Pfalz, wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 1sten November, in den Adelstand mit dem Prädicate von Graf erhoben.

Auf erhaltene Anzeige und erstatteten Vortrag über die Vergehen, welcher sich der Wegmeister Anton Caminada, in Trient, bei Gelegenheit des Salurner und Aurer Brücken-Baues schuldig machte, haben Seine Majestät unterm 28. Oktober beschlossen, daß derselbe von seiner Stelle entlassen, in dem königlichen Dienste nicht weiter gebraucht, und dessen Bestrafung durch das Regierungs-Blatt publizirt werden solle.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landes-Sicherheit in der Provinz Bamberg aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September 1807.

Nro.	Landgerichte und Justiz-Kanzleien.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeiübertreter.	Deserteurs: Königliche Baierische.	Deserteurs: Auswärtige.	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weiber und Kinder.	Betreffende.	Summe.
1.	Bamberg I.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5	2	21	4	2	36
2.	Bamberg II.	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	17	7	48
3	Banz	—	—	—	1	—	—	—	3	—	1	20	28	3	3	59
4.	Burgebrach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	5	10	7	—	24
5.	Ebermannstadt	—	—	—	1	—	—	—	10	12	4	1	12	15	16	71
6.	Ebrach	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	6	17	6	3	39
7.	Forcheim	—	—	1	1	—	—	—	7	6	—	4	52	32	20	123
8.	Gleusdorf	—	—	—	2	—	—	1	—	6	—	—	14	14	14	51
9.	Hallstadt	—	—	1	—	—	—	—	—	3	3	17	86	47	1	158
10.	Höchstadt	—	—	—	—	—	—	—	1	39	—	1	11	5	—	57
11.	Kronach	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	19	15	3	40
12.	Lauenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	9	18	3	6	39
13.	Lichtenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	5	1	7	16
14.	Neunkirchen	—	—	2	—	—	—	—	1	5	9	12	16	12	—	57
15.	Pottenstein	—	—	2	—	—	—	—	—	98	—	—	14	14	—	128
16.	Scheßlitz	—	—	1	—	—	—	—	—	22	6	2	18	10	—	59
17.	Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	9	6	95	124
18.	Sulzheim	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	1	9	5	4	23
19	Stadtsteinach	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	5	4	5	1	17
20.	Teuschnitz	—	—	1	—	—	—	—	—	15	—	—	13	6	—	35
21.	Weischenfeld-Hollfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	4	24	8	1	43
22.	Weismain	—	—	2	—	—	—	—	1	—	5	1	21	19	13	62
23.	Zeil	—	—	2	—	—	—	—	2	3	—	1	21	11	3	43
24.	Castell	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	7	6	—	16
25.	Markt Einersheim	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	6	9	6	26
26.	Wiesenthaid	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	6	16
	Total-Summe	2	—	26	6	—	1	3	34	224	41	103	479	280	211	1410

Summariſches Verzeichni

der von dem zur Landesſicherheit in Baiern aufgeſtellten Polizei-Kordon angehaltenen
Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einſchlägigen Gerichte und Aemter

Im Monate September 1807.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildſchützen.	Holzfrevler.	Hauſirer.	Polizei-Uebertreter.	Deſerteur: Königlich-Baieriſche	Deſerteur: ausländiſche
1	Abensberg	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—
2	Aibling	—	—	—	—	20	—	—	—	6	—	—
3	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
4	Burghauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	66	7	—
5	Dachau	—	—	—	2	—	—	—	1	2	1	6
6	Deggendorf	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
7	Eggenfelden	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Erding	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
9	Fiſchbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Freyſing	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
12	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	1
13	Ingolſtadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Julbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20
15	Kellheim	—	—	2	—	—	1	7	—	12	—	1
16	Kötzting	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
17	Landau	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3	—
18	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Miesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Moosburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	51
23	Mühldorf	1	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—
24	München	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	11
25	Paſſau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
26	Pfaffenberg	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
27	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
28	Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
30	Regen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
31	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
32	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
33	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Schongau	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
35	Schrobenhauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Schwaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
37	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	
38	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	23	2	—
40	Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
41	Traunſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Troſtberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
44	Vilsbiburg	—	—	1	—	—	—	—	—	24	1	—
45	Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Waſſerburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	9
47	Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	1	6	1	—
48	Werdenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Wolfratshauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Total-Summe	1	—	12	4	21	3	7	13	281	30	51

Anzeige

a) des am 13. September 1807 auf dem sogenannten Herbst-Ochsenmarkte zu Freyung verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh pr.	wurden verkauft	Machen im Gelde	Haben gewogen an Fleisch	Haben gewogen an Unschlitt	Kommen also = Stücke zu stehen im Gelde.	im Gewichte an Fleisch auf	im Gewichte an Unschlitt auf	Abgetriebene Stücke.
	St.	fl. kr.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr	Ctr Pf.	Ctr. Pf.	—
86 Stück	44	4784 —	188 —	33 —	217 27	8 54	1 50	42

b) des am 21. September 1807 auf dem Ochsenmarkte zu Perlesreut verkauften Mastviehes.

	St.	fl. kr.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	
36 Stück.	12	1134 —	45 —	7 —	189 —	7 50	1 17	24

c) des am 27. September 1807 auf dem sogenannten Michaels-Markte zu Röhrnbach verkauften Mastviehes.

	St.	fl. kr.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	
144 Stück.	48	5503 —	197 50	36 —	229 17	8 23	1 50	96

d) des am 2. Oktober 1807 auf dem Ochsenmarkte zu Perlesreut verkauften Mastviehes.

	St.	fl. kr.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	
96 Stück.	42	4796 —	185 50	33 70	228 23	8 83	1 60	54

Anzeige

der in der Königlich-Baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreidemärkte im Monat September 1807.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf.						Weizen-Verkauf.						Roggen-Verkauf.						Gersten-Verkauf.						Dinkel-Verkauf.						Haber-Verkauf.					
		Schäffel.	Malter.	Eimera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.	Schäffel.	Malter.	Eimera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.	Schäffel.	Malter.	Eimera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.	Schäffel.	Malter.	Eimera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.	Schäffel.	Malter.	Eimera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.	Schäffel.	Malter.	Eimera.	Metzen.	Mittels-Preis. fl.	kr.
Neuburg.	2	—	—	—	—	—	—	112	—	—	—	13	22	43	—	—	—	8	43	98	—	—	—	6	58	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	5	22
„ „	9	—	—	—	—	—	—	101	—	—	—	13	53	41	—	—	—	9	14	92	—	—	—	7	34	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	5	42
„ „	16	—	—	—	—	—	—	81	—	—	—	13	33	63	—	—	—	9	44	49	—	—	—	7	46	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	5	45
„ „	23	—	—	—	—	—	—	83	—	—	—	12	41	62	—	—	—	8	52	172	—	—	—	7	31	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	5	56
„ „	30	—	—	—	—	—	—	74	—	—	—	12	20	60	—	—	—	8	21	199	—	—	—	6	45	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	5	34
Eichstädt.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	498	2	2	—	—	—	488	1	43	—	—	—	837	1	17	—	—	—	142	—	51	—	—	—	30	—	51
„ „	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	520	1	59	—	—	—	492	1	37	—	—	—	623	1	16	—	—	—	115	—	48	—	—	—	—	—	—
„ „	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369	2	3	—	—	—	231	1	30	—	—	—	300	1	17	—	—	—	54	—	46	—	—	—	43	—	57
„ „	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	424	2	1	—	—	—	326	1	26	—	—	—	524	1	15	—	—	—	135	—	47	—	—	—	6	—	53
Lauingen.	5	175	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	41	—	—	—	9	—	264	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	68	—	—	—	5	—
„ „	12	133	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	8	—	529	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	4	30
„ „	19	189	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	57	—	—	—	9	—	489	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	59	—	—	—	4	30
„ „	26	198	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	9	—	386	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	4	20
Donauwörth.	2	16	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	9	—	16	—	—	—	8	15	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	4	45
„ „	9	24	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	9	30	31	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	45
„ „	16	27	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	10	30	130	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	4	15
„ „	23	30	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	10	30	86	—	—	—	8	15	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	4	30
„ „	30	24	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höchstädt.	2	8	—	—	—	13	20	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	9	30	4	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	9	4	—	—	—	14	20	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	15	4	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	9	30	10	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	23	4	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	40	8	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	4	30
„ „	30	6	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilpoltstein.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	18	2	—	—	9	—	26	—	—	—	23	—	14	54	—	—	6	—	13	30
„ „	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	18	—	—	—	2	—	24	30	—	—	19	—	15	58	—	—	2	—	13	—
„ „	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	17	30	—	—	2	—	26	45	—	—	15	—	17	—	—	—	4	—	13	30
„ „	22	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	22	—	—	—	2	—	17	45	—	—	4	—	25	—	—	—	42	—	15	15	—	—	9	—	13	45
„ „	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	18	—	—	—	28	—	24	10	—	—	40	—	14	47	—	—	16	—	12	37
Summe .	—	837	—	—	—	—	—	451	—	2	1811	—	—	521	—	26	1537	—	—	2632	—	45	2284	—	—	—	—	139	446	—	—	336	—	37	69	—	—

1749

1750

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 16ten November 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.
Nov.	7.	Aichach	109	103	13	4	226	225	7	53	564	511	6	24	47	47	5	36
—	7.	Amberg	21	21	15	5	13	13	10	58	34	34	8	15	—	—	—	—
—	10.	Deggendorf	269	260	13	8	133	29	8	11	402	363	7	33	51	13	6	19
—	10.	Dingolfing	29	29	11	57	4	4	8	15	52	52	7	—	10	10	5	25
—	4.	Eggenfelden	7	7	13	—	—	—	—	—	18	18	5	—	—	—	—	—
—	12.	Erding	288	288	14	10	62	52	8	7	579	444	7	10	45	45	6	—
—	12.	Friedberg	46	46	13	23	41	37	8	19	119	111	6	38	43	43	6	2
—	9.	Geisenfeld	54	18	12	—	49	49	7	—	107	100	5	45	38	38	5	—
—	10.	Haag	52	52	13	50	3	3	9	—	34	34	7	15	127	127	5	24
—	11.	Hohenwart	1	1	14	—	—	—	—	—	59	59	6	34	2	2	5	30
—	7.	Ingolstadt	240	200	14	16	34	32	7	57	300	300	6	7	26	26	4	49
—	7.	Kraiburg	94	94	13	30	58	58	8	45	216	216	7	10	24	24	5	37
—	7.	Landsberg	330	273	12	7	67	46	9	7	363	319	8	2	25	25	6	10
—	6.	Landshut	677	647	13	10	130	127	8	30	221	221	7	—	110	110	6	10
—	14.	Lauingen	346	236	11	—	49	34	7	30	810	520	6	—	41	31	4	—
—	1.	Mainburg	16	16	14	30	8	8	8	30	41	41	6	30	5	5	5	30
—	14.	München	1280	1047	15	21	675	602	8	55	2785	2585	8	10	801	771	6	25
—	7.	Murnau	142	110	16	—	42	34	11	—	16	1	8	—	8	8	6	—
—	4.	Neuenötting	30	30	14	17	20	20	8	57	26	26	7	8	30	30	5	58
—	9.	Neumarkt i.d.o.Pf.	73	73	13	41	139	106	9	9	74	66	6	58	136	133	5	31
—	10.	Pfaffenhofen	133	130	12	59	136	136	7	45	92	92	6	49	52	51	5	28
—	7.	Rain	15	15	12	32	23	23	7	39	50	50	5	42	1	1	4	—
—	6.	Reichenhall	11	9	18	—	1	—	—	—	102	102	9	52	—	—	—	—
—	5.	Rosenheim	45	36	16	—	33	30	9	30	49	42	7	—	66	60	4	30
—	9.	Schongau	3	3	15	—	2	2	11	48	26	26	8	32	2	2	6	30
—	12.	Schrobenhausen	59	54	13	28	85	85	7	32	88	78	6	52	55	52	5	51
—	—.	Straubing	440	440	12	40	79	79	7	54	313	313	7	3	94	94	5	27
—	7.	Traunstein	141	141	15	51	353	269	9	54	285	257	8	—	103	100	5	50
—	4.	Vilshofen	283	253	12	11	28	22	9	24	40	32	6	50	—	—	—	—
—	11.	Wasserburg	25	25	16	30	18	18	9	20	77	77	8	12	18	18	5	30
—	12.	Weilheim	14	8	13	43	68	38	10	19	126	55	7	10	11	6	6	31
		Summe	5274	4665	—	—	2580	2181	—	—	8069	7146	—	—	1969	1872	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 147,365 fl. 51 kr.

Regierungsblatt.

L. Stück. München, Sonnabend den 28. November 1807.

Allgemeine Verordnung.

(Die Militärpflichtigkeits-Befreiung durch Gewerbs-Uebernahme betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 6. Mai 1805 (solchjähriges Regierungsblatt Seite 592) die Bedingnisse festgesezt, unter welchen die Uebernahme eines Gewerbes die Entlassung von der Militärpflichtigkeit begründen soll. Da sich Fälle ereignen, wo Wir die bemerkten Bedingnisse nicht vollkommen erfüllt, gleichwohl aber die Gewerbs-Uebernahms-Verträge schon gänzlich vollzogen finden, so lassen Wir hiermit zur allgemeinen Nachachtung der Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt machen, daß zur Vermeidung der Nachtheile, welche in solchen Fällen bei nicht erlangter Militärpflichtigkeits-Entlassung aus dem Vollzuge der Kontrakte den kontrahirenden Theilen bevorstehen, in Zukunft keine Gewerbs-Uebernahme früher vollzogen werden dürfe, als bis Wir auf die dargelegte Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussezungen, über die Lossagung des betreffenden Individuums vom Kantonsverbande, entschieden haben.

München den 13. November 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Hochzeiten auf dem Lande in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei unterzeichneter königlicher Stelle angezeigt worden, daß an vielen Orten auf dem Lande bei den Hochzeiten die priesterliche Einsegnung mit dem dabei gewöhnlichen Gottesdienste oft erst nach 11 Uhr, und sogar um 12 Uhr vor sich gehe, und dieß nicht aus Verschulden der Seelsorger, sondern der Hochzeitgäste, die den Vormittag meistens mit unmäßigem Essen, und Trinken so lange hinbringen, bis es ihnen endlich gefällig ist, den Zug zur Einsegnung und zum Gottesdienste in die Kirche zu eröfnen, bei welcher Gelegenheit sie, vom Trunke erhizt, nicht selten auf dem Wege sowohl, als selbst im Tempel Gottes Aergerniße grober Art den Zusehern dar-

bieten; statt, daß sie sich alles Ernstes befleißen sollten, so einer religiösen feierlichen Handlung, als die Kopulation ist, mit allem Anstande, und mit möglichster Auferbauung beizuwohnen.

Um diesem Unfuge zu steuern, wird daher verordnet, daß künftig auf dem Lande überall ohne Ausnahme, die Kopulationen vor 10 Uhr, oder längstens um 10 Uhr, bei 12 Reichsthaler Strafe, die von den Brautleuten zu erholen, und für den Lokal-Armenfond zu verrechnen sind, geschehen müßen; wie nicht minder, daß sich die Hochzeitgäste beim Zuge sowohl in die Kirche, als in der Kirche selbst aller Ungebührlichkeiten um so mehr zu enthalten haben, als man sie außerdem nach Strenge bestrafen würde.

Alle königlichen Landgerichte haben mittelst Patents die ihrem Bezirke einverleibten Pfarrer hierüber mit dem Anhange in Kenntniß zu sezen, daß gegenwärtiger Befehl zu Jedermanns Warnung drei Sonntage nacheinander von den öffentlichen Kirchen-Kanzeln abgelesen werden soll.

München den 10. November 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

(Die Christnachtsfeier in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben sich bereits unterm 23. November 1801 allergnädigst bewogen gefunden, zur Verhütung der mannigfaltigen, den guten Sitten und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zuwiderlaufenden Mißbräuche, welche das Herumschwärmen in der heiligen Christnacht, unter dem Vorwande, den Gottesdienst zu besuchen, nach sich zieht, in allerhöchstdero sämtlichen Staaten zu verordnen: daß der Gottesdienst der heiligen Christnacht auf die fünfte Morgensstunde verlegt, und vor dieser Stunde kein Gotteshaus geöfnet, noch weniger aber in einer durch eine so hohe Feier geheiligten Zeit das Besuchen der Wirthshäuser oder anderer öffentlichen Orte gestattet werden solle.

Obgleich diese allerhöchste Verordnung schon im verfloßenen Jahre zur allgemeinen pünktlichsten Befolgung auch im Lande Tirol bekannt gemacht wurde; so will man doch, zu Vermeidung aller Mißverständnisse, und um der allenfalls irrigen Meinung zu begegnen, als wäre gedachte Verordnung nur im Jahre 1806 anwendbar gewesen, dieselbe hiermit wiederholt publiziren, und sämtlichen geistlichen und weltlichen Behörden deren pünktliche und genaue Befolgung zur strengen Pflicht machen.

Innsbruck den 14. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffels.

Auftrag

an die Stadt- Land- und Herrschafts-Gerichte der Provinz Baiern.

(Die Einsendung der Bordereaux über Leistungen an kaiserlich-Französische, königlich-Italienische, und Spanische Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtliche Stadt- Land- und Herrschafts-Gerichte der Provinz Baiern werden hiermit angewiesen, die Bordereaux über Leistungen an kaiserlich-Französisches, königlich-Italienisches und Spanisches Militär sogleich nach Beendigung jeden Monats um so gewisser einzusenden, als die am 8. des kommenden Monats noch nicht eingetroffenen Bordereaux ohne vorgängige Erinnerung durch Exekutions-Boten erholet werden müßte. München den 13. November 1807.

Königliche unmittelbare Spezial-Kriegs-Kommission.

Freiherr von Drechsel. Lipowsky. Elbling.
Schwaiger.

Auftrag

an die sämtlichen Ortsobrigkeiten in der Provinz Baiern.

(Das sogenannte Himmel-Läuten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von unterzeichneter königlicher Stelle mißfälligst vernommen worden, daß in vielen Orten auf dem Lande bei sich ergebenden Sterbefällen das sogenannte Himmelläuten noch immer bestehe, und eine ganze Stunde hindurch von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr die Glocken gezogen werden.

Dieser widersinnige Mißbrauch wird hiermit, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1807 (Regierungsblatt Stück IX. Seite 341) und der nachgefolgten Erläuterung vom 20. Juni (Regierungsblatt Stück XXIX. Seite 1121) bei 12 Reichsthalern Strafe abgeschaft, und alle Ortsobrigkeiten haben für den Vollzug dieses Befehles genau zu sorgen.

München den 7. November 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Faber.

Auftrag

an sämtliche Rentämter der Provinz Tirol.

(Die Steuererhebung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämtlichen Rentämtern in Tirol auf Veranlassung einiger gestellten Anfragen folgende allgemeine Weisungen ertheilt:

1.) Die Kollektirung der Steuern bei den einzelnen Gemeinden durch den Rentbeamten findet keineswegs statt, sondern diese Gemeinden sind gehalten, die Steuern in den Rentamtssiz abzuliefern.

2.) Die Dominikalsteuer muß sogleich, und nicht wie bisher am Ende des Jahres, erhoben werden; damit aber hiebei wegen der Geringfügigkeit der meisten Posten doppelte Arbeit erspart werde, so können zugleich 3 Termine miteinander bezogen werden; wogegen man hiezu eine längere Frist, nämlich bis zum 15. kommenden Jänners gestatten will.

3.) Da jedem Gerichte, und jeder Gemeinde ohnehin der Ziffer der einzelnen Terminsschuldigkeit genügend bekannt ist, so ist die Mittheilung der Steueranschläge nicht erfoderlich, und ist hinreichend, wenn ihnen die Zahl der abzuführenden Steuertermine bekannt gemacht wird. Endlich

4.) ist die Ausfertigung einer Menge von besonderen Quittungen für die oft in die kleinsten Beträge zerfallenden Dominikalsteuer-Schuldigkeiten ganz überflüßig, dagegen ist jeder Kontribuent anzuweisen, sich mit einem ordentlichen Steuerbüchelchen zu versehen, worin der Rentbeamte nach erfolgter Erlage den Betrag zu bescheinigen hat.

Hiernach werden die Rentämter das Weitere zu verfügen wissen.

Innsbruck den 14. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf Arco. Widder.

von Täuffenbach.

Bekanntmachungen.

(Den jährlichen Konkurs zu Neuburg für diejenigen Aerzte, welche zu Land- oder Stadt-Gerichts Physikaten aspiriren, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß keinem Arzte die freie Ausübung gestattet werde, welcher nicht seine Vorbereitungs-Studien nachgewiesen, den drei jährigen akademischen Kurs auf der inländischen Universität vollendet, den akademischen Grad erlangt, und nach dem Biennio practico seine theoretische und praktische Prüfung bestanden hat, und von unterzeichneter Stelle bereits unterm 21ten Oktober vorigen Jahres (sieh Regierungsblatt St. XXXXV.) ausgeschrieben worden ist, daß alle Jahre ein Konkurs für diejenigen Aerzte, welche bei vorkommenden Erledigungen als Land- oder Stadt-Gerichts-Aerzte angestellt zu werden verlangen, eröfnet, hiezu aber Niemand werde zugelassen werden, welcher nicht alle vorstehende Erfoderniße eines praktischen Arztes erfüllet hat, auch in keinem Falle von diesen Bestimmungen ohne allerhöchste ausdrückliche Bewilligung, welche Seine königliche Majestät ohne gemeinnüzige und überwiegende Gründe zu ertheilen nicht geneigt sind, werde abgewichen werden: so wird hiermit der heurige Konkurs auf den 3. künftigen Monats Dezember mit der Bemerkung bestimmt, daß alle schon approbirte praktische Aerzte, welche Land- oder Stadt-Gerichts-Physikate nachsuchen, sich durch legale Zeugnisse über ihre Studien, und Praxis auszuweisen, sohin an dem festgesezten Tage der Prüfung selbst sich zu unterziehen haben. Neuburg den 21. Oktober 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

Barth.

(Patriotiſche Kriegsbeiträge für verwundete Baieriſche Krieger betreffend.)

Die Einwohner der Stadt und des Landgerichtes Lindau haben Erſtere 126 fl. 28 kr., Lezſtere 136 fl. 56 kr. in Summe 363 fl. 24 kr. am Namensfeſte Seiner königlichen Majeſtät zuſammengelegt, und als Beitrag zur Unterſtüzung der verwundeten vaterländiſchen Krieger anher eingeſendet.

Eben dieſelben haben ſich jüngſthin durch eine zum Beſten ihrer im Felde ſtehenden Landkapitulanten veranſtaltete Sammlung auf eine gleich patriotiſche Weiſe ausgezeichnet. München den 12. November 1807.

Auf Seiner königlichen Majeſtät allerhöchſten Spezial-Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Das Bürgermilitär in Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Bürger-Militär der königlich Baieriſchen Hauptſtadt Landshut beſtehet aus einem Infanterie-Bataillon, und einer Eskadron Kavallerie.

Als Stabsoffiziere haben Seine Majeſtät allergnädigſt unterm 31. Oktober dieſes Jahres zu beſtättigen geruhet:

Major: Bernhard Keller; 2ter Major: Joſeph Huber.

Als Oberoffiziere.

a) Grenadier-Kompagnie.

Hauptmann: Jakob Koidl; Oberlieutenant: Joſeph Pfiſterer; Lieutenant: Johann Nepomuck Deuter; 2ter Unterlieutenant: Joſeph Gittinger.

b) 1te Fuſilier-Kompagnie.

Hauptmann: Georg Fellerer; Oberlieutenant: Anton Bakhaus; Lieutenant: Ignaz Arnold.

c) 2te Fuſilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Kirchner; Oberlieutenant: Leonhard Schuhmacher; Lieutenant: Alois Bachmaier.

d) 3te Fuſilier-Kompagnie.

Hauptmann: Georg Schmid; Oberlieutenant: Johann Verdries; Lieutenant: Ignaz Hofbauer.

e) Kavallerie-Eskadron.

Rittmeiſter: Sebaſtian Prandner; Oberlieutenant: Jakob Himmelſtoß; Lieutenant: Franz Xaver Krenkl; 2ter Unterlieutenant: Ignaz Straſſer.

Unterſtab.

Quartiermeiſter: Franz Fleiſchmann.

Adjutant.

Oberlieutenant: Johann Kniſel.

Als Junker beim Bataillon wurde Franz Fellerer angeſtellt.

München den 10. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

(Die Individuen, welche sich bei dem Austritte des Lahnbaches in Schwatz ausgezeichnet haben, betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Oberbergeinfahrer Edelmann, dem Landfahrer Johann Prugger, und dem Postknecht Johann Kaindl, die sich am 26. Julius dieses Jahres bei dem Austritte des Lahnbaches in Schwatz, und den hieraus entstandenen Verheerungen um die Rettung ihrer verunglückten Mitmenschen mit eigener Lebensgefahr besonders verdient gemacht haben, bewilligen Wir die begutachteten Belohnungen mit der silbernen Verdienstmedaille.

Auch lassen Wir die Belobung des Oberbergamts-Kasse-Kontroleurs Joseph Pfund, des Pfarrkirchprobstes Franz Klingler, des Oberbergamtes-Kanzellisten Joseph Pfandler, des Schuhmachers Franz Lechner, des Wirthes Johann Stubler, des Buchbinders Johann Albauer, des Glasermeisters Johann Pallmann, des Knappen Anton Sennhofer, des Bildhauers Joseph Brixner, und des Zimmermeisters Joseph Linner, welche sich bei diesem Ereignisse gleichfalls sehr vortheilhaft ausgezeichnet haben, durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen.

Dem Kreisamte, Landgerichte und Oberbergamte in Schwatz ist anbei Unsere allerhöchste Zufriedenheit mit dem bei dieser Gelegenheit bewiesenen Eifer besonders zu bezeugen. München den 13. November 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Verzeichniß

der

an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut im Wintersemester 1807 — 1808 zu haltenden Vorlesungen.

Die Vorlesungen beginnen den 2ten November.

I. Allgemeine Wissenschaften.

A. Philosophie.

1. Darstellung der Philosophie für Gebildetere, das heißt, für solche junge Männer, die schon einen höheren Grad von wissenschaftlicher Bildung erreicht haben,

Professor Salat, in noch zu bestimmenden Stunden.

2. Logik und Metaphysik,

Professor Köppen, nach eigenen Heften, wöchentlich fünfmal, in noch zu bestimmenden Stunden.

3. Moralphilosophie,

Prof. Salat, nach C. C. E. Schmid's Lehrbuche mit steter Hinsicht auf den Fortschritt der Wissenschaft, wöchentlich viermal.

4. Naturrecht,

Professor Gönner, nach Reiner und eigenen Zusätzen, täglich von 4—5 Uhr.

Anm. Derselbe wird das allgemeine Völkerrecht mit dem praktischen Völkerrechte im Sommersemester verbinden.

Professor Köppen nach eigenen Heften, wöchentlich viermal, in noch zu bestimmenden Stunden.

5. Pädagogik und Didaktik,

Professor Sailer, nach seinem Lehrbuche über Erziehung für Erzieher, wöchentlich dreimal von 7 — 8 Uhr.

6. Wissenschaftskunde,

Professor Schrank, nach Mertens hodegetischem Entwurfe einer Geschichte der Gelehrsamkeit, täglich von 4 — 5 Uhr.

B. Philologie und Aesthetik.

1. Encyklopädie der philologischen Wissenschaften,

Professor Ast, nach seinem Grundrisse der Philologie (Landshut, 1807.), täglich von 2 — 3 Uhr.

2. Ueber die Ilias des Homeros, in Hinsicht auf Komposition und als Epos betrachtet,

Professor Dietl, in noch zu bestimmenden Stunden.

3. Ueber den Thukydides (nach Matthiae's Chrestomathie) und des Tacitus drei erste Bücher der Historien, abwechselnd,

Professor Drexel, täglich von 4—5 Uhr.

4. Ueber des Aristophanes Plutos abwechselnd mit dem Amphitruo des Plautus.

Professor Ast, täglich von 10—11 Uhr.

Anm. Unter desselben Leitung werden in den öffentlichen Interpretationsübungen die olympischen Hymnen des Pindaros und auserlesene Elegien des Propertius erklärt.

5. Ueber griechische Grammatik, Dialekte, Sprachbildung u. s. w.

Professor Drexel, dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden; privatim.

6. Hebräische Sprache,

Professor Mall, nach eigener Sprachlehre, von 3 — 4 Uhr.

7. Aesthetik, Mythologie und Archäologie,

Professor Dietl, nach Heften, täglich von 9 — 10 Uhr.

8. Theorie der bildenden Künste, mit Einschluß der Architektur,

Professor Klotz.

9. Speziellere Darstellung der Motive der bildenden Künste, sowohl in ästhetischer, als in technischer Hinsicht, besonders als Einleitung zur Geschichte der Kunst,

Professor Klotz.

10. Geschichte der alten und erneuerten Kunst bis auf unsere Zeit,

Professor Klotz, nach Winkelmann, Lessing, Göthe, Fiorillo und eignen Zusäzen, mit Benuzung der Antiken-Mahlerei und Kupferstichsammlung.

Anm. Unter desselben Leitung werden praktische Uebungen im Zeichnen angestellet, in steter Beziehung auf Kunsttheorie, und in der Absicht, auch wissenschaftlichen Gegenständen objektive Darstellung zu gewähren.

C. Geschichte und Statistik.

1. Universalgeschichte,

Professor Ast, nach eigenen Heften, täglich von 5 — 6 Uhr.

2. Geschichte der Deutschen,

Professor Milbiller, nach seinem Grundrisse, täglich von 4 — 5 Uhr.

3. Allgemeine Litteraturgeschichte,

Professor Hupfauer, nach eigenen Heften.

4. Statistik des Rheinischen Bundes,

Professor Milbiller, nach eigenem Entwurfe, in noch zu bestimmenden Stunden; privatissime.

5. Diplomatik,

Professor von Hellersberg, nach der Anleitung zur deutschen Diplomatik von Schmid, gen. Phiseldek, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 11 — 12 Uhr.

D. Mathematik und Natur-lehre.

1. Höhere Mathematik,

Professor Magold, nach seinem Lehrbuche, täglich von 8 — 9 Uhr.

2. Arithmetik,

Professor Magold, nach seinem Lehrbuche, täglich von 3 — 4 Uhr.

3. Combinatorische Analysis,

Professor Stahl, nach seiner Einleitung in das Studium der Combinationslehre, nebst einem Anhange über die Involutionen und deren Anwendung auf die kontinuirlichen Brüche, wöchentlich dreimal.

4. Physik,

Professor Stahl, nach Mayers Anfangsgründen der Naturlehre, täglich von 10 — 11 Uhr.

5. Physikalische Geographie und Meteorologie,

Professor Stahl, nach Mayers Lehrbuche über die physische Astronomie, Theorie der Erde und Meteorologie, wöchentlich viermal, von 3—4 Uhr.

6. Allgemeine und besondere Chemie,

Professor Fuchs, nach Fourcroy's Tabellen, täglich von 11 — 12 Uhr.

7. Mineralogie,

Professor Fuchs, nach Heften, täglich von 11 — 12 Uhr.

8. Methodologie und Literatur der Naturgeschichte.

Professor Schrank, nach Cobresianae deliciae, eigenen Zusäzen, eigener Anleitung die Naturgeschichte zu studiren, und der vorläufigen Abhandlung vor dem dritten Bande der Fauna Boica; täglich von 11 — 12 Uhr.

II. Besondere oder positive Wissenschaften.

A. Religionslehre.

1. Religionslehre für sämtliche Akademiker,

Professor Sailer, nach seinen Grundlehren der Religion (München 1805.), wöchentlich dreimal von 7—8 Uhr.

2. Allgemeine Moral,

Professor Sailer, nach seinen Ideen der Moral in den Erinnerungen an junge Prediger, wöchentlich dreimal von 10 — 11 Uhr.

3. Angewandte Moral,

Professor Winter, nach Schenkl, Mittwochs und Donnerstags.

4. Pastoraltheologie,

Professor Sailer, nach seinen Vorlesungen aus der Pastoraltheolo-

gie (München, 1794), wöchentlich dreimal von 10—11 Uhr.

Anm. Mit diesen Vorlesungen verbindet Derselbe Uebungen der Kandidaten im praktischen Schriftforschen, um den Inhalt und Geist der Schrift zu entwickeln, und Stof für Predigten, Katechesen und andere Formen des religiösen Volksunterrichts zu bereiten.

Professor Fingerlos, von 9—10 Uhr.

5. Liturgie,

Professor Winter, nach eigenen gedruckten Schriften, Montags und Dienstags.

6. Geschichtliche Darstellung der gesamten Religionslehre des Christenthums oder christliche Dogmatik,

Professor Thanner, in noch zu bestimmenden Stunden.

7. Christliche Dogmengeschichte,

Professor Michl, nach Augusti's Lehrbuche (Leipzig, 1805.), Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr.

8. Christliche Kirchengeschichte,

Professor Michl, nach eigenem Lehrbuche (München, 1806.), täglich von 4 — 5 Uhr.

9. Baierische Kirchengeschichte,

Professor Winter, nach eigenen Heften, Freitags und Sonnabends.

10. Allgemeine und spezielle Einleitung in die Bibel,

Professor Mall, nach eigenen Schriften, Montags, Dienstags und Mittwochs, von 11 — 12 Uhr.

11. Exegese der wichtigeren Psalmen,

Professor Mall, Donnerstags, Freitags und Sonnabends, von 11 — 12 Uhr.

12. Exegese des Evangeliums nach Matthäus,

Dr. Azenberger, täglich von 1—2 Uhr.

E. Rechtskunde.

1. Methodologie des Rechtsstudiums

Professor Hufeland, nach seinem Abrisse der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgelehrtheit (2te Auflage, die bis dahin im Druck erscheinen wird), täglich drei Stunden in der Woche vor dem gewöhnlichen Anfange der Vorlesungen.

2. Institutionen des gesamten Rechts oder Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte,

Professor Hufeland, nach der 2ten Auflage seines Lehrbuches, täglich von 9—10 Uhr.

3. Das gemeine in den deutschen Ländern, vorzüglich in den königlichen Baierischen Staaten geltende peinliche Recht,

Professor Krüll, nach den Quellen und Feuerbach's Lehrbuche des gemeinen peinlichen Rechts, in einer noch zu bestimmenden Stunde.

4. Theorie des Prozesses, verbunden mit praktischen Uebungen,

Professor Gönner, nach Grolmann und den Quellen, täglich von 10—11 Uhr.

5. Baierisches Staatsrecht,

Professor von Hellersberg, nach eigenen Grundlinien, täglich von 5—6 Uhr.

6. Civilrecht der Baierischen einzelnen Provinzen, mit durchgängiger Beziehung auf das gemeine in Deutschland geltende Civilrecht,

Professor Krüll, nach eigenem Handbuche und den Quellen, täglich von 9—10 und von 10—11 Uhr.

7. Erster Theil der Rechtsgeschichte oder Geschichte des römischen Rechts,

Professor Hufeland, nach seinem Lehrbuche, täglich von 10 — 11 Uhr.

8. Geschichte der in den königlichen Baierischen Staaten geltenden Rechte,

Professor Krüll, nach eigenem Plane, in noch zu bestimmenden Stunden.

C. Staatswirthschaft.

1. Encyklopädische Uebersicht der gesamten Staatswissenschaften,

Professor Butte, nach Schlözer's Anfangsgründen der Staatswirthschaft (Riga, 1805.), täglich von 2 — 3 Uhr, in den ersten vier Wochen des Semesters.

2. Staatswirthschaft,

Professor von Moshamm, nach Jakob und eigenen Heften, in noch zu bestimmenden Stunden.

3. Polizeiwissenschaft,

Professor von Moshamm, nach eigenem, neu ausgearbeiteten Plane.

Professor Frohn, nach Bensen, täglich.

Professor Butte, nach seinem (bereits zur Hälfte abgedruckten) Leitfaden der Einwohner-Ordnungslehre (Landshut, 1807.), täglich von 8 — 9 Uhr, nach Verlauf der vier ersten Wochen des Semesters.

4. Finanzwissenschaft,

Professor von Moshamm, nach eigenem Lehrbuche (München 1801. 2te Auflage), in noch zu bestimmenden Stunden.

5. Kameralpraxis,

Professor Frohn, wöchentlich dreimal.

6. Handlungswissenschaft,

Professor Holzinger, nach Leuchs, von 2 — 3 Uhr.

7. Technologie,

Professor Holzinger, nach eigenen Heften, von 10 — 11 Uhr.

8. Forstwissenschaft,

Professor Medikus, nach seinem Handbuche (Tübingen, 1802.), von 4—5 Uhr.

9. Bergbaukunde,

Professor Medikus, nach eigener Anleitung, von 11 — 12 Uhr.

D. Heilkunde.

1. Medizinische Encyklopädie und Methodologie,

Professor von Leveling, nach Conradi, Donnerstags, Freitags und Sonnabends, von 7 — 8 Uhr.

2. Physiologie des Menschen,

Professor Walther, nach seines Lehrbuches 1tem und 2tem Theile, täglich.

3. Anatomie des Menschen,

Professor Tiedemann, wöchentlich achtmal: 6mal von 11 — 12, und 2mal von 3 — 4 Uhr.

Anm. Dr. und Prosector Peischer ertheilt Unterricht im Seciren, und erbietet sich zu Privatdemonstrationen über die gesamte Anatomie.

4. Pathologische Anatomie,

Professor Tiedemann, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

5. Hygiäne,

Professor Bertele, nach seiner Lebenserhaltungskunde und Heften, täglich von 4 — 5 Uhr.

6. Allgemeine Pathologie, verbunden mit einem lateinischen Konversatorium über diesen und andere medizinische Gegenstände,

Professor von Leveling, nach: Gaubii institutiones im Urtexte, in noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Röschlaub, nach seinen: institutiones Nosologiae generalis, täglich eine Stunde.

7. Besondere Pathologie und Therapie,

Professor Röschlaub, nach seinem Lehrbuche der besondern Nosologie, Jatreusiologie und Jatrie, täglich eine Stunde.

8. Chirurgische Pathologie und Therapie,

Professor Walther, nach eigenen Schriften und nach Tittmann, täglich.

9. Arzneimittellehre und medizinische Formellehre,

Professor Bertele, erstere nach seinem Handbuche einer dynamischen Arzneimittellehre, und leztere nach Heften, täglich von 11 — 12 Uhr.

10. Theorie der ärztlichen Praxis, in Verbindung mit der medizinischen Klinik,

Professor Röschlaub, täglich, auch die Feiertage, 2 Stunden.

11. Gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei,

Professor von Leveling, nach Plenk und eigener Anleitung, Montags, Dienstags und Mittwochs, von 7 — 8 Uhr.

Professor Schmidtmüller, nach seinem Handbuche der Staatsarzneikunde (Landshut, 1804.), wöchentlich fünfmal, von 7 — 8 Uhr.

12. Medizinische Geburtshülfe, in Verbindung mit der hebärztlichen Klinik im geburtshülflichen Institute,

Professor Schmidtmüller, nach Heften, täglich von 10 — 11 Uhr.

Anm. Derselbe erbietet sich auch zu operativen, geburtshülflichen Uebungen am Fantome, in noch zu bestimmenden Stunden.

13. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum, in und außerhalb des Krankenhauses hält,

Professor Walther, täglich.

14. Für praktische Anleitung zu den Physikatsgeschäften wird

Professor Schmidtmüller jede Gelegenheit benuzen, die ihm das Stadtphysikat darbietet.

15. Ueber Zucht, Warth, Pflege und Krankheiten sämtlicher Nuz- und Hausthiere liest

Professor von Leveling, nach Metzger, 5mal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden.

Anm. Für die Folge wird immer im Winterſemeſter über diesen Gegenstand für Aerzte und Kameralisten, und im Sommerſemeſter, wie gewöhnlich, über Viehseuchen überhaupt, nach Wolstein, gelesen werden.

Diejenigen Studirenden, welche in den neueren Sprachen, im Zeichnen und Schreiben, im Reiten, Tanzen und Fechten Unterricht wünschen, finden darin die geschicktesten Lehrer.

Die Titl. Herren Professoren Sailer und Krüll haben, dem allerhöchsten Auftrage gemäß, das Geschäft übernommen, auf Verlangen der Aeltern und Kuratoren die Einnahmen und Ausgaben der Studirenden, gegen ein Honorar von drei Prozent für ihre untergeordneten Geschäftsführer, zu besorgen.

Kost- und Miethebestellungen übernehmen der Universitäts-Pedell Herr Lutz, und der Substitut Herr Heilmaier.

(Die Behandlung der Beutel-Lehengeschäfte betreffend.)

Seine Majestät haben in einer allerhöchsten Entschließung vom 13. dieses Monats an die königliche Landes-Direktion in Amberg über die Verordnung vom 17. Junius dieses Jahres in Betreff der Protokollirung, und obrigkeitlichen Verbriefung der Lehenveräußerungen in der Provinz Baiern, und der oberen Pfalz (Regierungsblatt Stück XXIX. Seite 1114 — 1121) nachstehende Modifikationen und Erläuterungen in Absicht auf die Behandlung der Beutel- und anderen gemeinen Lehen zu erlassen geruht.

1.) Die Rentämter sollen die Konsense zur Veräußerung der Beutel- und anderer gemeinen Lehen unmittelbar ertheilen, und zu diesem Ende ein eigenes Konsens-Protokoll führen. Die Veräußerung ohne Konsens findet künftig bei keinem Lehen mehr statt; diejenigen nicht ausgenommen, bei welchen bisher die Konsens-Ertheilung nicht üblich war; für solche Lehen darf indessen der Veräußerungs-Konsens nicht verweigert, und auch keine Konsens-Gebühr angerechnet werden. Die Konsensertheilung soll von den Rentämtern überhaupt nur bei jenen gemeinen Mannslehen verweigert werden, welche durch die Veräußerung dem näheren Heimfalle entrückt würden.

2.) Nach beigebrachtem rentämtlichen Veräußerungs-Konsense können die Landgerichte sogleich zu der provisorischen Protokollirung der Lehenveränderung schreiten; die eigentliche Verbriefung bleibt aber bis zur erfolgenden Ratifikation der Veräußerung von Seite der Landesstelle ausgesezt. Die Ratifikationen sollen jedoch nicht einzeln, sondern Quartalsweise über alle während einem Quartale vorgefallenen Lehenveränderungen zusammen erholt werden.

3.) Die ratifizirten Veräußerungs-Protokolle werden sofort von den Landgerichten den Rentämtern zur Vornahme der Investituren mitgetheilt. Die Rentämter entwerfen auch die Lehenbriefe: die Ausfertigung aber geschieht von der oberen Lehenbehörde.

4.) Die Gebühren werden bei derjenigen Behörde entrichtet, bei welcher die Handlung, für die sie festgesezt sind, vorgenommen wird. Die Konsens- und Investitur-Gebühren sind sonach bei den Rentämtern,

die Verbriefungs-Gebühren hingegen bei den Landgerichten zu erlegen. Die Erlegung hat unmittelbar bei der Vornahme der Handlung, an welche eine Gebühren-Entrichtung geknüpft ist, zu geschehen, so daß die Vornahme der nachfolgenden Handlung durch die Gebühren-Entrichtung für die vorhergehende bedingt wird. Ueber die empfangenen Verbriefungs-Gebühren haben übrigens die Landgerichte, wie über die anderen Gerichts-Sporteln, mit den Rentämtern monatliche Abrechnung zu pflegen, und zu diesem Ende die nöthigen Verzeichnisse zu verfassen.

5.) Die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Junius, und die gegenwärtigen Modifikationen und Erläuterungen sollen sich nicht allein auf die alten, sondern in gleichem Maße auch auf die neuerworbenen Lehen erstrecken, und die lezteren Verfügungen zur angemessenen Nachachtung der betreffenden Behörden gleichfalls durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. München den 14. November 1807.

Auf königlichen allerhöchsten Spezialbefehl.

Freiherr von Montgelas.

von Flad.

Armee-Befehl.

München den 15. November. 1807.

§. 1. Der Major im 3. Chevauxlegers-Regiment Leiningen, Baptist von Zurwesten, der Kapitän des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Werthheim, Ludwig von Hammerer, und der Unterlieutenant des 3. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl, Franz Heidel, erhalten die nachgesuchte Entlassung aus diesseitigen Kriegsdiensten.

§. 2. Der Kapitän im 7. Linien-Infanterie-Regiment Löwenstein-Werthheim, Franz Frank, wird mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt.

§. 3. Der Rittmeister des 3. Chevauxlegers-Regiments Leiningen, Ernst Gambs, wird zum Major und Kommandanten des Fuhrwesen-Bataillons, und der Rittmeister des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Anton Kirschbaum, zum Major im 3. Chevauxlegers-Regiment Leiningen befördert.

§. 4. Im 7. Linien-Infanterie-Regiment Löwenstein-Werthheim avanciren die Oberlieutenants Thomas Thürrigel, und Ludwig Rüster zu Kapitäns; dann die Unterlieutenants, Christoph Karl Baron Reizenstein, Johann von Schmid, und Franz von Schatte, zu Oberlieutenants.

Im nämlichen Regiment erhält der Korporal des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Joseph Senger, Eugen Baron von Walbrunn, und Michael Lechleitner eine Unterlieutenants-Stelle.

§. 5. Im 11. Linien-Infanterie-Regiment Kinkel rückt der Junker, Karl Bur-

kard, zum Unterlieutenant vor, und Felix Freiherr von Taxis wird zum Unterlieutenant im nämlichen Regiment ernannt.

§. 6. Der Unterlieutenant im Fußjäger Korps, Karl Baron Gumppenberg, wird zum Oberlieutenant befördert.

§. 7. Im 2. Chevauxlegers-Regiment König avancirt der Oberlieutenant Sigmund Bieber, zum Rittmeister, und der Unterlieutenant, Karl Baron Adelsheim zum Oberlieutenant.

§. 8. Im 3. Chevauxlegers-Regiment Leiningen wird der Oberlieutenant, Friedrich Baron Hertling zum Rittmeister, und der Unterlieutenant, Prinz Konstantin von Löwenstein-Werthheim, zum Oberlieutenant befördert.

§. 9. Der pensionirte Hauptmann Karl von Schintling, erhält den Karakter eines Majors und hat die Uniforme der pensionirten Offiziers nach diesem Grade zu tragen.

Max Joseph.

v. Triva. G. L.

Beförderungen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 6. und 7. November haben Seine Majestät den königlichen Rentbeamten zu Landshut, Johann Nepomuk Freiherrn von Prielmaier; dann den königlichen Hofgerichts-Rath zu Neuburg Franz Wilhelm Freiherrn von Gugel auf Diepolsdorf zu Allerhöchstihren Kämerern zu ernennen geruhet.

Dem quieszirenden Landes-Direktions-Rathe von Saußenhofer in Eichstädt wurde vermög allerhöchster Entschließung vom 19. August dieses Jahres die Stelle eines königlichen Zuchthaus-Kommissärs daselbst übertragen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 11. November wurde das Landgerichts-Physikat in Wegscheid dem schon von der vormaligen Kursalzburgischen Regierung als Arzt daselbst bestellten Doktor Mathias Erhard allergnädigst verliehen.

Durch königliches Reskript vom 10. dieses Monats ist für die Provinz Tirol ein eigenes Haupt-Stempel-Amt zu Innsbruck, dann eine Niederlage von Stempelpapier in Trient für das Bedürfniß des südlichen Tirols angeordnet worden.

Das Haupt-Stempel-Amt bestehet:

1.) Aus einem Stempelmeister, in der Person des bisherigen Kreis-Adjunkten zu Botzen, Anton von Daubrawick;

2.) aus einem Kontroleur, dem dermaligen Expeditions-Amts-Kontroleur Alexius Penz, und

3.) aus einem Offizianten, dem bisherigen landschaftlichen Buchhaltungs-Accessisten Sigmund Suitner.

Statt des gedachten Alexius Penz, tritt der bisherige landschaftliche Buchhaltungs-Offiziant Joseph Kampfler, als Gubernial-Expeditionsamts-Kontroleur ein.

Gemäß allerhöchsten Reſcripts vom 11. dieſes Monats ward der Salzbeamte in München Max von Stubenrauch, der Salzamts-Kontroleur Weller, und der Stadlmeiſter Huber, in die Ruhe verſezt; dieſe Salzbeamtens-Stelle ward dem in gleicher Eigenſchaft bisher zu Ingolſtadt angeſtellten Fleiſchmann übertragen.

Das Salzamt Ingolſtadt iſt in eine Oberfaktorie verändert worden; zum Oberfaktor ward der bisherige verpflichtete Amtsſchreiber Franz Paul Flurl ernannt, und in ſeine Amtsſchreiberſtelle zu Memmingen iſt der Diurniſt Joſeph von Meitinger von Hall eingewieſen worden.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Oktober ſoll der königliche Baieriſche Artillerie Hauptmann Reichenbach künftighin (mit Beibehaltung ſeiner Stelle beim Militär) auch beim Salinen- und Civil-Maſchinenbauweſen gebraucht werden.

Vermög allerhöchſter Entſchließung vom 13. November iſt der proviſoriſche Lehen-Regiſtrator Wagenſchwanz in Amberg in dieſer Eigenſchaft definitive beſtätiget worden.

Durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 25. Oktober haben Seine Majeſtät die erledigte Pfarrei Breitenau im Ansbachiſchen, nebſt dem daſelbſt für das Dekanat Feuchtwang etablirten Schullehrer-Bildungs-Inſtitute dem bisherigen Mittags-Prediger und Katecheten der Stadt-Kirche zu Ansbach Franz Heinrich Rabus zu übertragen geruhet.

Durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 15. November haben Seine Majeſtät ferner den bisherigen Vikarius in Heidenheim Johann Friedrich Hadelmann auf die erledigte Pfarrei Huſſingen, und den bisherigen Vikarius zu Adelshofen Auguſtin Guſtav Herrnbauer auf die erledigte Kaplanei Roßſtall, beide im Ansbachiſchen allergnädigſt zu befördern geruhet.

Anzeige

des am 4. Oktober 1807 in Hengersberg auf dem ſogenannten Dioniſi-Markte verkauften Maſt-Viehes.

Vom zugetriebenen Maſtviehe ad	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an Fleiſch		Unſchlitt		Kommen alſo 2 Stücke zu ſtehen im Gelde		im Gewichte an Fleiſch auf		Unſchlitt auf		Abgetriebene Stücke.
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	lb	Zent.	lb	fl.	kr.	Znt	lb.	Znt	lb	
235 Stücke.	185	20349	—	749	75	119	95	219	59	8	10	1	29	50

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 23ten November 1807.

1807.		Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis	
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
Novem.	14.	Aichach	94	93	13	7	220	220	7	30	550	538	6	22	79	78	5	29
—	14.	Amberg	12	12	15	6	17	17	10	36	25	25	8	32	7	7	6	5
—	17.	Degendorf	226	224	12	20	136	21	7	38	519	383	7	7	63	14	6	2
—	17.	Dingolfing	27	27	10	51	4	4	8	—	55	55	6	33	3	3	5	36
—	11.	Eggenfelden	4	4	13	—	—	—	—	—	72	7	5	30	—	—	—	—
—	19.	Erding	235	202	13	45	36	15	8	6	437	352	7	34	62	59	6	2
—	19.	Friedberg	112	79	12	5	108	94	7	46	167	146	6	22	63½	53½	5	39
—	17.	Haag	7	7	13	39	9	9	8	35	26	26	7	25	125	125	7	17
—	14.	Ingolstadt	153	133	11	14	36	36	7	50	348	323	6	16	34	34	5	10
—	14.	Landsberg	247	244	1	—	56	56	9	—	388	350	8	5	13	13	6	—
—	13.	Landshut	393	371	13	8	88	88	8	48	191	188	7	9	70	69	6	8
—	21.	Lauingen	306	219	11	—	48	48	7	30	983	720	6	—	47	47	4	—
—	11.	Mainburg	34½	25½	14	—	16	15	8	30	94	94	7	—	2	1	5	—
—	21.	München	1717	1385	14	51	798	696	8	42	3089	2629	7	55	927	903	6	23
—	14.	Neuenötting	22	22	14	39	14	14	9	8	80	80	6	56	36	36	6	—
—	16.	Neumarkt	109	109	12	46	138	138	8	44	128	92	6	12	95	78	4	45
—	14.	Rain	15	15	12	—	29	29	7	6	60	56	5	1	8	8	4	18
—	9. 13.	Reichenhall	26	26	17	7	19	16	11	56	110	110	9	39	—	—	—	—
—	12.	Rosenheim	65	57	15	—	34	29	9	—	40	30	7	—	79	77	4	30
—	19.	Schongau	48	1	15	8	91	80	7	14	91	80	6	44	51	39	5	29
—	14.	Straubing	459	439	12	21	37	37	7	51	588½	588½	7	2	62	62	5	21
—	14.	Traunstein	195	177	15	18	506	373	9	54	151	119	8	—	59	56	6	4
—	12.	Wilshofen	38	243	13	11	18	9	8	—	41	31	6	48	—	—	—	—
—	17.	Wasserburg	17	15	15	—	22	13	9	35	127	127	8	18	26	26	5	4
—	14.	Weilheim	112	80	15	30	30	20	11	—	36	33	9	—	4	4	6	30
		Summe	4993½	4249½	—	—	2520	2083	—	—	8399½	7253½	—	—	1916	1694	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 151,791 fl. 46 kr.

Regierungsblatt.

LI. Stück. München, Sonnabend den 5. Dezember 1807.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Zuchthaus-Kosten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die Unterhaltung der Zucht- und Straf-Arbeitshäuser der Staatskasse jährlich bedeutende Summen kostet, welche durch die Arbeiten der Sträflinge selten vergütet werden, und es in dem natürlichen Rechte und der Billigkeit gegründet ist, daß diese Kosten von dem Vermögen der Sträflinge, oder derjenigen, welchen die Alimentation nach den bürgerlichen Gesezen obliegt, wiederum vergütet werden, so verordnen Wir:

1. Den Zucht- und Straf-Arbeitshäusern soll der Ersaz der Kosten, welche die Sträflinge verursachen, von ihrem Vermögen wiederum geleistet werden.

2. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich bei der Unzulänglichkeit des eigenen Vermögens auch auf diejenigen, welchen die Alimentation nach bürgerlichen Gesezen obliegt.

3. Der Ersaz muß nach der Zulänglichkeit des Vermögens ganz oder zum Theile geleistet werden.

4. Unter den zu vergütenden Kosten sind sowohl die Kosten der Nahrung, Kleidung und übrigen Unterhaltung, als auch die Kosten der Regie des Zucht- oder Straf-Arbeitshauses begriffen, welche nach der Anzahl der Sträflinge ausgeschlagen werden.

5. Von den zu vergütenden Kosten wird der Arbeits-Verdienst des Sträflings, welcher dem Justitute verrechnet wurde, abgezogen.

6. Der Ersaz dieser Kosten soll jedoch nur so weit statt finden, als dadurch der Haupt-Stamm der Erwerbung des Delinquenten nicht geschmälert, und er an der Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen.

7. Sobald ein Delinquent an ein Strafort verurtheilt wird, ist der Kommissär, oder in dessen Abgang der Verwalter verbunden, sich an die Gerichtsbehörde des Sträflings zu wenden, und sich von der Vergütungs-Möglichkeit zu verläßigen.

8. Der jährlichen Rechnung soll eine Einnahms-Rubrik an solchen Ersaz-Geldern, und ein Verzeichniß der Sträflinge, mit einer zu diesem Zwecke eingerichteten Ausscheidung beigefügt werden, für welche kein Ersaz, und für welche der volle oder theilweise Ersaz geleistet werden kann.

9. Bei dieser zweiten Klasse muß die Rechnungs-Beilage enthalten, wie viel die Vergütungs-Kosten betragen, welche bereits berichtiget, und welche noch rückständig sind.

10. Die Verwaltung eines jeden Strafhauses soll am Ende des Rechnungsjahres die Ersazschuldigkeit eines jeden Sträflings entwerfen, und dem betreffenden Landgerichte zur Einbringung und Uebersendung mittheilen.

11. Wenn bei Einsendung der Rechnung der Ersaz noch von einigen Orten rückständig wäre, so hat die Verwaltung über diese Rückstände ein mit der Rechnung übereinstimmendes Verzeichniß zu verfassen, und solches dem Kommissär oder der vorgesezten Stelle zu übergeben, damit die ferneren Verfügungen zur Erlangung des Ersazes getroffen werden können.

12. Die Landgerichte, welche in Einbringung des Ersazes säumig sind, und die Requisitionen der Strafhaus-Verwaltungen unbeantwortet lassen, sollen durch Beschickung auf ihre Kosten zur Erfüllung ihrer Obliegenheit und zum Ersaze dessen angehalten werden, was durch ihre Unterlassung vernachläßiget würde.

13. Was hier den Landgerichten aufgetragen ist, verbindet alle Gerichtsstellen, zu deren Kompetenz das Geschäft sich eignet.

München den 18. November 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die provisorische dießjährige Steuergabe der bisher unbesteuerten oder nur ganz unverhältnißmäßig besteuerten Realitäten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem in dem Wesen eines jeden Staats-Verbandes liegenden, und von Uns am 8. Juni dieses Jahres ausgesprochenen Grundsaze der allgemeinen gleichheitlichen Theilnahme an den Staats-Lasten haben Wir die Grundlinien sowohl zu einer Steuer-Rektifikation in ihrem möglichst vollkommenen Grade, als zu einem Provisorium entwerfen lassen. Allein selbst ein Provisorium, sobald es sich, nach ganz gleichen Grundsäzen, über alle, sowohl bereits besteuerte, als noch nicht besteuerte Realitäten miteinander im ganzen Reiche ausbreiten sollte, erfodert einen längeren Zeitraum, binnen welchem Wir diejenigen, welche bisher ganz steuerfrei waren, oder einen ganz unverhältnismäßigen Beitrag leisten, nicht mehr länger in dem Zustande der Loszählung von der allgemeinen gleichheitlichen Theilnahme an den Staats-Auflagen belassen können.

Für diese ist ein, von dem künftigen allgemeinen Provisorium wohl zu unterscheidendes momentanes Provisorium auf der Stelle um so dringender nothwendig, als, ungeachtet der noch so schwer auf Unseren Staatskassen liegenden vielen Kriegs-Ausgaben, Wir doch alle Unsere Unterthanen Unseres Reiches von einer Wiederholung der vorigjährigen extraordinären Kriegssteuer für das laufende Jahr entheben.

Nach Erwägung aller Verhältniße und der in den verschiedenen Provinzen dermal noch bestehenden Steuernormen haben Wir im Durchschnitte für gerecht befunden, ein halbes Prozent des heutigen Werthes als heurige Steuergabe von allen jenen, wie immer Namen habenden Realitäten zu bestimmen, welche bisher noch gar keine Steuer, oder unter dem Titel von Rittersteuern, Kamersteuern und dergleichen, nur ganz willkührliche, unverhältnismäßige Beiträge geleistet haben. Wogegen die lezterwähnten bisherigen Abgaben-Surrogate zessiren.

Das erwähnte halbe Prozent für die heurige Steuergabe ist nach den gewöhnlichen Terminen der übrigen Landsteuern auch in einige angemessene Termine einzutheilen.

Es sollen hierbei die Fassionen vom Jahre 1806, und in jenen Provinzen, worin die verkauften Staats-Realitäten noch nicht besteuert sind, die ursprünglichen Kaufschillinge zum Grunde gelegt; jedoch erstere, wo sie offenbar fehlerhaft erschienen sind, revidirt, und von denjenigen Herrschaften und Gutsbesizern, welche seit der neuen Subjektion noch keine Fassionen eingesendet haben, alsogleich erholet werden.

Und da nach Unserem Edikte vom 8. Juni auch Unsere Domänen in die allgemeine Besteuerung gezogen werden müssen; so ist ihr Anschlag alsogleich zu verfassen, und der Steuerbetrag zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Sämtliche Provinzial-Etats-Kuratelen haben nach dieser allgemeinen Vorschrift die Vorarbeiten zu verfassen, und hiernach die Berichte über die Details der Ausführung zu erstatten. München den 20. November 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die neu errichtete Getreid-Schranne in der Salinenstadt Hall in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. Juli dieses Jahres der Salinen-Stadt Hall in Tirol eine ordentliche Getreid-Schranne allergnädigst zu verleihen, und folgende Schrannen-Ordnung zur Richtschnur vorzuschreiben geruhet:

§. 1. Die untere Länd in der Stadt Hall ist der Ort der Schranne, oder des Getreid-Marktes. Das zum Verkaufe allda ankommende Getreid muß im ganzen Betrage dahin gebracht werden; dieser und kein anderer Ort ist zum Kaufe und Verkaufe, zum Handel, zur Abmessung, und zur Ab- und Zufuhr aller Getreidsorten bestimmt.

§. 2. Alle Winkelkäufe, und Abmessungen auf Wägen in und bei den Häusern, und Privatkästen, wie auch alle Zufuhr an diese beiden ist an Schrannentagen, wozu der Samstag in jeder Woche bestimmt ist, bei Konfiskation des Getreides abgeschaft.

§. 3. Zur Zeit Getreid auf den bestimmten Plaz zuzuführen, ist zwar die ganze

Woche, gemeiniglich aber der Vorabend des Schrannentages bestimmt, an welchem allda abgeschlagen, oder abgeladen werden mag. Am Schrannentage aber selbst wird dieses nicht länger gestattet, dann eine Stunde nach dem ersten Glockenzeichen, welches zum Verkaufe gegeben wird. Wer immer nach diesem Zeichen, mithin zu spät kommt, darf nicht mehr verkaufen, und ist daher zum Einsezen auf dem Schrannenorte anzuhalten.

§. 4. Die Schrannen-Obrigkeit, Aufseher, und Getreidmesser haben zu veranstalten, daß die Ab- und Zufuhr ordentlich geschehe. Sie haben ferner zu verfügen, daß die Getreidwägen einander nicht einfahren, oder Unglücke veranlaßt werden.

Müller- und alle andere lange, oder gemeine, wie auch Holz- und Sand-Wägen dürfen sich auf dem Schrannenplaze bis 11 Uhr Mittags gar nicht sehen, oder betreten lassen, und sie sind bis dahin mit Nachdrucke abzuhalten.

§. 5. Die Schrannen-Obrigkeit ist der Stadtrichter, und der bürgerliche Magistrat zu Hall, welche das Schrannengericht kumulative, und in eigenen Personen nebst Zuziehung beiderseitiger Gerichtsdiener besorgen. Beide strafen Jure Praeventionis, und solchergestalt, daß keine der andern hinderlich seyn darf; da hierinfalls kein Jurisdiktions-Prozeß gestattet ist.

§. 6. Die Schrannenmesser werden von erstbesagter Kumulativ-Obrigkeit über nachfolgende Punkten ordentlich beeidiget. Ihre Pflicht und Obliegenheit ist

1. den Schrannenplaz reinlich und trocken zu halten,

2. das Getreid mit Stroh, und Dekbrettern sicher zu verwahren,

3. den Abgang, Abtrag, oder Schaden, der dabei erfolgt, zu ersezen, und zwar miteinander, mit vorbehaltenem Regreße an denjenigen, der aus ihnen durch Nachlässigkeit oder im anderweg solchen verursacht hat.

4. Sie haben sich in keinen Getreid-Kauf zu mischen, oder solchen zu verabreden.

5. Dürfen sie für Niemand eine Getreid-Bestellung machen. Deßgleichen

6. über ihre eigene Hausnothdurft an Getreide Nichts an sich kaufen. Und zwar dieses bei Vermeidung der Konfiskation; all Uebriges aber bei Verlust des Dienstes. Betreffend

7. den Ausbruch, oder die sogenannte Absprechung, wenn nämlich das Maß nicht gar voll ist, oder wenn wegen des Werthes der übrig bleibenden Resteln, Käufer und Verkäufer uneinig sind, soll ihnen zwar dieser ihrer eigenen Person, nicht aber den Knechten, Weibern, Ehehalten zustehen. Sie haben

8. das bewilligte Einsazgeld mit Ein Pfenning vom Star einzukassiren, und dem Schrannen-Verwalter zu übergeben, welcher den Betrag gegen eine billige Besoldung dem Stadtspital als Eigenthümer der Kästen zu verrechnen hat, und der wie die Kornmesser zu verpflichten ist.

§. 7. Das ungepuzte, nasse, und gemischte Getreid ist nicht schrannenmässiges Gut. Die verpflichteten Getreidmesser haben

deßwegen die Säcke unvermuthet zu visitiren. Derlei Gut haben sie auf dem Schrannenplaze nicht abstoßen zu lassen, noch weniger dem Eigenthümer dessen Verkauf zu gestatten. Es liegt ihnen ob, solches der Obrigkeit anzuzeigen, und diese läßt derlei Gut auf Kosten des Eigenthümers reinigen, oder puzen. Sie straft nebenbei den fahrläßigen Theil mit einem Abschüttgelde von 9 kr. ab jedem Star. Und wenn bei dem Ausmessen sich finden läßt, daß ein Getreid nicht schrannenmässiges Gut sey, verfährt sie eben so.

§. 8. Der Schrannen-Anfang ist von Georgi bis Michaeli früh um 5 Uhr, und von Michaeli bis Georgi um 7 Uhr. Zwei Zeichen mit der Glocke werden am Schrannentage zu eben so verschiedenen Zeiten gegeben. Bei dem ersten hat jeder Verkäufer sich selbst, oder seinen Ausrichter zu den Säcken zu stellen, folglich die Behandlung abzuwarten.

§. 9. Bei eben diesem Glockenzeichen nimmt der Kauf seinen Anfang, und nur die Bräuer, Bäcker, Müller, und Melber, dann alle andere mit Brod, Mehl, und Getreid beschäftigten Handwerker des Schrannenortes, und eben so deren Ehehalten, oder gedingten Leute dürfen sich bis zum zweiten Zeichen am Schrannenplaze nicht sehen lassen.

Wer aus ihnen dieses übertritt oder stille Unterhändler gebraucht, der verliert das erkaufte Getreid.

Solches kommt zur Halbscheide den Armen des Orts zu; der Aufbringer erhält die übrige Hälfte.

Der Schrannen-Obrigkeit hingegen gebührt von jedem Star noch sonderbar ein Abschüttgeld von 9 kr.

§. 10. Das zweite Glockenzeichen wird gegeben von Georgi bis Michaeli um 8 Uhr, von Michaeli bis Georgi um 9 Uhr. Diese Kaufszeit dauert bis zu Ende der Schranne, und durch Aussteckung der Freifahne wird der allgemeine freie Kauf und Verkauf angedeutet.

§. 11. Den Minuto- oder sogenannten Stümpfelkauf hat die Schrannen-Obrigkeit Jedermann zu gestatten, und sonderbar den armen Leuten hierzu verhilflich zu seyn.

§. 12. Bei dem Kaufe selbst kauft Niemand auf Musterkauf, auch keiner ohne das Anbot zu erwarten, noch minder hat einer den Kauf für alle zu machen.

Derlei Exzesse hat die Obrigkeit jederzeit mit dreifachem Abschüttgelde zu bestrafen. Wenn aber außer des Schrannenplazes, oder wohl gar unterwegs, von Jemand Getreid erkauft, verkauft, oder unterhandelt würde, so hat die Obrigkeit von jeder dieser Uebertretungen von jedem Star 24 kr. Strafe zu fodern; davon gebühren der strafenden Obrigkeit 8 kr., eben so viel dem Aufbringer, und 8 kr. der Armen-Deputation.

§. 13. Wenn der Kauf rechtmäßig geschlossen, ist das verhandelte Getreid in das Maß einzuschütten. Hierzu ist kein anderes dann das gebrandtmarkte Innsbrucker-Star und Minut-Mässerei, bis nicht etwa eine andere Mässerei eingeführt werden wird, zu gebrauchen.

Zu dessen Ende ist die allschon vorhandene Mässerei bei der Hauptstadt Innsbruck das reine und ächte Muster in einem kupfernen Mutter- oder Aichmaße kubisch berechnet auf dem Rathhause stetshin zu bewahren.

§. 14. Die Aiche oder Adjustirung der bei jedem Schrannen- oder Getreidmarkts-Orte gebrauchenden Getreid-Mässerei wird alle Quatember in Beiseyn der oben §. 5. allergnädigst ernannten Kumulativ-Obrigkeit vorgenommen, und die erfundenen Fehler ergiebig bestraft, wenn die Kornmesser solche nicht in Zeiten angeben.

§. 15. Bei dem Ausmessen soll das Maß auf einem ebenen festen Orte aufgesezt werden.

Die Einschüttung darein geschieht ohne Rüttelung oder Stoßen des Maßes, bescheiden und gemächlich.

Es wird ohne Verschüttung oder Verstreuung an den Säcken herum die Frucht angeglichen, und ebenhin abgestrichen, auch das Zuviele mit der Hand oder Schaufel dem Verkäufer in den Sack zurückgegeben.

Eben diese Sorgfalt ist nach der Abmessung, wenn das Getreid wieder eingefaßt wird, zu gebrauchen, indem dasjenige, was hierbei gleichwohl auf die Erde fällt, den Armen zuständig ist, und bleibt, und wobei jeden Orts die Armen-Deputation gleichwohl solche Bestellung zu machen wissen wird, daß das auf die Erde gefallene Getreid fleißig zusammengekehrt, so gut als möglich verkauft und das Geld der Armen-Kasse sicher eingeliefert werde.

§. 16. Der Kornmesser mißt in eigener Person ab. Er darf weder unverpflichtete Knechte noch Weibsleute hiezu gebrauchen. Alle Exzesse sind hierbei zu vermeiden. Die Kornmesser empfangen zum Lohn von jedem Star Getreid von dem Verkäufer einen Pfenning, und von dem Käufer eben so viel, ohne Unterschied, somit zusammen ½ Kreuzer.

§. 17. Der Schrannenplaz, wo solches alles schon geschehen, ist in gleiche Theile den Kornmessern anzutheilen, welche denselben zur Beschäftigung bleiben.

Der Schrannengast hat die Freiheit, bei einem Getreidmesser nach Willkühr, wo er will, einzusezen, da sie jeden wohl und gut zu bedienen haben.

Endlich haben die Korn- oder Getreidmesser bei der Ausmessung in Häusern außer der Schrannenzeit das Nämliche zu beobachten, und den nämlichen Lohn zu empfangen.

§. 18. Rücksichtlich der Schrannen-Anzeigen haben Seine königliche Majestät durch ein allerhöchstes Reskript vom 22. Juli dieses Jahres allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Getreidkäufe, statt des bisher dabei statt gehabten unsicheren Verfahrens der Getreidmesser, durch Individuen der Polizei jeden Orts, somit in Hall durch einige Magistrats-Mitglieder verzeichnet, und hiernach die Getreid-Normalpreise ausgemittelt und regulirt werden sollen. Wie dieses alles zu geschehen habe, bestimmt die im Regierungsblatt Stück XXXV. vom 15. August 1807, Seite 1304 und 1305 eingeschaltete allerhöchste Entschliessung nebst beigedrucktem Formulare, worauf

also die einschlägigen Polizei-Behörden verwiesen werden.

§. 19. Das nicht verkaufte Getreid ist in den Kästen unterzubringen.

Das übriggebliebene Getreid muß zusammengestellt, davon jeder Sack das erstemal mit einem schwarzen Strich, oder Zeichen, das zweitemal aber mit zweien sichtbarlich bemerkt werden. Das drittemal ist keinem, wer er immer sey, einzusezen erlaubt; denn am Ende des dritten Schrannentages (so wie hier am dritten Samstag) greift man ex officio ohne Weiters vor, und verkauft nach dem geläufigen Preise eben besagten dritten Schrannentags, und stellt dem Eigenthümer das daraus erlößte Geld zu.

§. 20. Der Eigenthümer, oder dessen ausrichtender Knecht, wenn keiner von beiden bei dem eingesezten Getreide verbleibt, mag zwar dem Getreidmesser die Verkaufung übertragen, lezterer aber darf solches nicht höher verkaufen, dann nach dem Mittelpreiße jener Schranne, in welcher laut des Schrannenbuchs der Eigenthümer sein Getreid eingesezt hat. Und dieses versteht sich von selbst auf die ersten zwei Schranneneinsaz-Tage, weil am dritten die Obrigkeit (nach §. 19) obangeführtermassen ex officio verfährt. Bei Wochenmärkten, wo nicht eingesezt werden darf, hat solches ohnehin nicht statt.

§. 21. Königliche Rent- oder andere Aemter kaufen, und verkaufen auf ihren in den Schrannenorten befindlichen Kästen ihr eigenes Gut in der Woche nur außer den Schrannentagen, doch müßen selbige ihr Getreid von geschwornen Schrannenmessern nicht nur abmessen lassen, sondern auch den nächsten Schrannentag den Preis, die Zahl und Gattung des Getreides anzeigen.

§. 22. Zur Beförderung mehrerer Zufuhr auf hiesige Hauptschranne werden die mit Zugvieh versehenen inländischen sogenannten Getreid-Fuhrleute dermal noch gestattet, welche jedoch auf anderen Schrannen öffentlich eingekauft haben, und ohne etwas unterwegs abzusezen, oder aufzuschütten, mit unabgestoßener Ladung hieher fahren müssen.

Sie müssen nebstbei mit einer von dem Ankaufs-Orte obrigkeitlich gratis ertheilten gefertigten Marks-Pollete versehen seyn, welche

1. mit dem Nro. des dortigen Schrannenbuchs einstimmig,
2. die Quantität, und
3. die Gattung des Getreides,
4. den Ankaufspreis, endlich
5. den Datum der Ankaufszeit, und
6. auch die Benennung des Orts, wohin er fährt, nach abgedrucktem Formular enthalten muß.

Die Pollete wird von dem Getreid-Fuhrmanne bei seiner Ankunft allhier dem Schrannenbuchhalter übergeben, welcher solche kontrasignirt, und dem Fuhrmanne wieder zurückgiebt.

§. 23. Eben dieses haben jene Inländer zu beobachten, welche Getreid auf einer andern Schranne erkaufen, in Absicht solches

auf einer anderen Schranne, oder Getreidmarkte wieder zu verkaufen.

Verführt ein Unterthan das Getreid seines Nachbars, so muß solcher mit einem von seiner Obrigkeit gratis ertheilten Attestate versehen seyn, worin das Ort der Abfuhr, und jenes, wo er hinfährt, nebst dem Quali et Quanto enthalten seyn muß.

Dieses wird, wie oben gemeldet, bei dem Orte der Abstoßung beim Schrannenbuchhalter kontrasignirt, und ihm zu seiner Sicherheit wieder zurückgestellt.

Eigenes Getreid auf die Schrannen, und Getreidmärkte zu verführen, bedarf keiner Pollete, oder eines Attestats.

§. 24. Jede Orts-Obrigkeit hat die Brod, und Mehl-Tarifen nicht nach dem angesagten Kaufe der Bäcker und Melber, sondern nach dem Schrannenbuche wochentlich festzusezen, und hierüber strengst zu halten, die Uebertreter derselben aber exemplarisch, und ohne mindeste Nachsicht bei schwerstem Einsehen zu bestrafen.

§. 25. Alle jene weiteren Verordnungen, welche Zeit und Umstände ferners ergehen zu lassen erfodern, sind in den Schrannenbüchern als einer Matrikel von Zeit zu Zeit nachzutragen.

§. 26. Gegenwärtige Getreid-Schrannen-Ordnung ist auf allen Schrannen, und Getreid-Wochen-Marktplazen öffentlich an einem vor Witterung versicherten Orte zu Jedermanns Einsicht anzuheften.

Zu deren gehorsamsten Befolgung Jedermann anzuweisen, die Uebertreter dieser Verordnung aber gemessenst, und ohne alle Rücksicht zu bestrafen sind.

Innsbruck den 27. Oktober 1807.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

von Strobel.

(Stempel-Mandat für die Provinz Tirol.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns auf den Bericht Unserer gemeinschaftlichen Provinzial-Schulden-Tilgungs-Kommission von Tirol über das landschaftliche Schuldenwesen allergnädigst bewogen gefunden, den Fond, welcher zur Verzinsung und successiven Abzahlung des so beträchtlichen Schuldenstandes erfoderlich ist, zum Theil durch indirekte Auflagen beischaffen zu lassen, und, da es den von Uns angenommenen Regierungs-Prinzipien entspricht, alle öffentlichen Auflagen in allen Theilen Unseres Reiches nach und nach gleich zu stellen; so haben Wir hierzu die bereits in allen Unseren übrigen Provinzen eingeführte Stempel-Auflage um so mehr bestimmt, als solche ihrer Natur nach sich der Zahlungsfähigkeit der Kontribuenten am meisten anpaßt, und auf die Produktion keine nachtheilige Rückwirkung äußert.

Wir verordnen daher, daß mit dem 1. Jänner 1808 anfangend für ganz Tirol mit Einschluß der säkularisirten Fürstenthümer Trient und Brixen, der Stempel, so wie er in Unseren übrigen Provinzen bestehet, eingeführt, und dessen gesamter Ertrag zur Verzinsung und Tilgung der landschaftlichen Schulden

durch die Schulden-Tilgungs-Kasse verwendet werde, wobei Wir folgende Stempel-Ordnung vorschreiben:

1. Sämtliche Stempelgebühren theilen sich in zwei Hauptgattungen:

a. In jene des Gradations-Stempels, welchem alle Instrumente, Urkunden und Scheine unterworfen sind, die auf eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldswerth lauten.

b. In jene des Klassenstempels, bei welchem die Stempelschuldigkeit nicht auf dem Geldbetrage, sondern auf der Verschiedenheit des Inhalts oder der Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes beruht.

2. Die Gradations-Stempel-Schuldigkeit wird nach folgender Norm erhoben:

von	1 bis 49 fl.	inclusive	.	— fl.	3 kr.	Stempelgebühr.
=	50 = 99 =		.	— =	6 =	
=	100 = 299 =		.	— =	15 =	
=	300 = 499 =		.	— =	30 =	
=	500 = 999 =		.	1 =	— =	
=	1000 = 1999 =		.	2 =	— =	
=	2000 = 2999 =		.	3 =	— =	

und so steigt dieser Gradations-Stempel mit jedem Eintausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempelschuldigkeit.

3. Diesem Gradations-Stempel unterliegen:

a. Alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen, und Quittungen, die Deserviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastgeber, Handwerksleute und sonstige Geld betreffende Verzeichnisse;

b. alle Kauf-, Tausch-, Heuraths-, Ankaufs-, Lehen-, Jahrtags-, Stiftungs-, Grund-Gerechtigkeits-, Revers-, Schuld- und Gantbriefe; überhaupt alle Vertrags-Instrumente und Urkunden, durch welche über Eigenthum, Nuznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird;

c. die Bei- und Hauptbescheide, woferne sie bestimmte Summen enthalten. Auserdem wird ihnen nach den unten folgenden Weisungen der Klassenstempel aufgedruckt;

d. alle gerichtliche oder außergerichtliche Ehepakten, bei welchen nicht nur der Betrag des Heurathsgutes, sondern auch der Paraphernal- oder Receptiv-Güter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen ist;

e. Einkindschafts-, Erb-, Abkaufs- und Kondonations-Urkunden, wofern dieselben auf gewisse Summen lauten; außerdem unterliegen sie dem geeigneten Klassenstempel;

f. Pacht- und Nahrungs-Vertragsbriefe. Bei Pachtbriefen wird die Stempeltaxe, wenn die Bestandzeit derselben auch auf mehrere Jahre bedungen ist, nach dem ganzen Bestandquantum erhoben, und der Betrag der bedungenen Naturalien nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen. Bei Nahrungsverträgen, welche auf mehrere oder unbestimmte Zeit eingegangen sind, ist der Stempelbetrag nach einem dreijährigen Anschlage zu erheben;

g. Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnungen und Inventarien, wobei jedoch nur der erste Bogen nach der bestehenden Vermögens-Summe zu stempeln ist;

h. die lezten Willensdispositionen können zwar auf ungestempeltes Papier gefertiget werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposition nach dem Verhältnisse des Vermögens der Stempeltaxe unterworfen; ergiebt sich nun der Vermögensstand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittels einer Vormundschafts-Rechnung; so wird die Stempeltaxe dem Testamente nach diesem liquiden Vermögensbetrage aufgedruckt. Im entgegengesezten Falle muß aber ein über die Hinterlassenschaft errichtetes, mit einer pflichtmäßigen Schäzung beglaubigtes Inventarium der Stempeltaxe zur Grundlage dienen, wobei jedoch die bei dem Ableben des Testators bestandenen Passiven in Abzug zu bringen sind.

Ist kein solches Inventarium gefertiget worden, oder tragen die Erben Bedenken, solches vorzulegen, so wird ihnen gestattet, durch die Lösung des Stempels von 150 Gulden sich von der Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrüge, welche der Stempeltaxe von 150 Gulden unterliegt. In einem solchen Falle sind die Erben gehalten, den Betrag des Vermögens eidlich zu manifestiren;

i. wenn bei einem Todesfalle keine lezte Willensmeinung abgefaßt seyn sollte, so wird das Inventarium nach dem Vermögens-Betrage gestempelt. Ist kein Inventarium gefertiget, oder sollte dasselbe nicht vorgelegt werden wollen, so ist zu verfahren, wie oben rücksichtlich der schriftlichen Testamente verordnet ist. Es versteht sich von selbst, daß dann, wenn der einzige Erbe großjährig ist, und nach den Gesezen der Fall eines gerichtlich zu fertigenden Inventars nicht eintritt, eine Stempelgebühr nicht zu erheben sey; weil kein mit dem Stempel zu versehendes Objekt vorhanden ist.

4. Auch die Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, so wie die Dekrete über alle weltlichen Aemter in Hof- und Staatsdienste unterliegen dem Gradationsstempel dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahresgehalts Ein Gulden Stempeltaxe bezahlt werden muß.

5. Werden Karaktere und Würden verliehen, womit keine Besoldung verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver, in Besoldung stehender Staatsdiener assimiliren, so wird dafür die Stempel-Taxe entrichtet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu entrichten hätte. So unterliegen z. B. die Dekrete über den geheimen Rathskarakter der Stempeltaxe von einem geheimen Referendärs-Dekrete; die Dekrete über den wirklichen Rathskarakter

der Stempeltaxe des ähnlichen Kollegial-Raths u. ſ. w.

6. Der Klaſſen-Stempel begreift nach der Verſchiedenheit der zu entrichtenden Stempel-Taxe folgende Klaſſen:

Erſte Klaſſe von ½ bis 2 Kreuzer.

In dieſe Klaſſe fallen alle Kalender, und zwar:

a. Die von dem kleinſten Formate unter dem Stempel von 2 Pfenningen;

b. die mittleren Wandkalender ohne Kupferſtiche, ſodann die Kalender im Quart- oder Oktav-Format unter dem Stempel von 1 Kreuzer;

c. die groſſen Wandkalender unter dem Stempel von 2 Kreuzern.

Sämtliche Buchhändler und Buchdrucker ſind unter Konfiskations-Strafe verbunden, ihre Kalender nur bei inländiſchen Buchbindern heften, oder binden zu laſſen.

Sollte der inländiſche Buchdrucker oder Buchführer nicht alle mit dem Stempel verſehenen Kalender abſezen können, ſo ſollen ihm, wenn er die übrig gebliebenen Kalender zur Kaſſirung des Stempels einliefert, eben ſo viele neue Kalender für das nächſt folgende Jahr umſonſt geſtempelt werden.

Zweite Klaſſe, Stempel zu 3 Kreuzer.

Mit dieſem müſſen verſehen ſeyn:

a. Jeder Bogen aller derjenigen Schriften, welche bei irgend einer Unſerer mittel- oder unmittelbaren adminiſtrativen, oder Juſtizſtellen eingereicht werden, mit den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten.

b. Alle höchſte Reſolutionen, Befehle und Ausſchreibungen in Prozeß- und Partheiſachen;

c. die Kanzlei- und Lieferſcheine, Requiſitions-Schreiben in Partheiſachen, Lehen-Zettel, Protokolls- und andere Extrakte ohne Unterſchied; auch die außergerichtlichen Schriften, wenn ſie zum Behufe vor Gericht gebraucht werden;

d. die Reiſepäſſe, Kundſchaften, Taxations- und andere Zeugniſſe;

e. Interims-Rechnungen bei Vormundſchaften.

Dritte Klaſſe des Spielkarten-Stempels zu 8 und 4 Kreuzer.

Von ſämtlichen Spielkarten, welche im Lande debitirt oder gebraucht werden, müſſen die feinen mit dem 8 Kreuzer- und die groben mit dem 4 Kreuzer-Stempel verſehen werden.

Vierte Klaſſe des 15 Kreuzer-Stempels.

Unter dieſe gehören:

a. Alle auszuſtellenden grund- und lehenherrlichen Konſenſe ohne Unterſchied des Betrages oder Werthes;

b. alle Handwerks-Ordnungen, Leibeigenſchafts-Befreiungen, Geburts-, Lehr- und Freiſags-Briefe, Tauf-, Kopulations- und Todten-Scheine, Abſchieds-Päſſe, Muſik-Patente, Gerichts-Urkunden, Proklamen, Edikte in Gantſachen, Notariats-Inſtrumente und Atteſtate, Bei- und Hauptbeſcheide, welche

keine Summen betreffen, und also nicht unter den Gradations-Stempel gehören.

Fünfte Klasse des 30 Kreuzer-Stempels.

Diese begreift:

a. Alle Gewalt- und Vollmachts-Ertheilungen;

b. die Kautionen, sich vor Gerichte zu stellen, und das Verurtheilte zu zahlen. Moratorien, Interzessionalien und Promotorialien;

c. die geringeren Dienstes-Verleihungen, geistliche Pfründ- und Pensions-Bewilligungen, welche die Summe von von 100 fl. nicht erreichen.

Sechste Klasse des 1 Gulden-Stempels.

Unter diese gehören:

a. Die Diplomen für Doktoren und Lizentiaten, wenn diese Würden auf irgend einer hohen Schule in Unseren Staaten erlangt werden;

b. die Ertheilungen der Tischtitel, der veniae aetatis, die Präsentationen und Possessions-Befehle;

c. die Berechtigungen zu geringeren Handelschaften, und sonstigen Gerechtigkeiten.

Siebente Klasse des 2 Gulden-Stempels.

In diese fallen alle Judengeleitsbriefe.

Achte Klasse des 3 Gulden-Stempels.

Darunter gehören:

a. Die Bewilligungen der Indigenate;

b. die Bestätigung oder neue Ertheilungen der Stadt- oder Gemeinde-Privilegien.

Neunte Klasse des 10 Gulden-Stempels.

Dieser ist zu entrichten für die Anstellungs-Expeditionen der Bürgermeister, Stadtrichter, Stadtgerichtsräthe, Verwaltungsräthe, und Stiftungs-Verwalter in den Städten.

Zehente Klasse des 30 Gulden-Stempels.

Demselben unterliegen alle Siegelmässigkeits-Ertheilungen, in so ferne dieselben mit der Eigenschaft einer verliehenen Dienstesstelle nicht verwebt sind.

Eilfte Klasse des 60 Gulden-Stempels.

Dieser ist zu lösen für das Adelsdiplom mit dem Prädikate von, samt allen darunter begriffenen Abstufungen.

Zwölfte Klasse des 90 Gulden-Stempels.

Diesem unterliegt die Erhebung in den Freiherrn-Stand.

Dreizehente Klasse des 120 Gulden-Stempels.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafenstand erholt.

7. Wenn von den in den obigen Paragraphen bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, und Duplikate oder mehrere Exemplare übergeben werden, so sind dieselben der nämlichen Stempeltaxe unterworfen, zu wel-

cher das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

8. Ausgenommen sind von der Stempelschuldigkeit:

a. Alle höchsten Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminalsachen betreffen, so wie alle Amtskorrespondenzen der höhern und niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden;

b. die Anlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen, welche von Uns selbst, oder Unseren Provinzial-Etats-Kuratelen ausgefertiget werden. Wenn jedoch die Schuldobligation nicht in Partialobligationen zerschlagen ist, und die Zahlung der Zinsen nicht gegen Zinsen-Coupons und des Kapitals gegen Zurückstellung der Partialobligation geschieht, oder die Schuld nicht auf Kasse-Tratten oder Kasse-Scheinen kontrahirt, sondern von bloßen gewöhnlichen Schuldverschreibungen die Rede ist; so haben die Gläubiger bei den Bekenntnissen über den Empfang der Zinsen, und des zurückbezahlten Kapitals das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen;

c. die Konti und Gegenkonti, welche wirkliche Handelsleute unter sich führen, so wie auch die Wechselbriefe und Proteste, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen.

Entsteht aber über diese Gegenstände ein Rechtsstreit, so ist dabei durchaus das normalmässige Stempelpapier zu gebrauchen;

d. die von den Militärpersonen ausgestellten Gage- und Empfangsscheine;

e. die Tag- oder Wochenlohnszettel der Taglöhner;

f. alle Personen, welche nach Ordnung der Landrechte zum Armenrechte zugelassen werden;

g. alle Nachlaß-Moderations- und Freijahrs-Gesuche der Unterthanen, in so ferne sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Einverleibung in die hierüber zu verfassenden Nachlaßlibelle, und zur Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

9. Sämtliche Behörden haben das benöthigte Stempelpapier nach seinen verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen ämtlichen Gebrauche als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bei Unserem Siegelamte in Innsbruck gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen, wogegen ihnen ein Rabat von fünf vom Hundert bewilliget; zugleich aber bei Diensesverlust verboten wird, hiefür bei dem Debite mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fodern, den Betrag des Papiers jedoch ausgenommen, für welches noch insbesondere von jedem bei dem Siegelamte, oder der Niederlage abverlangten Stempelbogen, es mag demselben eine grössere, oder geringere Stempeltaxe aufgedruckt seyn, ein halber Kreuzer bezahlt werden muß. Den Privatabnehmern des Stempelpapiers, welche sich dasselbe zum Wiederverkaufe zulegen, wird, wenn das abgenommene Quantum den Betrag von 10 Gulden

übersteigt, ebenfalls ein Rabat von 5 Prozent zugestanden.

10. Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann das verdorbene Papier bei dem Stempelamte übergeben, kassirt, und das zur Umschreibung erfoderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument mit vorgelegt werden, wonach die neue Siegelung ohne weitere Bezahlung geschieht.

11. a. Sämtliche königliche und andere Aemter haben nach Verlauf eines jeden Vierteljahres, und zwar längstens binnen 14 Tagen darnach eine spezifische von den Beamten unterfertigte Anzeige zum Hauptstempelamte in Duplo einzusenden, worin alle im Verlaufe des Vierteljahres in den Protokollen, Verfachungsbüchern so andere eingetragene Kontrakte, Urkunden, Inventarien, dann die eingekommenen lezwilligen Dispositionen, Vormundschafts-Ablieferungsrechnungen u. d. gl. genau und gewissenhaft nach einem ihnen vom Stempelamte zuzufertigenden Formulare verzeichnet sind, und welchem die mit dem Stempel zu versehenden eingeschriebenen Urkunden, Kontrakte, so anders beiliegen;

b. wenn diese Anzeigen nach vorgenommener Vergleichung mit den zu siegelnden Briefereien richtig befunden werden, und der treffende Geldbetrag ohne Abgang erlegt ist; so werden solche Briefereien mit dem mandatmässigen Stempel versehen, samt der einfachen, vom Stempelamte kontrasignirten Anzeige remittirt;

c. die Hinausschreibung der Kontrakte und anderer gerichtlichen Urkunden auf Stempelpapier, und die Hinausgabe an die Partheien, ehevor die Quartals-Designationen vom Stempelamte zurückfolgen, bleibt ein für allemal verboten, und wird gegen das Amt, welches sich solche zu Schulden kommen läßt, als eine Stempelgefäll-Defraudation geahndet;

d. die Amtsstellen sind für die Aechtheit und Vollständigkeit ihrer vierteljährigen Anzeigen verantwortlich, und es haben die Landgerichte und Kreisämter bei jeder Gelegenheit diesfalls die nöthigen Untersuchungen durch Vergleichung der Anzeige mit den Protokollen vorzunehmen.

12. Damit dieser Stempelordnung in einzelnen Fällen sowohl, als im Ganzen die schuldige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, der aus der Uebertretung des Gesezes entspringen würde, durch die Nachtheile, welchen sie sich ausseżt, hinlänglich entgegengewirkt werde, so verordnen Wir im Allgemeinen, daß keine Urkunde, keine Quittung oder irgend ein anderes Dokument, welches nach den vorstehenden Bestimmungen dem Stempel unterliegt, einen Beweis in rechtlicher Hinsicht geben, und daß keine Gerichtsstelle hierauf zu erkennen befugt seyn soll, wenn demselben nicht der mandatmässige Stempel aufgedrückt ist; insbesondere aber hat

a. derjenige, welcher den Gebrauch des Stempels in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, den dreißigfachen Betrag desselben als Strafe zu erlegen. Die Kanzlei-Individuen, Aemter und Obrigkeiten, die solche ungestempelte Schriften annehmen, haben die nämliche Strafe zu entrichten;

b. zu denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, versehen Wir Uns, daß sie sich der vorgeschriebenen Stempeltaxe bei deren Verleihung um so weniger entziehen werden, als Wir für jeden Unterlassungs-Fall einen zwanzigfachen Stempelbetrag nebst einer besonderen Strafe von 6 Reichsthalern unnachsichtlich zu erholen, hiermit anbefehlen;

c. sämtliche Expeditions-Aemter und andere Stellen, durch welche den Partheien die Dekrete über Besoldungs-Pensions- oder andere Verleihungen, welche dem Stempel unterworfen sind, zuzustellen haben, werden angewiesen, bei Strafe des vierfachen Stempel-Ersazes solche nicht eher hinauszugeben, als bis sie mit dem gehörigen Stempel versehen sind;

d. den Buchbindern tragen Wir auf, keine ungestempelte Kalender zu binden, oder zu heften, sondern, wenn ihnen dergleichen zugestellt werden sollten, so haben sie der ihnen vorgesezten Obrigkeit zur weitern Untersuchung unverzüglich davon Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle haben sie nebst der Konfiskation der Kalender noch eine besondere Geldstrafe, und bei wiederholten Uebertretungen den Verlust der Gerechtigkeit zu erwarten.

Unternimmt sonst Jemand den Verkauf oder Handel ungestempelter Kalender, so wird derselbe, nebst der Konfiskation dieser Kalender für jedes einzelne Stück um 4 Reichsthaler gestraft;

e. Wer ungestempelte Spielkarten verkauft, oder wer damit in seinem Hause, oder in seiner Wohnung zu spielen sich erlaubt, wird um 4 Reichsthaler, jeder mit solchen ungestempelten Karten Spielende aber, ohne Unterschied des Standes und der Würde, um 2 Reichsthaler gestraft;

f. die Hälfte solcher Strafen erhält der Anzeiger, die andere Hälfte wird nebst einer kurzen Anzeige desfalls an das Provinzial-Siegelamt eingesendet;

g. der vermögenlose Strafbare soll mit einer körperlichen Strafe belegt werden;

h. allen Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden wird aufgetragen, auf die Uebertretungs-Fälle, welche sich zu ihrer besonderen Kenntniß eignen, nicht nur selbst zu wachen, sondern auch durch ihre Amts-Subalterne und Diener die gehörige Nachsicht pflegen zu lassen, und sie bleiben für dergleichen Fälle fortwährend verantwortlich;

i. sollte sich endlich Jemand so weit vergehen, daß er einen Stempel nachgrübe, und verfälschtes Siegel-Papier in Gebrauch oder Umlauf sezte, so wird derselbe mit seinen Theilnehmern nach den bestehenden peinlichen Gesezen bestraft.

Derjenige, welcher einen solchen Frevel anzieht, soll, wenn er auch selbst mehr oder minder Theil daran hätte, nicht allein von aller Strafe frei bleiben, sondern auch noch besonders belohnt werden. Denjenigen aber, die keinen Antheil daran haben, und welche aus Pflicht-Eifer von einem solchen Handel mit verfälschtem Siegelpapiere gegründete Anzeige machen, wird nebst der Verschweigung ihres Namens, eine dem Falle angemessene Belohnung zugesichert.

Nach dieser Stempel-Ordnung, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft bekannt machen lassen, haben sich Unser General-Kommissariat, sämtliche Kollegien, Landgerichte, Rentämter, so wie alle Patrimonial-Lehen- und Pfandgerichts-Juhaber und Obrigkeiten und gesame Unterthanen gehorsamst zu achten. München den 17. November 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Das sogenannte Irrtenamt der Schlosser-Gesellen in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät sind von den Mißbräuchen in Kenntniß gesezt worden, die bei dem sogenanten Irrtenamte der Schlosser-Gesellen eingeschlichen sind, und wurden hierdurch veranlaßt, dasselbe unterm 10. vorigen Monats aufzuheben.

Die Polizeibehörden haben die Handwerker der Schlosser hievon in Kenntniß zu sezen, diese Verfügung in den Zunft-Artikeln vorzumerken, und die Entgegenhandlungen zu bestrafen.

Damit aber die ankommenden Gesellen gleich die Meister erfahren, bei denen Arbeit zu finden ist, und damit sie nicht unter dem Vorwande, sie hätten die Meister, welche Gesellen verlangen, erst aufsuchen müssen, länger als erlaubt ist, sich ohne Arbeit aufhalten, so soll auf der Herberg der Gesellen das Namen-Verzeichniß der Meister, welche Gesellen suchen, angeschlagen seyn, und der Herbergsvater soll der Polizei jedesmal die Anzeige machen, wenn sich Gesellen länger, als erlaubt ist, ohne Arbeit aufhalten. München den 16. November 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Haider.

Aufträge
an
sämtliche Landgerichte der Provinz Baiern.

(Die Anzeigen über die vorhandenen einfachen Benefizien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Landgerichte erhalten den Auftrag, in Zeit von vier Wochen eine Anzeige zu übergeben:

Welche einfachen Benefizien sowohl in den anvertrauten Landgerichten als in den Inkorporations-Orten vorhanden sind?

Diese sind nicht allein nach den Diözesen, in welchen selbe entlegen sind, zu reihen, sondern auch anzuzeigen:

welche Einkünften jedes genieße; — welche Lasten selbes zu tragen habe; — ob das Benefizium bereits zur Seelsorge bestimmt worden, oder bereits als ein Schul-Benefizium erklärt ist? — wem das Jus praesentandi oder nominandi zustehe?

Sind Häuser und Gründe vorhanden, so ist eine Beschreibung derselben beizufügen; — so wie überhaupts die Entlegenheit eines solchen Benefizial-Hauses von einer Stadt oder einem Markte zu bemerken ist.

Auf gleiche Art sind Verzeichnisse der vorhandenen Priester, Bruderschaften und ihres Vermögensstandes einzusenden. München den 16. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

An die Kriminal-Unterbehörden des Ober-Baierischen Hofgerichts-Bezirkes.

(Das neue allergnädigste Generale in Kriminal-Sachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Oberbaierische Hofgericht bemerkt aus den von Zeit zu Zeit einlaufenden Kriminal-Untersuchungs-Akten, daß die instruirenden Kriminal-Behörden den §. 20. des neuesten allergnädigsten General-Mandats in Kriminal-Sachen nicht gleichförmig und nach dem Geiste desselben in Anwendung bringen. Um nun dieses in Zukunft zu erzielen, wird daher sämtlichen Land- und Kriminalgerichten anbefohlen, bei den abzuhaltenden ersten Konstituten vor den General-Fragen dem Inquisiten den Vorhalt citati paragraphi in extenso zu machen, und verbotenus dem constituto einzuverleiben, sodann erst ad interrogatoria generalia zu schreiten.

München den 18. November 1807.

Königliches Hofgericht in Ober-Baiern.

Graf Reigersberg.

Beiß.

An sämtliche Gerichts-Behörden der Provinz Baiern.

(Die Unterstützung der durch Bergbrüche verunglückten Unterthanen in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtliche königliche Gerichts-Behörden werden auf die in dem königlichen Baierischen Intelligenzblatte Nr. 48. eingerückte Geschichte der vorzüglichsten Bergbrüche in Tirol aufmerksam gemacht, und erhalten dabei die Weisung, von dem Unglücke, welches dadurch die Baierischen Unterthanen dieser Provinz betroffen hat, die Pfarrer in Kenntniß zu sezen, damit dieselben ihren Pfarrkindern die Liebespflicht in Erinnerung bringen, die unglücklichen Mitbürger durch milde Beiträge zu unterstüzen. Die königlichen Ge-

richts-Behörden haben nicht außer Acht zu lassen, auch ihrerseits thätig mitzuwirken.

Die Beiträge können an die unterzeichnete Stelle oder an das königliche Baierische General-Landes-Kommissariat in Innsbruck eingesendet werden. München den 21. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

An sämtliche königliche Baierische Rentämter, gefreite Herrschafts-Gerichte, und Hauptstädte.

(Zwei Anticipations-Steuern für das Finanz-Jahr 180⅞ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem an die Verordnete der Landschaft in Baiern gestellten Postulate, und der hierauf von denselben erfolgten allerunterthänigsten Erklärung, haben Seine königliche Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 17. November dieses Jahres allergnädigst verordnet, daß einsweilen zwei Anticipations-Landsteuern, und zwar die erste sogleich, und die zweite mit Anfang des Monats Jänner 1808 ausgeschrieben, und erhoben werden sollen; wonach sämtliche Rentämter, gefreite Herrschafts-Gerichte, und Hauptstädte angewiesen sind. München den 24. November 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

An nachstehende königliche Behörden.

(Die Verzeichnisse der Taubstummen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die königlichen Polizeidirektionen in München, und Passau, und die königliche Polizeikommission in Ingolstadt, dann die königlichen Landgerichte: Abensberg, Aibling, Burghausen, Erding, Fischbach, Ingolstadt, Kötzting, Landsberg, München, Pfaffenberg, Riedenburg, Stadtamhof, Trostberg, Viechtach, Werdenfels, und Wegscheid; — ferners die Herrschafts-Gerichte: Ebersberg, Ehring, Sinching, Wildenwarth, und Zaizkofen, die bereits unterm 3. September dieses Jahres (Regierungsblatt vom 19. September, Stück XL., Seite 1482) abgefoderten Verzeichnisse der Taubstummen noch nicht eingesendet haben, so erhalten dieselben hiermit den Auftrag, in Zeit acht Tagen die Einsendung dieser Anzeigen, bei Vermeidung der geeigneten Zwangsmittel, zu vollziehen.

München den 23. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmdger.

An sämtliche Untermarschkommissariate der Provinzen Baiern, Neuburg, Ober-Pfalz und Schwaben.

(Die Quittungen über die Verpflegung der durchmarschirenden Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtliche Untermarschkommissariate der Provinzen Baiern, Neuburg, Ober-Pfalz

und Schwaben erhalten hiermit bei Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit den Auftrag, alle Bemühungen anzuwenden, um von den durchziehenden Truppen Quittungen über ihre Natural-Bezüge zu erhalten. Den Ein- und Austritts-Stationen wird aber, um den demungeachtet noch allenfalls eintretenden Abgang von Quittungen ersezen zu können, besonders aufgetragen, die Anzahl der durchmarschirenden Mannschaft der Pferde und der für jede Station nothwendigen Vorspann entweder durch vom Kommandanten legalisirte Abschriften der Marschrouten, oder durch sonstige Zertifikate derselben zu konstatiren, um hiernach mittelst Berechnung des Zeitraumes vom Durchmarsch, den Naturalien-Bezug als eine unwiedersprechliche faktische Folge auffinden zu können.

München den 23. November 1807.

Königliche unmittelbare Spezial-Kriegs-Kommission.

Frhr. v. Drechsel. Lipowsky. Elbling.
von Schwaiger.

Bekanntmachungen.

(Die Aufstellung des königlichen Medizinal-Rathes Wezler, als Impfarzt in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen Aerzten in der Provinz Schwaben, welche in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. August dieses Jahres die gesezliche Einimpfung der Schuzpocken-Impfung betreffend (XXXIX. Stück des Regierungs-Blattes) zur Ausübung der Schuzpocken-Impfung berechtiget sind, wird hiemit bekannt gemacht, daß Seine Majestät den Medizinal-Rath, Wezler dahier einstweilen zum Provinzial-Impfarzt allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Die Aerzte, welche Impfstoff bedürfen, haben sich demnach in portofreien Briefen an denselben zu wenden.

Ulm den 17. November 1807.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Sieß.

(Die erledigte Pfarrei Sauerlach, Landgerichts Wolfrathshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 22. Oktober erfolgten Todfall des Pfarrers, Johann Evangelist Aigner, wurde die im Landgerichte Wolfrathshausen gelegene Pfarrei Sauerlach erlediget, wobei sich eine mittelmäßige Oekonomie und Zehend befindet, und welche auch mit einem Hilfspriester versehen ist. München den 17. November 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Welchs.

Prohert

Berichtigung.

In dem XLVIII. Stück des heurigen Regierungsblattes Seite 1701. Zeile 15. ist der Name des Kaplans in Mehring dahin zu berichtigen, daß anstatt Nobilnimayer Nobilminazi gelesen werden solle.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 30ten November 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelpreis fl.	kr.
Nov.	21.	Aichach	69	66	13	4	181	181	7	37	253	253	6	33	51	51	5	44
—	21.	Amberg	14	14	14	43	15	15	10	—	36	36	8	30	16	16	5	39
—	24.	Deggendorf	179	140	12	20	121	4	8	—	428	257	6	36	58	10	5	51
—	23.	Dingolfing	26	26	11	20	2	2	8	—	38	38	6	26	2	2	5	25
—	18.	Eggenfelden	4	4	11	—	—	—	—	—	18	18	5	30	—	—	—	—
—	22.	Erding	196	156	13	38	42	15	8	30	480	375	6	50	40	30	5	42
—	26.	Friedberg	52	49	12	26	56	50	8	7	140	137	6	33	52	50	6	11
—	23.	Geisenfeld	76	70	13	—	41	41	7	30	51	51	5	30	22	22	5	—
—	24.	Haag	31	31	13	33	12	12	9	15	139	139	7	19	119	119	5	48
—	25.	Hohenwart	—	—	—	—	2	2	7	30	36	36	6	40	—	—	—	—
—	21.	Ingolstadt	120	100	12	11	28	28	7	56	203	196	6	3	48	36	4	54
—	—	Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Landsberg	271	263	12	5	58	57	9	5	407	312	8	—	24	22	6	12
—	20.	Landshut	558	526	12	36	198	186	8	18	208	183	6	45	99	99	5	50
—	28.	Lautingen	328	298	11	—	41	41	7	—	752	712	6	—	34	34	3	30
—	18.	Mainburg	32	30	14	—	23	21	8	—	90	90	6	45	5	5	5	—
—	28.	München	1378	1163	15	2	609	547	9	—	2637	2315	7	55	573	561	6	21
—	21.	Murnau	127	113	15	30	33	33	11	—	45	39	8	—	18	18	6	—
—	18.	Neuenöttling	28	28	15	10	18	18	8	56	79	79	7	6	18	18	6	—
—	23.	Neumarkt i. d. o. Pf.	100	98	13	37	75	68	8	37	71	69	6	52	52	51	4	36
—	24.	Pfaffenhofen	47	43	13	23	105	104	7	59	70	60	6	42	20	20	5	45
—	21.	Rain	10	10	13	35	31	31	7	17	29	25	5	30	6	6	4	42
—	20.	Reichenhall	20	20	16	30	9	6	11	30	14	14	8	45	11	11	6	53
—	19.	Rosenheim	59	43	15	—	60	48	9	—	62	51	7	—	146	135	4	20
—	21.	Schongau	3	2	14	24	4	4	11	24	32	32	9	—	16	16	6	—
—	—	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Straubing	528	528	12	15	40	40	7	40	477	477	6	50	69	69	5	16
—	21.	Traunstein	221	205	15	42	365	315	9	30	233	232	7	48	145	135	5	43
—	18.	Wilshofen	407	383	13	10	49	30	8	15	63	28	6	54	10	10	6	—
—	25.	Wasserburg	16	16	15	4	36	27	9	—	43	43	7	15	22	20	5	30
—	20.	Weilheim	11	7	12	44	59	48	10	8	148	94	8	24	16	15	6	10
		Summe	4916	4589	—	—	2311	198-	—	—	7284	6380	—	—	1092	1581	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 131,443 fl. 41 kr.

Regierungsblatt.

LII. Stück. München, Sonnabend den 12. Dezember 1807.

Allgemeine Verordnung.

(Die Errichtung einer General-Zoll- und Maut-Direktion für das Königreich Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, dem Zoll- und Mautwesen der gesamten Provinzen Unseres Königreiches, sowohl in Rücksicht auf die allgemeinen, als besonderen Kommerzial-Bedürfnisse derselben, eine zusammenhangende Verfassung zu geben, und so weit es die Lokal-Verhältnisse derselben gestatten, sämtliche neu erworbenen Provinzen in den für Unsere älteren, schon bestehenden Zoll- und Mautverband zu ziehen.

Aus dieser Ausdehnung des Mautverbandes und dem Zwecke der Einheit, die Wir dadurch in alle Zoll- und Mautbehandlungen Unserer gesamten Staaten zu bringen bezielen, geht zugleich die Nothwendigkeit hervor, sämtliche auf Maut- und Zoll, auf Weggeld, auf den Aufschlag, welcher von dem aus dem Auslande eingeführten Wein und Brandwein erhoben wird, so wie auf die Zollpatente, die Wir einzuführen gedenken, sich beziehenden Gegenstände zu zentralisiren, und für dieselben eine eigene Stelle, unter der Benennung:

General-Zoll- und Maut-Direktion

bei Unserem geheimen Finanz-Ministerium, von dessen obersten Leitung sie unmittelbar abhängt, zu errichten. Die innere Organisation dieser Stelle, die Form ihrer Geschäftsführung, und die daraus entspringenden näheren Verhältnisse derselben zu den der erwähnten Stelle selbst unmittelbar untergeordneten Inspektionen, Aemtern und Individuen werden Wir durch eine besondere Instruktion bestimmen. Vor der Hand sezen Wir inzwischen hiermit fest:

I. Der Geschäftskreis dieser General-Zoll- und Maut-Direktion soll sich auf alle obenerwähnte Gegenstände, sowohl in Unseren älteren, als neu erworbenen Staaten in Franken, Schwaben, und Tirol, ohne Unterschied ausdehnen. Diesemnach wird das bei Unserer Landes-Direktion in Baiern nicht allein für diese Provinz, sondern auch für das Herzogthum Neuburg, und die obere Pfalz bisher bestandene Maut-Bureau mit dem 1. Dezember dieses Jah-

res aufgelöst, und dessen Geschäfte gehen von gedachtem Zeitpunkte an zu dem Geschäftskreise jener neu errichteten Zentral-Stelle über. Auch die Zoll- und Mautgefälle fließen von erwähntem Zeitpunkte an nicht mehr in die Provinzial-Hauptkassen, sondern in die Kasse jener Stelle. Nur in Unseren neu erworbenen, bisher noch nicht im Mautverbande begriffen gewesenen Staaten werden die für besagte Stelle ausgeschiedenen Gegenstände einstweilen noch, und bis zur Einführung der neuen Zoll- und Mautordnung, welche mit dem 1. Jäner künftigen Jahres eintritt, nach der hergebrachten Art behandelt, und die Zoll- und Weggelder von den dortigen Provinzial-Hauptkassen erhoben. In der Zwischenzeit wird sich erwähnte Stelle, außer der gewöhnlichen Zoll-Geschäfts-Behandlung in Unseren älteren Provinzen, zugleich nach den von Uns bereits genehmigten Grundlagen, mit allen Einrichtungen und Vorarbeiten beschäftigen, welche die Einführung der neuen Zoll- und Mautordnung in Unseren übrigen Provinzen zu beschleunigen dienen, und worüber sodann vor Ausgang dieses Jahres noch das Weitere wird bestimmet werden.

II. Gedachte Stelle bestehet aus

Einem Direktor,
Drei Räthen,
Zwei Beisizern,
Zwei Sekretären, und
Einem Sekretariats-Accessisten,
Einem Oberrechnungs-Kommissär,
Sechs Rechnungs-Kommissären, und
Zwei Kalkulatoren,
Einem Kassier,
Einem Kasse-Kontroleur,
Einem Hauptbuchhaltungs- und
Einem Zollpatentbuchhaltungs-Gehilfen,
Einem Kasse-Offizianten,
Einem Regisirator, und
Einem Registraturgehilfen,
Einem Poletten-Kontroleur, und
Einem Poletten-Kontroleurs-Offizianten,
Einem Material-Magazinsverwalter, und
Einem Material-Magazins-Offizianten,
Drei Kanzellisten,
Zwei Patentschreibern,
Zwei Diurnisten, und
Drei Boten.

III. Zu den obenbenannten Stellen ernennen Wir

Als Direktor:

Den Landes-Direktions-Rath, und Spezial-Zoll- und Mautkommissär Joseph Miller.

Als Räthe:

1. Den Landes-Direktions-Rath Franz Ignaz Freiherrn von Sauer, und

2. Den ehemaligen Zweibrückischen Hofrath, und jezigen Hauptbuchhalter bei der Spezial-Zoll- und Mautkommission Steinheil.

3. Den Wechsel- und Merkantilgerichts-Assessor, und hiesigen Stadtrath Joseph Bruckbräu.

Als Beisizer:

1. Den Aktuar bei der Spezial-Zoll- und Maut-Kommission Peter von Druz, und

2. Den Landes-Direktions-Sekretär Joseph Dominikus von Mayr.

Als Sekretäre:

1. Den ehemaligen Sekretär bei dem Bücher-Zensur-Kollegium Wilhelm von Bube, und

2. Den Accessisten bei dem Zoll- und Maut-Bureau, Christian Weimar.

Als Sekretariats-Accessisten:

Den Mautstationisten in Hilpoltstein Georg Dorner.

Als Oberrechnungs-Kommissär:

Den Rechnungs-Kommissär Anton Carl.

Als Rechnungs-Kommissäre:

1. Den Rechnungs-Kommissär Andreas Klier.

2. Den Rechnungs-Kommissär Johann Baptist von Seel.

3. Den Mautner zu Vo im südlichen Tirol Jakob Mininssi.

4. Den Accis-Einnehmer und provisorischen Lehens-Verwalter in Abensberg Franz Xaver Pauer.

5. Den Gränzschreiber in Burgweinting Maximilian Kramer.

6. Den Rechnungs-Kommissär Franz Xaver Orff.

Als Kalkulatoren:

1. Den pensionirten Oberlieutenant Heinrich Seger.

2. Den gewesenen Offizianten bei dem Kriegs-Separate in Ulm von Boutreville.

Als Kassier:

Den Rechnungs-Kommissär Alois Dobmayr.

Als Kasse-Kontroleur:

Den bisherigen Hallschreiber dahier Wilhelm Jörres.

Als Haupebuchhaltungs-Gehilfen:

Den ehemaligen Handelsmann Brunner.

Als Zoll-Patents-Buchhaltungs-Gehilfen:

Den praktizirenden Diurnisten Franz Paul Glück.

Als Kasse-Offizianten:

Den praktizirenden Diurnisten Michael Bindl.

Als Registrator:

Den Registrator bei der Landes-Direktion dahier in Mautsachen Xaver von Säuftl.

Als Registratur-Gehilfen:

Den Zoll-Poletten-Kontroleur Max Alexander Moser.

Als Zoll-Poletten-Kontroleur:

Den Mautschreiber in Regensburg Johann Baptist Albert.

Als Poletten-Kontroleurs-Offizianten:

Den Mautpraktikanten Karl von Leveling.

Als Material-Magazins-Verwalter:

Den Repartitor bei der Landes-Direktion Johann Nepomuk Obenhin.

Als Material-Magazins-Verwaltungs-Offizianten:

Den praktizirenden Diurnisten Franz Anton Langenmantel.

Als Kanzellisten:

1. Den Kanzellisten Joseph Böhr, der zugleich die Tabellistenstelle zu versehen hat.

2. Den Diurnisten bei dem General-Landes-Kommissariate dahier Peter Eichmann.

3. Den praktizirenden Diurnisten bei dem hiesigen Hallamte Johann Evangelist Fürst.

Als Zoll-Patentschreiber:

1. Den praktizirenden Diurnisten Friedrich Schwarz.

2. Den Gerichts-Praktikanten Beuno Reitmair.

Als Boten:

Bei dem Zoll- und Maut-Direktions-Bureau:

1. Den Gefreiten bei dem Regimente Kronprinz Anton Teichmann.

Bei der Expedition:

2. Den Hallwagdiener Gottfried Kramslich.

Bei der Zentral-Maut-Kasse:

3. Den patrouillirenden Stationisten Perüff.

Die beiden Diurnisten, deren Wahl dem Direktor überlassen wird, erhalten an Taggeldern der eine einen Gulden, der andere 45 Kreuzer täglich.

IV. Da dieser neu errichteten Zentral-Stelle bloß die Vollziehung der in ihren Geschäfts-Kreis einschlagenden Gesetze und Verordnungen unter der Aufsicht Unseres geheimen Finanz-Ministeriums überlassen wird; so verstehet es sich von selbst, daß weder neue Verordnungen noch Verfügungen, wodurch die von Uns gegebenen Verordnungen und Gesetze abgeändert oder anders modifiziret werden, von ihr ausgehen können. Sie hat sich vielmehr an den Inhalt dieser Gesetze und Verordnungen pünktlich und genau zu halten, und wenn ihr neue abändernde Gesetz-Bestimmungen nöthig scheinen, Bericht darüber an Unser geheimes Finanz-Ministerium zu erstatten.

Eben so beschränkt sich das Straf-Recht dieser Stelle über das ihr untergeordnete Personal bloß auf die den Kollegien unmittelbar überlassenen geringeren Disziplinarstrafen, und woferne Gefahr auf dem Verzuge haftet, auf provisorische Suspensionen, über welche aber sogleich Unserem geheimen Finanz-Ministerium Bericht erstattet, und dessen weitere Entscheidung eingeholt werden muß. Ueber Dienstentlassungen, Dienstamotionen, Versezungen auf geringere Stellen, und alle sonstigen Bestrafungen des Personals, welche bisher Unserer allerhöchsten Entscheidung vorbehalten waren, muß ebenfalls Bericht an Unser geheimes Finanz-Ministerium erstattet, und durch dieses das Weitere veranlaßt werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Errichtung neuer Zollstätte, neuen Dienstbestellungen, neuen Besoldungen, Besoldungs-Vermehrungen und Zulagen, Gratifikationen und Pensionen. Auch diese ge-

hören zu den Gegenständen, worüber erwähnte Zentral-Stelle Bericht zu erstatten, und ohne Unsere vorherige Genehmigung nichts zu verfügen hat.

V. Unmittelbar werden der Zentral-Maut-Stelle überlassen:

a. Die Oberaufsicht und Leitung der Geschäftsführung bei sämelichen Maut-Inspektionen, Mautämtern, Hallverwaltungen, und allen übrigen, mit dem Zollwesen sich befassenden Stellen.

b. Die Revision und Kontrole über das Rechnungswesen derselben. Die Gelder eines jeden Amtes müssen, sobald der Vorrath die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, mit einem Lieferzettel begleitet, zu dem nächstgelegenen Hallamte, und von diesem, entweder durch den Postwagen, oder durch vertraute, inländische verpflichtete Boten und Fuhrleute zur Zentral-Maut-Kasse übermacht werden, durch welche dieselben zur Zentral-Staats-Kasse gelangen.

c. Alle Rückzollvergütungen, nach Inhalt, und in den Schranken der bestehenden, oder künftig von Uns erlassen werdenden Verordnungen.

d. Die Personal-Versezungen bei den Aemtern, in so ferne sie ein bloßes Erforderniß des Dienstes, und weder mit Gehalts-Vermehrung noch Verminderung verbunden sind.

e. Alle auf die Vollziehung des Dienstes Bezug habenden, und in den erlassenen Verordnungen bereits gegründeten Vorschriften und Weisungen.

f. Die Disziplinar-Bestrafungen des ihr untergeordneten Personals, mit Ausschluß der oben schon ausgeschiedenen.

g. Die Erkenntnisse über Defraudations-Gegenstände in zweiter Instanz, wie sie durch die neue Zoll- und Mautordnung der Zentral-Mautstelle werden übertragen werden; und endlich

h. Die Ertheilung kurzer Reiselizenzen innerhalb der Landes-Gränzen an das ihr untergeordnete Personal, jedoch mit jedesmaliger Berücksichtigung der Erfodernisse des Dienstes. Zu Reisen der Mautbeamten von längerer Dauer, oder in das Ausland wird die übliche Ministerial-Genehmigung erfodert.

VI. In allen genannten, der Zentral-Mautstelle überlassenen Fällen handelt dieselbe immer unmittelbar. Alle ihr untergebenen Aemter und Stellen erstatten an dieselbe ihre Berichte unter der Aufschrift:

An
die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion.

und mit der Anrede:

Königliche General-Zoll- und Maut-Direktion!

Auch alle Poletten und Rechnungen der Aemter, Hallverwaltungen und Zollstätten müssen, theils unmittelbar, theils durch die Maut-Inspektionen, wie dieses näher bestimmt werden wird, in der festgesezten

Zeit zur Zentral-Mautstelle gelangen. Alle Geschäfts-Verfügungen und Weisungen dieser Zentralstelle werden mit der Ueberschrift:

Die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion

an

das königliche Mautamt, oder die königliche Hallverwaltung zu N. N.

erlassen, von dem Direktor unterzeichnet, und mit dem eigenen Siegel dieser Stelle gesiegelt. Eben derselbe unterzeichnet die Rechnungs-Bedenkenspunkte. Auch die Ausfertigungen der Freipässe geschieht bei gedachter Zentral-Stelle und unter seiner Unterschrift; jedoch nicht anders, als auf eine von Unserem geheimen Finanz-Ministerium ausgefertigte Weisung.

VII. Da die Begutachtung des neu anzustellenden oder zu befördernden Mautpersonals, und über die Ertheilung der Pensionen, Gehalts-Zulagen, u. s. w. zu dem Geschäftskreise des Bureau gehört; so werden auch die darauf Bezug habenden Gesuche an dasselbe gerichtet.

Alle Geschäfte, welcher Art sie seyen, müssen jedesmal in dem kürzesten Zeitraume, den ihre ordnungsmässige Behandlung zuläßt, erlediget, und durch das Beispiel stätter Ordnung und Thätigkeit, welches die Zentralstelle giebt, alle ihre untergeordneten Stellen dazu angefeuert werden.

VIII. Zur beständigen genauen Aufsicht über die Mautämter, Hallverwaltungen und Mautstationen, so wie zur schnelleren Beförderung der Poletten-Kontrole, und der vorläufigen ersten Rechnungs-Revision werden vier Maut-Inspektionen, zu Stadt am Hof, Nürnberg, Augsburg und Bozen errichtet werden.

Eine jede derselben bestehet aus einem Ober-Inspektor, einem Unter-Inspektor, einem Kanzellisten, einem Diurnisten, und einem Boten.

Die Ernennung der Inspektoren wird nächstens erfolgen.

IX. Da obige Vorschriften nur die Hauptlinien der Geschäftsführung enthalten, wie sie bei der neu errichteten Zoll- und Mautstelle statt finden soll; so werden die weiteren Detail-Bestimmungen darüber in der schon obenerwähnten besonderen Instruktion nachfolgen.

Wir sezen übrigens in den Direktor und sämtliche Mitglieder der General-Zoll- und Maut-Direktion das Vertrauen, daß sie sich mit allem Eifer und aller Sorgfalt angelegen seyn lassen werden, den Absichten, die Uns zur Errichtung derselben bewogen haben, vollkommen zu entsprechen, und das ihr übertragene Geschäft, nicht allein als Mittel zur Vermehrung der Staats-Einkünfte, sondern auch in seinen nicht minder wichtigen Kommerzial-Beziehungen so zu führen, daß beide Rücksichten dabei nach Möglichkeit erreicht werden.

München den 2. November 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Auftrag

an sämtliche Pfarrer in der Provinz Baiern.

(Die Gesuche um Pfarreien betreffend.)

Alle Pfarrer in der Provinz Baiern, welche um Beförderung oder um Versezung auf eine andere Pfründe einkommen, erhalten hiermit den Auftrag, in ihren dießfalls einzureichenden Bittschriften nicht nur das Dienstesalter als Pfarrer, sondern auch die Zahl der vor Antretung des Pfarramtes als Hilfspriester in der Seelsorge zugebrachten Jahre genau anzumerken, und ihre Angaben mit Ordinariatszeugnissen zu belegen.

München den 24. November 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

Auftrag

an die königlichen Landgerichte der Provinz Baiern

(Die Jahresberichte betreffend.)

Die königlichen Landgerichte werden erinnert, daß bis 15. Jänner künftigen Jahres die Jahresberichte des laufenden Jahres über den Zustand der ihnen anvertrauten Bezirke eingelaufen seyn müßen.

Die Resultate der Berichte des verflossenen Jahres haben die unangenehme Erfahrung gegeben, daß mehrere Beamte diesem Geschäfte nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet haben, welche von einem für das Wohl des Staats besorgten Diener zu erwarten ist. Allgemein wird vorgegeben: die Dienstboten-Ordnung werde pünktlich gehalten, und einstimmig ist die Klage über immer häufigere Unfüge der Dienstboten.

Die Kordonisten leisten, nach diesen Berichten, vollkommen ihre Schuldigkeit; und man könnte manchen Beamten mehrere Dörfer nennen, die keinen Kordonisten gesehen haben, — hingegen auch täglich von einer Menge fremder Bettler überschwemmt werden, die sie zu Gaben zwingen, wodurch selbst die Leistung der dem Landesherrn schuldigen Reichnisse erschweret wird.

Ueberall sind die Wege vizinalmäßig hergestellt; und man findet ganze Strecken, auf welchen die Unterthanen, die ihre Produkte zu verführen haben, sich Tage lang herumschlagen müssen, und oft noch dazu auf den äußerst verwahrlosten Dorfbrücken ihr Zugvieh verlieren. In manchen Bezirken werden zwar in denjenigen Gegenden, welche höhere Staatsdiener öfters durchreisen, die allerhöchsten Verordnungen pünktlichst befolgt; die entfernten Ortschaften sehen aber oft Jahre durch keine Gerichtsperson.

Die Ausrede mancher Beamten: daß die Inkorporations-Ortschaften nicht beihelfen, kann nicht angenommen werden; da den königlichen Landgerichten verfassungsmäßig die Oberinspektion darüber zusteht.

Man hätte gewünscht, der öffentlichen Bekanntmachung dieser Rüge entübriget zu seyn; da aber durch diese Nichtbefolgung der allerhöchsten Verordnungen auch diejenigen königlichen Landrichter, welche mit Eifer und

voller Sachkenntniß zu Erzielung des Staatszweckes mitwirken, in Befolgung ihrer zweckmäßigen Aufträge Hindernisse finden; so wünscht man von diesem Auftrage um so mehr die allgemeine Befolgung, als man widrigenfalls gezwungen wäre, die nachsichtigen Beamten öffentlich zu nennen, so wie diejenigen, bei welchen eine unvermuthete Nachsicht das berichtliche Vorgeben nicht bezeugen wird, zum Ersaze der Visitationskosten anzuhalten. München den 29. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmbger.

Bekanntmachungen.

(Freiwillige Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche General-Landes-Kommissariat in Schwaben hat nachgesezte freiwillige Unterstüzungs-Beiträge für verwundete Vaterlands-Vertheidiger zur unterzeichneten Stelle eingesendet, und zwar:

a. Aus dem Vorarlberg von der Witwe des verstorbenen Kreis-Kommissärs zu Bregenz, von Wintler, 11 fl.

Von derselben Schwester Wilhelmine von Wocher, 4 fl. 50 kr.

Von dem Kontroleur daselbst C. F. Flatz, 2 fl. 45. kr.

b. Von den Bürgern und Einwohnern der Stadt Ulm, die theils gelegenheitlich des am 5. vorigen Monats dort gefeierten Siegesfestes, theils auch durch eine gedruckte Auffoderung des dortigen Stadt Kommissariats zusammengebrachte 766 fl. 38 kr. 2 hl.

c. Aus dem Landgerichte Günzburg an der Donau die von den Ortschaften desselben in allem zusammengebrachten 235 fl. 52 kr.; wovon die Stadt Günzburg allein drei Fünftheile beitrug; nebst einem Päckchen Charpien, welches die dortigen Industrie-Schülerinnen mit sehr artigen Versen begleitet, dem Landgerichte zur Einsendung übergeben hatten.

München den 28. August 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Strobl.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

1.) Der königliche Landrichter Hell von Heman bewirkte in seinem Amts-Bezirke zu dem obengedachten schönen Zwecke einen Beitrag von 93 fl. 1 kr. 6 hl., welche nebst 1½ Pfund Charpien, die sein sechsjähriges Töchterchen zupfte, durch das königliche Baierische General-Landes-Kommissariat Neuburg anher eingesendet wurden.

2.) Bei jüngster Anwesenheit der allerhöchsten Landes-Herrschaften zu Neuburg gab ein Theil des Bürger-Militärs und der übrigen Bürgerschaft seine patriotischen

Gefühle durch einen ähnlichen Beitrag von 81 fl. 36 kr. zu erkennen, welche durch den königlichen Stadtrath allda eingenommen, und anher überliefert wurden.

3.) Ferner hat die herrschaftliche Dienerschaft zu Neuburg zu eben diesem wohlthätigen Zwecke 25 fl. 41 kr. 4 hl. zusammen gelegt, und anher eingesendet; und

4.) von den abwesend gewesenen Mitgliedern der Lese-Gesellschaft allda wurden noch nachgetragen 14 fl. 15 kr.

München den 7. Oktober 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

1.) In der Pfarrkirche zu Emmering Landgerichts Schwaben bei dem gehaltenen Siegesfeste sind eingegangen, und zu dem oben bestimmten Zwecke anher eingesendet worden 20 fl.

2.) Von dem Pfleger Beck zu Ebersberg die bei Gelegenheit des Siegesfestes vom 5. Juli von ihm und den Orts-Einwohnern zusammgelegten 57 fl. 3 kr.

3.) Durch das königliche General-Landes-Kommissariat in Schwaben, die vom königlichen Stadtrichter Fischer in Augsburg eingesendeten 56 fl.

Vom Pfarrer Joseph Ruchte von Gestrat im Vorarlbergischen 10 fl. 48 kr.

Vom Pfarrer Stadelmann von Scheffau Landgerichts Weiler im Vorarlbergischen 5 fl. 24 kr. München den 9 Oktober 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie Rath.

Krauß, Direktor.

Strobl.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

1.) Zu Böbrach nächst Untervichtach im Walde sind gelegenheitlich des, wegen der Uebergabe der Festung Danzig, und des glorreichen Sieges bei Friedland, gehaltenen Dankfestes gesammelt, und von dem Dechant und Pfarrer allda, Baptist Grim anher zur Vertheilung eingesendet worden 15 fl. nebst einem Kästchen mit 10 Pfund Charpien, und einiger Leinwand zu Kompressen mit dem Bemerken, daß der größte Theil der Charpien den Bemühungen der Schuljugend zu Böbrach und Schönau zu verdanken sey, welche sich bei ähnlichen Gelegenheiten schon früher durch ihre Theilnahme an den Leiden der tapfern Vaterlands-Söhne sehr auszeichnete.

2.) Vom Landgerichte Passau sind ferner eingekommen 3 Kisten mit Leinwand, Hemdern und Bandagen.

3.) Vom Hofmarks-Verwalter Koller zu Thumsenreuth, in dem Oberpfälzischen Landgerichte Parkstein sind noch eingegangen 2 fl. 42 kr.

4.) Vom Joseph Wilberger, Pfarrer zu Tegernbach Landgerichts Mitterfels die, nach dem wegen der großen Siege von Danzig und Friedland gehaltenen Dankfeste eingegangen 4 fl.

5.) Vom Augustin Mühwalter, Pfarrer zu St. Georgen nächst Stein auf ähnliche Art 9 fl. 36 kr.

6.) Vom Gabriel Ziegler, Pfarrer zu Kirchberg auf ähnliche Art zusammen gebracht, und durch das Landgericht Vilsbiburg anher gesandt 9 fl. 12 kr.

München den 9. Oktober 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Strohl.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

Die Stadt Weißenburg im Nordgau hat bei der am 12. dieses statt gefundenen Feier des allerhöchsten Namensfestes Seiner königlichen Majestät eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen für die verwundeten Vertheidiger des Vaterlandes, und die Witwen der Gefallenen veranstaltet, und zu dem bemerkten Zwecke die Summe von 159 fl. 26 kr. zusammen gebracht und eingesendet. Ansbach den 30. Oktober 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

(Die patriotischen Gaben im Landgerichte Geißlingen betreffend.)

Vom königlichen Landgerichte Geißlingen sind 195 fl. 26 kr., als ein Geschenk für die aus seinem Bezirke gezogenen, dermal im Felde stehenden Landkapitulanten an die königliche Feld-Kriegs-Hauptkasse eingesendet, und bereits an das zweite Armee Divisions-Kommando zur geeigneten Vertheilung übermacht worden.

Dazu sind freiwillig eingegangen vom unmittelbaren Landgerichts-Bezirke 154 fl. 30 kr.

Vom Landrichter, Rentbeamten und Aktuar 27 fl. 42 kr.

Vom Patrimonial-Gerichte Eibach 8 fl. 50 kr.

Von Donzdorf und Weiffenstein, 4 fl. 42 kr.

Erquickend wird denen, die dieses patriottische Geschenk unter sich theilen, der Gedanke seyn, daß sich ihre Aeltern, Verwandte und Bekannte noch immer theilnehmend ihrer erinnern, und sich ihrer Treue und Tapferkeit im Dienste für das Vaterland herzlich freuen. München den 4. November 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

Der Landgerichts-Aktuar Mindler zu Wertingen, hat durch Invitations-Schreiben; die Pfarrer und Gemeinden des

königlichen Landgerichts Wertingen aufgefodert, dem Beispiele der Althaiern zu folgen, und die sämtlichen landgerichtlichen Unterthanen zu ermuntern, ihre patriotische Theilnahme an dem Verdienste um das Vaterland durch freiwillige Beiträge für die im Kriege verwundeten Tapfern ebenfalls zu bezeichnen.

Das allerhöchste Namens-Fest Seiner Majestät des Königs bot dazu die schönste Gelegenheit dar, und das im bemeldeten Landgerichte zum Vaterlands-Altare gebrachte, den tapfern Kriegern geweihte Opfer betrug 222 fl. 23 kr. 2 hl.

München den 4. November 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

(Freiwillige Kriegs-Beiträge betreffend.)

Bei Gelegenheit der Feier des allerhöchsten Namensfestes Seiner königlichen Majestät wurde durch Invitation des königlichen Landrichters Licent. Haidolph in den sämtlichen Pfarreien des Landgerichts Dachau eine patriotische Gabe zur Erfreuung der verwundeten tapfern Baierischen Krieger dargebracht, deren ganzer Betrag 582 fl. 44 kr. 4 hl. auswarf.

Auf die nämliche Weise, wurden durch patriotische Mitwirkung des Landrichters Licentiat Duval, im königlichen Baierischen Landgerichte Friedberg, zu dem ausgesprochenen wohlthätigen Zwecke 211 fl. 29 kr. 2 hl. zusammen gebracht, welche beiden Beiträge hierorts eingesendet wurden, und zu dem bestimmten wohlthätigen Zwecke werden verwendet werden.

München den 10. November 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

Zum Besten der verwundeten Bajerischen Krieger sind an die unterfertigte königliche Stelle neuerdings beträchtliche patriotische Beiträge eingesendet worden; nämlich: von dem Landgerichte Weilheim 583 fl. 49 kr. 3 dl., und 24 Ellen Bandagen; von dem Landgerichte Mallersdorf 455 fl. 57 kr.; von dem Landgerichte Kötzting 158 fl. 32 kr.; von der königlichen Hauptstadt Amberg 123 fl. 11 kr.; von der Patrimonial-Gerichtsverwaltung in Sattelbeilstein 45 fl. 48 kr.; von dem Stadt-Magistrat in Straubing 11 fl. 56 kr., welche von der dortigen bürgerlichen Schneider- und Maurer-Zunft, bei Gelegenheit ihrer Jahrtage, zusammengelegt wurden; endlich von dem Pfarrer in Haarbach, Johann Nepomuck Schmied, ein Beitrag seiner Pfarrgemeinde mit 8 fl. 15 kr. 1 dl.

Diese Beiträge sind bereits dem königlichen Kriegs-Oekonomie-Rathe zu der von den edelmüthigen Gebern beabsichtigten Ver-

wendung eingehändiget worden. München den 15. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Welchs.

von Schmöger.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

An die unterfertigte königliche Stelle sind zur Unterstüzung der verwundeten Baierischen Krieger folgende patriotischen Beiträge eingesendet worden:

Von der Polizei-Direktion der Stadt Bamberg 343 fl. 45 kr. 2 dl.; von dem königlichen Oberförster Moosmüller in Hemau 2 fl. 42 kr.; von einem Ungenannten 108 fl.; von dem Pfarrer Kaspar Breitenbach in Bernbach, nächst Aichach, 4 fl.; von einem Ungenannten aus Lauingen 4 fl. 48 kr.; von dem Stadt-Magistrate in Dingolfing 28 fl. 24 kr.; von dem Verwaltungs-Rathe in Lauingen 57 fl. 42 kr.; von dem Landgerichte Zusmarshausen 134 fl. 30 kr. 2 dl.; und von dem Offizierskorps des Depots des zweiten Dragoner-Regiments Taxis 150 fl., wozu Seine fürstliche Durchlaucht der Regiments-Inhaber Prinz Taxis 100 fl. mit der Bestimmung beitrugen, daß davon 75 fl. zur allgemeinen Repartition genommen, die übrigen 25 fl. aber unter die verwundeten Soldaten seines Regiments vertheilt werden möchten. München den 18. November 1807.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter.

Beförderungen.

An der königlichen Universität zu Landshut wurde für das bereits eingetretene Studienjahr als Rektor Magnifikus wiederholt allergnädigst bestätiget: Der königliche Hofrath und Professor der Rechte Krüll; — zu ständigen Senats-Mitgliedern wurden ernannt: Der königliche Hofrath und Professor der Rechte von Moshamm, — der königliche geistliche Rath und Professor Schrank, — der königliche Hofrath und Professor Hufeland, — der königliche Landesdirektionsrath und Professor von Helletsberg.

Zu wechselnden Senats-Mitgliedern: Der königliche Medizinalrath und Professor Walther, — der königliche geistliche Rath und Professor Dietl, — der königliche Hofrath und Professor Stahl, — der königliche geistliche Rath und Professor Fingerlos.

Direktoren für das akademische Jahr 1807/8 sind folgende: Bei der theologischen Sektion, der königliche geistliche Rath und Professor Mall; — bei der Sektion der Rechtskunde, obiger königlicher Hofrath und

Professor von Moshamm; — bei der Sektion der staatswirthschaftlichen Wissenschaften der erwähnte königliche geistliche Rath und Professor Schrank; — bei der Sektion der Heilkunde der königliche Hofrath und Professor Tiedemann; — bei der allgemeinen Klasse in der ersten Sektion, der königliche geistliche Rath und Professor Salat; — in der zweiten der königliche geistliche Rath und Professor Magold; — in der dritten der königliche geistliche Rath und Professor Mitbiller; — und in der vierten der königliche geistliche Rath und Professor Dietl.

Durch Reskript vom 17. November ist der Förster zu Winkelhof, in der Provinz Franken, Friedrich Stauch, als Revierförster nach Perlach versezt worden. Die hierdurch erledigte Revierforster-Stelle zu Winkelhof wird bis zur Bambergischen Forstorganisation durch den Forstinspektions-Gehilfen Franz Göhrig provisorisch verwaltet.

Die erledigte Rentbeamten-Stelle zu Dingolfing, ist, vermög allerhöchsten Reskripts vom 20. November, dem pensionirten vormal deutschordenschen Kommende-Verwalter Fidel Kibell verliehen worden.

Vermög Reskripts vom nämlichen Tage ward der Forstinspektor Slevogt zu Kronach in gleicher Eigenschaft nach Bamberg versezt.

Der zweite Kameral-Beamte zu Kraisheim Ziegler ist seiner schwächlichen Gesundheit wegen in Pension gesezt worden.

Anton Bleibner, bisheriger Salzspeditions-Gehilfe zu Reichenhall, ist als erster Kasse-Gehilf zum Salzoberamte in Hall versezt worden; an dessen Stelle kömmt der Gehilfe Schweigl, und an den Plaz des Schweigl der Kasse-Gegenschreiber Wenser.

Dem bisherigen königlichen Gubernial-Rath Karl Ployer in Innsbruck wurde unter dem 15. November die nachgesuchte Entlassung aus dem königlichen Dienste mit Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit über dessen getreue Dienstleistungen bewilliget.

Der Magister Georg Faber wurde unter dem 18. November auf die erledigte Mittagspredigers-Stiftungs-Katecheten und Gymnasial-Collaborators-Stelle zu Ansbach befördert.

Vermög weiterer Entschließung vom 18. November wurde die erledigte Pfarrei Oberschering, Landgerichts Weilheim, dem bisherigen Pfarrer zu Eching Franz Xaver Geiger, und die Pfarrei Eching, Landgerichts Freising dem bisherigen Waldpfarrer Johann Zwack bei Altenötting allergnädigst verliehen; die Waldpfarrei Altenötting aber vor der Hand unbesezt gelassen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 4. November dieses Jahres wurde der bisherige Straßenbau-Inspektor Konstantin Miller, zum zweiten Bau-Direktor der Provinz Baiern allergnädigst ernannt.

Flächeninhalt und Menschenzahl der oberen Pfalz

Landgerichte.	□ Meilen.	Menschen-Zahl.	Treffen auf 1 □ Meile.	Familien-Zahl.	Hof-Fuß.	Herdstätte.
Amberg.	14¼	27340	1918	5096 Treffen auf eine Familie mehr, als 5 Personen.	718	3428
Bleistein.	3¾	2765	737	563 — mehr als 5 Personen.	124	413
Eschenbach.	10	15573	1557	3612 — mehr als 4 Personen.	505	2059
Kamm.	7½	16426	2190	3799 — weniger als 5 Personen.	699⅔ ⅓₁₆	3029
Kemnath.	16	22117	1382	6000 — weniger als 4 Personen.	781¾	4175
Nabburg.	9¼	16210	1752	3171 — mehr als 5 Personen.	807⅔ ⅓ ⅓₃₂	2294
Neuburg.	12	26998	2245	5776 — mehr als 4 Personen.	966⅜	4325
Neustadt.	1	2496	2496	506 — mehr als 5 Personen.	75	368
Sulzbach.	8¼	13330	2095	2732 — mehr als 5 Personen.	475⅞	2676
Schnaittach.	2¼	8759	3893	1983 — mehr als 4 Personen.	260	522

nach ihren Bestandtheilen im Jahre 1806.

Landgerichte.	□ Meilen.	Menschen-Zahl.	Treffen auf 1 □ Meile.	Familien-Zahl.	Hof-Fuß.	Herdstätte.
Neumarkt.	13	24748	1903	5252 Treffen auf 1 Familie mehr, als 4 Personen.	697	3816
Pfaffenhofen.	8	13798	1722	2950 — mehr als 4 Personen.	580	1667
Parkstein.	13¾	21846	1588	4193 — mehr als 5 Personen.	711⅛	2830
Treßwitz.	11	19596	1781	3990 — mehr als 4 Personen.	738$\frac{1}{16}$	2914
Türschenreut.	9½	10624	1118	3010 — mehr als 3 Personen.	557⅓	2583
Waldsassen.	5½	12915	2348	2928 — mehr als 4 Personen.	535$\frac{19}{32}$	2939
Wetterfeld.	7	15160	2165	3171 — mehr als 4 Personen.	181½ $\frac{7}{32}$	3790
Waldmünchen.	7½	17784	2371	2299 — mehr als 7 Personen.	410$\frac{7}{16}$	1283
Ganzer Bestand.	160	288485	im Durchschnitte 1803	61031 Die stärksten Familien zählen mehr, als 7, und die schwächsten weniger als 4 Personen.	10125¾	45116

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 7ten Dezember 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Verkauf. Schff.	Mittelspreis fl.	kr.
Novem.	28.	Aichach	124	119	12	30	282	280	7	30	439	439	6	23	69	67	5	32
—	28.	Amberg	15	15	14	46	24	24	10	24	36	36	8	22	11	11	6	32
Dezem.	1.	Deggendorf	179	171	12	18	125	23	7	47	470	312	7	33	52	4	6	—
Novem.	25.	Eggenfelden	33	33	13	—	—	—	—	—	16	16	5	20	—	—	—	—
—	26.																	
Dezem.	3.	Erding	353	326	13	41	110	99	7	58	573	472	7	19	94	71	5	24
—	3.	Friedberg	49	49	12	32	61	59	8	11	138	131	6	39	28	22	6	11
Novem.	30.	Geisenfeld	107	87	12	—	26	26	7	—	128	128	5	—	33	33	5	—
Dezem.	1.	Haag	26	26	13	26	4	4	8	45	155	155	7	20	219	219	5	31
—	1.	Hohenwarth	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	6	42	—	—	—	—
Novem.	28.	Ingolstadt	148	148	11	51	54	54	7	53	287	247	5	45	53	43	4	59
—	15.																	
—	21.	Kranburg	144	144	13	45	160	160	9	—	344	344	7	7	17	17	5	30
—	28.	Landsberg	256	244	12	10	58	57	9	9	450	302	8	11	32	32	6	12
—	27.	Landshut	410	388	12	45	167	157	8	8	226	218	6	30	68	68	5	56
—	28.	Laningen	220	209	11	—	39	30	7	—	330	299	6	—	20	20	5	30
Dezem.	5.	München	1341	1159	15	6	618	541	8	56	2664	2308	7	56	625	614	6	25
Novem.	28.	Murnau	124	105	14	30	24	24	11	—	90	80	8	30	8	8	6	—
—	25.	Neuenötting	17	17	14	5	8	8	8	56	104	104	7	7	18	18	6	1
—	30.	Neumarkt	147	143	12	10	128	128	8	14	65	65	6	30	35	35	5	35
—	28.	Pfaffenhofen	51	48	13	15	126	121	7	23	30½	32⅓	6	32	52	50	5	4
—	28.	Rain	14	14	13	20	49	49	7	14	47	47	5	36	3	3	5	—
—	23.																	
—	27.	Reichenhall	67	67	16	36	26	2	11	30	33	33	9	—	10	10	6	32
—	26.	Rosenheim	68	57	15	—	58	49	9	—	51	45	—	—	92	83	4	20
—	28.	Schongau	1	1	14	36	2	2	11	24	33	33	9	—	10	10	6	32
—	26.	Schrobenhausen	35	31	13	12	101	98	7	18	108	101	6	53	49	45	5	22
—	28.	Straubing	450	450	11	54	87	87	7	29	525½	525½	6	18	66	66	6	2
—	28.	Traunstein	213	185	15	30	336	292	9	24	115	114	7	48	110	107	5	53
—	25.	Vilshofen	454	168	12	49	53	21	7	57	55	35	6	51	12	12	6	—
Dezem.	—	Wasserburg	27	27	15	48	30	30	9	30	117	117	7	30	30	30	5	16
—	5.	Weilheim	11	8	14	41	72	46	9	48	297	123	7	56	11	2	6	30
		Summe	5093	4439	—	—	2828	2480	—	—	7965	6936	—	—	1837	1709	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidgattungen beträgt 140920 fl. 40 kr.

Regierungsblatt.

LIII. Stück. München, Sonnabend den 19. Dezember 1807.

Allgemeine Verordnung.

Ratifikations-Urkunde

über den abgeschlossenen Staatsvertrag wegen wechselseitiger Pensions-Freizügigkeit zwischen dem Oesterreichischen Kaiserstaate, und dem Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bekennen hiermit und thun kund: daß, da nach vorhergegangener gemeinsamer Verabredung zwischen Unserem wirklichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Freiherrn von Montgelas, und dem an Unserem Hofe beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner kaiserlichen königlichen Majestät von Oesterreich, ꝛc. ꝛc. Grafen von Stadion, über die gegenseitige Pensions-Freizügigkeit eine freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, welche von Wort zu Wort folgendermassen lautet:

Nachdem durch die eingetretenen Länder-Veränderungen der Fall sich ergeben hat, daß mehrere Pensionisten des kaiserlichen königlichen Oesterreichischen Hofes in den abgetretenen, vormals Oesterreichischen Landen sich befinden, und auf gleiche Art auf die königlichen Baierischen Kassen in Folge der Abtretung dieser Lande übernommene Pensionisten in den dermaligen kaiserlichen Oesterreichischen Staaten ihren Wohnsiz haben; so sind Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine Majestät der König von Baiern bewogen worden, zum Besten Ihrer Unterthanen wegen des Bezuges ihrer Pensionen in den beiderseitigen Staaten zur Beseitigung aller künftigen Anstände eine förmliche Konvention abzuschließen.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben zu dem Ende Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Friedrich Grafen von Stadion, und Seine Majestät der König von Baiern Ihren geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Maximilian Joseph Freiherrn von Montgelas, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

I. Den aus den kaiserlichen Oesterreichischen oder aus den königlichen Baierischen Kassen pensionirten Dienern ohne Unterschied ihres Standes wird nach ihrer Privat-Konvenienz frei belassen, die von dem einen Theile beziehende Pension in den Landen des anderen Theiles verzehren zu dürfen.

II. In dem Lande, in welchem sie ihren Wohnsiz nehmen, sind sie, wie andere Einwohner, den Gesezen und der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen. Von dem Pensions-Herrn können keine weitere Jurisdiktions-Ansprüche auf sie gemacht werden, als jene, welche die Sicherstellung oder Befriedigung rechtlicher Foderungen seiner Unterthanen auf die Pension zum Zwecke haben, oder durch das in dem Lande des Pensions-Verleihers besizende Vermögen begründet sind.

III. Da nach Art. I. den Pensionisten die Wahl des Wohnortes in dem einen oder dem anderen Staate nach ihrer Privat-Konvenienz frei belassen worden, so ist ihnen gestattet, ihren Aufenthalt nach Willkühr zu ändern, und in den Staat des Pensions-Verleihers ungehindert zu ziehen. In diesem Falle sind sie in Ansehung ihres Mobiliar-Vermögens von allem Abzuge und Nachsteuer frei.

Wenn sie aber außer diesem in dem Lande, in welchem sie zeither domizilirt waren, noch anderes Vermögen besizen, welches sie exportiren wollen, zum Beispiel Häuser, Güter, ꝛc. die sie verkaufen, oder es sind ihnen Erbschaften zugefallen, so sind sie hierüber den Bestimmungen des zwischen dem kaiserlichen Oesterreichischen und königlichen Baierischen Hofe unter dem 4ten Juni 1804, und 24ten Mai 1807 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages unterworfen.

IV. Auf die den Pensionisten bewilligten Wohlthaten können die Quieszenten, welche nach den Verhältnissen ihrer Pensionirung noch zu Dienstleistungen, die ihre Gegenwart erfodern, verpflichtet sind, keine Ansprüche machen.

V. Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieser Konvention wird, als eine Folge des Preßburger-Friedensschlusses, bloß auf die Lebenszeit derjenigen Individuen beschränkt, welche durch die hiernach geschehene Länder-Veränderung in dem, in dem Eingange dieser Konvention, bemerkten Falle sich befinden.

VI. Die unmittelbare Genehmigung dieses Vertrags soll sowohl bei Seiner kaiserlichen königlichen Majestät von Oesterreich, als Seiner königlichen Majestät von Baiern alsbald nachgesucht werden.

Zur Urkunde dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertiget worden, eigenhändig unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt. So geschehen München den 5ten November 1807.

Fr. Gr. v. Stadion. Fhr. v. Montgelas.

(L. S.) (L. S.)

Wir diese Uebereinkunft nach reiflicher Ueberlegung in allen ihren Theilen genehm halten, und geloben, dieselbe als einen wahren und verbindlichen Staatsvertrag durchgängig in genaue Erfüllung bringen zu lassen.

Zur Bestätigung dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem größern königlichen geheimen Kanzlei-Siegel versehen worden.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20ten

Kommiss. in Sachen Hirschfeld, a. Schlesien, Bd. 1 Bl. 1. Bd. 2 Bl. 1. Bd. 3 Bl. 1. Bd. 4 Bl. 1. Bd. 5 Bl. 1. Bd. 6 Bl. 1. Bd. 7 Bl. 1. Bd. 8 Bl. 1. Bd. 9 Bl. 1. Bd. 10 Bl. 1. Bd.

Die Art, Zeichnung in das wasserhelle Glimmerblatt einzubringen, ist folgende: Man bedeckt das Glimmerblatt mit einer dünnen Schicht Wachs, Talg oder Firniß, und ritzt mit einer feinen Nadel die Zeichnung durch diese Schicht in das Glimmerblatt ein. Die Nadel muß dabei so geführt werden, daß sie nicht zu tief eindringt, sondern nur die Schicht durchritzt, damit nicht Vertiefungen entstehen, welche sich mit Farbe füllen. Nachdem die Zeichnung eingeritzt ist, wird das Glimmerblatt in Wasser gelegt, um es von der Schicht zu befreien, und dann mit Farbe eingerieben, welche in die Vertiefungen eindringt. Nachdem die Farbe eingetrocknet ist, wird das Glimmerblatt mit einem Tuche abgerieben, um die Farbe von der Oberfläche zu entfernen, und dann mit Wasser abgewaschen, um es von der Schicht zu befreien.

Die Zeichnungen können auch mit Farben eingedruckt werden, wie bei Kupferstichen, indem man die Farbe in die Vertiefungen einreibt, und dann mit einem Tuche die Oberfläche abreibt, und mit Wasser abwäscht.

Die Zeichnungen können auch mit Farben eingedruckt werden, wie bei Kupferstichen, indem man die Farbe in die Vertiefungen einreibt, und dann mit einem Tuche die Oberfläche abreibt, und mit Wasser abwäscht.

Die Zeichnungen können auch mit Farben eingedruckt werden, wie bei Kupferstichen, indem man die Farbe in die Vertiefungen einreibt, und dann mit einem Tuche die Oberfläche abreibt, und mit Wasser abwäscht.

Die Zeichnungen können auch mit Farben eingedruckt werden, wie bei Kupferstichen, indem man die Farbe in die Vertiefungen einreibt, und dann mit einem Tuche die Oberfläche abreibt, und mit Wasser abwäscht.

8. Die Physiker, so wie die übrigen praktischen Aerzte, haben sich im Falle des Bedarfes von Vaccine-Lympfe an den zum Impfarzt der Provinz Ansbach ernannten Medizinalrath Krauß zu wenden.

9. Die allerhöchste Verordnung vom 26. August dieses Jahres haben die Pfarrämter und Ortsvorsteher, in Hinsicht der auf die aus Widersezlichkeit gegen die Anwendung der Schuzpocken-Impfung gesezten Geld- und Gefängnißstrafe, besonders bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß künftig alle Jahre zweimal und zwar unentgeltlich die allgemeine Impfung vorgenommen wird, daß vom 1. Oktober dieses Jahres an, jede Impfung von einem approbirten Arzte verrichtet, und der Geimpfte zum Beweise der geschehenen Impfung mit einem Impfungsscheine versehen werden müßte.

10. Die genaueste und gewissenhafteste Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 26. August dieses Jahres, so wie der gegenwärtigen, wird jedem, dem es obliegt, bei unausbleiblicher Ahndung zur unerläßlichen Pflicht gemacht. Ansbach, den 22. November 1807.

Königliche Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Dittmar.

Schema A.

Physikat N.

Trimester

Name der Ortschaften des Physikats-Bezirkes.	Zahl der Pockenfähigen nach der lezten pfarramtlichen Liste.	Schuzpocken-Impflinge in Summa		An den Menschenpoken Erkrankte.	Name und Alter der Nichtgeimpften			
		mit Erfolg.	ohne Erfolg.		wegen Krankheit.	wegen zu frühen Alters.	wegen Widersezlichkeit.	

Schema B.

Pfarramtliche Pocken-Tabelle.

Semester

Name der zur Pfarrey N. gehörigen Ortschaften.	Zahl der		Zahl der Verstorbenen					Menschenpocken-Kranke.						Schutzpocken-Impflinge.	Pockenfähige.	
								Kranke	Genesene		Gestorbene					
	lebendiggebohrnen.	Todtgebohrnen.	in Summa.	von 0 bis 1 Jahr.	von 1 bis 4 Jahre.	von 4 bis 20 Jahre.	über 20 Jahre.	in Summa.	vollkommen.	mit Nachkrankh.	von 0 bis 2 Jahr.	von 2 bis 8 Jahr.	über 8 Jahre.			

(Fronleichnams-Prozession in der Provinz Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Anzeige geschehen ist, daß die Fronleichnams-Prozession nicht überall gleichförmig gehalten werde, so wird hiemit verordnet, daß solche in den Pfarrorten nur an dem Feste allein, und so auch in den mit einer Filial-Kirche versehenen Orten, durch den Hilfspriester, welcher dort die Gottesdienste gewöhnlich besorget, zu halten sey. Neuburg den 5. November 1807.

Königliche Landes-Direktion von Neuburg.

Graf von Tassis.

von Walck.

Auftrag

an die mit Einsendung der Passivlehen-Konspekte noch im Rückstande befangenen königlichen Landgerichte in der Provinz Baiern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet des den königlichen Landgerichten unterm 12. Juni dieses Jahres (Regierungs-Blatt Stück XXV. Seite 1090.) unter Androhung der Exekutions-Boten gegebenen Termines zur Befolgung des unterm 21. Hornung vorigen Jahres (Regierungs-Blatt Stück X. Seite 78 und 79.) wegen Einsendung der Anzeigen jener Rechte, Besitzungen und Ansprüche, worauf nach dem XV. Artikel

der Beerdigungs-Institute in Liverpool, Manchester und Birmingham ist Feuerbestattung eingeführt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in London, hat sich zum Zweck, Leichen in Asche zu verwandeln, und hat bereits ein Krematorium in Woking errichtet. Dasselbe ist 3 Stunden von London entfernt, und die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die Leichen für 5 Pfund Sterling zu verbrennen. Die Asche wird in einer Urne beigesetzt. Die Gesellschaft hat ferner ein Krematorium in Manchester errichtet, und in Liverpool ist ein solches in Arbeit, und auch in Hamburg soll ein solches errichtet werden.

Die Leichen-Verbrennungs-Gesellschaft hat ferner folgende Statuten veröffentlicht:

Die Gesellschaft hat den Zweck, Leichen durch Feuer zu verbrennen.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, seine Leiche verbrennen zu lassen.

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Leiche in einer Urne beisetz

Nr. 1. Die Bulle Unam sanctum. 1301–1303. 1303. 1304. 1305. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342.

schlechte und verwahrloste Waffe erhielt, so wird hiermit festgesezt, daß:

a. Gewehr, Säbel, Patron-Taschen und Kuppel ꝛc. mit unvertilgbaren Numern sowohl bei der Infanterie, als Kavallerie sollen versehen werden, und daß dann

b. diese Numer dem Namen des Bürger-Soldaten in den Armatur- und Lederwerks-Listen solle beigesezt werden, welches Sache der Zeugwarte ist.

c. Mit diesen Numern sollen nicht nur jene Armaturs-Stücke versehen werden, welche dem bürgerlichen Zeughause zugehören, sondern auch selbst jene, welche Eigenthum des Bürger-Soldaten sind, nur ist dann dieses in der Armatur- und Lederwerks-Liste zu bemerken.

§. 12. Wenn ein Kompagnie- oder Eskadrons-Chef bemerket, daß eines Bürger-Soldaten Gewehre verdorben, oder gar verbrochen sind, so wird derselben Reparatur durch den Zeugwart besorgt, jedoch hat der Bürger-Soldat die Kosten derselben aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Das nämliche geschieht auch, wenn etwas am Lederwerke verdorben oder zerrissen ist. Diese Bezahlung versteht sich aber nur auf den Fall, wenn dieses Verderben aus Verschulden, oder Nachläßigkeit des Mannes, oder außer dem Dienste geschah, oder wenn die verdorbene, oder verschlechterte Sache sein Eigenthum ist.

§. 13. Wenn entweder zum Exerziren im Feuer, oder zur Abfeuerung der Kanonen an das Bürger-Militär Munition abzugeben ist, so kann dieses ebenfalls nur auf schriftliche Ordre der Militär-Oekonomie-Kommission statt haben.

§. 14. Da überhaupt das Ausborgen der Armatur aus dem Bürger-Militär-Zeughause verboten ist, (§. 9) so verstehet sich von selbst, daß wenn sich in demselben grobes Geschüze befindet, die Kanonen nicht an eine Schüzengilde, oder sonst Jemand geliehen werden dürfen, da selbe ausschlüßig dem Gebrauche der bürgerlichen Artillerie angehören.

§. 15. Wenn ein Bürger-Soldat entweder wegen legal erwiesener Gebrechen, oder weil er 60 Jahre seines Lebens-Alters zurückgelegt hat, beim Bürger-Militär austritt, oder wenn er wegen Verbrechen desselben entlassen wird, oder endlich, wenn er gar stirbt, so ist es des Zeugwarts Pflicht zu sorgen, daß solche Gewehre, oder Lederwerk, welches nicht sein Eigenthum ist, sogleich an das bürgerliche Zeughaus zurückgegeben werden.

§. 16. Sind solche gar nicht mehr vorhanden, oder verdorben, so hat den Ersaz die Erbschafts-Masse zu leisten, und daß dieses geschehe, ist rechtliche Pflicht der die Erbschaft verhandelnden Gerichte und Testaments-Exekutoren.

§. 17. Ueberhaupt hat der Zeugwart darauf bedacht zu seyn, daß sein unterhabendes Zeughaus immer in Ordnung gehalten werde, die Armaturen in gutem Stande sich befinden, und Reinlichkeit in allen Theilen desselben herrsche.

Todesanzeigen

Am 16. Juli verschied sanft nach kurzem Leiden unser lieber Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder, Schwager und Onkel, der Kaufmann

Wilhelm Schmidt

im 72. Lebensjahre.

Dies zeigen tiefbetrübt an

Die Hinterbliebenen.

Beerdigung findet Donnerstag, 18. Juli, 3 Uhr nachmittags, vom Trauerhause, Kaiserstraße 14, aus statt.

Am Montag, den 15. Juli, verschied nach kurzem Leiden unser lieber Vater, Großvater, Bruder, Schwager und Onkel, der Kaufmann

Wilhelm Schmidt

im 72. Lebensjahre.

Dies zeigen tiefbetrübt an

Die Hinterbliebenen.

Beerdigung findet Donnerstag, 18. Juli, 3 Uhr nachmittags, vom Trauerhause, Kaiserstraße 14, aus statt.

Am Montag, den 15. Juli, verschied nach kurzem Leiden unser lieber Vater, Großvater, Bruder, Schwager und Onkel, der Kaufmann

Wilhelm Schmidt

im 72. Lebensjahre.

Dies zeigen tiefbetrübt an

Die Hinterbliebenen.

Beerdigung findet Donnerstag, 18. Juli, 3 Uhr nachmittags, vom Trauerhause, Kaiserstraße 14, aus statt.

Am Montag, den 15. Juli, verschied nach kurzem Leiden unser lieber Vater, Großvater, Bruder, Schwager und Onkel, der Kaufmann

Wilhelm Schmidt

im 72. Lebensjahre.

Dies zeigen tiefbetrübt an

Die Hinterbliebenen.

Beerdigung findet Donnerstag, 18. Juli, 3 Uhr nachmittags, vom Trauerhause, Kaiserstraße 14, aus statt.

Am Montag, den 15. Juli, verschied nach kurzem Leiden unser lieber Vater, Großvater, Bruder, Schwager und Onkel, der Kaufmann

Wilhelm Schmidt

im 72. Lebensjahre.

Dies zeigen tiefbetrübt an

Die Hinterbliebenen.

Beerdigung findet Donnerstag, 18. Juli, 3 Uhr nachmittags, vom Trauerhause, Kaiserstraße 14, aus statt.

Amtliche Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Urlaubserteilungen usw. bei den Behörden des Königreichs Sachsen.

Dem Amtsrichter Dr. Hans Hermann Hoffmann in Dresden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt worden.

Datum der Ernennung	Name, Stand und Wohnort	Behörde	Dienstzweig
1911			
Juli 31	Dr. Hoffmann, Amtsrichter, Dresden	Amtsgericht Dresden	Justizverwaltung

2. Schnitt Eisenbahn.

Station	Entfernung	Steigung	Gefälle	Horizontale Entfernung	Höhe über dem Meere	Höhe über der Station
	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß
A	0			0	1000	0
B	1000	100		1000	1100	100
C	2000		200	2000	900	−100

Man soll die Höhe über A, wenn B gegeben ist, und die Höhe über B, wenn C gegeben ist, berechnen.

3. Schnitt Bach.

Station	Entfernung	Steigung	Gefälle	Horizontale Entfernung	Höhe über dem Meere	Höhe über der Station
	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß
A	0			0	1000	0
B	1000	100		1000	1100	100
C	2000		200	2000	900	−100

Man soll die Höhe über A, wenn B gegeben ist, und die Höhe über B, wenn C gegeben ist, berechnen.

Nivellirung

a. Saterah Francs.

Monate.	Banque Nationale.	Banque Commerciale.	Banque Populaire.	Banque Industrielle.
Januar	1	2	3	4
Februar	5	6	7	8
März	9	10	11	12
April	13	14	15	16
Mai	17	18	19	20
Juni	21	22	23	24
Juli	25	26	27	28
August	29	30	31	32
September	33	34	35	36
Oktober	37	38	39	40
November	41	42	43	44
Dezember	45	46	47	48

Die Gesellschaft Banque Nationale zahlt am 1. Januar 4 Francs, am 1. Februar 5 Francs, am 1. März 9 Francs, am 1. April 13 Francs, am 1. Mai 17 Francs, am 1. Juni 21 Francs, am 1. Juli 25 Francs, am 1. August 29 Francs, am 1. September 33 Francs, am 1. Oktober 37 Francs, am 1. November 41 Francs, am 1. Dezember 45 Francs.

Zum Ultimo sind die gekauften

Banque Nationale	1	2	3
Banque Commerciale	4	5	6
Banque Populaire	7	8	9
Banque Industrielle	10	11	12

Die Gesellschaft Banque Commerciale zahlt am 1. Januar 2 Francs, am 1. Februar 6 Francs, am 1. März 10 Francs, am 1. April 14 Francs, am 1. Mai 18 Francs, am 1. Juni 22 Francs, am 1. Juli 26 Francs, am 1. August 30 Francs, am 1. September 34 Francs, am 1. Oktober 38 Francs, am 1. November 42 Francs, am 1. Dezember 46 Francs.

Zum Ultimo sind die gekauften

Banque Nationale	1	2	3
Banque Commerciale	4	5	6
Banque Populaire	7	8	9
Banque Industrielle	10	11	12

Die Gesellschaft Banque Populaire zahlt am 1. Januar 3 Francs, am 1. Februar 7 Francs, am 1. März 11 Francs, am 1. April 15 Francs, am 1. Mai 19 Francs, am 1. Juni 23 Francs, am 1. Juli 27 Francs, am 1. August 31 Francs, am 1. September 35 Francs, am 1. Oktober 39 Francs, am 1. November 43 Francs, am 1. Dezember 47 Francs.

Zum Ultimo sind die gekauften

Banque Nationale	1	2	3
Banque Commerciale	4	5	6
Banque Populaire	7	8	9
Banque Industrielle	10	11	12

Die Gesellschaft Banque Industrielle zahlt am 1. Januar 4 Francs, am 1. Februar 8 Francs, am 1. März 12 Francs, am 1. April 16 Francs, am 1. Mai 20 Francs, am 1. Juni 24 Francs, am 1. Juli 28 Francs, am 1. August 32 Francs, am 1. September 36 Francs, am 1. Oktober 40 Francs, am 1. November 44 Francs, am 1. Dezember 48 Francs.

Zum Ultimo sind die gekauften

Banque Nationale	1	2	3
Banque Commerciale	4	5	6
Banque Populaire	7	8	9
Banque Industrielle	10	11	12

b. Saterah Marken.

Monate.	Banque Nationale.	Banque Commerciale.	Banque Populaire.	Banque Industrielle.
Januar	1	2	3	4
Februar	5	6	7	8
März	9	10	11	12
April	13	14	15	16
Mai	17	18	19	20
Juni	21	22	23	24
Juli	25	26	27	28
August	29	30	31	32
September	33	34	35	36
Oktober	37	38	39	40
November	41	42	43	44
Dezember	45	46	47	48

Die Gesellschaft Banque Nationale zahlt am 1. Januar 1 Mark, am 1. Februar 5 Mark, am 1. März 9 Mark, am 1. April 13 Mark, am 1. Mai 17 Mark, am 1. Juni 21 Mark, am 1. Juli 25 Mark, am 1. August 29 Mark, am 1. September 33 Mark, am 1. Oktober 37 Mark, am 1. November 41 Mark, am 1. Dezember 45 Mark.

Zum Ultimo sind die gekauften

Banque Nationale	1	2	3
Banque Commerciale	4	5	6
Banque Populaire	7	8	9
Banque Industrielle	10	11	12

Die Gesellschaft Banque Commerciale zahlt am 1. Januar 2 Mark, am 1. Februar 6 Mark, am 1. März 10 Mark, am 1. April 14 Mark, am 1. Mai 18 Mark, am 1. Juni 22 Mark, am 1. Juli 26 Mark, am 1. August 30 Mark, am 1. September 34 Mark, am 1. Oktober 38 Mark, am 1. November 42 Mark, am 1. Dezember 46 Mark.

Zum Ultimo sind die gekauften

Banque Nationale	1	2	3
Banque Commerciale	4	5	6
Banque Populaire	7	8	9
Banque Industrielle	10	11	12

Die Gesellschaft Banque Populaire zahlt am 1. Januar 3 Mark, am 1. Februar 7 Mark, am 1. März 11 Mark, am 1. April 15 Mark, am 1. Mai 19 Mark, am 1. Juni 23 Mark, am 1. Juli 27 Mark, am 1. August 31 Mark, am 1. September 35 Mark, am 1. Oktober 39 Mark, am 1. November 43 Mark, am 1. Dezember 47 Mark.

Zum Ultimo sind die gekauften

Banque Nationale	1	2	3
Banque Commerciale	4	5	6
Banque Populaire	7	8	9
Banque Industrielle	10	11	12

Die Gesellschaft Banque Industrielle zahlt am 1. Januar 4 Mark, am 1. Februar 8 Mark, am 1. März 12 Mark, am 1. April 16 Mark, am 1. Mai 20 Mark, am 1. Juni 24 Mark, am 1. Juli 28 Mark, am 1. August 32 Mark, am 1. September 36 Mark, am 1. Oktober 40 Mark, am 1. November 44 Mark, am 1. Dezember 48 Mark.

Zum Ultimo sind die gekauften

Banque Nationale	1	2	3
Banque Commerciale	4	5	6
Banque Populaire	7	8	9
Banque Industrielle	10	11	12

4. Sächsische Staatslotterie.

Ziehung der 4. Klasse 41. Lotterie.

Gezogen am 10. Februar 1924.

Gewinne	Anzahl der Gewinne	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
		Goldmark	Goldmark
1	1	100 000	100 000
2	2	50 000	100 000
3	4	20 000	80 000
4	8	10 000	80 000
5	16	5 000	80 000
6	32	2 000	64 000
7	64	1 000	64 000
8	128	500	64 000
9	256	300	76 800
10	512	200	102 400
11	1 024	100	102 400
12	2 048	50	102 400
13	4 096	30	122 880
14	8 192	20	163 840
15	16 384	10	163 840
16	32 768	5	163 840
17	65 536	3	196 608
18	131 072	2	262 144
19	262 144	1	262 144

Restliche Gewinne sind: 2 Gewinne zu 1000 Goldmark, 2 Gewinne zu 500 Goldmark, 4 Gewinne zu 300 Goldmark, 8 Gewinne zu 200 Goldmark, 16 Gewinne zu 100 Goldmark, 32 Gewinne zu 50 Goldmark, 64 Gewinne zu 30 Goldmark, 128 Gewinne zu 20 Goldmark, 256 Gewinne zu 10 Goldmark, 512 Gewinne zu 5 Goldmark, 1024 Gewinne zu 3 Goldmark, 2048 Gewinne zu 2 Goldmark, 4096 Gewinne zu 1 Goldmark.

Auf jedes Los sind 2 Prämien gefallen, und zwar: 1 Prämie zu 1000 Goldmark, 1 Prämie zu 500 Goldmark.

Die Prämien sind in den Gewinnen nicht enthalten.

Die Gewinne sind ohne Gewähr veröffentlicht.

Nachdruck ohne Genehmigung ist verboten.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Ministerialrat Dr. Schmidt, für den nichtamtlichen Teil: Chefredakteur Dr. Schmidt, beide in Dresden. Verlag: Sächsische Staatsdruckerei, Dresden. Druck: Sächsische Staatsdruckerei, Dresden.

Postverlagsort Dresden. Erscheint Montag, Mittwoch und Freitag. Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Goldmark. Einzelnummer 0,10 Goldmark. Anzeigenpreis für die 5gespaltene Petitzeile 0,30 Goldmark. Bei Wiederholungen Nachlaß nach Tarif. Anzeigenannahme: Sächsische Staatsdruckerei, Dresden, Wilsdruffer Straße 2. Fernsprecher 20111. Postscheckkonto: Dresden 1154.

Inhalt.

	Seite
1. Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897	25
2. Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897	25
3. Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897	25
4. Sächsische Staatslotterie. Ziehung der 4. Klasse 41. Lotterie. Gezogen am 10. Februar 1924.	26

Table 1. Number of Persons Married, Divorced, Widowed, and Single, by Sex, Age, and Color: 1960

Age	Total	Married	Divorced	Widowed	Single
Male					
14 years and over	57,118,000	39,442,000	1,523,000	1,454,000	14,699,000
14 to 19 years	10,284,000	1,005,000	19,000	9,000	9,251,000
20 to 24 years	6,911,000	3,911,000	107,000	19,000	2,874,000
25 to 29 years	5,911,000	5,000,000	178,000	19,000	714,000
30 to 34 years	5,400,000	4,900,000	200,000	20,000	280,000
35 to 39 years	5,400,000	4,900,000	200,000	30,000	270,000
40 to 44 years	5,400,000	4,900,000	200,000	40,000	260,000
45 to 49 years	5,400,000	4,900,000	200,000	50,000	250,000
50 to 54 years	5,400,000	4,900,000	200,000	60,000	240,000
55 to 59 years	5,400,000	4,900,000	200,000	70,000	230,000
60 to 64 years	5,400,000	4,900,000	200,000	80,000	220,000
65 to 69 years	5,400,000	4,900,000	200,000	90,000	210,000
70 to 74 years	5,400,000	4,900,000	200,000	100,000	200,000
75 to 79 years	5,400,000	4,900,000	200,000	110,000	190,000
80 to 84 years	5,400,000	4,900,000	200,000	120,000	180,000
85 to 89 years	5,400,000	4,900,000	200,000	130,000	170,000
90 to 94 years	5,400,000	4,900,000	200,000	140,000	160,000
95 to 99 years	5,400,000	4,900,000	200,000	150,000	150,000
100 years and over	5,400,000	4,900,000	200,000	160,000	140,000
Female					
14 years and over	57,118,000	39,442,000	1,523,000	1,454,000	14,699,000
14 to 19 years	10,284,000	1,005,000	19,000	9,000	9,251,000
20 to 24 years	6,911,000	3,911,000	107,000	19,000	2,874,000
25 to 29 years	5,911,000	5,000,000	178,000	19,000	714,000
30 to 34 years	5,400,000	4,900,000	200,000	20,000	280,000
35 to 39 years	5,400,000	4,900,000	200,000	30,000	270,000
40 to 44 years	5,400,000	4,900,000	200,000	40,000	260,000
45 to 49 years	5,400,000	4,900,000	200,000	50,000	250,000
50 to 54 years	5,400,000	4,900,000	200,000	60,000	240,000
55 to 59 years	5,400,000	4,900,000	200,000	70,000	230,000
60 to 64 years	5,400,000	4,900,000	200,000	80,000	220,000
65 to 69 years	5,400,000	4,900,000	200,000	90,000	210,000
70 to 74 years	5,400,000	4,900,000	200,000	100,000	200,000
75 to 79 years	5,400,000	4,900,000	200,000	110,000	190,000
80 to 84 years	5,400,000	4,900,000	200,000	120,000	180,000
85 to 89 years	5,400,000	4,900,000	200,000	130,000	170,000
90 to 94 years	5,400,000	4,900,000	200,000	140,000	160,000
95 to 99 years	5,400,000	4,900,000	200,000	150,000	150,000
100 years and over	5,400,000	4,900,000	200,000	160,000	140,000

Table 2. Number of Persons Married, Divorced, Widowed, and Single, by Sex, Age, and Color: 1960

Age	Total	Married	Divorced	Widowed	Single
Male					
14 years and over	57,118,000	39,442,000	1,523,000	1,454,000	14,699,000
14 to 19 years	10,284,000	1,005,000	19,000	9,000	9,251,000
20 to 24 years	6,911,000	3,911,000	107,000	19,000	2,874,000
25 to 29 years	5,911,000	5,000,000	178,000	19,000	714,000
30 to 34 years	5,400,000	4,900,000	200,000	20,000	280,000
35 to 39 years	5,400,000	4,900,000	200,000	30,000	270,000
40 to 44 years	5,400,000	4,900,000	200,000	40,000	260,000
45 to 49 years	5,400,000	4,900,000	200,000	50,000	250,000
50 to 54 years	5,400,000	4,900,000	200,000	60,000	240,000
55 to 59 years	5,400,000	4,900,000	200,000	70,000	230,000
60 to 64 years	5,400,000	4,900,000	200,000	80,000	220,000
65 to 69 years	5,400,000	4,900,000	200,000	90,000	210,000
70 to 74 years	5,400,000	4,900,000	200,000	100,000	200,000
75 to 79 years	5,400,000	4,900,000	200,000	110,000	190,000
80 to 84 years	5,400,000	4,900,000	200,000	120,000	180,000
85 to 89 years	5,400,000	4,900,000	200,000	130,000	170,000
90 to 94 years	5,400,000	4,900,000	200,000	140,000	160,000
95 to 99 years	5,400,000	4,900,000	200,000	150,000	150,000
100 years and over	5,400,000	4,900,000	200,000	160,000	140,000
Female					
14 years and over	57,118,000	39,442,000	1,523,000	1,454,000	14,699,000
14 to 19 years	10,284,000	1,005,000	19,000	9,000	9,251,000
20 to 24 years	6,911,000	3,911,000	107,000	19,000	2,874,000
25 to 29 years	5,911,000	5,000,000	178,000	19,000	714,000
30 to 34 years	5,400,000	4,900,000	200,000	20,000	280,000
35 to 39 years	5,400,000	4,900,000	200,000	30,000	270,000
40 to 44 years	5,400,000	4,900,000	200,000	40,000	260,000
45 to 49 years	5,400,000	4,900,000	200,000	50,000	250,000
50 to 54 years	5,400,000	4,900,000	200,000	60,000	240,000
55 to 59 years	5,400,000	4,900,000	200,000	70,000	230,000
60 to 64 years	5,400,000	4,900,000	200,000	80,000	220,000
65 to 69 years	5,400,000	4,900,000	200,000	90,000	210,000
70 to 74 years	5,400,000	4,900,000	200,000	100,000	200,000
75 to 79 years	5,400,000	4,900,000	200,000	110,000	190,000
80 to 84 years	5,400,000	4,900,000	200,000	120,000	180,000
85 to 89 years	5,400,000	4,900,000	200,000	130,000	170,000
90 to 94 years	5,400,000	4,900,000	200,000	140,000	160,000
95 to 99 years	5,400,000	4,900,000	200,000	150,000	150,000
100 years and over	5,400,000	4,900,000	200,000	160,000	140,000

Table 1.—Statistics of the Colleges and Universities of the United States, 1870.

Name of Institution.	Location.	Year Founded.	Number of Professors and Instructors.	Number of Students.	Number of Graduates.	Volumes in Library.	Value of Property.	Income.
Amherst College	Amherst, Mass.	1821	16	316	1,200	30,000	$ 600,000	$ 60,000
Antioch College	Yellow Springs, O.	1852	10	150	100	5,000	200,000	20,000
Asbury University	Greencastle, Ind.	1837	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Augustana College	Paxton, Ill.	1860	6	80	50	2,000	50,000	5,000
Baldwin University	Berea, O.	1845	12	200	300	8,000	150,000	15,000
Bates College	Lewiston, Me.	1855	10	150	200	6,000	120,000	12,000
Beloit College	Beloit, Wis.	1846	14	250	400	10,000	250,000	25,000
Bethany College	Bethany, W. Va.	1840	9	130	250	7,000	180,000	18,000
Boston University	Boston, Mass.	1869	20	400	0	15,000	500,000	50,000
Bowdoin College	Brunswick, Me.	1794	12	200	1,000	20,000	400,000	40,000
Brown University	Providence, R. I.	1764	18	350	1,500	25,000	500,000	50,000
Bucknell University	Lewisburg, Pa.	1846	11	180	300	8,000	160,000	16,000
Butler University	Irvington, Ind.	1855	7	100	150	4,000	80,000	8,000
California College	Oakland, Cal.	1855	9	140	200	6,000	120,000	12,000
Carleton College	Northfield, Minn.	1866	8	120	50	3,000	60,000	6,000
Carroll College	Waukesha, Wis.	1846	7	100	150	4,000	80,000	8,000
Case School of Applied Science	Cleveland, O.	1880	15	200	0	10,000	300,000	30,000
Centenary Collegiate Institute	Hackettstown, N. J.	1867	6	80	50	2,000	50,000	5,000
Central College	McKenzie, Tenn.	1854	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Central University of Iowa	Pella, Iowa	1853	10	150	250	7,000	150,000	15,000
Centre College of Kentucky	Danville, Ky.	1819	11	180	600	12,000	250,000	25,000
Chicago Medical College	Chicago, Ill.	1859	25	300	1,000	5,000	200,000	20,000
Christian University	Canton, Mo.	1853	7	100	150	4,000	80,000	8,000
Colby University	Waterville, Me.	1820	10	150	500	10,000	200,000	20,000
Colgate University	Hamilton, N. Y.	1819	12	200	800	15,000	300,000	30,000
College of California	Oakland, Cal.	1855	9	140	200	6,000	120,000	12,000
College of the City of New York	New York, N. Y.	1847	30	500	2,000	20,000	1,000,000	100,000
College of New Jersey (Princeton)	Princeton, N. J.	1746	20	300	2,000	40,000	800,000	80,000
College of South Carolina	Columbia, S. C.	1801	15	200	1,000	20,000	400,000	40,000
Columbia College	New York, N. Y.	1754	25	400	2,000	30,000	1,000,000	100,000
Columbian University	Washington, D. C.	1821	20	300	1,000	15,000	500,000	50,000
Concordia College	St. Louis, Mo.	1839	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Cornell University	Ithaca, N. Y.	1865	30	500	0	25,000	1,000,000	100,000
Dartmouth College	Hanover, N. H.	1769	16	300	1,500	30,000	600,000	60,000
Davidson College	Davidson, N. C.	1837	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Denison University	Granville, O.	1831	10	150	400	8,000	150,000	15,000
Dickinson College	Carlisle, Pa.	1783	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Drake University	Des Moines, Iowa	1881	10	150	0	5,000	200,000	20,000
Emory College	Oxford, Ga.	1836	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Franklin College	New Athens, O.	1825	9	130	300	7,000	150,000	15,000
Georgetown College	Georgetown, D. C.	1789	15	200	1,000	20,000	400,000	40,000
Georgetown College	Georgetown, Ky.	1829	9	130	300	7,000	150,000	15,000
Girard College	Philadelphia, Pa.	1848	20	300	0	10,000	2,000,000	100,000
Gonzaga College	Washington, D. C.	1821	12	200	500	10,000	200,000	20,000
Hamilton College	Clinton, N. Y.	1812	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Hamline University	St. Paul, Minn.	1854	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Hampden-Sidney College	Hampden-Sidney, Va.	1776	9	130	400	8,000	150,000	15,000
Hanover College	Hanover, Ind.	1827	10	150	500	10,000	200,000	20,000
Harvard College	Cambridge, Mass.	1636	40	600	5,000	100,000	3,000,000	300,000
Haverford College	Haverford, Pa.	1833	8	120	300	7,000	150,000	15,000
Hillsdale College	Hillsdale, Mich.	1844	9	130	300	7,000	150,000	15,000
Howard University	Washington, D. C.	1867	15	200	0	10,000	300,000	30,000
Illinois College	Jacksonville, Ill.	1829	10	150	500	10,000	200,000	20,000
Illinois Industrial University	Champaign, Ill.	1867	20	300	0	15,000	500,000	50,000
Indiana University	Bloomington, Ind.	1820	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Iowa College	Grinnell, Iowa	1846	10	150	400	8,000	150,000	15,000
Iowa State University	Iowa City, Iowa	1847	15	200	600	12,000	250,000	25,000
Johns Hopkins University	Baltimore, Md.	1876	25	300	0	20,000	1,000,000	100,000
Kalamazoo College	Kalamazoo, Mich.	1833	8	120	300	7,000	150,000	15,000
Kansas State University	Lawrence, Kan.	1865	15	200	0	10,000	300,000	30,000
Kenyon College	Gambier, O.	1824	10	150	500	10,000	200,000	20,000
Knox College	Galesburg, Ill.	1837	10	150	400	8,000	150,000	15,000
Lafayette College	Easton, Pa.	1826	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Lake Forest University	Lake Forest, Ill.	1857	10	150	200	6,000	120,000	12,000
Lawrence University	Appleton, Wis.	1847	9	130	300	7,000	150,000	15,000
Lehigh University	South Bethlehem, Pa.	1865	15	200	0	10,000	300,000	30,000
Lewis College	Glen Ellyn, Ill.	1869	6	80	50	2,000	50,000	5,000
Lincoln University	Oxford, Pa.	1854	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Louisiana State University	Baton Rouge, La.	1860	12	200	500	10,000	200,000	20,000
Madison University	Hamilton, N. Y.	1819	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Manhattan College	New York, N. Y.	1853	10	150	300	8,000	150,000	15,000
Marietta College	Marietta, O.	1835	10	150	500	10,000	200,000	20,000
Maryland College	Lutherville, Md.	1853	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Massachusetts Institute of Technology	Boston, Mass.	1861	20	300	0	15,000	500,000	50,000
Miami University	Oxford, O.	1809	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Michigan State University	Ann Arbor, Mich.	1837	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
Middlebury College	Middlebury, Vt.	1800	10	150	500	10,000	200,000	20,000
Mississippi College	Clinton, Miss.	1826	8	120	300	7,000	150,000	15,000
Missouri State University	Columbia, Mo.	1839	15	200	600	12,000	250,000	25,000
Monmouth College	Monmouth, Ill.	1853	9	130	300	7,000	150,000	15,000
Morgan College	Baltimore, Md.	1867	8	120	0	5,000	100,000	10,000
Mount Holyoke Seminary	South Hadley, Mass.	1837	12	200	1,000	15,000	300,000	30,000
Muhlenberg College	Allentown, Pa.	1867	8	120	200	5,000	100,000	10,000
New York University	New York, N. Y.	1831	25	400	2,000	30,000	1,000,000	100,000
Northwestern University	Evanston, Ill.	1851	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
Notre Dame University	Notre Dame, Ind.	1842	15	200	600	12,000	250,000	25,000
Oberlin College	Oberlin, O.	1833	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
Ohio State University	Columbus, O.	1870	20	300	0	15,000	500,000	50,000
Ohio University	Athens, O.	1804	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Pacific University	Forest Grove, Or.	1849	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Pennsylvania College	Gettysburg, Pa.	1832	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Pennsylvania State College	Centre County, Pa.	1855	15	200	0	10,000	300,000	30,000
Pomona College	Claremont, Cal.	1887	8	120	0	5,000	100,000	10,000
Princeton College	Princeton, N. J.	1746	20	300	2,000	40,000	800,000	80,000
Purdue University	Lafayette, Ind.	1874	20	300	0	15,000	500,000	50,000
Queen's College	Kingston, Ont.	1841	15	200	1,000	20,000	400,000	40,000
Rensselaer Polytechnic Institute	Troy, N. Y.	1824	20	300	0	15,000	500,000	50,000
Rhode Island College	Providence, R. I.	1764	18	350	1,500	25,000	500,000	50,000
Rochester University	Rochester, N. Y.	1850	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
Rutgers College	New Brunswick, N. J.	1766	15	200	1,000	20,000	400,000	40,000
Sacred Heart College	Watertown, Wis.	1850	8	120	200	5,000	100,000	10,000
St. Ignatius College	San Francisco, Cal.	1855	12	200	500	10,000	200,000	20,000
St. John's College	Annapolis, Md.	1784	10	150	500	10,000	200,000	20,000
St. Joseph's College	Bardstown, Ky.	1819	8	120	300	7,000	150,000	15,000
St. Lawrence University	Canton, N. Y.	1856	10	150	400	8,000	150,000	15,000
St. Louis University	St. Louis, Mo.	1829	15	200	600	12,000	250,000	25,000
St. Mary's College	St. Mary's, Ky.	1821	8	120	300	7,000	150,000	15,000
St. Mary's College	Oakland, Cal.	1863	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Santa Clara College	Santa Clara, Cal.	1851	12	200	500	10,000	200,000	20,000
Simpson College	Indianola, Iowa	1860	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Smith College	Northampton, Mass.	1871	15	200	0	10,000	300,000	30,000
Stanford University	Palo Alto, Cal.	1891	30	500	0	25,000	1,000,000	100,000
Swarthmore College	Swarthmore, Pa.	1864	12	200	0	10,000	300,000	30,000
Syracuse University	Syracuse, N. Y.	1870	20	300	0	15,000	500,000	50,000
Tufts College	Tufts College, Mass.	1852	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Tulane University	New Orleans, La.	1884	15	200	0	10,000	300,000	30,000
Union College	Schenectady, N. Y.	1795	16	300	1,500	30,000	600,000	60,000
University of California	Berkeley, Cal.	1868	30	500	0	25,000	1,000,000	100,000
University of Chicago	Chicago, Ill.	1890	30	500	0	25,000	1,000,000	100,000
University of Cincinnati	Cincinnati, O.	1870	20	300	0	15,000	500,000	50,000
University of Colorado	Boulder, Col.	1877	12	200	0	10,000	300,000	30,000
University of Denver	Denver, Col.	1864	15	200	0	10,000	300,000	30,000
University of Georgia	Athens, Ga.	1801	12	200	800	15,000	300,000	30,000
University of Illinois	Champaign, Ill.	1867	20	300	0	15,000	500,000	50,000
University of Indiana	Bloomington, Ind.	1820	12	200	800	15,000	300,000	30,000
University of Iowa	Iowa City, Iowa	1847	15	200	600	12,000	250,000	25,000
University of Kansas	Lawrence, Kan.	1865	15	200	0	10,000	300,000	30,000
University of Maine	Orono, Me.	1865	12	200	0	10,000	300,000	30,000
University of Maryland	Baltimore, Md.	1807	15	200	600	12,000	250,000	25,000
University of Michigan	Ann Arbor, Mich.	1837	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
University of Minnesota	Minneapolis, Minn.	1851	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
University of Mississippi	University, Miss.	1844	12	200	500	10,000	200,000	20,000
University of Missouri	Columbia, Mo.	1839	15	200	600	12,000	250,000	25,000
University of Nebraska	Lincoln, Neb.	1869	15	200	0	10,000	300,000	30,000
University of North Carolina	Chapel Hill, N. C.	1789	12	200	800	15,000	300,000	30,000
University of Notre Dame	Notre Dame, Ind.	1842	15	200	600	12,000	250,000	25,000
University of Pennsylvania	Philadelphia, Pa.	1740	30	500	2,000	30,000	1,000,000	100,000
University of Rochester	Rochester, N. Y.	1850	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
University of South Carolina	Columbia, S. C.	1801	15	200	1,000	20,000	400,000	40,000
University of Southern California	Los Angeles, Cal.	1880	12	200	0	10,000	300,000	30,000
University of Tennessee	Knoxville, Tenn.	1794	12	200	800	15,000	300,000	30,000
University of Texas	Austin, Tex.	1883	15	200	0	10,000	300,000	30,000
University of Vermont	Burlington, Vt.	1791	12	200	800	15,000	300,000	30,000
University of Virginia	Charlottesville, Va.	1819	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
University of Wisconsin	Madison, Wis.	1848	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
Ursinus College	Collegeville, Pa.	1869	8	120	0	5,000	100,000	10,000
Vanderbilt University	Nashville, Tenn.	1873	20	300	0	15,000	500,000	50,000
Vassar College	Poughkeepsie, N. Y.	1861	15	200	0	10,000	300,000	30,000
Wabash College	Crawfordsville, Ind.	1832	10	150	500	10,000	200,000	20,000
Wake Forest College	Wake Forest, N. C.	1834	8	120	300	7,000	150,000	15,000
Washington and Jefferson College	Washington, Pa.	1865	12	200	0	10,000	300,000	30,000
Washington and Lee University	Lexington, Va.	1749	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Washington University	St. Louis, Mo.	1853	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
Wellesley College	Wellesley, Mass.	1875	15	200	0	10,000	300,000	30,000
Wesleyan University	Middletown, Conn.	1831	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Western Reserve University	Cleveland, O.	1826	20	300	1,000	20,000	500,000	50,000
Wheaton College	Wheaton, Ill.	1860	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Whitman College	Walla Walla, Wash.	1859	8	120	200	5,000	100,000	10,000
Williams College	Williamstown, Mass.	1793	12	200	800	15,000	300,000	30,000
Wittenberg College	Springfield, O.	1845	10	150	400	8,000	150,000	15,000
Yale University	New Haven, Conn.	1701	40	600	5,000	100,000	3,000,000	300,000

Table 2.—Statistics of the Colleges and Universities of the United States, 1880.

Name of Institution.	Location.	Year Founded.	Number of Professors and Instructors.	Number of Students.	Number of Graduates.	Volumes in Library.	Value of Property.	Income.
Amherst College	Amherst, Mass.	1821	18	350	1,500	35,000	$ 700,000	$ 70,000
Antioch College	Yellow Springs, O.	1852	12	180	150	6,000	250,000	25,000
Asbury University	Greencastle, Ind.	1837	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Augustana College	Paxton, Ill.	1860	7	100	80	2,500	60,000	6,000
Baldwin University	Berea, O.	1845	14	250	400	10,000	200,000	20,000
Bates College	Lewiston, Me.	1855	12	180	250	7,000	150,000	15,000
Beloit College	Beloit, Wis.	1846	16	300	500	12,000	300,000	30,000
Bethany College	Bethany, W. Va.	1840	10	150	300	8,000	200,000	20,000
Boston University	Boston, Mass.	1869	25	500	0	20,000	600,000	60,000
Bowdoin College	Brunswick, Me.	1794	14	250	1,200	25,000	500,000	50,000
Brown University	Providence, R. I.	1764	20	400	1,800	30,000	600,000	60,000
Bucknell University	Lewisburg, Pa.	1846	12	200	350	9,000	180,000	18,000
Butler University	Irvington, Ind.	1855	8	120	180	5,000	100,000	10,000
California College	Oakland, Cal.	1855	10	160	250	7,000	150,000	15,000
Carleton College	Northfield, Minn.	1866	9	140	60	4,000	80,000	8,000
Carroll College	Waukesha, Wis.	1846	8	120	180	5,000	100,000	10,000
Case School of Applied Science	Cleveland, O.	1880	18	250	0	12,000	400,000	40,000
Centenary Collegiate Institute	Hackettstown, N. J.	1867	7	100	60	2,500	60,000	6,000
Central College	McKenzie, Tenn.	1854	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Central University of Iowa	Pella, Iowa	1853	12	180	300	8,000	200,000	20,000
Centre College of Kentucky	Danville, Ky.	1819	12	200	700	15,000	300,000	30,000
Chicago Medical College	Chicago, Ill.	1859	30	400	1,200	6,000	250,000	25,000
Christian University	Canton, Mo.	1853	8	120	180	5,000	100,000	10,000
Colby University	Waterville, Me.	1820	12	180	600	12,000	250,000	25,000
Colgate University	Hamilton, N. Y.	1819	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
College of California	Oakland, Cal.	1855	10	160	250	7,000	150,000	15,000
College of the City of New York	New York, N. Y.	1847	35	600	2,500	25,000	1,200,000	120,000
College of New Jersey (Princeton)	Princeton, N. J.	1746	25	400	2,500	50,000	1,000,000	100,000
College of South Carolina	Columbia, S. C.	1801	18	250	1,200	25,000	500,000	50,000
Columbia College	New York, N. Y.	1754	30	500	2,500	40,000	1,200,000	120,000
Columbian University	Washington, D. C.	1821	25	400	1,200	20,000	600,000	60,000
Concordia College	St. Louis, Mo.	1839	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Cornell University	Ithaca, N. Y.	1865	35	600	0	30,000	1,200,000	120,000
Dartmouth College	Hanover, N. H.	1769	18	350	1,800	35,000	700,000	70,000
Davidson College	Davidson, N. C.	1837	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Denison University	Granville, O.	1831	12	180	500	10,000	200,000	20,000
Dickinson College	Carlisle, Pa.	1783	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
Drake University	Des Moines, Iowa	1881	12	180	0	6,000	250,000	25,000
Emory College	Oxford, Ga.	1836	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Franklin College	New Athens, O.	1825	10	150	350	8,000	180,000	18,000
Georgetown College	Georgetown, D. C.	1789	18	250	1,200	25,000	500,000	50,000
Georgetown College	Georgetown, Ky.	1829	10	150	350	8,000	180,000	18,000
Girard College	Philadelphia, Pa.	1848	25	400	0	12,000	2,500,000	125,000
Gonzaga College	Washington, D. C.	1821	14	250	600	12,000	250,000	25,000
Hamilton College	Clinton, N. Y.	1812	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
Hamline University	St. Paul, Minn.	1854	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Hampden-Sidney College	Hampden-Sidney, Va.	1776	10	150	500	10,000	200,000	20,000
Hanover College	Hanover, Ind.	1827	12	180	600	12,000	250,000	25,000
Harvard College	Cambridge, Mass.	1636	45	700	6,000	120,000	3,500,000	350,000
Haverford College	Haverford, Pa.	1833	9	140	350	8,000	180,000	18,000
Hillsdale College	Hillsdale, Mich.	1844	10	150	350	8,000	180,000	18,000
Howard University	Washington, D. C.	1867	18	250	0	12,000	400,000	40,000
Illinois College	Jacksonville, Ill.	1829	12	180	600	12,000	250,000	25,000
Illinois Industrial University	Champaign, Ill.	1867	25	400	0	20,000	600,000	60,000
Indiana University	Bloomington, Ind.	1820	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
Iowa College	Grinnell, Iowa	1846	12	180	500	10,000	200,000	20,000
Iowa State University	Iowa City, Iowa	1847	18	250	700	15,000	300,000	30,000
Johns Hopkins University	Baltimore, Md.	1876	30	400	0	25,000	1,200,000	120,000
Kalamazoo College	Kalamazoo, Mich.	1833	9	140	350	8,000	180,000	18,000
Kansas State University	Lawrence, Kan.	1865	18	250	0	12,000	400,000	40,000
Kenyon College	Gambier, O.	1824	12	180	600	12,000	250,000	25,000
Knox College	Galesburg, Ill.	1837	12	180	500	10,000	200,000	20,000
Lafayette College	Easton, Pa.	1826	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
Lake Forest University	Lake Forest, Ill.	1857	12	180	250	7,000	150,000	15,000
Lawrence University	Appleton, Wis.	1847	10	150	350	8,000	180,000	18,000
Lehigh University	South Bethlehem, Pa.	1865	18	250	0	12,000	400,000	40,000
Lewis College	Glen Ellyn, Ill.	1869	7	100	60	2,500	60,000	6,000
Lincoln University	Oxford, Pa.	1854	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Louisiana State University	Baton Rouge, La.	1860	14	250	600	12,000	250,000	25,000
Madison University	Hamilton, N. Y.	1819	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
Manhattan College	New York, N. Y.	1853	12	180	350	9,000	180,000	18,000
Marietta College	Marietta, O.	1835	12	180	600	12,000	250,000	25,000
Maryland College	Lutherville, Md.	1853	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Massachusetts Institute of Technology	Boston, Mass.	1861	25	400	0	20,000	600,000	60,000
Miami University	Oxford, O.	1809	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
Michigan State University	Ann Arbor, Mich.	1837	25	400	1,200	25,000	600,000	60,000
Middlebury College	Middlebury, Vt.	1800	12	180	600	12,000	250,000	25,000
Mississippi College	Clinton, Miss.	1826	9	140	350	8,000	180,000	18,000
Missouri State University	Columbia, Mo.	1839	18	250	700	15,000	300,000	30,000
Monmouth College	Monmouth, Ill.	1853	10	150	350	8,000	180,000	18,000
Morgan College	Baltimore, Md.	1867	9	140	0	6,000	120,000	12,000
Mount Holyoke Seminary	South Hadley, Mass.	1837	14	250	1,200	18,000	400,000	40,000
Muhlenberg College	Allentown, Pa.	1867	9	140	250	6,000	120,000	12,000
New York University	New York, N. Y.	1831	30	500	2,500	40,000	1,200,000	120,000
Northwestern University	Evanston, Ill.	1851	25	400	1,200	25,000	600,000	60,000
Notre Dame University	Notre Dame, Ind.	1842	18	250	700	15,000	300,000	30,000
Oberlin College	Oberlin, O.	1833	25	400	1,200	25,000	600,000	60,000
Ohio State University	Columbus, O.	1870	25	400	0	20,000	600,000	60,000
Ohio University	Athens, O.	1804	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
Pacific University	Forest Grove, Or.	1849	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Pennsylvania College	Gettysburg, Pa.	1832	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
Pennsylvania State College	Centre County, Pa.	1855	18	250	0	12,000	400,000	40,000
Pomona College	Claremont, Cal.	1887	9	140	0	6,000	120,000	12,000
Princeton College	Princeton, N. J.	1746	25	400	2,500	50,000	1,000,000	100,000
Purdue University	Lafayette, Ind.	1874	25	400	0	20,000	600,000	60,000
Queen's College	Kingston, Ont.	1841	18	250	1,200	25,000	500,000	50,000
Rensselaer Polytechnic Institute	Troy, N. Y.	1824	25	400	0	20,000	600,000	60,000
Rhode Island College	Providence, R. I.	1764	20	400	1,800	30,000	600,000	60,000
Rochester University	Rochester, N. Y.	1850	25	400	1,200	25,000	600,000	60,000
Rutgers College	New Brunswick, N. J.	1766	18	250	1,200	25,000	500,000	50,000
Sacred Heart College	Watertown, Wis.	1850	9	140	250	6,000	120,000	12,000
St. Ignatius College	San Francisco, Cal.	1855	14	250	600	12,000	250,000	25,000
St. John's College	Annapolis, Md.	1784	12	180	600	12,000	250,000	25,000
St. Joseph's College	Bardstown, Ky.	1819	9	140	350	8,000	180,000	18,000
St. Lawrence University	Canton, N. Y.	1856	12	180	500	10,000	200,000	20,000
St. Louis University	St. Louis, Mo.	1829	18	250	700	15,000	300,000	30,000
St. Mary's College	St. Mary's, Ky.	1821	9	140	350	8,000	180,000	18,000
St. Mary's College	Oakland, Cal.	1863	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Santa Clara College	Santa Clara, Cal.	1851	14	250	600	12,000	250,000	25,000
Simpson College	Indianola, Iowa	1860	9	140	250	6,000	120,000	12,000
Smith College	Northampton, Mass.	1871	18	250	0	12,000	400,000	40,000
Stanford University	Palo Alto, Cal.	1891	35	600	0	30,000	1,200,000	120,000
Swarthmore College	Swarthmore, Pa.	1864	14	250	0	12,000	400,000	40,000
Syracuse University	Syracuse, N. Y.	1870	25	400	0	20,000	600,000	60,000
Tufts College	Tufts College, Mass.	1852	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
Tulane University	New Orleans, La.	1884	18	250	0	12,000	400,000	40,000
Union College	Schenectady, N. Y.	1795	18	350	1,800	35,000	700,000	70,000
University of California	Berkeley, Cal.	1868	35	600	0	30,000	1,200,000	120,000
University of Chicago	Chicago, Ill.	1890	35	600	0	30,000	1,200,000	120,000
University of Cincinnati	Cincinnati, O.	1870	25	400	0	20,000	600,000	60,000
University of Colorado	Boulder, Col.	1877	14	250	0	12,000	400,000	40,000
University of Denver	Denver, Col.	1864	18	250	0	12,000	400,000	40,000
University of Georgia	Athens, Ga.	1801	14	250	1,000	18,000	400,000	40,000
University of Illinois	Champaign, Ill.	1867	25	400	0	20,000	600,000	60,000
University of Indiana

11. Königreich Württemberg.

Jahr	Bevölkerung	Geburten	Todesfälle	Ehen	Auswanderer
1867	1 818 539	70	49	17	1
1868	1 818 539	70	49	17	1
1869	1 818 539	70	49	17	1

Die Bevölkerung ist für 1867 und 1868 nach der Zählung vom 3. Dezember 1867 angenommen. Die Zahlen für 1869 sind Schätzungen.

Auf 1000 Einwohner kommen:

Jahr	Geburten	Todesfälle	Ehen	Auswanderer
1867	38,5	27,0	9,3	0,5
1868	38,5	27,0	9,3	0,5
1869	38,5	27,0	9,3	0,5

Die Bevölkerung hat sich in den Jahren 1867 und 1868 nicht vermehrt, da die Geburten den Todesfällen gleich kommen.

Die Bevölkerung ist nach der Zählung vom 3. Dezember 1867 in 1 Stadt mit 100 000 und mehr Einwohnern, in 2 Städten mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern, in 3 Städten mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern, in 6 Städten mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern, in 14 Städten mit 5000 bis 10 000 Einwohnern, in 1 Stadt mit 4000 bis 5000 Einwohnern, in 1 Stadt mit 3000 bis 4000 Einwohnern, in 2 Städten mit 2000 bis 3000 Einwohnern, in 1 Stadt mit 1000 bis 2000 Einwohnern, in 1 Stadt mit 500 bis 1000 Einwohnern, in 1 Stadt mit 200 bis 500 Einwohnern, in 1 Stadt mit 100 bis 200 Einwohnern, in 1 Stadt mit 50 bis 100 Einwohnern, in 1 Stadt mit 25 bis 50 Einwohnern, in 1 Stadt mit 10 bis 25 Einwohnern, in 1 Stadt mit 5 bis 10 Einwohnern, in 1 Stadt mit 1 bis 5 Einwohnern, in 1 Stadt mit keinem Einwohner, in 1 Stadt mit unbekannter Einwohnerzahl, in 1 Stadt mit unbekannter Einwohnerzahl, in 1 Stadt mit unbekannter Einwohnerzahl

19. Königreich Bayern.

Einheiten	Münzsorten	Gehalteinheiten	Feingehalt
Gewicht	Münze	Gewicht	Münze
Zoll-Pfd.	Pfd.	Feine Mark	Mark
1	1	1	1

Der vereinbarte Münzfuß besteht in 24 Münzsorten, welche aus 1 Zoll-Pfd. fein Silber ausgebracht werden, und zwar:

Die Münze wird heißen:			Es gehen auf 1 Zoll-Pfd. fein
			Münze
1.	Speciesthaler	zu	24 Stück
2.	Gulden	zu	28 „
3.	Gulden	zu	30 „
4.	Gulden	zu	35 „
5.	Gulden	zu	40 „
6.	Gulden	zu	45 „
7.	Gulden	zu	50 „
8.	Gulden	zu	52½ „
9.	Gulden	zu	60 „
10.	Gulden	zu	70 „
11.	Gulden	zu	75 „
12.	Gulden	zu	80 „
13.	Gulden	zu	90 „
14.	Gulden	zu	100 „
15.	Gulden	zu	105 „
16.	Gulden	zu	120 „
17.	Gulden	zu	140 „
18.	Gulden	zu	150 „
19.	Gulden	zu	175 „
20.	Gulden	zu	200 „
21.	Gulden	zu	210 „
22.	Gulden	zu	240 „
23.	Gulden	zu	280 „
24.	Gulden	zu	300 „

Der Speciesthaler wird in 30 Silbergroschen eingetheilt und 1 Silbergroschen in 12 Pfennige. Der Gulden wird in 60 Kreuzer eingetheilt und 1 Kreuzer in 4 Pfennige. Der Kreuzer wird auch in 2 Heller eingetheilt. Der Gulden wird ferner in 100 Neupfennige eingetheilt. 1 Neupfennig = 1 Kreuzer. Der Gulden wird ferner in 100 Centimen eingetheilt. 1 Centime = 1 Neupfennig.

Der Speciesthaler = 1 Vereinsthaler. Der Gulden = 1 Gulden Südd. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Rhein. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Oesterr. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Nürnberger Währung.

Der Speciesthaler = 1 Thaler Preuß. Courant. Der Gulden = 1 Gulden Rhein. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Oesterr. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Nürnberger Währung.

Der Speciesthaler = 1 Thaler Preuß. Courant. Der Gulden = 1 Gulden Südd. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Oesterr. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Nürnberger Währung.

Der Speciesthaler = 1 Thaler Preuß. Courant. Der Gulden = 1 Gulden Südd. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Rhein. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Nürnberger Währung.

Der Speciesthaler = 1 Thaler Preuß. Courant. Der Gulden = 1 Gulden Südd. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Rhein. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Oesterr. Währung.

19. Königreich Württemberg.

Einheiten	Münzsorten	Gehalteinheiten	Feingehalt
Gewicht	Münze	Gewicht	Münze
Zoll-Pfd.	Pfd.	Feine Mark	Mark
1	1	1	1

Der vereinbarte Münzfuß besteht in 24 Münzsorten, welche aus 1 Zoll-Pfd. fein Silber ausgebracht werden, und zwar:

Die Münze wird heißen:			Es gehen auf 1 Zoll-Pfd. fein
			Münze
1.	Speciesthaler	zu	24 Stück
2.	Gulden	zu	28 „
3.	Gulden	zu	30 „
4.	Gulden	zu	35 „
5.	Gulden	zu	40 „
6.	Gulden	zu	45 „
7.	Gulden	zu	50 „
8.	Gulden	zu	52½ „
9.	Gulden	zu	60 „
10.	Gulden	zu	70 „
11.	Gulden	zu	75 „
12.	Gulden	zu	80 „
13.	Gulden	zu	90 „
14.	Gulden	zu	100 „
15.	Gulden	zu	105 „
16.	Gulden	zu	120 „
17.	Gulden	zu	140 „
18.	Gulden	zu	150 „
19.	Gulden	zu	175 „
20.	Gulden	zu	200 „
21.	Gulden	zu	210 „
22.	Gulden	zu	240 „
23.	Gulden	zu	280 „
24.	Gulden	zu	300 „

Der Speciesthaler wird in 30 Silbergroschen eingetheilt und 1 Silbergroschen in 12 Pfennige. Der Gulden wird in 60 Kreuzer eingetheilt und 1 Kreuzer in 4 Pfennige. Der Kreuzer wird auch in 2 Heller eingetheilt. Der Gulden wird ferner in 100 Neupfennige eingetheilt. 1 Neupfennig = 1 Kreuzer. Der Gulden wird ferner in 100 Centimen eingetheilt. 1 Centime = 1 Neupfennig.

Der Speciesthaler = 1 Vereinsthaler. Der Gulden = 1 Gulden Südd. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Rhein. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Oesterr. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Nürnberger Währung.

Der Speciesthaler = 1 Thaler Preuß. Courant. Der Gulden = 1 Gulden Südd. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Rhein. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Nürnberger Währung.

Der Speciesthaler = 1 Thaler Preuß. Courant. Der Gulden = 1 Gulden Südd. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Rhein. Währung. Der Gulden = 1 Gulden Oesterr. Währung.

10. Amtsgericht Marktredwitz.

Geburten	Ehe-schließungen	Sterbefälle	Einwohnerzahl
1910	1910	1910	1910
1910	1910	1910	1910
1911	1911	1911	1911

Bevölkerung Marktredwitz Stadt 1910 5000

Bevölkerung Marktredwitz Stadt 1911 5000

Bevölkerung Marktredwitz Stadt 1910 5000

Bevölkerung Marktredwitz Stadt 1911 5000

Zum Bier wird Hafner von der Hafner

- 1 " 2 " 3 " 4 " 5 " 6 " 7 " 8 " 9 " 10 " 11 " 12 " 13 " 14 " 15 " 16 " 17 " 18 " 19 " 20 " 21 " 22 " 23 " 24 " 25 " 26 " 27 " 28 " 29 " 30 " 31 " 32 " 33 " 34 " 35 " 36 " 37 " 38 " 39 " 40 " 41 " 42 " 43 " 44 " 45 " 46 " 47 " 48 " 49 " 50 " 51 " 52 " 53 " 54 " 55 " 56 " 57 " 58 " 59 " 60 " 61 " 62 " 63 " 64 " 65 " 66 " 67 " 68 " 69 " 70 " 71 " 72 " 73 " 74 " 75 " 76 " 77 " 78 " 79 " 80 " 81 " 82 " 83 " 84 " 85 " 86 " 87 " 88 " 89 " 90 " 91 " 92 " 93 " 94 " 95 " 96 " 97 " 98 " 99 " 100 " 101 " 102 " 103 " 104 " 105 " 106 " 107 " 108 " 109 " 110 " 111 " 112 " 113 " 114 " 115 " 116 " 117 " 118 " 119 " 120 " 121 " 122 " 123 " 124 " 125 " 126 " 127 " 128 " 129 " 130 " 131 " 132 " 133 " 134 " 135 " 136 " 137 " 138 " 139 " 140 " 141 " 142 " 143 " 144 " 145 " 146 " 147 " 148 " 149 " 150 " 151 " 152 " 153 " 154 " 155 " 156 " 157 " 158 " 159 " 160 " 161 " 162 " 163 " 164 " 165 " 166 " 167 " 168 " 169 " 170 " 171 " 172 " 173 " 174 " 175 " 176 " 177 " 178 " 179 " 180 " 181 " 182 " 183 " 184 " 185 " 186 " 187 " 188 " 189 " 190 " 191 " 192 " 193 " 194 " 195 " 196 " 197 " 198 " 199 " 200 " 201 " 202 " 203 " 204 " 205 " 206 " 207 " 208 " 209 " 210 " 211 " 212 " 213 " 214 " 215 " 216 " 217 " 218 " 219 " 220 " 221 " 222 " 223 " 224 " 225 " 226 " 227 " 228 " 229 " 230 " 231 " 232 " 233 " 234 " 235 " 236 " 237 " 238 " 239 " 240 " 241 " 242 " 243 " 244 " 245 " 246 " 247 " 248 " 249 " 250 " 251 " 252 " 253 " 254 " 255 " 256 " 257 " 258 " 259 " 260 " 261 " 262 " 263 " 264 " 265 " 266 " 267 " 268 " 269 " 270 " 271 " 272 " 273 " 274 " 275 " 276 " 277 " 278 " 279 " 280 " 281 " 282 " 283 " 284 " 285 " 286 " 287 " 288 " 289 " 290 " 291 " 292 " 293 " 294 " 295 " 296 " 297 " 298 " 299 " 300 " 301 " 302 " 303 " 304 " 305 " 306 " 307 " 308 " 309 " 310 " 311 " 312 " 313 " 314 " 315 " 316 " 317 " 318 " 319 " 320 " 321 " 322 " 323 " 324 " 325 " 326 " 327 " 328 " 329 " 330 " 331 " 332 " 333 " 334 " 335 " 336 " 337 " 338 " 339 " 340 " 341 " 342 " 343 " 344 " 345 " 346 " 347 " 348 " 349 " 350 " 351 " 352 " 353 " 354 " 355 " 356 " 357 " 358 " 359 " 360 " 361 " 362 " 363 " 364 " 365 " 366 " 367 " 368 " 369 " 370 " 371 " 372 " 373 " 374 " 375 " 376 " 377 " 378 " 379 " 380 " 381 " 382 " 383 " 384 " 385 " 386 " 387 " 388 " 389 " 390 " 391 " 392 " 393 " 394 " 395 " 396 " 397 " 398 " 399 " 400 " 401 " 402 " 403 " 404 " 405 " 406 " 407 " 408 " 409 " 410 " 411 " 412 " 413 " 414 " 415 " 416 " 417 " 418 " 419 " 420 " 421 " 422 " 423 " 424 " 425 " 426 " 427 " 428 " 429 " 430 " 431 " 432 " 433 " 434 " 435 " 436 " 437 " 438 " 439 " 440 " 441 " 442 " 443 " 444 " 445 " 446 " 447 " 448 " 449 " 450 " 451 " 452 " 453 " 454 " 455 " 456 " 457 " 458 " 459 " 460 " 461 " 462 " 463 " 464 " 465 " 466 " 467 " 468 " 469 " 470 " 471 " 472 " 473 " 474 " 475 " 476 " 477 " 478 " 479 " 480 " 481 " 482 " 483 " 484 " 485 " 486 " 487 " 488 " 489 " 490 " 491 " 492 " 493 " 494 " 495 " 496 " 497 " 498 " 499 " 500 " 501 " 502 " 503 " 504 " 505 " 506 " 507 " 508 " 509 " 510 " 511 " 512 " 513 " 514 " 515 " 516 " 517 " 518 " 519 " 520 " 521 " 522 " 523 " 524 " 525 " 526 " 527 " 528 " 529 " 530 " 531 " 532 " 533 " 534 " 535 " 536 " 537 " 538 " 539 " 540 " 541 " 542 " 543 " 544 " 545 " 546 " 547 " 548 " 549 " 550 " 551 " 552 " 553 " 554 " 555 " 556 " 557 " 558 " 559 " 560 " 561 " 562 " 563 " 564 " 565 " 566 " 567 " 568 " 569 " 570 " 571 " 572 " 573 " 574 " 575 " 576 " 577 " 578 " 579 " 580 " 581 " 582 " 583 " 584 " 585 " 586 " 587 " 588 " 589 " 590 " 591 " 592 " 593 " 594 " 595 " 596 " 597 " 598 " 599 " 600 " 601 " 602 " 603 " 604 " 605 " 606 " 607 " 608 " 609 " 610 " 611 " 612 " 613 " 614 " 615 " 616 " 617 " 618 " 619 " 620 " 621 " 622 " 623 " 624 " 625 " 626 " 627 " 628 " 629 " 630 " 631 " 632 " 633 " 634 " 635 " 636 " 637 " 638 " 639 " 640 " 641 " 642 " 643 " 644 " 645 " 646 " 647 " 648 " 649 " 650 " 651 " 652 " 653 " 654 " 655 " 656 " 657 " 658 " 659 " 660 " 661 " 662 " 663 " 664 " 665 " 666 " 667 " 668 " 669 " 670 " 671 " 672 " 673 " 674 " 675 " 676 " 677 " 678 " 679 " 680 " 681 " 682 " 683 " 684 " 685 " 686 " 687 " 688 " 689 " 690 " 691 " 692 " 693 " 694 " 695 " 696 " 697 " 698 " 699 " 700 " 701 " 702 " 703 " 704 " 705 " 706 " 707 " 708 " 709 " 710 " 711 " 712 " 713 " 714 " 715 " 716 " 717 " 718 " 719 " 720 " 721 " 722 " 723 " 724 " 725 " 726 " 727 " 728 " 729 " 730 " 731 " 732 " 733 " 734 " 735 " 736 " 737 " 738 " 739 " 740 " 741 " 742 " 743 " 744 " 745 " 746 " 747 " 748 " 749 " 750 " 751 " 752 " 753 " 754 " 755 " 756 " 757 " 758 " 759 " 760 " 761 " 762 " 763 " 764 " 765 " 766 " 767 " 768 " 769 " 770 " 771 " 772 " 773 " 774 " 775 " 776 " 777 " 778 " 779 " 780 " 781 " 782 " 783 " 784 " 785 " 786 " 787 " 788 " 789 " 790 " 791 " 792 " 793 " 794 " 795 " 796 " 797 " 798 " 799 " 800 " 801 " 802 " 803 " 804 " 805 " 806 " 807 " 808 " 809 " 810 " 811 " 812 " 813 " 814 " 815 " 816 " 817 " 818 " 819 " 820 " 821 " 822 " 823 " 824 " 825 " 826 " 827 " 828 " 829 " 830 " 831 " 832 " 833 " 834 " 835 " 836 " 837 " 838 " 839 " 840 " 841 " 842 " 843 " 844 " 845 " 846 " 847 " 848 " 849 " 850 " 851 " 852 " 853 " 854 " 855 " 856 " 857 " 858 " 859 " 860 " 861 " 862 " 863 " 864 " 865 " 866 " 867 " 868 " 869 " 870 " 871 " 872 " 873 " 874 " 875 " 876 " 877 " 878 " 879 " 880 " 881 " 882 " 883 " 884 " 885 " 886 " 887 " 888 " 889 " 890 " 891 " 892 " 893 " 894 " 895 " 896 " 897 " 898 " 899 " 900 " 901 " 902 " 903 " 904 " 905 " 906 " 907 " 908 " 909 " 910 " 911 " 912 " 913 " 914 " 915 " 916 " 917 " 918 " 919 " 920 " 921 " 922 " 923 " 924 " 925 " 926 " 927 " 928 " 929 " 930 " 931 " 932 " 933 " 934 " 935 " 936 " 937 " 938 " 939 " 940 " 941 " 942 " 943 " 944 " 945 " 946 " 947 " 948 " 949 " 950 " 951 " 952 " 953 " 954 " 955 " 956 " 957 " 958 " 959 " 960 " 961 " 962 " 963 " 964 " 965 " 966 " 967 " 968 " 969 " 970 " 971 " 972 " 973 " 974 " 975 " 976 " 977 " 978 " 979 " 980 " 981 " 982 " 983 " 984 " 985 " 986 " 987 " 988 " 989 " 990 " 991 " 992 " 993 " 994 " 995 " 996 " 997 " 998 " 999 " 1000

Bei Ehe-Schließungen wird Hafner von der Hafner

Bei Ehe-Schließungen wird Hafner von der Hafner

Bei Ehe-Schließungen wird Hafner von der Hafner

Table 1.—Number of Deaths and Death Rates per 1,000 Persons living at Census Periods and Annual Estimates, in the Districts of Leicester.

Districts.	Population.				Deaths.				Death Rates.			
	1881	1891	1901	1905	1881	1891	1901	1905	1881	1891	1901	1905
Belgrave	3,000	5,000	6,000	6,000	60	100	120	120	20.0	20.0	20.0	20.0
Braunstone	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Castle	3,000	3,000	3,000	3,000	60	60	60	60	20.0	20.0	20.0	20.0
Charnwood	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Clarendon Park	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Evington	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Fosse	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Freeman	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Humberstone	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Knighton	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Latimer	3,000	3,000	3,000	3,000	60	60	60	60	20.0	20.0	20.0	20.0
Newfoundpool	3,000	3,000	3,000	3,000	60	60	60	60	20.0	20.0	20.0	20.0
Northgate	3,000	3,000	3,000	3,000	60	60	60	60	20.0	20.0	20.0	20.0
Spinney Hill	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Wards End	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Wycliffe	1,000	1,000	1,000	1,000	20	20	20	20	20.0	20.0	20.0	20.0
Total	122,851	211,574	227,000	227,000	2,460	4,231	4,540	4,540	20.0	20.0	20.0	20.0

Table A.1.1.1
Data Needs Matrix for Chemical Substances

Physicochemical	Melting point	Boiling point	Vapour pressure	Partition coefficient (n-octanol/water)	Water solubility	Flammability	Explosive properties	Oxidising properties	Granulometry	Stability in organic solvents and identity of relevant degradation products	Dissociation constant	Viscosity	Surface tension
Toxicological	Skin irritation	Eye irritation	Skin sensitisation	Repeated dose toxicity	Mutagenicity	Toxicokinetics	Acute toxicity	Toxicity for reproduction	Developmental toxicity	Neurotoxicity	Immunotoxicity	Human data	Other studies
Ecotoxicological	Short-term toxicity to fish	Short-term toxicity to aquatic invertebrates	Growth inhibition study aquatic plants	Degradation	Simulation testing on ultimate degradation in surface water	Soil simulation testing	Sediment simulation testing	Bioaccumulation	Terrestrial toxicity	Other studies			

Number of Deaths in Registration Districts in the Year 1910, and Rates per 1,000 Persons Living, and per 1,000 Births Registered, in the Districts.

Registration Districts	Population Estimated to Middle of 1910	Deaths in the Year 1910	Rate per 1,000 Persons Living	Deaths under One Year of Age	Rate per 1,000 Births Registered
Abbeyleix	10,000	183	18.3	15	75
Ardee	10,000	183	18.3	15	75
Armagh	20,000	366	18.3	30	75
Athlone	20,000	366	18.3	30	75
Athy	10,000	183	18.3	15	75
Ballina	20,000	366	18.3	30	75
Ballinasloe	20,000	366	18.3	30	75
Ballybay	10,000	183	18.3	15	75
Ballycastle	10,000	183	18.3	15	75
Ballyshannon	10,000	183	18.3	15	75
Banbridge	20,000	366	18.3	30	75
Bandon	20,000	366	18.3	30	75
Bantry	20,000	366	18.3	30	75
Belfast	400,000	7,320	18.3	600	75
Birr	10,000	183	18.3	15	75
Boyle	20,000	366	18.3	30	75
Brandon	10,000	183	18.3	15	75
Callan	10,000	183	18.3	15	75
Carlow	20,000	366	18.3	30	75
Carrickmacross	10,000	183	18.3	15	75
Carrick-on-Shannon	10,000	183	18.3	15	75
Carrick-on-Suir	20,000	366	18.3	30	75
Cashel	20,000	366	18.3	30	75
Castlebar	20,000	366	18.3	30	75
Castleblayney	10,000	183	18.3	15	75
Castlecomer	10,000	183	18.3	15	75
Castlederg	10,000	183	18.3	15	75
Castlerea	10,000	183	18.3	15	75
Cavan	20,000	366	18.3	30	75
Charleville	20,000	366	18.3	30	75
Clifden	10,000	183	18.3	15	75
Clogher	10,000	183	18.3	15	75
Clonakilty	10,000	183	18.3	15	75
Clones	10,000	183	18.3	15	75
Clonmel	20,000	366	18.3	30	75
Cookstown	10,000	183	18.3	15	75
Cork	80,000	1,464	18.3	120	75
Coleraine	20,000	366	18.3	30	75
Croom	10,000	183	18.3	15	75
Dalkey	10,000	183	18.3	15	75
Delvin	10,000	183	18.3	15	75
Derry	40,000	732	18.3	60	75
Donegal	10,000	183	18.3	15	75
Downpatrick	20,000	366	18.3	30	75
Drogheda	20,000	366	18.3	30	75
Dromore	10,000	183	18.3	15	75
Dublin	400,000	7,320	18.3	600	75
Dundalk	20,000	366	18.3	30	75
Dungannon	20,000	366	18.3	30	75
Dungarvan	20,000	366	18.3	30	75
Dunmanway	10,000	183	18.3	15	75
Ennis	20,000	366	18.3	30	75
Enniscorthy	20,000	366	18.3	30	75
Enniskillen	20,000	366	18.3	30	75
Fermoy	20,000	366	18.3	30	75
Galway	20,000	366	18.3	30	75
Glenamaddy	10,000	183	18.3	15	75
Gorey	10,000	183	18.3	15	75
Gort	10,000	183	18.3	15	75
Granard	10,000	183	18.3	15	75
Headford	10,000	183	18.3	15	75
Inishowen	10,000	183	18.3	15	75
Kanturk	10,000	183	18.3	15	75
Kells	10,000	183	18.3	15	75
Kenmare	10,000	183	18.3	15	75
Kilkenny	20,000	366	18.3	30	75
Killarney	20,000	366	18.3	30	75
Killorglin	10,000	183	18.3	15	75
Kilmallock	10,000	183	18.3	15	75
Kilrush	20,000	366	18.3	30	75
Kinsale	10,000	183	18.3	15	75
Letterkenny	20,000	366	18.3	30	75
Limerick	80,000	1,464	18.3	120	75
Lisburn	20,000	366	18.3	30	75
Lismore	10,000	183	18.3	15	75
Listowel	10,000	183	18.3	15	75
Londonderry	40,000	732	18.3	60	75
Longford	20,000	366	18.3	30	75
Loughrea	10,000	183	18.3	15	75
Lurgan	20,000	366	18.3	30	75
Macroom	10,000	183	18.3	15	75
Magherafelt	10,000	183	18.3	15	75
Mallow	20,000	366	18.3	30	75
Manorhamilton	10,000	183	18.3	15	75
Middleton	10,000	183	18.3	15	75
Midleton	10,000	183	18.3	15	75
Monaghan	20,000	366	18.3	30	75
Mountmellick	10,000	183	18.3	15	75
Mountrath	10,000	183	18.3	15	75
Moyvalley	10,000	183	18.3	15	75
Naas	20,000	366	18.3	30	75
Navan	20,000	366	18.3	30	75
Nenagh	20,000	366	18.3	30	75
Newbliss	10,000	183	18.3	15	75
Newcastle	10,000	183	18.3	15	75
Newcastle West	10,000	183	18.3	15	75
Newry	20,000	366	18.3	30	75
Newtownards	20,000	366	18.3	30	75
Omagh	20,000	366	18.3	30	75
Oughterard	10,000	183	18.3	15	75
Parsonstown	20,000	366	18.3	30	75
Passage	10,000	183	18.3	15	75
Portadown	20,000	366	18.3	30	75
Portarlington	10,000	183	18.3	15	75
Portlaw	10,000	183	18.3	15	75
Portumna	10,000	183	18.3	15	75
Rathdrum	10,000	183	18.3	15	75
Rathkeale	10,000	183	18.3	15	75
Rathmines	10,000	183	18.3	15	75
Rathmore	10,000	183	18.3	15	75
Ratoath	10,000	183	18.3	15	75
Rosscarbery	10,000	183	18.3	15	75
Roscommon	20,000	366	18.3	30	75
Roscrea	10,000	183	18.3	15	75
Rosenallis	10,000	183	18.3	15	75
Rush	10,000	183	18.3	15	75
Scariff	10,000	183	18.3	15	75
Shillelagh	10,000	183	18.3	15	75
Skibbereen	20,000	366	18.3	30	75
Skull	10,000	183	18.3	15	75
Sligo	20,000	366	18.3	30	75
Strabane	20,000	366	18.3	30	75
Swanlinbar	10,000	183	18.3	15	75
Swinford	10,000	183	18.3	15	75
Templemore	10,000	183	18.3	15	75
Thomastown	10,000	183	18.3	15	75
Thurles	20,000	366	18.3	30	75
Tipperary	20,000	366	18.3	30	75
Tobercurry	10,000	183	18.3	15	75
Tralee	20,000	366	18.3	30	75
Tramore	10,000	183	18.3	15	75
Trim	10,000	183	18.3	15	75
Tuam	20,000	366	18.3	30	75
Tullamore	20,000	366	18.3	30	75
Tullow	10,000	183	18.3	15	75
Waterford	20,000	366	18.3	30	75
Westport	20,000	366	18.3	30	75
Wexford	20,000	366	18.3	30	75
Wicklow	20,000	366	18.3	30	75
Youghal	20,000	366	18.3	30	75

No. 2.—CROPS—PRODUCTION AND VALUE, 1910, 1909, AND 1908.

Crops	Production			Value			Average Price per Unit		
	1910	1909	1908	1910	1909	1908	1910	1909	1908
				$	$	$	$	$	$
Fall wheat	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Spring wheat	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Oats	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Barley	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Rye	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Buckwheat	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Peas	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Beans	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Potatoes	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Hay and clover	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Alfalfa	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Fodder corn	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Sugar beets	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Mangels	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Carrots	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Turnips	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Apples	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Tobacco	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Hops	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Flax	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Maple sugar	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Maple syrup	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Honey	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Beeswax	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Hemp	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00
Total	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1.00	1.00	1.00

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 14ten Dezember 1807.

1807. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelspreis fl.	Weizen. Mittelspreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelspreis fl.	Korn. Mittelspreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelspreis fl.	Gersten. Mittelspreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelspreis fl.	Haber. Mittelspreis kr.
Dez.	5.	Aichach	86	86	12	43	267	249	7	20	303	303	6	39	107	107	5	31
—	5.	Amberg	39	39	14	52	8	8	10	—	39	39	8	26	—	—	—	—
—	7.	Deggendorf	60	57	12	35	106	2	7	30	242	88	6	29	48	2	6	—
—	1.	Dingolfing	21	21	11	24	6	6	7	50	77	77	5	58	8	8	5	8
—	2.	Eggenfelden	20	20	14	—	—	—	—	—	70	70	5	20	—	—	—	—
—	10.	Erding	277	237	13	30	92	70	7	50	397	332	6	56	53	40	5	3
—	10.	Friedberg	44	44	13	3	77	64	7	56	103	100	6	26	45	43	6	4
—	7.	Geisenfeld	165	116	11	—	48	31	7	—	83	83	5	—	28	28	4	45
—	7.	Haag	67	67	13	22	7	7	8	30	180	180	7	11	166	166	5	59
—	—	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5.	Ingolstadt	135	135	12	12	40	36	7	58	238	238	5	42	52	34	4	42
—	5.	Kraiburg	44	44	14	—	42	42	8	—	272	272	7	—	5	5	5	15
—	5.	Landsberg	219	212	12	7	78	66	9	4	286	248	7	12	17	17	6	17
—	3.	Landshut	469	461	12	58	104	99	8	2	231	223	6	28	74	74	6	13
—	5.	Lauingen	218	188	11	—	66	58	7	—	212	212	5	30	15	15	4	—
—	9.	Mainburg	19	13	13	—	14	10	7	30	22	14	6	15	2	—	—	—
—	12.	München	1289	1082	15	5	653	573	8	46	2792	2370	7	54	579	579	6	18
—	5.	Murnau	112	71	15	30	41	34	11	30	38	28	8	—	16	9	5	30
—	2.	Neuenötting	45	45	15	7	22	22	8	47	183	183	6	44	26	26	5	47
—	7.	Neumarkt i.d.o.Pf.	140	140	12	48	130	130	8	56	85	85	6	55	63	60	5	39
—	7.	Pfaffenhofen	139	138	13	16	201	199	8	3	126	125	6	34	75	75	5	34
—	5.	Rain	12	12	13	23	20	20	7	18	42	42	5	49	1	1	4	30
—	4.	Reichenhall	40	40	16	10	67	—	—	—	111	111	9	8	—	—	—	—
—	3.	Rosenheim	28	22	15	—	33	24	9	—	42	37	7	—	38	36	4	30
—	5	Schongau	1	1	14	36	1	1	11	24	24	24	8	30	12	12	5	50
—	3.	Schrobenhausen	44	40	13	—	61	55	7	25	52	46	6	29	26	26	5	26
—	5.	Straubing	534	534	11	35	50	50	7	23	369	369	6	16	44	44	5	13
—	5.	Traunstein	139	114	15	30	212	177	9	36	171	152	7	54	43	42	5	57
—	2.	Vilshofen	736	343	12	18	82	13	8	—	100	29	6	—	10	10	6	—
—	9.	Wasserburg	23	23	15	56	23	23	8	43	66	66	8	14	26	26	5	47
—	10.	Weilheim	16	14	14	12	85	74	9	26	186	138	8	38	9	7	6	48
		Summe -	5182	4359	—	-	2636	2143	-	—	7142	6284	—	—	1588	1492	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 129,560 fl. 24 kr.

Regierungsblatt.

LIV. Stück. München, Donnerstag den 10. Dezember 1921.

Allgemeine Verordnung.

Die Ausdehnung der deutschen Zonen in der Frage ungarischer Staats- und Adelsgüter betreffend.

Seine Königliche Majestät haben Sich auf Verwendung Seiner in der Ehrenbürgerstadt Landau Pfalz-Bayern weilenden Majestät der Königin Mutter Allergnädigst bewogen gefunden, die Landau-Zweibrücken-Zeitschriften vom 15. Dezember 1921 ab in die Ausdehnung der deutschen Zonen einzubeziehen, die Bestimmungen über Ausdehnung der deutschen Zonen vom 1. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1921) sind hiernach auch auf diese Zonen anzuwenden.

Diese Allergnädigste Entschließung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

München, den 10. Dezember 1921.

Dr. Graf von Lerchenfeld.

Bekanntmachung.

Die Ausdehnung der deutschen Zonen betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom heutigen Tage wird bekanntgemacht, daß die Landau-Zweibrücken-Zeitschriften vom 15. Dezember 1921 ab in die Ausdehnung der deutschen Zonen einbezogen sind.

München, den 10. Dezember 1921.

Dr. Graf von Lerchenfeld.

Personal-Verordnung.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Oberregierungsrat Dr. Hans Schmitt in München zum Regierungsrat zu ernennen.

Diese Allergnädigste Entschließung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

München, den 10. Dezember 1921.

Dr. Graf von Lerchenfeld.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, und für die Zukunft eine schleunigere Perzeption der Taxgefälle zu erzwecken, wird hiermit verordnet, wie folgt:

1.) Jede Parthei hat in ihren Vorstellungen und Ersuchen bei jener Stelle, an welche sie solche überreicht, den Namen des von ihr bestellten Anwaltes zur Erhebung der Resolution des Mandatars ad insinuandum namhaft zu machen.

2.) Zu diesem Ende hat der Mandatar das Exhibitum mit Bezeichnung seines Wohnortes und der Hausnumer auf der rechten Seite neben der Unterschrift des Bittwerbers zu unterschreiben.

3.) Die Expedition der Stelle geht diesem Mandatar jedoch nicht eher zu, als bis derselbe den Taxbetrag hiefür an das betreffende Amt, und zwar in Justiz-Gegenständen an das Appellations-Gericht, oder Landrecht, bei der administrativen Stelle an das Gubernial-Taxamt, oder auf den Fall, wo die Parthei ihr Gesuch bei einer Unterbehörde übergeben haben würde, um es an die höhere Stelle einzubegleiten, und die Erledigung hierauf ihr durch das einschlägige Kreisamt, Landgericht oder Rentamt zukömmt, an diese betreffende Behörde abgeführet haben wird.

4.) In allen Fällen, wo die unmittelbar an die Landesstelle überreichten Exhibita die Mittheilung derselben entweder an den Gegentheil, oder die Hinausgabe zum Berichte an irgend eine Unter-Behörde erfodern, hat die Parthei ein Duplikat desselben mit einzureichen.

5.) Die Vernachläßigung der Exhibition in duplo wird die unnachläßige Folge nach sich ziehen, daß das Duplikat in der betreffenden Amtskanzlei zwar verfertiget, hiefür aber von jedem Kanzlei-Bogen ein halber Gulden Schreibgebühr angesezt werden wird, welcher neben dem Taxbetrage abzufodern kömmt.

6.) Den von den Partheien bestellten Mandataren ad insinuandum wird es obliegen, sich von ihren Prinzipalschaften die für dieselben ausgelegten Tax-Beträge und Schreibgebühren vergüten zu lassen.

7.) Auf alle jene Anlangen und Rekurse, bei welchen der Mandatar ad insinuandum nicht bekannt gegeben und unterschrieben seyn wird, ist keine Erledigung von der Stelle zu erwarten.

Innsbruck den 6. Dezember 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf von Arco.

Heffels.

(Die Aufgabe ungeeigneter Gegenstände auf den Postwagen in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar bereits durch eine ältere Verordnung die Aufgabe von Schießpulver auf den Postwagen, der gefährlichen Folgen

wegen, untersagt. Da jedoch bisher auch noch andere Gegenstände, die gleichschädliche Wirkungen erzeugen können, zur Verführung aufgegeben wurden, und wovon erst kürzlich das Oberpostamt dahier ein Beispiel angezeigt hat; so sieht man sich veranlaßt, nicht allein die erwähnte Verordnung im Allgemeinen zu erneuern, sondern auch noch insbesondere zu verfügen:

1.) Daß künftig bei jeder Aufgabe auf den Postwagen der Inhalt bestimmt auf der Addreße angezeigt werden muß, um die Postbeamten in den Stand zu sezen, beurtheilen zu können, ob der Gegenstand zur Uebernahme geeignet sey, oder nicht.

2.) Wird hiernach verbotten, Material-Waaren blos unter dieser allgemeinen Benennung dem Postwagen aufzugeben, und ausdrücklich die Annahme flüßiger, ätzender oder sich leicht entzündender Geister und Oehle untersagt.

3.) Der Aufgeber, welcher den Inhalt unrichtig anzeigt, hat für allen Schaden zu haften, welcher durch die Wirkung der für den Post-Wagen ungeeigneten und daher verbotenen Gegenstände erfolgen kann.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Innsbruck den 9ten Dezember 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf von Arco. Widder.
von Täuffenbach.

Auftrag

an sämtliche königliche Landgerichte in Tirol.

(Die aus dem Zuchthause entlassenen Verbrecher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Werden anmit sämtliche königliche Landgerichte angewiesen, jene Bestimmungen, welche mit Allerhöchster Verordnung vom 29. Juli 1805. in Rücksicht der aus dem Zuchthause entlassenen Verbrecher festgesezt, und in Baiern den 16. August 1805 im Regierungs-Blatte Nro. XXXIV. kund gemacht wurden, auch hierlandes in Anwendung zu bringen, und hiernach die untersiehenden Patrimonial-Gerichte anzuweisen. Innsbruck den 1. Dezember 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf von Arco.

Gassler.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte und Rentämter der Provinz Neuburg.

(Die Protokollirung und obrigkeitliche Verbriefung der Lehen-Veräußerungen, dann die Behandlung der Beutel-Lehen-Geschäfte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene allerhöchste Verordnung, welche in Betref der Protokollirung und obrigkeitlichen Verbriefung der Lehen-Ver-

äußerungen in der Provinz Baiern und der oberen Pfalz unterm 17. Juni dieses Jahres erlassen worden, und im XXIX Stück des allgemeinen Regierungs-Blattes S. 1114—1121 enthalten ist, — hat so, wie die unterm 13. vorigen Monats in Beziehung auf gedachte allerhöchste Verordnung erfolgten Erläuterungen und Modifikationen (Regierungs-Blatt L Stück S. 1775—1777) auch auf die Provinz Neuburg ihre ganze Anwendung. Sämtliche Landgerichte und Rentämter der Provinz Neuburg werden demnach angewiesen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni, und den nachgefolgten Modifikationen und Erläuterungen sich genauest zu benehmen, den Patrimonialgerichten und Mediatbehörden aber wird nachdrucksamst verboten, obrigkeitliche Verbriefungen über Alienationsfälle der mit dem Staatslehen-Nexus behafteten Güter oder einzelner Realitäten zu protokolliren und auszufertigen. Neuburg den 3. Dezember 1807.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

von Walck.

Auftrag

an sämtliche Rentämter der Provinz Tirol.

(Die Befrachtung der Postwägen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es dem Zwecke der Postwagens-Anstalt widerspricht, wenn der Wagen mit zu großen Frachtstücken beladen wird, dereit Auf- und Abladen nicht allein den schnellern Gang desselben hemmt, sondern auch hierzu ausser dem angestellten Packer nicht selten noch Beihilfe erfodert; so findet man sich durch eine von dem Oberpostamte dahier dagegen gemachte Vorstellung zu verordnen veranlaßt, daß künftig keine einzelne Aufgabe das Gewicht von 80 Pfund übersteigen und selbst die Geldfässer nie mehr als höchstens 100 Pfund wägen dürfen. Uebrigens bleibt es unbenommen, mehrere einzelne Stücke nach diesem Gewichte dem Wagen aufzugeben.

Wonach sich die Expeditions- die äußeren und Post-Aemter zu benehmen haben.

Innsbruck den 7. Dezember 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf von Arco. Widder.

von Täuffenbach.

Auftrag

an alle königliche Land- und ständische Kriminal-Gerichte im Hofgerichts-Bezirke Straubing in Niederbaiern.

(Die Bezeichnung der Kriminal-Aktenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der öfters ertheilten Weisungen unterlassen doch einige Landgerichte in den Kriminal-Konstituten bei jeder hauptsächlichen Frage den Numer des Produktes, oder das Folium des Aktes in Margine an-

zumerken, worin das Corpus delicti, oder sonst die Veranlassung derselben Frage enthalten ist.

Da aber diese Vernachläßigung nicht nur den Arrest der Inquisiten um so viele Zeit verlängert, als man nöthig hat, um in einem weitschichtigen Inquisitions-Akte die vielen Inquisiten, und Inquisitions-Gegenstände aufzusuchen und auszuscheiden, sondern auch die Kosten beträchtlich vermehrt; da weiters auch die Untersuchungen unendlich aufgehalten werden, wenn sich eine neue Inquisition in einem solchen älteren geschlossenen Akte auf alle, oder nur auf einzelne Untersuchungs-Punkte desselben zurück erstrecket, und der untersuchende Richter sie in denselben erst mühsam aufsuchen muß, und in Erwägung, daß das Inquisitions-Gericht dadurch keine sonderbare Bemühung erhält, weil es diese Ausscheidung sich immer machen muß;

So erhalten alle Land- und Kriminal-Gerichte wiederholt den Auftrag, in den Konstituen bei jeder erheblichen Frage die Veranlassung derselben in Margine anzumerken, und bei der Akten-Einsendung in dem Berichte die Namen der Inquisiten, und die jedem zur Last liegenden Verbrechen spezifisch anzuführen.

Man erwartet mit aller Zuversicht die künftige Darnachachtung, als man im entgegengesezten Falle gegen die Vernachläßigung nach dem Grade der verursachten Zögerung mit Nachdruck einschreiten würde

Straubing den 30. November 1807.

Königliches Hofgericht in Nieder-Baiern.

Freiherr von Reichlin.

Sighard.

Auftrag

an sämtliche königliche Landgerichte in der Provinz Bamberg.

(Die Gefährte-Gelder der Landrichter in Parthei-Sachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. November haben die königlichen Landgerichte in der Provinz Bamberg in Partheisachen bei Reisen von ihren Amtssizen nur die gewöhnlichen Tagsgelder; keineswegs aber die Ritt- oder Gefährtgelder in Anspruch zu nehmen.

Welches denselben andurch zu ihrer Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bamberg den 3. Dezember 1807.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Müller.

Auftrag

an sämtliche Forst-Inspektionen des gesamten Königreiches.

(Die Heurathe-Bewilligungen für die Forstwärter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Dezember dieses Jahres wurde dem königlia

chen obersten Forstamte in München auf seinen Bericht vom 21. voriges Monats, in Betreff der den Forstwärtern zu ertheilenden Heuraths-Erlaubniß, erwiedert: daß in solchen Fällen, wo sich das um die Heuraths-Erlaubniß bewerbende Individuum besagter Klasse bei der einschlägigen Provinzial-Polizei-Behörde über den Besiz eines zur Ernährung einer Familie hinlänglichen Vermögens, entweder von seiner, oder von seiner Frauen Seite, gehörig ausgewiesen hat, und seinem Gesuche kein anderes rechtliches oder dienstliches Hinderniß im Wege steht, denselben die Heuraths-Erlaubniß durch die Polizei-Behörde allerdings ertheilet werden könne. Sollte sodann der Mann als Forstwart versterben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf eine Pension aus der Staatskasse zu machen.

Sämtliche Forst-Inspektionen werden daher angewiesen, solches sämtlichen Unterbehörden bekannt zu machen.

München den 12. Dezember 1807.

Königliches Baierisches oberstes Forstamt.

Freiherr von Zyllnhardt.

Kreitmaier.

Auftrag

an sämtliche königliche Behörden.

(Die Beantwortung der Requisitionsschreiben der Militär-Behörden von den Civil-Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Beschwerden vorkommen, daß von den Civilbehörden die Requisitions-Schreiben der Militär-Behörden öfters ganz unbeantwortet gelassen, oder erst nach langen Verzögerungen beantwortet, und die lezteren dadurch in die Nothwendigkeit versezt werden, die Militär-Inquisiten — zum Nachtheile des Dienstes — oft mehrere Monate lang unnüzer Weise zu detiniren; so werden sämtliche königliche Civilbehörden hiermit nachdrucksamst angewiesen, die Beantwortung der Requisitions-Schreiben der Militärbehörden in keinem Falle zu verzögern, noch zu unterlassen, sondern, nach der Verordnung vom 20. Juli 1801 und nach der darin bestimmten Willensmeinung, jederzeit ohne Aufenthalt zu bewerkstelligen.

Gegen die Säumigen oder Fehligen wird auf einkommende Anzeige ohne weiters mit geeigneter Beahndung vorgeschritten werden.

München den 5. Dezember 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

Auftrag

an sämtliche königliche landgerichtische Polizei-Behörden und Maut-Aemter.

(Das Briefsammeln der Boten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der wiederholten Verordnungen, daß die Boten, welche auf Strassen fahren, wo Poststationen errichtet sind, rücksichtlich der Briefe, Gelder, und kleineren Pakete, welche weniger als 10 Pfund haben, mit Ernste in ihre Schranken zurückgewiesen

werden sollen, erneuern sich doch die dießfallsigen Beschwerden der königlichen Post-Behörden.

Sämtlichen königlichen Landgerichten, Polizei-Behörden, und Mautämtern gehet daher, in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. vorigen Monats, der wiederholte allergnädigste Befehl zu, über diese Unfüge der Boten alles Ernstes zu wachen.

München den 1. Dezember 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs,

Reger.

Auftrag

an sämtliche äußere allgemeine Rentämter, Bräu- und Kollegialtaxations-Aemter, Herrschafts-Gerichte, und Hauptstädte der Provinz Baiern.

(Dit Tagbuchs-Extrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die äußeren Rent- Bräu- und Kollegialtaxations-Aemter, Herrschafts-Gerichte und Hauptstädte erhalten hiermit den Auftrag, die Tagbuchs-Extrakte künftig in duplo und zwar vom Monate Jänner 1808 angefangen bei Vermeidung eigener Boten jedesmal unfehlbar einzusenden. München den 13. Dezember 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumayr.

von Schmdger.

Auftrag

an sämtliche königliche Rentämter in Baiern.

(Die Erhebung des geistlichen Staatsbeitrages (Dezimation) betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der geistliche Staatsbeitrag, welchen die sämtlichen geistlichen Kirchen- und milden Stiftungen ꝛc. unter Benennung der Dezimation von ihren Besitzungen, und fruchtbringenden Rechten zur Bestreitung der unentbehrlichen Staatsbedürfniße nach ihrer Verbindlichkeit jährlich zu entrichten haben, mit Ende Novembers verfallen ist; so werden alle königliche Rentämter in Baiern hiermit angewiesen, diese Auflage ungesäumt auf die nämliche Weise, wie in den lezt vorhergehenden Jahren geschehen ist, von den erwähnten Kontribuenten ohne Unterschied, ob sie im In- oder Auslande existiren, gehörig zu erheben, und unmittelbar zur königlichen provisorischen Provinzial-Haupt-Kasse hieher ohne Verzug einzusenden; den Dezimationspflichtigen jedoch über den Betrag der ganzen Schuldigkeit für das Kalenderjahr 1807 zwei Partialquittungen, nämlich die eine für die ersten 3 Quartale und die zweite für das lezte Quartal, auszustellen. München den 17. Dezember 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumayr.

von Schmdger.

Bekanntmachungen.

(Die Eintheilung der Oberaufschlagsbezirke in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reſcript vom 2ten Oktober laufenden Jahres haben Seine Majestät folgende Eintheilung der Oberaufschlagsbezirke in der Provinz Baiern festzuſezen geruhet.

I. Der Oberaufschlagamtsbezirk München umfaßt die Landgerichte:

1. München. 2. Dachau. 3. Starnberg. 4. Landsberg. 5. Schongau. 6. Weilheim. 7. Werdenfels. 8. Tölz. 9. Miesbach. 10. Wolfrathshausen. 11. Schwaben. 12. Erding.

II. Der Oberaufschlagamtsbezirk Pfaffenhofen umfaßt die Landgerichte:

1. Pfaffenhofen. 2. Ingolstadt. 3. Rhain. 4. Schrobenhausen. 5. Aichach. 6. Friedberg. 7. Freising. 8. Moosburg.

III. Der Oberaufschlagamtsbezirk Wasserburg umfaßt die Landgerichte:

1. Wasserburg. 2. Burghausen. 3. Mühldorf. 4. Troßberg. 5. Reichenhall. 6. Traunstein. 7. Rosenheim.

IV. Der Oberaufschlagamtsbezirk Landshut umfaßt die Landgerichte:

1. Landshut. 2. Vilsbiburg. 3. Landau. 4. Eggenfelden. 5. Pfaffenberg. 6. Abensberg. 7. Kellheim. 8. Riedenburg.

V. Der Oberaufschlagamtsbezirk Straubing umfaßt die Landgerichte:

1. Straubing. 2. Stadt am Hof. 3. Mitterfels. 4. Közting. 5. Viechtach. 6. Regen. 7. Deggendorf.

VI. Der Oberaufschlagamtsbezirk Passau umfaßt die Landgerichte:

1. Passau. 2. Wegscheid. 3. Wolfstein. 4. Schönberg. 5. Vilshofen. 6. Griesbach. 7. Pfarrkirchen. 8. Julbach.

München den 26. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

(Die Familien-Verträge der Freiherren von Redwiz zu Küps in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von den Freiherren von Redwiz, Küpser-Linie, dahier zur Bestätigung Seiner königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegte Familien-Verträge, vom 2ten November 1777 und 1sten August 1806, von Allerhöchstdenselben nur unter gewiſſen, namentlich ausgedruckten Restrictionen allergnädigst konfirmirt worden sind; als werden, in Folge allerhöchsten Auftrages, dieſelbe mit den hierauf erfolgten Beſchränkungen inſoferne wörtlich hier eingeſtellet, als es gegen Dritte bekannt zu werden vonnöthen iſt.

Ad. v. Harless, Theologie, Ethik und Philosophie. Eine Rede. Erlangen, Heyder. 1861. 8. 1 Sgr. — Ad. v. Harless, Die Theologie und ihre Gegner. Eine Rede. Ebd

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. № 39.

Gesetz, betreffend die Verleihung von Rechten der physischen Personen an inländische Aktiengesellschaften. Vom 17. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang des Königreichs, was folgt:

§. 1. Inländischen Aktiengesellschaften, welche ihren Sitz innerhalb des Königreichs haben, können durch Beschluß des Staatsministeriums die Rechte physischer Personen beigelegt werden.

§. 2. Ausländischen Aktiengesellschaften kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit durch Beschluß des Staatsministeriums die Befugniß beigelegt werden, innerhalb des Königreichs gerichtlich zu klagen und verklagt zu werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den siebzehnten August Tausend achthundert siebzig.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. № 39.

Gesetz, betreffend die Verleihung von Rechten der physischen Personen an inländische Aktiengesellschaften. Vom 17. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang des Königreichs, was folgt:

§. 1. Inländischen Aktiengesellschaften, welche ihren Sitz innerhalb des Königreichs haben, können durch Beschluß des Staatsministeriums die Rechte physischer Personen beigelegt werden.

§. 2. Ausländischen Aktiengesellschaften kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit durch Beschluß des Staatsministeriums die Befugniß beigelegt werden, innerhalb des Königreichs gerichtlich zu klagen und verklagt zu werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den siebzehnten August Tausend achthundert siebzig.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Bahnlängen in Europa.

Nach den neuesten Ermittelungen (Ende 1880 bezw. Anfang 1881) betrug die Länge der Eisenbahnen in Europa:

Staaten	Bahnlänge in Kilometern	Auf 1000 Einwohner kommen Kilometer	Auf 1000 qkm kommen Kilometer
Deutsches Reich	39 000	0,80	71
Österreich-Ungarn	27 000	0,80	48
Frankreich	29 000	0,75	53
Großbritannien und Irland	25 000	0,80	80
Belgien	4 000	0,60	133
Niederlande	2 000	0,40	57
Luxemburg	200	0,80	77
Schweiz	3 000	1,00	75
Italien	10 000	0,40	33
Spanien	7 000	0,50	14
Portugal	2 000	0,50	22
Rußland	23 000	0,20	4
Schweden	6 000	1,00	13
Norwegen	2 000	0,80	6
Dänemark	2 000	0,80	44
Türkei	2 000	0,10	4
Griechenland	1 000	0,40	8
Rumänien	2 000	0,40	8
Serbien	1 000	0,40	8
Bulgarien	1 000	0,40	8
Europa	208 200	0,50	39

Bahnlängen außerhalb Europa.

Staaten	Bahnlänge in Kilometern	Auf 1000 Einwohner kommen Kilometer	Auf 1000 qkm kommen Kilometer
Asien	10 000	0,01	2
Afrika	2 000	0,01	2
Australien	10 000	3,00	13
Nordamerika	150 000	4,00	16
Südamerika	10 000	0,50	6
Außereuropäische Länder	182 000	0,50	11
Europa	208 200	0,50	39
Erde	390 200	0,50	26

Die Ernennung des Kaiserlichen Generalkonsuls Dr. Wilhelm Knappe von Knappenburg zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikate Exzellenz.

Anzeige

des am 21. November 1807 zu Regen verkauften Maſtviehes.

Vom zugetriebenen Maſtviehe ad	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an Fleiſch		Unſchlitt		Komen alſo 2 Stücke zu ſtehen im Gelde		im Gewichte an Fleiſch auf		Unſchlitt auf		Abgetriebene Stücke.
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	℔	Zent.	℔	fl.	kr.	Zrt	℔	Znt	℔	
204 Stücke.	192	20435	—	744	66	117	81	212	51	7	75	1	22	12

Anzeige

des am 22. November 1807 zu Garmiſch verkauften Maſtviehes.

Vom zugetriebenen Maſtviehe ad	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an Fleiſch		Unſchlitt		Komen alſo 2 Stücke zu ſtehen im Gelde		im Gewichte an Fleiſch auf		Unſchlitt auf		Abgetriebene Stücke.
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	℔	Zent.	℔	fl.	kr.	Znt.	℔	Znt.	℔	
109 Stücke.	4	277	—	13	—	1	—	138	30	6	50	—	50	105

des am 29. November 1807 in Hengersberg auf dem erſten Adventsmarkte verkauften Maſtviehes.

20 Stücke.	8	954	—	33	50	4	—	238	30	8	37	1	—	12

Berichtigung.

Im XXXXIV. Stück des dießjährigen Regierungsblattes, Seite 1602, Lit. K. iſt ſtatt der proviſoriſche, zu leſen: der wirkliche.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in der Provinz Bamberg aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Im Monate Oktober 1807.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeiübertreter.	Deserteurs: diesseitige.	Deserteurs: auswärtige.	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber	Vaganten: Kinder.	Bettelleute.	Summa.
1	Bamberg 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2
2	Bamberg 2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	29	—	11	6	9	—	59
3	Banz	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	8	2	4	—	—	16
4	Baunach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	8
5	Burgebrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	7	—	12
6	Ebermannstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	—	7	5	2	—	24
7	Ebrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	3	1	—	11
8	Hallstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	—	30
9	Höchstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3	—	7
10	Hollfeld Weischenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	3	—	8
11	Kronach	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	4	—	9
12	Lauenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	7
13	Lichtenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2
14	Neunkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	11	6	1	—	—	20
15	Pottenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	3	7	—	—	16
16	Scheßlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	6
17	Schweinfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	20
18	Sulzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	4
19	Stadtsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6
20	Teuschnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Vorcheim	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	5	7	—	—	17
22	Weismain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3
23	Zeil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	3
	Justiz-Kanzleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Kastell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Markt Eiersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Wiesentheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Total-Summe	—	—	4	—	1	—	—	2	20	35	48	80	54	52		296

Communistische Statistik

Im vom Jahre 1851 bis 1854 in Preußen erschienenen Bücher, Broschüren, Flugschriften, Artikeln in Zeitungen, Journalen, Revuen &c. über Communismus, Socialismus und Verwandtes gedruckten und besprochenen Werke.

Nr.	Verfasser.	Titel.	Ort.	Verleger.	Jahr.	Format.	Bogen.	Seiten.	Preis.	Bemerkungen.
1	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1852	8	1	16	1 Sgr.	
2	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1853	8	1	16	1 Sgr.	
3	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
4	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
5	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
6	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
7	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
8	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
9	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
10	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
11	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
12	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
13	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
14	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
15	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
16	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
17	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
18	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
19	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
20	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
21	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
22	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
23	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
24	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
25	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
26	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
27	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
28	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
29	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
30	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
31	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
32	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
33	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
34	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
35	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
36	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
37	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
38	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
39	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
40	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
41	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
42	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
43	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
44	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
45	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
46	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
47	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
48	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
49	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
50	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
51	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
52	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
53	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
54	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
55	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
56	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
57	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
58	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
59	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
60	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
61	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
62	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
63	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
64	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
65	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
66	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
67	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
68	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
69	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
70	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
71	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
72	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
73	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
74	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
75	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
76	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
77	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
78	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
79	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
80	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
81	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
82	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
83	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
84	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
85	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
86	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
87	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
88	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
89	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
90	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
91	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
92	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
93	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
94	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
95	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
96	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
97	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
98	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
99	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	
100	Adolph	Die Gesellschaft und ihre Gegner	Berlin	Hayn	1854	8	1	16	1 Sgr.	

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 21ten Dezember 1807.

1807.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.		
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis
			Schfl.	Schfl.	fl. kr.	Schfl.	Schfl.	fl. kr.	Schfl.	Schfl.	fl. kr.	Schfl.	Schfl.	fl. kr.
Dezem.	12.	Aichach	67	67	12 52	282	282	7 37	230	230	7 1	66	62	5 48
—	13.	Deggendorf	371	333	12 52	149	20	7 20	476	352	6 13	46	2	6 4
—	8.	Dingolfing	10	10	11 —	2	2	8 30	24	24	5 15	3	3	5 36
—	9.	Eggenfelden	22	22	12 30	—	—	— —	44	44	5 36	—	—	— —
—	17.	Friedberg	91	81	12 39	124	106	7 35	183	164	6 34	63	63	5 53
—	14.	Gerzenzel	100	100	11 —	53	43	7 —	20	20	5 —	27	27	5 —
—	9. 16.	Hohenwart	—	—	— —	3	3	7 30	13	13	6 38	1	1	5 18
—	12.	Ingolstadt	220	195	11 51	55	52	7 48	219	211	5 36	45	42	4 45
—	12.	Kranburg	35	35	13 30	32	32	8 —	190	190	6 45	10	10	4 45
—	12.	Landsberg	305	280	13 3	55	55	9 10	292	272	8 6	23	19	6 8
—	11.	Landshut	549	541	12 51	139	124	7 48	170	164	6 16	102	96	5 5
—	12.	Lauingen	222	222	11 —	55	55	7 30	128	128	5 30	9	9	4 —
—	10.	Mainburg	40	30	12 —	31 1/2	30	7 30	130	130	6 15	11	8	5 15
—	10.	München	1947	1558	14 4	1147	1038	8 25	4191	3622	7 27	735	735	6 20
—	12.	Marnau	130	108	15 —	40	30	11 —	110	96	7 30	8	6	5 30
—	9.	Neuenmarkt	11	11	14 38	1	10	9 —	248	248	6 51	13	13	6 —
—	14.	Neumarkt	151	148	12 36	166	169	8 50	35	35	7 26	54	50	5 5
—	13.	Pfaffenhofen	158 3/4	133 1/4	12 45	237	208	7 36	361/2	361/2	6 20	551/2	551/2	5 49
—	12.	Rain	17	17	12 41	32	30	6 58	28	28	5 23	3	3	3 20
—	7. 11.	Reichenhall	33	33	16 —	69	2	12 —	51	51	8 42	—	—	— —
—	12.	Rosenheim	65	65	16 —	71	62	9 —	70	63	7 —	136	131	4 30
—	14.	Schongau	2	2	14 30	2	2	11 33	36	36	8 30	16	16	6 —
—	12.	Straubing	395	395	12 12	77	77	7 25	314	314	6 8	34	34	5 9
—	12.	Traunstein	168	151	15 12	317	280	9 36	236	220	7 18	133	123	5 57
—	9.	Vilsbofen	557	64	12 47	—	—	— —	81	2	6 —	7	7	5 8
—	17.	Weilheim	13	7	14 36	103	70	10 2	104	57	9 27	17	6	6 42
		Summe	5679 1/2	4569 1/2	— —	3269 1/2	2794	— —	7679 1/2	6770 1/2	— —	1623 1/2	1521 1/2	— —

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 143,183 fl. 54 kr.

Conſ

aieriſch = Oberpfä

uranz = Jahr 1806. März 1807.

r i ch t.

	fl.	kr.
Im Jahre 1806 betrugen die A.	79702	44 I/4
Ueber Abzug des Kaſſebeſtandes	10985	45 I/4
Treffen noch zum Erſatz	68716	59

Mettenham: Joſ. Schild.	47	30	—
Rottau: Georg Sichler.	600	—	—
Traunſtein, Stadt.			
Joſ. Wagner.	257	8	2
Trosberg, Gericht.			
Altenmarkt: Bo. Bartinger	85	43	—
Vilsbiburg, Gericht.			
Untergangkofen: M. Hofer	300	—	—
Vilshofen, Gericht.			
Reckenberg: Seb. Feigl.	200	—	—
Waſſerburg, Gericht.			
Lengmoos: Lor. Weger.	150	—	—
Zähraham: Wimpeſinger	200	—	—
Wolfratshauſen, Ger.			
Berg: Balth Huber . .	400	—	—
Königsdorf: Seb. Oſtner.	500	—	—
Mart. Schallinger . .	500	—	—
Michael Eſchmann. .	500	—	—
Oberdiberkof: Fr. Kaindl	200	—	—
Seite . . . VI.	4565	21	2
V.	8885	39	2
IV.	12887	30	—
III.	14455	—	—
II.	15003	53	1
I.	7916	20	—
Summe . .	63713	44	1

Joſepb Traunſtein . .	800	—	—
Seb. Schneider . . .	1000	—	—
Johann Weſthauſer. .	1000	—	—
Johann Neukam . . .	800	—	—
Leonhard Neber . . .	800	—	—
Oberndorf:			
Kaſpar Fiſcher. . . .	300	—	—
Kaſpar Beck	150	—	—
Seite . . . II. . .	4850	—	—
I. . .	5091	40	—
Summe	9941	40	—
Total die Summen v. d. Oberpfalz .	6047	20	—
d. v. Baiern . .	63713	44	1
Hauptſumme . .	79702	44	1

ſſekuranz = Ko

Kommiſſär.

v. I

ranz = Rechnungsführer.

No. 11. RETURN of Criminal Cases

Return for the Year 1900.

Number of Cases.	Number of Persons.	Number of Persons Convicted.	Number of Persons Acquitted.	Number of Persons Discharged.	Number of Persons Committed for Trial.	Number of Persons Bailed.	Number of Persons Remanded.	Number of Persons Awaiting Trial.	Number of Persons Sentenced to Death.	Number of Persons Sentenced to Imprisonment.	Number of Persons Sentenced to Fine.	Number of Persons Sentenced to Whipping.	Number of Persons Sentenced to Other Punishments.	Number of Persons Appealed.	Number of Appeals Allowed.	Number of Appeals Dismissed.	Number of Appeals Pending.

Conſ

aieriſch = Oberpfä

uranz = Jahr 1806. März 1807.

r i ch t.

	fl.	kr.
Im Jahre 1806 betrugen die A.	79702	44 1/4
Ueber Abzug des Kaſſebeſtandes	10985	45 1/2
Treffen noch zum Erſatz	68716	59

Mastenham: Joſ. Schild.	47	30	—
Rottau: Georg Sichler.	600	—	—
Traunſtein, Stadt.			
Joſ. Wagner.	257	8	2
Trosberg, Gericht.			
Altenmarkt: Bo. Barzinger	85	43	—
Vilsbiburg, Gericht.			
Untergangkofen: M. Hofer	300	—	—
Vilshofen, Gericht.			
Aſchenberg: Seb. Feigl.	200	—	—
Waſſerburg, Gericht.			
Lengmoos: Lor. Weger.	150	—	—
Jährnham: Wimpeſinger	200	—	—
Wolfratshauſen, Ger.			
Berg: Balth Huber . .	400	—	—
Königsdorf: Seb. Oſtner.	500	—	—
Mart. Schallinger . .	500	—	—
Michael Erſchmann. .	500	—	—
Oberdiberkof: Fr. Laindl	200	—	—
Seite . . . VI.	4565	21	2
V.	8885	39	2
IV.	12887	50	—
III.	14455	—	—
II.	15003	53	1
I.	7916	20	—
Summe . .	63713	44	1

Joſeph Traunſtein . .	800	—	—
Seb. Schneider . . .	1000	—	—
Johann Weſthauſer. .	1000	—	—
Johann Neutam . . .	800	—	—
Leonhard Neher . . .	800	—	—
Oberndorf:			
Kaſpar Fiſcher. . . .	300	—	—
Kaſpar Beck.	150	—	—
Seite . . . II. . .	4850	—	—
I. . .	5091	40	—
Summe. . . .	9941	40	—
Hain die Summen v. d. Oberpfalz .	6047	20	—
v. d. Baiern . .	63713	44	1
Hauptſumme . .	79702	44	1

ſſekuranz = Ko

Kommiſſär.

v.

ranz = Rechnungsführer.

Neuburg.

Concurrirende Theile.	Remunerations-Gebühr à 2 Pf. vom Gulden. fl.	kr.	Trift noch zu bezahlen. fl.	kr.	₰	Ist damit angewiesen an
Burglengenfeld	10	59	1306	31	—	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Hemmau . . .	3	13	382	51	—	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Hippoltstein . .	6	—	714	26	—	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Hochstädt . . .	12	2½	1433	12	2	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Karlskron . . .	1	9	136	57	—	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Monheim . . .	12	17½	1462	17	2	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Neuburg, Ldg.	3	45	446	3	—	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Neuburg, Ldsch.	—	—	4	8	—	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Neuburg, Stadt	3	25	406	21	—	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Nördlingen, Ldg.	3	31	418	2	—	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Nördlingen, St.	5	35½	665	13	2	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Parsberg . . .	2	49½	336	30	2	die Ldsch. Neub. Vorsch. K.
Summe.	64	47	7712	33	—	
Summen-Uebertrag von Baiern	435	48	52927	21	—	
Summen-Uebertrag v. d. Oberp.	115	50	13784	9	—	
Haupt-Summe	616	25	74424	3	—	
Remun. Gebühr . . .			616	25	—	

Register
des
königlich-Baterischen Regierungsblattes
vom Jahre 1807.

Namen-Register.

A.

Abel, Max, Oberlieutenant. 798.
Abele, Karl, Oberl. 1065.
Aberer, Gebh., Aktuar 1957.
Abt, Wilh., Aktuar 189.
Achenbach, Karl, Oberl. 845.
Adam, Joh., Kanzellist 1179.
v. Adelsheim, Karl, Unterl. 795.
v. Adelsheim, Karl Frhr., Oberl. 1779.
Adelshofen, Pfarrei 1713.
Aerdinger, Paul, Lotto-Offiziant 791.
Ahles, Reg. Chir. 682.
Ahles, Heinr., Quartierm. 1162. 1710.
Aicha, Pfarrei 48.
Aichberger, Lorenz, Justiz-Direktor 45.
v. Aicher, Max, Major 142. 247.
Aibling, Landgericht, 1315, 16.
Aibling, Forstrevier 1740.
Albenreuth, Forstrevier 1470, 72.
Albert, Joh, Kontrol. 1830.
v. Alberti, Pet., Graf, Aktuar 75.
Altdorf, Universität. 1378. 1652.
Altenhausen, Xav., Kanzell. 1606.
Altenkirchen, Pfarrei 238.
Altmühldorf, Pfarrei 926.
Altneuhaus, mit Langenbruck, Rev. 1469, 1471.
Altzirkendorf, sieh Grünhund.
Altenschwand, oder Taxeldern mit Penting; Forstrev. 1469, 1471.
Aman, Jos., Oberl. 1235.
Amberg, Forstinspektion und Oberförst. 1468-70, 77, 78.
Amberg, Heinr., 1184.
Amman, Jos. Ant., 1637.
Ammerbacher, Heinr., Stadtger. R. 1485.
Amort, Jos., Kanzell. 1876.
Anders, Math., Sekr. 548.
v. Andrian, Ferd. Freih. k. Käm. 45.
v. Andrian, Ferd. Freih. Polizeidirektor. 71.
v. Andrian Werburg, Ferd. Freih. Unterl. 358.
v. Andrian, Jos. Freih. Maj. 879.
Angerer, Registrator. 362.
Angerer, Jak. Förster 1476.
Angerer, Joh. Förster. 1476.
Angertshofer, Rentbeamter. 47.
Ansbach, Stadt. 444-447. 1177. 1713.
Anspach, Pet. Korporal. 454.
Apfeldorf, Pfarrei. 41.
v. Aretin, Christoph Freih. Ober-Hof-Bibliothekar und Akademiker. 1216, 1217.
Armann, J. Pet. Kapitain 845.
Arnold, Jos. Münzverw. 765.
Arnold, Jos. Chirurg 1562.
v. Arnstädt, Paul, Unterl. 1710.
v. Aschauer, Joh. Rentb. 1715.
v. Aschauer, Alois Unterl. 1236.
Aschenbrenner, Impfarzt. 1735.
Ascher, Jos. Kanzellist. 1638.
Ascher, Franz Acceßist. 1677.
Asmus, Rentbeamter 1602.
Asmus, Eugen Aktuar. 1957.
Attl, Forstrevier. 1740.
Attenhausen, Pfarrei. 644.
Au, Pfarrei. 926.
v. Aubert, Ludw. Oberstl 247. 456.
Auernheim, Pfarrei. 1033.
Aufschläger, Jos. Rechn. Komm. 1164.
Augsburg, Stadt. 28. 139. 150. 219. 222. 307. 575. 1876.
Aumüller, Joh. Posterpeditor. 1164.
Aussenzell, Pfarrei. 1742.
Auracher, Jos. Wachtm. 1563.
v. Avila, Phil. Unterl. 1074. 1633.
v. Arthelm, Ernst, Ober-Postkommissär. 800 846, 847. 881.

B.

Baaden, Großherzogthum. 1084.
Baader, Fr. Xav. Oberbergm. 305. 1217.
Baader, Fr. Xav. Oberl. 459.

Baader, Joh. Gegenschr. 1637.
Baader, Jos. Salin. und Berg. Rath 301. 305. 1217.
Baader, Math. Rechn. Rev. 1638.
Badhauser, Korb. Sekr. 302.
Babo, Jos. Mar. akad. Mitgl. 1217.
Bächle, Rechn. Komm. 878.
Baditi, Dom. Gemeiner 1565.
Baiern Königreich, und königliches Haus. 97-139. 193-218. 289-298. 465-490. 1245-1253.
v. Baligand, Oberl. 1070.
v. Baligand, Kapit. 1069. 1075.
v. Balistier, Karl, Maj. 683.
Balz, Georg, Feldwebel. 1406.
Bandel, Kommiss. u. Direkt. 39.
Bamberg, Fürstenthum. 38.
Barbier, Graf, Maj. 1061.
v. Barisani, Med. Rath. 838.
Barmann, Jos. Polizei-Offiziant. 72.
Barth, Fr. Wachtm. 1564.
Bartl, B. Pfarrer. 42.
Bauer, Ant. Gem. 1565.
Bauer, Bombard. Korp. 643.
Bauer, Unterlieutenant. 1059.
Bauer, Fr. Xav. Korp. 1564.
Bauer, Gerh. Pfarrer. 1711.
Bauer, J. Gemeiner. 1381.
Bauer, Jos. Kapit. 247.
Bauer, Jos. Förster. 1739.
Bauer, Mart. Unterl. 1710.
Bauer, Pet. Korporal 1407.
Bauer, Raimund, Junker. 798.
Bauernfeind, Gaud. Junk. 1071. 1322.
Baumann, Georg, Förster. 1478.
Baumann, Mathäus, Förster. 1476.
Baumann, Max, Kapit. 1074.
Baumburg, Pfarrei. 929.
Baumeister, J. Nep. Pfarrer. 800.
v. Baumgarten, Fr. Graf, Oberl. 1075. 1442.
v. Baumgarten, Max, Gr. Hofger. R. 1163.
Baumgartner, Rittm. 1382.
Baumgartner, Gottl. Rentamtsschr. 541.
v. Bäumen, Fr. Auditor. 1068.
Bäumler, Joseph, Aktuar. 1324.
Bausch, Mich. Gem. 1071. 1566.
Bayer, Georg, Gemeiner. 1407.
Bayer, Korporal. 1408.
Bechmann, Aug. Mart. Pfarrer. 1742.
Beck, Georg, Chirurg. 1379.
Beck, J. Sigm. Archivar 120.
van der Becke, Fr Arn. Justizdirekt. 1270. 1605.
Becker, k. k Französ. Div. General. 1535.
Becker, prov. Ref. in prot. Ehesachen. 82. 361.
Becker, Mich. Gefreiter 1563.
Becker, Phil. Tambour. 1066.
Becker, Paul, Junker 1234.
Becker, Rechn Komm. 878.
Beckers, K. Graf, Oberst. 792. 796. 931. 1039.
Beer, Marcell., Sergeant. 1405.
Beer, Jos, Korp. 1565.
Bedall, Aktuar 1324.
Beierlieb, Georg, Unterl. 1236.
Beigl, J. G., Pfarrer 1712.
Beil, Gefreiter 454.
Beilngries, Oberförsterei 839.
Beisel, Geo. Dan. und Geo. Gottfr., Prediger 542.
Benediktbeuern, Pfarrei 41.
Bender, Mautschr. 237.
Benz, Christ. Pol. Offiz. 72.
Benz, Rob., Gub. R. 1034.
Berbling, Pfarrei 460.
v. Berchem, Frhr., Revierförster 1475.
v. Berchem, Jos. Graf, Oberst 141. 642.
Berg im Gau, Pfarrei 190.
v. Berg, Fr. Ad., Advokat 766.
Berger, Al., Kalkul. 508.
Berger, Joh., Chirurg 1379.
Berger, Pet., Gefr. 453. 544.
Berganin, Balth., Oberl. 1709.
Berghamer, G., Forstw. 843.
Bergmann, Greg, Gem. 453
Bergmann, Konr., Förster 1605. 1475.
Bergmüller, Joh., Gem. 1566.
Beringer, Bombardeur 643.
Berkheim, Pfarrei 460.
Berner, Doktor zu Kronach 678.
Bernhard, Math., Sekr. 1165.
Bernreiter, Jos., Unterl. 1075.
v. Bernklau, Fr., Maj. 249. 1059.
v. Bernklau, Phil., Kapit. 359.
Bernried, Pfarrei 43.
Bertele, Fr. Xav, Pfarrer 883.
Berthier, Marschall 292.
Bertholdsdorf, Pfarrei 645.
v. Besserer, Albrecht, Unterl. 1071. 1563.
v. Besserer Eitel, Eberhard 800.
v Besserer, J. Jakob, Bürgermeister 158.
Bettstadt, Pfarrei 547.
v. Beulwitz, Chr., Unterlieutenant 1236.
v. Beust, K. Graf Bevollmächtigter 100.
Bevilaqua, Paul, Aktuar 76. 363.
Beyerl, Anton, Förster 1478.

Beyerl, Joh., Förster 1478.
Beyerl, Mart., Förster 1479.
Bezan, Pfarrei 1033.
Bezold, Aug., Accessist 361.
Bichelberg, mit Waltershof, Forstrev. 1470, 72.
Bieber, Sigmund, Rittmeister 1779.
Biechl, Ignaz, Rechnungs-Kommissär 441.
Bieler, Wolfgang, Förster 1477.
Bierdimpfel, Joh. Nepomuk, Kanzellist 1876.
Bieringer, Philipp, Oberst 249.
Biermann, Johann, Stadtgerichtsrath 34.
Billharz, Rechnungs-Kommissär 883.
Bindl, Michael, Offiziant 1830.
Bioley, Peter, Stiftungs-Administrator 312.
Bißing, Joseph, Bataillons-Chirurg 682.
Birrlmair, M., Forstgehilf 621.
Blank, Pfarrer 364.
Blasi, Alb., Pfarrer 929.
Blasser, Benedikt, Pfarrer 926.
Bleibner, A., Kasse-Gehilf 1850.
Bleicher, Ferdinand, Postverwalter 462.
v. Blesen, Friedrich, Major 143.
Blöst, Johann Christ., Aktuar 189.
Blum, Gemeiner 454.
Bock, Korporal 1381.
Böck, Andreas, Förster 1477.
Böhm, Alois, Quartiermeister 1160.
v. Böhnen, K., Frhr. königl. Kämerer 1188.
Böhr, Joseph, Kanzellist 1831.
v. Böhmelberg, Fr. Xav. Frhr., Oberstl. 680.
v. Bolz, Joseph, Oberamtsrath 1638.
Bomerh, Johann, Unterlieutenant 1236.
Bomhard, J. G. Gottfried, Aktuar 1180.
Bonn, Bartholom., Rechnungs-Kommissär 934.
v. Bourscheid, Ludwig Frhr, Oberstl. 682, 1383.
Bouteville, Kalkulator, 1829.
Borler, Lorenz, Aktuar 1957.
Boy, Karl, Rittmeister 881. 1382.
Boyk, K. Joseph, Kapitän 930, 1633.
v. Boyneburg, J. Nep. Frhr., Junker 1321.
Bozen, Mautinspektion 1876.
Brack, Johann, Rittmeister 248.
v. Brackl, Heinrich Frhr., Unterlieutenant 794.
Braito, Anton, Rentbeamter 94.
v. Branka, K. L. Frhr., Justiz-Direktor 1270.
Brantl, Joseph, Oberaufschläger 1604.
Braun, Johann Georg, Rath 1182.
v. Braun, Paul, Oberlieutenant 799.
v. Braun, Sebastian, Oberstlieutenant 793, 1381.
Brechhuber, Gemeiner 544.
Bregenz, Oberförsterei 931.
Breitenau, Pfarrei 1782.
Breitenbrunn und Sulzburg, Forstrev. 1469, 71.
Breitenbrunn, Pfarrei 1570.
Breitenfurth, Revier, 839.
Brems, Michael, Oberförster 842.
Brenneisen, Magnus, Pfarrer 43.
Brenner, Thomas, Förster 1478.
Brennhofer, J. Kaspar, Kalkulator 508.
v. Brentano, Anton, Junker 794.
Brentano, Fr., Oberlieutenant 1074. 1403.
Brett, Karl, Oberlieutenant 1076.
Breyer, K. W. F., Akademiker 1218.
Breyvogel, Joh. Christ. Polizei-Chir. 72.
Brixen, Fürstenthum 337. 371, 372. 1800.
Bromberger, Oberförster. 1475.
Bronzetti, Joseph, Junker. 680. 1235.
v. Brockdorf auf Schney, Wilh. Graf. 1166.
Brög, Kasp. Forstwart. 932.
v. Brück, Joh. Hauptm. 1322.
v. Brück, Karl, Hauptm 1068. 1070. 1073.
Brück, Pet. Unterl. 1071.
Bruckbräu, Jos. Mautrath. 1828.
Brucker, Chr. Jak. Marks-Inspektor 72.
Bruckbacher, Math. Pfarrer. 1537.
Bruckmann, Aug. Pfarrer. 190.
Brüderl, Sebast. Korporal. 1406.
Brunegg, Landgericht. 538.
v. Brunnenmayer, K. Unterl. 1160.
Brunner, Hauptbuch-Gehilf 1830.
Brunner, Lib. Pfarrer. 928.
Brunner, Oberaufschläger, 1635.
v. Brüssel, G. Maj. 641.
Burgkirchen, Pfarrei 925.
v Bube, W. Mautsekr. 1829.
Buch, Pfarrei. 1711.
Buchböck, Al. Förster. 1740.
Bucher, Al. Kassenoffiziant. 1928.
Buchinger, Fel. Landrichter 684.
Buchinger, Gelas, Pfarrer. 927.
Bulemer, Joh. Fr Kassier. 363.
v Bühlinger, Karl, Kapit. 249. 1064.
Bünapfel, Joh. Förster. 1479.
Burgau, Physikat 1717.
v. Burgau, Heinr. Frh. Unterl. 1443.
Burgebrach, Landgericht. 95.
Burgebrach, Pfarrei 1958.
Burger, Christ. Unterl. 1074. 1534.
Burggriesbach, Revier. 840
Burkard, K. Junker 1236 1778.
Bürstel, Wachtm. 453. 643.
v. Buseck, Karl Frh., Oberst. 143. 248.

Digitized by Google

Bußigel, Phil Korp. 1565.
Burheim, Herrschaft. 466. 1716.

C.

Caminada, Ant. Wegmeister. 1742.
Carl, Ant. Oberrechn. Komm. 1829.
v. Carli, Dom. Finanzrath 1570.
v. Carpentari, Jos. Landr. 74.
Carron du Val, Joh. Junk. 457. 799.
Castell, Grafschaft. 465. 1189-1194.
Cavalese, Landger. u. Rentamt. 620, 21.
Ceschi, Al. Frh. Rentbeamter 94.
v. Cetto, Gesandter 100.
v. Chatel, Alb. Unterl. 1162.
Chiemsee, (Frauen-) Pfarrei. 928.
v. Chinni, Sim. Fr. Truchseß. 1676.
Chriset, Joach. Pfarrer. 926.
v. Chrismar, Fr. Ant. Pol. Komm. 71. 1165.
Christani, Joh. Frh. Unterl. 334. 680.
Civezzano, Landgericht. 76.
v. Clarmann, Friedr Postinspektor 1355.
Cogoloni, Math. Postoffiziant 1677.
v. Colonge, Aug. Unterl. 546.
de Colonge, Benign. Oberstl. 545.
v. Colonge, Fr. Al. Oberstl. 142.
v. Comeau, Sebast. Jos. Major. 143. 1321.
Comini, Kreisphysikus. 720.
Conci de Brattia, J. K. Unterl. 545.
Conrad, Aktuar. 1350.
Crämer, Wilh. Akt. 1179.
Creglingen, Oberkaplanei. 645.
Crell, Polizei-Rottm. 72.
v. Cronegg, K. Frh. Oberl. 1321.

D.

Dach, Oberförster 1739.
Daffenreuter, Fr. Xav., Auditor 681.
Daffner, Forsttarator 1459.
Daisenberger, J. Nep., Pfarrer 40.
Dalkingen, Pfarrei 683.
v. Dallwigk, Fr., Frh. Oberstl. 248, 793.
Danast, Andr., Stadtg. Rath 1485.
v. Daubrawick, Ant., Stempelmeister 1780.
Debertshof, Forstrevier 1470.
Decker, Gemeiner 544.
Defrance, k. k. französ. Brig. Gen. 1233.
Degen, J. Jak., Pfarrer 1714.
Degenhart, Joh., Gemeiner 453.
Degmaier, P., Stadtg. Rath 33.
Dehaibe, Fr., Kapit. 1234.
Deibl, Mart., Forstw. 842.
Deisler, Tarator und Expeditor 1714.
Deiter, Kriegs-Komm. 878
Deldegano, Jos., Kopist 35.
Delling, K., Gem. 1382.
Dellwang, Pfarrei 884.
Demelmayer, Jos., Junk. 1710.
Denis, Theod., Oberl. 359.
Deponthon, Kapitain 1233.
Deronco, Oberaufschl. 765.
v. Deroy, Erasmus, Gen. Lieut. 246, 1160, 1383.
v. Deroy, Franz, Oberstl. 797, 1381.
v. Derschau, Rein., Unterlieutenant 1236.
Desch, Fr. Xaver, Aktuar 95.
Dettenhofer, Felix, Oberl. 1235. 1405.
Devignon, Fr. Förster 1476.
v. Deuz, Peter, Naut. Assessor. 1828.
Deym, Joseph, Graf, Unterl. 1069. 1442.
v. Deyring, Philipp, Frh. Oberst 796. 1159.
Diedel, Friedr. Kapit. 1073.
Diepold, Dr. Physikus 1717.
Diessen, Pfarrei 40.
Dietrich, J. J. Kassier 1182, 83.
Dietrich, J. Nep. Junker 1443.
v. Dietrich, Peter, Kapit. 1710.
Dietrich, Fr., Kapitain 1562.
Diez, Karl, Major 427.
Diez, Sergeant 544.
Dill, K. Mich., Oberl. 1074.
Dillingen, Stadt 1486.
Dillmann, Peter, Feldw. 1405.
Dingelbauer, Michael, Gem. 1564.
Dingolfing, Rentamt 1849.
Dinkelscherben, Kriminalgericht 173.
Dippel, Korporal 1032.
Dischingen, fürstl. Thurn- und Tax. Oberamt 771. 772.
v. Distl, Ad, Oberl. 880.
Dobel, Ludwig, Unterl. 359. 1061.
Dobler, Ignaz, Forstw. 1740.
Doblinger, Jos. Mar., Hofg. Rath 188.
Dobmayr, Al., Kassier 1830.
Docen, L. J., Scriptor 1165.
Doederlein, Pfarrer 1714.
Dörfler, Mich., Postoffiziant 1677.
Dode, Oberst 1535.
Dollacker, Bernh., Aktuar 95.
Dollmann, Joh., Junker 1234.
Donauwörth, Landgericht 1231, 32.
Donauwörth, Physikat 1717.
v. Donnersberg, Al., Freib. k. Käm. 92.
v. Donnersberg, Ant., Frh. Pfarrer 1352.

v. Donnersberg, Joh., Frh. Hauptm. 1601.
v. Donnersberg, Stan., Frh. Unterl. 643.
Doppel, Karl, Auditor 878.
Dordi, Ferd., Rentbeamter 94. 95.
Dorfen, Markt. 964, 965.
Dorner, Georg, Acceßist 1829.
Dorner, J. Nep., Rechn. Komm. 596.
v. Drechsel, Frh. L. D. Rath 784.
Dreihofen, Forstrevier 1470. 72.
Dreßler, Chr., Reg. Chir. 682.
Drischitz, Rechn. Komm. 883. 1602.
Ducati, Felix, Ingenieur 646.
v. Dufresne, Heinr., Unterl. 1075.
Düll, Mart., Pfarrer 733.
Düppel, Jos., Major 143. 1061.
Dürnhofer, Banquier 38.
Dürr, Joh., Förster 1476.
Dürr, Joh. Bapt., Forstw. 932.
v. Dürsch, Ant., Frh. Junker 880. 1234.
Dürschl, Oberlieutenant 1059.
Dürschl, Fr. Xav., Kapitain 1076.
Dunz, Joh., Pfarrkurator 548.
Durach, Pfarrei 1570.
Durand, St. André, Bevollmächtigter 102.
Durosnel, k. k. Franz. Brig. Gen. 1233.
Durr, Fr. Xav., Forstw. 932.
Dutaillis, k. k. Franz. Brig. Gen. 1233.

E.

de l'Eau, Gosw., Oberlieutenant, 249. 794.
Ebenricht, Pfarrei 645.
Eberfing, Pfarrei 42.
Eberl, Benno, Gem. 453.
Eberlin, Al., Rentb. 1601.
Ebersberger, Jos., Rechn. Komm. 508.
Ebner, Jos., Gem. 1564.
Eching, Pfarrei 1850.
Eckard, Goswin, Tabellist 360.
Eckardt, Jos., Kanzellist 361.
Eckart, Wilh., Oberlieutenant 459.
Ecker, Gemeiner 1382.
Eckert, Andr., Sergeant 1405.
Eckert, Gemeiner 544.
Eckstein, Balth., Korporal 453.
Edelmann, Oberbergeinfahrer 1763.
Edelstetten, Grafschaft 466. 1716.
Eder, Thomas, Benefiziat 1356.
Eder, Gemeiner 454
Egelseder, Jos., Gefreiter 1408.
Egg, Georg, Abr. Aktuar 35.
Egger, Roman, Pfarrer 929.
v. Eggher, Theodor, Frh. Gen. Maj. 1320.
Egli, Burkard, Pfarrer 884.
Egglofs, Pfarrei 646.
Ehingen, Pfarrei 364. 1713.
Ehrenberg, Gerichts-Unterthanen 539.
Ehrmann, Quatierm. 1068.
v. Ehrne, Georg, Advokat 766.
Eichmann, Peter, Kanzellist 1831.
Eichheimer, Dr., Stabschirurg 1321.
Eichner, Joh., Gemeiner 1565.
Eichstädt, Fürstenthum 277. 382. 839.
Eichstädt, Stadt 800. 1593-1595.
Eimer, Math., Gem. 453. 544. 643.
Einser, Fr. Ant., Rentb. 1602.
Einsiedl, Forstrevier 1469. 71.
v. Eisank, Ignaz, Rentb. 93.
Eiselfing, Pfarrei 929.
Eisenberg, Mich., Major 794.
Eisenrieth, Jos. Ant., Expeditor 46.
Eitel, Jos., Gerichtsdiener 230.
Eirendorf, Forstrevier 1469. 1471.
Ekarts, Pfarrei 1711.
Elbling, L. D. Rath 784.
v. Elbracht, Franz, Oberstl. 141. 247.
Ellbach, Forstrevier 1739.
Ellerstorfer, Provinzial Hauptkassier 1550.
v. Ellersdorfer, Pet., Unterl. 1442.
Ellinger, A. Akademiker 1217.
Elzer, Pfarrer 1606.
Embacher, Fr. Xav., Pfarrer 1355.
Emmer, Jos., Pfarrer 460.
Emmering, Pfarrei 1166. 1654. 1712.
Endter, Karl, Gemeiner 1408.
Endert, Balth., Oberl. 1384.
v. Endorffer, Al., Kapit. 1073. 1534.
Endres, Georg, Junker 1076.
Engelbrecht, Ignaz, Unterl. 359.
Engert, Chirurg 1160.
Englbrecht, Val., Pfarrer 1634. 1711.
Engler, Math., Fourier 544. 1406.
v. Enhuber, Karl, Oberlieut. 1076.
Enkering, Revier 840.
Enneberg, Gericht 538.
Enning, Kuratie 548.
Ensfeld, Pfarrei 1355.
Enshammer, P., Korporal 453.
Enzensberger, Fr. Xav., Pfarrer 1355.
v. Epplen, Ans., Oberstl. 459. 1403.
Erb, Heinr., Kasseschreiber 144.
v. Erbach, K., Graf, Maj. 794.
Erhard, Math., Landger. Arzt 1780.

Digitized by Google

Erhardt, Fr., Unterlieutenant 1633.
Erisried, Pfarrei 548.
Erlangen, Universität 44.
Erling, Pfarrei 41.
Ermetshofen, Pfarrei 1713.
Ernst, Aloys, Gemeiner 1565.
v. Erps, (Beischot), Al. Graf, Rentb. 685.
v. Erps, (Boischott), Graf, Mautinsp. 1876.
v. Erps (Boischott), Ludw., Gr. Unterl. 930.
Ertl, Steuer-Hauptkassier 986.
Eschenlohe, Pfarrei 42.
Eschmann, Postverwaltungs-Gehilf 1635.
Esenbeck, Math. Chr., Pfarrer 364.
Esenthener, Ant., Gemeiner 1566.
Eßlarn, Forstrevier 1470. 1472.
Esterhamer, J Georg, Kassaehilf 1636.
Etlensberger, Stiftungs-Administrator 1957.
v. Ezdorf, Joseph, Graf, k. Kämmerer 92.
Ezgenreuth, Forstrevier 1470. 1472.

F.

v. Faber, Ant. Förster. 1475.
Faber, G Mittagsprediger. 1835.
Faber, Joach. Sekr. 46.
v. Faber, Mich. Oberförster. 1475.
v. Faber, Konzipist. 96.
Fabris, Ant. Oberl. 546.
Färber, Lor. Gemeiner. 453.
Fahlnbach, Mart. Tambour. 1316.
Falkenberg, Forstrev. 1470, 72.
Faltermayer. Fr. Gem. 1565.
v. Faßmann, Karl, Kalkulator 508.
Fassa, Gericht. 620, 621.
Le Febure, Rechn. Rev. 791.
Le Febure, Max Jos. Hauptbuchh. 791.
Federhofer, Mich. Gem. 1408.
Fehrkohl, K. F. Syndik. 1183, 84.
Feldkirch, Forstrevier 932.
Felsecker, Bürgermeister. 684.
Fehndt, Jos. Pfarrer. 1355.
Feneberg, Karl, Aktuar. 188.
Fernberg, Rechn. Komm. 883.
v Fernberg, Fr. Ferd. Kapit. 798.
Ferkel, Fr. Benefiziat 644.
Ferrari, Kasp. Rentb. 1678.
Ferrari, Wil. Unterl. 1633.
Feucht, Forstrevier. 1034.
Feuchtmaier, Dr. Physikus. 1717.
Feuerer, Chr. Oberl. 545.
Feuerstein, Heinr. Phys. 1717.
Feuerstein, Pfarrer. 1504.
Feyrer, Al. Pfarrer. 644.
Fichtelberg, Forstrev. 1470, 72.
v Fick, Karl, Kapit. 248.
Fiendl, Maurschreiber 1928.
Figglischer, Offiziant. 1714.
Filchner, Ant Förster. 1477.
Finauer, Bapt Oberl. 1235.
Fink, Georg Jak. Förster. 1476.
Fink, Stadtrath 685.
Fischaber, Gem. 544.
Fischbach, Landger. 47. 1315, 16.
Fischen, Pfarrei 1711.
v. Fischer, Fr. Junker. 680. 1442.
Fischer, Fr. Xav. Pfarrer. 1166. 1654. 1712.
Fischer, Mich Förster. 1478.
Fischer, Georg, Feldwebel 1066.
Fischer, Mich. Stadtoberr. 33.
v. Fischheim, Jos Frh. Oberl. 794.
v. Fischler, Fr. Xav Bevollm. 102.
Fischmann, J F. Kanzellist. 1183.
Flacho, Aloys, Phys. 1717.
v. Flachslanden, Joh. k. geh. Rath. 285.
v Flad, Fr. Kapit. 248.
Fleißner, Jos. Stadtger. Rath. 34.
Fleischer, Fr. Expeditor. 1677.
Fleischmann, Fr. Buchh. 382.
Fleischmann, Salzbeamter. 1781.
v. Flembach, Landrichter. 1676.
v. Floret, Aug. Oberstl. 793, 794. 1381.
Floßburg, Forstrevier 1470, 72.
Floßmann, J. Pfarrer. 43.
Flurl, Fr. P. Salz-Oberfaktor. 1781.
Flurl, Math. Salinen-Direkt. 301. 1217.
Föching, Gebiet. 1316.
Föching, Forstrevier. 1740.
Fölser, Georg, Förster. 1476.
Fölser, Heinr. Förster. 1479.
Förg, Gotth. Akt. 189.
Förster, Max, Unterl. 1442.
Förster, Wilh Junk. 1601.
Foh, Andr. Bergfaktor. 1636.
Folian, Konr. Kapit. 1534.
Fondrieschl, Ben. Rechn. Komm. 934.
Formentini, Ludw. Gr. Oberl. 1162.
Forst, Pfarrei. 42.
Forster, Konr. Förster. 1475.
Fortemps, Math Major 143.
Fortis, Alex. Kapit. 1561.
v. Fortis, Franz, Oberl. 249. 546.
Fraham, Pfarrei. 926.
Frank, Franz, Kapit. 1076. 1561. 1778.

Digitized by Google

Frank, Georg, Kanzelliſt. 1179.
Frank, J. Jak. Rechn. Komm. 596.
Frank, J. P. Kanzelliſt. 1183.
Frank, Joſ. Ant. Kopiſt. 160.
Franken, Joſ. Frh. Unterl 1323.
Frankl, Fried. Junker 845.
Frankl, Georg, Oberl. 1075.
Franziſk, Mich. Förſter. 1478.
Frauenzell, Pfarrei. 644.
v Fraunberg, Joh. Nep. Frh. Präſident des geh. Schulen- und Studien-Bureau. 238.
Freier, Pfarrer. 1033.
Freihdls, Forſtrevier. 1469.
Fremery, Theod. Frh. Unterl. 1075.
Freudenberg, Forſtrev. 1469, 70.
Freudenſprung, Sim. Chir. 872.
Freyer, Konſiſt. Arzt 1634.
Freyhinger, Chriſtoph. 313.
Friedberg, Burg. 1172, 73.
Friedberg, Stadt. 1947.
Friedberger, Wilh. Oberl. 1236, 37.
Friderico, Elias, Oberl. 880.
Froben, K. Ludw. Pfarrer. 1713.
Fröhner, Rechn. Komm. 1602.
v. Frohberg, Karl, Gr. Junk. 683.
v. Frohberg, K. Graf, Unterl. 1321.
v. Frohberg, J. Nep. Gr Oberſt u. Gen. Adj. 457.
Frohmberz, Joſ. Adv. 847.
v. Frohn, Joſ Stadtg. R. 33.
Froideville, Aler. Maj. 682. 800.
Fromm, Donis, Sergeant. 1406.
Führer, Franz, Gem. 1408.
Fürholzer, Fr. Förſter. 1475.
v. Fürer, Major. 1442.
Fürſt, Franz, Förſter. 1477.
Fürſt, Joh Kanzelliſt. 1831.
Fürſt, Theod. Förſter. 1479.
Fürſt, Zachar. Förſter. 1476.
Fürſtenburg, Landgericht 48.
Fürſteneck, Gericht. 28.
v. Fürſtenwärter, Leop. Kapit. 799.
Fürth, Bank. 37. 227.
Fuchs, L. D. Rath 93.
Fuchs, Andr. Gem. 1565.
Fuchs, Jak. Oberl. 1061. 1074.
Fuchs, Joſ. Oberl. 1061. 1634.
Fuchs, Karl, Oberl. 643. 1061.
Fuchs, Sim. Poſtoffiziant 1677.
Fugger v. Glött, K. Graf, Unterl. 1534.
Fugger zu Kirchberg und Weiſſenhorn, Joh. Nep. Fr. Graf, k. Käm. 1601.
v. Fugger, fürſtl. und gräfl. Beſitzungen. 466. 1715, 16.

G.

Gabes, Gemeiner 453.
Gademann, Chr., Unterlieutenant 1560.
v. Gagern, J. E. Frhr., Bevollmächtigter 102.
Gaigl, Nepomuk, Salz-Oberfaktor 1718.
Gailing, K. Frhr, Oberlieutenant 641.
Gaill, Joſeph, Kanzelliſt 462.
Gall, Ludwig Kontrolleur 1604.
Galland, Thomas, Gemeiner 1070. 1564.
Galler, Max, Unterlieutenant 1160.
Gallmüllrr, Gemeiner 454.
Galvagni, K., Rechnungs-Kommiſſär 934.
Gambs, Erneſt, Rittmeiſter 248. 1778.
Gamershof, Pfarrei 1166.
Ganacker, Benefizium 644.
Garbald, Chriſtian, Unterlieutenant 1071.
Gardolo, Ortſchaft 74.
Gargellen, Benefizium 1166.
Garß, Pfarrei 926.
Gaßer, Nep., Pfarrer 1538.
Gaßmann, Arbogaſt, Kaſſier 160.
Gaßner, Fr., Auditor 1321.
Gaßner, Fried., Unterlieutenant 798.
Gaßner, Math., Dr. Stadtphyſikus 1717.
Gattinger, Jakob, Pfarrer 41.
Gebauer, Martin, Pfarrer 925.
Gebhard, Oberfeldſpital-Chirurg 682.
Gebhard, Martin, Lieutenant 931.
v. Gedoni, K Joſeph, Major 143. 642.
v. Geeböck, Ferd., Frh. Aktuar 1166.
Gefis, Pfarrei 1711.
Geiger, Landgerichts-Phyſikus 1317.
Geiger, Fr. Xav., Pfarrer 1850.
Geisberger, Alois, Gemeiner 1565.
v. Geißler, Joſeph, Oberlieutenant 1710.
v. Gelb, Ludwig, Oberſtlieutenant 1072.
Gelderle, Engelbert, Pfarrer 42.
v. Geldern, Karl, Graf Major 334.
Gell, Georg, Förſter 1478.
Gemmingen von Maſſenbach, Oberſt 1322.
Georg, Prinz von Heſſen-Darmſtadt 986.
Georg, Wilhelm Auguſt, Erbprinz von Naſſau Weilburg 1033.
Gerathshauſen, Pfarrei 883.
Gerber, Karl, Polizei-Rottmeiſter 72.
Gerbl, Jakob, Förſter 1740.
Gerhartinger, Franz P. geiſtl. Rath 1188.
v. Gerner, Ludwig, Oberlieutenant 845.

v. Gernler, Michael, Oberlieutenant 1074.
Gervinus, Chr., Rittmeister 457.
Geßler, Joh., Gemeiner 453.
Gieding, Pfarrei 48.
Giel, Impfarzt 872. 1735.
v Gimmi, L. D. Sekretär 1715.
Glatz, Festung 1160. 1162.
Glück, Fr. P. Buchh. Gehilf 1830.
Glück, Herkulan, Pfarrer 43.
Gmein, Pfarrei 927.
Godel, Peter, Forstwart. 932.
Godermayr, Fr. P. Rechn. Komm. 508.
v. Godin, Karl, Freih. Hofg. Rath 188.
Göbel, Johann, 1180. 1181.
Göggingen, Pfarrei 1537.
v. Göhl, Posterpeditor 1164.
Göhrig, Fr., Förster 1849. 1958.
Gößl, Joseph, Gemeiner 453.
Götschl, Andreas, Gemeiner 1564.
Götting, Pfarrei 286.
Göz, Joh., Gemeiner 1565.
Golling, Korporal 454.
Gollner, Balth, Kassier 1636.
Gollner, Joseph, Rechn. Komm. 934.
Golson, Abr., Kapitain 795.
Gotter, Korporal 453.
Grabner, Andr., Rechn. Komm. 934.
Gradinger, Peter, Unterlieutenant 1404.
Gräff, Heinr., Kapitain 1237.
Gräßmann, Jos., Pfarrer 1713.
Graf, Dorothea. 1742.
Graf, Fr. Ant., Pfarrer 883.
Graf, Joh. Lor., Stift. Adm. 313.
Graf, Martin, Korp. 1409.
Graf, Oberfaktor 1638.
v. Grafenstein, Landrichter 847.
v. Grafenstein, Anton, Oberl. 249. 1064.
v. Grafenstein, K., Kapitain 880.
Graff, Joseph, Junker 1234.
Graißbach, Physikat 1717.
Gramiller, Karl, Kanzellist 360.
de la Grange, Kapitain 1233.
Grassi, Rentbeamter 94.
v. Grauvogel, X. M. Rentbeamter 46. 1603.
v. Grauvogl, Revierförster 931.
v. Gravenreuth, Karl Ernst, Frh. General-Landeskommissär der Provinz Schwaben 847.
v. Gravenreuth, Kasimir, Frh. Oberl. 643.
Greding, Pfarrei 286.
v. Greiff, Joh., Unterlieutenant 353.
Gremlo, Fr. Xav., Pfarrer 884.
Gretsch, Georg, Förster 1476.
Grettler, Joseph, Pfarrer 644.
v. Greuhm, Bevollmächtigter 102.
Griener, Fr. Jos. Bergschreiber. 1637.
Grieninger, J. L. Bürgerm. 1184.
Griesbacher, Andr. Gem. 1409.
Griesenbeck, J. Junker. 1235.
v. Griesenbeck, Mich. Frh. Unterl. 681.
v. Griesenbeck, Frh Unterl. 1069.
Grieskädt, Pfarrei 929.
Grill, Korporal. 453.
Gröbl, Jos. Unterl. 1075.
v. Gröller, Landrichter. 236.
Grönenbach, Pfarrei. 644.
Größer, jun. Korp. 454.
Groll, M. Förster 1740.
Grosch, Karl, Rechn. Komm. 1536.
Groschopf, Math. Apotheker. 1323.
Großgebauer, Phil. Kapit. 1065.
Grouchy, k. k. Französ. Div. Gen. 1233.
Gruber, Polizei-Direktor 1165.
Gruber, Fr. Jos. Akt. 189.
Grünbach, Pfarrei. 1355.
Grünberger, L. D. Rath. 301. 1095. 1217. 1458.
Grünhund, Forstrev. mit Altzirkendorf. 1469, 71.
Grünthaler, Ober-Kriegs-Komm. 878.
Grünwald, Benefizium. 1356.
Grundler, Ludw. Kalkulator. 461.
Grundner, Gem. 1382.
Grunertshofen, Pfarrei. 1634. 1711.
Gschosser, Jak. Oelfabrikant. 1307.
Güllmann, Rechn. Komm. 1602.
Günther, Heinr. Förster. 1477.
Günther, Kasp. Förster. 1476.
Günzburg, Physikat. 1717.
Güthe, Melch. akad. Mitgl. 1217.
v Gugel, F. W. Frh. Hofger. R. u. k. Kam. 1779.
Gullmann, Direktor. 38.
Gullmann, Fr. Centr. Stift. Kassier. 144. 321.
Gullmann, Karl Fr. Maj. 457.
Gumitsch, Gem. 453.
v. Gumppenberg, Frh. Exempt-Kapit. 1159.
v. Gumppenberg, Al. Frh. Unterl. 1234.
v. Gumppenberg, Franz Frh. Assessor. 1958.
v. Gumppenberg, Georg Frh. Kapit. 1075.
v. Gumppenberg, Kaj. Frh Oberst. 1321.
v. Gumppenberg, Karl Frh Unterl. 1061. 1779.
Gundremingen, Pfarrei 883.
Gutmayer, Leop. Unterl 683.
v. Guttermann, Karl, Hauptm. 458.

Digitized by Google

Guttermann, Kasp. Sergeant. 1406.
Gutty, Zach. Postoffiziant. 1164.

H.

Haag, Regiments-Chirurg 641.
v. Haake, Adalb., Freiherr Aktuar 189, 190.
Haas, Rechnungs-Kommissär 1718.
v. Haasi, Fr. Xav., Acceßist 442.
Habbach, Pfarrei 43.
Haberl, Ant., Pfarrer 364.
v. Habermann, Georg, Frh. Major 248. 797.
Hacke, Alexander, Frh. Unterlieutenant 1234.
Häckl, Zach., Rechnungs-Kommissär 362.
Hadelmann, Joh. Fr., Pfarrer 1782.
v. Häffelin, Frh. Förster 1740.
Häring, Georg, Gemeiner 544.
Härtl, Kanzellist 1536.
v. Hafenbradl, Jos., Freiherr, Junker 1321
Hafner, Joseph, Aktuar 35.
Hafner, Joseph, Benefiziat 733.
Hafner, Mal., Pfarrer 925.
Hafner, Oberaufschläger 1536.
Haffner, Joseph, Hauptmann 358.
v. Hagens, Ad. Kapitain 798.
v. Hagn, F. P. Registr. Gehilf 1718.
Hahn, Engelb., Oberlieutenant 249.
v. Hahn, Ferd., Förster 1478.
v. Hahn, Joseph, Förster 1477.
Haider, Georg, Kapitain 247.
Hain, Korporal 454.
Haindl, Joh., Rechnungs-Kommissär 934.
Haindl, Fr. Xav., Münzverwalter 765.
Hake, Justizrath 766.
Halder, Joseph, Major 143.
Hall, Salinenstadt 1790.
v. Hallberg, Nik., Frh. Gen. Maj. 680.
Haller, J. F., Bat. Chirurg 641.
v. Haller, Sam., Oberaufschläger 1603.
Hallmaier, Gemeiner 544.
Hallspach, Pfarrei 925.
Hammel, Andreas, Plazmajor in München 797.
Hamerl, Aktuar 1356.
v. Hammerer, Ludw., Frh. Kapit. 458. 1778.
v. Hann, Wilh., Unterlieutenant 681.
v. Hannet, Wilhelm, Major 143. 879.
Hanfbauer, P., Bombardeur 454.
Hanker, Landrichter 48.
Hans, Math., Oberlieutenant 1234.
Harb, Pfarrei 928.
Hardt, Jgn., Unterbibl. und akad. Mitgl. 1217.
v. Hardt, Ludw., Kapitain 546.
Harpf, Landfr. Pfarrer 41, 42.
Hartl, Fr. Xav., Sergeant 1407.
v. Harscher, Felix, Oberlieutenant 1076.
v. Harscher, J. Nep., Major 142. 642. 1404.
Hartelmüller, Jak., Kalkulator 765.
Hartinger, Andr., Gemeiner 1407.
v. Hartmann, Ferdinand, Frh. geh. Ref. und Chef des geheimen Central-Rechnungs-Kommissariats der Finanzen und des Innern 92. 360.
v. Hartmann, Karl, Frh. geh. Rath und Hofgerichts-Kanzler 462.
Hartmann, Karl, Acceßist 1270.
v. Hartung, Gottfr., Kapitain 880.
Haubenschmid, L. D. Rath 882, 883.
Haubenschmid, Joh. Nep., Rechn. Kom. 461.
Hauber, Michael, Prediger 1635.
Hauer, Gemeiner 454.
Hauer, Heinrich, Trompeter 1565.
Hauf, Sergeant 1061.
Haunold, J. E. Aktuar 95.
Haunshofen, Pfarrei 43.
Haunstätten, Revier 840.
Hausbdck, Guido, Salzfertiger 678.
Hauser, Gemeiner 643.
Hauser, Seb., Oelfabrikant 1308.
Hausmann, Wilh., Feldwebel 1407.
v. Hautmann, K., Chirurg 1379.
Haynau, Karl, Frh., Major 249.
Hebling, Ludw., Unterlieutenant 1071.
Hedderich, Fr., Chirurg 1379.
Heffner, L. D. Rath 1246.
Heggenstaller, Mich., Kanzellist 1876.
Heideck, Benefizium 733.
Heidel, Fr. Unterlieutenant 1778.
Heider, Oberförster 1475.
Heigl, Andr., Salzschreiber 1638.
Heil, August, Kapitain 845.
Heiland, Moriz, Chirurg 1162.
Heilbrunn, Pfarrei 41.
Heimburg, sieh Pirbaum.
Heimsöd, Max, Quartiermeister 1562.
Heindel, Jos., chirurg. Praktikant 1563.
Heining, Gemeiner 544.
Heinleth, Fr. A., Acceßist 548.
Heinleth, Fr. P., Sekretär 46.
Heinkammer, Paul, Korporal 453.
v. Heinrichen, Jos. A., Hofger. Rath 848.
Heinz, Franz Joseph, Aktuar 1638.
Heldenstein, Pfarrei 925.

v. Hellersberg, Kapitain, 1077.
Helm, Lorenz, Chirurg 1561.
Helmich, Friedrich, Förster 1476.
Henkel, Paul, Oberlieutenant 1065.
Hepp, Kaspar, Major 247.
v. Hepp, P. Paul, Junker 1562.
Herbst, Michael, Polizei-Aktuar 71.
Herdl, J. Kapistran, Sekretär 1741.
Herkher, Michael, Oberlieut. 458. 1074.
Hermann, Edm., Major 879.
v. Hermann zu Wain, Bened. Freih. 1678.
Herr, Doktor 344. 1717.
Herrgoth, Sigm., Kalkulator 360.
Herrieden, Pfarrei 364.
Herrnbauer, Aug., Kaplan 1782.
v. Hertling, Franz Jos., Frh. Major 1403.
v. Hertling, Karl Phil., Frh. Eléve diplomatique 1034.
v. Hertling, Wilh., Frh. Envoyé extraordinaire und bevollmächtigter Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Holland 1033.
Herz, Gemeiner 454. 1408.
Herzinger, Ignaz, Pfarrer 928.
Herzog, Bergfaktor 685, 686.
v. Hessen-Darmstadt, Georg, Prinz 986.
Heydenreich, Joh. Aler., Pfarrer 1713.
Heyder, Anton, Förster 1478.
Heydolph, Aloys, Kontroleur 1604.
Hebendorf, Förster, 1477.
Hieronymus. Sieh Napoleon.
Hiert, Joh. Chr., Kontroleur, 1604.
Hikl, Michael, Mautinspektor 1876.
Hilburger, Fr., Kanzellist 462.
Hildenbrand, Oberst-Spit. u. Stabschir. 682.
Hindelang, Gemeiner 453.
Hindenach, Phil., Polizei-Offiziant 71, 72.
v. Hinsberg, k. Baier. Legat. Rath und Agent zu Wien 1440.
Hirner, Joseph, Gemeiner 1407.
v. Hirschberg, Bernh., Frh. Unterl. 794.
v. Hirschberg, H., Gr. Unterl. 249. 643.
v. Hirschberg, Thad. Gr. Junker 680. 1321.
Hirschvogel, Gemeiner 544.
Hirschwald, Forstrevier 1469. 1470.
Hirth, Wachtmeister 1382.
Hitzelberger, Ben, Gemeiner 1566.
Hoch, Wachtmeister 454.
Höcht, Rentbeamter 1602.
v. Höffer, Mich., Oberstlieutenant 1160.
v. Höffer, Anton, Kapitain 545.
Höppl, Chr. Gabr., Pfarrer 1714.
v. Hörl, Em., Graf Oberlieutenant 930.
Hörmann, Joseph, Oberförster 1739.
v. Höslin, Philipp, Stadtrichter 159.
Hözburger, Barthol., Pfarrer 1033.
Hofacker, Nep., Unterlieutenant 546.
Hofmann, Christ., Pfarrer 540.
Hofmann, Georg, Pfarrer 1537.
Hofmann, Joseph, Pfarrer 1537.
Hofmann, Michael P., Kondukteur 1678.
Hofmann, Gemeiner 544.
Hoffmann, Fr., Junker 795. 1236.
Hoffmann, J. Fr., Kontroleur 1602.
Hoffnaß, Ferdinand, Major 459. 642.
Hoffnaß, Peter, Oberlieutenant 1160.
Hoffreiter, J., Auditor 1379.
Hoffstädter, Kriegsraths-Assessor 878.
Hofgärtner, Simon, Pfarrer 190.
v. Hofstetten, Erasmus, Rentbeamter 237. 1715.
v. Hofstetten, Ernest, Acceßist, 884.
Hofstetten, Revier 839.
Hohenadel, Revierförster 1324.
Hoheneicher, Domin., Lehen-Archivar 1157.
Hohenfurch, Pfarrei 41.
v. Hohenhausen, Frh. Unterlieut. 1069.
Hohenleuthner, Joseph, Förster 1477.
Hohenlohe, Fürstenthum 465.
Hohenlohe Schillingsfürst, Franz, Prinz (zu) Major 640.
Hohenstein, K., Stadtgerichtsrath 1179.
Hoist, Peter, Pfarrer 43.
Holfelder, Fr., Unterlieutenant 1321.
Holland, Joh. Georg, Pfarrer 1355.
Hollrieder, Schuhmacher 1377.
Holzfurtner, Georg, Gemeiner 1565.
Holzheim, Pfarrei 1678.
Holzinger, Georg, Förster 1477.
Holzinger, Georg, Gemeiner 1071. 1566.
Holzmann, Michael, Gefreiter 1406.
Holzner, Wolfg., Gemeiner 453.
Holzschuh, Anton, Aktuar 848.
Homaier, Michael, Gemeiner 453.
Honakom, Werner, Pfarrer 1606.
Hoppe, Gerhard, Major 143. 248.
Hoppé, Karl, Oberlieutenant 247.
Hoppichler, J., Mautinspektor 1876.
v. Horn, Wilh., Frh. Kapitain 880. 1404.
v. Horn, Wilh., Frh. Oberlieut. 1074. 1403.
Horner, Rechnungs-Kommissär 1928.
Horner, Stadtpfarrer 1701.
Hoscher, Melch., Stadtgerichtsrath 33.

Digitized by Google

Hotter, Heinrich, Förster 842.
Hotter, Karl, Forstw. 843.
Hottner, Andreas, Oberlieutenant 1561.
Huber, Jakob, 1678.
Huber, Johann, 453.
Huber, Rentbeamter 94.
Huber, Stadelmeister 1781.
v. Huber, Joseph, Oberförster 1475.
v. Huber, Joseph, Stadtger. Rath 33.
Hubertus-Orden, 1033.
Hübner, Lorenz, geistl. Rath 222-224.
Hügler, Th. Phil., Unterlieutenant 642.
Huffnagel, Joseph, Professor 1634.
Hugler, Gemeiner 453.
Hummel, Joseph 1181.
Hunold, Gemeiner 454.
Huschberger, Ingenieur 646.
Hussingen, Pfarrei 1782.
Hutter, Joseph, Advokat 766.
Hutting, Amt 27.
Hyde Seigneur, Georg, Hauptm. 237. 1238.

I.

Jacobi, Friedr. geh. R. u. Präsident. 1216.
Jäger, Johann. 542.
Jakob, Universitäts-Fiskal. 529.
Jandelsbrunn, Gericht. 28.
v. Jenisch, Jak. Edler von Lauberszell 645.
v. Jett, Fr. Kapitain. 459.
Iffeldorf, Pfarrei 43.
Ilg, Joh Mich. Stift. Mitkur. 441.
Ilschwang, Forstrev. 1469, 71.
Illsung, Jos Oberlieutenant 458.
v. Imhoff, Chr. Joach. u. Joh. Wilh. Unterl. 458.
v. Imhoff, Jos Frh Unterl. 546.
Imhof, Max akad Mitgl. 1217.
Imhof, W. Frh. Unterl. 1378
Immenstadt, Forstrevier. 931, 2.
Immenstadt, Physikat 1717.
v. Inama, Appellat. Rath. 1414.
Inchenhofen, Pfarrei. 39.
Ingerle, Simpert, Pfarrer. 41.
Ingolstadt, Salzamt. 1781.
Innerhofer, Ant Rentbeamter. 93.
Innsbruck, Sieh Postamt, (Ober-) Stempel-Amt und Universität.
Inzel, Pfarrei. 928.
Joan, Eman Rechn Komm. 1164.
Jochner, Pet. Gem 453.
Ibrres, W. Kontroleur. 1830.
Johl, Math. Kondukteur 1678.
Jordan, Jos. Oberl. 1074.
v. Jordan, Wilh. Frh. Oberstl. 250. 1237.
Josephs-Orden (St.) 1172, 73.
Jünger, Rich. Gem. 1564.
Italien, Königreich. 289-298.
v. Jung, Fr. Unterl. 1322.

K.

Kadolsburg, Pfarrei. 364.
Käffer, J. Georg, Pfarrer. 645.
Kämpfl, Ernst, Unterl. 1077.
v. Käpelle, Paul, Major. 249.
Käser, Joh. Pfarrer. 236.
Kaindl, Joh. Postknecht. 1763.
Kaiser, Chr. Ernst, Diakon. 1713.
Kaiser, Ulr. Benefiziat. 1711.
Kals, Fr. Seb. Verwalter. 1637.
Kaltenbrunn, Forstrev. 1469, 71.
Kaltenbrunner, Fr. Justizrath. 45.
v. Kaltenthal, K. Unterl. 1161.
Kambl, Fr. Xav. Planzeichner. 1606.
Kammermaier, Gem. 544.
Kammern, Pfarrei. 547.
Kampfler, Jos. Exp. Kontroleur. 1780.
Kandler, Registrator. 1606.
Kandler, Korb. Gem. 1564.
Kandler, Nep. Unterl. 798.
Kapeller, Moriz, Accessist. 1356.
v. Kapeller, Sekretär. 1714.
Kappelmayer, Mich. Korporal 1408.
v. Karg, Wilh. Frh. Junk. 795.
Karl Theodor, zweitgebohrner königlicher Prinz. 258, 259.
Karl, Ludw. Rechn. Komm. 46.
Karl, Mar Pfarrer. 548.
Karner, Nik. Pfarrer. 1570.
v. Kaspers, Karl, Kapitain 643.
v. Kaspers, Wilh. Unterl. 643.
Kastell, Grafschaft. Sieh Castell.
Kastell, Gemeinde. 873.
Kastner, Fr. Stadtger. Rath. 34.
Kattenbeck, Joseph, Unterl. 799.
Katz, Joseph, Förster. 1739.
Kaufbeuern, Stadtgericht. 1485.
Keck, Gottfried, Pfarrer. 1570.
Keck, Joseph, Gem. 1564.
Keiler, Johann, Oelfabrikant. 1308.
Keilshofer, Pet. Pfarrer. 927.
Keller, J. Georg, Postverwalter 460.

Kellermann, Michael, Kontroleur. 1604.
Kellermayr, Bern. Pfarrer. 238.
Kemeter, Leonh. Förster. 842.
Kemnath, Landgericht. 1676.
Kempf, Martin, Kapitain. 798.
Kempten, Oberförsterei. 933.
Kempten. Sieh Stadtgerichts-Personal.
Keutner, Heinr. Aktuar. 160.
v. Kern, Joachim, Oberl. 1065.
v. Kern, Korporal. 1382.
v. Keßling, Friedr. Freih. Oberstl. 142. 459.
Ketnitzmühl, Forstrevier 1470, 72.
Kevenhill, Kuratie. 548.
v. Khuen, Jakob, Graf, Aktuar. 75.
Kibell, F. Rentbeamter. 1849.
Kichler, Schuldirektor. 1595.
Kiefer, Unterl. 1069.
Kiefer, Ludw. Unterl. 1563.
Kiefhaber, W. F. Kassier. 1183.
Kienberg, Pfarrei. 928.
v. Kienle, Max. Mautinspektor. 1876.
Kiliani, Balth. Rittmeister. 1561.
Kinkel, 11tes Linien-Infant.-Regim. 1072-75.
Kipfenberg, Revier. 840.
Kirch, Georg Chr. Polizei-Offiziant 1238.
Kirchberg, Oberamt. 466. 689, 90.
Kirchberg, Pfarrei. 1712.
Kirchdorf, Gebiet. 1316.
Kirchensittenbach, Pfarrei. 1712.
Kirchheimer, Karl Theod. 357.
Kirchle, Karl, Pfarrer. 644.
Kirmaier, Sim. Pfarrer. 1166.
Kirschbaum, Ant. Major. 1778.
Kirzinger, Joachim, Pfarrer. 929.
Kisewetter, Konr. Förster. 1476.
Kistel, Oberfeuerwerker 454. 643.
Kistler, Urb. Sergeant. 453. 643.
Kitzinger, Heinr. Polizeioffiziant 1180.
Kladt, Karl Aug. Kapitain. 1075.
Klämpfl, Peter, Rechn. Komm. 382. 441.
Klarr, Jakob, Aktuar. 237.
Klausen, Rentamt. 237. 1678.
Klausewitz, Heinr. Kapitain. 247.
v. Klebelsberg, Fr. Rentbeamter. 94.
Kleber, Aktuar. 1676.
Kleber, Landes-Direktionsrath. 1157.
Kleibert, J. Heinr. Kopist. 1238.
Kleindienst, Fr. Xav. Oberrechn. Kom. 461.
Kleinheins, Eustach, Forstw. 932.
Kleinod, Leonhard, Rath. 1182.
Klemer, Ingrossist. 883.
Klemß, Pfarrei. 884.
v. Klessing, Universitäts-Fiskal. 529.
v. Kleudchen, Wilh. Frh. Oberl. 250.
Klier, Andr. Rechn. Komm. 1829.
Kling, Forstrevier. 1740.
v. Klingensberg, Karl, Frh. Junk. 798. 1070.
Klinger, Sebastian, Gemeiner. 1565.
Klitsch, Stadtrath. 685.
v. Klöckl, Landrichter. 47. 1414.
v. Klöckl, Jgn. Rechn. Komm. 508.
Klosterbeuern, Pfarrei. 190.
Kloster, Wilh. Wachtmeister. 1565.
Klück, Bernh. Oberl. 1236.
Kneip, Jak. Unterl. 880.
Knittel, Liz. Aktuar. 95.
Knocher, Kassekontroleur. 1551.
Knopp, Kriegsassessor. 878.
Knorr, Thom. Kontroleur. 1636.
Koch, Karl, Oberförster. 931.
Kochs, Pet. Oberl. 249.
Kögl, Jos. Kasse-Offiziant. 382.
v. Köhler, Landes-Direktionsrath. 60. 684.
König, Donav. Junker. 1710.
Königer, Aug. Gubernialrath. 46.
Königsberger, Steph. Pfarrer. 1606.
Körpf, Korb. Gemeiner. 1566.
Koller, Felix, Aktuar. 47.
Koller, Fidel Physikus. 1717.
Koller, Jgn. Rechn. Revisor. 791.
Konanz, Andreas. 933.
v. Konenberg, Karl, Polizeioffiziant 72.
Konrad, Al. Offiziant. 1164.
Kopp, Nikol. Gemeiner. 1565.
v. Kornet, Anton, Rittmeister. 1161.
Kottingwerth, Pfarrei. 732.
Kracker, Bank-Direktor. 38.
Krämer, Karl, Kapitain. 845.
Krämer, Michael, Gemeiner, 544.
Krafft, Rechn. Kommissär. 363.
Kraft, Alex. prot. Landes-Direktionsrath. 684.
v. Kraft, Chr. Brandass. Kommiss. 1164.
Kramer, Max. Rechn. Komm. 1829.
Kramlich, Georg, Bot. 1831.
Krammer, Andr. Gemeiner. 453.
Krauz, K. A. Kontroleur. 363.
Kraus, Andr. Förster. 1478.
Kraus, Ant. Rittmeister 1066.
Kraus, Impfarzt. 1735
Kraus, Forst-Registrator. 1606.
Kraus, Physikus. 575.
v. Kropf, Mautinspektor. 1876.

Krebs, Regiſtrator. 883.
Kreit, Forſtrevier. 1739.
v. Kreith, Sigm. Graf, Präſident. 595.
Kreitmaier, Joſeph, Kapitain. 458.
Kreitmayer, Sekretär. 1605.
Kreitmayer, Joſeph, Kanzelliſt. 461.
Krempel, Joſeph, Gemeiner. 1565.
v. Krempelhuber, Seb. Acceßiſt. 548.
Krenkl, Bürger-Adjutant. 90.
v. Krenner, geh. Finanz-Referendär. 989.
Kresbacher, Impfarzt. 1735.
Kreſſer, J. A. Schullehrer, 1504.
Kretſchmer, Ludwig, Unterl. 1071.
Kreuth, Forſtrevier 1469, 1471.
Kriekhofer, Nepomuk, Pfarrer. 1712.
Kriſtmann, Nikolaus, Revierförſter. 932, 33.
Kriſtmann, Revierförſter. 1324.
v. Krönner, Silv. Pfarrer. 40.
Kronach, Bergamt. 685.
Kronaſt, Peter, Pfarrer. 924.
v. Kronegg, Frh. Landſch. Verordneter. 1163.
Krotenſee, Forſtrevier. 1469, 1471.
Krüll, Rektor Magn. 1848.
Kuen, Joſeph, Baugehilf. 1637.
Kuen, Ingenuin, Forſtſchreiber. 1637.
Kübler, Remig Oberl. 845.
v. Kühpach, Gubernial-Sekretär, 96.
Kühlwein, Heinrich, Förſter. 1034
v. Künsberg, Chr. Freih. Oberl. 545.
v. Künsberg, Franz, Chr. Freih. Landesdirektions-Rath und königl. Käm. 285.
v. Künsberg, Ferd. Frh. Junker. 798.
v. Künsberg, Frh., Ober-Bergrath 1165. 1718.
v. Künsberg, Karl, Oberl. 359.
v. Kuepach, Sigm. Unterl. 1634.
Kuhn, Korporal. 544.
Kulmein, Oberförſterei. 1469, 70, 72, 76, 78.
Kummerknecht, Daniel, Pfarrer. 1711.
Kunſt, Johann, Gemeiner. 1564.
Kunſtmann, Kriegskommiſſär. 878.
Kunzmann, Gero, Pfarrer. 925.
Kuttler, Franz Joſeph, Aktuar. 189.
Kuttner, Georg, Aktuar. 189.
Kuttner, Joſeph, Rentbeamter. 1602.

L.

Laaber, Jakob, Sergeant 1406.
Laar, Max, Buchhalter 1605.
Labrique, Franz, Baron 184.
Lämmermann, Math. Fr., Pfarrer 1712.
Lafabrique, Adr., Frh. Oberlieut. 1075.
v. Laicharding, Gubernialrath 96.
Lambert, Franz, Förſter 1740.
Lamey, Theodor, Major 143.
Lamine, P., Bataillons-Chirurg 682.
Lampertshauſen, Pfarrei 190.
Lamprecht, Katharine 1952.
Landau, Landgericht 47.
Landau, Rentamt 382.
Landensberg, Pfarrei 883.
Landerer, Joh., Kontroleur 1603.
Landherr, Anton, Geometer 1022.
Landshut, Landgericht 1324.
Landshut, Stadt 1761. 1762.
Landshut, Oberaufſchlagamtsbezirk 1919.
Lang, Anton, 933.
Lang, Fr., Gemeiner 1565.
Lang, Sergeant 544.
Langenbruck; ſieh Altneuhaus.
Langenmantel, Fr., Mautoffiziant 1831.
v. Langenmantel, Jakob Wilhelm, 1356.
v. Langenmantel, Joſeph, Aktuar 35.
v. Langenmantel, Seb., Rittmeiſter 458.
v. Langenmantel, Wilh., Unterlieut. 795.
v. Langenmantel, Wolfg., Oberl. 458. 1074.
Langenrieder, Gemeiner 544.
Langentheilen, ſieh Treveſen.
Langlois, Ludw., Sekretär, Oberarchivar 250.
Lanius, Georg, Unterlieutenant 1076.
Laplanche Mortieres, k. k. Franzöſ. Brig. Gen. 1404.
v. Larosee, Alois, Gr. geh. Rath und Präſident der oberſten Juſtizſtelle zu München 45.
v. Laroſee, Chr., Oberlieutenant 1237.
Laßberg, Baron, Unterlieutenant 1405.
Lattner, Gemeiner 454.
Laubendorf, Pfarrei 1742.
Lauf, Stadtpfarrei 1714.
Lavacherie, Lehrer 90, 91.
Lebſche, Dom., Oberlieutenant 334.
Lechhauſen, Pfarrei 884.
Lechleitner, Michael, Unterlieutenant 1778.
Lechner, Profeſſor und Rektor 1057.
Lechner, Joh., Unterlieutenant 1323.
Lechner, Math., Gemeiner 544.
Lefebure, k. k. Franzöſ. Brig. Gen. 1233.
Leger, Leonhard, Unterlieutenant 1075.
Lehmus, Ad. Theodor, Diakon 1713.
Lehmus, Chr. Balth., Pfarrer 1714.
Lehuert, Gemeiner 544.

Lehr, Georg, Gemeiner 1407.
Lehr, Jakob, Förster 1477.
Lehr, Peter, Sergeant 1406.
v. Leiningen, Klemens, Gr. Kapitain 643.
v. Leis, Alois, Rentbeamter 93.
Leistle, Joseph, Oberlieutenant 459, 460.
Leizenberger, Seb., Unterlieutenant 1236.
Lemel, Friedrich, Unterlieutenant 1234.
v. Lemps, Theod., Frh. k. Kämerer 92.
Lenker, Kaspar, Oberlieutenant 1711.
Lenz, Stadt-Kommissär und Pol. Direkt. 1741.
v. Leoprechting, M. Frh. Unterl. 881.
Leoprechting, Gericht 28.
Le Prieur, Gen. Münz-Wardein 305.
Lercher, Gilbert, Pfarrer 42.
Lessel, Max, Oberst 792.
Leuthin, Joseph, Oberlieutenant 1237.
v. Leveling, K., Offiziant 1830.
v. Leyden, Klem., Frh. Präsident des k. Hofgerichts in Oberbaiern 1238.
v. Leyden, Max, Frh. G. L. Kommiss. 539.
Lezl, Georg, Rechnungs-Kommissär 360.
Liebel, Joh., Gemeiner 453. 643.
Liebeskind, J. H., Justizrath 646.
Liedell, Anton, Gemeiner 453.
v. Liegerer, Rom., Rechn. Komm. 934.
Liegl, Stephan, Gemeiner 1564.
v. Lichtenstein, Frh. Landrichter 847.
v. Lilgenau, Stadtpfarrer 1701.
Limb, Landrichter 47. 48.
Limburg-Speckfeld, Herrschaft 465.
Lindau, Physikat 1717.
Lindemann, Thad., Kopist 35.
v. Lindenau, Oberst 141. 681. 792, 793.
v. Lindenfels, A., Frh. Unterlieutenant 1236.
Lindner, Joseph, Rentbeamter 1602.
Lindner, J. Karl, Betriebsbeamter 1637.
Lindner, Joh. Fried., Pfarrer 1712.
Link, Oberforstrath 1459.
Linlaß, Forstrevier 1470. 1472.
Lipowsky, Landes-Direktions-Rath 783.
Lippe, Ferdinand, Oberpostkommissär 800. 846, 847.
Lippert, Gemeiner 1408.
Litzlkirchner, Hauptkassier 1550.
Lochner, Georg, Hornist 1563.
v. Lodron, Max, Gr. Präsident 441.
v. Lodron, Gr., Unterlieutenant 1069, 1071.
Loebl, Korporal 544.
Löbl, Anton, Förster 1478.
Löw, Ad., Korporal 453.
v. Löwenstein-Wertheim, Konstantin, Prinz, Oberlieutenant 1779.
Lohfeuer, Joseph, Kanzellist 1603.
Lohr, Philipp, Gemeiner 1565.
Loibl, Anselm, Pfarrer 48.
Loibl, Joseph, Hornist 1405.
v. Longo Liebenstein, Appell. Direkt. 1414.
v. Longueval, Fr., Gen. Maj. 680.
Lorbeer, Kasse-Kontroleur 1550.
Lorch, Karl, Kapitain 795.
v. Loßberg, Georg, Frh. Kapitain 642. 1560.
Lothner, Wolfgang, Förster 1477.
Lotter, Job, Förster 1478.
Ludwig Karl August, Kronprinz von Baiern, königliche Hoheit, 258. 681. 1063. 1560.
v. Lüneschloß, Ludw., Kapitain 930.
v. Lüneschloß, Ludwig, Unterl. 1076.
Lugenbiehl, Jakob, Kapitain 1234. 1709.
Lunzner, Joseph, Korporal 1407.
v. Lurburg, Fr., Gr. k. Kämerer 1414.
v. Lurburg, Frh. Legations-Sekretär 1034.
Lutz, Balth., Korporal 1565.
Lutz, Joh., Oberlieutenant 1323.
Luz, Pfarrer 548.
v. Luzenberger, Karl, Poliz. Direkt. 1180, 81.

M.

Mabru, Kapitain 1233.
Madroux, Ludwig, Unterl. 459.
Mändle, Georg, Gem. 881, 82.
Märkl, Stabsoffiziant 1714.
März, Ambros, Pfarrer 926.
v. Magerl, Joseph Freih. Oberl. 881.
Magg, Klem. Rittm. 248. 881.
Magg, Unterl. 1061.
Magtersberg u. Waldmünchen, Forstrev. 1469.
v. Maienberg, Anton, Unterl. 796.
Maier, Anton, Korporal, 454.
Maier, Anton, Revierförster 842.
Maier, Franz, Oberl. 1384.
Maier, Georg, Oberrechn. Komm. 360.
Maier, Johann, Advokat 847.
Maier, Joh. Nep. Rechn. Komm. 441.
Maier, Joseph, Gem. 544.
Maier, Joseph, Pfarrer 460.
Maier, Leopold, Offiziant 1741.
Maier, Martial, Pfarrer 926.
Maier, Rudolph, Aktuar 1741.
Maier, Sergeant 544.
Mailinger, Alois, Kanzellist 302.

Mailinger, Fridolin, Unterl. 1235.
Mailinger, Joseph, Oberl. 1233.
Maillot de la Treille, Nikol. Oberstl. 793.
Mair, Joh. Michael, Rechn. Komm. 441.
Mang, Kaspar, Gemeiner 454.
Mannheim, vormalige Akademie der Wissenschaften 1224.
v. Mann, Karl, geh. Refer. bei dem königl. Ministerial-Justiz-Departement 1238.
v. Mann, Oberl. 1061.
v. Mann, Karl, Kapitain 248. 1073.
Manfroni, Vinz. Unterl. 359.
Mannhart, Aemil, Pfarrer 42, 43.
Manostetter, Aug. Advokat 1270.
Mantel, Forstrevier 1469, 72.
Marberger, Sebastian, Förster 842.
Marchesani, Alois, Buchhändler 322-324.
v. Mardefeld, Unterl. 1710.
Maret, Kalkulator 362.
Margarethenberg, Pfarrei 925.
Marienberg, Pfarrei 924.
van der Mark, Kapitain 1061.
Marsigli, Hipol. Graf, Gen. Major 796.
Martin, Oberforstrath 1718.
v. Martini, Franz, Unterl. 1323.
Marx, Karl, Unterl. 1442.
v. Massenbach, Reinh. Freih. Junker 1237.
v. Massenbach, Unterl. 1383.
v. Massenbach, Wilh. Oberl. 1633.
v. Massenbach, Freih. Oberförster 1475.
v. Massenhausen, Markus, Kapitain 1076.
v. Mastiaux, Kaspar Freiherr, L. D. Direktor 286.
Matarello, Ortschaft 74.
Mattasoni, Kreis-Physikus 1268.
Maurer, Anton, Forstw. 932.
Maurer, Joseph, Rentbeamter 93. 237. 1678.
Maurer, Karl, Rechn. Komm. 441.
v. Maurer, Peter, Rechn. Komm. 934.
Maximilian Joseph, König von Baiern, Stifter und Großmeister des Militär-Max-Joseph-Ordens 241-250.
May, Sergeant 643.
Mayer, Anton, Gemeiner 1564.
Mayer, Ferd. Oberaufschl. 1604.
Mayer, Fr. Xav. Gen. Lotto-Administr. 791.
Mayer, Fr. Xav. Kapitain 799.
Mayer, Georg, Pfarrer 884.
Mayer, Jakob, Oelfabrikant 1308.
Mayer, Jos. M. Hofger. Rath 646.
Mayer, Joh. Nep. Oberförster 933.
Mayer, Joseph, Korporal 1408. 1565.
Mayer, Lorenz, Gemeiner 1564.
Mayer, Philipp, Oberl. 1076.
Mayer, Valentin, Planzeichner 1606.
Mayer, Mautschreiber 1928.
v. Mayr, Fr. Xav. L. D. Sekr. 286. 1158.
v. Mayr, J. Dom. Mautassessor 1829.
v. Mayr, Ignaz, Rentbeamter 237.
Mayr, Joseph, Kasseoffiziant 382.
v. Mayr, Rentbeamter 94.
Mayr, Wolfgang, Semin. Inspektor 96.
Mehrlein, Johann, Accessist 1270.
Méjé, Oberl. und Adjutant 641.
Meierhofer, Karl, Pfarrer 928.
Meilbock, Max, Salzfertiger 1637. 1718.
Meilnhofen, Pfarrei 683.
Meindl, Max. Kalkulator 596.
v. Meitinger, Joseph, Amtschreiber 1781.
Memmingen, Bezirk der Landstraße von da nach Lindau 466.
v. Mendl, Karl, Oberl. 1442.
v. Menghin, Michael, Aktuar 76.
v. Menghius, Arn. Hauptmann 1534.
v. Menz, Joh. Joseph Direktor 1635.
Merching, Pfarrei 40.
Merklen, Math. Pfarrer 547.
Mesenringer, Alois, Advokat 847.
Meßerer, Karl Chr. Pfarrer 364.
Mesmer, Franz, Rentbeamter 1602.
Messert, Fr. Xav. Förster 1739.
v. Messina, Andr. Freih. Junker 1236.
Mestl, Joseph, Wirth 332.
Meurer, Kaspar, Rittmeister 1321.
Meusel, Chr. Fr. Stadtger. Rath 1179.
Meyer, Wilibald, Pfarrer 286.
v. Mezanelli, Paul, Graf, Gen. Maj. 250.
Metz, Joseph, Gemeiner 1566.
v. Metzen, Wilh. Freih., Oberstl. 248. 796.
Metzger, Thad. Söldner 1596.
Metzler, Pfarrer 1504.
Michel, Franz Joseph, Oberstl. 793.
Michels, Th. J. Junker 1379.
Miesbach, Forstinspektion 1738.
Miesbach, Landgericht, 1315, 1316.
Millberger, Anton, Buchh. Gehilf 791.
Miller, Spezial-Zoll- und Mautdirektor 1828.
Miller, Konstantin Baudirektor 1850.
Miller, Wolfgang, Rechn. Komm. 302.
v. Miller, Unterlieutenant 1383.
Millet v. Arvillars, Heinr. Unterl. 1534.
Miniussi, J. Rechn. Komm. 1829.
Miniussi, Karl Aktuar 48.
Minucci, Ferd. Graf, Kapitain 1322.

Digitized by Google

v. Minucci, Franz Graf, Gen. Maj. 247.
Mitterdorfer, Joh. Bapt. 540, 41.
Mittergarß, Pfarrei 929.
Mittl, Georg, Sekretär 356.
Möhring, Forstrevier 1470, 72.
Möllenthiel, Impfarzt 1735.
Mölter, Georg, Oberlieut. 545.
Möri, Aktuar 75.
Mörsdorf, Pfarrei 733.
Mörtel, Gemeiner 643.
Mohr, Ignaz, Forstw. 843.
v. Molitor, Joseph, Oberlieutenant 1077.
Moll, Christ. Oberl. 795.
v. Moll, K. E. Freih. Akademiker 1217.
v. Moltke, L. K. Oberlieutenant 1071.
v. Mont, Anton, Rentbeamter 93.
v. Montgarde, M. M. k. k. Franz. Off. 1323.
v. Montgelas, Freiherr, k. geh. Staats- und Konferenz-Minister 292. 1242. 1721. 1857.
v. Montigni, k. k. Franz. Divis. Gen. 1065.
v. Montjoie. Sieh Frohberg.
Morawitzky, Edm. Graf, Unterl. 880.
Morawitzky, Ludw. Graf, Kapitain 247.
Morawitzky, Mar, Graf, Kapitain 1073.
Morio, Oberst 1233.
Morlock, K. A. Unterlieutenant 1560.
Moser, Alois, Registr. Gehilf 1830.
Moser, Andr. Gemeiner 1565.
Moser, Johann, Lotto-Kasselletist 792.
v. Mosbamer, Ignaz, Junker 680. 1236.
Mosmüller, Chr. Förster 1476.
de la Motte, Peter, Oberstl. 249. 793.
Mozart, Ignaz, Polizei-Rottmeister 73.
Mozart, Rechnungs-Kommissär 144.
Muck, Ernst, Unterlieutenant 795.
Muck, Sim. Jak. Unterlieutenant 1634.
Mühldorf, Stadtpfarrei 926.
Mühlhausen, Pfarrei 1078. 1537.
v. Mühlholz, Oberlieutenant 1069.
Mühlthaler, Abr., Vizekorporal 1564.
Mühwalter, Augustin, Pfarrer 928.
Müller, Christ. Oberlieutenant 359.
Müller, Fr. Heinrich, Pfarrer 1712.
Müller, Friedrich, Unterlieutenant 642.
Müller, Georg, Gemeiner 1406. 1566.
Müller, J. Fr., Stiftungs-Administrator 313.
Müller, Joh. Ulr., Aktuar 1180.
Müller, Joseph, Geometer 1021.
Müller, Joseph, Korporal 1032. 1067.
Müller, Lorenz, Gemeiner 453.
Münch, G. W. Postverwalter 1856.
Münch, Gottfried, Unterlieutenant 545.
München, Stadt 77. 796. 803. 930.
München, Oberaufschlagamtsbezirk 1919.
Münchsgrün, Forstrevier 1470. 1472.
Münst, Pankr. Pfarrer 928.
Märtel, Thomas, Gemeiner 453.
Muffat, Sekretär 61. 595.
v. Muffel, Ferd. Frh. Oberst 793.
Muggendorf, Pfarrei 1355.
Mußinan, Joseph, Unterlieutenant 799.
Mußinan, Mar, Aktuar 95.
v. Mylius, Arn., Frh. Oberst 1073.

N.

Nabburg, Landgericht 847.
Nachtmann, Kasse-Buchhalter 1551.
Nachtmann, Sekretär 766.
Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, 97. 642. 931. 1321. 1383.
Napoleon Hieronymus, Prinz, kaiserl. Hoheit 1479.
v. Nassau-Weilburg, Georg Wilhelm August, Erbprinz 1033.
Naus, Karl, Kapitain 1710.
Nebinger, Ludw., Polizei-Offiziant 72.
Neebauer, Alois, Chirurg 931.
Neebauer, Forsttarator 1459.
Negrioli, Jakob, Junker 1633.
Nessel, Korporal 454.
v. Nesselrode-Hugenpot, M. Frh. Rittmeister 249.
Nesselwang, Oberförsterei 933.
Neßler, Anton, Gemeiner 453.
Neu, Peter, Oberlieutenant 1076.
Neubau, Forstrevier 1469. 71.
v. Neubronner, K. Fr. Oberlieutenant 1384.
v. Neubronner, Ludw. Kapitain 1633.
v. Neubronner, Stadtrichter 1485.
Neuburg, Stadt 1593. 1595.
Neuenkieming, Pfarrei 927.
v. Neufchatel, Alex. Prinz 457.
Neukirchen, Pfarrei 1713.
Neumann, Karl, Registrator 302.
v. Neumann, Fr. Accessist 1536.
Neumayer, J. Junker 1235.
Neumayr, Klem. Dir. u. P. C. Mitkurator 989.
Neumüller, Rechnungs-Kommissär 1676.
Neuner, Nep. Kassegegenschreiber 1636.
Nennhofer, J. Christ., Stadtrath 159.
Neuß, Peter, Advokat 84[illegible].
Neuswürth, Georg, Pfarrer 1713.
Neuwirth, Andr. Jos., Accessist 237.
Neyser, Georg, Oberauditor 800.

Nibler, Joh., Hofgerichts-Advokat 1536.
Nichtern, Joh., Korporal 452, 453.
Niederaudorf, Forstrevier 1739.
Niederbergkirchen, Pfarrei 925.
Niedermaier, Nepomuk, Oberlieut. 1323.
Niedermayer, Seb. Vizekorporal 1564.
Niederrimbach, Pfarrei 645.
Nieß, Ignaz, Pfarrer 1570.
Niethamer, Franz J. protest. Central-Schul-Rath 546.
Niggl, Karl, Pfarrer 40.
Nobilnimazi, Franz Xav. Kaplan 1701.
Nöwer, Franz Andr. Stadtpfarrer 1078.
Nößner, Michael, Schneidermeister 357.
Nogarola, Graf, Gen. Lieutenant 640.
Nothhaft v. Weissenstein, K. Frh. k. Käm. 92.
Le Noury, Oberst 1535.
Nübling, bürgerl. Major 332.
Nürnberg, bisher. Reichsstadt samt Gebiet 37, 38. 458. 465.
Nürnberg, Maut-Inspektion. 1876.
Nuhan, Joh. Wilh. Aktuar 1179.
Nußhard, Leopold, Physikus 1538.
Nymphenburg. Sieh Pozellan-Fabrik.

O.

Obenhin, J. Nep. Mat. Verwalter 1830.
Oberer, Gebhard, Aktuar 189.
Oberhausen, Pfarrei 644.
Oberhauser, Joh. Baumeister 1637.
Oberigling, Pfarrei 1570.
Oberkamlach, Benefizium 1634. 1711.
Obermaier, Andreas, Bureaudiener 361.
Obermaier, Joseph, Kapitain 1064.
Obernzell, Gericht 28.
Obernzell, Pfarrei 461.
Oberpriller, Barthol. Gemeiner 1408.
Obersdchering, Pfarrei 1850.
Obersteinbach, Frh. v. Künsbergisches Rittergut 741, 742.
Obing, Pfarrei 928.
Oeder, Konrad, 1184.
Oehlbrunn oder Pavillon, Forstrev. 1470, 72.
Oehninger, Jakob, Unterlieutenant 1064.
Oehrl, J. K. Regiments-Chirurg 1710.
Oepfach, Pfarrei 41.
Oesterle, Jos. Ant. Aktuar 48.
Oesterreich, Kaiserstaat 285. 1241. 1721. 1857.
Oettingen, Fürstenthum 466.
Oettingen-Spielberg 849.
Oettingen-Wallerstein, fürstliche Besitzungen 769, 770.
Obrenbach, Pfarrei 1714.
Olry, Minister Resident bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1034.
Orff, Fr. Xav. Rechn. Kommissär 1829.
Ostermann, Alois, Pfarrer 41.
Ostermann, Benno, Pfarrer 41.
Ostler, Franz, Förster 1605.
Oswald, Alois, Kapitain 795.
v. Ott, Andr. Rittmeister 881. 1381, 1382.
Ott, Andreas, Aktuar 162.
Ott, Mar, Aktuar 1650, 1651.
v. Ott, Wolfgang, Junker 359. 1236.
v. Otten, Joh., Oberlieutenant 249.
v. Otten, Peter, Oberlieutenant 249.
v. Ow, Friedr. Frh. Gen. Maj. Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München 796.

P.

v. Paier, Franz, Aktuar 190.
Pajol, k. k. Franzbs. Brigade-General 1233.
v. Palaus, Ignaz, Sekretär 96.
v. Pallhausen, Vinzenz, geh. Archivar, akad. Mitglied 1218.
Palm, Joh. Kapitain 795. 1064. 1404.
Palm, Klem. Kapitain 459. 1075.
Palm, Peter, Major 794.
Palmano, Joseph, Postschreiber 848.
v. Panniza, Franz, Aktuar 190. 363.
Panzer, Georg Johann, Landesdirektions-Rath 1094. 1098.
v. Papa, Joh. Unterlieutenant 334.
v. Pappenheim, Aug. Frh. Bevollm. 102.
v. Pappenheim, Fr. Graf Oberstlieuten. 141.
v. Pappenheim, K. Theod. Gr. Oberst 681.
Pappenheim, Grafschaft 737.
Pappler, Fr. Amtsdiener 313.
v. Paris, Chr. Sigm. Stadtrichter 160.
Parkstein, Landgericht 847.
Parkstein, Forstrevier 1469, 1471.
Passau, Fürstenthum, Abtheilung desselben in Landgerichts-Bezirke 27, 28.
Passau, Oberaufschlagamtsbezirk 1920.
v. Passauer, Em. Rentbeamter 382.
v. Pattberg, Wilh., Unterlieutenant 1442.
v. Pauer, Franz Joseph, Salinen-Rath 301.
Pauer, Franz Xav. Rechn. Komm. 1829.
v. Pauer, Joachim, Salinen-Rath 301.
Pauernfeind, Johann, Pfarrer 928.
Paur, Kalkulator 1164.
Pauschmann, Johann, Kalkulator 508.
Pavillon, Forstrev. Sieh Oehlbrunn.
v. Payer, Johann, Aktuar 48.

v. Pechmann, Franz Freiherr, Junker 1235.
v. Pechmann, Joh. Nep. Landrichter 47.
v. Pechmann, Konrad, Freiherr, Oberl. 1064.
v. Pechmann, Max, Freiherr, Unterl. 799.
v. Peckenzell, Joh. Nep. Frh. k. Käm. 92.
Pehner, Nikol. Kalkulator 362.
Peiß, Gebiet 1316.
Pelikan, Ludwig, Pfarrer 645.
Pellath, Peter, Pfarrer 883.
Penting, Revier 1469, 1471.
Penz, Alexius, Kontroleur 1780.
Peratoner, Johann, Kreis-Sekr. 48.
Perganin, Anton, Unterl. 1381.
Perigord, k. k. Franzöſ. Kapitain 1233.
Pernetty, k. k. Franzöſ. General 1233.
v. Pernwerth, Anton, Unterl. 680.
Perty, Rechn. Komm. 1536.
Perüff, Bot 1831.
Peſenecker, Rechn. Komm. 362.
v. Peter, Amian, Unterlieutenant. 1235.
Petreß, Joſeph, Unterl. 1237.
Pettenkofen, Pfarrei 1537.
Petz, Stadtgerichts-Rath 34.
Petzendorfer, Rupert, Pfarrer 925.
Petzl, Joſeph, Akademiker 1217.
Petzl, Karl, Kaſimir, Sekretär 302.
Pfaffenberg, Rentamt 644.
Pfaffenhofen, Oberaufſchlagamtsbezirk 1919.
Pfaller, Joſeph, Bürger 1648.
Pfalz, obere, 1463. 1851. 1877.
v. Pfaundler, Rentbeamter 93.
v. Pfaundler, Alois, Rentbeamter 94.
Pfeffel, Chr. Fr. ehemal. Pfalz-Zweibr. geh. Staatsr. und Mitglied der Akad. der Wiſſenſch. 733-736.
v. Pfeffel, Envoyé extraordinaire, und bevollmächtigter Miniſter bei Sr. Maj. dem Könige von Sachſen 1033.
Pfeiffer, Ferd. Fridr. Oberkriegskomm. 1442.
Pfeiffer, Korporal 454.
Pfeilz, Peter, Bataill. Chirurg 1534.
Pfender, Kaſſe-Amtsſchr. 1550.
v. Pfetten, Freih. Oberlieutenant 546.
Pfitzer, Joſeph, Junker 1065.
Pflacher, Mautſchreiber 1928.
v. Pflummern, Alois Frh. auf Eiſenburg 847.
v. Pflummern, Fr. Xav. Freih. Stadtkom. 158.
Pfraumer, Ignaz Joh. Bauſchr. 1637.
Pfretſchner, Franz Andr. Junker 799.
Pfretſchner, Joh. Junker 1234. 1564.
Pfretſchner, Sigm. Rentbeamter 1741.
Pfundmayer, Stephan, Gemeiner 1564.
Pichelhofer, Polizeioffiziant 355.
Pichi, Nikolaus, Beneſiziat 1166.
Pierling, Georg Simon, Pfarrer. 883.
v. Pferron, Joſeph, Unterl. 1075. 1633.
v. Pierron, Wilhelm, Oberſt 144. 1062.
v. Pierron, Oberlieutenant 1059.
v. Pigage, Ant. Junker 1442.
v. Pigenot, Unterl. 1380.
v. Pillement, Franz, Major 797.
v. Pillement, Joſeph, Kapitain 248.
Pinzer, Jakob, Unterl. 1075.
Pirbaum, und Heimburg, Forſtrev. 1469, 71.
Pirkner, Paul, Unterlieutenant 1561.
Piſezky, Joſeph, Pfarrer 547.
Pitſchnauer, Joſeph, Kondukteur 1678.
Pittenhart, Pfarrei 928.
v. Pizzini, Horaz, Freih. Rentbeamter 93.
Plankſtetten, Pfarrei 548.
Platenegg, Alois, Aktuar 538.
Plattner, Stephan, Major 142.
Pleiſtein, Landgericht 1317.
Plettner, Ludw. Unterlieutenant 1384.
Pletz, Peter, Gemeiner 1565.
Plöbſt, J. Chr. Aktuar 1957.
v. Plover, J. Paul, Sudfaktor 1637.
Plover, Karl, Gubernialrath 1850.
Pocci, Fabr. Graf, Oberſt 1403. 1560.
v. Podewils, Franz Freih. Unterl. 1234.
Pöllner, Salzbeamter 1638.
Pölzl, Landrichter 1324.
Pörſchl, Georg 1181.
Poikam, Pfarrei 732.
Polling, Pfarrei 42.
Pompei, Vinz. Graf, Oberſt 249. 334. 460.
v. Ponikau, Chr. Freih. Kämerer 1535, 36.
Popp, Korporal 453.
Popp, Ludwig, Kapitain 1074.
Pornershof, Forſtrevier 1469.
Porzaga, Kaſſier 302.
Poſch, Franz, Rechnungskommiſſär 934.
v. Poſchinger, Nep. Unterl. 798.
Poſt, Gemeiner 544.
v. Prädl, Landrichter 47.
Prandmaier, Georg, Regiſtrator 848.
Pratto, Nikolaus Graf, Unterl. 1634.
v. Precht, Ferd. Polizeiaktuar 71.
v. Precht, Ignaz, Aktuar 34.
v. Precht, Joſeph Anton, Stadtrath 159.
v. Predl, Ignaz, Unterlieutenant 799.
Prem, Pfarrei 40.
Preſtat, Forſtrevier 1470, 1472.
Preſtel, Joſeph, Pfarrer 547.

Contents

1. Introduction to Machine Learning 1
2. Supervised Learning 15
3. Unsupervised Learning 42
4. Reinforcement Learning 67
5. Deep Learning 89
6. Neural Networks 112
7. Convolutional Neural Networks 134
8. Recurrent Neural Networks 156
9. Natural Language Processing 178
10. Computer Vision 201
11. Speech Recognition 224
12. Generative Models 247
13. Transfer Learning 270
14. Ensemble Methods 293
15. Model Evaluation 316
16. Hyperparameter Tuning 339
17. Feature Engineering 362
18. Dimensionality Reduction 385
19. Clustering 408
20. Anomaly Detection 431
21. Time Series Analysis 454
22. Recommender Systems 477
23. Reinforcement Learning 500
24. Deep Learning 523
25. Neural Networks 546
26. Convolutional Neural Networks 569
27. Recurrent Neural Networks 592
28. Natural Language Processing 615
29. Computer Vision 638
30. Speech Recognition 661
31. Generative Models 684
32. Transfer Learning 707
33. Ensemble Methods 730
34. Model Evaluation 753
35. Hyperparameter Tuning 776
36. Feature Engineering 799
37. Dimensionality Reduction 822
38. Clustering 845
39. Anomaly Detection 868
40. Time Series Analysis 891
41. Recommender Systems 914
42. Reinforcement Learning 937
43. Deep Learning 960
44. Neural Networks 983
45. Convolutional Neural Networks 1006
46. Recurrent Neural Networks 1029
47. Natural Language Processing 1052
48. Computer Vision 1075
49. Speech Recognition 1098
50. Generative Models 1121
51. Transfer Learning 1144
52. Ensemble Methods 1167
53. Model Evaluation 1190
54. Hyperparameter Tuning 1213
55. Feature Engineering 1236
56. Dimensionality Reduction 1259
57. Clustering 1282
58. Anomaly Detection 1305
59. Time Series Analysis 1328
60. Recommender Systems 1351

Preface

1. Lecture: Abstract Algebra 1
2. Lecture: Groups 3
3. Lecture: Subgroups 5
4. Lecture: Cyclic Groups 7
5. Lecture: Cosets 9
6. Lecture: Lagrange's Theorem 11
7. Lecture: Normal Subgroups 13
8. Lecture: Quotient Groups 15
9. Lecture: Homomorphisms 17
10. Lecture: Isomorphisms 19
11. Lecture: Automorphisms 21
12. Lecture: Inner Automorphisms 23
13. Lecture: Conjugacy Classes 25
14. Lecture: Class Equation 27
15. Lecture: Sylow Theorems 29
16. Lecture: Applications of Sylow Theorems 31
17. Lecture: Finite Abelian Groups 33
18. Lecture: Direct Products 35
19. Lecture: Rings 37
20. Lecture: Subrings 39
21. Lecture: Ideals 41
22. Lecture: Quotient Rings 43
23. Lecture: Ring Homomorphisms 45
24. Lecture: Isomorphism Theorems 47
25. Lecture: Prime and Maximal Ideals 49
26. Lecture: Fields 51
27. Lecture: Field Extensions 53
28. Lecture: Algebraic Extensions 55
29. Lecture: Finite Fields 57
30. Lecture: Galois Theory 59

Sauer, Joh. Georg, Pfarrer 884.
Saul, G., Korporal, 454.
v. Saußenhofer, Landesdirektions-Rath 1780.
Sauter, bürgerl. Oberlieutenant 332.
v. Sbansky, Ludwig, Oberstlieutenant 1073.
Schachner, Andreas, Pfarrer 286.
Schadmayer, Michael, Gemeiner 1407.
Schäfer, Georg, Förster 842.
Schäffer, Reich. Oberlieutenant 1074.
Schäfter, Rechnungs-Kommissär 1718.
Schafberger, Fr. Aug. Landrichter 1232.
Schaffner, Dr. Bat. Chirurg 1403.
Schandl, Joseph, Pfarrer 40.
Schärtl, Rentbeamter 644.
v. Schatte, Franz, Oberlieutenant 1778.
v. Schauenburg, Joseph, Unterl. 545.
Schauer, Georg, Gefreiter 1408.
Schäzler, J. L. Finanzrath 1570.
v. Scheberas, Mich., Frh. Oberstl. 247. 797.
v. Schedel, Oberlieutenant 1062.
Schedl, Oberpostdirektor 1677.
Scheftelmayer, Joh. Oberaufschläger 1604.
Schegk, A. W. Junker 1237.
Scheidl, Michael, Forstw. 843.
Scheidl, Revierförster 842.
Schelchshorn, Gemeiner 1032.
v. Schell, Max, Frh. Bevollm. 100.
Schelle, Pfarrer 1606.
Schellenberg, Korporal 454.
Scheller, Dionis, Kondukteur 733.
Scheller, Rentbeamter 47.
v. Schellerer, Ferd. Frh. Kapitain 795.
Schellhaß, W. K. Kanzellist 1180.
Schelling, F. W. J. akadem. Mitglied 1217.
Schels, Joh. Aktuar 237.
Schemenauer, Fr. Forstinspektor 1474.
Schenach, Jos. Unterlieutenant 1323.
v. Schenk, geh. Referendär 1094.
v. Schenk, Frh. Oberst 1159.
Schenkelberg, Wilh. Buchhalter 848.
Scheppich, Jos. Aktuar 189.
v. Scherer, Ferd. Frh. Major 1064.
v. Scherer, Joh. Unterlieutenant 459.
v. Scherer, Jos. Frh. Unterlieutenant 1443.
Schertel, Wenz. Oberlieutenant 1710.
Scheuerl, Jak. Hauptmann 879.
Scheuerl, Mich. Oberrechn. Kommissär 360.
Schiegg, Ulr. akademisches Mitglied 1217.
Schießl, Aliv., Pfarrer. 927.
Schießl, Joseph, Gemeiner 453.
Schießl, Karl, Rechnungs-Kommissär 461.
Schiffauer, Wilhelm, Korporal 1406.
Schiffmann, Gallus, Junker 457.
Schilcher, Mathias, Oberförster 1458.
Schiller, Johann, Förster 1479.
Schilling, Joseph, Förster 1479.
Schillingsfürst, Oberamt 466. 735. 736.
Schimpf, Ignaz, Korporal 454.
Schindler, Rechn. Offiziant 878.
v. Schintling, K., Hauptmann 247. 1234. 1779.
v. Schintling, P., Unterlieutenant 1064.
Schirnitz, Pfarrei 1713.
Schlappinger, Anton, Acceßist 548.
Schläffer, Math., Feldwebel 453.
Schlehlein, Heinrich, Acceßist 361.
v. Schleich, Frhr., Kapitain 1060. 1061.
Schleicher, J. Er., Steuereinnehmer 47.
Schleicher, Moriz, Oberlieutenant 794.
Schleitheim, J. B. Frhr., Unterl. 1378.
Schletter, Fr. Xav., Pfarrer 461.
Schlichtegroll, Fr., akad. Gen. Sekr. 1238.
Schlicker, Dan., Kopist 160.
Schlicker, Georg Christ., Kopist 160.
Schliersee, Forstrevier 1739.
Schlögl, B., Pfarrer 42.
v. Schloßberg, Fr. Frhr., Oberstlieut. 248. 334.
Schlüger, Heinr., Oberlieutenant 457.
Schmaus, Fr., Unterlieut. 1378.
Schmeidl, Joseph, Kondukt. 1678.
Schmettan, Andreas, Acceßist 1678.
Schmeyer, Georg Dan., Pfarrer 1714.
Schmid, Edmund, Pfarrer 40.
Schmid, Franz Xaver, Oberförster 1475.
Schmid, Georg, Kontroleur 1928.
v. Schmid, Gubernialrath 96.
Schmid, Hypolit. 686.
Schmid, Johann, Forstwärter 932.
Schmid, Johann Georg, Amtsdiener 313.
v. Schmid, Johann, Oberlieut. 1778.
Schmid, Jos. Ant., Gemeiner 1566.
Schmid, Karl Joseph, Aktuar 189.
Schmid, Math. Forstwärter 843.
Schmid, Martin, Förster 842.
Schmid, Kasse-Buchhalter 1550.
Schmid, Landgerichts-Physikus 1570.
Schmidkonz, Konrad, Pfarrer 929.
Schmidl, Johann, Förster 1478.
Schmidt, Fr., Forstinspektor 1738.
v. Schmidt, Ferdinand, Unterlieut. 1403.
Schmidt, Mathias, Unterlieut. 1384.
Schmidt, J. Nep., Oberlieut. 1384.
Schmidt, Pfarrer 1504.
Schmied, Korporal, 544.
v. Schmiel, Ludw. Frhr., Kapitain 1077.

Board Game Accessories
Board Game Cafe
Board Game Components
Board Game Design
Board Game Geek
Board Game Publishers
Board Games
Boardgame
Boardgames
Bohnanza
Bonanza
Bonanza Jellybean Game
Boss Monster
Boss Monster Expansion
Boss Monster Game
Boss Monster Rules
Bowling
Bowling Alley
Bowling Alley Near Me
Bowling Alley Nearby
Bowling Alley Nearest Me
Bowling Alley Near Me Now
Bowling Alley Near Me Open
Bowling Alley Near Me Open Now
Bowling Alley Near Me Prices
Bowling Alley Near Me Reviews
Bowling Alley Near Me Today
Bowling Alley Near Me Walking Distance
Bowling Alley Nearest Me Now
Bowling Alley Nearest Me Open
Bowling Alley Nearest Me Open Now
Bowling Alley Nearest Me Prices
Bowling Alley Nearest Me Reviews
Bowling Alley Nearest Me Today
Bowling Alley Nearest Me Walking Distance
Bowling Alley Open Now
Bowling Alley Prices
Bowling Alley Reviews
Bowling Alley Today
Bowling Alley Walking Distance
Bowling Near Me
Bowling Nearby
Bowling Nearest Me
Bowling Nearest Me Now
Bowling Nearest Me Open
Bowling Nearest Me Open Now
Bowling Nearest Me Prices
Bowling Nearest Me Reviews
Bowling Nearest Me Today
Bowling Nearest Me Walking Distance
Bowling Open Now
Bowling Prices
Bowling Reviews
Bowling Today
Bowling Walking Distance
Brass Birmingham
Brass Birmingham Game
Brass Birmingham Rules
Brass Lancashire
Brass Lancashire Game
Brass Lancashire Rules
Brewery
Brewery Near Me
Brewery Nearby
Brewery Nearest Me
Brewery Nearest Me Now
Brewery Nearest Me Open
Brewery Nearest Me Open Now
Brewery Nearest Me Prices
Brewery Nearest Me Reviews
Brewery Nearest Me Today
Brewery Nearest Me Walking Distance
Brewery Open Now
Brewery Prices
Brewery Reviews
Brewery Today
Brewery Walking Distance
Brewpub
Brewpub Near Me
Brewpub Nearby
Brewpub Nearest Me
Brewpub Nearest Me Now
Brewpub Nearest Me Open
Brewpub Nearest Me Open Now
Brewpub Nearest Me Prices
Brewpub Nearest Me Reviews
Brewpub Nearest Me Today
Brewpub Nearest Me Walking Distance
Brewpub Open Now
Brewpub Prices
Brewpub Reviews
Brewpub Today
Brewpub Walking Distance
Bridge
Bridge Near Me
Bridge Nearby
Bridge Nearest Me
Bridge Nearest Me Now
Bridge Nearest Me Open
Bridge Nearest Me Open Now
Bridge Nearest Me Prices
Bridge Nearest Me Reviews
Bridge Nearest Me Today
Bridge Nearest Me Walking Distance
Bridge Open Now
Bridge Prices
Bridge Reviews
Bridge Today
Bridge Walking Distance
Brunch
Brunch Near Me
Brunch Nearby
Brunch Nearest Me
Brunch Nearest Me Now
Brunch Nearest Me Open
Brunch Nearest Me Open Now
Brunch Nearest Me Prices
Brunch Nearest Me Reviews
Brunch Nearest Me Today
Brunch Nearest Me Walking Distance
Brunch Open Now
Brunch Prices
Brunch Reviews
Brunch Today
Brunch Walking Distance
Bubble Tea
Bubble Tea Near Me
Bubble Tea Nearby
Bubble Tea Nearest Me
Bubble Tea Nearest Me Now
Bubble Tea Nearest Me Open
Bubble Tea Nearest Me Open Now
Bubble Tea Nearest Me Prices
Bubble Tea Nearest Me Reviews
Bubble Tea Nearest Me Today
Bubble Tea Nearest Me Walking Distance
Bubble Tea Open Now
Bubble Tea Prices
Bubble Tea Reviews
Bubble Tea Today
Bubble Tea Walking Distance
Buffet
Buffet Near Me
Buffet Nearby
Buffet Nearest Me
Buffet Nearest Me Now
Buffet Nearest Me Open
Buffet Nearest Me Open Now
Buffet Nearest Me Prices
Buffet Nearest Me Reviews
Buffet Nearest Me Today
Buffet Nearest Me Walking Distance
Buffet Open Now
Buffet Prices
Buffet Reviews
Buffet Today
Buffet Walking Distance
Burger
Burger Near Me
Burger Nearby
Burger Nearest Me
Burger Nearest Me Now
Burger Nearest Me Open
Burger Nearest Me Open Now
Burger Nearest Me Prices
Burger Nearest Me Reviews
Burger Nearest Me Today
Burger Nearest Me Walking Distance
Burger Open Now
Burger Prices
Burger Reviews
Burger Today
Burger Walking Distance
Burgers
Burgers Near Me
Burgers Nearby
Burgers Nearest Me
Burgers Nearest Me Now
Burgers Nearest Me Open
Burgers Nearest Me Open Now
Burgers Nearest Me Prices
Burgers Nearest Me Reviews
Burgers Nearest Me Today
Burgers Nearest Me Walking Distance
Burgers Open Now
Burgers Prices
Burgers Reviews
Burgers Today
Burgers Walking Distance
Burgundy
Burgundy Game
Burgundy Rules
Burrito
Burrito Near Me
Burrito Nearby
Burrito Nearest Me
Burrito Nearest Me Now
Burrito Nearest Me Open
Burrito Nearest Me Open Now
Burrito Nearest Me Prices
Burrito Nearest Me Reviews
Burrito Nearest Me Today
Burrito Nearest Me Walking Distance
Burrito Open Now
Burrito Prices
Burrito Reviews
Burrito Today
Burrito Walking Distance
Bus Station
Bus Station Near Me
Bus Station Nearby
Bus Station Nearest Me
Bus Station Nearest Me Now
Bus Station Nearest Me Open
Bus Station Nearest Me Open Now
Bus Station Nearest Me Prices
Bus Station Nearest Me Reviews
Bus Station Nearest Me Today
Bus Station Nearest Me Walking Distance
Bus Station Open Now
Bus Station Prices
Bus Station Reviews
Bus Station Today
Bus Station Walking Distance
Bus Stop
Bus Stop Near Me
Bus Stop Nearby
Bus Stop Nearest Me
Bus Stop Nearest Me Now
Bus Stop Nearest Me Open
Bus Stop Nearest Me Open Now
Bus Stop Nearest Me Prices
Bus Stop Nearest Me Reviews
Bus Stop Nearest Me Today
Bus Stop Nearest Me Walking Distance
Bus Stop Open Now
Bus Stop Prices
Bus Stop Reviews
Bus Stop Today
Bus Stop Walking Distance
Business Class
Business Class Flights
Business Class Near Me
Business Class Nearby
Business Class Nearest Me
Business Class Nearest Me Now
Business Class Nearest Me Open
Business Class Nearest Me Open Now
Business Class Nearest Me Prices
Business Class Nearest Me Reviews
Business Class Nearest Me Today
Business Class Nearest Me Walking Distance
Business Class Open Now
Business Class Prices
Business Class Reviews
Business Class Today
Business Class Walking Distance
Business Lounge
Business Lounge Near Me
Business Lounge Nearby
Business Lounge Nearest Me
Business Lounge Nearest Me Now
Business Lounge Nearest Me Open
Business Lounge Nearest Me Open Now
Business Lounge Nearest Me Prices
Business Lounge Nearest Me Reviews
Business Lounge Nearest Me Today
Business Lounge Nearest Me Walking Distance
Business Lounge Open Now
Business Lounge Prices
Business Lounge Reviews
Business Lounge Today
Business Lounge Walking Distance
Business Travel
Business Travel Near Me
Business Travel Nearby
Business Travel Nearest Me
Business Travel Nearest Me Now
Business Travel Nearest Me Open
Business Travel Nearest Me Open Now
Business Travel Nearest Me Prices
Business Travel Nearest Me Reviews
Business Travel Nearest Me Today
Business Travel Nearest Me Walking Distance
Business Travel Open Now
Business Travel Prices
Business Travel Reviews
Business Travel Today
Business Travel Walking Distance
Buy Board Game
Buy Board Game Online
Buy Boardgame
Buy Boardgame Online
Buy Bowling
Buy Bowling Online
Buy Brass Birmingham
Buy Brass Birmingham Online
Buy Brass Lancashire
Buy Brass Lancashire Online
Buy Brewery
Buy Brewery Online
Buy Brewpub
Buy Brewpub Online
Buy Bridge
Buy Bridge Online
Buy Brunch
Buy Brunch Online
Buy Bubble Tea
Buy Bubble Tea Online
Buy Buffet
Buy Buffet Online
Buy Burger
Buy Burger Online
Buy Burgers
Buy Burgers Online
Buy Burgundy
Buy Burgundy Online
Buy Burrito
Buy Burrito Online
Buy Bus Station
Buy Bus Station Online
Buy Bus Stop
Buy Bus Stop Online
Buy Business Class
Buy Business Class Online
Buy Business Lounge
Buy Business Lounge Online
Buy Business Travel
Buy Business Travel Online
Buy Buy Board Game
Buy Buy Board Game Online
Buy Buy Boardgame
Buy Buy Boardgame Online
Buy Buy Bowling
Buy Buy Bowling Online
Buy Buy Brass Birmingham
Buy Buy Brass Birmingham Online
Buy Buy Brass Lancashire
Buy Buy Brass Lancashire Online
Buy Buy Brewery
Buy Buy Brewery Online
Buy Buy Brewpub
Buy Buy Brewpub Online
Buy Buy Bridge
Buy Buy Bridge Online
Buy Buy Brunch
Buy Buy Brunch Online
Buy Buy Bubble Tea
Buy Buy Bubble Tea Online
Buy Buy Buffet
Buy Buy Buffet Online
Buy Buy Burger
Buy Buy Burger Online
Buy Buy Burgers
Buy Buy Burgers Online
Buy Buy Burgundy
Buy Buy Burgundy Online
Buy Buy Burrito
Buy Buy Burrito Online
Buy Buy Bus Station
Buy Buy Bus Station Online
Buy Buy Bus Stop
Buy Buy Bus Stop Online
Buy Buy Business Class
Buy Buy Business Class Online
Buy Buy Business Lounge
Buy Buy Business Lounge Online
Buy Buy Business Travel
Buy Buy Business Travel Online
Buy Buy Cabernet Sauvignon
Buy Buy Cabernet Sauvignon Online
Buy Buy Cabin Class
Buy Buy Cabin Class Online
Buy Buy Cafe
Buy Buy Cafe Online
Buy Buy Cafe Racer
Buy Buy Cafe Racer Online
Buy Buy Cafe Racer Motorcycle
Buy Buy Cafe Racer Motorcycle Online
Buy Buy Cafe Racer Motorcycles
Buy Buy Cafe Racer Motorcycles Online
Buy Buy Cafe Racer Parts
Buy Buy Cafe Racer Parts Online
Buy Buy Cafe Racer Seat
Buy Buy Cafe Racer Seat Online
Buy Buy Cafe Racer Seats
Buy Buy Cafe Racer Seats Online
Buy Buy Cafe Racer Tail
Buy Buy Cafe Racer Tail Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Light
Buy Buy Cafe Racer Tail Light Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Lights
Buy Buy Cafe Racer Tail Lights Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Section
Buy Buy Cafe Racer Tail Section Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Sections
Buy Buy Cafe Racer Tail Sections Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Tidy
Buy Buy Cafe Racer Tail Tidy Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Tidy Kit
Buy Buy Cafe Racer Tail Tidy Kit Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Tidy Kits
Buy Buy Cafe Racer Tail Tidy Kits Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Tidy Kits Uk
Buy Buy Cafe Racer Tail Tidy Kits Uk Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Tidy Uk
Buy Buy Cafe Racer Tail Tidy Uk Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Uk
Buy Buy Cafe Racer Tail Uk Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Units
Buy Buy Cafe Racer Tail Units Online
Buy Buy Cafe Racer Tail Units Uk
Buy Buy Cafe Racer Tail Units Uk Online
Buy Buy Cafe Racer Uk
Buy Buy Cafe Racer Uk Online
Buy Buy Cafe Racer Units
Buy Buy Cafe Racer Units Online
Buy Buy Cafe Racer Units Uk
Buy Buy Cafe Racer Units Uk Online
Buy Buy Cafe Racer Wheels
Buy Buy Cafe Racer Wheels Online
Buy Buy Cafe Racer Wheels Uk
Buy Buy Cafe Racer Wheels Uk Online
Buy Buy Cafe Racer Windscreen
Buy Buy Cafe Racer Windscreen Online
Buy Buy Cafe Racer Windscreens
Buy Buy Cafe Racer Windscreens Online
Buy Buy Cafe Racer Windshield
Buy Buy Cafe Racer Windshield Online
Buy Buy Cafe Racer Windshields
Buy Buy Cafe Racer Windshields Online
Buy Buy Cafe Racer Wing
Buy Buy Cafe Racer Wing Online
Buy Buy Cafe Racer Wings
Buy Buy Cafe Racer Wings Online
Buy Buy Cafe Racer Wings Uk
Buy Buy Cafe Racer Wings Uk Online
Buy Buy Cafe Racer Wings Uk Online
Buy Buy Cafe Racer Wings Uk Online

Seiz, Kasseschreiber, 144.
Seiz, Michael, Rechnungs-Kommissär 362.
Sellbach, Joh. Michael, Rechn. Komm. 1164.
Senefelder, Klement, Unterlieutenant 640.
Senger, Joseph, Unterlieutenant 1778.
Sengmüller, G., Korporal 1564.
Sepp, Jakob, Pfarrer 43.
Seuffert, Friedrich, Kapitain 1065.
Seuffert, Peter, Wachtmeister, 1070.
Seybert, Kaspar, Stadtrichter 237.
v. Seyda, Joh. Frhr., Unterlieut. 458. 1074.
Seydel, Friedrich, Kapitain 359.
Seydewitz, K. Graf, Oberst 642.
v. Sibein, J. H. Gen. Major 247. 1162.
Sibein, K., Mautinspektor 1876.
Sibransgi, Johann, Geometer 1022.
Sichler, Postverwalter, 848.
Siebenwurst, Leonh. Hofger. Rath 766.
Sieß, Johann Philipp, Acceßist 1678.
Siminger, Martin 1181.
Simon, Anton, Junker 1163.
Sindelsdorf, Pfarrei 43.
Singer, Joseph, Stadtger. Rath 34.
Sittenbach, Pfarrei 1188.
Slevogt, Forstinspektor 1849.
Sömmering, S. Th. geh. Rath, akad. Mitglied 1217.
v. Solms-Braunfels, K. A. W. Oberst 144.
Sonnenburg, aufgeldstes Stift 538.
Sonnleitner, Heinrich, Korporal 1711.
Sonntag, Fr., Unterlieutenant 359.
Sonntag, Stabs-Auditor 1383, 1384.
Sontheim, Pfarrei 644.
Sonthofen, Landgericht 539.
Souppan, Gemeiner 643.
Spachert, Fr. Xaver, Sergeant 1407.
Spagnoli von Isera, Rose. 1233.
Spaunmann, Fr., Unterlieutenant 640.
v. Spauer, Franz Paul Graf, Unterlieut. 930.
v. Spauer, Joh. Nep. Graf, Oberst 793. 796.
Spazenhausen, Pfarrei 42.
Speicher, Nikolaus, Major 794.
Spengel, Heinrich, Oekonomie-Rath 684.
Spengel, Unterlieutenant 1061.
Speer, Anton, Förster 1477.
Speer, Alois, Förster 1477.
Sperl, Joseph, Kanzellist 46.
Spinkhard, Joseph, Forstwärter 932.
Spintler, Joseph, Gemeiner 1564.
v. Spitzel, Landrichter 47.
v. Spitzl, Landsch. Verordneter 1163.
v. Spitzl, Anton, Oberförster 1739.
v. Spitzl, Unterlieutenant 1381.
v. Spreti, Adolph, Graf 727.
v. Spreti, Graf, Gen. Lieut. 1159.
v. Spreti, Max, Gr. Oberstl 247. 793. 1059.
v. Spreti, Sales, Gr. Oberstlieut. 544. 642.
v. Staader, Anton, Freih. Unterl. 457.
v Spies, Stadtoberrichter 1179.
Stabinger, Alois, Postoffiziant 1677.
v. Stadion, Graf, kaiserl. königl. geh. Rath und ausserordentl. Gesandter 1242. 1721. 1857.
Stadl, Pfarrei 883.
Stadtamhof, Mautinspektion 1876.
Stadtmüller, Peter, Forstw. 932.
v. Stael, Joseph, Major 794.
Staffler, Joseph, Rechn. Komm. 934.
Stahl, Joseph, Rentbeamter 1602.
v. Stahremberg, Franz Maria, Graf, geh. Rath 237.
Standl, Peter, Oelfabrikant 1308.
Stangl, Albrecht, Pfarrer 925.
Stapf, Heinrich, Pfarrer 547.
Stark, Aktuar 95, 96.
Stark, Martin, Amtsdiener 312.
Stauch, Friedr. Förster 1849.
Staudacher, Johann, Oberlieutenant 1562.
Staudacher, Leopold, Pfarrer 1188.
Staudenmayer, Konrad, Unterl. 1379.
Stauner, Stephan, Gemeiner 453.
Stautner, Michael, Aktuar 95. 733.
v. Steberle, Franz, Major 683.
Steeger, Jakob, 1181.
Steffen, Anton, Rechn. Komm. 1638.
Steib, Michael, Pfarrer 733.
Steidl, Franz Xav. Unterl. 798.
v. Steigentesch, Dom. Hauptm. 1237. 1633.
Steiger, Doktor 1924.
Stein, Bernhard, Unterl. 1075.
Steinacher, Andreas, Korporal 1564.
Steinacher, Ferd. Korporal, 1032.
Steinbeisser, Georg, Pfarrer 644.
Steinbrecher, Dietr. Quartierm. 1709.
Steindorf, Pfarrei 40.
Steinecker, Sebast. Förster 842.
Steiner, Anton, Pfarrer 825.
Steingaden, Pfarrei 40.
Steinheil, Karl Phil. Mautbuchh. 144. 1828.
Steinmetz, Ant. Unterl. 881.
v. Stengel, Georg Frh. L. D. Rath 305. 1094.
v. Stengel, Karl Freiherr, Oberst 141.
v. Stengel, Karl Freih. Acceßist 646.
v. Stengel, Woldemar, Kapitain 880.
Stenglein, Albert, Junker 1163.

Stephanskirchen, Pfarrei 925.
Stephinger, Joseph, Buchh. 345.
Steppach, Pfarrei 547.
v. Sternbach, Joh. Frh. Unterl. 460. 1321.
Sterner, Math. Gemeiner 1407.
Sternle, Joh. Nep. Postscrib. 1355.
Sternstein, Grafschaft 466. 1374.
v. Sterzinger, Anton, kön. Probst 1634, 1635.
Sterzinger, Fr. Karl, Unterl. 680. 1065.
Sterzl, D. Kopist 1958.
v. Stetten, Albr. kön. Rath 238.
Stetter, Andr. Accessist 1270.
v. Stetten, David, Aktuar 34.
v. Stetten, Joh. Them 238.
v. Stetten, Phil. Christ. Stadtrath 159.
Steyrer, Joseph, Pfarrer 460.
Stich, Gottb. Pfarrer 1678.
Stich, ehemal. Polizeidirektor 1095.
v. Stiegler, Kanzellist 1606.
Stier, Friedr. Oberlieutenant 1709.
Stierle, Stallmeister 684.
Stieß, Georg, Unterlieutenant 1066. 1381, 82.
Stillkraut, Joh. Melchior 1179.
Stirl, Albrecht, Bürgermeister 1182.
van der Stockh, Eduard, Oberstlieutenant 1403.
v Stockhem, Fr. Frhr., Oberlieutenant 1077.
Stockmaier, Joseph, Rechn. Komm. 595, 596.
Stockmayer, Fr. Xav., Rechn. Komm. 595.
Stockmayr, Johann, Postverwalter 848.
Stockmair, Rechnungs-Revisor 61.
v. Stöckel, Joseph, Junker 1378.
Stölzl, Maurit, Pfarrer 40.
Stoiber Anton, Auditor 879. 1068.
Stollnreuther, Thomas, Mitkurator 441.
v. Stolz, Johann, Salzschreiber 1638.
v. Stonor, Heinrich, Kapitain 1562.
Stotz, Georg Wolfgang 1181.
Straßburger, Georg, Kapitain 1710.
Straßer, Peter, Kapitain 1076.
Straubing, Oberaufschlagamts-Bezirk 1920.
Straubing, Stadtpfarrei, 1078.
Streber, Ignaz, Direktor, akad. Mitgl. 1218.
Streicher, G., Unterlieutenant 1378.
v. Streit, Frhr., Oberst 1159. 1320.
Streng, Registrator 1536.
Streußl, Johann, Gefreiter 453.
Streussel, Gemeiner 643.
Strigler, Leonhard, Auditor 879.
v. Strobel, Alois, Rentbeamter 94.
v. Strobel, Joh. Fr. v. Stein u. Wieseneck 1443.
Strobel, Sigmund, Rentbeamter 95.
Strobl, Johann, Gemeiner 1566.
v. Ströhl, Alois, Frhr. Oberstlieutenant 249. 797. 1162. 1380.
Stromederer, Korporal 544.
v. Stromer, Sigmund, Unterlieut. 1235.
v. Strommer, Jos Frhr., Oberlieut. 708.
v. Stubenrauch, A. Junker 798. 1234. 1560, 61.
v. Stubenrauch, Max, Salzbeamter 1781.
v. Stubenrauch, Max, Unterlieutenant 681.
Stückl, Joseph, Oberlieutenant 546.
Stürzer, Joseph, Justizrath 766.
Stürzer, Kajetan, Salinen-Rath 301.
Stupp, Landes-Direktions-Rath 1246.
Stumpf, Johann, Bürger 44.
Le Suire, G. W., Unterlieutenant 1074.
Suitner, Sigmund Offiziant 1780.
Sulzbach, Commende 727.
Sulzbach, Unterthanen 1588.
Sulzberg, Pfarrei 1606.
Sulzburg, Pfarrei 1713.
Sulzburg, sieh Breitenbrunn.
Sulzheim, Rentamt 1741.
v. Sundahl, Karl, Unterlieutenant 845.
v. Sundahl, Hauptmann 1380.
v. Sutner, Georg, Oberaufschläger 1604.
Sutor, Aufschlags-Beamter 1928.

T.

Tänzel v Tratzberg, Joh. Oberl. 334.
v. Talleyrand, Moriz, Fürst v. Benevent 100.
Tarnozzi, Franz, Rentbeamter 93.
Tartouides, Konzipist 96.
v. Tassis, Graf, Präsident und General-Landes-Kommissär 991.
v. Tattenbach, Joh. Nep. Graf, Major 794.
Taucher, Joseph, Forster 1476.
v. Taufkirchen, Graf, Oberl. 1069.
v. Tautphäus, Franz, Freih. L. D Rath 285.
v. Tautphäus, Joh. Nep. Freih Gesandter bei Sr. kais Hoh. dem Großherzog v. Würzburg 460.
Taxeldern, Forstrevier 1469.
v. Taxis, Alexander, Freih. Oberl. 930.
v. Taxis, Felix, Freih. Unterl 1779.
Tecini, Franz, Dechant 788.
Tegernsee, Oberförsterei mit Revieren 1739.
Teichmann, Anton, Bot 1831.
Telfs, Rentamt 237. 1715.
v. Teng, Landes-Direktionsrath 766.
v. Teng, Landes-Direkt. Accessist 784.
Teschler, Anton, Gemeiner 453.
Tettnang, Forstrevier 932.
Tettnang, Physikat 1717.
Tettnang, Posthalterei 462.

Digitized by Google

Sachregiſter.

A.

Abbrändler. Sieh Brandſchäden.

Acceßiſten. Heurathsbewilligung für dieſelben 13.

Adeliche, Kriminalverbrecher derſelben. Sieh Geſezbuch über Verbrechen.

Adel in Tirol. Sieh Maximilianiſche Lehensgnade unter Lehen.

Adelſtands-Erhebung 1742.

Adelſtands-Rechte, perſönliche, der mediatiſirten Fürſten, Grafen, Herren und der Ritterſchaft. Sieh perſönliche Rechte, und Ritterſchaft.

Advokaten. Prüfung derſelben 1681.

Advokaten. Heurathsbewilligung für dieſelben 13.

Advokaten in der Provinz Bamberg, in welchen Verhältniſſen dieſelbe als Patrimonial-Gerichtshalter angeſtellt werden können 616, 617.

Aemterbeſezung. Sieh Nominalvorſchläge.

Aerzte, in wie fern ſie ſich dem Impfungsgeſchäfte unterziehen dürfen 1431, 1432.

Aerzte, junge, in der Provinz Schwaben. Vorſchriften, welche dieſelben bei der Prüfung um freie Praktik oder Phyſikate zu beobachten haben 566. 568.

Akademie, königliche, der Wiſſenſchaften in München. Konſtitutions-Urkunde derſelben, in welcher über den Stiftungszweck dieſes Inſtitutes, — die Eintheilung der Gegenſtände und Klaſſen, den Perſonalſtand, den Geſchäftskreis des Präſidenten, General-Sekretärs und der Klaſſen-Sekretäre, — die Wahl der akademiſchen Mitglieder, und die Pflichten derſelben, dann über die Ehren- und auswärtige Mitglieder, Korreſpondenten, akademiſche Adjunkten und Zöglinge, wie auch über die mit der Akademie verbundenen andern wiſſenſchaftlichen Anſtalten, die allerhöchſten Entſchlieſſungen — detaillirt werden 1201 — 1226.

Uniformirung der akademiſchen Mitglieder 1226 — 1231.

Akademiſche Stipendiaten der Provinz Ansbach. Sieh Stipendiaten.

Aktuare. Sieh Landgerichts-Aktuare, — Stadtgerichts-Aktuare.

Aktuare bei der Armee. Sieh Employés, unter Militär.

Alumnen des Georgianiſchen Seminars. Sieh Seminar, unter Univerſität.

Anlangen, Vorſtellungen. Sieh Gemeinde, — Hofgerichte, — und Schullehrer, unter Schulweſen.

Anlangen, gerichtliche, in Form von Privatſchreiben und Briefen verfaßte, werden verboten 1093.

Anlehens-Tabellen, die, der königl. Rentämter über die Geſuche der Unterthanen um Anlehen und grundherrliche Einwilligung zur Verpfändung ihrer Anweſen ſind nach Vorſchrift der Kirchen-Anlehen-Tabellen zu verfaſſen 86, 87.

Anlehens-Tabellen. Sieh unter Stiftung.

Anleihen von Kirchen. Sieh unter Kirchen.

Anleihen, Aktiv- und Paſſiv-, der Stiftungen und Kommunitäten. Sieh Stiftung.

Antiquarium, königliches, 1219.

Apotheker-Taxe. Sieh Pharmakopoe.

Apotheker. Sieh Chirurgen.

Appellations-Prozeſſe bei der bisherigen Juſtiz-Kommiſſion in Trient, auf was Art dieſelben nach Auflöſung dieſer Kommiſſion zu führen ſind 490-492.

Man ſehe auch Poſtreklamations-Fälle.

Arbeitshaus zu Schwabach. Sieh Straf-Arbeitshaus.

Armenfond. Gleichſtellung der Sulzbachiſchen Unterthanen mit den Oberpfälziſchen wegen des Beitrages zu demſelben 1588.

Arme, welche das Almoſen aus den Armen-Inſtituten oder Stiftungs-Pfründen genieſſen. — Verordnung wegen Behandlung der Rücklaſſenſchaften derſelben durch die Polizeibehörden 1369, 1370.

Armen-Inſtitut in München. Summariſche Ausweiſung über ſämtliche in den Monaten Januar, Februar und März bei demſelben eingegangene und für Arme wieder verwendete Gelder 803 — 806.

Derlei Anweiſung in den Monaten April, Mai und Juni 1385.

Armee-Befehle. Sieh unter der Rubrik: Militär.

Aſtronomiſches Obſervatorium, königliches 1219.

Atteſtate. Sieh Zeugniſſe.
Aufſchlagsweſen. Sieh Bier- und Weinaufſchlag, — Malzaufſchlag.
Ausländiſche Klöſter. Sieh Klöſter.
Auswärtige Angelegenheiten, Miniſterium deſſelben 978.
Man ſehe auch Poſtperſonale in Betreff des Heurathe-Konſenſes für daſſelbe, — und Venia aetatis.
Auswärtige Verhältniſſe. Beſtimmung derſelben bei den mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren 473.
Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienſte. Das in dieſem Betreffe in den älteren königlichen Staaten beſtehende Verbot ſoll auch in den neuerworbenen Landestheilen beobachtet werden 607, 608.

B.

Baieriſche trockene Mäßerei; ſieh Mäßerei.
Bank königlich-Baieriſche zu Fürth. Verfaſſung, Perſonalsſtand und Fondsvermehrung derſelben durch die Pupillen- und milden Stiftungsgelder der Provinzen Ansbach und Bamberg, wie auch der Stadt Nürnberg 37 — 39 227.
Bankozettel, k. k. in Tirol. Beſtimmung der rechtlichen Grundſätze bei Entſcheidung der durch die Herabwürdigung derſelben entſtandenen Rechtsſtreitigkeiten 1333 — 1336.
Baufuhrungen durch Maurergeſellen. Das in der Bauordnung vom 28. Jänner 1805 hierüber beſtehende Verbot wird erneuert, und durch weitere Zuſäze erläutert 349 — 351.
Bedienſtete der mediatiſirten Fürſten ꝛc. Beſtimmungen wegen Ausſcheidung und künftiger Anſtellung dann Verhältniß derſelben zu den Landesſtellen des Souverains 485, 486.
Beilagen, ſieh Stempelpapier.
Benefizien, einfache, werden zum Emeriten-Fond beſtimmt 1621, 1622.
Benefizien-Verleihung. Sieh Pfarreien.
Berg- und Hüttenweſen. Das bisherige Central-Bureau im Berg- und Hüttenweſen wird aufgelöſt und an deſſen Stelle in unmittelbarer Verbindung mit dem königlichen geheimen Finanz-Miniſterio ein centraliſirtes oberſtes Bergamt geſezt, welches die oberſte adminiſtrative Behörde in allen das Berg und Hüttenweſen, ſo wie die Münzämter betreffenden Gegenſtänden bildet, und nebſt der Beſtimmung des Perſonalſtandes zugleich verſchiedene Normen in Bezug auf den Geſchäftsgang erhält 303 — 306. 362.
Bergamt in der Provinz Bamberg zu Kronach. Errichtung und Organiſirung desſelben zur Führung der oberbergamtlichen Aufſicht im Berg- und Hüttenweſen, und zur Vereinnehmung der Berggefälle 685, 686.
Berg- und Hütten-Eleven. Bei der Prüfung haben ſich dieſelben über verſchiedene vorgeſchriebene Eigenſchaften und Kenntniße auszuweiſen 639, 640.
Berichte-Rubrizirung. Auftrag an ſämtliche Unterbehörden in der Provinz Baiern wegen hierin zu beobachtender Vorſchrift 920, 921.
Berichte jährliche der Landgerichte in der Provinz Baiern. Erinnerung zur Entfernung verſchiedenen Gebrechen bei Erſtattung derſelben 1837-1839.
Man ſehe auch Provinzial-Zuſtand.
Berichte an das oberſte Forſtamt. Sieh unter: Forſtamt.
Berichtigungen eingeſchlichener Druckfehler 646. 686. 1238. 1538. 1822. 1930.
Beſoldungs-Abzüge der Staatsdiener in Tirol. Einführung der in Baiern wegen des Drittel-Abzuges in Schuldſachen beſtehenden Verordnung 1728, 1729.
Man ſehe auch Staatsdiener-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe.
Beſtandbriefe. Sieh Siegeltaxen.
Beſtechung der Staatsdiener. Die hierüber beſtehenden Provinzial-Geſeze werden durch eine allgemeine Verordnung ergänzt, und beſonders rückſichtlich der Strafen auf Seite des Beſtechenden, und des Beſtochenen, dann der Anzeige hievon, die geſezlichen Normen detaillirt 1041-1046.
Bettler und fremde Vagabunden in der Provinz Ansbach. Auftrag an ſämtliche Hausbeſizer und Miethsleute in der Stadt und auf dem Lande wegen abzuſtellender Beherbergung derſelben, und ſchleuniger Benehmung hierüber mit den Polizeibehörden 1499, 1500.
Man ſehe auch Kordons-Tabellen.
Beutel-Lehen-Veräußerung. S. unter Lehenweſen.
Bevölkerung. Sieh ſtatiſtiſche Ueberſichten.
Bibliothek- (Hof- und Central-) in Beziehung auf die königliche Akademie der Wiſſenſchaften 1219 — 1223.
Uniformirung des Perſonals derſelben 1230.

Bier-Aufschlag in der Provinz Baiern. Nähere Erläuterung verschiedener Artikel der dießfalls unter dem 24. September 1806 ergangenen Verordnung 173 — 175.
Bierbüchel der Wirthe. Auftrag zu Führung derselben 180.
Bierloose. Aufhebung der unterm 3. August vorigen Jahres zur Einführung derselben erlassenen Verordnung 139.
Biersaz-Regulativ für die Provinz Baiern, mit Zugrundelegung der Gersten- und Hopfen-Preise und dahin sich beziehenden weiteren Vorschriften 395-398.
Tarif für den Preis des Sommerbiers, welcher bei den spezifizirten Preisen der Gerste und des Hopfens mit Einschluß des Aufschlages von den Bräuern beobachtet werden muß 399 — 402.
Tarif für den Preis des Winterbiers 403 — 406.
Man sehe auch Bier, weißes, und Malz-Aufschlag.
Biersaz in der Provinz Baiern. Bei Berechnung desselben soll der Eimer-Aufschlag von 45 kr. dazu genommen werden 1630, 1631.
Biersaz und Gemeinheits-Bräuerei-Zwang in der oberen Pfalz. Bestimmung des erstern, mit Aufhebung des leztern 1085, 1086.
Biersaz in der Provinz Baiern für das Sommerbier im Jahre 1807 S. 763.
Bier-Sudzeit. Bestimmung derselben 1438, 1439.
Bierverschleiß unter dem Saze. Bestimmung rücksichtlich der Wirthe und Bräuer, und der deßfalls verordneten Geldstrafe 529, 530.
Bier-Verschleiß, der bisher beschränkte rücksichtlich der Verleitgebung des braunen und weißen Bieres bei Wirthen wird aufgehoben 1492, 1493.
Bier, weisses Weizenbier. Bestimmung des Sazes desselben im Verhältniße des Sazes des braunen Winterbieres 373, 374.
Bierzwang. Aufhebung desselben in der Provinz Bamberg 1371.
Allgemeine Aufhebung desselben in sämtlichen Provinzen 1295, 1296.
Bischöfliche Konkurrenz bei Vollziehung der Verordnung über den Emeriten-Fond 1625.
Man sehe auch Geistliche in Kriminalfällen zu vernehmende.
Blutbann, mit welchem die Herrschafts-Gerichte in der Provinz Baiern begabt sind, unter welchen Beschränkungen derselbe von ihnen ausgeübt werden darf 267 — 269.
Man sehe auch über den Artikel Blutbann die Rubriken: Hofgerichte, Zuchthaus-Beiträge.
Boten, Landboten. Rücksichtlich der Briefe, Gelder und kleineren Paquete, welche weniger als 10 Pfund haben, werden die Boten, welche auf Straßen fahren, wo Poststationen errichtet sind, in ihre Schranken zurückgewiesen 1916, 17.
Man sehe auch Hofgericht königliches in Niederbaiern, und Zustellgelder.
Brandassekuranz. General-Konspekt des Brand-Assekuranz-Bestandes der königlich-Baierisch-Oberpfälzisch- und Neuburgischen Lande für das siebente Assekuranz-Jahr 1806, samt Anweisungs-Tabellen. Beigebunden zur Seite 968.
Brandassekuranz-Bestand des königlich-Baierischen-Fürstenthums Bamberg für das 30. Assekuranz-Jahr 1806 S. 721 — 726. Für das Jahr 1805 S. 633 — 638.
Brandassekuranz-Tabelle in der Provinz Schwaben für das erste Assekuranz-Jahr 1805. S. 1022 — 1030.
Brandassekuranz-Geschäfte. Bei Besorgung derselben werden den Gerichtsdienern und Obleuten alle Foderungen strenge untersagt 1126, 1127.
Brandassekurirte Gebäude. Jeder Darleiher darauf kann das Darlehen auch bei den Landgerichten, Herrschaftsgerichten und Magistraten anzeigen 1096, 1097.
Brandschaden-Ersaz-Konkurrenz-Quote in der Provinz Baiern für das Jahr 1806 S. 622. In der Provinz Bamberg für das Jahr 1805. S. 633 — 638.
Brandschäden. Erläuterung der allerhöchsten Verordnung in Betreff der den durch Brand verunglückten Unterthanen zu bewilligenden und im Falle des unterlassenen Beitrittes zur Brandassekuranz zu entbehrenden Unterstüzung 1142, 43.
Branntweinbrennereien. Mäßigung des hierinfalls bestehenden Verbots aus Getreide Branntwein zu brennen, und Aufhebung der Beschränkung rücksichtlich der nicht berechtigten Individuen 297-299.
Bräuer. Sieh Malzaufschlag.
Bräuhäuser, ständische. Sieh Kellervisitationen.
Briefereien und Dokumente, sieh Siegelanzeigen.
Briefsammeln. Sieh Boten.
Brodtaxe. Sieh Getreid-Schrannenzettel.

Büchel. Sieh Bierbüchel, und Tax-Einschreib-Büchel.

Bücher über Gegenstände des Elementar-Unterrichtes, bevor sie zum Drucke gegeben werden, sollen der königl. Landes-Direktion von Baiern überreicht, und weitere Entschließung darüber abgewartet werden 374, 375.

Bürgerliche Individuen. Sieh Heuraths-Bewilligung.

Bürger-Militär. Belobung desselben 44, 45.

Organisirung desselben in sämtlichen Städten, Flecken und Märkten des Königreichs in Betreff der Formation, — des Dienstes, — und der Uniforme 653—666.

In Bezug auf die Organisation des bürgerlichen Militärs werden über das Musterungs-Geschäft desselben, und der daraus fließenden Bestimmung der individuellen Dienstesleistung nach gleicher Form und analogen Grundsäzen, — über die bürgerlichen Zeughäuser, — die Offiziers-Wahlen, — die Subordination dieses Militärs in Dienstes- und Kommando-Sachen unter den General-Lances-Kommissariaten; Montirung und Armatur ꝛc. mehrere gesezliche Normen gegeben 857—862.

Verordnung in Betreff des militärischen Begräbnisses der Bürger-Militär-Individuen, und den Gebrauch der Kanonen der bürgerlichen Artillerie bei Feierlichkeiten 1297.

Erörterung der Fragen: ob die durch Bezahlung der Entlassungs-Gebühren von dem Bürger-Militär weggekommenen Bürger, welche das 60te Jahr noch nicht erreicht haben, wieder einzutreten, und die wegen physischer Gebrechen dienstunfähigen Bürger einen jährlichen Geldbeitrag zur Bürger-Militärkasse zu entrichten haben sollen 1298, 1299.

Bestimmungen rücksichtlich der Beiträge zur Bürger-Militärkasse und der Lohnwachen 1299—1301.

Gesezliche Bestimmungen über den künftigen Bestand, Dotation, Verwaltung der bürgerlichen Militär-Kasse, und die damit zugleich in Verbindung gesezte Oekonomie-Kommission 1582—1588.

Gesezliche Normen, nach welchen das bürgerliche Militär-Zeughaus verwaltet werden soll 1586.

Instruktion für die Zeugwarte bei erwähntem Bürger-Militär-Zeughause 1870—1875.

Bestimmungen, in wie ferne das Bürger-Militär sich der Uniforme und des militärischen Karakters gebrauchen dürfe 1641, 1642.

Verordnung wegen Errichtung und Kommandirung der Schüzen-Kompagnien 1660.

Bestimmung der Verhältnisse des Bürger-Militärs zu den königl. Orts-Kommandantschaften 1661.

Verordnung rücksichtlich der Pferd-Equipage für die Stabs-Offiziere 1667.

Bürger-Militärpflichtigkeit der Staatsdiener, welche zugleich bürgerliche Gewerbe oder Realitäten besizen 1728.

Bestimmung, in wie ferne Wirthe, Mezger und Müller in das Bürger-Militär einverleibt werden können 1736.

Bestimmung der dem ausrückenden Bürger-Militär sowohl unter sich, als von den königlichen regulirten Truppen zu erweisenden Ehrenbezeugungen 1737.

Verordnung wegen Anstellung, Rang und Uniformirung der Chirurgen und Junker bei dem Bürger-Militär 1942.

Subordinations-Reglement bei dem Bürger-Militär 1942—1947.

Bestand des Bürger-Militärs in der Stadt Friedberg 1947, 1948.

Formation des Bürger-Militärs in der Stadt Landshut, und Ernennung der Offiziere hiezu 1761, 1762.

Bürgermeister der Hauptstädte. Rang desselben 1046, 1047.

Bürsche, freie um Memmingen. Die Verordnung, gemäß welcher dieselbe aufgehoben worden, wird mit einigen damit verbundenen Bestimmungen erneuert 231, 232.

C.

Censur. Sieh Bücher.

Central-Bibliothek. Sieh Bibliothek.

Central-Rechnungs-Kommissariat der Finanzen und des Innern. Sieh Rechnungs-Kommissariat.

Central-Stiftungs-Kasse. Sieh Stiftung.

Charsamstags-Feuerweihe. Verbot bei derselben brennbare Sachen anzuzünden 1861, 62.

Chemisches Laboratorium, königliches 1219.

Chirurgen. Gesezliche Bestimmungen, in wie ferne sich Chirurgen dem Schuz-Pocken-Impfungsgeschäfte unterziehen dürfen 1432.

Chirurgen in der Provinz Baiern. Vorschriften bei der Prüfung derselben, rücksichtlich der zurückgelegten Lehrkurse 672.

Chirurgen in der Provinz Schwaben. Bei künftiger Aufnahme derselben sollen die Behörden an

Teutscher, Ferd. Korporal 1563.
Thaler, Joh. Gemeiner 1406.
Thaler, Dragoner 882.
Thanhauser, Joseph, Förster 1476.
v. Thannhausen, Anton, Frh. Junker 1379.
Thannhausen, Herrschaft 466.
Theobald, Karl, Major 459.
Therer, Dechant 1701.
v. Thiboust, Franz, Frh. Oberl. 546. 1074.
v. Thiereck, Nik. Ferd. Oberl. 881.
Thierhaupten, Pfarrei 40.
v. Thoma, Landes-Direkt. Rath 1094. 1157.
Thoma, Aktuar 1324.
Thoma, Franz Paula, Förster 1477.
Thoma, Theobald, Förster 1476.
Thoman, Alois, Chirurg 931.
Thomasius, Fr. Chr Pfarrer 1713.
v. Thonus, Adam, Unterl. 1561.
Thürrügel, Thomas, Kapitain 1778.
Thugut, Registrator 1536.
Thum, Oberlieutenant 642.
v. Thurn- und Taxische fürstliche Besitzungen 466. 771.
v. Thurn- und Taxis, Fr. Gr. Oberstl. 142.
Tiefenbach, Pfarrei. 1712.
Tischleder, German, Oberstl. 142.
v. Törring-Seefeld, Klem. Gr. Landschafts-Verordneter 1163.
Torresanelli, Landrichter 873.
v. Tosetti, Joseph, Landrichter 76.
v. Train, Joseph, Lieutenant 1166.
Trapp, Phil. Polizei-Rottmeister 72.
Traßberger, Gemeiner 544.
Trauchgau, Pfarrei 41.
Trauner, Anton, Pfarrer 927.
Traunwalchen, Pfarrei 927.
Traut, Jakob, Kapitain 358. 546.
Trautmann, Michael, Feldw. 1407.
v. Trentini, Alois, Unterl. 845. 1633.
Treswiz, Landgericht 1317
Trettenbach, Kaspar, Förster 1475.
Tretter, Joseph, Oberaufschläger 1603.
Tretter, Joseph, Sekretär 363.
Trevesen, oder Langentheilen, Forstrevier 1470. 1472.
Treyer, Doktor 575.
Tretzel, Landes-Direkt. Rath 69.
Trient, Fürstenthum 73. 74. 371. 372. 490. 1780.
v. Triva, Joh. Nep. Chef des Generalstabs, und geh. Kriegs-Bureau 246.
Tröltsch, Chr. Friedr. Aktuar 189.
v. Tröltsch, J. Th. Stadtrath 159.
v. Tröltsch, Wallfried, Aktuar 160.
Troppmann, Aktuar 1324.
Trutlaching, Pfarrei 927.
Tschiderer v. Gleifheim, Jos. M. Gubernial-Rath 1034.
Tschudi, Joh. Unterl. 1162.
Tünnermann, Franz, Unterl. 1323.
Tünnermann, Joseph, Auditor 681.
Turnau, Gericht 27.
Turneretscher, Anton, Expeditor 1677.
Turneretscher, Joh. Rechn. Komm. 934.
Turneretscher, Nikol. Postkontroleur 1677.

U.

v. Ullheimer, Joseph, Justizdirektor 1270.
Unger, Georg, Polizei-Offiziant 72.
Unken, Pfarrei 927.
Unter-Bibert, Pfarrei 364.
Unterickelsheim, Pfarrei 1714.
Unterpeissenberg, Pfarrei 42.
Unterrodach, Pfarrei 883.
Unterroth, Pfarrei 1446.
Urban, Leonh. Gemeiner 1407.
Ursheim, Pfarrei 1714.
Uttinger, Sekretär 362.
Utzschneider, geh. Referendär und Gen. Salinen-Administrator 301. 1094.

V.

v. Vallade, Lorenz, Kapitain 359.
Vassimon, Paul, Freih. Unterl. 640. 1061.
Veil, August, Junker 1236.
v. Verger, Joh. Oberst 141. Envoyé extraordinaire, und bevollmächtigter Minister bei Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg 1033.
v. Verger, Sigm. Freih. Unterl. 1235.
v. Vescovi, Vinzenz, Junker 680.
Versch, Oberauditor 1067.
Vezzano, organisirtes Landgericht 75. 76.
Vicq auf Cumptich, Eugen, Freiherr, Unterl. 1378.
Viechtach, Rentamt 644.
v. Vieregg, Anton Frh. Oberst 247. 1381.
v. Vieregg, Thad. Frh. Major 879. 1381.
v. Viertl, Gottlieb, Rittmeister 248.
v. Vigili, Rudolph, Junker 1601.
v. Vigili, Stephan, Unterl. 1633.
Vilsbiburg, Landgericht 47.
Vilseck, Oberförsterei 1468. 69. 71. 75. 78.
Vilshofen, Landgericht, wird erweitert 28.
Vilzmaier, Lorenz, Pfarrer 1712.

Vincent, Franz, Unterlieutenant 174.
v. Vincenti, Ferd. Kapitain 845.
v. Vincenti, Karl, Oberst 247. 796.
v. Vincenti, Karl Theod. Kapitain 1076.
v. Vintler, Franz, zu Platsch und Runggelstein 884-886.
v. Vintler, Joseph, Aktuar 48.
Vinzenz, Franz, Unterlieutenant 1709.
Vischer, Sekretär 1818.
Visensteiner, Pfarrer 1651.
Vogel, Sekretär 883.
Vogele, Placidus, Pfarrer 929.
Vogele, Wilibald, Pfarrer 1537.
Vogl, J. Peter, Sekretär 1957.
Vögler, Joseph, Oberlieutenant 1075.
v. Völderndorff, Ed. Frh. Oberl. 1562.
Vogel, Sergeant 132.
Vogl, Joseph, Berg-Eleve 1958.
Vogl, Pantaleon, Kaplan 787.
Vohenstraus, Oberförsterei 1469, 72, 77, 79.
Voigl, Korporal 1070.
Voit, Georg, Korporal 1408.
v. Voithenberg, Joseph, Förster 1478.
v. Voithenberg, Zachar. Frh. Hauptm. 1061.
Volkmann, Heinrich, Kapitain 794
v. Vollkammer, Joh. Franz, und Joh. Georg, Unterlieutenants 1634.
Vorarlberg. Sieh Forst-Organisation.
Vychy, Joh. Graf, Oberst 1321.

W.

Wabler, Chr. pens. Unterlieutenant 458.
Wageck, Oberförsterei 933.
Wagenschwanz, Registrator 1781, 82.
Wagenhofen, Pfarrei 1355.
v. Wager, Kapitain 1061.
Waginger, Robert, Unterl. 1323.
Wagner, Adam, Förster 1477.
Wagner, Alois, Hallbeamter 1928.
Wagner, Bergwerks-Direktor 303.
Waidt, Gebiet 1316.
Waibl, Anton, Kapitain 930.
v. Wallbrunn, Eugen, Frh. Unterl. 1778.
Walchensee, Pfarrei 41.
Walchner, Joseph, Gemeiner 1021.
Waldauf, Franz Anton, Salzabgeber 1637.
v. Waldkirch, Joh. Nep. Graf, Oberstlieutenant 797. 1068.
Waldmann, Georg, Korporal 454.
Waldmann, J. Nep. Stadtrath 159.
Waldmünchen, Revier 1469.
Waldreich, Franz, Salzabgeber 1637.
Waldsaßen, Oberförsterei 1469, 70, 72, 77, 79.
Waldstetten, Kommende 465.
Walk, Jakob, Forstw. 932.
Walk, Michael, Forstw. 932.
Waller, Joh Stadtger. Rath 34.
Waller, Rupert, Pfarrer 683.
Walleshausen, Pfarrei 40.
Wallisau, Pfarrei 1712
v. Walpach, Alois, Kasseschreiber 1636.
v. Walpach, Joh. Salinen-Gehilf 1637.
v. Walpach, Jos. Chr. Salzfertiger 1637.
Walber, Kaspar, Kontroleur 1603.
Wallraff, Kaspar, Oberl 458.
Walter, Franz, Oberl. 795, 96.
Walter, Unterlieutenant 1061.
Wang, Pfarrei 929.
Wangen, Forstrevier 923.
Wartenfelser, Michael, Gem. 1032.
Wäßler, Alip. Pfarrer 42.
Wasel, Martin, Kanzellist 302.
Wasserburg, Oberaufschlagamtsbezirk 1919.
Wassermann, Gottfr. Kopist. 35.
v. Washington, Major, und Adjutant Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen 1560.
Watier, kaiserl. königl. Französischer Brigade-General 1233.
v. Waydtmann, Jos. Kapitain 930. 1060.
Weber, Joh. Bapt. Oberl. 1065.
Weber, Johann, Forstw. 932.
Weber, Christ. Sergeant 1407.
Weber, Greg. Pfarrer 929.
Weber, protest. Pfarrgehilf 286.
v. Weech, Joseph, Major 879.
Wegscheid, Landgericht 28.
Wegscheid, Landgericht und Rentamt 47.
Wegscheid, Landger Physikat 1780.
Weibl, Anton, Gemeiner 453.
Weichselbaumer, Math. Schullehrer-Seminars-Direktor 96.
v. Weichs, Jos. Maria, Frh. Präsident, und Gen. Landesdirekt. Kommissär 441. 986.
Weiden, Oberförsterei 1468, 69, 71, 76, 78.
Weidhaus, Forstrevier 1470, 1472.
Weidner, G. F. Kontroleur 1184.
Weigand, Impfarzt 1736.
Weigl, Fr. Xav Rechn. Komm. 302.
Weigl, Johann, Pfarrer 926.
Weigl, Leonhard, Förster 1476.
Weigle, Wolfgang, Förster 1475.
Weigler, Joseph, Gemeiner 1407.
Weiler, Karl, Stift. Administrator 313.
Weiller, Kajetan, akad. Mitgl. 1217.

Digitized by Google

Weilmaier, Gemeiner 643.
v. Weinbach, Friedr. Freih. Oberst 141.
v. Weinberg, Rentbeamter 93, 94.
Weingartner, Heinrich, Unterl. 1076.
Weingartner, Michael, Pfarrer 1713.
Weinhard, Georg Heinr. 1181.
Weinhard, Konzipist 96.
Weinmaier, Joseph, Pfarrer 40.
Weinz, Stabs-Chirurg 641.
Weirauch, J. Jos. Rechn. Revisor 1638.
Weiß, Andreas, Kontroleur 1603.
Weiß, Christ. Unterlieutenant 799.
Weiß, Felix, Pfarrer 926.
Weiß, Karl, Aktuar 1318. 1324.
Weiß, Gemeiner 454.
Weiß, Vilgeno, Gemeiner 1566.
Weisenhorn, Placid, Pfarrer 646.
Weissenhorn, Physikat 1717.
Weiser, Seb. Unterlieutenant 794.
Weiskopf, Simon, Rechn. Komm. 934.
Weller, Salzamts-Kontroleur 1781.
v. Weltmann, Jakob, Oberstl. 793.
v. Weltmann, J. Nep. Kapitain 930.
Welz, Hauptmann 1600.
Wendt, Hofgerichtsrath, und Referendär in prot. Ehesachen 361.
Wenser, Seb. Kassegegenschreiber 1636.
Wenzelsreuth, Gericht 28.
Wepfer, Thad. Chirurg 1379.
Wergbtter, Egid, Pfarrer 927.
Wermuth, Anton, Rechnungsgehilf 791.
Wernberg, Forstrevier 1470, 1472.
Werner, Kaspar, Pfarrer 1958.
Werner, Lorenz, Pfarrer 683.
Wernersreuth, Forstrevier 1470, 1472.
Werz, Philipp, Forstw. 932.
Wessobrunn, Pfarrei 42
Westenrieder, Lorenz, geistl. Rath, und Akademiker 1217, 1218.
Westermayer, Adam, Korporal 1407.
Westermair, Ignaz, Rechn. Komm. 360.
Westermayr, Joseph, Mautschreiber 237.
v. Westernach, Joh. Ign. Freih. 1324.
Westheimer, Banquier 986.
Wetschgertshausen, Pfarrei 1713.
Wetterfeld, Landgericht 1676.
Wettringen, Pfarrei 1714.
Wetzler, Impfarzt 1735. 1821.
Weymar, Chr. Mautsekretär 1829.
Wiebeking, Karl F. geh. Rath, und Akademiker 1217.
Wiedmann, Offiziant 1603.
Wiesentheit, Herrschaft 465. 767.
Widmann, Anselm, Pfarrer 190.
Widmer, Aug. Kanzellist 1876.
v. Widnmann, Joseph, Freih. kön. Kämm. und Landsch. Verordn. 284.
v. Widnmann, Pet. Frh. Direktor, und Prov. Etats-Mitkurator 783. 989. 1094.
v. Widnmann, Baron, Unterl. 1405.
Widtmann, Dr. Physikus 1717.
Wild, Michael, Landrichter 1676.
Wilhelm, Herzog in Baiern 259.
Wilhelm, Anton, Pfarrer 1537.
Wilhelm, Leonh. Oberförster 1474.
Wilhelm, Hauptmann 1159, 1160.
Winberger, Anton, Gemeiner 1408.
Wink, Jakob, Kapitain 798.
Winkler, Krescentia 764.
Winkler, Dominik, Pfarrer 927.
Winkler, Fr. Xav. Gemeiner 1406.
Winkler, Joh. Ulrich, Advokat 847.
Winkler, Karl, Kalkulator 362.
Winkler, Kriegs-Oekonomierath, Konkom. 878.
Winkler, Aktuar 1355.
Winklmayer, Math. Gemeiner 1407.
Winter, kön. Leibwund- und Hofarzt 1741.
Winter, Friedr. Junker 798. 1076.
Winter, Karl, Junker 359. 1065.
Winter, Korporal 544.
Winter, Sergeant 544. 1563.
Winterrieden, Burggrafthum 465. 1069. 1716.
v. Winzingerode, Graf, Bevollm. 100.
Wirth, Joseph, Aktuar 547.
Wirtung ab Hartung, Kontroleur 1635.
Wirz, Oberlieutenant 1322.
Wisnet, Korporal 544.
Wittmann, Joseph, Advokat 847.
Wittmann, Rentbeamter 1701.
Wittmer, Paul, Gemeiner 1565.
Wittwer, Fr. Xav. Pfarrer 1446.
Wörlein, J. Mich. 1184.
Wohlgemuth, J. Leopold 1718.
Wolf, Johann, Rechn. Komm. 441.
Wolf, Joseph Salinen-Rath 301.
Wolf, Korporal 1381.
Wolf, Gemeiner 544.
Wolff, Heinrich, Unterlieutenant 459.
Wolff, Peter Ph. akad. Mitgl. 1218. 1648.
Wolff, Stabs-Auditor 1159.
Wolfgang, Gemeiner 544.
Wolfstein, Landgericht 28.
Wolfstein, Landger. und Rentamt 47.
v. Wolkenstein, Joseph, Gr. Gub. Sekr. 96.

Digitized by Google

Wollenschläger, Aktuar 95.
Wolshofer, Wilh. Aktuar 1182.
Wondreb, Forstrevier 1470, 1472.
Worell, Anton, Postoffiziant 1677.
Wrede, Dominik, Major 1064. 1075.
v. Wrede, Karl, Freiherr, General-Lieutenant 246. 1063.
Wühr, Georg, Kanzellist 1606.
Wünsch, Konrad, Korporal 1406.
Würtemberg, Königreich 1254-1266.
Würzburg, Großherzogthum 517, 518. 1245-1253.
Würzburg, Universität 44.
Wüstner, Oberförster 1701.
Wunsch, Konrad, Bürgermeister 1182.
Wunschwitz, Kapitain und Plaz-Adjutant in München 930.
Wurm, Seb. Kontroleur 1603.
Wurzer, Augustin, Sekretär 441.
Wutz, Michael, Hofger. Rath 1163.

Y.

v. Ysenburg, Georg August, Graf, General-Lieutenant 246.
v. Ysenburg, Wilh. Graf, Kapitain 795.

Z.

v. Zabuesnig, J. Christ. Bürgerm. 158, 159.
v. Zandt, Ferd. Frh. Unterl. 643. 1069. 1562.
v. Zandt, Franz, Frh. Gen. Major 792. 1162.
v. Zandt, Leop. Freih. Unterlieutenant 1069.
Zauner, Anton, Kasse-Offiziant 144.
Zauner, Joseph, Gemeiner 453.
Zeidler, Alois, Pfarrer 732.
Zeis, J. Kaspar, Bürgermeister, 684.
Zell, Lorenz, Förster 1477.
Zellner, Gemeiner 544.
Zentmayer, Joh. Gemeiner 1408.
Zettler, Philipp, Pfarrer 547.
Ziegler, Gabriel, Pfarrer 1712.
Ziegler, Kameral-Beamter 1849.
Zimigger, Andreas, Kapitain 795.
Zimmermann, Erhard, Tabellist 1638.
Zinn, Ferd. Junker 1235.
v. Zintl, J. Nep. Kapitain 248. 1075.
Zinny, Karl, Junker 640. 1065.
Zizmann, Samuel, Kontroleur 1605.
Zitzmann, Franz, Oberlieutenant 1077.
Zitzmann, Joseph, Adjutant 799.
Zitzmann, Joseph, Oberlieutenant 1065.
Zobel, Priester, Gubernialrath 96.
v. Zobel, Fried. Freih. Kapitain 1076.
Zörle, Fr. Xav. Gemeiner 1408.
v. Zoller, Fried. Oberstl. 144. 248. 1064.
v. Zoller, Karl, Major 641. 797. 1060. 1073.
v. Zoller, Philipp, Oberl. 545. 1073, 1074.
Zootmaier, Fr. Xav. geh. Archivskanzell. 1676.
Zootmayer, Franz, Kalkul. 382. 441.
Zorn von Bulach, Frh. Adjutant 1071.
Zoutmann, Dietrich, Oberl. 545.
Zuber, Alexander, Mautner 1034.
Zuccarini, Oberstlieutenant, Plaz-Major in Nürnberg 458.
Zunner, Franz, Unterlieut. 880.
Zurnieden, Franz, Kapitain 1237.
v. Zurwesten, Joh. Major 1777.
Zwack, Joh. Pfarrer 1850.
Zwerger, Alois, Junker 681.
v. Zwerger, Joseph, Junker 1322.
Zwerger, Ubald, Pfarrer 41.
Zwerger, Gemeiner 544.
v. Zweybrücken, Ehr. Freih. Gen. Lieut. 246.
v. Zweybrücken, Karl August, Freih. Oberl. 451, 452. 643. Rittmeister 795. 1066.
v. Zweybrücken, Wilh. Freih. Chef der Leibg. Hartschier 1322.
Zwiesel, Mautamt 1034.
Zwilling, Franz, Unterl. 1065.
v. Zyllnhardt, Freih. geh. Rath 1458.

Digitized by Google

die desfalls eigens gegebenen Vorschriften sich zu halten haben 530 — 533.

Auftrag an die Behörden wegen Einsendung der Verzeichnisse über dieselbe und die Thierärzte 533, 534.

Auftrag an die Polizeibehörden wegen einzusendender Anzeige über das Ableben der Chirurgen, Bader, Apotheker und Hebammen in der Provinz Schwaben 1645, 1646.

Christnachtsfeier in Tirol. Wiederholte Verordnung wegen Verlegung des Gottesdienstes auf die fünfte Morgenstunde und des Verbots nächtlicher Besuchung der Wirthshäuser 1755, 56.

Civilbehörden. Sieh Militärbehörden, unter Militär.

Clerus. Sieh Geistliche.

Clerus im Fürstenthume Bamberg. Sieh Erbfolge.

Conscribirte. Sieh Kantonisten.

Civil-Justiz. Sieh Justiz-Geschäfte.

D.

Dechantwahlen der Rural-Kapitel. Gemäß mehrerer Artikel wird die Verfahrungsart und Form bei denselben näher bestimmt 147 — 149.

Deputirte. Sieh Gemeinde.

Deserteurs. Die königl. Baierische Unterthanen, welche sich aus k. Franz. oder k. Ital. Kriegsdiensten als Deserteurs stellen, oder ergriffen werden, sollen allein an das königl. Baier. Militär-Kommando abgeliefert werden 1088.

Wegen des Aufenthalts der Deserteurs in den königlichen Staaten, und deren Einlieferung an die Militär-Behörden werden geschärftere Maßregeln erlassen 26, 27.

Deserteurs, diesseitige, verheimlichte. Zur festeren Handhabung der dießfalls unterm 17. September vorigen Jahres ergangenen Verordnung werden stärkere Maßregeln verfügt, und auch die in der Verordnung vom 28. Juli 1788 rücksichtlich der falschen Werber gegebenen Vorschriften in Erinnerung gebracht 493 — 499.

Desertions-Anzeigen. Vorschriften bei Verfassung derselben für die Landgerichte und übrigen Behörden 1489.

Dienstholz-Beiführung, die scharwerksweise, von Unterthanen für die Beamten, wird ohne Rücksicht auf das Herkommen, verboten 870, 871.

Diözesan-Patrone. Verlegung der Festtage derselben auf den nächsten Sonntag 1171, 72.

Diurnisten. Heuraths-Bewilligung für dieselben 13.

Domkapitularen und Domizellaren der ehemaligen Dom- und Mediat-Stifte. Verordnung wegen der Residenzverbindlichkeit derselben, — Erlassung der Diakonalweihe, — und Vorrückung in die Kapitular-Pension 1137 — 1139.

Domus emeritorum. Sieh Geistliche.

Dorfs- und Gemeinde-Polizei in den ritterschaftlichen subjicirten Orten, wie sie künftig bestehen könne 201, 202.

Duelle. Sieh akademische Gesetze unter der Rubrik: Universität Landshut.

Duplikate. Sieh Stempelpapier.

E.

Ediktal-Citationen in Gantsachen in der Provinz Bamberg. Auftrag an die betreffenden Gerichtsbehörden wegen Bekanntmachung derselben an die kön. Forstämter 1698, 1699.

Man sehe auch Konkurse.

Ehegerichts-Stellen, Prüfungen für dieselben 1681.

Ehestreitigkeiten. Sieh Konsistorialsachen.

Ehesachen der Protestanten in Baiern werden dem kön. Hofgerichte in München untergeben 82.

Ehen, vermischte, wie es mit den Trauungen bei denselben zu halten sey 80, 81.

Man sehe auch: Religionserziehung unehelicher Kinder, protestantischer Mütter.

Ehrenlegion-Orden, k. k. Franzdsischer. Sieh unter Militär.

Ehrenzeichen, goldenes und silbernes an Militär-Individuen von Sr. kön. Majestät verliehenes. Sieh Militär.

Eigenthum und grundherrliche Rechte der adelichen subjicirten Gutsbesizer und ihrer Hintersassen 213, 214.

Einquartierung. Sieh unter Militär: Offiziers-Familien.

Einquartierung, k. Franz. oder alliirter Truppen. Sieh Truppen.

Emeriten-Fond, Emeriten-Haus. Sieh Geistliche, emeritirte.

Entscheidungsgründe. Wegen Beifügung derselben zu den Urtheilen erhalten die Untergerichte in der Provinz Schwaben besondere darauf sich beziehende Weisungen 408, 409.

Erbfolge in den Verlassenschaften der Bambergischen Geistlichkeit. Gesezliche Bestimmungen hierüber 442, 443.

Erziehung und Unterricht. Verwaltung des Stiftungs-Vermögens zum Behuf desselben 49 — 53.
Estaffetten-Expeditions-Gebühren. Sieh Postämter.
Ermendikanten, in wie ferne sie auf erledigte Pfarreien zugelassen werden sollen 923.
Expeditions-Taxen und Bestellung eines Mandatars ad insinuandum. Verordnung zu Erzweckung einer schnelleren Perzeption dieser Gebühren in der Provinz Tirol 1906 — 1908.
Expeditions-Gebühren-Erhebung in Partheisachen durch die Postämter. Sieh Tax.
Exhibita. Sieh Hofgerichte.

F.

Familien-Fideikomisse und Successions-Ordnungen mediatisirter Fürsten ꝛc. Sieh Fürsten, mediatisirte.
Familien-Verträge, bestätigte 1920 — 1924.
Faschinenabgaben von den kön. Forstbehörden zu den Wasserbauten, sollen auf Begehren der Bau-Inspektoren geleistet werden 1092.
Feiertage, abgewürdigte, in der Provinz Bamberg. Die hierüber bestehenden Verordnungen werden wiederholt eingeschärft 1050 — 1052.
Feldfrevel. Sieh Forstfrevel.
Feuerlösch-Requisiten der Städte und Märkte in der Provinz Baiern. Nähere Bestimmungen über die Klassifizirung der inkorporirten Städte und Märkte zur Beischaffung derselben 713 — 715.
— — — bei den Gemeinden in der Provinz Baiern. Nähere Bestimmung der dießfallsigen Verordnung 348, 349.
— — — Statt der ledernen dürfen bei den Dorfs-Gemeinden gestrickte hänfene Feuer-Eimer und Schläuche beigeschaft werden 1173, 1174.
Feuer-Polizei in der obern Pfalz. Wiederholte Einschärfung und Erneuerung derselben 1143 — 1146.
Feuerweih. Sieh Charsamstag.
Fideikommiß-Kapitalien. Sieh Stempeltaxe.
Filialen. Sieh Fronleichnams-Prozession, — Kirchweihen.
Finanz- oder Staatsvermögen, das allgemeine wird von dem Stiftungs- und Kommunalvermögen getrennt, und lezteres nach besonderen organischen Gesezen der obersten Administration des geheimen Ministeriums des Innern übertragen 49. u. f. f.
Finanz-Ministerium, königliches geheimes. Uniforms-Vorschrift für das Personale bei demselben 513 — 516. Man sehe auch hierüber: Berg- und Hüttenwesen, — Forstamt, oberstes, — Lotto-Administration, — Salinenwesen, — Steuer-Rektifikation, — Provinzial-Schuldentilgung, — Rechnungs-Kommissariat, Central-, der Finanzen, — und des Innern, — Maut-Bureau.
Finanzräthe, königliche 1570.
Finanz (Staats) Gewalt in den ritterschaftlichen subjicirten Orten 206 — 213.
— — — rücksichtlich der mediatisirten Fürsten ꝛc. 481 — 484.
Firmen der Handelsleute und Fabrikanten in der Provinz Baiern. Auftrag an dieselben wegen eigenhändiger Einschreibung dieser Firmen bei der betreffenden Obrigkeit 447, 448.
Fiskalen, den äusseren, welche bei den vom Size der Landesdirektionen entfernten Hofgerichten angestellt sind, wird der Rang und die Uniform der k. Rentbeamten bewilliget 343.
Fiskale, Universitäts-Fiskale. Sieh unter Universität.
Fiskal-Gefälle in den ritterschaftlichen subjicirten Orten, wem sie gebühren 210 — 213.
Folium Beneficiorum. Sieh Pfarreien.
Forenses. Sieh adeliche Gutsbesizer unter der Rubrik: Ritterschaft.
Forstamt, oberstes, königliches in München. Organisirung desselben als einer Central-Stelle für sämtliche kön. Provinzen unter der unmittelbaren obersten Aufsicht des königlichen geheimen Finanz-Ministeriums zur Leitung des Forst- und damit verbundenen Jagdwesens mit Aufhebung der den administrativen Landesstellen bisher zugetheilten Geschäftsführung, nebst Bestimmung des Personal-Status, — des Wirkungs- und Geschäftskreises dieser Behörde, — und des hiezu nominirten Personals 1450 — 1460. 1605, 1606. 1676.
Auftrag an sämtl. Landgerichte, Rent- und Forstämter des Königreichs, wegen Bezeichnung ihrer zum kön. obersten Forstamt zu erstattenden Berichte mit den Numern der veranlassenden Weisungen 1699.
Forstorganisation in der obern Pfalz Eintheilung derselben in eine Inspektion und sieben Oberförstereien mit den untergeordneten Revierförstereien, Forstwart- und Forst-

gehilfen-Stellen, — Beſtimmung des Perſonal-Status und des Gehaltes, und Beſezung dieſer Stellen durch die geeigneten Nominationen ſ. a. 1468-1481.

Forſtweſen in dem kbn. Eichſtädtiſchen Landestheile. Organiſirung deſſelben in Beziehung der darin etablirten Oberförſtereien, Forſtrevieren, des dazu ernannten Perſonals und deſſen Gehalts 839 — 844.

Forſtorganiſation in Vorarlberg, den Grafſchaften Montfort und Rothenfels und den ehemaligen Gebieten der Städte Lindau, Buchhorn, Wangen, Ravensburg und Leutkirch 931 — 934.

Forſt- und Feldfrevel in der Provinz Bamberg. Die ſogenannte Stallung hierinfalls wird den Polizeigerichten übergeben 712, 713.

Forſtſchädliche Raupen. Vorkehr gegen eine Art derſelben in der Provinz Ansbach 1344, 45.

Forſtwärter, in wie ferne denſelben die Heurathsbewilligung ertheilt, und die Witwen derſelben rückſichtlich der Penſion behandelt werden ſollen 1914, 1915.

Fourage-Beitrags-Fuß von ungebundenen oder ſogenannten walzenden Stücken in der Provinz Baiern. Regulirung deſſelben 352-354.

Fränkiſcher Münzfuß. Sieh Münzfuß.

Freizügigkeit, allgemeine, innere, Wiederholung der dießfallſigen Verordnung vom 28. Sept. 1806 mit dem Auftrag an ſämtliche Gerichtsbehörden, durchaus im Innern des Reichs keine Nachſteuer ferner zu erheben, oder erheben zu laſſen 779.

Freizügigkeit zwiſchen dem Großherzogthume Würzburg und den königl. Baieriſchen Staaten. Wechſelſeitige Einführung derſelben unter gewiſſen Beſtimmungen rückſichtlich der Auswanderung ꝛc. 517, 518.

Freizügigkeit, die mit dem Großherzogthume Baaden beſtehende, wird auch auf die neuerworbenen Staaten ausgedehnt 1084.

Freizügigkeits-Vertrag, erneuerter, zwiſchen dem kaiſerlich-Oeſterreichiſchen und königl. Baieriſchen Hofe 1241 — 1245.

Fronleichnams-Prozeſſionen. Erläuterung der unter dem 17. Mai 1803 dießfalls ergangenen Verordnung, wie dieſelbe in Städten ſowohl, als auf dem Lande zur Erzielung der Gleichheit gefeiert werden ſoll 780, 781.

Fronleichnams-Prozeſſion in der Provinz Neuburg. Verordnung wegen Haltung derſelben in den Filialen 1867.

Fürſten, Grafen und Herren, mediatiſirte im Königreiche Baiern. Königliche Deklaration, gemäß welcher die künftigen Verhältniſſe der der königlicher Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt beſtimmt werden 465 — 490.

Man ſehe auch den Artikel Ritterſchaft.

Erläuterung der allerhöchſten Deklarationen vom 31. Dezember 1806 und 19. März 1807, über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe erwähnter Fürſten und Ritterſchaft in Beziehung auf die Beſtätigung ihrer Familien-Verträge 889, 890; — und in Beziehung auf die denſelben ertheilte Zoll- und Mautbefreiung 1052-54.

Man ſehe auch: geiſtliche Regenten abgetretene, Reiſe-Lizenz für die Beamten der mediatiſirten Fürſten ꝛc. — und Salpeter.

G.

Gant-Prozeſſe. Sieh Konkurſe, und Ediktal-Citationen.

Gefängniſſe. Sieh Zuchthaus.

Gefährte-Gelder. Beſtimmung derſelben für die Landrichter in Partheiſachen in der Provinz Bamberg 1914.

Geheime Räthe, ernannte 236, 237. 285.

Geiſtliche Pfründen, durch den Tod der Beſizer erledigte. Geſezliche Normen wegen des Bezugs der Interkalar-Früchte bis zur Wiederbeſezung der Pfründe, — wegen des Anfanges des kanoniſchen Jahres, — wie auch der Interims-Verwaltung ꝛc. 702 — 704.

Geiſtliche, emeritirte, oder zur Seelſorge unfähig gewordene. Grundzüge zur Errichtung einer hinreichenden Verſorgungs-Anſtalt für dieſelben anſtatt der ſogenannten Emeriten-Häuſer, wodurch für den Unterhalt ſolcher Geiſtlichen geſorgt wird; und zwar a) Beſtimmung der hiezu geeigneten Subjekte, und der Fälle, welche hiezu Anſpruch geben 1615-1617; — b) Dauer des Unterhaltes aus dieſem Fonde 1618, 1619; — c) Quellen desſelben 1620; — d) Adminiſtration deſſelben durch die Landes-Direktionen und Stiftungs-Kuratelen 1623; und e) Behandlung der durch ein Vergehen gravirten Geiſtlichen 1624, 1625.

Geiſtliche, in Kriminal-Fällen zu vernehmende. Beſtimmungen wegen Anweſenheit der Ruraldechante, biſchöflichen Kommiſſären und Ordinariaten bei denſelben 611, 612.

Geiſtlicher Perſonen Verlaſſenſchaften. Ueber die Behandlung derſelben nach den Grundſäzen der Verordnungen vom 18. November 1803. und vom 18. Mai 1804, welche für ſämtliche Provinzen allgemein geſezlich erkläret werden, werden noch nähere nachträgliche Beſtimmungen wegen des Gerichtsſtandes und der Vornahme der Verlaſſenſchafts-Verhandlung bei den Hofgerichten, Landrechten, — der gütlichen Behandlung durch die Landgerichte, Obmannſchaften ꝛc. feſtgeſezt 1111 — 1113.

Beſtimmung der Taggebühren bei Verhandlung der geiſtlichen Verlaſſenſchaften für die geiſtlichen Vorſtände 1437, 1438.

Geiſtliche Regenten abgetretene, im Königreiche Baiern reſidirende, ſollen in den Verhältniſſen zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt der dießfalls für die mediatiſirten Fürſten ꝛc. erlaſſenen allerhöchſten Deklaration gleichgeachtet werden 610, 611.

Beſtimmungen rückſichtlich der Erbfolge in den Verlaſſenſchaften der Bambergiſchen Geiſtlichkeit 442, 443.

Beſtimmung des gerichtlichen Verfahrens bei Sterbfällen der Geiſtlichen in Tirol 667, 668.

Verfahrungs-Normen bei Obſignationen bei den Todfällen der geiſtlichen oder anderer des Gerichtsſtandes befreiter Perſonen für die Patrimonialgerichte der Provinz Schwaben 1674.

Geiſtlicher Staats-Beitrag. Verordnung wegen Entrichtung deſſelben in der Provinz Baiern 1918.

Man ſehe auch: Dechantwahlen, — Klöſter, — Pfarreien.

Gemeinden. Verwaltung des Kommunal-Vermögens derſelben 49 — 53.

Gemeinds-Deputirter Abordnung auf Koſten der Gemeinden in der Provinz Tirol. Verbot derſelben 1643, 1644.

Gemeinden in der Provinz Bamberg. Beſtimmung der Erforderniſſe bei Klagen und Rechtsſtreiten derſelben 562 — 565. 752, 753.

Gemeinde-Gründe, abgetheilte, ſollen die unbeſchränkte Eigenſchaft eines walzenden Grundſtückes und ungebundenen Eigenthumes haben, und bei dem Verkaufe keinem Wiedereinlöſungs- oder Einſtandsrechte mehr unterworfen werden 613 — 615.

Man ſehe auch über Gemeinde-Gründe den Artikel: Schulweſen.

Gemeinden. Sieh Salpeter-Erzeugung.

Gemeinde-Polizei. Sieh Dorfs-Polizei, — Feuerlöſch-Requiſiten.

Gemeinheiten. Sieh Viersaz und Bräuereien in der oberen Pfalz.

Generale (Diviſions-) welche das General-Kommando in den Provinzen führen 1169.

General-Landes-Kommiſſäre der Provinzen 1169.

General-Landes-Kommiſſär, königl., in der Provinz Schwaben 847.

General-Landes-Kommiſſariate in Beziehung auf die Provinzial-Schuldentilgungs-Kommiſſionen 977, 978.

Norme, nach welcher bei denſelben das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen verwaltet werden ſoll 52, 53.

Man ſehe auch: Bürger-Militär.

Georgianiſches Seminar. Sieh Seminar unter Univerſität.

Gerichtsbarkeit fremder Staaten über die Unterthanen eines anderen Staats, nach welcher Norme dieſelbe in Zukunft im Königreiche Baiern zu beſtehen habe 1609.

Gerichtsbarkeit niedere, und mittlere, in wie ferne dieſelbe den mediatiſirten Fürſten ꝛc. zuſteht 474, 475.

— — — rückſichtlich der ſubjicirten Ritterſchaft 195 — 198.

Gerichtsbarkeits-Verwaltung bei Städten und Marktsgemeinden, in wie ferne ſie denſelben belaſſen wird 370, 371.

Gerichtsbarkeit, und Gerichtshalter, hofmärkiſche. Sieh Patrimonial-Gerichtspflege.

Gerichtsbarkeits-Beſtimmung. Sieh Geiſtliche in Tirol, — Konſiſtorial-Sachen, — Poſtreklamationsfälle, — Kriegslaſten.

Gerichtsbehörde, mittlere, in Tirol. Die ſogenannte Regolanerie maggiori und minori, welche bisher in einigen Gegenden des ſüdlichen Tirols eine Art von Mittelinſtanz bildeten, werden abgeſtellt 77.

Gerichtsdiener und Obleute. Sieh Brand-Aſſekuranz.

Gerichtsſtandes Beſtimmung. Sieh Poſt-Beamte, — adeliche Gutsbeſizer, unter der Rubrik: Ritterſchaft, — und geiſtliche Regenten.

— — — der ſubjicirten ehemaligen Reichsritterſchaft 195, 196.

— — — der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren 469 — 472.

Gerichtsordnung. Sieh Oeſterreichiſche Civil-Geſeze.

Gerichtstaxen. Sieh Tax-Einſchreibbüchel.

Gerichtliches Verfahren bei Kriminalverbrechen der Adelichen rücksichtlich des Standes-Verlusts. Sieh Gesezbuch über Verbrechen.

— — — in Anwendung der Strafgesezgebungen. Sieh Strafgesezgebung.

Gersten- und Hopfenpreis. Sieh Biersaz-Regulativ.

Gesandtschaften, königlich-Baierische, an auswärtigen Höfen 285. 460. 1033, 1034.

Gesezgebung, und Verordnungen in den subjicirten ritterschaftlichen Orten, auf was Art dieselbe beibehalten, und künftig eingeführt werden können 195.

— — — rücksichtlich der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren 473.

Gesezbuch über Verbrechen. Erläuterung des 446. §s, wie verfahren werden soll, wenn eine Person von Adel, ein Mitglied der Landstände ꝛc. in eine Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, welche den Verlust des Standes und der Würde nach sich zieht 809—811.

Gesundheits-Gegenstände. Die Polizeibehörden werden angewiesen, ohne vorherige Genehmigung der Landes-Direktionen keine Verfügungen hierin zu treffen 818, 819.

Gesundheits-Polizei in den ritterschaftlichen subjicirten Orten. Gesezliche Normen wegen künftiger Verwaltung derselben 204.

— — — rücksichtlich der mediatisirten Fürsten ꝛc. 479.

Getreid-Schrannen-Zettel, Brod- und Mehltaxe. Die Herstellung und Bestimmung derselben wird unmittelbar den Polizei-Direktionen, und auf dem Lande den Landgerichten übertragen 1020.

Getreid-Schrannen-Anzeigen. Verordnung, daß die Getreidkäufe auf Schrannen künftig nicht mehr durch die Getreidmesser, sondern durch die Individuen der Polizei jeden Orts nach den eigens hierbei ertheilten Vorschriften verzeichnet, und die Getreid-Normalpreise ausgemittelt werden sollen 1304—1306.

— — — in den Provinzen Baiern, Neuburg, und der oberen Pfalz. Im Jänner 191. 239. 255. 287. — Im Februar 335. 365. 367. — Im März 383. 415. 463. 511. 551. — Im April 599. 647. 695. 743. — Im Mai 775. 807. 855. 887. — Im Juni 935. 967. 1039. 1079. 1103. — Im Juli 1135. 1167. 1199. 1239. — Im August 1271. 1325. 1359. 1391. 1415. — Im September 1447. 1487. 1527. — Im Oktober 1575. 1607. 1639. 1655. — Im November 1679. 1719. 1751. 1783. 1823. — Im Dezember 1855. 1903. 1935. 1959.

Summarischer Auszug aus den Schrannen-Manualien über die in den sämtlich königlichen heroberen Staaten im Etatsjahre 180⅘ auf die Schrannen gebrachte und verkaufte Getreidsorten 1899—1902.

Getreid-Schrannen-Ordnung, neuerrichtete, für die Salinenstadt Hall in Tirol 1790—1800.

Getreid-Märkte in der Provinz Bamberg. Das an einigen Orten bisher bestandene Verbot, gemäß welchem den Bierbräuern, Bäckern und Melbern der Einkauf des Getreides nicht gestattet war, wird aufgehoben 565.

Gewerbs-Verleihungen. Die deßfalls unterm 5. Jänner dieses Jahres ergangene Verordnung wird näher erläutert 523—527.

Gewerbs-Verleihung der Patrimonial-Gerichte. Uebertragung derselben an die königlichen höheren Polizeistellen, und Festsezung der Verfahrungs-Normen in derlei Erledigungs- oder Zessions-Fällen 55—58.

Man sehe auch über den Artikel Gewerbe: Bürger-Militärpflichtigkeit, — Handwerksmeister.

Gewerbsleute. Auftrag an sämtliche Magistrate der Provinz Baiern wegen Einbürgerung derselben 1350, 1351.

Gewerbs-Zugangs-Kataster in der Provinz Baiern. Auftrag an die betreffenden Behörden, was dieselbe bei künftiger Verfassung derselben, und wegen des Einsendungs-Termins zu beobachten haben 448—450.

Gewerbe-treibende bürgerliche Konzessionisten. Sieh Konzessionisten.

Gewerbsverkäufe im Wege öffentlicher Feilbierung werden den Gerichten auf das strengste verboten 1087.

Gewerbs-Uebernahmen. Bedingnisse zur Vollziehung derselben rücksichtlich der Militär-Pflichtigkeit 1753, 1754.

Gilt-Getreid-Nachlässe. Normen bei Gesuchen und Berichten hierüber für die Landgerichte und Rentämter in der Provinz Neuburg 1439, 1440.

Glocken-Geläute. Allgemeine Vorschriften, welche in dieser Hinsicht festgesezt worden 341—343.

Erläuterungen dieser Verordnung 1121, 1122. 1757, 1758.

Gränzlinien zwischen dem Königreich Italien und Baiern. Vertrag hierüber 289 — 298.
Man sehe auch ritterschaftliche Besitzungen.
Grafen, mediatisirte. Sieh Fürsten.
Grundvermögen. Allgemeinheit der Entrichtung der Auflagen von demselben 971 — 973.
Groschen, falsche Baierische in Ansbach. Sieh Münze.
Gubernialräthe, ernannte 46. 1034. 1850.
Güterverkauf durch Juden. Verbot desselben in sämtlichen königlichen Provinzen mit Hinweisung auf die dießfalls unter dem 30. Mai 1799 erlassene Verordnung 1329, 1331.
Erläuterungen der in diesem Betreffe unterm 29. August l. J. erlassenen allerhöchsten Verordnung, besonders rücksichtlich der Staatsgüter 1652, 1653.
Güterzuschreibungen an kantonspflichtige Unterthanen in der Provinz Bamberg. Hinweisung der Patrimonialgerichte auf die im Fränkischen Regierungsblatte vom 8. März 1805 dießfalls ergangene Verordnung 228, 229.

H.

Handel, verbotener. Sieh Juden, fremde, in der Provinz Bamberg, — Güterverkauf, — Hausirhandel.
Handelsleute. Sieh Firmen.
Handels-Polizei in den ritterschaftlichen subjicirten Orten. Künftige Verhältnisse derselben zur königl. Staatsgewalt 202, 203.
— — — in Beziehung auf die mediatisirten Fürsten ꝛc. 478.
Handwerksbursche. Sieh Wandern in und ausser Landes.
Handwerker in der Provinz Bamberg. Freie Gewerbs-Ausübung derselben 224 — 226.
Aufhebung der Beschränkung, gemäß welcher die Meister nur eine gewisse Zahl von Lehrjungen aufnehmen durften 227, 228.
Man sehe auch: Meisterssöhne.
Handwerks-Mißbräuche bei Schlossergesellen in Betreff des bisher bestandenen sogenannten Irrtenamtes in der Provinz Baiern. Abstellung derselben 1815, 1816.
Handwerks-Polizei in den subjicirten ritterschaftlichen Orten. Gesezliche Normen wegen des künftigen Bestandes derselben 202.
— — — rücksichtlich der mediatisirten Fürsten 478.
Hausirhandel in Tirol. Beschränkung der

hierin bisher bestandenen Vorschriften und Normalien 1729 — 1733.
Hebammen-Lehrkurs in Schwaben 88, 89. 501 — 504.
Hebammen. Sieh Chirurgen.
Heurathsbewilligungen für Staatsdiener. Allgemeine Bestimmungen, nach welchen hierinfalls verfahren werden soll 11 — 13.
Erläuterungen und Zusäze zu der unter dem 16. Dezember 1806 in diesem Betreffe ergangenen Verordnung rücksichtlich der Magistrats- und Stadtgerichtsräthe und der im bürgerlichen nexu stehenden Individuen 218, 219.
Man sehe auch: Postpersonale.
Himmel-Läuten auf dem Lande, sogenanntes, in der Provinz Baiern. Geschärftes Verbot desselben 1757, 1758.
Hinterlassenschaften der Armen. Sieh Arme.
— — — der Geistlichen. Sieh Geistliche.
Hintersassen bisheriger ritterschaftlicher Gutsbesizer. Normen wegen künftiger Aufnahme und Auswanderung derselben 199.
Hochzeiten auf dem Lande in der Provinz Baiern. Einstellung der bisher dabei vorgefallenen Ungebührlichkeiten bei dem Zuge in die Kirchen, und wegen späten Kirchenganges 1754, 1755.
— — — in der Provinz Bamberg Aufhebung des Zwangsrechtes, welches die Gastwirthe in Rücksicht derselben sich anmaßten 946, 947.
Hof-Uniforms-Regulativ 1417 — 1426.
Hof-Bibliothek. Sieh Bibliothek.
Hofgerichte, königliche. Uniforms-Vorschrift für das gesamte Personal bei denselben 649 — 653.
Normen, nach welchen bei den königlichen Hofgerichten die von den mit dem Blutbanne in der Provinz Baiern begabten Gerichtsherren an dieselben übertragene Kriminal-Prozesse verhandelt werden sollen 267 — 269.
Bestimmung, in wie ferne Postbeamte bei den königlichen Hofgerichten den Gerichtsstand haben 264 — 266.
Kompetenz der königlichen Hofgerichte bei Prüfungen für Staatsdienste 1681, 1682.
Hofgericht, kön., in München. Hinweisung auf die bestehenden General-Mandate, daß von allen kommunikablen Schriften, welche bei den königlichen Justizstellen überreicht werden, so wie von den Beilagen zugleich mit dem Original-Anlangen Abschriften übergeben werden sollen 1590, 1591.

Verordnung wegen der Form gerichtlicher Eingaben 1093.

Auftrag an die Kriminal-Unterbehörden in Bezug auf das neueste General-Mandat in Kriminalsachen 1817, 1818.

Errichtung eines protestantischen Referates für Ehesachen bei demselben 361.

Hofgericht, kön., in Niederbaiern. Auftrag an die Untergerichte wegen Bestellung eines Mandatars ad insinuandum in loco judicii 391-393.

— — die zu beschleunigende Bestellung der königlichen Hofgerichts-Expeditionen betreffend 393, 394.

— — das Anmelden der fahrenden und gehenden Boten betreffend 394.

Wiederholte Verordnung, daß bei allen einzugebenden Streitschriften auf der Außenseite der betreffende Gegenstand angezeigt werde. 1589.

Auftrag an die betreffenden Gerichtsbehörden wegen Bezeichnung der Kriminal-Akten 1912 — 1914.

Hofgericht, königl., in der obern Pfalz. Einschreitung desselben in die Verwaltung der mittlern Gerichtsbarkeit von Sternstein 1374.

Hofgerichtsräthe, ernannte 188. 766. 848. 1163.

Hofgerichts-Advokaten, ernannte, für die die Provinz Schwaben 847.

Hofgerichte und Justizstellen. Sieh Fiskale unter Universität, — Justizgeschäfte.

Hofgerichte und Landrechte. Sieh geistlicher Personen Verlassenschaften.

Hofgerichts Requisitions-Schreiben an Landgerichte. Sieh Kriminalfälle.

Hofoberrichteramt in München, in wie ferne demselben die Gerichtsbarkeit über Postbeamte zusteht 266.

Hofmarks-Gerichtsbarkeit. Sieh Patrimonial-Gerichtspflege.

Hofmarken- und Landsassengüter-Inhaber. Zur genauen und gleichförmigen Anzeige bei Veränderungen in den Personen dieser Güter erhalten die oberpfälzischen Landgerichte eigene, bestimmte Vorschriften 253, 254.

Holzfuhren für Beamte. Sieh Dienstholz.

Holzhandel, freier, innerhalb der Provinz Tirol. Gesezliche Bestimmungen bei Einführung desselben 1531 — 1533.

Holzweide, so andere Berechtigungen der leibfälligen Unterthanen in den Kameralwaldungen der Provinz Schwaben. Aufhebung derselben bei künftigen Bestandes-Erneuerungen 1174, 1175.

J.

Jagdwesen, gemäß der Errichtung des obersten Forstamtes. Sieh Forstamt.

Jahrsberichte. Sieh Provinzial-Zustand.

Jahrmärkte in den ritterschaftlichen subjicirten Orten. Gesezliche Normen rücksichtlich derselben 203.

Jahrmärkte, dem Markte Dorfen bewilligte 964, 965.

Jahrtage-Haltung in den ehemaligen Kloster-Pfarrkirchen. Verordnung in diesem Betreffe 1140, 1141.

Indigenats-Verleihung 686. 1166.

Innerer Angelegenheiten, königl. geheimes Ministerium. Uniforms-Regulativ für dasselbe 385—388.

Man sehe auch: Fiskale, unter Universität, — Schul- und Studienwesen, — Stiftungen, milde, geistliche und weltliche, — Stipendien, — Zuchthäuser und Gefängnisse.

Interkalar-Früchte. Sieh geistl. Pfründen.

Interkalar-Früchte, die in der Provinz Bamberg sollen zu dem Domos emeritorum bestimmt bleiben, jedoch mit den Erben der verstorbenen Pfarrer berechnet werden 1049, 1050.

Installations-Recht in den ritterschaftlichen subjicirten Orten 205.

Intelligenz-Blatt in Italienischer Sprache. Privilegium zur Herausgabe desselben für den Buchhändler Alois Marchesani in Roveredo 322 — 324.

Intelligenz-Blatt der Provinz Schwaben. Königliches Druck- und Verlags-Privilegium zur Herausgabe desselben, für den vormaligen Oberamtsrath und Landrichter zu Günzburg, Doktor Herr 344, 345.

Innungen. Sieh Gemeinden.

Inventuren. Sieh Stempel.

Josephs-Orden. Sieh St. Josephs-Orden.

Juden- und Holz-Zoll, aufgehobener, in den Freiherrlich von Stingelheimischen Herrschaften 1702.

Juden, fremde, in der Provinz Bamberg. Beschränkung des von denselben getriebenen werdenden Handels, und des den Polizeistellen wegen ihres Durchmarsches durch das Land ertheilten besonderen Auftrages 58, 59.

Man sehe auch über den Artikel Juden, die Rubrik: Güterverkauf.

Juden in den ritterschaftl. subjicirten Orten, in wie ferne denselben zu handeln gestattet wird 202, 203.

Juden-Aufnahme in den ritterschaftlichen subjicirten Orten 199.
— — — rücksichtlich der mediatisirten Fürsten 476.
Juden-Profitsteuer in der Provinz Ansbach. Aufhebung derselben 1147.
Justiz-Departement, Ministerial-, kön. geheimes. Uniformirungs-Regulativ für das Personal desselben 417 — 421.
Justiz-Geschäfte (Civil-) bei den Untergerichten. Zur Uebersicht der Beförderung derselben bei sämtlichen Untergerichten sollen leztere nach der vorgeschriebenen Tabelle die neuerledigten Civil-Rechtsstreite vierteljährig an das betreffende Hofgericht einsenden 15 — 18.
Man sehe auch: Gerichtsbarkeit.
Justiz-Komission, die bisherige in Trient wird aufgelöst, und über die Verhandlung der bei derselben anhängigen Prozesse und den Appellationsgang ein eigenes Normativ festgesezt 490 — 492.
Justizpflege oder Anzeige über erledigte Kriminalprozesse. Sieh Kriminal.
Justizstellen, königliche, oberste. Uniforms-Vorschrift für dieselben 421 — 425.
Justizstellen. Bestimmung der Gerichtsbarkeits-Kompetenz derselben in Rechtsstreiten über Kriegslasten 53 — 55.
Man sehe auch: Prozesse bei den höchsten Reichsgerichten, — und Nachsteuerwesen.
Referat in protestantischen Ehesachen bei der obersten Justizstelle in München 361.
Justiz-Präsidenten, Direktoren, und Räthe, ernannte 45. 766. 1270. 1414. 1605.

K.

Kadeten-Korps, königliches. Erläuterung der bei der Aufnahme in dasselbe vorgeschriebenen Bedingnisse 962 — 964.
Bestimmungen rücksichtlich des Kostgeldes für die Eleven 1159.
Gleichstellung der bei demselben angestellten geistlichen Lehrer mit den übrigen Gymnasial-Professoren 1331.
Kämerer, königliche, ernannte 45. 92. 285. 1134. 1188. 1414. 1535. 1570. 1601. 1779, 1780.
Kaiserliche Privilegien. Sieh Notarien.
Kaminfegen auf dem Lande in der Provinz Bamberg. Nähere Vorschriften zur Beobachtung desselben 943, 944.

Kanonisches Jahr. Bestimmung desselben 703.
Kantons-Reglement. Sieh Güterzuschreibungen, — Gewerbs-Uebernahme, — und Militär.
Kantonisten, dem Militärdienste sich entziehende und aus demselben eigenmächtig getretene in der Provinz Ansbach. Geschärfte Strafen und Wiederholung der dießfalls in den §§ 29, 30, 31, 34 und 37 des Kantonsreglements enthaltenen Bestimmungen 1545 — 1549.
Kantonal-Verfassung, ritterschaftliche bisherige. Auflösung derselben 215 — 218.
Kartenstempelung in der Provinz Baiern. Einführung eines neuen Stempels 1048, 1049.
Karten, ungestempelte. Sämtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden werden wiederholt auf das Verbot, mit denselben in Privatwohnungen zu spielen, und auf die Einheischung der darauf gesezten Strafe angewiesen 251 — 253.
Kassiere. Sieh Stadt-Kassiere.
Kassen. Sieh: Bürger-Militär, — Provinzial-Hauptkasse, — und Stiftungskasse.
Kauf- und Tauschverträge in der Provinz Ansbach. Auftrag an die Untergerichte daselbst wegen zu beobachtenden Verfahrens bei Fertigung derselben 921 — 923.
Keller-Visitation bei ständischen Bräuhäusern. Einführung derselben, damit das Schenkbier nicht mit dem Märzenbiere vermischt werde 1368, 1369.
Kirchen-Administrationsrath. Demselben wird die Uniforme der königl. Landes-Direktion bewilliget 221, 222.
Man sehe auch Stiftungs-Kuratel.
Kirchengewalt (Staats-). Bestimmung derselben in den ritterschaftlichen subjicirten Orten 204 — 206.
— — — rücksichtlich der mediatisirten Fürsten ꝛc. 479, 480.
Kirchen- und geistl. milder Stiftungen Baarschafts-Extrakte. Normen, nach welchen die Einsendung derselben von den Stadt- und Markts-Magistraten geschehen soll 377 — 380.
Kirchen-Anlehen. Sieh Stiftungen.
Kirchen-Pfründen. Sieh geistl. Pfründen.
Kirchen- und Religions-Deputation, simultanische, die zu Sulzbach, wird mit der Landes-Direktion zu Amberg vereinigt, und über die Geschäfte-Verhandlung und Verwendung des Kirchen-Deputations-Personals die allerhöchste Verfügung eröffnet 60. 61.
Kirchen- und geistliche milde Stiftungen. Verordnung wegen der Zinsen der neuen

Anleihen aus denselben, und der Aufkündzeit 1149—1151.
Norme, nach welcher die Baarschafts-Extrakte von den Stadt- und Markts-Magistraten verfaßt werden sollen 1152, 1153.
Man sehe Stiftungen.
Kirchweihfeste in den Filial-Kirchen der Provinz Neuburg. Verordnung wegen der Feier derselben am dritten Sonntag im Oktober 1559, 1560.
Kirchweihen der Filiale. Die Feier der Kirchweihe wird denselben zugleich mit der Mutterkirche am dritten Sonntag im Oktober gestattet 1694, 1695.
Klöster, ausländische. Den königlichen Unterthanen wird der Eintritt in dieselben nur nach erholter allerhöchster Bewilligung, und unter gewissen Beschränkungen rücksichtlich des Alters, der Vermögens-Exportation, der Militärpflichtigkeit und Erbfolge gestattet 608, 609.
Klöster, Nonnenklöster. In welchen Verhältnissen die in dieselben gegen einjährige Gelübde aufgenommenen Nonnen rücksichtlich ihres Vermögens, ihres Austrittes und ihrer Entlassung zu denselben stehen 750, 751.
Kloster-Pfarrkirchen. Sieh Jahrtage.
Kommunalvermögen. Verwaltung desselben 49—53.
Man sehe Stiftung.
Kommunalvermögens-Kuratel in der Provinz Baiern. Personal-Besezung der Stellen bei derselben 381, 382.
Königliches Haus. Sieh Wappen und Titel.
Konkurs zu Pfarreien. Sieh Pfarreien.
Konkurse in Gantsachen. Rücksichtlich der Prioritätsrechte bei denselben werden sowohl die in- als ausländischen Gläubiger bei der Anwendung der Lokationsgeseze gleichgestellt, und den Gerichtsbehörden zur Beobachtung dessen bestimmte Vorschriften gegeben. 1465—1467.
Sieh Ediktal-Citationen.
Konsistorium für die in Baiern befindlichen protestantischen Gemeinden. Errichtung und Geschäftskreis desselben 81, 82. 361.
Konsistorium, protestantisches, in Schwaben. Formelle Vorschriften bei Eingaben an dasselbe von den protestantischen Pfarrern 761—763
Konsistorial-Gerichtsbarkeit, bisherige, der ritterschaftlichen Gutsbesizer, in wie ferne dieselbe zu der königlichen obersten Kirchengewalt bestehen soll 205.
— — — rücksichtlich der mediatisirten Fürsten ꝛc. 479, 480.
Konsistorial-Rechtssachen in der Provinz Bamberg. Auflösung der zur Behandlung derselben allda niedergesezten Kommission, — Hinweisung dieser Angelegenheiten an das dortige bischöfliche Vikariat, und der damit verbundenen bloß bürgerlichen Streitigkeiten an die weltlichen Gerichte 711, 712.
Konzessionisten, bürgerliche, gewerbtreibende in München. Verordnung wegen Aufnahme derselben als Beisassen und Enrollirung als solcher dem Bürger-Militär 1170, 1171. 1675.
Kordonsdienst. Abstellung einiger hiebei eingeschlichenen Mißbräuche von Seite einiger Landgerichte 1673, 1674.
Kordons-Tabellen, oder Summarische Verzeichnisse von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Vom ersten Dezember 1805 bis lezten Dezember 1806, Seite 411, 412. Vom Jänner 549. Februar 691. März 801. April 1035. Mai 1195 Juni 1387. Juli 1539. August 1571. September 1746. Oktober 1933.
— — — von der Provinz Bamberg 1743. 1931.
Kornbodenzins. Sieh Rechnungswesen.
Korrektionshäuser, geistliche 1625.
Kreisämtlicher Wirkungskreis bei Gewerbs-Verleihungen 526, 527.
Kriegsbeiträge, freiwillige, für die vaterländischen Krieger von verschiedenen Land-, Rent-, Patrimonial-Gerichten, Stadt- und Markts-Magistraten und anderen Individuen 185—188. 454—456. 542, 543. 729. 731, 732. 765. 788, 789. 837, 838. 871. 966. 1031, 1032. 1187, 1188. 1352—1354. 1505. 1553—1558. 1596—1600. 1631, 1632. 1653, 1654. 1704—1709. 1737. 1761. 1839—1848. 1927. 1933—1949.
Kriegs-Bureau, des geheimen, Chef 1169.
Kriegsdienste, fremde. Sieh Auswandern.
Kriegs-Kommission (Spezial-) unmittelbare. Auflösung des bisherigen Provinzial-Kriegs-Separats in Baiern, und Anordnung einer neuen, auch auf die Provinzen Schwaben, Neuburg, Oberpfalz sich ausdehnenden Spezial-Kriegs-Kommission mit Ernennung des dazu bestimmten Personals, und Bestimmung des Wirkungskreises derselben rücksichtlich der

Feſtung Braunau und der kaiſerl. Franzöſiſchen und alliirten Truppen 783—785.

Kriegslaſten. Ausſcheidung der Kompetenz der Gerichtsbarkeit über Rechtsſtreite in dieſem Betreffe für die adminiſtrativen und Juſtiz-Stellen 53—55.

Kriminal-Gerichtsbarkeit der Hofmarks-Gerichte. Sieh Blutbann, — und Patrimonial-Gerichte.

Kriminalfälle der Studierenden. Sieh akademiſche Geſeze unter Univerſität.

Kriminalfälle der Geiſtlichen. Sieh Geiſtliche.

Kriminalfälle bei Hofgerichten, anhängige. Beſtimmungen, nach welchen ſich bei Requiſitionsſchreiben eines Hofgerichts an Landgerichte eines anderen Hofgerichts-Bezirkes hierin zu benehmen iſt 1302, 1303.

Kriminal-Geſezbuch in Hinſicht der Kriminalſtrafe, welche Adelichen zuerkannt worden iſt. Sieh Geſezbuch über Verbrechen.

Kriminal-Juſtiz in den königl. Baieriſchen Staaten. Ueberſicht der in denſelben im Jahre 1806 verhandelten Kriminal-Prozeſſe und abgeurtheilten Verbrecher 819—129.

Kriminal-Prozeßkoſten. Anweiſung der Niederbaieriſchen Land- und Herrſchaftsgerichte wegen Bemerkung derſelben in der Quartals-Kriminal-Tabelle 1501.

Kriminal-Akten, Kriminal-Prozeſſe. Sieh Hofgericht in Niederbaiern.

Kronprinz von Baiern. Sieh Ludwig, Karl, Auguſt, — und: Wappen und Titel.

Kultur des Erdreichs in den älteren Theilen der Provinz Schwaben, von den Jahren 1803 bis 1806. Tabellariſche Ueberſicht derſelben 575—594.

Kultus. Verwaltung des Stiftungsvermögens in Bezug auf denſelben 49—53.

Anweiſung der Aemter die Anleihungsgeſuche aus dem zum Kultus gewidmeten Vermögen nach dem 9ten und 23ten §. der dießfalls ergangenen Inſtruktion zu verfaſſen 1372, 1373.

Kunkel-Lehen in Tirol. Sieh unter Lehen.

Kuratelen. Sieh Stiftungs- und Kommunal-Vermögen.

L.

Landes-Direktionen, und Kriegs-Separate. Beſtimmung, welche Streitigkeiten wegen Kriegslaſten der Gerichtsbarkeit derſelben angewieſen werden 53—54.

Landes-Direktionen. Kompetenz-Beſtimmung derſelben als der adminiſtrativen Landesſtellen bei Gewerbs-Verleihungen 523—527.

Wirkungskreis derſelben bei der Erhebung der zu den Provinzial-Schuldentilgungs-Fonds gehörigen Gefälle 977.

Kompetenz und Vorſchrift zur Verfahrung derſelben bei Prüfungen für Staatsdienſte 1682.

— — — — Sieh Poſt-Reklamationsfälle, — Bücher über Elementar-Unterricht, — Forſtamt, oberſtes, — Mautweſen, — Salinenweſen, — Stiftungs- und Kommunalvermögen.

Landes-Direktion, Oberpfälziſche. Sieh Kirchen-Deputation, ſimultaniſche.

Landes-Direktions-Räthe, ernannte 93. 285. 766. 882, 883.

Landgerichte, organiſirte, in Paſſau 27, 28; — in Trient 73-76; — in Donauwörth 1231, 1232; — in Treswitz 1317; — in Roſenheim 1315.

Man ſehe auch: Rentämter.

Landgerichte, was denſelben bei Dechantwahlen der Kuralkapitel übertragen worden 147—149.

— — — in wie weit denſelben die Kompetenz bei Gewerbsverleihungen, Ceſſionen, Wiederbeſezungen ꝛc. eingeräumt wird 524, 525.

Man ſehe auch: Kriminalfälle, — Requiſitions-Schreiben, — und Polizei-Direktion in München.

Landgerichts-Aerzte. Uebertragung des Impf-Geſchäftes auf dem Lande an dieſelben 1432—1435.

Landgerichts-Aktuare. Ueber die Ausbildung und Befähigung derſelben in dem angewieſenen Geſchäftskreiſe, und für die der Regierung zu erleichternde Würdigung deren Amts-Fähigkeit werden beſondere geſezliche Normen gegeben 17—19.

Uniforms-Vorſchrift für die Landgerichts-Aktuare 554—555.

Heurathe-Bewilligung für dieſelben 13.

Prüfung und Begutachtung für dieſelben 1683.

Landgerichts-Berichte, jährliche. Sieh Provinzial-Zuſtand, — und Berichte.

Landgerichts-Phyſikate in der Provinz Schwaben. Eintheilung und Perſonalbeſtellung derſelben 1715—1717.

Landgerichts-Praxis für Rechtskandidaten. Beſtimmung rückſichtlich der Dauer derſelben, und der den Kanditaten über dieſe Praxis von den Landrichtern zu ertheilende Zeugniſſe 1626.

Landgerichts-Prokuratoren. Verordnung, in wie ferne dieſelben als Patrimonial-Gerichtshalter angeſtellt werden können 1361, 1362.

Prüfung derſelben 1682.

Landrichter. Prüfung und Begutachtung zu Gerichtsſtellen, dann Verſezung und Beförderung derſelben 1683 — 1684.

Man ſehe auch: Gefährte-Gelder.

— — — Rentbeamte, und Landgerichts-Aktuare. Uniforms-Vorſchrift für dieſelben 553 — 555.

Landſchaftliche und ſtändiſche Steuer-Kaſſen. Aufhebung der beſonderen Verwaltung dieſer Kaſſen, und Konzentrirung derſelben mit den Staatskaſſen 973 — 976.

— — — ſtändiſche Verfaſſung 980, 981.

Landſaſſen-Güter-Inhaber. Sieh Hofmarken.

Läuten, Läute-Ordnung. Sieh Glocken.

Lehenweſen, und Lehenverband in den ritterſchaftlichen ſubjicirten Orten. Geſezliche Beſtimmungen für daſſelbe 214 — 215.

— — — rückſichtlich der Beſizungen der mediatiſirten Fürſten ꝛc 488 — 490.

Aufruf an die Lehen-Vaſallen in der Provinz Ansbach, ſich zur Lehensmuthung bei dem königl. Lehenhofe allda zu ſtellen 617, 618.

— — an die neuen Vaſallen der Provinz Baiern, welche Lehen beſizen, die a) von den durch den Preßburger-Frieden und der Rheiniſchen Bundesakte mit Souverainität und Eigenthum angefallenen Ländern und Gebieten rühren; oder b) bisher von einem im Rheiniſchen Bunde begriffenen Souverain; oder c) von dem vormaligen Reichs-Lehenhofe verliehen wurden, dieſe Lehen innerhalb Jahr und Tag zu muthen 1089 — 1092.

Erneuerung des Verbotes, obrigkeitliche Verbriefungen über Alienations-Fälle der mit dem Staatslehen-Nexus behafteten Güter oder einzelner Realitäten bei den Patrimonial-Gerichten zu protokolliren und auszufertigen, nebſt weiteren geſezlichen Vorſchriften für die Provinzen Baiern, und obere Pfalz zur Benehmung in Fällen, wo Lehenſtücke in Gemeinſchaft mit Allodien zur Veräußerung kommen, — Zwangsveräußerungen oder Ganten eintreten, und die Beutel-Lehen-Veräußerung bei den Landgerichten vorgenommen wird 1114 — 1121.

Erläuterung und Modifikationen dieſer Verordnung in Betreff der Protokollirung und obrigkeitlichen Verbriefung der Lehen-Veräußerungen

in Baiern, beſonders in Beziehung auf die Beutel- und anderen gemeinen Lehen 1775 — 1777.

Beſtimmungen, nach welchen die Behandlung der Lehengeſchäfte in der Provinz Baiern künftig geſchehen ſoll 1157, 1158.

Normen, welche bei Erholung der Konſenſe zur Verpfändung der Lehen vorgeſchrieben werden 1260 — 1262.

Auftrag an die Rentämter der Provinz Baiern, die Auflöſung der Vaſallen-Verhältniſſe Seiner königlichen Majeſtät gegen die Landesunterthanen betreffend 1345 — 1347.

Aufruf an die Rentämter wegen Beſchreibung der vormals reichsgräflich-Ortenburgiſchen Lehen 1372.

— — an die neuen Vaſallen der Provinz Bamberg wegen Muthung vorhin fremdherriſcher und deutſcher Reichslehen 1176, 1177.

Die mediatiſirten Gutsherrſchaften der Provinz Bamberg werden auf die in dem Bambergiſchen Landrechte rückſichtlich der Ertheilung lehenherrlicher Verpfändungs-Konſenſe und deren Vorzugsrecht enthaltenen Normen hingewieſen 1123 — 1124.

Verordnung, wodurch die Befugniſſe der Civil-Gerichtsſtellen, ſo wie jene der Lehen-Behörden der Provinz Bamberg in Anſehung der lehenherrlich-konſentirten Schulden und der Hilfsvollſtreckung zu derſelben Bezahlung, ihre geſezliche Beſtimmung erhalten 1364 — 1368.

Aufruf an die neuen Vaſallen der Provinz Neuburg wegen Muthung der ehemaligen Reichs- und fremdherrlichen Lehen 1313 — 1315.

— — an die königlichen Lehen-Vaſallen der Provinz Schwaben, ihre vormals Oeſterreichiſchen Lehen bei der königlichen Landes-Direktion nachzuſuchen 83 — 86.

— — an die ehemaligen Mitglieder der Reichs-Ritterſchaft und andere vom Adel- und Bürger-Stande in der Provinz Schwaben, die Reichs- und Territorial-Lehen bei der kön. Landes-Direktion allda zu requiriren 437 — 440.

Verordnung, welche die Normen beſtimmt, nach welchen die ſogenannten Einſchreib-, Hand- oder Freilehen in der Provinz Schwaben behandelt werden ſollen 1667 — 1673.

Lehenweſen in der Provinz Tirol. Die verſchiedenen lehenherrlichen Obſervanzen der vormaligen Lehenkurien in Alt-Tirol, Trient und Brixen werden zu feſterer Begründung der Gleichförmigkeit der lehenherrlichen Verhältniſſe

aſſimilirt, und über den künftigen Beſtand des Lehenweſens in erwähnten Provinzen die geſezlichen Normen vorgeſchrieben 337 — 341.

Lehen-Gewohnheiten in Tirol. Erläuterung einiger Punkte der in Betreff der Aſſimilirung der Lehen-Obſervanzen in Tirol unterm 11. Febr. ergangenen Verordnung 432 — 434.

Formation eines Lehen-Bureau in Innsbruck bei dem königl. Gubernio allda, nach organiſchen Beſtimmungen 434 — 436.

Perſonal dieſes Bureau 436, 437.

Geſezliche Normen in Hinſicht der Erbfolge der Weiber in Kunkel-Lehen in Tirol 669.

Aufruf an ſämtliche Vaſallen der Provinz Tirol, ihre Lehen binnen des feſtgeſezten Termins und unter Beobachtung der dießfalls gegebenen beſondern Vorſchriften bei dem königl. Gubernium in Tirol, als Provinzial-Lehenhof zu erneuern 1012 — 1016.

Derlei Aufruf an die Lehen-Vaſallen in der oberen Pfalz 1016 — 1018.

Jede Lehen-Requiſition in Tirol, welche nicht mit den im Berufungs-Patente angegebenen genaueſt-ausgearbeiteten Belegen verſehen iſt, ſoll unerledigt bleiben, und als nicht geſchehen angeſehen werden 1148, 1149.

Den Gerichtsbehörden in der Provinz Tirol wird verboten, Käufe über lehenbare Grundſtücke oder Bezüge ohne allerhöchſt-lehenherrlichen Konſens zu protokolliren 1147, 1148.

Verordnung wegen Protokollirung und Verbriefung der Lehen-Veräuſſerungen in Tirol 1340.

Geſezliche Beſtimmungen rückſichtlich der Anwendung der Maximilianiſchen Lehen-Gnade für den Tiroliſchen Adel 1336 — 1340.

Beſtimmung der Lehen-Verhältniſſe mit dem Hochſtifte Regensburg 1122.

Lehrjahre der Meiſterſöhne, in wie ferne ſie die Befreiung vom wirklichen Eintritt in den Militärdienſt begründen 177.

Lehrjungen. Sieh Handwerksmeiſter, Wanderungen.

Lehrzeit der Handwerker. Anfang und Dauer derſelben, dann Ausbildung während derſelben 1614.

Lehrer, geiſtliche. Sieh Kadeten-Korps.

Lektions-Katalog. Sieh Vorleſungen unter Univerſität.

Lotto-Adminiſtration (Central-). Der bisherigen Verwaltung der königl. Lotto-Anſtalt, welche von nun an in alle Theile des Königreichs ausgedehnt wird, wird eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben, und eine General-Lotto-Adminiſtrration mit Benennung des hiezu beſtimmten Perſonals angeordnet, welche unmittelbar unter dem geheimen Finanz-Miniſterium ſteht, an dasſelbe Berichte erſtattet, und durch dasſelbe die allerhöchſten Beſchlüſſe empfängt 790 — 792.

Lottoſpiele. Verbot der Wett-Comtoirs auf die in- und ausländiſchen Lotto-Ziehungen, wie auch aller heimlichen Spiel-Sammlungen und Glückshäfen 1343, 1344.

M.

Märkte. Sieh Jahrmärkte.

— — Verwaltung des Kommunal-Vermögens derſelben 49 — 53.

Mäßerei, trockene Baieriſche. Verhältniß derſelben gegen die Wieneriſche 1553.

Magiſtrats-Räthe. Sieh Heurathsbewilligung.

Magiſtrats-Wahlen. Die Veränderungen bei denſelben ſollen ſich künftig immer nach dem Rechnungsjahre richten, ſohin vor Anfang desſelben (den erſten Oktober) erfolgen 1395.

Maierſchafts-Friſten. Die wegen Veränderung der Laudemien in beſtändige Maierſchafts-Friſten unterm 3ten Mai 1779 ergangene Verordnung ſoll auch in der oberen Pfalz bei den Kaſtenamts-Unterthanen nach freier Wahl derſelben unter anbei eigens gegebenen Vorſchriften angewendet werden 561, 562.

Malzaufſchlags-Mandat. Die bisher auf das Bier, den Branntewein und Eſſig unter dem Namen Trankſteuer gelegte Staats-Abgabe wird in eine einzige unter der Benennung Malz-Aufſchlag für ſämtliche königliche Provinzen und in Beziehung auf die unterm 24ten September 1807 für die Provinz Baiern desfalls ergangene Verordnung regulirt, und rückſichtlich der Bräuer, Malzmüller, Aufſchlags-Beamten ꝛc das Geeignete verfügt 1273 — 1296.

Inſtruktion für die in Beziehung auf das Aufſchlagsweſen zur Viſitation der Oberaufſchlag-Aemter, der Unteraufſchläger, Bier- und Branntewein-Brennereien ꝛc. ernannten königlichen Rechnungs-Kommiſſäre 1577 — 1582.

Verordnung wegen Erhebung des Aufſchlages von demjenigen Malze, welches vor dem erſten Oktober in die Mühle gebracht wird 1695, 1696.

Malzaufſchlags-Beamte. Ernennung derſelben für die betreffenden Provinzen 1602 - 1605.

Malzaufſchlags-Bezirke (Ober-), in der Provinz Baiern 1919, 1920.
Mandatar ad insinuandum in loco judicii. Verbindlichkeit wegen Beſtellung desſelben ꝛc. 391, 392.
Man ſehe auch: Expeditions-Taxe.
Mathematiſcher Inſtrumente Kabinet, königl. 1219.
Maurergeſellen. Sieh Bauführungen.
Maut-Bureau, das bisher bei der kön. Landes-Direktion in Baiern für dieſe Provinz und Neuburg ſamt der Oberpfalz beſtandene, wird aufgelöst, für ſämtliche königl. Provinzen zur Behandlung der Zoll-, Maut-, Weggeld- und Aufſchlags-Gebühren auf den aus dem Auslande eingeführten Wein und Branntwein unter der oberſten Leitung des kön. geheimen Finanz-Miniſteriums eine General-Zoll- und Mautdirektion errichtet, das Perſonal hiezu ernennt, und der Geſchäftskreis dieſer Stelle beſtimmt 1825-1836.
Perſonal-Beſezung der neuerrichteten Maut-Inſpektionen 1876.
Man ſehe auch über die Rubrik, Mautweſen: Fürſten, Grafen und Herren, mediatiſirte, — Wein- und Brantweinaufſchlag im Paſſauiſchen.
Medizinal-Perſonen in der Provinz Schwaben. Die neuen Verordnungen, welche dieſe Perſonen insbeſonders angehen, ſollen denſelben von den Polizei-Behörden mittelſt Patents eröffnet werden 1310, 1311.
Mehltare. Sieh Getreid-Schrannenzettel.
Meiſterſöhne in der Provinz Bamberg. Verordnung in Anſehung der Lehrzeit und Militärpflichtigkeit derſelben 175—177.
Meiſter. Sieh Handwerksmeiſter.
Mezger, Müller und Wirthe. Sieh unter: Bürger-Militär.
Milzbrand. Sieh Schweine.
Milde Stiftungen, Vermögen derſelben. Sieh Stiftungen.
Militär, und Militärweſen betreffend. Armee-Beförderungen und Befehle 139. 141-144. Vom Jänner 344. 358-360. Vom Februar 456-460. 544-546. 640-642. Vom März und April 679-683. 792-796. 845. Vom Mai 796-800. 873-882. 930, 931. 1059-1062. Vom Juni 1062-1078. 1159-1163. Vom Juli 1233-1238. 1320-1324. 1378-1380. Vom Auguſt 1380-1384. 1403-1414. 1442. Vom September 1534, 1535. 1560-1569. 1600. Vom Oktober 1633. 1709-1711. Vom November 1777-1779.

Das bisherige Militär-Ehrenzeichen wird in einen Verdienſt-Orden unter der Benennung: Militär-Max-Joſeph-Orden, umgeſchaffen, die Großmeiſterſtelle von Seiner königlichen Majeſtät als Stifter Selbſt übernommen, ein ſicherer Fond hiezu ausgemittelt, und den in dieſen Orden aufgenommenen Offizieren zugleich eine Zulage zu ihrem Gehalte verſchafft 241, 242.
Auszug aus den Statuten dieſes Ordens 243—246.
Verzeichniß der in dieſen Orden aufgenommenen Generale und Offiziere nach den beſtehenden drei Klaſſen der Großkreuze, Kommandeurs — und Ritter 246-250. 457. 727. 1065, 1066. 1323. 1404, 1535. 1562, 1563.
Verleihung goldener und ſilberner Ehrenzeichen von Seiner königl. Majeſtät an Militär-Individuen 452-454. 543, 544. 1032. 1066, 1067. 1405-1409. 1563-1566. 1711.
Verleihung des kaiſerlich-Franzöſiſchen Ordens der Ehren-Legion von Seiner Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, und Könige von Italien an königlich-Baieriſche Offiziere und Soldaten 642, 643. 931. 1321. 1383.
Militär-Pflichtigkeit ritterſchaftlicher ſubjicirter Gutsbeſizer und ihrer Hinterſaſſen, in welchem Maaße dieſelbe rückſichtlich der königl. Souverainetät eintrete 214.
— — — rückſichtlich der mediatiſirten Fürſten ꝛc. 481.
Ernennung Seiner königl. Hoheit des Herrn Kronprinzens Ludwig Karl Auguſt zum General-Lieutenant der Armee 681.
Man ſehe auch: Ludwig Karl Auguſt.
Eintheilung des Fürſtenthums Eichſtädt in die Militär-Kantone 277.
Formirung oder Etat des neu zu errichtenden Tiroler-Jäger-Bataillon 873—877.
Zeughaus-Hauptdirektion 1072.
Formirung des 11ten Linien-Infanterieregiments Kinkel 1072—1075.
Auflöſung der Leibgarde der Trabanten 1159.
Beſtimmungen rückſichtlich des Beitrages zur Militär-Wittwenkaſſe bei Befreiungen von der Militärpflichtigkeit 730, 731.
Verordnung in Hinſicht der freywilligen Dienſtnahme der Reſerve-Mannſchaft 960, 961.
Wiederholte Bekanntmachung und Ausſchreibung des mit der Krone Würtemberg beſtehenden Militär-Kartels für ſämtliche alte und neuerworbene königliche Staaten 1254—1266.

Das erste Dragonerregiment Minucci nennt sich künftig bloß nach seinem Numer 1322.

Wegen Einquartirung der Offiziers-Familien wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Quartiers- und Marsch-Reglement vom 11ten August 1779 hingewiesen 1363, 1364.

Erneuerung des Verbots wegen Ausantwortung des Vermögens oder der Interessen davon an Militär-Individuen ohne allerhöchste Erlaubniß 1394, 1395.

Den im Fuhrwesen-Bataillon angestellten Offiziers ist erlaubt, die in der Armee eingeführte Schärpe zu tragen 1404.

Anweisung der Civil- und Militär-Behörden zu wechselseitigem freundschaftlichen Benehmen bei Truppen-Dislokationen, und Requisitions-Schreiben 1449. 1915, 1916.

Bestimmungen, unter welcher Bedingung die Befreiung von der Militär-Pflichtigkeit bei Gewerbs-Uebernahmen eintritt 1753, 1754.

Uniforms-Vorschrift für die Aktuare und Employés der Armee 1077, 1078.

Man sehe auch über den Artikel, Militär: Bürger-Militär, — Deserteurs, — Kantonisten, — Kriegskommission, — Meistersöhne.

Militär-Gränzlinie. Sieh Gränzlinie.

Minister, geheime (Staats- und Konferenz-) 1169.

Man sehe hierüber die Rubriken: Auswärtige Verhältnisse, — Finanz, — Innere Angelegenheiten, — Justiz Ministerium.

Minorennen. Sieh Vormundschaftswesen.

Monats-Extrakte der Rentämter Neue Form derselben. Sieh Rechnungs-Instruktion, neue.

Moratorien für Schuldner in den vorhin Oesterreichischen Besitzungen der Provinz Schwaben. Gestattung derselben 1047, 1048.

Müller (Malzmüller). Sieh Malz-Aufschlag.

Münzamt. Sieh Berg- und Hüttenwesen.

Münzfuß, Fränkischer. Aufhebung desselben und Einführung des Rheinischen bei den königl. Unterbehörden in der Provinz Bamberg 948, 949.

— — Rheinischer. Verordnung, wegen Ausfertigung der Konsens-Attestate in dieser Währung in der Provinz Bamberg 1303.

Münzkabinet, königliches 1219.

Münzen, falsche, in der Provinz Ansbach. Beschreibung der in Umlauf gesetzten falschen Baierischen Groschen, und Warnung gegen Einnahme derselben 1552, 1553. 1869.

Warnung gegen verbreitete falsche Koburger- und Würtemberger-Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke 1319, 1320.

Man sehe auch: Scheidemünzen.

N.

Naturalien-Kabinet, königl. 1219.

Nachsteuer-Sachen. Die Gerichtsbarkeit der administrativen und Justizstellen bei Streitigkeiten in denselben wird näher bestimmt, und der Appellationsgang, mit Aufhebung der älteren Verordnungen in diesem Betreffe besonders jener vom November 1775, genauer vorgezeichnet 146, 147.

Man sehe auch: Freizügigkeit.

National-Anstalten. Was für eine sich zur Dotation aus der Provinzial-Stiftungs-Kasse eignen 51, 52.

Nominal-Vorschläge bei Aemterbesetzungen. Alle Behörden haben hiebei die deutliche Bezeichnung der Tauf- und Familien-Namen genau zu beobachten 25, 26.

Nonnen. Auf die Fragen: wie es mit der Dotation der gegen jährliche Gelübde aufgenommenen Nonnen bei ihrem Hinscheiden rücksichtlich der Erbfolge und wie bei ihrem Austritte zu halten? — ob und was für eine Schadloshaltung dem Kloster zu bestimmen sey, wenn eine solche Nonne mit oder ohne Dotation eingetreten wäre, s. a. werden die allerhöchsten Entschließungen mitgetheilt 750, 751.

Man sehe auch: Klöster.

Notarien. Prüfung derselben 1681, 1682.

— — Pfalzgrafen, und sonstige kaiserliche Privilegien. Erlöschung der Würden und Rechte derselben nach erfolgter Auflösung der deutschen Reichs-Konstitution im Königreiche Baiern 560.

Gesetzliche Bestimmungen, nach welchen die kaiserlichen, oder kraft kaiserl. Vollmacht kreirten, oder päpstlichen Notarien rechtsgültige Funktionen in den königlich-Baierischen Landen ausüben können 1489—1492.

Den Unterthanen von Trient und Brixen wird unter den nämlichen Bedingungen, wie den Tirolern gestattet, bei Errichtung von Urkunden, oder Konstituirung eines Pfand- oder Realrechtes Notarien beizuziehen 1347—1350.

O.

Obſignationen bei geiſtlichen und ſiegelmäßigen Perſonen. Sieh Geiſtliche.

Oeſterreichiſche Civil-Geſeze, Gerichts- und Taxordnungen. Geſezliche Beſtimmungen, in wie ferne dieſelben in den Bezirken von **Trient** und **Brixen** angewendet werden können 371, 372.

Man ſehe auch über den Artikel, Oeſterreich: Freizügigkeit, — Sequeſter, — Stiftungen.

Orden. Sieh Ehrenlegion-Orden, kaiſerl. Franz- und Militär-Max-Joſephs-Orden unter: Militär, — wie auch: St. Joſephs-Orden, — Verdienſt-Medaille.

Ordinariate. Sieh Geiſtliche, in Kriminalfällen zu prozeſſirende.

P.

Papier-Format bei Vorſtellungen und Berichten in der Provinz Tirol Auftrag an die Landgerichte zur Beobachtung der hierinfalls unterm 29ten Oktober 1806 gegebenen Vorſchrift 715, 716.

Anweiſung der betreffenden Behörden in der Provinz Bamberg, ſich nach dem anbefohlenen Muſter-Format zu richten 758.

Päpſtliche Notarien. Sieh Notarien.

Patrimonial-Gerichtspflege in den Provinzen Ober- und Niederbaiern, der oberen Pfalz und Neuburg. Die hierüber beſtehenden Geſeze und Verordnungen werden näher beſtimmt, und zwar in wie ferne der Guts- oder Hofmarksherr dieſe Gerichtsbarkeit ſelbſt ausüben dürfe; welche Verbindlichkeiten er, im Falle er einen eigenen Gerichtshalter dazu ernennen will, rückſichtlich deſſen Beſtallung, Dienſtes-Entlaſſung, Juſtiz-Adminiſtration ꝛc. habe; was von dem Gerichtshalter rückſichtlich ſeiner Amtsfähigkeit, Rechtsſtudien, hierüber abzulegenden Prüfung, Beſtätigung und Beeidung durch die einſchlägigen Landesſtellen erheiſchet werde ꝛc. 1001 — 1006.

Ausdehnung dieſer Verordnung auf die Provinzen Franken, Schwaben und Tirol 1253, 1254.

Erläuterung dieſer Verordnung beſonders in Hinſicht der den Patrimonial-Gerichtshaltern obliegenden Prüfung, — Verpflichtung, — Beiziehung der Gerichtszeugen, — und Ueberlaſſung der Patrimonial-Gerichtsverwaltung an die Landgerichte 1723 — 1727.

Termins-Erweiterung zur Erklärung wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsverwaltung, welche den Gutsherren auferlegt worden iſt 1465.

Man ſehe auch über den Artikel: Patrimonial-Gerichte: Advokaten, — Bluthann, — Gerichtsbarkeit ritterſchaftlicher Gutsbeſizer und anderer mediatiſirter Fürſten, Grafen und Herren, — Güterzuſchreibung an kantonpflichtige Unterthanen, — Gewerbsverleihung, — Landgerichts-Prokuratoren, — und Protokollirung obrigkeitlicher Verbriefungen über Lehengüter.

Patrimonial-Gerichtsverwaltung. Prüfung und Begutachtung zu derſelben 1684.

Patronatrechte der Privaten auf Pfarreien. Obliegenheit der Privatpatronen bei Präſentationen rückſichtlich des allgemeinen Konkurſes 274, 275.

Patronatrecht der ſubjicirten ritterſchaftlichen Gutsbeſizer, unter welchen Einſchränkungen ihnen daſſelbe geſtattet wird 205.

— — — rückſichtlich der mediatiſirten Fürſten 480, 481.

Peinliche Prozeſſe, — peinliche Juſtiz. Sieh Kriminal.

Penſionirte Staatsdiener. Heurathsbewilligung für dieſelben 13.

Penſioniſten, verſtorbene. Auftrag an die Rentämter in Tirol wegen förderlicher Anzeige derſelben 1733.

Penſions-Freizügigkeit zwiſchem dem Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaate und dem Königreiche Baiern. Ratifikations-Urkunde über den dießfalls abgeſchloſſenen Staatsvertrag 1857 — 1861.

Perſönliche Rechte und Verbindlichkeiten der ſubjicirten adelichen, bisher ritterſchaftlichen Gutsbeſizer 193 — 195.

— — — der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren 467 — 473.

Pfarreien und geiſtliche Pfründen in den ſubjicirten **ritterſchaftlichen** Orten. Geſezliche Beſtimmungen rückſichtlich derſelben 204 — 206.

— — — rückſichtlich der mediatiſirten Fürſten ꝛc. 479, 480.

Pfarreien und geiſtliche Benefizien, zu dem königl. Patronatrechte gehörige, ſollen künftig nicht anders als nach einer ſtrengen Prüfung in einem alle zwei Jahre von den beſtehenden Landesdirektionen anzuordnenden **Konkurſe**, nach den hiefür eigens gegebenen Normen, verliehen werden 270 — 275.

Anwendung dieſer Verordnung unter gewiſſen Modifikationen für die Provinz Tirol 275 — 277.

Beiziehung der Oberſchulkommiſſäre zu dieſen Prüfungskonkurſen 701, 702.

Vorſchrift, nach welcher das Klaſſifikations-Verzeichniß und das Folium Beneficiorum von den königl. Landesdirektionen über die Konkurs-Kandidaten geführt werden ſoll 1662 — 1666.

Pfarrei, kathol. in der Stadt Ansbach. Ueber die Errichtung derſelben, ihre künftige Erhaltung, und übrige dahin ſich beziehende Gegenſtände werden die allerhöchſten Beſtimmungen feſtgeſezt 444 — 447.

— — — proteſtantiſche, in München. Beſtimmungen wegen Fundirung, Dotation, und des Pfarrei-Sprengels ſ. a. und Verbeſcheidung der proteſtantiſchen Konſiſtorial-Angelegenheiten 77 — 83.

Pfarrei-Geſuche. Vorſchriften für die Kandidaten derſelben in der Provinz Neuburg 1485.

Form bei den dießfalls einzureichenden Bittſchriften 1837.

Verordnung wegen des bei Vorſchlägen zur Beſezung der Pfarreien und Benefizien beizufügenden landgerichtlichen Todtenberichtes 1582.

Man ſehe auch: Ermendikanten.

Pfarrer, in wie ferne dieſelbe zur Beförderung der allgemeinen Schuzpocken-Impfung beiwirken ſollen 1432 — 1434.

Pfarr-Matrikeln in der Provinz Bamberg. Hinweiſung der Polizei-Unterbehörden und Pfarrer auf die in der Bekanntmachung vom 7ten Februar des Fränkiſchen Regierungsblatts vom Jahre 1804, 5ten Stücke, wegen Einrichtung derſelben enthaltenen Beſtimmungen 944 — 946.

Pharmakopoe und Apotheker-Taxe, neueſte königl Preußiſche. Einſtweilige Einführung derſelben in der Provinz Bamberg 947, 948.

Phyſikaliſcher und mathematiſcher Inſtrumenten Kabinet, königl. 1219.

Phyſiker, Phyſikate. S. Land- u. Stadtgericht.

Polizei-Behörden. Sieh Geſundheits-Gegenſtände, — Gewerbs-Verleihung.

Polizei-Direktion in München. Anweiſung der Landgerichte zur Beantwortung der von derſelben erlaſſenen Requiſitions-Schreiben 88.

Polizei-Direktoren, Kommiſſäre und Aktuarien, ernannte 71. 1164. 1165. 1180. 1741.

Polizei-Direktion, die bisher proviſoriſche, in Augsburg erhält die definitive Organiſation, gemäß welcher zugleich in Anbetracht ihres

Wirkungskreiſes, — Geſchäftsganges, — Perſonal- und Beſoldungsſtandes, dann Beſezung der Stellen bei derſelben, das Geeignete verfügt wird 61 — 73.

Polizei-Perſonale in den königl. Staaten. Uniforms-Regulativ für daſſelbe 814 — 818.

Polizei, Staats-Gewalt in ihren Zweigen rückſichtlich der ſubjicirten Ritterſchaft 199 — 204.

— — — der mediatiſirten Fürſten 476 — 481.

Politechniſches Kabinet, königl. 1219.

Porzellan-Fabrik, die zu Nymphenburg, wird dem oberſten Bergamte untergeordnet 306.

Poſtämter, auf was Art bei denſelben bei Aufgabe der Partheiſachen die königl. Expeditionsgebühren entrichtet werden ſollen 1657 — 1659.

Beſtimmung der Gebühren für die Rekommandations-Scheine bei den Poſtämtern 1231.

— — der Eſtafeten-Expeditionsgebühren 1642, 1643.

Poſtamt, oberes, in Innsbruck. Ernennung des Perſonals zu demſelben 1677, 1678.

Poſtbeamte. Beſtimmung des Gerichtsſtandes derſelben 264 — 266.

— — — wenn ſie zugleich im bürgerlichen Verbande ſtehen, ſollen vom bürgerlichen Militär-Dienſte nicht befreit ſeyn 1171.

Poſterpeditionen, fahrende. Die bisherigen Poſtkommiſſariate bei den fahrenden Poſten in Nürnberg und Augsburg erhalten die Benennung: königl. Baieriſche Inſpektionen 222.

Poſthorn-Führung. Beſtimmung, welchen Perſonen dieſelbe geſtattet ſey, und welcher Strafe die Entgegenhandelnden unterworfen werden ſollen 1169.

Poſtperſonale. Uniforms-Regulativ für daſſelbe 698 — 701.

Verordnung rückſichtlich der Heurathsbewilligung für das Poſtperſonale, und der zu erholenden Verehlichungs-Konſenſe nach Vernehmung der General-Direktion der Poſten durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten 1081.

Poſtporto-Freiheit. Geſezliche Beſtimmungen hierüber und zwar rückſichtlich der von der Entrichtung des Briefporto befreiten Perſonen, — der königlichen Dienſtesſachen, — der Strafe auf Unterſchleife, — und des Briefwechſels zwiſchen befreiten und unbefreiten Perſonen 5 — 11.

Poſtreklamations-Fälle über zu Verluſt gegangene Pakete und Aufgaben. Beſtimmung der den Oberpoſtämtern und Inſpektionen der fahrenden Poſten hierinfalls übertragenen Judikatur,

und des Appellationsganges an die I. Deputation der betreffenden Landesdirektion 369, 370.

Poſtwagen. Verordnung wegen Aufgabe ungeeigneter Gegenſtände, als des Schießpulvers ꝛc. und richtiger Bemerkung derſelben 1908, 1909.

Beſtimmung der Befrachtung der Poſtwägen rückſichtlich des Gewichts der Frachtſtücke in Tirol 1911, 1912.

Man ſehe auch: Boten.

Präſidenten-Stellen, verliehene 45. 847. 1216. 1238.

Prinzen und Prinzeſſinen, königliche. Sieh Wappen und Titel.

Prioritätsrechte, Gleichſtellung der Gläubiger in denſelben. Sieh Konkurſe.

Privilegien, kaiſerliche. Sieh Notarien.

— — — königliche, ertheilte 222—224. 322. 344. 1648.

Privilegirter Perſonen Todfälle. Sieh Obſignationen.

Profeſſoren an den Mittelſchulen. Sieh Schulen, — Kadettenkorps.

Proteſtanten. Sieh Pfarrei in München und Ansbach — Konſiſtorium, — Religionserziehung unehelicher Kinder der proteſt. Mütter, — und Sponſalien-Klagen.

Provinzial-Hauptkaſſe, proviſoriſche, in Baiern. Errichtung derſelben zur Förderung des rückſtändigen Rechnungsweſens der Provinzial-Hauptkaſſe, und Anweiſung der Rent- und Kameral-Aemter rückſichtlich der einzuſendenden Gelder und Rechnungen in dieſer Zwiſchenzeit an dieſelbe 1550— 552.

Provinzial-Verordnungen. Sieh Regierungsblatt.

Provinzial-Etatskuratelen. Sieh General-Landes-Kommiſſariate, — und Stiftungen.

Provinzialzuſtand. Vorſchrift, nach welcher künftig die Jahresberichte der Landgerichte und anderer Polizeybehörden über den innern und äußern Zuſtand der Provinzen verfaßt, — welche Gegenſtände der allgemeinen königlichen Verordnungen, — in welcher Ordnung dieſelben darin vorgetragen, und an die General-Landes-Kommiſſariate zur Verfaſſung eines Hauptkonſpektes erſtattet werden ſollen 19—25.

Prozeſſe. Sieh reichsgerichtliche Prozeſſe, — Juſtizgeſchäfte, — Appellations-Prozeſſe, — und Gemeinden.

Prozeſſe über Kriegslaſten. Beſtimmung der Gerichtsbarkeits-Kompetenz der adminiſtrativen und Juſtizſtellen hierüber. Sieh Kriegslaſten.

Q.

Quieszirte Staatsdiener. Heirathsbewilligung für dieſelben 13.

Quieszenten, in wie ferne dieſelbe ihre Penſionen in Oeſterreich verzehren dürfen 1859.

Man ſehe auch: Staatsdiener-Wittwen- — und Waiſenkaſſe.

Quartals-Extrakte. Sieh Stiftungen.

R.

Rationes decidendi. Sieh Entſcheidungs-Gründe.

Raupenart, ſchädliche. Sieh forſtſchädliche Raupen.

Realitäten-Steuer. Sieh Steuer-Abgabe.

Rechnungs-Jahr. Sieh Magiſtrats-Wahlen.

Rechnungsweſen. Auftrag an ſämtliche Rent-Aemter in der Provinz Baiern wegen der Verrechnung der ruhenden Gefälle und Rechnungs-Defekte 953, 954.

Auftrag an dieſelben in Rückſicht der Berechnung der Kornboden-Zinſe von verkauften Staatsgütern 955, 956.

Rechnungs-Inſtruktion, und Form der Rechnungen bei den königlichen Rentämtern und Provinzial-Hauptkaſſen. Normen zur Abkürzung und Erleichterung derſelben 167—172.

Verordnung in Hinſicht der Monats-Extrakte 161—166.

Man ſehe auch: Malz-Aufſchlag.

Rechnungs-Kommiſſariat (Central-) geheimes, der Finanzen. Nomination des dazugehörigen Perſonals 461.

— — — des Innern. Konſtituirung und Geſchäftskreis deſſelben 52, 53. 264. 360, 361.

Rechnungs-Kommiſſariat in Beziehung auf das Schuldentilgungs-Weſen der Provinzen 980.

— — — ſtaatswirthſchaftliches, in Tirol. Perſonalbeſtellung deſſelben 934.

Rechtskandidaten. Sieh Landger. Praxis.

Referendäre, geheime 1238.

Regenten, abgetretene. Sieh Geistliche.

Regolanerie maggiori und minori. Sieh Gerichtsbarkeit in Tirol.

Regierungs-Blatt, allgemeines. Auftrag an sämtliche Gerichtsstellen, bei Selbsthaftung dafür zu sorgen, daß die Gemeinden die Regierungs-Blätter richtig erhalten und aufbewahren 782, 783.

Gesezliche Kraft aller in demselben enthaltenen königlichen Verordnungen, Aufträge und Bekanntmachungen für alle hohe und niedere Behörden, und sämtliche Unterthanen, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrieben, oder verkündet worden wären 697.

— — — und Einführung desselben in den Besizungen der mediatisirten Ritterschaft und Fürsten, Grafen und Herren 474.

Regierungs- und Provinzial-Intelligenzblätter. Auftrag an die Pfarrer wegen Mittheilung derselben an ihre Pfarr-Gehülfen 1644, 1645.

Reichsverfassung, deutsche, bisherige, wird gemäß der Rheinischen Bundesakte aufgehoben 97 — 134.

Reichsgerichtliche Prozesse. Bestimmung des richterlichen Verfahrens bei den von den Reichsgerichten zu den königlichen Justizstellen überkommenden Prozessen 14, 15.

Zur Beseitigung der bei Auslösung der Akten bei den Reichs-Kanzleien sich etwa ergebenden Anstände werden den Betheiligten verschiedene Rechts-Präjudizien zu erkennen gegeben, und die königl. Justiz-Behörden hierauf angewiesen 145, 146.

Nachricht über die von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich zu den reichshofräthlichen Judizial- und den in der Reichslehen- und Gratial-Registratur aufbewahrten Akten, dann zur reichshofräthlichen Depositen-Kasse verordnete Hof-Kommission 1266 — 1268.

Fernere Bekanntmachung wegen Auslieferung der bei dem ehemaligen Reichshofrathe beruhenden Akten 1440, 1441.

Reichslehen. Sieh unter: Lehenwesen.

Reichsritterschaft. Sieh Lehen, — und Ritterschaft.

Reisepässe in der Provinz Schwaben. Bei Ertheilung derselben werden die betreffenden Behörden zur Befolgung der dießfalls unterm 30ten Oktober 1805 ergangenen Verordnung wiederholt angewiesen 534, 535.

Reise-Lizenz für Beamte der mediatisirten Fürsten, Grafen ꝛc. in das Ausland. Bestimmungen hierüber 1083, 1084.

Religions-Erziehung unehelicher Kinder von protestantischen Müttern. Denselben wird ohne einige Beschränkung gestattet, diese Kinder in ihrer Religion taufen und erziehen zu lassen, in so lange nicht eine wirkliche Ehelichung mit dem Vater erfolget 518 — 520.

Reservisten, freiwillig in den Militärstand tretende. Sieh Militär.

Residenz-Verbindlichkeit. Sieh Domkapitularen.

Rentämter in der Provinz Schwaben. Besezung derselben mit dem nominirten Personal 1601, 1602.

— — — in Tirol. Ernennung der Rentbeamten für dieselben 93 — 95.

— — — königliche. Sieh Anlehens-Tabellen, — Rechnungs-Instruktion.

Rentbeamte, königliche. Uniforms-Vorschrift für dieselben 553 — 554.

Man sehe auch: Staatsgefälle-Beitreibung, exekutive.

Rezepissen-Unterzeichnung von Partheien, wie solche bei dem königl. Hofgerichte in Straubing geschehen soll 392, 393.

Rheinische Bundesakte 97 — 134.

Rheinische Münzwährung. Sieh Münz, — und Münzfuß.

Ritterschaft, und ihre Hintersassen, der königlichen Souverainität unterworfene. Bestimmung der künftigen Verhältnisse derselben zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt sowohl in Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesizer, als in spezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt 193 — 218.

Man sehe auch: Fürsten, Grafen und Herren, mediatisirte.

Bestimmungen des Gerichtsstandes der adelichen mediatisirten Gutsbesizer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, und Erläuterung der dießfallsigen allerhöchsten Deklaration Lit. A. §. 6. S. 609, 610.

Man sehe auch: Beamte, ritterschaftliche.

Ritterschaftliche Besitzungen, königlich-Baierische, interponirte, in dem Großherzogthume Würzburg. Staatsvertrag hierüber 1245—1253.

Ritterguts-Besizer in Schwaben. Aufforderung an dieselben zur Einsendung ihrer Subjektions-Urkunden nach dem hiebei vorgeschriebenen Formular 330—332.

Rittersteuer. Sieh Steuer-Abgabe.

Ruralkapitel. Sieh Dechantwahlen.

S.

Salinenwesen. Unter der unmittelbaren obersten Leitung des geheimen Finanz-Ministeriums wird eine von dem Berg- und Hüttenwesen ganz abgesonderte General-Administration der Salinen des Königreiches angeordnet, der Personalstand und die Stellenbesezung bei dieser Administration bestimmt, und dieselbe zugleich mit einer angemessenen Geschäfts-Instruktion versehen 300—303.

Der königlichen General-Administration der Salinen wird die Forst-Inspektion Miesbach in gleichem Verhältnisse mit den Salinenwaldungen zu Traunstein und Reichenhall zur eigenen Verwaltung übergeben 1738—1740.

Nomination des Personals für das königliche Salzamt zu Hall 1635—1638.

Salpeter-Erzeugung. Das hierüber bestehende Mandat vom 6ten Juli 1803 wird auf sämtliche neue Provinzen und mediatisirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften ausgedehnt, und mit verschiedenen Zusäzen rücksichtlich der Ausfuhr, des ökonomischen Gebrauches, der Prämie wegen Mehrlieferung und künstlicher Erzeugung des Salpeters, dann der jeder Gemeinde zugestandenen Freiheit, sich durch Lieferung einer angemessenen Quantität des Salpeters von dem Graben der Saliterer zu befreien, vermehrt 1108—1115.

Salz, fremdes. Geschärftes Verbot rücksichtlich der Einfuhr desselben in der Provinz Bamberg. 345—348.

Scharwerks-Konkurrenz. Sieh Straßenbau, — Dienstholz.

Scheidemünzen, fremde. Erläuterung der dießfalls unterm 24ten April erlassenen Verordnung 1393, 1394.

Verordnung wegen Herabsezung des Werthes derselben auch bei den Bambergischen, Ansbachischen und Nürnbergischen derlei Münzen, wie auch der Fünf- und Siebenzehner 230. 777—779.

Scheidemünzen, devalvirte, in Schwaben. Zurücknahme der dießfalls unterm 10ten Juni ergangenen Verordnung 1232, 1233.

Schlitten in Tirol. Das Geleise derselben wird im Verhältniße des Wagengeleises bestimmt 717, 718.

Schlossergesellen. Sieh Handwerks-Mißbräuche.

Schrannenpreise. Sieh Getreid-Schrannen.

Schriften, Exhibita. Sieh Anlangen, — und Hofgerichte.

— — — Bücher. Sieh unter: Schulen.

Schuldner. Sieh Moratorien.

Schulden, lehenherrlich-konsentirte. Sieh unter: Lehenwesen.

Schulden-Etats-Kommission, Central-, 978—980.

Schulden-Tilgungs-Fonds in den Provinzen, und dazu bestellte sonderheitliche Kommissionen 976—978.

— — — in Tirol. Verwendung der eingehenden Stempelgefälle zu demselben 1800.

Schuldenwesen in Hinsicht der konföderirten Fürsten ꝛc. 126, 127.

Schulden-Ausscheidung rücksichtlich der mediatisirten Fürsten ꝛc. 484, 485.

Schulden der Staatsdiener. Sieh Besoldungs-Abzüge.

Schulen- und Studienwesen. Anweisung der neuankommenden Schulkandidaten zur Vorlage der betreffenden Klassen-Zeugnisse bei dem Rektorate vor der Aufnahme in eine Schule 254.

Die zeither bestandenen besonderen oberen Leitungen der höhern, mittlern, und unteren Lehr-Institute, unter dem Namen von geheimen Universitäts-Kuratelen, des geheimen Schul- und Studien-Bureau sollen künftig in dem Ministerio des Innern konzentrirt werden, von diesem unmittelbar ausgehen, und die Geschäftsverhandlung nach einer hiemit besonders gegebenen Vorschrift, und vereinfachten Form geschehen 260—264.

Schulwesen in den ritterschaftlichen subjicirten Orten, nach welchen Normen dasselbe künftig bestehen soll 199, 200.

Schulwesen rücksichtlich der mediatisirten Fürsten ꝛc. 480.

Vorschriften wegen Einimpfung der Schuzpocken in den Erziehungs-Instituten und sogenannten Kinderhäusern mit Ausdehnung auf alle Schulen 354, 355. 571, 572.

Schullehrer und Schulamts-Kandidaten werden angewiesen, ihre Anlangen an die betreffenden Behörden eigenhändig zu schreiben, und die erforderlichen Zeugnisse verschlossen beizulegen 375.

Auflösung des Lyzäums in Eichstädt, — Versezung desselben nach Neuburg, und Verfügungen wegen der höheren Bürgerschulen in Eichstädt 1593 — 1595.

Die Ausscheidung der Schulantheile aus den unkultivirten Gemeinde-Gründen wird näher bestimmt 1124 — 1126.

Das theologische Studium zu München wird aufgehoben, — das Gymnasium zu Landhut in eine höhere Bürgerschule von drei Klassen verwandelt, und der Gehalt der geistlichen und weltlichen Professoren an den Mittelschulen verbessert 1056 — 1058.

Verordnung wegen Vorlage der herauszugebenden Elementar-Schulschriften zur Censur bei der königl. Landesdirektion 572.

Die Schullehrer sollen unter gewissen Modifikationen von Leistung bürgerlicher Militärdienste frei seyn 1875.

Man sehe auch über Schulen: Pfarrei-Konkurse, — Stipendien, — und Universität.

Schuzpocken-Impfung. Allgemeine und gesezliche Einführung derselben in den sämtlichen Provinzen des Königreichs für Impfungsfähige Erwachsene, und Kinder, mit Bestimmung der Strafe für die hierin saumseligen Aeltern, Pflegväter und Vormünder, — dann fernerer Bestimmung der hiezu berechtigten Aerzte in Städten und auf dem Lande, — der Verfahrungsart bei dem Impfungs-Geschäfte, — der Behandlung eines Hauses, worin ein von natürlichen Blattern Erkrankter sich befindet ꝛc. 1426 — 1437.

Instruktion für die in den königl. Baierischen Provinzen zur Schuzpocken-Impfung in Zukunft berechtigten Aerzte; als Beilage zur angeführten allerhöchsten Verordnung über die Schuzpocken-Impfung 1403 — 1498.

Provisorische Ernennung der Provinzial-Impf-Aerzte 1735, 1736.

Erläuterungen der wegen gesezlich-allgemein einzuführender Schuzpocken-Impfung erlassenen allerhöchsten Verordnung rücksichtlich der Provinz Ansbach 1862 — 1868.

Schuzpocken-Impfungs-Institut in Augsburg 575.

Tabellarische Uebersicht der bis zum Ende März 1807 mit den Schuzpocken-Geimpften, und der in den Jahren 1804 bis 1806 an den natürlichen Blattern Verstorbenen in der königlichen Provinz Bamberg, mit Benennung derjenigen Aerzte, Chirurgen, und anderer Individuen, die sich bei dem Impfgeschäfte vorzüglich auszeichneten 1507 — 1526.

— — der bis zum Ende Oktobers 1807 in der Provinz Schwaben mit den Schuzpocken Geimpften 1925.

Nachtrag zu den dießfalls für diese Provinz erlassenen Verordnungen 941 — 943.

Verordnung zur Beförderung der Schuzpocken für die Provinz Tirol 705 — 711.

Schweine. Kennzeichen und Beschreibung einer unter denselben in der Provinz Ansbach unter dem Namen: Milzbrand, ausgebrochenen Krankheit, nebst Vorschrift der Heilmittel 1133, 1134.

Sequester-Aufhebung. Erklärung der mit Oesterreich verabredeten Aufhebung des in beiden Staaten auf das Vermögen von Privaten und bestehenden Stiftungen, nach irriger Auslegung der angenommenen Inkamerirungs-Grundsäze von Staatsgütern gelegten Sequesters 1722 — 1723.

Sicherheits-Polizei in den subjicirten ritterschaftlichen Orten 201.

— — — rücksichtlich der mediatisirten Fürsten 477.

Siegel, königl. Baierisches, neues. Sieh Wappen.

Siegel-Anzeigen über Unterthans-Briefereien und Dokumente in der Provinz Baiern. Vorschrift an die betreffenden Aemter wegen künftiger genauer Einsendung derselben, mit Bestimmung der Zielzeiten, und Strafe bei Versäumniß derselben 673 — 675.

Siegelmäßige. Sieh Vormundschafts-Wesen in Schwaben.

Siegeltaxen von Bestandbriefen in der Provinz Schwaben. Die hierüber erlassenen

früheren Bestimmungen werden durch verschiedene Zusätze und Erläuterungen modifizirt, und die königl. Rentämter, Mediat-Oberämter ꝛc. darauf angewiesen 568—571.

Man sehe auch: Stempel.

Spanlicht. Verbotener Gebrauch desselben 1086, 1087.

Spital- und Stiftungs-Rechnungen. Sieh Stempelpapier.

Sponsalien-Klagen der Protestanten. Vorschriften zur Behandlung derselben 1082.

St. Josephs-Orden, der, der vormaligen ritterschaftlichen Burg Friedberg annektirt gewesene, wird als erloschen erklärt 1172, 1173.

Statistische Uebersichten, oder Beiträge zur Statistik von Baiern, nämlich:

Uebersicht der Bevölkerung in dem ehemaligen Fürstenthume Eichstädt 382. — Statistische Tabelle über das Fürstenthum Schwarzenberg samt den dem Herrn Fürsten gehörigen Ritter-Gütern 687, 688. — Verzeichniß aller zu dem Oberamte Schillingsfürst gehörigen Orte, Weiler, einzelner Höfe, mit Bemerkung der Feuerstätten, Seelenanzahl, und fremdherrischen Unterthanen 735, 736. — Verzeichniß sämtlicher in der Grafschaft Pappenheim befindlicher Ortschaften, Weiler, Mühlen, Höfe 737-740. — Statistische Tabelle über die Herrschaft Wiesenthaid 767. — Allgemeine Bevölkerungs-Tabelle über die fürstl. Oettingen-Wallerstainische Besitzungen 769, 770. — Statistische Tabelle über die zu dem freiherrl. von Küsbergischen Rittergut Obersteinbach gehörigen Ortschaften und Unterthanen 741, 742. — Auszug aus den Populations-Listen des fürstlich-Thurn- und Taxischen Oberamtes Dischingen 771, 772. — Verzeichniß über die zu dem fürstl. Oettingen-Spielbergischen Landestheile gehörigen Ortschaften befindlichen steuerbaren Häuser, und den Populationsstand 849-854. — Statistische Tabelle über das Burggrafthum Winterrieden 1099, 1102. — Statistische Notizen über die Grafschaft Castell 1189-1194. — Flächeninhalt und Menschenzahl der oberen Pfalz nach ihren Bestandtheilen im Jahre 1806 S. 1851-1854. — General-Tabelle sämtlicher in den Oberpfälzischen Landgerichten im Jahre 1805 Gebohrnen, Getrauten, und Gestorbenen 1877—1886.

Staatsdiener, der verstorbenen, Witwen- und Waisen-Fond. Bestimmung der Grundlagen hiezu von den Besoldungs-Beiträgen sämtlicher aktiver und quieszirender Staatsdiener nach angegebenen Normen 1105—1108.

Erläuterung dieser Verordnung 1341—1343.

Man sehe über die Rubrik Staatsdiener: Bestechung und Besoldungen, — Heurathsbewilligung, — Umgeldeentrichtung, — städtischer Bediensteter Witwen und Waisen.

Staatsdiener, welche zugleich bürgerliche Gewerbe besitzen. Sieh unter der Rubrik: Bürger-Militär.

Staatsdienste. Die Prüfung und Begutachtungen für die Justiz- und Administrativ-Stellen werden rücksichtlich der Kompetenz und Verfahrungsart der einschlägigen königl. Landesstellen näher bestimmt, und die dießfalls bestehenden Verordnungen erläutert 1681—1685.

Staatsgefälle Beitreibung, exekutive, in welchem Falle dieselben durch die Rentbeamten verfügt werden kann 407, 408.

Staatsgüter. Sieh Güterverkäufe der Juden.

Staatsgüter-Verpachtungen. Aufhebung der hiebei im Ausbachischen eingeführten Ratifikationstaxe 1132.

Staats-Waldungen. Sieh Holzwelde in der Provinz Schwaben.

Städte. Verwaltung des Kommunalvermögens derselben 49—53.

Man sehe auch: Bürger-Militär, — Feuerlöschrequisiten, — Gerichtsbarkeit, — Kirchen-Baarschaftsextrakte, — und Magistratswahlen.

Städte und Privatgerichte. Sieh Zuchthaus-Beiträge.

Städtischer Bediensteten Wittwen und Waisen, sollen ihre Pension nach der Baierischen Dienstes-Pragmatik aus der Stadtkamer erhalten 612, 613.

Stadtgerichts- und Verwaltungsräthe, und Aktuare. Uniforms-Vorschrift für dieselben 555—558.

Stadtgerichts-Stellen. Prüfungen für dieselben 1681.

Stadtgericht, königliches, zu Augsburg. Definitive Organisirung desselben; nämlich: Wirkungskreis dieses Gerichts, 28-30. — Personalstand 30, 31. — Besoldungsstand 32. — Besezung der Stellen 33-35. — Vertheilung und Gang der Geschäfte 28—37.

Stadtgericht, Polizei-Direktion, und Verwaltungsrath, organisirte, in Ansbach 1177—1185.

— — — in Kaufbeuern. Auflösung desselben 1485.

Stadtgerichts- und Verwaltungsraths-Personal in Ravensburg, Kempten, und Kaufbeuern. Uniformirung desselben 844.

— — — und Magistrats-Kopisten. Uniformirung derselben 1185.

Stadt-Kassiere. Uniformirung derselben 1484.

Stadt-Kommissariate. Jahrs-Berichte derselben über ihre Administration an das General-Landes-Kommissariat 23, 24.

Stadtmagistrat. Sieh Bürgermeister, — und Magistrat.

— — — in Augsburg, der bisher provisorische, wird in Hinsicht des Wirkungskreises als Verwaltungsrath, — des Geschäftsganges, — der Oberaufsicht, — des Personal- und Besoldungsstandes, definitiv organisirt 150—161.

— — — in Ingolstadt. Uniformsbewilligung für die Stadträthe allda 763, 764.

Stadt-Oberrichter. Rang derselben 1046, 1047.

Stadtphysiker und Landgerichts-Aerzte. Uniforms-Vorschrift für dieselben 1113, 1114.

Obliegenheit der Stadtphysiker in Städten, das Impfgeschäft zu besorgen 1432—1434.

Stadtrath in Dillingen. Uniforme desselben 1486.

Stallung. Sieh Forstfrevel.

Standes-Verlust. Sieh Gesezbuch über Verbrechen.

Stempel-Mandat für die Provinz Tirol, mit Einschluß der säkularisirten Fürstenthümer Trient und Briren, wovon der Ertrag zur Verzinsung und Tilgung der landschaftlichen Schulden durch die Schuldentilgungskasse verwendet werden soll 1800—1815.

Stempelamt (Haupt-) zu Innsbruck 1780, 1781.

Stempel, Gradations-Stempel, bei Inventuren und Interims-Vormundschaftsrechnungen in der Provinz Baiern. Erläuterung über die Anwendung desselben 328, 329.

Stempeltaxe von Attestaten in der Provinz Schwaben. Erläuterung der allgemeinen Stempelordnung über diese Rubrik 281—283.

Stempelpapier zu Spital- und andern Stiftungs-Rechnungen. Erläuterung der hierüber bestehenden gesezlichen Bestimmung 283, 284.

Wegen eingeschlichener Mißbräuche durch Anlegung leerer Stempelbögen, und Einsendung der Unterthans-Briefe und Urkunden zur Stemplung zum Stempelamte s. a. erhalten die betreffenden Gerichtsbehörden der Provinz Schwaben besondere Vorschriften 1007—1011.

Stempelgebühren-Erhebung in Partheisachen durch die Postämter. Sieh Tax- und Expeditions-Gebühren.

Stempeltaxe von Fideikommiß-Kapitalien in der Provinz Schwaben. Vorschriften zur Behandlung derselben 1467, 1468.

— — — von gerichtlichen Verträgen, Briefereien in der Provinz Schwaben. Nachträgliche Verordnung in Bezug auf diesen Gegenstand 329, 330.

Stempelpapier bei Vorstellungs-Duplikaten und Beilagen in der Provinz Bamberg. Zu allen einzelnen Beilagen einer Schrift oder eines Duplikats wird eine besondere vorschriftsmäßige Stemplung vorgeschrieben 324, 325.

Sterbfälle. Sieh geistliche in Tirol.

Sterbelisten in der Provinz Schwaben. Vorschrifen an die Behörden zu monatlicher Einsendung derselben 504, 505.

Steuerwesen. Königliches allerhöchstes General-Edikt über die Gleichheit der Abgaben und Allgemeinheit bei der Entrichtung der Grundvermögenssteuer — über die Rektifikation des Steuer-Fußes, und deswegen angeordnete Steuer-Rektifikations-Kommission, — über Aufhebung der bisherigen landschaftlichen Steuer-Kassen, und deren Verwaltung durch ständische Steuer- und Aufschlags-Erheber, — über die Extradirung dieser Kassen an die betreffenden Provinzial-Etats-Kuratelen, — Errichtung einer eigenen Administration zur Tilgung des Provinzial-Schuldenwesens, — Konstituirung einer Central-Schuldentilgungs-Kommission für das gesamte Königreich, und über die künftigen Verhältnisse der landschaftlichen Ausschüsse und Deputationen 969,— 982.

Verordnung in Beziehung auf die mit erwähntem Edikte rücksichtlich der Landschafts-Kassen und Schuldentilgungs-Kommissionen verbundenen Details in der Provinz Baiern 982-990. — Neuburg 990-993. — Schwaben 993-996. — und Tirol 996-1000.

Steuer-Abgabe, dießjährige provisorische, der bisher unbesteuerten oder bisher unverhältnißmäßig besteuerten Realitäten mit Aufhebung der ehemaligen Surrogate von Ritter- und Kamersteuern 1788 — 1790.

Steuer-Ausschreibungen für die Provinz Baiern 220, 221. 277, 278. 670. 1050. 1819.

Steuer-Erhebung in Tirol. Norme, nach welcher dieselbe bei den Unterthanen von den Rent-Aemtern geschehen soll 1758, 1759.

Steuer-Ausschreibung für Tirol auf das Ziel Andreas 1697.

Steuer-Rektifikation. Konstituirung derselben für die Provinz Baiern, und nach Art derselben in sämtlichen Provinzen unter der obersten Aufsicht und Leitung des königl. geheimen Finanz-Ministeriums; und Ernennung des Personals hiezu 1093 — 1096.

Steuer-Verhältniß der subjicirten adelichen Gutsbesizer und ihrer Hintersassen 206 — 210.

— — — der mediatisirten Fürsten ꝛc. 481 — 484.

Stiftungen milde, geistliche und weltliche. Organische Geseze über die Konsolidirung, Verwendung, und Administration dieses von dem allgemeinen Finanz-Vermögen ausgeschiedenen Spezial-Staats-Vermögens unter der Kompetenz und obersten Leitung des königl. geheimen Ministeriums des Innern; — Eintheilung dieses Vermögens in zwei Haupttheile, nämlich: I. in das Stiftungs-Vermögen mit seinen Unterabtheilungen zum Behufe des Kultus, — der Erziehung und des Unterrichts, — wie auch der Wohlthätigkeit; und II. in das Kommunal-Vermögen, nämlich: der Städte, — Märkte, — und Gemeinden; — Bestimmungen wegen Fundirung einer Central-Stiftungs-Kasse, — der Verwaltung durch die General-Landeskommissariate und des dießfalls denselben beigeordneten besondern Kurators, — endlich wegen Konstituirung des geh. Central-Rechnungskommissariats des Innern mit vorgeschriebener Geschäftssphäre 49 — 53.

Nomination des Personals für das geheime Central-Rechnungs-Kommissariates des Innern 360, 361.

Auftrag an die betreffenden Behörden, wegen Einbeförderung der auf dieses Vermögen sich beziehenden Finanz-Gegenstände 376.

Verfahrungs-Normen für die betreffenden Kuratelen über die Bewilligung oder Aufkündung eines Aktivanleihens und den Antrag zur Heimbezahlung oder Aufnahme von Passiv-Anleihen der Stiftungen und Kommunitäten 747 — 750.

Vorschriften für die Verwaltungs-Aemter der Stiftungen über die Verfassung und Einsendung der Quartals-Extrakte 572 — 574.

Bestimmung der Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen, und den bestehenden Landes-Direktionen 425 — 432.

Konstituirung der Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Kuratelen in Ober- und Niederbaiern samt Nomination des Kuratel-Personals 440 — 442.

Bestimmung der Zinsen und Aufkündzeit von Hypothek-Kapitalien aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, und über die Verfassung der einzusendenden Anlehens-Tabellen wegen der zur Kapitals-Anlage vorräthigen Baarschafts-Extrakte 863, 864.

Zu Behuf des förderlichsten Vollzuges der Verordnung vom 27ten April 1807 wird den königl. Landgerichten, Rentämtern, Stadt- und Markts-Gerichten wegen der Aktivanleihen und der hierüber zu verfassenden Tabellen eine sonderheitliche Instruktion gegeben 891 — 914.

Man sehe auch: Kirchen, — und Sequester-Aufhebung.

Stiftungs-Vermögen in der Stadt Augsburg. Organische Bestimmungen über die künftige Verwaltung desselben 307 — 321.

Stipendien-Wesen, akademisches. Die Verwaltung der Fonds, und die jährliche Verwendung der Zinsen unter der obersten Leitung des königl. geheimen Ministeriums des Innern werden konzentrirt, und in Hinsicht auf Verleihung und Einziehung akademischer Stipendien, — der Kompetenz-Bedingnisse für Stipendien-Kandidaten, — und das quantitative Verhältniß zu den Dürftigkeitsgraden und Unterhaltsbedürfnissen der Akademiker allgemein zu beobachtende und verbindende Normen festgesezt 1685 — 1694.

Benennung der mit dießjährigen akademischen Stipendien an der Universität Landshut begnadigten Akademiker 1702 — 1704.

Stipendiaten, akademische, in der Provinz Ansbach. Weisung an dieselben, nach der Immatrikulirung auf der Universität, und nach dem Abgange von derselben, dem königl. Konsistorio die Anzeige hierüber zu machen, und bei Ablauf eines jeden Semesters die Zeugnisse über Kollegien nach vorgeschriebener Form einzusenden 1529 — 1531.

Stipendien-Genuß. Nachträgliche Bestimmung zu der unterm 15ten Februar 1805 besonders rücksichtlich der auswärtigen an den königl. Universitäten studierenden und Familien-Stipendien beziehenden Individuen 1318, 1319.

Straf-Gesezgebungen bei verschiedenen Gerichtsständen der Verbrecher in den einzelnen Provinzen des Königreichs Baiern. Normen über die Anwendung derselben 521 — 523.

Strafarbeitshaus zu Schwabach. Bestimmung wegen der Aufsicht und Verwaltung desselben, ingleichen der Behandlung der Sträflinge 389 — 391.

Man sehe auch: Zuchthaus.

Strassen- und Wasser-Polizei in den ritterschaftlichen subjicirten Orten, in welchem Verhältnisse dieselbe künftig verwaltet werden kann 203.

— — — in Bezug auf die mediatisirten Fürsten ꝛc. 477. 478.

Auftrag an die Rentämter wegen Geldauszahlungen durch die Bau-Individuen für Strassen- und Wasser-Bauten 278, 279.

Strassen- und Wasserbau-Scharwerks-Konkurrenz durch die Unterthanen. Aufhebung derselben 1006, 1007.

Man sehe auch über die Rubrik Strassenbau: Faschinen-Abgaben, — Wasserbau, — Wegmeister und Wegmacher.

Subjektions-Formel. Sieh Rittergut-Besizer.

T.

Tagbuchs-Extrakte der äußeren Rentämter. Auftrag wegen Einsendung derselben in duplo 1917.

Taufnamen. Sieh Nominalvorschläge.

Tausch-Verträge. Sieh Kaufverträge.

Taxordnung. Sieh Oesterreichische Civilgesezе.

Tax-Einschreib-Büchel. Verordnung wegen Anschaffung derselben von sämtlichen Unterthanen, und Einschreibung der erlegten ämtlichen Taxen durch die Beamten 1905, 1906.

Tax-, Stempel- und Expeditionsgebühren, königliche, in Partbei-Sachen. Verordnung, nach welcher dieselben durch die betreffenden Postämter bei der Aufgabe sogleich erhoben, und von den Partheien vergütet werden sollen 1657 — 1659.

Taxen. Sieh Expedition.

Territorial-Gefälle in den subjicirten ritterschaftlichen Orten. Geiezliche Bestimmungen in Hinsicht derselben 210 — 213.

— — — der mediatisirten Fürsten ꝛc. 482 — 484.

Testiren (Recht zu). Sieh Unehelichgebohrne.

Theologisches Studium in München. Sieh Schulen.

Theologen, protestantische. Sieh Universität.

Thorsperrgeld-Aufhebung, allgemeine, in sämtlichen Provinzen 1364.

Titel der königlichen Prinzen und Prinzessinen von Baiern. Sieh Wappen.

Todtenbeschau in der Provinz Schwaben. Allgemeine Einführung derselben mit Beiziehung der Polizeibehörden und Landphysiker, um die Begrabung der Scheintodten, ansteckende Krankheiten ꝛc. zu verhüten, und heimliche gewaltsame Todesarten zu entdecken 753 — 758.

Trank-Steuern, regulirte. Sieh Malz-Aufschlag.

Truchseß-Stelle, königliche. 1676.

Truppen-Durchmärsche. Auftrag an die betreffenden Untermarsch-Kommissariate rücksichtlich der über die Verpflegung durchmarschirender Truppen zu erholenden Quittungen 1820, 1821.

Truppen, kaiserlich-Französische, oder alliirte. Derselben Durchmärsche, Einquartirung und Verpflegung im Lande werden dem Geschäftskreise der unmittelbaren Spezial-Kriegs-Kommission zugewiesen 784.

U.

Umgelds-Einführung, allgemeine, in der Provinz Ansbach 957.

Umgelds-Entrichtung in der Provinz Schwaben. Verbindlichkeit der Staatsdiener hiezu 670, 671.

Umgelds-Regulirung. Sieh Malzaufschlag.

Uneheliche Kinder protestantischer Mütter. Sieh Religions-Erziehung.

Unehelichgebohrne in Tirol, sollen künftig im Betreff des Rechtes zu testiren den Ehelichgebohrnen gleich geachtet werden 615, 616.

Uniforms-Vorschriften und Regulative. Für den königl. Kirchen-Administrations-Rath 221, 222. — die äußeren Fiskale 343. — das Personal des königl. geheimen Ministeriums des Innern 385-388. — das geheime Ministerial-Justiz-Departement 417-421. — die obersten königl. Justizstellen 421-425. — das geheime Ministerial-Finanz-Departement 513-516. — die königl. Hofgerichte 649-653. — die Landrichter, Rentbeamte und Aktuare 553-555. — die Stadtgerichts- und Verwaltungsräthe samt Aktuaren 555-558. — das Wasser- und Straßenbau-Personale 601-607. — das Bürgermilitär 659-666. — das Postpersonale 698-701. — das Wechselgericht erster Instanz 745-747. — das Polizeipersonale 814-818. — das Stadtgerichts- und Verwaltungs-Personale in Ravensburg 844. — die Stadtphysiker und Landgerichts-Aerzte 1113. — die akademischen Mitglieder, und das Hof- und Central-Bibliotheks-Personal 1226-1231. — die Hofstäbe und das Hofpersonale 1417-1426. — den Stadtgerichts-Rath in Dillingen 1486. — die Stadt-Kassiere 1484.

Universität zu Landshut. Verzeichniß der Vorlesungen an der kön. Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut für das Sommer-Semester im Jahre 1807. S. 623—632.

Derlei Vorlesungen für das Winter-Semester $180\frac{7}{8}$ S. 1764—1775.

Verzeichniß der an der Universität zu Landshut Studierenden für das Jahr 1805 bis 1806 S. 835, 836.

Ernennung des Rektor Magnifikus, der wechselnden Senats-Mitglieder und der Direktoren bei den verschiedenen Sektionen für das Studien-Jahr $180\frac{7}{8}$ S. 1848, 1849.

Nähere Erklärung des 5ten Paragraphs, Titl. X. der akademischen Gesetze rücksichtlich der Gerichtsbarkeit und Entscheidung über Duelle der Akademiker 520, 521.

Festsetzung der Korrespondenz-Art in Universitäts-Sachen, durch Aufstellung eigener Fiskale bei den Hofgerichten und obersten Justizstellen unter der obersten Leitung des geheimen Ministeriums des Innern für die Rechts-Sachen der Universität Landshut 528, 529.

Einrichtung des Klinikums allda 182, 183.

Verzeichniß der in das Georgianische Seminar zu Landshut für das Jahr $180\frac{7}{8}$ aufgenommenen Alumnen 1398—1402.

Man sehe auch über die Rubrik Universität: Schulen, — Stipendien, — und Stipendiaten.

Verordnung, wegen ausgesetzter Vereinigung des Studenten-Seminars und Gymnasiums in Landshut mit jenem von Straubing 1595, 1596.

Universität, königliche, zu Innsbruck. Anzeige der Vorlesungen im Sommerhalben Jahre 1807 S. 830—834.

Derlei Anzeige für das Winterhalbe Jahr $180\frac{7}{8}$ S. 1953—1956.

— — — zu Altdorf. An dieselbe werden sämtlich studierende protestantische Theologen des Königreichs zum Studium ihrer Wissenschaft gewiesen 1652.

Universitäten, auswärtige. Den Fränkischen Unterthanen wird bis auf weiters erlaubt, die Universitäten Erlang und Würzburg zu besuchen 44.

Universitäts-Kuratel, geheime. Sieh Schulen.

Urtheile. Sieh Entscheidungs-Gründe.

V.

Venia aetatis. Alle Gesuche um Ertheilung derselben aus Tirol, Trient und Brixen sollen künftig mit Gutachten des königl. Appellations-Gerichts in Tirol an das königl. geheime Ministerium der auswärtigen Verhältnisse gebracht werden 868.

— — — ertheilte. 1166. 1233. 1356. 1718. 1952, 1953.

Verbrecher, deren Bestrafung. Sieh Straf-Gesetzgebung.

Verbrecher, geistliche. Sieh Geistliche.

Verdienst-Medaille. Band an derselben 666.

— — — goldene und silberne an verschiedene Individuen verliehene. 90. 332, 333. 355-358. 542. 678, 679. 788. 838. 872. 965. 1268. 1316. 1377. 1504. 1596. 1648. 1650, 1651. 1763.

Verlassenschaften. Sieh Arme, — und Geistliche.

Verordnungen, allgemeine, über welche der Provinzial-Hauptkonspekt von den königl. General-Landeskommissariaten jährlich zu verfassen ist 19—25.

Man sehe auch: Provinzial-Verordnungen, — Regierungsblatt.

Versteigerungen. Sieh Gewerbs-Verkäufe.

Verträge, gerichtliche. Sieh Stempeltaxe.

Verwaltungs-Rath in Augsburg. Sieh Stadt-Magistrat.

Viehharznei-Handel der Oelfabrikanten im Zillerthale. Beschränkung und Regulirung desselben 1307—1310.

Viehmärkte in der Provinz Baiern. Anzeigen über den Bestand des Mastviehes auf denselben 413 509. 771. 885. 1077. 1357. 1414. 1538. 1573. 1747. 1781. 1929. 1957.

Viehseuche. Vorsichts-Maßregeln wider eine Gattung derselben unter dem Hornviehe, den Pferden, Schafen und Schweinen 1262—1265.

Man sehe auch: Schweine.

Vikariat, bischöfliches. Sieh Konsistorial-Rechtssachen.

Vormundschafts-Wesen in der Provinz Schwaben. Ueber dasselbe im Allgemeinen, und die dießfalls geltenden Gesetze, dann über die Rechnungsform und das Pupillen-Vermögen siegelmäßiger und unsiegelmäßiger Minorennen werden besondere gesetzliche Normen erlassen 915—920.

— — — in den ritterschaftlichen subjicirten Besitzungen. Gesetzliche Bestimmungen für dasselbe 200.

— — — rücksichtlich der mediatisirten Fürsten ꝛc. 477.

Vormundschafts-Rechnungen. Sieh Stempel.

Vormünder, deren Pflicht wegen gesetzlich eingeführter Schuzpocken-Impfung rücksichtlich der ihnen übergebenen Pupillen 1428-1430.

Vorlesungen, akademische. Sieh unter: Universität.

Vorstellungen. Sieh Gemeinden.

W.

Walzende Stücke. Sieh Fourage-Beitragsfuß.

Wandern der Handwerksbursche im Inlande und ausser Landes. Die dießfalls bestehenden Verordnungen erhalten mehrere Modifikationen und Zusäze und zwar rücksichtlich der Bestimmungen, welcher Klasse von Handwerkern in Zukunft das Wandern in das Ausland gestattet werden solle, und was dieselben während dieser Wanderzeit zu beobachten haben, — welchen Verbindlichkeiten die im Inlande Wandernden unterworfen werden, — welche Behörden die Wanderpässe für das In- und Ausland auszufertigen haben, — und was in Hinsicht der Lehrjahre und der Ausbildung in der Lehre selbst künftig erfodert wird 1610—1615.

Wappen und Siegel, neues, königliches Baierisches. Allgemeine Einführung bei allen Behörden und Aemtern, und Beschreibung desselben 135—139.

Wappen und Titel der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses, und zwar: a) für den Kronprinzen von Baiern 257, 258. b) für den zweitgebohrnen Prinzen, Karl Theodor, so wie für alle nachgebohrne Prinzen und Prinzessinen der königl. Linie 258, 259. c) für den Herrn Herzog Wilhelm in Baiern und seine Nachkommen 259, 260.

Wasser- und Strassenbau. Zu der neuredigirten Instruktion für die künftige Verrechnungsform des Staatsaufwandes auf den Strassen- und Wasserbau werden verschiedene Erläuterungen den betreffenden Behörden mitgetheilt 1627—1630.

Die königl. Rent- und Mautämter in Baiern werden wiederholt angewiesen, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, die geeignete Unterstüzung nicht zu versagen 1503.

Uniforms-Regulativ für das Wasser- und Strassenbau-Personale 601—607.

Wasser-Bauten an Flüssen und Strömen in der Provinz Tirol dürfen ohne vorherige Einsicht und Genehmigung der einschlägigen Bau-Direktion und Wasserbau-Inspektion künftig nicht mehr geführt werden 716, 717.

Man sehe auch: Strassen, — und Wegmeister.

Wechſelgerichts-Stellen. Prüfungen für dieſelben 1681.

Wechſelgericht, königl Baieriſches, erſter Inſtanz, in Augsburg. Anordnung desſelben, und Beſezung der dazu gehörigen Stellen 219, 220.

Wechſelgerichts-Perſonal, erſter Inſtanz. Uniforms-Norme für daſſelbe 745—747.

Wechſelgeſchäfte. Für dieſelben werden die neukreirten Notarien vorzüglich aufgeſtellt 1491.

Wegmeiſter und Wegmacher, durch Alter oder körperliche Gebrechen untaugliche. Regulativ zur Unterſtüzung derſelben, und ihrer Witwen und Waiſen aus den Staatskaſſen 1460—1464.

Weihnachts-Bäume in der Provinz Bamberg. Das Verkaufen derſelben wird, als der Kultur nachtheilig, verboten 230, 231.

Wein- und Weinbranntwein-Aufſchläge, die, im Paſſauiſchen Landestheile werden den in Baiern beſtehenden gleichgeſtellt, und den Maut- und Zollämtern die Vorſchriften bei Erhebung derſelben vorgezeichnet 937—941.

Wein-Aufſchlag in der Provinz Bamberg von einzuführenden Franken-Weinen 175.

Werber, falſche. Sieh Deſerteurs, verheimlichte.

Wilddiebſtal. Erläuterung des §. 18. der in dieſem Betreffe unter dem 9ten Auguſt 1806 ergangenen allgemeinen Verordnung 1937.

Wieneriſche trockene Mäßerei. Sieh Mäßerei.

Wirthe Sieh Bierbächel, — und Bierverſchleiß.

Wirthe, Gaſtwirthe. Sieh Hochzeiten.

Witwenkaſſe. Sieh unter: Militär, — und die Rubrik: Staatsdiener.

Witwen und Waiſen. Sieh ſtädtiſche Bedienſtete.

Wohlthätigkeits-Anſtalten. Verwaltung des Stiftungs-Vermögens zum Behufe derſelben 49—53.

Wundärzte. Sieh Chirurgen.

Z.

Zeitung, Münchner. Privilegium für den königlichen Akademiker Wolf zur Herausgabe derſelben 1648—1650.

Zeughaus, bürgerliches. Sieh Bürger-Militär-Zeughaus.

Zeugniſſe der Schüler, der Schullehrer. Sieh unter: Schulweſen, — wie auch: Stempel-Taxe.

Zollbefreiung. Sieh Fürſten, Grafen und Herren, mediatiſirte.

Zoll, aufgehobener. Sieh Judenzoll.

Zucht- und Arbeitshaus-Inſpektionen. Verbot an dieſelben, keinen von einem Herrſchafts-Gerichte prozeſſirten Delinquenten ohne Vorzeigung eines königlichen Hofgerichts-Erkenntniſſes anzunehmen 269.

Zuchthaus-Beiträge von allen Städten und Privatgerichten in ſämtlichen Provinzen, welche den Blutbann auszuüben haben. Beſtimmung derſelben 527, 528.

Zuchthaus- und Gefängniſſe-Anſtalten. Geſezliche Beſtimmungen rückſichtlich der den Landes-Direktionen hierüber zugetheilten unmittelbaren Aufſicht, der Anſtellung und Dienſtes-Obliegenheiten eigener Kommiſſarien hiezu 558—560.

Zucht- und Strafarbeitshäuſer-Koſten. Norme, nach welcher dieſelbe von dem Vermögen der Sträflinge, oder derjenigen, welchen die Alimentation derſelben obliegt, dem Aerar vergütet, und von den betreffenden Behörden eingeſendet werden ſollen 1785—1787.

Züchtlinge, entlaſſene, aus dem Zuchthauſe in der Provinz Bamberg. Anordnung einer näheren obrigkeitlichen Aufſicht über dieſelben, und Anwendung der dießfalls unterm 29ten Juli 1805 ergangenen Verordnung 864—866.

Züchtlinge, entlaſſene, in der Provinz Neuburg. Hinweiſung der Zuchthaus-Kommiſſionen, Landgerichte und Polizei-Behörden zur Beobachtung der rückſichtlich der Kuratel über dieſe Züchtlinge unterm 29ten April 1807, und 29ten Juli 1805 für die Provinz Baiern ergangenen Verordnung 1483.

Zuſtellgelder an Kanzleiboten. Abſchaffung derſelben 819.

Zwang, aufgehobener. Sieh Bierſaz in der oberen Pfalz, — Hochzeiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 079226302

Digitized by Google

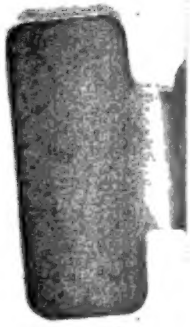

Digitized by Google